Wörterbuch des deutschen verwaltungsr...

Karl Michael Joseph Leopold Stengel ...

Digitized by Google

Digitized by Google

Germany

STENGEL

Digitized by Google

6 7 5

Wörterbuch

des

Deutschen Verwaltungsrechts.

In Verbindung

mit vielen Gelehrten und höheren Beamten

herausgegeben

von

Dr. Karl Freiherrn von Stengel

Professor an der Universität München.

Dritter Ergänzungsband.

(Abgeschlossen am 30. Juni 1897.)

Freiburg i. B.

Leipzig und Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1897.

Digitized by Google

Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Vorwort.

Der zweite im Sommer 1893 erschienene Ergänzungsband schloß mit dem 31. März 1893 ab. Inzwischen ist wieder eine solche Anzahl auf im Wörterbuche behandelte Gegenstände bezüglicher Reichs- und Landesgesetze erschienen, daß die Herausgabe eines neuen Ergänzungsbandes veranlaßt war.

Im zweiten Ergänzungsbande war eine Erweiterung des ursprünglichen Planes des Wörterbuchs auf die Justizverwaltung erfolgt; der vorliegende dritte Ergänzungsband bringt lediglich Nachträge zu den im Hauptwerke und in den beiden Ergänzungsbänden enthaltenen Artikeln, bezw. Umarbeitungen von solchen. Auch einige neue Artikel, wie die Artikel: Berufs- und Gewerbezählung, Beschwerde (militärische) u. s. w. halten sich in dem bisherigen Rahmen.

Seit dem Erscheinen des zweiten Ergänzungsbandes ist abermals eine Anzahl von Mitarbeitern mit Tod abgegangen, nämlich die Herren: Professor Dr. Brockhaus in Jena; Geh. Regierungsrat und Professor Dr. Finkelnburg in Bonn; Präsident Glatzel in Berlin; Wirkl. Geh. Ober-Justizrat und Professor Dr. Gneist in Berlin; Justizrat Hecker in Berlin; Bezirkspräsident Freiherr von Reitzenstein in Freiburg i. Br.; Oberregierungsrat Oelrichs in Breslau, Geh. Rat und Professor Dr. von Risch in Würzburg. Die Vertretung der von ihnen gelieferten Artikel haben teils ältere Mitarbeiter, teils neu eingetretene übernommen.

Neu eingetreten sind als Mitarbeiter die Herren: Dr. Finkler, Professor in Bonn; H. von Haag, Ministerialdirektor in München; Dr. J. Heimberger, Professor in Straßburg; Dr. von Marck, preußischer Staatsanwalt und Hauptmann der Reserve in Wilmersdorf bei Berlin; Pelzer, Regierungsrat in Frankfurt a. O.; Dr. F. J. Pfleger, Rechtspraktikant in München; Dr. R. Piloty, Professor in Würzburg; Dr. H. Rehm, Professor in Erlangen.

Digitized by Google

Während des Druckes ist Oberrechnungsrat Dr. W. Zeller in Darmstadt gestorben. —

Im Interesse leichterer Benutzbarkeit des Werkes ist dem dritten Ergänzungsbande ein sowohl die beiden Bände des Hauptwerkes, wie die drei Ergänzungsbände berücksichtigendes ausführliches Sachregister beigegeben.

München und Freiburg (Breisgau) im Dezember 1897.

Der Herausgeber:
Stengel.

Der Verleger:
P. Siebeck.

Digitized by Google

Akademieen der Wissenschaften und Künste.

(I. Bd. S. 28.)

Berichtigungen zu § 2.

Die Reorganisation der preußischen Akademie der Wissenschaften erfolgte unter Friedrich dem Großen im J. 1744. Die Königl. bayerische Akademie der Wissenschaften wurde gestiftet am 28/3 1759. Ihre gegenwärtige Verfassung beruht auf der V. v. 21/3 1827, die jedoch später einzelne Abänderungen erfahren hat.

Conrad Bornhak.

Ansiedelungen (deutsche) in den Provinzen Posen und Westpreußen.

(Bd. I S. 53 ff.)

§ 1. Die innere Einrichtung der Ansiedelungskommission. — § 2. Art und Umfang der Geschäfte. — § 3. Zwischenzeitliche Verwaltung der erworbenen Güter. — § 4. Vorbereitung und Ausführung der Besiedelung. — § 5. Beschaffung der Ansiedler. — § 6. Rechtsform des Erwerbs. — § 7. Höhe des Kaufpreises. — § 8. Pflege der Kolonie. — § 9. Finanzielles Ergebnis und Erfolge.

§ 1. **Die innere Einrichtung der Ansiedelungskommission** ist auf Grund des G. v. 26/4 1886 durch die A.B. v. 21/6 1886 (G.S. S. 159) geregelt, ihr Geschäftsgang durch ein Regulativ, das als Anlage V zur Denkschrift für das Jahr 1886 veröffentlicht ist. Hiernach besteht die — nur einigemal im Jahre zusammentretende — Kommission aus den Oberpräsidenten der Provinzen Westpreußen und Posen, aus je einem Kommissar des Ministerpräsidenten, des Landwirtschafts-, des Finanz- und des Kultusministers und des Ministers des Innern, endlich aus sonstigen Allerhöchst auf je 3 Jahre zu ernennenden Mitgliedern (zur Zeit 9). Aus der Zahl der Mitglieder wird der Vorsitzende, der „Präsident“ ernannt. Der Geschäftskreis der Kommission umfaßt alle Maßnahmen zur Ausführung des Gesetzes, insbesondere die örtliche Festlegung und Begrenzung der Gebiete, für die Ankäufe zu Ansiedelungszwecken in Aussicht zu nehmen und solche Erwerbungen, sowie die A. selbst vorzubereiten sind; die Genehmigung der abzuschließenden Kaufverträge bezüglich der für Ansiedelungszwecke zu erwerbenden Güter; die Genehmigung und Feststellung der vorbereiteten Ansiedelungs- und definitiven Verwendungspläne für die auszuthuenden Ländereien; die endgültige Genehmigung der Ansiedelungsverträge; die Vorbereitung des — vom Staatsministerium festzustellenden — Etats u. dgl. m. Die laufende Verwaltung führt der Präsident, der insbesondere die Geschäfte verteilt, die Beschlüsse der Kommission vorbereitet und sie auch ausführt, und dem es namentlich obliegt, auch die zur Ausführung der A. erforderlichen Maßregeln anzuordnen und durchzuführen. In eilsbedürftigen Fällen hat er selbständig zu entscheiden: ihm sind die erforderlichen ständigen Hilfskräfte an Oberbeamten, Subaltern- und Unterbeamten zugeordnet. Im J. 1896 arbeiteten in den Bureaus der Ansiedelungskommission, einschließlich 2 Baubeamten, 1 landwirtschaftlichen Sachverständigen und 1 Vermessungs-Inspektors, 12 Oberbeamte.

Der große Umfang der Geschäfte hat schon 1889 dahin geführt, daß 3 Abteilungen gebildet wurden, von denen die Abteilung A die Ansiedelungssachen, B den Ankauf und die zwischenzeitliche Verwaltung der Güter, C die meliorationstechnischen und die Bausachen, sowie die Aufteilung der Güter und die Vermessungssachen bearbeitet; eine Spezialkasse hat die Bestimmung, das von den Ansiedlern nachzuweisende Barvermögen anzunehmen und allmählich zurückzuzahlen.

Die Geschäftsführung ist hiernach in der Hauptsache in die Hand *eines* verantwortlichen Chefs gelegt und hierdurch die nötige Stetigkeit und Einheitlichkeit gesichert. Dadurch aber, daß die wichtigsten Angelegenheiten der kollegialischen Beschlußfassung einer Kommission zugewiesen sind, ist sowohl die bei den in Betracht kommenden umfangreichen Vermögensoperationen besonders unentbehrliche Aufsicht, als auch die ruhige und sachgemäße Abwägung der in politischer und wirtschaftlicher Beziehung zu berücksichtigenden Fragen gesichert. Seit dem Jahre 1891, wo der frühere Präsident, der Oberpräsident Graf v. Zedlitz-Trützschler, infolge seiner Ernennung zum Kultusminister aus seinem Amte ausschied, steht der frühere dienstälteste Rat Dr. von Wittenburg als Präsident an der Spitze der Ansiedelungskommission; die frühere Personalunion mit dem Oberpräsidium hat also aufgehört.

§ 2. **Art und Umfang der Geschäfte.** Die Thätigkeit der Kommission besteht darin, daß sie große Güter — in einzelnen Fällen auch Bauernwirtschaften — aufkauft, diese in kleinere Besitzungen zerlegt und an nicht polnische Erwerber weiter begiebt. Über den Umfang des seitherigen Erwerbs giebt nachstehende Tabelle Aufschluß, in der die auf große Güter sich beziehenden Zahlen aufrecht, die auf Bauernwirtschaften sich beziehenden schräg gedruckt sind.

Digitized by Google

Zusammenstellung der bis Ende 1896 angekauften Liegenschaften.

Jahrgang	Nationalität des Verkäufers: Deutscher	Nationalität des Verkäufers: Pole	Größe in ha (rund)	Grundsteuer-Reinertrag ℳ	Durch die Ans.-Komm. gezahlter Kaufpreis ℳ	Mithin Preis pro ha ℳ	Vielfaches des Grundsteuer-Reinertrages
1886	2	14	11 749	95 708	6 674 150	568	69,7
	—	3	111	1 252	88 815	802	71,0
1887	2	25	14 826	115 175	8 719 651	588	75,7
	1	12	575	6 043	352 080	612	58,3
1888	—	19	9 524	75 207	5 620 505	590	74,7
	—	10	602	6 333	429 200	713	67,8
1889	—	8	4 801	44 249	3 208 250	681	73,9
	—	4	38	438	25 060	657	57,2
1890	3	9	7 767	71 276	5 095 510	656	71,5
	—	2	8	113	9 110	1 174	80,7
1891	3	16	8 527	78 987	5 789 617	679	73,3
	—	—	—	—	—	—	—
1892	3	5	8 422	61 269	4 621 803	549	75,4
	—	1	0,62	9	450	731	52,4
1893	7	6	8 408	78 949	5 265 600	626	66,7
	—	1	16	107	5 765	351	53,8
1894	3	5	6 264	60 903	3 590 850	573	59,0
	—	—	—	—	—	—	—
1895	8	3	7 525	66 994	4 289 140	570	64,0
	—	1	41	681	31 000	750	46,0
1896	4	3	3 520	32 369	2 282 610	648	70,5
	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	35	113	91 331	781 087	55 217 687	605	70,7
	1	34	1 393	11 976	911 510	676	62,9
	36	147	92 724	796 063	56 159 197	606	70,5
		183					

Der Erwerb von deutschen Vorbesitzern, der in neuerer Zeit zugenommen hat, ist nicht etwa darauf zurückzuführen, daß die polnischen Besitzer sich weigerten, durch Verkauf an die Ansiedelungskommission deren Aufgabe zu unterstützen, er ist vielmehr vorzugsweise da erfolgt, wo entweder die Gefahr vorlag, daß anderenfalls das Gut in polnische Hand übergehen werde, oder aber wo es zur Abrundung der Ansiedelungsgruppen und Sicherung bestehender deutscher Schul- und Kirchensysteme notwendig erschien. Auf die gleichen Veranlassungen ist auch die Erwerbung von Bauernwirtschaften zurückzuführen, die jedoch in letzter Zeit nur noch ausnahmsweise vorgekommen ist. Von dem Gesamterwerb entfallen auf 7 Kreise im Reg.-Bez. Bromberg 32 457 ha, 20 Kreise im Reg.-Bez. Posen 34 878 ha, 3 Kreise im Reg.-Bez. Danzig 2731 ha und 9 Kreise im Reg.-Bez. Marienwerder 22 657 ha, im ganzen also 92 724 ha. Das Verhältnis zwischen der durch die Ansiedelungskommission erworbenen und der in den einzelnen Kreisen überhaupt vorhandenen Bodenfläche schwankt zwischen 0,06 und 13 %, das Verhältnis zwischen dem erworbenen und dem im Kreise überhaupt vorhandenen Großgrundbesitz dagegen zwischen 0,22 und 23,94 %. Die Angemessenheit der gezahlten Kaufpreise zu beurteilen, ist außerordentlich schwierig, weil der als Maßstab mitgeteilte Grundsteuer-Reinertrag bei vielen Gütern wegen der seit seiner im Anfang der 1860er Jahre erfolgten Feststellung vorgekommenen Bodenmeliorationen und Wirtschaftsänderungen nicht mehr zutrifft und daher keine sichere Grundlage gewährt: auch der Durchschnittspreis für 1 ha kann für sich allein nicht maßgebend sein, weil durch den Kulturzustand eines Gutes und die vorhandenen Gebäude, lebendes und totes Inventar die Werte stark beeinflußt werden. Offenbar hat bis zu Ende der 1880er Jahre eine allmähliche Steigerung, seitdem aber — dem allgemeinen Rückgange der Landwirtschaft entsprechend — ein Sinken der Preise stattgefunden. Wenn dieses in den Zahlen nicht so scharf hervortritt, so liegt das daran, daß an die Beschaffenheit der Güter immer höhere Anforderungen gestellt sind. Naturgemäß hat in den beiden ersten Jahren des Bestehens der Ansiedelungskommission der verhältnismäßig stärkste Erwerb stattgefunden; die Größe der in den folgen-

Digitized by Google

den Jahren gemachten Erwerbungen entspricht annähernd der Fläche, für die mit dem vorhandenen Personal jährlich Besiedelungspläne aufgestellt und bearbeitet werden können. Im Jahre 1896 hat schon eine Einschränkung stattgefunden, die in der allmählichen Erschöpfung des Ansiedelungsfonds ihre Erklärung hat. In der Begründung des G. v. 26/4 1886 war als Durchschnittserwerbspreis für 1 ha 560 ℳ angenommen worden; dieser Satz ist nur in einem Jahre nicht erreicht, dagegen in allen übrigen Jahren, mithin auch im Durchschnitt (mit 606 ℳ nicht unerheblich überschritten. Es ist schon jetzt vorauszusehen, daß der geplante Erwerb von 200 000 ha bei weitem nicht erzielt werden wird, daß vielmehr höchstens 150 000 ha werden erworben werden können.

§ 3. **Zwischenzeitliche Verwaltung der erworbenen Güter.** In der ersten Zeit des Bestehens der Ansiedelungskommission wurden die durch sie erworbenen Güter der Regierung, in deren Bezirke sie belegen waren, zur einstweiligen Verwaltung — wie Domänen — überwiesen. Dieses System hat sich aber wegen des darin hervortretenden Dualismus so schlecht bewährt, daß schon seit dem 1/10 1888 sämtliche Erwerbungen, mit nur geringfügigen, in besonderen Verhältnissen begründeten Ausnahmen, in die eigene Verwaltung der Ansiedelungskommission übernommen wurden. Diese legt dabei die Wirtschaftsführung in die Hand eines besonderen Gutsverwalters, der gleichzeitig auch als Ansiedelungsvermittler dient und als solcher den sich meldenden Ansiedlern Auskunft zu erteilen, den Erwerbern aber die wirtschaftliche Einrichtung ihrer neuen Stelle zu besorgen und sie wegen ihrer Wirtschaftsführung im Auge zu behalten hat. Er ist gewissermaßen die Lokalinstanz der Ansiedelungskommission. Für die Bewirtschaftung des zur Aufteilung bestimmten Gutes war früher als Grundsatz aufgestellt, alle Ausgaben zu vermeiden, die „im Verbesserung und Vermehrung der Gebäude und des todten wie lebenden Inventars über das Maß dessen im Auge haben, was zur Erhaltung der Substanz unbedingt erforderlich ist“; die Ansiedler sollten die erforderlichen Bodenverbesserungen ausführen. Schon bald änderte man dieses aber, so daß nunmehr eine Hebung der durchgehends sehr heruntergekommenen Wirtschaften und zwar sowohl durch Ausführung von Meliorationen, namentlich Drainagen, offenen Entwässerungs-(Vorflut-)Gräben und guten Wegen, als auch durch rationelle Bewirtschaftung, namentlich vermehrte Düngerproduktion, herbeigeführt wird, bevor die neugebildeten Stellen in die Hände der Ansiedler übergehen: „der Kleinbetrieb der Ansiedler erheischt ein ertragsicheres Land, wenn auch zunächst mit mäßigen Durchschnittserträgen“. Daß hierbei mancher Widerstreit zwischen dem auf Hebung des Großwirtschaftsbetriebes gerichteten Interesse und demjenigen entstehen muß, was die bevorstehende Auflösung in kleinere Wirtschaften als zweckmäßig erscheinen läßt, ist selbstverständlich. Die Reinerträge der Großwirtschaften sind daher nicht so hoch, als sie ausfallen könnten und müßten, wenn es sich um dauernde Beibehaltung eines solchen Betriebes handelte, um so mehr als auch die Unterstützung der anziehenden Ansiedler durch Lieferung von Naturalien und Gestellung von Spann- und Arbeitskräften die Wirtschaftsführung sehr erheblich belastet. Bis Ende Juni 1896 hat diese zwischenzeitliche Verwaltung im ganzen 5 930 332 ℳ Zuschüsse erfordert; diesen stehen 1 297 094 ℳ Überschüsse gegenüber, es ist also ein Zuschuß von 4 633 238 ℳ erforderlich gewesen.

Drainagen sind bis 1897 bereits ausgeführt oder doch eingeleitet auf 120 Besitzungen von 72 516 ha Gesamtfläche für 27 181 ha zum Kostenbetrage von 4 629 522 ℳ (rund 170 ℳ für 1 ha). An Wiesen- und Moorkulturen waren bis zum Schlusse des Jahres 1896 Anlagen im Umfange von 1090 ha vollständig fertiggestellt, danach in der Ausführung begriffen 420 ha und Vorarbeiten ausgeführt für die Anlage von weiteren 200 ha. Über die durch die Ausführung entstandenen Kosten sind amtliche Mitteilungen noch nicht veröffentlicht.

§ 4. **Vorbereitung und Ausführung der Besiedelung.** Zur Vorbereitung der Besiedelung werden „Besiedelungspläne“ aufgestellt. Zum Teil geschieht dieses durch die Generalkommission in Bromberg — nach den für diese Behörde bei derartigen Arbeiten bestehenden besonderen Vorschriften, wobei es auch vorkommt, daß damit ein Umlegungsverfahren mit Nachbargrundstücken auf Grund des G. v. 2/4 1872 verbunden wird —, zum Teil durch den Präsidenten der Ansiedelungskommission. Die Generalkommission ist jedoch nur in verhältnismäßig geringem Umfange hierbei thätig gewesen, denn von den bis Ende 1896 überhaupt bearbeiteten 66 065 ha sind durch sie für 11 437, durch den Präsidenten der Ansiedelungskommission dagegen für 54 628 ha Besiedelungspläne aufgestellt. Nachdem inzwischen durch die Rentengutsgesetzgebung der Generalkommission eine ähnliche Thätigkeit, wie die der Ansiedelungskommission, überwiesen ist und hierdurch namentlich auch ihre Arbeitskräfte für diese Zwecke voll in Anspruch genommen werden, hat sie im Jahre 1896 schon nicht mehr mitgewirkt und wird auch wohl in Zukunft nicht mehr mitwirken.

Der Besiedelungsplan, der auf Grund einer besonderen eingehenden Wertschätzung des aufzuteilenden Gutes — und zwar sowohl des Grund und Bodens, als auch der vorhandenen Gebäude — aufgestellt wird, sieht nicht nur die zu öffentlichen und gemeinschaftlichen Zwecken erforderlichen Anlagen, als Wege, Gräben, Kirchen-, Schul- und Gemeindeland u. s. w., sondern auch die zu jeder einzelnen neuen Stelle gehörigen Ländereien genau vor. Selbstverständlich wird bei den letzteren ein besonderer Wert darauf gelegt, daß die zu einem gedeihlichen Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Bodenarten und -Klassen vorhanden sind. In welcher Größe diese Stellen gebildet werden, ergiebt nachstehende Zusammenstellung.

(S. die Tabelle auf S. 4 oben.)

Die bis Ende 1896 zu Ansiedlerrecht begebene Fläche umfaßt 34 689 ha mit einem Werte von 22 129 661 ℳ; bei 1975 Ansiedlern entfällt mithin im Durchschnitt auf den Einzelnen 17,56 ha Land mit einem Werte von 11 205 ℳ. Um für eine spätere Entwickelung der Kolonie und dabei hervortretende unvorhergesehene Verhältnisse noch Land zu haben, wird im Einteilungsplan eine erhebliche Fläche zur Verfügung der Ansiedelungskommission belassen und einstweilen durch Verpachtung genutzt. Für welche öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke Land-

Digitized by Google

Größe der Stellen	0—5 ha	5 bis 10 ha	10 bis 15 ha	15 bis 20 ha	20 bis 25 ha	25 bis 50 ha	50 bis 120 ha	über 120 ha	im ganzen
Zahl der bis Ende 1896 gebildeten Stellen einschl. der in den ersten Jahren erworbenen und gleich begebenen Bauernwirtschaften	483	494	572	562	411	451	85	13	3071
Davon sind bis Ende 1896 begeben:									
als Rentenstellen	216	355	373	306	195	214	52	11	1722
" Nachstellen .	35	75	53	27	9	23	5	1	228
" freies Eigent.	45	5	2	2	2	8	1	—	65
" Bauernwirtschaften . .	1	1	3	3	3	7	7	—	25
Im ganzen . .	297	436	431	338	209	252	65	12	2040
Es bleiben also unbegeben . . .	186	58	141	224	202	199	20	1	1031

aufwendungen gemacht werden, sowie welche Höhe diese erreichen, zeigt folgende Tabelle der bis Ende 1896 bei den aufgestellten Besiedelungsplänen projektiert gewesenen Grundstücksverwendungen:

Gesamtfläche der bis Ende 1896 bearbeiteten Güter	Davon sind: Schutzgebiete und Hofesbefestigung	Gemeinschaftliche Anlagen, Totalisationen	Vorbehaltene Ländereien	Summe der Spalten 2—4
ha	ha	ha	ha	ha
1	2	3	4	5
66 065	268,88	1592,49	9875,14	11 736,51

Dazu ist zu bemerken, daß die Flächen in Spalte 3 im Laufe der Besiedelung aus denjenigen der Spalte 4 derart ergänzt werden, daß sie bis zu 5% des Werthes der Gesamtfläche Spalte 1 darstellen.

Außerordentliche Schwierigkeiten macht die Gebäudefrage, d. h. die angemessene Verwertung der auf dem Gute vorhandenen und die Beschaffung neuer Gebäude für die einzelnen Stellen. Eine anderweite Einrichtung der vorhandenen, durchgehends baulich schlechten Gebäude ist meistens verhältnismäßig zu teuer: wo daher nicht ein ihrer Größe entsprechendes Restgut gebildet werden kann, werden sie zum Abbruch bestimmt. Die Herstellung neuer Gebäude hat die Ansiedelungskommission in den ersten Jahren vielfach den Ansiedlern — die dann während der Bauzeit in Baracken oder den vorhandenen Gutsgebäuden untergebracht wurden — überlassen. Immerhin wurden außerdem durch sie selbst in den Jahren 1888—92 etwa 170 Ansiedlergehöfte errichtet, und zwar wurde die Ausführung an Unternehmer vergeben. Diese Gebäude waren aber bei den Ansiedlern unbeliebt: der fiskalische Bau wurde daher mehr und mehr eingeschränkt und wurden 1893—95 nur noch etwa 40 Gehöfte (ebenfalls durch Unternehmer) hergestellt. Im übrigen hatten die Ansiedler für den Aufbau selbst zu sorgen, ihnen wurde sachverständiger Rat und Hilfe gewährt, namentlich aber billiges Material beschafft. Zu letzterem Zwecke wurde eine ausgedehnte Ziegelfabrikation eingerichtet — bis Ende 1896 sind bereits rund 90 Millionen Ziegel und Drainröhren angefertigt worden — und sogar eine, inzwischen wieder eingegangene, Holzschneidemühle angelegt. Seit 1895 wird jedoch der Versuch gemacht, die Gehöftebauten in fiskalischer Regie — also ohne Zuziehung von Bauunternehmern — herzustellen. Dabei ist der Verwalter des Ansiedelungsgutes der eigentlich ausführende Bauherr, dem ein Bautechniker zur Hilfeleistung überwiesen wird. Die neuen Hoflagen werden möglichst zusammenliegend — im Anschluß an die Kirche — und also als geschlossene Dorflage projektiert, wodurch die gleichzeitige Ausführung einer größeren Anzahl Bauten ermöglicht und die Materialbeschaffung und Bauleitung sehr erleichtert wird. Für die obere Bauleitung besteht ein besonderes Hochbaubureau. Dieses hat namentlich auch eine umfangreiche Thätigkeit in Bauten zu öffentlichen Zwecken entfaltet. Bis Ende 1896 waren an solchen überhaupt fertiggestellt oder noch im Ausbau begriffen: 9 Kirchen (8 evangelische, 1 katholische), 10 Bethäuser (evangelische), 10 Pfarrergehöfte, 1 Organistengehöft, 67 Schulen, 34 Häuser für Gemeindezwecke (Armen- und Spritzenhäuser) für im ganzen 1601085 ℳ.

§ 5. **Beschaffung der Ansiedler.** Für die Beschaffung der Ansiedler wird keinerlei Reklame gemacht. Erst in der allerneuesten Zeit hat man an einzelnen Stellen, namentlich im Westen, Vorträge über die Ansiedelung veranlaßt und auch Vertrauensmänner als Auskunftspersonen bestellt. Aus allen Gegenden Deutschlands, zum Teil auch aus dem Ausland, sind von jeher zahlreiche Bewerbungen um Ansiedlerstellen bei der Kommission eingegangen; insbesondere ziehen aber die angesetzten Ansiedler Heimatsangehörige nach sich. Bis zum Jahre 1893 sind über die bei der Ansiedelungskommission selbst eingehenden Meldungen statistische Angaben veröffentlicht, seitdem aber unterblieben, weil sie ein nicht mehr zutreffendes Bild gaben. Allmählich hat sich nämlich eingebürgert, daß Bewerber sich zunächst nicht an die Centralstelle, sondern an bereits angesetzte Kolonisten oder an die Gutsverwalter wenden und von diesen mündlich Auskunft erhalten.

Wer sich um eine Stelle bemüht, erhält einen Fragebogen zur Ausfüllung, durch den seine persönlichen und Vermögensverhältnisse klargestellt werden sollen. Entsprechen die Angaben, die von der Heimatsbehörde als richtig zu bescheinigen sind, den von der Ansiedelungskommission gestellten Anforderungen, ist der Bewerber insbesondere unbescholten und der Landwirtschaft ausreichend kundig und im Besitze eines Vermögens, das mindestens etwa dem Werte der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und des Inventars oder aber 40% des Bodenanrechnungswertes (250—350 ℳ pro ha) entspricht, so wird entweder mit ihm sofort eine Punktation über den Erwerb einer bestimmten Stelle abgeschlossen, oder er wird in besonderen Listen vermerkt, „notiert", und ihm Nachricht gegeben, wenn die seinen Wünschen entsprechende Stelle aus einem in der Projektierung begriffenen Gute zum Verkaufe fertig und bereit gestellt ist. Ungeeignete Bewerber werden zurückgewiesen. Wieviel Bewerber aus den einzelnen Provinzen und nicht-preußischen Ländern

Digitized by Google

„notiert“ worden sind und wieviel davon Ansiedlerstellen erhalten haben, ergiebt nachstehende Zusammenstellung. In diese ist beispielsweise auch eingetragen, wieviel nachgewiesenes Vermögen die im Jahre 1894 angemeldeten Bewerber im Durchschnitt pro Kopf hatten.

	Name der Provinzen														Bemerkungen
	Westpreußen	Ostpreußen	Posen	Brandenburg	Schlesien	Pommern	Sachsen	Rheinprovinz	Westfalen	Hannover, Hessen-Nassau	Schleswig-Holstein	Bayern, Württemberg, Baden	Sonstige deutsche Reichsangehörige	Russische Staatsangehörige	
Notiert sind bis Ende 1895 . .	1726	292	1689	643	531	432	115	160	332	68	14	216	55	189	Summa 6462
Angesetzt sind bis Ende 1896 . .	372	16	436	238	144	151	58	51	242	34	7	66	79	81	Summa 1975
Das Durchschnittsvermögen der im Jahre 1894 Notierten betrug in ℳ	3000	1850	6550	6077	8000	6400	6700	10700	7000	9150	—	13000	—	4750	Im Durchschnitt 6800

Hierzu ist noch zu bemerken, daß außer den als angesetzt bezeichneten noch 65 Parzellen zu freiem Eigentum an benachbarte Grundbesitzer vergeben sind. Aus den eigentlichen Ansiedelungsprovinzen stammen nur 808 Erwerber, während die übrigen 1167 aus mehr oder minder weiter Ferne zugezogen sind. 1844 der Erwerber sind evangelisch, 131 katholisch. Ansiedelungsanträge waren bis Ende 1893 bei der Ansiedelungskommission im ganzen rund 10000 eingegangen.

§ 6. **Rechtsform des Erwerbs.** Die Ansiedler erwerben, soweit sie nicht lediglich als Zeitpächter auftreten, zu Eigentum, und zwar gegen Zahlung einer Rente. Eine bare Anzahlung auf den Wert des Grund und Bodens wird nicht verlangt, statt dessen aber Barzahlung des Gebäude oder Hinterlegung einer entsprechenden Summe, falls der Ansiedler selbst bauen will. Der Eigentumsübergang vollzieht sich nach allgemeinen Rechtsregeln durch Auflassung und Eintragung im Grundbuche. Für verschiedene Fälle behält sich die Ansiedelungskommission ein Rücktritts- und ein Wiederkaufsrecht vor, ebenso bedingt sie sich ihre Genehmigung zur Übertragung der Stellen an neue Erwerber aus. Dadurch, daß die Ansiedelungsgüter dem Anerbengesetz v. 8/6 1896 unterliegen, finden auch dessen die Vererbung und Veräußerung einschränkenden Bestimmungen Anwendung.

Die Kaufrente wird nicht als Tilgungsrente, sondern als immerwährende mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Ansiedler 90% davon jederzeit nach 6monatiger Kündigung durch Barzahlung ablösen, der Fiskus aber Ablösung erst nach Ablauf von 50 Jahren seit dem Vertragsabschlusse verlangen kann. Der Rest der Rente (10%) ist nur mit Zustimmung des Fiskus ablösbar. Bei einer auf Antrag des Ansiedlers erfolgenden Ablösung wird der Kapitalisierungsfaktor so bestimmt, daß durch Multiplikation mit dem Jahreswert der Rente die Summe sich ergiebt, mit der dem Ansiedler seine Stelle in Rechnung gestellt war (selbstverständlich höchstens 90%, weil 10% unablöslich sind). Bei einer vom Fiskus beantragten Ablösung kann der Kapitalisierungsfaktor dagegen gesetzlich höchstens 25 sein. Da nun bei Festsetzung jener Rente verschiedene Prozentsätze gewählt werden, so wechselt auch der Kapitalisierungsfaktor; beträgt der Prozentsatz z. B. 2, so hat der Ansiedler, wenn er den Ablösungsantrag stellt, zum 50fachen Betrage zu kapitalisieren, während der Fiskus nur den 25fachen nehmen darf, d. h. im ersten Fall sind zur Ablösung für 2 ℳ Rente 100 ℳ, im zweiten Fall aber nur 50 zu zahlen.

§ 7. **Höhe des Kaufpreises.** Zur Ermittlung des den Kaufpreis ersetzenden Anrechnungswertes wird zu Grunde gelegt, was das aufzuteilende Gut im Einkauf gekostet hat; dazu werden die durch die Zwischenverwaltung, die erstmalige Einrichtung der Ansiedlerstellen — ausschließlich etwaiger Drainagen — und die Regelung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse entstandenen Kosten gerechnet. Von der sich ergebenden Summe werden die aus etwaigen Anzahlungen, Verkauf von Inventarstücken, alten Gebäuden u. s. w. herrührenden Bareinnahmen, ferner die Werte der Gemeinde- und Schuldotationen und der öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude — Kirche, Schule, Pfarrgebäude — abgezogen. Der verbleibende Rest bildet den Anrechnungswert, der durch den Verkauf oder die Verpachtung der einzelnen Stellen gedeckt werden muß. Die Renten von diesen Anrechnungswerten werden verschieden bemessen. Sie betragen bei den bis Ende 1896 aufgestellten 110 Besiedelungsplänen

3% in 70 Fällen,
2¾ „ „ 1 Falle,
2½ „ „ 18 Fällen,
2¼ „ „ 3 „
2 „ „ 17 „
1¾ „ „ 1 Falle.

Wo Drainagen ausgeführt sind, hat der Ansiedler 33% der Anlagekosten bar zu zahlen, der Rest wird zum Rentenkapital geschlagen; hiervon werden aber mindestens 3% Rente berechnet. Nach diesem Verfahren fallen also dem Fiskus die aus der Ordnung der öffentlichen (Gemeinde-, Kirchen- und Schul-) Verhältnisse entstehenden Kosten zur Last; infolgedessen verzinst sich das von ihm thatsächlich aufgewendete Kapital entsprechend geringer. Diese Verzinsung wird trotzdem unter Berücksichtigung aller

Digitized by Google

Unkosten im Durchschnitt 2—2½% und von den seither angesetzten Stellen im ganzen jährlich etwa 590 000 Mk. betragen. Um den Ansiedlern den Zug und die erste Einrichtung zu erleichtern, erhalten sie beim Anzuge ausreichende Fruchtvorräte — Mundvorrat, Saatgut, Wirtschaftsvorrat — und Nutzungen — Grünfutterbezug, Weide, Unterbringung in Baracken oder Gutsgebäuden, Gespannleistungen u. s. w. Außerdem können ihnen 3 Freijahre gewährt werden, derart, daß ihnen die während dieser Zeit fällig werdenden Renten völlig erlassen — nicht etwa nur gestundet werden. Sollte das Vermögen des Ansiedlers für die erste Einrichtung der Stelle nicht ausreichen, so kann ein Ergänzungsdarlehen bis zur Höhe des halben eingebrachten Vermögens durch den Präsidenten der Ansiedelungskommission gewährt werden. Ein solches Darlehen wird dann mit 3½ — früher 4% — verzinst und in 20 Jahren durch Zahlung von jährlich 7% getilgt.

§ 8. **Pflege der Kolonie.** Auch nach der Beendigung der eigentlichen Besiedelung bleibt die Ansiedelungskommission fortgesetzt um das Gedeihen der Kolonie und ihrer einzelnen Angehörigen bemüht. Der Schaffung geordneter und zufriedenstellender Gemeinde-, Kirchen- (katholischer und evangelischer) und Schulverhältnisse, nicht minder der Bildung von landwirtschaftlichen Vereinen, Drainagegenossenschaften, Darlehnskassen, Volksbibliotheken u. s. w., der Herstellung von Verkehrserleichterungen (Postagenturen) wird besondere Sorgfalt gewidmet. Obstbäume werden aus guten Quellen bezogen und den Ansiedlern zum Selbstkostenpreise geliefert, gutes Rindvieh wird in besonderen Depots gehalten und gezogen und den Kolonisten gegen sofortige oder Ratenzahlung verkauft, oder auch als Leihvieh überlassen; Feuer- und Hagelversicherung wird zu ermäßigten Prämiensätzen vermittelt u. dgl. m. Namentlich werden die Ansiedler in den ersten Jahren, wo sie mit den klimatischen und Bodenverhältnissen noch nicht genügend vertraut sind, durch Sachverständige — meistens die Verwalter der Ansiedelungsgüter, die überhaupt in den ersten Jahren das Gedeihen der Kolonie zu beobachten haben — beraten. Im Falle wirklicher Not werden ihnen auch bereitwilligst die Renten gestundet. Die guten Erfolge dieser rationellen Pflege treten in der erhöhten Leistungsfähigkeit der Ansiedler, in der Zunahme des Viehinventars und den gesteigerten Ernteerträgen, namentlich darin zu Tage, daß in den älteren Kolonieen die Zahlungsrückstände immer seltener werden, und daß auch die Zahlungen früher unbezahlt gebliebener fälliger Verbindlichkeiten trotz der im allgemeinen ungünstigen landwirtschaftlichen Konjunkturen zunehmen. Daß einzelne Kolonieen sich besser entwickeln als andere, ebenso daß in ein und derselben Kolonie einzelne Ansiedler besser vorwärts kommen, ist eine wiederholt beobachtete, durch die Verschiedenheit der Boden- und Verkehrsverhältnisse, noch mehr aber durch die persönlichen Eigenschaften der Ansiedler leicht erklärte Thatsache. In 36 Fällen haben die Ansiedler ihre Stellen nicht halten können, und zwar hat die Ansiedelungskommission in 14 Fällen das vertragsmäßig vorbehaltene Wiederkaufsrecht ausgeübt, in 5 Fällen ist Zwangsversteigerung erfolgt, in 17 Fällen ist durch die Ansiedelungskommission die bestehende Pacht gekündigt worden. Auf die überhaupt begründeten 1975 Stellen macht das 1,82% verkehrte Besiedelungen aus, von denen auffallenderweise nahezu die Hälfte auf Pächter entfällt. Wo Ansiedler freiwillig verkauft haben, haben sie meistens einen Vorteil dabei erzielt: im allgemeinen sind die neuen Erwerber kapitalkräftiger gewesen, als die Verkäufer, so daß der Besitzwechsel nicht zu beklagen war.

§ 9. **Finanzielles Ergebnis und Erfolge.** Nach dem finanziellen Abschluß des Jahres 1896 betrugen bis 1/4 1896 die Ausgaben insgesamt 80892522,30 ℳ, die Einnahmen 10970732,95 ℳ, mithin die Ausgaben 69921789,35 ℳ. In den Einnahmen sind nicht nur die Pachtbeträge für 2 im ganzen verpachtete Güter, sondern auch sämtliche für die Überlassung von Grundstücken gegen Kapital oder Rente oder Zeitpacht überhaupt geleistete Zahlungen enthalten. Nach § 8 des G. v. 26/4 1886 fließen übrigens die gesamten Einnahmen v. 1/4 1907 an nicht mehr in den Fonds der Ansiedelungskommission, sondern treten den allgemeinen Staatseinnahmen zu.

Nach einer 1891 aufgenommenen Statistik lebten damals auf 771 Besitzungen 5082 Köpfe, im Durchschnitt 6,5. Damals waren 22805 ha in 1057 Stellen verlegt, so daß 1 Stelle 21,5 ha und die begebenen 771 Stellen 16576 ha umfaßten. Wenn 150000 ha erworben werden, so würden 16576 ha hiervon als besiedelt abzuziehen sein, so daß 133424 noch verbleiben, was bei einem Durchschnitt von 21,5 ha für die Stelle und unter Berücksichtigung des Abzuges für gemeinschaftliche Angelegenheiten, Dotationen u. s. w. noch etwa 6000 Ansiedler erwarten läßt. Bei einem Durchschnittssatz von 6 Personen für die Stelle würden also noch 36000 Personen zu erwarten sein, das ganze Ansiedelungswerk daher etwa 42000 Köpfe in die besiedelten Gegenden bringen.

Zu erwähnen ist noch, daß nach Art. 62 des E.G. z. B.G.B. die landesgesetzlichen Vorschriften über Rentengüter unberührt bleiben. Der Regierungsvorschlag, auch die über Ansiedelungsgüter unberührt zu lassen, ist im Reichstage abgelehnt worden. Da jedoch die meisten Ansiedelungsgüter in der Form von Rentengütern gebildet sind, wird die Thätigkeit der Ansiedelungskommission durch das B.G.B. nicht erheblich beeinflußt werden.

Quellen und Litteratur.

Das wertvollste und zuverlässigste Material geben die alljährlich dem Landtage vorzulegenden Denkschriften der Ansiedelungskommission selbst. Im übrigen vgl. Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893, S. 200—242. Derselbe im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis, Löning, 1. Supplementband unter Ansiedelg. C. Lucke, Die deutschen A. in Westpreußen und Posen, Reisebeobachtungen, Berlin 1891. Hans Delbrück, Das Polentum, in den Preuß. Jahrbüchern, Bd. 76 Heft 1 u. 3. Außerdem bestehen eine Reihe Veröffentlichungen über im Ansiedelungsgebiet gemachte Beobachtungen. Nicht mit Unrecht hebt aber die Ansiedelungskommission in der Denkschrift für 1893 S. 17 hervor, daß diese vielfach ein schiefes und übertriebenes generalisierendes Bild von den thatsächlichen Verhältnissen der Ansiedler geben. Peltzer.

Digitized by Google

Arbeiterschutz.

(S. I. Ergänzungsbd. S. 1—10, II. Ergänzungsbd. S. 21—24.)

1) Die Kaiserl. Verordnung v. 4/2 1895, betr. das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gew.O.-Novelle v. 1/1 1891 (R.G.Bl. S. 11) setzt fest: „Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105f, 105h, 105i des R.G. v. 1/6 1891 treten, soweit sie nicht bereits nach der V.O. v. 28/3 1892 (s. II. Ergänzungsbd. S. 21) in Geltung sind, mit dem 1/4 1895 in Kraft." Es sind hiernach jetzt alle Schutzbestimmungen in Wirksamkeit getreten.

2) § 105d verlieh dem Bundesrat das Recht, für bestimmte Gewerbe und Betriebe — speciell für Betriebe mit ununterbrochenem Feuer, für Campagne- und Saisonindustrien — Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit festzusetzen. Der Bundesrat ist zum Erlaß solcher, für alle gleichartigen Betriebe im Reichsgebiet maßgebender Ausnahmebestimmungen hinsichtlich aller Betriebsarten ermächtigt, bei welchen allgemeine Rücksichten technischer oder wirtschaftlicher Art für die Ausnahme sprechen (s. Schenkel l. c. S. 231). Diese Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb (mit Ausnahme des Handelsgewerbes) sind veröffentlicht durch Bek. des R.K. v. 5/2 1895 (R.G.Bl. S. 12). Die Beschäftigung wird in den aufgeführten Betrieben unter A—E: Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Industrie der Steine und Erden, Metallverarbeitung, Maschinen, Apparate, chemische Industrie, forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse, Papier und Leder, Nahrungs- und Genußmittel u. a. — unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmen in § 105c — für die bei den einzeln Arten, unter der Bezeichnung A zugelassenen Arbeiten unter den in der Tabelle angegebenen Bedingungen gestattet. Die Sonderbestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den §§ 135 ff. werden durch diese Ausnahmevorschriften nicht berührt. Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb von Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.) sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Abs. 4 der Gew.O." zu gewähren. Die in Spalte 3 der beigegebenen Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größten Teil innerhalb der Zeitdauer von 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags bis 6 Uhr morgens des nachfolgenden Werktags gewährt werden. In Betrieben, in welchen auf Grund dieser Bestimmungen Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte eine Tabelle mit den geltenden Vorschriften auszuhängen.

3) Weiter verleiht § 120e dem Bundesrat die Befugnis zur Feststellung der Anforderungen an die Schutzvorschriften gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit (§§ 120a—c) durch gleiche Verordnungen. Soweit sie nicht erlassen, ist die Anordnung durch die Landescentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen zulässig (nach gutachtlicher Äußerung der beteiligten Berufsgenossenschaften). Es sind für das Reich ergangen:

a) R.G. betr. die Anfertigung und Verwollung von Zündhölzern v. 13/5 1884 (R.G.Bl. S. 49).

b) Bek. des R.K., betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, v. 8/7 1893 (R.G.Bl. S. 209).

c) Bek. des R.K., betr. Einrichtung und Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, v. 9/7 1893 (R.G.Bl. S. 213).

d) Bek. d. R.K., betr. Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, v. 8/7 1893 (R.G.Bl. S. 218).

e) Bek. des R.K., betr. Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten v. 2/9 1897 (R.G.Bl. S. 11).

Auch für einzelne zwar gefahrlose Gewerbszweige, in welchen aber wegen der üblichen übermäßigen Arbeitszeit und der damit verbundenen Anstrengung die Beschäftigung als gesundheitsschädlich angesehen werden muß, kann der Bundesrat die zulässige tägliche Arbeitszeit und die zu gewährenden Pausen vorschreiben (§ 120e Abs. 3). Von dieser Befugnis zur Festsetzung einer Maximalarbeitszeit machte der B.R. durch Beschluß v. 4/3 1896, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (R.G.Bl. S. 55) Gebrauch.

4) Weitere Beschlüsse des B.R. auf Grund § 139a (s. I. Ergänzungsbd. S. 9, II. Ergänzungsbd. S. 21) sind: Bek. des R.K. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien v. 27/4 1893 (R.G.Bl. S. 148), Bek. des R.K. betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter v. 8/12 1893 (R.G.Bl. S. 264), Bek. des R.K. betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Steinkohlenbergwerken v. 1/2 1895 (R.G.Bl. S. 5), Bek. des R.K. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch v. 17/7 1895 (R.G.Bl. S. 420), Bek. des R.K. v. 2/2 1897, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (R.G.Bl. S. 11).

Ausführungsbestimmungen der Einzelstaaten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Preußen. Die Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe u. s. w. v. 26/2 1892 (s. II. Ergänzungsbd. S. 22) erfuhr keine Änderungen (abgedruckt bei v. Rohrscheidt l. c. S. 411—454). Vorschriften zum Schutze der Arbeiter (§ 120e Gew.O.) enthalten: M.E. betr. die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Quecksilber-Spiegelbelegeranstalten v. 18/5 1889 (M.Bl.S. 77), Zirkular an die königl. Regierungspräsidenten u. s. w. v. 14/2 1894, betr. die Anforderungen bei Einrichtung der Arbeitsräume in Spinnereien (M.Bl. S. 30). Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des B.R. über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien v. 15/4 1896.

b) Bayern s. II. Ergänzungsbd. S. 22. (Abdruck der Bestimmungen bei Reger, Gew.O. 2. Aufl.,

Digitized by Google

Brügel-Ansbach S. 320 ff.). Bek. des St.Minist. v. 12/3 1896 den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr. (R.G.Bl. S. 169), desgl. v. 5/6 1896 (R.Bl. S. 180).

c) Baden. Vollz.V. v. 24/3 1892 (G. u. V.Bl. Nr. 6).

d) Württemberg. Vollz.V. v. 26/3 1892 (R.Bl. S. 59), V. über die Gewerbeinspektoren v. 16/5 1892 (R.Bl. S. 143), Dienstanweisung v. 11/6 1892 (Amtsbl. S. 181), Vollz.V. betr. den Betrieb v. Bäckereien und Konditoreien v. 10/3 1896 (R.Bl. S. 50).

e) Sachsen. Ausf.-Anweisung v. 28/3 1892 (G. u. V.Bl. S. 28). V. die Gewerbeaufsichtsbeamten betr. v. 6/4 1892 (G. u. V.Bl. S. 81). Regulativ v. 1/4 1892 (Sächs. Wochenbl. S. 92).

f) Hessen. Bek. v. 24/3 1892 (R.Bl. S. 73), desgl. v. 15/10 1892 (R.Bl. S. 173), Ausf.V. v. 2/10 1895 (R.Bl. S. 183), Bek. v. 7/4 1896 (R.Bl. S. 93), Bek. betr. Ausf.Bestimmungen zur Gew.O. v. 4/12 1896 (R.Bl. S. 153). M.-Anweisung v. 30/3 1892 (Vorschriften über Arbeitsbücher, Amtsbl. Nr. 4), M.-Anweisung v. 11/4 1892 (Beschäftigung von Arbeiterinnen u. s. w. (Amtsbl. Nr. 6).

II. Ausführungsbestimmungen über die Sonntagsruhe.

Preußen. Auch hier wird auf II. Ergänzungsbd. S. 22, 23 verwiesen. Die Anweisung über die Handhabung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe v. 10/6 1892 s. im Abdruck bei v. Rohrscheidt S. 554—561. — Weiter ergangene Erlasse sind: Zirkular, betr. die Ausfetzung der Sonntagsruhe für den Milchhandel (stehender und ambulanter) v. 4/10 1892 (M.Bl. S. 342), Anweisung betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes v. 11/3 1895 (M.Bl. S. 46), Erläuterungen zu der Bek. des R.A. v. 5/2 1895 betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb (s. v. Rohrscheidt l. c. S. 581 ff.).

Süddeutsche Staaten. Die bayerische V. v. 30/7 1862 (R.Bl. S. 2070 f.) regelt die Feier der Sonn- und Festtage (s. II. Ergänzungsbd. S. 23). Auf die Sonntagsruhe in industriellen Handwerks- und Bergbaubetrieben bezieht sich die Bek. des Staatsministr. d. J. v. 14/3 1895 (R.Bl. S. 107), insbes. die §§ 3, 8, 19—24, 53 f.; die Festtage bestimmt M.Bek. v. 30/4 1895 (G. u. V.Bl. S. 253). Über Baden s. II. Ergänzungsbd. S. 23 u. M.V. v. 19/4 1892. Für Sachsen, Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr. v. 10/9 1870 (G. u. V.Bl. S. 313) u. V. die Ausführung dieses Gesetzes betr. vom gleichen Datum (G. u. V.Bl. S. 317), V. die Abänderung einiger Ausf.-Bestimmungen betr. v. 10/3 1895 (G. u. V.Bl. S. 37), V. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe v. 28/1 1892, desgl. V. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr. v. 17/5 1892, V. des Minist. d. J. betr. die sonn- und festtägigen Geschäftsstunden im Handelsgewerbe v. 25/10 1892, V. betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb v. 16/3 1895.

Für Württemberg s. V. betr. die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage v. 27/12 1871 u. 22/5 1895 (R.Bl. 1895 S. 169), Erl. des Minist. d. J. betr. die Durchführung der Bestimmungen der Gew.O. über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe v. 16/4 1892 (Amtsbl. des Minist. d. J.), desgl. Erl. des Minist. d. J. v. 7/3 1895 (Amtsbl. S. 57) mit einer Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 105a, 105b Abs. 1, 105g u. i Gew.O.

Für Hessen: V. v. 26/5 1856 über die christlichen Feiertage (R.Bl. S. 157) u. Art. 224—232, Pol.Str.G.B. v. 30/10 1855 (R.Bl. S. 449 ff.), M.-Ausschreib. v. 18/6 1892 (Amtsbl. Nr. 13) u. v. 22/12 1892 (Amtsbl. Nr. 18). Ausf. Anweisung v. 8/3 1895, desgl. v. 5/11 1895 speciell zu § 105b Abs. 1 (Amtsbl. Nr. 11). V. betr. die Ausführung der Gew.O., insbes. die Bestimmung der Festtage im Sinne der §§ 105a ff. (Amtsbl. Nr. 1), v. 31/8 1895 (R.Bl. S. 161), V. zur Ausführung des Arbeiterschutzgesetzes v. 2/10 1895 (R.Bl. S. 183).

Quellen und Litteratur.

Litteratur s. I. Ergänzungsbd. S. 10, II. Ergänzungsbd. S. 24 und weiter. Schentel, Deutsche Gew.O. 2. Aufl. I. u. 2. Bd. 1892, 1894. v. Landmann u. Dr. Rohner, 3. Aufl. des Kommentars zur Gew.O., Verlag Beck, München, 1897. Neukamp, Die R.Gew.O., 2. vermehrte Auflage 1896. K. v. Rohrscheidt, Die R.Gew.O. mit Nov. v. 6/8 1896, Ausgaben mit den Ausf.-Bestimmungen für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg u. Baden, Leipzig, Hirschfeld, 1896. A. Reger, R.Gew.O. 2. Aufl., Verlag v. Brügel & Sohn, Ansbach, und die unter Gewerbepolizei angegebenen Ausgaben der Gew.O. M. Joël, Das Arbeiterschutzgesetz, Berlin 1893. W. Kulemann, Der A. sonst und jetzt, in Deutschland und im Ausland, 1893. L. Elster, Die Arbeiterschutzgesetzgebung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Supplementbd., 1895.

Dr. Zeller.

Archive, Archivrecht.

(I. Bd. S. 62.)

Ein besonderes A.-R. giebt es nicht mehr. Die Vermutungen über die Echtheit und Unverfälschtheit der in A. aufbewahrten Urkunden, wie solche z. B. in der A.G.O. I 10 §§ 124 und 158 e aufgestellt sind, haben keinen materiell-rechtlichen, sondern nur einen prozeßrechtlichen Charakter. Sie sind daher als unvereinbar mit dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung durch die neueren Prozeßgesetze für aufgehoben zu erachten. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung wird durch die C.Pr.O. §§ 380 ff. allerdings durchbrochen zu Gunsten der öffentlichen und der öffentlich beglaubigten Urkunden. Aber der Charakter der Urkunden als öffentlicher oder öffentlich beglaubigter ist unabhängig davon, ob sie in einem A. niedergelegt gewesen sind oder nicht.

Conrad Bornhak.

Digitized by Google

Armenrecht.

Vordemerkung. Der Hauptartikel A. befindet sich in Bd. I S. 64; er wird ergänzt durch den Artikel „Unterstützungswohnsitz“ in Bd. II S. 664. Eine völlige Umarbeitung des Hauptartikels war nicht erforderlich, da die Gesetzgebung in den seit seinem Erscheinen verflossenen 7 Jahren systematische Veränderungen nicht erfahren hat. Die inzwischen eingetretenen Änderungen betreffen Einzelheiten, die an ihrem Ort zu vermerken sind. Die folgenden Ausführungen werden sich daher thunlichst genau dem Inhaltsverzeichnis des Hauptartikels anschließen und bei den einzelnen Paragraphen in der früheren Reihenfolge die nötigen Ergänzungen bringen. Ebenso enthalten die Litteraturangaben nur diejenigen Schriften, welche seit Ablaufung des Hauptartikels erschienen sind.

Zu § 2. **Der Stand der Gesetzgebung.** Das U.W.G., auf welchem mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen das deutsche A. beruht, steht im engsten Zusammenhang mit den Gesetzen über Freizügigkeit, Gewerbebetrieb und Doppelbesteuerung. Sein Grundprincip, die Armenlast dahin zu legen, wo eine Person sich längere Zeit aufgehalten und dadurch eine gewisse wirtschaftliche Zugehörigkeit zu dem Aufenthaltsort erwiesen hat, und umgekehrt den Aufenthaltsort von der Armenlast bei längerer Abwesenheit wieder zu befreien, bildet die Konsequenz der geltenden wirtschaftlichen Gesetzgebung. Die Angriffe, welche seit Mitte der 70er Jahre gegen das U.W.G. gerichtet worden sind, richteten sich daher nur zum Teil und nur dem äußeren Anscheine nach gegen dieses Gesetz selbst; in Wahrheit sind sie Angriffe gegen das Princip der wirtschaftlichen Freiheiten, wie sie durch die ebengenannten Gesetze zugelassen werden. Soweit die Angriffe aber gegen das Gesetz selbst gerichtet werden, sind finanzielle Gesichtspunkte für sie maßgebend, indem ausgesprochen wird, daß die Absicht des Gesetzes, die Armenlast dem sog. wirtschaftlichen Äquivalent entsprechend zu verteilen, nicht völlig gelungen sei. Die Vertreter der ersteren Richtung gelangen von ihrer Stellung aus zu der Forderung einer Rückbildung der Gesetzgebung durch Einführung des Heimatsprincips: daß nämlich niemand einen einmal erworbenen U.W. früher verliere, als bis er einen neuen U.W. erworben. Damit würde die Institution des L.A.V. fortfallen und die armenrechtliche Verpflichtung lediglich, wie bei dem bayerischen Heimatsprincip, auf die Ortsgemeinde gegründet sein, unbeschadet der Beihilfe, welche die größeren Verbände, die bisher auch als Landarmenverbände fungiert haben, unvermögenden O.A.V. zu teil werden lassen. Für die Vertreter der andern Richtung, denen die Verpflichtung namentlich der ländlichen Gemeinden bei zweijähriger Dauer der Frist zum Erwerb und Verlust des U.W. zu weit geht, und die angesichts der Fluktuation der Bevölkerung eine Erleichterung der Lasten für diejenigen O.A.V. wünschen, von denen die Bevölkerung ab- und eine stärkere Belastung derjenigen Gemeinden, zu denen die abziehende Bevölkerung zuströmt, ergiebt sich die Forderung, die Fristen für Erwerb und Verlust des U.W. erheblich zu verkürzen, die Altersgrenze für den Beginn des selbständigen Erwerbs und Verlustes des U.W. erheblich herabzusetzen und gewisse aus dem Arbeitsverhältnis an einem bestimmten Orte folgende besondere Fälle der Bedürftigkeit, namentlich vorübergehende Krankheitsfälle, ganz und gar dem O.A.V. des Aufenthaltsortes aufzuerlegen. In den solchergestalt von den verschiedensten Seiten seit Mitte der 70er Jahre bekannt gewordenen Wünschen, Beschwerden, Beschlüssen kommen sehr entschiedene Gegensätze von Stadt und Land, von Süd- und Norddeutschland, von Industrie und Landwirtschaft zum Ausdruck, denen eben wegen dieser vollständigen Gegensätzlichkeit nicht gleichzeitig Rechnung getragen werden konnte. Vielmehr hat die Fachlitteratur, hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit und hat vor allem die Reichsregierung selbst den Standpunkt eingenommen, daß eine Rückbildung des A.s in der Richtung auf die Heimatgesetzgebung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Gesetzgebung nicht möglich sei, und daß wiederum diese selbst in der Richtung auf Beschränkung der Freizügigkeit, des Gewerbebetriebes u. s. w. zurückzubilden bei fortdauernd sich ausdehnendem Verkehr und völliger Veränderung der wirtschaftlichen Bedingungen gegen die früheren Verhältnisse nicht thunlich sei. So ergab sich von selbst als ein Gebot der Gerechtigkeit, zum mindesten den Bescheerden über eine ungleiche Lastenverteilung Rechnung zu tragen und für eine den wirklichen Verhältnissen sich mehr annähernde Verteilung der Armenlasten zu sorgen. Als letzte Ausgestaltung dieses Bestrebens würde sich die völlige Beseitigung des Princips des U.W. und die Zuweisung der Armenlast an den Aufenthaltsort, ev. mit Unterstützung des Reiches oder des Einzelstaats ergeben. Zum Teil ist dieser Gestaltung durch die sociale Versicherungsgesetzgebung vorgearbeitet, die in Bezug auf Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität einen nicht unerheblichen Teil der Armenlast von den Schultern der O.A.V. genommen hat; zum andern Teil hat § 29 des U.W.G. die Armenlast an das am Ortsbefestehende Dienstverhältnis angeknüpft. Endlich ist eine Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast schon durch das Institut der L.A.V. von selbst gegeben. In dieser Richtung hat sich denn auch die neuere Armengesetzgebung bewegt. Der Vertreter der Reichsregierung erklärte wiederholt, daß jene eben angedeutete Gestaltung sich in der That als das voraussichtliche Ziel ergäbe, namentlich sobald es noch gelungen sein würde, die sociale Versicherungsgesetzgebung auf Witwen und Waisen auszudehnen, daß aber bis auf weiteres von einer grundsätzlichen Reform der Armengesetzgebung Abstand genommen werden und man sich auf diejenigen Besserungen im einzelnen beschränken müsse, die der Tendenz der mehrerwähnten Bestrebungen entsprächen. Ein Gesetzentwurf v. 30/5 1877, der namentlich den von landwirtschaftlicher Seite geäußerten Wünschen Rechnung tragen sollte, fand nicht die Zustimmung des Bundesrats, so daß seine Vorlegung an den Reichstag nicht erfolgen konnte. Nachdem die folgenden Jahre zu gesetzgeberischen Vorarbeiten benutzt worden waren, wurde dem Bundesrat am 7/3 1892 ein anderer Entwurf vorgelegt, der dann an den Reichstag gelangte und von diesem einer Kommission überwiesen wurde; die Kommission berichtete sehr eingehend über den Entwurf, der indessen infolge der Auflösung des Reichstages nicht mehr zur Verabschiedung gelangte. Die Reichsregierung arbeitete infolgedessen einen neuen Ent-

Digitized by Google

wurf unter Berücksichtigung der Kommissionsbeschlüsse aus, der im November 1893 wiederum dem Reichstage vorgelegt und nach erneuter Kommissionsberatung angenommen wurde. Das Gesetz ist demnächst unter dem 12/3 1894 und gemäß der im Art. 3 dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung der gesamte Text des U.W.G., wie er sich aus den Änderungen des G. v. 12/3 1894 ergab, publiziert (R.G.Bl. S. 262).

In der Struktur des Gesetzes ist durch die Nov. nichts geändert worden; die Veränderung der Altersgrenze, die Ausdehnung des § 29, die Erweiterung der Landarmenlasten, die Einfügung einer Strafbestimmung gegen Personen, welche die Nährpflicht gegen ihre Angehörigen versäumen, welche den eigentlichen Inhalt der Nov. bilden, werden weiter unten im einzelnen zu besprechen sein.

Von landesgesetzlichen Bestimmungen sind zu nennen für Preußen das G. v. 11/7 1891, Sachsen-Meiningen v. 14/12 1889, Mecklenburg-Strelitz v. 10/2 1891 und Hamburg v. 18/5 1892. Von diesen Gesetzen sind die beiden zuerst genannten wegen ihrer Tendenz zur Erweiterung der Landarmenlast, die mit der Absicht des Reichsgesetzes in Übereinstimmung steht, besonders bemerkenswert. Die beiden andern enthalten in Bezug auf das Verwaltungsrecht nur Bestimmungen über die anderweitige Organisation der A.V. Im Frühjahr 1896 hat auch Bayern sich veranlaßt gesehen, seine Armengesetzgebung zu ergänzen, wobei, wie weiter unten näher darzulegen sein wird, über die Grundsätze des Reichsgesetzes hinausgegangen und in einigen Punkten derjenigen Gestaltung zugestrebt wird, welche als das voraussichtliche Endziel der Armengesetzgebung oben bezeichnet wurde, nämlich der Zuweisung der Armenlast an die Gemeinde des Aufenthalts. Da Versuche einer Rückbildung ohne Änderung der wirtschaftlichen Gesetzgebung, welche auch für Bayern gilt, unausführbar erschienen, so drängte das Bedürfnis einer Annäherung an die Zustände des Reichs-A. und desgleichen die durch die ländlichen Gemeinden gebotene Rücksicht zu Änderungen, die eine andere Lastenverteilung und diese namentlich in der Richtung einer Ausgleichung zwischen Stadt und Land anstreben. Auch in Elsaß-Lothringen ist das gleiche Streben bemerkbar, obwohl an die Einführung des Reichsgesetzes über den U.W. dort vorläufig noch nicht zu denken ist.

I. Geltungsgebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Bemerkung. I. Das Verzeichnis der Ausführungsgesetze ist zu ergänzen:

1) Preußen: G. v. 11/7 1891, dessen Best. als §§ 31 bis 31c an die Stelle des § 31 des G. v. 8/3 1871 getreten sind, das im übrigen unberührt geblieben ist. 2) Württemberg: G. v. 27/7 1889 (vgl. den Art. Unterstützungswohnsitz). 8) Mecklenburg-Strelitz: G. v. 10/2 1891. 11) Sachsen-Meiningen: G. v. 14/12 1889. 24) Hamburg: G. v. 18/5 1892.

II. Die Entscheidungen des B. f. d. H. sind bis zum Bd. 28 gediehen; die Bände werden seit 1894 mit arabischen Ziffern bezeichnet; der letzte Band enthält einleitungsweise einige Mitteilungen des Herausgebers zur Geschichte des B. f. d. H., aus der hervorgehoben werden mag, daß bis zum 30/11 1895 im ganzen 12511 Spruchsachen bearbeitet worden sind. Der früher von Wohlers, jetzt von Krech bearbeitete Kommentar zum U.W.G., der sich eng an die Rechtsprechung des Bundesamts anschließt und als Ergänzung zu dieser unentbehrlich ist, ist Ende 1896 in 7. Auflage erschienen.

Zu A. Die Organe der öffentlichen Armenpflege.

Zu § 3. An der grundlegenden Organisation ist nichts geändert. Als einzelne Veränderungen sind anzumerken: Württemberg: Ersetzung der bis zum Erlaß d. G. v. 27/7 1889 als L.A.V. fungierenden 64 Oberamtsbezirke durch die vier Regierungskreise, von denen nunmehr jeder die zu ihm gehörigen Oberamtsbezirke zu einem L.A.V. vereinigt. Mecklenburg-Strelitz: Die nach der Patent-V. v. 27/6 1821 gebildeten Heimatbezirke sollen in Zukunft als O.A.V. im Sinne des U.W.G. gelten. Hamburg: Die früher selbständigen O.A.V. der Stadt und der Vororte sind zu einem O.A.V. vereinigt worden; dieser Verband besorgt gleichzeitig die Geschäfte des L.A.V. Da auch die Ausgaben des O.A.V. aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt werden, so bleibt auch der Aufwand des L.A.V. eine staatliche Last. Formell nehmen jedoch die ländlichen dem Staatsgebiet angehörigen O.A.V. insofern eine etwas andere Stellung ein, als für die bei ihnen vorkommenden Fälle, in denen der L.A.V. einzutreten hat, besondere Mittel in den Etat der ihnen vorgesetzten Aufsichtsbehörde eingestellt sind.

Zu § 11. **Endgiltige Fürsorgepflicht** a) der Ortsarmenverbände. Erwerbung und Verlust des U.W. Die bisherige Altersgrenze von 24 Jahren ist durch Art. I der Nov. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt worden. Die gesamten an das Lebensalter angeknüpften Wirkungen für Erwerb und Verlust des U.W. treten nunmehr mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ein; die entsprechenden abgeleiteten Wirkungen treten auch für den Erwerb des U.W. durch Verehelichung und Abstammung ein. Die in sich klare und im Zusammenhang des Gesetzes nicht mißverstehende Vorschrift bedarf weiterer Erläuterung nicht; nur die Frage, inwieweit die neuen Vorschriften rückwirkende Kraft besitzen, hat zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben und namentlich im ersten Jahre nach Inkrafttreten der Nov., bis eine Entscheidung des B. f. d. H. ergangen war, zu der Erhebung eines Streitverfahrens in sehr vielen Fällen geführt. Es handelte sich dabei nicht nur um die durch den Ablauf von mehr als 2 Jahren gegenstandslos gewordene Frage, ob der Erwerb und Verlust des U.W. für Personen unter 24 Jahren erst mit dem 1/4 1896 frühestens beendet sein könnte — eine Frage, die sich im allgemeinen auch aus den folgenden Erörterungen beantwortet —, sondern vielmehr um die Frage, ob die neue Vorschrift in der Weise rückwirkende Kraft besitzt, daß alle früher oder später vorkommenden Fälle so zu beurteilen sind, als wenn das 18. Lebensjahr von jeher für Erwerb und Verlust des UW. ausschlaggebend gewesen wäre. Zwei Richtungen standen sich hier gegenüber. Krech, Der Kommentator des U.W.G. und der Herausgeber der Entscheidungen des B. f. d. H. ging in seiner Handausgabe des A.G. (Guttentag'sche Sammlung) davon aus, daß

Digitized by Google

es sich bei dem Erwerb und Verlust des U.W. um ein dem Erwerb und Verlust von Rechten gleiches oder ähnliches Verhältnis handle und daher nicht durch ein Gesetz nachträglich diese Rechte beeinträchtigt werden könnten: er nahm daher an, daß Personen, die am 1/4 1894 zwischen 18 und 24 Jahren alt seien, den U.W. durch Aufenthalt oder Abwesenheit mit dem Ablauf des 31/3 1896 erwürben oder verlören, weil ihnen bis dahin die Fähigkeit zum selbständigen Erwerb oder Verlust gemangelt hätte. Andere (Eger berührt diesen Punkt gar nicht; jedoch Kelch in A.G. S. 112 und ich selbst in Soz. Praxis 1894 S. 185) gaben der Meinung Ausdruck, daß die Nov. in Bezug auf die Altersgrenze sofort wirksam werde und in einem nach dem 1/4 1894 zur Behandlung gelangenden Unterstützungsfalle lediglich das Lebensalter von 18 Jahren entscheidend sei, so daß ein junger Mann, der, abgesehen von armenrechtlichen Hinderungsgründen, am 2/4 Unterstützung nachsuchte und an diesem Tage das 20. Lebensjahr vollendete, demjenigen O.A.V. zur Last fallen müßte, in welchem er sich bis zu diesem Tage 2 Jahre aufgehalten hatte, bezw. keinen L.A.V. anheimfiele, wenn er bis dahin sich in keinem Orte 2 Jahre ununterbrochen aufgehalten hätte. Kelch stützte sich hierbei namentlich auf die im Reichstage von dem Berichterstatter Schröder abgegebene, unwidersprochen gebliebene Erklärung, in welcher er es als die übereinstimmende Ansicht der verbündeten Regierungen sowohl als der Kommission konstatierte, daß das Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wirkung habe, daß von dem Tage des Inkrafttretens alle Rechtsverhältnisse nur nach dem neuen Gesetz zu beurteilen seien, ohne daß noch etwas Besonderes zu geschehen habe. Dies gelte ganz besonders für den Fristenlauf: es sei nicht erforderlich, daß für von dem Inkrafttreten des Gesetzes ein neuer Fristenlauf stattfinde. Meine Ausführungen in der Sozialen Praxis heben namentlich den Gegensatz zwischen civilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnissen unter Darlegung des historischen Entwickelungsganges hervor; es sei zu unterscheiden zwischen dem Heimatsrecht im ältern und dem A. im modernen Sinne. Beruhe jenes auf der bürgerlichen Zugehörigkeit, die nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde erworben werden konnte, so vollziehe sich der Erwerb und Verlust des U.W. ohne Zuthun der Gemeinden durch die einfache Thatsache des Aufenthalts oder der Abwesenheit. Indem die neuere Armengesetzgebung der wirtschaftlichen Entwickelung folgte und die Verteilung der Armenlast dieser Entwickelung anzupassen suchte, wollte es dem Individuum nicht einen Anspruch auf Armenunterstützung im Sinne eines subjektiven Rechts gewähren, sondern vielmehr in dem Ablaufe der maßgebenden Frist nur ein Merkmal setzen, aus welchem die Zugehörigkeit eines Individuums zu einem bestimmten A.V. und damit dessen Verpflichtung zur Unterstützung im einzelnen Falle erkennbar wird. Es handele sich also nicht sowohl um ein Recht dieses Individuums, als um die Verpflichtung des A.V. zur Unterstützung. Sei die Gesetzgebung aber bis zum Erlaß der Nov. von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß das 24. Lebensjahr die angemessene Altersgrenze bilde, und habe sie nun diese Ansicht geändert und das 18. Lebensjahr an die Stelle gesetzt, so sei damit eben nicht dem Individuum ein Recht gegeben bezw. genommen, sondern es sei ein anderes Merkmal der Zugehörigkeit festgesetzt, das als objektives Recht sogleich in Wirksamkeit trete. Selbstverständlich könne eine rückwirkende Kraft des Gesetzes aber nicht auf solche Fälle Anwendung finden, die unter der Herrschaft des früheren Gesetzes zur Entstehung gelangt seien, sondern nur auf solche, in denen Unterstützungsbedürftige, welche frühestens am 1/4 1894 das 20. Lebensjahr vollendet hätten; dies gälte namentlich für die etwaige nachträgliche Anwendung der veränderten Altersgrenze auf Personen, deren Unterstützung vor dem 1/4 1894 begonnen habe und über diesen Termin hinaus fortdauere, weil sonst eine von dem Gesetz nicht gewollte Verschiebung der Armenlast eintreten würde. — Das B. f. d. H. hat sich für die von Kelch und mir vertretene Auffassung entschieden (E. 27, S. 2 ff. und 28, S. 12 ff.) und den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß der bezüglichen Vorschrift der Nov. rückwirkende Kraft beizulegen ist, jedoch mit der Einschränkung, daß, insoweit es sich um vor dem 1/4 1894 gewährte Unterstützung handle, das alte Recht in Anwendung kommt. Dasselbe gilt für alle vor dem 1/4 1894 begonnenen und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzten Pflegefälle. Bei seinen Entscheidungen geht das B. f. d. H. gleichfalls davon aus, daß die Erklärung des Berichterstatters der Kommission, da sie unwidersprochen geblieben sei, die Auffassung der gesetzgebenden Faktoren gewesen sei und daher auch für die Rechtsprechung entscheidend sein müsse, sofern nicht der Inhalt des Gesetzes selbst etwa die Grundlage für eine abweichende Auffassung böte, was jedoch nicht der Fall sei. Insbesondere wird hierbei auf den Ausdruck in § 19: „welcher . . . nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre . . . Aufenthalt gehabt hat, erwirbt u. s. w.", der auf eine rechtswirksame Vergangenheit zu beziehen sei, hingewiesen. Doch muß der Aufenthalt oder die Abwesenheit, welche für Erwerb und Verlust maßgebend sind, zur Zeit des Inkrafttretens der Nov. noch bestanden haben, da sonst die Rechtswirkung des Gesetzes unter Umständen an Thatsachen geknüpft sein würde, welche bei seinem Geltungsbeginn überhaupt nicht mehr vorhanden, vielmehr vorher schon ganz beseitigt waren. Eine derartige Rückwirkung könnte aber nur dann angenommen werden, wenn besondere Umstände dazu nötigten, eine dahin gerichtete Absicht des Gesetzgebers vorauszusetzen, was nicht der Fall sei und wogegen auch die praktischen Folgen sprechen, welche bei solcher Anwendung des Gesetzes sich ergeben würden. Sie würden dazu führen, daß in zahlreichen Fällen die Heimatverhältnisse derjenigen Personen, deren armenrechtlicher Status durch Anerkenntnis der beteiligten A.V. oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, von neuem in Frage gestellt würde. Die Rückwirkung sei daher nur insoweit anzuerkennen, als bei einem am 1/4 1894 bestehenden Aufenthalt oder bei einer in diesem Zeitpunkt in Betracht kommenden Abwesenheit auch die Zeit in Anrechnung kommt, während welcher der fragliche Zustand schon vorher nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre der betreffenden Person ununterbrochen gedauert hat. — Praktisch wichtig ist die Frage namentlich im Hinblick auf die überaus

Digitized by Google

zahlreichen Fälle, in denen es sich um fortdauernd Unterstützte handelt, und in denen in der That eine große Zahl von A.V. zunächst den Versuch machte, die Armenlast mit der Begründung von sich auf einen andern A.V. abzuwälzen, daß dieser verpflichtet sein würde, wenn die Nov. schon früher in Kraft getreten wäre. Die Dauer dieser Unterstützung kann sich selbstverständlich noch weit ins neue Jahrhundert hinaus fortsetzen; man denke z. B. an einen Geisteskranken, der etwa im Jahre 1893 als 21jähriger Mensch in eine Irrenanstalt getommen ist und dort 70 bis 80 Jahre alt wird, also noch 1950 am Leben sein kann. In solchen Fällen trifft die aus dem Zusammenhang sich eigentlich von selbst ergebende, aber vom B. f. d. H. besonders ausdrücklich festgestellte Voraussetzung zu, daß bestehende Verhältnisse unberührt bleiben, insoweit das fragliche Rechtsverhältnis einmal unter der Herrschaft des alten Gesetzes begonnen und bis über den 1. April hinaus fortgedauert hat. Hieraus folgt namentlich, daß bei allen am 1/4 1894 laufenden Unterstützungsfällen eine Änderung des U.W. auf Grund der neuen Bestimmungen vor der Beendigung des Pflegefalles überhaupt nicht eintreten kann, daß mithin bezüglich aller dieser Pflegefälle und der daraus entstehenden Ansprüche der A.V. das frühere Recht ausschließlich zur Anwendung kommt.

Verehelichung. Das B. f. d. H. hat neuerdings den Begriff der befugten Trennung der Ehefrau von dem Ehemann mehr eingeschränkt. Hervorzuheben ist namentlich der Fall, daß der Mann die Frau verlassen hat und sie thatsächlich von ihm getrennt lebt, jedoch keine Bemühungen gemacht hat, seinen Aufenthalt zu erfahren (E. 28, S. 45); ferner: eine ehebrecherische Frau, der gegenüber der Ehemann in dem Ehescheidungsverfahren bei Gelegenheit des Sühneverfuchs ausdrücklich erklärt hatte, daß er sie nie wieder bei sich aufnehmen werde, gilt in armenrechtlicher Beziehung dennoch als ohne Befugnis getrennt lebend, da die vorher ausgeführte Trennung ohne Willen des Ehemannes gescheben war (E. 28, S. 44).

Fristenlauf. Erwähnenswert sind einige neuere Entscheidungen, in denen einmalige Unterstützungen das eine Mal als solche betrachtet sind, die offenbar für eine mehr als ganz vorübergehende Notlage, das andere Mal als solche, die für eine ganz vorübergehende für eine solche Notlage gewährt worden sein sollten. So ist das eine Mal eine Unterstützung von 5 ℳ als für 1 Monat, dagegen ein anderes Mal eine solche von 10 ℳ als für einen Zeitraum von 10 Tagen gewährt erachtet. Ein festes Princip ist hierin aber auch nicht zu erblicken (E. 25, S. 9; 26, S. 23. 25).

b) Der Landarmenverbände. Die bisherige Vorschrift in § 30, daß der L.A.V. einzutreten habe, „wenn der Unterstützte keinen U.W. hat", hatte, wie dies S. 70 des Hauptartikels näher ausgeführt ist, zu erheblichen Härten geführt: zum Teil hatten einige L.A.V. eine mildere Praxis angewendet; auch das B. f. d. H. hatte sich einer milderen Rechtsprechung genähert. Die zahlreichen Klagen gerade über die aus § 30 sich ergebenden Härten, die namentlich zu sehr starker Belastung der O.A.V. in Grenzgebieten, an Küsten u. s. w. führten, haben zu einer Änderung des § 30 geführt. Zunächst sind die Worte: „wenn der Unterstützte keinen U.W. hat" durch die Worte ersetzt worden: „wenn ein U.W. nicht zu ermitteln ist". Außerdem ist zwischen die Abs. 1 und 2 des § 30 ein neuer Absatz eingefügt, welcher folgenden Wortlaut hat: „Der Beweis, daß ein U.W. des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde A.V. dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines U.W. anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein U.W. nachträglich ermittelt, so ist der A.V., welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem A.V. des U.W. für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen."

Durch die vorstehende Bestimmung soll das Verhältnis von Orts- und Landarmenverbänden nicht an sich geändert, vielmehr nur die Beweislast erleichtert werden. Der O.A.V. hat daher nicht mehr den strikten Beweis des Mangels eines U.W., sondern lediglich den Beweis zu führen, daß verständiger Sorgfalt ungeachtet ein U.W. sich nicht hat ermitteln lassen, was namentlich in Ansehung des Aufwandes für Schwerkranke, die, ohne vernehmungsfähig geworden zu sein, gestorben sind, für angeschwemmte Leichen, für unbekannte Selbstmörder u. s. w. von Bedeutung ist. Dem L.A.V. bleibt es unbenommen, seinerseits die Ermittelungen fortzusetzen und, falls diese zu einem positiven Ergebnis dahin führen, daß das Vorhandensein eines U.W. nachgewiesen wird, sich an diesen zu halten. — Die Rechtsprechung des B. f. d. H., welche sich auf die ältere Fassung des § 30 bezog, ist infolge der Nov. veraltet und bedarf der Anführung nicht mehr. Neuerdings sind bereits einige Entscheidungen mit Bezug auf den Abs. 2 ergangen, in denen das thatsächliche Vorbringen gewürdigt wird (so z. B. 28, S. 163, wo die Ermittelungen als nicht genügend angesehen werden: 28, S. 33, wo der U.W. als vorhanden erachtet wird: 27, S. 96, wo namentlich die Ausführung bemerkenswert ist, daß nicht notwendig seitens des O.A.V. dargethan zu werden braucht, daß und welche Ermittelungen er selbst zur Feststellung des U.W. vorgenommen hat: es sei vielmehr keineswegs ausgeschlossen, daß die Spruchbehörde auch ohne solche Ermittelungen die Überzeugung gewinne, es sei ein U.W. nicht zu ermitteln). Durchweg ist für alle Fälle, auf welche die erleichternde Vorschrift Anwendung finden kann, die rückwirkende Kraft angenommen, und zwar dergestalt, daß selbst die rechtskräftigen und in erster Instanz bereits abgeurteilten Fälle in zweiter Instanz nach der Nov. zu beurteilen sind (E. 26, S. 13 und 27, S. 86 ff., wo zugleich längere Ausführungen über Inhalt und Bedeutung der Vorschrift gegeben sind).

c) Verbände auf Grund von Sonderbestimmungen. α) In Bezug auf den Dienst- und Arbeitsort hat die Nov. sehr wesentliche Änderungen gebracht. Die Worte: „Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge u. s. w." sind ersetzt durch die Worte: „Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren ihren U.W. teilende Angehörige,

Digitized by Google

oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, so hat der O.A.V. dieses Orts die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren." Der frühere Entwurf hatte den mannigfachen Wünschen betreffend Ausdehnung der Fürsorge des Arbeitsorts nur in Bezug auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Rechnung getragen. Die auf Grund der Beschlüsse der Reichstagskommission ausgearbeitete neue Vorlage nahm jedoch die jetzt genannten Kategorieen, d. h. alle den arbeitenden Klassen im gebräuchlichen Sinne des Worts angehörenden Personen auf und erstreckte die Fürsorge außerdem auch auf die Angehörigen dieser Personen. Ferner wird die bisherige Verpflichtung zur endgiltigen Fürsorge von 6 Wochen auf die Dauer von 13 Wochen erstreckt und endlich die Verpflichtung des Arbeitsorts ausgeschlossen, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte begründet wurde, nach seiner Natur oder im voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist. Der Wortlaut schließt sich jetzt in Abs. 2 und 4 eng an den Wortlaut des K.V.G. §§ 1 und 6 an, während der Kreis derjenigen, für welche der Dienst- oder Arbeitsort endgiltig einzutreten hat, weiter gezogen ist und vor allem auch die nicht selbständigen Angehörigen umfaßt. Das K.V.G. wird daher einigen Anhalt dafür geben, welche Personenklassen hier gemeint sind. Jedenfalls gehören hierher nicht Personen höherer Klassen, Oberbeamte, Fabrikdirektoren u. dgl., obwohl sie in Gehalt und Lohn stehen. Praktische Zweifel sind hierüber anscheinend nicht entstanden, da das B. f. d. H. dahin gehörige Entscheidungen bisher nicht zu treffen hatte. Die bisher für die Anmeldung des Anspruches erforderte Frist — 7 Tage vor Ablauf des in § 29 genannten Zeitraums — ist in Abs. 3 entsprechend auf den siebenten Tag vor Ablauf der 13wöchentlichen Frist hinausgerückt. —

In diesem Zusammenhange ist noch das Verhältnis der Armenverbände zu der sociaten Versicherung zu erwähnen. Der A.V. ist in jedem Falle hervortretender Bedürftigkeit und unabhängig von der Frage, ob der Bedürftige von einer Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt eine Leistung zu fordern hat, zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet. Soweit er gegenüber Personen, die solche Ansprüche besitzen, vorläufig helfend eingetreten ist, geht der Anspruch des Unterstützten in der gleichen Höhe auf ihn bezw. den endgiltig verpflichteten A.V. über (vgl. § 57 K.V.G., § 8 U.V.G., § 35 Inval. u. Alt.V.G.). Es ist in der Praxis fraglich geworden, ob diese Vorschriften, die einen Übergang des Anspruches kraft Gesetzes feststellen, für das Verhältnis der A.V. untereinander die Verpflichtung in sich schließen, die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten vor dem endgiltig verpflichteten A.V. bezw. an seiner Stelle in Anspruch zu nehmen, und zweitens, ob in Bezug auf die Höhe der Verpflegungskosten die Versicherungseinrichtungen den A.V. gleich stehen, d. h. auch ihnen gegenüber nur gemäß § 30 in Höhe der tarifmäßigen Kosten liquidiert werden darf. Das B. f. d. H. hat in wiederholten Entscheidungen beide Fragen verneint. Es geht davon aus, daß die angezogenen Bestimmungen der Versicherungsgesetze betreffend Übergang der Ansprüche des Unterstützten auf den A.V. lediglich den Inhalt des § 62 U.V.G. wiederholen, indem ganz allgemein jeder A.V. befugt ist, Ersatz derjenigen Leistungen zu fordern, zu denen ein Dritter dem Unterstützten gegenüber verpflichtet ist. Ebensowenig aber, wie § 62 der unmittelbaren Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem endgiltig verpflichteten A.V. entgegenstehe, könne aus § 57 a. a. O. hergeleitet werden, daß der vorschriftsmäßig unterstützende A.V. verpflichtet sei, seinen Regreß statt gegen den verpflichteten A.V. lediglich gegen die Krankenkasse zu nehmen. Vielmehr hat der A.V. die Wahl zwischen zwei Schuldnern, von denen ihm der eine auf Grund des U.V.G., der andere auf Grund des K.V.G. haftet (E. 19, S. 174). Gleichwohl ist der A.V. in denjenigen Fällen, in denen er einem mit Sicherheit festzustellenden Verhältnisse zu einer Krankenkasse gegenüber steht, nicht befugt, öffentliche Mittel aufzuwenden. Der soeben ausgesprochene Grundsatz wird dadurch nur scheinbar verletzt. In diesen Fällen geht das B. f. d. H. vielmehr davon aus, daß bei ganz klarer und leicht festzustellender Zugehörigkeit zur Krankenkasse (z. B. in einem Falle, in dem der Erkrankte Mitglied der Gemeinde-Krankenversicherung war, deren Verwaltung durch dieselbe Gemeindebehörde geführt wurde, wie die Armenverwaltung) ein Fall der Bedürftigkeit überhaupt nicht vorliege und daher auch ein vorläufiges Eintreten der öffentlichen Armenpflege nicht geboten sei (E. 20, S. 73 und 74; 21, S. 71 und 74; von den vier dort mitgeteilten Fällen sind je zwei Beispiele der einen und je zwei der andern Richtung). Soweit die von dem A.V. vorläufig ausgelegten Kosten nachträglich von der Krankenkasse erstattet werden, ist keine öffentliche Unterstützung vorhanden (§ 57 a. a. O. und E. 24, S. 28). In Bezug auf die Unfallversicherung fordert das B. f. d. H., daß der vorläufig unterstützende A.V. der zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich von der Einleitung der Armenpflege und der gewährten Unterstützung Nachricht gebe, da die principielle Verpflichtung der Genossenschaften, soweit deren Leistungen dem Versicherten den unentbehrlichen Lebensunterhalt und die erforderliche Krankenpflege gewähren, stets die subsidiäre Armenpflege entbehrlich mache (E. 28, S. 56 ff.). Jedenfalls ist als Grundsatz für die Beurteilung aller dieser Fragen festzuhalten, daß der vorläufig unterstützende A.V. sich in angemessener Weise unterrichten muß, ob für den angeblich Bedürftigen in anderer Weise gesorgt werden muß oder kann; wie weit er in dieser Beziehung zu gehen hat, wird in der Hauptsache nicht kraglich sein. Doch wird man, nachdem sich inzwischen die Versicherungsgesetze eingelebt haben, und da thatsächlich alle A.V. zunächst das Verhältnis eines Bedürftigen zu den Leistungen der socialen Versicherung zu erörten pflegen, bevor sie sich an den endgiltig verpflichteten A.V. wenden, als Regel aufstellen können, daß bei ortsangesessenen und verwehrungsfähigen Personen eine baldige Erkundigung bei Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten praktisch leicht ausführbar und daher zum Schutz gegen Verlust von Ansprüchen auch geboten ist. — Zu Bezug auf den Umfang der Erstattungsforderung ist davon

Digitized by Google

auszugehen, daß es der Zweck der socialen Versicherung ist, den Versicherten einen Anspruch auf eine Leistung zu gewähren, welche nicht Armenunterstützung ist, und gleichzeitig die öffentliche Armenpflege zu entlasten. Deshalb kommt in dem Verhältnis zu den Krankenkassen nicht die einschränkende Vorschrift des § 30 letzter Abs. zur Anwendung: vielmehr hat der A.V. den Kassen gegenüber das Recht, den vollen Verpflegungssatz zu liquidieren und, soweit die von der Kasse, Genossenschaft u. s. w. zu gewährenden Leistungen den Aufwand nicht decken, noch außerdem den verpflichteten A.V. in Höhe der tarifmäßigen Kosten in Anspruch zu nehmen. Wenn beispielsweise die Kosten in einem Krankenhause 1,50 ℳ pro Tag für die Krankenkasse betragen, während dem A.V. gegenüber nur 1 ℳ liquidiert werden darf, und wenn die Krankenkasse an Krankengeld und Ärztekosten etwa nur 0,75 ℳ erstattet, so ist der vorläufig unterstützende A.V. befugt, außerdem von dem endgiltig verpflichteten A.V. 0,75 ℳ und nicht nur 0,25 ℳ als Ergänzung des Tarifsatzes zu fordern, vorausgesetzt, daß es sich überhaupt um eine Leistung der öffentlichen Armenpflege handelt (was in der E. 21, S. 71 mitgeteilten Entscheidung nicht der Fall ist; dagegen E. 22, S. 77 und 23, S. 108).

Zu § 6. **Art und Maß der Unterstützung.** Zu 2) Erstattung vorläufiger Aufwendungen. Es ist unverändert an der Auffassung festzuhalten, daß ein Aufwand, dessen Erstattung gefordert wird, aus den Mitteln des O.A.V. erfolgt und notwendig gewesen sein muß. Das B. f. d. H. hat auch in den seit Erscheinen des Hauptartikels verflossenen Jahren überaus zahlreiche Entscheidungen darüber abgegeben, was im einzelnen Falle als Armenunterstützung anzusehen ist. Aus der Rechtsprechung sei unter Hinweis auf die oben zu § 2 gemachten Ausführungen betr. das Verhältnis der A.V. zur socialen Versicherung hier noch folgendes nachgetragen. — Eine Gabe gilt als Armenunterstützung, wenn sie aus öffentlichen Mitteln gemacht worden ist, wenn auch ihr Charakter als Armenunterstützung dem unterstützenden A.V. erst nachträglich zum Bewußtsein kam (E. 28, S. 69), dagegen nicht, wenn zwar der Aufwand durch die Person des zur Vertretung des A.V. befugten Gemeindevorstehers, aber in einer ganz anderen Eigenschaft, nämlich als Vertreter der Gemeindekrankenversicherung gemacht worden ist, für welche er im gegebenen Fall handeln wollte (E. 24, S. 96). — Erforderlich ist trotz des Regreßanspruchs, daß das Vorhandensein der Bedürftigkeit ernstlich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln geprüft werde: ob hiernach eine öffentliche Unterstützung anzunehmen ist, bleibt dann Sache der thatsächlichen Würdigung, so beispielsweise die Frage nach vorhandenem Vermögen (E. 26, S. 80), die Erkundigung nach den Verhältnissen der alimentationspflichtigen Angehörigen (E. 24, S. 75. 81; 26, S. 81. 83, dagegen S. 118 — vgl. auch im allgemeinen E. 24, S. 71). Der Notstand darf nicht bereits anderweitig beseitigt sein, z. B. die Gewährung von Mitteln zur Einlösung von Kleidung an ein Dienstmädchen, nachdem dieses inzwischen schon anderweitige Stellung gefunden hat (E. 27, S. 40). An und für sich ungewöhnliche Unterstützungen können nach Sachlage und nach Ortsgebrauch zweckmäßige Mittel der Hilfe sein, so z. B. die Gewährung von Saatkartoffeln (E. 27, S. 64), dagegen nicht in einem gegebenen Falle die Vorausbezahlung einer Gartenpacht (E. 27, S. 65). — Ob sächliche Polizeikosten oder Kosten der Armenpflege vorliegen, hängt davon ab, welches Interesse überwiegt, das der polizeilichen Sicherung oder dasjenige der Krankenpflege und Heilung (E. 26, S. 77; 24, S. 102 ff.). — In den zahlreichen Fällen, in denen eine Unterbringung in einer Anstalt zugleich oder überwiegend dem Zwecke der Ausbildung, der Besserung oder der Erlernung einer Beschäftigung dienen soll, ist die Frage, inwieweit die Unterbringung einen Akt der Armenpflege darstellt, sehr zweifelhaft, weil meistens auch eine Bedürftigkeit vorliegt. Das B. f. d. H. hat gleichmäßig daran festgehalten, den Charakter der Armenpflege anzuerkennen, sofern aus thatsächlichen Umständen sich ergiebt, daß eine Fürsorge im Wege der Armenpflege in jedem Falle notwendig gewesen sein würde, sofern es dem Pflegling außerhalb der Anstalt an dem erforderlichen Lebensunterhalt gefehlt haben würde (E. 28, S. 80) und sofern die Landesgesetzgebung eine derartige Hilfe zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege rechnet. So ist in Mecklenburg-Schwerin der Unterricht bildungsfähiger Schwachsinniger und Taubstummer, in Oldenburg die Erziehung und Erwerbsbefähigung hilfsbedürftiger Kinder auf Grund der Landesgesetzgebung als Akt der Armenpflege anerkannt worden, dagegen nicht die Unterbringung taubstummer Kinder im Großh. Hessen und diejenige von Blinden in einer Blinden-Unterrichtsanstalt zum Zwecke der Befähigung zu selbständigem Erwerb in Preußen (E. 28, S. 87; 27, S. 60; 25, S. 86; 28, S. 83; 27, S. 58). — In gleicher Weise ist für Anhalt, wo durch Landesgesetz ausdrücklich die Kosten der Zwangserziehung den A.V. auferlegt werden, die Unterbringung eines Kindes in Zwangserziehung als Akt der Armenpflege anerkannt (E. 24, S. 113), während ihr dieser Charakter abgesprochen ist für derartige Kinder in Preußen (E. 25, S. 79), Sachsen (E. 24, S. 111; 25, S. 83). Auch wird angenommen, daß das preuß. G. v. 11. 7. 1891 den L.A.V. nicht die Verpflichtung auferlegt, für Unterricht, Erziehung und Ausbildung blinder, taubstummer und idiotischer Kinder zu sorgen (E. 27, S. 53; in der Entscheidung spricht das B. f. d. H. aus, daß der Mangel entsprechender gesetzlicher Bestimmungen als erhebliche Lücke des Gesetzes zu bezeichnen sei).

Tarife. Zu den im Hauptartikel S. 73 aufgezählten Tarifen sind hinzuzutreten solche für Württemberg und Baden v. 25/6 1891 bezw. 30/7 1888 und 16/8 1889. — In Württemberg beschränkt sich der Tarif auf erkrankteerwerbsunfähige Personen über 14 Jahre, welche in einem württembergischen Krankenhause mit Ausnahme der Staatsanstalten verpflegt werden und erreicht den im Verhältnis zu den Tarifbestimmungen der anderen Bundesstaaten hohen Satz von 1,40 ℳ. Alle übrigen Aufwendungen, insbesondere für Personen unter 14 Jahren, sowie ungewöhnliche Aufwendungen neben der Anstaltspflege sind besonders zu berechnen. — Baden stellt den Satz für alle erkrankten Hilfsbedürftigen und für alle Anstalten auf 1,30 ℳ fest, vorbehältlich der Vergütung für besondere Kosten.

Digitized by Google

Für die Verpflegung von nicht kranken, aber arbeitsunfähigen Personen über 14 Jahre wird ein nach der Größe der Städte abgestufter Tarif von 0,80 bis 0,60 ℳ festgestellt. Diese Sätze finden jedoch keine Anwendung auf die Verpflegung in Staatsanstalten, die in der V. v. 16/8 1889 näher bezeichnet sind.

Verjährung. Zu der in § 34 festgesetzten Frist, welche für Geltendmachung der Ansprüche vorgeschrieben ist, ist in einem neuen § 30a die Vorschrift hinzugefügt: „Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist." Damit ist, unter Hinausgehen über die ursprüngliche Regierungsvorlage, die Verjährung für alle gleichwie gearteten Ansprüche der A.V. gegeneinander zugelassen. Es ist zu beachten, daß durch § 30a überhaupt zum erstenmal eine Verjährung für die hier in Rede stehenden Ansprüche gesetzt ist (vgl. E. 28 S. 125), während die in § 34 gestellte Frist eine Präklusivfrist darstellt. Wenn ein A.V. die Anmeldung eines Anspruchs binnen 6 Monaten bei dem verpflichteten A.V. oder der vorgesetzten Behörde unterläßt, wird er mit dem Anspruch einfach ausgeschlossen (E. 28 S. 167, 26 S. 137), während nach § 30a auch die angemeldeten Ansprüche, sofern sie nicht nach allgemeinen Grundsätzen binnen zwei Jahren weiter verfolgt werden, durch Verjährung erlöschen. Damit sind die bisherigen landesgesetzlichen Verjährungsfristen — z. B. Preußen 30 Jahre (vgl. E. 28 S. 122) — für armenrechtliche Ansprüche beseitigt. — Streitig ist die Frage, ob durch Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung aus § 34 der Anspruch nur in Bezug auf die 6 Monate zurückliegende Zeit, oder ob er gänzlich und in allen Beziehungen ausgeschlossen wird. Eger vertritt in seinem Kommentar im Anschluß an Rocholl die letztere Auffassung, während Krech mit dem Bundesamt annimmt, daß durch die Fristenversäumnis der Erstattungsanspruch nur für die über 6 Monate zurückliegende Zeit präkludiert werde. Daß die Egersche Meinung nicht haltbar ist, ergiebt sich schon aus der einfachen Erwägung, daß nur bei einmaligen und vorübergehenden Unterstützungen von einem einheitlichen Anspruch die Rede sein kann, während bei fortdauernder Unterstützung sich diese aus täglich, wöchentlich oder monatlich wiederholten Aufwendungen zusammensetzt; auch können die Voraussetzungen des Pflegefalles sich täglich verändern, wie auch für jede Fortgewährung der Unterstützung täglich ein zureichender Grund vorhanden sein muß. Die Zulassung der Egerschen Auffassung würde die praktisch ungeheuerliche Folge haben, daß ein A.V., der durch ein Versehen mit der erstmaligen Anmeldung sich verspätet hätte, selbst für eine lebenslängliche Unterstützung den Anspruch auf Rückerstattung verlöre; auf der andern Seite könnte er sich Folge sehr leicht dadurch entziehen, daß er die Unterstützung aufhören ließe und nach einiger Zeit sie von neuem aufnähme und nunmehr rechtzeitig anmeldete.

Zu § 4. **Armenrechtliche Familiengemeinschaft.** Auf S. 74 wurde bemerkt, daß die Grundsätze des B. f. d. H., betr. die sog. Familiengemeinschaft, weder von Irrtümern noch von Härten frei seien, weil sie die formalen Voraussetzungen der Familieneinheit auch auf die Fälle der thatsächlichen Trennung übertragen. Doch hat das Bundesamt mit einer Ausnahme an seinen früheren Grundsätzen festgehalten (vgl. E. 28 S. 86, 27 S. 179, 24 S. 136; vgl. dazu noch 27 S. 67). In der Entscheidung Band 24 ist wieder ein Streit zwischen zwei L.A.V. in Frage darüber, ob es sich bei der neu auftretenden Hilfsbedürftigkeit der Frau des Familienhaupts, deren Kind bereits in dem beklagten L.A.V. unterstützt wird, um einen neuen Pflegefall handelt oder nur um eine Erweiterung der in dem Bezirk des beklagten Verbandes vorhandenen Bedürftigkeit der Familie. Das Bundesamt entscheidet sich für die zweite Alternative und führt hierbei aus, daß der frühere L.A.V. nicht deshalb verpflichtet sei, weil er für das Familienhaupt einmal eingetreten sei, sondern deshalb, weil eine einmal hervorgetretene fortdauernde Hilfsbedürftigkeit nur eine Erweiterung erfahren habe; daher treffe denselben L.A.V. auch die Fürsorgepflicht für Angehörige, die außerhalb seines Bezirks hilfsbedürftig geworden seien; für die Annahme, daß in einem solchen Fall für die Mitglieder der nämlichen Familie gleichzeitig verschiedene L.A.V. fürsorgepflichtig seien, gewähre das Gesetz keinen Anhalt. — Dagegen hat das Bundesamt seine frühere Meinung ausdrücklich aufgegeben in Ansehung der von ihrem Ehemann gemäß § 17 befugt getrennt lebenden Ehefrauen und deren bei ihnen lebenden Kinder. In der sehr eingehenden Begründung der Entscheidung (Bd. 26 S. 31, dazu 27 S. 67) heißt es, daß bisher die von dem Bundesamt aufgestellten Grundsätze, betr. die Familieneinheit in Bezug auf die Ehefrau und Kinder, im Falle des § 17 mit Bewußtsein durchbrochen worden und auch diese in einigen Beziehungen zur armenrechtlichen Familie gehörig erachtet worden seien, obwohl sie thatsächlich als selbständig anerkannt werden müßten. Diese Auffassung habe mit der Verpflichtung des Familienhaupts zur Alimentation zusammengehangen; es müsse aber anerkannt werden, daß diese Auffassung nicht haltbar sei und daß allein die Abhängigkeit von den U.W.-Verhältnissen des Familienhauptes die Eigenschaft eines Angehörigen im armenrechtlichen Sinne begründen könne. —

Zu § 5. **Beihilfen.** Die in den Bemerkungen zu § 2 hervorgehobene Tendenz zur Erweiterung der Aufgaben der größeren Verbände sowohl behufs technisch besserer Fürsorge als auch behufs gerechterer Ausgleichung der Armenlast hat in dem preuß. G. v. 11/7 1891 ihren bedeutendsten Ausdruck gefunden. Durch das sechs Artikel umfassende Gesetz ist § 31 des preuß. Ausf.G. v. 8/3 1871 ersetzt worden; die neuen Bestimmungen sind als § 31 und 31a—e in das genannte G. eingeschaltet. Die Änderungen zu den §§ 65 und 68 sind von untergeordneter und mehr formaler Bedeutung. § 31 Abs. 1 lautet: „Die Landarmenverbände — in der Provinz Ost-Preußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, für Verwahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen." Durch § 31a werden die allgemeinen Verwaltungskosten dem L.A.V. auferlegt; wegen der

Digitized by Google

übrigen Kosten ist der L.A.V. befugt, Ersatz von dem O.A.V. zu fordern, in welchem der Bedürftige den Unterstützungswohnsitz besitzt. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, dem dieser O.A.V. angehört; der Kreis ist jedoch verpflichtet, dem O.A.V. mindestens $^2/_3$ der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren. Land- und Stadtkreise, sowie O.A.V., die für einen der von den L.A.V. unmittelbar zu übernehmenden Zweige bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, solange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an den betreffenden Einrichtungen des L.A.V. teilzunehmen oder zu deren Kosten beizutragen. Außerdem sollen die L.A.V., Kreise und die zusammengesetzten Kommunalverbände auch ferner befugt sein, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen: die gleiche Befugnis verbleibt den Kreisen und Kommunalverbänden hinsichtlich der hilfsbedürftigen Kranken.

Der Schwerpunkt der preußischen Nov. liegt in der Verpflichtung der L.A.V. zur Übernahme der in § 31 bezeichneten Lasten und der finanziellen Beihilfe durch den Kreis. Im Gegensatz zu der früheren Rechtslage, wonach die L.A.V. die Fürsorge für gewisse Kategorieen von Bedürftigen zu übernehmen *befugt* waren und lediglich die hierauf bezüglichen Beschlüsse, Reglements, Statuten u. dgl., deren Änderung und Widerruf zulässig war, hierüber entschieden (vgl. E. 12 S. 63 und 27 S. 81, auf Hessen bezüglich), ist durch § 31 den L.A.V. eine *gesetzliche Verpflichtung* auferlegt. Das Rechtsverhältnis liegt daher nicht so, daß der L.A.V. die Fürsorge der O.A.V. durch größere technische Einrichtungen ergänzt und der Kreis ihnen die finanziellen Lasten erleichtert, sondern der L.A.V. ist in den Fällen, in denen die bezeichneten Kategorieen von Hilfsbedürftigen der Anstaltspflege bedürfen, in erster Linie verpflichtet und hat nur die Befugnis, die Erstattung des Aufwandes mit Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten von dem O.A.V. durch Vermittelung des Kreises zu fordern. Verpflichtet ist nach § 31 Abs. 2 zunächst derjenige L.A.V., dem der vorläufig unterstützende O.A.V. angehört; dieser L.A.V. kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewandten Verpflegungs- und Überführungskosten von demjenigen L.A.V. erstattet verlangen, dem der endgiltig verpflichtete O.A.V. angehört. Auch hier ist das Verhältnis so zu denken, daß der L.A.V. ohne weiteres eintreten hat, sobald die Voraussetzungen gegeben sind, dann aber keine Rückgriffe gegen den vorläufig fürsorgepflichtigen O.A.V., sondern nur gegen den endgiltig verpflichteten L.A.V. hat, der seinerseits von dem endgiltig verpflichteten O.A.V. in der angegebenen Weise Erstattung zu fordern berechtigt ist. Es liegt m. a. W. dasselbe Verhältnis wie in den §§ 28 bis 30 des U.W.G. vor, welches überhaupt für armenrechtliche Verhältnisse entscheidend ist, nur daß, wie das Bundesamt bemerkt, „die vorläufige Gewährung der Armenpflege, soweit sie mittels Aufnahme in eine Heilanstalt zu leisten ist, durch das neue Gesetz den O.A.V. abgenommen und den L.A.V. auferlegt wird" (E. 27 S. 133). Folgerichtig spricht das Bundesamt weiter aus, daß dem O.A.V., welchem der L.A.V. die vorläufige Fürsorgepflicht nicht abgenommen hat, und welcher dadurch zu Aufwendungen genötigt worden ist, ein Erstattungsanspruch gegen den L.A.V. wegen Verletzung der diesem obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zusteht (E. 27 S. 140), während umgekehrt der Erstattungsanspruch des L.A.V. sich nicht gegen den nur zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten O.A.V. richten darf; dieser scheidet vielmehr, nachdem der L.A.V. seiner Pflicht entsprechend die Fürsorge übernommen hat, völlig aus (E. 28 S. 139). In dem Verhältnis der Verbände untereinander sind allgemeine Grundsätze anzuwenden, daher auch der Beginn der Verpflichtung nicht erst auf den Tag zu verlegen, an welchem die Anstaltsbedürftigkeit durch den L.A.V. festgestellt ist, sondern auf denjenigen, an welchem deren Voraussetzungen thatsächlich vorliegen und eine entsprechende Aufforderung des O.A.V. ergangen ist (E. 28 S. 142); ebenfalls aus allgemeinen Grundsätzen folgt, daß die Höhe des Erstattungsanspruches sich nach dem am Orte geltenden Grundsätzen richtet (E. 28 S. 46), und daß das preußische Gesetz nur für die Beziehungen preußischer L.A. untereinander zur Anwendung kommt, während für die Beziehungen zu anderen Bundesstaaten nur die reichsgesetzlichen Vorschriften des U.W.G. Anwendung finden (E. 26 S. 93: — überhaupt zu vergleichen die in Bd. 27 und 28 unter der Überschrift „außerordentliche Armenlasten" mitgeteilten Entscheidungen E. 27 Abschnitt VII S. 126—151; 28 Abschnitt VI S. 134—157). —

Von anderen Staaten ist noch Sachsen-Meiningen zu nennen, das mittels G. v. 14/12 1889 den Art. 9 des G. v. 24/2 1872 durch folgende Vorschrift ersetzt hat: „Die Kreise haben gegenüber den O.A.V., welche zu ihnen gehören, die Verpflichtung, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Unterbringung Geisteskranker, Idioten, Epileptiker, Taubstummer und Blinder in Heil-, Pflege- und Unterrichtsanstalten oder die sonstige Versorgung derselben verursacht, unbeschadet der Verpflichtung der O.A.V. zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke der Hilfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen, unmittelbar zu übernehmen."

Zu § 6. Durch die Nov. ist ein neuer § 32a eingefügt, welcher lautet: „Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über." Diese Bestimmung versteht sich im Grunde von selbst, wie dies auch bei der Beratung in der Reichstagskommission ausdrücklich hervorgehoben wurde, weil jedem A.V., der unmittelbar Armenpflege übt, die in § 32 ausgesprocheue selbständige Stellung zukommt; doch wurde die Vorschrift für zweckmäßig erachtet, um jeden Zweifel in dieser Beziehung auszuschließen. Das in § 32a an die Stelle des in der Regierungsvorlage enthaltenen Wortes „sofern" getretene Eingangswort „soweit" soll zu deutlichem Ausdruck bringen, daß an der reichsgesetzlichen vorläufigen Fürsorgepflicht der O.A.V. nichts geändert wird und nur „soweit" die L.A.V. nach empfangener Anzeige ihrer Pflicht genügen, sie auch die Rechte des selbständigen A.V. erhalten.

II. Bayern.

Zu § 8. Die in der Einleitung näher dargelegten Umstände, die im Geltungsgebiete des

Digitized by Google

U.W.G. zu einer noch stärkeren Loslösung des Individuums von der Abzugsgemeinde drängten, haben auch in Bayern ihre Wirkung geübt: dort sind die Klagen über lange dauernde Belastung der Heimatgemeinde noch verschärft durch die sehr viel längere Dauer der Fristen zum Erwerb der Heimat und durch den Grundsatz, daß die alte Heimat nicht früher als bei Erwerb einer neuen verloren gehen kann. Auch in Bayern stellte sich der durch wirtschaftliche Verhältnisse erzeugte Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft heraus. Wenn schon infolge der auf ganz Deutschland sich erstreckenden Wirtschaftsgesetzgebung die auf Grund des Reservatrechts zulässige bayerische Sondergesetzgebung durch die Nov. v. 22/7 1872 und 3/2 1888 das Princip der Heimat wesentlich abschwächen mußte, so vermochte sie doch nicht die aus der langen Dauer des Heimatbesitzes sich ergebenden Folgen für die Fortzugsgemeinde zu beseitigen. So trat die von agrarischer Seite auch in Ostdeutschland betonte Belastung dieser Gemeinden in noch grelleres Mißverhältnis zu der wirtschaftlichen Leistung dessen, für den die Heimatgemeinde oft nach sehr langer Zeit noch die Armenfürsorge übernehmen mußte. Die Konsequenz dieser Zustände sogleich in vollem Maße durch Annahme des Prinzips des U.W. zu ziehen, konnte man sich gleichwohl nicht entschließen, obwohl es in dem bayerischen Landtag nicht an Stimmen fehlte, die auf die Notwendigkeit einer derartigen Entwickelung hinwiesen; man wünschte vielmehr an dem Princip der Heimat festzuhalten (vgl. auch die Erklärungen der bayerischen Reichstagsabgeordneten im deutschen Reichstage, St. Ber. 1897 S. 4087 ff.) und nur gewisse Erleichterungen zu schaffen da, wo bisher eine formale Verpflichtung der Heimatgemeinde bestehen geblieben war, obwohl das wirtschaftliche Zugehörigkeitsverhältnis sich thatsächlich längst gelöst hatte. Wiederholten Anträgen von bayerischen Abgeordneten entsprechend brachte die Regierung am 27/1 1896 einen Entwurf, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetzgebung über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, ein, der mit einigen, zum Teil nicht unwesentlichen Änderungen angenommen und demnächst als G. v. 16/6 1896 (G. u. V. Bl. 1896 S. 297 ff.) publiziert wurde. Das Gesetz enthält in der Hauptsache Abänderungen des Heimatgesetzes und nur in § 10 eine Abänderung des Gesetzes über die Armen- und Krankenpflege; doch hat auch dieser Paragraph seinen Schwerpunkt in den Beziehungen zur Heimatgemeinde.

Nicht von erheblicher Bedeutung ist die Herabsetzung der Fristen zum Erwerb der Heimat in den Art. 6 und 7, denen zufolge in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Verleihung der Heimat besteht, dieser Anspruch nunmehr statt nach 5 bezw. 10 Jahren bereits nach 4 bezw. 7 Jahren geltend gemacht werden kann; die in diesen Fällen zulässige Erhebung einer Heimatgebühr ist durch §§ 5 und 9 nicht wesentlich verändert und der Betrag nur von Gulden in Mark umgerechnet worden. Dagegen enthalten wesentliche Neuerungen die §§ 3 und 10. Gemäß § 3 wird hinter dem bisherigen § 7 ein neuer § 7a eingeschaltet, demzufolge der in Art. 6 und 7 bezeichnete Anspruch auf Verleihung der Heimat auch von der bisherigen Heimatgemeinde des Berechtigten und in Bezug auf Personen, welche eine vorläufige Heimat besitzen, vom Fiskus erhoben werden darf. Hiergegen kann jedoch der Berechtigte mit Erfolg Einspruch erheben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs nicht vorliegen oder wenn die Heimatveränderung für ihn mit zu erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Da die Zuzugsgemeinden in Ansehung des Heimaterwerbs von Personen, die einmal die Armenkasse in Anspruch nehmen mußten, ein den Heimatgemeinden durchaus entgegengesetztes Interesse haben und andererseits die Berechtigten erfahrungsgemäß in Verfolgung ihres Anspruchs sehr lässig sind, ist hiermit der Heimatgemeinde die Möglichkeit gegeben, die formelle Zugehörigkeit zu diesen ihr fremd gewordenen ursprünglichen Heimatgenossen zu lösen und ihn in armenrechtliche Verbindung mit derjenigen Gemeinde zu bringen, in der auch die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit vorliegen. Noch mehr nähert sich dem dem U.W.G. zu Grunde liegenden sog. wirtschaftlichen Äquivalent § 10 an, ja er geht in gewisser Beziehung noch darüber hinaus; durch ihn ist ein von der Heimat ganz unabhängiger, lediglich durch den Aufenthalt bestimmter Verpflichtungsgrund zur Armenfürsorge gesetzt. § 10 bestimmt: „Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens 6 (in der Regierungsvorlage: 3) Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt, so tritt vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 11 Abs. III ein Erstattungsanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Gewährleistung für die Heimatgemeinde die Kosten von Beginn der geleisteten Hilfe zu tragen hat). Das bayerische Gesetz über Armen- und Krankenpflege war in Bezug auf die Ersatzpflicht bereits früher in zwei Richtungen über das U.W.G. hinausgegangen, das nur die Ersatzpflicht in Krankheitsfällen für bestimmte Personenklassen ausschließt, indem es für Dienstboten, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und andere Lohnarbeiter die Verpflichtung des Arbeits- (nicht des Wohn-)orts für die Dauer von 90 Tagen feststellte (Art. 11) und einen Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde nur zuließ für Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts für fremde Personen, welche während ihres letzten Aufenthalts in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, wenn und soweit die Hilfeleistung über 14 Tage fortgesetzt worden war. § 10 setzt also an Stelle des letzten Aufenthalts einen Aufenthalt von 6 Monaten vor Eintritt der Bedürftigkeit, läßt aber die Forderung der Entrichtung von Umlagen fallen und erstreckt die Frist von 2 auf 4 Wochen. In den Verhandlungen der bayerischen Kammer wurde nicht mit Unrecht bemerkt, daß hierdurch ein ganz neues Princip neben das der Heimat gestellt werde; denn es handele sich nicht nur um eine unerhebliche Erweiterung der Verpflichtung zu kurz dauernder Fürsorge, die bisher der Abschneidung von Weitläufigkeiten dienen sollten, sondern um einen durch einen kurzen Aufenthalt zu erwerbenden U.W., der künftig einen be-

Digitized by Google

sonderen Rechtstitel neben dem der Heimat bilden werde. Während § 29 des U.W.G. und Art. 11 des bayer. G. sich nur auf Krankheitsfälle beziehen, die an gewissen technischen Merkmalen erkennbar sind, ist hier ganz allgemein von Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts die Rede, so daß, abgesehen von Fällen, die länger dauernde Hilfe erfordern, wie die Unterstützung von Witwen, Waisen, Gebrechlichen u. dgl., eigentlich alle Fälle hierunter fallen, die erfahrungsmäßig bei Auslegung der §§ 4 und 5 des F.G. die größten Schwierigkeiten machen, d. h. vor allem die Unterstützung arbeitsfähiger Personen. Arbeitet die Armenverwaltung des Ortes vernünftigen, individualisierenden Grundsätzen gemäß, so kann sie auch ihren einheimischen arbeitsfähigen Armen nur kurz dauernde Unterstützungen gewähren; es wird aber zweifellos die Neigung entstehen, nicht heimatgehörigen Personen statt einer vorübergehenden mehrmals wiederholten Unterstützung, auf die § 10 Anwendung finden würde, eine dauernde, den Ersatzanspruch begründende Unterstützung zu gewähren und von §§ 4 und 5 a. a. O. Gebrauch zu machen, während die ersatzpflichtige Gemeinde umgekehrt ein Interesse daran hat, kränkliche oder der Verarmung nahe Personen den größeren Städten oder Orten mit guten Anstalten zuzuschieben. Jedenfalls wird für die Verwaltungspraxis die Auslegung der §§ 4 und 5 a. a. O. von entscheidender Bedeutung sein und der etwas künstliche Begriff einer „nicht bloß vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit“ auch hier in den Begriff der dauernden Hilfsbedürftigkeit im Gegensatz zur vorübergehenden Bedürftigkeit umgesetzt werden; jede vorübergehende Unterstützung würde dann unter § 10 der Nov. fallen.

III. Elsaß-Lothringen.

Zu § 9. Zunächst ist berichtigend zu dem Hauptartikel zu bemerken, daß von einer eigentlichen Gemeindearmenpflege in Elsaß-Lothringen nicht wohl gesprochen werden kann. Es handelt sich in allen Fällen, abgesehen von der obligatorischen Waisen- und Irrenpflege, immer um eine nicht erzwingbar Armenpflege, zu der, ebenso wie in Frankreich, eine Reihe, namentlich größerer Gemeinden, mehr oder minder hohe Zuschüsse leisten (so z. B. Straßburg zur Zeit 50—60000 ℳ). Die Gemeinde selbst ist in keinem Falle Trägerin der Armenlast. Was die Zulassung zur Hospitalpflege betrifft, so gilt die Beschränkung in Ansehung des Aufenthalts nur für dauernde Pflege, während für Kranke auf Grund des G. v. 7/8 1851 lediglich die Thatsache der Erkrankung genügt, um ihre Aufnahme in das Hospital zu bewirken. Der Anteil, zu dem die Gemeinden für die Armenpflege der Bezirke herangezogen werden können, beträgt höchstens $^1/_{10}$ der außergewöhnlichen Ausgaben (nicht $^1/_7$ bis $^1/_3$, wie angegeben war).

Die Bewegung zur Einführung des U.W.G. auch in Elsaß-Lothringen hat neuerdings zugenommen und wird auch von reichsländischer Seite unterstützt. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, der seine letzte Jahresversammlung (1896) in Straßburg abhielt, hatte das System der Armenpflege in Elsaß-Lothringen zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht und durch einen dem Armenrat von Kolmar angehörigen Berichterstatter die Verhandlungen vorbereiten lassen. Dieser legte an der Hand ausführlicher, auch statistischer Nachweisungen die Mängel der reichsländischen Armenpflege, namentlich ihre Ungleichheit, Unsicherheit und Unzuverlässigkeit, sowie das Mißverhältnis dar, in welches das übrige Deutschland durch den Mangel einer öffentlichen Armenpflege zu Elsaß-Lothringen geraten sei und beantragte eine Entschließung, daß auch in Elsaß-Lothringen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz eingeführt werde. Namentlich hob er in letzterer Beziehung die Ungleichheit hervor, die dadurch erwächst, daß die übrigen Bundesstaaten auf Grund ihrer Gesetzgebung zur Unterstützung jedes Hilfsbedürftigen, auch des Ausländers, verpflichtet seien, während eine solche Verpflichtung für Elsaß-Lothringen nicht vorläge, ja hier sogar trotz lange dauernden Aufenthalts der Altheutsche im Falle der Bedürftigkeit ausgewiesen werden könne, womit vielfach eine erhebliche Härte verbunden sei. Der Verein schloß sich den Ausführungen des Redners an und faßte unter Abschwächung des von dem Berichterstatter gestellten Antrages folgenden Beschluß: „Das System der freiwilligen Armenpflege ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, berechtigten Ansprüchen zu genügen; es erscheint daher eine Weiterentwicklung des reichsländischen Armenwesens in der Richtung einer obligatorischen, staatlich geordneten Armenpflege erwünscht.“ In Elsaß-Lothringen selbst ist die Landesvertretung in ihrer großen Mehrheit der Einführung dieses Systems der öffentlichen Armenpflege abgeneigt, jedoch geneigt, die im Verhältnis zu Altdeutschland sich ergebenden Härten abzumildern. Der Landesausschuß hat dementsprechend 1896 einen Beschluß gefaßt, wonach an die Regierung das Ersuchen gerichtet wird, dahin zu wirken, daß das U.W.G. nicht eingeführt werde, sich jedoch damit einverstanden erklärt, daß den in Elsaß-Lothringen hilfsbedürftig gewordenen Staatsangehörigen der Bundesstaaten, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, angemessene Unterstützung gewährt und zu diesem Behuf ein entsprechender Kredit in den Etat eingestellt werde. Diesem Beschluß gemäß hat der Vertreter der Reichsregierung in der Sitzung des Reichstags v. 14/1 1897 die Mitteilung gemacht, daß in Bezug auf die Einführung der öffentlichen Armenpflege in Elsaß-Lothringen zwar Verhandlungen schwebten, ein abschließendes Ergebnis jedoch nicht vorläge, auch gewisse Bedenken gegen die Einführung sprächen. Dagegen sollten die zweifellosen Mißstände, die sich aus dem bisherigen Rechtszustande ergeben, abgestellt werden. Zunächst soll mit Baden, als dem nächst benachbarten Bundesstaat, ein Abkommen getroffen werden, welches sich auf die Verpflichtung zur Übernahme unterstützungsbedürftiger Personen bezieht; auch sei bereits in den Elsaß-Lothringischen Etat für 1897/98 eine Summe eingestellt zur Gewährung von Unterstützung auf Grund der Vereinbarungen mit anderen Staaten. Der Vertrag mit Baden ist zur Zeit noch nicht bekannt geworden, ebensowenig die Abmachungen mit den anderen Bundesstaaten. Dagegen sind 60000 ℳ in den Haushalt für 1897/98 zur Verwendung für die angegebenen Zwecke eingestellt worden. — Wegen des Verhaltens von Bayern und Elsaß-Lothringen zu dem Geltungsgebiet des U.W.G. vgl. zu IV.

Digitized by Google

Vgl. hierzu Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1896 Heft 27 und 28. — Sten. Ber. des Reichstags v. 14/1 1897 S. 4037. —

IV. Gothaer und Eisenacher Konvention.

In dem Ergänzungsartikel „Unterstützungswohnsitz" (Bd. II S. 664) war die Frage eingehender erörtert worden, ob für das Verhältnis des Geltungsgebiets des U.W.G. zu Bayern und Elsaß-Lothringen lediglich die Gothaer und Eisenacher Konvention maßgebend sind, oder ob das für ganz Deutschland geltende F.G. auch auf die armenrechtlichen Verhältnisse ausschlaggebend zurückwirkt. Die Frage ist bisher noch nicht zweifelsfrei entschieden und neuerdings aus Anlaß der Nov. v 12/3 1894 erneut Gegenstand der Erörterungen geworden. Kelch (welcher als vortragender Rat im Reichsamt des Innern Decernent für die Armenangelegenheiten des Reichs ist) vertritt in seinem Kommentar im Gegensatz zu Eger und Krech die Auffassung, daß jeder Bayer und Elsaß-Lothringer auf Grund des Gesetzes über den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit und des F.G. in der Lage sei, nach Maßgabe des U.W.G. in dessen Geltungsgebiet den U.W. zu erwerben, während umgekehrt ein diesem Geltungsgebiet angehöriger Deutscher die Heimat in Bayern nur nach dortigem Recht erwerben könne und die armenrechtliche Angehörigkeit in Elsaß-Lothringen überhaupt nicht von ihm erworben werden könne, da es dort keine gesetzliche öffentliche Armenpflege gäbe. Der Auffassung der anderen Kommentatoren, daß im Verhältnis zu Bayern und Elsaß-Lothringen lediglich die Gothaer und Eisenacher Konvention Geltung habe, entsprächen allerdings § 69 des preuß. Ausf.G., sowie die Ausführungsgesetze der meisten übrigen Bundesstaaten, welche ausdrücklich bemerken, daß unter einem deutschen A.V. im Sinne des U.W.G. nur solche zu verstehen seien, welche dem Geltungsgebiet dieses Gesetzes angehörten; auch kann man sich für die entgegengesetzte Meinung nicht auf § 64 a. a. O. berufen, da hier nicht dieses Verhältnis als solches, sondern nur die Verteilung der Armenlast für die Dauer der geduldeten Anwesenheit geregelt werden soll. Die Schlußfolgerung kann immer nur indirekt so gezogen werden, daß die Ausweisung von Deutschen nach §§ 5, 7 und 11 des F.G. zu beurteilen ist, und daß, wenn ein Deutscher sich 2 Jahre in einer Gemeinde aufgehalten hat, welche dem Geltungsgebiete des U.W.G. angehört, er in ihr den U.W. erworben hat. Der Verfasser neigt selbst dieser Auffassung zu, muß aber allerdings auf Grund langjähriger praktischer Erfahrung bezeugen, daß in dem Verkehr der deutschen A.V. mit Bayern und Elsaß-Lothringen regelmäßig von der Voraussetzung ausgegangen wird, die beiderseitigen Staatsangehörigen hätten einen U.W. oder eine Heimat nicht erwerben können, solange sie nicht die Staatsangehörigkeit des in Frage kommenden Bundesstaats besitzen, und daß daher die Gothaer und Eisenacher Konvention in allen diesen Fällen in Anwendung käme und daß thatsächlich dieser Auffassung gemäß weder von bayerischen noch von elsaß-lothringischen Behörden jemals die Zurücknahme des Angehörigen eines dieser Länder wegen Ablaufs eines mehr als zweijährigen Zeitraums verweigert wird. Eine authentische Deklaration über diesen Punkt wäre bei Gelegenheit der Novelle sehr erwünscht gewesen.

V. Verhältnis zum Ausland.

Zu § 11. Zu den in dem Hauptartikel aufgeführten Vereinbarungen sind inzwischen hinzugetreten 1) Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft v. 31/5 1890 (R.G.Bl. S. 131) und ein Abkommen mit Rußland v. 10/2 1894 (Reichsanzeiger 1894 Nr. 44). Der Vertrag mit der Schweiz ist, abweichend von den übrigen Vereinbarungen, ein vollständiger Niederlassungsvertrag, der nicht nur die Frage der vorläufigen Fürsorge und der Übernahme von Hilfsbedürftigen in den Heimatstaat, sondern auch die Niederlassungsverhältnisse mit der Maßgabe regelt, daß die Angehörigen beider Staaten auf gleichem Fuß mit den eigenen Staatsangehörigen zu behandeln sind und beide sich vorkommendenfalls die Vorteile der Meistbegünstigung zusichern. Die Vereinbarungen speciell in Bezug auf Hilfsbedürftige nehmen im Verhältnis zu dem Umfange der Abmachungen mit Italien, Belgien und Dänemark einen sehr viel geringeren Raum ein, haben aber im wesentlichen den gleichen Inhalt. Der Satz, betr. die Zurücknahme, stellt die Voraussetzung auf, „daß die Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann". — Das Abkommen mit Rußland enthält Bestimmungen über die vorläufige Fürsorge nicht, sondern regelt nur die Verpflichtung der beiden vertragschließenden Reiche, betr. Übernahme ihrer Angehörigen; die Verpflichtung hierzu wird anerkannt auch für diejenigen, die ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Ausland oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Die Heimschaffung erfolgt ohne weiteres beim Vorhandensein noch giltiger oder erst seit einem Jahr abgelaufener Papiere oder wenn kein Zweifel an dem Fortbestehen der Staatsangehörigkeit obwaltet. Der Schriftwechsel findet zwischen den von den beteiligten Reichen bestimmten Grenzbehörden direkt, im diplomatischen Wege jedoch nur dann statt, wenn die Grenzbehörden sich über die Heimschaffung nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörden von den höheren Behörden des Heimatstaates nicht gebilligt wird. — Im übrigen besteht, wie zu dem Abkommen mit Rußland einleitend bemerkt wird, Frankreich gegenüber ohne Abkommen dieselbe Übung.

Quellen und Litteratur.

A. Armenwesen i. Allg.

W. Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik (Bd. V des Syst. der Volksw.), Stuttg. 1894. — R. Brückner, Die öffentl. und private Fürsorge, Frankf. a/M. C. Jügel, 1892. — Schr. d. V. f. A. u. W. a) Münsterberg, Das Landarmenwesen, H. 10 (1890). — Freund, Armenpflege

Digitized by Google

u. Arbeiterversicherung, H. 21 (1895). — Speciell betr. Unterstützungswohnsitzgesetz und die Novelle. G.Entw. v. 28/2 1893, Nr. 130 der Druckl. d. Reichstags, 8. Leg.-Per. II. Sess. 1892/93. — Komm.-Ber. Nr. 227 a. a. O. — G.Entw. v. 21/11 1893 Nr. 57 Dr. 9. L.P. II S. 1893/94. — Komm.-Ber. Nr. 117 a. a. O. — Dazu die St.Ber. über die Verhandlungen des R. 7. — Kommentare: U.W.G. Caer, 3. Aufl. 1894. Wohlers (neu bearbeitet von Krech) 7. Aufl. 1896. — Krech, 3. Aufl. 1894 (bis auf die neueste Zeit fortgeführt; wie verlautet, wird im Sommer 1897 die 4. Aufl. erscheinen). — Kelch, Das A.G., betr. die Änderung des U.W.G. u. s. w., Berlin 1894 (enthält eine geschichtliche Darstellung der Reformbestrebungen und eine sehr gute und vollständige Zusammenstellung des gesamten Materials zu der Nov. nebst Komm. zu dieser). — Koppe, U.W.G. (unter Berücks. der f. Preußen erlassenen Ausf.-Bestimmungen) Berl. Heymann 1894. — Speciell. Preußen. Kurtz, Die Armenpflege im Preuß. Staate, Systemat. geordnete Samml. aller darauf bezügl., jetzt geltenden Gesetze und VV., Breslau, Köhner 1897. — Württemberg. Scharpff, Handb. des A. Eine mit Erläuterungen versehene Zusammenstellung der reichs- und württemb. landesgesetzl. Bestimmungen über das Armenwesen. — Stuttg., Kohlhammer 1896. — Bayern. Gel.E. v. 27/1 1896. — Druckl. d. d. A. Beil. 486. — Berichte, Beil. 607, ferner Beil. 630, 703, 712, 724, 725. — Verh. 1896 d. d. R. Nr. 270, 271. Reichsrat Nr. 31. — Elsaß-Lothringen. Sittel, Reform d. Armenpflege in E.-L., Freiburg i. Br. Herder 1893. — Ruland, Das System d. Armenpflege i. d. Reichslanden. Schr. d. V. f. A. u. W., H. 27. Dazu St. Ber. H. 28 S. 21 ff., vgl. auch Kelch a. a. O. S. 75 ff.

Münsterberg.

Armenverwaltung.

Vordemerkung. Zu dem in Bd. I S. 83 befindlichen Hauptartikel A. ist noch zu vergleichen der Artikel Unterstützungswohnsitz in Bd. II S. 564 wegen Württemberg und der Artikel Korrigendenwesen in Bd. I S. 842. Im übrigen ist hier von wesentlichen Änderungen nicht zu berichten.

Zu § 1. **Organisation.** Das Elberfelder System ist jetzt in nahezu allen größeren Gemeinden durchgeführt. Doch hat man in den großen Städten, so namentlich Hamburg, Leipzig, Dresden das Elberfelder Quartiersystem verlassen und an seiner Stelle sich mit dem Bezirkssystem begnügt, ohne im übrigen die wesentlichen Grundsätze des Elberfelder Systems aufzugeben. Der Unterschied liegt darin, daß bei dem Quartiersystem Straßen und Plätze von vornherein einem bestimmten Pfleger zugewiesen werden, an welchen sich zunächst die Unterstützungsuchenden zu wenden haben, während bei dem Bezirkssystem ein größerer Komplex von Straßen und Plätzen zu einem Bezirk zusammengefaßt ist, an dessen Spitze ein Vorsteher gestellt ist, an den sich die Bedürftigen zunächst zu wenden haben; dieser weist sie dann seinerseits erst einem Pfleger zu, den er nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der Wohnung, der Persönlichkeit sowohl des Pflegers als des Hilfesuchenden aus den die Bezirksversammlung bildenden Pflegern auswählt. Das Bezirkssystem ist für größere Städte unzweifelhaft dem reinen Elberfelder System überlegen; es ermöglicht eine sehr viel bessere und gleichmäßigere Heranziehung der Pflegekräfte da wiesoch das eine und andere Haus, die eine oder andere Straße vorzugsweise von bedürftigen Personen bewohnt ist, die bei dem Quartiersystem sämtlich dem einen Quartierpfleger zufallen, während der Pfleger, dem Nachbarhäuser oder eine andere Straße unterstellt sind, überhaupt gar keine oder ganz wenige Personen pflegerisch zu behandeln hat. — Eine eigentümliche Neuerung, welche zwischen dem rein ehrenamtlichen und dem büreaukratischen System die Mitte hält, hat kürzlich die Gemeindeverwaltung von Berlin beschlossen: es sollen — zunächst versuchsweise für zwei Stadtbezirke — die Armenkommissionen, welche ungefähr dem Elberfelder Bezirk entsprechen, zu größeren einheitlichen Verwaltungskörpern unter dem Namen „Armenämter" zusammengefaßt werden; jedes Amt wird einem Magistratsassessor unterstellt, der die Bezeichnung Armenamtsvorsteher führt. Dieser Vorsteher leitet die in seinem Bezirk durch die Armenkommission gewährten Armenhilfen und führt den Vorsitz in den Versammlungen der Kommission. Eine ähnliche Einrichtung hat — jedoch unter völliger Wahrung des ehrenamtlichen Charakters der Verwaltung — Hamburg durch das G. v. 18/5 1892 getroffen, indem zwischen die leitende Behörde: das Armenkollegium und die Bezirke eine Zwischeninstanz: der Kreis, eingeschoben wurde, welcher gewisse früher dem Armenkollegium obliegende Entscheidungen zu treffen, die Vermittlung zwischen den Bezirken und dem Armenkollegium zu übernehmen und eine allgemeine Aufsicht über die Geschäfte der Armenpfleger zu führen hat. An der Spitze jedes Kreises steht ein Kreisvorsteher, welcher selbst wieder dem Armenkollegium in ehrenamtlicher Stellung angehört. Für Berlin, dessen Bedürfnis nach Decentralisation freilich auch auf anderen Gebieten vorliegt, dessen Verhältnisse im übrigen aber mit denen anderer selbst großer deutscher Städte nicht verglichen werden können, haben Erfahrungen bisher noch nicht gemacht werden können.

Zu § 2 II. **Verwaltungsgrundsätze.** Zu den zu 8 im Hauptartikel besprochenen Zwangsmaßregeln ist eine bei dem Artikel U.W. für Württemberg bemerkte Maßregel und eine durch die Novelle zum U.W.G. v. 12/8 1894 geschaffene Ergänzung des Str.G.B. hinzugetreten. Die Klagen über den Mangel von Zwangsmitteln gegenüber arbeitsfähigen Personen, welche für sich oder für ihre Angehörigen die Hilfe der A. in Anspruch nehmen, haben auch in den letzten Jahren fortgedauert. Der in der Einleitung zu dem Artikel Armenrecht enthaltene Gesetzentwurf v. 28/2 1893 trug diesen Klagen Rechnung, indem in Art. 2 vorgeschlagen wurde, den § 361 des Str.G.B. durch eine Einschaltung hinter Nr. 5 zu ergänzen, welcher es ermöglichen sollte, auch für die ebengenannten arbeitsfähigen Personen die Zwangsmaßregeln für Korrigenden anzuwenden (s. diesen Artikel). In der Kommission fand diese Ergänzung fast ungeteilte Zustimmung;

Digitized by Google

sie ging unverändert in den neuen Entwurf v. 21/11 1893 über, wurde hier jedoch zwar dem Wortlaute nach angenommen, jedoch statt als Ergänzung zu § 361 Nr. 5 eingefügt zu werden, bei § 361 Nr. 10 eingereiht; ihr wurde damit die Anwendbarkeit der besonderen Strafen in Nr. 5—8 des § 361, die Korrektionshaft entzogen und obendrein durch eine entsprechende Einfügung am Schluß von § 361 auch die Strafmöglichkeit selbst noch dadurch beschränkt, daß statt Haft- auch auf Geldstrafe bis zu 150 ℳ erkannt werden kann. Die neue Nr. 10 lautet daher nunmehr im Zusammenhang: „Wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß." Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift ist naturgemäß sehr gering; gegen eine Person, welche sich ihrer Pflicht gegen ihre Familie vorsätzlich entzieht, ist mit einer Geldstrafe und mit der verhältnismäßig kurzen Haftstrafe sehr wenig auszurichten, ganz abgesehen davon, daß die mit der Praxis der A. fast gar nicht vertrauten Berichte zur Anwendung eines höheren Strafmaßes meist wenig geneigt sind. Unter diesen Umständen dauern die Klagen über die beregten Übelstände fort und haben unter anderem den deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit veranlaßt, den Gegenstand besonderer Prüfung zu unterziehen. Gegenwärtig ist eine Kommission des Vereins damit beschäftigt, durch Sammlung statistischen Materials aus den Städten bis zu 20000 Einwohnern die erforderlichen Grundlagen über die Zahl der hier in Frage stehenden Personen und die Anwendung des § 361 Nr. 10 zu schaffen. —

Aus Anlaß der Novelle ist seitens der Regierung und des Reichstags und seiner Kommission die umstrittene Frage erörtert worden, inwieweit auf diesem Gebiete das Reichsrecht das Landesrecht aufhebt oder einschränkt. Hierbei ist mit allseitiger Zustimmung, entsprechend dem E.G. zum Str.G.B. und auch dem Sinne und Geiste des Reichsstrafrechts entsprechend, festgestellt worden, daß alle landesgesetzlichen Vorschriften als aufgehoben zu gelten hätten, welche strafrechtlicher Natur seien, daß also Bestrafung wegen Versäumung der Ernährungspflicht auf Grund von Landesgesetzen ausgeschlossen sei und daß sich umgekehrt die aus Anlaß der Nov. zum U.W.G. erlassenen neuen Strafvorschriften nicht nur auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschränken, sondern für alle Teile des Reichs, also auch für Bayern und Elsaß-Lothringen zu gelten hätten. Daneben wurde aber als absolut zweifellos festgestellt, daß landesgesetzliche Vorschriften in Kraft bleiben bezw. neu erlassen werden könnten, insoweit sie lediglich der polizeilichen Zwangsgewalt Mittel an die Hand geben zur Herbeiführung derjenigen Pflichterfüllung, auf welche die Polizeibehörde gegen pflichtvergessene Familienmitglieder hinzuwirken gesetzlich ermächtigt ist. In diesem Sinne hat auch der Reichskanzler den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit auf eine diesen Gegenstand betreffende Eingabe beschieden. Ähnlich sprechen sich auch die Motive zu dem württ. G. von 1889 aus. „Was das Bedenken betrifft, die vorgeschlagene Bestimmung sei mit den Vorschriften des Str.G.B. unvereinbar, weil dieses in § 362 Verhängung von Arbeitszwang als eine Strafe auffasse, welche nur durch den Richter, nicht aber im Verwaltungswege ausgesprochen werden könne, so wäre dieses Bedenken allerdings dann begründet, wenn der Entwurf die mehrerwähnte Maßregel als die Folge eines Verschuldens und damit als eine Strafe eintreten lassen wollte. Dies ist aber keineswegs der Fall. Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung erscheint nach dem Vorschlage des Entwurfs lediglich als Korrelat des Genusses öffentlicher Unterstützung, als eine im polizeilichen Recht begründete Folge des Eintretens der öffentlichen Fürsorge für eine Person oder deren Angehörige. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Verpflichtung zur Arbeit nicht in allen Fällen, sondern nur auf jedesmaliges Erkenntnis der Armenbehörde eintritt. Denn dieses Erkenntnis hat nicht eine bestimmte Strafthat zur Voraussetzung und die Verhängung eines Übels behufs deren Änderung zum Zweck, sondern soll nur konstatieren, daß nach den Verhältnissen des besonderen Falls zur Realisierung der an sich begründeten Arbeitsverpflichtung Grund gegeben sei. Was den Inhalt des Art. 14 (des G. v. 27/1889) im einzelnen anlangt, so ist die Verpflichtung zur Arbeitsleistung an die Thatsache geknüpft, daß jemand für sich oder in der Person seiner nicht arbeitsfähigen Angehörigen, zu deren Ernährung er gesetzlich verbunden ist, Armenunterstützung empfängt." — Trotz dieser Erklärungen, die juristisch unanfechtbar erscheinen, ist die Frage zweifelsfrei nicht entschieden, weil die Grenze zwischen dem Arbeitszwang als einer für gewisse Zuwiderhandlungen (§ 361 Ziff. 5—8) verhängten Strafe auf Grund des Str.G.B. und dem Arbeitszwang als einem Äquivalent der Unterstützung durchaus nicht scharf gezogen werden kann. Denn Voraussetzung für die Anwendung des Arbeitszwanges im ersten Fall ist der Thatbestand des § 361 Ziff. 5—8, für den zweiten Fall Empfang von Unterstützung. Wider Willen kann niemandem eine Unterstützung aufgedrängt werden. Erklärt jemand, daß er einer solchen nicht bedürfe, so kann er auch nicht gezwungen werden, die ihm als Äquivalent auferlegte Arbeit zu verrichten. Bei einiger Aufmerksamkeit wird dagegen allerdings die Polizeibehörde wahrnehmen können, daß eine solche Person bettelt, ihre Kinder zum Betteln anhält u. s. w. und wird wahrscheinlich aus § 361 Ziff. 5 einschreiten können. Was speciell die Versäumung der Ernährungspflicht angeht, so würde der Fall etwa so zu konstruieren sein: Der arbeitsfähige Ehemann oder Vater verläßt seine Familie; sie muß unterstützt werden; er kann daher durch Entscheidung der Armenbehörde gezwungen werden, Zwangsarbeiten während der Dauer dieser Unterstützung zu verrichten. Erklärt er sich dann aber bereit, wieder für seine Familie zu sorgen, so hört die Berechtigung, Arbeitszwang anzuwenden, wieder auf und er muß entlassen werden. Der Einwand, daß er schon wiederholt solche Zusicherungen gegeben habe und daß man trotzdem die Familie immer wieder habe unterstützen müssen, wird nicht erhoben werden können, da mit dem Augenblick, wo er die Unterstützung nicht mehr in Anspruch nehmen will, die Voraussetzungen des Zwanges fortfallen. Eine in diesem Sinne ausdehnende Praxis, wie sie in Sachsen

Digitized by Google

auf Grund des § 119 der sächsischen Armenordnung und in Württemberg auf Grund des Art. 14 dahin zu üben versucht wurde, notorisch arbeitsscheue Personen auch wider ihren Willen festzuhalten und sie zwangsweise zu beschäftigen, ist nach Lage der Gesetzgebung nicht aufrecht zu erhalten und, soviel dem Verfasser durch Mitteilungen der Leiter einiger bedeutender A. bekannt geworden, durch die vorgesetzte Behörde ausdrücklich gemißbilligt worden. Die landesgesetzliche Zwangsmaßregel ist daher von sehr geringer Bedeutung und hat vielleicht ihren Hauptwert darin, daß die Bedürftigen mit der Bedrohung des Arbeitszwanges geängstigt werden können. Für die Praxis bleibt als Mittel, Personen entgegenzutreten, welche die Nährpflicht ihren Angehörigen gegenüber verfäumen, nur die neue Vorschrift in § 361 Ziff. 10 und die mittelbare Anwendung des Arbeitszwanges als Strafmittel aus § 361 Ziff. 7 durch den Nachweis, daß eine von der Behörde angewiesene Arbeit zu verrichten seitens der Arbeitsscheuen verweigert wurde. Aus diesen Gründen wäre die Annahme der Regierungsvorlage sehr erwünscht gewesen, welche den in § 361 Ziff. 10 bezeichneten Thatbestand sogleich den strengeren Strafen des § 362 unterworfen hätte.

§ 5 V. **Der Einfluß des Empfangs öffentlicher Armenunterstützung auf das Wahlrecht.** Dieser Punkt ist bisher in dem Hauptartikel noch nicht besprochen worden, obwohl er für das Verwaltungsrecht umsomehr von Bedeutung ist, als sich bisher nicht nur keine zweifelsfreie Verwaltungspraxis gebildet hat, sondern umgekehrt auf diesem Gebiete die denkbar größte Willkür herrschte. Das Reichstagswahlgesetz, das Gerichtsverfassungsgesetz alle Landesverfassungsgesetze, sowie eine Anzahl anderer Gesetze, in denen sich Vorschriften über Wahlen zu öffentlichen Ämtern finden, wie namentlich St.-O., L.-G.-O. u. s. w., schließen diejenigen Personen von dem aktiven und passiven Wahlrecht aus, welche öffentliche Armenunterstützungen empfangen haben. Die Schwierigkeit in der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen liegt in der Schwierigkeit der Feststellung, was unter Armenunterstützung zu verstehen ist. Neuerdings hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Schwierigkeit hingelenkt, und nachdem eine von ihm eingesetzte Kommission eine Erhebung über die thatsächlichen, bei Anwendung dieser Bestimmungen sich ergebenen Verhältnisse veranstaltet hatte, darüber Beschluß gefaßt, was unter Armenunterstützung zu verstehen ist. Aus der in den Druckschriften des Vereins mitgeteilten Erhebung ergab sich eine so völlige Ungleichheit und Willkür in Bezug auf diese Begriffsbestimmung, daß eine derartige, von angesehener und sachkundiger Seite gegebene Auslegung sich als nützlich und beachtenswert erweist, wenn sie auch nicht die Bedeutung einer gesetzlichen Deklaration besitzt. Übereinstimmung herrscht im wesentlichen nur in Bezug auf dauernde Unterstützung des Wahlberechtigten selbst, während schon in Bezug auf Unterstützung seiner Angehörigen, in Bezug auf vorübergehende Unterstützung, Anstaltspflege, Krankenpflege, ärztliche Behandlung u. dgl. die verschiedenartigste Praxis Platz greift. Neben Armenverwaltungen, welche die Gewährung freien Schulunterrichts an die Kinder, den einmaligen Besuch des Armenarztes, die Verschreibung einer Arznei als öffentliche Armenunterstützung betrachten, sind andere, welche die mit hohen Kosten verbundene Unterbringung eines Kindes unter 14 Jahren außer Betracht lassen, wenn das Kind dadurch thatsächlich und für längere Zeit aus der häuslichen Gemeinschaft ausgeschieden ist. Die in dieser Sachbehandlung liegende Willkür hat ihren Grund zum Teil in der Fassung der in Frage kommenden Gesetze, zum andern Teil in politischen Gesichtspunkten, zum Teil endlich in Gesichtspunkten der Humanität. Die richtige Mitte zu finden, ist gerade deshalb sehr schwer. Von einem rein formalen Standpunkte aus muß man allerdings dazu gelangen, jede Verwendung aus den Mitteln, welche der A. behufs Bestreitung der öffentlichen Armenpflege zur Verfügung stehen, als öffentliche Armenunterstützung zu bezeichnen, so daß diejenigen Recht haben, welche jede, auch die kleinste, Gabe hierunter fallen lassen. Von dem Standpunkt aus, daß nur die durch den Empfang von Armenunterstützung zum Ausdruck gekommene wirtschaftliche Unselbständigkeit getroffen werden soll, gelangt man dazu, nur da einen Einfluß auf das Wahlrecht zuzugestehen, wo eine solche Unselbständigkeit wirklich mit der Unterstützung verbunden ist: nicht also wenn analog den Leistungen der Krankenkassen freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel gewährt werden, und dann nicht, wenn einem Familienvater, der im übrigen für sich und seine Angehörigen sorgt, durch ein besonderes Unglück eine Last für irgend eines seiner Kinder erwächst, die er nicht allein tragen kann, weil besondere technische Hilfe, wie etwa kostspielige Bandagen oder gar die völlige Trennung des schwachsinnigen, geisteskranken, blinden oder taubstummen Kindes durch Aufnahme in eine Anstalt erforderlich ist, durch die das Kind überhaupt aus der häuslichen Gemeinschaft tritt. In diesem Sinne glaubte auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit in seiner Jahresversammlung von 1896 sich entscheiden zu sollen, indem er von Innehaltung eines rein formal-juristischen Standpunktes Abstand nahm und den Begriff der öffentlichen Armenunterstützung in einer den Erfordernissen des wirklichen Lebens und einer gewissen Billigkeit entsprechend formulierte. Der wesentlichste Inhalt dieser Beschlüsse lautet: 1) daß nur diejenige Unterstützung in Betracht kommt, welche dem Unterstützten selbst oder einem alimentationsberechtigten Familienmitgliede gewährt wird: 2) daß die einem der letzteren gewährte Unterstützung dem Familienhaupt dann nicht angerechnet wird, wenn das Mitglied sich bereits in wirtschaftlich selbständiger Stellung, wenn es sich infolge von Siechtum oder Gebrechlichkeit in voraussichtlich dauernder Verpflegung befindet, und wenn die Unterstützung zu Erziehungszwecken gewährt wird. Ohne Einfluß auf das Wahlrecht sollen ferner bleiben die in Form ärztlicher Behandlung, Arzneien, Aufnahme in eine Krankenanstalt gewährten Unterstützungen, welche vor Ausübung der Wahl zurückgezahlt worden sind. Bei dem Einfluß, den der Verein auf seine in der Hauptsache aus städtischen Gemeinden bestehenden Mitglieder auszuüben pflegt, ist anzunehmen, daß diese Grundsätze für die Verwaltungspraxis bis zum Erscheinen einer gesetzlichen Deklaration entscheidend sein werden. —

Digitized by Google

Litteratur.

Das wesentl. Material findet sich in den regelmäßigen Berichten der A.; außerdem Blätter f. d. Hamb. Armenwesen (begründet 1893 und bis Frühjahr 1897 herausgegeb. vom Verfasser). Bl. f. d. Breslauer A. (herausgegeb. v. d. Armendirektion seit 1895). — Scharpff, Handb. d. Armenrechts (Reichsrecht u. württemb. Landesrecht). Stuttgart, Kohlhammer, 1896. — v. Hippel, Die strafrechtl. Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei u. Arbeitsscheu. Berlin, Liebmann, 1895 (erschöpfende Darstellung des gesamten Materials). — Schr. des D. V. f. A. u. W. a) Verbindung der öffentl. u. priv. Armenpfl. (Münsterberg: Rothfels) H. 14 (1891). — b) Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Personen (Zimmermann) H. 17. (1892/93). — c) Ehrenamtliche und berufsamtl. Thätigkeit in der städt. Armenpflege (Brinkmann; Zimmermann) H. 18 (1894). — d) Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen (Kuno; v. Dehn-Rothfelser) H. 19 (1894). — e) Die Stellungnahme der Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln (Jockstein) H. 22 (1895). — f) die Heranziehung von Frauen z. öffentl. Armenpflege (Osius; Chuchul) H. 25 (1896).

Münsterberg.

Auseinandersetzungsverfahren in Preußen.

(Bd. I S. 90 ff.)

Zu § 2. Durch G. v. 23/3 1896 (G.S. S. 75) ist für Ostpreußen eine besondere Generalkommission in Königsberg errichtet worden, deren Geschäftsbereich durch Königl. Verordnung auch Teile der Provinz Westpreußen zugelegt werden können.

Stengel.

Ausspielungen.

(Bd. I S. 110; Ergänzungsbd. II S. 24.)

Zu § 1 I. Das am 1/1 1900 in Kraft tretende B.G.B. für das Deutsche Reich v. 18/8 1896 erklärt in § 763 einen Ausspielvertrag dann für verbindlich, wenn die A. staatlich genehmigt ist, andernfalls wird eine Verbindlichkeit nicht begründet; das auf Grund des Vertrags Geleistete kann jedoch gemäß § 762 nicht um deswillen zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Wenn die obrigkeitliche Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen A. zwar erteilt ist, dem Spiele jedoch eine derartige thatsächliche Einrichtung gegeben wird, daß nach Wahl des Gewinners entweder die gewonnene Sache oder an deren Stelle ein nicht schon im Voraus feststehender Geldbetrag ausgehändigt wird, findet § 286 Str.G.B. Anwendung, da dann eine Kombination von A. und Lotterie nicht vorliegt (Reger XVI S. 428).

Zu § 2. In Preußen und Hessen ist durch G. v. 19/4 1894 bez. v. 11/4 1896 das gewerbsmäßige Feilbieten oder Veräußern geringerer, als der genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen zu Privatlotterieen oder A., oder Urkunden, durch welche solche Anteile oder Abschnitte zum Eigentum oder Gewinnbezuge übergeben werden, mit Strafe von 100—1500 ℳ bedroht werden. Mittelspersonen, die dergleichen fördern, werden mit gleicher Strafe belegt.

In Sachsen ist die den Ortspolizeibehörden nach Pft. II der V. v. 15/7 1826 eingeräumte Befugnis nicht mehr auf A. beschränkt, die bei Schießfesten in den Städten stattfinden, sondern ist auf alle A. geringfügiger Waren, sowie von Eßwaren erstreckt worden, sofern der Veranstalter der A. Waren der betreffenden Art feilhält (Sächs. Wochenblatt 1895 S. 175). v. Oppen.

Baupolizei.

(I. Bd. S. 126; II. Ergänzungsbd. S. 25.)

Zu § 1 I Abs. 2. Das v. 18/8 1896 datirte, am 1/1 1900 in Kraft tretende B.G.B. enthält die angezogenen in §§ 850, 851 ff. und 857 ff. des Entwurfs enthalten gewesenen Bestimmungen in §§ 906 ff., 921 ff. und 912 ff. Ebenso enthält das E.G. v. 18/8 1896 in Art. 115 die im Entwurfe S. 221 vorgesehenen Vorschriften, desgleichen sind nach Art. 124 diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften für unberührt erklärt worden, welche das Eigentum von Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen, als den im B.G.B. bestimmten Beschränkungen unterwerfen.

Zu § 1 II A. Nach § 836 des B.G.B. für das Deutsche Reich ist der Besitzer des Grundstücks verpflichtet, den durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit dem Grundstücke verbundenen Werkes, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes verursachten Schaden zu ersetzen, wenn der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Einrichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, und er zum Zwecke der Abwendung der Gefahr nicht die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Nach § 908 kann auch der Eigentümer, dessen Grundstücke durch eines der im § 836 gedachten Ereignisse Schaden droht, von dem eventuell zum Schadensersatze Verpflichteten die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen fordern.

Zu § 1 II B. Die Vorschriften in § 120b R.Gew.O. finden auch auf Bauten Anwendung; die Unternehmer solcher sind daher bei Erteilung der Bauerlaubnis auf die ihnen insoweit obliegenden Pflichten aufmerksam zu machen, bezw. haben die Baupolizeibehörden im Einzelfalle zu prüfen, welche Anordnungen nach Lage der Sache zu erlassen sind (§ 120d R.Gew.O.). (K. des Sächs. Minist. d. J. Fischer's Zeitschrift 17 S. 198.)

Die Bauordnung für München v. 3/4 1879 ist durch Allerhöchste V. v. 29/7 1895 aufgehoben und durch eine neue ersetzt worden.

Digitized by Google

In Sachsen sind seitens des Ministeriums des Innern unter dem 30/9 1896 Grundsätze veröffentlicht worden, nach welchen bei Aufstellung neuer oder Umarbeitung älterer Bebauungspläne und beim Erlasse von Ortsbauordnungen oder Bauvorschriften ausgegangen werden soll, und welche auch, soweit angängig, bei Genehmigung von Einzelbauten zur Anwendung gebracht werden sollen. Sie sind bestimmt, vorzugsweise das in sanitäts- und sittenpolizeilicher Hinsicht mit Bezug auf die Dichtigkeit der Bevölkerung erforderlich Werdende einheitlich zu regeln.

In Baden ist das G. v. 20/2 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen anderweit durch das G. v. 6/7 1896 ergänzt und durch Bek. vom gleichen Tage in der neuen Fassung veröffentlicht worden. Auch sind mehrfache Bestimmungen der B., die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr., durch gleichnamige V. v. 10/11 1896 abgeändert worden.

Die Anlegung und Veränderung von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen, sowie die Bauflucht-pläne unterliegen nach § 56 der G.O. für Elsaß-Lothringen v. 6/6 1895 der Beschlußfassung des Gemeinderates und nach § 75 cit. der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Zu § 21. Als „Bau" im Sinne des § 367 15 R.Str.G.B. wird in Sachsen ein als Erzeugnis des Bauens sich darstellendes Gebäude angesehen, welches mit dem Grund und Boden dergestalt in mechanische Verbindung gebracht worden ist, daß es als Ganzes und ohne Auflösung in seine einzelnen beweglichen Bestandteile nicht von der Grundfläche getrennt werden kann (Urt. des O.L.G. Dresden, Fischer's Zeitschrift 15 S. 277).

Zu § 21V. In Baden kann nach V. v. 30/10 1894 die Anlage von Schweine- und Geflügelställen beschränkt oder ganz untersagt werden.

Zu § 2V. In Sachsen wird es für zulässig erachtet, daß die Baugenehmigung für ein Grundstück, das von einem in der Bearbeitung befindlichen, aber noch nicht genehmigten Bebauungsplan betroffen wird, so lange verfagt werde, als dieser noch nicht endgiltig feststeht, jedoch nur dann, wenn der betreffende Bau geeignet ist, die künftige Durchführung des Planes zu hindern oder zu erschweren, nicht aber dann, wenn bereits ein genehmigter Bebauungsplan für das betreffende Gebiet besteht, dessen Abänderung in Bearbeitung ist (Fischer's Zeitschrift 16 S. 227).

Zu § 4II. In Preußen sind die Gemeinden, Amtsbezirke 2c. nach dem Kommunalabgabengesetz v. 14/7 1893 berechtigt, für Genehmigung und Beaufsichtigung von Neu-Umbauten und anderen baulichen Herstellungen Gebühren zu erheben.

v. Oppen.

Bauwesen (öffentliches).

(Bd. I S. 133; Ergänzungsbd. II S. 26.)

Zu § 2II. In Preußen untersteht die Leitung der Neubauausführungen von Eisenbahnen nach dem Allerhöchsten Erlaß v. 15/12 1894 der Bauabteilung, soweit nicht für besonders umfangreiche Bauausführungen durch landesherrlichen Erlaß königliche Eisenbahn-Baukommissionen eingesetzt werden.

In Baden ist die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Eisenbahnbaues auf das neuerrichtete Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten übergegangen (Landesherrl. V. v. 7/3 1893); ferner ist durch V. v. 16/6 1896 eine weitere Rheinbauinspektion in Karlsruhe errichtet worden. Es bestehen auch nach Bek. v. 24/7 1896 derzeit dort 9 Kulturinspektionen.

In Hessen sind durch V. v. 7/11 1894 die Kreisbauämter nach der Fachrichtung des Hochbau- und Bauingenieurwesens, insbesondere Straßenbau getrennt und je 2 besondere Ämter „Hochbau- und Straßenbauamt" errichtet worden. Es bestehen demnach jetzt 7 Hochbau- und 5 Straßenbauämter, deren Vorstände den Titel „Bauinspektoren" führen. Neben denselben können zur Leitung umfangreicherer Bauausführungen besondere Stellen errichtet werden (wie z. B. für den Neubau der Universität Gießen). Weiter ist durch das am 1/4 1897 in Kraft tretende G., den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen betr., v. 12/8 1896 jedem Kreisämte ein Techniker, der die allgemeine Staatsprüfung für das höhere Baufach (Bauingenieur- oder Hochbaufach) bestanden hat, als oberer Baubeamter der Kreisverwaltung unmittelbar beigegeben worden, der den Titel „Kreisbauinspektor" führt, als Staatsbeamter angestellt und aus der Staatskasse besoldet wird. Er hat u. a. bei Handhabung der Bau- und Straßenpolizei in technischer Beziehung mitzuwirken und die mit dem Bauwesen der Kreise, Gemeinden, Kirchen und Stiftungen zusammenhängenden Angelegenheiten auf Antrag ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

Zu § 3I. In Hessen werden nach V. v. 3/6 1893 die Kandidaten für den höheren Staatsdienst in den bautechnischen Fächern, die die allgemeine Staatsprüfung bestanden haben, durch das Ministerium der Finanzen zu Regierungsbaumeistern ernannt, während diejenigen, die die erste Staats- (Hochschul-)Prüfung bestanden haben, Regierungsbauführer heißen.

In Baden ist durch landesherrl. V. v. 4/9 1895 für die im öffentlichen Dienste im Gebiete der Staatsverwaltung, der Kenntnisse und Fertigkeiten im Tiefbauwesen erfordert, und nicht Ingenieuren mit wissenschaftlicher (Hochschul-)Vorbildung zu übertragen ist, zu verwendenden Techniker (Bahn-, Straßenmeister, Bauaufseher 2c.) eine Prüfung vorgeschrieben worden, nach deren Bestehen die Betreffenden das Prädikat „Werkmeister" erlangen.

v. Oppen.

Digitized by Google

Berufs- und Gewerbezählung.

§ 1. Einleitung. — § 2. Grundlegende Bestimmungen für die Reichs-Berufs- und Gewerbezählung von 1895. — § 3. Die Bearbeitung des Zählungsmaterials. — § 4. Die Veröffentlichung der Ergebnisse. — § 5. Die Hauptergebnisse der Berufsstatistik.

§ 1. **Einleitung.** Im Jahre 1882 war im Deutschen Reich die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik außerhalb des Rahmens der periodischen Volkszählung zur Durchführung gebracht worden. (S. Wörterbuch Bd. II, Artikel Verwaltungsstatistik, S. 784.) Im Sommer 1895 ist wiederum eine Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vorgenommen worden, und zwar gleich der Erhebung von 1882 auf reichsgesetzlicher Grundlage. Nach ihrem statistischen Wesen ist die Berufs- und Gewerbezählung, zumal nach dem vollständigen Ausbau durch individuelle Verzeichnung aller Personen, auch der Kinder, welchen sie bei der Erhebung von 1895 gefunden hat, nichts anderes als eine allgemeine Volkszählung mit besonderer Berücksichtigung der auf die Berufs- und Gewerbeverhältnisse bezüglichen Angaben persönlicher und sachlicher Natur. Öffentlich-rechtlich unterscheiden sich die deutschen — bisher in bestimmter periodischer Wiederkehr noch nicht festgelegten — Berufs- und Gewerbezählungen von der allgemeinen, alle 5 Jahre veranstalteten Volkszählung dadurch, daß sie auf reichsgesetzlicher Grundlage und, in der Hauptsache, auf Reichskosten durchgeführt werden. Die periodischen Volkszählungen werden ohne besondere reichsgesetzliche Grundlage in Fortführung der öffentlich-rechtlichen Traditionen der früheren Zollvereins-Volkszählungen veranstaltet. Von seiten der verbündeten Regierungen wird anscheinend auf die Wahrung dieser Traditionen besonders Gewicht gelegt. Dies zeigt sich darin, daß unbeschadet der im Sommer 1895 als Berufs- und Gewerbezählung vorgenommenen außerordentlichen Volkszählung, auch noch die für den Dezember desselben Jahres fällige ordentliche Volkszählung vom Bundesrat angeordnet worden ist. In der gleichen Richtung des Festhaltens an den überkommenen — als Rechtsgrundlage des Volkszählungswesens aber thatsächlich ungenügenden — Traditionen liegt die entschiedene Bekämpfung des bei der kommissionellen Beratung des Gesetzentwurfs über die Berufs- und Gewerbezählung gemachten Vorschlags, im Gesetz auch die regelmäßige Volkszählung zu erwähnen, durch die Vertreter der verbündeten Regierungen (Bericht der X. Kommission, Drucks. Nr. 172 des N.T., 9. Leg.-Per., III. Session 1894/95 S. 13).

Die Vorlage des Gesetzentwurfs betr. die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895 (Reichst. Druck. Nr. 78) erfolgte am 12/12 1894. In der Begründung wurde der seit mehreren Jahren sowohl in der Volksvertretung, in der Wissenschaft und in der Presse, als auch von seiten der Behörden lebhaft zum Ausdruck gekommene Wunsch nach Vornahme einer neuen Berufs- und Gewerbezählung als berechtigt anerkannt. Der Weg der Gesetzgebung wurde auch diesmal gewählt, um den statistischen Aufnahmen eine unzweifelhafte rechtliche Grundlage zu geben, insbesondere die wahrheitsgemäße Beantwortung der an die Haushaltungsvorstände und einzeln stehenden Personen zu richtenden Fragen zu sichern.

Über den Termin und den Umfang der geplanten Erhebung und über die Methode und den Plan der Verarbeitung war im Gesetzentwurf nichts enthalten. Dieser Entwurf, wie auch das daraus entstandene Gesetz sind hiernach weit davon entfernt, eine erschöpfende gesetzliche Grundlage für die Berufszählung zu bilden. Ein Ersatz wurde dadurch — in staatsrechtlich einigermaßen irregulärer Weise — geschaffen, daß bei den Kommissionsverhandlungen im Reichstag über die dem Reichstag selbst nicht vorgelegten Entwürfe von Erhebungsformularen, wie solche aus einer Konferenz deutscher Landesstatistiker hervorgegangen und vom Reichskanzler übersendet worden waren, eingehend beraten und das Ergebnis der Beratung in verschiedenen von der Kommission in Gestalt des Ersuchens an die verbündeten Regierungen formulierten Beschlüssen niedergelegt wurde. (Für die Zukunft dürfte es sich empfehlen, von vornherein die grundlegenden Bestimmungen über Umfang und Methode der Erhebung in den Text des Gesetzes selbst aufzunehmen.)

Das Gesetz vom 8. April 1895, betr. die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895 (R.G.Bl. 1895 Nr. 13 S. 225) findet hiernach nicht bloß seine Ausführung, sondern in wichtigen Punkten seine Ergänzung durch die vom Bundesrat beschlossenen Bestimmungen betr. die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung auf Grund des genannten Gesetzes (Bek. des R.K. v. 16/4 1895, C.Bl. Nr. 17 v. 16/4 1895 S. 117 ff.).

§ 2. **Grundlegende Bestimmungen für die Reichs-Berufs- und Gewerbezählung von 1895.** Die grundlegenden, teils aus dem Gesetz, teils aus den bundesrätlichen Anordnungen sich ergebenden Bestimmungen für die Berufs- und Gewerbezählung vom Sommer 1895 sind folgende:

1. Zählungstermin: 14/6 1895 (G. §§ 1 ff.; Best. § 1).

2. Erhebungsumfang im allgemeinen. Die Berufs- und Gewerbezählung (G. § 1) findet in Verbindung mit einer Aufnahme der land- und forstwirtschaftlichen, sowie der gewerblichen Betriebe statt (Best. § 1).

3. Behörden und Organe der Erhebung. Die Aufnahme wird von den Landesregierungen bewirkt (G. § 2) und zwar gemeindeweise (Best. § 2). Die Gemeinden können unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit Zählungskommissionen einsetzen und sollen, soweit möglich, freiwillige Zähler heranziehen (Best. § 2).

4. Antwortpflicht der Befragten. Die Angaben sind von den Haushaltungsvorständen (bezüglich der Gewerbebetriebe von den Betriebsinhabern) oder deren Vertretern durch Eintrag in die Zählungsformulare zu machen: ausbilfsweise kann der Zähler dabei mitwirken (Best. § 3). Wer die Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder die Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach dem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften des Bundesrats obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Digitized by Google

5. Ausgestaltung der Erhebung im einzelnen. Nach dem Gesetz (§ 3) dürfen sich, abgesehen von dem Personen- und Familienstande und der Religion, die Fragen nur auf die Berufsverhältnisse und sonstige regelmäßige Erwerbsthätigkeit beziehen; jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen.

Nach den Best. des B.A. (§ 4) ergiebt sich folgendes:

a) in materieller Hinsicht. Es werden erfragt: die persönliche Berufszugehörigkeit aller Gezählten und außerdem die Verhältnisse der einzelnen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe.

Die dabei berücksichtigten Thatsachen sind

α) Persönliche Berufsverhältnisse (und zwar sowohl der anwesenden wie der vorübergehend aus der Haushaltung abwesenden Personen): Namen, Verwandtschaft zum Haushaltungsvorstand oder sonstige Stellung in der Haushaltung, Geschlecht, Geburtstag und Geburtsjahr, Familienstand, Religionsbekenntnis, Hauptberuf mit Unterscheidung von Berufszweig (hauptsächliche oder alleinige Erwerbsquelle) und Berufsstellung darin (ob selbständig oder welche andere Stellung), Nebenberuf (Nebenerwerb) gleichfalls mit Unterscheidung von Berufszweig und Berufsstellung und mit der weiteren Maßgabe, daß mehrere Nebenberufe gegebenenfalls untereinander anzuführen seien. Ferner wurde erfragt bei selbständigen Gewerbetreibenden, Hausindustriellen und Heimarbeitern: ob das Geschäft im Umherziehen (als Hausierer), ob es vorwiegend in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft (zu Hause für eigene Rechnung) betrieben wird, ob das Geschäft mit mindestens einem Gehilfen, Lehrling, sonstigen Arbeiter ꝛc. oder mithätigen Mitinhabern oder miterwerbenden Familienangehörigen betrieben wird; ob im Betriebe verwandt wird: Umtriebsmaschine (Motor) bewegt durch Wind, Wasser, Dampf, Gas, Petroleum, Benzin, Äther, Heißluft, Druckluft oder Elektrizität, oder Dampfkessel, Dampffaß oder Dampfschiff, Segelschiff. (Die beiden letzten Fragen bezweckten die Auslese derjenigen gewerblichen Betriebsinhaber, an welche im Fall der Bejahung noch weitere besondere Betriebsfragen gerichtet werden sollten.) Schließlich wurde — zum erstenmal bei einer Berufs-, Gewerbe- und Volkszählung gestellt, aber zugleich für die nächste Volkszählung v. 2/12 1895 zur Wiederholung in Aussicht genommen und thatsächlich wiederholt — die Fragestellung über Arbeitslosigkeit und zwar in folgender Formulierung eingereicht. Für männliche und weibliche Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstige Arbeitnehmer, auch für Hausindustrielle und Heimarbeiter, mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbsunfähigen: ob gegenwärtig in Arbeit (in Stellung) Ja, oder Nein; seit wie viel Tagen außer Arbeit (Stellung); ob außer Arbeit (Stellung) wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, Ja oder Nein.

β) Landwirtschaftliche Betriebe. Erfragt ist die Größe der bewirtschafteten Fläche mit Unterscheidung sowohl nach den rechtlichen Verhältnissen des Besitzes (eigenes, gepachtetes Land, Teilbau, Deputatland, Dienstland, Anteil an Gemeindeland zu zeitweiliger Benutzung), als nach der Nutzungsart (landwirtschaftlich, gärtnerisch, als Weinberg, forstwirtschaftlich, Öd- und Unland und sonstige Flächen). Weiter ist erfragt der Viehstand (Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) und die Benutzung gewisser in der Fragestellung aufgeführter landwirtschaftlicher Maschinen. Endlich sind noch besondere Fragen gestellt über Bau von Zuckerrüben und von Kartoffeln für Brennerei und Stärkefabrikation, über Milchhandel und Molkerei, über etwaigen Anteil an gemeinsamer Nutzung von ungeteilter Weide oder Waldfläche im Besitz einer Gemeinde oder Korporation.

γ) Gewerbliche Betriebe. Erfragt sind: zunächst zur Charakterisierung der Betriebe: Name, etwaige Firma und Wohnung des Gewerbetreibenden, Sitz des Betriebes, genaue Angabe der Art des Gewerbes, Angabe der Monate vollen Betriebes bei Gewerben ungleichmäßigen Betriebes, der etwaigen anderen Geschäftsleiter, der rechtlichen Art des Betriebes (Einzelpersonen, mehrere Gesellschafter, Verein, Gesellschaft, Genossenschaft ꝛc.) und der wirtschaftlichen Stellung des Betriebsinhabers (Inhaber, Pächter, Arbeit für Unternehmer, Verleger u. s. w.); Hauptberuf, Nebenberuf. — Auf die Ermittelung der Ausdehnung der Betriebe beziehen sich die Befragungen über 1) die innerhalb der Betriebsstätten thätigen Personen aller Art (Inhaber ꝛc., Verwaltungs- ꝛc. Personal, Aufsichtspersonal, übriges Personal). Für das „übrige“ — die ganze Masse der Arbeiterschaft umfassende — Personal ist weiter noch eine besondere Befragung über die thatsächliche Beschäftigung der beteiligten Personen, mit Auseinanderhaltung der Antworten für die verschiedenen Arten der thatsächlichen Beschäftigung vorgesehen. Außerdem ist noch besonders erfragt die im Jahresdurchschnitt oder in der Betriebszeit beschäftigte Arbeiterzahl, sowie die Zahl der bloß gelegentlich mitarbeitenden Familienangehörigen, die unter dem Arbeiterbestand nicht aufgeführt sind. Daran reiht sich die Fragestellung 2) über die außerhalb der Betriebsstätten thätigen Personen: in eigener Wohnung (Hausindustrielle ꝛc.), Hausierer, in Straf- und Besserungsanstalten. — Darauf folgt die Erfragung der Benutzung von Umtriebs- und Kraftmaschinen (welche durch elementare Kraft bewegt werden) oder von Dampfkesseln, Dampffässern, Dampf- und Segelschiffen, mit Angabe der Kraftleistung, sowie von gewissen namentlich aufgeführten Arbeitsmaschinen, Apparaten, Ofen u. s. w. — Schließlich ist noch eine besondere Fragestellung für den Fall vorgesehen, daß mehrere Gewerbszweige einen Gesamtbetrieb bilden.

b) In formeller Hinsicht. Die Erfragung der persönlichen Berufsverhältnisse wird bewerkstelligt durch Haushaltungslisten, jene der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse durch besondere für jeden Landwirtschaftsbetrieb auszufüllende Landwirtschaftskarten, jene der gewerblichen Betriebsverhältnisse durch besondere für jeden Gewerbebetrieb auszufüllende Gewerbebogen.

In den bundesrätlichen Bestimmungen (§ 4) ist ferner für die thunlichst gleichartige Durchführung der Erhebung dadurch gesorgt, daß außer den erwähnten drei Erhebungsformularen noch festgestellt sind: die Anweisung für die Zähler, die Kon-

Digitized by Google

trolliste, die Anweisung für die Gemeinde und der (gleichfalls der Kontrolle, zugleich aber der Sammlung vorläufiger Notizen über die gesamte Zahl der anwesenden Personen und die Zahl der ausgegebenen Landwirtschaftskarten und Gewerbebogen dienende) Gemeindebogen. Alle diese vom Bundesrat festgestellten Drucksachen sind für die Ausführung der Zählung hinsichtlich des Inhalts maßgebend erklärt; redaktionelle Änderungen, sowie die Aufnahme von Zusatzfragen seitens der Landesregierungen für deren Zwecke sind zulässig.

Die zur Ausführung der Zählung weiter erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen sind von den Landesregierungen erlassen (§ 10 der Best.). In diesen hatten außer den für geeignet erachteten Erläuterungen der gesetzlichen und bundesrätlichen Bestimmungen die erforderlichen redaktionellen Änderungen bezw. Zusätze ihren Platz zu finden, zusammen mit den Anordnungen, welche nach § 5 der bundesrätlichen Bestimmungen — analog dem Verfahren bei den Volkszählungen — zur Vermeidung von Veranstaltungen, welche den Stand der Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern, von den Landesregierungen zu treffen waren. Die preußischen und bayerischen ministeriellen Bestimmungen dieser Art habe ich im Allg. Statist. Archiv [s. unter Litteratur] mitgeteilt.)

6. Die Bestreitung der Erhebungs- und Bearbeitungskosten. Nach § 2 des G. erfolgt die Lieferung der Erhebungsformulare und die Verarbeitung des Urmaterials, soweit dies nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichs wegen, und zwar gemäß § 7 der bundesrätlichen Bestimmungen durch das Kaiserl. Statistische Amt[1]). Die den Landesregierungen durch die Lieferung der Formulare und die Bearbeitung des Urmaterials erwachsenden Kosten werden vom Reich nach einem vom Bundesrat festzustellenden Satze vergütet; nach § 8 der Bestimmungen ist „vorläufig" der Betrag von 3 ₰ auf den Kopf der Bevölkerung vom 1/12 1890 zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag erwies sich als ungenügend; deshalb ist den Einzelstaaten für Erhebungs- und Zusammenstellungskosten der Betrag von 5,7 ₰ auf den Kopf der Bevölkerung v. 14/6 1895 bewilligt worden. Die gesamten im Etat 1896/97 auf 2833000 ℳ veranschlagten Kosten der Berufs- und Gewerbezählung sind nunmehr im Etat 1897/98 inhaltlich der Beilage B zum Etat des Reichsamts des Innern auf 3420000 ℳ veranschlagt.

§ 3. **Die Bearbeitung des Zählungsmaterials.** Über die in Aussicht genommene Bearbeitung des Materials war weder im Gesetzentwurf, noch in dessen Begründung etwas enthalten. In der Reichstagskommission wurde mitgeteilt, daß die Feststellung des Bearbeitungsplanes nach Gehör der Landesstatistiker erst in Aussicht genommen sei, wenn der Bundesrat Gewißheit über die Wünsche des Reichstags erlangt habe. Gleichwohl sprach die Reichstagskommission einige allgemeine Wünsche aus. Es solle eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Zählung vom 5/6 1882, jedoch bei weitergehender Specialisierung mancher Momente, angestrebt werden: auch die weitgehende Gliederung der Gruppen, Klassen und Ordnungen des systematischen Verzeichnisses sei erwünscht, um dem Konsumenten der Statistik eine seinen Bedürfnissen entsprechende anderweite Gruppierung der Industriegruppen u. s. w. zu ermöglichen.

Die Beschlußfassung des Bundesrats über die bei der Ausbeutung des Zählungsmaterials anzuwendenden Formulare ist in eine solche über die berufsstatistischen Ergebnisse und die Ergebnisse der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsstatistik getrennt worden. Bei der Berufsstatistik im engeren Sinne handelt es sich um die statistische Ausbeutung der Haushaltungslisten, bei der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsstatistik um die Ausbeutung der Landwirtschaftskarten und Gewerbebogen.

Die Beschlußfassung des Bundesrats ist zunächst bezüglich der berufsstatistischen Ergebnisse erfolgt (am 11/7 1895, § 522 der Prot.); vorher waren im D. R.A. v. 1/7 1895 die vom Kaiserl. Statistischen Amt für die Zusammenstellung dieser Ergebnisse unter Mitwirkung der Vertreter der amtlichen Statistik der Bundesstaaten entworfenen Formulare veröffentlicht worden (vgl. hierzu Allg. Statist. Archiv IV 2, Tübingen 1896, S. 643).

Auf den vielgliedrigen Inhalt dieser Tabellenformulare kann hier nicht eingegangen werden. Nur in Kürze sei bemerkt, daß sie im allgemeinen den in wissenschaftlichen und socialpolitischen Kreisen laut gewordenen und auch in der Reichstagskommission hervorgetretenen Wünschen entsprechen. Was zu vermissen ist, das ist in erster Linie der erschöpfende Nachweis über alle thatsächlich vorgefundenen einzelnen Berufsarten. Nur auf diese Weise wäre der volle Einblick in die thatsächliche Ausgliederung der technischen und wirtschaftlichen Arbeitsteilung möglich gewesen. Die unbedingte Einzwängung der Ergebnisse in ein von vornherein festgelegtes Schema der Berufsarten verwischt die in diesem Schema nicht berücksichtigten arbeitsteiligen Unterscheidungen der Berufe.

Die Beschlußfassung des Bundesrats über die Bearbeitung der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Betriebsstatistik ist am 23/4 1896 erfolgt. Die Entwürfe der bezüglichen Formulare, auf die hier aus denselben Gründen wie auf die berufsstatistische Tabelle nicht eingegangen werden kann, sind in der 1. Beil. zum R.A. Nr. 61 v. 10/3 1896 abgedruckt.

§ 4. **Die Veröffentlichung der Ergebnisse.** Die Bearbeitung des gewaltigen, durch die Zählung gewonnenen Urmaterials erfordert an sich, namentlich aber auch wegen der mangelnden Centralisation der Bearbeitung — bei welcher die elektrische Auszählung hätte angewendet werden können — einen langen Zeitraum. Demgemäß wird auch eine Reihe von Jahren vergehen, bis die gesamten Ergebnisse, insbesondere der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsstatistik veröffentlicht sind. Bisher sind veröffentlicht: 1) Die Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14/6 1895 im Deutschen Reich, in einem Ergänzungsheft zum 3. Heft der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs von 1896; 2) die be-

[1]) Dem Kaiserl. Stat. Amt ist die Bearbeitung des Zählungsmaterials für folgende 16 Staaten übertragen worden: Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen, Elsaß-Lothringen.

Digitized by Google

schäftigungslosen Arbeitnehmer am 14/6 u. 2/12 1895 in einem Ergänzungsheft zum 4. Heft der Vierteljahrshefte 1896; 3) die Hausiergewerbtreibenden am 14/6 1895 im 1. Heft der Vierteljahrshefte 1897; 4) die zwei ersten Bände des Quellenwerks, welches das Kaiserl. Statistische Amt der ausführlichen Darstellung der Einrichtung und der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung widmet, und zwar: a) Berufsstatistik für das Reich im ganzen. I. Teil. Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 102, Berlin 1897. (Dieser Band enthält sämtliche, auf die Durchführung und Bearbeitung der Zählung bezüglichen Anordnungen [Gesetz, Bundesratsbestimmungen, Formulare, insbes. auch das sehr ausführliche systematische und alphabetische Berufsverzeichnis]; b) Berufsstatistik der deutschen Großstädte. I. Teil. Stat. d. Deutsch. Reichs. N. F. Bd. 107. Berlin 1897. — Im Druck sind Bd. 103: Alter, Familienstand, Religion und Beruf für das Reich; Bd. 109: Berufsstatistik der kleineren Verwaltungsbezirke, enthaltend für jeden preußischen Kreis, bayerisches Bezirksamt u. s. w. nach Berufsarten: 1) die Erwerbthätigen im Hauptberuf, 2) deren Angehörige und Dienende, 3) die Erwerbsthätigen im Nebenberuf.

§ 5. Die Hauptergebnisse der Berufsstatistik. Die Vielgliedrigkeit der berufsstatistischen Gliederung der Bevölkerung nötigt hier zu einer höchst summarischen Einschränkung der Nachweise.

Die gesamte Reichsbevölkerung verteilt sich auf die Hauptberufsabteilungen, wenn dabei alles zusammengefaßt wird, was nach Maßgabe des Hauptberufes in diesen Berufsabteilungen seine Nahrungsquelle findet — sei es als erwerbsthätig, sei es als dienend für häusliche Zwecke, sei es in lediglich passiver Angehörigkeit —, folgendermaßen:

Berufsabteilungen	männlich	weiblich	Im ganzen
A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	8 866 600	9 634 707	18 501 307
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	10 548 112	9 705 129	20 253 241
C. Handel und Verkehr	2 790 601	3 176 245	5 966 846
D. Häusliche Dienste (einschließlich persönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art	350 633	536 174	886 807
E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sog. freie Berufsarten	1 601 199	1 233 815	2 835 014
F. Ohne Beruf und Berufsangabe (jedoch nur, sofern die betreffenden Personen nicht als „Angehörige" bei anderen Berufsklassen zu zählen sind)	1 252 016	2 075 053	3 327 069
Im ganzen	25 409 161	26 361 123	51 770 284

Greift man nur die im Hauptberuf erwerbsthätigen Personen einerseits und die nebenberuflich Thätigen andererseits heraus, so ergiebt sich folgendes:

Berufsabteilungen		Erwerbsthätige im Hauptberuf	Im Nebenberuf Thätige	Gesamtzahl der den betr. Beruf ausübenden Personen
A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	männlich	5 539 538	2 296 667	7 836 205
	weiblich	2 753 154	1 351 570	4 104 724
	Zusammen	8 292 692	3 648 237	11 940 929
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	männlich	6 760 102	466 331	7 226 433
	weiblich	1 521 118	153 055	1 674 173
	Zusammen	8 281 220	619 386	8 900 606
C. Handel und Verkehr	männlich	1 758 903	348 793	2 107 696
	weiblich	579 608	221 084	800 692
	Zusammen	2 338 511	569 877	2 908 388
D. Häusliche Dienste (einschließl. persönliche Bedienung) auch Lohnarbeit wechselnder Art	männlich	198 626	7 436	206 062
	weiblich	233 865	9 329	243 194
	Zusammen	432 491	16 765	449 256
E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sog. freie Berufsarten	männlich	1 249 313	84 148	1 333 461
	weiblich	176 648	11 288	187 936
	Zusammen	1 425 961	95 436	1 521 397
F. Ohne Beruf und Berufsangabe	männlich	1 027 259	—	1 027 259
	weiblich	1 115 549	—	1 115 549
	Zusammen	2 142 808	—	2 142 808
Im ganzen	männlich	16 533 741	3 203 375	19 737 116
	weiblich	6 379 942	1 746 326	8 126 268
	Zusammen	22 913 683	4 949 701	27 863 384

Digitized by Google

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Außer den im vorstehenden bereits erwähnten Reichstagsdrucksachen und Veröffentlichungen des Kaiserl. Statist. Amts kommen in Betracht die Sitzungsberichte der 24. Sitzung v. 26/1 1895 (1. Beratung des Gesetzentw., betr. die Vornahme einer Berufs- u. Gewerbezählung), der 65. Sitzung v. 20/3 1895 (2. Beratung) und der 70. Sitzung v. 27/3 1895 (3. Beratung).

B. Litteratur: G. v. Mayr, Die Grenzen des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens bei statistischen Ermittelungen, mit besonderer Rücksicht auf die bevorstehende deutsche Berufs- und Gewerbezählung (Allg. Statist. Archiv IV 1, Tübingen 1895, S. 104 ff.). — Die für die deutsche Berufs- und Gewerbezählung v. 14/6 1895 getroffenen Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen (Allg. Stat. Archiv IV 1, S. 339 ff.). — G. v. Mayr, Die Reichstagsverhandlungen über die deutsche Berufs- und Gewerbezählung v. 14/6 1895 (Allg. Stat. Archiv IV 1, S. 356 ff., fortsetzbt S. 357 Anm. auch weitere Litteraturangaben.) — G. v. Mayr, Zur Technik der Ausdeutung berufsstatistischer Angaben (Allg. Stat. Archiv IV 2, Tübingen 1896, S. 483 ff.). — Die Bestimmungen des B.R. über die Bearbeitung der berufsstatistischen Ergebnisse der deutschen Berufs- und Gewerbezählung v. 14/6 1895 (Allg. Stat. Archiv IV 2, S. 643 ff.). — H. Rauchberg, Die Berufs- und Gewerbezählung v. 14/6 1895 im Deutschen Reich (Statist. Monatsschrift XXI. Jahrg., Wien 1895, 6. Heft). — G. v. Mayr, Die Arbeitslosen im Deutschen Reich (Das Handelsmuseum Bd. XII Nr. 1 u. 2, Wien 1897).

Dr. v. Mayr.

Beschwerde (militärische).

§ 1. Allgemeines: Beschwerderecht, Begriff, Subjekte und Rechtsquellen. — § 2. Sachlicher und persönlicher Gegenstand der Beschwerde. — Das Verfahren: § 3. I. Auf seiten des Beschwerdeführers (Beschwerdeweg). — § 4. II. Auf seiten des entscheidenden Vorgesetzten.

§ 1. Allgemeines: Beschwerderecht, Begriff, Subjekte und Rechtsquellen. Alle Militärpersonen (siehe diesen Art.) des Heeres und der Marine, sowie die Civilbeamten der Militär- und der Marineverwaltung (vgl. den Art. Militärbeamte), also sowohl die Angehörigen des Soldatenstandes als des Beamtenstandes, haben grundsätzlich das Recht der B. über das ihnen in jener Eigenschaft oder vermöge derselben widerfahrene Unrecht. Die militärische B. beruht auf dem allgemeinen Recht der Staatsbürger, gegen verletzendes Verhalten an zuständiger Stelle Hilfe zu suchen, eine B., von der die des Beamten aus seinem Dienstverhältnis eine Abart ist. Die m. B. teilt mit dieser, im Gegensatz z. B. zur Verwaltungs- und zur Justizbeschwerde, die Eigenschaft, daß sie nicht notwendig vorgängige Verfügungen und Entscheidungen von Dienststellen voraussetzt — bei einigen m. B., wie z. B. solchen gegen Disziplinarstrafen und bei „weiteren" B. ist das allerdings der Fall —, sondern auch anderweite Handlungen und Unterlassungen, sofern sie nur den Beschwerdeführer beeinträchtigen, zum Gegenstande haben kann; und sie wird zur besonderen militärischen dadurch, daß das Unrecht nach sachlicher und persönlicher Richtung im Rahmen des Heerwesens liegt, nämlich einesteils durch das militärische Leben des Beschwerdeführers veranlaßt oder ermöglicht wird, andernteils der Schuldige gleichfalls ein Heeresgenosse, nämlich ein Vorgesetzter oder — dies wenigstens bei B. der Mannschaften (siehe den Art. Militärpersonen) — ein Kamerad ist. — Die militärischen Verhältnisse bedingen einesteils einen besonders weiten Umfang, andernteils gewisse Beschränkungen im Beschwerderecht und in der seiner Ausübung zu gebenden Folge: das erstere, abgesehen von den bereits hervorgehobenen Unterscheidungsmerkmalen, insofern, als allemal der Beschwerdefall materiell untersucht und erledigt werden muß ohne Rücksicht auf formelle Verstöße (welche vielmehr nur getrennt davon Bedeutung gewinnen können), aber auch insofern, als die entscheidende Stelle die gesamten Unterlagen der B. zu prüfen und ohne Rücksicht auf die in den angegebenen Beschwerdepunkten gezogene sachliche und persönliche Grenze von Amtswegen vorzugehen hat: Beschränkungen aber insofern, als die B. einer Militärperson, zumal einer solchen des Soldatenstandes, immerhin, sofern sie sich gegen Vorgesetzte richtet, die im gewöhnlichen Gange des militärischen Lebens als der Disciplin widerstrebend erachtete Erklärung des an Reinheit und Stärke dem Vorgesetzten überlegenen Willens oder der besseren Erkenntnis seitens des Untergebenen enthält, sofern sie sich aber gegen Kameraden richtet, möglicherweise von einem geringen Grade der unerläßlichen Einmütigkeit und Verträglichkeit unter den Heeresgenossen zeugen kann. Aus diesen Gründen sind der weiter unten auszuführende Dienstweg und gewisse Fristen vorgeschrieben. Da nun das strikte Über- bezw. Unterordnungsverhältnis und die entsprechende Gewohnheit im militärischen Leben die Gefahr in sich birgt, daß einerseits wirkliches Unrecht duldend ertragen, andererseits auch berechtigte Beschwerdeführung negiert werde — das eine so gut wie das andere im Widerspruch mit dem Geiste und Wohle des Heerwesens —, so haben die neueren Beschwerdeordnungen gewisse frühere Erschwerungen der B. und ihrer gerechten Erledigung beseitigt, vornehmlich die vorgängige Abmahnung, die Anbringung seitens der Mannschaften zuerst beim Feldwebel (in der Marine an Bord beim ältesten Unteroffizier der Division) u. s. w. Im übrigen ist das Beschwerderecht und seine wohlthätige Verwendung auch durch die Disziplinarstrafordnungen z. B. § 1 Ziff. 1, § 27 (siehe den Art. Militärdisziplin) und durch das Militär-Strafrecht — durch letzteres wenigstens bezüglich der Personen des Soldatenstandes (R.M.Str.G.B. II. T. Tit. 1) — einerseits gegen Gegenwirkung von obenher gesichert, andererseits nach unten hin thunlichst dem Mißbrauch entzogen. In der ersteren Richtung stellt § 117 das. den Vorgesetzten unter Strafe, welcher Untergebene widerrechtlich von dem Führen oder Verfolgen von B. abzuhalten sucht — worunter jedoch die, vielmehr zur Pflicht erklärte, Belehrung über unrichtige Rechtsauffassung und Dienstanschauung nicht fällt —, oder welcher eine an ihn vorschriftsmäßig gelangte B., zu deren Weiterbeförderung oder Unter-

Digitized by Google

suchung er verpflichtet ist, unterdrückt oder zu unterdrücken versucht. In der zweitgedachten Richtung, nach unten hin, spricht § 152 das. Strafandrohungen aus, nämlich die härtere gegen den, der wider besseres Wissen, die mildere gegen den, der wiederholt und leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte B., oder wer eine B. unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt. Bezüglich der disciplinaren Reaktion gegen ungerechtfertigte Beschwerdeführung schreibt aber die Beschwerdeordnung ausdrücklich vor, daß, wenn in der schließlichen Entscheidung B. als unbegründet zurückzuweisen sind, in jedem einzelnen Falle (wenn nicht § 152 Anwendung findet) zu erwägen sei, ob die Aufrechterhaltung der Disciplin ein Einschreiten gegen den Kläger erfordert: eine unrichtige dienstliche Anschauung sei an sich nicht strafbar.

Die Beschwerdeführung ist geregelt: I. Für die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten a) des Heeres durch B. v. 30/3 1895, b) der Marine v. 30/12 1895; II. für die Mannschaften (Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts) a) des Heeres v. 14/6 1894, b) der Marine v. 23/10 1894. Für die afrikanischen Schutztruppen gelten nach B. v. 1/8 1896 die für das Heer gegebenen Bestimmungen.

Die Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes haben diese Vorschriften, auch während sie zum Dienste nicht einberufen sind, zu beobachten. Auf die Beamten (obere und untere, Militär- und Civil-) finden die Offiziers-Vorschriften nur mit gewissen Maßgaben Anwendung; den Beamten sind Personen des Soldatenstandes, welche in Stellen von Beamten verwendet werden, bezüglich ihrer aus diesem Verhältnis hervorgehenden B. gleichgestellt.

§ 2. **Sachlicher und persönlicher Gegenstand der Beschwerde.** Beschweren können sich:

I. Offiziere ꝛc., welche Grund zu einer Klage über Vorgesetzte zu haben glauben, sei es a) aus einer Disciplinarstrafe, sei es b) aus Handlungen des Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer α) persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, oder β) in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen sich verletzt oder geschädigt fühlt. Als Vorgesetzter in diesem Sinne ist anzusehen: a) wer infolge gesetzlicher Vorschriften, dienstlicher Anordnungen, allgemeiner militärischer Grundsätze, sowie durch Rang oder Patent die Befugnis hat, für den Beschwerdeführer oder dessen Befehlsbereich Befehle oder Rügen zu erteilen oder Anordnungen zu treffen, aber auch b) jeder Offizier ꝛc., der sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten.

II. Von Mannschaften jeder, welcher glaubt, daß ihm durch unwürdige Behandlung, Vorenthaltung von Gebührnissen oder sonstwie von Vorgesetzten oder Kameraden Unrecht zugefügt worden sei.

Das Verfahren:

§ 3. I. **Auf seiten des Beschwerdeführers (Beschwerdeweg).** A. Gemeinsames. Der Entschluß zur B. soll nicht in der Erregung, sondern erst nach reiflicher Überlegung gefaßt werden. Daher darf B. niemals während des Dienstes oder Vorganges noch selbst unmittelbar nach dessen Beendigung, sondern erst auf folgenden Tage geführt werden (was bei B. von Offizieren mit der Angehung des Vermittlers beginnt), B. über eine Disciplinarstrafe immer erst nach deren Verbüßung. Andererseits muß sie von Offizieren ꝛc. binnen 3, von Mannschaften binnen 5 Tagen eingeleitet sein (was bei Offizieren durch Wahl und Benachrichtigung des Vermittlers erfüllt ist). Nichteinhaltung der Fristen ist disciplinarisch strafbar (bezüglich der Mannschaften ist Straffreiheit im Falle entschuldbarer Verspätung ausdrücklich vorgesehen). — Der Untergebene darf nie dem Vorgesetzten sagen, daß er sich über ihn beschweren wolle; daher ist auch die Meldung, die ein Offizier über seine dem Vermittler zugeführte B. seinem nächsten Vorgesetzten zu machen hat, sowie von den Mannschaften die B., die regelmäßig dem Kompagniechef vorzutragen ist, falls die Adressaten selbst die Beklagten sind, an bestimmter anderer Stelle anzubringen. — Gemeinschaftliche B. mehrerer Personen sind unstatthaft; ein jeder kann sich anläßlich des nämlichen Vorganges für sich beschweren. — „Weitere B.", bei dem nächsthöheren Vorgesetzten bis zur Allerhöchsten Stelle hinauf, steht gegen die über eine B. getroffene Entscheidung binnen der obigen Fristen dem Beschwerdeführer, aber auch dem Verklagten zu.

B. Der Anbringung der B.

a) von Offizieren ꝛc. geht — und zwar im allgemeinen notwendigerweise, bei B. von Beamten gegen Militär- oder Verwaltungsvorgesetzte wenigstens freigestellterweise — eine innerhalb der gedachten Fristen nachzusuchende „dienstliche Vermittelung" voraus, damit der zu verklagende Vorgesetzte Gelegenheit erhalte, unbewußt oder in der Übereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen oder auszugleichen. (Auch bei Offizieren fällt die Vermittelung übrigens weg, wenn es sich um Disciplinarstrafe oder um eine weitere B. handelt.) Der Vermittler ist vom Beschwerdeführer zu wählen: es soll ein älterer und erfahrener Offizier bezw. Sanitätsoffizier (ersteres stets bei B. von Offizieren gegen Offiziere) von niederem Range als der Verklagte, aber mindestens gleichem Range als der Beschwerdeführer, möglichst von demselben Verbande ꝛc. sein. Nach Wahl und Benachrichtigung des Vermittlers hat der Beschwerdeführer von dem Bescheiden des Beschwerdeweges an die höhere Stelle die schon unter A berührte Meldung zu machen. — Der zum Vermittler Erwählte muß sich zunächst durch den Beschwerdeführer über die Sachlage und Beschwerdepunkte, nötigenfalls in schriftlicher Form, genau unterrichten lassen. Er darf — grundsätzlich ist er zur Übernahme des Amtes verpflichtet — die vermittelnde Thätigkeit nur ablehnen, wenn er entweder die B. in allen Punkten für grundlos oder umgekehrt die Verletzung für zu schwer erachtet, als daß Vermittelung am Platze wäre. Im übrigen hat der Vermittler den Beschwerdeführer zu beraten, auch bei Grundlosigkeit der B. abzumahnen; dem Verklagten (falls es vorher nicht zu jener Ablehnung gekommen) hat er die Sache zur Kenntnis zu bringen, darf ihm aber nur auf Befragen die eigene Ansicht aussprechen und muß dessen Entscheidung entgegennehmen, ob derselbe die B. beilegen oder weiter gewärtigen wolle. — Das Ergebnis der Vermitte-

Digitized by Google

lung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen, der darüber, sowie über seinen etwaigen Beschluß der Weiterverfolgung — auch Zurückziehung der B. ist aber statthaft — nach obenhin Meldung erstattet. Im Falle erfolglos gebliebener Vermittelung ist die B. unverzüglich weiter zu leiten; der Beschwerdeführer hat sie dem zur Entscheidung zuständigen Vorgesetzten mündlich oder schriftlich — nur letzteres bei „weiteren“ B. von Offizieren und stets von seiten der Beamten — zu unterbreiten.

b) Mannschaften tragen ihre B. mündlich — und nur, wenn dies nicht geschehen kann, schriftlich, zur Probedienstleistung Abkommandierte aber stets schriftlich — unmittelbar einem vorgesetzten Offizier vor, und zwar: im Heere dem Kompagnie- rc. Chef; falls die B. sich gegen diesen richtet, dem nächstältesten Offizier der Kompagnie rc., der sie unter Meldung an den Kompagniechef ohne Verzug zur Entscheidung des höheren Befehlshabers zu bringen hat; in der Marine, und zwar: an Land bei den Marineteilen dem Kompagnieführer, bei Behörden dem nächsten mit Disciplinarstrafgewalt versehenen Offizier, an Bord aber dem Divisions- bezw. dem ersten Offizier, bezw. dem Kommandanten; im Beurlaubtenstande dem Bezirks-Kommandeur bezw. dem Bezirks- oder Kontrol-Offizier bezw. dem Adjutanten. Handelt es sich um weitere B., so ist vom Kompagnie- rc. Chef (oder, wenn dieser der Entscheidende war, vom nächstältesten Offizier der Kompagnie) eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher der Beschwerdeführer seine Gründe für Anfechtung der Entscheidung angeben muß, und von jenem dem zur Entscheidung berufenen Vorgesetzten vorzulegen.

§ 4. II. **Auf seiten des entscheidenden Vorgesetzten.** Zuständig zur Entscheidung ist regelmäßig der nächste mit Disciplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte (bei Beamten der nächste Dienstvorgesetzte) desjenigen, gegen welchen die B. gerichtet ist: im Beschwerdewege der Offiziere rc. sind B. über Vorgesetzte, die einem eignen Offizierscorpsverbande angehören, zur Entscheidung des Kommandeurs oder Direktors auch dann zu bringen, wenn schon einer seiner Untergebenen zuständig wäre; über die Entscheidungsstelle der B. der Unter- und Einjährig-Freiwilligen-Ärzte s. den Art. Militärärzte; bei Militärbeamten, die in doppeltem Unterordnungsverhältnis stehen (siehe den Art. Militärbeamte) werden die B., falls sie das Gebiet der Militärdisciplin berühren, vom Militär-, sonst vom Verwaltungsvorgesetzten entschieden.

Von dem zuständigen Vorgesetzten ist jede B. — auch die unter Nichtbeobachtung des Dienstweges, der Frist oder der abmahnenden Belehrung angebrachte — sachlich zu untersuchen und so schnell zu entscheiden, als es die unerläßliche Sorgfalt gestattet. In jedem Falle ist der Hergang der Sache, und zwar bei B. von Offizieren rc. durch mündliche oder schriftliche Berichte der Beteiligten, und wenn hierdurch der Thatbestand nicht hinreichend geklärt, durch Vernehmung der Beteiligten und Zeugen durch einen dem Verklagten im Rang nahestehenden Offizier unter Niederschrift festzustellen: bei B. von Mannschaften erfolgt die Aufklärung durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen: bei B. von Beamten kann der Militärvorgesetzte insbesondere die Verwaltungsbehörde hören. Im Beschwerdewege der Mannschaften ist der Umfang der Pflichten des entscheidenden Vorgesetzten ausdrücklich weit umschrieben: die Vorschriften beziehen sich auf alle Handlungen, durch die der Beschwerdeführer persönlich in seinem berechtigten Standesbewußtsein oder in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt oder geschädigt wird, auch auf strafbare Handlungen (z. B. Beleidigungen, Mißhandlungen Untergebener, unterlassene Beaufsichtigung oder Meldung seitens Vorgesetzter M.Str.G.B. § 147); bildet ein gerichtlich zu ahndendes Delikt den Gegenstand der B., so hat der Vorgesetzte die Sache sogleich (durch Thatbericht) zur gerichtlichen Untersuchung zu bringen.

Die über die B. gefällte Entscheidung ist ihrem wesentlichen Inhalte nach (bei Offizieren schriftlich) dem Beschwerdeführer und dem Verklagten, bei Offizieren auch dem höchsten Vorgesetzten, der von der B. dienstliche Kenntnis hat, mitzuteilen, jedesmal schriftlich niederzulegen und vom Entscheidenden, bei Mannschaften vom Bataillon rc., aufzubewahren. v. Marck.

Bezirk (Sachsen).

Bd. I S. 201.

Auf Seite 203, Zeile 14 von unten ist hinter den Worten „für juristische Personen sind deren Vertreter wahlberechtigt“ einzuschalten: „auch die Teilnahme politischer Gemeinden, dafern sie im Bezirke an direkten Staatssteuern den Betrag von mindestens 300 ℳ entrichten, ist bei der Wahl der Höchstbesteuerten nicht weiter zu beanstanden. M.B. v. 21/2 1895 (Fischers Zeitschrift, Bd. 16 S. 206).

Ergänzungsband II S. 27.

An 2 ist anzufügen: „bei der Abgrenzung der mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke betreffenden Wahlkreise für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung“ (G. v. 28/3 1896 § 7, Ausf.-V. v. 10/10 1896 § 6). Häpe.

Binnenschiffahrt.

(1. Bd. S. 215.)

Das R.G. v. 15/6 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, beschränkt seine Aufgabe, der Überschrift gemäß, im wesentlichen auf das Gebiet des Privatrechts. Für die umfassende Neuordnung, welche in dieser Hinsicht zu geben war, lieferten die Bestimmungen des H.G.B. für das Seerecht das Vorbild. Das Gesetz hat nur eine Anpassung derselben vollzogen, wie sie durch die Verschiedenheit der Verhältnisse gefordert war.

Dem öffentlichen Rechte angehörig ist die Bestimmung des § 140, wonach der B.R. ermächtigt ist, den Befähigungsnachweis für Schiffer und

Digitized by Google

Maschinisten vorzuschreiben. Für die Schiffahrt auf geschlossenen Binnenseen steht der Landesregierung die gleiche Befugnis zu.

Litteratur:

Landgraf, K.G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei 1896. Reibel in Annalen 1897 S. 289 ff. Weitere Litteraturangaben in Deutsche Juristenzeitung 1897 S. 183. O. Mayer.

Blindenanstalten.

(Bd. I S. 222 f.)

I. Private B.-A. treten in Preußen ganz zurück. Im Jahre 1891 bestanden hier 15 B.-A. mit 635 Kindern, und nur eine private Anstalt. Die Anstalten verfolgen auch die anderen Ziele der Blindenfürsorge und stellen daher Mutterhäuser für ihre Zöglinge dar, in welche diese nötigenfalls zurückkehren. Es besteht bei uns noch ein grobes Mißverhältnis zwischen der Zahl der Blinden und den vorhandenen B.-A.

II. Man hat nun erkannt, daß etwa ein Drittel aller Erblindungen beruht auf Schädlichkeiten, welche vermieden werden können. Allein die eine Erkrankung der blennorrhoea neonatorum stellt ein ungeheueres Kontingent zu den Erblindungen. Diese Erblindungsursache läßt sich leicht und ziemlich sicher vermeiden, und braucht einmal ausgebrochen bei sachgemäßer Behandlung so gut wie nie zur Erblindung zu führen. 97 % aller in B.-A. Verpflegten gehörten den ärmsten Volksklassen an.

Die wichtigste Aufgabe für die Zukunft besteht in der Vermeidung der Erblindung.

Finkler.

Börse.

(Vgl. Bd. I S. 224 ff.)

I. Allgemeine Vorbemerkungen.
§ 1. Begriff der Börse. — § 2. Etymologisches — § 3. Staat und Börse.
II. § 4. Der Rechtszustand im Reiche vor Erlaß des Börsengesetzes vom 22. 6. 1896; Vorgeschichte dieses Gesetzes.
III. Die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Reichsbörsengesetzes.
§ 5. Der Begriff „Börse" nach dem Reichsbörsengesetze. — § 6. Allgemeine Bestimmungen über die Organisation der Börsen.
IV. § 7. Die Berliner Börsenordnung vom 23. 12. 1896.

I. Allgemeine Vorbemerkungen.

§ 1. **Begriff der Börse.** Der gewöhnliche Sprachgebrauch nimmt die Bezeichnungen: Markt, Messe und B. vielfach als gleichbedeutend; so spricht man beispielsweise nicht selten von einem Wollmarkt, wo es Wollbörse oder doch Wollmesse, von einer Buchhändlerbörse, wo es Buchhändlermesse, von einer Eier- oder Brieftaubenbörse, wo es Eier- bezw. Brieftaubenmarkt heißen sollte. Wissenschaftlich dagegen ist zwischen den drei Ausdrücken streng zu unterscheiden. Unter Markt ist zu verstehen jede regelmäßig an bestimmten, allgemein zugänglichen Orten stattfindende, dem Güteraustausche dienende Zusammenkunft von Konsumenten und Kleinhändlern bezw. Produzenten. Messen sind die in längeren Zwischenräumen regelmäßig stattfindenden, für den Geschäftsverkehr zwischen Groß- und Kleinhändlern bestimmten Zusammenkünfte. Die B. endlich unterscheiden sich von den Märkten und Messen einmal dadurch, daß sie lediglich dem Geschäftsverkehr der Großhändler unter sich dienen. Außerdem werden an den Märkten und Messen individuell bestimmte Waren gehandelt, an den B. bestimmte Mengen einer bestimmten Warengattung; die spezifische Geschäftsform ist dort das gemeine Kaufgeschäft, abgeschlossen nach Prüfung einer individuellen Ware, hier der Kauf nach sog. Typen bei Waren, der Gemskauf bei Wertpapieren. Darnach läßt sich folgende Definition aufstellen: B. ist die regelmäßig (meist täglich) an einem bestimmten Orte zu einer bestimmten Tageszeit stattfindende Zusammenkunft von Großkaufleuten eines Handelsplatzes und Hilfspersonen des Großhandels zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften in generell bestimmten Wertpapieren oder typenmäßig gehandelten Waren.

§ 2. **Etymologisches.** Das Wort B. wird von Einigen abgeleitet von dem mittellateinisch-lateinischen Worte bursa (griechisch βύρσα) = Geldbeutel, welches im Mittelalter zur Bezeichnung der von Korporationen für gemeinschaftliche Zwecke, z. B. zur Unterstützung Kranker, geführten Kassen angewendet wurde und schließlich die Bedeutung von „Genossenschaft" erlangte. Andere leiten es ab von der Patrizierfamilie van der Burse zu Brügge: das Haus dieser Familie, an dessen Front das Familienwappen — 3 Geldbeutel — angebracht war, war im 13. und 14. Jahrh. ein Warenmagazin und Logierhaus für fremde Kaufleute; auf dem Platze vor demselben hielten die italienischen Kaufleute ihre Geschäftsversammlungen ab.

§ 3. **Staat und Börse.** Die ersten B. waren frei aus den Bedürfnissen des Geschäftsverkehrs hervorgegangene, völlig autonom geleitete Einrichtungen der kaufmännischen Korporationen. Aber schon im 16. und 17. Jahrh. wurden viele B. von den Regierungen errichtet und staatlicher Aufsicht unterstellt, so 1549 in Toulouse, 1566 in London. Im 17. und 18. Jahrh. waren besonders die niederländische und die französische Regierung eifrig bemüht, einen weitgehenden Einfluß auf den Börsenverkehr zu erlangen. Gegenwärtig sind die englischen und die meisten nordamerikanischen B. von der Regierung völlig unabhängige, exklusive Klubs: dabei ist in diesen Ländern eine weitgehende Spezialisierung durchgeführt: Der Wertpapierhandel ist vom Produktenhandel getrennt, und innerhalb des letzteren bestehen für die einzelnen Artikel (Getreide, Baumwolle, Kaffee rc.) gesonderte B. Anders auf dem Kontinente. Hier ist an jedem einzelnen Platze regelmäßig nur eine B., ferner stehen die kontinentalen B. durchweg unter staatlicher Aufsicht: im einzelnen sind jedoch die Grenzen staatlicher Ein-

Digitized by Google

wirkung auf das Börsenwesen bald enger, bald weiter gezogen. Das österreichische G. v. 1/4 1875 hat die Selbstverwaltungsrechte der B. auf ein Minimum reduziert; auf der gleichen Bahn bewegt sich die neueste deutsche Reichsgesetzgebung.

II. Der Rechtszustand im Deutschen Reiche vor Erlaß des Börsengesetzes v. 22/6 1896. Vorgeschichte dieses Gesetzes.

§ 4. Vor Erlaß des Reichsbörsengesetzes war das Börsenwesen — abgesehen von den Bestimmungen des H.G.B. über das Maklerwesen — in den einzelnen Bundesstaaten verschieden geregelt. In Bayern und Baden waren die B. autonome Handelsvereine, frei von jeder staatlicher Aufsicht. Im Königreich Sachsen war die Leipziger B. der Aufsicht der dortigen Handelskammer unterstellt; die übrigen B. hatten sich in der Form von Privatvereinen bezw. Genossenschaften gebildet und unterstanden als solche lediglich dem Vereins- bezw. Genossenschaftsgesetze. In den Hansastädten war zwar gesetzlich eine Staatsaufsicht vorgesehen; die Senate enthielten sich jedoch jeder direkten Einmischung in Börsenangelegenheiten; außerdem war der Zutritt zu den Börsenversammlungen dem „gesamten anständigen männlichen Publikum“ freigestellt. In Preußen (und ähnlich auch in Württemberg) war die Errichtung von B., sowie der Erlaß von Börsenordnungen an die Genehmigung der Staatsregierung gebunden; die staatliche Aufsicht war den kaufmännischen Korporationen bezw. den Handelskammern übertragen. Innerhalb der durch die einzelnen Börsenordnungen gezogenen Grenzen hatten zwar die B. noch ziemlich weitgehende Selbstverwaltungsbefugnisse; jedoch schreckte das preußische Handelsministerium vor direkten Eingriffen in diese Bewegungsfreiheit keineswegs zurück.

Den Anstoß zur einer reichsgesetzlichen Regelung des Börsenwesens gab die börseufeindliche Bewegung, welche besonders seit der 2. Hälfte des J. 1888 mehr und mehr an Boden gewann. Die Ausschreitungen, die in der Produkten- und Effektenspekulation im Jahre 1891 zu Tage traten, veranlaßten die Reichstagsabgeordneten Graf Ballestrem, Dr. von Cuny und Gamp zu Initiativanträgen, durch welche von den verbündeten Regierungen gesetzgeberische Maßnahmen gegen das Börsenspiel und den Mißbrauch des Zeitgeschäfts, sowie eine strenge staatliche Beaufsichtigung des Börsenverkehrs gefordert wurde. Die verbündeten Regierungen beriefen zur Untersuchung der vorhandenen Mißstände und zur Ausarbeitung eines Reformgesetzentwurfes die sog. Börsenenquetekommission, welche v. 6/4 1892 bis 11/11 1893 in Berlin tagte. Der Entwurf, den diese Kommission dem Reichskanzler überreichte, wurde zunächst im Bundesrat einer Umarbeitung unterzogen und in dieser veränderten Gestalt am 3/12 1895 dem Reichstage vorgelegt. Der Reichstag überwies ihn nach der 1. Lesung, die am 9./10. und 11/1 1896 stattfand, einer besonderen Kommission zur Vorberatung. Der von dieser Reichstagskommission am 24/3 1896 dem Plenum vorgelegte Entwurf bedeutete eine wesentliche Verschärfung der Regierungsvorlage. Die vom Reichstage in der 2. (28/4—1/5) und 3. (5. und 6/6 1896) Lesung gefaßten Beschlüsse gingen in manchen wesentlichen Punkten noch über die Kommissionsbeschlüsse hinaus; trotz des Widerspruchs der Regierungsvertreter wurden eine Reihe weiterer Verschärfungen vom Reichstage angenommen. Die Beschlüsse der 3. Lesung fanden am 18/6 1896 die Zustimmung des Bundesrats und wurden am 24/6 1896 als Börsengesetz v. 21/6 1896 im R.G.Bl. S. 157 veröffentlicht. Das Gesetz trat am 1/1 1897 in Kraft.

Für die Auslegung des Gesetzes kommen besonders in Betracht: 1) von den Materialien der Enquetekommission: die Sitzungsprotokolle und der an den Reichskanzler erstattete Bericht; 2) die Motive zum Bundesratsentwurf; 3) die stenographischen Berichte über die 3 Lesungen im Reichstagsplenum; 4) der Bericht der Reichstagskommission.

III. Die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Reichsbörsengesetzes.

§ 5. **Der Begriff „Börse“ nach dem R.B.G.** Im Gegensatz zu anderen Gesetzgebungen hat das deutsche R.B.G. von einer Legaldefinition des Begriffes „B.“ abgesehen, weil „eine solche kaum erschöpfend zu geben wäre und die thatsächliche Gestaltung der vorhandenen, und als solche im technischen Sinne unbestritten anerkannten B. genügend Anhalt bietet, um zu entscheiden, ob eine kaufmännische Versammlung als „B.“ im Sinne des Gesetzes anzusehen ist oder nicht“. Als sich nun Ende Dezember 1896 und anfangs Januar 1897 mehrere Produktenbörsen auflösten und deren bisherige Besucher die sog. „freien Vereinigungen“ gründeten, entstand lebhafter Streit darüber, ob diese freien Vereinigungen B. im Sinne des B.G. seien oder nicht, und im Anschlusse hieran sind die widersprechendsten Ansichten über den Begriff „B.“ geäußert worden. Die einen finden das entscheidende Merkmal in der Notierung von Kursen, andere in dem Vorhandensein einer Börsenordnung, andere in der wirtschaftlichen Bedeutung der Zusammenkünfte für ein größeres Wirtschaftsgebiet u. s. w. Diese Ansichten sind unrichtig. Der Begriff B. kann, da das Gesetz selbst eine Definition nicht enthält, kein anderer sein als bisher. Hievon ist allerdings eine Ausnahme zu statuieren. Nach den Motiven sollen die Bestimmungen des B.G. auf mehrere kaufmännische Versammlungen Anwendung finden, welche nicht unter den oben aufgestellten technischen Begriff B. fallen; so auf die sog. „B.“ in Gleiwitz, Grimmen, Memel, auf die Berliner Frühbörse u. a. Bezüglich der nach Erlaß des B.G. entstandenen „freien Vereinigungen“ ist daher von Fall zu Fall zu prüfen, ob sie B. im erwähnten Wortsinne sind oder nicht. Ersteres trifft unzweifelhaft zu hinsichtlich der freien Vereinigungen in Berlin und Stettin; letzteres z. B. vermutlich für diejenige in Halle.

§ 6. **Allgemeine Bestimmungen über die Organisation der Börsen.** Die Errichtung einer B. bedarf der Genehmigung der Landesregierung, diese kann die Aufhebung bestehender B. anordnen. Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die B. und die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen (Liquidationskassen, Vereine, Kündigungsbureaus u. dgl.) aus; sie können die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (Handelskammern.

Digitized by Google

kaufmännischen Korporationen) übertragen. Als Organe der Landesregierungen sind bei jeder B. einer oder mehrere Staatskommissare zu bestellen; diese haben die Aufgabe, den Geschäftsverkehr an der B., sowie die Befolgung der in Bezug auf die B. erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen und über Mängel und die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, den Beratungen der Börsenorgane (d. i. nach den Motiven Börsenvorstand und das mit der unmittelbaren Aufsicht etwa betraute Handelsorgan) beizuwohnen und die Börsenorgane auf hervorgetretene Mißbräuche aufmerksam zu machen. Mit Zustimmung des B.R. kann für einzelne B. die Thätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder, sofern es sich um kleine B. handelt, von der Bestellung eines Staatskommissars abgesehen werden.

Für jede B. ist eine Börsenordnung zu erlassen. Jede Börsenordnung hat Bestimmungen zu treffen:

a) Über die Börsenleitung und deren Organe (Vorstand, Kommissare, ständige Deputationen u. s. w.). Dem Börsenvorstande obliegt die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen: er ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der B. stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der B. oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchstmaß beider Strafen wird durch die Börsenordnung festgesetzt. Die verhängte Ausschließung von der B. kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde durch Anschlag in der B. bekannt gemacht werden. Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb einer durch die Börsenordnung festzusetzenden Frist die Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde statt. Personen, die sich an der B. zu Zwecken einfinden, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehre unvereinbar sind, hat der Vorstand den Zutritt zu versagen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelne Organe der Börsenleitung hat die Börsenordnung zu treffen: die Landesregierung kann insbesondere anordnen, daß in den Vorständen der Produktenbörse die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden.

b) Über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind. Die Börsenordnung kann für andere als die hiernach zu bezeichnenden Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zulassen: jedoch sind reichsrechtlich von der Benutzung derselben ausgeschlossen: Geschäfte in Wertpapieren, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bis zur Beendigung der Zuteilung an die Zeichner: sowie in Wertpapieren, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist: ferner Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren, in denen sie untersagt sind, oder die Zulassung von den Börsenorganen endgiltig verweigert ist: ebenso ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht. Untersagt ist der Börsenterminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten, in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen: ferner in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften, deren Grundkapital weniger als 20 Mill. ℳ beträgt. Außerdem ist der Bundesrat befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen. Abgesehen von diesen Beschränkungen entscheiden über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. Vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel haben die Börsenorgane in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen: die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde. Unter Börsentermingeschäften sind hierbei zu verstehen „Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden B. geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt". — Innerhalb der durch diese Bestimmungen gezogenen Grenzen werden die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind, von den Börsenordnungen festgesetzt: jedoch ist der Bundesrat befugt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

c) Über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der B. Reichsrechtlich sind vom Börsenbesuche ausgeschlossen: α) Personen weiblichen Geschlechts: β) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; γ) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; δ) Personen, welche wegen betrüglichen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind: ε) Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind; ζ) Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden; η) Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer B. erkannt ist. — Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter β und γ nicht vor Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in den Falle ε nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen: sie darf in dem letzteren Falle und im Falle ζ nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter δ ist der Ausschluß ein dauernder. — Die Börsenordnungen können weitere Ausschließungsgründe festsetzen. Auf Antrag der Börsenorgane kann die Landesregierung in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuche zulassen.

Digitized by Google

d) Darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind (s. Art. Maklerwesen).

An jeder B. ist ein Ehrengericht zu bilden. Es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die B. einem Handelsorgane übertragen ist, aus der Gesamtheit oder einem Ausschusse dieses Organs, andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen. Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der B. sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen. Die mit der Aufsicht über die B. betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, zur Kenntnis des Staatskommissars oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, zur Kenntnis des Ehrengerichts zu bringen. Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommissar zu unterrichten; er hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen, Anträge, sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen; er kann selbst die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen. Diesem Verlangen, sowie allen vom Staatskommissar gestellten Beweisanträgen muß stattgegeben werden. Im einzelnen gestaltet sich das Verfahren vor dem Ehrengericht wie folgt: Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Ehrengericht einem Mitgliede die Führung einer Voruntersuchung übertragen; in die Voruntersuchung ist der Beschuldigte unter Mitteilung der Beschuldigungspunkte vorzuladen und wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen zu hören; Zeugen und Sachverständige dürfen nur unbeeidigt vernommen werden. Mit Zustimmung des Staatskommissars kann das Verfahren eingestellt werden, andernfalls ist die Hauptverhandlung anzuberaumen. Diese hat stattzufinden, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Sie ist nicht öffentlich; jedoch kann das Ehrengericht die Öffentlichkeit anordnen: letzteres muß geschehen, wenn der Staatskommissar oder der Beschuldigte es beantragt, sofern nicht eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist. Die Strafen bestehen in Verweis, zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der B. Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der Gründe verkündet oder spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Schlusse der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt. Das Ehrengericht kann in der Entscheidung anordnen, daß und auf welche Weise sie öffentlich bekannt zu machen sei; diese Anordnung muß erfolgen, wenn auf Freisprechung erkannt wird und der Beschuldigte einen entsprechenden Antrag stellt. Wird die Strafe der zeitweiligen oder dauernden Ausschließung von der B. erkannt, so kann die Entscheidung für sofort wirksam erklärt werden. — Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer zu. Diese besteht aus einem vom Bundesrat zu bestimmenden Vorsitzenden und aus 6 Beisitzern, welche vom Börsenausschusse (s. unten!) aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt werden; von den Beisitzern dürfen nicht mehr als zwei derselben Börse angehören. Die Berufung ist binnen einer Woche nach Verkündung bezw. Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers beim Ehrengericht einzulegen; binnen einer weiteren Woche kann sie schriftlich gerechtfertigt werden. Dem Gegner des Berufungsführers ist die Berufungsschrift und die Rechtfertigungsschrift durch das Ehrengericht mitzuteilen; innerhalb einer Woche nach der Mitteilung kann eine Beantwortungsschrift eingereicht werden. Das Ehrengericht kann die Fristen zur Rechtfertigung und zur Beantwortung der Berufung auf Antrag verlängern. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Akten an die Berufungskammer einzusenden. Das Verfahren vor der Berufungskammer ist das gleiche wie das vor dem Ehrengericht. — Die Gerichte sind verpflichtet, dem Ersuchen des Ehrengerichts sowie der Berufungskammer um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu entsprechen.

Die Errichtung von Börsenschiedsgerichten ist den Börsenordnungen freigestellt; jedoch sind Vereinbarungen, durch welche die Beteiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen, nur verbindlich, wenn jeder der Beteiligten Kaufmann oder für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister eingetragen ist oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalles erfolgt.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder B. durch die Zulassungsstelle. Von den Mitgliedern dieser Kommission muß mindestens die Hälfte aus Personen bestehen, die nicht ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind. Sie hat die Aufgabe und die Pflicht: a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen; b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen; c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen. Dem Ermessen der Zulassungsstelle sind reichsrechtliche Schranken gezogen teils durch das Börsengesetz selbst, teils durch die auf Grund des § 42 des Börsengesetzes ergangene Bek. des B.K. v. 11/12 1896 (R.G.Bl. S. 137 ff.). Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden. Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen; in besonderen Fällen kann diese Frist von der Landesregierung ganz oder teilweise erlassen werden. Die Zulassung von Anteilscheinen oder staatlich

Digitized by Google

nicht garantierten Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß die Emittenten sich auf die Dauer von 5 Jahren verpflichten, die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen. Der Mindestbetrag des Grundkapitals, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen B. maßgebend sein soll, sowie der Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der B. zuzulassenden Wertpapiere wird vom Bundesrat bestimmt; dieser kann auch weitere Normen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung festsetzen. Die erwähnte Bekanntmachung des Bundesrats enthält — abgesehen von eingehenden Bestimmungen über den Inhalt des vorzulegenden Prospekts und sonstiger urkundlicher Nachweise — in dieser Beziehung folgende Vorschriften: Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel darf nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, welche auf Grund der Zulassung in den Verkehr gebracht werden sollen, nach ihrem Nennwert sich mindestens beläuft: für die B. von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg auf eine Million ℳ, für alle übrigen B. auf 500000 ℳ; hat der Gegenstand der Emission nur Bedeutung für das engere Wirtschaftsgebiet, welchem der Börsenplatz angehört, so kann für die B von Berlin, Frankfurt a./M. und Hamburg die Börsenaufsichtsbehörde, für die übrigen B. die Landesregierung die Zulassung von Werten im Mindestbetrage von 500000 ℳ, bezw. von weniger als 500000 ℳ gestatten. Diese Beschränkung fällt weg, wenn die Wertpapiere von einem Gemeinwesen, einer Gesellschaft oder Person ausgestellt sind, von welchen sonstige Werte bereits an derselben B. zugelassen sind. Der Mindestbetrag für zuzulassende Aktien oder Interimsscheine ist 1000 ℳ; unter 1000 ℳ bei inländischen Aktien, soweit sie im Einklang mit der inländischen Aktiengesetzgebung auf einen geringeren Betrag als 1000 ℳ lauten, bei ausländischen Aktien, wenn die Landesregierung die Zulassung zustimmt. Jede Zulassung hat zur Voraussetzung: a) daß die Wertpapiere voll eingezahlt sind; b) daß sie auf deutsche Währung oder gleichzeitig auf diese und eine andere Währung lauten; c) daß die Zinsen und Dividenden, sowie die verlosten und gekündigten Stücke an einem deutschen Börsenplatze zahlbar sind und die Aushändigung der neuen Zinsbogen daselbst kostenfrei erfolgt. Die Vorschrift ad a findet keine Anwendung auf Aktien und Interimsscheine von Versicherungsgesellschaften; in geeigneten Fällen kann die Zulassungsstelle überhaupt von den Voraussetzungen a—c absehen, hat jedoch die bewilligten Ausnahmen dem Staatskommissar unter Angabe der Gründe mitzuteilen. — Innerhalb dieser Grenzen entscheidet die Zulassungsstelle nach freiem Ermessen; sie darf Emissionen sogar ohne Angabe von Gründen ablehnen. Auch ist sie befugt, zugelassene Wertpapiere vom Börsenhandel wieder auszuschließen. — Der Antrag auf Zulassung ist bei der Zulassungsstelle schriftlich einzureichen. Die Zulassungsstelle verfügt hierauf die Veröffentlichung desselben: diese erfolgt durch Aushang an der B., sowie durch Einrückung in den „Reichsanzeiger und mindestens zwei andere inländische Zeitungen"; letztere werden von der Zahlungsstelle mit der Maßgabe bestimmt, daß sich unter ihnen eine am Börsenplatze erscheinende Zeitung, und wenn es sich um Aktien oder Obligationen einer inländischen Aktiengesellschaft handelt, eine Zeitung befinden muß, welche in dem engeren Wirtschaftsgebiet erscheint, dem die Gesellschaft angehört. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der B. muß eine Frist von mindestens 6 Tagen liegen. Gleichzeitig mit der Zulassung ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt einzureichen, welcher die für die Beurteilung des Wertes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält, und insbesondere den Betrag, welcher in Verkehr gebracht, den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, ersichtlich machen muß. Von diesem Prospektzwang kann die Landesregierung entbinden für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften, kommunalständischer Kreditinstitute, der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten, und für solche, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat. Nach Verfügung der Veröffentlichung des eingereichten Antrags hat die Zulassungsstelle zu prüfen, ob der Prospekt und die übrigen vorgelegten Nachweise den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, und den Antragsteller eventuell zur Vervollständigung der Vorlagen aufzufordern. Der Prospekt ist zu veröffentlichen. Frühestens 3 Tage nach Veröffentlichung des Zulassungsgesuches in der am Börsenplatze erscheinenden Zeitung ist über den Antrag zu beschließen. Der Zulassungsbeschluß ist gleichfalls öffentlich bekannt zu machen; von einem ablehnenden Bescheide hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen B für Wertpapiere Mitteilung zu machen und hierbei insbesondere anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist. In letzterem Falle darf die Zulassung von einer anderen B. nur mit Zustimmung derjenigen Stelle erteilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat. Wird das Gesuch um Zulassung bei mehreren B. eingereicht, so sollen die Wertpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden. Zugelassene Wertpapiere dürfen erst am 3. Tage nach Veröffentlichung des Zulassungsbeschlusses und des Prospektes an der B. eingeführt werden. — Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sind in den Börsenordnungen zu treffen; reichsgesetzlich ist lediglich bestimmt, daß von der Beratung und Beschlußfassung im einzelnen Falle diejenigen Mitglieder ausgeschlossen sind, welche an der Einführung des betr. Wertpapiers in den Börsenhandel beteiligt sind; an ihrer Stelle haben Stellvertreter zu fungieren.

Bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte ist je ein Börsenregister für Waren und für Wertpapiere zu führen. Die Landesregierung kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem derselben übertragen. An die Eintragung bezw. Nichteintragung im Börsenregister knüpfen sich zivilrechtliche Wirkungen. Eingetragen werden diejenigen Personen, die sich an Termingeschäften in Waren oder Wertpapieren beteiligen wollen. Vor jeder Eintragung

Digitized by Google

ist eine Eintragungsgebühr von 150 ℳ; für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, eine Erhaltungsgebühr von 25 ℳ zu bezahlen; Löschungen sind gebührenfrei. Die Bestimmungen über die Führung des Börsenregisters sind jenen über die Führung des Handelsregisters nachgebildet. Jedes Gericht hat bis zum 31/12 jedes Jahres eine Liste der noch zu Recht bestehenden Einträge an das Amtsgericht I zu Berlin einzusenden; dieses hat hieraus unverzüglich eine Gesamtliste herzustellen und im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zur Begutachtung der durch das Börsengesetz der Beschlußfassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß gebildet: derselbe ist befugt, Anträge an den Reichskanzler zu stellen und Sachverständige zu vernehmen. Er besteht aus mindestens 30 Mitgliedern, welche vom Bundesrat in der Regel auf je 5 Jahre zu wählen sind; erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Börsenorgane; die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt. Der Erlaß näherer Bestimmungen ist dem Bundesrat vorbehalten.

IV. § 7. Die Berliner Börsenordnung vom 23/12 1896.

Nachstehend seien noch einige Bestimmungen aus der Börsenordnung für Berlin, der wichtigsten deutschen B., mitgeteilt.

Die unmittelbare Aufsicht über die B. steht den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu. Der Börsenvorstand besteht aus 32 Mitgliedern, von denen 24 von den an dem Börsenverkehr direkt teilnehmenden Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft aus deren Kreise und 8 von den Ältesten der Berliner Kaufmannschaft aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wahl der ersteren (15 Mitglieder für die Fondsbörse und 9 für die Produktenbörse) erfolgt im Monat Dezember auf 3 Jahre mittelst relativer Stimmenmehrheit durch Stimmzettel; alljährlich haben für die Fondsbörse 5 und für die Produktenbörse 3 Mitglieder auszuscheiden und werden durch Neuwahlen ersetzt. Die Wahl der letzteren (5 für die Fondsbörse und 3 für die Produktenbörse) erfolgt jährlich im Dezember auf 1 Jahr. Der Börsenvorstand besteht aus 2 Abteilungen: dem Vorstand der Fondsbörse (20 Mitglieder) und dem der Produktenbörse (12 Mitglieder). Für die den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten treten zu dem Vorstande der Produktenbörse als weitere Mitglieder hinzu: 5 Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, und 2 Vertreter der Müllerei oder anderer zu dem Geschäftsverkehr an der B. in Beziehung stehenden Gewerbe; erstere werden vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, letztere vom Minister für Handel und Gewerbe auf je 3 Jahre ernannt. Dem Börsenvorstande liegt die Börsenleitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ob; insbesondere hat er folgende Aufgaben: er erläßt mit Genehmigung des Ältestenkollegiums Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs an der B., überwacht die Befolgung der in Bezug auf die B. erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen, beschließt über die Zulassung zum Börsenbesuche und über den Ausschluß von demselben, übt die Disciplinargewalt an der B. aus, besorgt die amtliche Notierung der Kurse und deren Veröffentlichung, überwacht die von der Maklerkammer vorzunehmende Verteilung der Geschäfte unter die Kursmakler (siehe Art. Makler), und entscheidet über Streitigkeiten aus Geschäften an der Fonds- und Produktenbörse, sowie über die Aufstellung bezw. Aufhebung von Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen. Der Börsenvorstand und seine Abteilungen können einzelne Mitglieder oder aus ihrer Mitte gebildete Kommissionen mit der Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte betrauen. Jedes der 32 Mitglieder des Börsenvorstandes kann Börsenbesucher, welche die Ordnung, die Ruhe oder den Anstand an der B. verletzen oder Anordnungen eines Vorstandsmitglieds nicht ungesäumt Folge leisten, sofort aus der B. entfernen lassen. Der Börsenvorstand bestellt aus seiner Mitte alljährlich eine Kommission zur Vorprüfung der Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuch: diese Kommission fungiert zugleich als Untersuchungskommission in Disciplinarsachen.

Die B. zu Berlin hat zum Zwecke die Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften in 1) Münzen und Edelmetallen, Banknoten, Papiergeld, Staats- oder andern für den Handelsverkehr geeigneten Wertpapieren, Koupons und Dividendenscheinen, Wechseln, Checks, Anweisungen und Auszahlungen (Fondsbörse); 2) Getreide, Mehl, Braumalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus, Holz und anderen Produkten und Waren (Produktenbörse). Die Börsenversammlungen finden in dem der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Börsengebäude statt. Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht nur denjenigen Personen zu, welche vom Börsenvorstand eine Eintrittskarte erhalten haben. Diese darf, soweit nicht reichsgesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen, nicht versagt werden Personen, welche entweder a) Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin sind, oder b) als Inhaber einer Handelsfirma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Prokuristen einer der vorgedachten Firmen in das Handelsregister oder als Vorsteher einer eingetragenen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister Berlins oder eines seiner Vororte eingetragen sind, oder c) als Handlungsgehilfen bei einer der unter a und b bezeichneten Personen oder Firmen im Dienste stehen, falls ihre Zulassung durch den Prinzipal beantragt wird, oder d) vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die B. zu besuchen haben. Handlungsgehilfen ist der Eintritt in die B. nur insoweit zu gestatten, als sie von ihren Prinzipalen mit der Ausführung der Börsengeschäfte derselben oder mit der Hilfeleistung dabei betraut sind; sie dürfen an der B. nur Geschäfte auf den Namen ihrer Prinzipale und für dieselben abschließen. Die Eintrittskarte darf nach dem Ermessen des Börsen-

Digitized by Google

vorstands erteilt und wieder entzogen werden Fremden, Berichterstattern der Presse und solchen Personen, welche ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben; sie ist diesen Personen besonders dann zu entziehen, wenn sie gewerbsmäßig an der B. Geschäfte abschließen. Der Antrag auf Zulassung zum Besuche der B. ist schriftlich zu stellen und muß von drei Gewährsmännern, welche seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen zum Besuche der Berliner B. zugelassen sind, unterstützt werden. Der Antrag ist mit namentlicher Bezeichnung der Gewährsmänner durch Aushang an der B. während einer Woche zur Kenntnis der Börsenbesucher zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Börsenvorstand nach Anhörung der Aufnahmekommission über den Antrag, nachdem die Gewährsmänner zu Protokoll erklärt haben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Antragsteller für einen Mann halten, welcher der Zulassung zum Besuche der B. und der Achtung seiner Berufsgenossen würdig sei. Wird der Antrag auf Zulassung endgiltig abgelehnt, so darf derselbe innerhalb 6 Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden. Wird gegen ein Mitglied der B. auf Ausschließung von derselben auf die Dauer von 3 Monaten oder länger erkannt, so ist zugleich seitens des Börsenvorstandes zu prüfen, ob der Gewährsmann bei der Empfehlung Thatsachen gekannt hat oder bei ernster Pflichterfüllung hätte kennen müssen, wonach der Ausgeschlossene der Zulassung zum Börsenbesuche und der Achtung seiner Berufsgenossen unwert gewesen. Ist dies der Fall, so kann gegen den Gewährsmann zeitweise oder dauernd auf Absprechung des Rechts, als Gewährsmann zu fungieren, erkannt und dieses Erkenntnis durch Aushang an der B. veröffentlicht werden. Ein Verfahren gegen den Gewährsmann tritt nicht ein, wenn zwischen der Gewährschaft und der Ausschließung mehr als 3 Jahre liegen. — Von dem Besuche der Börsenversammlungen sind mittels schriftlich auszufertigenden Beschlusses des Börsenvorstandes auszuschließen diejenigen, welche sich in den Börsensälen oder den zugehörigen Nebenräumen von dem Zeitpunkte der Öffnung bis zu dem der Schließung der Eingangsthüren der Beleidigung eines anderen Börsenbesuchers oder eines Beamten der Korporation, der Erregung von Lärm, Ordnungsstörung, der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds oder des Ungehorsams gegen eine nach 3 Uhr erlassene Aufforderung des Börsendieners zum Verlassen der B. schuldig gemacht haben; die Ausschließungsfrist ist auf mindestens 3 Tage bis höchstens 1 Jahr zu bestimmen, bei Ordnungsstörung kann statt auf Ausschließung auf Geldstrafe von 50—1500 ℳ erkannt werden. Die erkannte Strafe ist durch 14tägigen Aushang an der B. bekannt zu machen.

Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern des Ältestenkollegiums, welche von diesem auf 3 Jahre gewählt und im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds für diesen Zeitraum ergänzt werden, und einem Syndikus der Korporation mit beratender Stimme.

Die Zulassungsstelle für Wertpapiere besteht aus 22 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 3 Jahren durch die Ältesten gewählt werden; sie ist beschlußfähig, wenn 9 Mitglieder (bezw. Stellvertreter) anwesend sind, von denen mindestens 5 nicht im Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind. — Vgl. auch Art. Makler.

Litteratur.

Vgl. die Litteraturnachweise von Dr. Endemann auf S. 211 ff. des juristischen Litteraturblattes von 1895; außerdem die Aufsätze von Gustav Cohn und Weber im 1. Jahrg. der „Deutschen Juristenzeitung"; Endemann, „Das Börsengesetz" im „Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge Bd. XII S. 368; Pfleger und Schwindt, „Börsenreform in Deutschland" (15., 16., 22. Stück der „Münchener volkswirtschaftlichen Studien", Stuttgart bei Cotta); die Kommentare zum Börsengesetz von Apt, Kahn, Kunreuther (mit zahlreichen Litteraturangaben), Kütner, Wermuth-Brendel, Hoffmann.

Dr. Pfleger.

Brandversicherung in Bayern.

(Vgl. Bd. I S. 400.)

§ 1. Geschichtliches. — § 2. Organisation. — § 3. Verwaltungsergebnisse. — § 4. Einfluß auf andere Versicherungszweige.

§ 1. Geschichtliches. Wie in den übrigen deutschen Staaten, so bestanden auch in Bayern provinzielle und städtische Institute für die Immobiliarbrandversicherung. Solche Anstalten waren anfangs des gegenwärtigen Jahrhunderts vorhanden in den altbayerischen Provinzen, in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth, im vormaligen Hochstift Bamberg, in der Reichsstadt Nürnberg und in der damaligen Provinz Schwaben. Durch B. des Königs Max Josef I. v. 23/1 1811 wurden diese Einrichtungen zu einer großen Landesanstalt vereinigt. Der König rühmt in seiner Verordnung den Nutzen des öffentlichen Brandversicherungswesens: „Viele unserer Unterthanen, durch plötzliche und unabwendbare Verheerungen des Feuers ausser Obdach gesetzt, und sonst der dringendsten Noth preisgegeben, fanden Trost und Hilfe in den Beyträgen der verbundenen Gesellschaftsmitglieder. Die Gläubiger der Verunglückten, statt wie sonst ihre Unterpfänder in Asche verwandelt zu sehen, erhielten eine neue, zuverlässigere Sicherheit für ihre rechtmäßigen Forderungen. Häuser und Gebäude gewannen wesentlich im Werthe: die Aufnahme und Anlage von Kapitalien sowie der Aubau öder Brandstellen wurden in hohem Grade erleichtert, Kredit und Nahrungsstand befördert und das Publikum von einem Schwarme Bettler und Müssiggänger befreit, welche vormals mit ächten oder falschen Sammelbriefen die sehr oft betrogene Gutmüthigkeit brandschatzten." Ferner erklärte der König, die allgemeine Versicherungsanstalt als „eine wahre Nationalanstalt unter seinen besonderen Schutz nehmen zu wollen". Getreu diesem Königsworte haben die nachfolgenden Regenten der Entwickelung der Anstalt ihre Aufmerksamkeit und vollste Förderung zugewendet. Die Anstalt war ursprünglich ein Verein der Gebäudebesitzer; die Verwaltung und die Vertretung der Interessen der Versicherten oblag den

Digitized by Google

Staatsbehörden. Bis heute hat die Anstalt diesen Charakter bewahrt. Durch G. v. 1/7 1834 wurde der Anstalt das Monopol der Gebäudeversicherung erteilt und eine Unterscheidung der Gebäude in 4 Bauartsklassen eingeführt. In einem weiteren G. v. 28/5 1852 wurde ein anderes Beitragsverhältnis vorgesehen und zur Ermittelung des wahren Wertes der zu versichernden Gebäude sowie zur Ermittelung der Schäden das Institut der Brandversicherungsinspektoren eingeführt.

§ 2. **Organisation.** Einer späteren, im Jahre 1875 durchgeführten Reform verdankt die bayerische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt ihre dermalige Entwicklung. Bis zum Jahre 1875 war die Verwaltung der Anstalt bei 8 Kreisregierungen und 192 Distriktsverwaltungsbehörden geführt worden. Durch G. v. 3/4 1875 wurde die Verwaltung centralisiert und einer neuen Centralstelle, der Königl. Brandversicherungskammer, überwiesen. Diese Kammer bescheidet alle Anträge auf Ein- und Austritt, setzt die Beiträge und Entschädigungen fest und führt das Versicherungs-Grundbuch für das Königreich. Die bayerische Brandversicherungsanstalt, deren Grundlagen nach § IV des Versailler Schlußprotokolles v. 23/11 1870 ein bayerisches Reservatrecht darstellen, ist eine Gegenseitigkeitsanstalt, ausgestattet mit den Rechten und Freiheiten einer milden Stiftung. Die Teilnahme an der Anstalt beruht auf Freiwilligkeit. Derselben müssen jedoch einverleibt werden: alle Staatsgebäude, alle Gebäude der Gemeinden, Kirchen, Schul- und sonstigen Stiftungen, der Pfarreien, endlich alle Gebäude, die im Eigentum Mehrerer stehen oder minderjährigen und unter Kuratel befindlichen Personen gehören. Die Versicherung von Gebäuden bei anderen Anstalten ist unter dem Nachteile der Nichtigkeit verboten und außerdem strafbar. Gegenstand der Versicherung sind alle Gebäude und die Zugehörungen derselben, dann Einrichtungen für Gewerbe- und Fabrikbetrieb. Der Versicherungsbeitrag ist durch das Gesetz festgelegt. Die Gebäude werden unter Berücksichtigung der Bauart in 4 Klassen eingeteilt, von welchen Klasse I die massiven Gebäude mit harter Dachung, Klasse II die Gebäude von Stein- oder Lehmsteinfachwerk mit harter Dachung, Klasse III die Gebäude von Lehmsteckenwerk oder Holz mit harter Dachung sowie die massiven Gebäude mit weicher Dachung, endlich Klasse IV alle übrigen Gebäude umfaßt. Der Versicherungsbeitrag beträgt 10 ₰ in Klasse I, 13 ₰ in Klasse II, 20 ₰ in Klasse III und 25 ₰ in Klasse IV von je 100 ℳ der Versicherungssumme. In Jahren mit verhältnismäßig größeren Überschüssen muß der Beitrag um die Hälfte gemindert werden.

Entschädigt wird nur der wirkliche Schaden, der durch Brand oder behufs Löschung des Brandes, durch Blitz mit oder ohne Entzündung, dann durch Explosion entstehen. Die Entschädigung wird nur unter der Bedingung geleistet, daß das beschädigte Gebäude auf der alten Stelle bauordnungsmäßig wieder aufgebaut wird. Ausnahmen von diesem Princip können unter gewissen Kautelen von den Distriktsverwaltungsbehörden, den Regierungen und vom Staatsministerium des Innern gewährt werden. Die Ansprüche der Versicherten werden von den verwaltungsrechtlichen Instanzen beschieden.

§ 3. **Verwaltungsergebnisse.** Die Verwaltungskosten betragen 1,52 ₰ auf 100 ℳ der Versicherungssumme. Seit dem Jahre 1875 wurde im ganzen elfmal nur ein halber Versicherungsbeitrag erhoben; der den Versicherten hierdurch gewährte Nachlaß hat 35000000 ℳ betragen.

Das bei der Anstalt versicherte Gebäudekapital beträgt gegenwärtig 5 Milliarden ℳ. Der Jahresbeitrag beziffert 8706984 ℳ. Die größten Werte sind in der 1. Bauartsklasse (2643817300 ℳ) und in der III. Bauartsklasse (1211917700 ℳ) versichert.

Die geleisteten Entschädigungen betrugen vom 1/10 1894 bis 1/10 1895 6632989 ℳ und vom 1/10 1895 bis 1/10 1896 5601475 ℳ.

Der Reservefonds der Anstalt beträgt einschließlich des Immobiliarbesitzes der Anstalt 12115967 ℳ.

Die Anstaltsverwaltung besteht aus einem Vorstande, 3 juristisch und 3 technisch gebildeten Räten, 3 Oberinspektoren, 12 Buchhaltern, 6 Sekretären, 32 Revisoren und 55 Brandversicherungsinspektoren. Die Anstalt gewährt dem Dienstpersonal Pension, besitzt einen Unterstützungs- und Sparfonds, außerdem eine interessante Sammlung von Baumaterialien und Kartenwerken. Die Brandstatistik wird in gründlichster Weise gepflegt, insbesondere werden alle Momente statistisch festgehalten, welche für die Bemessung der Beiträge von Wert sind.

Durch G. v. 5/5 1890 wurde die Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit der bayerischen Landesanstalt für immer vereinigt. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß bis zu 5 % der regelmäßigen jährlichen Beiträge zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und ihrer Hinterbliebenen sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens zu verwenden sind. Seit dem Bestehen der Anstalt in ihrer neuen Verfassung (1875) wurden gegen 6 Millionen ℳ für diese Aufgaben verwendet. Bayern verdankt das Zustandekommen zahlreicher nützlicher gemeindlicher Wasserversorgungen den ergiebigen Leistungen der staatlich geleiteten Immobiliar-Brandversicherungsanstalt.

§ 4. **Einfluß auf andere Versicherungszweige.** Durch die Centralisation ist die Anstaltsverwaltung so erstarkt, daß man bald daran dachte, die geschulten Kräfte der Anstalt auch für andere Versicherungszweige zu verwenden. Durch G. v. 13/2 1884, die Hagelversicherungsanstalt betr., wurde eine öffentliche, staatlich geleitete Landes-Hagelversicherungsanstalt errichtet und die gesamte Verwaltung und rechtswirksame Vertretung dieser Anstalt der Brandversicherungskammer übertragen. Nachdem durch ein weiteres G. v. 11/5 1896 auch eine öffentliche, der staatlichen Leitung unterstellte Landes-Viehversicherungsanstalt für Bayern in das Leben gerufen wurde, ist auch die Verwaltung dieser Anstalt der Brandversicherungskammer zugewiesen worden. Die Verwaltung der beiden Schwesteranstalten wurde hierdurch die denkbarst billige. Die Hagelversicherungsanstalt und die Viehversicherungsanstalt leisten zur Bestreitung der Verwaltungskosten an die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Aoersalsumme mit 2 ₰ auf 100 ℳ der Versicherungssumme. Eine so billige Gestaltung der Verwaltung war nur dadurch ermöglicht, daß die vorhandenen Arbeitskräfte nach Bedarf für den einen oder anderen Versicherungszweig dienstbar gemacht werden können. Die billigen Verwaltungskosten der drei Anstalten gewähren den Versicherten

Digitized by Google

Vorteile, wie sie von Privatversicherungsgesellschaften kaum gewährt werden können.

Durch Königl. V. v. 15/12 1896 wurde als Gesamtorgan für die Verwaltung der drei vereinigten Anstalten die „Königliche Versicherungskammer" in das Leben gerufen, welche je eine Abteilung für Brandversicherung, Hagelversicherung und Viehversicherung umfaßt.

Im bayerischen Landtage ist wiederholt der Wunsch hervorgetreten, der bayerischen Landesanstalt auch die Mobiliarversicherung zu übertragen. Zu einem desfallsigen Gesamtbeschlusse der beiden Kammern ist es indessen nicht gekommen. Seitens der bayerischen Staatsregierung wurde inzwischen den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften nahe gelegt, den Versicherten die insbesondere von den landwirtschaftlichen Kreisen gewünschten Erleichterungen einzuräumen. Die Gesellschaften sind diesen Wünschen entgegengekommen und haben auch durch ein Kartell dafür Sorge getragen, daß in den sog. gemiedenen Ortschaften, die mit Rücksicht auf ihre Bauweise besonders brandgefährlich erscheinen, die Wohlthat der Feuerversicherung den Versicherungsbedürftigen nicht mehr vorenthalten werden darf.

Litteratur.

v. Hörmann, G. v. 28/5 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietsteilen diesseits des Rheines betr.: v. Hauck, Die Brandversicherungsgesetze für das Königreich Bayern v. 3/4 1875
5/5 1890[1] 2. Aufl. H. v. Haag.

Branntweinsteuer.

(Vgl. Bd. I S. 232; Ergänzungsbd. I S. 10, II S. 27.)

§ 1. Einleitung. — § 2. Die wirtschafts- und socialpolitischen Ziele der Novelle von 1895 im allgemeinen. — § 3. Einzelne Änderungen der bisher geltenden Branntweinsteuergesetzgebung. — § 4. Erweiterung der Branntweinsteuergesetzgebung durch Neueinführung der Brennsteuer und der Brennsteuervergütungen. — § 5. Die Bestimmungen über die Erhebung der Brennsteuer. — § 6. Die Bestimmungen über die Verwendung der Brennsteuer (Ausfuhr und Verwendungsvergütungen). — § 7. Besondere gewerbepolizeiliche Bestimmungen über den Kleinhandel mit denaturierten Spiritus. — § 8. Gültigkeitstermin der gesetzlichen Bestimmungen und Übergangsbestimmungen. — § 9. Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung des neuen Textes des gesamten Branntweinsteuergesetzes. — § 10. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.

§ 1. **Einleitung.** Die schon nach der gesetzlichen Ausgestaltung des Jahres 1887 sehr verwickelte deutsche Branntweinbesteuerung hat eine weitere, sehr erhebliche Komplizierung durch das (G. v. 24/6 1887, betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes, erfahren[1]). Die im II. Ergänzungsband dieses Wörterbuchs S. 28 erwähnte, im Zusammenhang mit der Militärvorlage am 6/12 1892 dem Reichstag unterbreitete Novelle zum Branntweinsteuergesetz gelangte nicht zur Verabschiedung. Die für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs am Schluß des Art. Branntweinsteuer eventuell vorbehaltene nähere Erörterung der im Entwurf in Aussicht genommenen Einzelbestimmungen entfällt hiernach. Nur in Kürze sei bemerkt, daß der Entwurf neben der in erster Linie beabsichtigten Erzielung einer Mehreinnahme eine Anzahl einzelner Änderungen ins Auge gefaßt hatte, für welche ein praktisches Bedürfnis hervorgetreten war. Die Verfolgung des finanziellen Ziels der Vorlage von 1892 ist von den verbündeten Regierungen aufgegeben worden. Dagegen stellte sich ein verstärktes Bedürfnis nach einer weiteren Ausgestaltung der Gesetzgebung und zwar in erheblich größerem Umfang heraus, als eine solche vorher in Aussicht genommen war. An Stelle der finanzpolitischen Ziele, welche zu der Vorlage von 1892 geführt hatten, machten sich nunmehr wirtschafts- und socialpolitische Erwägungen, in der Hauptsache agrarischen Charakters, geltend, welche durch den Ausbau des Branntweinsteuergesetzes, und zwar mittelst besonderer steuerfiskalischer Maßnahmen, eine Verbesserung der Lage der deutschen Branntweinbrennerei überhaupt und der Getreide-, namentlich aber der Kartoffelbrennerei im besonderen erstrebten. Daneben wurden die in der Vorlage von 1892 in Aussicht genommenen Bestimmungen steuertechnischer Natur im wesentlichen aufrechterhalten. Diese Ausgestaltung der Branntweinsteuergesetzgebung hat zunächst ihre Formulierung in dem Gesetzentwurf v. 19/3 1895, betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes v. 24/6 1887, und ihre endgiltige Feststellung im G. v. 16/6 1895 gefunden. Die erhebliche Umgestaltung, welche das Branntweinsteuergesetz von 1887 infolge der Nov. von 1895 erfahren hat, gab zugleich Anlaß, in Art. V der Nov. den Reichskanzler zu ermächtigen, den Text des Gesetzes, wie er sich infolge der abändernden Bestimmungen ergab, durch das R.G.Bl. bekannt zu machen, was unter dem 17/6 1895 geschehen ist.

§ 2. **Die wirtschafts- und socialpolitischen Ziele der Novelle von 1895 im allgemeinen.** Das erste wirtschaftspolitische Ziel der Novelle ist günstigere Gestaltung der deutschen Branntweinproduktion im allgemeinen durch Herbeiführung von Produktionseinschränkung einerseits und von Ausfuhrvermehrung andererseits mittelst besonderer, darauf berechneter steuergesetzlicher Bestimmungen. Dem Ziel der Produktionseinschränkung dient die Belastung der einen gewissen Mindestbetrag überschreitenden Erzeugungsmenge mit einem Steuerzuschlag (Brennsteuer), ferner die Normierung einer Extrabelastung für den Sommerbrand landwirtschaftlicher Brennereien und (in besonders starkem Maße) für die Ausdehnung der Produktion der Melassebrennereien. Hierher gehört weiter die bei der Neukontingentierung in Aussicht genommene Kürzung des Kontingents der größten Betriebe. Die Ausfuhrerleichterung mittelst Beseitigung der Stockung des Abflusses von deutschem Branntwein ins Ausland wird durch die neu eingeführte feste Exportprämie erstrebt, für

[1] Der Staatssekretär des Reichsschatzamts Graf v. Posadowsky-Wehner hob bei der ersten Beratung des einschlägigen Gesetzentwurfs in der Reichstagssitzung v. 28/4 1895 gemissermaßen entschuldigend hervor, daß die verbündeten Regierungen in die Zwangslage gesetzt seien, „das an sich schon so außerordentlich komplizierte Gesetz noch mit neuen Bestimmungen zu infizieren"; doch sei dies nicht Mangel an gesetzgeberischem Geschick, sondern eine Folge der verschiedenen Produktionsbedingungen der Brennereien einerseits des Westens und Südens und andererseits des Nordens und Ostens Deutschlands, sowie der Verschiedenheit der Produktionstechnik nach ihren verschiedenen Rohstoffen (Stizungsbericht S. 1908).

Digitized by Google

deren Gewährung in erster Linie die durch die neu eingeführte Brennsteuer aufzubringenden Mittel zu verwenden sind, während in zweiter Linie auch für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein und in dritter Linie aus dem Überschuß an Brennsteueraufkommen auch für zu anderen steuerfreien Zwecken verwendeten Branntwein Vergütungen bis zu 6 ℳ gewährt werden können, soweit in einem Jahre die gezahlten Vergütungen hinter dem Aufkommen an Brennsteuer zurückgeblieben sind. In der wirtschaftspolitischen Richtung einer Entlastung des Spiritusmarktes bewegt sich auch die im Gesetz vorgesehene Erleichterung des Verkehrs mit denaturiertem Branntwein.

Neben diesen allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielen verfolgt die Novelle noch die weitere wirtschaftspolitische Tendenz, die wirtschaftlichen Vorbedingungen für die landwirtschaftliche, insbesondere die Kartoffelbrennerei im weiteren Ausbau der Grundgedanken des G. von 1887 zu verbessern. Hier kommt insbesondere die Zurückdrängung der Konkurrenz der Melassebrennereien in Betracht, deren Produktionsbedingungen durch Gleichbehandlung mit den gewerblichen Brennereien und die dadurch bedingte höhere Belastung mit der Verbrauchsangabe an Stelle der Maischbottichsteuer ungünstiger gestaltet werden. Außerdem ist durch eine Reihe von Einzelbestimmungen den Interessen der landwirtschaftlichen Brennerei Rechnung getragen, so insbesondere durch Neuregelung des Verfahrens bei der Kontingentierung, wonach auch teilweise unregelmäßiger Betrieb in einzelnen Jahren keine Schädigung des Kontingentsanspruchs nach sich zieht, ferner durch Begünstigung der kleinsten landwirtschaftlichen und Materialbrennereien bei der Kontingentierung, durch Erweiterung der Betriebserleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien, insbesondere mittelst Milderung des Verbotes des Schlempeverkaufs, und durch weitere Ausdehnung der Materialsteuerermäßigung für kleine Landwirte.

Von erheblicher Bedeutung ist nach dieser wirtschaftspolitischen Seite die erhebliche Höherbemessung der Betriebssteuer bei den kleineren und mittleren Betrieben in jenen Fällen, in welchen Hefe- oder Melassebrennereien in Frage sind. (Eine weitere im Gesetzentwurf enthaltene Differenzierung dieser Art, welche außerdem allgemein die landwirtschaftlichen, nicht Hefe erzeugende Brennereien gegenüber den weder Hefe erzeugenden, noch Melasse verarbeitenden gewerblichen Brennereien begünstigen wollte, gelangte im Reichstag nicht zur Annahme.)

Neu ist bei der vorliegenden Novelle auf dem Gebiete der deutschen Branntweinbesteuerung die sozialpolitische Tendenz, welche in dem Versuche der steuerfiskalischen Förderung der kleinsten, kleinen und mittleren Betriebe mittelst Abstufung der Brennsteuer nach den Betriebsgrößen bzw. Freilassung der kleinsten Betriebe von der Brennsteuer zum Ausdruck kommt.

Schon nach der Grundgesetzgebung von 1887 bzw. der Nov. von 1891 hat die deutsche Branntweinsteuergesetzgebung einen verwickelten Versuch (vom Standpunkte der Theorie geradezu einen interessanten „Schulfall") dargestellt, mittelst reichhaltiger Ausgestaltung einer inneren Steuergesetzgebung — die in gewissem Sinn ein Gegenstück zur Schutzzollgesetzgebung ist — bei einem landwirtschaftlich hochbedeutsamen Produktionszweig, trotz gleichzeitiger erheblicher Mehrung der Steueranforderungen an diesen, die Erhaltung der Produktion in der Hauptsache in dem historisch gewordenen Umfang und insbesondere an den einzelnen historisch gewordenen Produktionsstätten sicherzustellen. Diese Aufgabe, die nicht ohne starkes staatssocialistisches Eingreifen in die Gestaltung der Produktionsbedingungen möglich war, ist durch die Grundgesetzgebung von 1887 in der Hauptsache mit Erfolg gelöst worden. Eine Weiterführung der wirtschaftspolitischen Aktion, die in den Gesetzen von 1887 und 1891 zum Ausdruck gekommen ist unter teilweiser Änderung als unzweckmäßig befundener Einzelbestimmungen und ein Weiterbau derselben auf das socialpolitische Gebiet ist in der Nov. von 1895 enthalten, durch welche nunmehr die deutsche Branntweinsteuergesetzgebung eine der kompliziertesten Gestaltungen deutscher Finanz-, Wirtschafts- und Socialpolitik geworden ist.

Wie die in der Nov. von 1895 enthaltenen Änderungen und neuen gesetzlichen Zutaten im einzelnen beschaffen sind, ist aus der näheren Darlegung in den zunächst folgenden Paragraphen zu ersehen.

Außer den durch diese besonderen wirtschafts- und socialpolitischen Tendenzen veranlaßten Bestimmungen enthält die Novelle in ihrem ersten Teile noch eine Anzahl von Abänderungen von Einzelbestimmungen der geltenden Gesetzgebung, zu welchen die seit 1887 gesammelten Erfahrungen Anlaß gegeben hatten. Im folgenden sollen zunächst diese Abänderungen und alsdann die auf die Brennsteuer bezüglichen und die weiteren neuen Bestimmungen der Nov. von 1895 im einzelnen — thunlichst in systematischer Übersicht — dargelegt werden.

§ 3. **Einzelne Abänderungen der bisher geltenden Branntweinsteuergesetzgebung** (Nov. Art. I 1—7). A. Kontingentierung. 1. Kontingentierungsperiode. Diese wird von 3 Jahren auf 5 Jahre erhöht, und zwar sowohl für das „Gesamtkontingent", d. i. die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabensatz zu entrichten ist, als für das „Kontingent" der einzelnen Brennereien, d. h. für die Jahresmenge Branntwein, welche diese zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen. (Die Bezeichnungen Gesamtkontingent und Kontingent sind nunmehr in den Gesetzestext selbst aufgenommen.). Auch der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes soll alle 5 Jahre einer Revision unterliegen[1]) (Art. I 1 u. 2 Abs. 1 des G.). (Von erheblichem Einfluß auf die Wahl der fünfjährigen Kontingentsperiode war die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit des Zusammenfallens der Kontingentierungs- und der Volkszählungsperiode.)

2. Verfahren bei der Kontingentierung. Neukontingentierung. a) Zeitbestimmung für die Kontingentierung. Die Neukontingentierung erfolgt im Laufe des letzten Jahres der jeweiligen fünfjährigen Periode für die folgenden fünf Betriebsjahre (Art. I 2 Abs. 1 des

[1]) Wegen der Übergangsbestimmungen zur Überleitung in die neue Periodenfolge vgl. unten § 8.

Digitized by Google

G. i. — (Früher erfolgte die Neukontingentierung erst nach Ablauf der dreijährigen Periode.)

b) Grundsätze für das Verfahren bei der Kontingentierung. (Auf Grund der bei der Ausführung des G. von 1887 gemachten Erfahrungen ist eine Reihe hier einschlägiger Sonderbestimmungen in das Gesetz aufgenommen, deren Zweck es ist, bei Erlaß des Gesetzes nicht vorhergesehene Härten und Unebenheiten, die bei dem Vollzug sich ergeben haben, abzustellen.)

α) Regelmäßiges Verfahren und Verfahren bei teilweiser Nichterfüllung des Kontingents innerhalb der ablaufenden Kontingentierungsperiode. Im allgemeinen werden die bisher beteiligten Brennereien nach Maßgabe der in den vorhergehenden fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatz hergestellten Alkoholmengen weiter beteiligt.

Für den Fall der thatsächlichen Nichterfüllung des Kontingents in einzelnen Jahren der Betriebsperiode ist (ohne daß die im Entwurf enthaltene Vorbedingung besonderer außerordentlicher Ereignisse in das Gesetz aufgenommen wurde) bestimmt, daß allgemein die volle Kontingentsmenge als hergestellt angenommen wird, wenn wenigstens in drei von den fünf Jahren das Kontingent vollständig hergestellt worden ist, und daß nach näherer Bestimmung des Bundesrats in Absindungsbrennereien die Kontingente auch dann als hergestellt angesehen werden, wenn dieselben in mehr als zwei Jahren nicht oder nicht vollständig hergestellt sind (Art. 12 a des G.). (Diese Bestimmung enthält eine Verstärkung des wirtschaftspolitischen Endziels der Branntweinbesteuerung, soweit dieses darauf gerichtet ist, die historisch gewordene Produktionsgestaltung der Brennerei aufrecht zu halten und Verschiebungen auf Grund der Schlußfolgerungen aus vorübergehenden Betriebseinschränkungen ferne zu halten. Nach der Natur der Sache kommt diese Bestimmung den landwirtschaftlichen Brennereien und dabei insbesondere den kleineren Betrieben zu gute. — Die Fassung der Bestimmung ist aus einem Kompromiß bei den Reichstagsverhandlungen hervorgegangen. Man war einig, daß Nichtabbrennen des Kontingents bei Mißernte, Feuerschaden u. s. w. im Interesse der Landwirtschaft und der Spiritusindustrie ohne Nachteil für die zukünftige Kontingentierung sein solle, aber man hatte Bedenken gegen die gesetzliche Verallgemeinerung einer solchen Bestimmung, in welcher man die Ausgestaltung des Kontingents in der Richtung eines Realrechts erblickte. Schließlich glaubte man in der Festsetzung der angegebenen Mindestzahl von Jahren, in welchen das Kontingent abgebrannt sein muß, einen Ausgleich gefunden zu haben.)

β) Kontingentsminderung beim Betriebswechsel. Die ursprünglich im Gesetz nicht vorgesehene Gestaltung der Kontingentsminderung in dem Falle, daß Brennereien, welche andere Stoffe als Getreide verarbeitet haben, zur dickmaischenden Getreidebrennerei oder zur Hefeerzeugung übergehen, ist nunmehr dahin geregelt, daß bei Übergang einer dickmaischenden Brennerei zur Hefeerzeugung die bei der Neukontingentierung in Rechnung zu stellende Alkoholmenge um $^2/_3$, bei Übergang einer Brennerei, die zuvor andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, zur Hefeerzeugung um die Hälfte und bei Übergang zur Getreideverarbeitung ohne Hefeerzeugung um $^1/_3$ gekürzt wird. Bei teilweisem Übergang tritt Kürzung zu dem entsprechenden Teile ein. Bei Wiederholung eines Betriebswechsels derselben Art findet erneute Kürzung nur insoweit statt, als die Änderung der Betriebsart bei der früheren Kürzung noch nicht berücksichtigt ist (Art. 12 b des G.). (Die im Entwurf weiter vorgeschlagene Bestimmung, daß der Bundesrat zur Zulassung anderweitiger Ausnahmen ermächtigt sein sollte, namentlich um die Möglichkeit offen zu halten, daß in Jahren einer Mißernte landwirtschaftliche Brennereien in den Stand gesetzt werden könnten, ausnahmsweise Getreide statt Kartoffeln zu verarbeiten, ohne deshalb später Kontingentsminderung zu erleiden, wurde vom Reichstag abgelehnt. — Festgestellt wurde gelegentlich der Beratungen in der Kommission des Reichstags, daß gewerbliche Brennereien, welche zum landwirtschaftlichen Betrieb übergehen, entsprechend dem schon seither geübten Verfahren wie neu entstandene landwirtschaftliche Brennereien zu behandeln seien.)

γ) Steuerveranlagung zum Kontingent. Nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen war die Steuerveranlagung zum Kontingent nicht bloß für die neu entstandenen, sondern auch für die schon bestehenden, aber in unregelmäßigem Betrieb gestandenen Brennereien durch die allgemeine Anordnung geregelt, daß hierbei der Umfang der Betriebsanlagen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend sei. Nunmehr sind an Stelle dieser allgemeinen Regelung specialisierte Vorschriften über die Neuveranlagung getreten sowohl für neu entstandene als bei Flächenveränderungen der landwirtschaftlichen Brennereien im allgemeinen und der zur Kartoffelverarbeitung übergegangenen, als Getreide- oder Hefenbrennereien am Kontingent beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien überhaupt. In diesen Vorschriften ist auch die nachträgliche Berücksichtigung bei früheren Kontingentierungen etwa übersehener Arealveränderungen vorgesehen.

In den materiellen Grundlagen für die Bestimmung des Kontingents ist eine Abänderung dahin vorgenommen, daß die Bemessung der Kontingente der neu veranlagten Brennereien nicht mehr nach dem Verhältnis erfolgt, nach welchem die bisher bestandenen Brennereien an der zum niedrigeren Abgabesatz hergestellten Jahresmenge im Verhältnis zur Maischbottichsteuer beteiligt waren, sondern nach dem nunmehr bekannten Verhältnis, welches zwischen der Gesamterzeugung der zu derselben wirtschaftlichen Kategorie gehörigen Brennereien und der von ihnen zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmenge während der vorhergegangenen fünf Jahre bestanden hat. Die Alkoholmenge selbst, welche als den bezeichneten Brennereien angemessene jährliche Herstellungsmenge zu erachten ist, wird nach dem Umfang der Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung des beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Areals und der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie des Betriebsumfangs anderer am Kontingent beteiligter Brennereien nach Anhörung zweier Sachverständiger der Brennerei-Berufsgenossenschaft ermittelt (Art. 1 1 c des G.). (Bei der Kommissionsberatung war angeregt worden, all-

Digitized by Google

gemein sämmtliche Brennereien lediglich nach Maßgabe ihrer landwirtschaftlichen Bedürfnisse zu kontigentieren. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung einer solchen principiellen Änderung und auf den regierungsseitig betonten Charakter des Gesetzes als eines „Notgesetzes" wurde von einer so weitgehenden Änderung der grundlegenden Bestimmungen über die Kontingentierung abgesehen.)

c) Kürzung des Kontingents bei Großbetrieben. Es handelt sich hier um Durchführung eines neuen, in der bisherigen Branntweinsteuergesetzgebung nicht verwirklichten Gedankens, der übrigens in ausführlicherer Entwickelung bei der unten zu erörternden Ausgestaltung der Betriebssteuer wiederkehrt. Es soll im Interesse der aufsteigenden Entwickelung der kleineren und mittleren Betriebe dem Übergewicht der Großbetriebe, und zwar im vorliegenden Fall dadurch entgegengetreten werden, daß bei der Neukontingentierung die Kontingente der größten Betriebe einer Kürzung unterworfen werden. Allgemein soll dies, und zwar um $^1/_{20}$ (der Regierungsvorschlag hatte ursprünglich nur auf $^1/_{25}$ gelautet), bei allen Brennereien geschehen, deren Kontingent mehr als 150 000 l beträgt, jedoch mit Vermeidung der Herabsetzung unter 150 000 l. Für neu entstehende, bzw. solche Brennereien, für die eine Kontingentserhöhung beansprucht wird, ist behufs Verhinderung des Entstehens neuer Betriebe ein schärferes Vorgehen in der Art festgelegt, daß überhaupt ein Höchstbetrag des Kontingents festgestellt ist, und zwar für landwirtschaftliche Brennereien auf 80 000 l, für Materialbrennereien auf 8000 l. Eine weitere Sonderbestimmung sorgt dafür, daß nicht etwa infolge der Anwendung der allgemeinen Kontingentierungsvorschriften bei späteren Neukontingentierungen derartige Kontingentsbeschränkungen etwa wieder in Wegfall kommen (Art. I 1 d und e des G.).

d) Kontingentsverweigerung bei Übergang zum gewerblichen Betrieb. Solche war bisher gesetzlich für landwirtschaftliche Brennereien, welche in gewerbliche verwandelt werden, ausgesprochen. Durch das neue Gesetz tritt diese Folge nicht nur mit der Erweiterung ein, daß auch der Übergang zur Melassebrennerei darunter fällt, sondern daß auch für Materialbrennereien die gleiche Folgerung gezogen ist (Art. I 1 vorletzter Absatz des G.).

e) Begünstigung der kleinsten landwirtschaftlichen und Materialbrennereien bei der Kontingentierung. Entsprechend dem schon bisher vom Bundesrat auf Grund gesetzlicher Ermächtigung festgelegten Verfahren ist nunmehr durch das Gesetz selbst bestimmt, daß landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als 10 hl reinen Alkohols herstellen, nach näherer Bestimmung des Bundesrates gestattet werden kann, ihr gesamtes Erzeugnis zu dem niedrigeren Abgabesatz herzustellen (Art. I 1 letzter Absatz des G.).

B. Landwirtschaftliche Brennereien und Kleinbrennereien. Betriebserleichterungen. a) Landwirtschaftliche Brennereien. Bezüglich der Bedingungen, unter denen eine Brennerei an den Begünstigungen des landwirtschaftlichen Betriebes teilnehmen darf, sind Erleichterungen angeordnet, insofern der Bundesrat ermächtigt ist, das Verbot des Schlempeverkaufs zu mildern, bzw. den Zwischenbetrieb mit alleiniger Verwendung selbstgewonnener nichtmehliger Stoffe neben der Verwendung von Kartoffeln und Getreide zuzulassen (Art. I, 6 I des G.).

Die durch die Nov. von 1891 durch Verlegung des Anfangstermins vom 1. Oktober auf den 1. September erweiterte, bis zum 15/6 laufende Betriebsfrist für die zu ermäßigten Maischbottichsteuersätzen zugelassenen landwirtschaftlichen Brennereien ist durch Verlegung des Anfangstermins auf den 16. September auf $8^1/_2$ Monate eingeschränkt worden, mit Rücksicht auf die erhebliche Produktionssteigerung, welche die im Jahre 1891 vorgenommene Erweiterung der Betriebsfrist zur Folge gehabt hatte (Art. I, 6 II des G.).

b) Abfindung der kleinen Maischbrennereien und der Materialbrennereien. Die im § 3 des Branntweinsteuergesetzes vorgesehene Art der Abfindung dieser Brennereien ist nach den inzwischen gemachten Erfahrungen dahin abgeändert, daß bei den Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, an die Stelle der Leistungsfähigkeit der zum Gebrauche bestimmten Brennereivorrichtung der deklarierte („angesagte") Maischbottichraum tritt, während für die zahlreichen Betriebe der allerkleinsten Art eine erleichterte Abfindung auf Grund der zur Verarbeitung angemeldeten Stoffmengen zugelassen ist. In besonderen Fällen ist Abfindung auf die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols zulässig (im Interesse derjenigen größeren Betriebe, in welchen den Anforderungen der Verwaltung bezüglich der steuersicheren Einrichtungen mit Sammelgefäßen nicht entsprochen werden kann).

c) Materialsteuerermäßigung für kleinere Landwirte. Die Wirksamkeit der in dieser Hinsicht durch die Nov. von 1891 getroffenen Maßnahmen wird dadurch erhöht, daß nunmehr den Beschränkungen, an die das Gesetz die Gewährung der Steuerermäßigung knüpft, nicht mehr die Brennereien, sondern die Brenner persönlich unterworfen werden. (In der Mehrzahl besitzen die Beteiligten, insbesondere in Baden und Elsaß-Lothringen, keine eigenen Brennkessel, so daß sie genötigt sind, ihre Materialien in Getreidebrennereien ꝛc. oder auf fremdem Geräte abzubrennen. Insofern nun bei Zusammenrechnung der erzeugten Mengen in den betreffenden Brennereien eine Überschreitung der zulässigen Höchstmenge von 50 bzw. 100 l reinen Alkohols eintrat, fiel die Steuerbegünstigung fort. Hiergegen ist nunmehr mittelst Ersetzung der „Brennerei" durch den „Brenner" Abhilfe geschaffen.) (Art. I, 6 IV des G.)

d) Betriebserleichterungen. Um der Steuerverwaltung einen freieren Spielraum in der Zulassung von Betriebserleichterungen zu gewähren, ist bestimmt, daß nicht nur die in den einzelnen Bundesstaaten vor dem 1/10 1887 bestandenen Betriebserleichterungen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen werden dürfen, sondern daß auch der Bundesrat ermächtigt ist, diese Erleichterungen allgemein einzuführen und weitere Abweichungen von den gesetzlichen Kontrollvorschriften anzuordnen (Art. I 5 des G.).

e) Freilassung von landwirtschaft-

Digitized by Google

lichen Brennereien von der Erhebung der Maischbottichsteuer auf Antrag. Neu ist die Zulassung auch der kleinen Kartoffelbrennereien zu dem ermäßigten Zuschlag zur Verbrauchsabgabe an Stelle der Maischbottichsteuer und die Zulassung speciell der landwirtschaftlichen Hefebrennereien gleichfalls zu einem — etwas höher bemessenen — ermäßigten Zuschlag an Stelle der Maischbottichsteuer. (Das Bedürfnis hatte sich aus thatsächlich ungünstiger Gestaltung des Ausbeuteverhältnisses in Brennereien der genannten Art ergeben.)

Das Gesetz bestimmt (Art. I 7 III), daß in landwirtschaftlichen Brennereien auf Antrag an Stelle der Maischbottichsteuer folgende Zuschläge zur Verbrauchsabgabe für das Liter reinen Alkohols erhoben werden:

1) in Brennereien, die in einem Jahre nicht mehr als 100 hl reinen Alkohols erzeugen, während der Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden 0,12 ℳ, während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden, 0,16 ℳ;

2) in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 l reinen Alkohols erzeugen, während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden 0,14 ℳ, während derjenige Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden, 0,18 ℳ;

3) in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 150 hl reinen Alkohols erzeugen, 0,16, 0,18 oder 0,20 ℳ nach der Betriebsgröße (durchschnittlich täglich bemaischter Bottichraum: nicht über 1050 — über 1050 bis 1500 — über 1500 bis 3000 l Bottichraum).

C. Gewerbliche Brennereien und größere Materialbrennereien. a) Veränderte Behandlung der Melassebrennereien. Nach dem G. v. 24/5 1887 waren die Melasse-, Rüben- und Rübensaft-Brennereien von der Entrichtung des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe, dem die übrigen gewerblichen Brennereien unterworfen waren, ausgeschlossen und gleich den landwirtschaftlichen Brennereien der Maischbottichsteuer unterstellt worden, in der Annahme, daß hierdurch den Melassebrennereien wegen ihrer geringeren Ausbeute die Konkurrenz mit den Kartoffel- und Getreidebrennereien genügend erschwert sei. Diese Annahme hat sich aber nicht erfüllt; die Ausbeute der Melassebrennereien ist im Steigen, und soll demgemäß deren Konkurrenz dadurch eingeschränkt werden, daß sie statt der (niedrigeren) Maischbottichsteuer dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe nach dem Satze von 0,20 ℳ für das Liter reinen Alkohols unterworfen werden (Art. I 7 I des G.). (In diesem zielbewußten Zurückdrängen der industriellen Melassebrennerei kommen die besonderen wirtschafts- und socialpolitischen Tendenzen des Gesetzes, die seitens der Reichstagsminderheit stark angefochten wurden, in ausgesprochener Weise zum Ausdruck.)

b) Versagung der Zuschlagsermäßigungen bei Hefebrennereien. Das Gesetz bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß die Versagung der Zuschlagsermäßigung, welche bei den kleineren gewerblichen Brennereien gewährt wird, an die Hefebrennereien nur für diejenigen Monate eintritt, in welchen eine Hefenerzeugung stattfindet (Art. I 8, letzter Absatz des G.).

c) Zwangsweise Unterstellung unter den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe an Stelle der Materialsteuer. Da sich bei größeren Materialbrennereien gezeigt hat, daß sie eine Alkoholausbeute erzielen, welche über die bei den Materialsteuersätzen zu Grunde liegende Annahme hinausgeht, ist zur Verhütung der darin liegenden Begünstigung die Großbetriebe die Anwendung der Zuschläge an Stelle der Materialsteuer auch ohne Antrag der Brennereibesitzer zugelassen (Art. I 7 III des G.).

D. Sonstige Einzeländerungen der geltenden Gesetzgebung. a) Steuerfreiheit des Branntweins zu wissenschaftlichen und Heilzwecken. Die Freilassung des zu wissenschaftlichen und Heilzwecken verwendeten Branntweins von der Steuer ist aus dem Gesetzestext entfernt und in eine Ermächtigung des Bundesrats zu solcher Freilassung umgewandelt (Art. I 1 des G.). (Es handelt sich hier um die Gewährung der Steuerfreiheit für undenaturierten, daher zu Genußzwecken geeigneten Branntwein. Es hat sich herausgestellt, daß Mißbräuchen, durch welche das Steueraufkommen in erheblichem Maße gefährdet wird, nur dadurch begegnet werden kann, daß der Bundesrat, den jeweiligen Umständen und Bedürfnissen entsprechend, künftig diejenigen Mittel und Zwecke, für welche die Gewährung der Steuerfreiheit eintreten darf, einzeln namhaft macht. Dabei bleibt die Möglichkeit bestehen, öffentlichen Krankenhäusern, wissenschaftlichen Instituten und ähnlichen Anstalten, an deren Zuverlässigkeit nicht zu zweifeln ist, die Steuerfreiheit wie bisher in umfassender Weise zu gewähren.)

b) Vergütung der Verbrauchsabgabe. Die bisherige Bestimmung, wonach eine Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, für jedes in den Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols zu 0,50 ℳ festgestellt war, hat sich als zu eng erwiesen. Weiter hat sich das Bedürfnis ergeben, auch bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen selbst, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet ist, Vergütung zuzulassen. Für alle diese Fälle ist nunmehr die Normierung des Vergütungssatzes dem Bundesrat überlassen (Art. I 3 des G.).

c) Strafminimum für Verletzung von Vorschriften in Brennereien mit Zuschlagserhebung. Dieses ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Nov. v. 8/5 1891 (Art. II 2) auf eine Mark festgesetzt (Art. I 7 V d.).

§ 4. **Erweiterung der Branntweinsteuergesetzgebung durch Neueinführung der Brennsteuer und der Brennsteuervergütungen.** Zur Erkenntnis des Wesens der durch das G. v. 16/5 1895 in Gestalt eines „besonderen Zuschlags zur Verbrauchsabgabe" neu eingeführten Brennsteuer dient die Auseinanderhaltung des Zwecks der Erhebung und der Verwendung der Brennsteuer.

a) Erhebung der Brennsteuer. Die Brennsteuer ist eine mit weitgehender Degression für die kleineren Erzeugungsmengen ausgestattete Fabrikatbesteuerung, die hiernach thatsächlich für die große Mehrzahl der von derselben betroffenen

Digitized by Google

Betriebe als eine progressive Zuschlagssteuer sich darstellt.

Die Brennsteuer bezweckt eine nicht aus fiskalischen, sondern aus wirtschafts- und sozialpolitischen Erwägungen veranlaßte Verschiedengestaltung der steuerlichen Produktionsbedingungen für die Brennereien mittelst Steuerabstufung nach der Größe der Produktion in Verbindung mit ungünstigerer Gestaltung dieser Abstufung für die Hefe- und Melassebrennereien.

Dabei waltet

1. eine wirtschaftspolitische Tendenz, insofern von diesen Bestimmungen eine gegenüber der Überproduktion von Branntwein für wünschenswert erachtete Produktionseinschränkung erwartet wird. In dieser Richtung soll im allgemeinen der Steuerzuschlag (die Brennsteuer) wirken, welcher für das eine gewisse Produktionsmenge der einzelnen Betriebe übersteigende Erzeugnis zur Erhebung kommt. In gleicher Richtung soll die Extrabelastung der in landwirtschaftlichen Brennereien in gewisser Jahreszeit (Sommerbrand) erzeugten Branntweinmengen wirken, sodann weiter die starke Extrabelastung, welche den neuerrichteten Melassebrennereien, bzw. denjenigen, die das Kontingent um mehr als $^1/_3$ übersteigen, auferlegt wird.

2. Die sozialpolitische Tendenz der Günstigergestaltung der Produktionsbedingungen bei den kleineren und mittleren Betrieben in der Art, daß dieselben nach Maßgabe des geringeren Umfangs der Produktionsmengen mit abgestuften geringeren Sätzen zu dem Zuschlag herangezogen werden, als der Normalsatz des Zuschlags für die größeren, eine bestimmte Erzeugungsmenge überschreitenden Brennereien beträgt. In Weiterführung dieser Tendenz wird bei Brennereien mit den kleinsten — in einem bestimmten Minimalbetrag festgestellten — Erzeugungsmengen ein Zuschlag überhaupt nicht erhoben. — Eine spezielle sozialpolitische Tendenz hat auch die durch den Reichstag in das Gesetz aufgenommene Bestimmung, durch welche den am 1/4 1895 bestandenen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien dadurch eine Begünstigung gewährt ist, daß bei diesen nur $^3/_4$ der Brennsteuersätze maßgebend sind.

3. Eine weitere wirtschafts- und sozialpolitische Tendenz ist darin zu erkennen, daß die Progression bei den kleineren Betrieben und die Bestimmung der Erzeugungsmenge, von welcher ab der Normalsatz der Brennsteuer Platz greift, für die Hefe- und Melassebrennereien anders geregelt ist, als für die übrigen Brennereien. (Der Gesetzentwurf hatte noch eine verwickeltere Differenzierung durch Feststellung einer besonderen Steuerskala 1) für die landwirtschaftlichen Brennereien ohne Hefeerzeugung, 2) für die gewerblichen Brennereien, die weder Hefe- noch Melassebrennereien sind, 3) für die Hefe erzeugenden Brennereien und die Melassebrennereien in Aussicht genommen.)

b) Verwendung der Brennsteuer. Die Brennsteuer fließt zwar zunächst formell als Mehreinnahme aus der Branntweinbesteuerung in die Reichskasse. Es ist aber nicht beabsichtigt, daß diese Einnahme materiell dem Reich (bzw. nach Maßgabe der Überweisungsvorschriften den Bundesstaaten) verbleibe, sondern es ist gesetzlich (und zwar zunächst bis zum 30/9 1901) in Aussicht genommen, die aus der Brennsteuer anfallenden Mehreinnahmen so zu verwenden, daß einer dauernden Ansammlung von Branntweinbeständen, für welche es an einer Absatzmöglichkeit im Inlande fehlt, vorgebeugt werde. Eine solche Verwendung der Brennsteuer, welche die Entlastung des heimischen Branntweinmarktes herbeiführt, also wirtschaftspolitischen Zwecken dient, findet in erster Linie mittelst Gewährung von Ausfuhrvergütungen statt. Daneben nimmt das Gesetz eventuell weiter die — inzwischen auch thatsächlich verwirklichte — Verwendung von verfügbaren Restbeträgen des Brennsteuerertrags zur Vermehrung der heimischen Nachfrage nach Branntwein für die Zwecke der Essigbereitung und insbeventuell zu anderen Steuerzwecken mittelst Gewährung von Prämien (gleichfalls als „Vergütungen" bezeichnet) in Aussicht.

§ 5. **Die Bestimmungen über die Erhebung der Brennsteuer.** a) Objektive und subjektive Steuerpflicht. Da die Brennsteuer ein „Zuschlag" zu der Verbrauchsabgabe ist, so bemißt sich die objektive und subjektive Steuerpflicht im allgemeinen nach der gemäß der bisherigen Gesetzgebung begründeten objektiven und subjektiven Verpflichtung zur Verbrauchssteuer, jedoch mit der Maßgabe, daß eine objektive Brennsteuerpflicht überhaupt nur in denjenigen Brennereien erwächst, welche in einem Jahre mehr als 300 hl reinen Alkohols erzeugen, und auch dann nur für die mehr erzeugte Alkoholmenge, und daß die subjektive Steuerpflicht ausschließlich den Brennereibesitzer trifft (Art. II § 2 des G.). Der brennsteuerfreie Betrag von 300 hl gilt hiernach für alle Brennereien (mit Ausnahme der neu errichteten Melassebrennereien; s. unter b). (In der Begründung ist hervorgehoben, daß hiernach gemäß der Statistik von 1892/93 von 60025 Betrieben wenigstens 57000 brennsteuerfrei sein würden; auch nach der Statistik von 1894/95 (Vierteljahrshefte zur Stat. d. Deutschen Reichs, 1896, 2. Heft) kann die Zahl der Brennereien, deren Maximalerzeugung 300 hl beträgt, nicht genau angegeben werden, da die Betriebe mit 200—500 hl in eine Gruppe zusammengefaßt sind. Nimmt man nur die Betriebe mit einer Maximalerzeugung von 290 hl, so ergiebt sich, daß im Jahre 1894/95 deren 62037 unter der Gesamtzahl von 65377 Brennereien vorhanden waren. Die soeben erschienene der Umgestaltung der Gesetzgebung angepaßte Statistik für 1895/96 ergibt, daß von 60763 im ganzen im Betrieb gewesenen Brennereien eine Jahreserzeugung von 300 hl und weniger 57770 hatten, und zwar bis zu 0,5 hl 46771; über 0,5 bis 1 hl 3620; über 1 bis 10 hl 3675; über 10 bis 100 hl 2332; über 100 bis 150 hl 442; über 150 bis 300 hl 930.) (Art. II § 1 Abs. 1 des G.)

b) Steuersatz. 1. Ordentlicher, für die kleineren Betriebe degressiv abgestufter Steuersatz: Der Normalsatz der Brennsteuer ist 6 ℳ pro Hektoliter reinen Alkohols mit nachstehender — in der fortschreitenden Abminderung der Steuersätze für die einzelnen Bruchteile der Ergänzungsmenge verwirklichten — Degression für die kleineren Betriebe mit einer Maximalerzeugung bis zu 3000 bzw. 1700 hl.

Diese Degression des Steuersatzes gestaltet sich folgendermaßen:

Digitized by Google

Steuersatz für das Hektoliter reinen Alkohols	Es sind zu entrichten	
	in landwirtschaftl. u. gewerbl. Brennereien, die weder Hefe erzeugen noch Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten	in sämtlichen Brennereien, die Hefe erzeugen, in den gewerbl. Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, und in den Materialbrennereien
ℳ	für die Erzeugungsmenge (in Hektolitern) von	
6	über 3000	über 1700
5,5	„ 2800—3000	„ 1600—1700
5	„ 2600—2800	„ 1500—1600
4,5	„ 2400—2600	„ 1400—1500
4	„ 2200—2400	„ 1300—1400
3,5	„ 2000—2200	„ 1200—1300
3	„ 1800—2000	„ 1100—1200
2,5	„ 1500—1800	„ 1000—1100
2	„ 1200—1500	„ 900—1000
1,5	„ 900—1200	„ 700— 900
1	„ 600— 900	„ 500— 700
0,5	„ 300— 600	„ 300— 500

(Art. II § 1, 1 Abs. a u. b des G.)

2. Außerordentliche Abminderungen und Erhöhungen des Steuersatzes. Abminderung. Zu landwirtschaftlichen Brennereien, die als solche am 1/4 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des bisherigen Betriebs die Brennsteuer zu nur drei Vierteln der vorbezeichneten Sätze erhoben (Art. II § 1 Abs. 2 des G.).

Erhöhung. Sommerbrand landwirtschaftlicher Brennereien. In allen landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Maischbottichsteuer entrichtet haben, wird außer der ordentlichen Brennsteuer noch weiter eine außerordentliche Brennsteuer erhoben für jedes in der Zeit vom 16/6 bis 15/9 hergestellte Hektoliter reinen Alkohols, und zwar zu dem Steuersatz von 1 ℳ bei täglicher Durchschnittsbemaischung von über 1050—1500 l Bottichraum, von 2 ℳ bei täglicher Durchschnittsbemaischung von über 1500 bis 3000 l Bottichraum, von 3 ℳ bei täglicher Durchschnittsbemaischung von mehr als 3000 l Bottichraum.

Dieselbe Abgabe ist zu erheben, soweit der Betrieb einer derartigen Brennerei in der Zeit vom 16/9 bis 15/6 8½ Monate überschreitet (Art. II § 1 Abs. 3 des G.).

Melasse- und Hefebrennereien. Neu entstandene Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, unterliegen für ihre gesamte Erzeugung einer Erhöhung der Brennsteuer um 15 ℳ für jedes Hektoliter mit der Maßgabe, daß auch für die Erzeugung bis zu 300 hl je 15 ℳ erhoben werden. Übersteigt bei am Kontingent beteiligten Brennereien solcher Art die erzeugte Alkoholmenge in einem Betriebsjahr das Kontingent um mehr als ein Fünftel, so tritt für jedes weitere Hektoliter die Brennsteuererhöhung von 15 ℳ ein. Bei nicht kontingentierten Brennereien dieser Art tritt die Brennsteuererhöhung insoweit ein, als ihre Gesamterzeugung 20000 hl übersteigt: diese 20000 hl wurden auf die innerhalb der letzten drei Jahre im Betrieb gewesenen Brennereien dieser Art nach dem Umfang ihrer Betriebsanlagen verteilt; gehen diese Brennereien zur Erzeugung von Hefe über, so wird von dem betreffenden Betriebsjahre an die Alkoholmenge, die der um 15 ℳ erhöhten Brennsteuer unterliegt, um die Hälfte gekürzt (Art. II § 1 letzter Abs. des G.).

c) Fälligkeit der Steuer. Die Brennsteuer ist zu entrichten, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt ist, oder die Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge im Wege der Abfindung stattgefunden hat. Eine Stundung findet nicht statt (Art. II § 2 des G.). (Der Ausschluß der Stundung bezweckt, die produktionseinschränkende Wirkung der Brennsteuer zu erhöhen.)

§ 6. **Die Bestimmungen über die Verwendung der Brennsteuer (Ausfuhr- und Verwendungsvergütungen).** Eine Ausfuhrvergütung von 6 ℳ für jedes Hektoliter reinen Alkohols wird gewährt in denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausfuhr von Branntwein, sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet ist, nach dem Ausland ein Erlaß oder eine Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe eintritt (Art. II § 3 des G.).

Eine Verwendungsvergütung kann gewährt werden bis zu dem gleichen Betrage für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein, und — soweit in einem Jahre die gezahlten Vergütungen hinter dem Aufkommen an Brennsteuer zurückgeblieben sind — auch bei anderer Verwendung von Branntwein zu steuerfreien Zwecken als zur Essigbereitung, und zwar gleichfalls bis zu dem Betrage von 6 ℳ (Art. II § 3 Abs. 1 u. 3 des G.).

Die Vergütungssätze unterliegen nach näherer Bestimmung des Bundesrats alljährlich einer Revision und sind für das folgende Jahr entsprechend herabzusetzen, wenn die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen (bzw. bei vorheriger Kürzung der Vergütung die ohne solche fällige Summe) für das abgelaufene Jahr einen Betrag ergiebt, der größer ist, als die gleichzeitige Einnahme an Brennsteuer (Art. II § 3 Abs. 2 des G.).

Die vom 1/10 1900 bis 30/9 1901 aufkommende Brennsteuer darf zur Gewährung von Vergütungen nicht verwendet werden, insoweit als die Gesamtsumme der seit Geltung des Gesetzes gezahlten Brennsteuervergütungen die Gesamtheit der gleichzeitigen Brennsteuereinnahme übersteigen haben sollte (Art. II § 3 Abs. 4 des G.). (Im Gesetzentwurf war nur die Ausfuhrvergütung von 6 ℳ mit dreijähriger Revision des Vergütungssatzes vorgesehen. Die übrigen Bestimmungen, insbesondere die Einführung innerer Verwendungsvergütungen und die genaue finanzielle Fürsorge für Deckung der Vergütungsausgabe durch das Brennsteueraufkommen, sind vom Reichstage beigefügt worden. Maßgebend für die Einführung der Verwendungsvergütungen war der Wunsch der Steigerung des inländischen Verbrauchs von Branntwein, welche — wie auch vom Schatzsekretär anerkannt wurde — für die einheimische Produktion von ebenso hoher Bedeutung sei, wie die eng begrenzte Steigerung der Ausfuhr. — Bei der Beratung des Reichshaushaltsetats für 1897/98 (Reichstagssitzung v. 12/3 1897) teilte der Schatzsekretär mit, daß im ersten Betriebsjahr sich ein Überschuß der Brennsteuereinnahme über die Vergütungs-

Digitized by Google

zahlungen von rund 1 300 000 ℳ ergeben habe, daß jedoch vom 1/11 1897 ab die Vergütung für den Essig von 3 auf 6 ℳ erhöht, außerdem die Vergütung von 1,50 ℳ für den übrigen zu denaturierenden Spiritus gewährt worden sei, in der Erwartung, daß die Ersparnis bis zum Ende der Giltigkeit, also bis 1901, allmählich aufgezehrt werde.)

§ 7. **Besondere gewerbepolizeiliche Bestimmungen über den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus.** Außer dem Versuch, durch die Steuergesetzgebung der Branntweinindustrie zu Hilfe zu kommen, enthält das G. v. 16/6 1895 weiter den Versuch, in gleicher Richtung durch eine Änderung gewerbepolizeilicher Bestimmungen zu wirken. Die Verwendung von denaturiertem Spiritus soll dadurch befördert werden, daß der Kleinhandel mit demselben möglichst erleichtert und dieser insbesondere aus der im übrigen für den Kleinhandel mit Branntwein bestehenden Konzessionspflicht ausgelöst wird, bzw. daß diese Auslösung durch gesetzliche Ermächtigung des Bundesrats ermöglicht wird. Eine entsprechende weitere Förderung des Spiritusverbrauchs wurde von der Einschränkung des Verbrauchs sog. Branntweinschärfen und überhaupt von einer Sicherung der Kenntnisnahme vom wirklichen Alkoholgehalt des Spiritus seitens des Publikums erwartet und demgemäß in Aussicht genommen, deren Verwendung durch Anordnung der Angabe der Alkoholstärke sowohl bei dem gewöhnlichen Trinkbranntwein wie bei denaturiertem und undenaturiertem Spiritus entgegenzuwirken. Alle diese Anregungen erfolgten im Reichstag. Aufgegeben wurde das Verlangen der Angabe der Alkoholstärke beim Trinkbranntwein. Hiernach bestimmt der Art. III des G., daß der Bundesrat ermächtigt wird,

a) den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus, abweichend von den Vorschriften des § 33 der Gew.O., zu regeln,

b) dahin Bestimmungen zu treffen, daß beim Kleinhandel mit denaturiertem oder undenaturiertem Spiritus die Alkoholstärke des abzugebenden Spiritus durch Aushang an der Verkaufsstelle dem Publikum ersichtlich zu machen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 8. **Giltigkeitstermin der gesetzlichen Bestimmungen und Übergangsbestimmungen.** Das G. v. 16/6 1895 ist am 1/7 1895 in Kraft getreten. Die auf die Betriebssteuer bezüglichen Vorschriften (Art. II) treten am 30/9 1901 außer Kraft (Art. IV I).

Bis zum 30/9 1898 verbleibt es bei den für die Periode 1893/96 zugewiesenen Kontingentsmengen. Die Revision des Gesamtkontingents, sowie die Neubemessung der Kontingente wird im Betriebsjahr 1897/98 unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vier Betriebsjahre 1893/94 bis 1896/97 vorgenommen (Art. IV I).

Denjenigen landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, welche vor dem 1/10 1895 neu entstanden und betriebsfähig hergerichtet sind, kann bereits für 1896/97 und 1897/98 [illegible] tlich der demnächstigen Neuveranlagung ein [illegible] des Kontingent zugewiesen werden (Art. [illegible] dem 22/3 1895 die Rohmaterialien angekauft und den daraus herzustellenden Branntwein durch Vertrag vor dem 22/3 1895 für Lieferung bis zum 30/9 1895 veräußert haben, sind berechtigt, soweit die in der Zeit v. 23/3 bis 1/7 1895 erzeugte Branntweinmenge hinter den verkauften Mengen zurückgeblieben ist, den Fehlbetrag zu den bisherigen Steuerbedingungen abzubrennen (Art. IV, II).

§ 9. **Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung des neuen Textes des gesamten Branntweinsteuergesetzes.** Durch Art. V wird der Reichskanzler ermächtigt, den Text des G., betr. die Besteuerung des Branntweins, v. 24/6 1887, wie er sich infolge der hierzu ergangenen abändernden Bestimmungen ergiebt, durch das R.G.Bl. bekannt zu machen. Der Reichskanzler hat hiervon mit Bek., betr. die Redaktion des Branntweinsteuergesetzes ꝛc. v. 17/6 1895, Gebrauch gemacht (R.G.Bl. 1895 S. 276 ff.).

§ 10. **Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.** Die wichtigeren, seit dem Jahre 1893 ergangenen Ausf.-Best. des B.R. in Bezug auf die Branntweinsteuergesetzgebung sind folgende:

Jahr 1893. (Forts. zu II. Ergänzungsbd. S. 26.) Best. über die künftige Kontingentierung der Branntweinbrennereien, insbesondere provisorische Festsetzung für 1893/94 und Best. über Anerkennung der „Unregelmäßigkeit" des Betriebes (B.R.B. v. 20/7 1893 § 483 d. Prot., Drucks. Nr. 84; Bek. d. R.A. v. 6/8 1893, C.Bl. S. 248). — Verwendung neuer Rechnungstafeln (Zusatztafeln) bei der Ermittelung des Alkoholgehaltes von Likören, Fruchtsäften, Essenzen, Extrakt u. dgl. (B.R.B. v. 20/7 1893, § 490 d. Prot.; Bek. d. R.A. v. 7/8 1893, C.Bl. S. 251). — Abänderung der Ausf.-Best. über die Stundung der Verbrauchsabgabe, insbesondere hinsichtlich Sicherstellung der kreditierten Branntweinverbrauchsabgabe (B.R.B. v. 14/12 1893, Prot. § 726, Drucks. Nr. 137; Bek. d. R.A. v. 27/12 1893, C.Bl. S. 360).

Jahr 1894. Vorschriften, betr. die Veranlagung der Brennereien zum Kontingente für die Kontingentsperiode 1893/96 (B.R.B. v. 25/1 1894, Prot. § 42, Druckf. Nr. 6; Bek. d. R.A. v. 26/1 1894, C.Bl. S. 23).

Jahr 1895. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895, betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887. B.R.B. v. 27/6 1895 bzw. 4/7 1895 (letzterer sich auf eine vorbehaltene Anlage [8] zu den Bestimmungen beziehend), §§ 413 u. 472 des Prot.; Bek. des R.A. v. 27/6 1895 (C.Bl. S. 226) bzw. v. 4/7 1895 (C.Bl. S. 266).

Dabei handelt es sich

1. um die Regelung des Verfahrens bei der Gewährung von Steuervergütungen, insbes. für die Ausfuhr von Branntwein, sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist. Diese zerfallen in: A. Allgemeine Bestimmungen §§ 1—9 (Liquidation der Hauptämter über die Steuervergütungen, Formulare der Branntweinsteuer-Vergütungsscheine; Register der Direktivbehörden über die Ausfertigung und Erledigung der erteilten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine;

Digitized by Google

Verzeichnisse für die in größerer Anzahl als 3 gleichzeitig in Anrechnung gegebenen oder zur Einlösung durch Barzahlung vorgelegten Vergütungsscheine, Nachweisungen der Hauptämter über die auf Branntweinsteuer in Anrechnung genommenen oder durch Barzahlung eingelösten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine). B. Besondere Bestimmungen über die Vergütung bei der Ausfuhr von Branntwein. § 10 (Brennsteuervergütung 0,06 ℳ und daneben in denjenigen Fällen, in welchen der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Vergütung dieser Steuer mit 0,1601 ℳ für das Liter reinen Alkohols bei einer Ausfuhrmenge von mindestens 50 l reinen Alkohols. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Gewerbetreibenden, die in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Überwachung Fabrikate unter Verwendung von Branntwein für die Ausfuhr anfertigen, unter der Bedingung der Ausfuhr sämtlicher Fabrikate bereits bei der Aufnahme des Branntweins in die zollsicher abgeschlossenen Räume der Anstalt die vorbezeichneten Steuervergütungen zu gewähren). C. Besondere Bestimmungen über die Ausfuhr von Branntwein enthaltenden Fabrikaten §§ 12—14. (Die Vergütung wird gewährt bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aller Art, von Fruchtsäften, Punschessenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen bestimmten alkoholhaltigen Essenzen, sowie von gewissen, in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Tinkturen und Fluidextrakten, und zwar, wenn der verwendete Branntwein noch nicht in den freien Verkehr getreten ist, eine Vergütung der Branntweinsteuer nach den Bestimmungen unter B, andernfalls eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 ℳ, der Verbrauchsabgabe mit 0,70 ℳ, der Brennsteuer mit 0,06 ℳ, jedoch nur an Fabrikanten, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und das auszuführende Fabrikat selbst hergestellt haben: ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Vergütung auch Personen gewähren, welche das Fabrikat nicht selbst hergestellt haben. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die mittelst des Alkoholometers auf einmal zu untersuchende oder mittelst einer einzigen Destillation zu prüfende Menge des vorgeführten Fabrikats bei Trinkbranntweinen wenigstens 20, bei Punschessenzen, alkoholartigen ꝛc. Essenzen, Tinkturen und Fluidextrakten wenigstens 10 und bei Fruchtsäften wenigstens 100 l beträgt.) D. Besondere Bestimmungen über die Ausfuhr von Branntwein nichtenthaltenden Fabrikaten. §§ 16—19 und die als Anlage 8 beigefügten besonderen Vorschriften für die Gewährung dieser Art von Steuervergütung. (Als vergütungsfähige Fabrikate sind 7 Atherarten und die Gemische aus denselben bezeichnet; Vergütungssätze 0,06 ℳ für das Liter reinen Alkohols als Brennsteuervorgütung bei der Ausfuhr von Äther (Schwefeläther), und 0,1601 ℳ Maischbottich- oder Materialsteuer, 0,70 Verbrauchsabgabe und 0,06 Brennsteuer bei der Ausfuhr der übrigen Äther und Äthergemische, gemäß der Bestimmung, daß die Vergütung der ersten Art dann gewährt wird, wenn zur Herstellung der Fabrikate Branntwein steuerfrei verwendet werden darf. In diesem Fall ist der vertragsmäßige Minimalbetrag der Ausfuhr 50 kg, im übrigen 10 kg. Vergütung wird nur an Fabrikanten gewährt, die das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen: auch in der Regel nur für von den Fabrikanten selbst hergestellte Fabrikate. Über die Anmeldung, Abfertigung, insbesondere Gewichtsermittelungen, die Feststellung der vergütigungsfähigen Alkoholmengen, die eventuell zu verhängenden Konventionalstrafen sind eingehende Specialvorschriften gegeben. E. Steuerfreie Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken §§ 20, 21. (In denjenigen Fällen, in welchen der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Vergütung dieser Steuer mit 0,1601 ℳ, in denjenigen Fällen, in welchen eine Denaturierung mit Essig stattfindet, außerdem eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,03 ℳ[1]). — Angefügt sind Vorschriften über die Amter-Liquidationen über Steuervergütung für denaturierten oder undenaturierten, zu gewerblichen ꝛc. Zwecken steuerfrei verwendeten Branntwein). — F. Steuerfreie Abschreibung von Branntwein-Fehlmengen (§§ 22—24). (Regelung der Maischbottichbzw. Materialsteuervergütung von 0,1601 ℳ für diesen Fall.) —

II. Ausführungsbestimmungen, insbesondere bezüglich der Ausnahmen vom Verbot der Veräußerung von Schlempe oder Dünger (Ermächtigung der Direktivbehörde), sowie bezüglich der Verarbeitung selbstgewonnener nichtmeldiger Stoffe im Zwischenbetrieb. (Der Zwischenbetrieb mit Melasse, Rüben oder Rübensaft soll den Verlust der landwirtschaftlichen Eigenschaft der Brennerei auch dann herbeiführen, wenn diese Stoffe vom Brennereibesitzer selbst gewonnen sind.) Außerdem einzelne Änderungen der Specialbestimmungen über Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer §§ 25—29.

III. Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Brennsteuer (§§ 30—37). Vorschriften über die Buchung der Brennsteuer in dem von der Hebestelle zu führenden Brennsteuerregister. Als Genossenschaftsbrennereien im Sinne des Gesetzes sind diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien zu behandeln, welche am 1/4 1895 von mindestens 3 je eine selbständige Landwirtschaft führenden und regelmäßig Schlempe von der Brennerei beziehenden Teilnehmern auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben wurden. Der Umfang des bisherigen Betriebes wird nach der Maximaljahresverarbeitung in der Periode 1/10 1887 bis 30/9 1894 bemessen. Vorschriften über die Feststellung der Beträge, welche in den Genossenschaftsbrennereien von der Ertrabrennsteuer von 15 ℳ freibleiben. (Bei den nichtkontingentierten Brennereien dieser Art erfolgt die Verteilung der im ganzen freibelassenen 20 000 hl reinen Alkohols auf die einzelnen Brennereien durch das Reichsschatzamt nach Verhältnis der für diese Brennereien ermittelten täglichen Leistungsfähig-

[1]) Durch weiteren Beschluß des B.R. v. 19/12 1895 (Zentralbl. d. R.R. v. 30/12 1895 (S. Bl. S. 525) dahin geändert, daß diese Vergütung der Brennsteuer mit 0,03 ℳ bei der Denaturierung mit Essig auch dann zu gewähren ist, wenn der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer nicht unterlegen hat; ferner durch B.R.B. v. 14/10 1897 Erhöhung dieser Vergütung auf 0,06 ℳ (s. unten).

Digitized by Google

keit.) — Die Brennsteuer ist binnen drei Tagen nach erfolgter Mitteilung des Betrags seitens der Hebesteuer bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung zu zahlen. — Weiter sind Übergangsbestimmungen bezüglich der Brennsteuerbemessung für die Zeit v. 1/6 1895 bis 30/9 1895 sowie bezüglich der provisorischen Veranlagung neu entstandener landwirtschaftlicher und Materialbrennereien zum Kontingent getroffen. Den Schluß bilden die Vorschriften über die Verrechnung der Brennsteuer.

Aufhebung der Zulassung der Verwendung steuerfreien Branntweins zur Herstellung von flüssigen Parfümerieen und von Kopfwassern (B.G.Bl. v. 24/5 1895 Prot. § 342, Druck. Nr. 66; Bek. d. R.A. v. 11/7 1895, C.Bl. S. 296).

Änderung (infolge der anderweitigen Bestimmung des Begriffs „Fuselöl“) der Branntweinreinigungsordnung und der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein in einzelnen Punkten und Ersetzung der bisherigen Anweisung zur Bestimmung des Fuselöls durch eine neue Anweisung zur Bestimmung des Gehalts der Branntweine an Nebenerzeugnissen der Gärung und Destillation (B.G.Bl. v. 4/7 1895, Prot. § 473; Bek. d. R.A. v. 17/5 1895, C.Bl. S. 304).

Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen, alkoholhaltigen Parfümerieen, sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern (v. 1/1 1896 ab) (B.G.Bl. v. 19/12 1895, Prot. § 711, Druck. Nr. 126; Bek. d. R.A. v. 19/12 1895, C.Bl. S. 507).

Jahr 1896. Bestimmungen über den Handel mit denaturiertem Branntwein (B.G.Bl. v. 27/2 1896, Prot. § 125, Druck. Nr. 27; Bek. d. R.A. v. 27/12 1896 (C.Bl. S. 67. Bestimmungen, welche an Stelle des durch das G. außer Anwendung gesetzten § 33 der Gew.O. treten, insbesondere über die Anmeldepflicht (bei der Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde), über die Stärke des denaturierten Branntweins (mindestens 80 Gewichtsproz.), über die Verpflichtung zur Aushängung einer Bekanntmachung im Verkaufslokal, betr. die Minimalstärke des denaturierten Branntweins und die Unzulässigkeit der Ausscheidung des Denaturierungsmittels u. s. w. — Der Handel mit Branntwein kann seitens der Steuerbehörde unterlagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden wahrscheinlich machen. Die Landesfinanzbehörde entscheidet endgiltig. Die Beamten der Zoll-, Steuer- und Polizeiverwaltung sind befugt, in die fraglichen Räumlichkeiten in den Geschäftsstunden, bzw. wenn sie geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturierten oder undenaturierten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Jährliche Revision der Brennsteuervergütungssätze wird im Quartal Juli-September vorgenommen (B.G.Bl. v. 26/3 1896, Prot. § 197; Bek. d. R.A. v. 26/3 1896, C.Bl. S. 87).

Bestimmungen, betr. die Statistik der Branntweinbrennerei und Branntweinhefteverung (B.G.Bl. v. 2/7 1896, Prot. § 436, Druck. Nr. 86; Bek. d. R.A. v. 14/7 1896, C.Bl. S. 386). Neuregelung der gesamten Statistik der Branntweinsteuer und Besteuerung mit Rücksicht auf die Nov. von 1895, v. 1/10 1896 ab in Wirksamkeit getreten.

Änderung der Brennsteuervergütung bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen 2c. Zwecken (B.G.Bl. v. 14/10 1896, Prot. § 534, Druck. Nr. 112, Bek. d. R.A. v. 14/10 1896, C.Bl. S. 497). Ab 1/11 1896 bei Verwendung von Branntwein zur Essigbereitung 0,06 ℳ, bei Denaturierung mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel 0,015 ℳ.

Jahr 1897. Begriff der selbstgewonnenen nichtmehligen Stoffe, die nach den Vorschriften für landwirtschaftliche Brennereien im Zwischenbetrieb verarbeitet werden dürfen, dahin bestimmt, daß als solche — unbeschadet der Bestimmungen bezüglich der Melasse (s. oben B.G.Bl. v. 27/6 1895) diejenigen nichtmehligen Brennstoffe gelten, welche vom Brenner geerntet oder von ihm oder seinen Beauftragten gesammelt oder in einem von ihm geführten Betriebe erzeugt sind (B.G.Bl. v. 28/1 1897; Bek. d. R.A. v. 8/2 1897, C.Bl. S. 46).

Steuerliche Behandlung der Weinbrennereien. Erhebung des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe statt der Materialsteuer in Brennereien, welche Obstwein, Traubenwein, Korinthen und Rosinen verarbeiten, sodann weiter: Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Abfindung der Brennereien (B.G.Bl. v. 28/1 1897; Bek. d. R.A. v. 8/2 1897, C.Bl. S. 46).

Vorschriften, betr. Änderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs (B.G.Bl. v. 28/1 1897; Bek. d. R.A. v. 8/2 1897, C.Bl. S. 47), betrifft die Branntwein-Privatlager (mit neuen Formularen für die Branntwein-Privatlagerregister und das Tarabuch für die Branntwein-Privatlager).

Ergänzung der Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturiertem Branntwein zu Heil- 2c. Zwecken, sowie der weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes (B.G.Bl. v. 25/2 1897; Bek. d. R.A. v. 9/3 1897; C.Bl. S. 76). Mit Verzeichnissen der 1) zubereitungen, 2) an deren Herstellung undenaturierter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf, 2) welche zu Heilzwecken aus undenaturiertem Branntwein steuerfrei nur für die Verwendung in Apotheken hergestellt werden dürfen.

Vorschriften über die Revision der Branntwein-Meßapparate (B.G.Bl. v. 1/4 1897; Bek. d. R.A. v. 14/4 1897, C.Bl. S. 105). Vorschriften über die regelmäßige und außerordentliche Revision, sowie über den Verkehr zwischen der Normal-Aichungskommission und den Direktivbehörden.

Quellen und Litteratur.

Außer den im vorstehenden genannten Quellen seien hier die parlamentarischen Aktenstücke zu der Nov. von 1895 im Zusammenhang aufgeführt: Entwurf eines G., betr. die Abänderung der

Digitized by Google

Branntweinbesteuerung, v. 24/6 1887 nebst Begründung v. 19/3 1895 (R.T. 9. Leg.-Per. III. Session 1894/95 Drucks. Nr. 235). — Erste Beratung (77. u. 78. Sitzung d. R.T. v. 26. u. 27/4 1895) — Bericht der XV. Kommission über das G. v. 16/5 1895 (Drucks. Nr. 340). — Zweite Beratung (97. u. 98. Sitzung d. R.T. v. 21. u. 22/5 1895) — Entwurf d. G. nach dem Beschlusse des R.T. in zweiter Beratung (Drucks. Nr. 377). — Dritte Beratung (99. Sitzung d. R.T. v. 24/5 1895) — Entw. des G. nach den Beschlüssen des R.T. in dritter Beratung (Drucks. Nr. 380). — Das Gesetz, betr. die Abänderung der Branntweinbesteuerung, v. $\frac{24/6\ 1887}{16/5\ 1895}$ ist veröffentlicht in Nr. 22 des R.G.Bl. von 1895 S. 265 ff. und die neue Redaktion des gesamten G., betr. die Besteuerung des Branntweins, v. 17/5 1895 ebendaselbst S. 276 ff. (Das G. in der amtlichen Fassung v. 17/6 1895 ist auch abgedruckt in Schanz, Finanzarchiv XII. Jahrg. 1895, S. 808 ff. und in den Annalen d. Deutschen Reichs von Hirth und v. Seydel, 1896, S. 377 ff.) Die letzte Statistik der Branntweinbrennerei und Besteuerung im deutschen Branntweinsteuergebiet und in Luxemburg während des Betriebsjahres 1894/95 nach den älteren nunmehr abgeänderten Vorschriften ist veröffentlicht im II. Heft, Jahrg. 1896 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs S. 77 ff. Nach den neuen Vorschriften ist die Statistik zum ersten mal veröffentlicht für das Betriebsjahr 1895/96 in dem II. Heft Jahrgang 1897 der Vierteljahrshefte zur Stat. d. D. R. S. 115 ff.

Litteratur: Paasche, Die neueste Reform der Branntweinsteuer (Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik, III. Folge, Bd. XI, Jena 1896, S. 567 ff.). (Man vgl. auch Schäffle, Die Steuern; besonderer Teil, Leipzig 1897, S. 303 ff.)

Dr. v. Mayr.

Brausteuer.

I. Reichsbesteuerung der Biere (Brausteuer).
§ 1. Verkauf von Malzschrot. Steuerpläne.

II. Deutsche Landes-Bierbesteuerung außerhalb der Brausteuergemeinschaft.
a) Bayern (Malzaufschlag).
§ 2. Die Novelle v. 24/5 1895. — § 3. Neue Vollzugsbestimmungen zu den G. v. 8/12 1889 u. v. 24/5 1895.
b) Württemberg.
§ 4. Die Novelle v. 8/7 1895.
c) Baden.
§ 5. Übergang von der Kesselsteuer zu der Braumalzsteuer. — § 6. Die geltende Bierbesteuerung nach dem G. v. 30/6 1896.

III. Statistik der Bierbrauereien und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet.

I. Reichsbesteuerung des Bieres (Brausteuer).

§ 1. Verkauf von Malzschrot. Steuerpläne. Durch B.R.A. v. 5/3 1896 sind die Direktivbehörden ermächtigt, den Brauern das Halten von Vorräten an Malzschrot zum Verkauf unter Anordnung der gemäß § 13 Abs. 3 des Brausteuergesetzes v. 31/5 1872 erforderlichen Kontrollen zu gestatten (Prot. § 151, Bek. des R.K. v. 17/3 1896, C.Bl. S. 83).

Am 6/12 1892 war dem Reichstag zugleich mit dem Entwurf eines G. betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes — I. Ergänzungsbd. II S. 28 — und eines G. betr. Abänderung des G. über die Reichsstempelabgaben im Zusammenhang mit der Militärvorlage der Entwurf eines G. betr. Abänderung des G. wegen Erhebung der Brausteuer v. 31/5 1872 vorgelegt worden, welcher jedoch gleich dem Branntweinsteuerentwurf im Reichstag nicht zur Annahme gelangte. Der tragliche Gesetzentwurf stellte sich im Gegensatz zu den früheren — gleichfalls erfolglosen — Gesetzvorschlägen nur als Nov. zum Brausteuergesetz v. 1872 unter Ablehnung des Gedankens des Übergangs zu einem anderen, insbesondere dem bayerischen System der Bierbesteuerung dar. In der Hauptsache war Verdoppelung der bisherigen Steuersätze in Aussicht genommen und weiter „nach dem Vorgang der bayerischen Gesetzgebung“ eine Ermäßigung des Steuersatzes für die kleinen und eine Erhöhung desselben für die großen Brauanlagen. Auch war wie bei den früheren Gesetzesvorlagen die Einbeziehung von Elsaß-Lothringen in das Brausteuergebiet in Aussicht genommen. Die Erhöhung der Biersteuer sollte „an erster Stelle“ zur Deckung der Mehrkosten der Neuordnung des Heerwesens dienen. Der Reichstag verhielt sich jedoch gegen diesen Teil des Finanzprogramms der verbündeten Regierungen durchaus ablehnend. — Vgl. Gesetzentwurf v. 6/12 1892 (Reichst.-Druck. Nr. 51) — Berichte der 17. u. 18. Sitzung v. 10/1 u. 11/1 1893 (Stenogr. Ber. über die Verh. d. Reichst., VIII. Leg.-Per., II. Session 1892/93, I. Bd.).

II. Deutsche Landesbierbesteuerung außerhalb der Brausteuergemeinschaft.

a) Bayern (Malzaufschlag).

§ 2. Die Novelle v. 24/5 1895. Wie in den Berichtigungen und Ergänzungen zum I. u. II. Bd. dieses Wörterbuchs (Bd. II S. 1022) dargelegt wurde, ist durch das G. v. 8/12 1889 eine Abstufung der Steuersätze nach dem Umfang der Braucreibetriebe eingeführt worden. Dabei wurde den kleinen und mittleren Betrieben die Begünstigung eines ermäßigten Malzaufschlagsatzes (5 ℳ statt des Normalsatzes von 6 ℳ) für die ersten 2000 Hektoliter des in einem Jahre verwendeten Malzes gewährt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die betreffende Braustätte im Jahre 1888 vorhanden war, und daß in derselben in diesem Jahr nicht mehr als 6000 Hekt. Malz verarbeitet wurden. Die im Jahre 1888 außer Betrieb gestandenen Braustätten waren hiernach von dieser Begünstigung ausgeschlossen. Es sollte hierdurch den im Betrieb befindlichen kleineren und mittleren Brauereien Schutz gegen den Wettbewerb der damals außer Betrieb befindlichen Braustätten und gegen die Entstehung neuer kleiner Brauereien gewährt werden, welche die Zulassung zum niedrigeren Steuersatze lediglich zur Umgehung der für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft bestehenden Konzessionspflicht hätten ausbeuten

Digitized by Google

können. Dieser Zweck ist auch erreicht worden. Dabei ergab sich aber weiter, daß der Ausschluß von der Begünstigung des ermäßigten Steuersatzes in solchen Fällen eine Härte in sich schloß, in welchen bei der vor dem Jahre 1888 erfolgten Betriebseinstellung nicht ein völliges Aufgeben des Brauergeschäftes, sondern nur ein vorübergehendes Aussetzen des Brauereibetriebes beabsichtigt war. Sämtlichen im Jahre 1888 vorhandenen und damals nicht betriebenen Brauereien die Begünstigung des ermäßigten Steuersatzes zu gewähren, lag aber auch kein Anlaß vor, da sich darunter viele befanden, welche seit Jahrzehnten den Betrieb eingestellt haben. Die Einräumung der Begünstigung würde bei solchen nur Anlaß zu unerwünschter Spekulation gegeben haben. Man entschied sich deshalb dahin, für die nachträgliche Zulassung der im Jahre 1888 zwar vorhandenen, aber nicht betriebenen Braustätten zu dem ermäßigte Satze neben den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen den Nachweis zu fordern, daß bei den beteiligten Besitzern im bezeichneten Jahre eine aus bestimmten Thatsachen zu entnehmende Absicht bestanden hat, den Betrieb wieder aufzunehmen. Als solche Thatsachen kommen in Betracht, daß die Braustätte im Jahre 1888 betriebsfähig eingerichtet war, oder für dieselbe Gewerbesteuer oder ein wegen größerer Feuergefährlichkeit der Betriebsanlage erhöhter Brandversicherungsbeitrag entrichtet wurde.

Unter diesen Voraussetzungen ist durch das G. v. 24/5 1896, den Malzaufschlag betr. (G.u.V.Bl. S. 237), die Staatsregierung ermächtigt, die im Jahre 1888 vorhandenen, jedoch nicht betriebenen Braustätten zum ermäßigten Malzaufschlagsatze mit Wirkung v. 1/1 1896 ab zuzulassen.

§ 3. **Neue Vollzugsbestimmungen zu dem G. v. 8/12 1889 und v. 24/5 1896.** Mittels Bek. des Königl. Staatsministeriums der Finanzen v. 21/7 1896 (G.u.V.Bl. S. 481) sind unter Aufhebung der mit Bek. v. 18/12 1889 veröffentlichten Bestimmungen zum Vollzug des G. v. 8/12 1889 und aller sonstigen entgegenstehenden Vorschriften und Anordnungen neue „Bestimmungen zum Vollzug der G. v. 8/12 1889 und v. 24/5 1896, den Malzaufschlag betr." erlassen und im G.u.V.Bl. S. 482 u. ff. abgedruckt. Diese Vollzugsbestimmungen sind auch enthalten im Amtsblatt der Königl. bayer. General direktion d. Zölle u. indir. Steuern 1896 S. 174 u. ff.

Quellen und Litteratur. Außer den bereits angeführten Quellen: Entwurf eines G., den Malzaufschlag betr., v. 19/3 1896 (Kammer d. Abg. XXXII. Landtagsversammlung, II. Session 1895/96, Beil. 565).

W. Burkhard, Das neue Malzaufschlaggesetz in Bayern v. 8/12 1889 (G. Schanz, Finanzarchiv, VI. Jahrg. 1889, S. 784 u. ff.). — E. Strupe, Die Entwickelung des bayer. Braugewerbes im 19. Jahrh., in Schmollers „Staats- und socialwiss. Forschungen", Bd. XII, 1893. — F. Graf, Die bayerische Malzaufschlagnovelle von 1889 und ihre Wirkungen (Finanzarch. Bd. XIII, 1896, S. 224 ff.). — v. Geiger, Die bayer. Malzaufschlagsnovellen 1889 und ihre Wirkungen (Finanzarchiv XIV. Jahrg. 1897, S. 285 ff.). — Das G. v. 24/5 1896 ist nebst der der Regierungsvorlage beigegebenen Begründung abgedruckt im Bd. XIII, Jahrg. 1896 des Finanzarchivs S. 673 ff.

Außerdem ist zur allgemeinen Litteratur über den bayerischen Malzaufschlag noch nachzutragen der Art. Bier und Bierbesteuerung von v. May im Handw. d. Staatswissenschaften, S. 567 ff., mit Litteraturangaben (S. 625).

b) Württemberg.

§ 4. **Die Novelle vom 8/7 1895.** Die im II. Ergänzungsbd. S. 28 als unmittelbar bevorstehend erwähnte Allerh. Sanktion des G. betr. die Abstufung der Malzsteuer ist am 28/4 1893 erfolgt. Durch dieses G. wurde bestimmt, daß für diejenigen, welche im Laufe eines Etatsjahres nicht mehr als 100000 kg (2000 Centner) Malz für ihre Rechnung zur Bierbereitung verwenden, mit Wirkung vom 1/4 1893 an der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuersatz für die ersten 50000 kg (1000 Centner) um den zehnten Teil zu ermäßigen sei. Außerdem sind im G. einzelne, in der Hauptsache mit dieser Einführung der Steuerermäßigung für kleinere und mittlere Brauereien zusammenhängende Ergänzungen der Strafbestimmungen vorgesehen.

Die Durchbrechung des bis zum Jahre 1893 festgehaltenen Princips des Einheitssatzes der Malzsteuer nur in der Richtung einer Erleichterung der kleinen und mittleren Betriebe erwies sich aber nicht genügend; es ergab sich weiter das Bedürfnis auch einer Mehrbelastung der Großbetriebe und überdies einer weitgehenden Begünstigung der Biererzeugung für den Hausverbrauch (Privatbrauereien). Der zuerst in Bayern zum Durchbruch gekommene Grundsatz der Abstufung der Biersteuer hat hiernach im übrigen Süddeutschland (vgl. auch unter c Baden) rasch Nachfolge gefunden. Auf Grund einer Gesetzesvorlage v. 7/6 1895 kam in Württemberg das weitere G., betr. die Abstufung der Malzsteuer, v. 8/7 1895 zu stande.

Der nach dem G. v. 28/4 1893 eingeführte ermäßigte Steuersatz war sowohl den gewerbsmäßigen Bierbrauern als den sog. Privatbrauern, d. h. solchen Bierbrauern zu statten gekommen, welche Bier nur zum eigenen Bedarf bereiten. Durch das G. v. 8/7 1895 sind nun weitere Abstufungen im Steuersatz eingeführt worden, und zwar eine weitgehende Ermäßigung für den kleinen Privatbrauer und ein nach zwei Stufen bemessener Zuschlag zu dem ordentlichen Steuersatze für die Großbetriebe (bezüglich der letzteren blieb es im Gesetz bei dem in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Satz; die Begünstigung der kleinen Privatbrauer, die in der Vorlage auf 50 % vorgesehen war, wurde seitens der Ständeversammlung unter Zustimmung der Regierung auf 75 % erhöht).

Die neuen Festsetzungen des G. v. 8/7 1895, welches im übrigen auch die in Geltung bleibenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Steuersatz wiederholt, sind hiernach folgende:

1. Für diejenigen, welche Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten (Privatbrauer) und hierzu in einem Etatsjahr nicht mehr als 500 kg (10 Centner) Malz verwenden, ist der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuersatz um 75 % zu ermäßigen. Ein jedes Ablassen solchen Bieres an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Ent-

Digitized by Google

gelt ist untersagt. Bierverkäufer haben auf diese Ermäßigung keinen Anspruch.

2. Bierbrauer, welche im Laufe eines Etatsjahres mehr als 500000 kg (10000 Centner) Malz für ihre Rechnung zur Bierbereitung verwenden, haben für die diese Menge übersteigenden nächsten 1500000 kg (30000 Centner) zu dem durch das Finanzgesetz bestimmten Steuersatz noch einen Zuschlag von 5 % und für die 2000000 kg (40000 Centner) übersteigende Malzmenge einen Zuschlag von 10 % zu entrichten.

(Bei der Beratung der Gesetzesvorlage in der Kammer der Abgeordneten erklärte der Finanzminister v. Riecke als die Absicht der Vorlage, den Privatbrauern so weit als irgend möglich entgegenzukommen und außerdem auch der Lage der mittleren Braustereien Rechnung zu tragen, in der Weise, daß die größeren Braustereien, die unter günstigeren Verhältnissen arbeiten und deshalb aus demselben Rohprodukte eine höhere Menge guten Bieres erzeugen können, etwas höher zu belegen. Im übrigen sei die ganze Vorlage nur als eine Art Notgesetz und nicht als eine definitive Regelung der Malzsteuerfrage anzusehen. Die durchgreifende Reform dieser wie der indirekten Steuern überhaupt werde erst in Angriff genommen werden können, sobald die Reform der direkten Steuern zu einem gewissen Abschluß gelangt sein werde.)

Quellen und Litteratur: G. v. 28/4 1893 betr. die Abstufung der Malzsteuer (Rg. Bl. S. 81). — Anweisung des Steuerkollegiums, Abteil. für Zölle u. indir. Steuern, v. 29/4 1893 zu Vollziehung des G., betr. die Abstufung der Malzsteuer, v. 29/4 1893 (Amtsblatt d. Königl. württ. Steuerkollegiums, S. 425).

Entw. eines G., betr. die Abstufung der Malzsteuer, v. 7/6 1895 (Kammer d. Abg. Beil. 47, Ausg. 11/6 1895 S. 509 ff.). — Verh. d. württ. Kammer d. Abg., 50. Sitzung v. 21/6 1895, S. 1069 ff., und 51. Sitzung v. 22/6 1895, S. 1079 ff. — Verh. der württ. Kammer der Standesherren, 12. Sitzung v. 27/6 1895, S. 149 ff. — G., betr. die Abstufung der Malzsteuer, v. 8/7 1895 (Rg. Bl. S. 219). — Anweisung des Steuerkollegiums, Abt. für Zölle und indir. Steuern, v. 12/7 1895 zu Vollziehung des G., betr. die Abstufung der Malzsteuer, v. 12/7 1895 (Amtsbl. d. Königl. württ. Steuerkollegiums S. 425).

Die württ. Malzsteuervorschriften nach dem Stand v. 1/3 1896, zusammengestellt v. Obersteuerrat Schubert, Stuttgart 1896 (W. Kohlhammer).

c) Baden.

§ 5. **Übergang von der Kesselsteuer zur Braumalzsteuer.** Schon im Jahre 1884 hatte die Regierung den Ständen einen Gesetzentwurf vorgelegt, inhaltlich dessen die bisherige Kesselsteuer[1]) (Besteuerung des Bieres nach dem Rauminhalt des Braugefäßes) aufgegeben und an deren Stelle die rationellere Materialbesteuerung durch Besteuerung des Malzes, und zwar als Malzgewichtsteuer, treten sollte. Dabei war einerseits der Umstand maßgebend, daß durch die Kesselsteuer gutes und geringes Produkt gleich hoch getroffen wird, und andererseits die Rücksichtnahme auf die mit der Kesselsteuer unvermeidlichen, den Betrieb beschränkenden Kontrollen. Die badischen Bierbrauer hatten deshalb seit einer Reihe von Jahren bei dem Landtag Gesuche um Änderung der Biersteuergesetzgebung eingebracht, welche die Aufhebung der Kesselsteuer und die Einführung der Besteuerung des Malzes, und zwar in der Hauptsache die Einführung des Reichs-Brausteuergesetzes v. 31/5 1872 anstrebten. Diesen Gesuchen war die badische Regierung nicht näher getreten, solange die Aufhebung des genannten Reichsgesetzes und die Einführung eines neuen Modus der Bierbesteuerung für das Deutsche Reich bezw. die Biersteuergemeinschaft in Frage stand. Nachdem sich aber im Laufe der Zeit herausgestellt hatte, daß eine anderweitige Regelung der Bierbesteuerung für das Reich zunächst nicht zu erwarten sei, hatte sich die badische Regierung im Jahre 1884 zum Vorgehen in dem eingangs erwähnten Sinne entschlossen. Der Versuch scheiterte aber, weil eine Einigung zwischen der Regierung und der II. Kammer über den Steuersatz nicht erzielt werden konnte. (Die Kommission hatte schon damals, nachdem sie zuerst aus verschiedenen Gründen einfache Ablehnung des Entwurfs beantragt hatte, ganz besonders den inzwischen in weitem Umfang in der Brausteuergesetzgebung verschiedener Länder durchgedrungenen Grundsatz einer Abstufung des Steuersatzes im Sinne der Begünstigung der Kleinbrauer vertreten, die Regierung dagegen an dem Princip festgehalten, daß für die Verbrauchssteuern ein einheitlicher Satz erforderlich sei. Dieser Antrag der Kommission fand jedoch im Plenum der Kammer nicht die Mehrheit: er wurde durch Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.) In dem folgenden Jahrzehnt wurde die Reform der Bierbesteuerung gesetzgeberisch nicht wieder in Angriff genommen, entsprechend der von dem damaligen Finanzminister Ellstätter bei der Beratung des Entwurfs von 1884 abgegebenen Erklärung, daß er im Falle der Ablehnung der Vorlage diese Reform nicht wieder anregen werde.

Inzwischen waren während des Landtags 1893/94 von einer größeren Anzahl von Bierbrauern des Landes Petitionen an die I. und II. Kammer der Ständeversammlung gerichtet worden, in denen um Steuererleichterung für die kleineren und mittleren Brauer und um Einführung der Braumalzsteuer an Stelle der Kesselsteuer gebeten wurde. Das Verhalten der Kammern zu diesen Petitionen, insbesondere der mit großer Mehrheit gefaßte Beschluß der II. Kammer v. 25/5 1894, die Petition in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Regierung eine Gesetzesvorlage einbringen möge, inhaltlich deren an Stelle der seitherigen Kesselsteuer eine Malzstaffelsteuer mit besonderer Berücksichtigung der mittleren und kleineren Braustereien eingeführt werde — gab der Regierung Anlaß, die Frage der Bierbesteuerreform wieder aufzunehmen. Hiernach gelangte am 8/11 1895 ein Gesetzentwurf an die Stände, welcher sich von jenem des Jahres 1884 in der Hauptsache nur darin unterschied, daß der Grundsatz der Abstufung der Steuersätze aufgenommen wurde und die Steuersätze im allgemeinen etwas höher festgesetzt wurden. Bei der Beratung im Landtag (II. Kammer) wurde

[1]) Zu Bd. I des Wörterbuchs S. 244 ist versehentlich der 30/4 1845 statt des 28/2 1845 als Datum des badischen Biersteuergesetzes angegeben.

Digitized by Google

das Princip der Staffelsteuer durch Einschiebung einer neuen Staffel, Vergrößerung der Staffelrahmen und Abschwächung der Steuersätze für die kleineren und kleinen Betriebe noch weiter ausgebaut, auch die besondere Begünstigung des Hausbrunks von obergärigem Bier eingefügt. — Wie im übrigen die badische Braumalzsteuer nach dem auf Grund des genannten Gesetzentwurfs zu stande gekommenen G. v. 30/6 1896 sich gestaltet, ist aus dem folgenden zu entnehmen.

§ 6. **Die geltende Bierbesteuerung nach dem G. v. 30/6 1896.** 1. Wesen und Arten der Biersteuer. Durch die Biersteuer soll der Verbrauch von Bier (innerhalb des Großherzogtums) getroffen werden. Demgemäß wird dieselbe erhoben:

a) als Braumalzsteuer von dem im Großherzogtum gebrauten Bier;

b) als Übergangssteuer von dem eingeführten Bier, soweit solches nicht der Verzollung unterliegt (und demgemäß der Partikularlandesbesteuerung entzogen ist [Art. 1 des G.]).

Für ausgeführtes Bier wird Steuerrückvergütung — nach Maßgabe der Festsetzung im Verordnungsweg — gewährt (Art. 9 des G.).

A. Braumalzsteuer.

2. Objektive Steuerpflicht. Der Braumalzsteuer unterliegt das zur Bierbereitung innerhalb des Großherzogtums bestimmte Malz, worunter alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden wird (Art. 2 des G.). Reis fällt nicht unter den Begriff des Getreides (Fin.Min.-V. v. 29/7 1896 § 2).

Die Steuerbarkeit des Malzes tritt ein, sobald es in ungebrochenem Zustande innerhalb des Großherzogtums im Mühlenraume oder irgend einem Teil des Mühlwerks einer Malzmühle verbracht oder in gebrochenem Zustande in das Großherzogtum eingeführt wird (Art. 3 des G., Abs. 1).

Malz darf nur gebrochen werden: 1) auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen, 2) auf den von der Steuerverwaltung genehmigten Privatmalzmühlen (Art. 11 des G.). Bei letzteren wird das Malz erst mit der Verbringung in einen Teil des Mühlwerks und, sofern bei solchen Mühlen das Malz einen genehmigten selbsttätigen Wägeapparat durchläuft, erst mit dem Durchgang durch den Wägeapparat steuerbar (Art. 3 Abs. 2 der G.).

Die Verwendung von Malzsurrogaten zur Bierbereitung (sowohl als Ersatz wie als Zusatz, insbesondere auch ungemälztes Getreide) ist verboten. Zur Erzeugung von untergärigem Bier darf nur Werftenmalz Verwendung finden (Art. 6 des G.). Nur Darr- oder Luftmalz darf verwendet werden, nicht aber Grünmalz, ungemälztes Getreide, Reis (Fin.Min.-V. v. 29/7 1896 § 5).

3. Subjektive Steuerpflicht. Die Entrichtung der Braumalzsteuer liegt dem Eigentümer des steuerbaren Malzes, bei Defraudationen solidarisch auch dem Defraudanten ob (Art. 5 des G.).

4. Steuersatz. Die Braumalzsteuer ist als Gewichtsteuer mit Abstufungen nach der Betriebsgröße der Brauereigeschäfte und unter Begünstigung des Verbrauchs von obergärigem Bier in den Hausbrauereien folgendermaßen festgesetzt (Art. 7 des G.):

Für je 100 kg (netto — bei Malz in Säcken Tara 2%) ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden,

1) bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch bis zu 1500 dz

a) für die ersten 250 dz	8 ℳ,
b) für die folgenden 1250 dz . . .	10 „

2) bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch von mehr als 1500—5000 dz . 11 „

3) bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch von mehr als 5000 dz . . . 12 „

4) bei Bereitung obergärigen Bieres zum Bedarf im Haushalt und Verwendung von nicht mehr als 5 dz Malz im Kalenderjahr . . . . . 2 „

(Solchen Brauern ist untersagt, Bier an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abzugeben.)

5. Steuer-Befreiung, Erlaß und Rückvergütung. Steuerfrei bleibt das Malz, das unter Einhaltung der gesetzlichen bezw. verordnungsmäßigen Kontrollmaßregeln zu einem anderen Zwecke als zur Bierbereitung verwendet wird (Art. 4 bezw. 38 des G.). Die Steuerfreiheit des zu anderen Zwecken als zur Bierbereitung, z. B. zur Essig- oder Branntweinbereitung oder als Viehfutter, verwendeten Malzes ist an die Bedingung der Einhaltung der vorgeschriebenen Kontrollen geknüpft (Fin.Min.-V. v. 29/7 96 § 6). — Besondere Erleichterungen für die steuerfreie Verwendung von Malz zur Branntweinbereitung sind durch Fin.Min.-Erlaß v. 18/11 1896 gewährt, vgl. Bek. der Großherz. Steuerdirektion in dem B.Bl. 1896, S. 133.)

Erlaß der Braumalzsteuer, bezw. wenn solche bereits entrichtet ist, Rückvergütung wird gewährt:

1) wenn das Brechen bereits steuerbaren Malzes nachgewiesenermaßen nicht vollzogen wird;

2) wenn und soweit das steuerbare Malz bezw. das daraus bereitete Bier noch vor Verlassen der Brauerei unter steuerlicher Aufsicht vernichtet wird oder nachweislich durch Zufall zu Grunde gegangen oder derartig beschädigt ist, daß Verwendung des Malzes zur Bierbereitung oder Verwertung des Bieres zum Konsum als solches nicht möglich ist;

3) wenn im Großherzogtum gebrautes oder gegen Übergangssteuer eingeführtes Bier oder gebrochenes Malz unter steuerlicher Kontrolle über die Landesgrenze ausgeführt wird.

Die Steuerrückvergütung für Malz wird nach dem gezahlten Betrage geleistet, jene für Bier im Verordnungswege festgesetzt (Art. 9 des G.).

Durch landesh. V. v. 12/11 1896 § 2 (G.u.V.Bl. S. 410) ist die Steuervergütung für das ausgeführte Bier festgesetzt:

	für den hl
1) für das im Großherzogtum gebraute Braunbier, wenn nachgewiesenermaßen verwendet ist:	
Malz zum Steuersatz von 11 ℳ . .	2,60 ℳ,
„ „ „ „ 12 „ . .	2,75 „
in allen anderen Fällen	2,30 „

Digitized by Google

für den hl

2) für im Großherzogtum in gewerbsmäßig betriebenen Braureigeschäften gebrautes Weißbier . . . . . 1,— „

3) für Bier, das gegen Entrichtung der Übergangssteuer eingeführt worden ist 2,30 „

B. Übergangssteuer für eingeführtes Bier.

6. Steuerpflicht und Steuersatz. Der Übergangssteuer unterliegt Bier, welches aus einem anderen Zollvereinsstaate in das Großherzogtum eingebracht wird, außerdem Bier, welches aus dem Ausland (bezw. einer Niederlage für unverzollte Waren) in nicht zum Zollverein gehörige Gebietsteile des Großherzogtums eingebracht wird — sofern es sich nicht um eine steuerlich kontrollierte Durchfuhr handelt. Die Übergangssteuer wird nach dem Maße der Braumalzsteuer im Wege der Verordnung festgesetzt, welcher auch die näheren Vorschriften über die Art und Weise der Erhebung dieser Steuer vorbehalten bleiben (Art. 8 des G.).

Durch § 2 der oben erwähnten landesh. V. v. 12/11 1896 ist die Übergangssteuer für Bier (wie bisher) auf 3,20 ℳ für den Hektol. festgesetzt. — Die weiteren Vorschriften in betreff der Übergangssteuer (insbes. Übergangsscheinkontrolle, Bestimmung des Eintrittsorts, der steuerpflichtigen Mindestmengen [1 Liter], Erhebungsverfahren rc.) sind unter den Vorschriften über Ein-, Durch- und Ausfuhr von Bier überhaupt enthalten in der V. des Finanzministers v. 17.11 1896 (G.u.V.Bl. S. 411) und der mit Ermächtigung des Finanzministeriums erlassenen Dienstanweisung v. 23/11 1896 (V.Bl. der Großh. bad. Steuerdirektion 1896 S. 93).

C. Betriebsvorschriften, Erhebung. Strafbestimmungen.

7. Kontrolle- und Betriebsvorschriften für Brechen von Malz und Verkehr mit Malz. Das wichtigste Kontrollmittel der Malzbesteuerung liegt darin, daß — wie unter 2 angeführt — Malz nur auf öffentlichen — d. h. gewerbsmäßig betriebenen — Mahlmühlen, auf denen Dörr- oder Luftmalz gebrochen werden kann, oder auf den von der Steuerverwaltung genehmigten Privatmalzmühlen gebrochen werden darf. Der Abschnitt II des G. enthält eingehende Bestimmungen über das Brechen von Malz innerhalb des Großherzogtums, und zwar 1) allgemeine Bestimmungen bezüglich der Mühlen, insbesondere über die Anzeigepflicht der Besitzer von Malzmühlen bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes (Art. 10), die Zulassung und Ausschließung von Mühlen zum Malzbrechen; 2) Malzbrechen auf öffentlichen Mühlen unter Bestimmung der Obliegenheiten a) derjenigen, welche Malz brechen lassen (Art. 13—15) (Malzschein oder Mahlschein oder Freischein), b) der Müller (Art. 16—21); 3) Malzbrechen auf Privatmalzmühlen mit Unterscheidung derjenigen ohne und mit selbstthätigem Zählapparat (Art. 22—35). Der Abschnitt III (Art. 36) beschäftigt sich mit der Ein- und Durchfuhr von außerhalb des Großherzogtums gebrochenem Malz und der Abschnitt VI mit dem sonstigen Verkehr mit gebrochenem Malz.

Über die Verwendung von Malz zu steuerfreien Zwecken sind im Abschnitt V die grundlegenden Kontrollbestimmungen getroffen.

Weiter enthält die Min.-V. v. 29/7 1896 §§ 10 bis 23 hierher gehörige Ausführungsbestimmungen, insbesondere eingehend bezüglich der Genehmigung und Kontrollierung von Privatmalzmühlen (§ 17) und der Beschaffenheit und Kontrolle solcher Mühlen ohne (§ 18) und mit (§ 19) selbstthätigem Zählapparat. — Weitere Ausführungen enthält die Dienstanweisung der Großh. Steuerdirektion v. 14/7 1896 im II. Abschnitt. Privatmalzmühlen mit selbstthätigem Zählapparat dürfen nur verwendet werden, sofern das betreffende System von der Steuerverwaltung zugelassen worden ist. Auf Grund dieser Bestimmung sind von dem Finanzministerium bis jetzt drei Systeme von selbstthätigen Registrierwagen zugelassen worden. (Ges. d. Finanzminist. v. 14/8 und 6/11 1896, G.u.V.Bl. S. 250 u. 386).

8. Erhebung der Braumalzsteuer. Brauern, welche in gutem steuerlichen Rufe stehen und genügende Sicherheit leisten, kann die in den Monaten Oktober bis März fällige Braumalzsteuer auf je 4 Monate gestundet werden (Art. 39 des G.). — In der Fin.Min.-V. v. 29/7 1896 sind besondere Vorschriften über die mit Rücksicht auf die Abstufung der Steuersätze erforderlichen vorläufigen Steuererhebungen im Laufe des Kalenderjahres, vorbehaltlich der endgiltigen Feststellung, getroffen (§ 7). Ebendaselbst sind in § 24 die Bedingungen der Stundung genauer festgestellt.

9. Strafbestimmungen. Gemäß den nach Form und Gruppierung im allgemeinen an die Strafbestimmungen des V.-St.-G., insbesondere die §§ 134—137 dieses G. sich anlehnenden Bestimmungen sind zu unterscheiden: 1) verbotswidrige Verwendung von Malzersatz- und Zusatzstoffen einerseits; 2) Malzsteuerdefraudationen und Übergangssteuerdefraudationen andererseits; 3) Ordnungswidrigkeiten.

1) Verbotswidrige Verwendung von Malzersatz- und Zusatzstoffen. Geldstrafe von 30 bis 3000 ℳ, auch dann schon verwirkt, wenn ein solcher Stoff in irgend eine unter Steuerkontrolle stehende Räumlichkeit des Bierbrauers eingebracht oder daselbst vorgefunden wird; außer dem Einziehung der Stoffe (unter Anwendung von § 155 des V.-St.-G.). (Art. 42 d G.)

2) Malzsteuerdefraudation. Wer es unternimmt, die Braumalzsteuer zu hinterziehen oder eine Rückvergütung derselben zu gewinnen, welche nicht oder zu geringerem Betrag zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation schuldig. Geldstrafe im ersten Fall das 4 fache, im ersten Rückfall das 8 fache, im zweiten Rückfall das 12 fache, im dritten und jedem weiteren Rückfall das 20 fache des vorenthaltenen bezw. zur Ungebühr beanspruchten Steuerbetrags; mindestens 30 ℳ. Überdies ist im dritten und jedem weiteren Rückfall Gefängnis bis zu 6 Monaten verwirkt. — Außerdem sind nicht entrichtete, noch nicht verjährte Steuern nachzuzahlen, bezw. zu Ungebühr empfangene Steuerrückvergütungen zurückzuerstatten. (Rückfall liegt vor, wenn jemand, der wegen Braumalzsteuerdefrauda-

Digitized by Google

tion [bezw. Teilnahme oder Begünstigung] verurteilt war, innerhalb 3 Jahren von der Urteilsverkündigung sich abermals derselben schuldig macht. Art. 46 des G.)

Kann der hintergogene Steuer- (bezw. der zu Ungebühr beanspruchte Rückvergütungs-)Betrag nicht festgestellt werden, so kann eine Defraudationsstrafe von 30 bis 3000 ℳ ausgesprochen werden (Art. 43 des G.). Weiterhin werden (in Art. 44 des G.) zehn Fälle kasuistisch aufgeführt, in welchen jemand der Defraudation der Braumalzsteuer sich „insbesondere" schuldig macht. Bei diesen tritt teils der mehr formale oder objektive, teils der materielle oder subjektive Charakter der angenommenen Defraudationsabsicht hervor. Ersteres ist der Fall z. B. bei: Verbringung von Mal „ohne Malzschein oder in einer die dort angegebene Menge um 5 % übersteigenden Menge in die Mühlräume einer öffentlichen Mühle bezw. in das Mühlwerk einer Privatmalzmühle ohne Zählapparat, — Einfuhr von gebrochenem Malz über die Landesgrenze ohne Malzschein bezw. in um 5 % überschießender Menge, — Verwendung steuerfreien gebrochenen Malzes zur Bierbereitung oder Abgabe an andere, — Malzverbringung in eine Mühle, die zum Malzbrechen nicht zugelassen ist, — Übernahme ungebrochenen Malzes ohne den Malzschein durch den Müller. Der zweiten Kategorie gehören z. B. an die Fälle, wenn bei Gesuchen um Erlaß oder Vergütung der Steuer die steuerpflichtigen Mengen über den wirklichen Betrag angegeben oder durch sonstige wahrheitswidrige Angaben ein Erlaß oder Rückvergütung der Steuer zu gewinnen gesucht wird, die nicht oder nur niedriger zu beanspruchen war; wenn bei selbstthätigen Zählapparaten auf diese so eingewirkt wird, daß die gebrochene Menge auf dem Zählwerk zu niedrig oder gar nicht angegeben wird; wenn durch Benutzung des Einschreibbuchs eines Dritten oder durch Ersetzung oder Benutzung eines auf einen Dritten lautenden Malzscheines eine zu niedrige Malzsteuer entrichtet wird.

Übergangssteuerdefraudation. Bezüglich dieser bleiben die Bestimmungen im Art. 9 IV des G. v. 24/12 1871 (G.u.V.Bl. S. 431) in Kraft.

3) Ordnungswidrigkeiten. a) An den unter Ziff. 2 gehörigen Fällen tritt an Stelle der Defraudations- nur eine Ordnungsstrafe von 3 bis 150 ℳ, wenn dargethan werden kann, daß lediglich ein Versehen vorliegt. Von der Defraudationsstrafe ist abzusehen, wenn das Versäumte vor Kenntnisnahme durch einen Steuerbeamten nachgeholt wird; doch kann alsdann auf Ordnungsstrafe erkannt werden.

b) Außerdem unterscheidet das G. (Art. 48) Ordnungswidrigkeiten in verschiedener Gradabstufung (nach der dem Charakter der Verfehlung [welche übrigens bei 1 von einer wirklichen „Ordnungswidrigkeit" stark entfernt ist] entsprechenden Höhe des Strafrahmens) und mit der Maßgabe, daß die beiden höheren Grade unabhängig von einer etwa erkannt werdenden Defraudationsstrafe verwirkt sind.

Die Ordnungswidrigkeiten sind:

1) Anbringung von Vorrichtungen an Malzmühlen mit Kontrollapparat oder an Privatmalzmühlen mit Zählapparat, vermöge deren Malz unkontrolliert gebrochen werden kann oder zu niedere Angaben des Zählwerks erfolgen; Störung und Beschädigung der Apparate und des amtlichen Verschlusses; Malzschroten auf fremden Malzschein oder Schroten fremden Malzes auf eignen Malzschein; Abgabe von Malz an einen Dritten, der dieses nach höherem Tarifsatze zu versteuern hätte — Ordnungsstrafe von 30 bis 3000 ℳ;

2) bei fahrlässiger Beschädigung oder Störung der vorgenannten Apparate bezw. fahrlässiger Verschlußverletzung — Ordnungsstrafe von 20 bis 1000 ℳ;

3) bei einer sonstigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des G. — Ordnungsstrafe von 3 bis 300 ℳ;

4) bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vollzugsvorschriften — Ordnungsstrafe von 1 bis 30 ℳ.

Wird bei 3 und 4 das Versäumte vor Kenntnisnahme durch einen Steuerbeamten nachgeholt, kann von Strafe ganz abgesehen werden.

Der Art. 49 regelt die Frage der Teilnahme bezw. Vertretungsverbindlichkeit des Eigentümers von Malz oder Bier, welches den Gegenstand einer Zuwiderhandlung bildet, sowie des Mühlenbesitzers für Zuwiderhandlungen, welche sein Ehegatte, seine Kinder, Dienstboten oder sonstige in seinen Diensten stehende Personen begehen. Dieselben sind im allgemeinen als Thäter bezw. Mitthäter strafbar, sofern sie nicht nachzuweisen vermögen, daß die Zuwiderhandlung gegen ihren Willen stattgefunden hat.

Die Verjährung der Strafverfolgung tritt bei allen Zuwiderhandlungen in 3 Jahren ein.

D. Vollzugsbestimmungen. Statistik.

10. Vollzugs- und Übergangsbestimmungen. Der Tag, an welchem das G. in Wirksamkeit zu treten hatte, war der landesherrlichen Verordnung vorbehalten (Art. 51 des G.); durch eine solche v. 29/7 1896 ist der 1/1 1897 bestimmt worden.

Mit dem Vollzug ist durch das G. das Finanzministerium beauftragt und zugleich ermächtigt, von sich aus Erleichterungen in den durch das Gesetz angeordneten Kontrollvorschriften eintreten zu lassen, sofern dies ohne Gefährdung des steuerlichen Interesses thunlich erscheint (Art. 54).

Die vom Finanzministerium erlassenen Vollzugsbestimmungen sind: B. v. 29/7 1896, den Vollzug des G. über die Biersteuer v. 30/6 1896 betr. (G.u.V.Bl. S. 226); B. v. 17/11 1896, den Vollzug des Biersteuergesetzes betr. (G.u.V.Bl. S. 411).

Von der Großh. Steuerdirektion ist aufgestellt die Dienstanweisung zum G. v. 30/6 1896 und zur B. v. 29/7 1896, die Biersteuer betr. v. 14/8 1896, und die Dienstanweisung zur landesherrl. B. v. 12/11 1896 und zur B. Großh. Finanzministeriums v. 17/11 1896, den Vollzug des Biersteuergesetzes betr. v. 23/11 1896.

11. Statistik. Die hierüber gemäß der Anordnung des Finanzministeriums jährlich aufzustellenden Übersichten und die bei Aufstellung derselben einzuhaltenden Grundsätze sind aus der Verfügung der Großh. Steuerdirektion, die Biersteuer betr., v. 20/11 1896 zu ersehen.

Quellen und Litteratur. Die sämtlichen

Digitized by Google

im vorstehenden angegebenen, im Gesetz, in landesherrlichen und finanzministeriellen Verordnungen, sowie in Dienstanweisungen der Steuerdirektion niedergelegten, auf die Biersteuer bezüglichen Vorschriften sind in zweckmäßiger Weise zusammengefaßt in der amtlichen Druckschrift „Biersteuergesetz und Vollzugsbestimmungen 1896". Karlsruhe, Müllersche Hofbuchdruckerei, 1896.

Außerdem kommen in Betracht: Gesetzentwurf, die Erhebung einer Braumalzsteuer betr., v. 16/1 1884 (Beil. z. Prot. d. 21. öff. Sitz. der II. Kammer v. 18/1 1884). — Bericht der Kommission der II. Kammer für den Gesetzentwurf, erstattet von dem Abg. Edelmann (Beil. z. Prot. der 62. öffentl. Sitzg. der II. Kammer v. 22/4 1884). — Zweiter Bericht der Kommission ꝛc. (Beil. z. Prot. d. 78. öff. Sitzg. v. 17/5 1884). — Gesetzentwurf, die Biersteuer betr., v. 8/11 1895 (Beil. z. Prot. d. 6. Sitzg. der II. Kammer v. 19/11 1895). — Bericht der Kommission der II. Kammer der Landstände über den Gesetzentwurf, erstattet vom Abg. Dr. Weygoldt. — Gesetzentwurf, die Biersteuer betr., nach den Beschlüssen der II. Kammer (Beil. Nr. 218 z. Prot. der 20. Sitzg. v. 1/6 1896). — Bericht der Budgetkommission der I. Kammer über den Gesetzentwurf, die Biersteuer betr., erstattet von Kommerzienrat Scipio (Beil. Nr. 219 z. Prot. d. 20. Sitzg. v. 1/6 1896).

III. Statistik der Bierbrauereien und Biersteuerung im deutschen Zollgebiet.

Die neuesten Nachweisungen finden sich im 4. Heft des Jahrg. 1896 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Dieselben enthalten zunächst für das Etatsjahr 1895/96 eingehende Nachweise für das Brausteuergebiet und das Großherzogtum Luxemburg. Außerdem sind Auszüge aus den von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen vorliegenden Statistiken gegeben (Bayern: Kalenderjahr 1895; Württemberg und Elsaß-Lothringen: Etatsjahr [1/4—31/3] 1895/96; Baden: Steuerjahr [1/12 bis 30/11] 1894/95. Angefügt sind Übersichten, in denen die Hauptergebnisse der Bier- und Biersteuerstatistik in sämtlichen deutschen Biersteuergebieten für die 20 Jahre 1866 bis 1895/96 zusammengestellt sind.

Dr. v. Mayr.

Central-Genossenschaftskasse in Preußen.

Das Bedürfnis einer Geldausgleichung unter den einzelnen Personalkredit-Genossenschaften ist schon früh erkannt worden, indem bei dem wechselnden Verhältnis zwischen dem Zufluß der Spareinlagen und dem Kreditbedarf der Genossen die Einzelgenossenschaft bald Überfluß, bald Mangel an flüssigem Kapital hat. Jenem Zwecke dienen Ausgleichsstellen, bei denen die Genossenschaft zeitweilig überflüssige Gelder anlegen und im Bedarfsfalle fremdes Geld aufnehmen kann. Solche Einrichtungen waren, abgesehen von der Deutschen Genossenschaftsbank Sörgel, Parrisius & Co., die aber über ihren ursprünglichen Zweck hinaus mehr den Charakter einer Großbank angenommen hat, bei den verschiedenen Genossenschaftssystemen in verschiedenen Formen getroffen, namentlich als Aktiengesellschaften (Neuwied und Münster) oder als Genossenschaften mit beschränkter Haftung, wobei die Einzelgenossenschaften als Aktionäre oder Mitglieder der Hauptgenossenschaften eintraten. Auf der Verallgemeinerung dieses Gedankens beruht die preußische C.-G.-K., die als Glied höherer Ordnung wieder zwischen jenen verschiedenen provinziellen ꝛc. Genossenschaftscentren die Geldausgleichung vermitteln soll. Zum Gegenstande ihrer mit den Einzelgenossenschaften ist sie [illegible] Aufgabe und Geschäftskreis der C.-K. [illegible] aber nicht auf diesen unmittelbaren Zweck beschränkt werden. Neben dem genossenschaftlich[illegible] waren die Bedürfnisse der in anderen Formen [illegible] gebauten Organisationen für den Personalkredit, namentlich der mit den Landschaften verbundenen, für den landschaftlichen Grundbesitz bestimmten Darlehnskassen zu berücksichtigen; außerdem mußte der Kasse, um sie zur Erreichung ihrer Zwecke zu befähigen, namentlich die Heranziehung fremder Gelder zu erleichtern, der Betrieb von Bankgeschäften anderer Art in ziemlich weitem Umfange gestattet werden.

Die Errichtung der Kasse ist durch das preuß. G. v. 31/7 1895 (G.-S. S. 310) angeordnet und am 1/10 1895 erfolgt. Die Anstalt führt den Namen „Preußische C.-G.-K." und ist eine selbständige juristische Person. Sie ist für die Dauer ihres Bestehens vom Staate mit einem den Gläubigern haftenden Grundkapital ausgestattet, dessen Betrag nach dem G. v. 31/7 1895 5 Mill. ℳ betrug, aber bereits durch G. v. 8/6 1896 auf 20 Mill. ℳ erhöht ist. Als Zweck der Errichtung der Anstalt bezeichnet das G. in § 1 „die Förderung des Personalkredits, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredites". Der Geschäftskreis ist in § 2 dahin umgrenzt, daß die Anstalt

1. zinsbare Darlehen gewährt an

a) solche Vereinigungen und Verbandskassen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (R.G. v. 4/5 1889), welche unter ihrem Namen klagen und verklagt werden können,

b) die für die Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen Darlehenskassen,

c) die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute;

2. von den zu 1 gedachten Vereinigungen u. s. w. Gelder verzinslich annimmt.

Zur Erfüllung vorgedachter Aufgaben darf die Anstalt außerdem gemäß § 2 Ziff. 3—8 des Gesetzes Bankgeschäfte aller Art betreiben, jedoch mit Ausschluß des Emissionsgeschäftes und unter Beschränkung des Effektenkommissionsgeschäfts auf die Vereinigungen (Ziff. 1), die zu denselben gehörigen Genossenschaften und diejenigen Personen, von denen sie Gelder im Depositen- und Checkverkehr oder Spareinlagen oder Darlehen erhalten hat.

Durch Königl. Verordnung, welche seither nicht erlassen ist, kann der Geschäftskreis der Anstalt neben den Vereinigungen zu Ziff. 1 auch auf öffentliche Sparkassen erweitert werden.

Digitized by Google

Von dem Reingewinne wird ein Teil zur Bildung eines Reservefonds ein Teil zur Verzinsung des Grundkapitals (mit 3, höchstens 4 %) verwendet.

Die Anstalt steht unter staatlicher Aufsicht und Leitung und wird durch ein kollegiales Direktorium verwaltet. Der Etat der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben unterliegt der Genehmigung des Landtags. Zur berathlichen Mitwirkung bei den Geschäften ist ein Ausschuß von Sachverständigen gebildet, der über die Grundsätze der Geschäftsführung und den jährlichen Rechnungsabschluß gutachtlich zu hören ist. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung und Geschäftsverfahren des Ausschusses sind gemäß § 14 des Gesetzes vom 31. März 1895 durch kgl. V. v. 4/10 1895 (G.S. S. 333) getroffen worden.

Im März 1897 ist der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses gegebenen amtlichen Mittheilung war die Centralkasse seither mit 28 Verbänden ländlicher Genossenschaften und 6 Verbandskasse des Handwerks u. s. w. in Verkehr, ferner mit landschaftlichen Darlehenskassen und ihnen gleichstehenden provinziellen Instituten. Der Gesamtumsatz betrug für die ersten 3/4 Jahre des Geschäftsjahres 1896/97 rund 700 Mill. ℳ. Bis zum 1. März 1897 waren insgesamt

ausgeliehen an Genossenschaftsverbände	48,1 Mill.	ℳ,
zurückgezahlt von ihnen	33,5	„ „
ausgeliehen an landschaftl. Darlehenskassen	48,8	„ „
zurückgezahlt von ihnen	46	„ „

Hermes.

Dampfkessel.

Nachtrag zum II. Ergänzungsbd. S. 29, 30.

Die Ausf.-Best. zu § 24 Gew.O. enthalten:

1. Preußen. G., den Betrieb der Dampfkesselanlagen betr. v. 3/5 1872 (Ges.S. S. 515). Cirkular nebst Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der D. v. 16/3 1892 (M.Bl. S. 117) u. 6/5 1894 (M.Bl. S. 119); s. auch Erl. v. 14/4 1888, die polizeiliche Regelung u. s. w. von D. betr., Min.Reskr. v. 5/8 1880 (M.Bl. S. 223) u. M.E. v. 10/5 1894 (M.Bl. S. 91).

2. Sachsen. V., die polizeiliche Beaufsichtigung der D. betr. v. 5/9 1890 (G.u.V.Bl. S. 121). Z. v. 5/9 1890, den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentl. Wegen betr. (G.u.V.Bl. S. 146).

3. Bayern. V. v. 28/6 1872 u. Vollz.-Bek. v. 17/7 1892 (G.u.V.Bl. S. 559); desgl. §§ 26—39 Vollz.V. v. 28/6 1892. die Anlegung u. s. w. von D. und Dampfgefäßen betr. (G.u.V.Bl. S. 439).

4. Württemberg. Vf. d. Minist. d. Inn., betr. die Untersuchung der D. v. 28/6 1887 (M.Bl. S. 316), desgl. v. 16/7 1889 (M.Bl. S. 240). — Vf. des Minist. d. Inn., betr. Vorsichtsmaßregeln bei Aufstellung beweglicher D. v. 16/12 1889 (M.Bl. S. 340). Erlaß, betr. die Revision der im Betrieb befindlichen D. v. 12/11 1895 (M.Bl. S. 453). Bek. des Minist. d. Inn. v. 4/11 1890 (M.Bl. S. 329).

4. Baden. G. v. 22/1 1874 (G.u.V.Bl. S. 128). V. v. 24/10 1891 (G.u.V.Bl. S. 181), insbes. §§ 16 bis 29.

5. Hessen. Bek. v. 5/8 1890, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von D. (R.Bl. S. 163) und V. v. 30/12 1891 (R.Bl. 1892 S. 1).

Litteratur.

R. v. Landmann u. G. Rohmer, Die Gew.O. u. s. w., 3. Aufl., München 1897. Verlag K. H. Beck S. 197—207. Dr. M. Stenkel, Die deutsche Gew.-O. u. s. w., Karlsruhe 1892 u. 1894, 1. Bd. S. 146 ff., II. Bd. S. 640, 651, 657, 660. R. v. Rohrscheid, Die Reichs Gew.O. u. s. w., Leipzig, Verlag Hirschfeld, 1896, Ausgabe für Preußen, Sachsen, Bayern und Württemberg. Reger, Die Gew.O. u. s. w., 2. Aufl., Verlag Brügel & Sohn in Ansbach, 1896, S. 34 ff.

Dr. Zeller.

Domänen.

(Nachtrag zu. dem Art. Domänen im Ergänzungsband II S. 30 ff.)

§ 1. Einleitung. — § 2. Preußisches Domänenrecht. — § 3. Der Domänenbegriff in den übrigen Staaten.

§ 1. Einleitung. Der Ausdruck D. wird im heutigen deutschen Verwaltungsrecht in sehr verschiedener Bedeutung genommen; selbst innerhalb desselben Staats kommt ihm unter Umständen in verschiedenen Gesetzen verschiedener Sinn zu. Immerhin haben alle diese Bedeutungen eine gemeinschaftliche Wurzel. Sie liegt in Rechtsverhältnissen, welche auf die Zeit des alten Deutschen Reiches zurückgehen, wo D. ursprünglich als Dominium (Goldene Bulle Kap. 20 § 1), jede Grundherrschaft, später die landesherrliche mit der Last, die Kosten der Landesverwaltung mit zu tragen verbundene, vom 18. Jahrhundert an im Plural die gesamten mit jener Last verknüpften landesherrlichen Vermögensrechte, also soviel wie Kammergut, bedeutet. Legt dieser verschiedene Sinn des Wortes in früherer Zeit den Schluß nahe, daß die heutige Verschiedenheit des Begriffes mit jener früheren zusammenhängt, so läßt andererseits der Umstand, daß die verschiedenen heutigen Bedeutungen überhaupt aus älteren Rechtsverhältnissen sich erklären, die Annahme zu, daß der Ausdruck D. überhaupt nur in Staaten vorkommt, welche ihrem Bestand nach auf jene Zeiten zurückgehen. Und in der That fehlt der Gesetzessprache desjenigen deutschen Staates, der erst die Schöpfung unserer jüngsten Vergangenheit ist, der Ausdruck D. völlig. Die Rechtssprache des Deutschen Reiches kennt keine Reichs-D., sondern lediglich im „Besitz", im „Eigentum" des Reiches befindlichen Grund- und beweglichen Besitz (R.G. v. 25/5 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände).

§ 2. Preußisches Domänenrecht. Eine verschiedene Bedeutung des Wortes D. tritt gleich im preußischen Rechte entgegen. Einmal besteht in Preußen heute ein Ministerium für Landwirtschaft,

Digitized by Google

D. und Forsten, errichtet durch A.E. v. 25/6 1848 für landwirtschaftliche Angelegenheiten. Demselben wurden durch A.E. v. 7/8 1878 auch die bis dahin außer in den Jahren 1835—48 zum Wirkungskreis des unterm 27/10 1810 gebildeten Finanzministeriums gehörige Verwaltung der D. und Forsten übertragen (vgl. Art. Staatsminister, Staatsministerium). Ihm unmittelbar untergeordnet ist ferner die in ihrer näheren Einrichtung auf Kab.O. v. 3/6 1814 zurückgehende Abteilung der Bezirksregierung für direkte Steuern, D. und Forsten. Auf der anderen Seite steht die Definition der D. im A.L.R. Teil II Tit. 14 § 11, wonach „einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigentum dem Staate und die ausschließliche Benutzung dem Oberhaupte des Staates zusteht, D. oder Kammergüter genannt werden“ (vgl. II. Ergänzungsband S. 30 u. 31). Es fragt sich, in welchem Sinne der Ausdruck D. beidemal steht.

Die Bedeutung an erstgenannter Stelle ergiebt sich ohne Schwierigkeit. Bis 1878 unterstand die Domänenverwaltung dem Finanzministerium, wie sie heute noch zusammen mit der Verwaltung der direkten Steuern und Forsten eine Abteilung der Bezirksregierung bildet. Die D. in diesem Sinne stellen also unter allen Umständen Finanzvermögen dar, und dasselbe ergiebt eine geschichtliche Betrachtung der Behördenorganisation seit 1808. Aber nicht alles Finanzvermögen ist D. Ihre Trennung von den Steuern zeigt, daß die D. jedenfalls in der Hauptsache privatrechtliche Einnahmequellen, und der Umstand, daß eine Reihe privatwirtschaftlicher Einnahmen anderen Behörden, Berg-, Hütten- und Salinenwesen und Porzellanmanufaktur dem Ministerium für Handel und Gewerbe, die Eisenbahnunternehmungen dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, Seehandlung und Lotterie dem Finanzministerium zugehören, daß sie nur einen Teil dieser privatrechtlichen Einnahmequellen des Staates repräsentieren. Nun heißen sie D., und so ergiebt sich in Zusammenhalt mit dem älteren und jüngsten rechtshistorischen Domänenbegriff: D. im Sinne dieser preußischen Verwaltungseinteilung ist alles werbende, entweder in Grundherrschaft bestehende und damit verbundene oder aus dem landesherrlichen Kammergut hervorgegangene oder diesem gleichgestellte Staatsvermögen, das nicht zum Gegenstand eines besonderen Verwaltungszweiges gemacht ist. Es enthält demgemäß alle landwirtschaftlichen Grundstücke, Mühlen, Fischereirechte, Mineralbrunnen und Badeanstalten 2c. des Staates und die mit Grundherrschaft verbundenen privaten und öffentlichen Rechte, wie die an Stelle dieser Grundherrschaft getretenen Renten, andererseits aber auch die Überreste nutzbarer Regalien (Bernsteinregal). In der Hauptsache ist es landwirtschaftlicher Besitz, und so kommt es, daß in einem engeren, nur thatsächlichen Sinne die einzelnen einen Sachbegriff darstellenden, vorwiegend landwirtschaftlichen Güter D. genannt werden.

Was aber den anderen, den landrechtlichen Domänenbegriff angeht, so ergiebt sich sofort, daß dieser ein weiterer ist: denn Domänen- oder Kammergüter sind nach ihm alle einzelnen Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigentum dem Staat und die ausschließliche Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt. Die nähere Umschreibung folgt aus den Begriffen „besonderes Eigentum“ und „ausschließliche Benutzung des Staatsoberhauptes“. Das besondere Staatseigentum steht im Gegensatz zum „gemeinen“ Staatseigentum. Gemeines Staatseigentum sind nach Landrecht II 11 §§ 21 und 24 die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres, die Häfen und die daran bestehenden Nutzungen, sowie das ausschließliche Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen (Recht auf herrenlose Grundstücke, erb- ohne Verlassenschaften, Jagd- und Bergwerksregal). Daraus folgt zunächst noch deutlicher, als aus II 11 § 14 allein, daß das Wort Eigentum in dem weiteren Sinne von Vermögensrecht überhaupt gebraucht wird, denn das zuletzt genannte ausschließende Recht ist ja nur die Befugnis, Eigentum zu erwerben, nicht Eigentum selbst dar. Andererseits erhielt [illegible] Bezeichnung dieser Vermögensrechte als Eigentum zugleich, daß unter Eigentum nur Privatvermögensrechte gemeint sind, was auch der Umstand bestätigt, daß das Besteuerungsrecht als ein Hoheitsrecht (II 14 § 2) ausdrücklich davon getrennt und in § 25 bestimmt wird, dieses gemeine Staatseigentum sei den D. völlig gleichzuachten, d. h. ihm der gleiche Rechtscharakter wie den D. beizulegen (vgl. auch Anschütz im Verwaltungsarchiv Bd. V S. 88 u. 107). Es geht nun nicht an, wie Förster-Eccius und Schulze es thun, des weiteren unter gemeinem Staatseigentum das Eigentum an Sachen zu verstehen, deren Gebrauch unter Beobachtung der dafür bestehenden Vorschriften jedem Untertan freisteht, denn jenes ausschließende Recht auf Occupation herrenloser Sachen ist kein Recht, an dem Gemeingebrauch besteht. Alle im gemeinen Eigentum enthaltenen Rechte haben vielmehr, wenn wir sie im Gegensatz zum besonderen Staatseigentum betrachten, das gemeinsam, daß es nach Anschauung des A.L.R. Rechte sind, welche dem Staat als solchem zustehen, d. h. aus der gemeinen Natur des Staates fließen, mit dem Staatsbegriff gegeben sind, woraus abgeleitet wird, daß der Staat sie nicht veräußern, sondern nur Nutzungen daran gewähren kann (vgl. Bornhak, Preuß. Staatsrecht, Bd. 3, S. 546: Dernburg, Preuß. Privatrecht, 5. Aufl., Bd. I S. 138 N. 11). Im Gegensatz dazu ist dann besonderes Staatseigentum Privatvermögensrecht, das auf besonderem Rechtstitel (Gesetz u. s. w.) beruht (vgl. Dernburg a. a. O. und Anschütz S. 87: Bornhak dagegen identifiziert besonderes Eigentum mit gewöhnlichem Privateigentum). Aber nicht jedes auf besonderem Rechtstitel beruhende Privatvermögensrecht des Staates ist D., sondern nur das besondere Eigentum, an welchem die ausschließliche Benutzung dem Staatsoberhaupt zusteht. Damit will nicht die Möglichkeit der Begründung eines Nutzungsrechtes an D. durch Einzelakte, die Verleihung von Nutzungsrechten an Private, sondern nur der Gemeingebrauch, das jedermann von Rechts wegen zustehende Nutzungsrecht hieran ausgeschlossen sein. So sind also D. im Sinne des Landrechts alle Privatvermögensrechte des Staates, die auf besonderer Erwerbsthatsache beruhen und woran kein Gemeingebrauch besteht. Es fällt darunter also nicht bloß das mit Grundherrschaft zusammenhängende oder aus dem landesherrlichen Kammer-

Digitized by Google

gut hervorgegangene, sondern auch das von diesem Zusammenhang freie Privatvermögensrecht, wie die Jahresrente, welche die Reichsbank an die preußische Staatskasse nach Vertrag v. 18/5 1874 über Abtretung der preußischen Bankan das Reich zu leisten hat, oder wie die in Wertpapieren niedergelegten Aktienkapitalien; und gleichgiltig ist ferner, welcher Behörde die Verwaltung dieses Vermögens zusteht, ob den Domänenbehörden in jenem anderen Sinne oder irgend einem anderen Staatsamt. Vor allem aber: gleichgiltig ist auch, ob das Vermögen den Charakter von Finanz- oder Verwaltungsvermögen trägt. Man könnte das Gegenteil daraus schließen wollen, daß der in Betracht kommende Titel des Landrechts von den Staatseinkünften „als fiskalischen Rechten handelt, und § 1 sagt: alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besonderen Staatseigentum, den nutzbaren Regalien und anderen Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen; allein hieraus geht nur hervor, daß der Gesetzgeber einen solchen Ertrag als die thatsächliche Regel, aber nicht als rechtlich wesentliches Element des Domänenbegriffes ansieht.

Nachdem so festgestellt ist, daß das preußische Recht des letzten Jahrhunderts einen doppelten Domänenbegriff ausgebildet hat, ist die erste weitere Frage die, ob denn dieser ältere, landrechtliche, Domänenbegriff neben dem anderen jüngeren, aber immerhin bereits 1808 durch die neue Behördenorganisation eingeführten, organisatorischen noch Giltigkeit hat. Darüber erteilt das positive Recht die bündigste Antwort. Zunächst ist es das Edikt und Hausgesetz v. 17/12 1808 „über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domänen" (publiziert 6/10 1809), welches ausdrücklich auf A.L.R. II 14 § 16 f., wo eben Domänenrecht behandelt wird, ihn deklarierend, Bezug nimmt. Und ebenso bestimmt die V. v. 9/3 1819 für die 1815 neu oder wieder erworbenen Gebiete, daß rechtliche Natur und Veräußerlichkeit der D. nach den Vorschriften des A.L.R. II 14 zu beurteilen seien. Und dasselbe statuiert endlich für die 1866 mit Preußen vereinigten fremden Gebiete die V. v. 5/7 1867 „in Ansehung der rechtlichen Eigenschaft und der Veräußerlichkeit" der zu den D. gehörenden Gegenstände. Wir vermögen also dem Satze v. Stengels (Preuß. Staatsrecht 1894 S. 242) nicht beizutreten, daß, nachdem Grundgefälle und grundherrliche Rechte im wesentlichen aufgehoben oder abgelöst seien, sich jetzt nur die im Eigentum des Staates stehenden, der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden Grundstücke und alles sonstige Grundvermögen als D. bezeichnen ließen. Ebenso fehlt genügender Anlaß dafür, mit Bornhak (a. a. O. Bd. 3, S. 496) unter D. im heutigen Sinne nur das vom Staate ausschließlich genutzte Grundvermögen zu verstehen.

Zum anderen ist in Nachgang zu den Ausführungen des zweiten Ergänzungsbandes über Erwerbung, Veräußerung, Verwaltung und Benutzung der D. nunmehr die allgemeine Frage zu erörtern, inwieweit das in dieser Richtung bestehende besondere Landesrecht von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches berührt wird. Hier ist nun zunächst zu beachten, daß die Bestimmungen von A.L.R. II 14 nicht alle das gleiche räumliche Geltungsgebiet umfassen. Nur die Vorschriften über Begriff und Veräußerlichkeit der D. (§§ 16—20), nicht aber die übrigen, über Unersitzbarkeit derselben (§ 36 f.) und über Domänenverwaltung (§ 76), gelten, von Hohenzollern, Lauenburg und Helgoland abgesehen, in der ganzen Monarchie. Letztere haben vielmehr nur in den allgemein landrechtlichen Gebietsteilen Preußens, d. h. in den östlichen Provinzen mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, in Westfalen, in den Kreisen Recs, Essen und Duisburg der Rheinprovinz, sowie in Ostfriesland, Lingen und Eichsfeld Geltung.

Von diesen Vorschriften sind nun die über Unersitzbarkeit der D. nach ihrer ganzen Struktur privatrechtliche, sie werden daher gemäß der allgemeinen Regel des Art. 55 des E.G. z. B.G.B., daß die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht im B.G.B. oder dem E.G. ein anderes bestimmt ist, vom 1/1 1900 ab ihre Giltigkeit verlieren, nachdem das B.G.B. auch sonst den Fiskus dem gewöhnlichen Ersitzungsrecht unterwirft. Dagegen wird der andere Satz (§ 76), daß bei dem Gebrauch, der Benutzung und Verwaltung der D. dem Staat der Regel nach eben nur die Rechte wie einem jeden Privateigentümer zukommen sollen, in dem Sinne auch für die Zukunft als zu recht bestehend zu erachten sein, als der Einzelstaat auch fernerhin bestimmte Gegenstände seines Vermögens aus öffentlichem Interesse von Unterordnung unter das Privatrecht ausschließen kann. Nur den Erlaß von privat-, aber nicht den Erlaß von öffentlichrechtlichen Vorschriften verbietet Art. 55 des E.G. den Gliedstaaten. Die Privatrechtsfähigkeit von Sachen und Rechten aus Gründen anderer Hoheitsrechte als desjenigen, die Privatrechtsordnung festzustellen, ganz oder teilweise gesetzlich zu verneinen, dazu bleiben die Gliedstaaten nach wie vor berechtigt, ähnlich etwa, wie es trotz des Umstandes, daß das R.G.V.G. die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begründet, den Einzelstaaten gestattet bleibt, „in freier Erwägung der durch ihr öffentliches Recht zu schützenden Interessen den Gerichten bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu entziehen" (Häuel, Deutsches Staatsrecht, 1892, Bd. I S. 736). Wie das B.G.B. das Recht der Gliedstaaten unberührt läßt, aus öffentlichem Interesse gewisse Sachen für verkehrsunfähig oder im Gemeingebrauch stehend zu erklären, so bleibt also dem Landesrecht auch die Befugnis vorbehalten, kraft seiner Finanzhoheit für das Domänenrecht in größerem oder geringerem Umfang an die Stelle allgemein privatrechtlicher besondere staatsrechtliche Normen zu setzen.

Aus ähnlicher Erwägung erklärt sich aber auch die Fortexistenz des anderen Teils des in II 14 enthaltenen Domänenrechts, d. h. der Bestimmungen über Begriff und Veräußerlichkeit der D. Diese Vorschriften sind öffentlichrechtlicher Natur. Die oben erwähnten Verordnungen von 1819 und 1867 erkennen dies für II 14 §§ 16—20, damit aber auch indirekt für II 14 § 11 ausdrücklich an, wenn sie sagen, daß in Ansehung der rechtlichen Eigenschaft und der Veräußerlichkeit der zu den D. gehörigen Gegenstände keine anderen Grundsätze als diejenigen gelten sollen, welche die sonstigen allgemeinen „staatsrechtlichen" Bestimmungen, wie solche

Digitized by Google

im A.L.R. II 14 §§ 16—20 ausgesprochen sind, mit sich bringen. Dagegen wird für dieses in II 14 §§ 16 f. enthaltene teilweise Veräußerungsverbot vom 1/1 1900 an die Bestimmung des B.G.B. § 134 gelten, daß Rechtsgeschäfte, welche gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig sind.

Eine weiter noch in Betracht zu ziehende Frage ist dann die, ob, soweit die Veräußerung von D. nach preuß. Recht zulässig ist — und das ist soweit der Fall, als die Veräußerung gegen Entgelt erfolgt —, es hierzu einer Zustimmung des Landtags bedarf, eine Frage, die in Preußen besonders zur Erörterung gelangte, als die Regierung 1865 ihr Recht auf Erwerb der Köln-Mindener Eisenbahn gegen Abfindung aufgab (vgl. Bornhak a. a. O. Bd. 3 S. 501 und im allgemeinen die Art. Finanzverwaltung und Staatsvermögen). Wie viele ältere Schriftsteller, so behauptet auch jetzt noch Georg Meyer (Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 4. Aufl., 1895, § 205 N. II, S. 651), für das staatliche Finanzvermögen ergebe sich eine solche Zustimmung als Konsequenz des dem Landtag zustehenden Budgetrechtes. Er spricht sich nicht ausdrücklich darüber aus, aber er meint es zweifellos so, daß die Rechtsgiltigkeit des Veräußerungsgeschäftes dadurch bedingt sei, denn er sagt, dieser Grundsatz sei in vielen Verfassungen in Bezug auf die Grundstücke des Staates ausdrücklich ausgesprochen. Wo es aber ausgesprochen ist, da geschah es überall in dem Sinne, daß dadurch die Rechtsgiltigkeit des Geschäfts bedingt sei (vgl. z. B. für das bayerische Recht v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. II, S. 387). Dieser Meinung kann nun nicht beigetreten werden, ebensowenig aber der entgegengesetzten, daß die Veräußerung im allgemeinen überhaupt nicht der Zustimmung der Volksvertretung bedürfe (Bornhak Bd. 3, S. 502; Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preuß. Staat, 1895, S. 418). Sie bedarf der Zustimmung, aber der Mangel derselben wirkt nicht auf das Verhältnis des Staates zum Erwerber, sondern nur auf das Verhältnis des Ministers zur Volksvertretung. Der Mangel macht das Rechtsgeschäft nicht nichtig, sondern beeinträchtigt nur Verantwortlichkeit des Ministers gegenüber dem Parlament. Die Mitwirkungsbefugnis folgt aus der Mitwirkungsbefugnis bei Feststellung des Etats. Nach V.U. Art. 99 werden alle Einnahmen des Staates für jedes Jahr im voraus veranschlagt. Nach der Natur des Etats als eines Verwaltungsplanes ist also für jedes Jahr auch zu erwägen, welche Veräußerungen von D. für das kommende Jahr notwendig oder zweckmäßig erscheinen. An einer Prüfung dieser Frage hat das Parlament teil, nachdem der Etat durch Gesamtakt von Regierung und Volksvertretung zu stande kommt. Wird ohne eine solche vorausgehende Prüfung im Etat veräußert, so tritt Verantwortlichkeit des Ministers gegenüber dem Parlament ein. Dabei besteht sich dieses Recht der Etatsprüfung nicht, wie man wohl häufig sagt (auch Schwartz a. a. O. S. 314), allein auf das Finanz-, sondern auch auf das Verwaltungsvermögen des Staates. Auch darauf erstreckt sich die Erwägung, ob es angemessen ist, etwas dem Verwaltungsdienst zu entziehen, die Kaserne aufzulassen u. dgl. Es besteht nur ein thatsächlicher Unterschied bezüglich der in Betracht kommenden Einnahmen. Kleinere Veräußerungen werden ebenso wie die Anschaffung weniger kostspieliger Objekte wohl kaum zum Gegenstand besonderer Erwägung gemacht, sondern in Bausch und Bogen in der Abschätzung des Betriebsaufwandes stillschweigend mitbegriffen. So erklärt sich, daß die meisten Veräußerungen der laufenden Verwaltung nicht zum Gegenstand besonderer Erörterung bei der Budgetaufstellung gemacht werden. Aber es folgt daraus nicht, daß es bezüglich der Veräußerung alles Verwaltungsvermögens keiner budgetrechtlichen Mitwirkung des Parlaments bedürfe. Nur das steht fest: zur Rechtsgiltigkeit der Veräußerung ist die Zustimmung der Volksvertretung allerdings nur da erforderlich, wo es ausdrücklich vorgeschrieben ist, wie es sein einem G. v. 93 1867 in verschiedenen über Erwerb von Eisenbahnen ergangenen Gesetzen geschah (vgl. Bornhak S. 502; v. Stengel S. 245).

Eine besondere Meinung vertritt Schwartz (a. a. O. S. 318). Nach ihm dürften die vor 1826 erworbenen D. im engeren Sinne nur auf Grund eines besonderen Gesetzes veräußert werden. Unterm 17/6 1826 erging zu der V. v. 17/1 1820 über die künftige Behandlung des Staatsschuldenwesens eine erläuternde Kab.O. Dieselbe bezeichnet die landesherrlichen D. ausdrücklich als Specialgarantie der Staatsschulden und überweist daher die D. und Forstrevenuen der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld. Schwartz geht nun von der unzutreffenden Voraussetzung aus, als hafteten in dieser Weise nur die damals vorhandenen D. und Forsten, und kommt so zu dem gleichen Resultat für die gleichfalls in der V. von 1820 (s. Civilliste) vorgesehene, jener Haftung vorgehende Garantie der D. und Forsten gegenüber dem Kronfideikommiß. Er legt demgemäß den Worte dieser Urkunde in Betracht kommenden Art. 59 der preuß. Verfassung dahin aus, daß unter den Einkünften der D. und Forsten, auf welche nach Art. 59 die dem Kronfideikommißfonds zukommende Rente angewiesen sein soll (s. Civilliste), die Einkünfte aus den 1826 vorhandenen D. und Forsten gemeint seien. Allein die V. von 1820 spricht wohl von sämtlichen „jetzt vorhandenen Staatsschulden", aber nur von „den sämtlichen D., Forsten und fäkularisierten Gütern". Daraus folgt, daß damit nur die jeweils vorhandenen D. und Forsten gemeint sind. Indem Schwartz das Gegenteil annimmt, gelangt er zu der Anschauung, daß zur Veräußerung jener älteren D. und Forsten ein Gesetz und, was die D. angeht, deren Einkünfte dem Kronfideikommiß überwiesen seien, sogar ein Verfassungsgesetz erforderlich sei. Denn es liege da in jedem einzelnen Falle eine Abänderung der als Gesetz geltenden V. von 1820, bezw. des Art. 59 der Verfassung vor.

In ähnlicher Weise behauptet auch Rintelen (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Domänen", Bd. 2, 1890, S. 958), die Garantieleistung beziehe sich nur auf ältere D., er meint, auf die bis 1820 erworbenen, und gelangt so zu der Behauptung, auf Giltigkeit der Veräußerung solcher D., auf welche die V. von 1820 bezw. Art. 59 der Verfassung Anwendung finde, bedürfe es für den Erwerber der Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden über den Erwerbspreis. Er will

Digitized by Google

damit sagen, der Erwerbspreis sei an diese Verwaltung abzuführen. Allein dadurch wird doch der Rechtsgiltigkeit des Veräußerungsgeschäftes keine Bedingung gesetzt, sondern eine besondere staatsrechtliche Verpflichtung geschaffen.

Übrigens erklären sich beide Auffassungen, d. h. diese Beschränkung jener Haftungen des Staatsgutes auf die 1826 bezw. 1820 vorhandenen D., aus einer falschen privatrechtlichen Konstruktion der Rechtsverhältnisse. Wäre die durch jene V. von 1820 begründete Garantie privatrechtlich aufzufassen, dann könnte ja zur Not an eine unmittelbare dingliche Haftung und damit an eine Haftung einzelner bestimmter Vermögensobjekte, die damals vorhanden waren, und nur dieser gedacht sein. Nun aber die den damaligen Staatsgläubigern zugesagte Garantie besteht nur in der Verpflichtung, die Staatsbehörden rechtsmäßig dazu anzuhalten, daß sie die Forst- und Domänenrevenüen der Staatsschuldenverwaltung überweisen. Die wirtschaftliche Garantie wird rechtlich nicht durch Eintritt in einen privatrechtlichen Garantie- oder Verpfändungsvertrag gegenüber den Gläubigern, sondern durch Auferlegung einer staatsrechtlichen Verpflichtung der Finanzverwaltungsbehörden geleistet. Im anderen Falle hätten wir ja eine Bindung ohne gleichen. Nach den Buchstaben wäre eine Veräußerung des damals vorhandenen Domänengutes ohne Zustimmung der Gläubiger überhaupt unmöglich. Nicht eine Garantie im Rechts-, sondern nur im wirtschaftlich-politischen Sinne wird übernommen.

§ 3. **Der Domänenbegriff in den übrigen Staaten.** In Bayern kommt das Wort D. nur in einem einheitlichen Sinne vor. Nach Art. 2 des G. v. 1/7 1834 über die Festsetzung einer permanenten Civilliste ist die Civilliste des Königs „auf die gesamten Staatsdomänen radiziert". Weil die Civilliste darauf radiziert ist, muß es Staatsvermögen sein, das Renten abwirft, also Finanzvermögen, und wegen des Wortes „radiziert" Grundvermögen, d. h. also nach dem historischen Domänenbegriff Grundherrschaften mit allen damit verbundenen Rechten. Dafür spricht ferner, daß diese Auslegung auch auf die beiden anderen Stellen des bayer. Verfassungsrechtes zutrifft, wo der Ausdruck D. noch vorkommt. Nach V.U. Titel III § 5 und VII § 18 können mit Zustimmung des Landtags Staatsdomänen oder Staatsrenten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste verliehen werden. Wie der Gegensatz zu Renten zeigt, sind hier unter D. zweifellos größere Gutskomplexe, d. h. Grundherrschaften irgendwelcher Betriebsart gemeint. In diesem Sinne ist auch v. Seydel zu verstehen, wenn er a. a. O. Bd. I, S. 179 D. mit Staatsgüter wiedergiebt.

In Sachsen stellt das Wort D. einen historisch abgeschlossenen Begriff dar. Der § 22 der Verfassung spricht von einem „königlichen Domänengut", indem dort bestimmt wird, daß die Civilliste als Äquivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des königlichen Domänengutes zu betrachten seien. Hieraus geht hervor, daß unter Domänengut im Sinne des sächsischen Rechts der Teil des Staatsvermögens — denn dafür sind die D. in § 16 erklärt — zu verstehen ist, welcher bis zum Erlaß der V.U. im Eigentum der landesherrlichen Familie mit der Last stand, zu den Kosten der Staatsverwaltung beizutragen, bezw. was an Stelle dieses Vermögens getreten ist. Daneben bedeutet D., ebenso wie Kammergut, den einzelnen zu diesem Vermögen gehörigen Gutskomplex (Verfassung §§ 16 u. 17).

In Württemberg sind Staats- und Hofdomänen zu unterscheiden. Die letzteren bilden ein von jeder besonderen Verpflichtung, zu den Kosten des Staatshaushalts beizutragen, freies Privateigentum der königlichen Familie (Verfassung § 108). Ertrag der Staatsdomänen werden im württembergischen Etat die Einnahmen bei den Kameralämtern, bei den Forstverwaltungen, von Berg- und Hüttenwerken und Salinen genannt. Sie bilden einen Bestandteil der Einnahmen aus dem Kammergut, welch letzteres die Gesamtheit aller nutzbaren Rechte des Staates mit Ausnahme des Rechtes auf öffentliche Abgaben und auf Überweisungen vom Reich umfaßt (§ 102).

Im Gegensatz zu den bisher genannten Staaten bedeutet D. in Baden nicht Staats-, sondern landesherrliches Vermögen, auf welchem die Last, zu den Kosten der Staatsverwaltung beizutragen, liegt. Es bedeutet das bei Erlaß der V.U. vorhandene, mit dieser Pflicht belastete Vermögen der landesfürstlichen Familie. Der Begriff ist also ein rechtshistorisch abgeschlossener (V.U. § 59).

Dasselbe ist bezüglich aller übrigen Monarchieen Deutschlands mit Ausnahme der beiden Mecklenburg der Fall. D. bedeutet auch hier das ehemals landesherrliche Kammergut: dabei ist dasselbe teils zwischen der regierenden Familie und dem Staat geteilt, teils, soweit es ganz oder teilweise der Familie verblieb, mit jener Last auch fernerhin verbunden, oder, was die Ausnahme bildet, davon befreit. So ging in Hessen das Recht an einem Drittel der bei Erlaß der V.U. vorhandenen D. auf den Staat über, aber auch die Einkünfte der übrigen zwei Drittel, welche der regierenden Familie verblieben, fließen gegen die Verpflichtung zur Leistung einer Civilliste in die Staatskasse. In Reuß ä. L. dagegen (Verf. § 17) ist das Domanialgut ausschließlich Hausgut und zwar ohne Nutzungsrecht des Staates daran, wofür auch die Pflicht desselben zur Leistung einer Civilliste entfällt (s. Civilliste und Georg Meyer a. a. O. § 94).

Die umfassendste und modernste Bedeutung hat das Wort D. im Sinne von Staatsdomäne im elsaß-lothringischen Recht. Hier ist domaine public de l'Etat alles Staatsvermögen. Dasselbe zerfällt in das öffentliche und private Staatsgut (domaine public bezw. domaine privé), wobei ersteres dasjenige ist, welches den Normen des Privatrechts vollkommen entzogen ist. Zu ihm zählen die Sachen im Gemeingebrauch, also Staatsstraßen, öffentliche Flüsse, Schiffahrtskanäle und Staatsfähren, aber auch die vom Staat erbauten öffentlichen Eisenbahnen, wie auch Thore, Mauern, Gräben und Wälle der Festungen (vgl. code civil 538 u. 540 und Leoni-Mandel, Das Verwaltungsrecht in Elsaß-Lothringen, 1895, S. 5). —

Wegen der Behördenorganisation der Domänenverwaltung s. im allgemeinen auch Art. Finanzministerium und Finanzbehörden, Bd. I, S. 401 f. In Preußen werden die Pacht-

Digitized by Google

verträge von der Regierung abgeschlossen, und von einem ihrer Referenten wird auch die Aufsicht über die Pächter geübt. Nur bei dem in den beiden Provinzen Preußen vorkommenden Intendantursystem giebt es besondere örtliche Domänenbeamte, die sog. Intendanten. Ihnen obliegt die Aufsicht über die Wirtschaftsführung der Pächter, die Besorgung der herrschaftlichen Bauten und die Berechnung und Einziehung der Gefälle.

Rehm.

Einfuhr- und Ausfuhrverbote.

I. Einfuhrverbote.

§ 1. Von der Reichsverwaltung erlassene Einfuhrverbote. — § 2. Völkerrechtliche Beschränkungen der Ein- und Durchfuhrverbote mit Rücksicht auf Choleragefahr. — § 3. Von einzelstaatlichen Behörden erlassene Ein- und Durchfuhrverbote.

II. Ausfuhrverbote.

§ 4. Von der Reichsverwaltung erlassene Ausfuhrverbote. — § 5. Das deutsche Streu- und Futterausfuhrverbot von 1894 insbesondere.

I. Einfuhrverbote.

§ 1. **Von der Reichsverwaltung erlassene Einfuhrverbote.** (Vgl. Art. Ein- und Ausfuhrverbote § 2 im Wörterbuch Bd. I S. 295 und Ergänzungsbd. I S. 14, II S. 35.) Zu verzeichnen ist ein gesundheitspolizeiliches, mittelst Kaiserl. Verordnung nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats erlassenes Einfuhrverbot, welches zum Teil als absolutes, zum Teil als bedingtes Verbot sich darstellt.

Durch V. v. 8/2 1897, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Asien (R.G.Bl. 1897 S. 15) ist zur Verhütung der Einschleppung der Pest die Einfuhr gewisser Gegenstände (Leibwäsche, alte Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen, Teppiche u. s. w.) zur See aus Persien, dem Festland Vorderindiens, Formosa, Hongkong, Makao und China, südlich des 30. Breitgrades, bis auf weiteres verboten. Auf Leibwäsche, Kleidungsstücke, Bettzeug und Teppiche, welche Reisende zu ihrem Gebrauch mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot keine Anwendung; doch kann die Gestattung der Einfuhr derselben von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden. — Der Reichskanzler kann Ausnahmen vom Einfuhrverbot unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zulassen.

§ 2. **Völkerrechtliche Beschränkungen der Ein- und Durchfuhrverbote mit Rücksicht auf Choleragefahr.** Für die mit Rücksicht auf die Choleragefahr zu erlassenden Ein- und Durchfuhrverbote sind durch die Internationale Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera v. 15/4 1893 (R.G.Bl. 1894 S. 343 ff.), beschränkende völkerrechtliche Grundlagen geschaffen. Im Titel IV dieser Übereinkunft sind die Waren oder Gegenstände aufgeführt, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können, und als solche für den Erlaß von Ein- und Durchfuhrverboten (sowie für die Anordnung einer Desinfektion) in Betracht kommen. Danach sind die einzigen Gegenstände oder Waren, welche von der Einfuhr ausgeschlossen werden dürfen: 1) Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, 2) Hadern und Lumpen. Gehen die zu 1) erwähnten Gegenstände als Reisegepäck oder Umzugsgut ein, so unterliegen dieselben der Desinfektion, sofern dieselben nach der Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen behaftet zu erachten sind. (Die Einfuhrverbote erstrecken sich auf dieselben nicht.) Weiter ist noch tatsächlich angefügt, daß nicht verboten werden dürfen a) hydraulisch zusammengepreßte Lumpen, welche in mit Eisenband verschnürten Ballen im Großhandel versendet werden und mit Ursprungsmarken und -Nummern versehen sind, die von den Behörden des Bestimmungslandes anerkannt sind; b) neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, sowie aus Konfektions- und Bleichanstalten kommen; Kunstwolle und neue Papierschnitzel. — Die Durchfuhr von Waren und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, darf nicht untersagt werden, sofern dieselben so verpackt sind, daß unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist. Ebenso soll eine in gleicher Weise erfolgte Beförderung durch einen verseuchten örtlichen Bezirk kein Einfuhrhindernis bilden. — Die erlassenen Einfuhrverbote finden keine Anwendung, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, daß die fraglichen Waren oder Gegenstände mindestens 5 Tage vor Ausbruch der Epidemie zur Absendung gelangt sind.

In Titel VI ist weiter bestimmt, daß die Regelung des Grenzverkehrs den besonderen Vereinbarungen der aneinander grenzenden Staaten überlassen bleibt.

(Infolge der Bestimmungen dieser Übereinkunft ist beispielsweise in Württemberg durch Verfügung des Ministers des Innern v. 2/2 1894 (R.Bl. S. 17) die M.Vf. v. 1/9 1892, betr. die Ein- und Durchfuhr von Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden, soweit solche nicht schon durch Ministerialverfügung v. 14/11 1892 außer Wirkung getreten war, aufgehoben.)

§ 3. **Von einzelstaatlichen Behörden erlassene Ein- und Durchfuhrverbote.** Solche Verbote veterinärpolizeilichen Charakters sind nach Bedarf gegen die Einfuhr gewisser Viehgattungen bezw. von Fleisch aus Nachbargebieten wie aus entfernten Ländern (z. B. Amerika) fortlaufend teils von den zuständigen einzelstaatlichen Ministerien, teils von Provinzial- und Bezirksbehörden erlassen. Die Übersicht des thatsächlichen Verbotsbestandes ist hierdurch teweilen sehr erschwert. Ein ministeriell centralisierter Erlaß dieser Verbote findet sich in Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und demgemäß die Veröffentlichung derselben in den Gesetz- und Verordnungsblättern, bezw. dem (württ.) Regierungsblatt und (elsaß-lothr.) Central- und Bezirksamtsblatt. In Preußen sind solche Verbote in den Amtsblättern der einzelnen Regierungen zu suchen. Diese Verbote tragen durchweg den im Art. Ein- und Ausfuhrverbote in Bd. I des Wörterbuchs S. 295 hervorgehobenen Charakter der materiellen reichsgesetzlichen Delegation. In der Fassung der Einfuhrverbote gelangt dies weder gleichmäßig noch durchweg zum Ausdruck. Soweit solches in den einzelnen Verboten überhaupt ge-

Digitized by Google

schieht, wird es mittelst Bezugnahme auf das Reichsseuchengesetz bezw. das Viehseuchenübereinkommen mit Österreich oder auch durch Erwähnung der Anzeigung des Reichsamts des Innern, bezw. des Einvernehmens mit diesem (so insbesondere in Bayern) bewirkt.

Durch das G., betr. Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. 1/5 1894, hat der vorerwähnte Charakter der einzelstaatlichen Einfuhrverbote, die zwar zunächst auf der einzelstaatlichen polizeiobrigkeitlichen Zuständigkeit zum Erlaß der fraglichen Verbote beruhen, dabei aber doch die Ausübung dieser polizeiobrigkeitlichen Befugnis im Sinne der gemeinsamen Reichsinteressen zur Voraussetzung haben, eine ausdrückliche reichsgesetzliche Formulierung gefunden. Durch den Art. 1 der genannten Novelle ist in das Seuchengesetz v. 1880 folgende Bestimmung neu aufgenommen: „Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der beteiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen.“ Nach dem G. v. 23/5 1880 war dem Reichskanzler die Berechtigung und Verpflichtung der Fürsorge für Schutzmaßregeln nach einheitlichen Gesichtspunkten seitens der beteiligten Landesbehörden nur beim Auftreten von Seuchen im Inland beigelegt. Die neue Bestimmung erstreckt diese Fürsorgeberechtigung und Verpflichtung auf den nicht minder wichtigen Fall des Ausbruchs einer Seuche im Ausland. Dabei war, wie aus der Begründung zum Entwurf der Novelle hervorgeht, namentlich die Erwägung bestimmend, daß ein Einfuhrverbot, welches einer von zwei an das verseuchte Ausland angrenzenden Bundesstaaten erläßt, den beabsichtigten Erfolg nicht haben kann, wenn der andere nicht das gleiche Einfuhrverbot anordnet. Die primäre Kompetenz der Landesregierungen zum Erlaß der angezeigten Einfuhrverbote sollte jedoch hierdurch keineswegs beseitigt werden. Demgemäß ist in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben, daß die angeführte Bestimmung den Reichskanzler in den Stand setzen solle, bei drohender Gefahr der Seuchenein schleppung sofort die Anordnung und Durchführung gleichartiger Abwehrmaßregeln an der ganzen bedrohten Strecke der Reichsgrenze herbeizuführen, sofern nicht die beteiligten Landesregierungen bereits ihrerseits das Nötige verfügt haben sollten.

(Man vgl. Reichstagsverhandlungen, 9. Legislaturperiode II. Session 1893/94: Aktenstück Nr. 28, Entwurf eines G., betr. Abänderung des G. über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. — Aktenstück Nr. 189, Bericht der VIII. Komission über diesen Gesetzentwurf. — Von den Sitzungsberichten insbes. den Bericht über die 77. Sitzung v. 9/4 1894. — Das G., betr. Abänderung des G. über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, v. 1/5 1894 ist veröffentlicht in R.G.Bl. 1894 Nr. 19 S. 405 ff.). Zu vermerken ist hierher eine reichsgerichtliche Entscheidung (I. Strafsenat, Urt. v. 11/7 1895) über die Frage, was unter der Einfuhr eines verbotenen Gegenstandes „aus“ einem anderen Bezirke zu verstehen ist. Dabei wird bezüglich des in Frage stehenden, auf Grund des Seuchengesetzes erlassenen Einfuhrverbotes dargelegt, daß es nicht darauf ankommt, daß die Gegenstände aus dem gesperrten Bezirke stammen, daß vielmehr auch die Einfuhr von Gegenständen, die diesen Bezirk nur auf der Durchfuhr berührt haben, verboten ist.

II. Ausfuhrverbote.

§ 4. **Von der Reichsverwaltung erlassene Ausfuhrverbote.** Von der Reichsverwaltung (und zwar durch Kaiserl. Verordnung, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats) sind in den Jahren 1893 bis 1897 zwei Ausfuhrverbote erlassen:

1) ein wirtschafts-polizeiliches: das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln v. 4/7 1893 (R.G.Bl. S. 203); aufgehoben durch Kaiserl. V. v. 21/5 1894 (R.G.Bl. S. 453). — Von diesem Verbot ist im folgenden Paragraphen noch besonders die Rede —;

2) ein politisches: das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien v. 27/7 1895 (R.G.Bl. S. 423).

§ 5. **Das deutsche Streu- und Futterausfuhrverbot von 1894 insbesondere.** Das in § 4 erwähnte wirtschaftspolizeiliche Ausfuhrverbot in Bezug auf Streu- und Futtermittel gehört an sich zweifellos in den Rahmen der Ausfuhrverbote, welche von der Reichsverwaltung auf Grund der zollgesetzlichen Bestimmungen beim Eintritt außerordentlicher Umstände erlassen werden können. (Man vgl. Art. Ein- und Ausfuhrverbote in Bd. I des Wörterbuchs § 2.) Die Futternot des Frühjahrs und Sommers 1894 war als ein in weiten landwirtschaftlichen Kreisen hervortretender Notstand ein derartiger ein Ausfuhrverbot rechtfertigender außerordentlicher Umstand.

Dagegen ist die Frage aufgeworfen worden, ob dieses Verbot mit den besonderen im Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn v. 6/12 1891 völkerrechtlich vereinbarten Bestimmungen über den Erlaß von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten vereinbar sei. Zu Art. I des genannten Vertrags verpflichten sich die vertragschließenden Teile, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden: a) bei Tabak, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen, sowie bei anderen Artikeln, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden; b) aus Gesundheitspolizeirücksichten; c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Auf Grund eingehender Würdigung dieser Bestimmungen gelangt Stoerk zu dem Ergebnis, die fragliche Verordnung, die aus keinem der hier erwähnten Ausnahmefälle erflossen sei, müsse als formal ungiltig, zunächst allerdings lediglich vor dem Gerichtsforum, angesehen werden. Zu einer Anfechtung der Verordnung vor dem Richter ist es nicht gekommen; der Streit über die formale Ungiltigkeit, bezw. die völker- und staatsrechtliche Zulässigkeit der fraglichen Verordnung ist hiernach ein akademischer geblieben. Inhaltlich erscheint derselbe gleichwohl von erheblichem Interesse. Meines Erachtens bleiben zur Rechtfertigung des mit dem Wortlaute des

Digitized by Google

Handelsvertrags auf den ersten Anhieb kaum zu vereinbarenden Verbots nur zwei Wege. Man kann den Versuch machen, das Verbot mittelst einer weitherzigen Interpretation der „Gesundheitspolizeirücksichten“ zu decken. Thatsächlich stellt sich Arndt auf diesen Boden; ich teile aber in dieser Hinsicht die von Stoerck vorsorglich gegen eine solche uferlose Interpretation geltend gemachte Ansicht. Hiernach bleibt nur die weitere Annahme übrig, daß der Vertrag das Recht des Notstandes der Kontrahenten, welches einen derselben zu einem Ausfuhrverbot nicht aus handelspolitischen Motiven, sondern zur Vermeidung schwerer Schädigung der durch ein außerordentliches Ereignis bedrohten eigenen Volkswirtschaft veranlaßt, nicht beseitigt habe. Daß den Kontrahenten diese Vorstellung bei Abschluß des Vertrags vorgeschwebt habe, wird aus dem bloßen Stillschweigen der Abmachungen über diesen Punkt kaum gefolgert werden können. Dagegen darf aus dem Umstand, daß anscheinend ein Einspruch Österreich-Ungarns nicht erfolgt, dieses vielmehr nach kurzer Zeit mit der Handhabung desselben Notstandsrechtes vorgegangen ist, gefolgert werden, daß beide Kontrahenten bei der völkerrechtlichen Überprüfung ihres durch den landwirtschaftlichen Notstand veranlaßten Vorgehens von dem außerhalb des Vertragsrahmens fortbestehenden Recht des Notstandes die gleichartige Überzeugung gewonnen haben, gegen welche Einspruch zu erheben weder einem politischen, noch einem von Interessenten angerufenen richterlichen Faktor Anlaß gegeben sein möchte. Die weitergehende Ansicht Arndts, daß es „regelmäßig nicht oder doch kaum“ Absicht der Handelsverträge sei, sich den Bezug von Waren, insbesondere von Heu, aus dem anderen Vertragsgebiete zu sichern, vielmehr „doch wesentlich nur“ sich die Ausfuhr von Waren unter gewissen Bedingungen garantieren zu lassen, ist nicht nur staatsrechtlich, sondern wirtschaftspolitisch äußerst bedenklich, und widerspricht direkt der vereinbarten Freiheit des gegenseitigen Verkehrs und der dabei durchgeführten Gleichstellung der Ausfuhrmit den Einfuhrverboten.

Eine andere Frage, die hier nur kurz berührt sein mag, ist die, ob es zweckmäßig war, aus dem in Frage stehenden Anlasse die Frage der grundsätzlichen Tragweite der vereinbarten freien Verkehrsbeziehung durch deutsche Initiative zur Erörterung zu stellen. Immerhin ist, möge die formelle Begründung der Abweichung vom Wortlaut des völkerrechtlichen Vertrags wie immer ausfallen, ein Präcedenzfall geschaffen, der unter gegebenen Umständen Gelegenheit zu unerwünschter Heranziehung in einem Falle geben könnte, in welchem die Aufrechterhaltung der Verkehrsfreiheit von großem Interesse wäre. Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit des fraglichen Verbots verbleibt hiernach die — hier jedoch nicht weiter zu verfolgende — Frage seiner Opportunität.

Man vgl. F. Stoerck, Das Ausfuhrverbot und die partielle Suspension völkerrechtlicher Verträge (Archiv f. öffentl. Recht, herausg. v. Laband u. Stoerck, IX. Bd., Freiburg und Leipzig 1894, S. 23 ff.) — A. Arndt, Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur (Annalen Jahrg. 1895, S. 181 ff.).

Dr. v. Mayr.

Einkommensteuer.

(Bd. I S. 297. — Ergänzungsbd. I S. 15 ff. u. 31. — Ergänzungsbd. II S. 36.)

A. Einkommensteuer in Preußen.

1. Ausführungsvorschriften zum G. v. 24/6 1891.

§ 1. Neue Fassung von Ausführungsvorschriften.

II. Sonstige Vollzugsanordnungen.

§ 2. Allgemeine und besondere Verfügungen. Bescheide.

III. Die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

§ 3. Die Spruchsammlungen und deren Veröffentlichung.

IV. Veranlagungsergebnisse.

§ 4. Die Ergebnisse für 1896/97. — § 5. Die Größe der Verwaltungsaufgabe bei der Durchführung des Einkommensteuergesetzes.

B. Einkommensteuer in Bayern.

§ 6. Der Stand der Steuerreformfrage.

C. Einkommensteuer in Sachsen.

I. Abänderung des Einkommensteuergesetzes v. 24./6. 1878 durch G. v. 10/3 1884.

§ 7. Der Anlaß zur Novelle v. 10/3 1884. — § 8. 24 parlamentarischen Verhandlungen in der II. und I. Kammer. — § 9. Die Bestimmungen des G. v. 10/3 1884.

§ 10. Die Vollzugsvorschriften zum G. v. 10/3 1884.

II. Einkommensteuerzuschlag zur Deckung nicht vorgedeckter Matrikularbeitragsleistung an das Reich.

§ 11. Bestimmung im Finanzgesetz für die Jahre 1894 und 1895.

D. Einkommensteuer in Württemberg.

§ 12. Kurze Übersicht der Sachlage.

E. Einkommensteuer in Baden.

§ 13. Die Erhöhung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895. — § 14. Anlaß und Art der Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch die Nov. v. 26/6 1884.

§ 15. Die auf die Einkommensteuer bezüglichen Bestimmungen des G. v. 24/6 1884, die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betr. — § 16. Vollzugsvorschriften zum Einkommensteuergesetz.

F. Einkommensteuer in Hessen.

§ 17. Die Vorgeschichte der Reform von 1895. — § 18. Der Entwurf von 1894 und dessen parlamentarische Schicksale. — § 19. Die Bestimmungen des G. v. 25/6 1895, die allgemeine Einkommensteuer betr. — § 20. Die Ausführungsverordnung zum G. v. 25/6 1895.

A. Einkommensteuer in Preußen.

I. Ausführungsvorschriften zum G. v. 24/6 1891.

§ 1. **Neue Fassung von Ausführungsvorschriften.** Der zweite Teil der Ausführungsanweisung v. 5/8 1891 (vgl. Art. Einkommensteuer im I. Ergänzungsband S. 29) ist im Jahr 1894 in zweiter, durch Aufnahme der abändernden Vorschriften ergänzter und berechtigter amtlicher Ausgabe erschienen (Berlin 1894, Reichsdruckerei, 162 S., 8°). Dieser Teil der Anweisung behandelt das Veranlagungsverfahren (Allgemeine Bestimmungen; Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-[Guts-]Vorstand; Voreinschätzung; Veranlagung; Rechtsmittel; Geschäftsordnung der Kommissionen); beigegeben sind zahlreiche (22) Formulare. In einem Anhang sind die Verordnungen und Verfügungen abgedruckt, welche die Tagegelder, Reisekosten und Versäumnisgebühren der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern

Digitized by Google

berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder betreffen. Außerdem sind die Bestimmungen des Ministers des Innern und des Finanzministers v. 28/9 1892 über Verrechnung und Einziehung der von dem Königl. Oberverwaltungsgericht in Einkommensteuerbeschwerdesachen festgesetzten Kosten und baren Auslagen abgedruckt.

Der dritte Teil der Ausführungsanweisung (vgl. Art. Einkommensteuer im II. Ergänzungsband S. 36) erscheint in neuer Fassung, und zwar gemeinschaftlich für die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer als „Anweisung des Finanzministers v. 31/8 1894 über die Zu- und Abgänge, das Hebewesen, das Strafverfahren und die Kosten bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (dritter Teil der Anweisungen zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes v. 24/6 1891 und des Ergänzungssteuergesetzes v. 14/7 1893)". Dabei ist jedoch aus praktischen Rücksichten die Artikelfolge der Anweisung v. 5/8 1891 beibehalten. In den vier Abschnitten der Anweisung sind behandelt: 1) die Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres; 2) das Hebewesen; 3) das Strafverfahren und die Nachbesteuerung; 4) die Kosten. Beigegeben sind 9 Formulare.

II. Sonstige Vollzugsanordnungen.

§ 2. Allgemeine und besondere Verfügungen. Bescheide. In Fortführung der zuerst in Nr. 25 der „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staat" (vgl. Art. Einkommensteuer im II. Ergänzungsband S. 40) gebotenen Sammlung von Bescheiden, Verfügungen und Zirkularverfügungen enthalten verschiedener seitdem weiter erschienenen Nummern der genannten Mitteilungen wahrecke für die Auslegung des Gesetzes und die Anwendung der Vollzugsanweisung — in letzter Hinsicht auch in ergänzender und abänderender Richtung — bedeutsame Entscheidungen der Ministerialinstanz.

Im einzelnen kommen folgende Nummern der „Mitteilungen" in Betracht.

Nr. 26 (Berlin 1893) enthält unter A. Einkommensteuer solche Entscheidungen in Bezug auf: 1) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens (z. B. über Steuerpflicht der Beamten-Remunerationen, Abzüge für Abnutzung von Gebäuden, Abzugsfähigkeit der Zinsen von Hypotheken auf ertraglosen Grundstücken, sodann der an Aktiengesellschaften gezahlten Unfall-Versicherungsprämien); 2) Veranlagung der nicht physischen Personen (bezüglich der — nicht gegebenen — Steuerpflicht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung); 3) Bildung der bei der Veranlagung beteiligten Kommissionen (insbes. über Ergänzungs- und Ersatzwahlen); 4) die den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen beigegebenen Hilfskräfte (Diätenzulagen an die staatlichen Bureauhilfsarbeiter); 5) Verfahren bei der Veranlagung (darunter insbesondere beachtenswert die allgemeine Vf. v. 14/2 1893, durch welche im Falle der Beanstandung der Steuererklärung die Beschreitung des Weges der persönlichen Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen, um diesem Gelegenheit zur erforderlichen Aufklärung zu geben, in erster Linie empfohlen wird; beigefügt ist ein Formular für die Einladung zur Verhandlung mit dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission; verschiedene Einzelverfügungen, durch welche dem Verlangen der Berufungskommission nach specielleren Angaben, als das Gesetz sie vorschreibt, entgegengetreten wird; eine allgemeine Vf. v. 9/2 1893 über Vereinfachung des Geschäftsgangs; 6) die Zuschlagssteuer (z. B. allgemeine Verfügung über die Zuschlagssteuer gegen Censiten, welche ihre Steuerpflicht bestreiten); 7) das Rechtsmittelverfahren (z. B. allgemeine Verfügung über Feststellung fingierter Normalsteuersätze durch die Berufungskommissionen); 8) Ermäßigung der veranlagten Steuer (z. B. Bescheide wegen Unzulässigkeit der Ermäßigung bei Gehaltsabzügen und bei zeitweiliger Ertraglosigkeit von Aktien); 9) Zugangsveranlagungen und Abgänge (insbes. einschränkende allgemeine Vf. v. 7/3 1893 hinsichtlich der Nachforderung von Steuern auf Grund des § 80 des G., sodann allgemeine Verfügung über Abstandnahme von der Zusammenberufung der Veranlagungskommission in gewissen Fällen); 10) Kosten der Veranlagung (insbes. allg. Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers über Tagegelder und Reisekosten der den Landräten zugeordneten Assessoren v. 27/2 1893); 11) Strafverfahren (Allg. Verfügung über den Begriff der „Einleitung der Untersuchung").

Nr. 29 (Berlin 1894) enthält unter A. Einkommensteuer folgendes: 1) Verfahren bei der Veranlagung (insbes. Allg. Vf. v. 24/8 1893, Änderung von Vorschriften über das Veranlagungsverfahren betr., darunter z. B. die Anordnung, daß eine Notiz über das Vorhandensein und die Höhe jeder einzelnen Schuld zu den Personalakten des bezüglichen Gläubigers gebracht bzw. dem für die Veranlagung des Gläubigers zuständigen Kommissionsvorsitzenden mitgeteilt werde. [Dabei wird betont, daß es gegenüber dem Bestreben vieler Censiten, ihr Kapitalvermögen der Steuerpflicht zu entziehen, von besonderem Werte sei, sämtliche Angaben der Steuerpflichtigen über die Höhe ihrer Schulden und über die Personen ihrer Gläubiger für die steuerliche Veranlagung nutzbar zu machen]); 2) die den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen beigegebenen Hilfskräfte (Allgemeine Verfügungen über Diätenzulagen, Reisekosten und Tagegelder der Bureauhilfsarbeiter); 3) das Rechtsmittelverfahren (insbes. allgemeine Vf. v. 11/10 1893, betr. die Beschlußfassung über verspätete Rechtsmittel; besondere Vf. v. 2/11 1893, betr. die Zulässigkeit der Berufung eines Steuerfrei Veranlagten; allg. Vf. v. 5/5 1893 und 19/8 1893, betr. die gegen die Einkommensteuerveranlagung eingegangenen Berufungen und Beschwerden); 4) Ermäßigung der veranlagten Steuer (z. B. bes. Vf. v. 14/8 1893, durch welche bei dem auf seine Arbeitskraft Angewiesenen Krankheit als eine sich täglich erneuernde Ursache des Wegfalls der Einnahmequelle erklärt ist); 5) Zu- und Abgangswesen (Allg. Vf. v. 30/6 1893, betr. Vereinfachung des Verfahrens bei Zu- und Abgängen; allg. Vf. v. 7/8 1893, betr. das Verfahren bei unbeitreiblichen Steuerrückständen und dem Wegzuge von Steuerpflichtigen); 6) Strafverfahren (besondere Vf.

Digitized by Google

v. 26/12 1893, welche die Verpflichtung der Organe der Steuerverwaltung betont, den § 66 des Einkommensteuergesetzes [Strafbestimmungen] mit vollem Ernste zur Anwendung zu bringen und dafür zu sorgen, daß die Fälle wissentlich unwichtiger Steuererklärung mit den gesetzlichen Strafen belegt werden); 7) Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung (bef. Vf. v. 12/5 1893, welche das Einkommen der Ziegelmeister als gewerbliches Einkommen erklärt).

Nr. 30 Berlin 1895) erstreckt sich unter A. Einkommensteuer auf folgende Gebiete:

1) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens (Allg. Vf. v. 9/1 1894, über Zinseinnahmen aus notleidenden Wertpapieren [unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts]); 2) Verfahren bei der Veranlagung (z. B. befondere Vf. v. 27/2 1894, über die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsbücher; insbesondere allg. Vf. v. 24/8 1894, betr. Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsbücher durch die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen und die diesen beigegebenen Bureauhilfsarbeiter (unter Bezugnahme auf eine E. d. O.V.G. v. 22/2 1894]; allgemeine Vf. v. 24/8 1894, betr. Benachrichtigung der Steuerpflichtigen von der Einreichung der eingelegten Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht; allgemeine Vf. v. 15/11 1894, betr. Mitteilungen seitens der Amtsgerichte an die Veranlagungskommissionen mit einer darauf bezüglichen allgemeinen Verfügung des Justizministers v. 15/11 1894, über die von den Amtsgerichten den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen von Amts wegen fortlaufend zu machenden Mitteilungen über die Eintragung, Umschreibung und Löschung von Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Rechten, sowie über die von den Amtsgerichten vorgenommenen Verhandlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit); 3) die Einkommensteuerkommissionen (z. B. Allgemeine Vf. v. 9/1 1894, betr. die Zusammensetzung der Voreinschätzungskommissionen; v. 28/5 1894 über Verfäumnisgebühren für ortsanwesende Mitglieder von Voreinschätzungskommissionen); 4) die den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen beigegebenen Beamten (z. B. Allg. Verfügung betr. Errichtung von etatsmäßigen Steuersekretär- und Kanzlistenstellen [nachdem im Etat 1894/95 120 Steuersekretäre und 7 Kanzlistenstellen bewilligt waren]; Bestimmungen über die Prüfung der im Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern anzustellenden Beamten); 5) Ermäßigung der veranlagten Steuer (z. B. Allg. Verfügung, betr. Stundung von Einkommensteuer bei dem Vorliegen von Ermäßigungsanträgen); 6) Zugangsveranlagungen und Abgänge (einzelne befondere Verfügungen); 7) Strafverfahren (bef. Verfügung, betr. Abstandnahme der Regierung von der vorläufigen Strafseftsetzung [nur unter der Voraussetzung, daß der Thatbestand einer wissentlichen Zuwiderhandlung in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung so klar vorliegt, daß die gerichtliche Verurteilung mit einiger Sicherheit erwartet werden kann, soll das gerichtliche Verfahren herbeigeführt werden]).

Der Nr. 30 ist beigegeben eine Nachweifung der v. 1/10 1893 bis Ende 9. 1894 wegen Zuwiderhandlung gegen das Einkommensteuergesetz anhängig gewesenen Untersuchungen, nebst Rückblick auf die Zeit vom 1/4 1892 bis 30/9 1893.

Nr. 33 (Berlin 1896) behandelt unter A. Einkommensteuer Nachstehendes: 1) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens (Allg. Vf. v. 1/4 1895, betr. Nichtabzugfähigkeit der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer v. 1/4 1895 ab; Allg. Vf., betr. Berechnung des Spekulationsgewinns, v. 23/4 1895 [unter Bezugnahme auf eine E. d. O.V.G. v. 21/4 1894]); 2) Verfahren bei der Veranlagung (Allg. Vf. v. 13/9 1895, betr. Änderung von Vorschriften über das Veranlagungsverfahren [Listenführung]; befondere Verfügung, betr. Vernehmung von Dienstboten und Gewerbegehilfen als Zeugen [in der Regel davon abzufehen]; Allg. Vf. v. 7/5 1896, betr. Vorlegung der Geschäftsbücher [Vorschriften zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche für Gewerbtreibende damit verbunden sind, wenn ihnen zum Zweck der Beweisaufnahme im Einkommensteuer-, Veranlagungs- oder Berufungsverfahren die Geschäftsbücher auf längere Zeit entzogen werden]; Allg. Vf. v. 13/3 1896, betr. Formulare für die Beanstandung von Steuererklärungen und die verantwortliche Vernehmung von Steuerpflichtigen (Dabei wird wiederholt auf die persönliche Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen als den zunächst geeigneten Weg verwiesen, um die gegen den Inhalt einer Steuererklärung oder Vermögensanzeige bestehenden Bedenken zu erörtern]; Allg. Vf. v. 5/5 1896, betr. Mitteilungen der Königl. Eisenbahnbehörden über die Besitze ihrer Beamten, mit einer Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten v. 24/3 1896; Allg. Vf. v. 3/2 1896, betr. den Geschäftsverkehr mit den Vertretern fremder Mächte [aus Anlaß des Vorkommnisses, daß der Vorsitzende einer Veranlagungskommission einen fremden Gesandten in unzulässiger Weise zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert hatte]); 3) die den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen beigegebenen Beamten (Allg. Vf. v. 24/12 1895, betr. Mitwirkung der Subalternbeamten in den Kommissionssitzungen [mißbilligt]; 4) Ermäßigungen der veranlagten Steuer (verschiedene Einzelverfügungen); 5) Zugangsveranlagungen und Abgänge (Allg. Vf. v. 13/3 1896, betr. Überweisung der Steuer beim Wohnsitzwechsel; Allg. Vf. v. 14/10 1895, betr. die infolge des Ablebens von Steuerpflichtigen eintretenden Zu- und Abgänge mit dem Formular eines Anhangs zum Notizregister, betr. die durch Erbfälle veranlaßten Zugänge von Einkommen- und Ergänzungssteuer, welches fortan von allen Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen über alle nicht sofort in ihren Steueregebnissen klar liegenden Erbfälle zu führen ist); 6) Strafverfahren (Allg. Vf. v. 30/10 1895, betr. Strafbarkeit unrichtiger, auf Rechtsirrtum beruhender Angaben [Eingegen der in einem Erkenntnis des Kammergerichts ausgesprochenen Ansicht werden die Königl. Regierungen beauftragt, auch ferner wie bisher davon auszugehen, daß die Fälle des Rechtsirrtums unter die Strafbestimmung des § 66 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes fallen]); 7) Kosten der Veranlagung (Allg. Vf. v. 16/2 1895, betr. Zahlung von Portokosten); 8) A.G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung (Allg. Vf. v. 12/9 1895,

Digitized by Google

betr. Besteuerung der Ärzte im Königreich Sachsen und in Preußen.

Außerdem enthält Nr. 33 eine nach Regierungsbezirken unterschiedene Nachweisung der gegen die Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1893/94 eingelegten Berufungen und Beschwerden. (Im ganzen 256 753 Berufungen gegen 323 037 im Vorjahr und 12 557 Beschwerden gegen 14 167 im Vorjahr: die Summe der ermäßigten Steuerbeträge macht 2 851 761 ℳ gegen 4 091 049 ℳ im Vorjahr aus, jene der erhöhten Steuerbeträge 68 240 ℳ gegen 604 926 ℳ im Vorjahr. Die Gesamtzahl der zur Einkommensteuer veranlagten Censiten beträgt 2 421 837 gegen 2 437 886 im Vorjahr und bei Zurechnung der Zugangsveränderungen 2 599 520 bzw. 2 553 031.)

Nr. 34 (1897). 1) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens. (Verschiedene allgemeine Verfügungen über militärische Bezüge, sodann über Behandlung der Mietsentschädigungen und Dienstwohnungen der Regierungspräsidenten, letztere v. 8/2 1897); 2) Verfahren bei der Veranlagung (Allg. Bf. v. 22/8 1896, insbes. bezüglich der Steuererklärungsfrist; letztere für die Folge auf die Zeit vom 4.—20., event. 21. Januar festgesetzt: Allg. Bf. v. 25/2 1892, welche Belästigung der Steuerpflichtigen durch unnötige Fragestellungen abzustellen strebt; Allg. Bf. v. 2/3 1897, welche die Erteilung von Vorbescheiden an die Steuerpflichtigen auf deren Anträge anordnet, falls die endgiltige Erledigung längere Zeit in Anspruch nimmt; Allg. Bf. v. 20/8 1896, betr. Aufbewahrung und Vernichtung der Personalakten der Steuerpflichtigen [Anordnung zur Wahrung der Geheimhaltung auch bei der Vernichtung]; Abdruck eines Erkenntnisses des Plenums der Steuersenate des Königl. O.V.G. v. 27/11 1896 über die Bedeutung der Worte „Veranlagter Steuerpflichtiger“ in § 24 des Einkommensteuergesetzes [Jeder bei der erstmaligen — ursprünglichen — Veranlagung mit Einkommen über 3000 ℳ veranlagte und nach § 39 des Einkommensteuergesetzes hiervon benachrichtigte Steuerpflichtige hat als veranlagt im Sinne des § 24 zu gelten und infolge der öffentlichen Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben, sofern nicht bis zum Ablaufe der Frist zur Abgabe der Steuererklärung eine Berichtigung der Steuerfestsetzung gemäß einem Einkommen von höchstens 3000 ℳ erfolgt ist]; Allg. Bf. v. 17/9 1895, enthaltend eine Allg. Vf. des Justizministers v. 24/8 1895, betr. die von den Amtsgerichten den Steuerbehörden behufs Veranlagung der Einkommen- und der Ergänzungssteuer zu machenden Mitteilungen, wonach diese bei Verhandlungen, bei denen der Wert des Streitgegenstandes 300 ℳ nicht übersteigt, zu unterbleiben haben; Allg. Bf. v. 31/12 1896, enthaltend eine allgemeine Verfügung des Justizministers mit anderweitiger Fassung einiger Bestimmungen der Allg. Bf. v. 15/11 1894, betr. Mitteilungen der Amtsgerichte über Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege; Allg. Bf. v. 26/11 1896, welche das Bedürfnis einer sorgsameren Begründung der Berufungsbescheide darlegt; Allg. Bf. v. 8/3 1897 betr. Mitteilungen der königl. preuß. Eisenbahnbehörden über die Bezüge ihrer Beamten (insbesondere bezüglich der außerhalb des preußischen Gebietes wohnenden Beamten, Pensionäre und Beamtenwitwen); 3) Ermäßigung der veranlagten Steuer (insbes. ein Bescheid v. 16/1 1897, wonach bei Einkommensveränderung infolge Verpachtung eines selbstbewirtschafteten Grundbesitzes Ermäßigung der Einkommensteuer nach § 58 des G. nicht zulässig ist, da keine Einkommensquelle weggefallen ist; bes. Bf. v. 20/8 1896, betr. Steuerermäßigung bei Arbeitslosigkeit [eine solche von mehr als 3 Monat nicht als vorübergehend anzusehen, also Ermäßigung]); 4) Zwangsveranlagungen und Abgänge (Allg. Bf. v. 2/2 1897 Mitteilungen von Erbfällen; Allg. Bf. über Unzulässigkeit einer Zugangsveranlagung der von der Einkommensteuer Freigelassenen [Außerkraftsetzung der bezüglichen Bestimmung in der Anweisung v. 31/8 1894 — Art. 72 Nr. 5 — im Hinblick auf Plenarentscheidung der Steuersenate des O.V.G.]); 5) Kosten der Veranlagung (Bes. Verfügung, betr. die kostenlose Verabfolgung der Steuererklärungsformulare [es wird bemerkt, daß „weitläufige Erörterungen über die Frage, ob den Steuerpflichtigen ein vertretbares Verschulden an dem Verlust des Formularbogens trifft, mit dem Wert des Gegenstandes in keinem richtigen Verhältnisse stehen würde“]; 6) Erhebung der Steuern (Allg. Bf. v. 8/8 1896, Erhebung der Staatssteuern durch die Gemeinden [gegen erhebliche Rückstände gerichtet]; Bes. Bf. v. 1/5 1896, betr. vorschußweise Zahlung von Steuern durch die Gemeinde [grundsätzlich nicht zu billigen]; Abdruck eines Erkenntnisses des königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte v. 12/12 1896, wonach für den Anspruch auf Verzinsung eines überhobenen Einkommensteuerbetrages der Rechtsweg unzulässig ist.

III. Die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

§ 3. **Die Spruchsammlungen und deren Veröffentlichung.** Dadurch, daß in dem preußischen Einkommensteuergesetze von 1891 infolge der Beschlüsse des Landtags die Rechtsprechung des O.V.G. auf die Einkommensteuersachen ausgedehnt ist, sammelt sich in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ein reichhaltiger Stoff an, der sowohl für die Auslegung des Gesetzes, als für jene der Vollzugsverordnungen und gegebenenfalls auch als Anstoß zur Änderung der letzteren von erheblicher Bedeutung ist. Das Schwergewicht dieser Rechtsprechung liegt vor allem in der Entscheidung der mannigfaltigen Zweifel, welche sich bei der Anwendung einer so tief eingreifenden neuen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Feststellung der subjektiven und insbesondere der objektiven Steuerpflicht sowohl bei physischen als nichtphysischen Personen ergeben haben. Bedeutungsvoll sind dabei namentlich die über die Abgrenzung und Bestimmung der verschiedenen einzelnen Arten des Einkommens und die zulässigen Abzüge vom Einkommen getroffenen Entscheidungen. Außer dieser auf das materielle Einkommensteuerrecht bezüglichen Rechtsprechung kommen sodann für die formelle Handhabung der einschlägigen Steuerverwaltung und hier in besonders ausgesprochener Weise für die entsprechende Anpassung der ministeriellen Vollzugsanordnungen an die gesetzlichen Grundbestimmungen die E. d. O.V.G. in Betracht,

Digitized by Google

welche auf die Veranlagung, und zwar auf die Steuererklärungen und das Veranlagungsverfahren im engeren Sinne Bezug haben, sodann weiter die auf die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde bezüglichen Entscheidungen. Das Material an bisher bekannt gewordenen E. d. O.V.G. ist ein so reichhaltiges (und wäre, wenn nicht die im Landtag beklagte nicht unerhebliche Verzögerung der Entscheidungen vorläge, schon jetzt ein noch reichhaltigeres), daß ein Eingehen auf den materiellen Inhalt derselben hier nicht möglich ist. Wohl aber muß auf die Bedeutung des Inhalts dieser Entscheidungen für die Kenntnisnahme von den Einzelheiten der preußischen Einkommensteuergesetzgebung und Verwaltung hier ausdrücklich hingewiesen werden. Erleichtert wird diese Kenntnisnahme durch folgende Publikationen:

1. Die als Ergänzungshände zu den Entscheidungen des Königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts erscheinenden: Entscheidungen des Königl. preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen. I. Band (Berlin 1893, C. Heymann), herausgegeb. v. Reinick, Oberverwaltungsgerichtsrat (ausschließlich Einkommensteuersachen enthaltend): II. Bd. herausgeg. von Reinick u. Voigts, Oberverwaltungsgerichtsrat Berlin 1894; gleichfalls ausschließlich Einkommensteuersachen enthaltend): III. Band, herausgeg. von Reinick u. Heinsius, Oberverwaltungsgerichtsrat (Berlin 1895), Abteil. I Entscheidungen in Einkommensteuersachen: IV. Band (Berlin 1896), Abteil 1; V. Band Heft 1/2 (Berlin 1896), Abteil. I Entscheidungen in Einkommensteuer- und Ergänzungssteuersachen mit gesonderter systematischer Übersicht der zu diesen beiden Steuersachen ergangenen Entscheidungen.

Im Vorwort zum ersten Bande dieser Entscheidungen ist zutreffend bemerkt, daß für diese neue Publikation Form und Inhalt durch die Sondereigenschaft der auf dem neuen enge begrenzten Gebiete sich bewegenden, gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes in nicht öffentlicher Sitzung ergehenden „Steuer-Entscheidungen" bedingt sei. Während die bisherige allgemeine Sammlung der wichtigeren Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts überwiegend für die Praxis der Behörden und die wissenschaftliche Behandlung des Verwaltungsrechts bestimmt sei, müsse für die Herausgabe der Entscheidungen in Staatssteuersachen auf das praktische Bedürfnis auch noch eines anderen und größeren Kreises von Interessenten Rücksicht genommen werden; die Steuerpflichtigen selbst seien jetzt zur Mitwirkung im Veranlagungsverfahren mehr als vorher berufen und dadurch vor neue Aufgaben gestellt, denen gegenüber eine gewisse Unsicherheit erst allmählich überwunden werden könne. Daß diese letztere Auffassung zutrifft, zeigt die Massenhaftigkeit der inzwischen thatsächlich ergangenen Entscheidungen im Zusammenhang mit der gleichfalls außerordentlich mannigfaltigen — aus den in § 2 gegebenen Ausätzen erschließlichen — ministeriellen Thätigkeit auf dem Gebiete der Anordnungen, welche eine fortlaufende Anpassung der Vollungsthätigkeit an die Gesetzesauslegung und Rechtsprechung bezwecken. — Im übrigen sei noch die Bemerkung gestattet, daß namentlich das über die objektive Steuerpflicht sich ansammelnde Material der Verwaltungsrechtsprechung auch von weittragender allgemeiner Bedeutung für die wissenschaftliche Vertiefung des Einkommensbegriffs und des Einblicks in die thatsächliche Gestaltung der Einkommensarten zu werden verspricht.

2. Eine erste Übersicht der in Staatssteuersachen ergangenen Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit dieselben bis Ende April 1893 bekannt geworden sind, ist enthalten in Nr. 27 der Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staat (welche außerdem die Nachweisung über die Berufungen und Beschwerden für 1892/93 enthält). Die Übersicht ist gegenüber den Inhaltsübersichten der vorstehend unter 1 erwähnten Bände dadurch von speziellem Interesse, daß eine kurze — allerdings nicht erschöpfende — Formulierung der aus den einzelnen Entscheidungen abzuleitenden Rechtsgrundsätze beigegeben ist. Eine weite am 31/12 1893 abgeschlossene Übersicht solcher Art enthält Nr. 29 der Mitteilungen.

3. Eine systematische Verwertung finden die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in den neueren Kommentaren zum Gesetze. So ist beispielsweise der Inhalt des oben angeführten 1. Bandes der „Entscheidungen in Staatssteuersachen" eingehend berücksichtigt in der 3. umgearbeiteten Auflage von B. Fuisting, Das preuß. Einkommensteuergesetz v. 24/6 1891 und die Ausführungsanweisung v. 5/8 1891 mit Erläuterungen, Berlin C. Heymann, 1864. In zeitlich weiterer Erstreckung sind in den knappen Erläuterungen der B. Fuistingschen Taschenausgabe desselben Gesetzes (Berlin, C. Heymann, 1896) die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts berücksichtigt, auf deren wie auf der Verfügungen des Finanzministers Wiedergabe sich die Erläuterungen in diesem kleineren Kommentar beschränken. Dabei haben die für das praktische Bedürfnis überaus wichtigen Urteile der Steuersenate dieses Gerichtshofes eingehende Berücksichtigung gefunden; es sind nicht nur die in den „Entscheidungen" sowie in verschiedenen Zeitschriften abgedruckten Urteile, sondern auch die sonstigen, bisher nicht veröffentlichten wichtigen Erkenntnisse der Steuersenate aufgenommen worden. Auch der volle Text der Ausführungsanweisung in der neuen Fassung ist aufgenommen.

IV. Veranlagungsergebnisse.

§ 4. Die Ergebnisse für 1896/97. Im II. Ergänzungsband S. 42 ff. sind eingehende Mitteilungen über die Ergebnisse der erstmaligen Einkommensteuerveranlagung für 1892/93 mit Unterscheidung aller einzelnen überhaupt vertretenen Einkommenstufen gemacht worden. Der hier verfügbare Raum gestattet nicht, in gleicher Ausführlichkeit auf die nunmehr bis 1896/97 einschl. vorliegenden, in gleicher dankenswerter Reichhaltigkeit aufgestellten Nachweisungen einzugehen[1]. Dagegen scheint es angemessen, der in der jüngsten Statistik für 1896/97 enthaltenen vergleichenden Übersicht einiger Hauptziffern für die Jahre 1892/93 bis 1896/97 folgende Hauptzahlen zu entnehmen.

[1] Die jüngste Veröffentlichung für 1896/97 ist enthalten in: Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern

Digitized by Google

	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97
Zahl der Censiten in Millionen	2,44	2,48	2,52	2,61	2,65
Davon Veranlagungssoll in Millionen Mark	124,84	123,19	122,03	123,43	127,08
Gesamtzahl der nichtphysischen Personen unter den Censiten	2028	2059	1922	1891	1929
Davon Veranlagungssoll in Millionen Mark	10,06	9,39	7,76	6,92	6,77
Gesamtzahl der physischen Personen unter den Censiten (ohne Angehörige) in Millionen	2,44	2,48	2,52	2,60	2,65
Prozent der Bevölkerung	8,15	8,24	8,29	8,45	8,46
Veranlagungssoll der Censiten (physische Personen)	114,79	113,80	114,27	116,52	120,31
Veranlagtes Einkommen der Censiten (physische Personen) in Millionen Mark	5 724,32	5 725,34	5 784,80	5 936,87	6 086,05
Zahl der mit mehr als 3000 ℳ Einkommen veranlagten physischen Personen	316 889	319 317	321 296	324 294	331 091
Prozent der Bevölkerung	1,06	1,06	1,06	1,05	1,06
Gesamteinkommen der mit mehr als 3000 ℳ Einkommen veranlagten physischen Personen in Millionen Mark, und zwar:	3 223,83	3 207,66	3 216,52	3 267,44	3 371,81
aus Kapitalvermögen in Millionen Mark	891,72	887,47	887,98	904,49	912,46
„ Grundvermögen „ „	755,36	745,57	741,83	739,47	755,29
„ Handel, Gewerbe u. Bergbau in Millionen Mark	982,80	959,65	953,82	963,43	1 019,22
„ Gewinn bringender Beschäftigung in Mill. „	593,94	614,97	632,90	660,05	684,85
Betrag des Abzugs an Schuldenzinsen, Lasten u. s. w. in Millionen Mark	431,48	451,09	458,83	466,45	482,50

Zerlegt man die Zahl der Censiten (physische Personen) nach der Einkommensgröße in vier Gruppen und vergleicht man die Ergebnisse von 1892/93 und 1896/97, so ergiebt sich folgendes:

Einkommensstufen	Prozentanteile der Einkommensstufen	
	1892/93	1896/97
über 900—3000 ℳ	86,99	87,52
„ 3000—6000 „	8,40	8,10
„ 6000—9500 „	2,28	2,18
„ 9500 ℳ	2,33	2,19

An Steuer bringen die einzelnen Einkommensgruppen der Censiten (physische Personen) auf

Die Censiten von einem Einkommen von	1892/93 Prozent	1896/97 Prozent
über 900— 3000 ℳ	28,60	30,06
„ 3000— 6000 „	16,32	16,30
„ 6000— 9500 „	9,78	9,68
„ 9500— 30500 „	18,68	18,13
„ 30500—100000 „	13,62	13,29
„ 100000 ℳ	13,00	12,54

Für die nichtphysischen Personen ergiebt sich für 1896/97 folgende Differenzierung des Steuerbetrags nach den Einkommensstufen:

über	900— 3000 ℳ	0,15	Prozent
„	3000— 6000 „	0,32	„
„	6000— 9500 „	0,49	„
„	9500— 30500 „	3,42	„
„	30500—100000 „	12,08	„
„	100000 ℳ	83,54	„

im preußischen Staate. Statistik der preußischen Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung für das Jahr 1896/97. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom Königl. statistischen Bureau. Berlin 1896. Eine abgekürzte Zusammenstellung ist enthalten in der vom Finanzminister dem Abgeordnetenhaus überreichten vergleichenden Übersicht der Ergebnisse der Einkommensteuer- und Ergänzungssteuerveranlagung für 1895/96 und 1896/97 (Haus der Abgeordn. 18. Legislaturper. IV. Session 1896/97, Drucks. Nr. 47).

§ 5. **Die Größe der Verwaltungsaufgabe bei der Durchführung des Einkommensteuergesetzes.** Die in diesem und in den vorhergehenden Ergänzungsbänden mitgeteilten gesetzlichen und Vollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der ausgiebigen Spruchthätigkeit des Oberverwaltungsgerichts lassen erkennen, welche reiche Fülle von Aufgaben der Finanzverwaltung bei der Durchführung eines Gesetzes erwachsen, das mit vollem sittlichen Ernst sich die Aufgabe gestellt hat, eine gerechte Besteuerung des Einkommens unter Geltendmachung aller zu dessen Feststellung bei den gegebenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen anwendbaren Mittel zur Durchführung zu bringen. Thatsächlich geht die Specialität der Nachweisungen, auf welcher bei der Veranlagung bestanden wird, so weit, daß man unter Berücksichtigung namentlich des Umstandes, daß die Veranlagung alljährlich neu erfolgt, sagen darf, es handle sich in der Hauptsache darum, für die Steuerveranlagung gewissermaßen eine Art beschränkter Publicität der Wirtschaftsführung der Censiten zu verwirklichen. In der That kann eine Steuergesetzgebung, die sich das ernste Ziel einer allseitig gleichmäßigen und erschöpfenden Einkommensbesteuerung setzt, ohne eine derartige Publicität, die in der Einsichtnahme der Geschäftsbücher durch die veranlagende Behörde ihren deutlichen Ausdruck findet, nicht durchgeführt werden. Es ist aber auch begreiflich, daß eine solche Art der Steuerverwaltung, zumal in der ersten Zeit ihres Waltens, in zahlreiche Kollisionen mit privaten Interessen kommen muß. Man darf sogar so weit gehen, zu sagen, es erscheine eine solche Gesetzgebung nur unter der Voraussetzung lange vorhergehender steuerlicher Erziehung — wie solche einigermaßen auch in der älteren preußischen Gesetzgebung vorhanden war — ohne die äußersten Schwierigkeiten durchführbar. Daß namentlich die ersten Jahre des

Digitized by Google

Bestandes einer solchen Gesetzgebung viel Unsicherheiten zur Folge haben müssen, geht nicht nur aus der großen Anzahl der ministeriellen Verfügungen und der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, sondern auch aus den oben schon berührten Zahlen der Berufungen und Beschwerden, außerdem aus der Statistik der Straffälle hervor[1]). Eine Vervollständigung des Bildes von den Schwierigkeiten, welche die Durchführung des Gesetzes bietet, würde eine erschöpfende Statistik der Beanstandungen der von den Pflichtigen abgegebenen Steuererklärungen bilden. Eine solche Statistik liegt zur Zeit noch nicht vor, ist aber für das nächste Jahr als wahrscheinlich bezeichnet (Erklärung des Regierungskommissars in der 55. Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses v. 20/3 1897). Aus den für einzelne Bezirke gesammelten Nachweisen wird bisher (vgl. den angegebenen Sitzungsbericht S. 1729) gefolgert, daß etwa ein Drittel aller Steuererklärungen beanstandet werden. Man wird, um in der Sache klar zu sehen, gut thun, zunächst die vollständige statistische Ermittelung der Beanstandungen abzuwarten, dabei aber immerhin auch jetzt schon geneigt sein, die Ansicht des Regierungskommissars, daß die Beanstandung von 1/3 der Steuerklagen nicht sehr bedeutend sei, nicht zu teilen. Eine eingehende Berücksichtigung der alljährlich gelegentlich der Beratung des Etats der direkten Steuern in beiden Häusern des Landtags stattfindenden Verhandlungen und namentlich der dabei abgegebenen Erklärungen des Finanzministers — auf die ich hier leider verzichten muß — liefert wertvolles Material zur Erkenntnis insbesondere der neben den verwaltungsrechtlichen bedeutsamen verwaltungspolitischen Gesichtspunkte der Handhabung des Einkommensteuergesetzes.

Von erheblichem Interesse ist auch die Verhandlung, welche im Herrenhaus am 29/5 1897 aus Anlaß der Interpellation des Grafen v. Kleist-Schmenzin, betr. Mängel bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, stattgefunden hat (Verhandl. des H.H. 1896/97, 20. Sitzung, S. 404 ff.). Beachtenswert sind insbesondere die Ausführungen des Finanzministers v. Miquel in zwei Beziehungen. Erstens in der Darlegung der Schwierigkeiten des Übergangs zu dem neuen System, und zweitens in betreff der Anerkennung der Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes in einzelnen Punkten. Die schwierige Aufgabe, nach und nach zu einer wirklich größeren Gleichmäßigkeit in der Tragung der Staatslasten zu gelangen, erwuchs in Preußen aus dem Umstande, daß man jahrelang den geradezu entgegengesetzten Zustand gehabt hatte. Was die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes anlangt, so betonte der Finanzminister, daß ein solches Gesetz von vornherein beim Mangel aller Erfahrungen schon am Tage seiner Geburt in einzelnen Punkten revisionsbedürftig sein müsse; davon sei man im Finanzministerium überzeugt; man halte aber noch nicht die Zeit gekommen, um mit bestimmten Anträgen an den Landtag heranzutreten; jedenfalls aber werde die Revision den eigentlichen Grundcharakter der ganzen Steuer nicht berühren oder angreifen. — Hervorzuheben ist auch die nicht unzutreffende Schlußbemerkung des Interpellanten, „daß das jetzige Verfahren durch die vielen Beanstandungen dahin gekommen sei, daß wir jetzt nicht mit einem Deklarationsverfahren zu thun haben, sondern wesentlich mit einer Rechnungslegung, die wir dem Fiskus über das anvertraute Gut abzulegen haben."

Litteratur. Außer den in den zwei ersten Ergänzungsbänden und oben in § 3 erwähnten Kommentaren sind durch das große allgemeine Interesse, welches sich an die Handhabung des Einkommensteuergesetzes knüpft, noch specielle, zum Teil die Popularisierung der gesetzlichen Bestimmungen für den Steuerzahler erstrebende Veröffentlichungen hervorgerufen. Als Beispiele seien erwähnt 1) die kurzen Auszüge aus den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts von Rohde und von Kameke (Berlin, Heymann), sowie solche Auszüge von Deimel (Hamm, Selbstverlag). 2) Schleifenbaum, Hilfsbuch für die Gemeinde- und Gutsvorstände über ihre Obliegenheiten in Einkommen- und Ergänzungssteuersachen, Hannover 1895, Gisthorn. L. Sonntag, Das Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz, erläutert durch Beispiele ꝛc.: ein Führer für Steuerzahler, Breslau 1895. M. Maaß, Die kaufmännische Inventur und Bilanz als Grundlage der Veranlagung des Geschäftsinhabers zur Staatseinkommensteuer, Liegnitz, Krumbhaar 1896.

Steuerpolitisch bedeutsam ist: B. Fuchting, Der Rechtsschutz bei der Einkommensbesteuerung in Preußen, aus d. Verwaltungsarchiv, Berlin 1896. — Außerdem sind noch folgende im Verwaltungsarchiv enthaltene Aufsätze anzuführen: F. Marcinowski, Aus der Praxis der Verwaltung der direkten Steuern (Bd. I 1893 S. 213 ff.). — Witthoeft, Die Besteuerung der Spekulationsgewinne durch das Einkommensteuergesetz v. 24/6 1891 (Bd. I S. 97 ff.). — F. Marcinowski, Die Ermäßigung endgültig veranlagter Staats- und Einkommensteuer (Bd. II, 1894, S. 521 ff.).

[1]) Der Finanzminister v. Miquel bemerkte in der Sitzung des H.H. v. 27/3 1896 (St. Ber. S. 160), daß er sein früher größeres Vertrauen in die allgemeine Redlichkeit der Censiten doch etwas herabsetze, nachdem vom 1/10 1893 bis 30/9 1894 allein 2500 Untersuchungen wegen wissentlich unrichtiger Angaben über das steuerpflichtige Einkommen vorgekommen seien. — In der Sitzung des H.H. v. 28/5 1897 hat der Finanzminister v. Miquel die Statistik der Beanstandungen der Steuererklärungen im Bereich der ganzen Monarchie für das nächste Jahr in Aussicht gestellt, und dabei erwähnt, daß in Berlin bisher etwa 14000 Beanstandungen in Frage standen, von welchen etwa 3000 sich als begründet erwiesen hätten. Für die finanzpolitische Würdigung der Einkommensteuer sind die Ausführungen des Finanzministers in der genannten Sitzung von erheblichem Interesse, darunter insbesondere die Betonung der wirtschaftlichen Bedeutung, welche die durch die Einkommen- und Vermögensteuer bewirkte richtige Beurteilung der eigenen Vermögens- und Einkommensverhältnisse hat.

B. Einkommensteuer in Bayern.

§ 6. **Der Stand der Steuerreformfrage.** In Bayern ist infolge eines Gesamtbeschlusses des Landtags vom 28/1 1896 die Frage der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer bis auf weiteres verneinend entschieden.

Die Kammer der Abgeordneten hatte sich am 22/5 1894 in erster Linie grundsätzlich für Einführung einer allgemeinen direkten progressiven Einkommensteuer, verbunden mit einer Vermögenssteuer, ausgesprochen, und zwar in der Fassung, „an den Prinzregenten die Bitte zu richten, die Königl. Staatsregierung zu

Digitized by Google

beauftragen, die Frage der Einführung einer solchen Steuer zu prüfen und eventuell dem Landtag in thunlichster Bälde eine diesbezügliche Vorlage zu machen". Als Eventualantrag, falls nämlich bis zur nächsten Landtagssession die Vorlage eines Gesetzentwurfs einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer nicht möglich sein sollte, gelangte die Bitte um Vorlagen über Abänderung der nachbenannten Steuergesetze zur Annahme, in dem Sinne, daß

1. bei der Kapitalrentensteuer der Steuersatz bei den höheren Jahresrenten entsprechend gesteigert, dagegen für Personen, deren Gesamteinkommen und Jahresrenten gewisse Beträge nicht übersteigen, darunter insbesondere für erwerbsunfähige Personen, für Witwen und minderjährige Waisen, weiter ermäßigt wird, Ausländer aber, falls sie in Bayern der Kapitalrentensteuer unterliegen, mit ihren gesamten Kapitalrenten zur Steuer herangezogen werden;

2. die Einkommensteuer im Gegenhalte zur jetzigen Skala in den mittleren und höheren Sätzen allmählich ansteigend entsprechend erhöht, die Steuerbefreiung der Ausländer aber, soweit zulässig, beseitigt werde;

3. bei den Gewerben eine Besteuerung nach dem Ertrage mit progressiv aufsteigenden Sätzen thunlichst allgemein angewendet werde und lediglich für minder leistungsfähige Gewerbe eine Steueranlage nach festen Sätzen erfolge, der Betrieb des Bergbaues aber — an Stelle der Einkommensteuer — der Gewerbesteuer unterworfen werde.

Der in erster Linie von der Kammer der Abgeordneten auf Einführung der allgemeinen Einkommensteuer gerichtete Antrag wurde von der Kammer der Reichsräte am 38/1 1897 auf Vorschlag des Referenten ohne Widerrede durch Übergang zur Tagesordnung beseitigt. Dagegen ist hinsichtlich der eventuell beantragten „partiellen Revision der bestehenden Einkommensteuer-, Kapitalrentensteuer- und Gewerbesteuergesetze" der oben erwähnte Gesamtbeschluß erzielt.

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten v. 17/4 1896 hat der Finanzminister erklärt, daß die Regierung infolge der in der Abgeordnetenkammer gepflogenen Verhandlungen bereits vor Jahresfrist die Einleitung der erforderlichen Arbeiten, und zwar einerseits in der Richtung der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer und andererseits in der eventuellen Richtung der partiellen Revision der vorgenannten Steuergesetze getroffen habe. Seit dem Gesamtbeschluß des Landtags v. 28/1 1896 sei die formale Ausarbeitung der fraglichen Gesetzentwürfe im Rohbau fertiggestellt, und zwar im Sinne der Prinzipien, über welche die beiden Häuser des Landtags sich geeinigt hätten. Die Vorlage der Entwürfe an den Landtag werde bei dessen nächstem Zusammentritt, also ungefähr in $1^1/_2$ Jahre erfolgen. — Nach dieser Erklärung des Finanzministers beschloß die Kammer der Abgeordneten, die Frage der Steuerreform — und zwar der Reform aller Gesetze über direkte Steuern — nicht weiter zu besprechen. Der Präsident hatte hierzu noch bemerkt, daß der Finanzminister in Bezug auf die Revision der Grund- und Haussteuer im Finanzausschuß die Erklärung abgegeben habe, daß auch an die Revision dieses Gesetzes gegangen werde, wenn und sobald die nötigen Erfahrungen in Bezug auf die Revision der anderen Gesetze gemacht seien.

Quellen. St. Ber. über die Verh. d. bayer. Kammer d. Abgeordneten v. 21. u. 22/5 1894 (Verh. d. K. d. Abg. 1893/94, IV. Bd. S. 315 ff.). — Protokoll der Sitzung der Kammer der Reichsräte des Königr. Bayern v. 28/1 1896 (Verh. der Kammer der Reichsräte in den Jahren 1895 u. 1896, Protokollband III S. 239 ff.). — St. Ber. über die Verh. der bayer. Kammer der Abgeordneten v. 17/4 1896 (Verh. d. K. d. Abg. 1895/96, VIII. Bd. S. 3 ff.).

C. Einkommensteuer in Sachsen.

I. Abänderung des Einkommensteuergesetzes v. 2/7 1878 durch G. v. 10/3 1894.

§ 7. Der Anlaß zur Novelle v. 10/3 1894. Der unmittelbare Anstoß zu den in dieser Novelle enthaltenen Änderungen der Einkommensteuergesetzgebung lag in finanzpolitischen Erwägungen. Mit Rücksicht auf die durch die Beziehungen zwischen Reichs- und Staatshaushalt bedingte Verschlechterung der Finanzlage war in dem Entwurf des Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1894/95 die früher eingestellte Überweisung eines Teils der Grundsteuereinnahmen an die Gemeinden als Schuldotation in Wegfall gebracht. Dieser Vorschlag, den übrigens die Regierung nach deren eigener Erklärung nur sehr ungern gemacht hatte, stieß in der II. Kammer auf allgemeinen Widerspruch. Einer im Laufe der Debatte über den Staatshaushaltsetat aus dem Schoße der Kammer gegebenen Anregung gemäß entschloß man sich für Wiedereinstellung der Schuldotation und für Beschaffung der hierzu erforderlichen Deckung im Wege der Einkommensteuer. Die Prinzipienfrage, ob hierzu nach älterer Übung der proportionale Zuschlag zur Einkommensteuer oder entsprechend der neueren socialpolitischen Ausgestaltung des direten Steuerwesens eine Mehrbelastung der höheren Einkommen zu wählen sei, wurde in letzterem Sinne entschieden, nachdem schon die vorerwähnte parlamentarische Anregung eine Weiterführung der — bis dahin bei 3 % abbrechenden — Progression bis zu einem Steuersatze von 4 % für die höheren Einkommensbeträge ausdrücklich in Aussicht genommen hatte. Demgemäß wurde in der Regierungsvorlage (Königl. Dekret Nr. 18 v. 5/12 1893) nach Einschiebung einer sog. Horizontale (v. i. durchweg 3 % für die Einkommen von 10000—25000 ℳ für die höheren 25000 ℳ übersteigenden Einkommen die Fortführung der Progression bis zu der im preußischen Einkommensteuergesetze angenommenen Grenze von 4 % bei Einkommen über 100000 ℳ vorgeschlagen, und zwar vom Jahre 1895 ab, während für 1894 als Übergangsmaßregel eine leichter durchführbare — unten zu erwähnende — anderweitige Maßnahme zur Heranziehung der höheren Einkommen gewählt wurde. Nachdem in dieser Weise eine Änderung des Einkommensteuertarifs in Angriff genommen war, entschloß man sich weiter, obwohl es sich in erster Linie um Beschaffung von Mehreinnahmen aus dieser Steuer handelte, auch noch anderen aus socialpolitischen Erwägungen hervorgegangenen Gesichtspunkten, die in früheren Jahren zur parlamen-

Digitized by Google

tarischen Erörterung gekommen waren, Rechnung zu tragen. In diesem Sinne wurde zunächst die Befreiung der untersten zwei Klassen (über 300—400 und über 400—500 ℳ Einkommen) von der Steuer vorgeschlagen, wobei auf die fortschreitende Verminderung der Zahl der Steuerpflichtigen dieser Klassen und auf die besonderen steuertechnischen und finanzpraktischen Gründe Bezug genommen wurde, welche für die Befreiung dieser Klassen sprächen. Außerdem wurde für die mittleren Einkommensklassen von 2500 bis 3400 ℳ eine mäßige Herabsetzung der Steuersätze (rund um 2 %) in Aussicht genommen. Bezüglich der Erhöhung der oberen Steuerklassen von 100 000 ℳ und mehr von 3 % auf 4 % wurde die Anlehnung an den preußischen Einkommensteuertarif betont und seitens der Regierung ausdrücklich erklärt, daß sie jede weitere Steigerung der Progression über 4 %, ebenso wie die Anwendung dieses Steuersatzes auf Einkommenklassen unter 100 000 ℳ principiell ablehnen müsse. Von einer durchgreifenden Anlehnung der Tarifgestaltung an das preußische System wurde grundsätzlich abgesehen, dagegen eine allgemeine Verbesserung des Tarifs durch Verengerung der Klassenrahmen erstrebt.

Eine weitere, gleichfalls socialpolitischen Erwägungen entsprungene und ebenfalls durch den Vorgang der preußischen Gesetzgebung veranlaßte Bestimmung, welche gleichfalls Aufnahme fand, bezog sich auf die Ausgestaltung der Befugnisse der Einschätzungskommissionen, bei den Einschätzungen die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. — Außerdem ist eine genauere Präcisierung der Steuerpflicht diplomatischer und konsularischer Personen aufgenommen.

§ 8. **Die parlamentarischen Verhandlungen in der II. und I. Kammer.** Der hier verfügbare Raum gestattet leider nicht, auf die Einzelheiten dieser Verhandlungen einzugehen, bei welchen mehrfach recht bedeutungsvolle Gegensätze steuer- und socialpolitischer Auffassung zum Ausdruck kamen, welche zum Teil zwischen den beiden Kammern selbst bestehend, in dieser Hinsicht schließlich durch das Vereinigungsverfahren zum Ausgleich gebracht wurden.

Als Endergebnis der parlamentarischen Beratungen ist in der Hauptsache folgendes zu verzeichnen.

1. Steuertarif. Nur die unterste Klasse (300—400 ℳ Einkommen) ist steuerfrei gelassen, die bisherige zweite, nunmehrige erste Klasse (400 bis 500 ℳ) bleibt wie bisher mit 1 ℳ steuerpflichtig. — Die mäßige Abminderung der Steuer beginnt schon bei den Einkommen von 1100 ℳ und beträgt in den Klassen bis zu 2800 ℳ je 1 ℳ. — Bei der Klasse von 2800 bis 3100 bleibt es bei der Regierungsvorlage (54 ℳ d. i. 1,929 %); für die nächste Klasse (3100—3400 ℳ) tritt Erhöhung von 62 auf 63 ℳ ein. — Bei den Klassen von 3400—5800 bleibt es bei der Regierungsvorlage. — Von den Klassen 5800—6300 ℳ bis zu der Klasse 9300—10 000 ℳ ist eine mäßige aber steigende Erhöhung des Steuersatzes (1—4 ℳ) festgesetzt. — Für die höheren Einkommen bleibt es bei der Regierungsvorlage.

2. Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse. Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

3. Neu aufgenommen sind in das Gesetz

a) Bestimmungen, durch welche die letztinstanzliche Entscheidung des Finanzministeriums in Einkommensteuersachen aus dem Gebiete der reinen Verwaltungsangelegenheiten nach Form und Verfahren in jenes des Verwaltungsstreitverfahrens übergeführt wird;

b) eine Übergangsbestimmung mit Rücksicht auf den Zusammenhang von Steuerleistung und Wählbarkeit zur II. Kammer.

Von der II. Kammer war einstimmig eine Resolution gefaßt worden einerseits für Einführung einer Ergänzungssteuer zur Herbeiführung der Höherbesteuerung des fundierten Einkommens, und andererseits für anderweite Regelung der Vorschriften über die Aufbringung der Gemeinde- und Schullumlagen behufs thunlichster Abgrenzung des Besteuerungsgebietes einerseits des Staates und andererseits der politischen und Schulgemeinden. Die I. Kammer trat jedoch dieser Resolution, — welche als Nachwirkung der neuesten Ausgestaltung des preußischen Steuerwesens sich darstellt — nicht bei.

§ 9. **Die Bestimmungen des G. v. 103 1894.** Der Art. I des G. regelt folgende Punkte:

1. Steuerbefreiung der Exterritorialen. Diese ist ausdrücklich eingeschränkt auf die am Königl. Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, dafern sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, und die ausschließlich für die Geschäfte oder für die Familie in deren Dienst befindliche Personen und zwar bezüglich des nicht aus sächsischem Grundbesitz oder aus Gewerbebetrieb innerhalb Sachsens herrührenden Einkommens.

2. Steuertarif.

Klasse	Einkommen ℳ	Steuersatz ℳ
1a	über 400— 500	1
1	„ 500— 600	2
2	„ 600— 700	3
3	„ 700— 800	4
4	„ 800— 950	6
5	„ 950— 1100	8
6	„ 1100— 1250	10
7	„ 1250— 1400	13
8	„ 1400— 1600	16
9	„ 1600— 1900	21
10	„ 1900— 2200	29
11	„ 2200— 2500	37
12	„ 2500— 2800	45
13	„ 2800— 3100	54
14	„ 3100— 3400	63
15	„ 3400— 3700	72
16	„ 3700— 4000	82
17	„ 4000— 4300	96
18	„ 4300— 4800	112
19	„ 4800— 5300	128
20	„ 5300— 5800	144
21	„ 5800— 6300	161
22	„ 6300— 6800	178
23	„ 6800— 7300	195
24	„ 7300— 7800	212
25	„ 7800— 8300	229
26	„ 8300— 8800	246
27	„ 8800— 9400	264
28	„ 9400—10000	282
29	„ 10000—11000	300

Digitized by Google

Von da steigen: a) die Klassen um je 1000 ℳ bis zum Einkommen von 100000 ℳ und um je 2000 ℳ bei Einkommen über 100000 ℳ, die Steuersätze um je 30 ℳ bis zu 25000 ℳ Einkommen (Klasse 43), um je 40 ℳ von über 25000 bis zu 72000 ℳ Einkommen (Klasse 95) und von da bis zu 100000 ℳ Einkommen (Klasse 118) um je 50 ℳ. Bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer 4 vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet.

3. Steuerermäßigungen aus persönlichen Rücksichten. Verminderte Steuerfähigkeit. Bei Einkommen bis zu 3800 ℳ kann in Berücksichtigung wirtschaftlicher, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernder Verhältnisse eine Ermäßigung der Steuersätze um höchstens drei Klassen, bzw. bei den untersten drei Steuerklassen gänzliche Steuerbefreiung gewährt werden. Als solche Verhältnisse kommen lediglich außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht.

4. Einführung des Verwaltungsstreitverfahrens bei den letztinstanzlichen finanzministeriellen Entscheidungen auf Beschwerden über die Reklamationskommissionen. In diesen Fällen entscheidet das Finanzministerium endgiltig in der durch G. v. 30/1 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., vorgeschriebenen Zusammensetzung als höchste Verwaltungsgerichtsbehörde, unter Anwendung des in dem genannten Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens. — Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so wird die Entscheidung der Reklamationskommission abgeändert oder die Sache unter Aufhebung der Entscheidung an die Reklamationskommission zurückverwiesen; im letzten Fall hat die Reklamationskommission die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung der Entscheidung zu Grunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

Der Art. II des Gesetzes enthält

1. die Bestimmung, daß für diejenigen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitglieder der II. Kammer sind, durch dasselbe eine Änderung in Bezug auf ihre Wählbarkeit vor Ablauf ihres Mandats nicht eintritt;

2. die Übergangsbestimmung über die Einkommensteuerzuschläge bei den höheren Einkommen für das Jahr 1894. Die Steuersätze des G. v. 2/7 1878 wurden bei Einkommen von über 30000 bis zu 100000 ℳ um 10 %, bei Einkommen von über 100000 ℳ um 20 % erhöht. Soweit sich jedoch dabei nach dem neuen Tarif (Art. I) ein niedrigerer Steuersatz berechnet, hat die Erhöhung nur bis zu diesem einzutreten.

§ 10. **Die Vollzugsvorschriften zum G. v. 30/3 1894.** Die durch das G. v. 30/3 1894 veranlaßten Abänderungen der zu dem Einkommensteuergesetz v. 2/7 1878 erlassenen Ausführungsverordnung v. 11/10 1878 bzw. der Instruktion für die Einschätzungskommissionen und Reklamationskommissionen vom 7/12 1878 sind in der Verordnung des Finanzministeriums v. 30/6 1894 enthalten. In dieser sind namentlich eingehend die Voraussetzungen geregelt, unter welchen die oben in § 9 I Ziff. 3 erwähnte Berücksichtigung besonderer die Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse eintreten hat. (Die einschlägigen Bestimmungen der Instruktion v. 7/12 1878 waren bereits vor Erlaß des G. von 1894 durch V. v. 4/11 1893 [G.u.V.Bl. S. 245 ff.] abgeändert worden.) Dabei wird beispielsweise folgendes hervorgehoben: Zur Annahme verminderter Steuerfähigkeit im Sinne des Gesetzes wird bei den geringeren Einkommen eher und in vermehrtem Grad ein Bedürfnis vorliegen, als bei höheren Einkommen, und dieses Bedürfnis wird sich mehr und mehr abschwächen, je mehr sich das Einkommen der Grenze von 3800 ℳ nähert. — Unzulässig ist es (darin liegt ein Gegensatz gegen den Grundsatz der preußischen Gesetzgebung) die Berücksichtigung schablonenhaft beim Vorhandensein einer gewissen Anzahl von Kindern anzuordnen. — Um eine Berücksichtigung wegen der Unterhaltung armer Angehöriger zu begründen, ist nicht erforderlich, daß eine rechtliche Verpflichtung hierzu vorliegt: es genügt vielmehr eine zweifellose moralische Verpflichtung. — Bei Berücksichtigung von Krankheit kann sowohl jene des Beitragspflichtigen selbst, wie seiner Familienglieder in Betracht kommen. — Wird die Annahme verminderter Steuerfähigkeit beschlossen, so ist dessenungeachtet das Einkommen in dem von der Kommission wirklich ermittelten Betrage in das Kataster einzustellen und nur die Steuerklasse entsprechend niedriger auszuwerfen. Wenn das Einkommen des Beitragspflichtigen einer der untersten drei Klassen angehört, so kann von der Auswerfung eines Steuersatzes ganz abgesehen werden.

Zu der Ausführungsverordnung v. 30/6 1894 ist in Übereinstimmung mit dem bisherigen Verfahren bestimmt, daß die Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer und die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsverordnungen obliegenden Geschäfte durch besondere Verordnung festgesetzt werden. Für die Jahre 1896 und 1897 ist dies geschehen durch V. des Finanzministeriums v. 16/4 1896. Danach ist die Gebühr für die Erhebung der Einkommensteuer bei einer Ist-Einnahme bis zu 2000 ℳ auf 2 % dieser Einnahme, bei einer Ist-Einnahme von über 2000 ℳ auf 1,8 % dieser Einnahme, mindestens aber auf 40 ℳ festgesetzt und die Gebühr für die Besorgung der übrigen Geschäfte für die Gemeinden, denen die Anlegung der Kataster übertragen ist, auf 0,75 % der Ist-Einnahme, und für die übrigen Gemeinden auf 0,5 % dieser Einnahme festgesetzt.

Zu §§ 7—10. Quellen. Landtagsakten von den Jahren 1893/94. Königl. Dekrete nebst Anlagen, III. Bd., Dresden, Nr. 18. Dekret an die Stände über den Entwurf eines Gesetzes, eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes v. 2/7 1878 betr., sowie über einen Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat und zum Entwurfe des Finanzgesetzes auf die Jahre 1894 u. 1895 v. 5/12 1893. — Mitteilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königr. Sachsen 1893/94, II. Kammer, Dresden 1894, S. 200 ff., S. 334 ff., S. 890 ff., S. 1043 ff. — Landtagsakten 1893/94. Berichte ꝛc. der II. Kammer I. Bd. 1. Teil Nr. 52 (Bericht der Finanzdeputation über den Gesetz-

Digitized by Google

entwurf). — Landtagsakten 1893/94, Berichte ꝛc. der I. Kammer, Nr. 47, Antrag Dr. Böhme (bez. des Verwaltungsstreitverfahrens); Nr. 67 Bericht der 1. und 2. Deputation der I. Kammer über diesen Antrag, ebendaf. — Mitteilungen über die Verh. d. ordentl. Landtags 1893/94, I. Kammer, S. 200 ff., S. 332 ff., Landtagsakten 1893/94, Ständische Schriften Nr. 14.

G. v. 10/3 1894, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes v. 2/7 1878 betr. (G.u.V.Bl. 1894 S. 53 ff.). V., die weitere Ausführung des Einkommensteuergesetzes betr., v. 30/6 1894 (G.u.V.Bl. 1894 S. 144 f.). V., die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte in den Jahren 1896 u. 1897 betr. (G.u.V.Bl. 1896 S. 75 ff.).

II. Einkommensteuerzuschlag zur Deckung nicht vorgesehener Matrikularbeitragsleistung an das Reich.

§ 11. **Bestimmung im Finanzgesetz für die Jahre 1894 und 1895.** In das Finanzgesetz auf die Jahre 1894 und 1895 (§ 3) ist auf Anregung der Regierung zur Deckung der — allerdings in geringerem Umfang als erwartet eingetretenen — nicht vorhergesehenen Matrikularbeitragsleistungen an das Reich die Ermächtigung des Finanzministeriums aufgenommen worden für den Fall, daß Sachsen infolge seiner finanziellen Beziehungen zum Deutschen Reich an letzteres mehr herauszuzahlen haben sollte, als im Staatshaushaltsetat angenommen ist, im Jahre 1895 einen allgemeinen Zuschlag zur Einkommensteuer bis zu 20 % des ganzen Jahresbetrags zu erheben. Hiervon ist durch V. des Finanzministeriums v. 3/1 1895 in der Art Gebrauch gemacht, daß zur Bestreitung der den Voranschlag im Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1894/95 überschreitenden Herauszahlungen an das Reich für das Jahr 1895 ein allgemeiner Zuschlag zur Einkommensteuer nach Höhe von 10 % des ganzen Jahresbetrags, und zwar je zur Hälfte in den geordneten beiden Steuerterminen verordnet ist. (Ein in der II. Kammer gestellter Antrag, statt der allgemeinen Zuschläge zur Einkommensteuer solche für die Einkommen von 3600 ℳ ab, und zwar bis zu 30 % in Aussicht zu nehmen, war abgelehnt worden.)

Quellen. Landtagsakten 1893/94. Königl. Dekrete III. Bd. Nr. 27 v. 23/2 1894 (Dekret an die Stände, die Ermächtigung zur eventuellen Erhebung eines allgemeinen Zuschlags zur Einkommensteuer im Jahre 1895 betr.). — Mitteilungen über die Verh. des ordentl. Landtags 1893/94, II. Kammer, Dresden 1894, S. 1182 ff. — Mitteilungen ꝛc. I. Kammer, Dresden 1894, S. 461 ff. — Landtagsakten 1893/94, Ständische Schriften, Nr. 15, S. 37.

Finanzgesetz auf die Jahre 1894 u. 1895 v. 15/3 1894 (G.u.V.Bl. 1894 S. 95). — V. des Finanzministeriums, die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer im Jahre 1895 betr., v. 3/1 1895 (G.u.V.Bl. 1895 S. 4).

Zu §§ 7—11. Litteratur. V. Böhmert, Sächsische Einkommensteuerstatistik von 1875—1892 (dabei u. a. „Allgemeines über die Fortschritte der Einkommensteuer in Sachsen und Preußen und über die Hauptergebnisse der sächsischen Einkommensteuerstatistik) Zeitschrift des Königl. Sächs. Statist. Bureaus 1893, Heft I u. II. — V. Böhmert, Sächsische Einkommensteuerstatistik von 1875—1894 (Zeitschrift d. Königl. Sächs. Stat. Bureaus 1895). — G. Schäfer, Das Königl. Sächs. Einkommensteuergesetz v. 2/7 1878 in der durch das G. v. 10/3 1894 veränderten Fassung ꝛc. zum Handgebrauch für das steuerzahlende Publikum zusammengestellt, Leipzig 1894. — G. Schanz, Die Novelle zum sächsischen Einkommensteuergesetz v. 2/7 1894 (Finanzarchiv XII. Jahrg. 1895 S. 751 ff. — M. Tröltsch, Art. Einkommensteuer im I. Supplementbd. zum Handw. d. Staatswissenschaften, Jena 1895, S. 288. — Fr. J. Neumann, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse, Tübingen 1895, S. 250 ff. u. 283 ff. (Litteratur über sächsisches Steuerwesen).

D. Einkommensteuer in Württemberg.

§ 12. **Kurze Überschau der Sachlage.** In Württemberg steht seit dem Jahre 1895 die Frage einer ergänzenden allgemeinen Einkommensteuer in gesetzgeberischer Verhandlung. Mit Note v. 14/5 1895 hat das Staatsministerium den Entwurf des G., betr. die Einkommensteuer, der Kammer der Abgeordneten vorgelegt, zusammen mit den Entwürfen über die mit Ausnahme der speziellen Einkommensteuer auf Dienst- und Berufseinkommen beizubehaltenden und in ermäßigendem Sinne umzubildenden Ertragssteuern (Kapitalsteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer: Wandergewerbesteuer. (Man vgl. die mit vorgelegte Denkschrift betr. die Weiterbildung der direkten Steuern in Württemberg; Verh. d. Kammer der Abgeordneten 1895, Beil. 31).

Am 2/7 1897 ist die Kammer der Abgeordneten zum Abschluß ihrer Beratungen über das Einkommensteuergesetz gekommen. Die Grundlage dieser Beratung bildete ein eingehender „Bericht der Steuerkommission der Kammer der Abgeordneten über den ihr zur Vorberatung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einkommensteuer, Berichterstatter Gröber“ (Ausgegeben d. 21/5 1897, Kammer d. Abg. Beil. 197, 198 u. 199). Der Bericht ist dadurch von hervorragendem allgemeinen Interesse, daß er eine wertvolle vergleichende Materialsammlung über deutsche Einkommensteuerverhältnisse enthält.

Welches das schließliche Schicksal der Steuerreformvorlage sein wird, läßt sich heute noch nicht genau übersehen. Erhebliche Differenzpunkte zwischen Regierung und Abgeordnetenkammer bestehen zur Zeit insbesondere infolge der von der Kammer beschlossenen Weiterführung der Progression über den regierungsseitig in Aussicht genommenen Maximalsatz von 4 % bis zu 6 % bei Einkommen von 200000 ℳ ab (beginnend mit 4,10 % für die Einkommensklasse 18500—22000 und bei der Einkommensklasse 50000—65000 den Satz von 5 % erreichend). Der Finanzminister hat in der Kommission wie in der Kammer erklärt, daß eine Steigerung der Progression bis zu 6 % seines Erachtens für die Regierung, jedenfalls aber für ihn persönlich unannehmbar sei. Bezüglich der Neigung bis zu 5 % hatte der Finanz-

Digitized by Google

minister in der Kommission erklärt, es sei der Zeitpunkt noch lange nicht gekommen, in welchem die Königl. Regierung sich zu überlegen haben werde, ob sie eine derartige Verschlimmbesserung ihres Entwurfs mit noch anderen Verschlechterungen hinnehmen könnte gegen die sonst vielleicht erzielten Verbesserungen. Ein weiterer wesentlicher Differenzpunkt besteht darin, daß die Kammer entgegen der Regierungsvorlage den Einzug der neuen Einkommensteuer durch die Gemeinden und nicht durch die Staatsbehörden will. (Man vergl. Kammer der Abg. Beil. 217, Ausg. am 1/7 1897. Entwurf des G. nach den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten.) Auf die Einzelheiten der Vorlage und der bis jetzt darüber gepflogenen parlamentarischen Verhandlungen einzugehen, liegt hier mit Rücksicht auf die bestehende Unsicherheit über die endgiltige Gestaltung der Vorlage kein Anlaß vor. (Was die Weiterführung der Progression anlangt, so dürfte eine schließliche Verständigung zwischen Regierung und Volksvertretung auf den Maximalsatz von 5 % viel Wahrscheinlichkeit für sich haben.)

Dagegen dürfte es angezeigt erscheinen, die nachstehenden auf die württembergische Steuerreform bezüglichen Veröffentlichungen zu verzeichnen:

Litteratur. G. v. Mayr, Württembergische Steuerreformfragen (Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, 47. Jahrg., 1891, S. 253 ff.). — K. F. v. Schall, Finanzlage, Etatsfragen und Stand der Steuerreform in Württemberg (Finanzarchiv von G. Schanz, Jahrg. 1893, Bd. II S. 1 ff.). — J. Riede, Zur Neuordnung der direkten Steuern Württembergs unter Bezugnahme auf die Einkommensteuergesetzgebung und -Statistik anderer deutscher Bundesstaaten, Stuttgart 1894. — K. F. v. Schall, Beiträge zur Reform der direkten Steuern in Württemberg, unter Berücksichtigung der Steuerreform in Preußen (Finanzarchiv von G. Schanz, Jahrg. 1895, Bd. I S. 1 ff.). — M. Hausmeister, Die Steuerentwürfe der württembergischen Regierung, die Notwendigkeit ihrer Ablehnung und geeignete Gegenvorschläge, Stuttgart 1895. — Die Steuerreformfrage am Erörterungsabend des Stuttgarter Gewerbevereins, 12/12 1895: Vorträge von Prof. Dr. Neumann, Bankier Hausmeister und Handelskammersekretär Prof. Dr. Huber. — Zeller, Zur württemb. Steuerreform (Zeitschr. für die ges. Staatsw., 52. Jahrg., Tübingen 1896, S. 147 ff.). — Fr. J. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen, verbunden mit Ertrags- oder mit Vermögenssteuern, mit besonderer Beziehung auf württembergische Verhältnisse, Tübingen 1896. — Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1895, Stuttgart 1896, S. 20 ff.

E. Einkommensteuer in Baden.

§ 13. **Die Erhöhung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895.** Die wegen Unzureichendheit der Staatseinnahmen für die Jahre 1894 und 1895 durch G. v. 29/4 1894 angeordnete Erhöhung der Einkommensteuer erstreckt sich nicht auf die Einkommen unter 1000 ℳ. Bei diesen bleibt es bei dem Steuersatz von 2 ℳ von je 100 ℳ „Steueranschlag“ (vgl. Bd. I des Wörterbuchs, Art. Einkommensteuer S. 305). Die Einkommen dagegen von 1000 ℳ (im Steueranschlag von 250 ℳ, und mehr werden mit einem Steuersatze von 2 ℳ 50 ₰ herangezogen.

Quellen. Gesetzentwurf, die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 betr. (Verh. der Ständeversammlung des Großh. Baden, 4. Beilagenheft H. 67 ff.). — Bericht der Budgetkommission der II. Kammer (5. Beilagenheft S. 343). — Beratung und Beschluß bzw. Mitteilung über Genehmigung der ersten Kammer (Protokollheft S. 130 bzw. 132).

§ 14. **Anlaß und Art der Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch die Novelle v. 26/6 1894.** Die Anlässe zur Änderung des badischen Einkommensteuergesetzes sind ähnlich den oben bei Sachsen erwähnten; nur tritt in der badischen Gesetzesvorlage das steuerpolitische Interesse einer stärkeren Heranziehung der höheren Einkommen mehr in den Vordergrund als das finanzpolitische Interesse an der Vermehrung der Staatseinnahmen. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird in erster Linie auf den wiederholt und besonders nachdrücklich während der Tagung von 1893/94 in der II. Kammer hervorgetretenen Wunsch Bezug genommen, es solle das Einkommensteuergesetz im Sinne einer progressiven Besteuerung des höheren Einkommens weiter ausgestaltet werden, mit der Bemerkung, daß die Berechtigung dieses Begehrens eingeräumt werden könne, da durch dessen Erfüllung, sofern die Progression ein gewisses Maß nicht überstiege, der Grundsatz, die Pflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit zu besteuern, seiner Verwirklichung näher gebracht werde.

Bei diesem Anlasse wurde noch nach einer andern Richtung eine Umgestaltung des Einkommensteuergesetzes (und damit zusammenhängend des Kapitalrentensteuergesetzes) durchgeführt, nämlich eine Verschärfung der Strafbestimmungen und der Vorschriften über die Nachholung der bei Lebzeiten eines Pflichtigen zu wenig entrichteten Einkommen- und Kapitalrentensteuer, deren Hinterziehung erst nach dem Tode des Betreffenden entdeckt wird. Dabei wurden zugleich die einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes möglichst in Übereinstimmung gebracht.

Die hierüber in dem am 13/4 1894 eingebrachten Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge der Regierung fanden die Billigung der Ständeversammlung.

§ 15. **Die auf die Einkommensteuer bezüglichen Bestimmungen des G. v. 26/6 1894, die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betr.** 1. Steuersatz. Die bestehende Einkommensteuer war in beschränktem Umfang insofern eine Progressivsteuer, als die Einkommen von 30000 ℳ abwärts nicht in ihrem vollen Betrag, sondern nach einer degressiven bei den unteren Einkommen tiefer sinkenden Skala zur Steuer veranlagt wurden. Formell ist diese Degression in der Art bewirkt, daß der „Steueranschlag“ der an der Degression beteiligten Einkommensklassen niedriger als das Einkommen selbst bemessen ist. (Vgl. Wörterbuch Bd. I S. 305: die Methode des „Steueranschlags“ kann gewissermaßen als ein Versuch betrachtet werden, unter Aufrechterhaltung der Fiktion

Digitized by Google

einer durchweg proportionalen Besteuerung eine thatsächliche Progression derselben in verschämter Weise zur Einführung zu bringen.)

Durch Art. I 1 des G. bleibt die niedrigere Bestimmung des Steueranschlags nunmehr auf die Einkommen unter 20000 ℳ in der bisherigen Weise beschränkt; die Einkommen von 20000 bis 25000 ℳ dagegen werden im vollen Betrage zur Steuer herangezogen.

Ferner werden nach Art. I 3 des G. die Einkommen von 25000 ℳ an nach einer progressiven Skala besteuert. Formell ist dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Einkommensanschläge für die Gemeindebesteuerung nicht in der dem bisherigen Verfahren analogen Weise eines Zuschlags zu den Steueranschlägen, sondern mittelst prozentualer Erhöhung des jeweils durch das Finanzgesetz bestimmten Steuerfußes bewirkt, und zwar ist dieser Steuerfuß zu erhöhen

bei Steueranschlägen von

25000 bis	30000 ℳ um	5	%
30000 „	40000 „ „	10	„
40000 „	50000 „ „	15	„
50000 „	75000 „ „	20	„
75000 „	100000 „ „	25	„
100000 „	150000 „ „	30	„
150000 „	200000 „ „	35	„
200000 ℳ und mehr		40	„

Bei einem Steuersatz von 2,50 stellt sich hiernach das Maximum der prozentualen Besteuerung des Einkommens in der Klasse über 200000 ℳ Einkommen auf 3,50 %, wobei jedoch zu beachten ist, daß in Baden auszerdem das Einkommen aus Kapitalrente noch mit 2 % belastet ist. (In der II. Kammer gelangte dazu eine Resolution zur Annahme, durch welche die Regierung ersucht wird, bei der in Aussicht genommenen Steuerreform das Einkommensteuergesetz derart zu gestalten, daß die Progression einheitlich entweder ausschließlich in die Steueranschläge der Einkommen oder ebenso in den Steuerfuß verlegt werde.)

2. Nachschußverbindlichkeit der Erben. Diese ist nunmehr für die Einkommensteuer und die Kapitalrentensteuer im Sinne der schon bisher für die erstere geltenden Bestimmungen geregelt (das Doppelte der am Todestage des Erblassers nicht verjährten, zu wenig entrichteten Steuerbeträge). Zugleich ist die bisher schon im wesentlichen in Übung befindliche Rechtsvermutung nunmehr gesetzlich und zwar mit Wirkung sowohl für die Einkommensteuer wie die Kapitalrentensteuer festgelegt, daß der am Todestag des Erblassers vorhandene Stand der Renten, insoweit als er den letztoersteuerten Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist als steuerbar anzunehmen ist. Als Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Steuerbetrags kommt der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer in Betracht. (Art. I 2 u. 4 b des G.).

3. Verschärfung der Strafen. Die Defraudations- und Ordnungsstrafen sind sowohl für die Einkommensteuer als die Kapitalrentensteuer erhöht, und zwar die Defraudationsstrafen bei beiden vom achtfachen auf den zehnfachen Betrag. Außerdem kommt bezüglich der Einkommensteuer die Erhöhung der arbiträren Defraudationsstrafe von 3000 ℳ auf 5000 ℳ und des Höchstbetrags der Ordnungsstrafe von 300 ℳ auf 500 ℳ in Betracht (Art. I 4 a u. c, 5 u. 6 des G.).

In Wirksamkeit getreten ist das G. bezüglich der unter I erwähnten Bestimmungen am 1/1 1894, im übrigen am 1/1 1895 mit einer Übergangsbestimmung, wonach die Nachschußverpflichtungen bei Ableben des Pflichtigen vor dem 1/1 1895 sich nach den bis dahin geltenden Bestimmungen bemessen (Art. III u. IV des G.).

§ 16. **Vollzugsvorschriften zum Einkommensteuergesetz.** Die V. des Finanzministeriums v. 6/7 1894 enthält in § 1 die durch das G. v. 26/6 1894 veranlaßten Änderungen der V. v. 17/2 1885, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes v. 20/6 1884 betr., insbesondere mit Rücksicht auf die Änderung der Bestimmungen über die Nachschußverbindlichkeit.

Weitere einzelne Änderungen der Vollzugsbestimmungen sind enthalten in den VV. v. 11/1 1893 (Ermäßigung des Steuernachtrags); v. 17/3 1893 (Verpflichtung der Schulgemeinden zur Entrichtung der Steuern für die dem Schuldienste gewidmeten Gebäude und Gefälle; v. 4/6 1894 (vorläufige Erledigung der Gesuche um Feststellung von Steuerabgang oder Steuerrückvergütung durch die Steuerkommissionen).

Zu §§ 13—16. **Quellen und Litteratur.**

A. Quellen. Entwurf eines G. v. 13/4 1894, die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betr. (Verh. der Ständeversammlung des Großh. Baden vom Landtag 1893/94, 4. Beilagenheft S. 211 ff.) — Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über den Gesetzentwurf; Abg. Bug (5. Beilagenheft S. 351 ff.). — Beratung und Beschluß, bzw. Mitteilung über Annahme der I. Kammer (Protokollheft S. 142 bzw. 170). — Bericht der Budgetkommission der I. Kammer über den Gesetzentwurf (Verhandl. 2c. Prot. der I. Kammer 1893/94, Beilagenheft S. 313 ff.). — Beratung und Beschluß der I. Kammer (Protokollheft S. 274 ff.). Da die Protokolle der I. Kammer im Gegensatz zu jenen der II. Kammer über die Ausführungen der einzelnen Volks- und Regierungsvertreter eingehend berichten, sind dieselben von besonderem Interesse. Zu verweisen ist insbesondere auf die Ausführungen des Finanzministers Buchenberger über Progression und Degression u. s. w. (S. 282 ff.) (Der Gesetzentwurf, sowie die Berichte der Budgetkommission der zweiten und ersten Kammer sind abgedruckt in Schanz, Finanzarchiv XII. Jahrg. 1895, 1. Bd. S. 173 ff.) — G., die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes v. 26/6 1894 (G.u.V.Bl. 1894 S. 279 ff.). — V., den Vollzug des G. über die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes v. 26/6 1894 betr., v. 6/7 1894 (G.u.V.Bl. S. 300). — V., den Vollzug des Einkommensteuergesetzes v. 20/6 1884 betr., v. 11/1 1893 (G.u.V.Bl. 1893 S. 7). — V., den Vollzug des Einkommensteuergesetzes und des Kapitalrentensteuergesetzes betr., v. 17/3 1893 (G.u.V.Bl. 1893 S. 37). — V., den Vollzug des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betr., v. 4/7 1894 (G.u.V.Bl. 1894 S. 300).

B. Litteratur. W. Tröltsch, Art. Ein-

Digitized by Google

kommensteuer im I. Supplementbd. zum Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1895, S. 290. (Buchenberger), Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden (März 1896) S. 14. (Die Denkschrift des Finanzministers Buchenberger ist abgedruckt in Schanz, Finanzarchiv 1896, S. 845ff.)

F. Einkommensteuer in Hessen.

§ 17. **Die Vorgeschichte der Reform von 1895.** Im II. Ergänzungsband (S. 46) ist bemerkt, daß am 29. 10. 1892 den Landständen ein Gesetzentwurf zugegangen sei, durch welchen die bis dahin in Hessen fehlende Deklarationspflicht bei der Einkommensteuer eingeführt werden sollte. Es konnte noch die Zustimmung der II. Kammer zu dem — wie alsbald darzulegen sein wird — von ihr selbst sehr erheblich erweiterten Gesetzentwurf konstatiert werden, ferner die ablehnende Haltung der I. Kammer. Doch wurde in letzterer Hinsicht die Vermutung ausgesprochen, daß es schließlich zur sog. Durchstimmung kommen und der Gesetzentwurf mit Wirkung v. 1/4 1894 zum Gesetz werde erhoben werden. Diese Prophezeiung ist jedoch nicht eingetroffen; es ist vielmehr damals das Gesetz nicht zu stande gekommen.

Der Verlauf der damaligen, für die neuzeitliche Gestaltung der Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Einkommensbesteuerung vielfach typischen Verhandlungen war in Kürze folgender. Die Regierung hatte sich in ihrem Entwurf, in der Absicht, dessen parlamentarische Gefährdungen möglichst zu vermindern, in der Hauptsache auf die Einführung der Deklarationspflicht beschränkt. Von Weiterführung der Progression und von Entlastung der steuerschwächeren Schultern war nicht die Rede. Angesichts des weitgreifenden Einflusses der preußischen Einkommensteuergesetzgebung und insbesondere der in den breitesten Volksschichten immer mehr durchdringenden Überzeugung von der Gerechtigkeit einer in weitem Rahmen sich bewegenden Progression, wares aber nicht möglich, den gesetzgebenden Körper bei der ausschließlichen Erörterung und Erledigung der Frage der Deklarationspflicht festzuhalten. Außer der Anerkennung der Deklarationspflicht wurde durch die unter erheblichen Schwierigkeiten zu stande gekommenen Beschlüsse der II. Kammer insbesondere geregelt die Weiterführung der Progression für die Einkommen über 20000 ℳ (bisher hatte die Steuerbelastung — nach Maßgabe der Anwendung des finanzgesetzlich bestimmten Ausschlagsoffizienten — auf das in den verschiedenen Einkommensklassen maßgebende „Steuerkapital" im Höchstbetrag sich auf 2,56 % gestellt; in der Kammer wurden Anträge bis zum Satze von 4,8 % gestellt; zur Annahme gelangte der vom Ausschuß in Aussicht genommene Maximalsatz von 3,2 %). Man entschied sich weiter für größere Berücksichtigung verminderter Leistungsfähigkeit a) durch Gestattung der Abzüge für Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditätsversicherungs-, Witwen-, Waisenkassenbeiträge, b) durch genaue Definition der eine Berücksichtigung erheischenden Verhältnisse und Erweiterung der Herabsetzungsbefugnis der Kommission (bis zu je 2 Klassen). Außerdem wurde eine Erleichterung des Steuerpflichtigen durch Gestattung des Abzugs der Lebensversicherungsprämien in Aussicht genommen und eine gesetzliche Festlegung der Bestimmungen über Abschreibungen infolge von Wertminderung u. s. w. bewerkstelligt. Endlich wurde eine Erweiterung der Rechtsmittel durch Zulassung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beschlossen.

Der so gestaltete Gesetzentwurf wurde von der I. Kammer abgelehnt. Daß im übrigen hierauf in wichtigen Punkten der Einfluß der preußischen Einkommensteuergesetzgebung ein größerer war, als es nach den einschlägigen Reden den Anschein hat, ergiebt sich aus der Fassung des gleichzeitig gemäß dem in erster Linie vom Ausschuß der I. Kammer gestellten und von dieser angenommenen Antrage an die Regierung gerichteten Ersuchens, sowie aus dem Inhalt der vom Ausschuß gestellten Eventualanträge (insbesondere Freilassung der Einkommen bis zu 600 ℳ, Weiterführung der Progression bis zu 4 %). Das Ersuchen selbst lautete: „Baldthunlichst eine Reform der gesamten direkten Steuergesetzgebung, namentlich der Kommunalsteuergesetzgebung, und zwar unter Bethätigung des Princips fühlbarer Entlastung der geringeren Einkommen auf Kosten der höheren und höchsten, sowie Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Staat und Gemeinde vorbereiten zu wollen.

Damit war die Vorlage gefallen; doch brachte die II. Kammer die Hoffnung auf baldige Erneuerung der Gesetzesvorlage zum Ausdruck.

§ 18. **Der Entwurf von 1894 und dessen parlamentarische Schicksale.** Die Vorlage vom 8/10 1894 beschränkte sich nicht mehr auf die Einführung der Deklarationspflicht für die erste Abteilung der Steuerpflichtigen, sondern brachte im Anschluß an die vorerwähnten Verhandlungen über die vorhergehende Vorlage einige weitere Abänderungen in Vorschlag, und zwar unter Zusammenfassung aller Abänderungen und der unverändert bleibenden Bestandteile des bisherigen Gesetzes zu einem einheitlichen neuen Gesetzentwurf.

Abgesehen von der Deklarationspflicht und den darauf bezüglichen näheren Vorschriften kommen als wichtigere in Vorschlag gebrachte Änderungen insbesondere in Betracht:

Ausnahmen von der Einkommensteuer. Nach preußischem Vorgang Steuerbefreiung der Invalidenpensionen bei einem Gesamteinkommen von nicht 600 ℳ, desgl. der in der Erwerbsthätigkeit wesentlich geschädigten Invaliden bei Gesamteinkommen von weniger als 700 ℳ.

Steuernachtrag für Steuerpflichtige, deren Einkommen sich zwischen der Zeit der Steuerregulierung und dem Beginn des Steuerjahres erhöht oder deren volles am Beginn des Steuerjahres bestandenes Einkommen zur Zeit der Veranlagung unbekannt war.

Bestimmungen über Gestaltung der Steuerpflicht der Erben (mit unbedingter Freilassung des Sterbequartals).

Steuersatz (bei der Einkommensteuer erster Abteilung) behufs stärkerer Belastung der höheren Einnahme ist der von der 28. Klasse (21000 ℳ und mehr) für je 1000 ℳ zuzusetzende Steuerkapitalbetrag von 160 auf 200 ℳ erhöht.

Digitized by Google

Neue Bestimmungen über die zulässigen bzw. unzulässigen Abzüge am Einkommen.

Ausdehnung der Bestimmungen über die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Pflichtigen, sowie der Kommissionsverhandlungen überhaupt auf die Einschätzungskommissionen zweiter Abteilung.

Zu Beginn der Kammerverhandlungen über den Gesetzentwurf v. 8/10 1894 bestand die Gefahr eines abermaligen Scheiterns der Regierungsvorlage, und zwar schon in der II. Kammer. Der Grundgedanke, daß die Annahme des modifizierten Einkommensteuergesetzes der Durchführung einer allgemeinen auf breiter Grundlage durchgeführten Steuerreform hinderlich sein könne, hatte in weiten Kreisen Anklang gefunden und die Majorität des Ausschusses der II. Kammer zu einem primär auf Ablehnung des Gesetzentwurfes gerichteten Antrag veranlaßt. Infolge des entschiedenen Eingreifens des Finanzministers und wiederholter auf die Frage der allgemeinen Steuerreform bezüglicher Erklärungen desselben gelang es, diese Gefahr zu beschwören. (Der Finanzminister hatte in der Sitzung der II. Kammer v. 18/1 1895 namens des Staatsministeriums erklärt, die Regierung sei für Beseitigung der bisherigen Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer und für eine Umgestaltung dieser Steuern, wesentlich unter Zugrundelegung der Reinerträgnisse; sie sei damit einverstanden, daß bei dieser Umgestaltung das fundierte Einkommen, sei es mittelst einer Vorausbesteuerung, oder mittelst eines Zuschlags zur Einkommensteuer, entsprechend höher heranzuziehen sei, als das nicht fundierte, unter möglichster Rücksichtnahme auf die Sicherheit der Fundierung, auf die Leistungsfähigkeit und insbesondere auf die etwaige Belastung fundierter Einkommenquellen durch Schuldzinsen. Die Regierung sei auch bereits in die Vorarbeiten zur Einleitung der bezeichneten Reform eingetreten, halte aber gleichzeitig die möglichst baldige Durchführung der eine Verbesserung der Einkommensteuer bezweckenden Vorlage nicht nur für wünschenswert, sondern für ein notwendiges Erfordernis, um eine sichere Unterlage für die beabsichtigte Reform zu schaffen und diese selbst zu fördern[1]).)

Nachdem der grundsätzliche Widerspruch gegen die Vorlage überwunden war, gelangte dieselbe nach eingehenden Verhandlungen und unter einigen nicht unwesentlichen Modifikationen zur Annahme, nicht ohne daß noch einmal aus Anlaß der zuerst erfolgten Ablehnung des Entwurfs durch die I. Kammer die Gefahr ihres Scheiterns sich gezeigt hätte.

Die wesentlichste Neuerung, nämlich die Einführung der Deklarationspflicht für die Pflichtigen der I. Abteilung (2600 ℳ und mehr Einkommen) ging glatt durch. Es wurde sogar durch Beschluß der II. Kammer — und zwar unter dem Einfluß der einschlägigen Bestimmungen des preußischen Einkommensteuergesetzes — eine erhebliche Erweiterung des Deklarationsprincips aufgenommen, indem die eventuelle Deklarationspflicht — im Falle der Aufforderung durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission — auch auf die Pflichtigen der II. Abteilung (2600 bis 500 ℳ Einkommen) erstreckt und außerdem das fakultative Deklarationsrecht aller Pflichtigen ausdrücklich im Gesetz festgelegt wurde. (Dadurch war es auch möglich, die im Entwurf noch enthaltene Ruine des alten Einschätzungsverfahrens fallen zu lassen, wonach bei steuerpflichtigen Ausländern unter gewissen Voraussetzungen, falls ausreichende Mittel zur Schätzung des wirklichen Einkommens nicht vorlagen, der sechsfache Betrag des wirklichen Mietwertes ihrer Wohnung als ihr Einkommen anzusehen war.)

Von wichtigeren Einzelheiten der parlamentarischen Vorgänge in der II. Kammer ist folgendes hervorzuheben. Der Antrag auf Erhöhung des Existenzminimums (auf 600 ℳ) wurde abgelehnt, ebenso der Antrag auf anderweitige Abgrenzung der I. und II. Abteilung der Einkommensteuerpflichtigen (3000 ℳ statt 2600 ℳ). Der Steuersatz und die Progression in der I. Abteilung bildete den Gegenstand eingehender Erörterungen; die Strömung war in der II. Kammer entschieden für eine stärkere Progression; unter Ablehnung der weitestgehenden Anträge gelangte zunächst eine erhebliche Steigerung der Progression zur Annahme, die erst schließlich bei der Verständigung mit der I. Kammer eine Abschwächung erfuhr. Unter Annahme des üblichen Steuersatzes von 16 ₰ pro Mark Steuerkapital geht die Progression im Maximum nunmehr bis annähernd 4 %, gegen das frühere Maximum von rund 2½ %. Einzelheiten der Änderungen auf dem Gebiete des Veranlagungs- und Reklamationsverfahrens sind aus dem folgenden Paragraphen ersichtlich. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die durch die II. Kammer im Anschluß an den Vorgang der preußischen Gesetzgebung, entgegen der von der Regierung vertretenen Ansicht, veranlaßte Neueinführung der Revisionsinstanz des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorgeschlagenen und schließlich auch angenommenen Strafverschärfungen gaben Anlaß zu lebhaften Debatten.

Auf die Einzelheiten der Verhandlungen in der I. Kammer einzugehen, ist hier nicht möglich. Nachdem zuerst die Ablehnung des ganzen Gesetzes beschlossen war, standen nach Rückgängigmachung dieses Beschlusses zahlreiche Einzelveränderungen der von der II. Kammer beschlossenen Fassung des Gesetzes in Frage. Durchgedrungen ist bei der schließlichen Verständigung die I. Kammer in der Hauptsache nur hinsichtlich des Steuertarifs sowohl bei der I. wie bei der II. Abteilung der Steuerpflichtigen, und zwar in beiden Fällen in einer den Steuersatz (bzw. nach hessischem System: den Steuerkapitalanschlag) abschwächenden Sinn.

§ 19. **Die Bestimmungen des G. v. 25/6 1895, die allgemeine Einkommensteuer betr.** Die Änderungen der bestehenden Gesetzgebung sind nicht in Gestalt einer Novelle, sondern einer Neufassung der gesamten Einkommensteuergesetzgebung durchgeführt. Dabei ist insbesondere die grundlegende Scheidung der, abgesehen von gewissen allgemeinen Bestimmungen, maßgebenden gesetzlichen Vorschriften in solche über die Veranlagung der Einkommensteuer erster und zweiter Abteilung beibehalten.

[1]) Eine eingehendere Darlegung der Reformgedanken der Regierung enthält die soeben (Juni 1897) erschienene und den Kammermitgliedern mitgeteilte, von dem Vorsitzenden der Ministerialabteilung für Steuerwesen v. Krug gezeichnete und mit reichlichem statistischem Material ausgestattete „Denkschrift zur Steuerreform im Großherzogtum Hessen".

Digitized by Google

Die wesentlichste Neuerung ist die Einfügung der allgemeinen Deklarationspflicht in die Bestimmungen für die Einkommensteuer erster Abteilung und einer eventuellen Deklarationspflicht bzw. des Deklarationsrechts in die Bestimmungen über die Einkommensteuer zweiter Abteilung (Art. 20 bis 22, 26, 49 des G.), und damit im Zusammenhang die entsprechende Umgestaltung der Vorschriften für die „Einschätzung" in solche für die „Veranlagung" (Art. 23—25 des G.).

Von den Vorschriften über die Steuererklärungen ist folgendes hervorzuheben. Die Steuererklärungen sind schriftlich unter Anwendung eines vom Finanzministerium festzusetzenden Formulars offen oder verschlossen bei den Bürgermeistereien abzuliefern, von wo sie ohne Verzug dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, insoweit verschlossen uneröffnet, übersendet werden. Die Erklärung kann auch direkt bei dem Steuerkommissariat eingeliefert werden. Bei durch Schätzung zu ermittelndem Einkommen soll dem Steuerpflichtigen auf seinen Antrag gestattet werden, in die Steuererklärungen statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung der betreffenden Bezüge bedarf. Auf Verlangen der Kommission muß der Steuerpflichtige weitere Aufklärung der in Betracht kommenden Einkommensverhältnisse erbringen (Art. 20).

Die Einkommenserklärung ist nicht unbedingt von allen Steuerpflichtigen jährlich neu abzugeben. Solches ist vielmehr nur bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der Fall. Im übrigen sind von der jährlichen Steuererklärung — im Falle nicht das Finanzministerium für ein Steuerjahr deren allgemeine Erfüllung ausdrücklich anordnet — diejenigen Steuerpflichtigen entbunden, welche im unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahr bereits zur Einkommensteuer zugezogen waren, auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht gewechselt und keine Einkommensverbesserung erfahren haben, welche ihre Versetzung in eine höhere Klasse bedingt. Auf etwaige Aufforderung der Veranlagungskommission ist jedoch in allen Fällen eine Steuererklärung abzugeben (Art. 21).

Die Abgabe der Steuererklärung erfolgt 1) für minderjährige, vermißte oder unter Vormundschaft befindliche Personen durch deren gesetzliche Vertreter, 2) für die Aktiengesellschaften durch die Vorstände, 3) in allen anderen Fällen durch den Steuerpflichtigen selbst, und zwar hinsichtlich des gesamten ihm sowohl, als seinen nicht selbständig zur Einkommensteuer gezogenen Angehörigen zustehenden Einkommens (Art. 22).

Die Erstreckung der eventuellen Deklarationspflicht auf die Steuerpflichtigen der Abteilung II ist in der Art erfolgt, daß auch diese zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. Auch sind dieselben auf ihr Verlangen zur freiwilligen Abgabe einer Steuererklärung zuzulassen (Art. 49 letzter Absatz).

Bezüglich der Beanstandungen ist im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen, daß auch der Pflichtige, dessen Steuererklärung beanstandet worden ist, das Recht hat, zu verlangen, daß die Kommission ihm oder seinem Bevollmächtigten persönliches Gehör gebe (Art. 25 Abs. 3).

Wer ungeachtet besonderer Aufforderung eine Einkommensteuererklärung nicht abgegeben hat oder der Aufforderung der Veranlagungskommission hinsichtlich der Ergänzung oder Berichtigung einer abgegebenen Erklärung nicht nachkommt, macht sich, abgesehen von der im ersten Fall verwirkten Hinterziehungsstrafe für das betreffende Steuerjahr des Rechts der Reklamation verlustig, sofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Eine weitere umfassendere Änderung der bisherigen Gesetzgebung ist die Einfügung der Revisionsinstanz des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 32—35 des G.).

Gegen die Entscheidung der Landeskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden der Landeskommission die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht zu. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden 1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe; 2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (Art. 32).

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung; er kann dem Steuerpflichtigen von Amts wegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren. Der Verwaltungsgerichtshof kann bei begründeter Beschwerde selbst die Steuerfestsetzung berichtigen oder die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Landeskommission zurückgeben, welche die über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften vom Verwaltungsgerichtshof gegebenen Weisungen zu befolgen hat (Art. 33).

Über Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Landeskommission aus Anlaß der eingereichten Beschwerden betreffen, beschließt gleichfalls der Verwaltungsgerichtshof (Art. 35).

Die weiteren erheblicheren Änderungen des Gesetzes sind folgende:

Subjektive Steuerpflicht. Nichthessen, die in Hessen wohnen (sofern sie nicht daselbst eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung haben) werden nunmehr dann herangezogen, wenn sie überhaupt ein Jahr im Großherzogtum gewohnt haben, während sie bisher am Beginn des Steuerjahres bereits ein Jahr daselbst gewohnt haben mußten (Art. 3).

Objektive Steuerpflicht. Neu ist die Steuerfreiheit der Bezüge der Kriegsinvaliden in Gestalt von auf Grund gesetzlicher Vorschrift ihnen gewährten Pensionserhöhungen oder Verstümmelungszulagen, ferner der mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrenzulage (Art. 6 Ziff. 8). — Zu verzeichnen ist hierher ferner die genauere Festsetzung der zulässigen Abzüge vom Einkommen (Art. 19).

Steuertarif.

a) Bei der I. Abteilung.

Die Abweichungen der neuen von der bisherigen Norm und insbesondere die Weiterführung der Progression ist aus folgender Gegenüberstellung der durch das G. v. 25 6 1895 veränderten Sätze ersichtlich:

Digitized by Google

Klasse	Einkommen				Steuerkapital nach dem Gesetz von 1884	1895
	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ
1—13	2600	bis weniger als		8500	unverändert (280—1020 ℳ)	
14	8500	„	„	9000	1090	1095
15	9000	„	„	9500	1165	1170
16	9500	„	„	10000	1245	1245[1])
17	10000	„	„	11000	1330	1405
18	11000	„	„	12000	1485	1565
19	12000	„	„	13000	1650	1735
20	13000	„	„	14000	1815	1905
21	14000	„	„	15000	1985	2085
22	15000	„	„	16000	2160	2265
23	16000	„	„	17000	2340	2455
24	17000	„	„	18000	2520	2645
25	18000	„	„	19000	2710	2845
26	19000	„	„	20000	2900	3045
27	20000	„	„	21000	3200[2])	3255
28	. . . . .					3465
29	. . . . .					3675
30	. . . . .					3885
31	. . . . .					4095
32	. . . . .					4315
33	. . . . .					4535
34	. . . . .					4755
35	. . . . .					4975
36	. . . . .					5195
37	. . . . .					5425
38	. . . . .					5655
39	. . . . .					5885
40	. . . . .					6115
41	. . . . .					6345
42	. . . . .					6585
43	. . . . .					6825
44	. . . . .					7065
45	. . . . .					7305
46	. . . . .					7545
47	. . . . .					7795
48	. . . . .					8045
49	. . . . .					8295
50	. . . . .					8545
51	. . . . .					8795

und so fort in der Weise, daß (nach dem G. von 1895) je 1000 ℳ mit 250 ℳ Steuerkapital je eine weitere Klasse bedingen.

b) Bei der II. Abteilung.

Klasse	Einkommen				Steuerkapital 1884	1895
	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ
1	500	bis weniger als		600	30	25
2	600	„	„	750	45	40
3	750	„	„	900	60	55
4	900	„	„	1100	80	70
5	1100	„	„	1300	100	90
6	1300	„	„	1500	125	115
7	1500	„	„	1700	150	145
8	1700	„	„	2000	175	175
9	2000	„	„	2300	210	210
10	2300	„	„	2600	245	245

Weiter ist zu bemerken, daß bei dieser Abteilung die Herabsetzung um eine oder zwei Klassen zu erfolgen hat, wenn auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ungünstig einwirkende Verhältnisse zu besonderer Berücksichtigung Anlaß geben.

Reklamationsverfahren. Hier ist die Bestimmung aufgenommen, daß bei Reklamationen des Vorsitzenden gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission dem Pflichtigen Kenntnis von der Berufungsschrift und Gelegenheit zur Gegenerklärung gegeben werden müsse (Art. 27).

Strafen. Die Hinterziehungsstrafe ist von dem 4fachen auf den 8fachen Jahresbetrag der hinterzogenen Steuer erhöht (Art. 40 Abs. 2).

(Hervorzuheben ist die von beiden Kammern beschlossene Resolution, inhaltlich deren die Regierung ersucht wird, den Ständen über die Ergebnisse der erstmaligen Veranlagung des Einkommensteuergesetzes Vorlage zu machen.)

§ 20. **Die Ausführungsverordnung zum G. v. 25/6 1895.** Die zur Vollziehung des G. v. 25/6 erlassene landesherrliche V. v. 30/7 1895 erstreckt sich auf folgende Punkte:

1. Mitwirkung der Bürgermeistereien. Diese sind verpflichtet, darauf zu achten, daß sämtliche steuerpflichtige Personen zur Kenntnis der Steuerkommissariate gelangen (§ 1). Hierzu ist die Führung besonderer Verzeichnisse vorgeschrieben (§ 2). In größeren Gemeinden kann die Steuerverwaltung vor der Steuerregulierung eine vollständige Aufnahme des einkommensteuerpflichtigen Personenstandes anordnen (§ 3). Die Gemeinden haben das Lokal für die Sitzungen der Veranlagungskommissionen nebst etwa nötiger Heizung und Beleuchtung unentgeltlich zu stellen (§ 8).

2. Wahl der Mitglieder der Veranlagungskommission. Regelung der hier einschlägigen Aufgabe der Kreisämter (§§ 4 u. 5).

3. Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Die Mitglieder der Veranlagungskommission haben diese, sowie der Kommissionsverhandlungen überhaupt und die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben (§ 6).

4. Ernennung der Mitglieder der Landeskommission. Einschlägige Thätigkeit der Provinzialausschüsse.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. Gesetzentwurf, die allgemeine Einkommensteuer betr., v. 8/10 1894 (Verhandl. der II. Kammer der Landstände des Großh. Hessen in den Jahren 1894/97, 29. Landtag, Beilagen II. Bd., Darmstadt 1895, Beil. Nr. 160). — Antrag des Abg. Möllinger, Die Reform der direkten Steuern betr. (ebendaf. Beil. Nr. 196). — Bericht des I. Ausschusses über den Gesetzentwurf u. s. w. (ebendaf. Nr. 215). — Verhandlungen der II. Kammer u. s. w., Protokolle II. Bd., Darmstadt 1896, Prot. 34 S. 14 ff. (Beratung des Gesetzentwurfs); Prot. II. Bd. Prot. 43, 44, 51, 52, 53, 56 weitere Beratungen und Beschlußfassungen in der II. Kammer auf Anlaß der Beschlüsse der I. Kammer. — Bericht des I. Ausschusses der Ersten Kammer der Stände über die Mitteilung der II. Kammer, betr. den Gesetzentwurf u. s. w. (Verhandlungen der I. Kammer der Landstände in den Jahren 1894/97, Beilagen, Darmstadt 1896, Beil. Nr. 72). Beratungen und Beschlüsse über den Gesetzentwurf in den Prot. Nr. 11, 12, 14, 15, 16, 17 (Verhandlungen der I. Kammer ꝛc., Protokolle,

[1]) unverändert.

[2]) und so fort in der Weise, daß je 100 ℳ mit 160 ℳ Steuerkapital eine weitere Klasse bedingen.

Digitized by Google

Darmstadt 1896). G. v. 25/6 1895, die allgemeine Einkommensteuer betr. (R.Bl. 1895 S. 107 ff.). — B., die allgemeine Einkommensteuer betr., v. 30/7 1895 (R.Bl. 1895 S. 153 ff.).

B. Litteratur. J. J. Rau, Beitrag zur Reform der direkten Steuern im Großh. Hessen und Königr. Preußen, Darmstadt 1894. — C. Gläffing, Der neueste Stand der Reform der direkten Steuern im Großh. Hessen und die Gesetze über Einkommen- und Kapitalrentensteuer v. 25/6 bzw. 10/7 1895 (Finanzarchiv von G. Schanz, Jahrg. 1896, S. 273 ff.). Dr. v. Mayr.

Eisenbahnabgaben.

§ 1. Einleitung. — § 2. Abgaben der Eisenbahnen an den Staat. — § 3. Abgaben der Eisenbahnen an Gemeinden. — § 4. Abgaben der Eisenbahnen an andere Kommunalverbände.

§ 1. **Einleitung.** Der Eisenbahnunternehmer ist Eigentümer von Grundeigentum, betreibt ein Gewerbe und hat ein Einkommen. Er würde daher an sich den auf das Grundeigentum, das Gewerbe und das Einkommen gelegten Steuern und Abgaben in ihren verschiedenen Formen unterworfen sein. Vielfach sind jedoch durch gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen begründet, indem hier und da Eisenbahnen von einzelnen Steuern gänzlich oder teilweise befreit, auch besonderen Abgaben und endlich bezüglich einzelner Steuern besonderen Grundsätzen unterworfen worden sind. Und zwar gilt dies nicht nur von den an den Staat, sondern auch von den an Gemeinden und andere Kommunalverbände zu entrichtenden Steuern. Soweit keine gesetzliche Bestimmung eine Ausnahme begründet, greift die allgemeine Steuerpflicht, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, auch für Eisenbahnen Platz.

§ 2. **Abgaben der Eisenbahnen an den Staat.** Von ihren eigenen Bahnen erheben die Staaten keine Abgaben, da der Zahlende und der Empfänger ein und dieselbe Person sein würden. Die Abgabepflicht der Privatbahnen ist in den einzelnen Staaten verschieden geordnet.

In Preußen sind, nachdem durch das G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14/7 1893 (G.S. S. 119) die Grund- und Gebäudesteuern, sowie die Gewerbe- und Betriebssteuern als Staatssteuern außer Hebung gesetzt worden sind, die Privateisenbahnen dem Staate nur von ihrem Einkommen steuerpflichtig. Der Verpflichtung zur Entrichtung der allgemeinen Einkommensteuer unterliegen dieselben nicht als solche, sondern nur insofern, als physische Personen oder Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften die Unternehmer der Eisenbahnen sind und ein Einkommen aus ihrem Eigentum oder Betriebe beziehen (§ 1 des Einkommensteuergesetzes v. 24/6 1891 [G.S. S. 175]). Gegenstand der Einkommensteuerpflicht ist aber nicht das Einkommen dieser Eisenbahnen, sondern das Gesamteinkommen der Steuerpflichtigen. Daneben liegt aber den Eisenbahnen als solchen die Entrichtung einer besonderen Abgabe, der E.-A., ob (§ 38 das.). Die Veranlagung dieser Abgabe ist eine verschiedene, je nachdem eine inländische Eisenbahn-Aktiengesellschaft, d. h. eine Aktiengesellschaft, deren Zweck lediglich auf Eisenbahnunternehmungen gerichtet ist, oder eine andere Person, mag dies eine physische Person, eine andere Gesellschaft, eine öffentliche Korporation oder auch ein fremder Staat sein, der Unternehmer ist. Die Ermittelung und Zahlung der Abgabe ist für die Eisenbahn-Aktiengesellschaften durch das G. v. 30/5 1853, betr. die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (G.S. S. 449), für andere Unternehmer durch das G. v. 16/3 1867, betr. die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen (G.S. S. 465), geordnet. Erhoben wird die Abgabe von dem Reinertrage aller nicht im Besitze des preußischen Staates befindlichen Eisenbahnen, soweit nicht durch Staatsverträge Befreiung von derselben zugestichert ist, und zwar dergestalt, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich 4 % der Anlage — für Eisenbahn-Aktiengesellschaften des Aktienkapitals — $^1/_{10}$ dieses Ertrages, von dem Mehrertrage über 4—5 % $^1/_{20}$, von dem Mehrertrage über 5—6 % $^1/_{10}$, von dem Mehrertrage über 6 % $^2/_{10}$ dieser Ertragsquote zu entrichten sind (§§ 1 u. 3 des G. v. 30/5 1853, §§ 1 u. 2 des G. v. 16/3 1867). Die steuerpflichtige Person ist nach dem ersteren Gesetze (§ 1) die Eisenbahn-Aktiengesellschaft, nach dem letzteren (§ 1) der Besitzer der Bahn. Wesentlich verschieden ist nach beiden Gesetzen die Berechnung des Reinertrags und des Kapitals, welches für die Berechnung des Prozentsatzes maßgebend ist. Der steuerpflichtige Reinertrag der Eisenbahn-Aktiengesellschaften ist derjenige Ertrag, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, des erforderlichen Beitrags zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Verteilung kommt (§ 2 des G. v. 30/5 1853). Für die übrigen Unternehmer ist der steuerpflichtige Reinertrag diejenige Summe, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Kalenderjahre zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten übersteigt, wobei die Rücklagen in die unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichteten Reserve- und Erneuerungsfonds als Unterhaltungs- und Betriebskosten zu berechnen, die aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben aber außer Ansatz zu lassen und unter die Betriebseinnahmen die für Rechnung der Bahnbesitzer und Betriebsunternehmer selbst stattfindenden Beförderungen, soweit sie nicht für Zwecke des Bahnbetriebs erfolgen, aufzunehmen sind (§§ 3 u. 4 des G. v. 16/3 1867). Das Anlagekapital, dessen Verhältnis zum Reinertrage die Höhe der Abgabe bedingt, ist für Eisenbahn-Aktiengesellschaften das verwendete Aktienkapital, d. i. der Gesamtbetrag des durch alle emittierten Aktien dargestellten Kapitals (§§ 2 u. 3 des G. v. 30/5 1853). Für die übrigen abgabepflichtigen Unternehmer gilt als Anlagekapital derjenige Betrag, welcher auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Einschluß der Betriebsmittel nützlich verwendet ist. Auch können für die verwendeten Summen 5 % Zinsen von der Zeit der Verwendung bis zur Betriebseröffnung in Ansatz gebracht werden (§ 6 des G. v. 16/3 1867). Die Ermittelung des Reinertrags

Digitized by Google

erfolgt auf Grund der Rechnungsführung über Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben, wozu die Eisenbahn-Aktiengesellschaften nach § 34 des Eisenbahngesetzes v. 3/11 1838, die übrigen Unternehmer nach § 5 des G. v. 16/3 1867 verpflichtet sind.

In Bayern ist die Befreiung des Staatseigentums von der Grund- und der Haussteuer in § 117 und § 2 der GG. v. 15/8 1828 und 19/5 1881 (G.u.V.Bl. 1881 S. 669), die Befreiung der Staatsgewerbe von der Gewerbesteuer durch Art. 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes v. 19/5 1881 (G.u.V.Bl. S. 495) und von der Kapitalrentensteuer durch Art. 4 des G., die Kapitalrentensteuer betr., v. 19/5 1881 (G.u.V.Bl. S. 477) ausgesprochen.

Privatbahnen werden zur Grundsteuer von dem Bahnkörper und seinem untrennbaren Zubehör, insbesondere auch den Seiten- und Längswegen innerhalb und außerhalb der Stationen und den an den Bahnhöfen liegenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Plätzen und Straßen nicht herangezogen. Im übrigen genießen dieselben keine Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer (Finanzministr.-Entschl. v. 9/4 1863). — Der Gewerbesteuer unterliegen die Privatbahnen nach den allgemeinen Grundsätzen. Von Entrichtung der Kapitalrentensteuer sind die Privateisenbahngesellschaften hinsichtlich des Rentenertrags aus den im Gewerbe angelegten Betriebskapitalien frei (Art. 4 Nr. 7 des G., betr. die Kapitalrentensteuer, l. c.).

Auch in Württemberg ist das Eigentum und der Gewerbebetrieb der Staatsbahnen von der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 2 I 2, betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, v. 28/4 1873 (R.Bl. S. 127) befreit. Ebenso haben die Privatbahnen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht zu entrichten, werden aber mit den zu ihrem Betriebe dienenden Grundflächen und Gebäuden und mit ihrem Gewerbebetriebe zur Einkommensteuer nach Maßgabe des G. über die Steuer von Kapital und Renten v. 19/9 1852 (R.Bl. S. 230) herangezogen (Art. 2 II 2 des G. v. 28/4 1873 l. c.).

Auch für das Königreich Sachsen ist die Befreiung des Staats von Grund- und Einkommensteuern ausdrücklich ausgesprochen. Die Privatbahnen haben Grundsteuer und Einkommensteuer von ihrem Einkommen und ihrem Grundbesitz und ihrem gewerblichen Betriebe zu entrichten (§ 2 des Grundsteuergesetzes v. 9/9 1843 [G.u.V.Bl. S. 97] und § 4 des Einkommensteuergesetzes vom 2/7 1878 [G.u.V.Bl. S. 129]).

In Baden entrichten weder Staats-, noch Privatbahnen die dort bestehenden Staatssteuern (Grund-, Häuser-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer). Die Befreiung ist nicht in allgemeinen, sondern wird in den die Anlage der einzelnen Bahnen betreffenden Gesetzen ausgesprochen.

In Hessen spricht das G., die Steuerfreiheit der Staatseisenbahnen betr., v. 31/3 1877 (R.Bl. S. 161), die Befreiung dieser Bahnen von allen Steuern aus. Die Privatbahngesellschaften haben die Staatseinkommensteuer von den Überschüssen, welche als Aktienzinsen und Dividende verteilt, oder zur Schuldentilgung oder zur Bildung von Reservefonds verwendet werden, zu entrichten (Art. 4 des G., die allgemeine Einkommensteuer betr., v. 8/7 1884 [R.-Bl. S. 67]).

§ 3. **Abgaben der Eisenbahnen an die Kommunalverbände.** In Preußen sind zur Entrichtung von Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuern), welche nach dem G. v. 14/7 1894 (siehe § 2) nicht mehr vom Staate erhoben werden, die Eisenbahnen sowohl den Gemeinden, wie den Kreisen gegenüber nur in beschränktem Maße verpflichtet. Von der Gewerbesteuer sind die Eisenbahnen gänzlich befreit (§ 38 Abs. 2 des G. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3/11 1838 [G.S. S. 505], § 38 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes v. 14/7 1893 [G.S. S. 152]). Den Grund- und Gebäudesteuern, welche von den Kreisen und Gemeinden erhoben werden, sind nicht unterworfen die Schienenwege der Eisenbahnen und die übrigen Grundstücke und Gebäude derselben, sofern diese dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehören (§ 4 des G. betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer v. 21/5 1861 [G.S. S. 252]. — §§ 14 u. 17 der Kr.O. für die östlichen Provinzen v. 13/12 1872 [G.S. S. 661 u. 180], für Hannover v. 19/3 1881 [G.S. S. 181], für Hessen-Nassau v. 7/6 1885 [G.S. S. 193], für Westfalen v. 31/7 1886 [G.S. S. 217], für die Rheinprovinz v. 30/5 1887 [G.S. S. 209], für Schleswig-Holstein v. 26/5 1888 [G.S. S. 139] und Art. 5 II Nr. 2 des L.V.G. und des G. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen v. 19/5 1889 [G.S. S. 108]; § 24 des Kommunalabgabengesetzes v. 14/7 1893 [G.S. S. 152]). Als ein öffentlicher Dienst oder Gebrauch wird nur der Betriebsdienst, nicht auch das Transportgewerbe der Eisenbahnen angesehen, so daß sich die Steuerfreiheit nur auf die dem ersteren dienenden Grundstücke und Gebäude beschränkt (E. d. O.V.G., Bd. 2, S. 129, Bd. 4, S. 11). Die Veranlagung und Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuern für die Kreis- und Gemeindebesteuerung wird vom Staate ausgeführt (§ 3 des G. v. 14/7 1893).

Auch zur Besteuerung des Einkommens aus Eisenbahnbetrieb sind die Kreise und Gemeinden berechtigt. In betreff des Umfanges dieses Rechts gelten aber für die Kreise zum Teil andere Bestimmungen wie für die Gemeinden. Den letzteren sind abgabepflichtig Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, juristische Personen mit Ausnahme des Fiskus und physische Personen (Forensen) soweit von den Eisenbahnen, welche sie eigentümlich besitzen und betreiben, wie auch von denjenigen, welche sie nur eigentümlich besitzen oder nur betreiben. Der Fiskus ist dagegen von seinem Eisenbahneinkommen nur dann abgabepflichtig, wenn er Eisenbahnen betreibt (§ 33 Nr. 2—4 des Kommunalabgabengesetzes v. 14/7 1893). Die Abgabepflicht der Eisenbahnen ist in denjenigen Gemeinden vorhanden, in welchem sich der Sitz der Verwaltung — für Staatsbahnen einer Staatsbahnverwaltungsbehörde —, eine Station, eine Betriebs- oder Werkstätte, oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet (§ 35 daf.). Zum Zwecke der Gemeindebesteuerung wird das Gesamtreineinkommen für

Digitized by Google

Privatbahnen auf Grund der zur Berechnung der (Staats-E.A. erfolgten Feststellungen von der Eisenbahnaufsichtsbehörde, für Staatsbahnen, welche eine einzige abgabepflichtige Person bilden, auf Grund des Ergebnisses der Jahresrechnungen und unter Abzug des 3½prozentigen Zinses des Anlage- und Erwerbskapitals sämtlicher Staatsbahnen vom Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzt (§§ 45 u. 46 baf.). Von diesem Gesamteinkommen kann jede abgabeberechtigte Gemeinde denjenigen Teil zu den Gemeindeabgaben heranziehen, welcher sich nach dem Verhältnisse der in ihrem Bezirke erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu den Gesamtausgaben an Gehältern und Löhnen ergiebt, wobei jedoch die an das Personal der allgemeinen Verwaltung gezahlten nur mit ½, die an das Personal der Werkstättenverwaltung und des Fahrdienstes nur mit ⅓ ihrer Beträge zum Ansatz kommen (§ 47 baf.).

Zu den Kreiseinkommensteuern können die Staatseisenbahnen von dem aus ihrem Grundbesitze und Betriebe fließenden Einkommen nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Staatseinkommensteuer dazu herangezogen wird (§ 14 der Kr.O.). Die Unternehmer von Privatbahnen sind dagegen auch den Kreisen gegenüber von ihrem Einkommen steuerpflichtig (§ 14 baf.). Auch für die Mehrzahl der verstaatlichten Eisenbahnen ist es in den betreffenden Verstaatlichungsgesetzen bei dieser Steuerpflicht nach ihrem Übergange in das Eigentum des Staates belassen worden. Die Veranlagung dieser Steuern der Privatbahnen erfolgt nach denselben Grundsätzen, welche für die Veranlagung der Privateisenbahnen und der Steuern der verstaatlichten Eisenbahnen, welche für die Veranlagung der Staatseisenbahnen zu den Gemeindeeinkommenabgaben maßgebend sind (§ 91 Nr. 4 des Kommunalabgabengesetzes v. 14/7 1893).

In Bayern sind die Staatsbahnen von ihren in den Gemeinden liegenden Besitzungen umlagepflichtig; jedoch können Grundstücke und Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats dienen, nicht dazu herangezogen werden. Nur insoweit ist eine Besteuerung der Gebäude zulässig, als sich darin für den Hauptzweck des Gebäudes entbehrliche Dienst- oder Mietwohnungen befinden (Art. 43 u. 44 der G.O. v. 29/4 1869 [G.u.V.Bl. S. 865]. Die Privatbahnen unterliegen den Gemeindeumlagen nach Maßgabe der in den Gemeinden zu entrichtenden Staatssteuern (Art. 43 baf.).

Zu den Kreis- und Distriktsumlagen werden die Eisenbahnen auf Grund der Art. 18 u. 19 des Landratsgesetzes v. 28/5 1852 (G.Bl. S. 270) und des Art. 30 des G., die Distriktsräte betr., v. 28/5 1852 (G.Bl. S. 245) herangezogen. Für Staatsbahnen beschränkt sich die Steuerpflicht auf die im Kreise und Distrikte befindlichen Liegenschaften.

In Württemberg haben Staats- und Privatbahnen an die Gemeinden und Amtskörperschaften nur Grund- und Gebäudesteuer, dagegen keine Gewerbe- oder Einkommensteuern zu entrichten (Art. 9 des G., betr. die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämtliche Teile des Staatsgebiets, v. 18/6 1849 [R.Bl. S. 207]; Art. 2 des G., betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, v. 28/4 1873 [R.Bl. S. 127]; Art. 3 des G. über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden, v. 23/7 1877 [R.Bl. S. 198]).

In Baden wird auch die Befreiung der Staats- und Privatbahnen von Gemeindeabgaben in den einzelnen, die Baugenehmigung enthaltenden Gesetzen gewährt. Für Staatsbahnen ist dieselbe übrigens jetzt allgemein in dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, in der durch das G., die Aufbringung des Gemeindeaufwands betr., v. 24/2 1879 (G.u.V.Bl. S. 71) ihm gegebenen Fassung verliehen.

In Hessen gilt die im G. v. 31/3 1877 (R.Bl. S. 171) den Staatsbahnen gewährte Steuerfreiheit auch für die Gemeindeabgaben. Die Privatbahnen haben Gemeindeabgaben nach Maßgabe der GG. v. 8/7 1884 und v. 24/9 1887 zu entrichten.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: im Texte.

B. Litteratur: Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, §§ 105 ff. (nur für Preußen). Gleim, Die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen, im Archiv f. Eisenbahnwesen, Jahrg. 1886, S. 60. Gleim.

Eisenbahnbeamte.

Die Darstellung auf S. 323 ff. des ersten Bandes bedarf infolge neuerer bezüglicher Verordnungen in zweifacher Hinsicht der Berichtigung.

Für die Voraussetzungen der Anstellung der höheren Staatseisenbahnbeamten in Preußen (§ 2) ist nunmehr der § 17 der an Stelle der Organisationsbestimmungen vom 24/11 1879 getretenen Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen vom 15/12 1894 (G.S. 1895, S. 11) maßgebend, demzufolge es zur Ernennung zum Mitgliede einer Königlichen Eisenbahndirektion, zum Vorstande einer Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- oder Telegrapheninspektion in der Regel der Ablegung der betreffenden höheren Staatsprüfung bedarf. Auch sollen diese Beamten beim Eintritt in den Staatseisenbahndienst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem Minister der öffentlichen Arbeiten ist jedoch vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zuzulassen.

Die in § 3 unter 2 erwähnten Bestimmungen des Bundesrats über die Befähigung der Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführer vom 11/6 1878 sind aufgehoben und durch die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5/7 1892 (R.G.Bl. S. 723) ersetzt worden. Diese erfordern für sämtliche darin aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten die für ihre Dienstverrichtungen erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen und in der Regel ein Lebensalter von nicht mehr als 40 Jahren, ferner aber gewisse Fähigkeiten und Kenntnisse, welche je nach den Funktionen der einzelnen Beamtengattungen verschieden bemessen sind. In betreff der besonderen Erforder-

Digitized by Google

nisse für die Anstellung der Lokomotivführer ist an den Bestimmungen vom 11/7 1878 nichts geändert. Sämtliche in den Best. v. 5/7 1892 aufgeführten Betriebsbeamten mit alleiniger Ausnahme der Lokomotivführer sind zugleich Bahnpolizeibeamte. In dieser Eigenschaft ist nach § 68 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und nach § 47 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5/7 1892 (R.G.Bl. S. 691 u. 764) außerdem Unbescholtenheit des Rufes und ein Lebensalter von mindestens 21 Jahren erforderlich.

Gleim.

Eisenbahnbehörden.

§ 1. (Einleitung.) Übersicht. — § 2. Die Reichs-Aufsichtsbehörden. — § 3. Die Landes-Aufsichtsbehörden. — § 4. Die Reichs-Eisenbahnverwaltungsbehörden. — § 5. Die Landes-Eisenbahnverwaltungsbehörden.

§ 1. Übersicht. Die Stellung, welche der Staat in betreff des Eisenbahnwesens im allgemeinen einnimmt, bedingt die Art seiner Thätigkeit auf diesem Gebiete und der ihrer Ausübung dienenden Organe. Soweit er den Bau und Betrieb der Eisenbahnen anderen Unternehmern, seien dies Privatpersonen, Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Korporationen oder andere Staaten, überlassen hat (Privatbahnen), fällt ihm nur die Aufsicht, soweit er aber selbst den Bau und Betrieb in die Hand nimmt (Staatsbahnen), die eigene Bauausführung und Verwaltung zu. Im ersteren Falle sind seine Organe Eisenbahnaufsichtsbehörden, im letzteren Eisenbahnverwaltungsbehörden, und zwar entweder Eisenbahnbaubehörden oder Eisenbahnbetriebsverwaltungsbehörden, oder sie vereinigen die Funktionen beider in sich. Daneben können auch noch besondere Aufsichtsbehörden bestehen.

Die Aufsicht über die Privatbahnen steht, insofern dieselbe nicht durch Staatsverträge gänzlich oder teilweise einem anderen Staate übertragen ist, demjenigen Staate zu, welcher die Konzession erteilt hat. Insoweit aber durch die Reichsverfassung dem Deutschen Reiche eine Einwirkung auf das Eisenbahnwesen vorbehalten ist, kommt ihm auch die Aufsicht und zwar nicht nur über die Privatbahnen, sondern auch über die Staatsbahnen der Bundesstaaten zu. Es giebt daher Reichs- Aufsichts- und Landes-Aufsichtsbehörden.

Staatseisenbahnen besitzt sowohl das Reich (die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen sind nicht Eigentum des Landes —, sondern des Reichsfiskus, und werden für Rechnung des letzteren betrieben), wie auch die Bundesstaaten. Die Reichs-Staatsbahnen werden von Reichs-Verwaltungsbehörden, die Landes-Staatsbahnen von Landes-Verwaltungsbehörden betrieben und verwaltet.

§ 2. Die Reichs-Aufsichtsbehörden. Die dem Reiche namentlich im Interesse der Landesverteidigung und der einheitlichen Konstruktion, Ausrüstung und Verwaltung der deutschen Eisenbahnen nach Art. 4 Nr. 8 und Art. 41—47 der R.B. zustehende Einwirkung auf die Eisenbahnen wird, soweit es sich um allgemeine, nicht in Gesetzesform zu erlassende Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen handelt, durch den Bundesrat (Art. 7 Nr. 2 der R.B.), die Aufsicht über die Eisenbahnen vom Reichskanzler (Art. 17 der R.B.) ausgeübt. Die hiernach dem Reichskanzler obliegenden Funktionen werden nach seinen Anweisungen und unter seiner Verantwortlichkeit von dem durch das G. v. 27/6 1873 (R.G.Bl. S. 164) als Centralbehörde zu diesem Zwecke in Berlin errichteten Reichs-Eisenbahnamt wahrgenommen. Der Vorsitzende und die Mitglieder dieser Behörde werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten vom Reichskanzler ernannt. Keiner dieser Beamten darf bei der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn beteiligt sein. Vorbehalten ist für den Fall eintretenden Bedürfnisses die Ernennung von Reichs-Eisenbahnkommissaren, welche vom Reichs-Eisenbahnamt ihre Instruktionen empfangen (§§ 1—3 des G. v. 27/6 1873).

Die Funktionen des Reichs-Eisenbahnamts bestehen in der Aufsichtsführung, der Ausführung der reichsrechtlichen Vorschriften und der Abstellung der hervortretenden Mängel und Mißstände auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens innerhalb der Zuständigkeit des Reichs. Für Bayern beschränkt sich diese Zuständigkeit auf die Befugnis, im Interesse der Landesverteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs erforderlichenfalls von Reichs wegen Eisenbahnen in dessen Gebiete anzulegen oder zu konzessionieren und im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen (Art. 41 u. 46 der R.V.). Außerhalb Bayerns hat das Reichs-Eisenbahnamt diese Funktionen im Umfange der verfassungsmäßigen Zuständigkeit für sämtliche Eisenbahnen, insbesondere auch für die Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen (§ 5 Nr. 3 des G. v. 27/6 1873) auszuüben.

Zu diesem Zwecke ist das Reichs-Eisenbahnamt berechtigt, über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu verlangen oder sich durch persönliche Kenntnisnahme zu unterrichten, insbesondere auch die Bahnanlagen zu betreten (§ 54 des Bahnpolizeireglements). In betreff der Privatbahnen kommen ihm auch die etwaigen weiter gehenden Befugnisse der Landes-Aufsichtsbehörden zu. Eine direkte Zwangsgewalt gegenüber den einzelnen Eisenbahnverwaltungen hat dasselbe jedoch nicht, ist vielmehr wegen Zwangsmaßregeln gegen Privatbahnen auf die Requisition der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde angewiesen. Gegen Reichs-Eisenbahnen werden die Verfügungen des Reichs-Eisenbahnamts nötigenfalls vom Reichskanzler, gegen Staatseisenbahnen in dem reichsverfassungsmäßigen Wege (Art. 19 der R.V.) zum Vollzuge gebracht (§§ 4 u. 5 des G. v. 27/6 1873).

Wird eine Verfügung des Reichs-Eisenbahnamts als den Gesetzen oder sonstigen rechtsgiltigen Vorschriften zuwiderlaufend angefochten, so hat dasselbe nach Verstärkung durch richterliche Beamte selbständig, unter eigener Verantwortlichkeit, in kollegialer Beratung und Beschlußfassung darüber zu entscheiden (§ 5 Nr. 19 das.). Den hierbei zu beobachtenden Geschäftsgang ordnet ein vom Bundesrate unter dem 13/3 1876 erlassenes Regulativ (C.Bl. S. 197 u. 198).

§ 3. Die Landes-Aufsichtsbehörden. Die Überwachung der Eisenbahnen vom Standpunkte der maßgebenden landesrechtlichen — gesetzlichen, regle-

Digitized by Google

mentarischen, konzessionsmäßigen — Vorschriften ist Aufgabe der Landesaufsicht. Insoweit die den Eisenbahnen hieraus erwachsenden Verpflichtungen auch in reichsrechtlichen Bestimmungen begründet sind, konkurriert die Landesaufsicht mit der Reichsaufsicht. Für Staatsbahnen bedarf es besonderer Aufsichtsbehörden um deswillen nicht, weil die den Eisenbahnverwaltungen vorgesetzten, mit den weitergehenden Befugnissen höherer Verwaltungsbehörden ausgestatteten Organe auch die Aufsicht über diese zu führen haben.

In Preußen wird die Aufsicht über die Privatbahnen von besonders hierfür bestellten Kommissaren, die Oberaufsicht von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ausgeübt. Auf Grund des § 46 des G. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3/11 1838 (G.S. S. 505), demzufolge zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts ein beständiger Kommissar ernannt werden soll, wurden zunächst einzelne Personen als Kommissare bestellt, demnächst aber besondere Behörden, die Eisenbahnkommissariate, aus administrativen und technischen Beamten bestehend, hierfür eingerichtet. Nachdem infolge der Verstaatlichung des weitaus größten Teils der Privatbahnen die Zahl der Eisenbahnkommissariate auf das in Berlin bestehende beschränkt worden war, ist durch den A.E. v. 15/12 1894, betr. Umgestaltung der E.-V. (G.S. 1895 S. 11) auch diese Behörde aufgehoben und in § 6 Abs. 6 der durch denselben Erlaß genehmigten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen den Präsidenten der Königl. Eisenbahnen in den ihnen vom Minister der öffentlichen Arbeiten zugewiesenen Aufsichtsbezirke in Gemeinschaft mit den als ihre ständigen Vertreter bestimmten beiden Mitgliedern der Direktion (Ober-Regierungsrat, Ober-Baurat) als ständigen Kommissaren die Aufsicht übertragen worden. Die sachliche Zuständigkeit derselben besteht nach dem von den Ministern des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 24/11 1848 (M.Bl. der inneren Verwaltung S. 390) erlassenen Regulativ in der Wahrung der Rechte des Staats den Eisenbahnen gegenüber, sowie der Interessen der Eisenbahnunternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahn benutzenden Publikums; die Wahrung der Rechte des Publikums den Eisenbahngesellschaften gegenüber im übrigen ist dagegen den Regierungen vorbehalten. Auch die Aufsicht über die Beobachtung der bahnpolizeilichen Vorschriften seitens der Privatbahnverwaltung steht in erster Instanz dem Eisenbahnkommissar zu (s. den Art. Eisenbahnpolizei). Neben den in diesem Aufsichtsrechte enthaltenen allgemeinen Befugnissen ist dem Eisenbahnkommissar das Recht beigelegt, die Vorstände der Eisenbahnaktiengesellschaften zusammenzuberufen und ihren Zusammenkünften beizuwohnen (§ 46 des Eisenbahngesetzes v. 3/11 1838, G.S. S. 505).

In Bayern steht die Aufsicht über die Privatbahnen den Kreisregierungen bezw. Kommissarien derselben, die Oberaufsicht dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äußern zu (§ 2 der V. v. 1/12 1871, R.Bl. S. 1833).

In Württemberg ist die Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des Staats dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, übertragen (§ 2 Nr. 22 der königl. V., betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten, v. 20/3 1881, R.Bl. S. 99). Hiermit ist jedoch nur die obere Aufsicht gemeint. In den den Privatunternehmern erteilten Konzessionen pflegt die unmittelbare Aufsicht der Königl. Generaldirektion der Staatseisenbahnen übertragen zu werden.

Im Königreiche Sachsen ist die Aufsicht zwischen dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium dergestalt geteilt, daß die Zuständigkeit des ersteren sich auf das Tarif- und Fahrplanwesen beschränkt, dem letzteren dagegen die Aufsicht im übrigen, insbesondere über den Betrieb, zukommt (§§ 1—3 der V., die Ressortverhältnisse in Eisenbahn-u.s.w. Angelegenheiten betr., v. 26/6 1851, G.u.V.Bl. S. 235). Zur unmittelbaren Ausübung des Aufsichtsrechts werden besondere Kommissare (meist Kreis- oder Amtshauptleute, zur technischen Aufsicht technisch gebildete Beamte der Staats-Eisenbahnverwaltung) bestellt.

In den Großherzogtümern Baden und Hessen steht die Oberaufsicht dem Finanzministerium zu (bad. V. v. 20/4 1881, G.u.V.Bl. S. 127. Für die Aufsicht behalten die Eisenbahnkonzessionen die Bestellung besonderer Kommissare vor.

Für Elsaß-Lothringen hat die V., betr. die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, v. 23/7 1879 (G.Bl. für Elsaß-Lothringen S. 81) der Abteilung IV dieses Ministeriums für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Privatbahnen übertragen. Vgl. auch V. v. 15/4 1887.

§ 4. **Die Reichs-Eisenbahnverwaltungsbehörden.** Für die obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist auf Grund kaiserl. Erlasses v. 27/5 1878 (R.G.Bl. 1879 S. 193) ein besonderes, dem Reichskanzler unmittelbar unterstelltes Reichsamt unter dem Namen „Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen“ als Centralbehörde, für die unmittelbare Verwaltung, den Betrieb und den vollständigen Ausbau dieser Bahnen auf Grund kaiserl. Erlasses v. 9/12 1871 (R.G.Bl. S. 480) in Straßburg eine Behörde unter dem Namen „Kaiserl. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“ errichtet, früher dem Reichskanzleramt, nunmehr dem bezeichneten Reichsamt direkt unterstellt. Die Zuständigkeit des Reichsamts ergiebt sich teils aus seiner Stellung als vorgesetzte Behörde der Generaldirektion, teils aus den Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung der deutschen Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen v. 18/12 1871, welche dem Reichskanzleramt, an dessen Stelle jetzt das Reichsamt eingetreten ist, eine Anzahl besonders wichtiger Geschäfte der Verwaltung vorbehalten. — Die Generaldirektion ist eine kollegialisch organisierte Behörde unter der Leitung des Generaldirektors, aus drei Abteilungen bestehend. Die Geschäftserledigung erfolgt teils durch Anordnungen des Generaldirektors, teils durch Beschlüsse des Kollegiums, sowie der einzelnen Abteilungen, teils durch Verfügungen der einzelnen Mitglieder (§ 1 der Geschäftsordnung für diese Behörde v. 31/3 1879). Ihre sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf sämtliche durch den Ausbau, den Betrieb und die Verwaltung der Reichsbahnen bedingten Geschäfte, soweit dieselben nicht dem Reichsamt vor-

Digitized by Google

behalten sind. Selbständige Behörden unter der Generaldirektion giebt es nicht. Zur unmittelbaren Leitung der einzelnen Dienstzweige bedient sie sich der Oberbeamten, nämlich eines Obermaschinenmeisters für den Lokomotiv- und Werkstättendienst, des Telegraphen-Oberinspektors für die Beaufsichtigung der Unterhaltung des technischen Gebrauchs der Eisenbahntelegraphen, und der Betriebsinspektoren für den Bahnunterhaltungs-Zugdienst und die Kontrolle über Bahneigentum, Inventarien und Baumaterialien auf den einzelnen Strecken, unter welchen wieder den Eisenbahnbauinspektoren die specielle Bewachung des baulichen Zustands der Bahn und des dabei beschäftigten Personals obliegt, sowie endlich der Verkehrsinspektoren zur Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung mit dem Handels- und Gewerbestande und der Aufsicht über die Handhabung des Güter-, Personen-, Gepäckexpeditions- und Kassendienstes (Bestimmungen über die Organisation ꝛc. v. 18/12 1871).

§ 5. **Die Landes-Eisenbahnverwaltungsbehörden.** In den Bundesstaaten wird die Organisation der Staats-Eisenbahnenverwaltung wesentlich durch die Ausdehnung des Staats-Eisenbahnnetzes bedingt. Überall bestehen unter Oberaufsicht, zum Teil auch unter Mitwirkung eines Ministeriums bei wichtigeren Geschäften, Eisenbahndirektionen zur Betriebsverwaltung der Staatsbahnen und der im Betriebe des Staats befindlichen Privatbahnen, welchen in der Regel auch die Leitung der Neubauten obliegt. Während aber Preußen in 21 Eisenbahndirektionsbezirke geteilt ist, besteht für Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden nur je eine Generaldirektion, für Hessen, welches nur eine Staatsbahn, die im Jahre 1876 angekauften oberhessischen Bahnen, besitzt, nur die für diese Bahn errichtete Großherzogl. Direktion.

Für Preußen ist die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung durch eine mittelst Königl. Erlasses v. 15/12 1894 eingeführte Verwaltungsordnung (G.S. 1895 S. 12 ff.) geregelt. Hiernach erfolgt die Verwaltung der im Bau oder im Betriebe befindlichen Staatsbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen unter der oberen Leitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten durch die Königl. Eisenbahndirektionen, und sofern deren Errichtung angezeigt erscheint, Eisenbahnbaukommissionen. Für die Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes bestehen den Königl. Eisenbahnen untergeordnete Inspektionen, und für die Leitung von Neubauausführungen werden, sofern nicht dafür besondere Eisenbahnbaukommissionen eingesetzt werden, innerhalb der Direktionen Bauabteilungen eingerichtet.

Dem Minister stehen die aus seiner Stellung als oberster Instanz sich ergebenden Befugnisse mit der Maßgabe zu, daß eine Beschwerde an ihn nur gegen Beschlüsse, gegen Verfügungen der Eisenbahndirektionen aber nur insoweit zulässig ist, als dieselben nicht auf Beschwerden von Eisenbahnbeamten gegen Verfügungen der den Eisenbahndirektionen untergeordneten Organe ergangen sind. Außerdem ist aber in betreff der allgemeinen, der Betriebs- und der Neubauverwaltung und der Personalien eine größere Anzahl von Verwaltungsakten mit Rücksicht auf ihre besondere Wichtigkeit oder auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Behandlung seiner Genehmigung oder Feststellung vorbehalten. In ersterer Beziehung kommt ihm der Erlaß einheitlicher Geschäfts- und Dienstanweisungen, sowie einheitlicher Vorschriften für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter, für das Kassen- und Rechnungswesen und für die einzelnen Dienstzweige im Betriebe und im Baue der Staatseisenbahnen zu (§ 2). Die Vorbehalte in betreff der Neubau- und Betriebsverwaltung beziehen sich namentlich auf die Anordnung der Vorarbeiten und die Feststellung der zur Ausführung bestimmten Entwürfe und Kostenanschläge, ferner auf die Genehmigung des Bauausführungsplans für neue Bahnlinien, auf die Feststellung der den Betrag von 50 000 ℳ nicht übersteigenden Entwürfe und Kostenanschläge, die Feststellung und Änderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen, sowie für Betriebsmittel und maschinelle Betriebseinrichtungen, die Ermächtigung zum Abschlusse von Lieferungs- und Arbeitsverträgen von höherem Werte, auf die Genehmigung zur Einstellung des Betriebes auf einzelnen Bahnstrecken, auf die Feststellung und Anordnung der Fahrpläne bei Beginn der Winter- und Sommerperiode und die Feststellung der Tarife im Personen- und Güterverkehr, soweit dieselben den Eisenbahndirektionen nicht übertragen ist (§§ 3 u. 4). Endlich gehört zu den dem Minister vorbehalten n Befugnissen die Anstellung, Versetzung und Entlassung, sowie die Regelung der Besoldungsverhältnisse der etatsmäßigen höhern Beamten. — Im übrigen sind zu der gesamten Verwaltung aller zu ihrem Bezirke gehörigen, im Betriebe oder im Baue befindlichen Eisenbahnstrecken die Königl. Eisenbahndirektionen berufen, welche aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern bestehen, von welcher zwei (Ober-Regierungsrat und Ober-Baurat) zu der ständigen Vertretung des ersteren berufen sind. Die Königl. Eisenbahndirektionen sind nicht eigentlich Provinzialbehörden; es sind ihnen jedoch durch das G., betr. Übertragung von Befugnissen, welche den Provinzialbehörden und deren Vorstehern gesetzlich vorbehalten sind, auf die Königl. Eisenbahndirektionen und deren Vorsteher v. 17/6 1880 (G.S. S. 271) die Befugnisse beigelegt, welche den Provinzialbehörden durch das G. v. 24/1 1844 hinsichtlich des Erlasses polizeilich dringender Kassendefekt-beschlüsse und durch das Disciplinargesetz v. 21/7 1852 in betreff der Entscheidungen in dem Disciplinarverfahren gegen die bei ihnen angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten verliehen worden sind. Ebenso stehen ihren Vorstehern die den Vorstehern der Provinzialbehörden durch das letztere Gesetz übertragenen Befugnisse zu. Abgesehen von den Beschlüssen auf Beschwerden ihrer Beamten gegen Verfügungen, welche die unfreiwillige Entlassung widerruflich oder künftbar angestellter Beamten oder eine die Hälfte des monatlichen Gehaltbetrags übersteigende Geldstrafe zum Gegenstande haben, welche von der Direktion als Kollegium zu fassen sind, besteht für dieselben die Direktorialverfassung (§§ 6—8). — Für die Ausführung und Überwachung des öffentlichen Dienstes nach den Anordnungen der Königl. Eisenbahndirektionen bestehen für den Maschinen- und Betriebswerkstättendienst Maschineninspektionen, für den Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassen-

Digitized by Google

dienst Verkehrsinspektionen, für den Werkstätten- und Werkstättenmaterialiendienst Werkstätteninspektionen, für die Unterhaltung, Überwachung und Ausgestaltung der elektrischen Telegraphen-, Signal- und sonstigen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes dienenden elektrischen Anlagen Telegrapheninspektionen, und für den gesamten übrigen Betriebsdienst Betriebsinspektionen. Diesen Inspektionen kommt die Eigenschaft von Behörden nicht zu. Den Bauabteilungen liegt die Leitung der Neubauausführungen ob (§§ 9—15). Zur Vertretung der Staats-Eisenbahnverwaltung nach außen sind lediglich die Königl. Eisenbahndirektionen zuständig (§ 6 Nr. 4).

Die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung in Bayern ist geregelt durch die Königl. V. v. 17/7 1886, die Verwaltung und den Betrieb der Königl. Verkehrsanstalten betr. (G.u.V.Bl. S. 437) und die Königl. V. v. 24/12 1896 (G.u.V.Bl. S. 673). Die oberste Leitung und Aufsicht steht dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äußern zu, welchem ebenfalls eine größere Anzahl besonders wichtiger Funktionen vorbehalten ist. Die obere Leitung und Verwaltung sämtlicher im Bau und Betrieb befindlicher Staatsbahnen liegt der Generaldirektion ob, deren Verfassung auch die direktoriale ist. Der an ihrer Spitze stehende Generaldirektor ist für die ganze Geschäftsführung verantwortlich. Abgesehen von den ihr als vorgesetzter Behörde der Oberbahnämter 2c. zukommenden Funktionen sind ihr auch zahlreiche Geschäfte zur unmittelbaren Erledigung übertragen. Die Generaldirektion zerfällt in 5 Abteilungen mit je einem Vorstande, 1) die Abteilung I für die allgemeine Verwaltung, die Personalangelegenheiten, die Rechtssachen und das gesamte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen mit Ausschluß der Verkehrskontrolle; 2) die Abteilung II für den Fahrdienst und das Personen- und Gütertransportwesen; 3) die Abteilung III für das gesamte Tarifwesen, den kommerziellen Dienst und die Verkehrskontrolle; 4) die Abteilung IV für das gesamte Maschinenwesen, die Betriebsmaterialienverwaltung und die elektrotechnischen Angelegenheiten; 5) die Abteilung V für den Eisenbahnneubau, die Bahnunterhaltung und die Beschaffung der Baumaterialien für Neubau und Bahnunterhaltung (Vollzugsbestimmungen des Minist. des Königl. Hauses und des Äußern zu der V. v. 24/12 1896). — Für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Betriebsverwaltung bestehen, der Generaldirektion untergeordnet, (10) Oberbahnämter, an deren Spitze je ein Oberbahnamtsvorstand mit Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung im allgemeinen steht. Das gesamte Personal des Bezirks ist demselben untergeordnet. Die dem Oberbahnamte nachgeordneten Dienststellen zerfallen in Ämter, Verwaltungen, Expeditionen und Hauptstellen (§§ 14 bis 20 daf.). — Für die Ausführung größerer Ergänzungsbauten und für Neubauten werden, sofern diese nicht Oberbahnämtern übertragen sind, Eisenbahnbauinspektionen mit Genehmigung des Ministeriums, aus einem Sektionsingenieur als Vorstand und dem erforderlichen technischen und administrativen Hilfspersonal bestehend, errichtet (§§ 21—23 daf.). — Endlich sind der Generaldirektion als äußere Vollzugsbehörden die Centralwerkstätten und Central-Magazinsverwaltungen direkt unterstellt (§§ 13 u. 24 daf.).

In Württemberg ist die obere Leitung und Beaufsichtigung der Staatseisenbahnen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen und zu diesem Zwecke in diesem eine Abteilung für die Verkehrsanstalten gebildet. Königl. V., betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten, v. 20/3 1881 (R.Bl. S. 99, Archiv für Eisenbahnwesen S. 210). Auch hier sind dem Ministerium die wichtigsten Geschäfte der Verwaltung vorbehalten (§ 2 daf.). Für diejenigen Geschäfte, welchen eine allgemeine Bedeutung für mehrere Dienstzweige zukommt, ist ihm ein Rat der Verkehrsanstalten beigegeben, aus den Präsidenten und Vorständen der Direktivbehörden, einem vortragenden Rate des Ministeriums und 6 Mitgliedern, welche vom Könige aus dem Mitgliedern der Direktivbehörden ernannt werden, bestehend. Dem Rat der Verkehrsanstalten kommt nur eine begutachtende Stimme zu (§ 6 daf.). — Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs, sowie der Neubauten und Ergänzungsbauten innerhalb der Staats-Eisenbahnverwaltung liegt der Generaldirektion der Staatseisenbahnen ob, einer selbständigen, mit den Rechten und Pflichten von Landeskollegien ausgestatteten, dem Ministerium untergeordneten Direktivbehörde, welche die Verwaltung in allen Rechtshandlungen und Streitigkeiten vertritt. Nur soweit die Geschäftsordnung für die Generaldirektion für bestimmte Geschäfte kollegiale Beratung und Beschlußfassung vorschreibt, kommt derselben der Charakter einer Kollegialbehörde, im übrigen aber der einer Direktorialbehörde zu. Der an ihrer Spitze stehende Präsident ist für die ganze Geschäftsführung verantwortlich und allen der Generaldirektion angehörigen und unterstellten Beamten vorgesetzt. Für die einzelnen Dienstzweige bedient sich die Generaldirektion mehrerer (4) Oberinspektoren zur Überwachung des Stations-, Güter-, Expeditions-, Fahrdienstes, des Signalwesens, der Bahnbewachung und der Erhaltung des Fahrmaterials, der Betriebsinspektionen für den Betriebs- und Abfertigungsdienst und der Bahnbauämter für die Bahnbauten.

Im Königreiche Sachsen steht die oberste Leitung der Verwaltung der Staatsbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen dem Finanzministerium zu; nur bei der allgemeinen Prüfung der Eisenbahnunternehmungen wirkt das Ministerium des Innern mit. Ebenso ist das Finanzministerium zur oberen Leitung der Neubauten berufen. S. B., die Ressortverhältnisse in Eisenbahn-, sowie in Berg- und Hüttenangelegenheiten betr., v. 26/6 1851 (G.u.V.Bl. S. 285). — Zur unmittelbaren Verwaltung und Leitung des Betriebs der bezeichneten Bahnen ist durch die Bek. des Finanzministeriums, die neue Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung und die Errichtung einer Generaldirektion der Königl. sächs. Eisenbahnen betr., v. 17/6 1869 (G.u.V.Bl. S. 159) eine dem Finanzministerium unterstellte Generaldirektion errichtet. Dieselbe besteht aus dem Generaldirektor, dessen Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl technischer und administrativer Räte und zerfällt in zwei Abteilungen. Der ersten Abteilung fällt die Erledigung der allgemeinen und aller nicht technischen, der zweiten die der specifisch technischen Angelegenheiten zu. In den einzelnen Dienstzweigen bedient sie sich verschiedener Oberbeamten, nämlich

Digitized by Google

1) des Betriebstelegraphen-Oberinspektors für den technischen Teil des Telegraphenwesens, unter welchem Telegrapheninspektoren fungieren, 2) des Betriebs-Oberinspektors für den Bahnunterhaltungs- und Bahnaufsichtsdienst, welchem Bezirksingenieure unterstellt sind, 3) der Betriebs-Oberinspektionen für die Beaufsichtigung der nichttechnischen Zweige des Stationsdienstes, 4) des Transport-Oberinspektors für die Leitung und Beaufsichtigung des Fahr- und Transportdienstes, 5) des Maschinen-Oberinspektors für den Maschinendienst, unter welchem Maschineninspektoren stehen, und 6) des Obermaschinenmeisters für den Werkstättenbetrieb. — Für Neubauten werden in der Regel besondere Kommissionen, aus juristisch befähigten Beamten und Oberingenieuren bestehend, errichtet.

In Baden ist die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Baues und Betriebs der Staatsbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen, welche früher dem Handelsministerium zustand, mit dessen Aufhebung durch die V. v. 20/4 1881 (G.u.V.Bl. S. 127) dem Finanzministerium übertragen. — Die centrale Verwaltung und Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahn erfolgt durch die Generaldirektion der Großherzogl. bad. Staatseisenbahnen. Sie besteht aus dem Generaldirektor an der Spitze und administrativen und technischen Mitgliedern, und zerfällt in 3 Abteilungen: 1) die Betriebsabteilung, 2) die technische, 3) die Rechnungsabteilung. S. A., die Organisation der Centralverwaltung der Großherzogl. Staatseisenbahnen betr., v. 31/7 1876 (G.u.V.Bl. S. 217). — Der Bezirks- und Lokaldienst ist durch die V. v. 4/10 1883 (G.u.V.Bl. S. 311) organisiert. Er ist geschieden in 3 Dienstzweige: 1) den Betriebsdienst, welcher den Fahrdienst, den äußeren Stationsdienst, den Expeditions-, Kassen-, Telegraphendienst und die Handhabung der Bahnpolizei umfaßt und von Betriebsinspektoren geleitet wird; 2) den bautechnischen Dienst, die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Eisenbahnanlage, die Ausführung der Erneuerungs- und Erweiterungsbauten an der Bahn und den Bahnhöfen umfassend, unter der Leitung von Bahnbauinspektoren; 3) den maschinentechnischen Dienst, welcher die Fürsorge für den betriebssicheren Zustand der Maschinen und maschinellen Einrichtungen, die Leitung des technischen Teils des Fahrdienstes und des Bezirkswerkstättendienstes begreift und von Maschineninspektoren geleitet wird.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Texte.

B. Litteratur: Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, § 10 f. (nur für das Reich u. Preußen). — Eger, Handbuch des Preußischen Eisenbahnrechts, Bd. I §§ 17 u. 18, Breslau 1886. — König, Die Verwaltung der Preußischen Staatseisenbahnen, Bd. I S. 65 ff., Breslau 1891.

Gleim.

Eisenbahnkonzession.

Die in dem Art.: Eisenbahnkonzessionen (Bd. I, S. 336) in Bezug genommenen Normen für die Konstruktionen der Eisenbahnen Deutschlands vom 30/11 1885 sind ersetzt durch die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5/7 1892 (R.G.Bl. S. 747), das Bahnpolizeireglement vom 30/11 1885 durch die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5/7 1892 (R.G.Bl. S. 691), und die Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12/6 1878 durch die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5/7 1892 (R.G.Bl. S. 764). Hiernach führen die Vollbahnen nunmehr die Bezeichnung: „Haupteisenbahnen", die Bahnen untergeordneter Bedeutung die Bezeichnung: „Nebeneisenbahnen".

Die Gestattung zur Vornahme von Eingriffen in fremdes Grundeigentum behufs Anfertigung von Vorarbeiten für Eisenbahnanlagen (§ 2), welche nach den §§ 5 u. 55 des Enteignungsgesetzes vom Regierungspräsidenten zu erteilen war, ist in § 150 des G. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1/8 1883 (G.S. S. 237) dem Bezirksausschusse übertragen.

In Preußen erfolgt die zwangsweise Versteigerung einer Eisenbahn wegen nicht fristenmäßiger Vollendung derselben in Gemäßheit des § 21, und wegen Nichterfüllung der Konzessionsbedingungen in Gemäßheit des § 47 des Eisenbahngesetzes vom 3/11 1838 nach den für die Zwangsversteigerungen der Privateisenbahnen und Kleinbahnen geltenden Vorschriften (§ 46 des G. betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19/8 1895, G.S. S. 499).

Quellen und Litteratur.

Den Bearbeitungen des Eisenbahnrechts ist hinzugetreten: Gleim, Das Recht der Eisenbahnen in Preußen. 1. Band. Das Eisenbahnbaurecht, welches in den §§ 17—25 die E.-R. behandelt.

Gleim.

Eisenbahnpolizei.

§ 1. Begriff und Aufgabe der Eisenbahnpolizei im allgemeinen. — § 2. Die Bahnpolizeiverordnungen. — § 3. Die Ausübung der Bahnpolizei.

§ 1. Begriff und Aufgabe der Eisenbahnpolizei im allgemeinen. Aufgabe der E.-P. ist die Fürsorge für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs und des Eisenbahnverkehrs. Zu diesem Zwecke liegt ihr ob die Fürsorge: 1) für die betriebssichere und ordnungsmäßige Beschaffenheit der gesamten Eisenbahnanlage und des dem Betriebe dienenden Materials. Unter Bahnanlage in diesem Sinne sind nicht nur die dem eigentlichen Zugverkehr, sondern auch die den Vorbereitungen

Digitized by Google

desselben dienenden Einrichtungen, wie z. B. Warteräume, Bahnhofsvorplätze, Ladeplätze, zu verstehen; 2) für die ordnungsmäßige Handhabung des Betriebs und Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche im Interesse der Betriebssicherheit erforderlich sind; 3) für die ordnungsmäßige Benutzung der Eisenbahn seitens der Transportinteressenten, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Passagieren, sowie unter den Befrachtern und Empfängern von Frachtgut. Die E.-P. äußert daher ihre Wirkungen gegenüber a) den Eisenbahnverwaltungen selbst durch Überwachung der betriebssicheren Gestaltung und Erhaltung der Bahnanlage und der ordnungsmäßigen Betriebsführung; b) dem die Eisenbahn benutzenden Publikum durch Überwachung der ordnungsmäßigen Benutzung; c) dem gesamten Publikum durch Überwachung und Fernhaltung etwaiger Beschädigungen der Bahnanlage und Störungen des Bahnbetriebs. Die E.-P. beginnt mit der Eröffnung des Bahnbetriebs. Dieselbe schließt die Thätigkeit der mit anderen polizeilichen Funktionen betrauten Behörden auf der Bahn und den Bahnanlagen nicht aus, ist aber auch in ihrer Ausübung nicht auf das Bahngebiet beschränkt. Für die Handhabung der E.-P. sind außer den allgemeinen Rechtsnormen insbesondere die Polizeiverordnungen maßgebend.

§ 2. **Die Polizeiverordnungen.** Das Recht, E.-P.-Verordnungen (Bahnpolizei- und Betriebsreglements) zu erlassen, ist innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens dem Reiche vorbehalten (Art. 43 u. 45 R.V.) und wird auf Grund des Art. 7 Nr. 2 R.V. vom Bundesrat ausgeübt. Demgemäß sind von demselben erlassen für die Haupteisenbahnen die Normen für den Bau und der Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands v. 57 1892 (R.G.Bl. S. 747) und die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands v. 57 1892 (R.G.Bl. S. 691) und für die Nebeneisenbahnen die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands v. 57 1892 (R.G.Bl. S. 764). Durch Bekt. des R.K. v. 24/3 1879 (R.G.Bl. S. 161 bis 166) haben die Normen, die Betriebsordnung und die Bahnordnung einige Änderungen erfahren. Einzelne bahnpolizeiliche Bestimmungen enthält auch die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15/11 1892 (R.G.Bl. S. 923) unter III. Soweit reichsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, können auch in den Bundesstaaten Bahnpolizeiverordnungen erlassen werden. Zuständig dafür sind diejenigen staatlichen Organe, welchen das Polizeiverordnungsrecht überhaupt zusteht. In Preußen ist das Eisenbahnpolizeiverordnungsrecht insbesondere dem Minister der öffentlichen Arbeiten verliehen (§ 136 L.V.G., G.S. S. 195). Den Eisenbahnverwaltungen steht nicht das Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen, dagegen die Befugnis zu allgemeinen Anordnungen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten zu, und sind Zuwiderhandlungen mit Strafe bedroht. Für Nebeneisenbahnen können die Bahnverwaltungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch allgemeine Anordnungen anderen Inhalts treffen (§§ 53 und 62 der Betriebsordnung, §§ 43 und 45 der Bahnordnung). — Beide Verordnungen enthalten Vorschriften für die Bahnverwaltungen und für das Publikum. Die ersteren betreffen den Zustand der Bahn, die Einrichtung und den Zustand der Betriebsmittel, sowie die Einrichtung und Maßregeln für die Handhabung des Betriebs. Nach Umfang und Inhalt stimmen aber die Bestimmungen der Betriebsordnung mit denen der Bahnordnung nicht überein, die ersteren enthalten viel weiter gehende Anforderungen. Dasselbe gilt von den Bestimmungen für das Publikum, für deren Übertretung hier Strafen angedroht sind. Endlich sind in beiden Verordnungen diejenigen Beamten bezeichnet, welche die Bahnpolizei auszuüben haben, und deren Verhältnisse geregelt. Die auf Grund der Art. 43 und 45 R.V. erlassenen Verordnungen haben keine Geltung für Bayern. Es ist jedoch die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Äußern v. 4/12 1892 auch in Bayern eingeführt, und ferner eine Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und eine Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns v. 10/12 1892 (G.u.V.Bl. Nr. 62) erlassen. Auch die beiden letzteren stimmen im wesentlichen mit den betreffenden, vom Bundesrat des Deutschen Reichs erlassenen Reglements überein.

§. 3. **Die Ausübung der Bahnpolizei** ist den Eisenbahnverwaltungen dergestalt übertragen, daß einer großen Anzahl ihrer Beamten die Eigenschaft von Bahnpolizeibeamten beigelegt und den Direktiv- und Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Ausführung der zur Sicherung des Betriebs gegebenen Vorschriften vorbehalten ist. 15 Kategorieen von Bediensteten von den Betriebsdirektoren und Oberingenieuren abwärts bis zu den Thürhütern und Nachtwächtern ist die Bahnpolizeibeamten-Qualität verliehen, gleichviel, ob dieselben im Dienste einer Staats- oder einer Privatbahn stehen, ob sie sich im Beamtenverhältnisse oder nur in einem Dienstmiet- oder Lohndienstverhältnisse befinden. Über die Erfordernisse hinsichtlich der Befähigung der Bahnpolizeibeamten s. Art. Eisenbahnbeamte § 3. Die Eigenschaft eines Bahnpolizeibeamten wird erworben durch Eintritt in eine derjenigen Stellen, an welche dieselbe geknüpft ist; in die Rechte öffentlicher Polizeibeamten dem Publikum gegenüber tritt derselbe erst durch die Beeidigung als solcher. Den Bahnpolizeibeamten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Verhältnis schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu erteilen. Innerhalb des ihm hierdurch zugewiesenen Wirkungskreises hat jeder derselben die Bahnpolizei auszuüben; dem Publikum gegenüber ist aber ihre Zuständigkeit nicht durch diesen Wirkungskreis beschränkt. Ebensowenig ist ihre Amtswirksamkeit auf ihren Wohnsitz oder Amtsbezirk beschränkt, erstreckt sich vielmehr auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so weit, als solches zur Ausübung der Bahnpolizei erforderlich ist. Sie können hierbei die Unterstützung der Staats- und Gemeindepolizeibeamten beanspruchen, sind aber andererseits auch zur Unterstützung dieser Polizeibeamten, soweit es ihre besonderen Pflichten zulassen, verpflichtet. Bei Ausübung ihres Dienstes müssen die Bahnpolizeibeamten Dienstuniform, sofern für sie solche vorgeschrieben ist, oder das festgestellte Dienstabzeichen (meist Dienstmütze mit dem geflügelten Rade) tragen,

Digitized by Google

oder mit einer Legitimation versehen sein. Den Bahnpolizeibeamten steht die Befugnis der vorläufigen Festnahme zu (§§ 63 und 64 der Betriebsordnung; § 47 der Bahnordnung). Die dem Dienstpersonal der Eisenbahnen nach § 20 der Betriebsordnung zustehende Befugnis, unter gewissen Voraussetzungen Personen von der Fahrt bezw. Weiterfahrt auszuschließen, hat ihre Grundlage in dem Beförderungsvertrage, welcher unter den Bedingungen des Betriebsreglements abgeschlossen wird. — Die Aufsicht über die Befolgung der Bestimmungen der Betriebsordnung und der Bahnordnung ist für die Preußischen Staatseisenbahnen den Königl. Eisenbahndirektionen, für die Preußischen Privateisenbahnen den Eisenbahnaufsichtsbehörden derselben (s. den Art. Eisenbahnbehörden § 3) übertragen, die Funktionen, welche nach der Betriebsordnung und der Bahnordnung der Landesaufsichtsbehörde zustehen, sind dem Minister der öff. Arb. vorbehalten (Cirk.-Erl. des Ministers der öff. Arb. v. 26/9 1892. Eisenb.-Verordn.-Blatt S. 289). In Bayern ist die Ausübung der Bahnpolizei wesentlich in gleicher Weise geordnet. Abweichungen finden sich namentlich in betreff der zur Ausübung berufenen Beamtenkategorieen. Die Aufsicht ist für Staatsbahnen der Generaldirektion der Königl. Verkehrsanstalten, für Privatbahnen den Direktionen und den Regierungskommissarien übertragen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen im Text.

B. Litteratur: Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, § 43 ff.; Eger, Handbuch des Preußischen Eisenbahnrechts, Bd. 2 §§ 43 ff., Breslau 1896.

Gleim.

Erbschaftssteuer.

I. Preußen.
§ 1. Die Nov. v. 31/7 1895.

II. Elsaß-Lothringen.
§ 2. Erbschaftssteuer von Autzen

I. Preußen.

(S. Art. Erbschaftssteuer [Preußen] im I. Ergänzungsbd. S. 32 ff. u. Art. Erbschaftssteuer im II. Ergänzungsbd. S. 61.)

§ 1. **Die Nov. v. 31/7 1895.** Den Anstoß zu dieser Novelle gab die in dem Stempelsteuergesetz v. 31/7 1895 erfolgte Kodifizierung der Stempelpflicht (vgl. Art. Stempelsteuer). Es ergab sich hiernach in einzelnen Punkten bei dem Zusammentreffen von Erbschaftssteuer und Stempelpflicht eine Abweichung der Normen zwischen dem neuen Stempelgesetz und dem geltenden Erbschaftssteuergesetz, deren Beseitigung wünschenswert erschien. Der Gesetzentwurf v. 20/2 1895 nahm in dieser Beziehung in Aussicht: 1) die Gleichstellung des Multiplikationsfaktors bei der Ermittelung immerwährender Nutzungen und Leistungen (das 25fache statt des bisher im Erbschaftssteuergesetz angenommenen 20fachen); 2) eine Übereinstimmung der Fassung über die Erbschaftssteuerbefreiung von Anstalten, Schulen u. s. w. Außerdem wurde der Anlaß benützt, um eine Lücke des Erbschaftssteuergesetzes auszufüllen, welches bisher eine Bestimmung über die (zugestandenermaßen allerdings nur selten in Frage kommende) Erbschaftssteuerpflicht des Vermögens von Erblassern, die beim Ableben keinen Wohnsitz haben, nicht getroffen hatte.

Die Vorlage fand im allgemeinen sowohl im Abgeordnetenhaus wie im Herrenhaus Zustimmung. An den Vorschriften über die Steuerbefreiungen wurden verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen, auch wurde für die Befreiung der kleinsten Erbanfälle die dem Stempelgesetz entsprechende Fassung gewählt. Der Vorschlag, nicht bloß die „öffentlichen" Waisenhäuser, sondern allgemein die Waisenhäuser aufzuführen, kam im Abgeordnetenhause nicht zur Annahme. Dagegen wurde auf Antrag der Kommission des Abgeordnetenhauses die Befreiung für Kassen oder Anstalten zur Unterstützung von Arbeitnehmern u. s. w. aufgenommen.

Hiernach gliedert sich der Inhalt der gemäß Art. 3 des G. am 1/4 1896 in Kraft getretenen Novelle folgendermaßen:

1. Steuerpflicht. Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz, so unterliegt das Vermögen der Erbschaftssteuer, insoweit es bei seinem Ableben in Preußen sich befindet (Art. 1 1) des G.).

2. Steuerbefreiungen. Neu formuliert sind folgende:

Von der Erbschaftssteuer befreit ist:

jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 ℳ nicht übersteigt, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich infolge des Abzugs des Wertes der einem Dritten zustehenden Nutzung der Wert der Substanz sich auf 150 ℳ vermindert (Art. 1 3a des G.); ferner

jeder Anfall, welcher gelangt an

(gemäß Ziff. 2g der „Befreiungen" zweiter Satz) ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind (Art. 1 3b des G.),

(zu Ziff. 2k der Befreiungen) die zusätzliche Bestimmung, daß die Befreiung der in Frage stehenden Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. sich nur auf inländische erstreckt, jedoch auch ausländischen gewährt werden kann, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt (Art. 1 3c des G.).

Neu geschaffen ist:

die Befreiung von Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der Arbeitnehmer oder Bediensteten des Erblassers, sowie der Angehörigen derselben bezwecken (Art. 1 3d des G.).

3. Multiplikationsfaktor bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen.

Dieser ist durch Art. 1 2 des G. auf das 25fache bestimmt.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. Gesetzentwurf v. 20/2 1895 (vorgelegt am 26/2 1895), betr. die Erbschaftssteuer (Anl.

Digitized by Google

zu den St. Ber. über die Verh. des Hauses der Abgeordneten 1895, III. Bd., Berlin 1895, S. 1561, Aktenstück Nr. 64). — St. Ber. über die Verh. des Abgeordnetenhauses 1895, II. Bd. S. 1460 (I. Beratung). — Mündlicher Bericht der XI. Kommission über den Gesetzentwurf mit Zusammenstellung der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse (Anlagen zu dem St. Ber. 1895, V. Bd., Berlin 1895, S. 2603; Aktenstück Nr. 199). — St. Ber. über die Verh. des Abgeordnetenhauses Bd. IV S. 2437 (zweite Beratung) und S. 2552 (dritte Beratung). — St. Ber. über die Verhandlungen beider Häuser des Landtags-, Herrenhaus, I. Bd., Berlin 1895, S. 272 (Beschlußfassung über geschäftliche Behandlung), Beratung S. 357. — G. v. 31/7 1895, betr. die Erbschaftssteuer (G.S. 1895, S. 412, 413).

B. Litteratur. R. Schück und G. Anſen, Kommentar zum preuß. Erbschaftssteuergesetz v. 19/5 1891 nebst einer systematischen Darstellung des Erbschaftssteuerrechts, Berlin 1896 (mit sehr eingehenden Litteraturnachweisen und „Beiträgen zum internationalen Erbschaftssteuerrechte", insbes. Abdruck derjenigen Vorschriften der deutschen Gesetze, welche die Beziehungen des betreffenden Staats zum Ausland in Erbschaftssteuersachen regeln).

II. Elsaß-Lothringen.

(S. Ergänzungen zum I. u. II. Bd. des Wörterbuchs in Bd. II S. 1017.)

§ 2. **Erbschaftssteuer von Kuxen.** Auch in Elsaß-Lothringen hat die Kodifikation der Stempelsteuergesetzgebung zu einer Ergänzung des Erbschaftssteuergesetzes geführt, aber nicht wie in der Hauptsache in Preußen im Sinne der Ausgleichung gewisser Bestimmungen in beiden Gesetzen, sondern in der Richtung, daß ähnlich wie dies in Preußen bezüglich der wohnsitzlosen Erblasser geschehen ist, eine Lücke der Erbschaftssteuergesetzgebung im Sinne der Erweiterung der Steuerpflicht hinsichtlich einer besonderen Art von Vermögensbesitz ausgefüllt wurde. Bei Beratung des Stempelgesetzes in der Kommission des Landesausschusses machte sich bei Gelegenheit der Festsetzung der Stempelsätze für Bergwerksverleihungen die Ansicht geltend, daß so bedeutende Werte den Gebühren für Übertragungen unter Lebenden, sowie den Sterbfallgebühren nicht entgehen sollten: die Kommission behielt sich vor, ein Mittel zu finden, um dieser Sachlage durch ein Initiativgesetz abzuhelfen, wie dies bezüglich der Verkehrsbesteuerung der Apothekenübertragung gleichfalls in Aussicht genommen war. Auf dieser Grundlage wurde der Initiativantrag Back u. Gen. v. 31/4 1897, betr. die Registrierungsabgaben für die Übertragung von Apotheken und von Kuxen, sowie die Erbschaftssteuer von Kuxen eingebracht. Das Bergwerkseigentum ist als unbewegliche Sache nach dem Erbschaftssteuergesetze v. 12/6 1889 der Erbschaftssteuer ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers unterworfen; die Kuxe der in Elsaß-Lothringen belegenen Bergwerke unterliegen dagegen als Bestandteil des unkörperlichen beweglichen Vermögens dieser Abgabe nur, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen hatte. Aus denselben Gründen, welche für Heranziehung der Kuxe zu der Verkehrsbesteuerung bei Übertragung unter Lebenden geltend gemacht wurden, erschien die Erstreckung der objektiven Erbschaftssteuerpflicht auf die fraglichen Kuxe ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit des Erblassers gerechtfertigt. Doch war es zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung notwendig, die Zulässigkeit des Abzugs der Erbschaftsabgaben auszusprechen, die ein Erblasser deutscher Staatsangehörigkeit etwa in einem Bundesstaat zu entrichten hatte.

Dieser Initiativantrag fand die Zustimmung des Landesausschusses und der Regierung wie des Bundesrates und führte zu dem Gesetz, betr. die Registrierungsabgaben u. s. w., sowie die Erbschaftssteuer von Kuxen v. 21/6 1897, dessen § 5 bestimmt: „Kuxe in Elsaß-Lothringen belegener Bergwerke unterliegen der Erbschaftssteuer ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers. Besaß ein Erblasser, welcher seinen Wohnsitz nicht in Elsaß-Lothringen hatte, eine deutsche Staatsangehörigkeit, so ist auf Verlangen die nach den Gesetzen eines Bundesstaates etwa zu entrichtende und erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe in Abzug zu bringen."

Quellen. Bericht der Specialkommission über den Entwurf eines Stempelgesetzes (Verh. d. Landesausschusses für Elsaß-Lothringen 1892 S. 542 ff., insbes. S. 547 u. 549). — Antrag Back u. Gen., Entwurf eines G., betr. die Registrierungsabgaben u. s. w., sowie die Erbschaftssteuer von Kuxen (ebendas. S. 604). Erste Lesung S. 595; zweite u. dritte Lesung S. 704. G. v. 21/6 1897, betr. die Registrierungsabgaben für die Übertragung von Apotheken und von Kuxen, sowie die Erbschaftssteuer von Kuxen (G.Bl. 1897 Nr. 12 S. 71 ff.).

Dr. v. Mayr.

Feldjäger.

(Nachtrag zu Bd. I S. 396 f. § 2.)

Hinsichtlich der Dienstleistungen verfügt Kr.-M. v. 5/4 1894: Die F. werden zu mindestens 3 Dienstleistungen herangezogen, von denen die beiden ersten in der Regel 40 oder 56 Tage dauern, die letzte zumeist als sechsmonatiges Forstunterrichts-Kommando abzuleisten ist; jene erfolgen in der Regel bei einem Jägerbataillon des Corpsbezirks oder, wenn kein solches vorhanden, bei dem Jägerbataillon des dem Aufenthaltsort benachbarten Armeecorps. Die F. (mit Ausnahme der F. vom Dienst) erhalten dabei aus offenen Offizierstellen der Jäger und Schützen Gehalt als Offizier: beziehen sie bereits Gehalt als F., so kommt dieses auf das Offizier-Gehalt in Anrechnung. Am Schluß der Übungen übersenden die Bataillons-Kommandeure der Inspektion Qualifikationsberichte.

v. Marck.

Digitized by Google

Feuerpolizei.

(Bd. I S. 395, Ergbd. II. S. 63.)

Zu § 2B. In Württemberg ist durch Verordnung v. 3/10 1893 die Ausübung der Jagd mit Feuergewehren in der Umgebung militärischer Friedens-Pulvermagazine bis zu einer Entfernung von 225 m von den letzteren, bez. deren Umwallung untersagt worden: weitere Sicherheitsmaßregeln bezüglich des schnellen Vorbeifahrens, Rauchens rc. sind auf Antrag der Militärbehörde durch ortspolizeiliche Vorschrift zu treffen.

v. Oppen.

Finanzministerium und Finanzbehörden.

(Nachtrag zu Bd. I S. 401 ff.)

Die bedeutendste Änderung trat in Elsaß-Lothringen ein, indem hier seit 16/1 1895 eine vierte Abteilung des Ministeriums (für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten) errichtet wurde. Die dritte Abteilung ist darum aber nicht weniger die einzige Finanzabteilung geblieben; denn die Domänenverwaltung wurde ihr nicht entzogen. Sie heißt jetzt Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen, indem sie für die Abgabe der landwirtschaftlichen Angelegenheiten (mit Ausnahme des Meliorationswesens) von der ersten Abteilung die Angelegenheiten zugeteilt erhielt, welche auf Pflege und Förderung von Handel und Gewerbe Bezug haben.

In Württemberg wurde die dem F.-M. untergeordnete Mittelstelle für die Verwaltung der direkten und indirekten Staatssteuern und der Zölle und Reichssteuern, das Steuerkollegium, durch Königl. Verordnung v. 7/2 1892 und Min.V. v. 29/2 1892 einer neuen Organisation unterworfen. Neben den beiden Abteilungen, in die es zerfällt (Abteilung für direkte Steuern und Abteilung für Zölle und indirekte Steuern), hat auch das Gesamtkollegium selbst einen bestimmten Wirkungskreis, eben in Angelegenheiten, welche beiden Abteilungen gemeinsam sind, z. B. Normierung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Beamten (vgl. Gaupp, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl. 1895 S. 212 u. 213).

Rehm.

Finanzverwaltung.

I. Durch R.G. v. 9/6 1895 ist auch für das Gebiet der F. eine allgemeine gesetzliche Pflicht der Bundesstaaten zu gegenseitiger Rechtshilfe eingeführt worden. Sie bezieht sich

1) auf den Beistand bei Einziehung öffentlicher Abgaben. Die in dieser Richtung hervorgetretenen Zweifel über die rechtliche Zulässigkeit der Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung öffentlicher Abgaben, die an einen anderen als den beitreibenden Staat zu entrichten waren, bildeten den Anlaß zu dem dann weitergreifenden Reichsgesetz. Zwar hatte sich in den meisten Gliedstaaten die Übung gebildet, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit und einigen anderen das eigene Landesinteresse wahrenden Beschränkungen zur Beitreibung von öffentlichen Abgaben jedem anderen Gliedstaat behilflich zu sein; aber es waren Bedenken entstanden, ob die ersuchte Behörde überhaupt berechtigt sei, dem Ersuchen nachzukommen, nachdem doch nach dem Grundsatz, daß Gesetze in Zweifel auf dem Territorialprincip beruhen, angenommen werden mußte, daß, wenn die Landesgesetze ihren Behörden die Befugnis zur Beitreibung von öffentlichen Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren einräumen, sie diese Einräumung in der Regel nur auf solche Abgaben bezogen wissen wollen, die an den eigenen Staat oder an eine andere öffentliche Kasse in demselben zu leisten sind. Überdies bestand eine Verpflichtung zur Rechtshilfe in diesen Fällen nur so weit, als eine solche durch Staatsverträge übernommen war. Das R.G. v. 9/6 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung der Vermögensstrafen, § 1 verpflichtet nun die Behörden verschiedener Bundesstaaten, einander auf Ersuchen zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung folgender öffentlicher Abgaben Beistand zu leisten:

a) der für einen Bundesstaat, für politische, Kirchen- und Schulgemeinden, sowie für weitere kommunale und kirchliche Verbände einzuziehenden öffentlichen Abgaben;

b) sonstiger öffentlicher Abgaben, einschließlich der Beiträge an öffentlichrechtliche Verbände, Genossenschaften und Anstalten, soweit diese Abgaben und Beiträge nach Reichs- und Landesrecht in derselben Weise beigetrieben werden, wie die unter a bezeichneten Abgaben. Die Beistandspflicht bezieht sich in beiden Fällen nur auf öffentliche, d. h. auf öffentlichrechtlichem Titel ruhende Abgaben, also nicht z. B. auf Domänenpachtgelder, anderseits aber auf alle öffentlichen Abgaben, also nicht bloß auf Steuern, sondern auch auf Gebühren und Beiträge, die Ausfluß der Finanzhoheit sind. § 1 Abs. 2 geht sogar noch weiter und erstreckt die Beistandspflicht auf alle durch ein Verwaltungsverfahren oder ein gerichtliches Verfahren entstandenen Gebühren und sogar Auslagen, soweit Staat, Gemeinde oder eine andere der genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in dieser Richtung als der forderungsberechtigte Teil anzusehen ist und nicht § 99 des R.G.K.G. v. 18/6 1878 Platz greift, welcher für die Einziehung der gerichtlichen Gebühren und Auslagen in den vor die ordentlichen Gerichtsgehörigen, nach der C.Pr.O., der Str.Pr.O. und der Konk.O. zu behandelnden Rechtssachen die Beistandspflicht statuiert hat. Es wird die Beistandspflicht also ausgedehnt auf öffentlichrechtliche Geldforderungen, die nicht auf eine Finanzhoheit zurückführen. Denn daraus, daß das Gesetz die in einem gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren besonders hervorhebt, darf nicht geschlossen werden, daß, soweit nichts besonderes dazu bemerkt ist, unter Abgaben nur Steuern zu verstehen seien. § 1 Abs. 2 will nur auch solche Vermögensauflagen treffen, die nicht Ausfluß der Finanzhoheit sind. Unter Ver-

Digitized by Google

waltungsverfahren ist das Verfahren vor irgendwelchen Verwaltungsorganen zu verstehen, also nicht bloß vor Organen der inneren Verwaltung und der Verwaltungsgerichte, sondern auch der auswärtigen, der Finanz-, der Militär-, der Justizverwaltung. Es bezieht sich die Beistandspflicht z. B. auf die Gebührenpflicht der polizeilichen Bauerlaubnis, wie des konsularischen Beurkundungsaktes. Gerichtliches Verfahren ist Verfahren vor der Justiz, d. h. vor den Gerichten der Civil- und Strafrechtspflege. In Betracht kommen hier hauptsächlich die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

c) der Zölle, der in die Reichskasse fließenden Steuern (nicht Gebühren!) und der Übergangsabgaben:

2) begründet das R.G. v. 9/6 1895 eine gegenseitige Beistandspflicht der Bundesstaaten bezüglich der Durchführung des mit der Abgabenerhebung enge zusammenhängenden Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlung der Vorschriften über die Erhebung der unter Nr. 1 genannten reichs- und landesrechtlichen Zölle und sonstigen Abgaben und Gefälle mit Ausnahme der vorhin erwähnten, durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Die Bestimmung bezieht sich also auf das in der Str.Pr.O. § 459 ff. geordnete Verfahren. Für eine größere Zahl der genannten Abgaben bestand allerdings kraft der Specialgesetze schon diese Beistandspflicht (R.B.Art. 40 mit Z.V.V. v. 8/7 1867 Art. 7 und Zollkartell v. 11/5 1833 Art. 3; Wechselstempelsteuergesetz v. 10/6 1869 § 19 Abs. 2, Brausteuergesetz v. 31/5 1872 § 42 Abs. 3, Tabaksteuergesetz v. 16/7 1879 § 47 Abs. 3, Branntweinsteuergesetz v. 24/6 1887 [jetzt 17/6 1895] § 38 Abs. 3 in Bezug auf Branntweinverbrauchsabgabe, Zuckersteuergesetz v. 31/5 1891 [jetzt 27/5 1896] § 64 Abs. 3, Reichsstempelgesetz v. 27/4 1894 § 36); das neue Gesetz verallgemeinert dieselbe. Zu den Zuwiderhandlungen, für welche das Beistandsrecht geltend gemacht werden kann, zählt auch die gegen Ein- und Ausfuhrverbote.

Staatsverträge, nach welchen weitergehender Beistand als der bisher geschilderte zu leisten ist, sind zulässig, also aufrechterhalten.

II. Im einzelnen stellt das Gesetz über die Beistandsgewährung dann noch folgende Vorschriften auf:

1) Verpflichtet zur Gewährung des Beistandes sind, soweit nicht landesrechtlich besondere Bestimmungen hierüber bestehen, diejenigen Behörden, welche zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staates berufen sind. Fehlt es an einer hiernach verpflichteten Behörde, so haben die Landesregierungen solche zu bestimmen.

2) Beistand wird nicht gewährt, wenn eine Handlung beantragt ist, die nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht zu dem gewünschten Zweck nicht vorgenommen werden darf. Ferner kann der Beistand auch sonst behufs Abwendung einer Doppelbesteuerung abgewendet werden.

3) Die Voraussetzungen der Beistandsleistung richten sich nach den für die ersuchende Stelle maßgebenden Vorschriften. Die Vollstreckbarkeit ist im Ersuchungsschreiben zu bescheinigen. Die Art und Weise der Beistandsleistung erfolgt nach dem Recht des Vollziehungsstaates. Über die Zulässigkeit des Beistandes, über Einwendungen, welche die Art und Weise der Beistandsleistung betreffen, sowie über die Verfagung der Beistandsgewährung wegen Doppelbesteuerung entscheiden die zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, welchem die ersuchte Stelle angehört. Einwendungen, welche den Anspruch selbst oder die Vollstreckbarkeit desselben betreffen, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, dem die ersuchende Stelle angehört; die Vollstreckungsbehörde kann in diesem Falle, wenn ihr die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

4) Jede von einer zuständigen Behörde eines Bundesstaates wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der oben genannten reichs- und landesrechtlichen Abgaben einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch gegen Teilnehmer und Begünstiger gerichtet werden, die einem anderen Bundesstaate angehören. In dem Verwaltungsstrafverfahren haben die Amtsgerichte auf Ersuchen Zeugen und Sachverständige eidlich (nach Maßgabe der Str.Pr.O.) zu vernehmen.

5) Nur die baren Auslagen der Beistandsgewährung sind der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Ist eine zahlungspflichtige Person vorhanden, so sind die Kosten, soweit die ersuchte Behörde diese nicht selbst beitreiben kann, von der ersuchenden einzuziehen und der ersuchten Behörde zu übersenden. —

Nicht in das Gebiet der Z. gehört die Bestimmung in § 1 Abs. 2 Ziffer 3 des G. v. 9/6 1895, wonach Beistandspflicht auch zum Zwecke der Vollstreckung von Vermögensstrafen besteht, die gemäß § 453 der Str.Pr.O. durch polizeiliche Verfügung (s. Art. Polizeiliche Strafverfügungen) oder gemäß § 101 Seemannsordnung v. 27/12 1872 durch Bescheid des Seeamts festgesetzt worden sind.

Rehm.

Fischerei und Fischereipolizei.

(Ergänzungen zu Bd. I S. 408 ff.)

I. Zu § 3 Bd. I S. 409. Sachlicher Inhalt der Fischereiberechtigung. — II. Zu §§ 8 und 15, Bd. I S. 409, 415. Occupationsverhältnisse bei Überschwemmungen. — III. Zu §§ 6—12, Bd. I S. 410 ff. Fischereipolizeiliche Beschränkungen. — IV. Zu § 13, Bd. I S. 414. Staatsverträge über Neckar- und Bodenseefischerei. — V. Zu § 14, Bd. I S. 415. Freier Angelsang, Kanalfischerei, Absatzentenfischerei, Fischereigenossenschaften, Fischereibezirke. — VI. Zu § 16, Bd. I S. 416. Uferbetretungsrecht. — VII. Zu § 18, Bd. I S. 417. Wasserverunreinigung. — VIII. Zu § 19, Bd. I S. 417. Dem Fischbestande schädliche Tiere. — IX. Zu § 22, Bd. I S. 418. Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen; Mitführung von Fischereigeräten ꝛc. auf Schiffen. — X. Zu § 25, Bd. I S. 420. Branntweinhandel an Fischer auf hoher See.

Seit der Veröffentlichung meines Artikels unter obiger Überschrift sind einige bemerkenswerte Fischereigesetze in Baden, Elsaß-Lothringen und Preußen, desgleichen auch etliche neue Staatsverträge über Fischereiverhältnisse entstanden. Die nähere Bezeichnung dieser neueren

Digitized by Google

Rechtsquellen folgt am Schlusse. Ihr Inhalt entspricht, ganz im allgemeinen betrachtet, denjenigen Grundanschauungen und jener Stellungnahme der neueren fischereilichen Gesetze, welche in dem oben angeführten Hauptartikel gekennzeichnet sind. Im einzelnen ist zu letzterem folgendes nachzutragen:

I. Zu § 8 Bd. I S. 409. Zur Feststellung des **sachlichen Inhaltes der Fischereiberechtigung** hat sich Baden veranlaßt gesehen, eigens gesetzlich zu verfügen, daß im Fischereirecht auch das Recht zum Sammeln der Perlmuscheln, sowie zum Fange von Krebsen inbegriffen sein solle. In letzterer Hinsicht fixiert die neue Gesetzesvorschrift lediglich die bisherige, auch richterlich anerkannte, aber noch nicht eigens legalisierte Rechtsübung. Bezüglich der früher in Baden freier Occupation preisgegeben gewesenen Perlmuscheln wird mit obiger Vorschrift eine Gesetzeslücke ausgefüllt, im Interesse der in badischen Gewässern neuestens wieder aufgegriffenen Versuche zu rationeller Perlmuschelzucht.

Elsaß-Lothringen stellt ebenfalls neuestens fest, daß zum Fischfang auch der Fang von Krebsen und anderen nutzbaren Wassertieren gehört, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind. Letzteres zu bestimmen, ist bemerkenswerter Weise lediglich einer Ministerialvorschrift anheimgegeben.

II. Zu § 3 und 15 Bd. I S. 409, 415. Über die Befugnis des Fischereiberechtigten zur Fischnacheile (sequela piscatoria), d. h. zur Occupation von gelegentlich, namentlich bei Überschwemmungen auf fremdem Grund und Boden gelangten Fischen durch den im Herkunftsgewässer Berechtigten enthält auch das neueste badische Fischereigesetz keine ausdrückliche Vorschrift. Dagegen giebt es dem Grundbesitzer das Recht, sich im Falle des Austritts eines Gewässers über seine Ufer diejenigen Fische anzueignen, welche nach dem Rücktritt des Wassers in solchen Gräben und Vertiefungen zurückbleiben, die nicht in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen. Dabei wird es aber dem Fischereiberechtigten gestattet, zurückgebliebene Fischbrut an sich zu nehmen, damit dieselbe nicht nutzlos zum Schaden des Fischwassers zu Grunde geht. Dieser fischereiwirtschaftliche und fischereipolizeiliche Zweck der Vorschrift bestimmt von selbst auch ihre Tragweite.

III. Zu § 6—12 Bd. I S. 410 ff. **Fischereipolizeiliche Vorschriften** im Sinne von gemeinnützigen und gemeinnotwendigen Beschränkungen und sonstigen Regelungen der Fischereiausübung hat neuestens in ausgedehntem Umfange Elsaß-Lothringen getroffen. Dessen Vorschriften entsprechen im wesentlichen und großen all dem, was gegenwärtig fast in allen deutschen Staaten Rechtens ist. Insonderheit bezüglich der Schonzeitvorschriften folgt Elsaß-Lothringen auch jetzt wieder, sich darin von preußischem Einflusse freihaltend, dem in ganz Süddeutschland durchgeführten und sachlich auch allein angemessenen Systeme der Individualschonzeit mit Marktverbot. Von letzterem sind Ausnahmen zugelassen für den Fall von vorher bei der Behörde angezeigter Abfischung von Fischteichen.

Die Einrichtung besonderer Laich- und Hegeplätze bringt, wie früher schon Baden (Bd. I S. 413), in ähnlicher Weise auch Elsaß-Lothringen zur Durchführung.

IV. Zu § 13 Bd. I S. 414. An Staatsverträgen fischereipolizeilichen Inhalts sind jetzt noch zu verzeichnen:

a) die Punktationen zwischen Württemberg, Baden und Hessen zur Hebung der Fischerei im Neckar v. $\frac{31/5}{1/6}$ 1889, vereinbart zu Heidelberg und in Vollzug gesetzt durch Landesvorschriften für Baden v. 19/1 1890, Hessen 29/1 1890, Württemberg v. 24/12 1889.

Nach langjährigen Vorbemühungen ist es endlich auch

b) zu einer förmlichen Übereinkunft über die Bodenseefischerei zwischen den Bodenseeuferstaaten Baden, Bayern, Österreich mit Lichtenstein, Schweiz und Württemberg gekommen. Sie ist abgeschlossen worden am 5/7 1893 zu Bregenz. An dieselbe schließen sich korrespondierende Ausführungsvorschriften der Vertragsstaaten.

V. Zu § 14 Bd. I S. 415. Was die fischereiwirtschaftlich notwendige Bedachtnahme auf die Beseitigung der zu zahlreichen und auf zu engen Raum sich erstreckenden Fischereiberechtigungen betrifft, so hat Elsaß-Lothringen ebenfalls zur Abhilfe die Bildung von Fischereigenossenschaften, und zwar teils freiwilligen, teils unter Umständen zwangsweisen, gesetzlich angebahnt und geregelt. Nach der Art dieser Regelung und den beigefügten Einschränkungen wird man aber dort mit den Genossenschaften kaum sonderlich weit kommen. Dabei hat auch Elsaß-Lothringen mit dem altfranzösischen Institute des freien Fischfangs „mit der schwimmenden in der Hand gehaltenen Angel" in bestimmten, dem Fischereirechte des Staats zugehörigen schiff- oder floßbaren Gewässern wiederum nicht aufgeräumt! — im Gegenteil ein solches Recht neuerdings anerkannt, und sich darauf zurückgezogen, durch Vorschriften über Notwendigkeit und Erteilung von Angelkarten etwas einschränkend abzubelfen, sowie die Art der Ausübung solcher Gemeinderechtigung durch fischereipolizeiliche Beschränkungen zu regeln und einzudämmen. Auch die sogenannte Kanalfischerei, d. h. die Satzung, daß in Kanälen und Gräben, welche auf Privateigentum angelegt sind und auf Kosten der Eigentümer unterhalten werden, die F. den Eigentümern zustehe, hat Elsaß-Lothringen aufrecht erhalten und diese Kanalfischereien sogar von dem Genossenschaftszwange ausgenommen. Aus Gründen des Gemeinwohls hat dagegen Baden den schlimmen Zuständen der Kanalfischereien gründlich ein Ende gemacht. In solchen künstlich angelegten Wasserläufen (Kanälen), welche gewerblichen Zwecken dienen (Gewerbswassern) und sich in ausschließlichem Eigentum der Werkbesitzer befinden, ist deren auf dieses Verhältnis sich gründendes früheres Fischereirecht gänzlich aufgehoben und unter gewissen Voraussetzungen dem Staate, in anderen Fällen den Gemarkungsgemeinden übertragen worden, lediglich gegen eine gesetzlich fixierte Entschädigung der vordem Kanalfischereiberechtigten. Der besonders in Westfalen und den Rheinlanden sehr ausgedehnt gewesenen, der Fischhege verderblichen sogenannten Adjacentenfischerei ist die preußische Gesetzgebung durch für jene Provinzen erlassene Partikulargesetze entgegengetreten (für die

Digitized by Google

Provinz Hannover ebenso in Vorbereitung). Die Ausübung der dem Eigentümer eines Ufergrundstückes als solchem (also abgesehen z. B. von besonderem Rechtstitel) zustehenden F. wird gesetzlich durch die Anbahnung von Fischereibezirken („selbständigen" oder „gemeinschaftlichen") zu ordnen gesucht und ist, soweit solche Fischereibezirke gebildet werden, nur mehr nach Maßgabe bestimmter gesetzlicher Normen gestattet.

Die Elsaß-Lothringische Gesetzgebung erkennt für gewisse Wasserläufe (in denen weder staatliche noch Kanalfischereirechte bestehen) das Fischereirecht der Ufereigentümer mit Vorbehalt entgegenstehender, auf „Besitz oder Titel beruhender" Rechte eigens noch an, sucht aber derartige unersprießliche F. im Interesse der F. selbst in die Fesseln freier oder zwangsweise gebildeter Fischereigenossenschaften zu bringen.

VI. Zu § 16 Bd. I S. 416. Die Anerkennung des **Uferbetretungsrechts** erstreckt sich nun auch auf Baden. Das dortige neueste Fischereigesetz spricht das Uferbetretungsrecht ausdrücklich zu sowohl dem Inhaber des Fischereirechts selbst, als auch dem Fischereipächter, dem angestellten Fischer und Fischereiaufseher, wie dem Fischergast als Träger einer Fischereierlaubnis. Dabei walten aber Einschränkungen insofern ob, als

a) die Uferbetretung nur so weit gestattet ist, als sie zur F. oder Fischereiaufsicht *erforderlich* erscheint,

b) *eingefriedigte* Grundstücke nicht — oder vielmehr nicht ohne ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubnis des Grundherrn — betreten werden dürfen, und

c) für den angerichteten *Schaden neben dem Urheber* auch der Fischereiberechtigte, sofern er die F. selbst bewirtschaftet, oder, wenn solche verpachtet ist, der Pächter *haftet*. Wäre die zweiterwähnte Ausnahme noch beschränkt worden auf Einfriedigungen, innerhalb deren sich Wohnstätten befinden, so könnte man damit die Fischereiinteressen als vollständig richtig gewahrt erachten. Nichts weniger als dies läßt sich dagegen sagen von dem sonderbaren Wege, welchen Elsaß-Lothringen beschritt. In dessen Fischereigesetz wird zwar auch das Uferbetretungsrecht an und für sich nicht abgesprochen, im Gegenteil ist es für bestimmte schiffbare oder flößbare Wasserläufe mit Beschränkung auf den Lein- oder Flößpfad sogar eigens anerkannt. Dabei ist aber gleich beigefügt, daß sich die Fischer rc. über jenen Pfad hinaus mit den Ufereigentümern über die Benützung der Grundstücke, deren sie zum Ziehen und Trocknen ihrer Netze bedürfen, zu verständigen haben. Außerdem ist an anderer Gesetzesstelle gesagt, daß der Ufereigentümer berechtigt ist, mittelst Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde das Betreten seiner Grundstücke zum Zwecke des Fischens zu verbieten. Eine solche Regelung, welche den Fischer ganz einseitig und ohne tiefere Würdigung der Fischereibedürfnisse in der Hauptsache dem guten Willen des Grundeigentümers preisgiebt, ist principiell unrichtig, praktisch unangemessen, überhaupt unerträglich.

VII. Zu § 18 Bd. I S. 417. Zur Abwendung der Schädigung der F. durch **Verunreinigungen der Gewässer** kehrt Elsaß-Lothringen auch nach seinem neuesten Gesetze analoge Verbote und administrative Maßregeln vor wie das benachbarte und konventionsverwandte Baden.

VIII. Zu § 19 Bd. I S. 417. Auch Elsaß-Lothringen steht nun in der Reihe derjenigen Länder, in denen es „dem Fischereiberechtigten gestattet ist, ohne Rücksicht auf jagdpolizeiliche Bestimmungen die dem Fischbestande schädlichen Tiere, welche sich an oder in ihren Fischwassern aufhalten, ohne Anwendung von Schußwaffen zu fangen oder zu erlegen". Die dortige Gesetzgebung gehört dabei derjenigen Gruppe an, welche auch dem Fischereiberechtigten das erlegte Tier beläßt. Die von allendem fortdauernd nichts wissen wollende Übergunst der bayerischen Landesgesetzgebung für die gegenteiligen Wünsche der Jagdinteressenten bildet nun bald ein wenig beneidenswertes Unikum in weiten Landen.

IX. Zu § 22 Bd. I S. 418. Ähnliche Bestimmungen wie die dort aufgeführten über die *Kennzeichnung* der ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegenden Fischerfahrzeuge rc., sowie über das *Verbot des Mitsichführens von Fischfanggeräten* auf Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen hat nun auch Elsaß-Lothringen.

X. Zu § 25 Bd. I S. 420. Die früher erwähnten Normen zur Beschränkung des Verkaufs geistiger Getränke an Nordseefischerfahrzeuge auf hoher See sind inzwischen ergangen in Gestalt eines Staatsvertrags zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Dänemark, Großbritannien und Irland, dann Niederlanden (Frankreich hat noch nicht ratifiziert) und anschließend daran durch deutsches R.G. v. 4/3 1894.

Quellen und Litteratur.

Nachtrag zu Bd. I S. 420.

A. *Quellen. Gesetze und Ausführungsvorschriften.* Deutsches Reich: R.G. v. 4/3 1894, betr. die Ausführung des internationalen Vertrags v. 16/11 1887 / 14/2 1893 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (R.G.Bl. 1894 S. 151). — Preußen: G. v. 30/6 1894, betr. die F. der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen (G.S. 1894 S. 135); G. v. 25/6 1895, betr. die F. der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz (G.S. 1895 S. 267): Württemberg: V. über die F. im Neckar v. 24/12 1889: Baden: G. v. 29/3 1890, betr. das Recht zur Ausübung der F. (G. u. V.Bl. 1890, Nr. X), nebst Vollzugsverordnung v. 5/4 1890 (G. u. V.Bl. 1891, Nr. X); V. v. 19/1 1890, die Ausübung der F. im Neckar betr. (G. u. V.Bl. 1890, Nr. 4). — Hessen: V. über die Neckarfischerei v. 29/1 1890. — Elsaß-Lothringen: Fischereigesetz v. 2/7 1891 (G.Bl. 1891 S. 69). — *Staatsverträge und Übereinkommen: Internationaler Vertrag* zwischen dem deutschen Reich, Belgien, Dänemark, Großbritannien und Irland, dann den Niederlanden zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See v. 16/11 1887 (R.G.Bl. 1894 S. 427). *Übereinkunft* zu Bregenz zwischen Österreich mit Liechtenstein, Baden, Bayern, Schweiz, Württemberg, betr. die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die F. am Bodensee, nebst Schluß-

Digitized by Google

protokoll v. 5/7 1893 (abgedruckt bei Staudinger, bayer. Landesfischereiordnung, 2. Bändchen, 2. Aufl. S. 60 ff.). Übereinkommen zu Heidelberg zwischen Baden, Hessen und Württemberg über die Neckarfischerei v. $\frac{31/5}{1/6}$ 1889.

B. Litteratur. A. Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und F. im Großherzogtum Baden. Ergänzungsband, Tauberbischofsheim 1891 S. 151 ff. A. Buchenberger, Über F. in G. v. Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl. S. 369 ff.

Dr. v. Staudinger.

Fiskus.

Auch das neue D. B.G.B. bezeichnet den Staat in seiner Eigenschaft als Vermögenssubjekt als F. (vgl. z. B. § 981: Reichsfiskus; F. des Bundesstaates), aber fast möchte es scheinen nur so weit, als er zugleich Privatrechtssubjekt ist, so daß der Staat als Träger öffentlicher Vermögensrechte und Vermögenspflichten nicht F. wäre. Es folgt uns dies aus dem Umstande, daß das B.G.B. da, wo es von der Haftung der politischen Gemeinwesen für den von ihren Vertretern durch eine privatrechtliche Handlung zugefügten Schaden handelt, von einer Haftung des Fiskus (§ 89), dagegen da, wo es die Frage der Verantwortlichkeit für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden berührt, von einer Haftung des Staates spricht (E.G. Art. 77). Dieser Wechsel des Ausdrucks ist bezeichnend, mag er nun ein beabsichtigter oder ein unwillkürlicher sein. — Aus den materiellrechtlichen Vorrechten, welche das B.G.B. dem F. einräumt, mag hervorgehoben werden, daß dasselbe nicht bloß den Anfall von Vereinsvermögen, erblosen Verlassenschaften und Versteigerungserlös aus Fundsachen an den F. (§§ 45, 46: 1936, 1942, 1964—1966, 2011, 2104, 2149), sondern auch das ausschließliche Recht des F., aufgegebene Grundstücke sich anzueignen (§ 928), als privatrechtliche Befugnisse des Staates ansieht.

Was die Haftung des Staates für seine Beamten angeht, so statuiert das Gesetz den Rechtssatz, daß der F. für Handlungen, die seine Beamten in Ausübung der ihnen in privatrechtlichen Verhältnissen zustehenden Vertretungsmacht begehen, ebenso haftet, wie der privatrechtliche Verein für seine verfassungsmäßigen Vertreter (§ 89). Diesen erklärt das B.G.B. aber für Schäden verantwortlich, welche seine verfassungsmäßig berufenen Vertreter durch eine in Ausführung (nicht auch: bei Gelegenheit der Ausführung) der ihnen zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügen (§ 31). Die Handlung wird regelmäßig eine widerrechtliche sein. Doch kennt das B.G.B. Schadensersatzpflicht auch bei rechtmäßigen Handlungen (z. B. § 904). Handlung umfaßt auch Unterlassung. Die Frage, ob und inwieweit der Staat für Schaden einzustehen hat, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt den der Amtsgewalt Unterworfenen oder Dritten zufügt, zu regulieren, überläßt das B.G.B. dem Landesrecht, dem es auch einräumt, Vorschriften aufzustellen, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat haftet (E.G. Art. 77).

Nichtsdestoweniger läßt sich aus dem B.G.B. entnehmen, welche Rechtsnatur dasselbe dieser Haftung des Staates für durch Beamte in Ausübung ihrer öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden beimißt, sofern diese Schadenszufügung eine widerrechtliche ist. § 839 des B.G.B. legt dem Beamten, die §§ 1674 und 1848 insbesondere dem Vormundschaftsrichter, die Verpflichtung zu Schadensersatzleistung auf, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gegen einen Dritten (Mündel) obliegende Amtspflicht verletzt. Es erklärt dadurch im Einklang mit aller bisherigen Anschauung (Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895, § 68 N. 83, Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Teil I, 1895, § 17) diese Schadensersatzpflicht für eine privatrechtliche und knüpft so an eine dem öffentlichen Recht zuwiderlaufende Handlung (die Verletzung der Dienstpflicht ist immer Verletzung des öffentlichen Rechts, auch wenn dieselbe innerhalb der privatrechtlichen Vertretungsbefugnis, also durch eine privatrechtswidrige Handlung geschah), also an ein staatsrechtliches Delikt, eine privatrechtliche Folge. Hieraus resultiert aber, daß, sofern das positive Recht eine Haftung des Staates für solche Amtspflichtverletzungen auch dann kennt, wenn die Schadenszufügung in Ausübung öffentlicher Machtbefugnisse geschah, auch in diesem Falle die Haftung des Staates privatrechtlicher Natur ist: denn der Beamte gilt nach Auffassung des B.G.B. in privatrechtlicher Hinsicht als Vertreter des Staates (§ 89 mit § 31). Es liegt kein Grund vor, dasselbe nicht auch hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises des Beamten als die Meinung des B.G.B. anzunehmen. Im Gegenteil, der Zusammenhalt von Art. 77 mit Art. 78 des E.G. läßt sehr deutlich ersehen, daß das B.G.B. den Beamten auch in Ausübung der öffentlichen Gewalt als Vertreter des Staates ansieht, denn, indem Art. 78 von der Haftung des Beamten für die von ihm angenommenen Stellvertreter und Gehilfen handelt, zeigt sich, daß der die Zusammenstellung der beiden Art. 77 und 78 erklärende Gedanke derjenige der Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen von Stellvertretern ist. Daraus geht aber hervor, daß auch die Haftung des Staates in diesem Falle als eine privatrechtliche angesehen werden muß, auch sie also eine privatrechtliche Wirkung eines öffentlichrechtlichen Vorganges darstellt. Man kann sich für die entgegengesetzte Meinung nicht darauf berufen, daß das B.G.B. in Art. 77 von Staat und nicht von F. spricht. Es ist nicht zu vergessen, daß Art. 77 nicht bloß die Fälle begreift, wo es sich um widerrechtliche und mit Verletzung der Amtspflicht verbundene Schadenszufügung handelt, sondern auch die Fälle, wo in Ausübung öffentlicher Gewalt ohne Rechts- und Pflichtverletzung Anderen Schaden verursacht wird. Während die herrschende Meinung (vgl. Gierke a. a. O.) bisher schon diese Haftung des

Digitized by Google

Staates für pflichtwidrige und widerrechtliche Ausübung von Hoheitsrechten unter das Privatrecht stellt, vertreten Georg Meyer (Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 4. Aufl., 1895, § 149) und Otto Mayer, a. a. O., Teil II, 1896, § 54) auf der Grundlage des bisherigen Rechtes die gegenteilige Anschauung.

Es bleibt die Frage, ob nach dem annoch maßgebenden Landesrecht der F. für Schaden, der durch seine Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zugefügt wird, denn überhaupt haftet. Drei Fälle sind hier zu unterscheiden: 1) die Haftung für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht. Soweit eine solche vorliegt, haftet der Staat nach deutschem Recht nur, wenn dies durch besonderes Gesetz angeordnet wurde. Ein verpflichtender allgemeiner Rechtsgrundsatz besteht nicht. Gäbe es einen solchen, so wären Sonderbestimmungen, wie sie für öffentliches Hinterlegungswesen, Grundbuchführung (s. jetzt Deutsche Grundbuchordnung v. 24/3 1897 § 12) und widerrechtliche Gefangennahme oder Beschlagnahme vorkommen (s. Gierke a. a. O., § 67 N. 87), zum großen Teil überflüssig. Das Fehlen eines solchen Rechtsprincips findet seine Erklärung aber darin, daß es sich hier um Erfüllung einer Pflicht handelt, die dem Beamten unmittelbar gegenüber dem Dritten obliegt. Eine solch unmittelbare Pflicht des Beamten zu Dienstleistungen gegenüber Dritten begründet der Staat nur für die öffentlichen Machtbefugnisse. Bei privatrechtlichen Geschäften haftet der Beamte nur dem Staate auf Diensterfüllung. Wegen Nichterfüllung als solcher ist nach außen lediglich der Staat verantwortlich. Nur ex delicto (B.G.B. § 823), also ohne Rücksicht auf ein bestehendes Pflichtverhältnis, kann sich eine Schadensersatzverbindlichkeit des Beamten ergeben. In öffentlichrechtlichen Beziehungen dagegen ist zumeist der Beamte zu Dienstleistungen an Dritte nicht bloß dem Staat, sondern diesen Dritten selbst verpflichtet. Er haftet daher auch ihnen wegen Nichterfüllung (vgl. Otto Mayer a. a. O., Teil I, S. 232). Diese unmittelbare Dienstpflicht des Beamten gegenüber den seine Dienstleistung Verlangenden und die darauf gegründete Haftung desselben für Erfüllung (B.G.B. § 839) genügt nach deutschem Recht. Eine Haftung des Staates ist daher im Zweifel ausgeschlossen. Den hier vertretenen Standpunkt teilen u. a. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, § 132 N. 88 und die bei Georg Meyer a. a. O. § 149 N. 6 hierfür genannten Schriftsteller, sowie die Judikatur (Reichsgericht Bd. XI in Civilsachen, S. 206 ff.); 2) ist nach unserem geltenden Recht mangels besonderer Vorschrift die Haftung des Staates ausgeschlossen bei zwar objektiv rechts-, aber subjektiv nicht dienstpflichtwidrigen Handlungen des Beamten. Solche sind gegeben, wenn der Beamte innerhalb seiner allgemeinen Zuständigkeit aus Irrtum oder auf höhere Weisung rechtswidrigen Schaden zufügt. Hier ist der Beamte von Haftpflicht frei (Otto Mayer a. a. O., Teil I, S. 228), aber auch der Staat übernimmt nicht den Ersatz des aus der objektiven Rechtswidrigkeit sich ergebenden Nachteils. Dies folgt positivrechtlich durch Schluß vom Höheren aufs Niedrigere aus den Vorschriften des R.Str.-G.B. über Widerstand gegen die Staatsgewalt. Dieser Widerstand ist nach § 113 des R.Str.G.B. auch dann strafbar, wenn die Amtshandlung, gegen welche er gerichtet ist, rechtswidrig war, diese Rechtswidrigkeit aber auf einem Irrtum beruhte, in den der Beamte bei aller Pflichtmäßigkeit verfallen konnte, oder darin ihren Grund hatte, daß die Amtshandlung trotz Rechtswidrigkeit infolge dienstlicher Gehorsamspflicht vorgenommen werden mußte (vgl. Otto Mayer a. a. O., Teil I, S. 360 ff.; v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Aufl., § 170). Hat der Unterthan die strafrechtlichen Nachteile einer rechtswidrigen Amtsausübung zu dulden, welche auf schuldlosem Irrtum oder auf dienstlicher Gehorsamspflicht beruht, dann muß er auch das rechtlich weniger Schwere, die privatrechtlichen Nachteile hieraus, tragen. Nur, wenn der Staat durch besonderes Gesetz die Haftung übernimmt, besteht sie: 3) kommen die Fälle in Betracht, wo es eine vollkommen rechtmäßige Ausübung der öffentlichen Gewalten ist, durch welche auf die Rechte der Unterthanen eingewirkt wird. Für die Entscheidung der Frage, ob hier der Staat eine Haftung trägt, ist vor allem der in einer Reihe deutscher Verfassungsurkunden (Preußen, Sachsen, Hessen, Oldenburg, Koburg-Gotha, Reuß ä. u. j. L., Waldeck, Bremen) wiederkehrende Satz beweisbehülflich, daß das Eigentum nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorhergegangener gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden dürfe oder, wie die preuß. Verfassung Art. 9 sagt, nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden könne.

Dieser Satz ergiebt zunächst für sich und in Zusammenhalt mit anderen Verfassungsbestimmungen, daß er sich nur auf Entziehungen und Beschränkungen des Eigentums durch Verwaltungsakte, nicht auf unmittelbar durch eine Rechtsnorm geschehende bezieht. Der Artikel sagt nicht, das Eigentum kann nur durch Gesetz, sondern er sagt, es kann nur „auf Grund, nach Maßgabe des Gesetzes“ entzogen oder beschränkt werden. Er setzt also neben dem Gesetz noch eine besondere entziehende bezw. beschränkende Staatshandlung, also einen Verwaltungsakt voraus. Auch für das preußische Recht kann in dieser Richtung kein Zweifel sein. Das „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ gehört grammatikalisch nicht, wie es Anschütz, Der Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt, im Verwaltungsarchiv Bd. V (1896) S. 83 verwendet, „zu Entschädigung“, sondern zu „entzogen oder beschränkt werden“. Die Bestimmung bezieht sich also nur auf Entziehung und Beschränkung durch auf Gesetz beruhenden Verwaltungsakt. Dasselbe ergiebt aber auch der Zusammenhalt mit anderen Verfassungsbestimmungen. Alle genannten Verfassungen enthalten eine Reihe von Entziehungen oder Beschränkungen von Eigentumsrechten, ohne Entschädigung zu gewähren, z. B. die preuß. Verfassung in Art. 4, der alle Standesvorrechte beseitigt (vgl. dazu Anschütz a. a. O. S. 11 und S. 63 N. 108); sie geben damit zu erkennen, daß der von ihnen aufgestellte Grundsatz der Entschädigung nur für Entziehungen und Be-

Digitized by Google

schränkungen durch Verwaltungsakte, nicht für unmittelbar durch Rechtsnorm geschehende Geltung haben soll. Zu weit geht Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen, 1897, S. 125, 184, 209, wenn er das „auf Grund des Gesetzes“ mit „durch das Gesetz“ identifiziert, indem er behauptet, die Polizei weise bei Einschränkungen auf Grund des Gesetzes den Eigentümer nur in die Schranken zurück, die seinem Recht durch das Gesetz gezogen seien, und so zu dem Schluß kommt, nach Art. 9 der preuß. Verfassung sei vom Staate Entschädigung nur bei unrechtmäßigem Vorgehen der Polizei zu leisten. Daß Einschränkung durch und auf Grund des Gesetzes zu unterscheiden sind, beweist mit aller Deutlichkeit z. B. die Umschreibung des Eigentumsinhaltes im neuen B.G.B. § 903, wo es heißt: Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen. Das „oder Rechte Dritter“ wäre überflüssig, wenn durch Gesetz und auf Grund des Gesetzes rechtlich dasselbe wären. Aber aus anderen Gründen ergäben sich noch Einschränkungen der Entschädigungspflicht.

Es ist zu beachten, daß das Eigentum nach unseren Kulturverhältnissen eine Erscheinung im Staatsverband ist. Das moderne Eigentum hat seinen natürlichen Stand im Staate, nur in ihm kann es sich voll entfalten. Es untersteht damit aber auch den aus seiner Einordnung in das Staatsleben sich notwendig ergebenden Schranken. Es ist, wie Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I (1895) S. 195 N. 50 hinsichtlich des Grundeigentums so treffend sagt, nach deutscher Auffassung ein hinsichtlich der Benutzung öffentlichrechtlich gebundenes Privatrecht. An dieser allgemeinen Natur des Eigentums will der dasselbe im einzelnen regelnde Gesetzgeber im Zweifel nichts geändert haben. Sie setzt er als gegeben voraus. Mangels gegenteiliger, entgegenstehender Gründe müssen wir dies auch für die gesetzlichen Bestimmungen über Entschädigung bei Eigentumsentziehung und Eigentumsbeschränkung voraussetzen. Dann ergeben sich aber noch folgende Einschränkungen der staatlichen Entschädigungspflicht: a) Ohne Entschädigung sind Entziehung, Beschädigung und Benützung einer Sache oder Beschränkungen des Eigentums zulässig, wenn ohne solches eine obrigkeitliche Thätigkeit überhaupt nicht möglich ist. Man denke an das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Zollaufsicht oder Strafverfolgung und all die Einwirkungen auf das Eigentum, welche auch ohne Gesetz die Unterthanen von ihrem eigenen Staat erdulden müssen, wenn es das Unglück will, daß der heimatliche Boden zum Kriegsfeld umgewandelt wird (vgl. die Beispiele bei Otto Mayer a. a. O. II S. 182 ff.): b) findet eine Entschädigung nicht statt, wenn die obrigkeitliche Einwirkung erforderlich ist, um dem gemeinen Wohl drohende Gefahren abzuwenden. Man denke an all die Einwirkungen polizeilichen Charakters. In allen diesen Fällen ist die Einwirkung zulässig, auch wenn die dadurch herbeigeführte Vermögensschädigung noch so schwer und dauernd ist (vgl. Otto Mayer II S. 365) und, soweit dies zulässig, auch andere als diejenigen trifft, von welchen die Gefahr ausgeht: c) findet auch keine Entschädigung bei Entziehungen oder Beschränkungen statt, welche nur zur Förderung des öffentlichen Wohles geschehen, sofern die darin liegende Einengung der privaten Interessensphäre ihrem Inhalt nach keine übermäßige, beträchtliche ist (Anbringung von Straßenlaternen ꝛc.: Beispiele bei Otto Mayer II S. 185 mit S. 179).

Wenn nun nach unseren Verfassungsbestimmungen in dem angegebenen Umfange eine Entschädigungspflicht des Staates bei rechtmäßiger Ausübung der Staatsgewalt verbleibt, so erübrigt noch die Feststellung, bei Einwirkung auf welche Rechte eine solche Entschädigungspflicht stattfindet. Die Verfassungen sagen: bei Einwirkungen auf Eigentum. Es fragt sich, was Eigentum im Sinne dieser Bestimmungen ist. Ohne daß man auf rechtshistorische Untersuchungen einzugehen braucht, ergeben schon die Verfassungen selbst, daß Eigentum alle Vermögensrechte, insbesondere auch öffentliche, aber auch nur Vermögensrechte umfaßt. Eigentum der Unterthanen bildet in unseren Verfassungen den Gegensatz zu Person der Unterthanen. Sie unterscheiden Unverletzlichkeit der Person und Unverletzlichkeit des Eigentums. Es kann kein Zweifel sein, daß in diesem Gegensatz Eigentum nicht bloß das Eigentum im technischen Sinne des Privatrechts, sondern nur alles Vermögensrecht bezeichnen kann. Daß aber auch da, wo die Verfassungen, wie die bremische (§ 19) sagen, „das Eigentum und sonstige Privatrechte sind unverletzlich,“ unter diesen Privatrechten nur Vermögensrechte, wenn auch alle (auch öffentlichrechtliche), keinesfalls aber Rechte nicht vermögensrechtlichen Inhalts gemeint sind, ergeben eben die besonderen Vorschriften über die persönliche Freiheit. Auch diese wird für unverletzlich erklärt, d. h. aber nach der ganzen geschichtlichen Entwickelung dieses Grundrechtes in Deutschland lediglich: willkürliche, d. h. nicht objektivrechtlich begründete Verhaftung, Ausweisung oder Ortsanweisung ist unstatthaft; einen Anspruch auf Ersatz des durch Verletzung dieses Grundsatzes verursachten mittelbaren Vermögens- oder gar ideellen Schadens geben die entsprechenden Verfassungsparagraphen nicht. Der unschuldig Verurteilte hat keinen Entschädigungsanspruch (vgl. Otto Mayer II S. 363 und überhaupt Dantscher, Art. Persönliche Freiheit im Österreichischen Staatswörterbuch, herausgegeben von Ulbrich und Mischler, Bd. II S. 784 ff.).

Von den angeführten Verfassungsbestimmungen aus bleibt eine Frage noch für das preußische Recht. Es ist die Frage, ob neben Art. 9 der Verfassung die über die Entschädigungspflicht vorhandene ältere Bestimmung des A.L.R. § 75 Einl. noch fortgilt, wonach der Staat ganz allgemein gehalten ist, denjenigen zu entschädigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird. Man hat erst in jüngster Zeit (Anschütz S. 81 ff.) wieder eine diese Bestimmung ersetzende und inhaltlich einschränkende Norm bereits in der in der preuß. G.S. 1831 S. 255 publizierten Kab.O. v. 4/12 1831 erblicken wollen. Mit Unrecht. Dieselbe besteht aus einer vom Staatsministerium für die Gerichte vorwiegend über die Auslegung des § 75 abgefaßten „Belehrung“ und einem Befehl des Königs des Inhalts, daß diese Belehrung auf gesetzlichem Wege zum Zwecke der öffentlichen Kenntnis und der Befolgung der Gerichte bekannt gemacht werde. Es

Digitized by Google

geht nicht an, dieselbe als ein Gesetz im Sinne des Landrechts anzusehen. Es fehlt ihr die Absicht, den § 75 als Gesetzgeber zu ändern. Obwohl von ihrem Inhalt materiell nicht bloß die Gerichte, sondern alle Behörden und vor allem die Unterthanen berührt werden, wird die „für die Gerichte abgefaßte Belehrung“ doch zur „Befolgung“ nur für die Gerichte, allen übrigen Interessenten nur zur „Kenntnis“ bekannt gemacht. Ein Gesetz wendet sich an alle an dem geregelten Rechtsverhältnis sachlich Beteiligten autoritativ, diese Kab.O. nur an die Gerichte. Nur die Form ihrer Bekanntmachung (durch die G.S.) ist die des Gesetzes, ihre übrige Form wie ihr Inhalt nicht der eines Gesetzes, sondern der eines Dienstbefehles, eines Dienstbefehles an das Staatsministerium zur Bekanntmachung, an die Gerichte zur materiellen Befolgung. Dagegen ist u. E. § 75 durch Art. 9 der Verfassung ersetzt und zwar völlig. Art. 9 regelt dieselben Materie, wie § 75. Die „besonderen Rechte und Vorteile“ des § 75 sind gleichbedeutend mit den erworbenen Rechten im Sinne des Naturrechts und diese mit Vermögensrecht (vgl. Anschütz S. 104, 106 N. 107 u. S. 47 ff.). Von der Beschränkung und Entziehung der Vermögensrechte handelt aber Art. 9 der Verfassung und, indem er ausspricht, Vermögensrechte dürfen durch Verwaltungsakte nur gegen Entschädigung aufgehoben oder beschränkt werden, hebt er die Regel des § 75 auf, daß auch unmittelbar durch Rechtsnorm außerlegte Vermögensopfer einen Entschädigungsanspruch gewähren. Diese Ansicht ist freilich nicht die herrschende, insbesondere auch nicht diejenige des Reichsgerichts (vgl. Entscheidungen in Civilsachen Bd. 36 S. 272 ff. und Bd. 37 S. 252 ff.). Im Gegenteil, die jüngsten litterarischen Erörterungen zu Art. 9 vertreten sogar eine diametral gegenüberliegende Meinung. Sie sprechen dem Art. 9 schlechthin (so Schwartz, Die V.U. für den preußischen Staat 1896, S. 68 ff. und Anschütz S. 83) oder wenigstens für die Frage der Entschädigung aus rechtmäßiger Ausübung der öffentlichen Gewalt (Biermann a. a. O. S. 184) jede positivrechtliche Bedeutung ab, und erblicken in ihm lediglich eine nichtbindende Direktive für die Verwaltungsgesetzgebung.

Es erübrigt, noch zu untersuchen, wie unsere Frage für die Staaten zu entscheiden sei, in welchen allgemeine gesetzliche Bestimmungen über die Entschädigungspflicht überhaupt fehlen. Hier ist, wie es erst auch wieder Anschütz S. 16, 25 u. 132 und Biermann S. 120 ff. gethan, von dem Eigentumsbegriff des heutigen positiven Rechtes auszugehen. Nach ihm ist das Eigentum nur eine relative, von Natur eingeschränkte Herrschaft über die Sache. Dies gilt, wie Biermann eingehender nachweist, insbesonde für das A.L.R., den Code civil und das Gemeine Recht, und so vermag in der Fassung, welche der Eigentumsbegriff im neuen D. B.G.B. § 903 mit der schon oben angeführten Bestimmung fand, der Eigentümer könne mit seiner Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstünden, der Ausdruck allgemeiner deutscher Rechtsanschauung erblickt zu werden (ebenso E. d. R.G. in Civils. Bd. 37 S. 256 bezüglich der Servitut). Ist dies aber der Fall, dann ergiebt sich, daß alle dem freien Verfahren und dem ausschließlichen Einwirken des Eigentümers auf seine Sache entgegenstehenden obrigkeitlichen Schranken ein Recht des Eigentümers nicht verletzen. Soweit die Befugnis des Staates reicht, steht ihm nicht Recht, nur Interesse gegenüber. Juristisch liegt also kein Schade vor. Das gilt nicht bloß für inhaltliche, sondern auch für zeitliche Beschränkungen der Eigentumsbefugnis, also sowohl für die Beschränkung wie für die Entziehung des Eigentums im Sinne des positiven Rechtes. Soweit demnach nicht besondere Gesetze dem Staate Entschädigungspflichten auferlegen, ist er von jeder Pflicht zur Schadloshaltung frei. Nicht Rechts-, nur Gerechtigkeitsgründe können für Schadloshaltung sprechen.

Unbestritten sind freilich alle diese Sätze nicht, am wenigsten die auf die Entschädigung im Falle Nr. 3 bezüglichen. Wenn auch, um nur die neueste Litteratur und Rechtsprechung zu berühren, die überwiegende Meinung dahin geht, daß weder für gesetzliche, noch für administrative Eingriffe in die private Interessensphäre ein allgemeiner Rechtsgrundsatz dem Staat eine Entschädigungspflicht auferlege (vgl. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte (1892) S. 232 u. 322; Georg Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte, 1895, S. 43 u. 44; E. Löning, Verwaltungsarchiv Bd. III (1895) S. 541; v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. II S. 371; Anschütz S. 16 u. 25; Biermann S. 183 ff. u. S. 209), so fehlt es doch auch nicht an hervorragenden Vertretern des Gegenteils. Dernburg (Pandekten I § 72, 5. Aufl., 1896) und Regelsberger (Pandekten I [1893] § 113) nehmen eine allgemeine Entschädigungspflicht bei Vermögenschädigung durch Verwaltungsakte in privatrechtlichen Verhältnissen, Gierke (Deutsches Privatrecht I [1895] S. 196 bei N. 51 und S. 308 bei N. 24) bei gleicher Vermögenschädigung durch Gesetzgebungsakte an. Am weitesten geht Otto Mayer a. a. O. II S. 349, 351, 357. Nach ihm hat der Staat in allen Fällen Entschädigung zu leisten, wo er einem Unterthanen unmittelbar ein besonderes Vermögensopfer, sei es in seinem vermögensrechtlichen, sei es in seinem sonstigen Rechtskreise, sei es an privaten oder öffentlichen Rechten, durch Gesetz oder Verwaltungsakt auferlegt. Das Reichsgericht (III. Civilsenat) erkennt nun bei gesetzgeberischen Akten keine aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgende Entschädigungspflicht an (Seufferts Archiv, N. F. Bd. 16 Nr. 164; vgl. Anschütz S. 60 N. 103 u. N. 119); hinsichtlich der Verwaltungsakte fehlt ein allgemeiner Ausspruch desselben; indirekt ergiebt sich aber aus den vorliegenden neuen Entscheidungen (Seufferts Archiv, N. F. Bd. 20 Nr. 75 [hierzu Anschütz S. 65]; Entscheidungen in Civils. Bd. 36 S. 272 ff., Bd. 37 S. 252 ff.), daß es hier in dem Fehlen einer Entschädigungspflicht eine Ausnahmeerscheinung erblickt. Über die gemeinrechtliche Judikatur s. Regelsberger § 113 N. 15 und Anschütz S. 59 ff. und 65 ff.

So verschieden auch die Anschauungen, darüber herrscht Übereinstimmung, daß bloße Beschränkungen der Benutzung aus polizeilichen Gründen im Gegensatz zu Entziehungen der Rechte den Staat nicht entschädigungspflichtig machen (so insbesondere auch Gierke a. a. O. S. 195 N. 50; Reichsgerichtsentsch. in Civils. Bd. 26 S. 337 ff. und Bd. 37 S. 252 ff.;

Digitized by Google

vgl. auch Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 4. Aufl., S. 700 N. 2; Schwarz a. a. O. S. 71 und die bei Anschütz S. 65 ff. citierte Judikatur). Otto Mayer II S. 351 läßt sogar bei allen Polizeimaßregeln, also auch bei Unterthanenrechte völlig vernichtenden, wie ferner bei Justiz- und Kriegsschäden, die staatliche Entschädigungspflicht entfallen, wobei freilich zu beachten ist, daß Mayer den Umfang der staatlichen Polizeigewalt erheblich enger als die allgemeine Meinung zieht. Nach Otto Mayer ist die Staatsherrschaft Polizeigewalt nur so weit, als sie sich gegen den Störer der guten Ordnung des Gemeinwesens wendet, nicht dagegen, insofern sie zur Anwendung von Gefahren für das Gemeinwesen, für welche Menschen nicht verantwortlich sind, Unterthanen zu Vermögensopfern heranzieht (Bd. I S. 249 u. 266). Zu bemerken bleibt noch, daß in den Fällen der Nr. 3 nach allgemeiner Meinung nur der Staat, nicht auch der Beamte haftet, und daß das E.G. zum B.G.B. Art. 109 und 218 die Gesetzgebung über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigentums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten und damit auch die Gesetzgebung über die wegen eines solchen Eingriffs zu gewährenden Entschädigung dem Landesrecht vorbehält.

Was die Haftung des Staates zu Nr. 1 angeht, so erkennen in diesem Fall Gierke (Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 532) und Otto Mayer (Teil II S. 350 ff.) eine unbedingte, Georg Meyer (§ 149) nur eine subsidiäre Haftung des Staates an. Ein ganz neues Princip stellt die Deutsche Grundbuchordnung § 12 auf. Sie läßt den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Grundbuchbeamte steht, an dessen Stelle haften und verweist Staat und Körperschaft auf das ihnen sonst zukommende Recht des Ersatzanspruches gegenüber dem Beamten. Hinsichtlich der Fälle unter Nr. 2 erklären sich Georg Meyer (§ 149 S. 461) und Otto Mayer (S. 363) für Principalhaftung des Staates.

Rehm.

Flößerei.

(Bd. I S. 423.)

Für die Flößerei mit verbundenen Hölzern ordnet das R.G. v. 15/6 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, diese Verhältnisse in engen Anschluß an das R.G. gleichen Datums, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.

Öffentlichrechtlicher Natur ist lediglich die Bestimmung des § 32, wonach der Bundesrat für Floßführer den Befähigungsnachweis vorschreiben kann. Bei Wasserstraßen, auf welchen eine regelmäßige Schiffahrt nicht stattfindet, ist die Landesregierung zuständig.

Litteratur.

Landgraf, Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei, 1896. Dazu die Angaben in Deutsche Juristenzeitung II S. 183.

O. Mayer.

Flurbereinigung in Bayern.

(Bd. I S. 424.)

Bayern hat länger als alle übrigen deutschen Staaten die Wohlthaten der F. entbehren müssen. Erst am 10/11 1861 kam das sog. Arrodierungsgesetz zu stande, welches völlig wirkungslos blieb, weil es keine ausreichenden Zwangsbestimmungen enthielt und alles in die Hände der Beteiligten legte. Nach langen Kämpfen konnte endlich das G. v. 29/5 1886, die F. betr., erlassen werden.

Dieses Gesetz gewährt ausreichende Zwangsbestimmungen und vermeidet jede beengende Begrenzung des Begriffes F. Unter letztere fällt sowohl die Zusammenlegung der Grundstücke als auch die Feldwegeregelung, sowie jene Unternehmungen, welche beide Modalitäten umfassen. Das Wichtigste, was das Gesetz aber bot, sind folgende Grundsätze:

1. Es wird eine centrale Behörde, die Flurbereinigungs-Kommission, geschaffen, deren ausschließliche Aufgabe die Leitung und Durchführung von F. ist.

2. Das Verfahren wird in thunlichster Weise vereinfacht und beschleunigt.

3. Durch Gebührenfreiheit, durch Gewährung von Vorschüssen und Zuschüssen werden die Kosten wesentlich vermindert.

Das Gesetz hat sich in den ersten zehn Jahren seines Bestehens vortrefflich bewährt. Das Bedürfnis der F. war gerade in Bayern, wo bei dem Überwiegen des kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Besitzstandes die Gemengelage der Grundstücke und der damit verbundene Mangel entsprechender Zu- und Abfahrtsgelegenheiten mehr als anderswo hervortritt, und wo infolgedessen der verderblichste aller landwirtschaftlichen Mißstände, nämlich der sogenannte Flurzwang fast allenthalben im breitesten Maße sich herausgebildet hat, in sämtlichen Landesteilen in hohem Maße gegeben. Der landwirtschaftliche Besitzstand des Einzelnen besteht in der Regel aus mehreren räumlich getrennten Grundstücken. Aus den Mißverhältnissen dieser Gemengelage und der erschwerten Zugänglichkeit der Grundstücke leitet sich eine Reihe wirtschaftlicher Nachteile ab, die sich in nutzlos vergeudeter Zeit, in dem Erfordernis an Arbeitskräften, im Mangel an festen Besitzgrenzen und an gehöriger Aufsicht über die Grundstücke, im Bestehen zahlloser Raine und Grenzfurchen, lästiger Fahrt-, Trepp- und Anwanddienstbarkeiten, großer Umwege zu den einzelnen Grundstücken und in der Undurchführbarkeit zweckmäßiger Bodenverbesserungen fühlbar machen.

Je dringender in Bayern die F. war, desto weniger Schwierigkeiten wurden auch der durch das G. v. 29/5 1886 eingeleiteten agrarischen Maßregel entgegengesetzt. Nur in drei Fällen mußte von den Zwangsbestimmungen des Gesetzes Gebrauch ge-

Digitized by Google

macht werden; alle übrigen Unternehmungen wurden Dank der Einsicht der beteiligten Landwirte ohne jeden Zwang zum Abschlusse gebracht.

Sehr häufig geht mit der F. die Regulierung der Wasserläufe, die Erbauung von Brücken und Durchlässen Hand in Hand.

Die zur Durchführung der Unternehmungen berufene Behörde heißt Flurbereinigungs-Kommission und besteht aus je einem höheren Beamten der kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, dann aus einem Beamten der inneren Verwaltung und drei Technikern. Selbstverständlich sind der Kommission noch weitere Techniker zur Dienstleistung beigegeben.

Bei der Flurbereinigungs-Kommission sind seit dem 1/1 1887 586 Anträge auf Vornahme von Vereinigungen eingekommen. Hiervon wurden bereits durchgeführt 193 Unternehmungen mit einer Grundfläche von 10 960 ha. Die erzielten Vorteile wurden von den Ausschüssen der Beteiligten auf 3 826 122 ℳ berechnet.

Besonders bewährt hat sich das in Bayern eingeführte Wertsermittlungsverfahren. Zum Behufe der Ermittelung der Umtausch-Wertsklassen werden vor allem die Bodenlagen der Vereinigungsflur einer Untersuchung unterstellt; der geringste vorgefundene Wertsunterschied zwischen zwei Flächeneinheiten (nach Ar oder Decimalen) wird in Geld angeschlagen. Dieser Geldanschlag bildet sodann die Werteinheit oder die Klassenziffer 1. Jede folgende Klassenziffer ist um eine Werteinheit höher, so daß sich ein Klassensystem ergiebt, in welches alle beteiligten Grundstücke eingereiht werden können und dessen einzelne Wertsklassenziffern genau im richtigen und gleichmäßig abgestuften Zahlen- und Wertsverhältnisse zu einander stehen.

Als eine mit Umständlichkeiten verbundene Bestimmung wird die Einvernahme der Hypothekengläubiger und von sonstigen Drittberechtigten bezeichnet.

Die sehenswertesten F. Bayerns haben in der Nähe von Neu-Ulm stattgefunden, wo in Roth und den anliegenden Gemeinden 2200 ha zusammengelegt worden sind. Die Parzellenzahl ist von 6500 auf 3500 vermindert worden. Die angelegten neuen Feldwege besitzen eine Länge von 100 km. Der erzielte Mehrwert wurde auf eine halbe Million Mark veranschlagt. Die auf die Beteiligten fallenden Kosten der Unternehmungsausarbeitung betrugen 14 ℳ pro ha.

Litteratur.

v. Haag, Das bayer. G., die F. betr. v. 29/5 1886, Nördlingen, C. H. Beck, 1886. — v. Müller und v. Haag, Das G. v. 29/5 1886, die F. betr. Erlangen, Palm & Enke, 1891. — Windstoßer, Das Flurbereinigungs-Gesetz, Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1892.

v. Haag.

Gebühren.

§ 1. Vorbemerkung.

I. Reichsgesetzlich geregelte Gebühren.

a. Gebühren der Rechtspflege.

§ 2. Gebühren der Beweisaufnahme bei Unfällen der Binnenschiffahrt und der Flößerei.

b. Gebühren der Verwaltung.

§ 3. Äußere Verwaltung, Konsulatsgebühren. — § 4. Volkswirtschaftliche Verwaltung.

c. Gebühren für die Benützung von Verkehrseinrichtungen.

§ 5. Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

II. Landesgesetzlich geregelte Gebühren.

a. Allgemeines.

§ 6. Rechtshilfe unter den Bundesstaaten in Bezug auf Gebühren.

b. Preußen.

§ 7. Gebühren der Rechtspflege. — § 8. Gebühren der Verwaltung.

c. Bayern.

§ 9. Gebühren der Rechtspflege und der Verwaltung.

d. Sachsen.

§ 10. Verwaltungsgebühren.

e. Württemberg.

§ 11. Gebühren der Rechtspflege und der Verwaltung.

f. Baden.

§ 12. Gebühren der (nichtstreitigen) Rechtspflege. — § 13. Gebühren der Verwaltung.

g. Hessen.

§ 14. Gebühren der Verwaltung und Rechtspflege.

h. Elsaß-Lothringen.

§ 15. Gebühren der Rechtspflege und der Verwaltung.

§ 1. **Vorbemerkung.** Wie schon in den beiden vorhergehenden Ergänzungsbänden (Bd. I S. 37, Bd. II S. 63) bemerkt wurde, muß auf eine alle Einzelheiten erfassende Darstellung der Veränderungen, welche in der reichsgegliederten Normierung der Gebühren aller Art sich fortlaufend ergeben, verzichtet werden. Besonderes Gewicht ist bei dem nachfolgenden Nachtrag in Übereinstimmung mit dem im I. und II. Ergänzungsband eingehaltenen Verfahren, auf die Vollständigkeit der in den Normen für die Reichsgebühren eingetretenen Änderungen gelegt. Bezüglich der Landesgebühren ist ausdrücklich hervorzuheben, daß über die im neuen preußischen Gerichtskosten- und Stempelgesetze, sowie die im elsaß-lothringischen Stempelgesetze enthaltenen Veränderungen der Landesgesetzgebung über Gebühren hier nichts vorgetragen ist, daß vielmehr hierwegen auf die Artikel Gerichtskosten und Stempelsteuer verwiesen wird.

I. Reichsgesetzlich geregelte Gebühren.

a. Gebühren der Rechtspflege.

§ 2. **Gebühren der Beweisaufnahme bei Unfällen der Binnenschiffahrt und der Flößerei.** In dem G. v. 15/6 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt § 14 (R.G.Bl. S. 305) und in dem G. v. 15/6 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei § 11 (R.G.Bl. S. 343) ist hinsichtlich der Beweisaufnahme bei Unfällen übereinstimmend festgesetzt, daß in Bezug auf

Digitized by Google

die Erhebung von Gebühren und Auslagen die für das Verfahren zur Sicherung des Beweises geltenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß als Gebühr nur die Hälfte der dort vorgesehenen Sätze und höchstens ein Betrag von 30 ℳ erhoben wird. Ist das Verfahren auf Verlangen (bei der Schiffahrt: eines Ladungsbeteiligten; bei der Flößerei: des Absenders oder Empfängers) beantragt, so hat dieser die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit er nicht Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall ihm entstandenen Schadens hat. Die Verpflichtung des Schiffseigners dem Schiffer, bzw. der Dienstherrn dem Floßführer, die verauslagten Kosten zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

Bei Schiffahrtsunfällen findet in Fällen der großen Haverei die Bestimmung (§ 84 des G.) Anwendung, daß Kosten, welche durch Auseinandersetzung unter den Beteiligten entstehen, zu den Kosten der großen Haverei gehören. Dies gilt insbesondere von den Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufstellung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

Von den Resolutionen, welche der Reichstag zu dem G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, am 29/4 1895 beschlossen hat, ist eine (IV.) für die Frage des einzelstaatlichen Gebührenwesens auf dem Gebiete der Schiffahrtsabgaben von principieller Bedeutung und deshalb hier zu verzeichnen. Die fragliche, einem Beschlusse des Centralvereins für Binnenschiffahrt entsprechende Resolution lautet:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei der Festsetzung und Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf den mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Wasserstraßen im Interesse der Binnenschiffahrt nachstehenden Grundsätzen Rechnung getragen werde:

1. die Festsetzung und Erhebung der Gebühren hat nicht, wie bisher, nach der Tragfähigkeit der Schiffe, sondern nach der wirklichen Ladung zu geschehen, und zwar höchstens in zwei Tarifklassen, sowohl hinsichtlich des Gewichts, wie der Gattung;

2. die Erhebung des Satzes der höheren Tarifklasse für die ganze Ladung, wenn zu Gütern der niederen Klasse solche der höheren Klasse beigeladen werden, ist unzulässig;

3. für leergehende Fahrzeuge ist eine nach deren Größe zu bemessende feste Gebühr anzusetzen;

4. neue Tarife und Tarifänderungen sollen nicht früher als 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung und möglichst nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten;

5. bei der Erhebung ist für thunlichste Vereinfachung des Verfahrens Sorge zu tragen.

Quellen. a) Schiffahrt: Entwurf eines G., betr. die privatrechtl. Verhältnisse der Binnenschiffahrt v. 13/12 1894 (St. Ber. über die Verh. d. Reichstags, 9. Legislaturper. III. Session 1894/95, I. Anlagebd. S. 295 ff., insbes. 296 u. 319). — Erste Beratung: St. Ber. der 23. u. 24. Sitzung (St. Ber. 1894/95, Bd. I S. 527 ff.). — Bericht der IX. Kommission über den Gesetzentwurf v. 26/4 1895 (Anlagebd. II S. 1071 ff., insbes. S. 1074 u. 1084). — Zweite Beratung: St. Ber. der 79. Sitzung (St. Ber. 1894/95 Bd. III S. 1947 ff., insbes. S. 1957 u. 1974). — Dritte Beratung: St. Ber. der 84. Sitzung S. 2068 ff., insbes. S. 2073. — G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt v. 15/6 1895 (R.G.Bl. S. 301 ff., insbes. S. 305).

b) Flößerei. Entwurf eines G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei v. 13/12 1894 (St. Ber. 1894/95, I. Anlagebd. S. 365 ff., insbes. S. 366 u. 370). — Erste Beratung: St. Ber. der 24. Sitzung (St. Ber. Bd. I S. 554 ff.). — Bericht der IX. Kommission über den Gesetzentwurf v. 27/3 1895 (Anlagebd. II S. 1120 ff., insbes. S. 1121). — Zweite Beratung: St. Ber. der 79. Sitzung (St. Ber. Bd. III S. 1974). — Dritte Beratung: St. Ber. der 84. Sitzung (St. Ber. Bd. III S. 2079). — G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei v. 15/6 1895 (R.G.Bl. S. 341 ff., insbes. S. 343).

b. Gebühren der Verwaltung.

§ 3. Äußere Verwaltung. Konsulatsgebühren. Durch § 8 des G. v. 1/7 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs war für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln der dem G. v. 29/6 1865 über die Gerichtsbarkeit der preußischen Konsuln angehängte Tarif v. 24/10 1865 insoweit aufrecht erhalten, als es sich um Amtsgeschäfte handelt, für welche der dem G. von 1872 angehängte Tarif keine Ansätze enthielt. Durch § 44 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10/7 1879 war dieser Tarif von 1865 für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufrecht erhalten. Dieser ursprünglich mit den damaligen preußischen Kosten- und Gebührenvorschriften übereinstimmende Tarif entsprach nicht mehr den veränderten Verhältnissen; dessen Anwendung gab teils zu Rechtsunsicherheiten, teils zu Ungleichmäßigkeiten Anlaß, deren Beseitigung erwünscht erschien. Dies wurde einfach in der Art bewerkstelligt, daß durch G. v. 5/6 1895 der § 8 des genannten G. von 1872 aufgehoben wurde. Damit ist der preußische Tarif v. 24/10 1865 beseitigt und für den Kostenansatz in den zur Konsulargerichtsbarkeit gehörigen nichtstreitigen Angelegenheiten den jetzt in Preußen im Gebiet des A.L.R. geltenden Bestimmungen, sowie deren späteren Abänderungen die Wirksamkeit neben dem Tarif v. 1/7 1872 und den sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften in vollem Umfange gesichert.

Quellen. Entwurf eines G. wegen Abänderung des G., betr. die Gebühren u. Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, v. 1/2 1895 (St. Ber. des deutschen Reichstags, 9. Legislaturper. III. Session 1894/95, I. Anlagebd. S. 667). — Erste und zweite Beratung: 33. Sitzung (St. Ber. Bd. I S. 756). Dritte Beratung: 34. Sitzung (St. Ber. Bd. I S. 789). — G., wegen Abänderung des G. v. 1/7 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs v. 5/6 1895 (R.G.Bl. 1895 S. 417).

§ 4. **Volkswirtschaftliche Verwaltung.** 1. Reichsgebühren. Verschiedene Abänderungen der von der Normal-Aichungskommission erlassenen Aichgebührentaxe (vgl. Wörterbuch Bd. I S. 477) sind verfügt durch nachstehende Bekanntmachungen der genannten Kommission:

Digitized by Google

Bek. v. 26/7 1893, betr. die Aichung von chemischen Maßgeräten mit Feststellung der Gebührensätze (§ 6) für Aichung bzw. bloße Prüfung (bes. Beil. zu Nr. 30 des R.G.Bl. 1893).

Bek. v. 8/5 1894, betr. Abänderung und Ergänzung der Aichordnung und der Aichgebührentaxe mit (Art. 4) Änderungen der Fassung der Gebührentaxe für Handels- und Präcisionsgewichte und Ergänzung der Taxe für Postgewichte (bes. Beil. zu Nr. 26 des R.G.Bl. 1894).

Bek. v. 6/5 1895, betr. Abänderung der Aichordnung und der Aichgebührentaxe, sowie der Bek., betr. die Aichung des Getreideprobers, mit Änderung der Gebührentaxe (Art. 2) für Handelsgewichte und Präcisionsgewichte (besond. Beilage zu Nr. 16 des R.G.Bl. 1895).

Bek. v. 8/4 1896, betr. die Aichung von chemischen Meßgeräten mit neuer Fassung der Bestimmungen über die Aichgebühren für diese Gefäße (bes. Beil. zu Nr. 9 des R.G.Bl. 1896).

Bek. v. 2/7 1897, betr. die Aichung von selbstthätigen Registrierwagen, von chemischen Meßgeräten und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen (bes. Beil. zu Nr. 31 des R.G.Bl. 1897).

Litteratur. Barczynski, Die Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich nebst Aichordnung und Aichgebührentaxe, Magdeburg 1893.

2. Schiffsvermessungsgebühren (Gebühren für Vermessung von Seeschiffen). Die vom Bundesrat erlassene, am 1/3 1895 vom R.K. bekannt gemachten Vorschriften zur Abänderung der Schiffsvermessungsordnung v. 20/6 1888 (R.G.Bl. 1895 S. 153 ff.) enthalten keine Änderung der einschlägigen Gebührenvorschriften. Die in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen finden sich in der gemäß Art. IV der vorgenannten Vorschriften in neuer Fassung veröffentlichten Schiffsvermessungsordnung unter VIII. Gebühren für die Vermessung (R.G.Bl. S. 175).

Da diese Gebühren im Wörterbuch, bzw. den beiden Ergänzungsbänden unter den reichsgesetzlich festgestellten Gebühren noch nicht erwähnt sind, hat dies hier zu geschehen. Die Gebühren für Vermessung und Ausfertigung des Meßbriefes einschl. Stempelkosten betragen:

1. bei Vermessung nach vollständigem Verfahren 5 ℳ für jedes Kubikmeter des Bruttoraumgehalts des Schiffs, mindestens 2 ℳ;
2. bei abgekürztem Verfahren oder offenen Fahrzeugen die Hälfte;
3. bei Vermessung einzelner Räume 5 ℳ für jedes Kubikmeter, mindestens 2 ℳ;
4. bei Verlegung der den Erbauern, Rhedern bzw. Schiffsführern in Bezug auf der Vermessung auferlegten Verpflichtungen das Doppelte;
5. das Zehnfache bei Nachvermessung von Amts wegen bei unterbliebener Anzeige räumlicher Bauveränderungen bzw. gewisser Benutzungsveränderungen.

3. Warenzeichengebühren. Gemäß dem G. zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12/5 1894 (§ 2 Abs. 3) ist für jedes Zeichen bei der Anmeldung eine Gebühr von 30 ℳ, bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von 10 ℳ zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr 20 ℳ erstattet.

Die Gebühr ist niedriger gegriffen, als die Gebühr von 50 ℳ, welche nach den Bestimmungen des bis dahin maßgebenden Markenschutzgesetzes v. 30/11 1874 zu erheben war, mit Rücksicht auf die darüber hervorgetretenen Beschwerden und namentlich deshalb, weil das neue Gesetz den Zeichenschutz auch für kleinere Produzenten und Handeltreibende einführt.

Quellen. Entwurf eines G. zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 25/11 1893 (St. Ber. über die Verh. des Reichstags 9. Legislaturper. II. Sess. 1893/94, I. Anlagebd. S. 500 ff., insbes. S. 507). — Erste Beratung: 35. Sitzung (St. Ber. Bd. II S. 877 ff.). — Bericht der XII. Kommission über den Gesetzentwurf v. 11/4 1894 (II. Anlagebd. S. 1420 ff.). — Zweite Beratung: 83. Sitzung (St. Ber. Bd. III S. 2156 ff.). — Dritte Beratung: 86. Sitzung (St. Ber. Bd. III S. 2254 ff.). — G. zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12/5 1894 (R.G.Bl. S. 441 ff.).

c. Gebühren für die Benützung von Verkehrseinrichtungen.

§ 5. Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. 1. **Gesetzliche Verlängerung der Frist für Festsetzung des Tarifs auf dem Verordnungsweg.** Durch § 3 des G., betr. die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals v. 16/3 1886 ist die Festsetzung des für die Benützung des Kanals zu erlassenden Abgabentarifs weiterer gesetzlicher Regelung vorbehalten, jedoch bis zum Ablauf des ersten Jahres nach der Inbetriebsetzung der ganzen Kanalstrecke dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat überlassen worden, während die Vorlage der verbündeten Regierungen (Druckſachen des Reichstags 1885/86 Nr. 63) die Festsetzung des Abgabentarifs dauernd dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat hatte übertragen wollen. Auf Grund dieser Bestimmung ist nach der Fertigstellung des Kanals der provisorische Abgabentarif v. 4/6 1895 (s. unten Nr. 2) erlassen worden. (Die Grundsätze, welche für die Aufstellung dieses Tarifs maßgebend waren, sind in einer Denkschrift niedergelegt, welche dem Gesetzentwurf v. 20/3 1896 als Anlage B beigefügt ist.) Die Gestaltung der Verkehrsverhältnisse im Kanal, insbesondere dessen schwache Benutzung durch große Schiffe ließen es nicht angemessen erscheinen, den Tarif, sei es auch nur in seinen Grundsätzen, nach nur einjährigem Betrieb bereits für einen längeren Zeitraum gesetzlich festzulegen. Es wurde deshalb seitens der verbündeten Regierungen vorgeschlagen, die im G. von 1886 bestimmte Frist um 3 Jahre, nämlich bis zum 30/9 1899, zu erstrecken. Der Vorschlag fand die Billigung des Reichstags, welcher daraus Anlaß zur Beleuchtung verschiedener für die Tarifpolitik maßgebender Gesichtspunkte nahm, und hat zu dem diese Verlängerung der Frist zum Ausdruck bringenden G. v. 27/5 1896 geführt.

Quellen. Entwurf eines G., betr. den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal v. 20/3 1896 (St. Ber. über die Verhandl. des Reichstags 9. Legislaturper. IV. Sess. 1895/97 II. Anlagebd. S. 1357 ff.). — Erste Beratung: 83. Sitzung (St. Ber. 1895/97, III. Bd. S. 2112 ff.). — Zweite Be-

Digitized by Google

ratung: 86. Sitzung (St. Ber. III. Bd. S. 2199 ff.). — Dritte Beratung: 93. Sitzung (St. Ber. IV. Bd. S. 2358 ff.). — G. v. 27/5 1896, betr. den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal (R.G.Bl. S. 150).

2. Der geltende Abgabentarif. Zuerst wurden durch A.E. v. 4/6 1894 nachfolgter Zustimmung des Bundesrats Tarife für die Strecke des Nordostseekanals zwischen Holtenau und Rendsburg und für die Benutzung der Hafenanlagen zu Holtenau genehmigt (R.G.Bl. 1894 S. 464 ff.). Am 4/6 1895 erging sodann der A.E., durch welchen unter Außerkraftsetzung des Abgabentarifs v. 4/6 1894 der „Abgabentarif für den Nordostseekanal" genehmigt wurde (R.G.Bl. 1895 S. 241 ff.). Auch dieser Tarif ist außer Kraft gesetzt durch den mit A.E. v. 4/8 1896 nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats genehmigten „Revidierten Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal" (R.G.Bl. 1896 S. 681 ff.). Der neue Tarif bringt einerseits eine Herabsetzung der Tarifsätze für die großen Schiffe durch weitere Abstufung der Gebühr für die einen gewissen Betrag überschießende Register-Tonnenzahl, andererseits Einfügung eines weiteren niedrigeren Minimalsatzes für die kleinen Küstenfahrzeuge, sowie Herabsetzung des Winterzuschlags.

Die im allgemeinen als „Abgaben", gelegentlich jedoch auch als „Gebühr" bezeichneten Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals stellen sich hiernach folgendermaßen:

1. von beladenen Fahrzeugen: a) im allgemeinen Durchgangsverkehr für die ersten 400 Registertons netto je 60 ₰, für die überschießenden bis einschl. 600 je 40 ₰, über 600 bis 800 je 30 ₰ und für die weiter überschießenden Registertons je 20 ₰; b) im deutschen Küstenfrachtverkehr bei einer Schiffsgröße bis zu 50 Registertons einschl. für jede Registerton 40 ₰.

2. Von leeren oder in Ballast laufenden Fahrzeugen nach den um 20 % verminderten Sätzen zu 1.

3. Die geringste für eine Fahrt zu entrichtende Abgabe beträgt: bei den unter 1 b erwähnten Fahrzeugen 6 ℳ, im übrigen 10 ℳ.

4. An Schlepplohn zahlen außerdem Segelfahrzeuge bei Benutzung der ordnungsmäßigen Schlepperzüge: für die ersten 200 Registertons je 40 ₰, im Fall von 1 b oder 2: 25 ₰; für die überschießenden Registertons je 30 ₰, im Fall von 1 b oder 2: 20 ₰. (Die Gebühr für Gestellung von Schleppzüge für Dampfer oder besondere Schlepper für Segelfahrzeuge wird von der Kanalverwaltung nach Größe der Dampfer und Benutzungsdauer festgesetzt.)

5. Während der Monate Oktober bis einschl. März werden die Abgaben unter 1 bis 3 um 10 % (vorher waren es 25 %) erhöht.

In diesen Abgaben ist der Ersatz für die Benutzung der sämtlichen Betriebseinrichtungen des Kanals, sowie für das Lotsen zwischen den Lotsenstationen Brunsbüttel, Rübbel und Friedrichsort mit inbegriffen.

Die Bedingungen und Gebühren für Zulassung von Fahrzeugen, welche ihre Fahrt innerhalb des Kanals beginnen oder endigen, für die Benutzung der reichsfiskalischen Hafenanlagen am Kanal, sowie für das Aufnehmen und Absetzen von Lotsen außerhalb der Lotsenstationen werden von der Kanalverwaltung festgesetzt.

II. Landesgesetzlich geregelte Gebühren.

a. Allgemeines.

§ 6. Rechtshilfe unter den Bundesstaaten in Bezug auf Gebühren. Bis zum Erlaß des R.G. v. 9/6 1895 fehlte es im allgemeinen an näheren Vorschriften darüber, inwieweit die Verwaltungsbehörden der einzelnen deutschen Staaten verpflichtet waren, einander bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen Beistand zu leisten. Es hatte sich zwar in den meisten Staaten die Übung gebildet, in solchen Fällen den erbetenen Beistand unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und unter gewissen Beschränkungen zu gewähren. Allein die Rechtslage blieb zweifelhaft, namentlich hinsichtlich der Grundfrage, ob die Einziehung von Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren auch dann angewendet werden dürfe, wenn die Abgaben an die Staatskasse oder eine Gemeindekasse eines anderen Bundesstaates zu entrichten sind. Um der gegenseitigen Beistandsleistung eine rechtliche Grundlage zu schaffen, war entweder der Abschluß einer Reihe von Staatsverträgen zwischen den einzelnen Staaten und deren Genehmigung durch die Landtage aller Staaten oder die Betretung des Weges der Reichsgesetzgebung möglich. Die verbündeten Regierungen wählten diesen — thatsächlich eine grundsätzlich bedeutsame Erweiterung der Reichszuständigkeit darstellenden — Weg, und fanden (mit Ausnahme eines vereinzelten socialdemokratischen Widerspruchs) beim Reichstag allseitige Zustimmung.

In § 1 des G. v. 9/6 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen ist ausdrücklich bestimmt, daß unter die Bestimmungen, welche sich auf die Beistandsleistung der Behörden verschiedener Bundesstaaten zum Zweck der Erhebung und Beitreibung beziehen, auch die durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen fallen, soweit nicht das Gerichtskostengesetz Anwendung findet. In der Rechtshilfe auf dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens, welche auf Grund des § 99 des Gerichtskostengesetzes durch Anweisung des B.R. v. 23/4 1880 geregelt ist, tritt eine Änderung nicht ein. Ob die Gebühren und Auslagen der Staatskasse (Gemeindekasse u. s. w.) verbleiben oder als Vergütung für besondere Arbeiten an andere abgeführt werden, macht an sich keinen Unterschied; auch in letzterem Fall ist der Beistand zu gewähren, falls der Staat (die Gemeinde u. s. w.) dem Gebührenpflichtigen gegenüber als forderungsberechtigt anzusehen ist.

Quellen. Entwurf eines Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, nebst Begründung (St. Ber. über die Verhandl. des Reichstags 9. Legislaturper. III. Session 1894/95, II. Anlagenband, Drucks. Nr. 309 S. 1293, insbes. S. 1295.) — Erste Beratung: 91. Sitzung (St. Ber. des Reichstags 1894/95, III. Bd. S. 2246); zweite Beratung: 92. Sitzung (ebendas. S. 2278); dritte Beratung: 94. Sitzung (ebendas. S. 2304). — G. v. 9/6 1895, über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, insbes. § 1 Ziff. 3 (R.G.Bl. 1895 S. 256).

Digitized by Google

b. Preußen.

§ 7. Gebühren der Rechtspflege. a) Vorbemerkung. Die landesgesetzlichen Gebühren der Rechtspflege in Angelegenheiten der nichtstreitigen und der streitigen Rechtspflege sind neu geregelt durch das Gerichtskostengesetz v. 25/6 1895; vgl. Art. Gerichtskosten. Außerdem tragen im einzelnen den Charakter der Gebühren — sowohl der Rechtspflege wie der Verwaltung — verschiedene im Stempelsteuergesetz v. 31/7 1895 geregelte Stempelsteuern; vgl. den Art. Stempelsteuer.

b) Aufhebung der A.O. v. 27/6 1845, die Gebühren der Revisoren kaufmännischer Bücher in Berlin für ihre Zuziehung bei gerichtlichen Geschäften durch G. v. 1/6 1893 (G.S. 1893 S. 99).

c) Persönliche Gebühren von Hilfsorganen der staatlichen Rechtspflege (vgl. Wörterbuch Bd. I S. 474).

Gebühren der Notare. Die neue Gebührenordnung (G. v. 25/6 1895) für Notare enthält die bis dahin fehlende zusammenfassende Kodifikation des notariellen Gebührenrechts für den preußischen Staat. Dabei sind zwei Gruppen der Gebühren zu unterscheiden: 1) Gebühren für Thätigkeit der Notare auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Geschäften, welche auch bei Gerichten vorkommen; 2) Gebühren für solche Geschäfte, die nur bei Notaren vorkommen, nebst allgemeinen Bestimmungen über den Ansatz und die Erhebung der Gebühren und Auslagen der Notare. Für die zu 1 genannten Gebühren sind im allgemeinen die durch das Gerichtskostengesetz normierten Sätze maßgebend, mit gewissen den Verhältnissen der Notare Rechnung tragenden Abweichungen (Mindestbetrag der Gebühr 50 ₰ [§ 3 Abs. 1 des G.]; Erhöhung der Gebühr um 1/4, wenn eine Urkunde in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muß [§ 5 Abs. 2 des G.]; für Beurkundungen am Krankenlager oder in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens Zuschlag von 5/10 der Gebühr [§ 7 des G.]; bei Leitung einer Erbteilung ꝛc. das Zweifache des Gerichtskostengesetzes [§ 11 des G.]; bei Inanspruchnahme des Notars ohne Vollziehung des Geschäfts durch ihn 5/10 der Gebühr bis zu 20 ℳ Maximum; bei Nichterscheinen der Parteien in dem bei dem Notar anberaumten Termin 3/10 bis 10 ℳ Maximum [§ 12 des G.]; für erforderte Entwürfe 3/10 der Gebühr [§ 9 des G.]).

Auf die einzelnen Gebührensätze für die besonderen notariellen Geschäfte kann hier in erschöpfender Weise nicht eingegangen werden. Hervorgehoben seien folgende:

1. Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern: a) im Falle des Empfangs zur Auszahlung an Dritte für Rechnung des Auftraggebers bis 50 ℳ einschl. 40 ₰; für je weitere 50 ℳ bis zu 400 ℳ 20 ₰, für je weitere 100 ℳ bis zu 1000 ℳ 20 ₰, für je weitere 200 ℳ bis zu 10000 ℳ 20 ₰ und für jede angefangenen 500 ℳ des Mehrbetrags 20 ℳ; b) im Falle der Erhebung von dritten Personen das Zweifache dieser Sätze. Bei Wertpapieren die Hälfte dieser Gebühren (§ 14 des G.).

2. Zuziehung eines zweiten Notars als Zeugen. Dieser erhält 5/10 der dem beurkundenden Notar zustehenden Gebühr, außerdem Tagegelder und Reisekosten. Ist er ohne Verlangen der Partei zugezogen, erhält er nicht mehr als 1 ℳ für jede angefangene Stunde (§ 15 des G.).

3. Gutachten mit juristischer Begründung. Für solches Gutachten hat der Notar angemessene Vergütung zu beanspruchen, über die im Prozeßweg entschieden wird (§ 17 des G.).

4. Persönliche Haftung für Kauf- und Pachtgelder, soweit solche gestattet. Bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände 5 %, unbeweglicher Gegenstände 1 % des Erlöses, bei Verpachtungen im Versteigerungsweg 2 % der Pachtgelder (§ 19 des G.).

5. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften 10 ₰ pro Seite mit mindestens 20 Zeilen (§ 21 des G.).

6. Besondere Bestimmungen für das Geltungsbereich des rheinischen Rechts. Solche sind in § 18 des G. getroffen.

Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften der Gebührenordnung gemäß § 28 derselben in gewissen Fällen durch Vertrag festgesetzt werden, insbesondere bei letztwilligen Verfügungen, Fideikommiß- oder Familienstiftungen, Vereins- ꝛc. Satzungen und Beschlüssen; bei Entwürfen zu Beurkundungen, Erbteilungs- ꝛc. Leitungen, Verlosungsbeurkungen; Geldempfang, -Bewahrung und -Auszahlung.

Als Grundzweck der einheitlichen Kodifikation des preußischen Notariatsgebührenwesens ist außer der Vereinfachung des hier einschlägigen Gebührenwesens eine angemessene Verteilung der Gebühren auf die verschiedenen Gruppen der Pflichtigen anzusehen. In diesem Sinne sind die Gebühren bei kleineren Wertbeträgen wesentlich ermäßigt, bei den höheren dagegen erhöht (unter Beseitigung der bis dahin bei 60000 ℳ gezogenen oberen Gebührengrenze).

Quellen. Entwurf einer Gebührenordnung (Anlage zu den St. Ber., Haus d. Abgeordneten 1895 Bd. II Nr. 8 S. 816). — Erste Beratung: 6. Sitzung (St. Ber. Bd. I S. 128). Kommissionsbericht (Druck. Nr. 91, Anlagebd. III). Zweite Beratung 53. Sitzung (St. Ber. Bd. III S. 1688). Dritte Beratung 58. Sitzung (St. Ber. Bd. III S. 1811). — Gebührenordnung für Notare v. 25/6 1895 (G.S. S. 256 ff.).

Litteratur. Siméon, Die Gesetze über das Notariat und die Gebühren der Notare für die preußische Monarchie, II. Abteilung, Gebührenordnung für Notare, mit Erläuterungen, Berlin 1895. Osk. Mügel, Die preußischen Kostengesetze v. 25/6 1895. Preuß. Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare; mit Komm. u. Anm., Berlin 1895. — Jerusalem u. Lietz, Die Gebührenordnung für Notare v. 25/6 1895, Berlin 1895.

§ 8. **Gebühren der Verwaltung.** a) Gebühren der Verwaltung des Innern. Jagdscheingebühr. Die bis dahin fehlende einheitliche Regelung der Gebühr für Jagdscheine (vgl. Wörterbuch Bd. I S. 477) ist herbeigeführt durch das Jagdscheingesetz v. 31/7 1895.

Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie und wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Für nur vorübergehende Ausübung der Jagd kann ein auf 3 auf-

Digitized by Google

einanderfolge Tage giltiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden (§ 3 des G.).

Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 ℳ, für den Tagesjagdschein von 3 ℳ zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 40 ℳ, für den Tagesjagdschein von 6 ℳ entrichten. — Die Abgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse, in Hohenzollern zur Amtskommunalkasse.

(Durch die vorbezeichneten hohen Sätze, insbes. für Ausländer, nimmt die Jagdscheinabgabe neben dem Charakter der Gebühr auch jenen der Luxussteuer an.)

b) Volkswirtschaftliche Verwaltung.

Schiffsregistergebühren. Ermäßigung der Gebühren für Eintragung in das Schiffsregister für bereits vor 1/1 1896 erbaute Schiffe, bzw. überhaupt für gewisse kleine Schiffe, auf 3/10 der nach dem Gerichtskostengesetz fälligen Gebühr (G. v. 14/3 1896, G.S. S. 39).

c) Verwaltungsgebühren für Hilfsorgane der staatlichen Verwaltung.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet (Ergänzungssteuergesetz v. 14/7 1893 § 4, G.S. S. 148).

c. Bayern.

§ 9. **Gebühren der Rechtspflege und der Verwaltung.** a) Gebühren der Rechtspflege. Durch A.V. v. 17/9 1896 sind die Gebühren der Hypothekenbewahrer in der Pfalz für die Erteilung von beschränkten Hypothekenauszügen (insbes. die dabei anfallenden Nachschlagegebühren) geregelt (G.u.V.Bl. 1896 S. 577).

b) Gebühren der Verwaltung.

Gebühren für Titelverleihung. Durch A.V. v. 16/4 1894 sind die Gebühren für die Hoftitelverleihung neu geregelt (225 ℳ für Verleihung des der Geschäftsbezeichnung vorzusetzenden Hoftitels, 150 ℳ für Verleihung des Hoflieferantentitels). Die Gebühren fließen zu 2/3 in die Königl. Hofkasse; zu 1/3 in die Staatskasse (G.u.V.Bl. 1894 S. 149).

Verwaltung des Innern. Durch Bek. des Königl. Staatsministeriums des Innern und des Königl. Kriegsministeriums v. 12/1 1894 (1895?) ist ein neuer Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen festgestellt (G.u.V.Bl. 1895 S. 6).

Volkswirtschaftliche Verwaltung. Durch A.V. v. 21/4 1894 (G.u.V.Bl. 1894 S. 151 ff.) ist die Gebührentarge der Aichanstalten für Maß und Gewicht in eingehender Weise abgeändert bzw. ergänzt in der Art, daß die neue Fassung der Gebührentarge an Stelle der älteren Vorschriften, insbes. der V. v. 15/1 1876, tritt. In gesonderten Abschnitten sind behandelt die Gebühren für die Aichung, bzw. bloße Prüfung, und für die Stempelung der 1) Längenmaße, 2) Flüssigkeitsmaße, 3) Fässer und Herbstgefäße, 4) Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, 5) Gewichte, 6) Wagen, 7) Meßwerkzeuge zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten, 8) Meßwerkzeuge zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen, 9) Gasmesser, 10 (Anhang) Hilfsmittel der Messung und Wägung, dann Normale und Normalapparate.

Durch Bek. des Staatsministers des Innern v. 17/3 1896 wird die Allerh. Genehmigung von Abänderungen und Ergänzungen der Gebührentarge der Aichanstalten, insbesondere für Handels-, Präcisions- und Geldmünzgewichte veröffentlicht (G.u.V.Bl. 1896 S. 191 ff.). —

Litteratur. Herm. v. Pfaff, Das bayer. G. über das Gebührenwesen in der neuen Textierung vom Jahre 1892; mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister u. s. w., München 1896.

d. Sachsen.

§ 10. **Verwaltungsgebühren.** a) Prüfungsgebühren. Für die staatsärztliche Prüfung sind dieselben durch das mit M.V. v. 16/3 1896 erlassene Regulativ festgesetzt, und zwar mit 75 ℳ für sämtliche Prüfungen, bei Wiederholungen einzelner Abschnitte je 1/3 hiervon (G.u.V.Bl. 1896 S. 36).

b) Volkswirtschaftliche Verwaltung. Gebührentarge für Markscheider. Bezüglich der Gebühren der Markscheider, deren Hauptaufgabe die Herstellung der Risse ist, deren die Bergwerksbesitzer zur Betriebsleitung bedürfen, ist durch V. der Ministerien der Finanzen und des Innern v. 9/3 1893 im Hinblick auf das sächs. Berggesetz v. 16/6 1868 (§ 61) und die §§ 34 Abs. 3 u. 72 der Reichsgewerbeordnung unter Aufhebung der älteren Bestimmungen folgendes verordnet. Die Bezahlung der Markscheiderarbeiten findet nach freiem Übereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt. Als Grundlage für solche Übereinkommen sind die Sätze der der V. v. 9/3 1893 beigefügten Gebührenordnung „zu empfehlen". Thatsächlich hat man es hiernach nicht mehr mit Gebühren im öffentlich-rechtlichen Sinne, sondern nur noch mit einer in den Formen einer Gebührenordnung sich bewegenden Reminiscenz an die vormalige öffentlich-rechtliche Regelung einer nunmehr grundsätzlich dem Privatrecht überwiesenen Materie zu thun, wobei die Rolle der Gebührenordnung auf dem Gebiete der moralischen Einwirkung auf die Parteien und eventuell auf den bürgerlichen Richter sich bewegt. Die neue „Gebührenordnung", auf deren Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann, regelt sehr eingehend I. die verschiedenen „Gebührensätze" bei Messungen in der Grube, über Tage, für Berechnungen von Messungen, Anfertigung der Risse und sonstige Gebühren; II. die Bezahlung nach Zeit insbes. für Reisen und für Arbeiten (G.u.V.Bl. 1893 S. 83 ff.).

Aichungsgebühren. Die V. des Ministeriums des Innern v. 8/4 1893, die Aichaichung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge betr., enthält (in § 13) einen besonderen Gebührentarif für die Aichaichung (G.u.V.Bl. 1893 S. 101 ff.).

Schiffsregistergebühren. In der V. der Ministerien der Justiz und des Innern v. 27/12 1895 zur Ausführung der R.G. v. 15/6 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei ist bestimmt (§ 21), daß

die Gebühren für Eintragungen in das Schiffsregister unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 72a u. b des dem Kostengesetz v. 6/11 1890 beigefügten Tarifs zu erheben, und daß innerhalb der dort bezeichneten Grenzen die Gebühren namentlich auch nach der Tragfähigkeit des Schiffes zu bemessen sind (G.u.V.Bl. 1896 S. 6).

e. Württemberg.

§ 11. Gebühren der Rechtspflege und der Verwaltung. a) Persönliche Gebühren von Hilfsorganen der Rechtspflege. Durch Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens v. 14/10 1895 sind mit Allerh. Genehmigung die Gebührensätze bestimmt, welche dem veterinärtechnischen Kollegium der tierärztlichen Hochschule in Stuttgart für Begutachtungen in Angelegenheiten der Rechtspflege zu gewähren sind (10 bzw. 15 ℳ; in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen bis zu 50 ℳ) (R.Bl. 1895 S. 297).

b) Volkswirtschaftliche Gebühren.

1. Durch Ref. des Ministeriums des Innern sind die Gebühren für die tierärztliche Untersuchung der vom Ausland (über Friedrichshafen) zur Ein- oder Durchfuhr gelangenden Tiere festgesetzt (z. B. Pferde 1,50 ℳ, Ochsen, Stiere, Kühe 75 ₰, Schweine, Schafe, Ziegen 10 ₰ (R.Bl. 1894 S. 182).

2. Durch Vf. des Ministeriums des Innern v. 23/12 1895 sind die Gebühren für die Prüfung und Revision von Dampfkesseln, nachdem sich das Bedürfnis ergeben hat, diese Gebühren nach der Heizfläche der Dampfkessel abzustufen, neu festgesetzt, und zwar sowohl für die Genehmigung als die Revisionen der Anlagen (R.Bl. 1895 S. 349).

f. Baden.

§ 12. Gebühren der (nichtstreitigen) Rechtspflege. Durch (G. v. 7/5 1894, die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betr. (G.u.V.Bl. 1894 S. 243 ff.), sind die Gebührensätze des Tarifs zu dem G., die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizei betr., v. 20/8 1864 in der Fassung v. 21/6 1874, in erheblichem Umfang geändert. Insbesondere kommt folgendes in Betracht:

a) Gebühren für die Ersatzberechnung bei Verlassenschafts- und bei Gemeinschaftsauseinandersetzungen. Es werden erhoben außer der allgemeinen Gebühr von einer Rohmasse: bis zu 1000 ℳ 1 ℳ, bis zu 2000 ℳ 2 ℳ, bis zu 10000 ℳ 4 ℳ, bis zu 20000 ℳ 6 ℳ, bis zu 40000 ℳ 8 ℳ, bis zu 100000 ℳ 10 ℳ, über 100000 ℳ 12 ℳ.

b) Bezeichnung der Geschäfte, welche der Tagesgebühr unterliegen (volle Tagesgebühr bei wenigstens 8 Stunden Arbeit 12 ℳ, bei kürzerer Dauer der Arbeit für die Stunde 1 ℳ 50 ₰).

c) Für Verträge, sofern nicht für Kauf- ꝛc. Verträge von Liegenschaften, bzw. Faustpfandu. s. w. Verträge die Gebühr anderweitig festgesetzt ist, sind folgende Sätze festgestellt:

Wenn der Wert des Gegenstandes

	vom Stück
nicht 2000 ℳ übersteigt	4 ℳ,
2000 ℳ, aber nicht 4000 ℳ übersteigt	6 „
4000 „ „ „ 8000 „ „	8 „
8000 ℳ, aber nicht 16000 ℳ übersteigt	10 ℳ
16000 „ „ „ 30000 „ „	12 „
30000 „ „ „ 60000 „ „	14 „
60000 „ „ „ 100000 „ „	16 „
100000 „ übersteigt, für je weitere 50000 ℳ	2 ℳ

mehr; falls der Gegenstand nicht in einem bestimmten Wertsbetrag in der Urkunde ausgedrückt ist, 8 ℳ.

d. Für Schenkungen unter Lebenden, letzte Willensverordnungen, für Heiratsverträge, Verpfründungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge. Dieselbe Klassenabstufung wie zu c mit um je 2 ℳ höheren Sätzen (6 ℳ bis 18 ℳ), sodann für je weitere 50000 ℳ über 100000 ℳ je 2 ℳ mehr, bzw. bei mangelndem Wertsbetrag 10 ℳ.

e) Für Aufhebung, Erneuerung und Verlängerung von Verträgen (ohne neue Vertragsbedingungen), für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und Übertragung von Rechten, für allgemeine Vollmachten, für Wechselproteste. Dieselbe Klassenabstufung wie zu c mit um allgemeinen um 2 ℳ (bei der untersten Stufe um 1 ℳ) niedrigeren Sätzen (3 ℳ bis 14 ℳ); für je 50000 ℳ über 100000 ℳ 2 ℳ mehr und bei mangelndem Wertsbetrag 6 ℳ.

f) Für besondere Vollmachten, für Schuldanerkenntnisse, für Annahmen, Widerrufe und Verzichte, für Quittungen, für Einwilligungen und Genehmigungen, für Einsetzungen in die Rechte des Gläubigers und für Rechtsübertragungen ohne Erklärung der Annahme; für andere einseitige Willenserklärungen. Dieselbe Abstufung mit um allgemeinen um 1 ℳ niedrigeren Sätzen als zu f (ausgenommen die zweite Stufe, welche 3,50 ℳ gegen 4 ℳ aufweist): für je 50000 ℳ über 100000 ℳ 2 ℳ mehr, bei mangelndem Wertsbetrag 4 ℳ 50 ₰.

Durch das vorerwähnte G. v. 7/5 1894, das am 1/7 1894 in Kraft getreten ist, wurde das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ermächtigt, den Text der G. v. 20/8 1864 und v. 21/6 1874 samt dem beigegebenen Tarif mit den im G. v. 7/5 1894 beschlossenen Änderungen zusammenzustellen und die Zusammenstellung durch das G.u.V.Bl. zu veröffentlichen. Dies ist mit Bek. v. 29/5 1894 (G.u.V.Bl. 1894 S. 249 ff.) geschehen, welche demgemäß eine zusammenfassende Kodifikation der in Baden für die „Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung“ zur Erhebung kommenden Gebühren enthält.

§ 13. Gebühren der Verwaltung. a. Änderung der allgemeinen Gebührenordnung. Baden besitzt in dem G. v. 4/6 1888 die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betr. eine zusammenfassende Kodifikation der Verwaltungsgebühren. An dieser sind einzelne Änderungen eingetreten durch G. v. 15/6 1894, die Abänderung des G. v. 4/6 1888 die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betr. (G.u.V.Bl. 1894 S. 273 ff.).

Dabei kommen insbesondere die mit einem starken Zusatz von Steuercharakter versehenen Gebühren für die Erlaubnis zum Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb und für die Erteilung von Jagdpässen in Betracht

Digitized by Google

a) Gebühren für die Erlaubnis zum Betrieb einer

in Orten	Gastwirtschaft	Schankwirtschaft
mit weniger als 3000 Einw.	150 ℳ	100 ℳ
„ 3000 bis 10000 „	300 „	200 „
„ mehr als 10000 „	500 „	300 „

Wird die Erlaubnis zum Branntweinschank nachgesucht und erteilt, so erhöht sich die Taxe

für Orte mit weniger als 3000 Einw. um 40 ℳ
„ „ „ 3000 bis 10000 Einw. um 60 „
„ „ „ mehr als 10000 „ „ 100 „

Handelt es sich um den Betrieb einer Wirtschaft von besonders bedeutendem Umfange, so kann die Taxe für die Erlaubnis bis zum doppelten Betrag der angegebenen Sätze erhöht werden. — Für die Erlaubnis zur Verlegung einer Wirtschaft innerhalb des Gemeindebezirks sind $^1/_{10}$ der Taxen zu erheben. — Bei Ausdehnung eines beschränkten Schankwirtschaftsbetriebes, sowie bei Umwandlung einer Schankwirtschaft in einer Gastwirtschaft ist die oben bezeichnete Taxe abzüglich des früher bezahlten Taxbetrages zu erheben. — Für die Gestattung des nachtweisen Betriebs einer Realwirtschaft werden $^1/_{10}$ der Taxen erhoben.

Weiter kommen insbesondere folgende Gebührensätze in Betracht: für die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus 40 bis 100 ℳ (mit denaturiertem Spiritus 5—20 ℳ); für die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen, Schaustellungen 2c. in einem stehenden Lokal 100—500 ℳ.

b. Jagdpässe. Es wird als Taxe ohne Sportel erhoben: 1) für Jagdpässe auf ein Jahr a) für Inländer 25 ℳ, b) für nicht im Großherzogtum niedergelassene Reichsausländer 50 ℳ, 2) für Wochenjagdpässe 5 ℳ.

Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes ist der landesherrlichen Verordnung vorbehalten worden. Gemäß V. v. 21/6 1894 ist das G. am 1/7 1894 in Kraft getreten.

Das Ministerium des Innern wurde durch das G. v. 15/6 1894 ermächtigt, den Text des G. v. 4/6 1888, wie er sich aus den beschlossenen Änderungen ergiebt, durch das G.u.V.Bl. mit der Überschrift „Verwaltungsgebührengesetz" bekannt zu machen. Dies ist geschehen mit Bek. v. 30/11 1895 (G.u.V.Bl. 1895 S. 399 ff.). Zugleich ist zum Vollzug des Verwaltungsgebührengesetzes eine neue „Verwaltungsgebührenordnung" v. 30/11 1895 vom Ministerium des Innern erlassen und im G.u.V.Bl. veröffentlicht (G.u.V.Bl. 1895 S. 411 ff.).

b) Tierärztliche Gebühren. Mit Bezug auf das Viehseuchen-Übereinkommen mit Österreich-Ungarn sind die für die tierärztliche Untersuchung der über die Zollgrenze zur Ein- und Durchfuhr bestimmten Tiere zu entrichtenden Gebühren durch Bek. des Ministeriums des Innern v. 24/6 1893 festgesetzt (G.u.V.Bl. 1893 S. 74) beispielsweise für Pferde 3 ℳ, Ochsen und Kühe 1 ℳ 50 ₰, Kälber und Schweine 20 ₰, Schafe und Ziegen 10 ₰.

Litteratur. C. Mathos, Die badischen Sporteln, Taxen und Gebühren in Staats- und Gemeinde-Verwaltungssachen u. s. w., Bonndorf 1895.

g. Hessen.

§ 14. **Gebühren der Rechtspflege und der Verwaltung.** a) Gebühren der Rechtspflege. 1) Nichtstreitige Rechtspflege. Gebührenbefreiung. Durch G. v. 9/6 1894 sind unter gewissen Voraussetzungen Gesellschaften und Genossenschaften mit dem statutarischen Zwecke der Beschaffung von Wohnungen für Unbemittelte — wie auch Unternehmungen gleichen Zwecks von Gemeinden und Stiftungen — für Errichtung und Abänderung des Gesellschaftsvertrags, ferner bei der Beurkundung von Beschlüssen und bei Eintragungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister, sowie bei der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften von Gerichtsgebühren (und Stempeln) befreit (G. v. 9/6 1894, die Befreiung gemeinnütziger, auf die Errichtung von Wohnungen für Unbemittelte gerichteter Unternehmungen von Gerichtsgebühren und Stempeln betr., R.Bl. 1894 S. 245).

2. Hilfsorgane der staatlichen Rechtspflege. Gebühren der Notare. Durch landesherrliche V. v. 1/2 1896 sind die Gebühren der Notare in Rheinhessen, „da diese in mehreren Punkten nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprachen", teilweise anderweitig geregelt, insbesondere z. B. für Weinversteigerungen, Aufnahme von Testamenten und Eheverträgen, Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen von Aktien- oder anderen Gesellschaften, sodann für Anfertigung verlangter Entwürfe (V., die Gebühren der Notare in der Provinz Rheinhessen betr., v. 1/2 1896; R.Bl. 1896 S. 21).

b) Gebühren der Verwaltung.

1. Verwaltung des Innern. Jagdscheine. Die „Abgabe für einen Jagdwaffenpaß" ist durch landesherrl. V., die Jagdwaffenpässe betr., v. 30/6 1894 § 4 a) für ein Jahr auf 20 ℳ, b) für 7 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage auf 5 ℳ festgesetzt (R.Bl. 1894 S. 257)

2. Volkswirtschaftliche Verwaltung. Schiffsregistergebühren. Die aus Veranlassung der Führung der Schiffsregister „zu erhebenden Kosten" waren gemäß § 5 der Allerh. V. v. 23/12 1895 zur Ausführung des R.G. v. 15/6 1895, die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt betr. (R.Bl. 1895 S. 218) vom Ministerium des Innern und der Justiz zu bestimmen. Dies ist geschehen in der V. dieses Ministeriums v. 6/1 1896, die aus Veranlassung der Führung der Schiffsregister zu erhebenden Kosten betr. (R.Bl. 1896 S. 5 ff.), sowie in der ergänzenden V. v. 30/3 1896, welche die geringeren Sätze für die bereits vor dem 1/1 1896 vollendet gewesenen Schiffe festsetzt (R.Bl. 1896 S. 35).

3. Hilfspersonen der Verwaltung. Geometergebühren. Die Allerh. V. v. 19/7 1893, die Gebühren des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betr., enthält eine Aufbesserung der Gebühren für die nicht nach besonders festgesetzten Taxen zu vergütenden Arbeiten (unterschieden in Zimmerarbeiten und Arbeiten auf dem Feld) (R.Bl. 1893 S. 111). (Eine Bek. des Ministeriums der Finanzen v. 19/7 1893 [R.Bl. 1893 S. 113 ff.] enthält die Erhöhung der Gebühren, welche die Geometer für Katastervermessungsarbeiten zu beziehen haben, mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der seitherigen und der neuen Gebühren.)

Digitized by Google

h. Elsaß-Lothringen.

§ 15. **Gebühren der Rechtspflege und der Verwaltung.** a. Vorbemerkung. Eine umfassende Kodifikation von Gebühren der Rechtspflege wie der Verwaltung ist im Zusammenhang mit verkehrssteuerlichen Momenten in dem Stempelgesetz v. 21/6 1897 (G.Bl. 1897 S. 47 ff.) enthalten. Auf diese Kodifikation wird hier nicht eingegangen, vielmehr auf den darüber sich verbreitenden Artikel Stempelsteuer verwiesen. Hiernach verbleibt hier, da auch auf einzelne in den jüngsten Jahren eingetretene spezielle Änderungen der Enregistrementsgesetzgebung (einzelne Befreiungen durch die GG. v. 4/4 1892, 22/5 1893, 15/7 1895 und Einführung der Registrierungsabgaben für die Übertragung von Apotheken und von Kuren — G. v. 21/6 1897 —) aus den in Bd. I des Wörterbuchs S. 471 angegebenen Gründen hier nicht einzugehen ist, nur folgendes zu verzeichnen.

Die Gebühren für die Führung der Schiffsregister sind bestimmt in dem G. v. 11/11 1896, betr. die Gebühren für die Führung der Schiffsregister.

(In technischer Hinsicht ist bezüglich der Zahlungsweise der Gerichtskosten auf den § 62 des oben erwähnten Stempelgesetzes von 1897 zu verweisen, nach welchem für Entrichtung von Gerichtskosten einschließlich der Grundbuchkosten nach näherer Bestimmung des Ministeriums Stempelmarken verwendet werden können.) Dr. v. Mayr.

Gemeinde (Allgemeines).

(Bd. I S. 495 ff. Ergänzungsband I S. 40.)

Aus den wichtigeren neuen Gesetzen ist folgendes anzuführen.

In Bayern ist zu der pfälzischen G.O. v. 29/4 1869 eine Nov. v. 17/6 1896 ergangen, nach deren Hauptbestimmung auch berufsmäßige, besoldete Gemeinderatsmitglieder, namentlich für das Bürgermeister- und Adjunktenamt, aufgestellt werden können.

In Baden hat ein G. v. 11/7 1896 einige Bestimmungen der G.O. v. 13/12 1831 geändert und namentlich das Princip der Einwohnergemeinde auf die G. mit weniger als 500 Einwohnern ausgedehnt.

Die hessische St.O. v. 13/6 1874 hat durch G. v. 26/5 1894 einige Änderungen erfahren, welche namentlich die besoldeten Beigeordneten und die Disciplin über die Gemeindebeamten betreffen.

Für Elsaß-Lothringen bestimmt eine G.O. v. 6/6 1895: An der Spitze jeder G. steht ein Bürgermeister, der durch einen oder mehrere Beigeordnete unterstützt und nötigenfalls vertreten wird. Die Bürgermeister und Beigeordneten werden in G. mit mindestens 25 000 Einwohnern auf Vorschlag des Gemeinderats durch den Kaiser ernannt. (Den G. mit mindestens 25 000 Einwohnern können sich in jeder Beziehung die Kreishauptorte gleichstellen und andere G. auf Antrag des Gemeinderats durch den Kaiser gleichgestellt werden.) Wenn der Kaiser den Vorschlag des Gemeinderats ablehnt, ist ein neuer zu machen. Wenn der Gemeinderat dies verweigert oder wenn auch der zweite Vorschlag abgelehnt wird, kann das Ministerium, bis ein Vorschlag genehmigt wird, einen Verwalter ernennen. In den übrigen G. ernennt der Bezirkspräsident die Bürgermeister und Beigeordneten aus der Mitte des Gemeinderats; ausnahmsweise können auch andere Personen ernannt werden. Bürgermeister und Beigeordnete sind regelmäßig Ehrenbeamte; der Gemeinderat kann ihnen aber eine Besoldung gewähren. Die Bürgermeister und Beigeordneten werden auf 6 Jahre ernannt, besoldete auf Antrag des Gemeinderats für längere Dauer. Der Bürgermeister ist das örtliche Organ der allgemeinen Landesverwaltung, der Bezirks- und Kreisverwaltung; er leitet die Ortspolizei und führt teils allein, teils in Verbindung mit dem Gemeinderat, dessen Vorsitzender er ist, die Gemeindeverwaltung. Er beaufsichtigt die Gemeindebeamten und kann Ordnungsstrafen über sie verhängen. Die Bürgermeister und Beigeordneten können vom Bezirkspräsidenten vorläufig vom Dienst enthoben und in G. von 25 000 Einwohnern vom Kaiser, sonst vom Bezirkspräsidenten entlassen werden. — Der Gemeinderat wird auf 6 Jahre durch die Wahlberechtigten der G. gewählt, d. h. durch die männlichen, reichsangehörigen, 25 Jahre alten Einwohner, welche entweder seit 3 Jahren in der G. wohnen oder zwar erst seit einem Jahr daselbst wohnen, aber ebenda entweder ein Wohnhaus besitzen oder selbständig ein Gewerbe oder Landwirtschaft treiben, oder ein öffentliches Amt ausüben. Gewisse Bestrafungen, Vormundschaft u. s. w. heben das Wahlrecht auf. Wählbar sind die wahlberechtigten Einwohner der G., welche daselbst zu einer der vier direkten Staatssteuern veranlagt sind, und die nicht in der G. wohnenden Eigentümer von Grundstücken ihrer Markung, die in der G. ihres Wohnsitzes wahlberechtigt sind. Die Abstimmung ist geheim. Der Gemeinderat besteht je nach der Größe der G. aus 10—36 Mitgliedern. In den G. mit weniger als 25 000 Einwohnern treten bei gewissen Verhandlungen und Beschlußfassungen (z. B. Aufnahme von Anlehen, Errichtung von Gemeindeämtern) dem Gemeinderat die wahlberechtigten Höchstbesteuerten in der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats hinzu. Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister zu berufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt. Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich, aber jeder Einwohner und Steuerzahler kann von den Sitzungsprotokollen Einsicht nehmen. Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der Gesetze über die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Benützung der Gemeindegüter und Anstalten, die Errichtung von Gemeindeämtern und Anstalten, die Besitze der Bürgermeister und Gemeindebeamten, den Erwerb, die Veräußerung und Verpachtung von Gemeindevermögen, das Budget, die Aufnahme von Anlehen, über Gemeindebauten und Ortsstraßen, Freigebigkeitshandlungen u. s. w. Er kann vom Kaiser aufgelöst werden; in diesem Falle kann der Bezirkspräsident bis zur Neuwahl des Gemeinderats, aber längstens während 3 Jahren, die Rechte und Pflichten desselben einem von ihm ernannten Einwohner-

Digitized by Google

ausschuß oder dem Bürgermeister übertragen. — Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung führt der Kreisdirektor, in G. von wenigstens 25000 Einwohnern der Bezirkspräsident: es ist ihnen namentlich die Genehmigung gewisser Beschlüsse des Gemeinderats vorbehalten. Beschlüsse über die Aufnahme von Anlehen, die in längerer als zehnjähriger Frist getilgt werden sollen, und über die Erhebung oder Erhöhung von Verbrauchsabgaben bedürfen kaiserlicher Genehmigung.

Jolly.

Gendarmerie.

(Nachtrag zu Bd. I S. 567 ff.)

Zu B. Feldgendarmerie-Ordnung v. 10/6 1890 (A.V.Bl. S. 145). Feldgendarmen im Dienstanzug mit Ringkragen befinden sich stets im Dienst und gelten dann als militärische Wachen (s. diesen Art.). Feldgendarmen, die sich nicht im Dienst befinden, genießen nur die Rechte ihrer Charge. Feldgendarmen müssen Offizieren, Offizierstellvertretern, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten gegenüber bei Verstößen derselben gegen militär-polizeiliche Anordnungen sich darauf beschränken, auf letztere aufmerksam zu machen und nötigenfalls unter Bitte um Angabe von Charge, Namen und Truppenteil die Person des Offiziers zc. festzustellen; bei geschlossenen Abteilungen beschränkt sich das Einschreiten auf die Anzeige an den Führer). Alle Militärpersonen müssen den Feldgendarmen jede Unterstützung angedeihen lassen. — Über das Kommando im gemeinschaftlichen Dienst der Feldgendarmerie mit Truppenabteilungen entscheiden bei Offizieren Charge und Patent, wogegen die Feldgendarmerie-Wachtmeister, Obergendarmen und Unteroffiziere das Kommando über die im Rang gleichstehenden Chargen der Truppen erhalten. — Feldgendarmen im Dienst dürfen Offiziere, Offizierstellvertreter, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte nur festnehmen, wenn dieselben ein Verbrechen begehen oder sich in bürgerlicher Kleidung ihren Anordnungen widersetzen. — Außer den eigenen Vorgesetzten dürfen nur Offiziere vom Stabsoffizier (einschl.) aufwärts Feldgendarmen bei Vernachlässigung ihres Dienstes oder Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse zurechtweisen. Die Verhaftung von Feldgendarmen im Dienst kann in der Regel nur durch diejenigen Vorgesetzten angeordnet werden, denen sie unterstellt sind, ausnahmsweise jedoch auch durch alle Generale.

Zur Unterstützung der Gendarmen bei den größeren Truppenübungen werden von den an diesen teilnehmenden Kavallerie-Regimentern Unteroffiziere und Gefreiten zu Gendarmeriepatrouillen kommandiert, die zunächst das Publikum von Flurbeschädigungen zurückzuhalten und demselben Aufstellung anzuweisen, außerdem Feldpolizeidienste zu verrichten haben. Über Auswahl, Führung und Rechtsstellung dieser Kommandierten s. Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung.

v. Marck.

Gerichtskosten.

(II. Ergänzungsbd. S. 74.)

Die Darstellung der landesgesetzlichen Gebührenvorschriften erleidet, soweit sie sich auf Preußen bezieht, insofern eine Änderung, als in diesem Staate inzwischen das gesamte, der Landesgesetzgebung verbliebene Kostenwesen eine neue, einheitliche und umfassende Regelung durch das G.K.G. v. 25/6 1895 erfahren hat, wobei zugleich eine gerechtere Verteilung der Gebühren auf die einzelnen Geschäfte unter Ermäßigung einiger bisher zu hoher Sätze angestrebt worden ist. Das neue G.K.G. hat auch Vorschriften von nur provinzieller Bedeutung aufgenommen und läßt daneben nur wenige frühere Kostenvorschriften ausnahmsweise bestehen.

Von den allgemeinen Bestimmungen sind diejenigen über die (objektive und subjektive) Gebührenfreiheit, über die Verjährung der G.-K. (in vier Jahren), über Einziehung derselben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, über Stundung und Niederschlagung wegen Armut, Behandlung der Stempel u. a. auch auf Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit für anwendbar erklärt. Die allgemeine Regelung erstreckt sich ferner auf die Zahlungs- und Vorschußpflicht, die Fälligkeit und den Ansatz der G.-K., die Wertsberechnung, sowie die Beschwerde gegen die Werts- und Kostenfestsetzung, in welcher Beziehung dem Kammergericht eine ausschließliche Zuständigkeit als oberste Instanz beigelegt ist. Durch die Gebühren werden im allgemeinen auch die Stempelabgaben gedeckt, die im übrigen als Gebühren behandelt werden.

Für die Bemessung der Gebühren, je nach dem Werte des Gegenstandes, sind feste Gebührenreihen aufgestellt, und zwar außer der auch hier in Anwendung kommenden Stufenleiter des deutschen G.K.G. für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, hauptsächlich eine Gebührenreihe für gerichtliche Beurkundungen und 2 Reihen (A und B) in Grundbuchsachen: dazu noch eine Stufenreihe in Handelsregistersachen und eine für Vormundschaftssachen.

Für die Aufnahme einfeitiger Rechtsgeschäfte, für Schätzungen, Vermögensverzeichnisse, Siegelungen, Wechselproteste, Testamentseröffnung u. a. ist der einfache Satz des Tarifs für Beurkundungen ausgeworfen; der doppelte Satz für Aufnahme gegenseitiger Verträge, letztwilliger Verfügungen und Erbverträge, sowie für Familienfideikommisse u. dgl.; der dreifache Satz in Abstufungen für freiwillige Versteigerungen von Grundstücken, während bei beweglichen Sachen $\frac{1}{2}$—$1\frac{1}{2}$ % des Erlöses erhoben wird; ferner der halbe Satz für zustimmende bzw. ergänzende Erklärungen, gerichtliche Bestätigungen, Vollmachten u. a. m., der $\frac{5}{10}$ bzw. $\frac{4}{10}$-Satz für Unterschriftsbeglaubigungen, $\frac{2}{10}$ für andere Beglaubigungen.

In Grundbuchsachen kommt der Tarif A für Eigentumseintragungen und Entgegennahme der Auflassungserklärung zur Anwendung, der Tarif B für endgültige Eintragungen in der zweiten oder dritten Abteilung, zur Hälfte auch bei Eintragung von Veränderungen, Vormerkungen, Verfügungsbeschränkungen, zu $\frac{3}{10}$ für sonstige Ein-

Digitized by Google

tragungen. Die Gebühr für Löschungen entspricht der für die bezügliche Eintragung. Für die Erteilung des Hypotheken- und Grundschuldbriefes ist eine besondere Gebühr vorgesehen.

Eintragungen in das Handelsregister kosten je nach der Gewerbesteuerklasse 2—100 ℳ, bei offenen Handelsgesellschaften das Doppelte.

Im Nachlaßsachen und Auseinandersetzungen sind verschiedene Gebühren vorgesehen, und zwar

1) für das Erbeslegitimationsverfahren die des Tarifs B (nach dem Werte des Nachlasses abzüglich der Schulden), wozu noch eine besondere Gebühr für die eidesstattliche Versicherung tritt;

2) für die Sicherstellung des Nachlasses der gleiche Satz;

3) für das gesamte Erbteilungsverfahren vom ganzen Aktivnachlaß der dreifache Satz von B oder, wenn es nicht zum Erbrezeß kommt, der zweifache; dieser auch, wenn sich die Thätigkeit auf die Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse beschränkt.

Auf die Gebühren zu 2 und 3 wird gegebenenfalls ½ der Gebühren zu 1 angerechnet. Die vormundschaftliche Nachlaßregulierung ist gebührenfrei.

Vormundschaften und Pflegschaften werden durch eine Gebühr von 1 ℳ von je 400 ℳ des Mündelvermögens besteuert, wozu noch je 10 ℳ für die Rechnungslegung tritt. Pflegschaften für einzelne Geschäfte bedingen eine Gebühr wie Verträge.

Außerdem sind für einzelne sonstige Angelegenheiten, wie Familien- und Erbschaftssachen, Adoptionen, Aufgebote, Handlungen auf handels- und gesellschaftsrechtlichem Gebiete, Requisitionen u. a. m. besondere Gebührenvorschriften erlassen. Für Beschwerden wird eine Gebühr von 1—20 ℳ erhoben.

Für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Gegenstände sind im wesentlichen die bisherigen Vorschriften bestehen geblieben.

Die Bestimmungen über die Auslagen passen sich in der Hauptsache den reichsrechtlichen Vorschriften an. Die letzteren sollen auch, wie bisher, auf solche vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen anwendbar bleiben, für welche die D. C.P.O. oder Str.Pr.O. kraft landesgesetzlicher Vorschrift maßgebend sind.

Für die Kostenerhebung ist jetzt die Kasseninstruktion v. 15/7 1893 maßgebend.

In Bayern ist das Gesetz über das Gebührenwesen durch G. v. 26/5 1892 (G.u.V.Bl. S. 133) geändert, infolgedessen Neuredaktion v. 6/7 1892 (S. 489). S. Gebühren § 9.

Litteratur.

Für das Reich: Pfafferoth, 6. Aufl., 1896. — Für Preußen: Kalisch, Pr.G.K.G., 1895. Mügel, 2. Aufl., 1897. Pfafferoth 1896. Pietsch 1895. Simeon 1896. — Für Bayern: Burkhard 1893. Pfaff, 3. Aufl., 1896.

Pfafferoth.

Gesetz.

Litteratur-Nachtrag: Hänel, Das G. im formellen und im materiellen Sinne, Leipzig 1888. v. Stengel, Staatsrecht des Königr. Preußen in v. Marquardsens Handbuch S. 167 ff.

Conrad Bornhak.

Gewerbepolizei.

(Nachträge zu dem Artikel in Bd. I S. 586.)

Zu § 1. Die deutsche Gewerbeordnung hat unter allen Reichsgesetzen seit ihrem Bestehen die zahlreichsten Veränderungen erlitten. In ihnen spiegelt sich die Wandlung wieder, welche die herrschende volkswirtschaftliche Anschauung vom Standpunkt der fast unbeschränkten Gewerbefreiheit bis zu dem einer weitgehenden Unterwerfung des gewerblichen Lebens unter staatlichem Einfluß durchgemacht hat. Die ursprüngliche Gew.O. (R.G.Bl. S. 245) erhielt durch folgende Novellen Abänderungen: 1) G. v. 12/6 1872 (R.G.Bl. S. 170, mit strafrechtlichen Vorschriften zum Zwecke der Übereinstimmung mit dem R.Str.G.B.). 2) G. v. 2/3 1874 (R.G.Bl. S. 19) mit Erweiterungen des Verzeichnisses der genehmigungspflichtigen Anlagen. 3) G. v. 8/4 1876, betr. die Abänderung des Tit. VIII Gew.O. (R.G.Bl. S. 134) mit Umgestaltungen des Abschnitts über die gewerblichen Hilfskassen. 4) G. v. 11/6 1878, betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (R.G.Bl. S. 109, Einführung des Befähigungsnachweises). 5) Nov. v. 17/7 1878 (R.G.Bl. S. 199) mit Umgestaltungen des Tit. VIII (Arbeitsvertrag, Schutz der Arbeiter, Straf- und Schlußbestimmungen). 6) Nov. v. 2/7 1879 (R.G.Bl. S. 276) mit Verschärfungen der Konzessionspflicht der Privat-, Kranken-, Entbindungs-, Irrenanstalten, Pfandleiher, Rückkaufshändler. 7) G. v. 18/7 1881 (R.G.Bl. S. 233), mit Umgestaltungen des Innungswesens. 8) G. v. 1/7 1883 (R.G.Bl. S. 159) mit veränderten Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, über das Gewerbe der Auktionatoren, Kommissionären, Trödler u. s. w., die Zurücknahme der Approbation von Ärzten und Apothekern, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, das Verfahren in Gewerberechtssachen (§ 21) über die Ausstellung von Arbeitsbüchern (§ 108). Eine für die Praxis wichtige Bestimmung ermächtigte den Reichskanzler zur Herausgabe eines neuen Textes der Gew.O. (Art. 16), dessen Publikation am 1/7 1883 erfolgte (Str.G.B. S. 171 f.). 9) G. v. 8/12 1884 (R.G.Bl. S. 255), betr. Abänderung der Gew.O. (Tit. VI, § 100 e Ausschluß der Nichtinnungsmeister vom Rechte Lehrlinge zu halten. 10) G. v. 23/4 1886 (R.G.Bl. S. 125) betr. die Abänderung der Gew.O. (Regelung der Verleihung von Korporationsrechten an Innungen). 11) Desgl. G. v. 6/7 1887 (R.G.Bl. S. 281, Ermächtigung der Innungen zur Erhebung von Beiträgen für Innungszwecke von Nichtmitgliedern). 12) Nov. v. 1/6 1891 (R.G.Bl.

Digitized by Google

S. 261), sogen. Arbeiterschutzgesetz (s. I. Ergänzungsbd. S. 1—10). 13) G. betr. die Ergänzung der Best. über den Wucher, v. 19/6 1893 (R.G.Bl. S. 197; Einfügung des gewerbsmäßigen Betriebs der Viehverstallung, des Viehhandels und Handels mit ländlichen Grundstücken in Abs. 3 des § 35 Gew.O.). 14) G. betr. die Abänderung der Gew.O. v. 6/8 1896 (R.G.B. S. 685). Die Novelle betrifft den Gewerbebetrieb der Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30), den der Schaufpielunternehmer (§ 32), der Konsum- und anderer Vereine (§§ 33, 41 a, 105 b), den Loshandel, Droguen- u. s. w. Handel und den Kleinhandel mit Bier (§ 35), den ambulanten Gewerbebetrieb (§ 42 b), das Detailreisen (§ 44), die Wiederaufnahme untersagter Gewerbebetriebe (§§ 35, 53) und enthält ferner Verschärfungen der Gewerbepolizei in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§ 56, 56 a, b u. c, 57, 57 a u. b, 60 b). 15) G., betr. die Gew.O. v. 26/7 1897 (R.G.B. S. 663), log. Innungs- oder Handwerkergesetz (s. Art. Innungen, Lehrlinge). In Art. III sind veränderte Fassungen des § 134 Abs. 1, die Einschaltung des § 144 a, Zusätze zu §§ 144, 148, 150, enthalten.

Zu § 5. Durch R.G. v. 6/8 1896 (Nr. 13) erfahren zunächst die Grundsätze über das Erfordernis der Konzessionen für einzelne gewerbliche Unternehmen (s. Bd. I S. 589) wesentliche Änderungen. Konzessionen sind erforderlich für:

1. Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,

c) (neu) wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann,

d) (neu) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann. Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Nicht konzessionspflichtig sind hiernach öffentliche Anstalten (des Staates, der Gemeinden, Stiftungen) die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, unter gleicher Voraussetzung Privatkrankenanstalten u. a. Der Unternehmer soll nicht nur unbescholten sein, sondern auch die technische Qualifikation zur Leitung und Verwaltung einer solchen Anstalt besitzen. Die durch die Novelle hinzugefügten lit. c und d bezwecken die Wahrung der Interessen beschränkter Personenkreise (Mitbewohner, Nachbarn). In allen Fällen obliegt der Behörde die Feststellung, ob die Möglichkeit erheblicher Nachteile u. s. w. ausgeschlossen ist oder nicht; die Konstatierung der letzteren Alternative hat die Versagung zur Folge. Die Konzession wird dem Unternehmer für seine Person zum Zwecke des Betriebs in einer bestimmten, plangemäß nach Lage und Einrichtung bezeichneten Räumlichkeit gegeben. Wegen des Verfahrens bei Erteilung und Entziehung der Konzession vgl. §§ 40, 43 ff., und für Preußen Ziff. 26, 55—58 der Ausf.-Anweis. v. 21/6 1869 (M.Bl. S. 202) und § 115 Zust.G. v. 1/8 1883, wonach der Bezirksausschuß, für Berlin der Polizeipräsident, zuständig. Über die technischen, sanitären u. s. w. Anforderungen vgl. Cirk.-Erl. v. 19/8 1895, betr. Anlage, Bau und Einrichtung der öffentlichen und Privat-Krankenanstalten (M.Bl. 261), sowie den Erl. v. 20/9 1895, betr. Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten, M.Bl. 271 und v. 24/4 1896, M.Bl. 104. In Bayern sind nach § 10 Voll.Z. v. 29/3 1892 die Distrikts-Verwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion competent; vgl. auch M.E. v. 3/12 1895, die Verhältnisse der Privat-Irrenanstalten betr. (M.Bl. S. 635). In Sachsen hat nach § 27 des Org.G. v. 21/4 1893 die Kreishauptmannschaft unter Zuziehung des Kreisausschusses zu entscheiden; in Württemberg sind die Kreisregierungen zuständig (M.Vf. v. 9/11 1883); in Baden die Bezirksämter (§§ 34—37 Voll.Z. v. 23/12 1883).

2. Schaufpielunternehmer, d. h. gewerbsmäßig theatralische Darstellungen veranstaltende Privatpersonen. Die Erlaubnis gilt nur für das bei der Erteilung bezeichnete Unternehmen. Zum Betrieb eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis. Sie ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag, oder wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Überzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt (§ 32).

Schaufpielunternehmer ist der, welcher die Veranstaltung von Schaufpielen (alle Arten) auf eigene Rechnung und Verantwortlichkeit als Gewerbe betreibt. Daneben unterliegt das Gewerbe sog. Singspielhallen u. s. w. den besonderen Bestimmungen in § 33 a; in beiden Fällen ist Konzession erforderlich. Der Schaufpielunternehmer ist nach § 14 Gew.O. anzeigepflichtig, das Personal bedarf keiner Konzession; die nicht gewerbsmäßige Aufführung von theatralischen Vorstellungen fällt nicht unter § 32. Nach der Nov. von 1896 wird die Konzession im Interesse der Prüfung der finanziellen und artistischen Zuverlässigkeit nur noch für ein bestimmtes Unternehmen erteilt, bei dessen Aufgeben eine neue Konzession einzuholen ist; gleiches gilt bei wesentlicher Veränderung. Die Konzession ist eine persönliche und nicht bedingt durch die Beschaffenheit der Anlage, sie gilt für das Reich, beseitigt nicht die Befugnis der Behörde, einzelne Stücke zu beanstanden. Auch bleiben die konzessionierten Unternehmer allen landesrechtlichen polizeilichen Vorschriften über die Ausübung ihres Gewerbebetriebs und die besonderen Berufspflichten unterworfen (Ausübung einer Theatercensur, polizeiliche Anforderungen an Lage und Einrichtung der Theatergebäude). Unvermögen die für das Unternehmen nötigen Mittel

Digitized by Google

nachzuweisen, ist durch die 1896er Novelle ein obligatorischer Verfagungsgrund geworden; die bloße „Zuverlässigkeit“ in finanzieller Hinsicht reicht nicht aus. Auch kann der Betrieb auf bestimmte Arten theatralischer Darstellungen beschränkt werden. Wegen der bei der Prüfung zu beachtenden Gesichtspunkte und der Überwachung der Thätigkeit der Schauspielunternehmer vgl. für Preußen M.E. v. 5/3 1893 (M.Bl. S. 104), wegen der Zuverlässigkeit der sog. Theatercensur M.E. v. 28/7 1884, M.Bl. S. 210, Entsch. des O.V.G. v. 2/5 1892, XXIV 311.

Über die Anträge auf Konzessionserteilung beschließt: in Preußen der Bezirksausschuß, gegen dessen versagenden Bescheid innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet (§ 115 des Zust.G. v. 1/8 1883). Gegen das Endurteil ist nur Revision zulässig (§ 118 a. a. O). Über die Zurücknahme der Konzession entscheidet ebenfalls nach § 129 a. a. O. auf Klage der zuständigen Behörde der Bezirksausschuß. Für den Stadtkreis Berlin beschließt in den Fällen des § 115 a. a. O. an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident. Zuständig in Bayern ist nach § 11 der Voll.V. v. 29/3 1892 die Distriktsverwaltungsbehörde (in München die Polizeidirektion); bei Versagung tritt das verwaltungsrechtliche Streitverfahren ein (Kreisregierungen, Verwaltungsgerichtshof). In Sachsen entscheidet die Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreisausschusses (§ 24 Ausf.V. v. 28/3 1892), in Württemberg die Kreisregierung (§ 7 M.V. v. 9/11 1883), in Baden der Landeskommissar (§§ 39—41 Voll.V. v. 23/12 1883), in Elsaß-Lothringen der Bezirkspräsident (§ 8 Einf.V. v. 24/12 1888, L. 8. G., betr. die Einführung der Gew.O. u. s. w. v. 27/2 1888, R.G.Bl. S. 57).

Nach Art. 22 der 1896er Nov. gilt die Schauspielunternehmern bisher erteilte Erlaubnis zum Betriebe ihres Unternehmens nur für die beim Inkrafttreten der Nov. (1/1 1897) betriebenen Unternehmen.

3. Personen, welche Gastwirtschaft, Schankwirtschaft u. s. w. betreiben; s. Art. Gewerbepolizei Bd. I S. 589. Die 1896er Nov. fügte den Zusatz bei: die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Ablaß im kleinen zum ausschließlichen und hauptsächlichen Zweck haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist (Abs. 5). Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme der Einführung des Bedürfnisnachweises, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist (Abs. 6).

Gastwirtschaft: Halten eines offenen Lokals zur gewerbsmäßigen Beherbergung (mit oder ohne Verpflegung); die Konzession kann auch ohne Erlaubnis zum Ausschank geistiger Getränke erteilt werden (O.V.E. v. 9/4 1888, XVI 352). Vermieten von Schlafstellen und bloße Verabreichung von Speisen fallen nicht unter § 33; dagegen sog. Pensionen, falls sie allgemein zugängliche Lokale haben. Das Halten von Kostkindern gilt als Erziehung von Kindern gegen Entgelt (§ 6). Der Gastwirt darf Getränke ausschenken und Kleinhandel mit Branntwein treiben; die Konzessionserteilung kann jene Befugnis beschränken (E. d. O.V.G. v. 9/4 1888, Reger, E. XVI S. 352). Für Bayern s. M.E. v. 10/2 1875 Nr. 558 u. B. v. 25/4 1868 (o. Landmann, 3. Aufl., S. 272).

Schankwirtschaft ist die gewerbsmäßige Verabfolgung von Getränken jeder Art (nicht nur geistiger) zum Genuß auf der Stelle (E. d. O.V.G. v. 4/7 1877, des O.L.G. Karlsruhe v. 12/11 1894, des O.L.G. Rostock v. 11/5 1895, v. Landmann l. c. S. 273 fl.). Nicht erforderlich zum Thatbestand ist der Ausschank an jedermann ohne Unterschied (Konzessionspflicht bei Ausschank an Mitglieder gewisser Gesellschaftsklassen, eines Vereins u. s. w.), gleichgiltig ob als Hauptgewerbe oder als Nebenbetrieb. Kein Schankgewerbe ist Verabreichung selbstgewonnener Milch durch Landwirte, der Verkauf von Milch in einer Milchkuranstalt zu Heilzwecken (E. d. K.G. v. 6/2 1896, Neukamp, 2. Aufl., S. 43).

Die Erlaubnis kann auf einzelne Getränke beschränkt werden (preuß. R. v. 27/3 1878), unzulässig ist der Ausschluß weiblicher Bedienung in der Konzession (E. v. 12/3 1884); sie gilt nur für ein bestimmtes Lokal; s. Berger-Wilhelmi, 14. Aufl., S. 44. Streitig ist, ob nur physischen Personen, nicht auch Aktiengesellschaften u. s. w. die Konzession erteilt werden kann (E. d. O.V.G. v. 16/9 1882, E. IX S. 266, des bayer. V.G. v. 25/1 1881; s. Neukamp, 2. Aufl., S. 42; Berger-Wilhelmi S. 44). Über die Auslegung des Begriffs „Genuß auf der Stelle“, s. v. Landmann, 2. Aufl., S. 275, 276, E. d. O.L.G. München v. 1/7 1893 und des K.G. v. 9/2 1893, den Gegensatz bildet der Verkauf über die Straße.

Der Begriff „Kleinhandel“ ist ein thatsächlicher (er unterscheidet sich vom Großhandel und Ausschenken zum Genuß auf der Stelle), bei dessen Feststellung die einzelnen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften maßgebend sind. Für Preußen s. Min.Reskr. v. 20/11 1881, für Bayern s. § 12 B. v. 29/3 1892, für Sachsen s. § 25 Ausf.B. v. 28/3 1892, für Württemberg M.Bf. v. 9/11 1883 (Quantitäten unter 2 l), für Hessen s. B. v. 10/11 1886. In Elsaß-Lothringen ist er gesetzlich definiert (G., betr. der Kleinhandel u. s. w., v. 16/5 1877 § 1, so Landmann l. c. S. 277).

„Branntwein“ begreift auch Liköre und ähnliche Getränke; über den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus enthält der B.R.B. v. 27/2 1896 (R.A. Nr. 52 v. 28/2 1896) auf Grund der §§ 1 u. 43e R.G. betr. die Besteuerung des Branntweins; besondere Bestimmungen s. auch v. Landmann l. c. S. 279. Auch Branntweinbrenner bedürfen der Konzession zum Kleinhandel, bezüglich der Apotheker gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.—

Das Erfordernis der Konzessionspflicht (§ 33) bezieht sich nur auf die gewerbsmäßige Thätigkeit (Erwerb, Absicht des Gewinns), fällt deshalb bei Fabrikkantinen (ohne Gewinnerzielung nur an die Mitglieder ausschenkenden Konsum- und anderen Vereinen) weg. Es gilt weiter nur für den selbständigen Gewerbebetrieb (nicht für Stellvertreter), nicht beim Feilbieten für vorübergehende Gelegenheiten (als polizeiliche Erlaubnis). In Bayern bleibt den Brauern in den bestimmten Lokalen und Lager-

Digitized by Google

kellern der Ausschank der eigenen Erzeugnisse von Getränken ohne polizeiliche Erlaubnis gestattet (v. Landmann S. 283).

In Preußen ist die Erlaubnis zum Ausschenken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein, die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder zum Ausschank anderer, nicht unter die Gattung von Spiritus und Branntwein fallenden geistigen Getränke in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern nur bei ortsstatutarischer Bestimmung (§ 142) von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig. Bek. v. 25/11 1879 (M.Bl. 80 S. 7) und Bek. v. 14/9 1879 (M.Bl. S. 254). Von der Befugnis des § 33 Abs. 2 (Bedürfnisnachweis) machten alle Regierungen Gebrauch, mit Ausnahme von Hamburg für das Stadtgebiet und von Bremen. Auch die Städte mit 15000 Einwohnern und mehr haben überwiegend Ortsstatute erlassen; s. Schenkel, Gew.O. S. 221, 248. Die einzelnen landesrechtlichen Erlasse s. v. Landmann l. c. S. 298, 299.

Über die Zuständigkeit zur Erteilung der Konzession in den Bundesstaaten s. für Preußen § 114 des Zust.G. v. 1/8 1883 (Kreisausschuß, Magistrat), für Bayern § 12 V. v. 29/3 1892 (Distriktsverwaltungsbehörde, in München Magistrat), für Sachsen §§ 6, 10 u. 11 Ziff. 4 des Org.G. v. 21/4 1873 u. § 25 der Ausf.V. v. 28/3 1892 u. s. w.

Bei Vorhandensein auch nur eines der Versagungsgründe muß die Konzession verweigert werden. Die persönlichen Gründe (negative Erfordernisse) stützen sich auf Thatsachen, deren Würdigung Verwaltungsrechtssache. Es werden meist, müssen aber nicht ausschließlich Bestrafungen sein. Andererseits sind zeitlich entfernte Bestrafungen nicht unbedingte Versagungsgründe. In Württemberg sind durch §§ 12 u. 13 der M.Vf. v. 9/11 1883, in Baden durch §§ 44, 45 der Voll.V. v. 23/12 1883 eingehende Erhebungen über die Gesuchsteller vor der Konzessionserteilung vorgeschrieben. Für die Anforderungen an das Lokal enthalten Direktiven in Preußen M.E. v. 26/8 1886 und 1/3 1890 (A.Bl. d. i. B. 1886 S. 182, 1890 S. 51), in Bayern M.E. v. 6/8 1877 (A.Bl. S. 283), in Württemberg § 14 M.Vf. v. 9/11 1883, in Baden §§ 43 ff. Voll.V. v. 23/12 1883. Nachträgliche polizeiliche Anforderungen an das Lokal sind unzulässig (E. d. O.V.G. v. 28/5 1891), abgesehen von allgemeinen polizeilichen Vorschriften. Verlegung des Lokals an einen anderen Ort ist ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht statthaft; desgl. neue Genehmigung bei Vergrößerung des Lokals und bei wesentlichen baulichen Änderungen; s. auch Landmann S. 296.

Die beiden letzten Absätze 5 u. 6 des § 33 sind durch die am 1/1 1897 in Kraft getretene Nov. v. 6/8 1896 hinzugefügt. Bisher nahm die Rechtsprechung überwiegend an, daß ein Konsumverein, der Waren im großen einkauft, um sie billiger seinen Mitgliedern liefern zu können, kein Gewerbe betreibe. Nunmehr sind die Gast- und Schankwirtschafts- u. s. w. Betriebe aller Konsumvereine, mögen sie eingetragene Genossenschaften (§ 1 A.G. v. 1/5 1889) sein oder nicht, und aller sonstigen Vereine, welche den in Abs. 5 angegebenen Zweck als ausschließlichen oder hauptsächlichen verfolgen, der Konzessionspflicht unterworfen. Alle Vereine, bei denen dies Kriterium nicht zutrifft, fallen unter Abs. 6, z. B. die Offizierkasino, Studentenverbindungen, Gesangvereine u. s. w.; s. Landmann l. c. S. 305.

4. Die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schaupielunternehmer verlangt § 33 Gew.O. auch für die Veranstaltung von Singspielen, Gesang- und deklamatorischen Vorträgen u. s. w. in ständigen Lokalen (sog. Singspielhallen, Tingeltangel), während die Veranstaltung derartiger Lustbarkeiten in wechselndem Lokal, aber an einem Ort § 33 b regelt (Erlaubnis der Ortspolizeibehörde). Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen: a) wenn Thatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden; b) wenn das zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; c) wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Eine theatralische Darstellung, bei der ein wirkliches Interesse der Kunst obwaltet, fällt nicht unter § 33a, welcher nur Aufführungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft entgegentreten will. Gelegentliche Gestattung einer Musikaufführung u. s. w. durch Gastwirte, Liebhaber unterliegt nicht der Bestimmung, ebenso nicht Instrumentalmusik-Verträge. Über den Gewerbebetrieb der sog. Tingeltangel erging in Preußen der M.E. v. 13/1 1895 (M.Bl. S. 19), für Bayern M.E. v. 31/1 1879 (M.A.Bl. S. 29): über die polizeilichen Anforderungen an die Lokale s. preuß. Min.-Cirkular v. 18/3 1891, bayerische M.E. v. 20/12 1881 (M.A.Bl. S. 503). Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis beschließt in Preußen der Kreis- bzw. Stadtausschuß, in Städten über 10000 Einw. der Magistrat (B. v. 31/12 1883, G.S. 84 S. 7). Für Bayern s. § 13 V. v. 29/3 1892 (Distriktsverwaltungsbehörde, in München Polizeidirektion), für Sachsen s. § 26 Ausf.V. v. 28/3 1892, für Württemberg §§ 20—22 M.Vf. v. 9/11 1883 (Oberämter), für Baden §§ 55, 56 der Voll.V. v. 23/12 1883 (Bezirksämter).

5. Unverändert sind die Vorschriften über die Geschäfte der Pfandleiher und Rückkaufshändler, den Handel mit Gift, das Lotsengewerbe und die Markscheider (s. Bd. I S. 589); Verbietungsrechte (§ 35, s. Bd. I S. 589 C) bestehen für den Betrieb einzelner Gewerbe wegen erwiesener Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Neu hinzugekommen ist (Nov. v. 6/8 1896) zu b) der Handel mit Losen von Lotterieen und Ausspielungen oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose; c) der gewerbsmäßige Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), Viehhandel und Handel mit ländlichen Grundstücken. Der Handel mit Drogueu und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, soll unterfagt werden, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann unterfagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 33 bestraft ist. — Ist die Untersagung erfolgt, so kann in allen Fällen des § 35 die Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist (Nov. v.

Digitized by Google

6/8 1896). Die Bestimmung soll in erheblichem Umfange hervorgetretene Härten beseitigen.

Das Verfahren für die Untersagung regelt § 54, für den Rekurs § 40 Abs. 2 Gew.O. In allen Fällen entscheidet über die Untersagung des Betriebs in Preußen auf Klage der Ortspolizeibehörde der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß (Zust.G. v. 1/8 1883 § 119, 1). Zuständig ist die Polizeibehörde des Betriebsorts, nicht die des Wohnorts. Für Bayern s. § 17 Vollz.V. v. 29/3 1892, für Sachsen s. Ausf.V. v. 28/3 1892 und Org.G. v. 21/4 1873 § 11 Ziff. 4, für Württemberg (Oberämter) s. §§ 27, 28, M.Vf. v. 9/11 1883, für Baden s. § 59 Vollz.V. v. 23/12 1883, für Elsaß-Lothringen (Kreisdirektor) s. § 12 der Einf.V. v. 24/12 1888.

Nach § 6 R.Gew.O. findet dieselbe keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten; in dieser Beziehung bleiben zunächst die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten. Durch R.G. v. 9/6 1897 (R.G.Bl. S. 463) ist jedoch das Auswanderungswesen einheitlich geregelt. Namentlich enthält das Gesetz eingehende Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten. Der Wunsch nach einer reichsgesetzlichen Regelung ist innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften, wie auch außerhalb wiederholt ausgesprochen worden (Nr. 44 u. 282 der Reichstagsdrucksachen von 1878, Vorlage eines nicht zur Beratung gelangten Gesetzentwurfs 1892). Nach der den Motiven des Gesetzes beigegebenen statistischen Übersicht war der Umfang der Auswanderung in den Jahren 1888—1896 ein beträchtlicher. Aufgabe des Gesetzgebers erschien nicht die Beschränkung der Auswanderung überhaupt, sondern eine Ordnung des Auswanderungswesens. Das Gesetz zieht zunächst die die Auswanderung vorbereitenden Vorgänge in den Kreis der Erwägungen; es regelt den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten (Abschn. 1—3). Es trifft weiter über das Verhältnis dieser Vermittler zu den Auswanderern und die überseeische Beförderung Bestimmungen (Abschnitte IV, V, VI); endlich ist für eine behördliche Beaufsichtigung des Auswanderungswesens Sorge getragen (Abschn. VI). Neben dieser polizeilichen Seite der Materie richtet das Gesetz sein Augenmerk auf die Ermöglichung einer wirtschaftlichen und nationalen zielbewußten Auswanderungspolitik. Es erfüllt im wesentlichen folgende Forderungen: staatliche Fürsorge für zuverlässige Auskunftserteilung an Auswanderungslustige, erweiterte Fürsorge der amtlichen Organe des Mutterlandes für die Auswanderer auch nach ihrer Niederlassung am Bestimmungsort, Erhaltung des Deutschtums und Nutzbarmachung der Auswanderung für die Interessen des Mutterlandes.

Das Gesetz unterscheidet unter den bei der Beförderung bei Auswanderern Mitwirkenden, die Auswanderungsunternehmer (§ 1 ff.) und die Agenten. Wie in den meisten Landesgesetzen und im Ausland (Großbritannien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Schweiz, Italien) ist die Konzessionspflicht der bei der Auswanderungsbeförderung beteiligten Geschäftsbetriebe festgehalten. Zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis für die die Beförderung von Auswanderern nach außereuropäischen Ländern betreibenden Unternehmer ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats zuständig. Die Konzessionierung erfolgt nach freiem Ermessen. Darüber, ob ein Ansiedelungsunternehmen konzessionswürdig ist oder nicht, kann nach der Natur der Sache nur kontradiktorisch vor Spruchbehörden entschieden werden; dem freien Ermessen sind bestimmte Schranken gezogen. Hiernach ist die Erlaubnis in der Regel nur zu erteilen: a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiet haben; b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben; c) an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind (§ 3). Ausländern, sowie Reichsangehörigen mit gewerblicher Niederlassung im Ausland darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie: a) einen in Deutschland wohnhaften reichsangehörigen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in allen Angelegenheiten der Beförderung von Auswanderern Behörden und Privaten gegenüber vertritt und b) sich wegen aller aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer entstehenden Rechtsstreitigkeiten dem inländischen Recht und deutschen Gericht unterwerfen. Nach der Begründung sollen diese Bedingungen nur die Regel bilden, es wäre also dem Reichskanzler unbenommen, von der Erfüllung der beiden Erfordernisse in besonders gearteten Fällen ausnahmsweise abzusehen. Die Erteilung der Konzession hängt von der Stellung einer Kaution von 50 000 ℳ und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung vom Nachweis der Reedereieigenschaft (Besitz der zur Beförderung geeigneten Schiffe) ab (§ 5). Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte, und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen. Erleichtert ist die Konzession an sog. Kolonisationsgesellschaften: hier ist der Reichskanzler an die Vorschriften des § 5 nicht gebunden; im übrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 zugelassen werden (§ 7). Eine dem Unternehmer erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ist für das ganze Reichsgebiet wirksam; eine Beschränkung enthält der Agentenzwang, wonach der Unternehmer außerhalb des Gemeindebezirks seine Niederlassung oder etwaige Zweigniederlassung im allgemeinen nicht selbst handeln darf, sondern sich der Vermittlung von Zwischenpersonen, Agenten, in allen Beförderungsangelegenheiten bedienen muß. Eine ähnliche Bestimmung enthielt bisher das preußische G. v. 7/5 1853. Die höchst persönliche Eigenschaft der Unternehmerkonzession schließt nicht die Benutzung von Hilfsorganen, Stellvertretern, aus; zum Betriebe einer Zweigniederlassung ist eine solche Bestellung unerläßlich. Nach dem Tode des Unternehmers, im Falle einer Vormundschaft oder Pflegeschaft, darf der Geschäftsbetrieb noch 6 Monate durch Stellvertreter festgesetzt werden. Auf diese Weise wird auch bei plötzlich eintretenden Fällen ein Zwischenzustand vermieden, der für die Auswanderer von unliebsamen Folgen begleitet wäre. Aus der Stellung des Stellvertreters

Digitized by Google

ergiebt sich die Notwendigkeit der Erteilung einer Genehmigung durch die gleiche Instanz wie bei der Unternehmerkonzession (§ 10). Aus dem Grundsatze des freien Ermessens bei Erteilung aller Auswanderungskonzessionen folgt endlich die Zulässigkeit jederzeitiger Beschränkungen oder Widerrufs (§ 10). Auch die Agenten bedürfen der Konzession. Als Agenten bezeichnet § 12 denjenigen, welcher gewerbsmäßig bei einem Auswanderungsunternehmen durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrags mitwirkt; die Agententhätigkeit steht hiernach in enger Beziehung zum Geschäftsbetrieb des Unternehmers. Eine von letzterer losgelöste für sich selbst bestehende Agententhätigkeit läßt das Gesetz nicht zu. Das Erfordernis der Erlaubnis beschränkt sich auf die geschäftsmäßige Wirksamkeit im Interesse eines Unternehmers; es setzt dieser Begriff die Absicht voraus, in einem bestimmten Sinne dauernd oder wiederholt, wenn auch nicht um des eigenen Vorteils willen, thätig zu sein; liegt diese Absicht vor, so kann auch schon eine einzelne Handlung den Charakter des Geschäfts an sich tragen. Konzessionierungs-Instanz ist im Anschluß an das preußische G. v. 7. 5. 1853 die höhere Verwaltungsbehörde. Die persönlichen Anforderungen an den Agenten entsprechen den für den Unternehmer vorgeschriebenen: es kommt hierzu das Erfordernis der Bevollmächtigung durch einen zugelassenen Unternehmer; damit wird insbesondere die Agententhätigkeit im Interesse im Reichsgebiet nicht zugelassener ausländischer Schiffsgesellschaften ausgeschlossen. Die Verwaltungsbehörde handelt auch hier im wesentlichen nach freiem Ermessen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirk ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben, oder von einem zugelassenen Unternehmer bevollmächtigt sind. Auch bei Erfüllung dieses Erfordernisses ist sie zu versagen: a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb darthun; b) wenn einer den Verhältnissen des Bezirks entsprechenden Anzahl die Erlaubnis zum Betrieb des Geschäfts eines Auswanderungsagenten erteilt oder ausgedehnt worden ist (§ 15). Es rechtfertigt sich dies aus der Erwägung, daß eine zu große Zahl von Agenten ernste Unzuträglichkeiten zur Folge habe (§ 13). Der Mindestbetrag der Agentenkaution beträgt 1500 ℳ. Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf den Bezirk der konzessionierenden Behörde oder auf Teile des Bezirks: mit deren Erlaubnis ist jedoch eine Ausdehnung auf Nachbarbezirke gestattet (§ 15). Die Agentenkonzession hat gleichfalls einen persönlichen Charakter: der Agent trägt für alle geschäftlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortlichkeit. Die Zulassung von Unteragenten ist im Gesetz nicht vorgesehen: für andere als in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachte Unternehmer darf der Agent keine Auswanderungsgeschäfte betreiben. Untersagt ist der Geschäftsbetrieb durch Stellvertreter in Zweigniederlassungen oder im Umherziehen (nach Vorbild der schweizerischen und italienischen Gesetzgebung). Der Begriff des Geschäftsbetriebs im Umherziehen bestimmt sich hier nach Analogie des § 55 der Gew.O. Auch über die Beschränkung und den Widerruf der Agentenkonzession entscheidet die Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen.

Der Widerruf muß erfolgen (bindende Vorschrift) a) wenn den Erfordernissen der Konzession nicht mehr genügt wird; b) bei die Unzuverlässigkeit des Agenten in Bezug auf den Geschäftsbetrieb darthuenden Thatsachen; c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Teil zur Deckung der dafür haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen 4 Wochen neu bestellt oder ergänzt wird (§ 18). Gegen die auf die Konzessionierung der Agenten bezüglichen Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde geht das Rechtsmittel der Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde (§ 19). Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten sind: Die vom Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die von ihm zu vertretenden Handlungen seines zugelassenen Stellvertreters. Über den Geschäftsbetrieb und die Beaufsichtigung, namentlich über die zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen, Vertragsformulare, über die Art der Sicherheitsbestellungen, der Bedingungen der Haftbarkeit u. s. w. trifft der Bundesrat Vorschriften. Die Vorschriften über die Haftbarkeitsergänzung und Rückgabe der Sicherheit werden als Bedingungen in die Konzession aufgenommen (§ 21).

Allgemeine Bestimmungen für die Beförderung von Auswandern sind: Der Beförderung muß der Abschluß eines schriftlichen Beförderungsvertrags vorausgehen: die näheren Festsetzungen über die in den Vertrag aufzunehmenden Bestimmungen sind den Ausführungsvorschriften des Bundesrats vorbehalten. Die Auswanderungsfreiheit erleidet nur im Interesse der Wehrpflicht u. s. w. Beschränkungen. Verboten ist hiernach die Beförderung, sowie der Abschluß von Verträgen: a) von Wehrpflichtigen zwischen dem 17. und 25. Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (R.G. v. 1/6 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß die Wehrpflicht kein Hindernis der Auswanderung ist; b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist; von Reichsangehörigen, welchen von fremden Regierungen, Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt oder Vorschüsse geleistet wird; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen. Derartige Werbeversuche bilden ein wirtschaftliches Übel; sie sind auch meistens mit bitteren Enttäuschungen für die Auswanderer verbunden, da diese erfahrungsgemäß in der Regel die gewährten Vorteile im Lande der Ankunft mit Entbehrungen bezahlen müssen. Die Gesetze der Partikularstaaten boten keine Handhabe zum Einschreiten gegen gewissenlose Agenten. Zur Begegnung dieser Mißstände empfahl sich die Einschränkung nach dem Vorbild der Schweizer Gesetzgebung. Den Polizeibehörden steht hier das Recht zu, die Auswanderer am Verlassen des Reichsgebiets zu hindern: die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung verboten ist (§ 24). Die weiteren Schutzvorschriften sichern eine pünktliche Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zugleich angemessene Unterkunft während der Reise. Verträge über die überseeische Beförderung müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im

Digitized by Google

Ausschiffungshafen gerichtet sein; sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, soweit dies die Auswanderungsunternehmerkonzession zur Bedingung macht. Auch der Wechsel der Schiffe in einem außereuropäischen Hafen ist in den Beförderungsvertrag aufzunehmen (§ 25). Verboten ist der Verkauf von Fahrscheinen von einem überseeischen Platz aus: nur wenn, wie dies bei großen Schiffsgesellschaften geschieht, der Unternehmer die Weiterbeförderung über den überseeischen Bestimmungshafen hinaus im Vertrag übernimmt und damit zugleich für die Weiterbeförderung Gewähr leistet, findet eine Ausnahme statt (§ 26). Der Unternehmer muß den Auswanderer bei jeder, von diesem nicht verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem bestimmten Abfahrtstage an unentgeltlich Unterkunft und Verpflegung gewähren. Bei einer längeren Wartefrist als einer Woche hat der Auswanderer neben dem allgemeinen Schadenersatzanspruch ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Überfahrtsgeldes. Letzteres kann auch verlangt werden, wenn der Auswanderer oder ein ihn begleitender Familienangehöriger vor Antritt der Seereise stirbt, oder durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Zwischenfälle am Antritt der Reise verhindert wird. Die Hälfte des Überfahrtsgeldes wird ersetzt bei Rücktritt des Auswanderers aus anderen Gründen (§§ 27—29). Bei Seeunfällen (Verhinderung der Fortsetzung der Reise, längere Unterbrechung) hat der Unternehmer unentgeltlich für angemessene Unterkunft und Verpflegung zu sorgen, auch das Gepäck nach dem Bestimmungsort zu befördern (§ 30).

Alle den §§ 27—30 zuwiderlaufenden Vereinbarungen sind rechtlich unwirksam (§ 31). Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zur Sicherstellung jener Verpflichtung, eine das Überfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern, oder einen der Versicherung entsprechenden Betrag zu hinterlegen: er trägt für die Seetüchtigkeit, die vorschriftsmäßige Einrichtung, Ausrüstung und Proviantierung des Schiffes Sorge; die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes (§ 33). Über die Erfüllung dieser Vorschrift wacht eine Kontrolle durch amtliche von den Landesregierungen bestellte Beschtiger; auch der Gesundheitszustand der Auswanderer wird durch vorgängige ärztliche Untersuchung festgestellt (§§ 34—35). Die Festsetzung der näheren Vorschriften zur Ausführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen ist dem Bundesrat überlassen. Die einzelnen Vorschriften werden durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag bei seiner nächsten Zusammenkunft zur Kenntnisnahme vorgelegt (§ 36). Nach dem Vorbild des hamburgischen Gesetzes gelten als Auswanderungsschiffe im Sinne des Gesetzes alle nach außereuropäischen Seehäfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütenpassagieren, mindestens 25 Reisende befördert werden (§ 37). Zur Mitwirkung bei der Thätigkeit auf dem Gebiete des Auswanderungswesens wird dem Reichskanzler ein sachverständiger Beirat (vom Kaiser ernannter Vorsitzender, mindestens 14 vom Bundesrat gewählte Mitglieder) beigegeben, bei dessen Zusammenhang auf die verschiedenen Interessentengruppen Rücksicht zu nehmen ist. Die nähere Organisation bestimmt zunächst ein Regulativ, seine Thätigkeit eine selbst gegebene Geschäftsordnung (§ 38). Von einem besonderen Auskunftsbureau sieht das Gesetz ab, die gegebene Stelle hierfür bleibt das Ausmärtige Amt. In die Beaufsichtigung des Auswanderungswesens teilen sich die Landesbehörden und die Organe des Reichs. An den Hafenplätzen fungieren von den Landesgesetzgebungen bestellte Auswanderungsbehörden. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht durch bestellte Kommissäre aus: letztere können den in § 34 vorgesehenen Untersuchungen beiwohnen, nötigenfalls selbständig einschreiten; sie sorgen für Abstellung von Mißständen. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Kommissären Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und dessen Reise zu erteilen, das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht der Schiffspapiere zu gestatten. Im Ausland wahren die Konsulate die Obliegenheiten der Kommissäre, erforderlichenfalls sind ihnen besondere Kommissäre als Hilfsbeamte beigegeben (§ 41). Durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen, von außerdeutschen Häfen ausgehenden Schiffen Vorschriften der in § 36 bezeichneten Art erlassen werden (§ 42). Zur Durchführung der gesetzlichen Gebote und Verbote enthält Abschnitt 8 (§§ 43—48) Strafbestimmungen. Unternehmer, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs zuwiderhandeln, unterliegen hoher Geld- oder Gefängnisstrafe. Neben dem Stellvertreter ist in Nachbildung des § 151 der Gew.-O. auch der Unternehmer strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder ihm bei der Beaufsichtigung eine Verfäumnis zur Last fällt. In gleicher Weise wird die Befolgung der den Führern von Auswanderungsschiffen auferlegten Verpflichtung sichergestellt (§ 43 Abs. 3). Zuwiderhandlungen der Agenten gegen die §§ 15, 16, 17, 22 Abs. 2, 23 u. 25 oder die Vorschriften für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs unterliegen Geldstrafen oder Gefängnis bis zu 3 Monaten (§ 44). In ähnlicher Weise ist die unbefugte Ausübung des Geschäftsbetriebs als Unternehmer oder Agent mit Strafe bedroht (§ 45). Die gleiche Strafe trifft jede geschäftsmäßige Anwerbung zur Auswanderung. Mißbem Agenten, so ist auch jedem Andern die geschäftliche Anwerbung zur Auswanderung verboten. Eine solche Bestimmung ist erforderlich, um einer gewissenlosen Agitation zur Auswanderung entgegentreten zu können. Die bloße Bekanntmachung der Beförderung und Gelegenheiten, sowie die bloße Erteilung von Auskunft oder Rat an zur Auswanderung entschlossene Personen, insbesondere auch Verwandte, Freunde und durch Gesellschaften fällt nicht unter den Begriff einer Anwerbung zur Auswanderung. Wer den auf Grund des § 42 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 150—6000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (§ 47).

Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch

Digitized by Google

kann zugleich auf Geldstrafe von 150—6000 ℳ, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Thäter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von 150—6000 ℳ erkannt werden kann (§ 48).

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht (§ 49).

Das Reichsgesetz tritt am 1/4 1898 in Kraft (§ 50).

Zu § 6. Auch die polizeilichen Beschränkungen der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebs erfuhren durch die Nov. v. 6/8 1896 Änderungen. Die Befugnis zum Gewerbebetrieb enthält das Recht zur Annahme von Gesellen u. s. w. jeder Art (§ 41). Soweit nach dem Arbeiterschutzgesetze (s. dieses) die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen untersagt ist, findet auch kein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen (E. d. R.Ger. v. 26/6 1893 u. v. 19/12 1895) statt. Diese Bestimmung gilt auch für den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen (§ 41a). Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes berechtigt auch zum Hausierhandel. Als nicht vorhanden gilt eine gewerbliche Niederlassung, wenn der Gewerbetreibende im Inlande nicht ein dauernd benutztes Lokal besitzt (§ 42). Vom Hausierhandel ausgeschlossene Gegenstände (§ 56) dürfen auch nicht im Betrieb des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung hausierend feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein (§ 42a). Dem ambulanten Betriebe am Wohn- und Niederlassungsort (sog. Stadthausierer) unterwirft § 42b (Nov. v. 1/7 1883) eingreifende Beschränkungen, und zwar, was die Gegenstände betrifft, allgemein, hinsichtlich der Zulassung von Personen nur im Falle besonderer örtlicher Vorschrift (Erlaubnis). Zuständig ist, nach Anhörung der Gemeindebehörde, die höhere Verwaltungsbehörde oder mit deren Genehmigung die Gemeindebehörde. Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis finden die §§ 57, 57a, 57b, 58 und 63 Abs. 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebs die §§ 60b, 60c, 60d Abs. 1 u. 2 und 63 Abs. 2 analoge Anwendung. Höhere Verwaltungsbehörde sind in Preußen der Regierungspräsident bzw. in Berlin der Polizeipräsident, in Bayern die Regierungen, in Sachsen die Kreishauptmannschaften, in Württemberg die Kreisregierungen (im Falle des § 42b Abs. 4 die Oberämter), in Baden der Landeskommissar u. s. w. Für rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Ergebnisse der Jagd und Fischerei und der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, ferner für den Betrieb von Druckschriften von Haus zu Haus gilt keine solche Erlaubniserteilung (Abs. 3). Die höhere Verwaltungsbehörde kann die auf Grund des § 56d erlassenen bundesrätlichen Bestimmungen (Bek. des R.A. v. 31/10 1883, Ziff. II) auf den ambulanten Gewerbebetrieb der Ausländer am Wohnorte und der gewerblichen Niederlassung ausdehnen (Abs. 4). Auch ohne besondere Bestimmung (Abs. 1) ist Kindern unter 14 Jahren das öffentliche Feilbieten verboten; wo es herkömmlich, darf es die Ortspolizeibehörde für bestimmte Zeitabschnitte (im Kalenderjahre zusammen nicht über vier Wochen) gestatten (Nov. von 1896). Unverändert sind die Vorschriften über den sog. fliegenden Buchhandel (§ 43). Der Betrieb eines stehenden Gewerbes berechtigt auch zum Aufsuchen von Warenbestellungen. Die aufgekauften Waren dürfen nur zur Beförderung nach dem Bestimmungsort mitgeführt werden u. s. w. (s. Bd. I S. 590). Dagegen ist das sog. Detailreisen nach der neuen Textvorschrift (§ 44 Abs. 3 u. 4) erheblichen Beschränkungen unterworfen. Im vollen Umfang ist es gestattet: 1) zwecks des Betriebs von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, jedoch mit der in Abs. 4 § 44 neu eingeführten Beschränkung bei § 56 Abs. 3; 2) soweit der Bundesrat für einzelne Waren, für bestimmte Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden ausdrücklich Ausnahmen vom Verbot zulässt. Im übrigen darf der Detailreisende Bestellungen auf Waren aufsuchen: a) bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen (nicht in der Privatwohnung), und zwar gleichviel, ob es sich um Waren handelt, die der Kaufmann in seinem Gewerbebetrieb gebraucht, oder die er für seine Privatzwecke (Haushalt u. dgl.) verwendet; b) bei allen anderen Personen nur nach vorgängiger ausdrücklicher Aufforderung, die auch generell an den Reisenden gerichtet sein kann. — Gegen diese Voraussetzungen nicht vor, so muß der Detailreisende sich einen Wandergewerbeschein gemäß § 55 Gew.O. beschaffen; s. Neukamp, Gew.O. I. c. S. 68.

Zum Aufsuchen solcher Warenbestellungen und zum Warenankauf ist der Besitz einer Legitimationskarte erforderlich (s. Bd. I S. 590). Die an Stelle des früheren Legitimationsscheins getretene Legitimationskarte, sowie die Gewerbekarte (zur Sicherung des steuerfreien Reisens in den Vertragsstaaten s. Berger-Wilhelmi l. c. S. 73) des Abs. 6 § 44a wird in Preußen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde (Nr. 25 der A.O. v. 29/12 1883 und § 117 Zust.G.) erteilt. Gegen versagende Bescheide oder Zurücknahme findet die Klage bei dem Bezirksausschuß statt, gegen dessen Endurteil nur die Revision zulässig ist. Über das Formular für Gewerbe-Legitimationskarten s. für Preußen das Zirkular v. 22/12 1892 (M.Bl. 1893 S. 10).

Die Befugnis zum stehenden Gewerbebetrieb kann durch Stellvertreter (über den Begriff s. die reichsgerichtlichen Entscheidungen bei Neukamp l. c. S. 71), welche selbst die Befugnis zum Gewerbebetrieb (E. d. R.G. v. 16/1 1891) haben (§ 45) ausgeübt werden. Für Witwen und minderjährige Erben kann das Gewerbe durch einen qualifizierten Stellvertreter in der Regel fortbetrieben werden. Dasselbe gilt während einer Kuratel oder Nachlaßregulierung (§ 46). Über die Zulässigkeit der Stellvertretung für die nach §§ 34, 36 konzessionierten und angestellten Personen entscheidet die Behörde (§ 47). Realgewerbeberechtigungen sind auf zum Gewerbe-

Digitized by Google

betrieb Befähigte übertragbar (§ 48). Zulässig ist die Vorbestimmung einer Frist zum Beginn einer Anlage oder des Unternehmens bei den in §§ 16 und 24 bezeichneten Orten. Bei Einstellung eines Betriebs während eines dreijährigen Zeitraums erlischt die Konzession (§§ 49, 50). —

Über die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl s. Bd. I S. 599, für Preußen die §§ 52, 53 der Ausf.-Anw. v. 19/7 1884, über die Zurücknahme von Approbationen s. Bd. I S. 589. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie erteilt war oder bei Aberkennung der Ehrenrechte. Gleiche Gründe sind für Zurücknahme der in den §§ 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen maßgebend, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der bei der Erteilung vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Bei Pfandleihern ist der Nachweis der Unzuverlässigkeit des Gewerbebetriebs Voraussetzung der Untersagung. Behördlich kann die Wiederaufnahme gestattet werden, sofern seit der Untersagung mindestens 1 Jahr verflossen ist (§ 53). Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 Gew.O.; s. für Preußen die Best. des Zust.-G. und der B. v. 31/12 1883.

Zu § 7. **Das Hausiergewerbe** (s. Bd. I S. 590). Änderungen enthält das Arbeiterschutzgesetz v. 1/6 1891 und die Nov. v. 6/8 1896. An Sonn- und Festtagen ist das Hausiergewerbe und die Thätigkeit der Handlungsreisenden (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1—3) und der in § 42b aufgeführten Personenkategorieen verboten. Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde auf Grund bundesrätlicher Bestimmungen erlassen (§ 55a). Ausgeschlossen sind die in Bd. I S. 590, 591 aufgezählten Gegenstände, und weiter: Bäume aller Art, Sträucher, Schnittwurzelreben, Futtermittel und Sämereien mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen, Schmucksachen, Bijouterieen, Brillen und optische Instrumente. Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind weiter (s. Bd. I S. 591 Abs. 3): Druckschaften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis geben, oder mittelst Zuführung von Prämien und Gewinnen betrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist. Wer Druckschriften u. s. w. feilbietet, ist zur Vorlage eines Verzeichnisses und Mitführung des behördlich genehmigten Verzeichnisses verpflichtet (§ 56 Abl. 3). Zum Verbote des hausierenden Betriebs der Heilkunde u. s. w. (Bd. I S. 591 Abs. 2 tritt das Feilbieten von Waren sowie das Aufsuchen von Warenbestellungen, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen vom Vertrag zurücktreten kann (§ 1 u. 6 R.G. über die Abzahlungsgeschäfte v. 16/5 1894). Der Bundesrat kann für alle in § 56 Abs. 2 genannten Warengattungen Ausnahmen von dem Verbote zulassen (Bek. des R.A. v. 21/3 1890 u. 7/11 1892); gleiche Befugnis hat die Landesregierung für das Gebiet ihres Staates betreffs der unter § 56 Abs. 2 Ziff. 10 (Bäume, Futtermittel u. s. w.) bezeichneten Gegenstände. Durch Bundesratsbeschluß bzw. Anordnung des Reichskanzlers können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Abwehr von Viehseuchen noch weitere Objekte vom Hausierhandel ausgeschlossen werden. Die Anordnung unterliegt der Genehmigung des Reichstags. Die Landesregierung kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung untersagen, desgl. den Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel beschränken oder auf bestimmte Dauer zum Schutz gegen Seuchen untersagen (§ 56b).

Verboten ist endlich das Feilbieten von Waren durch Versteigern, Glücksspiel oder Ausspielung (Lotterie); Ausnahmen werden z. B. auf Jahrmärkten gestattet, hinsichtlich der Versteigerungen nur bei raschem Verderb ausgesetzter Waren. Öffentliche Ankündigungen des Hausiergewerbes müssen Name und Wohnort des Gewerbtreibenden enthalten u. s. w. (s. Bd. I S. 591).

Änderungen enthalten weiter die Grundsätze über Erteilung und Versagung des Wandergewerbescheins (Bd. I S. 590, 591 Nr. 1—3). Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen (wozu auch die Thätigkeit der Handlungsreisenden gehört) gestattet werden (Vorschriften in Bek. des B.R. v. 31/10 1883, C.Bl. S. 305; v. 8/11 1889, C.Bl. S. 559). Zuständig ist in Preußen der Regierungspräsident; die Beschwerde geht an den Oberpräsidenten (M.E. v. 29/6 1889, v. 2/4 1894 [M.Bl. S. 80] und v. 21/8 1894 [M.Bl. S. 150]. Im Reichsgebiet wohnenden, 21 Jahre alten Reichsangehörigen muß der Wandergewerbeschein erteilt werden, sofern keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen.

1. Der Wandergewerbeschein muß versagt werden, wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder entblößt ist, bei Stellung unter Polizeiaufsicht; bei Verurteilung (Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten) wegen straßbarer Handlungen aus Gewinnsucht, Eigentums- und Sittlichkeitsvergehen, vorsätzlicher Angriffe auf Leben und Gesundheit, Land- und Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, vorsätzlicher Brandstiftung, Übertretung der Verbote und Sicherungsmaßregeln bei Krankheiten und Viehseuchen, — wenn seit der Strafverbüßung keine 3 Jahre verflossen sind; ferner wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist; für Musikaufführungen u. s. w. (§ 55 Ziff. 4), sobald einer den Verhältnissen des Bezirks entsprechenden Zahl von Personen Wandergewerbescheine erteilt sind (§ 7). Über die Versagung des Wandergewerbescheins an Zigeuner s. für Preußen M.E. v. 29/9 1887, v. 8/12 1892 und Bek. des R.A. v. 31/10 1883 (C.Bl. S. 305).

2. Der Wandergewerbeschein kann erteilt werden (Erteilung oder Versagung hängt vom behördlichen Ermessen ab) noch nicht großjährigen Personen (er muß erteilt werden, wenn der Nachsuchende Ernährer der Familie und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig, 1896 Nov.), blinden, tauben, stummen und geistesschwachen Personen (§ 57a).

3. Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur versagt werden: bei mangelndem festen Wohn-

Digitized by Google

sitz im Inlande, wegen Verurteilung der unter 1 genannten Vergehen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche, falls seit der Strafverbüßung noch nicht 5 Jahre verflossen, oder wiederholter Bestrafung in den letzten 3 Jahren wegen Verletzung der Vorschriften über den Hausierhandel, wegen Vernachlässigung der schulpflichtigen Kinder (§ 57b).

4. Zurücknahme des Wandergewerbescheins kann (nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde) erfolgen bei Vorhandensein aller Thatumstände, welche zur Versagung nach § 57 Ziff. 1—4, § 57a oder 57b verpflichten oder berechtigen (ausgenommen § 57 Ziff. 5), falls sie zur Zeit der Erteilung bereits vorhanden, den Behörden aber unbekannt geblieben oder erst nach der Erteilung eintraten (§ 58). Über das Rekurs- und Beschwerdeverfahren s. § 63 Gew.O., hinsichtlich der Ausländer II A Ziff. 11 der Bek. des R.K. v. 31/10 1883. Die Zurücknahme der auf einen anderen Bezirk erfolgten Ausdehnung des Scheins s. § 60 Abs. 3 Gew.O.

5. Eines Wandergewerbescheins bedarf es nicht für folgende Betriebshandlungen (die sonst als Wandergewerbe gelten): 1) Feilbieten selbstgewonnener oder roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus u. s. w. 2) Feilbieten (in bestimmtem Umfreis) selbstgefertigter Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (s. § 66 Gew.O.), landesgebräuchliches Anbieten gewerblicher Leistungen. 3) Anfahren (zu Wasser) und Feilbieten von dem Fahrzeuge aus von selbstgewonnenen (E. d. R.G. v. 2/2 1888) Erzeugnissen, wo es Landesgebrauch. 4) Feilbieten bestimmter Waren bei Festen, Truppenzusammenziehungen und anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizei. Zum Feilbieten der in Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Gegenstände ist der Eintritt in fremde Wohnungen, das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur Nachtzeit nicht gestattet (s. § 60c Abs. 2, 3). Die Landesregierungen können in weiterem Umfang für Gegenstände des gemeinen Verbrauchs von Führung des Wandergewerbescheins befreien (§ 59). Auf Ausländer finden die §§ 59, 59a Gew.O. keine Anwendung. Bei § 59 Ziff. 1—3 hat die Behörde ein Untersagungsrecht, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziff. 1—4 vorliegen (§ 59a). Über das Verfahren s. § 63 Abs. 1 Gew.O. 6) Der Wandergewerbeschein (einheitliches Formular s. B.R.B. v. 31/10 1883, R.G.Bl. S. 177 u. 31/10 1889, C.Bl. S. 559) enthält Signalement des Inhabers und nähere Bezeichnung des Gewerbescheins; er berechtigt zum Gewerbebetrieb im ganzen Reich nach Entrichtung der Landessteuern. In den größeren Staaten sind für die Besteuerung maßgebend:

a) Preußen: Hausiergesetz v. 3/7 1876, M.E. v. 22/8 1883, G. v. 27/2 1880 mit Anweisung v. 4/3 1880.

b) Bayern: G. v. 10/3 1879 und M.E. v. 16/3 1879, Art. 23 des Gewerbegesetzes v. 30/1 1868 u. §§ 26, 27 Vollz.B. v. 29/3 1892.

c) Sachsen: G. v. 1/6 1878, Vollz.Instr. v. 12/11 1878 und G. v. 28/3 1880 über die Kommunalbesteuerung der Wanderlager.

d) Württemberg: G. v. 28/4 1873, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer betr., G. über die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs v. 23/5 1890.

e) Baden: Hinsichtlich der inländischen Wandergewerbetreibenden Art. 1 ff. des Gewerbesteuergesetzes v. 26/4 1886, der Wanderlager Art. 14. Für nicht im Lande Ansässige: Art. 17 Abs. 3 u. 4 dieses G. u. V. v. 29/12 1883, geändert durch V. v. 4/2 1885 (Schenkel l. c. S. 474).

Bei vorübergehender Gestattung des Feilbietens geistiger Getränke (§ 56 Ziff. 1) ist die räumliche und zeitliche Beschränkung im Wandergewerbeschein anzugeben. Wandergewerbescheine für Musikaufführungen u. s. w. (§ 55 Ziff. 4) sind auf den Bezirk beschränkt, beim Betrieb in anderen Bezirken dort auszudehnen (§ 60), wobei zur Ausübung jener Gewerbe von Haus zu Haus noch Erlaubnis der Ortspolizeibehörden einzuholen ist (§ 60a). Solche sind in Preußen auf dem Lande, in den sog. Kreisordnungsprovinzen in Hannover die Landräte, in Hessen-Nassau und der Rheinprovinz die Landbürgermeister, in Schleswig-Holstein die Amtsvorsteher, in Westfalen die Amtmänner u. s. w.: s. v. Rohrscheidt l. c. S. 80. Die Strafbestimmungen s. § 148 Ziff. 7b Gew.O.

Die Mitführung von Begleitern ist zulässig, bedarf jedoch einer im Wandergewerbeschein enthaltenen behördlichen Genehmigung, für deren Erteilung die allgemeinen Vorschriften gelten (§§ 57, 57a u. b). Mitführen von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten u. s. w., s. Bd. I S. 591. Das Feilbieten der in § 59 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter 14 Jahren kann die Ortspolizeibehörde verbieten (§ 60b 1896 er Nov.). Zum Feilbieten anderer Gegenstände wird Kindern gemäß § 57a Ziff. 1 der Wandergewerbeschein nicht erteilt. Verboten bleibt die Überlassung des Wandergewerbescheins an Andere (§ 60d, § 148 Ziff. 5); gleiches gilt für gemäß § 42b, 43 u. 44 erteilte Scheine und Karten. Gesellschaftsscheine werden nur für die Aufführungen u. s. w. des § 55 Ziff. 4 auf Antrag sämtlicher Mitglieder, nach Wahl der Behörde für die Gesellschaft oder die Einzelnen ausgestellt; der Zugehörigkeitsvermerk verhindert Auflösung einer Musikbande zur Belustigung der Bevölkerung. Im Wandergewerbeschein für den Unternehmer einer Schaustellergesellschaft wird diese Eigenschaft vermerkt (§ 60d).

6. Zuständig zur Erteilung des Wandergewerbescheins ist die höhere Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes: letztere kann den Antragsteller an die Wohnortsbehörde nach ihrem Ermessen verweisen. Bei § 55 Ziff. 4 (Musikaufführungen u. s. w.) ist der Bezirk des Gewerbes maßgebend (§ 61). In Preußen entscheidet über Erteilung an Reichsangehörige nach § 117 des Zust.G. v. 1/8 1883 der Bezirksausschuß, vorbehältlich des Verwaltungsstreitverfahrens, bei Ausländern der Regierungspräsident (M.E. v. 29/6 1889). In Bayern sind die Distriktspolizeibehörden zuständig (§ 25 V. v. 29/3 1892), in Württemberg die Oberämter (§§ 63 f. Vollz.V. v. 9/11 1883), in Baden die Bezirksämter (§§ 90 f. Vollz.V. v. 23/12 1883). Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58) erfolgt durch dieselbe Behörde (§ 61 Abs. 3).

Der Rekurs gegen Versagung und Zurücknahme, sowie Zurücknahme der Ausdehnung eines Wandergewerbescheins (Gründe in §§ 57u. 57b, 58, 60 Abs. 3)

Digitized by Google

durch motivierten schriftlichen Bescheid geht ohne aufschiebende Wirkung an die vorgesetzte Instanz; die Entscheidung erfolgt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Abs. 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebs gemäß § 59a, der Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Abs. 2. Bei Ausländern ist nur die einfache Beschwerde zulässig.

Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Behörde findet bei Versagung des Wandergewerbescheins für Musikaufführungen u. s. w. mangels Bedürfnis (§ 57 Ziff. 5), sowie gegen Versagungen auf Grund der §§ 60 Abs. 2 (Versagung der Ausdehnung), 60b (Auferlegung von Beschränkungen an Minderjährige) und 62 Abs. 4 u. 5 (Verbot der Mitführung von Kindern) statt (§ 63).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen s. die im Eingang angegebenen Reichsgesetze. Landesrechtliche Verfahrungsvorschriften: Für Preußen s. § 117 Zust.G. v. 1/8 1883, §§ 2—5 V. v. 31/12 1883 zur Ausführung des R.G. v. 1/7 1883, Anweisung hierzu v. 29/12 1883; für Bayern § 25 V. v. 29/8 1892, für Württemberg §§ 63 bis 82 V. v. 9/11 1883, für Baden §§ 90—108 V. v. 23/12 1883; s. Schenkel l. c. S. 494.

B. Litteratur s. Bd. I S. 592. Hierzu die Kommentare von Schenkel l. u. II. Bd., v. Landmann und Dr. Rohmer, 3. Aufl., Beck-München, 1897. Neukamp, 2. Aufl., 1896. Siemenroth-Berlin. Reger, 2. Aufl., 1896, Brügel-Ansbach. v. Rohrscheid, 1896, Hirschfeld-Leipzig (Ausgaben für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden). Berger-Wilhelmi, Guttentag-Berlin, 1896. Hallbauer, Gesetz über das Auswanderungswesen, Leipzig, Verlag Berger, 1897.

Dr. Zeller.

Gewerbliche Anlagen.

(Nachträge zu dem Artikel in Bd. I S. 597.)

§ 1. **Konzessionspflicht.** Das Verzeichnis der nach Art. 16 Gew.O. genehmigungspflichtigen Anlagen hat inzwischen keine Änderung oder Ergänzung erfahren. Die einzelnen Anlagen und die Erlasse des Bundesrats enthält vollständig: Schenkel, Deutsche Gew.O., 2. Aufl., Bd. I S. 92 ff., Die Gew.O. für das Deutsche Reich u. s. w., von Staatsminister Dr. R. v. Landmann, 3. Aufl., bearbeitet von Dr. G. Rohmer, S. 143—160.

§ 2. **Das Verfahren bei der Konzessionierung.** Zu den §§ 26 ff. sind an Ausführungsbestimmungen für Preußen ergangen:

a) die §§ 28—48 der Ausf.-Anweis. v. 19/7 1884 (M.Bl. S. 164), betr. das Verfahren bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen; b) technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreisausschüssen hinsichtlich der Genehmigung solcher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten v. 18/5 1895 (M.Bl. S. 196); c) §§ 109, 110 u. 113 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1/8 1883 (G.S. S. 237); d) M.E. v. 6/3 1896 (M.Bl. S. 5).

Für Bayern s. jetzt die Voll.V. v. 29/3 1892 (G.u.V.Bl. S. 61) § 7, für Sachsen s. §§ 12—14 der Voll.V. zur Gew.O. v. 28/3 1892. Für Württemberg sind die Ausf.Best. in §§ 2—5 der M.Vf. v. 14/12 1871 (R.Bl. S. 350 f.) und § 3 der Vf. des Min. d. Inn. v. 9/11 1883 (R.Bl. S. 284) enthalten, vgl. Schicer, Gew.O. S. 32. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung wird beim Oberamt eingebracht, in Baden bei dem Bezirksamt (Voll.V. zur Gew.O. v. 23/12 1883, R.Bl. S. 362 ff.) Für Hessen s. V. v. 23/12 1869 (R.Bl. S. 865), Art. 48 III, 12 u. 67 Abs. 2 Kr.O.

Dr. Zeller.

Gutsbezirk, Gutsvorsteher in Preußen.

(Bd. I S. 617 ff. Ergänzungsbd. I S. 50.)

I. Wie die L.G.O. für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie vom 3/7 1891 den Begriff und die Einrichtung der selbständigen G. aufrecht erhalten hat, so hat dies auch die mit derselben bis auf einige Punkte vollkommen übereinstimmende L.G.O. für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4/7 1892 (G.S. S. 155) gethan, was sich insbesondere aus dem Inhalte der §§ 2—4, 122 ff. u. 128 ff. des G. v. 4/7 1892 ergiebt.

II. Nach § 16 G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (G.S. S. 119) kann durch Königl. V. den Gemeinden und selbständigen G. die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken. Durch V. v. 22/1 1894 (G.S. S. 5) ist auch diese Verpflichtung mit der Maßgabe ausgesprochen worden, daß dieselbe sich nicht auf die Eisenbahnabgabe erstreckt und der Finanzminister ermächtigt wurde, die Gemeinden und G. allgemein oder einzelne derselben von der Hebung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entbinden.

Stengel.

Hagelversicherung.

(Bd. I S. 620.)

§ 1. Gegenwärtiger Stand des Hagelversicherungswesens in Deutschland. — § 2. Entwickelung der staatlich geleiteten Hagelversicherungsanstalt in Bayern.

§ 1. **Gegenwärtiger Stand des Hagelversicherungswesens in Deutschland.** Erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts machen sich in Deutschland Bestrebungen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden geltend. Im Jahre 1797 entstand die heute noch in Thätigkeit stehende Mecklenburgische gegenseitige Hagelversicherungsanstalt in Neubrandenburg, im Jahre 1811 der Schleswig-

Digitized by Google

Holsteinische Hagelversicherungsverein in Kiel, im Jahre 1823 die Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschadenvergütung in Leipzig, im Jahre 1826 die Schwedter Versicherungsgesellschaft in Schwedt, im Jahre 1832 die Berliner Hagel-Assekuranz-Aktiengesellschaft, im gleichen Jahre der Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern, der im Jahre 1889 mit der bayerischen, staatlich geleiteten Landes-Hagelversicherungsanstalt verschmolzen wurde, im Jahre 1833 die Hannover-Braunschweigische Hagelversicherungsanstalt in Hannover, im Jahre 1844 die Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft für den Oderbruch in Wriezen und im Jahre 1847 die Deutsche Hagelversicherungsgesellschaft für Gärtnereien u. dgl. in Berlin. Eine Reihe von Gesellschaften mußte ihren Betrieb wieder einstellen, weil sie sich nicht als lebensfähig erwiesen, so die Hagelversicherungsgesellschaft in Cöthen (1812), in Halberstadt (1820), in Berlin (1822), in Düsstadt und Gotha (1829), in Creuzen (1829), in Stuttgart (1830), in Heilbronn (1839), in Cassel (1840), in Erfurt (1845), und mehrere andere kleinere Gesellschaften.

Gegenwärtig sind 5 Aktien- und 25 Gegenseitigkeitsgesellschaften in Betrieb.

Verschiedene norddeutsche Gegenseitigkeitsanstalten haben im Jahre 1895 eine „Reformvereinigung" gebildet, um zur Aufstellung möglichst gleichartiger Versicherungsbedingungen zu gelangen. Außerdem wurde der Versuch gemacht, mit einzelnen landwirtschaftlichen Verbänden und Vereinen, insbesondere mit dem Bunde der Landwirte, Versicherungsverträge mit Gewährung von Sonderrabatten abzuschließen. Diese Rabattgewährung wurde indessen vom königl. preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beanstandet. Infolgedessen und wegen anderer Schwierigkeiten hat sich die Reformvereinigung aufgelöst.

§ 2. **Entwickelung der staatlich geleiteten Hagelversicherungsanstalt in Bayern.** Die durch G. v. 132 1884 ins Leben gerufene staatlich geleitete Landes-Hagelversicherungsanstalt ist für die Entwickelung der H. in Bayern von durchschlagender Bedeutung geworden. Auch in Bayern erleidet die Landwirtschaft große Verluste durch Hagelschlag. — Die Bewerbung der Privat-Hagelversicherungsgesellschaften um den Geschäftsbetrieb in Bayern war ursprünglich sehr gering. — Von den 16 deutschen Gegenseitigkeits- und 5 Aktiengesellschaften sind gegenwärtig in Bayern nur 2 Gegenseitigkeitsgesellschaften (Norddeutsche und Borussia) und 2 Aktiengesellschaften (Magdeburger und Elberfelder) thätig; außerdeutsche Gesellschaften sind gar nicht vertreten. Diese Verhältnisse riefen das Verlangen nach öffentlicher und staatlicher Vorsorge für H. hervor. Seit der am 1/3 1884 erfolgten Eröffnung der Landes-Hagelversicherungsanstalt ist jedem Landwirt in Bayern Gelegenheit gegeben, den Ertrag seiner Grundstücke gegen Hagelschlag zu einem erschwinglichen Beitrag versichern zu können. Die Errichtung und der bisherige Betrieb der Landes-Hagelversicherungsanstalt als Wohlfahrtsanstalt mit staatlicher Beihilfe und Fürsorge hat gezeigt, daß Bayern damit den richtigen Weg beschritten hat. Dies wird allerwärts anerkannt; mehrere Staaten ziehen bereits für sich eine Nachbildung der bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt in ernste Erwägung.

Von welch eminentem Einfluß auf die Entwickelung der H. in Bayern die Errichtung der Landes-Hagelversicherungsanstalt war, geht daraus hervor, daß die seitens der Anstaltsverwaltung in allen Teilen Bayerns gleichmäßig bethätigte zweck- und zielbewußte Ausbreitung der Landesanstalt auch zur Vergrößerung des Geschäftes der Privatanstalten erheblich beigetragen hat. Im Jahre 1883 — dem Jahre vor Errichtung der bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt — waren nur 9000 Landwirte mit 21 Mill. ℳ versichert. Im Jahre 1889, zur Zeit des Erscheinens des Werkes: „Die Landwirtschaft in Bayern", betrug die Zahl der Versicherten bei der Landes-Hagelversicherungsanstalt 33 656 mit 50 Mill., bei den 4 Privatgesellschaften 27 396 Versicherte mit 57 Mill. ℳ. Zusammen waren demnach 61052 Oekonomen mit 107 Mill. ℳ versichert. Heute sind bei der Landes-Hagelversicherungsanstalt 104 000 Besitzer mit 157 Millionen und bei den 4 Privatgesellschaften 35 000 Besitzer mit 70 Mill., im ganzen sonach 135 000 Besitzer mit 225 Mill. ℳ versichert. In den letzten sieben Jahren hat sich demnach das Geschäft der Landesanstalt verdreifacht, jenes der Privatanstalten ist um 8000 Besitzer und 15 Mill. ℳ gestiegen.

Von 8021 bayerischen Gemeinden sind nahezu 7000 und von den vorhandenen 681 521 Anwesen mit landwirtschaftlichem Betriebe 135 000 oder 20 % an der H. beteiligt. Bei Abrechnung der zahlreichen Gemeinden mit ausschließlichem Futter- oder nicht nennenswertem Getreidebau dürfte sich ergeben, daß von den getreidebauenden Landwirten rund 30 % gegen Hagel versichert sind, ein Verhältnis, das in keinem anderen Staate auch nur annähernd erreicht ist.

Die Entwickelung der Landes-Hagelversicherungsanstalt seit ihrem Bestehen zeigt folgende Tabelle:

(Siehe die Tabelle auf S. 123 oben.)

Während der Versicherungsperiode 1884 mit 1896 wurde von der Landes-Hagelversicherungsanstalt auf einen Beitrag von 12214260 ℳ 12156730 ℳ oder 99,5 % des Beitrages und während der Versicherungsperiode 1890 mit 1896 auf einen Beitrag von 9743314 ℳ 9965236 ℳ oder 102 % des Beitrages Entschädigung geleistet.

Es ist aber auch hervorzuheben, daß die vier in Bayern geschäftlich thätigen Privatgesellschaften seit 1890 auf ihre Brutto-Prämie mit 5621573 ℳ 5102309 ℳ oder 90 % Entschädigung leisteten. Einen Gewinn hat keine dieser Gesellschaften erzielt; im Gegenteil, es mußten bei Berücksichtigung der Verwaltungskosten alle namhafte Zuschüsse leisten.

In den Jahren 1893 und 1895 mit erheblichem Beitragsüberschuß wurde den Mitgliedern der Landes-Hagelversicherungsanstalt ein Beitragsnachlaß im Gesamtbetrage von rund 400 000 ℳ gewährt.

Die Grundlagen der bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt seien hier nochmals kurz wiederholt:

1) Freiwilligkeit des Beitritts ohne Ausschluß von Privat-Konkurrenz-Anstalten.

2) Fester Beitrag ohne Nachschußverbindlich-

Digitized by Google

Jahrgang	Versicherte	Versicherte Grundstücke	Versicherungssumme im ganzen ℳ	Versicherungssumme pro Mitgl. ℳ	Beitrag ℳ	Staatszuschuß ℳ	Beschädigte	Entschädigung ℳ	Verwaltungskosten u. Beitragserhebung ℳ	Reservefonds ℳ
1884	7 375	90 193	11 140 233	1511	141 986	40 000	985	74 289	5 373	165 604
1885	13 386	161 640	20 150 945	1505	238 067	40 000	1 636	270 535	8 973	222 395
1886	22 597	288 266	32 792 791	1451	388 674	40 000	2 836	414 280	14 588	293 928
1887	28 500	359 518	42 163 426	1480	542 268	40 000	1 647	189 086	19 350	722 194
1888	29 470	365 450	42 860 996	1454	540 820	40 000	4 654	560 657	19 539	792 633
1889	33 656	433 372	50 008 430	1486	619 131	40 000	5 154	682 647	23 472	835 345
1890	57 186	743 752	84 634 460	1480	999 254	40 000	7 258	1 003 739	41 499	1 255 940
1891	64 855	843 725	95 448 430	1471	1 107 568	40 000	13 133	1 438 146	44 999	1 035 912
1892	72 414	953 905	108 788 950	1502	1 388 655	95 468	10 080	1 435 189	51 238	1 147 303
1893	75 734	996 713	114 154 470	1507	1 121 695	40 000	4 607	683 465	45 071	1 684 237
1894	85 635	1 113 255	130 035 130	1520	1 644 805	47 269	9 402	1 631 003	61 071	1 785 431
1895	91 951	1 205 430	139 437 850	1516	1 667 793	40 000	9 481	1 453 694	61 021	2 114 391
1896	97 772	1 290 390	148 725 150	1521	1 813 544	110 000	15 038	2 320 000	66 187	1 781 772
1897	104 000	1 400 000	157 000 000	1520	1 900 000	110 000	—	—	70 000	1 850 000

keit, Fälligkeit des Beitrages am Beginn des Versicherungsjahres (1/3). Einhebung des Beitrages nach der Ernte im Oktober ohne Anrechnung von Verzugszinsen.

3) Geringe Verwaltungsunkosten durch den Anschluß der Anstalt an die königl. bayerische staatlich geleitete Landes-Brandversicherungsanstalt. Für je ein Mitglied betragen die Verwaltungskosten nur 67 ₰.

4) Staatszuschuß von 40 000 ℳ jährlich.

5) Stammkapital von 1 Mill. ℳ, dessen Zinsen mit jährlich 40 000 ℳ in den Reservefonds fließen.

6) Reservefonds, im Bedürfnisfalle zu 1/4 seines jeweiligen Bestandes zur Schadenszahlung verwendbar. Derselbe beträgt zur Zeit 1 850 000 ℳ.

7) Kürzung der Entschädigung bis 80 % des abgeschätzten Schadens, wenn Beitrag (Ziff. 2) und Staatszuschuß (Ziff. 4) zur vollen Schadenszahlung nicht ausreichen.

8) Ein besonderer im Nichtbedürfnisfalle auf das Folgejahr übertragbarer Staatszuschuß von 70 000 ℳ. — Dieser besondere Staatszuschuß dient zu thunlichster Vermeidung der Entschädigungskürzung unter 80 % des eingeschätzten Schadens.

9) Heranziehung von 1/5 des Reservefonds (Ziff. 6), wenn Beitrag (Ziff. 2), Staatszuschuß (Ziff. 4) und besonderer Staatszuschuß (Ziff. 8) zur Zahlung von 80 % des eingeschätzten Schadens nicht ausreichen.

10) Beitragsermäßigung in den Jahren mit Beitragsüberschuß.

An der Beitragsermäßigung nehmen jene Mitglieder Anteil, welche mindestens vier aufeinanderfolgende Jahre versichert sind und seit ihrer Mitgliedschaft mehr Beitrag leisteten, als sie Entschädigung empfingen.

11) Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden für die versicherungszulässigen Erntewerte der einzelnen Fruchtgattungen nach den örtlichen Ernteverhältnissen.

12) Schadensschätzung durch eingeschworene praktische Landwirte. Die Schätzungskosten trägt nicht das Mitglied, sondern die Anstalt.

13) Vertretung der Gesamtheit der Versicherten durch einen Landesausschuß. Die Landräte der acht Regierungsbezirke wählen aus den Anstaltsmitgliedern je ein Mitglied zum Ausschuß, ebenso der bayerische Landwirtschaftsrat; das königl. Staatsministerium des Innern sendet einen Kommissär ab. Ohne Zustimmung des Ausschusses kann eine Änderung der zum Hagelversicherungsgesetze erlassenen allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht eintreten. Der Ausschuß nimmt Einsicht von der Anstaltsrechnung und ist zu hören über die Kürzung der Entschädigungsbeträge. Er ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

H. v. Haag.

Handelsverträge.

(Bd. I S. 634 ff. Ergänzungsbd. II S. 92 ff.)

§ 1. Der deutsch-russische Handelsvertrag. — § 2. Verträge mit anderen Staaten. — § 3. Kündigungen.

§ 1. Der deutsch-russische Handelsvertrag. Die Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und Rußland haben erst zu einem Ergebnis geführt, nachdem ein Zollkrieg beiden Teilen erheblichen Schaden zugefügt hatte. Rußland unterwarf im Juni 1893 die deutschen Waren den Zollsätzen seines Maximaltarifs, Deutschland antwortete mit der V. v. 29.7 1893, durch welche die wichtigsten russischen Ausfuhrwaren auf Grund des Zollgesetzes von 1879 mit einem Zollzuschlage von 50 % belegt wurden, und Rußland erhöhte darauf seinerseits die Zölle seines Maximaltarifs den deutschen Erzeugnissen gegenüber ebenfalls noch um 50 %. Der Handelsverkehr zwischen beiden Ländern kam dadurch fast vollständig zum Stocken, und namentlich wurde die deutsche Ausfuhr nach Rußland, die 1892 noch immer einen Wert von 240 Mill. ℳ dargestellt hatte, fast gänzlich vernichtet. Die deutsche Industrie erlitt dadurch ein schwere Schädigung, während die deutsche Landwirtschaft von den prohibitiv wirkenden Zöllen auf russisches Getreide keinen Vorteil hatte. Denn der russische Weizen drückte mit unveränderter Stärke auf den Weltmarktpreis,

Digitized by Google

und Rumänien und Amerika beeilten ſich, für den ruſſiſchen Roggen auf dem deutſchen Markte Erſatz zu ſchaffen. Ein H. mit Rußland aber war undenkbar, wenn nicht dieſem Staate die ermäßigten Getreidezölle des mit Öſterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz durch die Verträge von 1891 vereinbarten Tarifs ebenfalls bewilligt wurde, und auf dieſer Grundlage kam denn endlich der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10/2 (29/1) 1894 (R.G.Bl. 1894, S. 193) zu ſtande. Die Angehörigen beider vertragſchließenden Teile ſollen in Bezug auf Handels- und Gewerbebetrieb nach Art. 1 in dem anderen Lande dieſelben Rechte genießen und keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen ſein, als die Inländer. Indes ſollen doch die beſonderen Geſetze und Verordnungen auch für ſie gelten, die auf alle Ausländer Anwendung finden. Hinſichtlich des Rechtsſchutzes und des Rechtes, ihr Vermögen aus dem Lande zu führen, ſtehen die Angehörigen des einen Staates in dem anderen ebenfalls den Inländern gleich: hinſichtlich des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Vermögen aber, insbeſondere auch durch Erbſchaft und die Verfügung über dieſelbe durch Tauſch, Schenkung, Eheſchließung, letzten Willen u. ſ. w. genießen ſie die Rechte der meiſtbegünſtigten Nation (Art. 2). Die Meiſtbegünſtigung wird auch beiderſeits gewährt hinſichtlich der Stellung und Geſchäftsberechtigung der Aktien- und anderen Handelsgeſellſchaften (Art. 4), der Ein- und Ausfuhrzölle, der Behandlung der zur Lagerung, Wiederausfuhr oder Durchfuhr (die nach Art. 10 auf den dem Tranſithandel geöffneten Wegen von jeder Abgabe frei bleiben muß) beſtimmten Boden- und Gewerbeerzeugniſſe. Jedoch ſollen die Beſtimmungen dieſes Vertrags nach Art. 11 nicht berühren: die Begünſtigungen des lokalen Grenzverkehrs mit benachbarten Staaten, die Zolleinigung Deutſchlands mit Luxemburg und zwei öſterreichiſchen Gemeinden, die Handelsbegünſtigungen der Bewohner des Gouvernements Archangel und der ſibiriſchen Küſte und die beſonderen Abmachungen Rußlands mit Schweden und Norwegen nach dem Vertrag vom 5/5 1838 und die beſonderen Vereinbarungen, die die Handelsbeziehungen Rußlands mit den angrenzenden Ländern Aſiens regeln oder regeln werden. In betreff der Schiffahrt wird ebenfalls, soweit nicht die Gleichſtellung der Angehörigen beider Staaten in der Behandlung von Schiffen und Ladung ſtattfindet, beiderſeits die Meiſtbegünſtigung gewährt. Nach Art. 13 werden indes Ausnahmen gemacht für die beſonderen Begünſtigungen, welche dem inländiſchen Fiſchfange und deſſen Erzeugniſſen und der nationalen Kauffahrteiflotte jetzt oder in Zukunft gewährt werden ſollten, ferner auch auf die Küſtenſchiffahrt, welche nach wie vor durch die Geſetzgebung jedes der beiden Länder geregelt wird. Jedoch iſt den Schiffen jedes Teiles geſtattet, aus einem Hafen des anderen Landes nach einem oder mehreren Häfen desſelben Landes zu fahren, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder teilweiſe zu löſchen oder eine nach dem Auslande beſtimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen. Die Tonnengelder- und Abfertigungsgebühren ſind (Art. 16) in den Häfen beider Länder frei: die mit Ballaſt ein- und wieder ausfahrenden Schiffe, ferner diejenigen, die ſich über die bereits in einem anderen Hafen geleiſtete Zahlung dieſer Abgaben ausweiſen können, und diejenigen, die einen Hafen wieder verlaſſen, ohne irgendwie Handel getrieben zu haben. Art. 17 enthält angemeſſene Vereinbarungen für den Fall von Strandung und Schiffbruch. Durch Art. 12 werden die Verhältniſſe der in dem Gebiet des anderen Teiles reiſenden ſelbſtändigen Kaufleute und Gewerbetreibenden oder deren Vertreter in ähnlicher Weiſe geregelt, wie auch in anderen von Deutſchland abgeſchloſſenen H. Dieſelben müſſen mit einer Gewerbelegitimationskarte verſehen ſein und haben dann die Befugnis, in dem anderen Lande Wareneinkäufe zu machen oder Beſtellungen, auch unter Mitführung von Muſtern, zu ſuchen. Hinſichtlich der Päſſe und der den Handelsbetrieb treffenden Abgaben ſollen ſie in beiden Ländern wie die Angehörigen der meiſtbegünſtigten Nation behandelt werden. Nach Art. 19 behält ſich jeder Teil das Recht vor, ſeine Eiſenbahntarife nach eigenem Ermeſſen zu regeln, aber die Angehörigen und die Waren des anderen Teils müſſen den Inländern gleichgeſtellt ſein. Ausnahmen ſind nur zuläſſig, ſoweit es ſich um Transport zu ermäßigten Preiſen für öffentliche oder milde Zwecke handelt. Zu dieſem Artikel enthält das Schlußprotokoll wichtige Ergänzungen, zunächſt in betreff der Herſtellung direkter Frachttarife, namentlich nach Danzig, Königsberg und Memel, ſodann die beſondere Vereinbarung, daß die Frachtſätze für die im ruſſiſchen Eiſenbahntarif zum Getreide gerechneten Artikel ſowie für Flachs und Hanf von den ruſſiſchen Aufgabeſtationen bis zu den erwähnten Häfen nach denjenigen Beſtimmungen gebildet und unter die am Transport beteiligten Bahnen verteilt werden, welche für die nach Libau und Riga führenden ruſſiſchen Eiſenbahnen jetzt in Kraft ſind oder in Kraft treten werden. Dasſelbe gilt auch für die Nebengebühren. Dieſe Verpflichtung gilt nur für die Staatsbahnen: aber die Regierungen werden dahin wirken, daß auch die Privatbahnen dieſes Syſtem annehmen. Gelingt dies nicht, ſo iſt die Vereinbarung auch nicht mehr für die Staatsbahnen giltig. Es handelt ſich hier darum, die Konkurrenzfähigkeit der preußiſchen Oſtſeehäfen mit den ruſſiſchen, namentlich Libau, zu ſichern, indem für die ganzen Strecken von den ruſſiſchen Aufgabeſtationen bis zu jenen Häfen Staffeltarife zur Anwendung kommen, als wenn eine einzige Bahnlinie benutzt würde. Thatſächlich wird dieſes Syſtem ſchon ſeit einigen Jahren angewendet: aber es iſt ein Lebensintereſſe für die preußiſchen Häfen, daß es nicht willkürlich abgeändert werden könne. Eine Schädigung der landwirtſchaftlichen Intereſſen, über die allerdings geklagt wird, findet nicht ſtatt. —

Die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren (ſoweit letzterer nicht beſtimmte Wege verſchloſſen ſind) darf nach Art. 5 nicht verboten werden. Ausnahmen ſind „nur für ſolche Erzeugniſſe zuläſſig, welche auf dem Gebiete eines der vertragſchließenden Teile Gegenſtand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, ſowie auch für gewiſſe Erzeugniſſe, für die aus Rückſichten auf die Geſundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen ſchwerwiegenden Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln er-

Digitized by Google

gehen könnten*. Unter Staatsmonopolen sind in diesem Satze ohne Zweifel nur innere Verbrauchssteuern in der Form von Monopolen zu verstehen, so daß also Rußland ein Getreidemonopol nach dem Antrag Kanitz sicherlich nicht als Begründung eines Verbots der privaten Getreideeinfuhr nach Deutschland anerkennen würde. — Innere Fabrikat- oder Verbrauchssteuern dürfen nach Art. 8 für die Erzeugnisse des anderen Teiles nicht höher und lästiger sein, als für die betreffenden inländischen. —

Für eine größere Anzahl von Waren sind beiderseits bestimmte Zollsätze festgelegt; jedoch enthält der von Deutschland bewilligte Vertragstarif bei weitem nicht so viele Artikel, wie der mit Österreich-Ungarn vereinbarte, und andererseits nur wenige, die sich nicht auch schon in dem letzteren finden. Am wichtigsten ist die Herabsetzung des Roggen- und Weizenzolls auf 3,50 ℳ pro 100 kg. Die von Rußland im Jahre 1892 an Frankreich gemachten Zugeständnisse kamen jetzt vermöge des Princips der Meistbegünstigung auch Deutschland zu gute, und außerdem gewährte Rußland noch eine Anzahl weiterer Ermäßigungen. Der Vertrag soll bis zum 31/12 1903 in Kraft bleiben, und wenn keiner der beiden Teile zwölf Monate vor dem letzten Termin kündigt, noch weiter gelten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Kündigung von der einen oder der anderen Seite. In Kraft getreten ist er am 20/3 1894.

Das Schlußprotokoll regelt noch manche Einzelheiten, und namentlich verpflichtet sich Rußland auch dazu, die bis dahin für gewisse Waren, z. B. Kohlen, an der Landgrenze aufrecht erhaltenen höheren Zölle auf die bei der Einfuhr über die Ostsee erhobenen Beträge herabzusetzen und keine neuen, die Einfuhr über die Ostsee, das Schwarze und das Asowsche Meer (mit Ausnahme der kaukasischen Küste) begünstigenden Unterscheidungszölle einzuführen. Auch die deutsche Regierung verpflichtet sich, an keiner Grenze des Reichs andere oder günstigere Zölle einzuführen, als an der russischen Grenze; eine Ausnahme wird nur gemacht für Salz, gesägte Blöcke, grobe Steinmetzarbeiten und rohe Schieferplatten. Verschiedene Schwierigkeiten in der Handhabung der Vertragsbestimmungen sind nach längeren Verhandlungen durch ein im März 1897 unterzeichnetes Protokoll gehoben worden.

§ 2. **Verträge mit anderen Staaten.** Mit Rumänien, dem vorher schon provisorisch die Vertragszollsätze für Getreide und einige andere Erzeugnisse eingeräumt worden waren, kam am 21/10 1893 ein Handels- und Schiffahrtsvertrag zu stande, der am 13/12 1893 vom Reichstag genehmigt wurde und am 1/1 1894 in Kraft trat (R.G.Bl. 1894 S. 1). Es ist ein Meistbegünstigungsvertrag mit dem üblichen Inhalt und zwei Vertragstarifen. Der für die Einfuhr nach Deutschland geltende umfaßt nur verhältnismäßig wenige und fast ausschließlich landwirtschaftliche Erzeugnisse, während Rumänien für eine große Anzahl meistens gewerbliche Produkte festgelegte erniedrigte Zölle annimmt. Für den Grenzverkehr und den Fall einer Zolleinigung mit anderen Staatsgebieten findet die Meistbegünstigungsklausel keine Anwendung. Der Vertrag bleibt, wie auch die übrigen neu abgeschlossenen, bis zum 31/12 1903 und demnächst ein Jahr nach Kündigung in Kraft. — Der mit dem spanischen Ministerium 1893 vereinbarte Vertrag stieß in den Cortes auf unüberwindbaren Widerstand, und nach mehrfacher Verlängerung eines Provisoriums wurde am 15/5 1894 der deutsche Generaltarif für die spanischen Waren in Kraft gesetzt. Als dann Spanien seinen Maximaltarif gegen Deutschland zur Anwendung brachte, wurden durch K. v. 25/5 1894 und 30/6 1895 für eine Reihe von spanischen Waren Zollzuschläge von 50 % eingesetzt. Erst am 25/7 1896 erreichte dieser Zollkrieg sein Ende, indem Spanien für die deutschen Waren wieder den Minimaltarif in Kraft setzte, deutscherseits aber durch eine Verordnung von diesem Tage die Zollzuschläge aufgehoben, also die spanischen Erzeugnisse einfach dem Generaltarif unterworfen wurden. — Mit Nicaragua war schon am 4/2 1895 ein Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag abgeschlossen worden, der aber erst im Februar 1897 zur Ratifizierung gelangt ist. Er beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und der Meistbegünstigung und hat im ganzen als Vorbild den Vertrag mit Guatemala vom 20/9 1887. Er ist auf zehn Jahre abgeschlossen mit einjähriger Kündigung und der üblichen Möglichkeit stillschweigender Verlängerung. — Von größerer Wichtigkeit ist der zwischen dem Deutschen Reich und Japan abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4/4 1896 (R.G.Bl. 1896 S. 713). Es ist ein Meistbegünstigungsvertrag ohne Vertragstarif auf deutscher Seite, jedoch mit Bindung der japanischen Zölle für Metalle und eine Anzahl von Halb- und Ganzfabrikaten. Die Zollsätze betragen meistens 10 %, nur in einem Falle (Sohleder) 15 %, für mehrere Artikel aber nur 8, 7½ und 5 % des Wertes. Hinsichtlich der Stellung der Fremden in Japan ist vereinbart (Art. XVIII): Die einzelnen Fremdenniederlassungen sollen den betreffenden japanischen Gemeinden einverleibt werden. Die zuständigen japanischen Behörden sollen demnach mit Bezug auf dieselben alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen übernehmen, die ihnen hinsichtlich der Gemeinden obliegen und gleichzeitig sollen die den Niederlassungen gehörenden Gelder und Vermögensgegenstände den japanischen Behörden übergeben werden. Bei der Einverleibung sollen die bestehenden zeitlich unbegrenzten Überlassungsverträge, unter denen in den Niederlassungen Grundstücke besessen werden, ohne irgend welche neuen Bedingungen bestätigt werden. Diese Besitzrechte können in Zukunft von ihren Inhabern frei und ohne daß es, wie bisher in gewissen Fällen, der Genehmigung der konsularischen oder japanischen Behörden bedarf, an Inländer oder Ausländer veräußert werden. Die übrigen bisher nach den Überlassungsverträgen den Konsularbehörden zustehenden Befugnisse gehen auf die japanischen Behörden über. Die von der japanischen Regierung bisher für öffentliche Zwecke der Fremdenniederlassungen zinsfrei hergegebenen Ländereien sollen frei von allen Steuern und Lasten ihren ursprünglichen öffentlichen Zwecken dauernd gewidmet bleiben. Volles Eigentum an Grundstücken zu erwerben ist aber den Fremden in Japan noch nicht gestattet; wohl aber können Deutsche auf Grund dieses Vertrages emphyteutische, superfiziarische, hypothekarische und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben. Hinsicht-

Digitized by Google

lich der Gerichtsbarkeit bestimmt Art. XX, daß mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags alle früheren Vereinbarungen ihre Wirksamkeit verlieren, und daß demnach alsdann die bis dahin in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit deutscher Gerichtsbehörden aufhöre und alle ausnahmsweisen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, die bis dahin die deutschen Reichsangehörigen als einen Bestandteil oder Ausfluß dieser Gerichtsbarkeit genossen haben, ohne weiteres ihr Ende erreichen. Diese Gerichtsbarkeit soll alsdann von den japanischen Gerichten übernommen und ausgeübt werden. Der von Japan zugestandene Vertragstarif soll schon 6 Monate nach dem Austausch der Ratifikationen des neuen Vertrags zur Anwendung kommen: im übrigen aber tritt dieser Vertrag nach Art. XXI, mit Ausnahme des den Erfindungs-, Muster-, Marken- und Firmenschutz betreffenden Art. XVII, erst in Kraft — und zwar nicht vor dem 17/7 1899 — nach Ablauf eines Jahres, nachdem die japanische Regierung der deutschen von ihrem Wunsche, den Vertrag in Kraft zu setzen, Anzeige gemacht hat. Bis dahin bleibt der Vertrag von 1869 in Geltung. In einer Note des japanischen Gesandten in Berlin an den Staatssekretär des deutschen Auswärtigen Amts wird erklärt, die japanische Regierung halte es für wünschenswert, daß bei dem Aufhören des bisherigen Vertragsverhältnisses die Gesetzbücher des japanischen Reichs bereits thatsächlich in Wirksamkeit seien, und sie verpflichte sich deshalb, die in Art. XXI vorgesehene Anzeige nicht eher zu machen, als bis die gegenwärtig noch in Vorbereitung befindlichen Teile dieser Gesetzbücher in Kraft gesetzt seien. Gleichzeitig mit dem H. wurde auch ein Konsularvertrag zwischen den beiden Ländern unterzeichnet (R.G.Bl. 1896 S. 732). Die Bestimmungen des neuen H. sind übrigens im wesentlichen mit denjenigen identisch, die zuerst in dem englisch-japanischen Vertrage vom 16/7 1894 und in den von Japan 1894 und 1895 mit mehreren anderen Staaten geschlossenen Verträgen vereinbart worden sind. — Mit Frankreich schloß das Deutsche Reich am 18/11 1896 ein Abkommen, nach welchem die deutschen Waren in Tunis unter den der meistbegünstigten Nation mit Ausnahme Frankreichs gewährten Bedingungen eingeführt werden können. Statt des am 16/10 1896 in Kraft getretenen tunesischen Generaltarifs gilt demnach jetzt auch für Deutschland der anderen Ländern, namentlich Österreich-Ungarn und Italien, bereits zugestandene Vertragstarif.

§ 3. **Kündigungen.** Es haben auch einige Kündigungen von H. stattgefunden. So kündigte Chile am 27/8 1895 den Vertrag v. 1/2 1862; jedoch wurde vereinbart, daß die Bestimmungen desselben, soweit sie nicht lediglich die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen beider Staaten betreffen, erst mit Ablauf des 31/5 1897 außer Kraft treten sollen. Die Dominikanische Republik kündigte den H. v. 30/1 1885 zum 27/1 1897 und Uruguay den Vertrag v. 20/6 1892 zum 1/8 1897.

Legis.

Helgoland.

(Ergänzungsbd. I S. 51 ff., II S. 96.)

I. Auf Grund des § 6 R.G. v. 15/12 1890 betr. die Vereinigung von H. mit dem Deutschen Reiche sind durch Kaiserl. V. v. 22/3 1891 (R.G.Bl. S. 21 ff.) Art. I eine ganze Anzahl von Reichsgesetzen, darunter das R.G. v. 1/6 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und die sämtlichen Reichsjustizgesetze in H. zur Einführung gelangt. In Art. II der V. waren besondere Bestimmungen getroffen für ein für den Bezirk von H. zu bildendes Schöffengericht mit dem Sitze daselbst. Diese Bestimmungen sind jetzt ersetzt durch das R.G. betr. die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in H. v. 4/6 1893 (R.G.Bl. S. 193), nach welchem die §§ 25, 26, 40, 43, 44, 86, 87 G.V.G. in H. mit verschiedenen Abänderungen gelten. (Vgl. auch G. betr. die Geltung des Ausf.G. z. deutschen G.V.G. in H. v. 8/4 1894 [G.S. S. 31].)

II. Durch Kaiserl. V. v. 24/7 1893 (R.G.Bl. S. 236) wurden verschiedene Reichsgesetze gesundheitspolizeilicher Natur, wie das Impfgesetz v. 8/4 1874, das G. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. v. 14/5 1879 in H. in Kraft gesetzt.

III. In Art. III R.G. v. 27/4 1894 wegen Abänderung des G. betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben (R.G.Bl. S. 369) ist bestimmt, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für das Gebiet der Insel H. durch Kaiserl. Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgesetzt wird.

IV. Durch Kaiserl. V. v. 27/7 1895 (R.G.Bl. S. 421) wurden die Strandungsordnung vom 27/5 1874 und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auf der Insel H. eingeführt.

V. Durch Königl. V. v. 20/3 1893 (G.S. S. 61) wurde das G. v. 20/5 1887 betr. die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 R.G. über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen v. 5/5 1886 in H. in Kraft gesetzt.

VI. Die in § 9 des G. betr. die Vereinigung der Insel H. mit der Preuß. Monarchie v. 18/2 1891 vorbehaltene Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Gemeinde H. hinsichtlich der Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens erfolgte durch Königl. V. v. 17/5 1893 (G.S. S. 91).

VII. Durch Königl. V. v. 14/1 1895 (G.S. S. 3) wurden mehrere preuß. Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts, insoweit sie in der Provinz Schleswig-Holstein zur Zeit der Erlassung der Verordnung Geltung hatten, für H. in Kraft gesetzt, insbesondere die Vormundschaftsordnung v. 5/7 1875.

VIII. Endlich wurden durch V. v. 1/2 1897 (G.S. S. 23) eine Anzahl von auf das Unterrichtswesen und die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen bezüglicher preuß. Gesetze in H. eingeführt.

Stengel.

Digitized by Google

Heimatrecht, bayerisches.

(Nachtrag zu Bd. I S. 648 und zu Ergänzungsbd. II S. 96.)

Zu § 1. Außer der im 2. Ergänzungsbd. S. 96 besprochenen Nov. v. 17/3 1892 hat das Heimatgesetz v. 16/4 1868 neuerdings eine Nov. mit G. v. 17/6 1896 (G.u.V.Bl. S. 297) erhalten. Dieses Gesetz enthält nicht nur einschneidende Neuerungen in Bezug auf das Recht des Heimaterwerbes und der Heimatgebühren, sondern bestimmt durch eine nicht unerhebliche Erweiterung der endgiltigen Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde auch eine eingreifende Änderung für das Armenpflegegesetz v. 29/4 1869.

Zu § 3 lit. c. Der Erwerb eines Anspruchs auf Verleihung des H.-R.'s ist durch die Nov. erleichtert worden. Einen solchen Anspruch haben fortan „jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen 4 Jahre lang freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben". Sind diese Voraussetzungen für eine Person einmal erfüllt, so wird der hiermit erworbene Anspruch durch nachträglichen Wegfall der übrigen Voraussetzungen nicht verloren, wenn nur der freiwillige und selbständige Aufenthalt bis zur Geltendmachung des Anspruchs ununterbrochen fortgesetzt wird. Vorübergehende Entfernungen, welche nicht in der Absicht, den Aufenthalt aufzugeben, geschehen, gelten nicht als Unterbrechungen des Aufenthaltes. Die Freiwilligkeit des Aufenthaltes wird dadurch nicht für ausgeschlossen erachtet, daß derselbe zur Verbüßung geringfügiger oder auch uneinbringlichen Geldstrafen umgewandelter Freiheitsstrafen stattfindet. Für selbständig gelten nicht „1) entmündigte Personen, 2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Kinder, welche im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigne Wohnung haben" (§ 1 der Nov., Art. 6 des G. v. 16/4 1868).

„Anspruch auf Verleihung des H.-R.'s in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen 7 Jahre lang freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben." Hat der Bewerber nach Erfüllung dieser Voraussetzungen Armenunterstützung beansprucht oder erhalten, so wird dadurch sein Anspruch nicht hinfällig, wenn er nur seinen freiwilligen Aufenthalt bis zur Geltendmachung des Anspruchs ununterbrochen in der Gemeinde fortgesetzt hat (§ 2 der Nov., Art. 7 des G.).

Durch die Novelle ist ferner bestimmt worden, daß in den beiden besprochenen Fällen der Anspruch nicht nur von dem Berechtigten selbst, sondern auch von der bisherigen Heimatgemeinde des Berechtigten, und in Beziehung auf Personen, welche eine vorläufige Heimat besitzen, vom königl. Fiskus erhoben werden kann. Geschieht dies, so ist der Berechtigte von der Erhebung des Anspruchs durch die Aufenthaltsgemeinde zu benachrichtigen. Der Berechtigte kann dann binnen 14 Tagen gegen die Erhebung des Anspruchs Einspruch erheben, der sich entweder auf Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs oder darauf zu gründen hat, daß die Heimatänderung für ihn mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre (§ 3 der Nov., Art. 7a des G.).

In der Pfalz finden diese Bestimmungen nur Anwendung, wenn von einem Angehörigen der rechtsrheinischen Landesteile oder für denselben von seiner Heimatgemeinde bezw. vom königl. Fiskus die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht wird (§ 8 der Nov., Art. 28 des G.).

Zu § 3 lit. e. Die Fristen für die Ersitzung sind durch die Nov. von 5 auf 4 Jahre und von 10 auf 7 Jahre herabgesetzt worden.

Zu § 4. Die Nov. hat die Bestimmungen des Heimatgesetzes über Heimatgebühren sowohl für das diesseitige Bayern als auch für die Pfalz abgeändert.

Für Bayern diesseits des Rheins bestimmt der abgeänderte Art. 11 des G. nunmehr: „Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. 1, Art. 6, 7 und 7a berechtigt, die Erwerbung des H.-R.'s von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen, welche im Falle des Art. 3 Abs. 1 in Gemeinden von mehr als 20 000 Seelen 80 ℳ, in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 60 ℳ, in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 40 ℳ, in kleineren Gemeinden 20 ℳ, in den Fällen der Art. 6, 7 und 7a die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen, für Ausländer aber, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf." „Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund des Art. 7 oder Art. 7 mit 7a das H.-R. in der Aufenthaltsgemeinde erwerben, sind von Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während des dort bezeichneten Zeitraums von sieben Jahren ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurteilt worden sind." Liegt dieser Befreiungsgrund nicht vor und ist der Heimaterwerb auf Antrag der bisherigen Heimatgemeinde oder des Fiskus hin (Art. 7a) erfolgt, so hat der Antragsteller die Gebühr zu entrichten. Die bezahlte Heimatgebühr kann der Erwerber der Heimat, mag er die Gebühr selbst entrichtet haben oder nicht, bei späterem Erwerb des Bürgerrechtes in der Heimatgemeinde von der Bürgeraufnahmegebühr in Abzug bringen (§ 5 der Nov., Art. 11 des Heimatgesetzes).

Für die Pfalz bestimmt der abgeänderte Art. 30 des G.: Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt, 1) eine Heimatgebühr im Höchstbetrage von 170 ℳ zu erheben a) von Personen, welche auf Grund des Art. 5 Abs. I oder des Art. 29 eine neue Heimat selbständig erwerben, b) von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimat erworben haben, wenn dieselben die Teilnahme an den zum Privatvorteile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind; 2) eine Heimatgebühr im Höchstbetrage von 85 ℳ zu erheben von Personen, welche

Digitized by Google

auf Grund der Art. 6, 7 oder 7a eine neue Heimat selbständig erwerben. Die Befreiung von der Heimatgebühr, welche bisher für Dienstboten u. s. w. bei Heimaterwerb nach zehnjährigem Aufenthalt eintrat, erfolgt nunmehr bei Heimaterwerb nach siebenjährigem Aufenthalt (§ 9 der Nov., Art. 30 des Heimatgesetzes).

Berichtigung: Im 2. Ergänzungsbd., S. 96, Art. Heimatrecht, ist bei Zeile 1 statt 1848 zu lesen 1868 und sind auf Zeile 25 v. o. nach „ihren Sitz hat“ die Worte einzufügen: „durch die Anstellung erwerben“.

Litteratur.

v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl. Dr. A. Piloty.

Hinterlegungswesen in Sachsen.

(Ergänzungsbd. II S. 107.)

§ 1. Vorbemerkung. — § 2. Die Hinterlegungsbehörden. — § 3. Hinterlegungsgegenstände. — § 4. Verfahren in Hinterlegungssachen. — § 5. Buch- und Rechnungsführung.

§ 1. **Vorbemerkung.** Durch die mittelst V. des Justizministeriums v. 21/11 1895 (J.M.Bl. S. 57) eingeführte, am 1/1 1896 in Kraft getretene „Geschäftsordnung für die Königl. Sächs. Justizbehörden“ ist das H., unter Aufhebung der darauf bezüglichen älteren Bestimmungen, neu geordnet worden.

§ 2. **Die Hinterlegungsbehörden.** Die Verwahrung der Depositen erfolgt durch die Gerichte, diese haben jedoch nur in den gesetzlich verpflichtenden Fällen oder auf ausdrückliche Anordnung des Justizministeriums Depositen anzunehmen. Der Vorstand des Gerichts ist durch die V. v. 23/11 1894 ermächtigt, bei der Pfändung von Forderungen den fächs. Staatsfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730—751 der C.P.O. zu vertreten, wenn die zu pfändende Forderung gerichtet ist auf Auszahlung oder Auslieferung von Geldern, Wertpapieren, Kostbarkeiten oder anderen beweglichen Sachen, die sich im Depositum oder sonstiger Verwahrung der Justizbehörden befinden (oder von Ortsgerichtsbehörden versiegelt oder sonst zur Sicherung in Obhut genommen worden sind).

§ 3. **Hinterlegungsgegenstände.** Zum Depositum zu bringen sind bare Gelder, Kostbarkeiten, Inhaberpapiere, Einlagebücher und andere Werturkunden. Die Annahme erfolgt in der Regel ohne vorherige Anordnung des Richters; nur wenn den Kassenbeamten (Rendant, Kontrolleur) die Zulässigkeit eines neuanzulegenden Depositums zweifelhaft erscheint, können sie vor der Annahme richterliche Entscheidung über dieselbe herbeiführen. Sächsische Hypothekenbriefe, Kaufsurkunden, Rekognitionsscheine sowie sonstige Urkunden, die nicht die Eigenschaft von Wertpapieren haben, werden nicht bei der Depositenkasse, sondern in anderer geeigneter Weise verwahrt.

§ 4. **Verfahren in Hinterlegungssachen.** Die Annahme und Wiederauslieferung von Depositen (welche in der Regel an Kassenstelle zu geschehen hat) liegt in erster Linie dem Rendanten ob, welcher auch für die Richtigkeit der Kassenbestände zunächst verantwortlich ist. Die Einlieferung erfolgt mittelst eines vom Einlieferer zu unterschreibenden Lieferscheines, an dessen Stelle bei Einsendungen zum Depositum das Einsendungsschreiben, und in denjenigen Fällen, in denen die Einlieferungsgegenstände zu Protokoll verzeichnet sind, das Protokoll zu treten hat. Bei Einlieferung von Kostbarkeiten haben die Kassenbeamten den Wert der Kostbarkeiten — dafern nicht vom Einlieferer die Schätzung durch einen Sachverständigen beantragt wird — nach Ermessen festzustellen und diese Feststellung zur Einlieferungsniederschrift zu bemerken. Nach Vereinnahmung und Buchung der Depositen sind die Lieferscheine, Einsendungsschreiben und Protokolle unverzüglich zur Vorlegung an den Richter abzugeben. Über jede Depositaleinlieferung ist dem Einlieferer eine vom Kontrolleur auszufertigende und von beiden Kassenbeamten zu vollziehende Quittung zu erteilen.

Die Depositen sind, mit alleiniger Ausnahme der Handkasse (s. nachstehend) in den dazu bestimmten eisernen Schränken oder Kästen aufzubewahren, und zwar nach dem sogen. Zweischlüsselsystem. Die zu den Inhaberpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilsleisten und -Scheine sind getrennt von den Kapitalscheinen zu verwahren. Alle hinterlegten baren (Metall- oder Papier-) Gelder sind in einer Centralkasse zu vereinigen. Von diesen Geldern kann der Rendant einen vom Gerichtsvorstand auf 600 bis 1500 ℳ festzusetzenden Betrag in einer Handkasse unter alleinigem Verschlusse behalten. Die Gerichte haben stets darauf Bedacht zu nehmen, daß die hinterlegten Barschaften, welche nicht alsbald zur Auslieferung gelangen können, zinsbar angelegt werden. Die Kassenbeamten haben die Auslosung und Kündigung der deponierten Inhaberpapiere zu überwachen. Der An- und Verkauf von Inhaberpapieren ist nach den Anordnungen des Richters durch den Rendanten auszuführen und durch Schlußnote des Bankhauses, mit welchem das Geschäft abgeschlossen wird, zu belegen. Die Entschließung über die Wiederauslieferung von Depositalgegenständen steht dem Richter zu; die Anweisung an die Kasse erfolgt in der Regel durch ein vom Richter unterschriebenes Protokoll, welches vom Empfänger der Depositalgegenstände zu vollziehen ist. Die Kassenbeamten selbst dürfen niemals Auslieferungsprotokolle aufnehmen. Zum An- und Verkauf von Inhaberpapieren, zur zinsbaren Anlegung von Geldern u. s. w. erteilt der Richter die Kassenanweisung in Beschlußform.

§ 5. **Buch- und Rechnungsführung.** Dem Rendanten liegt die Führung des Kassenjournals, dem Kontrolleur die Führung des Kontrolljournals ob. Das Depositenbuch (Hauptbuch), in dem die hinterlegten Gegenstände genau zu bezeichnen sind, ist vom Kontrolleur zu führen, welcher für jede selbständige Geschäftsangelegenheit, in welcher Depositaleinlieferungen vorkommen, ein besonderes Konto im Depositenbuch anzulegen hat. Für Sicherheitsleistungen in Civil-

Digitized by Google

und Strafsachen ist ein Sammelkonto anzulegen, desgleichen für die Hinterlegungen des Gerichtsvollziehers und weiter für die Angelegenheiten, in denen der Regel nach nur eine Einlieferung und eine Auslieferung vorkommt.

Damit jeder Zeit der Betrag der bei den einzelnen Depositen vorhandenen Barschaft festgestellt werden kann, ohne daß es des Abschlusses der Konten im Depositenbuche bedarf, hat der Kontrolleur eine Barschaftsliste zu führen. Außerdem liegt dem Rendanten die Führung je einer besonderen Liste für jede Gattung der deponierten Inhaberpapiere ob.

Am Schlusse eines jeden Monats hat der Rendant einen Hauptkassenabschluß anzufertigen, welcher mit den Monatsabschlüssen der Kassenbücher genau übereinstimmen muß und von beiden Kassenbeamten zu vollziehen ist. Bis Ende März jedes Jahres hat der Kontrolleur einen von beiden Kassenbeamten zu unterschreibenden und vom Gerichtsvorstande mitzuvollziehenden, mit dem Jahresabschluß im Kassen- und Kontrolljournal genau übereinstimmenden Depositenkassenauszug über die Einnahmen und Ausgaben des letztvergangenen Jahres an das Sportelfiskalat einzusenden. Außerdem hat der Kontrolleur am Jahresschluß die gesamten gangbaren Konten des Depositenbuches zur Feststellung ihrer Bestände abzuschließen und hierauf ein zu den Kassenakten zu bringendes summarisches Verzeichnis aller am Jahresschlusse gangbaren Konten und ihrer Bestände aufzustellen, welches mit dem Abschlusse des Kassen- und Kontrolljournals übereinstimmen muß.

Der Richter kann die Anfertigung eines Auszuges aus dem Depositenbuche für die Sachakten anordnen, welcher unter Leitung und Vertretung des Kontrolleurs zu fertigen und von diesem, unter Angabe des Abschlußtermins, mit zu vollziehen ist.

Quellen.

S. im Texte § 1. Häpe.

Idiotenanstalten.

(Bd. 1 S. 667.)

I. Nach Brandenberg bestanden in Deutschland 1890 41 Institute für Schwachsinnige mit ca. 6000 Zöglingen.

In einzelnen Städten bestehen überdies für Geistesschwache noch sog. Hilfsschulen. In Deutschland in 30 Städten (z. B. Elberfeld, Aachen, Düsseldorf, Braunschweig, Hannover).

Der Arzt soll die Kinder in diesen Hilfsschulen öfter untersuchen und jene ausscheiden, bei denen eine Besserung des Geisteszustandes nicht mehr zu erwarten ist, damit dieselben rechtzeitig in Heilanstalten abgegeben werden können.

Statt „Idiotenschulen" würden dieselben besser „Lehranstalten für Schwachbegabte" genannt, um dem Vorurteile der Eltern Rechnung zu tragen.

In Preußen haben nur 18 Städte Klassen für Schwachbegabte; weitere Einrichtung ist durch ein ministerielles Rundschreiben v. 16/6 1894 angebahnt. Das Bedürfnis für solche Klassen ist sehr ausgedehnt.

Geschlossene Anstalten für Schwachbegabte würden die Idioten ausschließen und nur Kinder mit „psychopathischer Minderwertigkeit" aufnehmen.

II. Für Preußen ist von Wichtigkeit der Erlaß betr. die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privatirrenanstalten, sowie über Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten v. 20/9 1895.

Der Erlaß enthält die Anweisung über diese Gegenstände unter Aufhebung des Erlasses vom 19/1 1888 und der zu seiner Ergänzung später ergangenen, sowie der allgemeinen Vorschriften in dem Erlasse v. 17/6 1874.

Es werden hier unter „I. Aufnahme" alle die Formalitäten bestimmt, unter denen die Aufnahme stattfindet. Ärztliches Zeugnis mit ganz bestimmten Vorschriften; in der Regel vom Kreisphysikus auszustellen. Ausnahme machen dringende Fälle. II. Entlassung und Beurlaubung. III. Bestimmungen über freiwillige Pensionäre. Unter „IV. Einrichtung und Leitung" wird sub 3 bestimmt, daß „in Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke oder mehr als 100 Epileptiker bestimmt sind, mindestens ein nach Vorschrift 1 ausgebildeter Arzt wohnen muß".

Durch Erlaß v. 24/4 1896 wird festgesetzt, daß sich jene Bestimmung nicht auf Anstalten bezieht, in welchen nur Idioten verpflegt werden. Die Regierungspräsidenten sind in diesem Erlaß ermächtigt, für bereits bestehende Pflegeanstalten von der Forderung einer psychiatrischen Vorbildung des Arztes überhaupt abzusehen, wenn die Anstalten vorzugsweise jugendliche Idioten und Epileptische aufnehmen und es mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein würde, einen in dieser Weise vorgebildeten Arzt zu beschaffen.

Zur Ergänzung der Anweisung v. 20/9 1895 wird in demselben Erlaß (24/4 1896) bestimmt für Idioten und Epileptische, die noch nicht 18 Jahre alt sind:

1. Die Aufnahme darf innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses erfolgen.

2. Beurlaubungen dürfen bis zu einer Dauer von 3 Monaten stattfinden.

3. Die Bestimmungen des Abschnittes III (über freiwillige Pensionäre) gelten mit nachstehenden Maßgaben:

a) Die Genehmigung zur Aufnahme kann auch einer Anstalt erteilt werden, in welcher ein Anstaltsarzt nicht wohnt.

b) Zur Aufnahme ist die Einwilligung des Kranken nicht erforderlich.

c) betrifft Entlassung. Bei Kranken unter 15 Jahren besteht eine Verpflichtung des Anstaltsvorstandes, im Falle der Ablehnung eines Entlassungsantrags (§ 17, Abs. 1, Satz 2) das in § 4 (Untersuchung durch den Physikus, Zeugnis desselben, welches für den Verbleib des vorläufig Aufgenommenen oder für seine Entlassung maßgebend

Digitized by Google

ist) vorgesehene Verfahren einzuleiten nur dann, wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter des Kranken gestellt wird.

4. Die Bestimmungen des § 18, Satz 3, 4 u. 5 finden keine Anwendung.

Litteratur.

Handbuch der Schulhygiene von L. Burgerstein in A. Netolitzky, Veröff. d. Kais. Ges.-Amts 1895, 1896. Öff. Kinderschutz, D. H. Neumann, Verlagsbuchhdlg. d. Hygiene, VII, 2.

Finkler.

Innungen.

(Bd. I S. 674 ff.)

Seit Ende der 1870er Jahre wird von den extremen Führern der Handwerkerpartei die Zwangsinnung als das Mittel zur Rettung oder Förderung des Kleingewerbes ausgegeben und von der Reichsregierung versucht, den Auf der Handwerker nach Besserung ihrer Lage, durch Konzessionen in der von der Handwerkerpartei angegebenen Richtung zu beschwichtigen. Das Innungsgesetz v. 11/7 1881 (s. Bd. I S. 674) versteht unter Innungen, im Gegensatz zu Zwangsverbänden, freie lokale Korporationen selbständiger Gewerbetreibenden (nicht bloß gleicher oder verwandter Gewerbe), gestattet die Mitgliedschaft aber auch Personen, welche in einem dem Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, angehörenden Großbetriebe als Werkmeister u. s. w. beschäftigt sind. Auch den Gesellen der Innungsmitglieder kann das Statut eine Teilnahme an den Versammlungen und an der Verwaltung der J. zugestehen: eine solche Teilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie bei allen Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten, oder eine besondere Mühewerwaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind (s. v. Schönberg, 4. Aufl., Bd. II S. 709). Das Gesetz erhebt die J. zu öffentlich-rechtlichen Korporationen und stellt die ihnen Bd. I S. 674 erwähnten Aufgaben; es sind ihnen die dort bezeichneten obrigkeitlichen Rechte und Befugnisse gewährt und durch die späteren Novellen zur Gewerbeordnung (s. S. 675) noch weitere Rechte eingeräumt worden. Insbesondere können sie Nichtinnungsmitgliedern die Lehrlingshaltung verbieten und die Mitbestreitung der Kosten der Innungseinrichtungen, wie Fachschulen, Gesellenherbergen, Arbeitsnachweisstellen u. s. w. auferlegen, also einen indirekten Beitrittszwang ausüben. Die Wirksamkeit der neuen J. auf einzelnen Gebieten läßt sich nicht bestreiten, aber die Erfolge der Gesetzgebung sind hinsichtlich der Beteiligung der Gewerbetreibenden an den J. und deren Leistungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben (s. die Statistik bei v. Schönberg l. c. S. 710). Die Zünftler betrachten jene Privilegien der 1884er und 1887er Gewerbeordnungsnovelle nur als eine Abschlagszahlung; zahlreiche Parteiführer verlangen — im Gegensatze zum Standpunkte der süddeutschen Bundesstaaten — die Forderungen obligatorischer J. So gingen die Erörterungen über die Lage des Handwerks und die Mittel zu seiner Hebung in dem letzten Jahrzehnt in der Politik und in der Wissenschaft nebeneinander her. Die Handwerkerpartei entwickelte eine rege Agitation, deren Ziel die Einführung des Befähigungsnachweises und die obligatorische Innung (direkter Innungszwang). Gegenüber dieser Bewegung und angesichts der vielfach gedrückten Lage des deutschen Kleingewerbes nahm die Reichsregierung und das preußische Handelsministerium Stellung zur Frage. Die Antwort auf eine Interpellation im Reichstage verwies auf stattgehabte Konferenzen. Unter dem Eindruck dieser Vorbereitungen stand die Diskussion in der Reichstagssitzung v. 18/1 1893 über den Antrag Ackermann u. Kons. auf Vorlage von Gesetzesentwürfen im Interesse des erhöhten Schutzes des Handwerks. Den neuen Grundgedanken der Zwangsorganisation des Handwerks faßte die am 28 1893 veröffentlichte Vorlage des preußischen Handels- und Gewerbeministeriums (v. Berlepsch) in einem Organisationsgesetz zusammen, dessen Grundzüge in der Bildung von Fachgenossenschaften (statt Innungen) und ihnen übergeordneter obligatorischer Handwerkskammern gipfeln. Der Entwurf zerfällt in Vorschläge für die Organisation des Handwerks und solche für Regelung des Lehrlingswesens. Die Grundform der Organisation bilden den Innungen gleichartige Zwangsverbände, sog. Fachgenossenschaften. Sie sind für alle Gewerbetreibenden, welche Handwerker, oder regelmäßig nur 20 Arbeiter beschäftigen, ähnlich wie die Berufsgenossenschaften der socialpolitischen Unfallversicherung, vorgesehen. Jeder Gewerbetreibende gehört der Fachgenossenschaft seines Gewerbes kraft Gesetzes an. Obligatorische Aufgaben der Fachgenossenschaften sind, neben der Pflege des Gemeinsinns und der Standesehre, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, die Fürsorge für das Herbergswesen und den Nachweis der Gesellenarbeit, die nähere Regelung des Lehrlingswesens, die Entscheidung aller Streitsachen zwischen Meistern und Lehrlingen, die Bildung von Prüfungsausschüssen. Als fakultative Aufgaben bezeichnet der Entwurf die Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung, die Errichtung und Leitung von Fachschulen u. s. w. Neben der Fachgenossenschaft stehen die von den Arbeitern gewählten Gehilfenausschüsse, berechtigt bei gewissen, die Interessen der Gehilfenschaft berührenden Punkten (Regelung der Lehrlingsverhältnisse, Abnahme der Gesellenprüfungen, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Lehrmeister und Lehrlingen (Herbergswesen, Arbeitsnachweis) mitzusprechen. Die höhere Instanz bilden die durch Wahlen aus der Mitte der u. ihrem Bezirk gehörenden Fachgenossenschaften hervorgegangenen Handwerkerkammern. Für große Bezirke vorgesehen, bestehen ihre Aufgaben nächst der Beaufsichtigung der Fachgenossenschaften, des Innungs- und Lehrlingswesens, in der Mitwirkung bei Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung, in der Sorge für Arbeitsnachweis und Herbergswesen, in Erstattung von Berichten und Gutachten über gewerbliche Fragen. Fakultativ können sie Einrichtungen zum Besten des Kleingewerbes anregen, die

Digitized by Google

Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge fördern (Fachschulen) u. s. w. Die Wahl zur Handwerkerkammer erfolgt auf 6 Jahre. Die Ämter sind wie bei den Fachgenossenschaften Ehrenämter. Die Aufsicht führt ein staatlicher Kommissär mit dem Rechte der Teilnahme an den Versammlungen und der Beanstandung von Beschlüssen. Auch bei den Handwerkerkammern bestehen gewählte Gehilfenausschüsse. Die Kosten der Organisation tragen die beteiligten Fachgenossenschaften. Fachgenossenschaften und Handwerkerkammern können Korporationsrechte erwerben. Die bisher den J. eingeräumten Befugnisse sind infoweit aufgehoben, als sie sich über den Kreis der Innungsmitglieder hinaus erstrecken (§§ 100e, 100f Gew.O.). Künftig von den J. zu erlassende Vorschriften dürfen nicht im Widerspruche stehen mit den von den neuen Organen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe getroffenen Bestimmungen. Die J. unterliegen der Aufsicht der Handwerkerkammern.

Die Aufgaben der Fachgenossenschaften entsprechen im wesentlichen den der freiwillig gebildeten J. des bestehenden Gewerberechts. Für die Anwendung des Zwangs in den Fachgenossenschaften bezieht sich die Begründung der Vorlage auf die Notwendigkeit, die Gesamtheit der Gewerbetreibenden der Regelung zu unterwerfen. Mit den Handwerkerkammern sollte dem Wunsche der Handwerker nach einer offiziellen Vertretung genügt werden. Auch hier ist der Zwang gewählt, weil die fakultative Organisation leicht an Interessenlosigkeit und falscher Sparsamkeit scheitere (s. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Supplementbd. S. 468).

Noch einschneidender ist die Regelung des Lehrlingswesens vorgesehen. Die Befugnisse zur Ausbildung von Lehrlingen soll abhängen von Unbescholtenheit, Dispositionsfähigkeit, Vollendung des 24. Lebensjahres, Zurücklegung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit und Bestehen einer Gesellenprüfung; beide Vorbedingungen werden durch den 3 Jahre hindurch ausgeübten selbständigen Betrieb des Handwerks ersetzt. Die ordnungsmäßige Lehrzeit soll 3—5 Jahre dauern; der Lehrvertrag unterliegt der schriftlichen Form. Die Gesellenprüfung erfolgt durch die J., durch einen Prüfungsausschuß der Fachgenossenschaft, eventuell durch einen solchen der Handwerkerkammer. Sie beschränkt sich auf den Nachweis, daß der Lehrling eingehende Kenntnis der in seinem Handwerk allgemein üblichen Handgriffe besitzt, diese sicher ausübt und über das Wesen und den Wert der zu bearbeitenden Rohstoffe unterrichtet ist. Ungeeigneten Personen kann die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen überhaupt oder für bestimmte Zeit entzogen werden; der Bundesrat darf für bestimmte Handwerke das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu der der beschäftigten Gesellen regeln. Zur Führung des „Meistertitels“ ist das Bestehen einer Gesellen- und Meisterprüfung erforderlich. Die Meisterprüfung erfolgt vor einer Fachgenossenschaft oder besonders bestellten Prüfungskommission. Sie beschränkt sich auf den Nachweis der Befähigung zur Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes und auf das Vorhandensein der nötigen gewerblichen Kenntnisse (Buch- und Rechnungsführung). Die unbefugte Führung des Meistertitels ist strafbar.

Der Entwurf stieß vielfach, namentlich in den Kreisen der J., die für ihren Bestand fürchteten, auf Widerspruch. Auch im Bundesrat fand der Gedanke einer Zwangsvereinigung sämtlicher Handwerker Deutschlands in lokalen Genossenschaften keine Annahme. Vielmehr wurde der Vorschlag des Staatsministers von Bötticher, die Handwerkerkammern zum Mittelpunkt der Neuorganisation zu erheben, wieder aufgegriffen. Auch dieser Entwurf (5/12 1895) beruht auf dem Grundsatze der Zwangsgenossenschaft, enthält aber die Bezeichnung: J. und Innungsausschüsse. Der Zwangsinnung gehört jeder selbständige, regelmäßig Gesellen oder Lehrlinge beschäftigende Handwerker an. Die J. sind für kleine Bezirke gedacht; für außerhalb des Bezirks wohnende Handwerker wird ein Ersatz in den Innungsausschüssen geschaffen. Letztere bestehen aus Vertretern der im Ausschußbezirke angesessenen J. und einer Vertretung derjenigen Handwerker, welche einer J. angehören würden, falls für ihr Handwerk eine solche bestünde. Im übrigen schließt sich die Einrichtung der J. dem geltenden Rechte (§ 97 Gew.O.) an. Weitere obligatorische Aufgaben sind der Erlaß von Vorschriften über das Halten der Lehrlinge, den Gang der Ausbildung, die Lehrverträge, die Verwendung der Lehrlinge außerhalb des Gewerbes, die Bildung von Ausschüssen für die Gesellenprüfungen. Aufgabe des Innungsausschusses, welcher durch die höhere Verwaltungsbehörde ins Leben gerufen wird, ist die Mitwirkung bei Ausübung des Aufsichtsrechtes der Handwerkerkammer, die Wahrung der Interessen der zur J. nicht gehörenden Handwerker, die Mitwirkung bei Durchführung des Arbeiterschutzes. Die Errichtung der Handwerkerkammer erfolgt durch Statut der höheren Verwaltungsbehörde. Sie besteht aus einem geschäftsführenden Ausschuß, dem zum Erlaß bestimmter Vorschriften berechtigten Vorstande und der Gesamtvertretung, der die Wahl des Vorstandes und Ausschusses und die finanzielle Verwaltung vorbehalten ist. Unter den obligatorischen Aufgaben sind die Sorge für Arbeitsnachweis, Herbergswesen und Überwachung des Arbeiterschutzes gestrichen. Sowohl bei der J. als bei dem Innungsausschuß und der Handwerkskammer, besteht, wie in den früheren Entwürfen, ein Gesellenausschuß. Hiernach ist die Organisation im Gegensatz zu der früher vorgeschlagenen zweigliedrigeren: Fachgenossenschaft — Handwerkerkammer eine dreigliedrigere: J. — Innungsausschuß — Handwerkskammer. Die Konferenz fügte als viertes Element die Innungsverbände hinzu und schuf so die Stufenfolge: J., Innungsausschuß, Innungsverband, Handwerkerkammer. Die Gesellenausschüsse wurden abgelehnt.

Die Handwerkerkammern des neuen Entwurfs sind wesentlich anderer Art als die in dem Berlepschschen Gesetzentwurf geplanten. Es sollen nur gutachtliche, für große Bezirke (Provinz, Regierungsbezirk) bestimmte Organe sein, sie erstrecken sich nur auf das Handwerk und die Handwerker. Nach der Erklärung der Vertretung der Regierung sollte das Gesetz nur ein provisorisches sein und die schlende Vertretung des gesamten Handwerks zum Zwecke der Äußerung über eine definitive Organisation schaffen. Auch dieser Plan scheiterte am Widerspruche des Reichstags (N.Z. 1895/96, 9. u. 10. Sitzung v. 16. u. 17/9 1895, St. Ber. S. 155).

Digitized by Google

Ein neuer, umfangreicher preußischer Gesetzesentwurf über die Zwangsorganisation des Handwerks erschien am 6/8 1896 (R.A. Nr. 86). Den Standpunkt der Reichsregierung charakterisieren folgende Stellen aus der Begründung: „Die auf Freiwilligkeit beruhenden J. haben nicht die persönlichen Kräfte und die finanziellen Mittel gewonnen, die sie befähigt haben würden, eine allgemeine Besserung der Lage des Handwerks herbeizuführen. Ihre Thätigkeit blieb auf verhältnismäßig enge Grenzen beschränkt, und auch da, wo sie in größerer Zahl errichtet worden und weitere Kreise des Handwerkerstandes ihnen beigetreten sind, haben sie die Wirksamkeit, zu der sie an sich befähigt sind, nicht in vollem Maße entfalten können, weil sie in ihrer gegenwärtigen Organisation des sicheren Bestandes ermangeln, indem es jedem einzelnen Mitgliede in jedem Augenblicke unbenommen ist, sich den Folgen ihm lästiger und seinen unmittelbaren Interessen vielleicht zuwiderlaufender Beschlüsse und Anordnungen der J. durch den Austritt zu entziehen. Dieser Entwickelungsgang hat zu der Ueberzeugung geführt, daß jede Organisation des Handwerks so lange des rechten Erfolges entbehren muß, als sie auf dem Boden der Freiwilligkeit gestellt ist. Wenn die Königl. Staatsregierung sich hierbei in Uebereinstimmung mit weiten Kreisen des Handwerkerstandes, insbesondere mit den Vertretungen des organisierten Handwerks, befindet und sich entschlossen hat, den Weg der zwangsweisen Zusammenfassung des Handwerks zu betreten, so vermag sie auf der andern Seite nicht der, namentlich von dem organisierten Handwerk unterstützten Forderung der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises zu entsprechen, da sie sich weder von der Zweckmäßigkeit, noch von der Durchführbarkeit dieser Maßregel überzeugen kann. Die großen Schwierigkeiten würden übrigens auch bei einer gegenteiligen Auffassung dringend davon abraten, eine die Interessen des Handwerks so tief berührende, selbst unter den Beteiligten streitige Frage, gleichzeitig mit der vorgeschlagenen Organisation zur Erledigung zu bringen" u. s. w. — Die geplante Organisation umfaßte das ganze Handwerk. Der Handwerkerstand erhält eine Gliederung in drei Stufen: J., Handwerksausschüssen und Handwerkskammern. Die J. ist als Zwangsinnung für 80 im Gesetzentwurf einzeln aufgeführte Handwerke gedacht. Dem Bundesrat und der Landes-Centralbehörde wird die Abänderung des Verzeichnisses gestattet. Notwendige Aufgaben der J. sind im wesentlichen die bisherigen (§ 97 Gew.O.), jedoch sollen die J. in Zukunft zum Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens nur insoweit berechtigt und verpflichtet sein, als die bestehenden Vorschriften noch Raum und Bedürfnis übrig lassen. Hauptsächliche Aufgabe der J. bleibt die Pflege des Gemeinsinns, der Standesehre und die Fürsorge für das Lehrlingswesen. Die Erfüllung dieses Ziels läßt sich nach der Begründung nur von J. erwarten, welche aus Genossen desselben Handwerks oder verwandter Handwerke bestehen. Der Entwurf sieht deshalb nur die Bildung von Fachinnungen und J. verwandter Handwerke vor. Neben der Gemeinsamkeit der gewerblichen Thätigkeit legt er auf eine zweckmäßige Abgrenzung der Bezirke Gewicht. Eine Vertretung der Interessen der beteiligten J. und der nichtkorporierten Handwerker bringt die Einrichtung von Handwerkausschüssen, deren Aufgabe: Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen aller Handwerke des Bezirks. Erfüllung der Aufgaben der J. für die nichtkorporierten Handwerker, Übernahme bestimmter Aufgaben für die beteiligten J. Die Vervollständigung der Organisation des Handwerks enthält die Handwerkerkammer, die als zusammenfassende Vertretung des Handwerks eines großen Bezirks aus der Wahl der Handwerksausschüsse hervorgeht. Auf jeder Stufe der Organisation besteht weiter ein gewählter Gesellenausschuß. Neben dieser auf das Handwerk beschränkten Zwangsorganisation gestattet der Entwurf noch freie J. Er regelt weiter die Verhältnisse der frei sich bildenden Innungsverbände (Verbände von Zwangsinnungen und freien J. gleicher oder verwandter Gewerbe), sowie des Lehrlingswesens durchgängig nach den Vorschlägen des früheren Entwurfs. —

An Urteilen über den Gesetzesentwurf in Versammlungen, in der Presse und aus den Kreisen der Beteiligten hat es nicht gefehlt, wobei die Ansichtungen über die Zweckmäßigkeit der allgemeinen Einführung von Zwangsinnungen weit und grundsätzlich auseinander gingen. Widerspruch erhob sich namentlich seitens der Gewerkvereine (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen). Der neueste unterm 17/3 1897 dem Reichstage zugegangene Gesetzentwurf, betr. Änderungen der Gewerbeordnung (Druckf. Nr. 713), nahm deshalb die Bildung von Zwangsinnungen nur da in Aussicht, wo die Mehrzahl der Beteiligten dem Innungszwange zustimmt. Weiter muß der Bezirk so abgegrenzt sein, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes von dem Sitze der J. behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen. Endlich muß die Zahl der im Bezirk vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen J. ausreichen. Die Feststellung dieser drei Voraussetzungen erfolgt durch obrigkeitliche Organe auf Grund einer Abstimmung der Beteiligten. Der Beitrittszwang gilt nur für Fachinnungen und J. verwandter Gewerbe; er ist für gemischte J. ausgeschlossen. Bei dieser durch die örtlichen und fachgewerblichen Verhältnisse im Handwerk gebotenen Begrenzung des Innungszwanges bleiben die bisherigen freien J. überall dort bestehen, wo nicht an ihre Stelle eine Zwangsinnung tritt (Druckf. Nr. 713 S. 41—47). Als Vertretung der gemeinsamen örtlichen Interessen der J. wirken die Innungsausschüsse; die Verleihung der Korporationsrechte giebt ihnen eine erhöhte Bedeutung. Anfang und Ausgangspunkt der weiteren Organisation bilden die Handwerkskammern (§§ 103 ff.) als Vertreter der Gesamtinteressen der Handwerks- und Selbstverwaltungsorgane. Hierbei beschränkt sich das aktive Wahlrecht auf diejenigen Handwerker, welche sich zur Verfolgung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen in Zwangsinnungen, freie J., Gewerbevereine oder sonstige gewerbliche Vereinigungen zusammengeschlossen haben. Eine Vertretung der Gesellenschaft in der Handwerkerkammer ist nicht vorgesehen; eine ständige Fühlung mit den Behörden vermittelt der Staatskommissar. Die Innungsverbände (§§ 104 ff. Gew.O.) bleiben bestehen; auf

Digitized by Google

dem Gebiete des Lehrlingswesens greift die Selbstverwaltung des Handwerks in erhöhtem Maße ein (§ 126 ff.). Die Führung des Meistertitels wird nur solchen Handwerkern gestattet, welche nach Zurücklegung der Lehr- und Gesellenzeit eine förmliche Meisterprüfung bestanden. Von Wiedereinführung des Befähigungsnachweises als Voraussetzung für den Beginn des handwerksmäßigen Betriebs ist abgesehen.

Am 24/6 1897 nahm der Reichstag die Innungsnovelle mit 183 gegen 113 Stimmen an, die Verkündigung des Reichsgesetzes erfolgte am 26/7 1897 (R.G.Bl. Nr. 37). An Stelle des Titels VI Gew.O. treten folgende Bestimmungen: Selbständigen Gewerbetreibenden wird der Zusammentritt zu einer freien Innung zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen gestattet. Aufgabe der J. ist: Pflege des Gemeingeistes, Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre; Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen, Fürsorge für Herbergswesen und Arbeitsnachweis; Regelung des Lehrlingswesens und Sorge für Ausbildung der Lehrlinge; Entscheidung in Streitigkeiten in Fällen des § 3 Gew.-Gerichtsgesetzes und des § 53a A.G.G. Gestattet ist die Ausdehnung der Wirksamkeit auf andere gemeinsame Interessen, die Handwerkerausbildung (Unterstützung, Errichtung und Leitung von Schulen), Veranstaltung von Prüfungen, Unterstützung in Krankheit und Notlage, Errichtung von Schiedsgerichten für obengenannte Streitsachen, gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb (§§ 81, 81a u. b). Der Innungsbezirk fällt in der Regel mit dem Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde (Kreis) zusammen; jede neue J. erhält einen unterscheidenden Namen (§ 82). Das Grundgesetz der J. bildet das Statut; der obligatorische Inhalt umfaßt: Name, Bezirk, Sitz, Gewerbszweig der J., ihre Aufgaben und dauernden Einrichtungen (Lehrlingswesen); Aufnahme, Austritt und Ausschluß der Mitglieder, deren Rechte und Pflichten; Bildung des Vorstandes, Umfang seiner Befugnisse und Form der Geschäftsführung; Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, Stimmrecht, Art der Beschlußfassung; Form der Beurkundung aller Beschlüsse; Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung; Bildung und Geschäftsführung des Gesellenausschusses; Überwachung des Lehrlingswesens: Organe und Verfahren zur Entscheidung der Streitsachen des § 81a; Regelung des Verfahrens bei Ordnungsstrafen; Vorschriften über Statutenänderung, Auflösung und öffentliche Blätter für die Bekanntmachungen (§ 83). — Das Statut unterliegt der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, welche mangels der gesetzlichen Anforderung zu versagen ist. Einen fakultativen Versagungsgrund bildet das Bestehen einer J. für die gleichen Gewerbe. Gegen den Versagungsbescheid richtet sich der Rekurs (§ 84). Die Bestimmungen über Unterstützung der Mitglieder, Errichtung von Schiedsgerichten und gemeinsamem Geschäftsbetrieb (§ 81b Ziff. 3, 4 u. 5) werden in Nebenstatuten zusammengefaßt. Vor der Genehmigung hört die Aufsichtsbehörde die Gemeindebehörde am Sitze der J. Die Genehmigung kann nach Ermessen unter Angabe der Gründe versagt werden. Der Rekurs geht an die Landes-Centralbehörde (§ 85 Abs. 1). Bei der Kassenverwaltung der besonderen Einrichtungen gilt das Princip der Trennung vom übrigen Innungsvermögen (§ 85 Abs. 2). Die J. haben Korporationsrechte; für die Verpflichtungen haftet nur das Vermögen (§ 86). Die Aufnahme beschränkt sich auf selbständige Handwerker des Innungsbezirks, Werkmeister, frühere Handwerker und Werkmeister, in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigte Handwerker. Unbeschränkt ist die Ehrenmitgliedschaft. Von einer Prüfung ist die Aufnahme nur bei Regelung im Statut abhängig, ihr Zweck darf nur Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausübung der gewöhnlichen Arbeiten sein. Hängt die Aufnahme von Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von einer Prüfung ab, so ist eine Ausnahme nur unter bestimmten, im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Die Prüfung vor einer anderen J. desselben Gewerbes erfolgt jede weitere. Wer die Anforderungen erfüllt, erhält die Aufnahme; von Erfüllung der Bedingungen zu Gunsten einzelner kann nicht abgesehen werden (§ 87). Der Austritt ist in der Regel am Schlusse jedes Rechnungsjahres gestattet; die Ausscheidenden verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und die Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung schon erfolgt war. Bei Weiterbetrieb des Gewerbes eines verstorbenen Innungsmitgliedes für Rechnung der Witwe oder minderjährigen Erben erfolgt Eintritt in alle Befugnisse mit Ausnahme des Stimmrechts. Das Statut kann der Witwe oder dem Stellvertreter das Stimmrecht einräumen (§ 87a). Die Beiträge dienen zur Erfüllung der Aufgaben der J. und zur Deckung der Verwaltungskosten; für die Benutzung besonderer Einrichtungen können besondere Gebühren erhoben werden. Die Beitreibung ist die gleiche wie bei Gemeindeabgaben. Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 89). Die Vorschriften über Kassenführung und Rechnungswesen, Aufbewahrung der Bestände u. s. w. sichern eine ordnungsmäßige Verwaltung (§ 89a); für einzelne verantwortliche Geschäfte (Immobilien, dauernde Anleihen) ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten (§ 89b). Die Verwaltung des Krankenkassenwesens der J. ist dem Krankenversicherungsgesetz angepaßt (§ 90). Die Innungsschiedsgerichte (§ 81b Ziff. 4) müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern bestehen; den Vorsitzenden bestimmt die Aufsichtsbehörde. Das Verfahren ist im Interesse rascher Erledigung der Streitsachen genau geregelt, im wesentlichen dem gewerbegerichtlichen nachgebildet (§§ 91, 91a u. b). Organe der J. sind Innungsversammlung und Vorstand, einzelne Angelegenheiten können Ausschüsse besorgen. Die Innungsversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern oder aus gewählten Vertretern. Den Vorstand wählt die Innungsversammlung auf bestimmte Zeit mittelst geheimer Wahl (§ 92). Er führt die laufende Verwaltung, vertritt die Innung und verhängt bei Verstößen der Mitglieder Ordnungsstrafen bis zu 20 ℳ (§ 92a—c). Die Innungsversammlung beschließt über alle dem Vorstand nicht obliegenden Angelegenheiten. Die wichtigeren, wie Feststellung der Budgets, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, Bewilligung nicht etatsmäßiger

Digitized by Google

Ausgaben, Regelung des Lehrlingswesens, Erwerb von Grundeigentum, Wahl der Organe zur Entscheidung von Streitsachen u. s. w. müssen ihr vorbehalten bleiben (§ 93). Voraussetzung der Berechtigung zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und des Stimmrechts in letzterer ist: Volljährigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Dispositionsfähigkeit; wählbar zum Vorstand, Ausschuß und Schiedsgericht sind die zum Schöffenamt befähigten wahlberechtigten Innungsmitglieder (§ 93a). Beschwerden gegen die Giltigkeit der Wahl entscheidet endgiltig die Aufsichtsbehörde (§ 94). Alle Ämter im Organismus der J. sind unentgeltliche Ehrenämter, für die Ablehnung gilt § 18 Gew.Ger.G. (§ 94a u. b). Von Bedeutung erscheint die Befugnis, durch Beauftragte die zur J. gehörigen Betriebe zu überwachen, von Einrichtungen der Räume und Unterkunft der Lehrlinge Kenntnis zu nehmen. Den Beauftragten ist der Eintritt in Werkstätten und Unterkunftsräumen gestattet; sie können über alle maßgebenden Verhältnisse Auskunft verlangen und unterstützen die Fabrikinspektoren (§ 139b Gew.O.) durch ihre Mitteilungen. Befürchtet der Unternehmer von der Besichtigung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so treten andere Sachverständige ein (§ 94c). Der von den Gesellen gewählte Gesellenausschuß ist beim Lehrlingswesen, bei der Gesellenprüfung, sowie bei allen Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten, Funktionen übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, thätig. Die nähere Regelung dieser Beteiligung erfolgt nach dem § 95 Ziff. 1—3). Stimmberechtigt bei Wahl des Gesellenausschusses sind die volljährigen unbescholtenen Gesellen; wählbar ist jeder wahlberechtigte, zum Schöffenamte befähigte Geselle. In Verhinderungsfällen treten die gewählten Ersatzmänner ein (§ 95a u. b). Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsangehörigen beschäftigt sind, bei Verbleiben im Bezirk die Mitgliedschaft noch 3 Monate lang (§ 95c). Aufsichtsbehörde ist die untere Verwaltungsbehörde des Bezirks des Sitzes der J. Sie überwacht die Befolgung der bestehenden Vorschriften; ihre Ordnungsstrafen fließen in die Innungskasse. Zur Geltendmachung der Ansprüche der J. bestellt sie nötigenfalls einen Vertreter. Sie entscheidet in Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, über die Wahl zu den Innungsämtern. Sie hat ferner das Recht der Entsendung eines Vertreters zu den Prüfungen, beruft und leitet die Innungsversammlung bei Weigerung des Vorstandes. Über Statutenänderung und Auflösung der J. kann nur im Beisein eines Vertreters der Behörde beschlossen werden. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde gehen an die Landes-Centralbehörde. Schließung einer J. kann erfolgen: 1) Wenn sich ergiebt, daß die Genehmigung hätte versagt werden müssen (§ 84) und die nötige Änderung des Statuts nicht erfolgt, 2) bei fortgesetzter Vernachlässigung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (§ 81a), 3) wegen gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen und Gefährdung des Gemeinwohls oder Befolgung anderer als der gesetzlichen Zwecke, 4) bei dauernder Gefährdung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe infolge Zurückgehens der Mitgliederzahl. Gegen die Schließung findet der Rekurs statt. Eröffnung des Konkurses ist ein gesetzlicher Grund der Schließung (§ 97). Bei der Auflösung vollzieht der Vorstand in der Regel unter Aufsicht der Behörde die Abwickelung. Die höhere Verwaltungsbehörde kann den bisher mit der J. verbundenen nicht unter § 73 des K.V.G. fallenden Unterstützungskassen nach der Auflösung oder Schließung der J. Korporationsrechte verleihen (§ 98). Das vorhandene Vermögen ist zunächst zur Berichtigung von Schulden und zur Erfüllung anderer Verpflichtungen der J. zu verwenden. Verteilung des verbleibenden Reinvermögens unter die Mitglieder kann die J. nur insoweit beschließen, als es aus Beiträgen entstand. Die Grenze bildet der Gesamtbetrag der Beiträge des Einzelnen. Den Rest erhält in der Regel die Gemeinde zur Benutzung für gewerbliche Zwecke (§ 98a).

Voraussetzung der Bildung genereller Zwangsinnungen durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter (§ 100f Abs. 1) ist: Zustimmung der Mehrheit, zweckentsprechende Abgrenzung des Bezirks, zur Bildung einer leistungsfähigen J. hinreichende Zahl der Handwerker. Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die Anordnung der Bildung einer Zwangsinnung auf Gesellen oder Lehrlinge regelmäßig beschäftigende Gewerbetreibende zu beschränken (§ 100). Das Abstimmungsverfahren zur Feststellung der erforderlichen Mehrheit ist genau geregelt (§ 100 Abs. 4, § 100a). Die öffentliche Bekanntmachung der konstituierenden behördlichen Anordnung enthält: Zeitpunkt der Wirksamkeit, Name und Sitz der J., Abgrenzung ihres Bezirks, Bezeichnung der Gewerbe. Gegen die Anordnung oder Versagung geht die Beschwerde der Beteiligten an die Landes-Centralbehörde (§ 100b). Auf die Zwangsinnungen finden die Vorschriften der §§ 81a bis 99 Anwendung (§ 100c). Gegen die Versagung der Genehmigung des Statuts richtet sich die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde (§ 100d). Mitglieder einer neuen Zwangsinnung werden alle selbständigen Handwerker des Innungsgewerbes. Ausgenommen sind 1) fabrikmäßige Betriebe; 2) im Falle die Anordnung nur für solche Gewerbetreibenden getroffen ist, die regelmäßig Gesellen oder Lehrlinge halten, diejenigen, welche in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigten. Über die Zugehörigkeit von in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben beschäftigten Handwerker und die Hausgewerbetreibenden entscheidet das Statut. Austrittsberechtigt sind: 1) die Kategorieen des § 87 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3, sowie die in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben in der Regel ohne Gesellen oder Lehrlinge beschäftigten Handwerker: 2) mit Zustimmung der Innungsversammlung fabrikmäßig betriebene Gewerbe; 3) im Falle des § 100f Abs. 1 Ziff. 3 diejenigen Gewerbetreibenden, welche regelmäßig weder Gesellen noch Lehrlinge halten (§ 100g). Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur J. entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 100a). Die Kosten der Errichtung einer Zwangsinnung schießt auf Antrag der Beteiligten die Landes-Centralbehörde vor (§ 100i). Bei Schließung einer J. durch Errichtung der Zwangsinnung vollzieht sich ein Vermögensübergang; ausscheidende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Anteil; bestehende Innungskrankenkassen (§ 73 K.V.G.) gehen in der Regel auf die neue

Digitized by Google

Zwangsinnung über (§ 100k), bei Ausscheiden eines Teils der Mitglieder (§ 100b Abs. 5) ist Zuweisung eines Vermögensteils an organisierte Krankenkassen oder die Gemeinde-Krankenversicherung gestattet (§ 100m). Zur Teilnahme an Unterstützungskassen, auf welche § 73 K.V.G. nicht anwendbar, sind Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet (§ 100n). Die Aufsichtsbehörde kontrolliert Haushaltungsplan und Verwaltung (§ 100o). Die Regelung des Lehrlingswesens unterliegt der behördlichen Genehmigung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 100p). Untersagt ist die Beschränkung der Innungsmitglieder in Festsetzung der Preise oder in Annahme von Kunden (§ 100g). Von dem Vorstande und seinen Ausschußmitgliedern müssen mindestens $^2/_3$ das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Die Mitglieder der Ausschüsse für die Regelung des Lehrlingswesens genügen sämtlich diesen Anforderungen (§ 100r). Bei dem Lehrlingswesen werden nur bestimmte Kategorien von Gesellen (§ 129) herangezogen (§ 100r). Den Modus für die Verteilung der Kosten der J. und des Gesellenausschusses bildet der Ausschlag nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe; Zuschläge zur Gewerbesteuer kann die Landes-Centralbehörde gestatten (§ 100s). Das Statut kann kleine Gewerbetreibende von den Beiträgen befreien oder geringere Beiträge festsetzen, freiwillig Beigetretene nach festen Sätzen heranziehen. Eintrittsgelder sind untersagt; Erhebung von Gebühren für Benutzung der Innungseinrichtungen (§ 88 Abs. 3) unterliegt der behördlichen Genehmigung (§ 100s).

Die Zurücknahme der Anordnung einer Zwangsbildung erfolgt auf Antrag nach Beschluß der Innungsversammlung, dessen Gültigkeit erfordert: Antrag von $^1/_4$ der Beteiligten, rechtzeitige Einladung zur Innungsversammlung, Zustimmung von $^3/_4$. Erscheinen bei der Abstimmung weniger als $^3/_4$, so wird eine zweite Versammlung einberufen, in welcher die Zurücknahme von $^3/_4$ der Erschienenen beschlossen werden kann (§ 100b). Das Schließungsverfahren richtet sich nach den §§ 98 und 98a. Gegen die Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde geht die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde (§ 100t Abs. 4 u. 5). Die Ausdehnung einer Zwangsinnung auf einen größeren Bezirk, andere Gewerbszweige u. s. w. ist unter bestimmten Voraussetzungen und Formen zugelassen (§ 100u).

Die Bildung der Innungsausschüsse erfolgt durch Statut der beteiligten J. (Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, Rekurs an die Landes-Centralbehörde). Zugelassen ist die Erteilung von Korporationsrechten an die Innungsausschüsse (§ 101). Wie bei den freien J. erfolgt die Schließung in den gesetzlich bestimmten Fällen in einem geregelten Verfahren (§ 102).

Die Konzentration des Handwerks für eine Reihe wichtiger Aufgaben bilden die Handwerkskammern. Die Errichtung ist für Bezirke vorgesehen, wobei die Bildung von Abteilungen für einzelne Teile des Bezirks oder Gewerbegruppen zulässig. Mehrere Staaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen. Die Mitglieder (das Statut bestimmt die Zahl) werden gewählt: 1) von den im Bezirk ansässigen Handwerkerinnungen aus den Mitgliedern, 2) von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen, das Handwerk fördernden Vereinigungen, welche mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Kammer angesessen, aus der Zahl ihrer Mitglieder (§ 103a). Voraussetzungen der Wählbarkeit sind: Fähigkeit zum Schöffenamt, 30. Lebensjahr, selbständiger Handwerksbetrieb (mindestens 3 Jahre), Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 103b). Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre (§ 103c u. d). Zulässig ist eine Ergänzung der Handwerkskammer bis zu $^1/_5$ der Handwerkskammer durch mitberatende Sachverständige (§ 103d). Speciell bestimmte Aufgaben der Handwerkskammer sind: Nähere Regelung und Überwachung des Lehrlingswesens, Unterstützung der Behörden in Förderung des Handwerks durch Gutachten und Mitteilungen, Erstattung von Jahresberichten über die Verhältnisse des Handwerks, Bildung von Ausschüssen für die Gesellenprüfung, desgleichen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Ausschüsse (§ 103e). Ein aus der Mitte der Handwerkskammer gewählter Vorstand führt die Verwaltung; wichtigere Angelegenheiten sind hierbei der Beschlußfassung der Gesamtheit vorbehalten (§ 103g). Das staatliche Interesse und die Verbindung mit den Behörden wahrt das Institut des Staatskommissars (§ 103h). Mitwirkung eines gewählten Gesellenausschusses ist bei Regelung des Lehrlingswesens, bei Abgabe von Gutachten und bei Berichten über die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge, bei der Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132) vorgesehen (§ 103k). Die ausreichende Dotierung der Handwerkskammern liegt den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden ob, wobei Umlegung auf die einzelnen Handwerksbetriebe gestattet ist (§ 103l). Die Landes-Centralbehörde erläßt das Statut für die Handwerkskammer, dessen obligatorischen Inhalt § 103m genau begrenzt. Ein Ordnungsstrafrecht sichert die Befolgung der Anordnungen dieses Organs der Handwerker (§ 103n). Aufsichtsbehörde ist die höhere Verwaltungsbehörde; bei gesetzwidrigen Handlungen u. s. w. kann Auflösung und Neuwahl erfolgen (§ 103o).

Eingehend ist weiter die Organisation der Innungsverbände geregelt, deren Aufgabe: Unterstützung der J., Innungsausschüsse und Handwerkskammern, desgleichen der Behörden in gewerblichen Angelegenheiten, Regelung des Arbeitsnachweises, Errichtung und Subventionierung von Fachschulen (§ 104). Das Grundgesetz des Innungsverbandes bildet das Statut (obligatorischer Inhalt in § 104a). Die Genehmigung erteilt die Verwaltungsbehörde (Innungsverbände des Bezirks), die Landes-Centralbehörde (Verbände für mehrere Bezirke), der Reichskanzler (Innungsverbände für mehrere Bundesstaaten). Die Versagungsgründe sind geregelt (§ 104b). Alljährlich reicht der Verbandsvorstand ein Verzeichnis der zum Verbande gehörigen J. der höheren Verwaltungsbehörde ein. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist gleichfalls anzuzeigen, dessen Versammlungen finden nur im Verbandsbezirk statt. Auch hier gilt die Anzeigepflicht (Einreichung der Tagesordnung). Die Behörde hat ein Untersagungsrecht, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche nicht Zwecke des Verbandes sind; zur Versammlung kann sie

Digitized by Google

einen Vertreter mit den Rechten des überwachenden Beamten übersenden (§ 104 d). Die Verbandsvorstände richten im Interesse der vertretenden Gewerbe an die Behörden Berichte und Anträge. Sie sind zur Abgabe von gewerblichen Gutachten verpflichtet. Auch das Schließungsrecht der Aufsichtsbehörde ist geordnet (§ 104 f). Der Bundesrat kann Innungsverbänden Korporationsrechte verleihen (§ 104 g): die Vertretung liegt dem Vorstande ob. — Von Bedeutung ist die Befugnis des Verbandes zur Errichtung von Hilfskassen für Mitglieder der angeschlossenen J. und deren Angehörige (§ 104 i). Die Aufsicht führt die höhere Verwaltungsbehörde; sie entscheidet Streitigkeiten über: Aufnahme und Ausschließung von Verbandsmitgliedern, Beiträge zu den Ausgaben des Verbands, die Wahlen zu den Ämtern. Ein Rechnungsabschluß nebst Vermögensausweis wird ihr jährlich vorgelegt. Auch die Schließung und Auflösung eines Innungsverbandes ist im Anschlusse an analoge Grundsätze geregelt (§ 104 l bis n).

Ein wichtiges Gebiet der Selbstverwaltung des Handwerks bildet das Lehrlingswesen. Die Verbesserung der Gesetzgebung durch die Gewerbeordnungsnovelle v. 17/6 1878 (§§ 126—133) und der späteren Innungsnovelle (s. Bd. II S. 44, 45) waren nicht ausreichend. Sie werden durch die neuen Bestimmungen des N.G. v. 26/7 1897 (§§ 126 bis 132 a) ersetzt (s. Art. Lehrlinge in diesem Ergänzungsbd.). — Endlich regelt das Innungsgesetz die Befugnis zur Führung des Meistertitels. Sie setzt die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und das Bestehen der Meisterprüfung voraus (Zulassung in der Regel erst nach dreijähriger Gesellenthätigkeit. Abnahme durch Prüfungskommissionen). Die Prüfung beschränkt sich auf Nachweis der persönlichen Arbeiten und Kenntnis des Gewerbes (auch der Buch- und Rechnungsführung). Die Kosten fallen der Handelskammer (Bezug der Gebühren) zur Last. Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei (§ 133). Die Übergangsbestimmungen regeln die Umgestaltung der Verfassung bestehender J. (Art. 6). Das Innungsgesetz tritt, soweit es sich um Maßregeln zu seiner Durchführung handelt, sofort in Kraft. Den allgemeinen Einführungstermin bestimmt eine Kaiserliche Verordnung (Art. 9).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. N.G. v. 27/7 1897 (R.G.Bl. Nr. 37).

B. Litteratur. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Supplementbd., Art. Handwerk, S. 464 ff. und die am Schlusse des Art. angegebene Litteratur. v. Schönberg, 4. Aufl., II. Bd. S. 709 ff. 62. bis 71. Bd. der Schriften des Vereins für Socialpolitik: Untersuchungen über die Lage des Handwerks im Deutschen Reiche, 9 Bände, herausgegeben von Professor Dr. Bücher (Verlag Duncker & Humblodt, Leipzig. Prof. Dr. Huber, Zur Handwerkerfrage (Verlag C. Grüninger, Stuttgart 1869). W. Kuhlemann, Das Kleingewerbe: Notlage und Abhilfe: 2. vermehrte Aufl. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1896). Aufsatz: Vor- und Rückblicke, Zunftzwang und Gewerbefreiheit, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge VIII. Bd. S. 1—55, 481—535. Aufsatz: Die Organisation des Handwerks nach den Vorschlägen des preußischen Handelsministers im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. im Deutschen Reiche; desgleichen: Die Innungsentwickelung in Preußen, im Jahrg. 18, S. 123 ff., 195—228. — Eine Reihe von Aufsätzen siehe: Socialpolitisches Centralblatt (Sociale Praxis) Bd. II S. 19, 46 u. 47, 478, 593—595; Bd. III S. 540; Bd. V Nr. 4 u. 30; Bd. VI Nr. 32, 35, 40. — Wilhelmy, Das N.G. v. 27/7 1897 (Verlag J. Guttentag, Berlin 1897). Dr. Zeller.

Internationales Eisenbahnfrachtrecht.

(Nachtrag zu Ergänzungsbd. II S. 117 ff.)

Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14/10 1890, das zunächst vom 1/1 1893 auf drei Jahre, d. h. bis zum 31/12 1895, abgeschlossen war, ist, da keiner der Vertragsstaaten seinen Rücktritt angezeigt hat, auf weitere drei Jahre, d. h. bis zum 31/12 1898, in Geltung getreten. Das Übereinkommen ist durch zwei Zusatzvereinbarungen ergänzt:

1. Eine Zusatzerklärung v. 20/9. 1893, in Kraft getreten am 21/9 1896. Sie enthält die Bestimmungen darüber, unter welchen Formen andere Staaten, die bisher an dem Übereinkommen nicht teilgenommen haben, diesem beitreten können. Der Beitritt erfolgt durch Vermittelung der schweizerischen Regierung, die, nach Prüfung des Eintrittsgesuchs durch das Centralamt für den internationalen Eisenbahntransport, den übrigen Vertragsstaaten Mitteilung macht und, im Falle ein Widerspruch nicht erfolgt, dies wiederum den übrigen Staaten anzeigt. Einen Monat nach dem Erlaß der Anzeige wird der Beitritt rechtskräftig.

Im Jahre 1896 haben das Königreich Dänemark und das Fürstentum Monaco den Beitritt nachgesucht, und die nötigen Schritte zu ihrer Aufnahme sind eingeleitet.

2. Die Zusatzvereinbarung vom 16/7 1895, in Kraft getreten am 23/11 1896. Diese Vereinbarung, die auf Grund der Beratungen einer im Juni 1893 in Bern abgehaltenen Sachverständigenkonferenz abgeschlossen ist, setzt die Bedingungen fest, unter denen Gold- und Silberbarren, Kostbarkeiten, Kunstgegenstände u. s. w., ferner Leichen, welche Gegenstände von der internationalen Beförderung ausgeschlossen waren, zu dieser zugelassen werden. Sie hat ferner die Anl. I des Übereinkommens, enthaltend das Verzeichnis der zum internationalen Eisenbahntransport bedingungsweise zugelassenen Gegenstände ergänzt und unter Berücksichtigung der seit Abschluß des Übereinkommens eingetretenen Neuerungen abgeändert, sowie die Formen, unter denen Vereinbarungen zwischen einzelnen Vertragsstaaten über erleichterte Beförderungsbedingungen abgeschlossen werden können, vereinfacht. — In dem Vollziehungsprotokoll zu dieser Vereinbarung ist ausdrücklich bestimmt, daß der deutsche Text des Übereinkommens sowohl als der Zusatzvereinbarung den gleichen Wert haben soll, wie der französische Text, sofern es

Digitized by Google

sich um den Eisenbahnverkehr handelt, bei welchem ein Staat, wo das Deutsche ausschließlich oder neben anderen Sprachen als Geschäftssprache gilt, beteiligt ist.

An erleichternden Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr mit bedingungsweise zugelassenen Gegenständen (vgl. Ergänzungsbd. II S. 118. 119) bestehen noch folgende:

1. Zwischen Deutschland und Luxemburg v. 29/5 1893.

2. Zwischen Deutschland und der Schweiz v. 13/6 u. 14/6 1893.

3. Zwischen Frankreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden v. 9/8 1893.

4. Zwischen Deutschland u. Österreich-Ungarn v. 1/4 1895.

(Vgl. Zeitschr. f. d. internat. Eisenbahntransport 1895 S. 475 ff. 1896 S. 379 ff. 424 f.)

In der Zeit vom 16/3 bis 2/4 1896 hat in Paris zum erstenmal gemäß Art. 59 des internationalen Übereinkommens eine Konferenz zur Prüfung der für notwendig erachteten Verbesserungen und Abänderungen des Übereinkommens stattgefunden. Die Konferenz hat teils redaktionelle, teils sachliche Änderungen vorgeschlagen zu den Art. 6, 7, 12, 13, 15, 26, 31, 36. 38, 40, 44, 45 des Übereinkommens, zu den §§ 2, 3, 4, 5 und 9, und den Anlagen 1, 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen und zu Ziff. I des Protokolls v. 14/10 1890, dem auch eine Ziffer V beigefügt ist. Unter den Änderungen sind von besonderer Wichtigkeit die neuen Bestimmungen über die Strafen für unrichtige Inhalts- und Gewichtsangaben, über die Verjährung und deren Unterbrechung, die Erweiterung des Verfügungsrechts des Absenders, die Änderungen in den Frachtbriefformularen. Zum Abschluß eines Staatsvertrags auf Grund der Vorschläge der Pariser Konferenz haben sich alle beteiligten Staaten bereit erklärt; der Abschluß wurde im Frühjahr 1897 erwartet. Vor der Ratifikation wird dieser Staatsvertrag noch durch die gesetzgebenden Körperschaften der Vertragsstaaten zu genehmigen sein. Die Zusatzvereinbarung soll drei Monate nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Litteratur.

Nachtrag: Rosenthal, Internationales Eisenbahnfrachtrecht, Jena 1894.

Dr. v. d. Leyen.

Irrenwesen.

(Bd. I S. 691.)

Durch die Nov. zur Gew.O. v. 6/8 1896 hat deren § 30 Änderungen erfahren, welche die Errichtung von Irrenanstalten weiter beschränken. —

Eine preußische Ministerialanweisung vom 20/9 1895 bestimmt über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privatirrenanstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten was folgt:

Die Aufnahme darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das die Notwendigkeit der Anstaltspflege begründet und regelmäßig vom Kreisphysikus des Wohnorts auszustellen ist. In dringenden Fällen genügt das Zeugnis jedes approbierten Arztes, es muß aber dann der Aufgenommene binnen 48 Stunden vom Kreisphysikus untersucht werden, dessen Zeugnis für das Verbleiben in der Anstalt maßgebend ist. Die Aufnahme darf nur innerhalb 2 Wochen nach der im Zeugnis anzugebenden letzten ärztlichen Untersuchung erfolgen und ist binnen 24 Stunden der Polizeibehörde des Anstaltsorts und, wenn sie ohne Wissen der Polizeibehörde des Wohnorts erfolgte, auch dieser mitzuteilen. Die Aufnahme eines nicht entmündigten Kranken ist ferner binnen gleicher Frist dem ersten Staatsanwalt des zur Entmündigung zuständigen Gerichts, die eines entmündigten Kranken dem zuständigen Vormundschaftsgericht, die eines Ausländers dem für die Anstalt zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Die Entlassung muß erfolgen, wenn der Kranke geheilt ist oder sein gesetzlicher Vertreter die Entlassung fordert. Wenn die Aufnahme unter Mitwirkung einer Polizeibehörde erfolgte, ist deren Zustimmung, und, wenn der Kranke gefährlich ist, die Zustimmung der Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes erforderlich. Die erfolgte Entlassung und ebenso der Tod und die Entfernung des Kranken ist denselben Behörden sofort anzuzeigen, welche von der Aufnahme zu benachrichtigen sind.

Wer Kranke aufnehmen will, die aus eigner Entschließung in eine Anstalt eintreten (sog. Pensionäre), bedarf hierzu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, die jeder Zeit widerruflich ist und nur erteilt wird, wenn in der Anstalt ein Arzt wohnt. Jede Aufnahme ist bedingt durch eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme und durch die schriftliche Einwilligung des Eintretenden. Sie ist binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der Anstalt anzuzeigen. Anträgen auf Entlassung muß entsprochen werden, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen. Anträge der Pensionäre dürfen nur abgelehnt werden, wenn der Kreisphysikus sich gegen die Entlassung ausspricht.

Die medizinische Leitung der Anstalten muß durch psychiatrisch gebildete Ärzte erfolgen, deren Anstellung vom Regierungspräsidenten genehmigt ist, und denen gewisse Verfügungen vorbehalten sind. In Anstalten, in denen sich heilbare oder mehr als 50 Kranke befinden, muß ein Arzt wohnen, in solchen für mehr als 100 Kranke ein weiterer Arzt. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit fortlaufender Krankengeschichte vorhanden sein.

Jede Anstalt ist jährlich zweimal vom Physikus, einmal von einer vom Minister ernannten Besuchskommission unvermutet zu besichtigen. Über das Ergebnis der Besichtigung ist dem Regierungspräsidenten zu berichten. —

Über den gleichen Gegenstand treffen teilweis abweichende Bestimmungen eine württembergische M.Vf. v. 5/11 1894 betr. die Abänderung des Statuts für die Staatsirrenanstalten, und eine v. 7/11 1894 betr. den Betrieb und die Überwachung der Privatirrenanstalten, sowie eine badische landes-

Digitized by Google

herrliche V. v. 3/10 1895 über das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten. Jolly.

Jagdpolizei.

§ 1. Geschichtliche Einleitung. — § 2. Das gegenwärtig geltende Jagdrecht. — § 3. Jagdschein. — § 4. Wildschaden und Wildschadenersatzpflicht. — § 5. Jagdbarkeit. — § 6. Schutz- und Hegezeit. — § 7. Verbot unweidmännischer Jagdausübung.

§ 1. **Geschichtliche Einleitung.** Der altgermanische Grundsatz, daß das Jagdrecht ein Ausfluß und Zubehör des Grundeigentums sei, war in Deutschland seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters durch die Entwickelung des Jagdregals vollständig verdrängt worden und kam zuerst 1789 in Frankreich wieder zur Geltung. Aufrecht erhalten im Code Napoléon wurde er auch auf dem linken Rheinufer (seit 1801) anerkannt, im übrigen Deutschland (mit Ausnahme von Mecklenburg) schaffte erst das Jahr 1848 Wandel. Hier wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in einigen Staaten ohne alle Entschädigung aufgehoben (Preußen, Bayern, Koburg-Gotha), in anderen wurde für Rechte, welche auf Grund lästiger Verträge erworben waren, ein Anspruch auf Entschädigung anerkannt, während die übrigen ohne solche aufgehoben wurden; in Hannover, Sachsen und Baden wurde das Jagdrecht wenigstens als ablösbar erklärt; auf diesen Standpunkt kehrten im Laufe der 1850er Jahre einige Staaten (Hessen-Darmstadt und Kurhessen) zurück, in welchen 1848 und 1849 das Jagdrecht ohne weiteres aufgehoben worden war.

In Mecklenburg allein kommt heutzutage noch in weitem Umfang das grundherrschaftliche Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden vor. Das Jagdrecht steht dem Domanium (Landesherrn), den Klostergütern, Rittergütern und Städten zu. Die mittleren und kleinen Landwirte sind hier vielfach nur Erbpächter und haben sich die Obereigentümer in den Erbpachtverträgen stets das Jagdrecht vorbehalten.

§ 2. **Das gegenwärtig geltende Jagdrecht.** Wenn nun auch das neuere Jagdrecht anerkennt, daß die Jagd jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zustehe, so ist die praktische Durchführung dieses Grundsatzes nicht vollständig möglich, weil hierdurch nicht nur Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Person wie Eigentum, sondern auch eine vollständige Vernichtung des Wildstandes zu befürchten wären, welcher doch auch volkswirtschaftlich sehr beachtenswerte Erträge liefert (der Wert des Jahresabschlusses beträgt in Preußen etwa 12 Millionen ℳ). Polizeiliche Rücksichten machten daher Beschränkungen bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes notwendig.

Dieses ist dadurch geschehen, daß das Jagdrecht als solches von der Befugnis zur Jagdausübung getrennt und letztere nur bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen teils dinglicher, teils persönlicher Art gewährt wurde.

Diese gipfeln darin, daß die Jagd weder auf einem zu kleinen Gebiet, noch durch eine zu große Anzahl von Personen als Jagdberechtigten (nicht als Jagdgästen) betrieben werden darf.

Die Ausübung der Jagd wird daher dem Eigentümer bzw. Besitzer nur gestattet, wenn dessen Grundstück ein gewisses Mindestmaß überschreiten, welches allerdings sehr verschieden fixiert ist: Preußen je nach den Landesteilen 13—136 ha bzw. 300 Morgen, Bayern 82 ha (Flachland), 136 ha (Hochgebirge), die Extreme sind einerseits Württemberg (mit 16 ha), andererseits Sachsen (mit 169 ha). Keinerlei Beschränkung bezüglich der Ausdehnung des Grundbesitzes unterliegt die Jagdausübung innerhalb Deutschlands nur in Oldenburg, während sonst dieses Verhältnis meist die Regel bildet (Frankreich, Italien, Belgien, Rußland: das Jagdrecht auf den zu einer Gemeinde gehörigen Bauerländereien gehört in letzterem der Gemeinde zu). Straßen und Wege, Flüsse und Bäche unterbrechen den Zusammenhang nicht, übrigens sind die Anforderungen bezüglich des Zusammenhanges nicht immer klar gefaßt. Am streitigsten ist die Frage bezüglich des Verhältnisses der Eisenbahnen. Das preuß. O.T.G. hatte z. B. unterm 20/4 1896 entschieden, daß die Eisenbahnen den Zusammenhang unterbrechen, und zwar selbst dann, wenn Übergänge vorhanden sind, weil sie keine öffentlichen Wege im Sinne des Jagdpolizeigesetzes seien. Theorie und Praxis haben bisher die entgegengesetzte Ansicht vertreten (Entsch. d. Obertrib. Bd. LXV S. 342; Wagner, Kohli, Dalcke zc.); gesetzliche Remedur ist für Preußen erfolgt durch G. v. 29/4 1897.

Ungleichmäßig sind die Bestimmungen bezüglich der Jagdausübung auf den unmittelbar an Wohngebäude angrenzenden Gehöften und Gärten. Hier ist in mehreren Staaten dem Besitzer die Jagdausübung gestattet, wenn sie durch eine Umfriedigung begrenzt oder sonst vollkommen abgeschlossen sind (Bayern, Württemberg); in anderen darf nur das zu Schaden gehende Wild erlegt werden (z. B. Preußen).

Auf sonstigen, mit einer dichten Umzäunung versehenen Grundstücken steht bisweilen ohne Rücksicht auf die Ausdehnung dem Besitzer die Jagdausübung zu (Bayern, Hessen), in einigen Staaten dürfen sie wenigstens von der Verpachtung ausgenommen werden und ruht alsdann die Jagd (Preußen). Ähnlich lauten die Bestimmungen bezüglich der Seen, Teiche, Inseln zc.

Die Jagdausübung auf Grundstücken, welche von einem fremden Jagdgebiet (z. B. größeren Waldungen) umschlossen sind, aber selbst das erforderliche Mindestmaß für einen Jagdbezirk nicht besitzen (Enklaven) wird entweder dem Eigentümer der umschließenden Ländereien gegen angemessene Entschädigung übertragen (Bayern) oder ruht gänzlich, wenn ihr Eigentümer hierauf nicht eingehen will (Preußen). In Preußen erhält letzterer indessen das Recht zur selbständigen Jagdausübung ohne Rücksicht auf die Flächengröße, wenn der Waldeigentümer auf Anerbieten des Besitzers von dem Anpachtungsrecht keinen Gebrauch macht.

Die Grundsätze für die Enklavenbildung sind übrigens auch insofern verschieden, als in einigen Ländern ein vollständiges Umschlossensein verlangt wird (Bayern), während in Preußen schon ein Umschlossensein von mehr als der Hälfte („größten-

Digitized by Google

teils*) genügt. Ebenso kommt meist die Größe des umschließenden Jagdbezirks nicht in Betracht, in Preußen wird jedoch hierzu gefordert, daß letzterer ein Wald von mehr als 766 ha Größe ist, welcher eine einzige Besitzung bildet.

Diejenigen Grundeigentümer, welche das Recht zur Jagdausübung nicht selbst besitzen, sind meist gesetzlich gezwungen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen. Diese Grundeigentümer bilden entweder (z. B. Hannover, Sachsen und Braunschweig) eine besondere Jagdgenossenschaft, welche unter einem selbst gewählten Vorstand durch Stimmenmehrheit, nach der Größe des Grundbesitzes berechnet, über die Art und Weise der Jagdverwertung entscheidet, oder es steht der politischen Gemeinde in Vertretung der Grundeigentümer das Jagdrecht zu, dieses ist in der Mehrzahl der deutschen Staaten (ebenso in Österreich und Rußland) der Fall. Die Bildung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist alsdann Sache der Gemeindebehörden, welche in einigen Ländern nach freier Übereinkunft mehrere Gemeindebezirke oder Teile eines solchen mit einem anderen Gemeindegebiet zu einem gemeinsamen Jagdbezirke vereinigen oder auch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde je in ihrem Gebiet mehrere Jagdbezirke bilden können. Bei der Teilung des Gemeindegebietes in mehrere Jagdbezirke muß nicht nur die Mindestgröße eines selbständigen Jagdbezirkes eingehalten werden, sondern es sind meist auch besondere Beschränkungen gegen zuweitgehende Teilungen in den Gesetzen enthalten (Bayern nicht mehr als 6 Teile).

Das Jagdrecht in diesen gemeinschaftlichen Jagdbezirken wird entweder durch Verpachtung oder durch Verwaltung mittelst eigens bestellter Sachverständiger nutbar gemacht; in einigen Staaten ist es auch gestattet, die Jagd ganz ruhen zu lassen. Die Entscheidung über den einzuschlagenden Weg steht gewöhnlich der Gemeinde unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu.

Für die Dauer der Pachtzeit ist in der Regel eine nicht zu überschreitende oberste, wie auch eine unterste Grenze festgesetzt (Preußen 3—12 Jahre), erstere, um zu verhindern, daß die Jagd thatsächlich den Charakter einer feststehenden Grundgerechtigkeit annimmt, letztere, um eine unwirtschaftliche Ausbeutung zu verhüten.

Aus dem eben erwähnten Gesichtspunkt ist für solche gemeinschaftliche Jagdbezirke, ebenso meist auch für Korporationen und sonstiges gemeinschaftliches Eigentum die höchste zulässige Zahl der Pächter (meist 3 Personen) vorgeschrieben; diese Vorschrift kann jedoch leicht umgangen werden, da für die Zahl der ausübenden Jäger (Jagdgäste) keine Schranken bestehen.

Die Einnahmen, welche die Verpachtung oder die eigene Verwaltung einbringt, fließen in die Gemeindekasse; sie sollen nach Abzug der Verwaltungskosten (und meist auch des Wildschadens s. u.!) durch die Gemeindebehörden auf die Grundbesitzer nach Maßgabe des Flächeninhaltes verteilt werden.

§ 3. **Jagdscheine.** Um die Jagd wirklich ausüben zu dürfen, müssen sowohl die jagdberechtigten Grundeigentümer, als auch die Jagdpächter, Jagdgäste und Jagdbedienstete Jagdscheine (Jagdkarten, Jagdpässe), d. h. von der einschlägigen Verwaltungsbehörde ausgestellte Certifikate besitzen, welche die Befugnis für einen bestimmten Zeitraum, meist 1 Jahr (Preußen 12 Monate vom Moment der Ausstellung, Bayern für das Kalenderjahr) verleihen; außerdem giebt es in einigen Staaten (Preußen, Hessen) für Jagdgäste noch sog. Tageskarten von beschränkter Dauer (Preußen: drei aufeinanderfolgende Tage).

Der Zweck des Jagdscheines ist ein doppelter: er soll Personen, von denen ein Mißbrauch der Befugnis zur Jagdausübung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, von der Jagd fernhalten; weiter soll durch die Kosten dieses Jagdscheines eine Einschränkung des übermäßigen Jagdlaufens erzielt werden.

Die Gebühr für den Jagdschein ist in Preußen 15 ℳ, bzw. 3 ℳ für den Tagesjagdschein (Ausländer 40 bzw. 6 ℳ), Bayern 15 ℳ, Sachsen 12 ℳ, Baden 20 ℳ.

Forst- und Jagdbedienstete erhalten gewöhnlich unentgeltliche Jagdscheine, doch haben diese vielfach nur für ihren Dienstbezirk Giltigkeit (in Bayern sogar nur für Regiejagden): in Preußen genügen derartige Jagdscheine nur nicht, um die Jagd auf eigenem und gepachtetem Besitz, sowie auf außerhalb des eigenen Dienstbezirkes erpachteten Jagden auszuüben.

Die Ausstellung des Jagdscheines muß unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden (Geisteskranken, unter Polizeiaufsicht Stehenden, Personen, welche Armenunterstützung genießen, notorischen Jagdfrevlern, wegen Diebstahls Verurteilte) und kann unter anderm versagt werden (Minderjährigen, wegen Forst- und Jagdfrevels Verurteilten zc.); treten derartige Verhältnisse nach Ausstellung des Jagdscheines ein, so muß bzw. kann dieser entzogen werden.

Im Interesse der polizeilichen Überwachung braucht der Jagdgast bei Ausübung der Jagd noch einen Erlaubnisschein von dem betr. Jagdberechtigten, falls dieser nicht persönlich anwesend ist.

§ 4. **Wildschaden, Wildschadenersatzpflicht.** Wenn dem Grundeigentümer entweder das Jagdrecht oder dessen Ausübung entzogen ist, so muß gegnete Vorsorge getroffen werden, daß er gegen die Beschädigungen durch das Wild genügenden Schutz findet. Dieser besteht:

a) in der Erlaubnis zur Anwendung von Schreckmitteln zur Verscheuchung und Fernhaltung des Wildes (Klappern, aufgestellte Schreckbilder, Verscheuchen durch kleine oder bemüttelte Hunde zc.).

b) Widerspruchsrecht gegen das Ruhenlassen der Jagd (namentlich auf Enklaven!).

c) Amtliche Einwirkung auf den Abschuß, indem die Behörde auf Verlangen des Grundeigentümers den Jagdberechtigten zur Abminderung des übermäßigen Wildstandes auffordert, eventuell zur Durchführung dieser Maßregel die Schonzeiten aufhebt und, falls diesen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, dem Beschädigten innerhalb gewisser Grenzen die Befugnis einräumt, sich selbst zu schützen.

d) In einem Anspruch auf Ersatz des Wildschadens.

Während bezüglich der erstgenannten drei Mittel ziemliche Übereinstimmung in der Gesetzgebung bestand, gingen die Ansichten bezüglich des wirksamsten

Digitized by Google

Mittels, nämlich des Wildschadensersatzes, bis in die neueste Zeit weit auseinander. Volle Einheitlichkeit wird in dieser Beziehung erst durch das Inkrafttreten des B.G.B. geschaffen werden.

Zur Zeit bestehen bezüglich des Wildschadens in Deutschland noch drei Systeme:

Der Wildschaden ist gesetzlich entweder vollständig oder mit geringfügigen Ausnahmen ausgeschlossen (Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Oldenburg, Altenburg, Rudolstadt, Waldeck, Hamburg und Lübeck, wahrscheinlich auch in Reuß ä. u. j. L. und in Bremen, im ganzen 12 % der Reichsfläche).

Auf etwa 4 % der Reichsfläche, namentlich in Elsaß-Lothringen und in Rheinbayern, also einem Teil des Geltungsbereiches des code civil, wird der Wildschaden nach gemeinem Schadenersatzrechte vergütet; Sondervorschriften für Wildschaden fehlen.

Im übrigen Deutschland, auf rund 84 % der Reichsfläche, ist die Wildschadensersatzpflicht durch Specialgesetze geregelt, welche teilweise erst aus den letzten Jahren stammen (größter Teil von Preußen G. v. 11/7 1891, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz).

Das B.G.B. für das Deutsche Reich hat die Wildschadensersatzpflicht auf Antrag des Oberforstmeisters Danckelmann bei der zweiten Lesung des Entwurfes in seinen Bereich gezogen.

Nach § 835 des B.G.B. sollen die durch Schwarz-, Roth-, Eich-, Dam- und Rehwild, sowie durch Fasanen herbeigeführten Beschädigungen in denjenigen Fällen ersetzt werden, in welchen dem Eigentümer des beschädigten Grundstückes entweder das Jagdrecht nicht zusteht oder die Ausübung des ihm zustehenden Rechtes durch Gesetz ertzogen ist.

Eine Wildschadensersatzpflicht findet demgemäß statt: bei Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden; ferner bei Jagdeinschlüssen (Enklaven und Jagdanschlüssen in oder an selbständigen Jagdbezirken, deren Eigentümern die Jagdausübung auf den Einschlüssen und Anschlüssen kraft öffentlichen Rechtes zusteht) und endlich bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken von Grundstücken innerhalb der Gemeindeflur, deren Eigentümern kraft öffentlichen Rechts die selbständige Jagdausübung versagt ist.

Ersatzpflichtig ist der Jagdberechtigte, somit entweder der Inhaber des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden oder die Jagdgemeinschaft oder der Inhaber des um- oder anschließenden Jagdbezirks.

Reichsgesetzlich nicht ersatzpflichtig ist der Inhaber eines anderen Jagdbezirkes, aus welchem das Wild auf den beschädigten Jagdbezirk ausgewechselt ist. Das z. Z. in Hannover bestehende Rückgriffsrecht, wonach der Entschädigungspflichtige bei Streif- und Wechselwild Ersatz von demjenigen verlangen kann, aus dessen Wildstand dieses ausgewechselt ist (Standwild), wurde zwar von der Reichstagskommission beantragt, aber vom Reichstag abgelehnt, weil undurchführbar und zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gebend. Nach Art. 71 des E.G. zum B.G.B. kann indessen dieses Rückgriffsrecht auf dem Wege der Landesgesetzgebung statuiert werden.

In den Art. 70, 71 u. 72 des E.G. zum B.G.B. sind der landesgesetzlichen Regelung u. a. noch vorbehalten: die Grundsätze über Feststellung des Wildschadens auf andere Wildgattungen, die Haftung des Eigentümers eines Geheges für den Wildschaden, welcher durch das aus dem Gehege austretende Wild angerichtet wird, die Nichthaftbarkeit für Wildschaden an Baumschulen, Obstbäumen ꝛc., sofern die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken kann nach dem E.G. durch die Landesgesetzgebung auch die Gemeinde oder der Jagdpächter für den Wildschaden haftbar erklärt werden, letzteres ist jetzt bereits vielfach im Wege des Vertrages der Fall.

Der oft sehr bedeutende Jagdpacht enthält allerdings gleichzeitig den Ersatz des in vielen Fällen sehr übertriebenen Wildschadens; allein wenn die Jagdpacht zur Gemeindekasse abgeführt wird, so partiziperen die Gemeindeglieder hieran nach Maßgabe ihres Vermögens bzw. ihrer Steuerleistung; diese sind eben keineswegs proportional dem erlittenen Schaden, welchem die geringer bemittelten Glieder mit den Außenfeldern in der Nähe des Waldes in der Regel am meisten ausgesetzt sind. Aus diesem Grunde muß der Wildschaden entweder aus dem Jagdpacht vorweg oder vom Jagdpächter direkt gedeckt werden.

Durch ein zweckmäßiges Verfahren muß indessen auch der Ersatzpflichtige gegen Weiterungen, Schikanen und Erpressungen von seiten der Grundeigentümer geschützt werden, welche nicht selten den Wildschaden selbst herbeiführen (namentlich durch Anbau von sonst ganz ungeeigneten Früchten!) und diesen bisweilen geradezu als eine Einnahmequelle ausbeuten!

Verschieden vom Wildschaden ist der Jagdschaden, d. h. die Beschädigungen von Feldern, Wäldern, Gebäuden, Menschen und Tieren durch das Jagen und bei Gelegenheit der Jagd (auch durch Treiber und Hunde, Parforcejagd); für diesen muß der Jagende nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen aufkommen, wenn ihm dabei Vorsatz oder Verschulden zur Last fällt. Übrigens sind gewisse Schädlichkeiten, namentlich in den Feldern, mit der Ausübung der Jagd unzertrennlich verbunden, für diese gilt der Satz: qui jure suo utitur, neminem laedit.

§ 5. **Jagdbarkeit.** Die Bestimmungen darüber, welche Tiere das Objekt des Jagdrechtes bilden und welche dem freien Tierfang unterliegen, sind in den einzelnen Staaten und selbst in den verschiedenen Landesteilen sehr ungleichmäßig. (So ist z. B. der Fuchs in der Nieder-Lausitz nicht jagdbar, in dem größten Teil des sonstigen Preußens aber jagdbar.) Diese Verhältnisse haben sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes herausgebildet; die meisten älteren Jagdordnungen bezeichneten hiernach die Tiere, welche zur hohen, mittleren oder niederen Jagd gehörten; in den neueren Jagdgesetzen sind sie dagegen nur selten namentlich aufgeführt (Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Hamburg und Bremen).

So heißt es z. B. im hessischen Jagdstrafgesetz v. 19/7 1858: Zu den Tieren, welche Gegenstand der Jagd sind und mit dem Wort „Wild“ bezeichnet werden, gehören:

1. Alles genießbare Haarwild und alle zum Haarwild gehörigen Raubtiere vom Iltis aufwärts, sodann der Dachs; die Fischotter darf auch von den Fischereibesitzern gefangen werden.

Digitized by Google

2. Alles genießbare Federwild, von einschließlich den Drosselarten und Staren aufwärts; von den kleineren Vögeln werden nur die Lerchen zum Federwild gerechnet.

3. Reiher und der schwarze Storch, sowie sämtliche Raubvögel, worunter alle Adler, Falken, Bussarde, Weihe und Eulenarten zu verstehen sind.

Unbedingt nicht jagdbar, wenigstens vom Rechtsstandpunkt aus, sind alle jene Tiere, welche durch Gesetze besonderen Schutz genießen, also namentlich die in den Vogelschutzgesetzen gemeinnützigen Vögel oder solche, welche durch Gesetz ausdrücklich als dem freien Tierfang unterliegend bezeichnend sind (z. B. Kaninchen in Preußen, Gegensatz zwischen Jagdsport und Jagdrecht!). Als unbedingt jagdbar müssen jene betrachtet werden, welche in der Jagdgesetzgebung eines Landes speciell genannt und mit einer Schonzeit bedacht sind. Allein eine ziemlich große Anzahl von Tieren, welche allgemein als jagdbar betrachtet werden, wie die größeren Raubtiere, so Dachs, Fuchs und Marder, sind dort nicht genannt oder sogar direkt von der Schonzeit ausgenommen (Wildschwein); das Gleiche gilt von den Schwänen und Wildgänsen, zweifelhaft sind verschiedene Sumpf- und Wasservögel. Die Bestimmungen des A.L.R., welche auch Oppenhof und Olshausen in ihren Kommentaren zu § 292 des R.Str.G.B. zu Grunde legen, daß bei dem Mangel präziserer Bestimmungen jene wilden Tiere jagdbar seien, welche zur Speise dienen, ist offenbar unzureichend; hiernach würden sämtliche Raubtiere als nicht jagdbar zu erklären sein. Die Gesetzgebung enthält hier in den meisten Staaten eine fühlbare Lücke und die Frage bezüglich der Jagdbarkeit muß, soweit Bestimmungen älterer Jagdgesetze fehlen, nach dem Gewohnheitsrecht entschieden werden.

Die nicht jagdbaren Tiere unterstehen (soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist) dem freien Tierfange, welcher von jedem Grundbesitzer oder mit dessen Zustimmung auch von anderen ohne Anwendung verbotener Jagdmethoden (Preußen: Schießgewehre und Schlingen für Kaninchen) ausgeübt werden darf. Unbefugtes Betreten eines fremden Grundstückes zu gedachtem Zweck kann nach § 368 Ziff. 9 u. 10 d. R.Str.G.B. bestraft werden.

§ 6. **Schuß- und Hegezeiten.** Zum Schutz des Wildes sowohl als auch zu jenem der Feldfrüchte sind für die meisten Wildgattungen besondere Zeiträume im Jahr festgesetzt, innerhalb welcher sie geschossen werden dürfen (Schußzeiten): während des übrigen Teiles des Jahres ist die Erlegung unstatthaft, diese Periode heißt: Schon- oder Hegezeit.

Die in den einzelnen deutschen Staaten geltenden Hegezeiten zeigen eine große, die Kontrolle namentlich an den Grenzen sehr erschwerende Mannigfaltigkeit. Die Einführung einheitlicher Hegezeiten für ganz Deutschland ist ein schon lange, namentlich von seiten des deutschen Jagdschutzvereins, aber leider bis jetzt noch vergeblich erstrebtes Ziel.

Als Grundsätze für die Aufstellung richtiger Hegezeiten gelten folgende: 1) Mit Rücksicht auf den nationalökonomischen Wert der Jagd soll einerseits die Erhaltung eines mäßigen Wildstandes gesichert, andererseits im landwirtschaftlichen Interesse auch die Reduzierung zu stark anwachsender Wildstände ermöglicht werden (daher nach Bedarf Beschränkung oder Aufhebung der Schonzeiten!). 2) Jagdtieren von nur geringer Schädlichkeit (Gemsen, Hasen, Rebhühnern, Auer- und Birkwild) soll eine möglichst ausgiebige Hegezeit bewilligt werden. Solche mit überwiegender Schädlichkeit (Wildschweine, Kaninchen, sämtliche Raubtiere) sind von einer Hege auszuschließen. 3) Hochträchtige und brütende Tiere sind zu schonen, ebenso die Muttertiere bis zur genügenden Erstarkung der Jungen. 4) Zu junge, schwache und deshalb minderwertige Tiere sind von der Erlegung auszuschließen (Hirschkälber, Gems- und Rehkitze). 5) Die Erlegung des Wildes soll nur zu einer Periode gestattet sein, wo es eine gute und appetitliche Speise bietet. (Von diesem Standpunkt aus sollte die Erlegung der Hirsche während und unmittelbar nach der Brunft ausgeschlossen werden, ebenso auch die Rehböcke während der Engerlingsperiode.) 6) Eine Trennung der Hegezeit nach dem Geschlecht ist nur dann möglich, wenn dieses leicht und sicher kenntlich ist (hirschartige Tiere, Auer- und Birkwild, Fasanen). 7) Das Jagdvergnügen soll nicht unnötigerweise durch zu weit gehende Schongesetze eingeschränkt werden.

Auf Wildgärten finden die Schongesetze keine Anwendung, der Abschuß kann hier jederzeit erfolgen.

Zur Sicherung der Beobachtung der Schonzeiten wird der Verkauf von Wild nach Ablauf einer gewissen Frist seit Beginn der Schonzeit (in Preußen 14 Tage) bestraft. Ist zur Verhütung von Wildschaden während der Schonzeit Wild oder in Tiergärten rechtmäßig erlegt worden, oder wird das Wild aus dem Ausland eingeführt, so ist dessen Verkauf zwar nicht verboten, allein der Verkäufer muß sich bei Vermeidung von Strafe durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde legitimieren können.

Aus dem gleichen Grund schreiben die Polizeiverordnungen in einigen Staaten vor, daß unzerlegt versandte und zum Verkauf ausgestellte Rot-, Dam- und Rehwild müsse so beschaffen sein, daß dessen Geschlecht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Die Reichspost und ebenso die meisten Eisenbahnverwaltungen sind angewiesen, bei Wildsendungen auf Beifügung von Wildlegitimationsattesten zu halten, event. die Versendung zu verweigern (Cirk.Vf. v. 9/8 1873 und Vf. d. M. f. Handel u. Gewerbe v. 30/8 1873).

§ 7. **Verbot unweidmännischer Jagdausübung.** Im Interesse einer pfleglichen Jagdbehandlung sind den Jagdberechtigten gewisse unweidmännische Arten der Jagdausübung untersagt. Hierzu gehören namentlich: das Fangen jagdbarer Tiere in Schlingen, das Ausnehmen der Eier und Jungen des jagdbaren Federwildes, die Verwendung weitjagender Hunde, der Gebrauch von Selbstgeschossen, Fang- und Fallgruben, Schießbaumwolle ꝛc., die Abhaltung von Treibjagden im Walde während der Schon- und Hegezeit.

Die Bestimmungen hierüber sind in den einzelnen Staaten und Landesteilen sehr verschieden.

Schwappach.

Digitized by Google

Kapitulanten.

(Nachtrag zu Bd. I S. 709.)

Zu § 1. Als K. dürfen nur Leute angenommen werden, durch die ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist. — Unzuverlässig sind Kapitulationen mit Leuten, die vor ihrem Eintritt, und mit Unteroffizieren, die während ihrer Dienstzeit wegen eines Mangels an ehrliebender Gesinnung verratender Vergehen bestraft worden sind; in Ausnahmefällen ist zum Abschluß einer solchen Kapitulation wenigstens durch das General-Kommando die Allerhöchste Ermächtigung einzuholen, wonächst dann auch der Civilversorgungsschein gewährt werden darf (Kr.-M. v. 14/3 1894). Kapitulationen mit Lazarettgehilfen bedürfen der Genehmigung des Corps-Generalarzts (Fried.-San.-Ord. Anh. § 31).

Zu § 2 B. Über die Kapitulantengebührnisse s. die Friedens-Besoldungsvorschrift, insbes. §§ 6, 7, 9, 11, nach welch letzterem (nebst Nachträgen) der Kapitulantenetat bei allen Waffen überschritten werden darf; für jeden übereatakmäßigen K. ist jedoch eine Gefreitenstelle offen zu halten, während andererseits für fehlende K. Gemeine verpflegt werden können. Die Kapitulantenlöhnung wird bei allen Waffen mit Beginn des dritten (für Vierjährig-Freiwillige der Kavallerie des vierten) Dienstjahres zuständig, fofern der K. sich zu mindestens vierjähriger Gesamtdienstzeit verpflichtet hat. Ferner § 56 daf., wonach Mannschaften (einschl. Lazarettgehilfen, Kr.-M. v. 20/1 1894), die zum erstenmal sich zu einer Gesamtdienstzeit von 4 (Einjährig-Freiwillige 3, vierjährig-freiwillige Kavalleristen 5) Jahren verpflichten, ein Kapitulationshandgeld von 100 ℳ erhalten, zahlbar am Reserveentlassungstag (bei Kapitulationen unter Vorbehalt nach Ablauf der Frist). Frühere Unteroffizierschüler, Roßarzt-Aspiranten und -Eleven, Unter-Roßärzte, Hilfsmusiker, Ökonomie-Handwerker, Krankenwärter, Bäcker u. a. m. erhalten kein Handgeld.

Zu § 2 C. Die Erneuerung oder Nichterneuerung der Kapitulation unterliegt der selbständigen Entscheidung der Regiments-Kommandeure ꝛc. (Kr.-M. v. 25/8 1887); jedoch ist mit Unteroffizieren, die bei einer Gendarmerie oder Schutzmannschaft zur Probedienstleistung kommandiert sind, weiter zu kapitulieren, so daß sie während dieser Zeit nicht entlassen werden (Kr.-M. v. 4/3 1895). Zur Aufhebung einer Kapitulation mit Unter-Roßärzten (Mil.-Veterinär-Ordnung) ist die Genehmigung des Allg. Kriegs-Departements erforderlich. K., deren Kapitulation während des mobilen Zustandes oder während einer außergewöhnlichen Verstärkung des Truppenteils abläuft, dürfen ihre Entlassung erst bei der Demobilmachung oder Überführung ihres Truppenteils auf den Friedensstand fordern.

Quellen.

Quellen im Text; außerdem bezüglich des Verbotes für einen Marineteil, mit den K. eines anderen behufs Gewinnung in Verbindung zu treten, KO. v. 19/2 1884 (Mar.-V.-Bl. S. 41); bezüglich der Kapitulation ehemaliger Einjährig-Freiwilliger Kr.-M. v. 23/12 1893.

v. Marck.

Kommunalabgabengesetz[1]) (preußisches) vom 14. Juli 1893.

§ 1. Die Regierungsvorlage. — § 2. Die parlamentarische Beratung. — § 3. Landgemeindeordnung und Kommunalabgabengesetz. — § 4. Das System des Kommunalabgabengesetzes. — § 5. Die Novelle.

§ 1. **Die Regierungsvorlage.** Schneller, als nach den langwierigen, seit dem Jahre 1877 andauernden Vorarbeiten allgemein erwartet wurde, erfüllte sich die Hoffnung auf Erlaß des im § 147 der L.G.O. v. 3/7 1891 in Aussicht gestellten K.A.G. Nachdem ein Konflikt[2]) über die Principienfrage der finanziellen Reform in Staat und Gemeinde zwischen dem Schöpfer der L.G.O., dem Minister des Innern Herrfurth und dem Finanzminister Miquel, am 9/8 1892 mit dem Rücktritt des ersteren geendet, und der Ministerpräsident Graf Eulenburg auch das Ministerium des Innern übernommen hatte, kündigte bereits am 9/11 1892 die Regierung in der Thronrede drei Gesetzentwürfe an, den eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, den eines Ergänzungssteuergesetzes und den eines K.A.G., durch die sowohl das Finanzwesen des Staates, als auch das der Kommunen eine durchgreifende Reform erfahren sollte. Den äußeren Anstoß gab die Bestimmung des § 82 des Einkommensteuergesetzes v. 24/6 1891, nach welchem die vorhandenen sehr bedeutenden Überschüsse aus der Neuordnung der Einkommensteuer über den Betrag von 80 Millionen ℳ hinaus „zur Durchführung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer, bzw. der Überweisung derselben an kommunale Verbände verwandt" werden mußten.

Die Reform stellte theoretisch den Grundsatz voran, der Staat müsse die Censiten nach ihrer Leistungsfähigkeit besteuern, während die Kommune vor allem diejenigen mit Abgaben zu belasten habe, denen die Gemeindeeinrichtungen handgreifliche Vorteile gewährten. Man begründete diese Unterscheidung damit, daß man dem Staate in erster Linie die Verfolgung öffentlich-rechtlicher Zwecke, der Gemeinde dagegen die Wahrung wirtschaftlicher Interessen zuschrieb. Die Folgerungen, welche der Finanzminister aus diesen Vordersätzen zog, bedeuteten eine gründliche Umwälzung der bestehenden steuerrechtlichen Normen. Der Staat behielt sich damit grundsätzlich die Gebiete des Abgabenwesens vor, in denen eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durchführbar war; er schuf neben der bereits bestehenden Besteuerung des Einkommens eine unter dem Namen Ergänzungssteuer zu entrichtende specielle Besteuerung des fundierten Einkommens, welche formell den Charakter einer Vermögenssteuer trägt. Den Kommunen überließ er die bisher für ihn zur Hebung gelangten Realsteuern, bei welchen ohne Rücksicht auf die Verschuldung der Ertrag bzw. das Objekt Gegenstand der Besteuerung war, nämlich die Grund-, Gebäude- und die ebenfalls am 24/6 1891 reformierte Gewerbesteuer. Beim Grund-

[1]) Die Citate beziehen sich auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der 17. Legislaturperiode, V. Session, 1892/93 und des Herrenhauses in der Session 1892/93.

[2]) Die Streitpunkte in Bezug auf das K.A.G. werden in den Reden Herrfurths und Miquels in den Verh. des Abg.-Hauses S. 258 ff. getrennt.

Digitized by Google

besitz, wie beim Gewerbebetriebe sollte demnach die Vermutung gelten, daß Steuerobjekte schon vermöge ihrer Lage innerhalb der Gemeinde durch ein besonderes Interesse mit derselben verknüpft seien. Bei dem mobilen Kapital dagegen, das als Bestandteil eines Vermögens nur durch die Ergänzungssteuer getroffen wurde, sollte ein Verwachsen mit den Kommunen auf Gedeih und Verderb nicht angenommen werden.

Die geplante Reform hatte, wenn sie in voller Reinheit durchzuführen war, für den Staat den unleugbaren Vorteil, daß er die ertragreichste und dazu für eine spätere Quotisierung am meisten geeignete Einkommensteuer für sich allein zu beanspruchen und somit eine Überspannung der Censiten auf diesem Gebiete nicht mehr zu fürchten hatte. Sie beseitigte weiterhin aber auch den Mißstand der staatlichen Doppelbesteuerung der Gewerbe und des Grund und Bodens, welche, bisher zugleich von der Einkommensteuer und von den Realsteuern getroffen, die Lücke, die durch das Fehlen einer Kapitalrentensteuer offen geblieben war, mit der Zunahme des mobilen Kapitals immer mehr zu empfinden hatten. Die Vermögenssteuer aber, welche in mäßigen Sätzen sowohl das mobile Kapital, als auch das in den Gewerbebetrieben und im Grund und Boden festgelegte Vermögen traf, konnte in Zukunft materiell kaum als Doppelbesteuerung wirken, sondern nur in Ergänzung der Einkommensteuer das fundierte Einkommen in stärkerem Maße als den Arbeitserwerb heranziehen. Daß in dieser Reform Symptome einer, wenn auch nur allzu gerechtfertigten antikapitalistischen Tendenz nicht zu übersehen sind, ist Oldenberg (Preuß. Jahrbücher Bd. 73 Heft 1 S. 38 ff.; ohne weiteres zuzugeben.

Ob sich das für den Staat günstige Bild der Reform für die Gemeinden ähnlich gestalten würde, war freilich nicht so unzweifelhaft. Ebenso wie der Staat, ist auch die moderne Gemeinde zugleich ein Träger öffentlich-rechtlicher und wirtschaftlicher Aufgaben. Wenn nun auf der principalen Bedeutung des Staates, für das Gemeinwohl einzutreten, die Steuerpflicht nach der Leistungsfähigkeit aufgebaut wurde, ohne daß der besonderen Vorteile, welche einzelne Klassen der Censiten aus der Zugehörigkeit zu dem konkreten Staate ziehen, gedacht war, so setzte sich diese etwas einseitige Anschauung in der Ordnung der kommunalen Verhältnisse fort. Die Doppelnatur der Gemeinde wird zwar nicht geleugnet, aber ihre Hauptaufgabe in der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben gesucht, um damit die Besteuerung nach dem Interesse zu rechtfertigen. Hieraus erklärte sich, daß Zwecke, denen eine jede, zumal größere Kommune dient, von der Regierungsvorlage nicht ausreichend gewürdigt werden konnten. Denn die in der Mehrzahl der Gemeinden überwiegenden Lasten öffentlich-rechtlicher Natur, wie die Ausgaben für das Armen- und Schulwesen, welche allen Bewohnern zu Gute kommen, müssen auch nach der Steuerreform folgerichtig nach dem Princip der Leistungsfähigkeit umgelegt werden.

Erklärlich wird der Standpunkt der Regierung, wenn man berücksichtigt, daß in der That die Entwickelung der kommunalen Besteuerung es gänzlich verlernt hatte, die Gemeinden mit ihrer Fürsorge für Straßenbau, Beleuchtung, Nachtwachtwesen u. s. w. als Interessentengemeinschaften zu betrachten; man schien vielmehr dem Ideal zuzustreben, sogar in den ländlichen Gemeinden die Leistungsfähigkeit als alleinigen Maßstab für die Besteuerung anzuerkennen. So mußte denn der Entwurf eines K.A.G. die Gemeinden nachdrücklich zunächst einmal auf die Nutzbarmachung von Interessen verweisen, welche der Kommune in Form von Gebühren, Beiträgen und präcipualen Leistungen ein Äquivalent für erreichte Sondervorteile zu gewähren hatten. Im übrigen sollten sich, trotz der mehr platonischen Vorliebe für die durch die Reichsgesetzgebung in hohem Maße in Beschlag genommenen indirekten Steuern, die Hauptquellen der direkten Einnahmen der Gemeinde aus den Leistungen der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden erschließen.

Der gangbare Weg schien die Erhebung der bisher staatlichen Realsteuern durch die Kommunen zu sein, obwohl der Charakter dieser Abgaben durchaus kein einheitlicher war. Die jährlich zu veranlagende Gewerbesteuer konnte allerdings sofort bei Wertsteigerungen, welche ihren Grund in der Verbesserung kommunaler Einrichtungen hatten, erhöht werden. Bei den sonstigen Realsteuern war dies keineswegs der Fall. Die rentenartige, ein für allemal fixierte Grundsteuer stand in gar keinem, die einer 15jährigen Revision unterworfene Gebäudesteuer in sehr losem Zusammenhange zu dem wirklichen Ertrage des Objekts, so daß ein Maßstab, nach welchem der steigende Mehrwert der Grundstücke einer sich entwickelnden Gemeinde zu den kommunalen Lasten heranzuziehen war, auf diese Weise nicht gefunden werden konnte.

Die Bedenken wurden dadurch beseitigt, daß man den Kommunen die Steuer nicht pure zu überweisen gedachte, sondern sich darauf beschränkte, diese Steuern staatlicherseits außer Hebung zu setzen, damit die Gemeinden entweder innerhalb des Rahmens der bisherigen Besteuerung die procentuale Belastung verschieden bemessen oder überhaupt an deren Stelle eigene, zweckmäßiger veranlagte Abgaben erheben konnten. Den Einwand endlich, daß die Fehler der Veranlagung bei der Grundsteuer bisweilen zu schreienden Ungerechtigkeiten geführt hatten, beseitigte die Erwägung, daß diese Mängel innerhalb einer einzelnen Kommune weniger schroff hervortreten würden, als vordem innerhalb des gesamten Staatsgebiets. Sollte noch ein weiterer Steuerbedarf vorhanden sein, so standen mäßige Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer, daneben auch Aufwandssteuern zur Erwägung, während sonst Personalsteuern verpönt blieben. Auf diese Weise hoffte man übermäßigen Zuschlägen zur Einkommensteuer zu entgehen, welche den Wegzug der Kapitalisten aus kleinen Gemeinden veranlassen und damit eine stete Unsicherheit in der Steuerveranlagung herbeiführen, dann aber auch die Gefahr mit sich bringen mußten, daß die Steuerüberbürdung eine Demoralisation der einer Selbstdeklaration unterworfenen Censiten herbeiführen würde.

§ 2. **Die parlamentarische Beratung.** Als das Abgeordnetenhaus, an das der Entwurf, wie auch die beiden andern Reformvorlagen, zunächst gelangte, am 25/11 1892 in die erste Lesung eintrat, war die Stimmung für denselben trotz mannigfacher Agitationen aus städtischen Kreisen unverkennbar eine wohlwollende. Nur die freisinnige Partei protestierte. Ihr berufenster Vertreter, der Abgeord-

Digitized by Google

nete Alexander Meyer (Verh. d. Abg.-Hauses S. 223 ff.), bemängelte neben der von ihm angezweifelten Verwendbarkeit der Grund- und Gebäudesteuer für kommunale Zwecke die schrankenlose Freiheit der Gemeindeparlamente in Bezug auf die Wahl der Besteuerungsarten und verlangte anstatt der dadurch bedingten Ausdehnung des staatlichen Aufsichtsrechts bestimmte Steuertypen, unter denen allein die Gemeinde wählen sollte. Gegen die weitgehende Autonomie der Gemeinden wandte sich auch seitens der Nationalliberalen der frühere Finanzminister Abg. Hobrecht, während die Konservativen in dem programmatischen Charakter des Entwurfs, der gelegentlich mit einem Steuerlehrbuch verglichen worden ist, einen Vorzug erblickten. Im übrigen konnte man aus den Debatten entnehmen, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, allerdings von sehr verschiedenen Erwägungen ausgehend, trotz allen Lobes, das dem Entwurf freigebig gespendet wurde, nicht die Konsequenzen ziehen wollte, welche die Regierung aus der Aufgabe der Realsteuern seitens des Staates herleiten zu müssen glaubte. Bald bezweifelte man (so Abg. v. Tschoppe, Verh. d. Abg.-H. S. 216 ff. und auch Abg. Wuermeling ebenda S. 248), daß die Gemeinde ein vorzugsweise wirtschaftlicher Verband sei, um hierdurch die Notwendigkeit einer präcipualen Belastung des Grund und Bodens, sowie des Gewerbebetriebs in der Kommune zu eliminieren: bald verwies man (Abg. Seyffardt, Verh. d. Abg.-H. S. 242, 243) auf die Verhältnisse der Industriegemeinden des Westens, in denen gerade das Überwiegen von Grund- und Gebäudesteuer dem dort zahlreich vertretenen kleinen Parzellen- und Hausbesitz, vielleicht auch der zur Miete wohnenden Bevölkerung schädlich werden müsse. Schließlich trat schon bei dem Centrum, besonders aber auch bei dem Abg. Herrfurth (Verh. d. Abg.-H. S. 259 ff.), dem früheren Staatsminister und Urheber der E.-G.-D., die Neigung hervor, das Zustandekommen des ihnen an sich sympathischen Gesetzes organisch mit der Reform des Wahlrechts zu verbinden. Man befürchtete nicht ganz mit Unrecht, daß die Rückwirkungen der Steuerreform den staatlichen und kommunalen Wahlen fortan einen vorwiegend plutokratischen Charakter aufdrücken würden.

In den Schoße der aus 28 Mitgliedern bestehenden Kommission, der die drei Reformvorlagen zugleich überwiesen wurden, lag nunmehr die materielle Entscheidung über die definitive Gestaltung des im Princip bereits adoptierten Entwurfs, dessen Einzelheiten sich für eine Beratung im Plenum kaum zu eignen schienen. So vielfach formelle und materielle Änderungen in der Kommission beliebt wurden, — die Principien blieben unberührt.

Nur in einem allerdings sehr wesentlichen Punkte trat gegen den Willen der Regierung eine Verschiebung des Schwerpunktes in der Verteilung der Steuerlasten ein, welcher der Finanzminister, offenbar um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, kein allzu großes Gewicht beizulegen bemüht war. Und doch bedeutete die von der Kommission vorgenommene Umformung der §§ 45, 46 E = §§ 54, 55 K.A.G. eine erhebliche Abschwächung der Reformgedanken. Der § 45 E. hatte das Princip zum Ausdruck bringen sollen, daß, von sonstigen Hilfsquellen abgesehen, sich eine Kommune auf dem Gebiete der direkten Steuern an die vom Staate den Gemeinden abgetretenen Realabgaben zu halten habe (Motive S. 62, 63). Hinzugefügt war die zweckmäßige Beschränkung, daß, falls Realsteuern allein erhoben wurden, ein Maximum von 150 % einzuhalten sei. Wurden Zuschläge zur Staats-Einkommensteuer beliebt, oder wurden sie, weil mit 150 % Realsteuern nicht auszukommen war, zur Notwendigkeit, so mußten mindestens gleich hohe, höchstens um die Hälfte höhere Prozente der Realsteuern erfordert werden, um die Einkommensteuer-Zuschläge, die wieder in maximo 100 % betragen konnten, auf keinen Fall überwiegen zu lassen.

Die Kommission fand diese Belastung des Grundbesitzes und der Gewerbetreibenden trotz des Verzichtes auf die staatlichen Realsteuern zu weitgehend. Man willigte wohl in die ausschließliche Erhebung von Realsteuern, aber nur bis zu 100 %, setzte aber für dieselben überhaupt eine Grenze von 200 % fest. Ja noch mehr! Als Regel, nicht mehr als Ausnahme galt fortan, daß Realsteuern und Zuschläge zur Einkommensteuer nebeneinander zu zu erheben seien, wobei es dann allerdings bei dem von der Regierung vorgeschlagenen Verhältnis der Steuerarten sein Bewenden hatte. Eine neue Ausnahme zu Gunsten der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden sollte aber dann Platz greifen können, falls von beiden Steuerarten je 150 % erhoben wurden. In diesem Falle durften für jedes weitere Prozent Realsteuer 2 % der staatlichen Einkommensteuer als Zuschlag gefordert werden. An § 46 E hatte die Kommission noch auszusetzen, daß Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus nur aus besonderen Gründen statthaft seien. Sie begnügte sich mit der auch schon vorher ausgesprochenen Kautel, daß staatliche Genehmigung erforderlich sein solle. So war es denn durchaus folgerichtig, daß der Satz, man müsse die Steuererleichterungen berücksichtigen, welche durch den Erlaß der staatlichen Realsteuern eingetreten seien, aus dem § 46 E endgiltig gestrichen wurde.

Ob durch diese Bestimmungen die Reform der preußischen Realsteuern dem Wesen nach vereitelt worden, und nur dem Grundbesitz und den Gewerbetreibenden eine sehr ungenügend kompensierte Erleichterung zugefallen ist, wie dies Jastrow im Jahre 1893 voraussagte (Socialpol. Centralblatt II S. 247, 427), läßt sich bei der Dehnbarkeit der Bestimmungen der §§ 54, 55 K.A.G., welche in den einzelnen Kommunen sehr verschieden gehandhabt werden können, in der Gegenwart (1897), in der die Entwickelung sich immer noch in den Anfängen befindet, schwer übersehen. Zu erwarten ist freilich kaum, daß die durch das neue Gesetz erleichterten Klassen, welche regelmäßig in der Gemeinde ausschlaggebend sind, sich von der Verfolgung selbstsüchtiger Ziele zurückhalten werden. Sehr bezeichnend sind vielmehr die Bemühungen, welche auch im Dezember 1896 im Abgeordnetenhause warme Fürsprache gefunden haben, durch eine Abänderung der oben besprochenen Steuerrelation eine weitere Entlastung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes herbeizuführen. So liegt denn immerhin die Gefahr nahe, daß das Abgeordnetenhaus, welches diese Änderungen der Regierung gegenüber durchsetzte, dem an sich berechtigten Gefühle, der bisher durch die staatliche und kommunale Doppelbesteuerung hart

Digitized by Google

belastete Grundbesitz müsse ausgiebig erleichtert werden, nur allzu sehr auf Kosten der steuerpolitischen Gerechtigkeit nachgegeben habe.

Als ein ganz neues Princip, welches die Kommission im § 53 in das G. hineingebracht hat, und das sich erst bewähren soll, erscheint die Heranziehung der Betriebsgemeinde zur Deckung der Bedürfnisse von Arbeiterwohngemeinden. Hatte man es doch in Industriegegenden arg empfunden, daß eine Fabrik oder ein Bergwerk, welche seit dem Kommunalsteuer-Notgesetz allerdings auch als Aktienunternehmen überall der Betriebsgemeinde kontribuabel waren, denjenigen Kommunen, in welchen lediglich die Arbeiter ihren Wohnsitz hatten, nur Lasten aufzuerlegen pflegten, für die eine Kompensation aus den Steuererträgen der Werke nicht zu erreichen war. Diesen Arbeiterwohngemeinden sollte nun unter der Voraussetzung, daß sie durch die Lasten überbürdet wurden, welche aus dem Bestehen eines konkreten Unternehmens für ihr Schul- und Armenwesen erwuchsen, seitens der Betriebsgemeinde ein Zuschuß geleistet werden, der aber immerhin die Hälfte der ihr von dem Werke zu zahlenden direkten Steuern nicht überschreiten durfte. Wurde die gewerbliche Unternehmung in einem Gutsbezirke betrieben, in dem, vom Armenwesen abgesehen, eine kommunale Besteuerung unmöglich war, so hatte der Gewerbetreibende selbst den Zuschuß, und zwar höchstens zu dem vollen Satze der staatlich veranlagten Gewerbesteuer zu leisten.

Ein weiterer Streitpunkt betraf die Geltung des Tarifs der Staatseinkommensteuer für kommunale Verhältnisse. Während schließlich die Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer gleichmäßig bemessen wurden, forderte man einen derartig engen Anschluß an das staatliche System bei den besonderen Gemeindeeinkommensteuern nicht, sofern sie überhaupt vorkommen konnten. Gestattet ward hierbei eine Beseitigung der scharfen Degression der staatlichen Einkommensteuer, die für ärmere Kommunen verderblich geworden wäre, dagegen wurde eine ausgebildetere Progression im Interesse der oberen Klassen versagt.

Ein erbitterter Kampf erhob sich um die in einigen Großstädten bestehende Mietssteuer, die besonders von dem Abg. Alexander Meyer warm, aber nicht immer glücklich verteidigt wurde. Der Entwurf selbst in seinem § 18 war von ihrer Verwerflichkeit keineswegs überzeugt, hatte vielmehr einen Ersatz der Einkommensteuer durch die Mietssteuer ausdrücklich gestattet. Die Kommission dagegen wollte ihr raum in praxi die Existenzberechtigung zugestehen, indem sie jede Neueinführung untersagte und deren Fortbestand dort, wo sie einmal eingeführt war, an eine vom Minister genehmigte Revision der Besteuerungsgrundsätze knüpfte.

Die Nachwirkungen der Kämpfe innerhalb der Kommission, besonders über Degression und Progression der Einkommensteuer, die Berechtigung der Mietssteuer und über die Grenzen der kommunalen Steuerautonomie, sowie des staatlichen Aufsichtsrechts füllten in ihren sich vielfach wiederholenden Details die Sitzungen der am 22/4 1893 beginnenden zweiten und der am 8/5 1893 sich daran schließenden dritten Lesung. Das Endergebnis war die glatte Annahme der Kommissionsvorschläge. Durch die beschlossenen Modifikationen wurden einmal festgelegte Grundsätze nicht mehr berührt.

Das Herrenhaus, an welches die Vorlage am 26/5 1893 gelangte, verwies dieselbe ohne weitere Beratung an eine Kommission von 15 Mitgliedern, die sich mit Rücksicht auf den Wunsch, die Reformvorlagen thunlichst sämtlich unter Dach zu bringen, in ihren Abänderungsvorschlägen die größte Reserve auferlegte. Wo eine mehrdeutige Formulierung eines Paragraphen vorlag, genügte ihr schon die Interpretation durch eine mit der Auffassung der Kommission übereinstimmende Erklärung des Regierungs-Kommissars (Komm.-Ber. d. Herrenh. S. 2), ohne Rücksicht darauf, daß niemand an eine derartig kundgemachte Auffassung gebunden war. Zudem konnten Mißverständnisse, ebenso wie eine ungenaue Fixierung abgegebener Erklärungen nicht ausbleiben, die dann auch sofort den Widerspruch des Ministerpräsidenten gegen eine autoritative Benutzung des Kommissionsberichts hervorgerufen haben (Verh. d. Herrenh. S. 314).

In zwei wesentlichen Punkten veränderte die Kommission des Herrenhauses die Vorlage. Da die Regierung und das Abgeordnetenhaus in einer Erörterung der Frage, ob das Einkommen aus ausserpreußischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb von der kommunalen Einkommensteuer erfaßt werde, nicht eingetreten waren, so entschloß man sich versuchsweise durch einen Zusatz zu § 33 K.A.G., dieses Einkommen der Gemeindebesteuerung zu unterwerfen.

Gegen eine Willenskundgebung des anderen Hauses und damit noch in viel schärferer Weise gegen die Regierungsvorlage erklärte sich die Kommission, als sie sich der Frage einer Doppelbesteuerung des Einkommens aus dem Aktienbesitz gegenüber sah. Der Entwurf wollte im § 44 in der Erwägung, daß schon eine staatliche Doppelbesteuerung der Dividenden, die mehr als 3½ % des Kapitals betrugen, nach § 16 des Einkommensteuergesetzes vorlag, das aus dem Aktienbesitze fließende Einkommen von jeder kommunalen Besteuerung freilassen, zumal dasselbe bereits bei der Aktiengesellschaft selber herangezogen worden sei. Das Abgeordnetenhaus hatte nach längerem schwanken schließlich dem Grundsatze zugestimmt, man solle die Dividende von Aktien einer preußischen Gesellschaft, die nachweisbar bereits ein Jahr lang vom Censiten besessen seien, bei ihm nur zur Hälfte kommunalsteuerpflichtig machen. Aus socialpolitischen Gründen, um das in Aktien angelegte, präsumtiv steuerkräftige Kapital stärker heranzuziehen, entschloß sich die Kommission des Herrenhauses, die Dividenden der Aktiengesellschaften dem sonstigen Einkommen der Steuerpflichtigen gleich zu behandeln und es somit materiell bei der Doppelbesteuerung zu belassen, zumal dies durch die einer juristischen Person analoge Behandlung der Aktiengesellschaft im Civilrecht gerechtfertigt erschien.

Das Herrenhaus acceptierte in seiner Sitzung v. 30/6 1893 nach kurzer Diskussion den von seiner Kommission umgearbeiteten Entwurf mit großer Mehrheit.

Als die Vorlage nunmehr an das Abgeordnetenhaus zurückgelangte, sah sich dieses in der eigenartigen Lage, bedingungslos zuzustimmen, oder, da die Jahresheit vorgerückt war, das Zustandekommen des Gesetzes und damit die Reform selbst ernsthaft zu gefährden. Zudem die Gegner der Doppelbesteuerung des Aktien-Einkommens

Digitized by Google

durch die Resolution, man erwarte schon in nächster Session einen Gesetzentwurf über die staatliche und kommunale Besteuerung der Aktiengesellschaften unter thunlichster Vermeidung der Doppelbesteuerung, ihr Gewissen salvierten, gelangte der unveränderte Entwurf in der Sitzung v. 3/7 1893 zur Annahme, obwohl die Freisinnigen aus principiellen Gründen, die Centrumspartei aber, da das inzwischen fertiggestellte Wahlgesetz v. 29/6 1893 zu plutokratisch geraten, gegen die Vorlage stimmten.

Wie die übrigen Reformgesetze, erlangte der Entwurf nunmehr am 14/7 1893 die königliche Sanktion und wurde in Nr. 21 der G.S., ausgegeben am 28/7 1893, publiziert.

§ 3. **Landgemeindeordnung und Kommunalabgabengesetz.** Die L.G.O. v. 3/7 1891, welche einen organischen Teil der im Jahre 1891 begonnenen Reform bildete, mußte, soweit sie das kommunale Abgabenwesen regelte, dem neuen Steuerprogramm gegenüber, das damals noch nicht in festen Umrissen der Öffentlichkeit vorlag, notgedrungen eine zuwartende Stellung einnehmen. Sie gestattete demgemäß im § 147 Abs. 2 L.G.O. die vorläufige Beibehaltung der „für Verteilung der Gemeindeabgaben statutarisch oder obervanzmäßig bestehenden Maßstäbe", suchte aber andererseits doch nach Mitteln, um einer einseitigen Überspannung der Einkommensteuer-Zuschläge vorzubeugen. Die L.G.O. verwies demnach im § 17 auf Gebühren, in den §§ 10, 15 auf indirekte Steuern, kannte im § 14 auch das Princip der Mehr- oder Minderbelastung von Gemeindeteilen und Gemeindeangehörigen nach dem Maßstabe des vorhandenen Interesses, aber alles mehr systemlos, ohne die Kommunen im konkreten Falle auf eine oder andere Steuerart zu verpflichten.

In dem Kardinalpunkte, in dem Verhältnis der Einkommensteuer zu den Realsteuern, konnte bei dem damaligen status der Staatssteuern an einschneidende Änderungen nicht gedacht werden. Der St.G.O. v. 30/5 1853 gegenüber war es schon als ein Fortschritt zu bezeichnen, daß in § 12 L.G.O. die gleichzeitige Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer mit solchen zu den staatlichen Realsteuern, bzw. mit eigenen Abgaben von Grund und Boden, sowie vom Gewerbebetriebe angeordnet wurde. Freilich lag damit der Schwerpunkt der kommunalen Finanzen immer noch in den Zuschlägen zur Einkommensteuer, da die Realabgaben mindestens zwar mit der Hälfte, höchstens aber mit dem vollen Betrage des Prozentsatzes heranzuziehen waren, mit dem die Einkommensteuer belastet worden war. Die L.G.O. enthielt demnach wohl Andeutungen, keineswegs aber entwickelungsfähige Keime einer kommunalen Steuerreform.

§ 4. **Das System des Kommunalabgabengesetzes.**

Inhalt.

Teil I. Gemeindeabgaben (§§ 1—90).
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—3).
Zweiter Titel. Gebühren und Beiträge (§§ 4—12).
Dritter Titel. Gemeindesteuern (§§ 13—67).
Erster Abschnitt. Indirekte Gemeindesteuern (§§ 13—19).
Zweiter Abschnitt. Direkte Gemeindesteuern (§§ 20—67).
I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 20—23).
II. Besondere Bestimmungen (§§ 24—67).
1. Realsteuern (§§ 24—32).
a) Vom Grundbesitz (§§ 24—27).
b) Vom Gewerbebetrieb (§§ 28—32).
2. Gemeindeeinkommensteuer (§§ 33—52).
a) Steuerpflicht (§§ 33—43).
b) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen (§§ 44—46).
c) Vermeidung von Doppelbesteuerung (§§ 47 bis 52).
3. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen (§ 53).
4. Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten (§§ 54—59).
5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht (§ 60).
6. Veranlagung und Erhebung (§§ 61—67).
Vierter Titel. Naturaldienste (§ 68).
Fünfter Titel. Rechtsmittel (§§ 69—76).
Sechster Titel. Aufsicht (§§ 77—78).
Siebenter Titel. Strafen (§§ 79—82).
Achter Titel. Nachforderungen und Verjährungen (§§ 83 bis 89).
Neunter Titel. Kosten und Zwangsvollstreckung (§§ 89—90).
Teil II. Kreis- und Provinzialsteuern (§§ 91—93).
Schluß-, Ausführungs- und Übergangsbestimmungen (§§ 94—97).

Teil I. Gemeindeabgaben.

Die im allgemeinen klare und übersichtliche Systematik des Gesetzes, dessen Geltung sich auf den ganzen Staat mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland erstreckt, behandelt in ihrem I. Teil die Gemeindeabgaben, um sofort in Titel 1 allgemeine Bestimmungen von grundlegender Bedeutung zu treffen.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

In der wiederholt von Gegnern und Freunden bemängelten, aber durchaus notwendigen Form genereller Leitsätze wird eine Verpflichtung für die Gemeinde statuiert, für ihre Bedürfnisse, von Naturaldiensten abgesehen, zunächst aus ihrem Vermögen, dann aus Gebühren, Beiträgen und Dotationen zu schöpfen und erst, wenn dadurch die Ausgaben nicht gedeckt werden, zur Erhebung indirekter und schließlich direkter Steuern zu schreiten. Ob auf indirekte Steuern überhaupt zurückzugreifen ist, bleibt freilich der Kommune überlassen, die überdies den durch direkte Steuern zu deckenden Steuerbedarf erst nach Abrechnung des Ertrages aus der Bauplatzsteuer und aus der der Gemeinde verbleibenden Betriebssteuer rechnungsmäßig festzustellen hat, da letztgedachte Abgaben, falls sie überhaupt beliebt werden, nach vorwiegend volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, sogar ohne ein finanzielles Bedürfnis, erhoben werden können. Damit die Steuerkraft auch innerhalb dieser Schranken nicht übermäßig in Anspruch genommen werde, gilt der Grundsatz, daß gewerbliche Unternehmungen der Gemeinde in der Regel sich selber zu unterhalten, zu verzinsen und selbst das Anlagekapital zu tilgen haben.

Zweiter Titel. Gebühren und Beiträge.

Um die Besteuerung nach dem Interesse mit möglichstem Nachdruck zur Geltung zu bringen, sind Gebühren und Beiträge, außerdem übrigens auch noch in § 20 K.A.G. eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Gemeindebezirks und einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen im Wege der direkten Besteuerung vorgesehen. Gebühren im engeren Sinne (Sachgebühren, Benutzungsgebühren) können für die Benutzung aller im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtungen erhoben werden, die Gemeinde muß aber,

Digitized by Google

falls nicht durch Beiträge oder Präcipualbelastung eine Ausgleichung zu erreichen ist, derartige Vergütungen erfordern, sofern sie als Entgelt für die Benutzung von Veranstaltungen auftreten, die vorzugsweise einzelnen Individuen und Klassen zum Vorteil gereichen, z. B. für Speicher- und Packhofsnutzung.

Das Princip wird aber sofort wieder durchbrochen, falls für alle oder einzelne Gemeindeangehörige ein rechtlicher oder thatsächlicher Zwang zur Benutzung obiger Einrichtungen besteht, wie dies z. B. bei Kanalisation, Wasserleitung, Häfen und Werften der Fall sein wird. Hier können die Gebührensätze unter die zur Erhaltung der Einrichtung privatwirtschaftlich gebotene Höhe herabgesetzt oder sogar erlassen werden. Völlig freie Hand haben die Gemeinden bei Unterrichtsanstalten, die sich nicht als höhere oder Fachschulen darstellen, sowie bei Krankenhäusern und schließlich in der Festsetzung von Weggeldern, sofern der Tarif nicht der staatlichen Genehmigung bedarf. In das Grenzgebiet der privatrechtlichen Entlohnung für gewerbliche Leistungen reichen die Kurtaxen hinein, die nur kraft positiven Rechtssatzes Gebührencharakter haben, und, sofern der Tarif staatlich genehmigt ist, im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben sind.

Neben die Benutzungsgebühren treten die Verwaltungsgebühren, welche für bau- und feuerpolizeiliche Leistungen und für Beaufsichtigung von Lustbarkeiten erhoben werden können, sofern die Polizeiverwaltung der Gemeinde zusteht. Daß ältere Normen über die Erhebung dieser Art von Gebühren daneben fortbestehen, ist praktisch kaum von Bedeutung.

Beiträge, im Gegensatz zu Gebühren, sind zur Deckung eines Teiles der Kosten für Veranstaltungen, die zwar dem öffentlichen Interesse, aber auch dem besonderen Nutzen von Grundbesitz und Gewerbebetrieb dienen, von den Beteiligten zu erfordern, wenn dadurch, was im Zweifel überall der Fall sein wird, die Erhebung von Steuern für die konkreten Zwecke umgangen werden kann. Ob Grundbesitzer oder Gewerbetreibende die Veranstaltungen auch thatsächlich benutzen, ist unerheblich; die im Princip einmaligen Zwangsbeiträge werden erhoben, falls die Vorteile in thesi für die Beteiligten als vorhanden angenommen worden sind, wie dies bei Anlage von öffentlichen Gärten, bei einer Kanalisation u. s. w. die Regel ist.

Aus dem verschiedenen Charakter der Gebühren und Beiträge folgt, daß, falls die beabsichtigte Wirkung, die Überwälzung kommunaler Lasten auf die in concreto Bevorteilten, nicht durch eine dieser Maßnahmen zu erreichen ist, beide nebeneinander eingeführt werden können. Aus dem gleichen Grunde schließen sich Gebühren und eine Mehrbelastung der Interessenten im Wege direkter Besteuerung nicht aus, während Beiträge und präcipuale Lasten wirtschaftlich in der Regel eben dieselben Personen, hier als einmalige, dort als sich wiederholende Abgaben treffen, wenn auch zu einer Mehrbelastung begrifflich weitere Kreise, als Grundbesitz und Gewerbebetrieb, herangezogen werden können. Beiträge und Mehrbelastung sollen zu gleichen Zwecken nicht konkurrieren.

Dritter Titel. Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt. Indirekte Gemeindesteuern.

Der dritte Titel über Gemeindesteuern begreift indirekte und direkte Abgaben in sich.

Die indirekten Steuern, deren Erhebung von der Regierung wiederholt als sehr erwünscht bezeichnet wurde, unterliegen zunächst den reichsgesetzlichen Schranken des Art. 5 des Z.-V.-V. v. 8/7 1867, der bezüglich ausländischer Erzeugnisse durch das R.G. v. 27/5 1885 modifiziert wurde. Von den Getränkesteuern kann daher nur eine geringfügige Abgabe vom Bier in Betracht kommen.

Auch die an sich ertragreichen Steuern von notwendigen Lebensmitteln und Brennstoffen versagen, weil das K.A.G. selbst im Interesse der ärmeren Volksklassen deren Neueinführung oder Erhöhung verbietet. Es bleibt daher lediglich die Schlachtsteuer in einigen größeren Städten des Ostens und des Rheinlandes, die Schlacht- und Mahlsteuer in hannoverschen und hessen-nassauischen Gemeinden gestattet, während allerdings eine Wildbret- und Geflügelsteuer in allen Orten neu eingeführt werden darf.

Außerhalb des Gebietes der Verzehrungsabgaben wäre in größeren Kommunen eine als gewerbliche und zugleich als Luxusabgabe wirkende Besteuerung von Gas und von elektrischem Lichte, vor allem aber die im Reichslande gebräuchliche Steuer auf Baumaterialien mit Nutzen anzuwenden. Daß sogenannte Luxussteuern, z. B. auf Klaviere, Automaten, Fahrräder, nicht immer als solche wirken, aber auch nur Gemeinde-Einkommensteuern, in denen die Progression der Staatssteuer aufgegeben worden ist, gegenüber am Platze sind, führt das Ministerial-Reskript v. 22/12 1894 mit einem gewissen Rechte aus. Dagegen sind Lustbarkeitssteuern, wie z. B. in der Form der in Frankfurt a/M. bewährten Abgabe von Theaterbillets, und Hundesteuern vom K.A.G. besonders namhaft gemacht. Vor allem harrt noch das Problem der Umsatzsteuer, die auch den Konjekturalgewinn umfaßt, einer Lösung, falls hier nicht die Form direkter Besteuerung durch die Bauplatzsteuer vorzuziehen ist, während Währschaftsgelder, die den Wert des veräußerten Grundstücks in Prozenten treffen, in einigen Städten schon von alters her gebräuchlich und als Abgabe von Veräußerungen unter Lebenden auch in Zukunft unbedenklich sind (Reskripte des Finanzministers und des Ministers des Innern v. 19. u. 26/2 1895).

Daß die Gemeinde geeignetenfalls mit einzelnen Beteiligten über die Höhe der indirekten Abgaben Vereinbarungen auf Jahre hinaus eingehen kann, wird der Steigkeit des kommunalen Budgets zu gute kommen.

Zweiter Abschnitt. Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Das Princip, daß auch die direkten Abgaben gleichmäßig verteilt werden sollen, erleidet die durch den Grundsatz der Interessenbesteuerung gebotene Ausnahme, daß Mehrbelastungen für Teile des Gemeindebezirks oder für Klassen von Gemeindeangehörigen vorkommen können: man denke an die Kosten der Beleuchtung oder Bewachung von Ausbauten oder an Straßenbauten, die im Interesse einzelner Stadtteile vorgenommen werden.

Digitized by Google

Da auch der Staat keine reine Vermögenssteuer erhebt, gilt dies selbstredend auch für die Kommunen, denen sogar Zuschläge zur Ergänzungssteuer nicht gestattet werden. Die direkten Gemeindesteuern sind vielmehr einerseits auf die vom Gesetz als Realsteuern bezeichneten Abgaben von Grundbesitz und Gewerbebetrieb, andererseits auf eine Einkommensteuer beschränkt, da die zu deren Ersatz in Aussicht genommene Aufwandsteuer durch das Verbot neuer Wohnungs- und Mietsabgaben voraussichtlich jede praktische Bedeutung verloren hat.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

Die Realsteuern, die den Kommunen durch den Verzicht des Staates zur Verfügung standen, wollten an sich Ertragssteuern sein; sie beabsichtigten den Ertrag der Steuerquellen an ihrem Ursprunge zu fassen, gleich gut, welcher Person das Einkommen zufloß. In wie geringem Maße aber gerade Grund- und Gebäudesteuern dazu geeignet waren, hatte bereits die Regierungsvorlage klargelegt (s. die Ausführungen im § 1). So bedeutete also — richtig verstanden — bei der Überweisung der Realsteuern die damit verknüpfte Erlaubnis, die kommunalen Abgaben in Zuschlägen zu erheben, vom Standpunkt des Gesetzgebers nur ein Provisorium, innerhalb dessen die Gemeinde Zeit hatte, ihre Pläne, wie besondere Realsteuern zweckentsprechend zu gestalten seien, ausreifen zu lassen. Ob in der That aber die in diesem Punkte durchaus autonomen Gemeinden den so überaus bequemen Mechanismus der Zuschläge jemals in namhafter Zahl beseitigen werden, steht allerdings dahin, obschon gerade Grund- und Gebäudesteuern bei ihrer absoluten bzw. relativen Unbeweglichkeit sich dem Bedarfe schnell anwachsender Gemeinwesen schwer anzupassen vermögen.

Die Realsteuer vom Gewerbebetriebe unterscheidet sich wesentlich durch den Umfang der objektiven Steuerpflicht von der bisher erhobenen Staatsabgabe. Außer den bereits im Gewerbesteuergesetz v. 24/6 1891 veranlagten Betrieben sind unter anderen, allerdings gegen den Widerspruch der auch im Landtage vertretenen Interessenten, die landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien, sowie im Hinblick auf die außer Hebung gesetzten Bergwerksabgaben, der Bergbau der kommunalen Besteuerung neu unterworfen. Als gewerbesteuerfrei werden ausdrücklich die Staatseisenbahnen und die mit der Eisenbahnabgabe belasteten Privatbahnen, nicht die Kleinbahnen, bezeichnet. Auch die Gewerbesteuer kann als selbständige Abgabe oder in Prozenten der staatlichen Veranlagung gefordert werden, zu welchem Zwecke letztere nach § 4 des G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14/7 1893 auf die neu zur Kommunalsteuer herangezogenen Objekte ausgedehnt wird.

Eine gesonderte Stellung nimmt die socialpolitisch bedeutsame Bauplatzsteuer ein, die unter Umständen wie eine Vermögenssteuer wirken kann. Man wollte durch diese Specialabgabe einerseits den Konjunkturengewinn treffen, andererseits aber auch die Spekulanten zur schnelleren Bebauung ihrer Grundstücke veranlassen. Der § 27 Abs. 2 K.A.G. ist nun aber derart gefaßt, daß die kontribuablen Liegenschaften „durch Festsetzung von Baufluchtlinien" in ihrem Werte erhöht sein müssen, während eine davon unabhängige Preissteigerung nicht in Betracht gezogen werden kann. Dieser Umstand und die Schwierigkeit der Veranlagung — der 1873 in Bremen mißglückte Versuch wird kaum ermutigend wirken — werden die Gemeinden häufig genug auf eine Bauplatzsteuer verzichten lassen, um durch eine rationelle, in kurzen Zeiträumen neu zu veranlagende Besteuerung des gemeinen Werts aller Grundstücke ihr Ziel zu erreichen.

2. Gemeinde-Einkommensteuer.

Gemeinde-Einkommensteuern rechtfertigen sich neben den Realsteuern noch immer aus dem Doppelcharakter der Kommune als eines zugleich politischen und wirtschaftlichen Verbandes, dessen Ausgaben für allgemeine Zwecke, wie Volksschule und Armenpflege, zutreffend nach der persönlichen Leistungsfähigkeit, abzustufen sind. Daß in den mit Aufwendungen dieser Art überlasteten Gemeinden die Einkommensteuer stets die Grundlage jedes Budgets bleiben wird, darf auch für die Zukunft nicht übersehen werden.

Die subjektive Steuerpflicht der einer kommunalen Einkommenbesteuerung unterworfenen Personen ist gegen den früheren Rechtszustand nicht wesentlich verändert. Neben den physischen Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, werden in Anschluß an das Kommunalsteuer-Notgesetz v. 27/7 1885 Forensen, Aktiengesellschaften, juristische Personen, sowie der Staatsfiskus als steuerpflichtig behandelt. Als Regel sind Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer gestattet, deren prozentuale Höhe eine sinkende Tendenz zeigt, während andererseits bei der durch die Selbstdeklaration verschärften staatlichen Einschätzung der Ertrag der Zuschläge ein reicherer geworden ist. Die in § 2 charakterisierten besonderen Einkommensteuern unterliegen weitgehenden Kontrolen und einer staatlichen Genehmigung. Die objektive Steuerpflicht ist auf die vom Staate freigelassenen Einkommen unter 900 ℳ, allerdings zu einem ermäßigten Tarife, ausgedehnt, ohne daß damit eine Verpflichtung, deren Steuerkraft auszunutzen, statuiert würde. Die Privilegien der Beamten und Militärpersonen, zu denen die Gendarmerie gezählt wird, werden aufrecht erhalten. Die bisher schon in der Praxis nicht seltenen, wenn auch contra legem (A.G. Civils. XII S. 272 ff.) getroffenen Vereinbarungen mit Fabriken und Bergwerken über die Höhe eines Einkommen- und Gewerbesteuerfixums entsprechen nunmehr dem Gesetze. Endlich werden auch Berechnungsgrundsätze über das Einkommen aus Domänen, aus Staats- und Privatbahnen festgelegt. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat man sich im wesentlichen an die bewährten Bestimmungen des Kommunalsteuer-Notgesetzes angeschlossen. Sowohl für die Eventualität, daß das Einkommen einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe- und Bergbauunternehmung zu besteuern ist, als auch für den Fall, daß ein Censit mehrfachen Wohnsitz hat, oder das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesamteinkommen nach seinen Teilen in mehreren Gemeinden steuerpflichtig ist, wird Vorsorge getroffen.

Digitized by Google

3. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen.

Das neue Princip, welches die Betriebsgemeinde, unter gewissen Voraussetzungen zu Leistungen an die Arbeiterwohngemeinde verpflichtet, ist bereits in § 2 gelegentlich der parlamentarischen Entstehung des Gesetzes erörtert.

4. Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

Das Resultat der eben dort geschilderten Meinungsverschiedenheit über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten war die Festlegung nachfolgender Grundsätze. Bis 100 % Realsteuern können ohne jede Belastung der Einkommen erhoben werden. Konkurrieren Real- und Einkommensteuer, so muß die Kommune die Realsteuer prozentual mindestens in gleicher Höhe, äußerstenfalls aber zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatz heranziehen, als die Zuschläge zur Einkommensteuer betragen. Überschreiten die Realsteuern 150 % und ist zugleich — was über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus nur mit staatlicher Genehmigung geschehen kann — die Einkommensteuer mit 150 % belastet, so können für jedes überschießende Prozent der Realsteuer 2 % der staatlichen Einkommensteuer als Zuschlag erhoben werden. Mehr als 200 % an Realsteuer darf die Kommune nicht fordern.

Schwierigkeiten werden sich herausstellen, wenn in einer Gemeinde besondere Realsteuern erhoben werden, deren Erträge dann bei der Verteilung des Steuerbedarfs in Zuschlagsprozenten der staatlich veranlagten Realsteuern umgerechnet in Erscheinung zu treten haben.

Von einer Übelschätzung des praktischen Wertes dieser Steuerrelation hat sich der Gesetzgeber frei gehalten, andererseits aber konnte er sehr wohl annehmen, daß der Gemeinde immerhin ein ausreichend freier Spielraum bleiben werde, um individuellen Verhältnissen Rechnung zu tragen, trotzdem die Festsetzung des Höchstbetrags der Realsteuern auf 200 % als eine Erschwerung der so erwünschten Einführung besonderer Abgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb hart getadelt worden ist. Zudem behält der Staat die Genehmigung zu jedem 100 % übersteigenden Einkommensteuerzuschlage und ganz generell eine Dispensationsbefugnis von den Vorschriften über die Steuerrelation, die er allerdings nur zu Ungunsten des als Interessenten schärfer heranzuziehenden Grundbesitzes bzw. Gewerbebetriebes anwenden darf (weiterhiger, aber ohne gesetzliche Grundlage: Anmerkung zur Ausführung des K.A.G. Art. 39 A II 3b). Mag aber auch bei der Verteilung des Steuerbedarfs die Kommune nach Kräften allgemeine Bedürfnisse und Interessentenwünsche zu sondern streben, immerhin wird es bei konkreten Aufwendungen, z. B. für eine Kanalanlage, für Straßenbeleuchtung oder -Besprengung kaum zu entscheiden sein, ob damit dem Vorteil des Grundbesitzes bzw. des Gewerbebetriebes allein oder dem allgemeinen Nutzen gedient worden ist.

Auszuscheiden bei Aufstellung der Steuerrelation sind ihrer nicht notwendig finanziellen Ziele halber sowohl die Bauplatz- als auch eine etwa für kommunale Zwecke erhobene Betriebssteuer, welche den Gewerbebetrieb der Schankwirte treffen soll.

Sinngemäße Gesichtspunkte sind bei der Unterverteilung der Realsteuern anzuwenden, bei denen bald die Vorteile, welche eine Interessentenklasse von der Kommune empfängt, bald die Kosten, welche sie ihr verursacht, den Maßstab abgeben werden.

Daß aber die Tendenz des Gesetzes, die Realsteuern stärker zu den kommunalen Bedürfnissen heranzuziehen, immer wieder zum Durchbruch gelangt, beweist die Ausgestaltung der Maßregeln gegen ein Wirtschaften ohne Etat seitens der Gemeinden. Sollte nämlich eine Kommune es unterlassen, über den Steuerbedarf rechtzeitig Beschluß zu fassen, so tritt im Notfalle ein Normalbudget in Kraft, nach welchem die Realsteuern unter sich gleichmäßig, aber mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer heranzuziehen sind.

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

6. Veranlagung und Erhebung.

An dieser Stelle haben die technischen Vorschriften über die zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht, sowie die Veranlagung und Erhebung ihren Platz gefunden. Bemerkenswert ist, daß die Veranlagung entweder durch den Gemeindevorsteher oder einen Steuerausschuß erfolgt, deren Befugnisse durch Steuerordnungen geregelt werden können, in denen übrigens eine beschränkte Deklarationspflicht der Steuerzahler als möglich vorgesehen ist.

Vierter Titel. Naturaldienste.

Bei den Naturaldiensten ist Stellvertretung gestattet. Handdienste können von allen Steuerpflichtigen, Spanndienste von den Grundbesitzern nach Verhältnis des Zugviehs gefordert werden.

Fünfter Titel. Rechtsmittel.

Die Ordnung der Rechtsmittel umfaßt nicht nur den Einspruch und die Klage gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten, sondern auch, was in der Kommission des Herrenhauses (Bericht der Komm. d. H.H. S. 35) gerügt worden ist, das Beschlußverfahren über die Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf mehrere steuerberechtigte Gemeinden, das dem System nach im Tit. III Abschnitt 2 unter II2 sich der Bestimmungen über Gemeinde-Einkommensteuer passend angeschlossen haben würde. Offenbar hat das Bedürfnis, hier auch die Rechtsmittel im unmittelbaren Anschlusse an das Verfahren selbst abzuhandeln, den Gesetzgeber zu dieser mit Rücksicht auf die §§ 32, 76 K.A.G. auffälligen Anordnung veranlaßt.

Sechster Titel. Aufsicht.

Die nicht allein zum Schutze der Minderheiten, sondern auch zur Vermeidung von Steuer-Experimenten durchaus erforderliche Staatsaufsicht wird in doppelter Weise ausgeübt. Bei einer Mehrzahl wichtiger Beschlüsse ist eine Mitwirkung der Selbstverwaltungsbehörden, in letzter Linie aber der Minister vorgesehen, die in der negativen Form der Staatsaufsicht, der Genehmigung, in den

Digitized by Google

Landgemeinden durch den Kreisausschuß mit der Beschwerde an den Bezirksausschuß, in den Städten durch den letzteren mit der Beschwerde an den Provinzialrat zu erfolgen hat, während der Vorsitzende der Beschwerdeinstanz im öffentlichen Interesse die Entscheidung der Minister des Innern und der Finanzen anrufen kann.

Eben diesen Ministern, die ihrerseits wieder ihre Befugnisse für Städte unter 10000 Einwohnern an die Oberpräsidenten, für die Landgemeinden an die Regierungspräsidenten delegierten (Min.-Reskript v. 20/12 1894), gebührt außerdem die Zustimmung zu den genehmigenden Beschlüssen der Selbstverwaltungskörper, falls besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern eingeführt bzw. grundsätzlich verändert werden, falls die Steuerrelation des § 54 K.A.G. abzuändern ist, oder endlich Zuschläge über 100 % der Einkommensteuer als erwünscht erscheinen. Hier verlangt das Staatsinteresse eine exakte Prüfung der Steuerordnungen und damit der Bedürfnisfrage, da eine Überbürdung der Censiten insbesondere in Bezug auf die Einkommensteuer die dauernde Ergiebigkeit der Staatssteuern in Frage zu stellen geeignet ist.

Die positive Seite der staatlichen Einwirkung auf die Gemeindefinanzen hat eine sehr geteilte Anerkennung gefunden. Verstoßen nämlich Gemeindebeschlüsse gegen die Vorschriften des Gesetzes, so kann die Aufsichtsbehörde, d. i. in den Städten der Regierungspräsident, auf dem Lande der Vorsitzende des Kreisausschusses, zunächst die Beseitigung der gesetzwidrigen Zustände verlangen, eine Anordnung, welcher die Kommune die Anrufung des Verwaltungsrichters entgegensetzen vermag. Geschehen trotz der Erfolglosigkeit dieser Klage in der Gemeinde keinerlei Schritte, um dem Gesetze zu genügen, so oktroyiert die Aufsichtsbehörde die ihr wünschenswert erscheinende Steuerordnung.

In analoger Weise ist auf Antrag der Interessenten zu verfahren, wenn sich die Abstufungen des Grundbesitzes, auf denen besondere Realsteuern beruhen, im Laufe der Zeiten derart verschoben haben, daß sie einer gerechten Besteuerung nicht mehr als Grundlage dienen können, die Gemeinde als solche aber jede Abänderung perhorresziert.

Siebenter Titel. Strafen.

Das Strafsystem läßt bei Steuerhinterziehung die vorläufige Festsetzung einer Geldstrafe durch den Gemeindevorstand zu, welche bei erhobenem Widerspruch im Strafprozeß nachgeprüft wird. **Achter Titel. Nachforderungen und Verjährungen. Neunter Titel. Kosten und Zwangsvollstreckung.** Die Bestimmungen über Nachforderungen und Verjährungen, sowie über Kosten und Zwangsvollstreckung entsprechen im wesentlichen dem bereits geltenden Rechte.

Teil II. Kreis- und Provinzialsteuern.

Den Rahmen der Gemeindebesteuerung im engeren Sinne überschreitet die Novelle über die Kreis- und Provinzialsteuern. Die Landgemeinden besonders interessierender Teil beschränkt sich darauf, daß diesen allgemein, wie bereits früher den Städten, das Recht gegeben wird, die Kreisabgaben auch im Wege der Gemeindebesteuerung aufzubringen, so daß sie dann formell als Teil der kommunalen Abgaben erscheinen, während vordem bis auf Westfalen, die Rheinprovinz und Schleswig-Holstein die Unterverteilung auf die Censiten allein Rechtens war. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß nunmehr in den Kreisen, wie in den Gemeinden, Forensen, juristische Personen, Aktiengesellschaften u. s. w. zu der Gemeindebesteuerung herangezogen sind, was vor dem Kommunalsteuer-Notgesetz in den Landgemeinden des Ostens keineswegs der Fall war. Die Individualrepartition der Kreisabgaben gänzlich zu beseitigen, mußte mit Rücksicht auf die dadurch getroffenen Gutsbezirke, deren Besitzer für kommunale Ausgaben allein aufkommen, zur Zeit unthunlich erscheinen.

Schluß-, Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

Aus den Schluß-, Ausführungs- und Übergangsbestimmungen ist hervorzuheben, daß die zur Ordnung des kommunalen Haushaltes nötigen Beschlüsse bereits vor dem 1/4 1894 abgefaßt werden durften, damit den Kommunen der Übergang in den neuen Rechtszustand nach Möglichkeit erleichtert wurde. Das G. selbst ist am 1/4 1895 in Kraft getreten.

§ 5. **Die Novelle.** Die bereits unter dem 30/7 1895 sanktionierte Nov. zum K.A.G. enthält eine Neuordnung von Specialbesteuerungen, insbesondere zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche die Grundlagen des Gesetzes nirgends berührt. Sie trat ihrem vollen Inhalte nach am 1/4 1896 in Kraft.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. a) Haus der Abgeordneten: 17. Legislaturperiode, V. Session 1892/93, Drucksachen Nr. 7, 8, 126, 128, 272. Bericht der X-Kommission (Steuerreformgesetze) über die Sitzungen 1—41. St. Ber. über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 209—265, 1953—2205, 2283 bis 2347, 2489—2515. — b) Herrenhaus: Session 1892/93, Drucksache Nr. 90. St. Ber. über die Verhandlungen des H.H. S. 235—258, 307—322.

B. Litteratur. a) Anweisung zur Ausführung des K.A.G. seitens des Ministers des Innern und des Finanzministers v. 10/5 1894. Grundzüge des K.A.G., Berlin 1893, Karl Heymanns Verlag. — b) Kommentare von Bedeutung: Adickes (größere Ausgabe), Berlin 1894. Ortel, Liegnitz 1894. Roell (2. Auflage), Berlin 1896. Halbey in v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze Bd. III. Strutz (3. Aufl.), Berlin 1895. — c) Jastrow im Socialpolitischen Centralblatt II S. 245—248, 425—427. Adickes in der Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft L. S. 410—452, 583—658, Tübingen 1894. Herfurth im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Supplementband I S. 590—607. Schoen, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen (Ergänzungsbd. zu v. Rönne, Staatsrecht), S. 221—327, Leipzig 1897.

Dr. Keil.

Digitized by Google

Kompetenzkonflikt.

Zu S. 809. Die Beseitigung der Kammerjurisdiktion erfolgte in Preußen durch V. v. 26/12 1808.

Litteratur-Nachträge: O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895, Bd. I S. 211 ff. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht (2. Aufl.) Bd. II S. 155 ff. Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 479 ff. v. Stengel, St.R. des Kgr. Preußen in v. Marquardsens Handbuch S. 225 ff. Parey, Die Rechtsgrundsätze des königl. preuß. Gerichtshofes zur Entscheidung der K.-K., Berlin 1889. v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. II S. 529 ff.

Conrad Bornhak.

Konflikt.

Litteratur-Nachträge: O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895, Bd. I S. 226 ff. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht (2. Aufl.), Bd. II S. 642 ff. Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 45 ff. v. Stengel, St.R. des Königr. Preußen in v. Marquardsens Handbuch S. 153.

Conrad Bornhak.

Landeskreditkasse im Großherzogtum Hessen.

(Ergänzungsbd. I S. 56.)

Nach Bek. v. 9/5 1893 (R.Bl. S. 44) erfolgte gemäß dem G. v. 13/10 1890 (Art. 16, 17) zur Beschaffung der Mittel für die Kasse die Aufnahme einer weiteren Staatsanleihe von 2000000 ℳ, verzinslich zu 3½ % durch Ausgabe verzinslicher Schuldverschreibungen durch die Staatsschuldenverwaltung. Das Gesetz über die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der L.-K. erforderlichen Mittel v. 30/5 1894 (R.Bl. S. 251) bestimmt: die Regierung wird ermächtigt, zur Beschaffung der Mittel für Darlehen aus der Landeskreditkasse außer den früheren Staatsanleihen von 1850000 ℳ (1891) und 2000000 ℳ (1893) ein weiteres Anlehen bis zu 2500000 ℳ verzinslich zu 3½ % in geeigneten Zeitabschnitten aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der für Zwecke der Kasse aufzunehmenden 3½ %igen Staatsanleihen wird hiernach auf einen Nennwert von 6350000 ℳ erhöht (Art. 1). Die Tilgung erfolgt wie bisher durch Verwendung der Rückzahlungen auf Darlehen zum Ankauf von Schuldverschreibungen. Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder einen beliebigen Teil auch zur Einlösung mittelst Barzahlung des Kapitalbetrags mit halbjähriger Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu (Art. 2). Ein G. v. 8/8 1896, betr. die Abänderung des G. v. 15/10 1890, über die Errichtung einer L.-K. (R.Bl. S. 107) setzte den Art. in 9 des 1890er G. festgesetzten Mindestbetrag der jährlichen Tilgung für die weiteren Darlehen auf ¾ % der ursprünglichen Darlehenssumme fest.

Dr. Zeller.

Landeskultur-Rentenbanken in Preußen.

(Bd. II S. 14 ff.)

Eine L.-K.-R.-B. ist ferner durch Statut v. 20/7 1894 für die Provinz Westfalen errichtet. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf sämtliche in § 1 des G. v. 13/5 1879 bezeichneten Zwecke; besonders vorgesehen ist auch die Förderung von Obstbaum-, Moor- und Haidekulturen.

Hermes.

Landwirtschaftliches Kreditwesen.

(Bd. II S. 22 ff.)

Zu § 2 ist nachzutragen, daß eine neue Landschaft für den ritterschaftlichen Besitz der Provinz Schleswig-Holstein gebildet (Statut v. 13/5 1895) und eine landschaftliche Darlehenskasse auch bei der Pommerschen Landschaft eingerichtet ist. Durch das B.G.B. wird die Rechtsstellung der Landschaften nicht geändert (Art. 167 des E.G.). Die genossenschaftliche Pflege des Kredits ist in lebhaftem Aufschwunge, zum Teil veranlaßt durch die Einrichtung und Thätigkeit der preußischen Central-Genossenschaftskasse (s. diesen Artikel). So zeigt z. B. der Neuwieder Raiffeisensche Genossenschaftsverband von Ende 1891 bis März 1897 eine Zunahme von 457 auf 2602 Genossenschaften. —

Die im früheren Artikel erwähnten Normativbestimmungen für die preußischen Hypothekenbanken sind ersetzt durch die Neuen Normativbestimmungen v. 27/6 1893 (M.Bl. d. inn. Verw. S. 152), denen sich fast alle preußischen und auch mehrere außerpreußische Hypothekenbanken in ihren Statuten angeschlossen haben. Eine reichsgesetzliche Regelung des Hypothekenbankwesens ist in der Vorbereitung.

Hermes.

Lebensmittelkontrolle.

(Bd. II S. 30 ff.)

Zu § 21. Die Medizinalstatistik zeigt, daß im Gefolge einer guten Fleischbeschau gewisse Krankheiten der Menschen an Häufigkeit abnehmen, insbesondere zu erkennen an der Cysticercenkrankheit der Menschen, taenia solium, Echinococcen der Menschen, Helminthiasis der Hunde.

Digitized by Google

Vom Jahre 1894 liegen die Betriebsresultate von 290 preußischen Schlachthäusern vor, von 25 Städten Sachsens, von Baden ꝛc.

Aus der Reichsgesetzgebung kommen für die Fleischbeschau in Betracht 1. das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit § 263, der sog. Betrugsparagraph, § 324 sobald infolge einer Veränderung von Nahrungsmittel eine Zerstörung der menschlichen Gesundheit in Frage kommt, welche nach § 326 strafbar ist, wenn fahrlässige Handlung vorliegt. § 367 Ziff. 7, wo Verkauf und Feilbieten verfälschter oder verdorbener Eßwaren, insbesondere trichinenhaltigen Fleisches, verboten ist.

2. Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. 23/6 1880 1/5 1894 §§ 31, 33, 36, 39, 43.

Die Instruktion zu diesem G. v. 27. Juni 1895 trifft Best. in §§ 62, 89, 97 Ziff. 10, 124.

3. Reichsgesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest, v. 7/4 1869.

4. Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879.

Von den einzelnen Bundesstaaten haben eine allgemeine Fleischbeschau eingerichtet: Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Elsaß-Lothringen, sowie einzelne Provinzen und Regierungsbezirke Preußens.

Städte und größere Gemeinwesen haben geregelte Fleischbeschau in großer Anzahl.

II. In vielen Städten ist nunmehr Milchkontrolle eingeführt, und zwar berücksichtigt man neuerdings in hervorragender Weise die Frage der Krankheitsverbreitung durch Milch. So hat die Stadt Hamburg am 1/4 1894 ein G. erlassen, betr. den Verkehr mit Milch, welches, soweit es den Handel betrifft, mit der Berliner Milchpolizeiverordnung übereinstimmt. § 3 bestimmt, daß Erkrankungen an Scharlach, Diphtherie, Typhus, Flecktyphus, Rückfallfieber, Pocken, welche in der Wohnung oder den Geschäftsräumen eines Milchhändlers vorkommen, vom Geschäftsvorstande binnen 12 Stunden dem nächsten Polizeirevier anzuzeigen sind. An ansteckenden Krankheiten Leidende oder mit derartigen Erkrankten in Berührung kommende Personen dürfen weder die Kühe melken, noch sich sonst mit der Behandlung oder dem Betriebe der Milch unmittelbar befassen. In Fällen dringender Gefahr können an ansteckenden Krankheiten Leidende aus den Geschäften polizeilich entfernt oder letztere für die Dauer der Krankheit geschlossen werden. Die Kontrolle des Staatstierarztes erstreckt sich auf Viehstand, Stall, Futtermittel, ganzen Milchbetrieb. § 11 dehnt die Bestimmungen des Gesetzes aus auf Rahm, Buttermilch, geronnene Milch, Dauermilch, sterilisierte Milch, Kefyr und andere Fabrikate.

Bestimmungen zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen durch Milch sind bei uns erst in wenigen Städten vorhanden. Die Anzeigepflicht ist erst in wenigen Städten angeordnet. Für einige Krankheiten, wie Milzbrand und Wut oder bei Verdacht auf diese ist die Bestimmung des Reichs-Viehseuchengesetzes (§ 36, Instrukt. §§ 8, 29) maßgebend, wonach jeder Verkauf oder Verbrauch der Milch von solchen Tieren für das ganze Reichsgebiet verboten ist.

Zur Durchführung derartiger Verbote ist in verschiedenen Orten die Bestimmung getroffen, daß die Besitzer von Milchkühen sich zu jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den beamteten Tierarzt gefallen lassen müssen. In einzelnen Städten ist die Anordnung getroffen, daß Milchhändler ihren Gewerbebetrieb bei der Polizeibehörde anzeigen. In Bremerhaven sollen die Milchverkaufsstellen durch ein Schild als solche gekennzeichnet werden.

Die einheitliche Regelung des Verkehrs mit Milch auf Grund des § 5 R.M.G. wurde in einer Cirkularverfügung der preuß. Ministerien an die Oberpräsidenten v. 28. Januar 1884 als nicht empfehlenswert bezeichnet, ebensowenig für Preußen wie für das Reich. Vielmehr sollte das Milchuntersuchungsverfahren den Bezirksregierungen resp. Polizeibehörden überlassen bleiben. Die bei der Ausführung der Milchkontrolle maßgebenden Grundsätze sind in einem Anhang der Verfügung dargelegt worden.

Die Kontrolle der Milch ist zunächst eine vorläufige, dann unter gewissen Bedingungen eine endgiltige im Laboratorium. Unter Stallprobe ist zu verstehen eine Probe der durch vollständiges Ausmelken und Durchmischen gewonnene Milch aller der Kühe, welche Handelsmilch lieferten, als die beanstandete Milch gemolken wurde. Dieselbe kann unter behördlicher Aufsicht entnommen werden.

Die vorgesehenen Strafen schwanken, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, zwischen 9 (Gnesen) und 150 (Dresden) ℳ. Die öffentliche Bekanntmachung der Bestraften wird verschieden gehandhabt.

In München wird die marktpolizeiliche Untersuchung in erster Linie durch Bezirksinspektoren ausgeführt, welche zu diesem Dienst vom Bezirkstierarzt in einem mehrwöchigen Kursus vorbereitet werden und eine Prüfung abzulegen haben. Jede Beanstandung und Anzeige seitens derselben wird vom Bezirkstierarzt kontrolliert und erst nach Bestätigung derselben weitergegeben. Im Jahre 1892 fand in Elsaß-Lothringen in 54 Gemeinden eine Milchkontrolle statt. Polizeiverordnungen über den Handel mit Milch waren in 11 Gemeinden erlassen.

Für die Durchführung einer geordneten L. ist ein großer Fortschritt angebahnt worden durch die Heranziehung der nötigen Untersuchungsstationen und Ausbildung der Nahrungsmittel-Chemiker. Die beiden gehören natürlich zusammen, da der Wert der öffentlichen Untersuchungsanstalten ganz besonders in der Befähigung und Zuverlässigkeit ihres Personals liegt.

In Bayern ist die Einrichtung „öffentlicher Untersuchungsanstalten" seit vielen Jahren betrieben worden. Eine königl. V. ist vom 27. Januar 1884 nebst Vollzugsbestimmungen v. 2. Februar 1884 ergangen und hat am 5. Juli 1892 gewisse Veränderungen erfahren. Zum Teil sind solche Anstalten an schon bestehende Institute angefügt. So sind Untersuchungsanstalten errichtet worden mit der Bezeichnung: „Königliche Unter-

Digitized by Google

suchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel" in Verbindung mit dem Hygienischen Institut der Universität München, mit dem Laboratorium für angewandte Chemie zu Erlangen, mit dem Technologischen Attribut der Universität Würzburg.

Die Anstalten sind unmittelbar untergeordnet dem Ministerium des Innern, führen ein Dienstsiegel und sind Fachbehörden. Für den Regierungsbezirk Pfalz ist die landwirtschaftliche Kreisversuchsstation zu Speyer widerruflich als öffentliche Untersuchungsanstalt anerkannt worden. Die Direktoren, Inspektoren, Assistenten werden eidlich verpflichtet. Die Thätigkeit dieser Anstalten ist dadurch erweitert, daß sie nicht nur auf Ersuchen der mit dem Vollzug des Nahrungsmittelgesetzes betrauten Behörden und Gerichte arbeiten, sondern auch berechtigt sind, an Privatpersonen auf Wunsch Auskunft zu geben über Beschaffenheit von Nahrungs- und Genußmitteln.

Die Anstalten der Gemeinden zu Nürnberg und Fürth haben durch das Ministerium des Innern ihre Anerkennung als öffentliche Anstalten erhalten.

Im Jahre 1892 wurden von den 6 Anstalten 19342 Proben untersucht, von denen 4508 = 23,3% zu Beanstandungen Anlaß geben.

Für Baden hat eine Ministerialverordnung vom 28. Februar 1882, deren Ziffer I 1 am 8. Juni 1888 und deren Gebührentarif am 22. Mai 1890 geändert wurde, die Angelegenheit geregelt. Es sind dort gewisse Stationen zur technischen Untersuchung zu gerichtlichen und polizeilichen Zwecken eingerichtet (Karlsruhe), öffentliche Untersuchungsanstalten der Gemeinden vom Ministerium des Innern im Staatsanzeiger bezeichnet und durch die Ministerien der Justiz oder des Innern Sachverständige namhaft gemacht. Die Anstalten stehen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern. (Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Zürach, Waldshut, Konstanz, Wertheim.)

In Preußen beschäftigen sich mit der Regelung M.E. vom 2. August 1879, 31. Juli 1880, 14. Juli 1882, 26. Juli 1996. Der letzte Erlaß betont, daß leistungsfähige, von der Obrigkeit geleitete und beaufsichtigte Anstalten in hinreichender Anzahl vorhanden sein müssen; deren Errichtung sollen die größeren Stadtgemeinden und Kreiskommunalverbände besorgen. Staatsmittel können dazu nicht zur Verfügung gestellt werden.

So giebtes nun Untersuchungsanstalten, welche an verschiedene andere Institute angeschlossen sind. Viele Städte haben städtische Lebensmittel-Untersuchungsanstalten (z. B. Braunsberg, Hannover, Harburg, Osnabrück, Münster i. W., Arnsberg, Dortmund, Wiesbaden). Die Anstalten der Stadt Hannover und Breslau versorgen zugleich den Regierungsbezirk. Andere Anstalten sind verbunden mit schon vorher eingerichteten agrikultur-chemischen Versuchsstationen wie Insterburg, Regenwalde, oder mit den Versuchsstationen landwirtschaftlicher Centralvereine wie in Westpreußen oder für Rheinpreußen in Bonn. In wieder anderen Städten haben Vereine für öffentliche Gesundheitspflege Anstalten eingerichtet, dieselben Chemikern oder Apothekern unterstellt, z. B. Magdeburg, Braunschweig. In Hagen und Bochum ist die Anstalt dem Laboratorium der Gewerbeschule angeschlossen. Auch in Metz werden die Untersuchungen im Laboratorium der dortigen Realschule vorgenommen. In Straßburg ist das 1878 gegründete Laboratorium 1890 öffentliche Fachbehörde für den ganzen Umfang des Landes (mit Ausnahme von Metz) geworden.

Sachsen hat eine chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden und in Leipzig 2c., Untersuchungsstellen, welche von pharmaceutischen Kreisvereinen eingerichtet sind. Bremen besitzt schon seit 1872 ein von der Staatsverwaltung gegründetes Untersuchungsamt als selbständige Anstalt „Chemisches Laboratorium der Sanitätsbehörde"; ebenso Hamburg (1878 reorganisiert). Zu diesen Anstalten gehören unbedingt speciell ausgebildete und geprüfte Chemiker. Das Bedürfnis nach solchen wurde in dem Maße lebhafter, als für viele Untersuchungen eine specielle Ausbildung notwendig erschien, als ferner bei der Beurteilung unumgänglich nötig wurde, daß die betreffenden Sachverständigen mit den Gewohnheiten der Industrie und mit ihrem Fache vertraut sein mußten. Diese Gesichtspunkte wurden schon in den Anweisungen betont, welche die Bundesstaaten früher an die Behörden erließen; Preußen 14/9, Bayern 16/8 1883. Zugleich wurde darin der Umfang der Zuständigkeiten der Sachverständigen festgestellt. Einen Abschluß erhielten diese Bestrebungen durch die Vorschrift, betr. die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker. Der Entwurf wurde, nachdem er 1888 im Kaiserl. Gesundheitsamt vorberaten war, dem Bundesrat am 28/6 1892 vom Reichskanzler vorgelegt. Die Verständigung der Bundesregierungen darüber erfolgte am 22. Februar 1894. Die Vorschriften traten erst auf Grund entsprechender Anordnungen der einzelnen Regierungen in Kraft; weil die Reichsgesetzgebung keine Grundlage dafür bot, um die Regelung von Reichs wegen in Angriff zu nehmen.

Prüfungskommissionen sind an Universitäten und Hochschulen gebildet. Die Entscheidung über die Zulassung, über die bezüglich der Vorbildung vorgesehenen Ausnahmen, sowie über die Anerkennung der Diplomprüfung zum Zweck der Befreiung von der Vorprüfung soll der Einheitlichkeit wegen nur im Einvernehmen mit dem Reichskanzler getroffen werden. Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung; letztere zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt. Die neuen Prüfungseinrichtungen sollten am 1/10 1894 in Kraft treten.

Vorbildung: Zeugnis der Reife auf Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule oder eine gleichberechtigte Anstalt, 6 Semester Universitätsstudium der Naturwissenschaften oder technischer Hochschulen des Reichs; praktische Arbeit im chemischen Laboratorium solcher Anstalten 5 Semester.

Für die Hauptprüfung kommt dazu: mindestens 1½jährige Teilnahme an Mikroskopierübungen auf deutscher Universität oder technischer Hochschule und erfolgreicher Thätigkeit von mindestens 3 Semestern an einer staatlichen Anstalt zur Untersuchung von Nahrungsmitteln nach bestandener Vorprüfung. Einige Übergangsbestimmungen kamen den schon im Fache Thätigen zu Gute. Die Zuständigkeit ergiebt sich aus dem erteilten Befähigungsnachweis: befähigt zur chemisch-technischen

Digitized by Google

Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Außer seiner Zuständigkeit liegen also die Vorkommnisse und Dinge, deren Beurteilung eine besondere, von dem Chemiker nicht erworbene Sachkunde notwendig machen: ärztliche und tierärztliche Fragen.

Quellen und Litteratur.

Veröff. des kais. Gesundheitsamts 1895, 1896.
Würzburg, Die Nahrungsmittel-Gesetzgebung im Deutschen Reich und in den einzelnen Bundesstaaten, Leipzig 1894. Finkler.

Lehrlinge.

(Bd. II S. 44 u. 45.)

Das neueste Gewerberecht erhob die Sorge für eine gute technische Ausbildung der Lehrlinge zur Aufgabe der öffentlichen Gewalt und zu einer korporativen Angelegenheit der Gewerbetreibenden. Das neue R.G. v. 27/7 1897 (R.G.Bl. Nr. 37) (sog. Innungsgesetz, s. Art. Innungen) setzt an Stelle der bisherigen §§ 126—133 Gew.O. (Titel VII Abschnitt III) folgende genauere Grundsätze: 1) Erfordernis der Unbescholtenheit zum Halten und zur Anleitung von Lehrlinge, Möglichkeit der Entziehung der Berechtigung (höhere Verwaltungsbehörde, Rekursverfahren) wegen wiederholter grober Pflichtverletzungen, sittlichen Verfehlungen, körperlicher und geistiger Gebrechen. 2) Obligatorische schriftliche Abfassung des Lehrvertrags binnen 4 Wochen (Bezeichnung des Gewerbes, Lehrzeit, gegenseitige Leistungen, Voraussetzungen des Rechts der einseitigen Lösung). Der Vater oder Vormund erhält ein Exemplar; der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizei auf Anfordern den Lehrvertrag einzureichen. 3) Regelung der Pflichten des Lehrherrn (sachgemäße Unterweisung, Überwachung des Schulbesuchs, angemessene Leitung der Ausbildung, Überwachung des Fleißes und der Sittlichkeit, Schutzvorschriften gegen mißbräuchliche Beschäftigung, Verbot der Verwendung zu häuslichen Dienstleistungen bei Lehrlingen außerhalb des Hauswesens). 4) Pflichten des Lehrlings (Unterwerfung unter die väterliche Zucht des Meisters, Folgsamkeit und Treue, Fleiß und anständiges Betragen). 5) Ist eine längere Frist nicht vereinbart, so kann das Lehrverhältnis innerhalb der ersten 4 Wochen einseitig aufgelöst werden; die Probezeit darf nicht mehr als 3 Monate betragen. Nach Ablauf der Probezeit gelten für beide Teile die Grundsätze in §§ 123 und 124 Ziff. 1, 3—5 Gew.O. Hierzu treten grobe Vernachlässigungen des Lehrherrn als Auflösungsgrund. Der Tod des Lehrlings hebt den Lehrvertrag auf, das Ableben des Lehrherrn nur, sofern die Lösung binnen 4 Wochen geltend gemacht wird (§ 127b). Obligatorisch bleibt die Ausstellung von Lehrzeugnissen und Lehrbriefen (§ 127c). Verläßt der Lehrling unbefugt die Lehre, so kann der Lehrherr die Rückkehr nur bei schriftlich abgeschlossenem Lehrvertrag erzwingen. Die Polizeibehörde hält den Lehrling an, bis zur gerichtlichen Entscheidung in der Lehre zu bleiben (Zwangsbefugnisse) (§ 127a). Berufswechsel ist nur zulässig auf Grund schriftlicher Erklärung des Vaters, Vormunds oder großjährigen Lehrlings und der Vermerkung im Arbeitsbuch. Binnen 9 Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem andern Arbeitgeber nur mit Zustimmung des bisherigen beschäftigt werden (§ 127e). Auch die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Aufhebung des Lehrvertrags findet nur bei schriftlicher Abfassung statt; sie hängt bei Rücktritt während der gesetzlichen Probezeit und Aufhebung wegen Todes von einer besonderen Vereinbarung über Art und Höhe im Vertrage ab. Für die Entschädigung des Meisters bei unbefugtem Verlassen der Lehre gilt die bisherige Vorschrift in § 133 (§ 127g) und die gleiche Verjährungsfrist. Hält ein Gewerbetreibender eine zu seinem Gewerbsumfang nicht in angemessenem Verhältnis stehende Zahl von Lehrlingen, so steht der Behörde wegen Gefährdung der Ausbildung ein Untersagungsrecht zu (§ 128).

Für Handwerker gelten noch folgende besondere Bestimmungen: Die Befugnis zur Anleitung steht nur 24jährigen Handwerkern zu, welche die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, eventmindestens eine 3jährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder 5 Jahre selbständig oder als Werkmeister thätig waren. Mangels dieser Voraussetzungen kann die Verwaltungsbehörde die Befugnis verleihen (§ 129). Für mehrere Gewerbe umfassende Betriebe bestehen besondere Vorschriften (§ 129a). Gehört der Lehrherr einer Innung an, so erhält letztere binnen 14 Tagen eine Abschrift des Lehrvertrages. Die Innungen können den Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung vorschreiben. Bestehen keine behördlichen Vorschriften über die zulässige Zahl von L. (§ 28), so ist die Handelskammer und die Innung zum Erlaß befugt. Die regelmäßige Dauer der Lehrzeit beträgt 3 Jahre, sie darf 4 Jahre nicht übersteigen. Die Handwerkskammer kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Dauer der Lehrzeit für einzelne Gewerbe oder Gewerbszweige (Anhörung der Innungen) festsetzen, in Einzelfällen von Innehaltung der festgesetzten Zeit entbinden (§ 130a). Die L. erhalten Gelegenheit zur Ablegung einer Gesellenprüfung vor Prüfungsausschüssen. Bei jeder Zwangsinnung besteht ein Prüfungsausschuß, bei anderen Innungen nur bei Ermächtigung zur Abnahme der Prüfung durch die Handwerkskammer. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem von der Handwerkskammer bestellten Vorsitzenden und mindestens 2 gewählten Beisitzern. Zweck der Prüfung ist der Nachweis genügender Sicherheit in den gebräuchlichen Handgriffen und Fertigkeiten, sowie des Besitzes der Kenntnisse über Wert, Beschaffenheit u. s. w. der Rohmaterialien. Die nähere Regelung enthält die Prüfungsordnung. Letztere kann die Prüfung auch auf die Buch- und Rechnungsführung ausdehnen (Befugnis zur Zuziehung eines besonderen Sachverständigen). Die Kosten der Prüfung trägt, sofern sie der Prüfungsausschuß einer Innung abhält, diese, im übrigen die Handwerkskammer (Bezug der Prüfungsgebühren). Die Innungen der Lehrherrn sollen den L. anhalten,

Digitized by Google

sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen (Vorlage des Gesuchs mit Lehrzeugnis an den Prüfungsausschuß). Das Ergebnis wird auf dem Lehrzeugnis und dem Lehrbrief beurkundet; die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei (§ 131 c). Der Vorsitzende kann Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung beanstanden, die Handwerkskammer entscheidet. Die Landes-Centralbehörden können die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren u. s. w. abweichend regeln, sind aber an das Mindestmaß der Anforderungen (§ 131 Abs. b Abs. 1) gebunden (§ 132a). Art. 7 regelt den Übergang zum neuen Recht. —

Auch der Einfluß der Innungen auf das Lehrlingswesen ist durch das R.G. v. 27/7 1897 wesentlich erweitert. Eine der wichtigsten Aufgaben der freien und der Zwangsinnungen ist die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge. Auf gleichem Gebiete greift zukünftig die Thätigkeit der Handwerkskammern ein (s. Art. Innungen).

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. R.G. v. 27/7 1897.

B. Litteratur. S. die am Schlusse des Art. Innungen aufgeführte Litteratur. — Wildhelmy, Das R.G. v. 27/7 1897 (Verlag Guttentag, Berlin 1897). Dr. Zeller.

Lehrer.

(Bd. II S. 37 ff.)

§ 1. Preußen — § 2. Sachsen — § 3. Baden — § 4. Hessen.

§ 1. **Preußen.** Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Volksschulwesens in Preußen hat sich seit dem Ende der achtziger Jahre so gut wie ausschließlich mit den LL. beschäftigt. Die Bedenken, welche einer Steigerung der Anforderungen an die Schulunterhaltungspflichtigen entgegenstanden, wurden zurückgedrängt durch die Wucht der Gründe, die für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Lehrerstandes sprachen. Abgesehen von dem Schulaufsichtsgesetz v. 11/3 1872 suchten die wichtigsten der seit Beginn der Geltung der Verfassung von 1850 erlassenen Volksschul-Gesetze jene Aufgabe zu erfüllen. Insbesondere ist hier zu erwähnen das G., betr. die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer v. 22/12 1869 (G.S. 1870 S. 1), welches durch zwei Nov. v. 24/2 1881 (G.S. S. 41) und v. 19/6 1889 (G.S. S. 131) ergänzt und abgeändert bezw. auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt wurde (vgl. auch V. v. 16/9 1874, G.S. 1875 S. 75 Nr. 6, betr. die Errichtung einer Elementarlehrer-Witwen- u. Waisenkasse für die Provinz Hannover). Eine V. v. 29/7 1867 (G.S. S. 1245) hatte Bestimmungen über das Diensteinkommen der Volksschullehrer im Regierungsbezirk Kassel gegeben. Diese beschränkten sich aber auf die Sätze, daß mit jeder Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen ein „nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung des L. zu dessen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen verbunden sein“ sollte, die schulunterhaltungspflichtigen Gemeinden die (von der Regierung anzuordnende) Erhöhung des kompetenzmäßigen Einkommens der Lehrerstellen aus eigenen Mitteln, nötigenfalls durch Umlagen (nach dem Fuß der direkten Staatssteuern), zu bewirken hätten und die Volksschullehrer von diesen Umlagen befreit bleiben sollten.

Auch die GG. betr. die Erleichterung der Volksschullasten v. 14/6 1888 (G.S. S. 240) und v. 31/3 1889 (G.S. S. 64) verfolgten zwar unmittelbar ein anderes Ziel, setzten aber auch bei der Lehrerbesoldung ein.

Zu dem G. über die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen v. 6/7 1885 (G.S. S. 298), welches schon in dem Artikel „Lehrer“ des 2. Hauptbandes (S. 42/43) berücksichtigt worden ist, erging unter dem 26/4 1890 (G.S. S. 89) ein Abänderungsgesetz: es sieht vor, daß diejenige Zeit, während welcher ein L. außerhalb Preußens im Schuldienst oder im In- oder Ausland im Kirchendienst gestanden, oder als L. oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde, eines sonstigen kommunalen Verbandes oder einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat, ihm auf die für Gewährung bezw. Bemessung einer Pension vorausgesetzte bezw. maßgebende Dienstzeit angerechnet wird.

Das G. v. 27/6 1890 (G.S. S. 211) betr. die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen verleiht den Kindern solcher L., welche an einer öffentlichen Volksschule definitiv (endgiltig) angestellt oder aus dem Dienste an einer solchen Schule mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzt sind, einen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, mit der Verheiratung und mit dem Tode erlöschenden Anspruch auf Waisengeld an die Staatskasse. Dieses Recht ruht, solange die Waise der deutschen Staatsangehörigkeit entbehrt. Das Waisengeld beträgt:

1. für jedes Kind, dessen Mutter lebt und zum Bezuge von Witwengeld aus einer Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse (G. v. 22/12 1869/24/2 1881) oder gleichstehenden Anstalt berechtigt ist, jährlich 50 ℳ;

2. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder nicht den in Ziffer 1 bezeichneten Anspruch auf Witwengeld hat, jährlich 84 ℳ.

Haben die Kinder Anrecht auf Bezüge aus einer nach dem angezogenen G. v. 1869/81 eingerichteten Witwen- und Waisenkasse, so werden ihnen diese bis zum Betrage von 250 ℳ (dem durch das G. v. 24/2 1881 bestimmten Mindestbetrag der Hinterbliebenen-Pension) auf das staatliche Waisengeld angerechnet. Über den Anspruch auf Waisengeld entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, und die Beteiligten können hiergegen binnen 6 Monaten Beschwerde beim Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erheben bezw. innerhalb 6 Monaten nach Empfang der Entscheidung des letzteren den Rechtsweg beschreiten (vgl. § 15 des Lehrerpensionsgesetzes v. 6/7 1885).

Es folgte das G. betr. Ruhegehalts-

Digitized by Google

kassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen v. 23/7 1893. Dieses bezeichnet sich selbst als zur Ergänzung des Lehrerpensionsgesetzes v. 6/7 1885 (§§ 4, 15 u. 26) bestimmt und hat den Zweck, den Schulunterhaltungspflichtigen die ihnen obliegende Aufbringung der Lehrer-Ruhegehälter, d. h. desjenigen Teils, welcher nach Abzug des Staatsbeitrags von 600 ℳ (§ 26 des Pensionsgesetzes) im einzelnen Fall noch zu decken ist, zu erleichtern. Für jeden Regierungsbezirk (der Stadtkreis Berlin und das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen bleiben ausgeschlossen) war nach dem Gesetz eine von der Regierung zu verwaltende Ruhegehaltskasse zu errichten, welche die Zahlung der den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last fallenden Ruhegehaltsteile übernimmt und aus Beiträgen der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) die hierzu notwendigen Mittel zugeführt erhält. Nur diese in Verbänden zusammengefaßten Schulunterhaltungspflichtigen bezw. die Gutsherren (auch wenn sie zu dem Lehrerdiensteinkommen nur ein Natural-Deputat mit dinglichem Charakter beitragen: E. d. O.V.G. XXIX 168/69) sind beitragspflichtig, nicht Stiftungen, aus deren Mitteln eine Volksschule ausschließlich erhalten wird (E. d. O.V.G. XXIX 160). Jede Regierung stellt für die Ruhegehaltskasse ihres Bezirks alljährlich nach dem 1/10 einen Verteilungsplan für das nächste, vom folgenden 1/4 ab laufende Rechnungsjahr auf. Als Ausgabesoll wird in diesen Plan die Summe der Ruhegehälter, deren Zahlung den „Schulverbänden" (Schulunterhaltungspflichtigen) am 1/10 zur Last fiel, und diejenige der voraussichtlichen Verwaltungskosten eingestellt. Diesem Soll der Ausgaben muß das Einnahmesoll, d. h. die Summe der Beiträge, gleichkommen. Der Beitrag jedes Schulverbandes wird nach dem Verhältnis berechnet, in welchem die (auf Hunderte nach unten abzurundende) Jahressumme der „ruhegehaltsberechtigten" Diensteinkommen seiner LL. und Lehrerinnen, d. h. der endgiltig (an öffentlichen Volksschulen) angestellten Lehrpersonen (E. d. O.V.G. XXIX 165), abzüglich der Staatsleistungen (eines Betrages bis zu 800 ℳ für jede Lehrerstelle und der Dienstalterszulage bei unbesetzten Stellen) zur Summe jener für sämtliche Schulverbände des Kassenbezirks zu berechnenden Jahressummen steht. Der Berechnung jedes einzelnen Diensteinkommens sind, entsprechend dem § 4 des Lehrerpensionsgesetzes, das Bargehalt, die staatliche Dienstalterszulage, die freie Wohnung und Feuerung bezw. die Miets- und Feuerungsentschädigung, die Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien zu Grunde zu legen; dabei besteht aber der Unterschied, daß nicht das von dem betreffenden L. zuletzt bezogene, mit seiner Stelle dauernd verbundene, sondern dasjenige Diensteinkommen in Ansatz kommt, welches dem Betreffenden am 1/10 des Vorjahres zustand. Bei Lehrerstellen, welche mit kirchlichen Ämtern verbunden sind, ist das Diensteinkommen der vereinigten Stelle als ein einheitliches vollständig anzurechnen (E. d. O.V.G. XXIX 162). Für die Berechnung des Werts der freien Wohnung, der Feuerung und der ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstbezüge soll nach der Bestimmung des G. v. 23/7 1893 die nach Anhörung des Kreisausschusses bezw. in Stadtkreisen des Gemeindevorstands zu treffende Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde maßgebend sein.

Den so zu stande gekommenen Verteilungsplan teilt die Regierung dem Kassenanwalt, welcher bei jeder Kasse zur Wahrnehmung der Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen angestellt ist, mit; dieser kann binnen 4 Wochen Erinnerungen erheben und sie nötigenfalls (binnen weiterer 2 Wochen) mittelst Beschwerde beim Oberpräsidenten verfolgen. Nach Durchlaufen dieser Instanzen gilt der Plan als „festgestellt" und wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht. Die Schulverbände können den Plan (binnen 4 Wochen nach der Bekanntmachung) noch durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren (vor dem Bezirksausschuß) gegen die Regierung anfechten. Unbeschadet dieses Klagerechts haben sie aber die durch den festgestellten Plan für sie ausgeworfenen Beiträge vierteljährlich im voraus zu entrichten. Innerhalb der Schulverbände haben wieder alle „bisher zur Unterhaltung des L. während der Dienstzeit Verpflichteten" beizusteuern, also die nach gemeinem Recht Schulunterhaltungspflichtigen, einschließlich der durch besondere Rechtstitel verpflichteten Dritten. (Die frühere Vorschrift, daß ein Teil der Pension aus dem Stelleneinkommen einzunommen werden sollte, ist für die Ruhegehaltskassenbeiträge beseitigt [§ 15 des G. v. 23/7 1893 bezw. Art. I § 26 des Lehrerpensionsgesetzes v. 6/7 1885]). Nach der Auslegung des Oberverwaltungsgerichts haben auch nur die zur Unterhaltung der endgiltig angestellten LL. Verpflichteten innerhalb des einzelnen Schulverbands beizutragen und der ortsschulverfassungsmäßige Verteilungsmaßstab ist auch hier maßgebend, also das Verhältnis, in welchem die Leistung des einzelnen Pflichtigen zur Deckung des (nach Abzug des Staatsbeitrags, der staatlichen Dienstalterszulage der Einnahmen aus dem kirchlichen Nebenamt und der Einnahmen aus dem Schuldotalgut verbleibenden) Lehrereinkommen-Solls zu den gleichen Leistungen der anderen Pflichtigen steht (E. d. O.V.G. XXIX 165 ff.).

Auch wird das Lehrerpensionsgesetz noch dahin abgeändert, daß von jeder Ruhegehaltsfestsetzung dem Kassenanwalt Kenntnis zu geben ist, welcher Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Festsetzung zu nehmen und, ebenso wie die Schulunterhaltungspflichtigen, das Recht der Beschwerde und der Klageerhebung hat, sowie dahin, daß zur Entscheidung über die Beschwerde, welche sich gegen die Ruhegehaltsfestsetzung der Schulaufsichtsbehörde richtet und die Voraussetzung für die Klageerhebung bildet, nicht mehr der Unterrichtsminister, sondern der Oberpräsident zuständig sein soll.

Endlich ist am 14/8 1897 das G. betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen v. 3/3 1897 in Kraft getreten, nachdem ein Entwurf v. 4/12 1892 nicht zur Verabschiedung gelangt und ein zu Beginn des Jahres 1896 eingebrachter, die Grundlage des jetzigen Gesetzes bildender Entwurf im H.-H. gescheitert war. Die Begründung des zweiten, unter dem 17/11 1896 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Entwurfs findet das Bedürfnis zu der Vorlage in der Buntscheckigkeit des geltenden Rechts und der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage des Lehrerstandes in den einzelnen

Digitized by Google

Teilen der Monarchie, ferner in der Verringerung des Wertes des Geldes und der Steigerung der Anforderungen an die Zeit und Kraft der L2., welche deren Beschwerden über die Unzulänglichkeit der Stellendotation als berechtigt erscheinen ließen. Es wird nachgewiesen, daß v. 1850—1875 zu drei verschiedenen Malen von der Unterrichtsverwaltung „Regulierungen“ der Lehrerbesoldungen vorgenommen worden seien (M.E. v. 8/8 1851/6/3 1852, M.Bl. d. i. V. 1852 S. 42 ff., v. 7/2 1867/5/5 1869, C.Bl.U.V. S. 168, 271, bezw. 8/5 1872, C.Bl.U.V. S. 293 und v. 19/6 1873/15/4 1875, C.Bl.U.V. S. 475/412). Man hatte hierbei die Festsetzung von Mindestgehältern angestrebt, welche den provinziellen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse, Gewohnheiten, Bedürfnisse und Preise möglichst gerecht werden sollte, und war 1873/75 dazu gekommen, für erste oder alleinstehende L. auf dem Lande das Mindest-Bargehalt

in Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Sachsen und Westfalen (für billige Orte, neben freier Wohnung und Feuerung) auf 750 ℳ,

in Brandenburg und Schlesien auf 810 ℳ,

in der Rheinprovinz (einschließlich Feuerung) auf 825—1050 ℳ,

in Schleswig-Holstein auf 900—1200 ℳ

festzusetzen.

Die bereits angegebenen, unvermindert fortwirkenden Ursachen im Verein mit der durch die Entwickelung des Verkehrs und der Industrie bedingten Verwischung des Unterschieds zwischen den kleineren Städten und dem platten Lande riefen immer neue Notrufe des Lehrerstandes hervor, insbesondere, nachdem die GG. v. 14/6 1888 31/3 1889 den Hoffnungen der Lehrerwelt nicht Erfüllung gebracht hatten. Seit dem Beginn der 70er Jahre waren die Bemühungen darauf gerichtet, das System des festen Stellengehalts mit dem der beweglichen Dienstalterszulagen zu vertauschen bezw. zu vermischen, und 1890 hatten in 202 Städten mit mehr als 10000 Einwohnern von 216 Schulsystemen 170 ausschließlich die bewegliche Skala. Durch den Erlaß v. 18/6 1873 (C.Bl.U.V. S. 470) wurde alsdann das System der Bewilligung von Alterszulagen aus der Staatskasse eingeführt und bei Beratung des Staatshaushalts für 1890/91 dahin ausgebildet (Min.E.v. 28/6 1890, C.Bl.U.V. S. 614), daß alle L2. und Lehrerinnen in Orten mit bis zu 10000 Einwohnern nach Vollendung des 10., 15., 20., 25. und 30. Dienstjahres Zulagen von je 100 bezw. 70 ℳ empfangen sollten. Dies führte zu neuen Erhebungen über die örtlichen Verhältnisse, und als sich bei diesen ergab, daß einige Regierungen selbständig mit der Erhöhung der Mindestgehälter vorgegangen waren und die früheren örtlichen Verschiedenheiten auch nahe bei einander belegener Bezirke noch verstärkt hatten, wurde zur Gewinnung einer Grundlage für ein planmäßiges Vorgehen in der ganzen Monarchie die Abhaltung von Provinzial-Konferenzen angeordnet und für deren Beratungen durch Erlaß v. 26/6 1891 (C.Bl. U.V. S. 488) eine Reihe von Gesichtspunkten aufgestellt, welche auch die Richtschnur für den jetzt Gesetz gewordenen Entwurf gebildet haben: insbesondere wurde ein Grundgehalt neben steigenden Dienstalterszulagen und Normen für die Anrechnung auswärtiger Dienstzeit gefordert. Die seit jenem Erlaß angestellten und durch die wirtschaftliche Notlage des platten Landes namentlich im Osten der Monarchie sehr behinderten Bemühungen zur Reform der Volksschullehrerbesoldung hatten jedoch keinen anderen Erfolg, als daß die einzelnen Provinzen und Bezirke nach wie vor ein sehr buntes, regelloses Bild gewährten, eine vollständige systematische Durchführung des Dienstalterprincips in keinem Bezirk erreicht wurde und die in einzelnen Orten neu eingeführten Besoldungsordnungen innerhalb derselben Provinz und desselben Bezirks sogar in ihrer allgemeinen Gestaltung und gerade in wesentlichen Punkten vielfach von einander abwichen. Eine gleichmäßige planvolle Regelung des Lehrerdiensteinkommens war eben unter der Herrschaft des G. v. 26/5 1887 (G.S. S. 175) lediglich im Verwaltungswege nicht möglich; insbesondere ließ sich, angesichts der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, selbst gegenüber leistungsfähigen Schulverbänden und trotz anerkannten Bedürfnisses eine Besoldungsordnung mit beweglicher, nach dem Dienstalter abgestufter Skala nicht zur Durchführung bringen: das Beschlußverfahren nahm auch zu lange Zeit in Anspruch, und die Beschlüsse selbst wurden mangels einer einheitlichen Grundlage und infolge des Wechsels der Personen sogar in derselben Provinz von weit auseinander gehenden Gesichtspunkten beherrscht. Alle diese Thatsachen nötigten zu einer gesetzlichen Regelung.

Das Lehrerbesoldungsgesetz beschäftigt sich ausschließlich mit dem Diensteinkommen der „endgiltig angestellten L2. und Lehrerinnen“ an öffentlichen Volksschulen. Nach feststehender preußischer Verwaltungspraxis erhalten eine endgiltige Anstellung nur solche L2. und Lehrerinnen (auch „technische“), bei welchen die unterrichtliche Thätigkeit an der Volksschule die volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Gleichwohl ist, einem Beschluß der Herrenhauskommission entsprechend, in § 1 Abs. 3 des G. die Geltung der Vorschriften desselben über das Lehrer-Diensteinkommen ausdrücklich für solche L2. und Lehrerinnen ausgeschlossen worden, „deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind“, also für „Handarbeitslehrerinnen, Turn- und sonstige Hilfslehrer“, sofern sie „nur einzelne Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen haben und nach der Stundenzahl auf Grund desonderen Abkommens entschädigt werden“ (Begründung). Ob die Lehrthätigkeit eine Nebenbeschäftigung ist, soll lediglich die Schulaufsichtsbehörde entscheiden.

Das Gesetz zerfällt in zwei große Hauptabschnitte: es enthält Normen über das Diensteinkommen der L2. und Lehrerinnen und ferner über die Regelung der Staatsleistungen.

A. Für das Diensteinkommen wird der schon in der B. v. 29/7 1867 (G.S. S. 1245) enthaltene Grundsatz aufgestellt, daß es „ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes“ sein solle. Als „örtliche“ sind einmal die „Teuerungsverhältnisse“ des Schulorts und ferner „die Wohlhabenheit des betreffenden Schulverbandes“ maßgebend, und als „Ziel“ bezeichnet die ministerielle Ausführungs-Anweisung vom 20/3 1897 die Einrichtung, daß „gleichartige Lehrer-(Lehrerinnen-)Stellen an demselben Ort ein

Digitized by Google

gleiches Diensteinkommen erhalten". Die Rücksicht auf die „befondere Amtsstellung" darf auch dazu führen, daß die für technische Unterrichtsfächer (Turnen, Handarbeit) besonders (aber „endgiltig") angestellten Lehrkräfte ein geringeres Diensteinkommen (innerhalb der gesetzlichen Grenzen) erhalten als die übrigen vollbeschäftigten. Für die neue Feststellung des Diensteinkommens, welche nunmehr stattfinden muß, ist das in dem G. v. 26/5 1887 vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen, soweit „neue" und „erhöhte" Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen erzwungen werden sollen, welche nicht das Gesetz unmittelbar anordnet, wie z. B. die Alterszulagen im Mindestbetrage von 100 bezw. 80 ℳ.

Das Diensteinkommen muß bestehen

1. in einer festen baren Geldsumme (Grundgehalt),
2. in Alterszulagen,
3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

1. Das Grundgehalt wird gesetzlich festgelegt, aber nur als Mindestgehalt: es soll „nicht weniger als" 900 ℳ für Lehrerstellen, 700 ℳ für Lehrerinnenstellen betragen. Ein System von Normalgehältern einzuführen wurde mit Absicht nicht unternommen, weil man den großen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse in den verschiedenen Gemeinden nicht hätte gerecht werden können. Der Entwurf hatte die Worte „auch in besonders billigen Orten" hinzugefügt: diese wurden in der Kommission des H.H. gestrichen als überflüssig und zur Vermeidung von Streit darüber, ob ein einzelner Ort als besonders billig oder nicht zu betrachten sei. Aber alle Redner, welche in den folgenden Plenarberatungen des Herrenhauses wie des Abgeordnetenhauses zu diesem Punkt sprachen, äußerten sich, ebenso wie der Unterrichtsminister, dahin, daß durch diese Streichung der Sinn des Gesetzes keineswegs eine Änderung habe erfahren sollen. Auch bestimmt § 28 Abs. 5 noch ausdrücklich, daß eine Verschlechterung des nach den bisherigen Besoldungsordnungen festgestellten durchschnittlichen Diensteinkommens nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers stattfinden dürfe. Abgesehen hiervon sollen also nach der Absicht des Gesetzes (siehe Begründung) die Sätze von 900 bezw. 700 ℳ für das Grundgehalt nicht die Regel, sondern die Ausnahme bilden: dies gründet sich auf die Thatsache, daß nur im Reg.-Bezirk Marienwerder, in Pommern, einem Teil des Reg.-Bezirks Wiesbaden und einem größeren Teil von Hannover auch für ältere LL. jene Sätze nicht erreicht, im übrigen, also im überwiegenden Teil der Monarchie, aber überschritten werden.

Bei den Verhandlungen im Landtag wurden die Sätze von Vertretern aller Parteien als ziemlich dürftig, ja als völlig unzureichend für den Westen des Staats bezeichnet; man nahm aber von einer Erhöhung Abstand einmal in der Erwägung, daß die LL. an Volksschulen verhältnismäßig sehr früh, nämlich etwa nach Vollendung des 24. Lebensjahres, zur endgiltigen Anstellung gelangen, ferner damit die wirtschaftlichen Verhältnisse des L. in einer armen Schulgemeinde nicht in einen zu großen Abstand von denen der anderen Gemeindemitglieder träten, vor allem aber deshalb, damit die Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen des platten Landes angesichts der Notlage der Landwirtschaft nicht übermäßig in Anspruch genommen werde. Der Gedanke, die zur Erhöhung der Grundgehälter erforderlichen Summen auf die Staatskasse zu übernehmen, sei es in Form von Staatsbeiträgen, sei es durch Verstärkung der für widerrufliche Staatsbehilfen bestimmten Dispositionsfonds, wurde abgelehnt; im ersteren Falle mache man denselben Fehler wie die Gesetzgebung von 1888/89, nämlich die Leistungsfähigkeit der Beteiligten ganz außer acht zu lassen, im übrigen werde dadurch nur der „Verstaatlichung" der Volksschule Vorschub geleistet. Der Wunsch des Landtages, eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der LL. über die Vorschläge des Entwurfs hinaus durchzuführen, wurde dann durch die Erhöhung der Alterszulagen zur Ausführung gebracht; man erreichte damit zugleich, daß die Vorteile allen LL., nicht nur einer Minderheit zu gute kamen.

Als Anhalt für die Bemessung des Lehrerdiensteinkommens (bei Neugründung von Lehrerstellen wie bei einer Neuregelung dort, wo es sich um einen nicht „ganz billigen" Schulort mit wohlhabenden Unterhaltungspflichtigen und um eine verhältnismäßig zu niedrig dotierte Lehrerstelle handelt, endlich für bisher minder ausgestattete [zweite] Schulstellen, welche als Durchgangsposten für junge unverheiratete Lehrer gedacht sind und in den Rahmen des G. v. 3/3 1897 nicht mehr hineinpassen) soll der Gesichtspunkt dienen, daß das Grundgehalt (im Verein mit der freien Wohnung bezw. der Mietsentschädigung) ausreichen müsse, einem L. die Gründung eines eigenen Hausstandes durch Verheiratung, einer Lehrerin die selbständige Führung eines Haushalts zu ermöglichen.

Für die Bemessung der Grundgehälter der Rektoren (der Leiter von „Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen" und Hauptlehrer („erste LL. mit Leitungsbefugnissen an Volksschulen mit 3 oder mehr Lehrkräften") ist eine Erhöhung „nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse" vorgesehen. Einstweilig angestellte Lehrerinnen sollen nicht ein geringeres Grundgehalt als 700 ℳ beziehen, aber mit dieser Einschränkung stellt das Gesetz für einstweilig angestellte LL. und Lehrerinnen, sowie solche LL. (auch endgiltig angestellte), welche noch nicht 4 Jahre (einschließlich der Militärdienstzeit) im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, die Regel auf, daß ihre Besoldung ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle betragen soll: also 720 ℳ, wenn die Stelle nicht mit einem höheren als dem gesetzlichen Mindestgehalt von 900 ℳ ausgestattet ist (§ 3). Der Schulverband kann aber diese Verminderung auf weniger als ein Fünftel festsetzen, und der Gesetzgeber erwartet (vgl. Begründung), daß dies geschieht bei ausnahmsweise alten, spät in den öffentlichen Schuldienst eingetretenen LL., bei knapper Bemessung des örtlichen Grundgehalts und in Orten, in denen ein L. ohne eigenen Hausstand nur gegen verhältnismäßig hohen Preis Verpflegung finden kann oder mangels jeder Gelegenheit hierfür genötigt ist, ein eigenes Hauswesen zu führen.

Auf die so bestimmten Grundgehälter sind anzurechnen (§ 20):

Digitized by Google

a) der Ertrag der Landnutzung: letztere soll nach § 18 dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie (von 5—6 Personen) (auch die Durchfütterung von 2 Stück Rindvieh soll möglich sein) entsprechen und jedem alleinstehenden oder ersten L. auf dem Lande gewährt werden, „wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen und wo ein Bedürfnis dazu vorliegt“: es wird dabei daran gedacht, daß Milch, Butter und andere Lebensbedürfnisse in kleineren Mengen auf dem Lande vielfach gar nicht oder nur zu übertriebenen Preisen käuflich sind. Die Schulunterhaltungspflichtigen haben zur Bewirtschaftung des Landes „erforderlichenfalls“ Wirtschaftsgebäude herzustellen, nämlich dann, wenn nicht das Dienstland regelmäßig durch Verpachtung genutzt wird (Ausf.-Anw.): sie haben auch die öffentlichen Lasten und Abgaben von dem Schullande zu tragen;

b) die sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen (auf Gesetz oder Herkommen oder besonderen, Dritte verpflichtenden Rechtstiteln beruhenden Lieferungen von Deputat, von Körner-, Hülsen- und anderen Feldfrüchten, Eiern, Brot u. s. w., Düngung, Beackerung und Aberntung des Dienstlandes, Gewährung von Kartoffelland, Kuhweide u. s. w.). Die Aufhebung eines solchen Herkommens, die Ablösung solcher Naturalleistungen (G. v. 27. 4 1872, G.-S. S. 417) darf nur mit Zustimmung der Beteiligten und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen (§ 19): der Übergang zur Geldwirtschaft soll nicht zu sehr gefördert und deshalb die jetzt vorhandene Mischung thunlichst beibehalten, aber andererseits eine derartige Leistung für neue Schulstellen nicht eingeführt werden;

c) das Brennmaterial: in diesem letzten Punkt nimmt das Gesetz eine erhebliche Änderung an der bisherigen Übung vor, welche den Bezug des Brennbedarfs für die Lehrerwohnung stets von den sonstigen Diensteinkünften getrennt hielt. Dadurch soll jeder Mißbrauch und jede ungebührliche Belastung der Schulgemeinden nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Es wird aber außerdem insofern eine Grenze für die Anrechnung des Brennmaterials aufgerichtet, als das Grundgehalt nach Abzug des letzteren und einschließlich der zu a und b erwähnten Bezüge nicht unter 840, bei Lehrerinnen nicht unter 650 ℳ jährlich betragen darf: bei den mit den Mindestgehältern ausgestatteten Stellen ist das Brennmaterial also nur mit 60 ℳ anzurechnen, beträgt sein Wert 100 ℳ, das Grundgehalt um 40 ℳ zu erhöhen. Die Schulaufsichtsbehörde kann von den Unterhaltungspflichtigen die Beschaffung des nötigen Brennmaterials in den Gegenden (also auch für neue Stellen) fordern, wo sie bisher üblich war und eine Wohnung auf dem Dienstgrundstück gegeben wird; auch an den bestehenden Verpflichtungen zur Anschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle soll nichts geändert werden (§ 17).

Der § 4 des G. beschäftigt sich mit den Fällen, in denen das Schulamt dauernd (organisch) mit einem Kirchenamt verbunden ist. Hier muß das Grundgehalt den im § 2 des G. bestimmten Mindestbetrag überschreiten, „entsprechend der mit dem kirchlichen Amt verbundenen Mühewaltung“. Der Vorschlag, auch für dieses Mehr einen Mindestbetrag gesetzlich festzulegen, wurde wegen der großen Verschiedenheiten in dem Umfang der kirchlichen Mühewaltungen nicht angenommen. Das Wort „entsprechend“ soll eine Berücksichtigung nicht nur dieser Mehrarbeit, sondern auch der Höhe des Einkommens aus kirchlichen Quellen, des in der Gegend Herkömmlichen und der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde herbeiführen. Die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amts bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst) sollen dabei, unbeschadet ihrer rechtlichen Natur, eingerechnet werden. Gleichzeitig wird aber auch im Interesse der Schulunterhaltungspflichtigen ein Höchstbetrag für die Steigerung des Grundgehalts festgesetzt: diese soll über die Gesamtsumme der eben erwähnten Einkünfte aus der Stellen-Dotation und des Nutzungswerts des Anteils der kirchlichen Interessenten an dem Küstergehöft, mit anderen Worten über die Vorteile, welche den Unterhaltungspflichtigen aus allen, den Zwecken des vereinigten Amts gewidmeten eigenen Einnahmen der Stelle erwachsen, nicht hinausgehen (wenn also das Grundgehalt des L. 900 ℳ und das Gesamteinkommen der vereinigten Stelle 1600 ℳ beträgt, so bildet 2500 ℳ den Höchstbetrag). Die Kirchenbehörde ist vor Feststellung des Mehrbetrags zu hören. Ausdrücklich verneint § 28 Abs. 2 des G. aber die Notwendigkeit einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse für diejenigen Stellen, deren Gehaltsbezüge bereits den Vorschriften über das Grundgehalt (§§ 2 u. 4) entsprechen. In den Verhandlungen des Landtags wurde betont, daß an den geschichtlich überkommenen Verhältnissen der vorhandenen (über 14 000) Küster-Lehrer-Stellen nicht gerührt werden soll, zumal meist nicht mehr festgestellt werden kann, was Schul- und was Kirchenvermögen ist. Im Streitfall hat die Beschlußbehörde über die Erhöhung des Grundgehalts Festsetzung zu treffen.

2. Alterszulagen. Den Schwerpunkt der Besoldungsverbesserungen legt das Gesetz in die Alterszulagen. Sie sollen das Diensteinkommen in bestimmten Zeitabschnitten, entsprechend der naturgemäßen Steigerung der Bedürfnisse eines Familienhaushalts namentlich durch die Ausgaben für Unterhaltung und Erziehung der Kinder, erhöhen. Den LL. und Lehrerinnen ist kein Rechtsanspruch auf die „Neugewährung“ der Zulagen eingeräumt: einmal gewährte können ihnen also nicht wieder entzogen werden; aber nur bei „unbefriedigender Dienstführung“, womit auch tadelnswertes außerdienstliches Verhalten getroffen werden soll, darf eine neue Zulage, welche für den Betreffenden fällig geworden ist, ihm (durch die Anstellungsbehörde) (zeitweise) versagt werden. Da es sich um eine disciplinarische Maßregel handelt, so schreibt das Gesetz die Genehmigung derselben durch die Bezirksregierung vor.

Wie das Grundgehalt, so sollen auch die Alterszulagen grundsätzlich „nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse“ bemessen werden: wo ein Bedürfnis vorliegt, kann die Schulaufsichtsbehörde also auch die Gewährung höherer als der gesetzlichen Mindestzulagen fordern; nur muß der Bezug stets

Digitized by Google

nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst beginnen und es müssen neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden. Das Mindestmaß der Zulagen bestimmt das Gesetz für LL. auf 100 ℳ, für Lehrerinnen auf 80 ℳ jährlich; die Zulagen steigen also für erstere in neun Stufen bis zu 900 ℳ, für letztere, die Lehrerinnen, bis 720 ℳ. Die früheren fünfjährigen Perioden sind, dem Staatsbeamtenrecht entsprechend, auf dreijährige abgekürzt worden, so daß der mit 20 Jahren aus dem Seminar entlassene, mit dem 24. Lebensjahr endgiltig angestellte und mit dem vollen Diensteinkommen ausgestattete L. nach 31 Dienstjahren, mit 51—52 Lebensjahren, das Höchstgehalt erreichen kann. Der Verschiedenartigkeit des Aufsteigens im Gehalt sollen diese Bestimmungen möglichst entgegenwirken: da es aber Gemeinden giebt, welche ihren LL. schon bisher noch günstigere Bedingungen eingeräumt haben und dies auch für die Zukunft zu erwarten ist, so wird diese Absicht nicht vollständig erreicht werden.

Sämtliche Schulverbände eines Regierungsbezirks haben die zur Deckung der Dienstalterszulagen nötigen Beiträge an eine nach dem Muster der Ruhegehaltskassen (G. v. 23/7 1893) neu zu errichtende **Alterszulagekasse** abzuführen, welche von der betreffenden Bezirksregierung verwaltet wird und die Alterszulagen an die Bezugsberechtigten zahlt (nur in städtischen bezw., nach Anordnung der Schulaufsichtsbehörde, in größeren ländlichen Schulverbänden zahlen diese für Rechnung der Alterszulagekasse). Allein Berlin ist ausgenommen, weil es einen eigenen Verwaltungsbezirk bildet.

Wie bei den Ruhegehaltskassen wird der Bedarf (das Ausgabesoll) für das nächste Etatsjahr (1/4—31/3) nach dem Stande der Alterszulagen am 1/10 des Vorjahrs unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet, und den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Anzahl der Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen des Bezirks, vervielfältigt durch den Einheitssatz der Alterszulagen dieser Stellen (§ 8). Der Einheitssatz wird gebildet durch den für Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen in dem betreffenden Schulverband eingeführten, bindiert mit dem gesetzlichen Alterszulagen-Einzelbetrag.

Die Alterszulagekassen sollen zwei Zwecken dienen: 1) die Schwankungen in den Etats der Gemeinden zu vermindern und 2) die Freizügigkeit der LL. zu sichern. Der erste Grund ist von besonderer Wichtigkeit für kleinere, weniger leistungsfähige Schulgemeinden des platten Landes. Als Versicherungsanstalten können die Alterszulagekassen ihren Zweck aber nur erfüllen, wenn sie auf eine möglichst breite Grundlage gestellt, möglichst wenig Beteiligte ausgeschlossen werden. Die großen Städte, welche im Herrenhause vertreten sind, hatten den ersten Entwurf des Gesetzes hauptsächlich deshalb abgelehnt, weil sie den Alterszulagekassen nicht angeschlossen sein wollten. Deshalb sah der zweite Entwurf, die Grundlage des jetzigen Gesetzes, vor, daß die Stadtgemeinden, welche einen eigenen Stadtkreis bilden und alle öffentlichen Volksschulen ihres Gebiets als Gemeindeanstalten ohne Staatsbeihilfen übernehmen, nur die Städte Tilsit und Elbing ausgeschlossen unterhalten, ihr Ausscheiden aus dem Kassen-Verband beantragen könnten. Als aber der Städtetag auch den mit dieser Erleichterung ausgestatteten Gesetzentwurf als unannehmbar bezeichnet hatte, strich der Landtag jene Bestimmung, und die Stadt Berlin allein wurde ausgenommen. Bei den Beratungen trat hervor, daß die Städte ein wirtschaftliches Interesse an jener Ausscheidung nicht geltend machten, sondern in ihrer Einbeziehung nur eine lästige Beschränkung ihres Selbstverwaltungsrechts- und eine Minderung ihrer Rechte den LL. gegenüber erblickten. Die Mehrheit ging darüber hinweg aus dem zweiten oben erwähnten Grunde: es sollte den Städten das Interesse an der Fernhaltung älterer Land-LL. vom städtischen Schuldienst genommen und diesen LL. namentlich die Möglichkeit verschafft werden, ihre Wünsche nach einer besseren Beschulung ihrer Kinder in städtischen Schulen zu befriedigen.

3. **Freie Dienstwohnung** sollen in der Regel erste und alleinstehende LL. auf dem Lande, im Bedürfnisfall auch andere LL. und Lehrerinnen erhalten (§ 13): als Zubehör ist (ohne Anrechnung auf das Grundgehalt) thunlichst ein vom Dienstland (siehe oben unter 1) abzuzweigender Hausgarten (von etwa ¼ bis 1 Morgen) zu gewähren, über dessen Begrenzung im Streitfall auf Antrufen der Beteiligten der Kreisausschuß bezw. (bei Stadtschulen und in zweiter Instanz, jedesmal endgiltig) der Bezirksausschuß durch Beschluß entscheidet (§ 18 Abs. 1 und 6). Über Notwendigkeit, Umfang und Einrichtung von Dienstwohnungen bei deren Neuanlage oder bei Veränderungen hat die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der Amtsstellung des Inhabers der betreffenden Stelle Festsetzung zu treffen, gegen welche das Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist (§ 14). Die Schulunterhaltungspflichtigen haben (vorbehaltlich der Verpflichtungen Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel) die Dienstwohnung baulich zu unterhalten und die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen (§ 15).

Für die nicht gewährte Dienstwohnung soll eine ausreichende **Mietsentschädigung** gewährt werden, deren Höchstbetrag das Gesetz auf ein Fünftel des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulagebeitrags — die Summe dieser beiden Beträge stellt das Durchschnittseinkommen im Schulverband dar — bemißt. Mit Rücksicht auf ihr geringeres Bedürfnis wird einstweilig angestellten, unverbeirateten LL. ohne eigenen Hausstand, sowie denjenigen LL., welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, „in der Regel“ eine um ein Drittel geringere Mietsentschädigung gewährt (§ 16).

4. Für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulagen und der Mietsentschädigung ist die **Dienstzeit** maßgebend: bei ihrer Berechnung kommt die gesamte Zeit in Ansatz, während welcher der betreffende L. (die betreffende Lehrerin) im öffentlichen Schuldienst in Preußen (einschließlich der neu erworbenen Landesteile) sich befunden hat. Hinzugerechnet wird die Zeit des aktiven Militärdienstes, abgerechnet aber die Dienstzeit vor Beginn des 21. Lebensjahres und diejenige in welcher der Betreffende von seinen lehramtlichen Geschäften (nach der Entscheidung der Schulauf-

Digitized by Google

sichtsbehörde) nur nebenbei in Anspruch genommen war. Dem öffentlichen Schuldienst steht gleich die Thätigkeit als L. bezw. Erzieher in Präparanden-, Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalten (§ 10). Sogar die (vollbeschäftigte) Thätigkeit an Privatschulen (einschl. Taubstummen- u. s. w. Anstalten), in welchen nach dem Lehrplan einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, soll bei Bemessung der Alterszulagen angerechnet werden, und zwar solchen LL. (Lehrerinnen), welche am 1/4 1897 bereits in den öffentlichen Schuldienst übergetreten waren, ohne Gegenleistung und Einschränkung, anderen nur bis zum Höchstmaß von 10 Jahren und nur dann, wenn sie für jedes Jahr 270 ℳ (LL.) bezw. 120 ℳ (Lehrerinnen) und, soweit es sich um die Zeit vor dem 1/4 1897 handelt, 90 bezw. 40 ℳ an die Alterszulagekasse nachzahlen. Die Beschäftigung vor Beginn des 21. Lebensjahres und vor Erlangung der Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Schuldienst bleibt außer Berechnung.

5. Umzugskosten werden bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse vergütet: die Schulunterhaltungspflichtigen haben in diesen Fällen Anzugs- oder Herbeiholungskosten in Zukunft nicht mehr zu tragen, wohl aber in allen anderen Fällen auch ferner (vgl. §§ 39 ff. II 12 A.L.R., § 19 preuß. Schulordnung v. 11/12 1845). Mit Rücksicht auf § 87 des G. v. 21/7 1852 (G.S. S. 465), wonach Versetzungen nichtrichterlicher Beamten nur in ein Amt von nicht geringerem etatsmäßigen Diensteinkommen erfolgen dürfen, ist noch bestimmt, daß der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Mietsentschädigung nicht als Verringerung des Diensteinkommens gelte.

6. Hinterbliebenen im Amt verstorbener LL. (Lehrerinnen) sind in den §§ 23 und 24 eine Anzahl von Vergünstigungen verliehen worden, welche dem geltenden Beamtenrecht entsprechen: die Bestimmungen sollen die Notwendigkeit, das G. v. 26/5 1887 (G.S. S. 175) anzuwenden, ausschließen. Witwen und eheliche Nachkommen eines (endgiltig oder einstweilig angestellten) L., eheliche Nachkommen einer im Witwenstande gestorbenen Lehrerin sollen das volle Diensteinkommen des (der) Verstorbenen nicht nur für den Sterbemonat, sondern auch für das auf denselben folgende Vierteljahr erhalten. Sind Personen der bezeichneten Art nicht hinterblieben, so kann die Bezirksregierung das Gnadenquartal auch bedürftigen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern und Pflegekindern des (der) Verstorbenen, wenn er (sie) ihr Ernährer gewesen, oder Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit bezw. der Beerdigung getragen haben, insoweit als der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht, zuwenden. Das Gesetz spricht die Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Gewährung der Gnadenbezüge ausdrücklich aus; ein Gleiches that der Entwurf noch für die Aufbringung der Kosten einer Vertretung im Amt, auch wenn diese nicht durch einen Todesfall notwendig geworden ist, aber der betreffende Abs. 8 des Entwurfs wurde bei den parlamentarischen Verhandlungen gestrichen und, da Abs. 1 den Hinterbliebenen das volle Diensteinkommen für das Gnadenquartal zuspricht, so enthält das Gesetz in Bezug auf die Deckung der Vertretungskosten eine Lücke, welche durch Zurückgehen auf das bisher geltende Recht auszufüllen sein wird.

Die hinterbliebene Familie, welche mit dem (der) Verstorbenen die Dienstwohnung geteilt hat, soll in deren Genuß auch noch während der Gnadenzeit bleiben, muß aber auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde dem mit der Verwaltung der Stelle Beauftragten freies Unterkommen gewähren.

7. Die Zahlung des baren Diensteinkommens muß seitens des Schulverbandes an endgiltig angestellte LL. und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich geschehen, und zwar stets im Voraus (§ 21).

Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen, welche infolge der Erledigung einer Schulstelle durch Abgang, Versetzung oder Tod des Stelleninhabers zwischen dem Abgehenden bezw. den Erben des Verstorbenen und dem Anziehenden oder dem Schulverbande über die Landnutzung, die Naturalleistungen, die Dienstwohnung (einschl. Hausgarten) oder das bare Diensteinkommen entstehen, hat die Bezirksregierung vorbehaltlich des Rechtsweges durch eine einstweilige, im Verwaltungswege vollstreckbare Entscheidung zu beseitigen. Die Regierungen werden aber gleichzeitig ermächtigt, diese Befugnis den ihnen nachgeordneten Behörden zu übertragen, und die Ausführungs-Anweisung empfiehlt für Landschulen den Landrat hiermit zu beauftragen (§ 26).

Der Rechtsweg findet über Ansprüche von LL. rc. auf Dienstbezüge gegen Schulverbände gemäß §§ 1—8 des G. v. 24/5 1861 (G.S. S. 241) mit der Maßgabe statt, daß der Klage eine Entscheidung des Oberpräsidenten vorangehen, die Klage innerhalb der hierauf folgenden 6 Monate angestrengt und dieselbe gegen die Bezirksregierung dann mit gerichtet werden muß, wenn es sich um Alterszulagen handelt. Der Richter ist an die auf Grund des Besoldungsgesetzes getroffenen Festsetzungen über das Stellen-Diensteinkommen, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Alterszulage, über Dienstwohnung oder Mietsentschädigung, über Dienstland, Naturalleistungen und über Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt gebunden (§ 25).

B. Die Staatsleistungen regelt der § 27 des G.

Die Ziffer I dieses § 27 tritt an die Stelle der (durch § 28 Abs. 8) aufgehobenen §§ 1—3 des G. v. 14/6 1888 (G.S. S. 240) bezw. des Art. 1 des G. v. 31/3 1889 (G.S. S. 64) und beseitigt die frühere Unterscheidung der Stellen von vollbeschäftigten Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen, welche jetzt in ordentliche Lehrerstellen umzuwandeln sind, gestattet auch die Verrechnung der Staatsbeiträge auf sächliche Ausgaben aller Art, soweit sie nicht zur Bestreitung der Lehrerdiensteinkommen erforderlich sind. Die Staatsbeiträge werden (vierteljährlich im voraus) für jede Stelle einer vollbeschäftigten Lehrkraft, und zwar eines allein stehenden oder ersten L. mit 500 ℳ, eines anderen L. mit 300 ℳ, einer Lehrerin mit 150 ℳ), für neu errichtete Stellen von dem Augenblick ihrer Besetzung durch eine besondere Lehrkraft gezahlt, solange und soweit dadurch eine Erleichterung der öffentlich-rechtlichen Schulunterhaltungspflichtigen stattfindet, also nicht Erträge

Digitized by Google

des Schulvermögens oder Leistungen Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel den Bedarf decken.

II. Eine ganz neue und viel umstrittene Vorschrift ist die, daß der Staatsbeitrag nur bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt wird. Die Begründung rechtfertigt dies mit folgenden Erwägungen: 25 Lehrer- (und Lehrerinnen-)Stellen entsprechen ungefähr einer Einwohnerzahl von 10000—12500. Orte mit 10000 und weniger Seelen werden daher durch die gedachte Vorschrift nicht benachteiligt, falls nicht das Durchschnittsalter ihrer Lehrkräfte ein ausnahmsweise hohes ist. Gemeinden von 10—20000 Einwohnern erhalten künftig an Staatsbeiträgen und Zuschüssen zu Alterszulagen (siehe nachstehend zu IV) durchweg höhere Leistungen aus der Staatskasse als bisher, und zwar um so höhere, je geringer die Einwohnerzahl, also die Leistungsfähigkeit ist. Gemeinden von 20—25000 Einwohnern verlieren zwar Staatsbeiträge für etwa 25 Lehrerstellen, dies gleicht sich aber ziemlich aus durch den Mehrbetrag der Staatsbeiträge und die neuen staatlichen Zuschüsse. Nur Orte mit 25000 und mehr Einwohnern werden ausgesprochene, und zwar mit der Einwohnerzahl steigende Verluste haben; ihre Leistungsfähigkeit reicht aber völlig aus zur Tragung der Schullasten: hier bedeuten die Entziehungen eine Maßregel ausgleichender Gerechtigkeit. Der stetige Zufluß vom Lande in die größeren, städtischen Gemeinden bedingt für diese fortgesetzt die Gründung neuer Lehrer- und Lehrerinnenstellen, und die Städte suchen überdies noch die Leistungen ihrer Schulen durch Verminderung der Besuchsziffern der einzelnen Schulklassen zu erhöhen. Die Verminderung der Einwohnerzahl ländlicher Schulbezirke belastet andererseits die zurückgebliebenen Schulunterhaltungspflichtigen um so drückender. Die schon hiernach ungerechtfertigte Belastung des Landes zu Gunsten der größeren Städte steht aber überdies im Widerspruch mit der Verfassung, nach welcher der Staat den Gemeinden in Erfüllung ihrer Schulunterhaltungspflicht nur dann zu Hilfe kommen soll, wenn sie unvermögend sind. Die Leistungsfähigkeit der großen Städte hat sich zudem noch vergrößert durch die Überlassung der Grund- und Gebäudesteuer. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern waren bisher Staatszuschüsse zu Alterszulagen versagt worden: diese Grenze wird auch in Zukunft festgehalten, aber der Übergang zu einem allmählicheren gestaltet.

Die Schwierigkeiten, welche sich bei Verteilung jener Höchstzahl von 25 Schulstellen dort ergeben, wo die betreffende politische Gemeinde mehr als 25 Schulstellen hat, und der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen von solchen besteht bezw. wo die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden angehören, werden beseitigt durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörden nach Anhörung der Beteiligten, welche den Beschluß noch durch Beschwerde beim Oberpräsidenten anfechten können. Deckt sich der Bezirk einer politischen Gemeinde, welche mehr als 25 Schulstellen hat, mit dem Schulbezirk, so wird der Staatsbeitrag innerhalb jener Grenze von 25 Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältnis der Zahl dieser Stellen zu einander entspricht.

III. In Schulverbänden mit 25 Lehrerstellen und weniger wird der Staatsbeitrag für einstweilig angestellte und solche LL., welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, um 100 ℳ jährlich gekürzt. Diese Kürzung rechtfertigt sich dadurch, daß § 3 des G. solchen LL. ein geringeres Diensteinkommen zubilligt (s. oben S. 158), die Schulverbände also entsprechend entlastet werden.

Zu IV., VII. und VIII. Für diejenigen Stellen, für welche ein Besoldungsbeitrag (oben I) aus der Staatskasse gewährt wird, zahlt letztere an die Alterszulagekasse des betreffenden Regierungsbezirks den Durchschnittssatz der Alterszulagen, welcher für eine Lehrerstelle auf 337 ℳ, für eine Lehrerinnenstelle auf 184 ℳ berechnet worden ist.

Diese Summen werden dem Schulverbande für seine Lehrerstellen auf seinen Beitrag zur Alterszulagekasse angerechnet. Der Staatszuschuß wird entsprechend gekürzt, soweit er den für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderlichen Bedarf übersteigt. Die Überschüsse sollen zur Unterstützung solcher Alterszulagekassen, deren Bedarf durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird, Verwendung finden und im übrigen zur Unterstützung leistungsunfähiger Schulverbände bei Elementarschulbauten in den Staatshaushaltsetat eingestellt werden. Die Staatsbeiträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die Alterszulage- und Ruhegehaltskassenbeiträge (G. v. 23/7 1893, G.S. S. 194) aufgerechnet werden. Die bisher aus der Staatskasse gewährten Alterszulagen kommen in Fortfall.

VI. Mit Rücksicht darauf, daß die politischen Gemeinden, welche künftig geringere Besoldungsbeiträge erhalten als die GG. v. 14/6 1888 und 31/3 1889 ihnen zuschierten, bei ihren in den letzten Jahren vorgenommenen Lehrerbesoldungs-Erhöhungen auf den Fortbezug der bisherigen Staatsbeiträge gerechnet haben, wird ihnen der Ausfall, soweit der Betrag von 2% des der Gemeindebesteuerung vom Einkommen über 900 ℳ für das Etatsjahr 1897/98 gemäß Kommunalabgabengesetzes v. 14/7 1893 (G.S. S. 152) zu Grunde zu legenden Veranlagungssolls übersteigt, durch Gewährung eines dauernden Zuschusses aus der Staatskasse ersetzt. Nach einer dem Bericht der Abgeordnetenhaus-Kommission v. 18/12 1896 (Druckache Nr. 27) angehängten Nachweisung erwächst der Staatskasse durch diese Bestimmung eine Jahresausgabe von 1952433 ℳ (Berlin allein erhält 495536 ℳ), und die 75 beteiligten Gemeinden haben einen Ausfall von 1307557 ℳ (Berlin von 409384 ℳ) aus eigenen Mitteln zu decken.

Zu III und VI des § 27 und zu § 28 des G. ist noch hervorzuheben, daß folgende Jahresbeträge zu Staatsbeihilfen an wenig leistungsfähige Schulverbände durch den Staatshaushalt bereit gestellt werden:

550000 ℳ mit Rücksicht auf die Kürzung des Staatsbeitrags für einstweilig angestellte bezw. jüngere LL. (§ 27 Ziffer III),

250000 ℳ für diejenigen politischen Gemeinden und Schulverbände, deren Bezüge aus der Staatskasse gekürzt werden (§ 27 Ziffer VI),

540000 ℳ behufs Erreichung der Mindestsätze des Grundgehalts der LL. und Lehrerinnen.

Digitized by Google

§ 2. In **Sachſen** hob das G. v. 10/3 1890 (G.u.V.Bl. S. 42) die Pflicht zur Leiſtung von Beiträgen der ſtändigen LL. an den Volksſchulen zur Allgemeinen Lehrer-Witwen- und Waiſenkaſſe ſowie zur Allgemeinen Lehrerpenſionskaſſe auf. Auf der anderen Seite kam infolge des G. v. 12/2 1892 (G.u.V.Bl. S. 10) die bisherige Befreiung der L. von perſönlichen Anlagen für Kirchenzwecke in Fortfall.

Das G. v. 25/3 1892 (G.u.V.Bl. S. 21) regelt neu die Penſionsverhältniſſe der ſtändigen Lehrer an den Volksſchulen (und an den höheren Schulanſtalten ꝛc.). Darnach erlangen jene LL. nach zehnjähriger Verwaltung eines ſtändigen Schulamts Anwartſchaft und, wenn ſie wegen körperlicher oder geiſtiger Dienſtunfähigkeit durch das Miniſterium in den Ruheſtand verſetzt werden oder nach vollendetem 65. Lebensjahr bezw. 40. Dienſtjahr ihr Amt niederlegen wollen, Anſpruch auf eine Penſion, welche aus der unter Verwaltung des Miniſteriums ſtehenden allgemeinen Lehrerpenſionskaſſe zu zahlen iſt. Dieſe Penſion ſteigt von $^{35}/_{100}$ (nach erfüllten 10. jedoch vor erfüllten 15. Dienſtjahr) jährlich um $^{1}/_{100}$—$^{3}/_{100}$ bis auf $^{80}/_{100}$ des Stelleneinkommens, wie es am 1/1 des der Penſionierung vorangegangenen Jahres im Stellenkataſter eingetragen und vom L. in dieſem Jahr wirklich bezogen war. LL., welche im Dienſt verunglückt und dadurch dienſtunfähig geworden ſind, kann die Penſion erhöht werden, und zwar bis um zu $^{8}/_{100}$ des Dienſteinkommens, und ſie haben, wenn die erſten 10 Dienſtjahre noch nicht vollendet waren, Anſpruch auf den niedrigſten Penſionsſatz. Iſt die Dienſtunfähigkeit auf grobes Verſchulden zurückzuführen, ſo wird nur die Hälfte der Penſion gezahlt, falls der Betreffende nicht das 40. Dienſtjahr erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die nach beſtandener Wahlfähigkeitsprüfung und nach Vollendung des 25. Lebensjahres in einem geiſtlichen Amt (der ſtaatlich anerkannten chriſtlichen Religionsgeſellſchaften) oder als Hilfslehrer oder Vikar an einer öffentlichen Volksſchule verbrachte Dienſtzeit kommt in Anrechnung.

Das G., die Gehaltsverhältniſſe der Lehrer an den Volksſchulen betr., v. 4/5 1892 (G.u.V.Bl. S. 139) ſetzt einen Mindeſtbetrag von 1000 ℳ für das zum Geldwert angeſchlagene Geſamteinkommen eines ſtändigen L. feſt. Außerdem iſt freie Wohnung oder Wohnungsentſchädigung zu gewähren, und von dem Einkommen vom Kirchendienſt darf auch nur der 900 ℳ überſteigende Betrag auf jenes Lehrereinkommen angerechnet werden. Der Mindeſtbetrag für „Schuldirektoren" beträgt 2250 bezw. 2700 ℳ, für Hilfslehrer 720 ℳ. Das Einkommen ſtändiger LL. (und Lehrerinnen) an Schulen, welche mehr als 40 Kinder zählen, iſt ſeitens der Schulgemeinde durch Zulagen zu erhöhen, und zwar nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des L. an zu rechnenden ſtändigen Dienſtzeit von 5 Jahren bis auf 1200 ℳ, von 10 Jahren bis auf 1350 ℳ, von 15 Jahren bis auf 1500 ℳ (u. ſ. w. ſteigend nach je 5 Jahren um 100 ℳ); der Höchſtbetrag iſt 1800 ℳ; für LL. an kleineren Schulen beträgt die Zulage für jeden der ſechs Abſchnitte ihrer Dienſtzeit 75 ℳ. Auch hier bleibt freie Wohnung bezw. Entſchädigung und das Einkommen vom Kirchendienſt bis 900 ℳ außer Betracht. Vorausſetzung der Zulagebewilligung iſt, daß die amtlichen Leiſtungen und das ſittliche Verhalten der LL. zu begründeten Beſchwerden keinen Anlaß gegeben haben. Unvermögenden Gemeinden werden Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe gewährt.

Außerdem hat das G. v. 26/4 1892 (G.u.V.Bl. S. 95) die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden geregelt. Von Anfang des Jahres 1892 ab werden dieſe Beihilfen (für einfache und mittlere Volksſchulen, für letztere, ſofern am Ort eine einfache Volksſchule nicht beſteht) in Höhe von 300 ℳ für jede ſtändige Lehrerſtelle (einſchließlich der Direktorſtellen) und 150 ℳ für jede Hilfslehrerſtelle gewährt. Die Bewilligung iſt von der Bedingung abhängig, daß das jährliche Schulgeld für jedes ſchulpflichtige Kind in den beteiligten Schulen den Durchſchnittsſatz von 5 ℳ jährlich nicht überſteigt.

§ 3. Für **Baden** iſt ein neues „Geſetz über den Elementar-Unterricht" vom 13/5 1892 erlaſſen worden. Daſſelbe unterſcheidet „Hauptlehrer", „Unterlehrer" und Lehrerinnen. Letztere können nur an Volksſchulen mit mindeſtens 3 Lehrerſtellen und nur inſoweit verwendet werden, als ihre Geſamtzahl im Großherzogtum nicht 10 % ſämtlicher Lehrerſtellen überſteigt (§ 18). An Unterlehrern ſoll in der Regel nur je einer auf 5 Lehrerſtellen kommen (§ 16). Hinſichtlich der Anſtellung, der Pflichten, des Dienſteinkommens, der Verſetzung in den Ruheſtand, der Gewährung von Unterſtützungsgehalten, der Hinterbliebenenverſorgung und der „Dienſtpolizei" ſoll auf LL. wie Lehrerinnen das Beamtengeſetz v. 24/7 1888 bezw. die Gehaltsordnung von demſelben Tage Anwendung finden, ſoweit nicht das hier zu erörternde Geſetz Anderes beſtimmt (§ 30). Endgiltig angeſtellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenſchaft etatsmäßiger Beamter (§ 31). Unter Umſtänden kann auch Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten oder in Haushaltungskunde Beamteneigenſchaft verliehen werden (§ 26). Vor der etatsmäßigen Beſetzung jeder Hauptlehrerſtelle ſoll die Ortsſchulbehörde „Gelegenheit" erhalten, ihre etwaigen Bedenken oder beſonderen Wünſche zu äußern" (§ 32). Die Verſetzung eines Hauptlehrers ohne deſſen Zuſtimmung kann (abgeſehen von der Strafverſetzung) nur ſtattfinden, „nachdem auch die Ortsſchulbehörde der Stelle, von welcher der L. entfernt werden ſoll, darüber vernommen worden iſt" (§ 33).

Jeder L. (jede Lehrerin) iſt verpflichtet, bis zu 32 Lehrſtunden wöchentlich zu übernehmen, auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberſchulbehörde außerdem bis zu 4 Stunden wöchentlich an der Schule des Anſtellungsorts oder auch eines Nachbarorts gegen beſondere Vergütung und ferner zur Vertretung von LL. an Volksſchulen desſelben oder eines Nachbarorts in Fällen von Erkrankung, ſonſtiger Dienſtbehinderung, Beurlaubung oder Dienſterledigung „nach Kräften", und zwar im Anſtellungsort (falls es ſich nicht um eine erledigte Stelle handelt) bis zu 2 Monaten ohne Entgelt, Unterricht zu erteilen (§ 37). Zur Übernahme des Organiſten- bezw. Vorſängerdienſtes (diejenige anderer niederer kirchlicher Dienſte iſt nicht erlaubt) in ihrer Kirchengemeinde können die LL. durch die Oberſchulbehörde angehalten werden (§ 38).

Digitized by Google

Das Gehalt der Hauptlehrer beträgt mindestens 1100 und höchstens 2000 ℳ (der Hauptlehrerinnen höchstens 1500 ℳ). Die Steigerung wird bewirkt durch Zulagen von je 100 ℳ nach Zurücklegung von je drei Dienstjahren, von der ersten etatsmäßigen Anstellung ab gerechnet. Dieses Gehalt mit „Hinzurechnung des für die 1. Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes der 5. Dienstklasse (der Staatsbeamten) bildet den Einkommensanschlag, welcher bei Hauptlehrern für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts, sowie des Witwenkassenbeitrags bezw. (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehalts zu Grunde zu legen ist". Der erste von drei Hauptlehrern derselben Schule erhält eine besondere Dienstzulage (§§ 39—41). Außer dem Bargehalt soll der Hauptlehrer freie Wohnung mit „in der Regel mindestens vier Wohnräumen" (davon zwei von je 20—25 qm Grundfläche und beiharr, die übrigen von je 15—18 qm Grundfläche), Küche und den „erforderlichen Haushaltungsräumen" erhalten (§ 42). Kann dem Hauptlehrer freie Wohnung nicht gewährt werden, so steht ihm eine „Mietzinsentschädigung" zu, welche mangels Vereinbarung durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietspreise festzustellen ist und nicht weniger betragen soll als das Wohnungsgeld der 5. Staatsbeamten-Dienstklasse. Der letztere Satz ist der Höchstbetrag der Mietsentschädigung für Hauptlehrerinnen, welche keinen Anspruch auf freie Wohnung haben (§ 43).

Nicht-etatsmäßige LL. und Lehrerinnen erhalten eine Vergütung von 8—900 ℳ, aus besonderen Gründen bis 1100 ℳ, Unterlehrer einen heizbaren Wohnraum von mindestens 18 qm Grundfläche oder Mietzinsentschädigung, Hilfslehrer nur letztere (beide in Höhe von $^3/_4$ des Wohnungsgeldes).

Jede wöchentliche Unterrichtsstunde (ausgenommen Turn- und Arbeitsunterricht) über die gesetzliche Höchstzahl hinaus wird mit 50 ℳ jährlich, jede Turnstunde der Art mit 25 ℳ jährlich vergütet (§§ 45, 46).

Im einstweiligen Ruhestand befindliche LL. erhalten Wartegehalt. Ruhe- und Unterstützungsgehalte sind aus der Staatskasse zu bestreiten. Ebenso werden aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) die Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bestritten, wogegen dieser Kasse die Witwenkassenbeiträge (§§ 70 ff. des Beamtengesetzes) der Volksschulhauptlehrer, sowie aus der Staatskasse die nach § 84 des Beamtengesetzes zu bemessenden Zuschüsse zufließen (§§ 49, 50).

§ 4. In **Hessen** ist unter dem 26 1894 ein G. betr. die Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer ergangen, welches das gleichnamige G. vom 28/10 1874 abändert in Bezug auf Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen solcher LL., welche zum Eintritt in eine solche Kasse berechtigt und verpflichtet sind. Der Anspruch der Witwe und von Töchtern besteht nur solange, als sie sich nicht verheiraten, derjenige der Waisen bis sie das 18. Lebensjahr vollenden. Das Gesetz unterscheidet die beiden Fälle, daß der verstorbene Volksschullehrer eine Witwe und (eheliche bezw. legitimierte) Waisen, und ferner, daß er nur (solche) Waisen hinterläßt. Im ersten Fall erhält die Witwe 450 ℳ und jedes Kind ein Fünftel derselben Summe, im zweiten Fall ein einziges Kind zwei Drittel, von zwei Kindern jedes die Hälfte und bei dem Vorhandensein von drei oder mehr Kindern jedes ein Drittel des Witwengeldes von 450 ℳ. Das Waisengeld für sich und Witwen- und Waisengeld zusammen dürfen den Betrag von 1000 ℳ nicht übersteigen. Stirbt die Witwe, so treten die Waisen in den Bezug der höheren Voll-Waisengelder.

Ein anderes hessisches G., v. 1/4 1896, betrifft die Gehalte der Volksschullehrer und ist am 1/4 1897 in Kraft getreten. Darnach haben die „definitiv angestellten" LL. und Lehrerinnen an Volksschulen „bei gewissenhafter Dienstführung" nach dreijähriger Dienstzeit ein Gehalt von 1100 ℳ zu beziehen. Dies ist das Mindestgehalt, welches steigt nach je drei weiteren Dienstjahren um je 100 ℳ bis zum Höchstgehalt von 1600 ℳ für Lehrerinnen (nach 18jähriger Dienstzeit) bezw. 2000 ℳ für LL. (nach 27jähriger Dienstzeit: die letzte Steigerung beläuft sich auf 200 ℳ). Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Schlußprüfung gerechnet. Die vorgeschriebene Besoldung ist aus dem nach Maßgabe des G. v. 9/3 1878 festgesetzten Einkommen der betreffenden Lehrerstelle zu decken, den Fehlbetrag zahlt der Staat als Alterszulage. Außer dem Gehalt hat jeder definitiv angestellte Volksschullehrer Anspruch auf „eine angemessene Wohnung, womöglich mit Garten, oder eine Mietsentschädigung". Die Mietsentschädigung soll dem ortsüblichen Mietspreis entsprechen und ist von der Kreisschulkommission (im Falle eines Widerspruchs des Gemeindevorstandes durch den Kreisausschuß und in der Rekursinstanz durch den Provinzialausschuß) festzusetzen und zwar besonders für Verheiratete und für Unverheiratete. Lehrerinnen bekommen nur die für Unverheiratete bestimmte Mietsentschädigung. Im Fall der Pensionierung wird Dienstwohnung und Mietsentschädigung mit 200 ℳ angerechnet.

Dirksen.

Liegenschaftsabgabe.

(Wörterbuch Bd. II S. 48 ff. — Ergänzungsbd. II S. 143 ff.)

Preußen. Die Liegenschaftsabgaben in Preußen sind nunmehr zusammenfassend geregelt durch das Stempelsteuergesetz v. 31/7 1895 (G.S. 1895 S. 413 ff.). (Vgl. Art. Stempelsteuer.) Insbesondere kommt in Betracht Nr. 8 des Stempeltarifs über den Steuersatz von Auflassungen von inländischen Grundstücken, Bergwerken, unbeweglichen Bergwerksanteilen oder selbständigen Gerechtigkeiten im Geltungsgebiet der Grundbuchordnung v. 5/5 1872, sowie von Umschreibungen von inländischen Immobilien in öffentlichen Büchern (Transkriptions-, Stockbücher, Schuld- und Pfandprotokolle u. s. w.) auf den Namen eines neuen Eigentümers in Gebietsteilen, in welchen die Grundbuchordnung v. 5/5 1872 nicht eingeführt ist, in Fällen der

Digitized by Google

freiwilligen Veräußerung. Der Steuersatz beträgt wie bisher 1 vom Hundert. Auflassungserklärung und Umschreibungsantrag sind nicht dem Wertstempel unterworfen, wenn die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Wenn jedoch diese Urkunde auf Grund des § 18 des Reichsstempelgesetzes v. 27/4 1894 der in der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" verordneten Stempelabgabe nicht unterliegt, so ist der Wertstempel für Auflassungen und Umschreibungen zu entrichten, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziff. 1 u. 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der genannten Tarifstelle vorhanden sind. — Wird nach der Zahlung der für Auflassungen und Umschreibungen vorgeschriebenen Abgabe die Urkunde über das der Auflassung oder Umschreibung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Wertstempel der von der Auflassungserklärung oder dem Umschreibungsantrag gezahlte Stempelbetrag anzurechnen.

In Nr. 32 des Stempeltarifs ist der Steuersatz für Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen, wie bisher festgesetzt: a) für im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte auf 1 vom Hundert, b) für außerhalb Landes befindliche unbewegliche Sachen auf den festen Satz von 1,50 ℳ. Maßgebend ist bezüglich der Wertfeststellung bei Kauf- und Lieferungsverträgen der Kauf- oder Lieferungspreis unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen, bei anderen Verträgen der Gesamtwert der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen, oder wenn der Wert der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, der Wert des veräußerten Gegenstandes.

Bei Tauschverträgen berechnet sich der Steuersatz nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände, und zwar derjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche inländischer gegen ausländische Grundstücke nur nach dem Werte der ersteren, bei Zwangsversteigerungen nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen; bei Verträgen über Hingabe an Zahlungsstatt nach dem Werte, zu welchem die Gegenstände an Zahlungsstatt hingenommen werden.

Befreit sind Verträge, durch welche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte von Ascendenten an Descendenten übertragen werden.

Ermäßigt sind Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Teilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände: diese unterliegen dem festen Steuersatz von 1,50 ℳ. (Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.)

Elsaß-Lothringen. Durch § 13 des G., betr. die Gebäudesteuer v. 14/7 1895 (G.Bl. S. 98) ist die in Gemäßheit des G. v. 20/2 1849 zu erhebende Abgabe von den Gütern der toten Hand für die nach diesem Gesetz zu besteuernden Gebäude nebst Zubehör auf 30 vom Hundert des Prinzipalbetrags der Gebäudesteuer festgesetzt.

Dr. v. Mayr.

Lotterie.

(Wörterbuch Bd. II S. 55 ff. — Ergänzungsbd. I S. 66. — Ergänzungsbd. II S. 144.)

I. Preußen.

II. Hessen.

§ 3. Handel mit Anteilen und Abschnitten von Privatlottericen.

I. Preußen.

§ 1. **Handel mit Anteilen und Abschnitten von Privatlottericen.** Wie im II. Ergänzungsbd. S. 144 angegeben ist, hat das Abgeordnetenhaus in einer Resolution (v. 27/2 1893) an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die bei dem Vertriebe der Lotterielose (der Privatlottericen) obwaltenden Mißstände abgestellt werden. Ein hierauf bezüglicher, in Fassung und Strafmaß sich eng an das G. v. 18/8 1891 (vgl. I. Ergänzungsbd. S. 66) sich anschließender Gesetzentwurf ist dem Landtag am 15/1 1894 vorgelegt worden. In der Begründung ist hervorgehoben, daß die radikale Beseitigung der im Vertriebe der Lose der Privatlottericen bestehenden Mißstände nur durch grundsätzliche Verfagung der Genehmigung zu ermöglichen wäre. Dieses Mittel aber sei abzuweisen, weil eine große Anzahl wohlthätiger, gemeinnütziger, künstlerischer und kunstgewerblicher Zwecke nur mit Hilfe von Lotterieen gefördert werden könne. Ebensowenig sei die ausschließliche Übertragung des Losevertriebs von Privatlottericen an die staatlichen Lotterieeinnehmer (vgl. Ergänzungsbd. II S. 144) wegen der für die Geschäftsverwaltung derselben zu besorgenden Unzuträglichkeiten anzuraten. Demgemäß beschränkte sich der Entwurf darauf, den gewinnsüchtigen und verwerflichen Manipulationen der Losehändler bei der Herstellung und dem Absatz von Anteilscheinen entgegenzutreten. Die Gesetzvorlage fand im Landtage unveränderte Annahme. Der einzige Paragraph des G. v. 19/4 1894 (G.Bl. S. 73) bestimmt: Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen zu Privatlottericen und Ausspielungen, oder Urkunden, durch welche solche Anteile oder Abschnitte zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 1500 ℳ bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

§ 2. **Der derzeitige Spielplan der Königl. preußischen Klassenlotterie.** Nach der mit dem Staatshaushaltsetat für 1893/94 durchgeführten weiteren Vermehrung der Lose (vgl. Ergänzungsbd.

Digitized by Google

II S. 144) werden nunmehr von der preußischen Staatslotterie 190 000 Stammlose und 35 620 zu den Gewinnen der drei ersten Klassen ausgegebende Freilose debitiert. Das jährliche Spielkapital ist dadurch auf den Betrag von 65 207 220 ℳ angewachsen (zwei Lotterien zu 32 602 610 ℳ in Einnahme und Ausgabe). Die Lose werden in ganzen Stücken und in Teilabschnitten ausgefertigt und beträgt die Zahl der ganzen Lose 5000, die der halben 8800, die der Viertellose 532 000, die der Zehntellose 476 000, so daß im ganzen 1 021 800 Einzelabschnitte bzw. Stücke zur Verfügung sind. Seit der 189. Lotterie stellt sich der Spielplan, wie er beispielsweise von der Königl. preußischen General-Lotteriedirektion am 15/12 1896 für die 197. Königl. preußische Klassenlotterie veröffentlicht ist, folgendermaßen: Erste Klasse 9500 Gewinne und 9500 Freilose; Gesamtgewinne 1 049 100 ℳ, höchster Gewinn 30 000 ℳ. — Zweite Klasse 11 870 Gewinne und 11 870 Freilose; Gesamtgewinne 1 941 730 ℳ, höchster Gewinn 45 000 ℳ. — Dritte Klasse 14 250 Gewinne und 14 250 Freilose; Gesamtgewinne 3 314 060 ℳ, höchster Gewinn 60 000 ℳ. — Vierte Klasse 77 190 Gewinne; Gesamtgewinne 26 298 720 ℳ, höchste Gewinne: 1 zu 500 000 ℳ, 2 zu 200 000 ℳ, 2 zu 150 000 ℳ, 2 zu 100 000 ℳ, 2 zu 75 000 ℳ, 2 zu 50 000 ℳ, 2 zu 40 000 ℳ, 10 zu 30 000 ℳ. Von allen Gewinnen werden zusammen 15⅔ % für die General-Lotteriekasse bzw. den Einnehmer in Abzug gebracht. Für das Jahr (zwei Lotterieen) bezifferte sich zur Zeit der Gewinnabzug des Staates nach Abrechnung der den Lotterie-Einnehmern zugebilligten Gewinnprovision auf 9 270 092 ℳ; durch die Vermehrung der Lose (1893/94) und die Ermäßigung der Gewinnprovision der Einnehmer ist der Staatskasse eine jährliche Mehreinnahme von 1 582 918 ℳ zugeführt.

Litteratur. F. Marcinowski, Die Vorgänge auf dem Gebiete des Lotteriewesens in den Jahren 1892—1893 (Das Lotteriewesen im Königreich Preußen, Ergänzungsheft), Berlin 1894. — A. Lasson, Lotterie und Volkswirtschaft (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Jahrgang XVI, Heft 123, 124, Berlin 1895). — H. Borchers, Die Staatslotterieen des Deutschen Reichs in ihren neuesten Einrichtungen, Braunschweig 1895.

II. Hessen.

§ 3. **Handel mit Anteilen und Abschnitten von Privatlotterieen.** In Hessen ist ein mit dem oben in § 1 erwähnten preußischen Gesetze gleichlautendes G. am 11/4 1896 erlassen und im R.Bl. S. 47 veröffentlicht. Dr. v. Mayr.

Luftbarkeiten.

(Bd. II S. 59; Ergänzungsbd. II S. 144.)

Zu § 3 Ziff. 1. In Sachsen soll die Vorführung sog. Raubtierdressuren durch Tierbändiger bei öffentlichen Schaustellungen nicht mehr erlaubt werden (Fischers Zeitschrift Bd. XVI S. 217).

Zu § 3 Ziff. 3. In Preußen sind nach dem Kommunalabgabengesetze v. 14/7 1893 die Gemeinden 2c. berechtigt, Gebühren für die Beaufsichtigung von L. zu erheben, wenn nicht eine Luftbarkeitssteuer, deren Erhebung den Gemeinden gestattet ist, erhoben wird. v. Oppen.

Luxussteuern (Hundesteuer).

(S. Wörterbuch Bd. II S. 61 ff. — Ergänzungsbd. I S. 66 ff.)

I. Preußen.

§ 1. Hundebesteuerung durch die Gemeinden und die Kreise.

II. Baden.

§ 2. Neuregelung der staatlichen und gemeindlichen Hundebesteuerung.

I. Preußen.

§ 1. **Hundebesteuerung durch die Gemeinden und die Kreise.** Durch die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes v. 14/7 1893 ist eine Erweiterung der Befugnisse der Gemeinden in Bezug auf die Hundebesteuerung und eine Erstreckung dieser Steuerbefugnis auf die Kreise eingetreten, welche hier kurz zu verzeichnen ist.

Nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes sind die Gemeinden allgemein befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die in dieser Beziehung bis zum Erlaß des Kommunalabgabengesetzes bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben. Dadurch ist den Gemeinden in Bezug auf die Ausgestaltung der Hundebesteuerung gegenüber den bis dahin zum Teil bestehenden gesetzlichen Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich des Maximalsatzes der Steuer freie Bewegung eingeräumt. Bezüglich der strafrechtlichen Sicherung der Steuer kommt § 82 des K.A.G. in Betracht. Danach können in den Steuerordnungen Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von 30 ℳ angedroht werden. Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Weiter sind nach § 93 des K.A.G. auch die Kreise befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Doch ist hier ein Maximalsatz der Steuer gesetzlich festgelegt; die Kreis-Hundesteuer darf jährlich 5 ℳ für den Hund nicht übersteigen. Sie ist durch Steuerordnung zu regeln; diese bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht.

Diese Bestimmungen des § 93 des K.A.G. über die Kreis-Hundebesteuerung haben durch Art. 3 des G. v. 30/7 1895, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des K.A.G. v. 14/7 1893, folgende Zusätze erhalten. Bezüglich der einschlägigen Steuerordnungen ist bestimmt, daß auf diese die oben erwähnten Vorschriften des § 82 des K.A.G. mit der Maßgabe Anwendung finden, daß an die Stelle des Gemeindevorstandes der Kreisausschuß tritt. Weiter ist bestimmt, daß die Genehmigung des Bezirksausschusses der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen unter-

Digitized by Google

liegt, und daß dieser gestattet ist, die Erteilung der Zustimmung auf den Oberpräsidenten zu übertragen.

II. Baden.

§ 2. **Neuregelung der staatlichen und gemeindlichen Hundebesteuerung.** Diese ist erfolgt durch das G., die Hundstaxe betr., v. 4/5 1896. Die Steuersätze der in Baden als Staatssteuer zur Erhebung kommenden Hundstaxe sind nach § 1 dieses G. dieselben wie vorher, nämlich 8 ℳ in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern, 16 ℳ in Gemeinden von über 4000 Einwohnern[1]), für jeden über 6 Wochen alten Hund, zu entrichten vom Besitzer für das vom 1/6 bis 31/5 laufende „Taxjahr". Hat der Besitzer in keiner Gemeinde des Großherzogtums dauernden Aufenthalt, so beträgt die Taxe 8 ℳ. Für Hunde im Besitz des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates ist eine Taxe nicht zu entrichten. (Auf die früher vorgeschriebene Vorführung der Hunde ist verzichtet.)

Wie dies schon vorher Rechtens war, erhalten die Gemeinden vom Reinertrag der Hundstaxe die Hälfte (mit Ausnahme der Fälle mangelnden dauernden Aufenthalts des Hundebesitzers in einer badischen Gemeinde) (§ 6 des G.). Außerdem kann aber nach § 2 des G. durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung eines in die Gemeindekasse fließenden, für alle Hunde gleichmäßigen Zuschlags zur Hundetaxe angeordnet werden, der jedoch die Hälfte der in § 1 des G. genannten Beträge nicht übersteigen darf. Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung dieses Zuschlags entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Der Kommunalanteil an der Hundebesteuerung setzt sich hiernach in Baden zur Zeit aus der allgemeinen hälftigen Beteiligung am Reinertrag der in der Gemeinde erhobenen Hundstaxe und aus dem allenfallsigen Ertrag des fakultativen Kommunalzuschlags zur Hundstaxe zusammen. Zugleich stellt die Zulassung dieses Zuschlags einen grundsätzlich bedeutsamen weiteren Ausbau dieser Luxussteuer im Sinne einer von den besonderen lokalen Verhältnissen abhängig gemachten Erhöhung dar.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auf die Anmeldung der Hunde (§ 3), die Entrichtung der Taxe (§ 4), den Rückgriff des Besitzers eines Hundes auf den Eigentümer (§ 5), die Strafbestimmungen und die Befugnis zur Einziehung von Hunden, für welche die Taxe nicht rechtzeitig bezahlt wird (§ 7 des G.); bei Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung neben der Taxe doppelter Betrag derselben als Strafe; wird nachgewiesen, daß nur Versehen, nicht Absicht der Taxhinterziehung vorlag, so kann auf eine Strafe bis zum einfachen Betrag der Taxe erkannt werden. Die Bezirksämter sind befugt, die Strafen und die verwirkte Einziehung festzusetzen und zu vollstrecken.)

Das Gesetz ist mit dem 1/6 1896 an Stelle der bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft getreten (§ 8 des G.).

Zu dem Gesetz ist am 5/5 1896 eine Verordnung des Ministeriums des Innern, die Hundetaxe betr., ergangen; durch diese wird, im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen, der Vollzug des G. geregelt. Von den einzelnen Bestimmungen sind folgende hervorzuheben.

Jährliche Aufnahme der Hunde in Verbindung mit der — in Baden in sehr zweckmäßiger Weise alljährlich im Dezember stattfindenden — allgemeinen Viehzählung (§ 1). Jährlicher Hinweis auf die Gesetzesbestimmungen durch die Bezirksämter im Amtsverkündigungsblatt und ortsübliche Veröffentlichung der bezirksamtlichen Bekanntmachung in den Gemeinden (§ 2). Verzeichnisse der „vertarten" Hunde und Vergleichung derselben mit den Aufnahmelisten (§§ 3 u. 4). Regelung der Anmeldungen (§§ 5 u. 7). Regelung der Erteilung der Staatsgenehmigung des Gemeindezuschlags und der Erhebung des letzteren (§ 9). Bestimmungen über die Verpflegung beschlagnahmter und die Verwertung bzw. Tötung eingezogener Hunde (§ 10). Gesuche um Nachlaß bzw. Stundung der Hundstaxe und um Gestattung von Ratenzahlungen (§ 11).

[1]) Nur der geringfügige Unterschied ist zu vermerken, daß früher die höhere Taxe bei Gemeinden von „4000 und mehr" Einwohnern erhoben wurde.

Quellen.

Entwurf eines G., die Hundstaxe betr., v. 24/10 1895 (Verh. d. Ständeversammlung des Großh. Baden 1895/96, Beil. zu den Prot. der II. Kammer, 4. Beilagenheft, Karlsruhe 1896, S. 3 ff.). — Bericht der Kommission der II. Kammer über den Gesetzentwurf (4. Beilagenheft S. 314 ff.). — Beratung und Beschluß (Prot. d. II. Kammer, 1896, S. 91). — Bericht der Kommission der I. Kammer für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf (Prot. der I. Kammer 1895/96, Beilagenheft S. 146). — Beratung und Beschluß (Prot. der I. Kammer S. 80 ff.). — G., die Hundstaxe betr., v. 4/5 1896 (G.u.V.Bl. 1896 S. 74 ff.) — V. des Minist. d. Innern v. 5/5 1896, die Hundstaxe betr. (G.u.V.Bl. 1896 S. 80 ff.

Dr. v. Mayr.

Makler.

(Bd. II S. 69 ff.)

§ 1. Allgemeines. — § 2. Der Rechtszustand im Deutschen Reiche.

§ 1. **Allgemeines.** M. (Sensal) ist, wer die Vermittelung von Rechtsgeschäften gewerbsmäßig betreibt, ohne auf Grund eines besonderen Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein. Je nach der Art der Rechtsgeschäfte, mit deren Vermittelung sich der M. befaßt, unterscheidet man Produkten-, Effekten- (Fonds-), Immobilienmakler u. s. w.

Öffentlich-rechtliche Bestimmungen über das Gewerbe der Handelsmakler, d. h. der Vermittler von Handelsgeschäften, begegnen uns schon im 12. und 13. Jahrh. in den „Maklerverordnungen" der großen Handelsstädte Oberitaliens, Frankreichs und der Niederlande. Die Rechtsbildung des Mittelalters verlieh den Handelsmaklern die Stellung von öffentlichen Beamten, mit einer zunftartigen Organisation: die Handelsmakler wurden amtlich bestellt und vereidigt; ihre Urkunden genossen ein besonderes

Digitized by Google

Beweisprivileg im Prozesse; sie hatten das Vermittelungsmonopol für den Handel von fremden Kaufleuten mit einheimischen und zwischen den Fremden untereinander: die Privatmäkelei der sog. Winschmäkler (Bönhasen) war bei Strafe verboten. Die Grundzüge dieses mittelalterlichen Rechts haben sich noch in vielen Gesetzgebungen, teilweise allerdings in einer abgeschwächten, trümmerhaften Gestalt erhalten: der Zug der modernen Rechtsentwickelung geht jedoch allenthalben dahin, die exklusive Stellung der Handelsmäkler zu beseitigen und das Maklergewerbe freizugeben.

§ 2. **Der Rechtszustand im Deutschen Reiche.** Das Vermittlergewerbe ist durch § 1 der Gew.O. v. 21/6 1869 freigegeben. Für die Handelsmäkler gelten jedoch die besonderen Bestimmungen des H.G.B. von 1861. Danach werden von den Landesregierungen Handelsmakler entweder für alle Maklergeschäfte oder für einzelne Arten derselben, amtlich bestellt und vereidigt. Diese amtlichen Handelsmakler haben kein Vermittelungsmonopol (die Privatmäkelei ist also erlaubt); sie sind — im Gegensatz zu den Privathandelsmaklern — keine Kaufleute im Sinne des H.G.B., sondern Beamte, und haben als solche eine Reihe von Verpflichtungen, deren Verletzung disciplinarer Bestrafung unterliegt. Es ist ihnen verboten, Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder in eigenem Namen für fremde Rechnung zu machen, für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte Garantie zu übernehmen, sich mit anderen Handelsmaklern zum gemeinschaftlichen Betriebe von Maklergeschäften zu verbinden, oder sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen, von Abwesenden Aufträge entgegenzunehmen, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder Handlungsgehilfe eines Kaufmanns zu sein; sie müssen alle Maklerverrichtungen persönlich betreiben, haben über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse strenge Verschwiegenheit zu beobachten, und müssen die von ihnen vermittelten Geschäfte durch unverzügliche Zustellung von Schlußnoten an jede Partei, und Eintragung in ein Handbuch und ein Tagebuch beurkunden. Die Beweiskraft dieser Beurkundungen ist jedoch keine privilegierte, sondern bestimmt sich nach freiem richterlichen Ermessen. Die in Art. 311, 343, 348, 354, 357, 365, 366, 387 H.G.B. vorgesehenen sog. Selbsthilfeverkäufe können durch einen amtlichen Handelsmakler vorgenommen werden. — Die näheren Bestimmungen über Anstellung und Entlassung der Handelsmakler blieben den einzelnen Landesregierungen vorbehalten, und finden sich in den verschiedenen „Maklerordnungen“; auch wurde den Landesregierungen anheimgestellt, die handelsgesetzlichen Normen zu ergänzen und einzelne Rechte und Pflichten der beeidigten M. einzuschränken oder zu erweitern. In Bremen (B. v. 3/5 u. 4/12 1867) und Hamburg (G. v. 20/12 1871) sind die amtlichen Handelsmakler abgeschafft worden.

Das Börsengesetz v. 22/6 1896 §§ 29 ff. hat das Institut der vereideten Handelsmakler für die Vermittelung von Börsengeschäften beseitigt und (nach dem Vorbilde der hamburgischen Gesetzgebung) eine neue Kategorie von M. geschaffen, die sog. Kursmakler (§ 30). Diese dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder in eigenem Namen abschließen, oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; auch ist ihnen gestattet, von Abwesenden Aufträge entgegenzunehmen, sich mit anderen M. zum gemeinschaftlichen Betriebe von Maklergeschäften zu vereinigen, und sich bei Abschließung der Geschäfte eines Gehilfen zu bedienen (§ 32). Dagegen ist ihnen verboten die Vermittelung von Geschäften in Wertpapieren, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, und von Börsentermingeschäften in Waren und Wertpapieren, in welchen ein Börsenterminhandel untersagt, oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgiltig verweigert ist. Abgesehen hiervon haben die Kursmakler im wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten, wie die amtlich bestellten Handelsmakler; insbesondere haben auch sie kein Monopol der Vermittelung. Zwar enthält die Bestimmung, daß nur die durch Vermittelung der Kursmakler abgeschlossenen Geschäfte einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises haben, ohne Zweifel eine Begünstigung der Kursmakler: aber sie ist praktisch ziemlich bedeutungslos durch die Vorschrift, daß sie das Recht des die Kurse feststellenden Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, nicht berührt.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Kursmakler sind landesrechtlich; reichsrechtlich ist nur vorgeschrieben, daß sie vor Antritt ihrer Stellung den Eid zu leisten haben, „daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden“, und daß da, wo eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) besteht, diese bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen M. gutachtlich zu hören ist. Von den hiernach erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften seien hier die wesentlichsten Bestimmungen der „Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse“ v. 4/12 1896 erwähnt.

Die Kursmakler an der Berliner Börse werden durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg angestellt und in seinem Auftrage vereidigt; vor der Bestellung sind die Altesten der Kaufmannschaft von Berlin und die Maklerkammer gutachtlich zu hören. Die Kursmakler sind verpflichtet, in allen Börsenversammlungen während ihrer ganzen Dauer anwesend zu sein; Beurlaubung vom Börsenbesuch kann für die Dauer einer Woche vom Börsenvorstand, für längere Zeit nach Anhörung der Maklerkammer von den Altesten der Kaufmannschaft bewilligt werden. Sie haben den Mitgliedern des Börsenvorstandes, die mit der amtlichen Kursfestsetzung beauftragt sind, alle sachdienlichen Aufschlüsse gewissenhaft zu erteilen. Diejenigen Geschäfte, welche die Kursmakler für eigene Rechnung oder in eigenem Namen abgeschlossen haben, sowie die für vermittelte Geschäfte übernommenen Bürgschaften haben sie in ihren Tagebüchern täglich vor Vollziehung der Unterschriften übersichtlich zusammenzustellen. — Die Berliner Kursmakler werden durch eine aus 11 Mitgliedern (darunter mindestens zwei von der Produktenbörse) bestehende Maklerkammer vertreten; die Mitglieder werden von den Kursmaklern aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt; absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Das

Digitized by Google

Wahlergebnis ist nach Abschluß der Wahl durch Aushang an der Börse bekannt zu machen. Die Maklerkammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, und einem Schatzmeister; der Vorstand hat die Maklerkammer nach außen zu vertreten, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, die Sitzungen der Kammer vorzubereiten, zu berufen, zu leiten, deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und die für die Verwaltung erforderlichen Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Maklerkammer schlichtet auf Antrag Streitigkeiten unter den Kursmaklern und übt die Aufsicht über die M. aus; ihre wichtigste Aufgabe ist die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler, welche alljährlich in der ersten Hälfte des Dezember für das nächste Kalenderjahr vorzunehmen ist.

Von der Durchführung der Geschäftsverteilung sind Börsenvorstand und Staatskommissar zu verständigen; diese können bei den Altesten der Kaufmannschaft gegen die von der Maklerkammer beschlossene Geschäftsverteilung Einspruch einlegen; ist Einspruch erfolgt, so haben die Altesten die definitive Entscheidung zu treffen. Außerdem haben Börsenvorstand und Staatskommissar jederzeit das Recht, eine Änderung der Geschäftsverteilung zu beantragen. Über die Sitzungen der Maklerkammer und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; die Einladung zu denselben erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bezw. dessen Stellvertreter; vor der Anberaumung einer Sitzung ist dem Staatskommissar Mitteilung zu machen; dieser ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Maklerkammer und Vorstand sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muß eine Beschlußfassung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so erfolgt die Einladung zu einer neuen Sitzung unter Hinweis auf diese Thatsache mit einer Frist von mindestens 24 Stunden; in der neuen Sitzung erfolgt die Beschlußfassung über den betreffenden Gegenstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Berufung der Maklerkammer muß erfolgen, wenn der Staatskommissar oder die Altesten oder 5 Mitglieder der Maklerkammer oder 20 Kursmakler unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes es beantragen. Der Vorstand der Maklerkammer hat jährlich dem Staatskommissar und den Altesten einen Bericht über seine Thätigkeit und die der Kammer zu erstatten. Die weiteren Details der Geschäftsbehandlung und der Vermögensverwaltung werden von der Maklerkammer, bezw. dem Vorstande autonom festgesetzt. — Die Kursmakler unterstehen wie alle Börsenbesucher der Börseneleitung des Börsenvorstands und dem Ehrengericht, außerdem der besonderen Aufsicht der Maklerkammer und des Staatskommissars. Verletzungen der dem Kursmakler obliegenden Pflichten zieht die Disciplinarbestrafung durch die Maklerkammer nach sich; diese hat insbesondere zu erfolgen, wenn ein Kursmakler ohne genügende Entschuldigung oder ohne Urlaub die Börsenversammlung oder die Festsetzung der Kurse versäumt oder aus Fahrlässigkeit bei dieser Feststellung unrichtige Angaben macht. Die Disciplinarstrafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 500 ℳ, zeitweise Versagung des Zutritts zu den Börsenversammlungen bis zur Dauer von drei Monaten. Das Disciplinarverfahren ist dem Verfahren vor dem Börsenehrengericht nachgebildet. Entlassung kann erfolgen, wenn sich ein Kursmakler einer groben Pflichtverletzung schuldig macht und sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, oder zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig wird. Vor der Entlassung sind die Maklerkammer und die Altesten gutachtlich zu hören.

Das zukünftige deutsche H.G.B. kennt das Institut der vereideten Handelsmakler nicht mehr; die Bestimmungen des Börsengesetzes über die Kursmakler bleiben dagegen auch nach dem neuen H.G.B. in Kraft.

Litteratur.

Vgl. die Lehrbücher und Kommentare zum H.G.B. und zum Börsengesetz, und die Litteraturangaben bei Artikel Börse.

Dr. Pfleger.

Marktwesen.

(Bd. II S. 83; Ergänzungsbd. II S. 143.)

Zu § 1 II. Seitens des O.L.G. Darmstadt — a. M. O.L.G. München (Reger Bd. XVI S. 250) — wird die Ansicht, daß auf Specialmärkte die Bestimmungen in §§ 64—69 R.Gew.O. nicht Anwendung leiden, nicht geteilt, sondern angenommen, daß diese Bestimmungen an sich auch auf diese Märkte sich beziehen, jedoch gegenüber entgegenstehenden bestehenden landesrechtlichen Anordnungen zurücktreten müssen (Reger Bd. XIII S. 361).

Zu § 4[1]. In Preußen kann nach dem Kommunalabgabengesetze v. 14/7 1893 von den Gemeinden, Amtsbezirken ꝛc. für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten eine Gebühr erhoben werden, ohne daß hierdurch das im Artikel unter II erwähnte G. v. 26/4 1872 berührt würde.

Zu § 5 I. In der Marktordnung kann das Feilbieten von Waren im Gebiete des Marktverkehrs auf gewisse Zeiten und Orte beschränkt, für die übrige Zeit des Tages und an anderen Orten aber unter Strafe gestellt werden, welche Bestimmung dann auch auf die Hausierer Anwendung findet (Reger Bd. XIV S. 8 u. 342). Es ist auch zulässig, die Erlaubnis zur Teilnahme am Wochenmarkte von der Erwerbung eines Verkaufsstandes und der Erlegung der hierfür zu zahlenden Gebühr abhängig zu machen (Reger Bd. XIV S. 126), während das Verbot des Zwischenhandels — das Feilbieten und Verkaufen der auf dem Wochenmarkte gekauften Waren auf demselben Markte — unzulässig ist (Reger a. a. O. S. 342).

v. Oppen.

Digitized by Google

Meldewesen.

(Bd. II S. 92; Ergänzungsbd. II S. 145.)

Zu § 4. In Sachsen ist durch V. v. 16/7 1895 (Fischers Zeitschrift Bd. XVI S. 341) vorgeschrieben worden, daß in Fällen, in denen die vorgelegten Papiere des Anziehenden keinen genügenden Ausweis über dessen Vergangenheit und Vorleben geben, die weiteren Erörterungen durch die Polizeibehörden von Amts wegen und gebührenfrei (mittelst vorgedruckter Postkarte) angestellt werden sollen. Es ist auch angeordnet worden, daß der Nachweis über die erfolgte kirchliche Trauung erfordert, und wenn eine Auskunft hierüber verweigert oder ein Nachweis nicht erbracht worden ist, dem zuständigen Pfarrante hiervon Mitteilung gemacht werden soll (Fischers Zeitschrift Bd. XIV S. 220).

v. Oppen.

Militärärzte.

(Im Anschluß an Bd. II S. 94 ff. neu bearbeitet.)

I. § 1. Allgemeines. Organisation des Sanitätscorps.
II. § 2. Ergänzung des Sanitäts-Offiziercorps.
III. Rang- und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sanitätscorps.
§ 3. Rangverhältnisse. — § 4. Vorgesetztenverhältnis. — § 5. Disciplinarverhältnisse. — § 6. Sonstige dienstliche Verhältnisse. Verabschiedung.

I. Allgemeines. Organisation des Sanitätscorps.

§ 1. Die M.-Ä. (welche früher zu der Klasse der Militärbeamten gehörten) sind seit der neuen Organisation des Sanitätscorps (vgl. V. v. 26/2 1868 und 6/2 1873, sowie § 5 des M.-Str.-G.-B. f. d. D. R.) Personen des Soldatenstandes; sie leisten den Fahneneid (s. diesen Artikel), und zwar die Sanitätsoffiziere und Unterärzte wie die Offiziere regelmäßig nach der Formel v. 5/6 1831 (im preußischen Verwaltungsbereich), wobei neu angestellte Unterärzte darauf hinzuweisen sind, daß der Fahneneid sie zu einer ebenso treuen Erfüllung auch ihrer besonderen Berufspflichten verbindlich macht (Kr.-M. v. 25/2 1873). Sie gehören entweder dem aktiven Dienststande (Friedensstande) oder dem Beurlaubtenstande der Armee bzw. der Marine an und bilden mit den Lazarettgehilfen und Krankenwärtern das Sanitätscorps der Armee bzw. der Marine. Die M.-Ä. mit Offizierrang bilden das Sanitäts-Offiziercorps, welches in Betracht seiner Rechte und Pflichten „neben“ dem Offiziercorps der Armee bzw. der Marine steht; innerhalb seiner finden die für die Offiziere giltigen Vorschriften Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Offizieren des Heeres bzw. der Marine bestehenden dienstlichen Verhältnisses (vgl. auch Friedens-San.-O. § 164 Ziff. 9).

Durch V. v. 9/11 1896 ist das Sanitätscorps der Marine von dem der Armee getrennt, sowohl hinsichtlich der Leitung, die bis dahin der Generalstabsarzt der Armee auch in der Marine ausübte, als auch hinsichtlich des Personals, bezüglich dessen die Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Reichs-Marineamts zu der neuen Verordnung es zwar den Assistens- und Unterärzten der Armee bis auf weiteres gestatten, wenn offene Stellen in der Marine vorhanden sind, behufs Übertritts zur Marine aus der Armee auszuscheiden und ihre etwaige besondere aktive Dienstverpflichtung in der Armee abzuleisten, einen Übertritt von Sanitätsoffizieren der Marine zur Armee aber in Zukunft nicht mehr zulassen. Die Organisation des Sanitätscorps der Marine ist neugeregelt durch V. v. 8/3 1897 (S. B. d. M.), welche die V. v. 6/2 1873 für die Marine außer Kraft setzt (Mar.-V.-Bl. S. 43).

An der Spitze des Sanitätscorps der Armee steht als Chef der Generalstabsarzt der Armee. Derselbe ist zugleich Chef der Abteilung für das Militär-Medizinalwesen im Kriegsministerium, welcher insbesondere die Wahrnehmung der Militärhygiene, die Sanitätspolizei und Sanitätsstatistik, die ärztlichtechnische Superarbitrierung der Ersatzaushebungs- und Invalidensachen, die Versorgung mit Arzeneien, Verbandmitteln und chirurgischen Instrumenten, das gesamte Friedens-, Feld- und Belagerungs-Lazarettwesen, die Angelegenheiten des Sanitätscorps, der militärärztlichen Bildungsanstalten, der Badeinstitute, der Militär-Pharmazeuten, Lazarettgehilfen und Krankenwärter übertragen sind, während sie bei den übrigen mehr militärischen Angelegenheiten der M.-A. nur mitwirkt. — An der Spitze des Sanitätscorps der Marine steht als Chef desselben der Generalarzt der Marine, als solcher zum Stabe des Ober-Kommandos der Marine gehörig, zugleich Vorstand der Medizinal-Abteilung im Reichs-Marineamt, versehen mit den dem Generalstabsarzt entsprechenden Urlaubsbefugnissen.

Bei jedem Armeecorps befindet sich als Leiter des Verbandes, den die Sanitätsoffiziere seines Corpsbereichs ohne Rücksicht auf ihre Verwendung bilden, ein Generalarzt. Der Divisionsarzt (Kab.-O. v. 29/3 1896) leitet in seinem Bezirk nach den Weisungen des Divisionskommandeurs und des Generalarztes den Sanitätsdienst, ersieht das Personal und versieht die Gesundheitspflege. — Bei den Marineteilen zur See befindet sich ein Geschwader-, bzw. Divisions-, bzw. Flottillenarzt; unter den Marineteilen am Lande bei den Marinestationen ein Stationsarzt als Leiter des Verbandes, welchen die Marineärzte seines Stationsbereichs ohne Rücksicht auf ihre Verwendung bilden; für die Ergänzung dieses Teiles des Sanitätscorps hat der Stationsarzt besonders zu wirken; er steht an der Spitze des Sanitätsamts und hat die Urlaubsbefugnisse eines Corpsgeneralarztes. — Bei den Truppenteilen und in der Marine bei den Schiffen, den Abteilungen der Matrosen-Divisionen, den Werft-Divisionen wird der Sanitätsdienst durch die dabei angestellten Ärzte wahrgenommen. (Über die Organisation im Kriege s. Artikel Kriegssanitätswesen § 3.)

II. Ergänzung des Sanitäts-Offiziercorps.

§ 2. Armee und Marine ergänzen ihre Sanitäts-Offiziercorps nur aus geprüften und approbierten Ärzten. Der Besitz der Doktorwürde ist nicht

Digitized by Google

mehr erforderlich. Die Ergänzung erfolgt 1) durch Ärzte, welche in den militärischen Bildungsanstalten ausgebildet sind; 2) durch solche, welche in der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind; 3) durch solche, welche ihre ärztliche Qualifikation auf Universitäten erlangt haben und zum Dienst auf Beförderung eintreten. — Für die Marine werden aber (ad 1) seit dem 1/4 1897 Studierende in die Kaiser Wilhelms-Akademie nicht mehr eingestellt, und von den dort bereits in Ausbildung befindlichen Marinesöglingen bezieht die Marine nur noch vier Jahre lang halbjährlich je zwei; im übrigen deckt sie ihren Bedarf aus solchen geeigneten einjährig-freiwilligen Ärzten, welche in den aktiven Dienst, sowie aus Assistenz- und Unterärzten der Armee, welche in den aktiven Dienst der Marine übertreten (vgl. § 1 Abs. 2). — Die ad 1 genannten Mediziner dienen im ersten Sommersemester ihres Studiums mit der Waffe und haben demnächst ein Dienstzeugnis ihrer militärischen Vorgesetzten beizubringen, daß sie würdig und fähig, „dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienste zu bekleiden"; wer es nicht erlangt, kann aus der Anstalt entlassen werden. Nach Beendigung ihrer Studien leisten sie den Rest ihrer allgemeinen Dienstpflicht als angestellte Unterärzte ab, woran sich dann für die genossene Ausbildung eine besondere Dienstpflicht anschließt. — Mediziner mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, welche ihre Studien auf Universitäten zurücklegen, können ihrer Dienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppenteil der Armee bzw. bei der Marine entweder ganz mit der Waffe, oder während der ersten 6 Monate mit der Waffe und nach Absolvierung der Staatsprüfung (erlangter Approbation) während der übrigen 6 Monate als Arzt genügen, wozu ihnen eventuell ein Aufstand über das 23. Lebensjahr hinaus, innerhalb der Grenzen des § 93 der Wehrordnung, gewährt werden kann. Das zweite Halbjahr dienen sie, sofern sie das „Dienstzeugnis" beibringen, als „einjährig-freiwillige Ärzte" ab. Diese treten dann als Unterärzte in den Beurlaubtenstand über. Bei der Entlassung aus dem aktiven Militär- bzw. Marinedienst wird den einjährig-freiwilligen Ärzten ein „Befähigungszeugnis" ausgestellt über die bewiesene Eignung zur Beförderung. Mediziner, welche ihre allgemeine Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige ganz mit der Waffe abgeleistet haben und in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, können nach Absolvierung der Staatsprüfung jederzeit ihre Ernennung zum Unterarzt des Beurlaubtenstandes in Antrag bringen. Einjährig-freiwillige Ärzte, welche auf Beförderung im Sanitätscorps dienen wollen, können nach vierwöchentlicher Dienstzeit zu Unterärzten vorgeschlagen und ernannt werden, haben dann aber die Verpflichtung, außer der allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr aktiv als Arzt im Heere bzw. in der Marine zu dienen.

Die Unterärzte des Friedensstandes können nach dreimonatlicher Dienstleistung bei dem Truppen- bzw. Marineteil nach eingeholter schriftlicher Genehmigung des Kommandeurs des Truppen- bzw. Marineteils auf Grund eines besonderen Zeugnisses des vorgesetzten Sanitätsoffiziers über die Würdigkeit durch den Divisions- bzw. Stationsarzt dem betr. Verbande der Sanitätsoffiziere zur Wahl zum Assistenzarzte vorgeschlagen werden. — Die Unterärzte des Beurlaubtenstandes können das für die Wahl zum Assistenzarzte erforderliche Zeugnis erstweder durch eine freiwillige sechswöchentliche Dienstleistung erwerben, oder bei einer infolge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung. Ärzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben und dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehören, sind im Falle eines gewünschten Übertritts in das Sanitätscorps der Wahl zum Assistenzarzt nicht unterworfen, sie müssen jedoch 4 Wochen in einem Lazarette Dienste leisten. — Zum Übertritt in den aktiven Sanitätsdienst bedürfen die oberen und Assistenzärzte, sowie eventuell die Offiziere des Beurlaubtenstandes der allerhöchsten Genehmigung.

III. Rang- und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sanitätscorps.

§ 3. **Rangverhältnisse.** Der einjährig-freiwillige Arzt und der Unterarzt stehen im Range des Portepee-Unteroffiziers bzw. bei der Marine des Seekadetten mit Offiziersseitengewehr; der Assistenzarzt 2. Klasse in dem des Sekondeleutenants bzw. Unterlieutenants zur See; der Assistenzarzt 1. Klasse des Premierlieutenants bzw. Lieutenants zur See; der Stabsarzt und der Oberstabsarzt 2. Klasse des Hauptmanns bzw. Kapitän-Lieutenants; der Oberstabsarzt 1. Klasse und der Lazarettdirektor des Majors, bzw. der Marine-Oberstabsarzt 1. Kl. im Range des Korvetten-Kapitäns; der Divisionsarzt, Marine-Stationsarzt und der Generalarzt 2. Klasse des Oberstlieutenants, der Generalarzt 1. Klasse des Obersten bzw. Kapitäns zur See, der Generalstabsarzt der Armee eines Generalmajors (falls den letzteren als Chefs nicht persönlich ein höherer Rang verliehen ist).

§ 4. **Vorgesetztenverhältnis.** Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte sämtlicher Unteroffiziere und Gemeinen, sowie in den Lazaretten Vorgesetzte des Apothekers, des Wärter- und Beamtenpersonals. Sobald ein Unterarzt in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den vorgenannten Militärpersonen rc. gesetzt wird, tritt auch er zu denselben in ein Vorgesetztenverhältnis. Vorgesetzte der Sanitätsoffiziere sind die Militärbefehlshaber, zu deren Dienstbereich sie gehören, und die ihnen im Dienstrange vorgehenden Mitglieder des Sanitätscorps nach den für die speciellen Rang- und Dienstverhältnisse der Offiziere geltenden Vorschriften. Sonst besteht zwischen den Sanitätsoffizieren und den Offizieren der Armee bzw. der Marine ein Vorgesetztenverhältnis nicht, sondern nur den Rangverhältnissen entsprechend die Achtungserweisung. Den M.-Ä. gebühren (soweit nicht besondere Bestimmungen ergangen sind), sobald sie in Uniform erscheinen, seitens einzelner Mannschaften, Posten rc. dieselben Ehrenbezeigungen wie den Militärchargen des entsprechenden Ranges.

§ 5. **Disciplinarverhältnisse.** Die Disciplinar-Strafordnungen (für das Heer von 1872, für die Marine von 1891) finden auch auf die M.-Ä. Anwendung; besonders auf sie beziehen sich § 3 Lit. D und § 22 das. Die Disciplinar strafgewalt ist aufgeteilt zwischen den militärischen und ärztlichen

Digitized by Google

Vorgesetzten in dem betreffenden Dienstbereich. Dem Generalstabsarzt der Armee, dem Generalarzt der Marine, den Generalärzten und dem Subdirektor der Kaiser Wilhelms-Akademie, sowie den Divisionsärzten und den Marine-Stationsärzten, den Chefärzten der Stationslazarette, endlich den Chefärzten der übrigen Kriegs- und Friedenslazarette und den Stabsärzten der Sanitätsdetachements ist wegen der gegen ihre Autorität begangenen Vergehen und der Verstöße gegen die Vorschriften für den Dienst der Krankenpflege die Disciplinargewalt bzw. eines Divisions-Kommandeurs, Stationschefs, Regiments-, Matrosendivisions-, eines nicht selbständigen Bataillons-Kommandeurs, eines nicht selbständigen Abteilungs-Kommandeurs und eines nicht detachierten Kompagniechefs beigelegt. Der Disciplinarstrafgewalt derselben sind **unterworfen**: außer den M.-Ä. die Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten, die Lazarettgehilfen, die militärischen Krankenwärter, die Pharmazeuten und das Beamtenpersonal der Lazarette. Die Chefärzte der Feldlazarette haben auch über die zum Dienst daselbst bestimmten und in demselben befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften Disciplinarstrafgewalt. Sämtliche M.-Ä. sind ebenso wie die Offiziere bzw. Portepee-Unteroffiziere der Disciplinargewalt ihrer unmittelbaren **Militär**vorgesetzten unterstellt. Diese und die ärztlichen Vorgesetzten haben sich gegenseitig von jeder Bestrafung eines ihrer gemeinschaftlichen Untergebenen Mitteilung zu machen, insofern die Strafe nicht bloß in Verweis besteht.

§ 6. **Sonstige dienstliche Verhältnisse. Verabschiedung.** Wegen der sonstigen dienstlichen Verhältnisse der M.-Ä., insbesondere auch Beförderung, Meldungen und Gesuche, Verheiratungen, Urlaub, Krankheits- und Todesfälle, s. Abschnitt III der V. über die Organisation des Sanitätscorps v. 6/2 1878, bei der Marine Abschn. III der S.V. d. M. v. 8/3 1897. — Die Bestimmungen über die **Beschwerde**führung (s. den Artikel **Beschwerde**), militärische, im III. Ergänzungsband) beziehen sich auch auf die M.-Ä., von denen die Sanitätsoffiziere in der Überschrift der Beschwerdeordnung I (Heer v. 30/3 1895, Marine 30/12 1895) ausdrücklich neben den Offizieren und Beamten genannt, im Texte aber mit den ersteren zusammen gleichbehandelt und den letzteren gegenübergestellt sind; die einjährig-freiwilligen Ärzte und Unterärzte unterstehen der auf die Mannschaften vom Feldwebel abwärts bezüglichen Beschwerdeordn. II v. 14/6 1894 bzw. 23/10 1894; über ihren Beschwerdeweg s. Kr.-M. v. 10/8 1894. — Die Kab.O. v. 23/1 1897, betr. **litterarische** Veröffentlichungen seitens der im aktiven Dienste befindlichen Offiziere ꝛc., bezieht sich auch auf die Sanitätsoffiziere, und zwar auch auf ihre wissenschaftlichen Veröffentlichungen; wird dabei die Benutzung von amtlichem, dem M.-Ä. nur infolge seiner Dienststellung bekannt gewordenem Material gewünscht, so ist die Entscheidung des Sanitätsamtes einzuholen. — Nicht sind M.-Ä. den **Ehrengerichten** unterworfen, da die auf diese bezügliche V. v. 2/5 1874 (Marine 2/11 1875 u. 26/7 1895, alles ergänzt unterm 1/1 1897) nur von den Offizieren im Heere bzw. in der Marine, sowie vom Offizierscorps (vgl. oben § 1 Abs. 1) spricht. Obwohl sie aus der Wahl ihrer Standesgenossen hervorgehen, giebt es nun keinen Spruch derselben über die Ehrenbewährung eines M.-Ä., auch nicht als ehrengerichtliche Grundlage der Beendigung des Dienst- und Standesverhältnisses. Die M.-Ä. können, da sie Personen des Soldatenstandes sind und die gegen sie zur Anwendung kommende Disciplinarstrafordnung (s. oben § 5) nur Strafen der besseren, nicht aber der reinigenden Disciplin androht, auch nicht im Wege des Disciplinarverfahrens ihrer Stelle entsetzt werden. Entfernung aus dem Heere oder Dienstentlassung kann gegen sie nur als Nebenstrafe einer für ein Verbrechen oder Vergehen verwirkten Hauptstrafe im gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren verhängt werden. **Verabschiedung** wider den Willen des M.-Ä. kann eintreten, wenn derselbe ungeachtet seiner körperlichen oder geistigen Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes es unterläßt, den Abschied zu verlangen. Dazu bedarf es der Vorlegung eines Invaliditätszeugnisses und der vorgängigen Beratung einer Kommission von Vorgesetzten und Kameraden über die unfreiwillige Dienstentlassung (§ 27 d. Organ.-V.). — Die Teilnahme an der **ärztlichen Standesvertretung** ist gestattet; zur Annahme der Wahl zur Ärztekammer ist aber für aktive Sanitätsoffiziere höhere Genehmigung erforderlich; aktive Sanitätsoffiziere unterliegen in keinem Falle den Disciplinarbefugnissen des Vorstandes der Ärztekammer (Kr.-M. v. 20/10 1887). — M.-Ä., die **Civilpraxis** ausüben wollen, haben dies dem Kreisphysikus anzuzeigen (Kr.-M. v. 18/11 1882); um in deren Ausübung weniger beschränkt zu sein, dürfen sie außer Dienst der Civilkleidung sich bedienen, während sonst bezüglich des Uniformtragens für M.-Ä. entsprechende Bestimmungen gelten, wie bei den Offizieren. — Hinsichtlich des **Versorgungswesens** der M.-Ä. (Militär-Pensionsgesetz v. 27/6 1871, dazu G. v. 22/5 1893) werden in Bezug auf die Sätze die Sanitätsoffiziere den Offizieren, die einjährig-freiwilligen Ärzte und die Unterärzte den Feldwebeln gleich behandelt.

Quellen und Litteratur.

A. **Quellen**: im Text: ferner Ausführ.-Best. z. Organ.-V. v. 9/4 1873; Fried.-San.-O.; Mar.-San.-O.; Best. über die Aufnahme in die Königl. Preußische Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen v. 15/4 1896; über die Beurlaubung der Sanitätsoffiziere Kab.O. v. 29/3 1896.

B. **Litteratur**: R. de l'Homme de Courbière, Grundzüge der deutschen Militärverwaltung, Berlin 1882, S. 353 ff. Froelich, Heerwesen, Berlin 1881, S. 427—428. Prager in Potens Handwörterbuch 1878, S. 411. Laband III a S. 125, 220.

v. Marck.

Militärdisciplin.

(Nachtrag zu Bd. II S. 106 ff. §§ 2, 3, 4, 5 u. 7).

I. Für die Kaiserliche **Marine** gilt nicht mehr die Disciplinarstrafordnung v. 28/11 1872, sondern

Digitized by Google

die v. 4/6 1891, welche in zwei Teile zerfällt: Disciplinarbestrafung I am Lande, II an Bord in Dienst gestellter Schiffe. Abgesehen davon, daß in der Marine-Disciplinarstrafordnung die im Heere geltenden Einrichtungen, Personen und Bezeichnungen durch die entsprechenden der Marine ersetzt sind, stimmt der I. Theil inhaltlich fast vollkommen mit der Disciplinarstrafordnung für das Heer, wie sie in Bd. II S. 107 f. wiedergegeben, überein. Wesentliche Abweichungen aber weist der II. Teil auf.

Zu §§ 3 des ursprünglichen Artikels. — Nach dem citierten II. Teile der Marine-Disciplinarstrafordnung ist der Umfang der Disciplinarstrafgewalt erweitert, in subjektiver Richtung dahin, daß ihr unterworfen sind: 1) alle zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder zu einem Ablösungstransport auf See gehörenden, sowie 2) alle anderen auf einem solchen Schiffe befindlichen Personen, und zwar vom Augenblick der Indienststellung bis zum Augenblick der Außerdienststellung; in objektiver Richtung dahin, daß auch Übertretungen der Schiffsordnung der Disciplinarbestrafung unterliegen.

Zu § 4. Die Disciplinarstrafen sind an Bord bereichert: gegenüber Unteroffizieren ohne Portepee durch Versetzung in eine andere Löhnungsklasse bis auf drei Monate, gegenüber Gemeinen durch die „kleinen" Strafen des Stehens an Deck während der Freizeit bis zu 6 Stunden, jedoch nicht über 2 Stunden an einem Tage „mit oder ohne Hängematte", des Enterns über den Topp bis zu 3 Mal in angemessenen Zeiträumen, je nach der Größe des Schiffes.

Zu § 5 (Disciplinarvorgesetzte) steht an Bord die Disciplinarstrafgewalt allen Offizieren zu, welchen der Befehl 1) über ein oder mehrere in Dienst gestellte Schiffe, oder 2) über ein detachiertes Kommando von der Besatzung eines solchen Schiffes mit Berantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist, unter Umständen und in beschränktem Maße auch einem „ersten Offizier", sowie „detachierten Offizieren".

Zu § 7 ist die Beschwerdeführung über die Disciplinarbestrafung grundsätzlich dem Bestraften selbst eingeräumt.

II. Auf die Kaiserlichen Schutztruppen findet nach V. v. 26/7 1896 die Disciplinarstrafordnung für das Heer v. 31/10 1872 mit einigen Abweichungen Anwendung, welche die Zuständigkeit zur Verhängung von Disciplinarstrafen gewissen Vorgesetzten einräumen, vom Reichskanzler, dessen Disciplinarstrafgewalt derjenigen eines kommandierenden Generals in der Armee entspricht, herab bis zu einem Kompagnieführer in der Schutztruppe.

III. Zu § 7: Die Beschwerdeführung über Disciplinarbestrafung richtet sich jetzt nach den neuen Beschwerdeordnungen (s. den Artikel Beschwerde, militärische, im III. Ergänzungsband), wonach die Beschwerdeführung erst nach der Verbüßung zulässig, an gewisse Fristen gebunden, unmittelbar (die sonst bei Offizieren ꝛc. vorgeschriebene Vermittelung ist gegenüber Disciplinarstrafen unzulässig), von Mannschaften regelmäßig beim Kompagniechef und mündlich, anzubringen ist.

v. Marck.

Militärgerichtsbarkeit.

(Nachtrag zu Bd. II S. 112 ff.)

Zu § 1. Die preußische Militärstrafgerichtsordnung gilt auch für die Marine. —

Für die Kaiserlichen Schutztruppen richtet sich nach Kaiserl. V. v. 26/7 1896 (R.G.Bl. S. 670) das strafgerichtliche Verfahren nach der preußischen Militärstrafgerichtsordnung mit einigen Abweichungen, welche dasselbe einerseits, mit Rücksicht auf die obwaltenden kriegsähnlichen Verhältnisse, vereinfachen, andererseits durch Einfügung einiger moderner Prozeßprinzipien den bürgerlichen Strafprozeß ähnlicher machen.

a) Gerichtsverfassung. Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird bei den Schutztruppen verwaltet: durch das Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen (Gerichtsherr der Reichskanzler), durch Gouvernements-, endlich durch Abteilungsgerichte (Gerichtsherr der jeweilige Befehlshaber); Oberinstanz und -Verwaltung ist das General-Auditoriat der Armee und Marine. Die Abteilungsgerichte haben nur niedere Gerichtsbarkeit und einen untersuchungsführenden Offizier, die anderen Gerichte auch höhere Gerichtsbarkeit und einen Auditeur. Überall kann in Ermangelung eines Auditeurs ein zum Richteramt befähigter Beamter, schließlich auch ein Offizier eintreten. Zur Bildung eines Untersuchungsgerichts genügt in allen Fällen die Zuziehung eines Offiziers oder Sanitätsoffiziers als Beisitzer. Von den Spruchgerichten sind die Kriegsgerichte mit fünf, die Standgerichte mit drei Richtern besetzt; Ersatz des regelmäßigen Personals durch andere geeignete Militärpersonen im Bedarfsfalle ist vorgesehen.

b) Verfahren. Verteidigung, zu gerichtlichem Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht, durch eine Militärperson ist überall zulässig, bei den schwersten Verbrechen notwendig. In liquiden Fällen, wo Angeschuldigter, Beweismittel, Verteidiger zur Hand sind, kann Untersuchung und Spruchgericht verschmolzen werden zu einer mündlichen Verhandlung. In letzterer erfolgt stets zunächst die Vernehmung des Angeschuldigten durch den Auditeur (untersuchungsführenden Offizier), dann Beweiserhebung, die Plaidoyers mit letztem Wort für den Angeschuldigten. Das Protokoll ist geregelt fast ganz wie im bürgerlichen Strafprozeßrecht. Das Prinzip der freien Beweiswürdigung ist ausgesprochen. — Abgesehen von der Bestätigung gewisser Erkenntnisse durch den Kaiser, haben die Gerichtsherren das Bestätigungsrecht: der Reichskanzler das eines kommandierenden Generals, der Abteilungskommandeur das eines Regimentskommandeurs. Wird eine Erkenntnis aufgehoben, so hat das neue Spruchgericht die dabei angelegte rechtliche und militärdienstliche Beurteilung auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. — Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre werden im Schutzgebiet, längere in der Heimat vollstreckt.

Zu § 2. Nach R.G. v. 3/5 1890 (R.G.Bl. S. 63) sind unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der bestehenden Strafgerichtsordnungen die verabschiedeten Offiziere der Militärgerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen.

Digitized by Google

Litteratur.

Koppmann, Militärstrafgesetzbuch und Militärstrafgerichtsordnung für Bayern, München 1870. v. Marck, Der Militärstrafprozeß in Deutschland und seine Reform, Berlin 1 1893, II 1895, III voraussichtlich 1897. Schall, Die militärischen Strafgesetze für die württembergischen Truppen, Stuttgart 1860. Solms, Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine, 3. Aufl., Berlin 1892. Weigel, Der bayerische Militärstrafprozeß, Nürnberg 1889. Werner, Erörterungen über die Grundzüge einer Strafgerichtsordnung für das deutsche Heer, Stuttgart 1896. Zenk, Die Öffentlichkeit im Militärstrafprozesse, Würzburg 1896.

v. Marck.

Münzwesen.

(Nachträge zu dem Artikel in Bd. II S. 143 ff.)

Zu § 2. In den Jahren 1892, 1893 und 1894 wurden in drei Raten von je 8 666 667 ℳ, zusammen 26 000 001 österreichische Vereinsthaler und Doppelthaler auf Grund des zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn getroffenen Abkommens v. 20/2 1892 von Österreich zur Einschmelzung übernommen. In Österreich wurden durch V. v. 19/4 1893 die österreichischen Thaler und Doppelthaler außer Kurs gesetzt.

In Deutschland ist hinsichtlich der Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler österreichischen Gepräges durch R.G. v. 28/2 1892 (R.G.Bl. S. 315) der Bundesrat ermächtigt worden, die Außerkurssetzung anzuordnen und die hierfür erforderlichen Vorschriften festzustellen.

Zu § 3. Das Wertverhältnis des Goldes zum Silber stellte sich im Durchschnitt des Jahres 1896 wie 1 : 30,65.

Zu § 5 letzter Absatz. Die Gesamtausprägung von Reichsgoldmünzen bis 31/12 1896 betrug 3 102 898 155 ℳ (nach Abzug der wieder eingezogenen 5 291 770 ℳ). Reichssilbermünzen sind geprägt 494 228 892,50 ℳ (ausschließlich der wieder eingezogenen 13 401 025,80 ℳ), Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen 67 576 864,92 ℳ (ausschließlich der wieder eingezogenen 3 002,19 ℳ).

Dr. R. Koch.

Nahrungs-Genußmittel (deren Verfälschung).

(Bd. II S. 152. — Ergänzungsbd. II S. 146.)

Nach Erlaß des Weingesetzes ist in Baden die Kunstweinfabrikation einer besonderen Steuer unterworfen und in Elsaß-Lothringen die Weinsteuer für Rosinenwein erhöht worden.

Von anderen Genußmitteln erregte die Aufmerksamkeit der Kaffee. Die Königl. preußischen Minister für geistliche ꝛc. Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe haben am 14. Juni 1889 und 3. Januar 1890 die Regierungspräsidenten aufmerksam gemacht auf den Vertrieb künstlicher Kaffeebohnen unter der Bezeichnung „Gassens Kunstkaffee“ und öffentlich vor dem Verkauf derselben gewarnt unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes.

Eine kaiserl. V. v. 1. Februar 1891 hat auf Grund des § 6 N.M.G. das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, verboten.

Für die künstlichen Mineralwässer kommen die Bestimmungen des § 1 der kaiserl. V., betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, v. 27. Januar 1890 in Betracht, wonach gewisse Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, in dem Falle, daß sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und daß sie zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten. Die Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer bedürfen nicht besonderer Genehmigung, unterliegen aber der Beaufsichtigung nach Maßgabe der landesherrlichen Bestimmungen. In manchen Städten wie Berlin, Mainz, und für einige Regierungsbezirke sind besondere Vorschriften über die Herstellung künstlicher Mineralwässer erlassen, welche sich auf die Betriebsstätte, Apparate, das verwendete Wasser, die Chemikalien beziehen. Am 26. Oktober 1892 hat der königl. preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einen Erlaß gegeben, wonach die Verkäufer von Mineralwasser auf einen der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrad (10° C.) sehen sollen und das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke gewarnt wird.

Finkler.

Nichtstreitige Rechtspflege.

Nichtstreitige Gerichtsbarkeit

(einschließlich des Notariats).

(Ergänzungsbd. II S. 146 ff.)

1. Zu § 1. **Einleitung und reichsrechtliche Bestimmungen.** 1. Während bisher und zur Zeit die Gesetzgebung über die nichtstreitige Rechtspflege einschließlich des Notariats, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, der Regelung durch die einzelnen Bundesstaaten überlassen blieb, wird mit der für den 1/1 1900 bestimmten Einführung des B.G.B. für das Deutsche Reich eine eingreifende Änderung hierin eintreten. Nicht nur das B.G.B. selbst und das Einführungsgesetz hierzu enthalten eine Reihe von Bestimmungen für die nichtstreitige Rechtspflege, nach Art. 1 des E.G. soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des B.G.B. auch ein Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft treten. Solches liegt bisher im Entwurfe noch nicht vor. Eine Grundbuchordnung ist bereits am 24/3 1897 (R.G.Bl. S. 139 ff.) erlassen.

Bezüglich der die nichtstreitige Rechtspflege berührenden Bestimmungen des Bürgerlichen

Digitized by Google

Gesetzbuches ist hinzuweisen auf § 2 über den Eintritt der Volljährigkeit, §§ 7—11 über Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes, §§ 21 ff. über Vereine, §§ 80 ff. über Stiftungen, §§ 873 ff., die Eintragung der Rechtsänderung an Grundstücken in das Grundbuch betr., §§ 1113 ff. (achter Abschnitt) über Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld, § 1317 Eheschließung vor dem Standesbeamten, §§ 1558 ff. Eintragungen in das Güterrechtsregister betr., § 1723 ff. über Ehelichkeitserklärung, §§ 1741 ff. über Annahme an Kindesstatt, §§ 1773 ff. über Vormundschaft, insbesondere §§ 1837 ff. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, §§ 1849 ff. Mitwirkung des Gemeindewaisenamtes, §§ 1858 ff. Familienrat, §§ 1896 ff. Vormundschaft über Volljährige, §§ 1909 ff. Pflegschaft, §§ 1922 ff. über Erbfolge, §§ 1924 ff. Erbfolgeordnung, §§ 1942 ff. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlaßgerichts, §§ 1970 ff. Aufgebot der Nachlaßgläubiger, §§ 1993 ff. Inventarserrichtung, §§ 2064 ff. Testamente, §§ 2197 ff. Testamentsvollstrecker, §§ 2229 ff. Errichtung und Aufhebung der Testamente, §§ 2252 ff. Eröffnung der Testamente, §§ 2353 ff. Erbschein.

Das Einführungsgesetz zum B.G.B. enthält Bestimmungen über die räumliche Herrschaft der Gesetze hinsichtlich der Vormundschaft oder Pflegschaft über Ausländer in Art. 23, der Erbschaften, Testamente in Art. 24 ff.; ferner über Eheschließung von Bundesangehörigen im Auslande in Art. 40, über Staatsangehörigkeit in Art. 41, über Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung in Art. 47. Der dritte Abschnitt des E.G. über das Verhältnis des B.G.B. zu den Landesgesetzen enthält auch eine Reihe von Bestimmungen hinsichtlich der Aufrechthaltung von Vorschriften der Landesgesetze, insbesondere der Landesgesetze und Hausverfassungen in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien in Art. 57, der vormals reichsständischen Familien in Art. 58, der Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen in Art. 59, über Bestellung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld an Grundstücken, deren Belastung nach den in Art. 57—59 nur beschränkt zulässig ist, in Art. 60, über Anerbenrecht in Art. 64, über Erwerb von Grundstücken durch Ausländer in Art. 88, über die öffentlichen Sparkassen in Art. 99, über religiöse Erziehung der Kinder und Zwangserziehung in Art. 134 und 135, über Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Inventarisation, Siegelanlegung, Beurkundung von Rechtsgeschäften durch Gerichte oder die Notare ꝛc. in den Art. 140 ff., über das Hinterlegungswesen in Art. 144—146 über Verrichtung von Nachlaß- und Vormundschaftssachen durch andere als gerichtliche Behörden ꝛc. in Art. 147 ff.

Die Grundbuchordnung v. 24/3 1897 (R.G.Bl. S. 139) enthält hierher bezügliche Vorschriften in § 1 über die Führung der Grundbuchbücher durch die Grundbuchämter, §§ 13 ff. über Eintragungen in das Grundbuch, §§ 36 ff. über Nachweis der Erbfolge durch Erbschein und sonstiges Zeugnis des Nachlaßgerichts, §§ 56 ff. über Erteilung und Inhalt der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, §§ 71 ff. über das Rechtsmittel der Beschwerde.

2. Zu den Staatsverträgen des Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten, welche teilweise Regelung von Verlassenschaften und Vormundschaften betreffen (Ergänzungsbd. II S. 147), kommen nun noch

a) der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan v. 4/4 1896 (R.G.Bl. S. 715 ff.), Art. 1 über gegenseitige Zulassung zum Erwerb von Erbschaften ꝛc.;

b) Konsularvertrag mit Japan v. 4/4 1896 (R.G.Bl. S. 732 ff.), Art. X über die sog. Notariatsbefugnisse der Konsuln, Art. XI Eheschließungen durch die Konsuln, Art. XII—XIV über Nachlaßbehandlung und Führung der Vormundschaften;

c) Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Republik Nicaragua v. 4/2 1896 (R.G.Bl. 1897 S. 171), Art. 9 über Erwerb von Erbschaften, Art. 25 über Behandlung der Verlassenschaften und Vormundschaften und die Meistbegünstigungsklausel des Art. 32.

II. Auch für die einzelnen Bundesstaaten werden sich in der Gesetzgebung derselben mit Einführung des B.G.B. eingreifende Änderungen durch die zu erlassenden Ausführungsgesetze ꝛc. ergeben.

Für den dermaligen Rechtszustand ist im Nachgange zu der Darstellung in Ergänzungsbd. II S. 148 ff. folgendes zu erwähnen[1]).

Zu § 2. **Preußen.** Die Anwendbarkeit des G. v. 12/3 1869 über Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen ist nicht ausgedehnt auf die Insel Helgoland.

Die Grundsätze des rheinischen Rechts über Nachlaßbehandlung in Bezug auf das Teilungsverfahren sind weiter modifiziert durch die Bestimmungen des G. v. 22/5 1887 (G.S. S. 136).

Auch in der Rheinprovinz sind die Amtsgerichte nun zuständig für eine Reihe, die Sicherstellung und Verwaltung des Nachlasses, sowie die sog. mystischen und holographischen Testamente betreffenden, früher den Landgerichten, Landgerichtspräsidenten und Oberprokuratoren zugewiesenen Geschäfte (§ 28 Ausf.-G. z. G.V.G. in der Fassung des G. v. 16/5 1887, G.S. S. 135). Außerdem ist nach § 3 des oben citierten G. v. 22/5 1887 das gerichtliche Teilungsverfahren jetzt der Zuständigkeit der Amtsgerichte in der Rheinprovinz überwiesen.

Weiter kommen nun in Bezug auf die Nachlaßbehandlung in Preußen in Betracht Justizministerialverfügung v. 24/7 1893, die niederländischen Erbschaftsbescheinigungen betr., J.M.Bl. v. 26/2 1895, betr. die Handhabung der deutsch-russischen Hinterlassenschaftskonventionen (J.M.Bl. S. 70), J.M.Bl. v. 3/5 1895 gleichen Betreffs (J.M.Bl. S. 150), G. v. 5/6 1895, betr. die Abänderung des G. v. 13/3 1869 über Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (G.S. S. 185), G. v. 31/7 1895, betr. die Erbschaftssteuern (G.S. S. 412); ferner J.M.Bl. v. 20/2 1895, betr. die infolge Ablehens von Ausländern zu machenden Mitteilungen (J.M.Bl. S. 58), das G. über das Anerbenrecht bei Renten- und An-

[1]) Auch bezüglich obiger Ergänzung der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen verdankt der Verfasser wertvolle Beiträge der besonderen Güte der Herren Dr. Menzen, Landgerichtsrat in Frankfurt a. M., Dr. Grenler, Oberlandesgerichtsrat in Dresden, Schwab, Landgerichtsrat im Königl. Justizministerium zu Stuttgart und Grünwald, Geheimer Justizrat und Vorstand des Amtsgerichts in Metz.

Digitized by Google

siedelungsgütern v. 8/6 1896 (G.S. S. 124) und J.M.Bl. v. 15/12 1896, betr. die von den Amtsgerichten über Verhandlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit an die Steuerbehörde zu machenden Mitteilungen (J.M.Bl. S. 364).

Betreffend das Grund- und Hypothekenwesen, so ist nun die Geltung des Eigentumserwerbsgesetzes und der Grundbuchordnung v. 5/5 1872 auch ausgedehnt durch G. v. 12/4 1888 (G.S. S. 52) mit G. v. 14/7 1893 (G.S. S. 185) für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts, durch G. v. 19/4 1895 (G.S. S. 109) auch für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt, sowie die damals großherzoglich hessischen und landgräflich hessischen Gebietsteile der Provinz Hessen-Nassau und durch G. v. 9/6 1896 (G.S. S. 109) für den Kreis Herzogtum Lauenburg. Es gelten somit die Grundbuchgesetze nunmehr im ganzen Gebiete der preußischen Monarchie mit Ausnahme des vormaligen Herzogtums Nassau und der Insel Helgoland.

Mit der Zuständigkeit der Amtsgerichte für das Grundbuch- und Hypothekenwesen konkurriert auch in der Rheinprovinz jene der Notare, insofern solche auch Auflassungen beurkunden können (§ 5 des G. v. 12/4 1888, G.S. S. 52).

Das G. v. 18/7 1896, betr. die Aufhebung der Hypothekenämter im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts (G.S. S. 165), ordnet die Aufhebung nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten zur Anlegung des Grundbuchs an. Weiter kommt in Betracht J.M.V. v. 23/11 1895, betr. das Grundbuchwesen im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts (J.M.Bl. S. 410).

Bezüglich der Zuständigkeit für Aufnahme und Fertigung von Verträgen und Testamenten im rheinischen Rechtsgebiete ist zu bemerken, daß nur die Aufnahme von Testamenten und Schenkungen zur ausschließlichen Kompetenz der Notare gehört, daß sonst bei Verträgen auch die Amtsgerichte zuständig sind.

Die Familienfideikommisse in Neuvorpommern und Rügen betrifft das G. v. 12/7 1896 (G.S. S. 182).

Die Allg. V. des Just.M. v. 17/9 1896 (J.M.Bl. S. 331) enthält die Bestimmungen über Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesamtliste.

Bezüglich des Verbotes, nach welchem Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schließen dürfen, steht die Dispensation dem Amtsgerichte zu laut Erlasses v. 7/9 1879 (J.M.Bl. S. 366).

Hinsichtlich der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung liegt den Amtsgerichten, ausgenommen im Sprengel des Oberlandesgerichts Köln, die Aufbewahrung der Nebenregister zum Standesregister ob, Vf. v. 1/7 1879 (J.M.Bl. S. 154). Auch sind die Duplikate der älteren Kirchenbücher von den Amtsgerichten aufzubewahren, Vf. v. 23/9 1885 (J.M.Bl. S. 355). Ferner sind vollgeschriebene Protokollbücher der Schiedsmänner an das örtlich zuständige Amtsgericht zur Aufbewahrung abzugeben (§ 28 der Schiedsmannsordnung v. 29/3 1879, G.S. S. 321). Das G. v. 23/5 1894 (G.S. S. 79) betrifft die Aufhebung der im Geltungsbereich des rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die in den Geburtsregistern einzutragenden Vornamen.

Die Hinterlegungsordnung v. 14/3 1879 ist ergänzt durch das G. v. 14/7 1895 (G.S. S. 301).

Für die Gebühren der Notare ist nunmehr maßgebend die Gebührenordnung v. 15/7 1895 (G.S. S. 256). Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen eines Notars erfolgt auf Antrag des Zahlungspflichtigen oder des Notars durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat (§ 27 l. c. und J.M.B. v. 17/9 1895, J.M.Bl. S. 275). Im Oberlandesgerichtsbezirke Köln nimmt auch die Staatsanwaltschaft an der Aufsicht über die Notare teil.

Im übrigen ist in Bezug auf den Geschäftsverkehr der Gerichte noch hinzuweisen auf J.M.B. v. 17/10 1891, die Bescheinigung der Gesetzmäßigkeit einer inländischen Urkunde betr. (J.M.Bl. S. 264), J.M.B. v. 20/4 1895, den Geschäftsgang bei der Legalisation von zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden (J.M.Bl. S. 131), J.M.B. v. 6/3 1896, betr. die Beglaubigung der zum Gebrauche in Rußland bestimmten gerichtlichen und notariellen Urkunden (J.M.Bl. S. 92); ferner die zusätzliche Erklärung v. 28./16. Jan. 1893 (G.S. S. 83) zu dem mit Rußland am 4/2 bzw. 23/1 1879 und 29/8 bzw. 17/8 1883 wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den preußischen und russischen Justizbehörden getroffenen Abkommen und die J.M.B. gleichen Betreffs v. 31/7 1893 (J.M.Bl. S. 260).

Zur Litteratur sind noch anzuführen: Menzen, Die preußische Grundbuchordnung; Menzen, Das rheinische Grundbuchrecht: Nügel, Rheinisches Grundbuchrecht: Menzen, Gesetz über das Grundbuchwesen im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts.

§ 3. **Bayern.** Betreffend das Hypothekenwesen kommt nunmehr auch das G. v. 18/3 1896, betr. einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere (G.u.V.Bl. S. 174 ff.), in Betracht. Nach Art. 18 dieses G. können für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber Hypotheken (Inhaberhypotheken) bestellt werden. In den Landesteilen rechts des Rheins wird zur Entstehung der Hypothek die notariell beurkundete Erklärung des Eigentümers, daß er die Hypothek bestelle und die Eintragung der Hypothek in das Hypothekenbuch erfordert. Die Übertragung der Hypothekforderung erfolgt durch die Übergabe des Papiers (Art. 19, 20 l. c.). Ein Amortisationsverfahren nach § 82 des Hypothekengesetzes v. 1/6 1822 in der Fassung des Art. 123 Ziff. 3 des G. v. 23/2 1879 zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung findet nur statt, wenn kein Vertreter der Gläubiger (Treuhänder) bestellt ist und 30 Jahre seit dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit verstrichen sind (Art. 24). Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht zuständig, bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird. In der Pfalz entsteht die Inhaberhypothek durch die Erklärung des Eigentümers, daß er die Hypothek bestelle nach den für die Vertragshypothek bestehenden Vorschriften. Einer Mitwirkung des Gläubigers bedarf es jedoch nicht (Art. 27, 28). Die Einschreibung der Inhaberhypothek in das Hypothekenbuch

Digitized by Google

wird durch den Eigentümer veranlaßt (Art. 30 Abs. 1). Auch hier erfolgt die Übertragung der Hypothekforderung durch Übergabe des Papiers (Art. 32).

Die Vollzugsverordnung v. 18/3 1896 (G.u.V.Bl. S. 185) enthält Bestimmungen über das Aufgebot von bayerischen Staatsschuldverschreibungen und über die nach Art. 16 des G. erforderliche Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in welchen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird. Weiter wurden zur Ausführung der §§ 19—26 des G. die Bek. des Königl. Staatsmin. der Justiz v. 12/5 1896 und zum Vollzug der Art. 27—37 die Bek. des Königl. Staatsmin. der Justiz vom gleichen Tage (J.M.Bl. S. 181 u. 185) erlassen. — Nach V. v. 17/9 1896 (G.u.V.Bl. S. 577) sind die Hypothekenbewahrer in der Pfalz verpflichtet, auf Antrag Auszüge aus den Hypothekenregistern zu erteilen, die sich auf einzelne bestimmt bezeichnete Liegenschaften beschränken. Hierzu Bek. der Königl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen v. 21/9 1896 (J.M.Bl. S. 309).

Über das Verfahren bei Entlassung von Pfleglingen aus der Vormundschaft enthält nunmehr nähere Bestimmungen die Bek. v. 16/1 1896 (J.M.Bl. S. 5), welche zunächst für die Gerichte in den Landesteilen rechts des Rheins gelten, aber auch von den Gerichten der Pfalz anzuwenden sind, wenn sie auf Ersuchen rechtsrheinischer Gerichte thätig werden.

In Bezug auf Verlassenschaftsbehandlung gilt nunmehr über Erstattung der Todesanzeigen an die Civilgerichte diesseits des Rheins die die Entschl. v. 26/11 1866 aufhebende Bek. des Königl. Staatsministeriums des Innern v. 13/4 1896 (J.M.Bl. S. 160). Über die Behandlung der Verlassenschaften der in Bayern verstorbenen Ausländer und der im Auslande verstorbenen Bayern ist vom Königl. Staatsministerium der Justiz unterm 7/10 1891 eingehende Entschließung ergangen (s. Zeitschrift für intern. Privatrecht Bd. II S. 87 ff.) Laut J.M.Bek. v. 30/11 1896 (J.M.Bl. S. 391) sind Anfragen um Auskunft über das Ableben von Reichsangehörigen in Ungarn an das Kaiserl. Generalkonsulat in Budapest zu richten, an welches sich die Justizbehörden auf dem in Ziff. 12 und 5 der Bek. v. 27/11 1887 (J.M.Bl. S. 279) bezeichneten Wege zu wenden haben.

Nach G. v. 18/3 1896, die Abänderung des Art. 19 des Notariatsgesetzes v. 10/11 1861 betr. (G.u.V.Bl. 1896 S. 173) kann die Errichtung eines Nachlaßinventares vom Verlassenschaftsgerichte dem Gerichtsschreiber übertragen werden, welche Anordnung jedoch nur getroffen werden soll, wenn anzunehmen ist, daß der Wert der Nachlaßmasse ohne Abzug der Schulden den Betrag von 2000 ℳ nicht oder nicht erheblich übersteigt.

Die gemeinschaftliche Bek. der Königl. Staatsministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz v. 17/12 1895, die Behandlung der Depositen bei den königl. Bankkassen betr. (G.u.G.Bl. S. 427 f.), veröffentlicht eine Übersicht der seit 7/1 1896 an Stelle der früher, durch die Bek. v. 30/6 1862 (A.Bl. S. 1605) und v. 12/9 1875 (G.u.V.Bl. S. 576) bestimmten Bezirke nunmehr für die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der königl. Bank und deren Filialen gebildeten Bezirke ausgeschieden nach den einzelnen Regierungsbezirken.

Nach § 1 der V. v. 13/6 1892, die Erhebung von Depositalgebühren in Vormundschaften betr. (G.u.V.Bl. S. 273), kommt in Vormundschaften, in welchen das Vermögen des Mündels nicht über 1000 ℳ beträgt, die in § 1 der V. v. 17/12 1882 (G.u.V.Bl. S. 599) bestimmte Gebühr nicht zur Erhebung. Nach § 2 findet, wenn eine Vormundschaft auf mehrere Mündel sich erstreckt, die Best. des § 1 der V. von 1892 auf das Vermögen jedes einzelnen Mündels Anwendung.

Im übrigen ist noch hinzuweisen auf J.M.Bek. v. 18/12 1891, die Bescheinigung der Gesetzmäßigkeit inländischer öffentlicher Urkunden betr. (J.M.Bl. S. 240), und J.M.Bek. v. 29/12 1891, betr. die örtliche Zuständigkeit zur Behandlung der Legitimations- und Namensänderungsgesuche in den Landesteilen diesseits des Rheins (J.M.Bl. 1892 S. 2).

§ 4. **Sachsen.** Bezüglich der Vorschriften über die Behandlung der Verlassenschaften sind noch anzuführen die Geschäftsordnung für die Justizbehörden (Dresden, O. Heinrich, 1896) §§ 572—583, und J.M.Bek. v. 17/3 1892, die Behandlung der in Sachsen befindlichen Mobiliarnachlässe preußischer Erblasser (J.M.Bl. S. 16).

Für die Besteuerung von Erbmassen sind noch Ausführungsvorschriften enthalten in V. v. 6/12 1876 (G.Bl. S. 579) und in der Geschäftsordnung für die Justizbehörden §§ 1304—1312. Die Generalverordnung des Finanzministeriums v. 6/10 1892 betrifft die Behandlung der der preußischen Erbschaftssteuer unterliegenden Mobiliarverlassenschaften (J.M.Bl. 1892 S. 51).

In Bezug auf Vormundschaften kommt nun auch die B. v. 28/9 1894, die Bevormundung Geisteskranker betr. (J.M.Bl. S. 54), in Betracht.

Nach B. v. 9/2 1895 zur Bekanntmachung einer mit der großh. badischen Regierung über die gegenseitige Rechtshilfeleistung getroffenen Vereinbarung (G.u.B.Bl. S. 11) ist nunmehr Art. 31 der Übereinkunft von 1855 (vgl. hierzu Böhm, Intern. Nachlaßbehandlung, 2. Aufl., S. 126) durch folgende Bestimmung ersetzt: „Die Bestellung der Vormundschaft (Personalvormundschaft) für Minderjährige und ihnen gleichzuachtende Personen gehört vor die Gerichte des Staates, in dem die zu bevormundende Person ihren Wohnsitz hat, und falls ein Wohnsitz in beiden Staaten begründet ist, oder in Ermangelung eines Wohnsitzes, vor die Gerichte des Staates, in dem sie sich aufhält."

Über die Obliegenheit der Vormundschaftsgerichte betreffs Entgegennahme der Gesuche um Ehetrennung, Adoption und Mündigkeitserklärung vgl. auch Geschäftsordnung für die Justizbehörden §§ 610—613 und B. v. 13/11 und 15/12 1896 (G.u.V.Bl. S. 99, 110).

Zur Litteratur ist nachzutragen: Kaden, Handlexikon des im Königreich Sachsen geltenden Familien-, Vormundschafts- und Erbschaftsrechts, 1894.

Für das Grundbuch- und Hypothekenwesen kommen ergänzend in Betracht die Gen.V. v. 18/3 1887 (G.Bl. S. 27), die Geschäftsordnung

für die Justizbehörden §§ 519—543, 1735—1757 und das G. v. 3/11 1890, betr. die Beglaubigung der Privaturkunden (G.u.V.Bl. S. 164) mit Min.E. v. 5/11 1890 (G.u.V.Bl. S. 168) und V. v. 3/4 1891 (J.M.Bl. S. 43).

Bezüglich des Depositenwesens ist auch auf die mehrerwähnte Geschäftsordnung §§ 412 bis 414, 1083—1152 zu verweisen.

Zur Zuständigkeit der Amtsgerichte in der nichtstreitigen Rechtspflege gehören auch die Aufnahme von Protesten gemäß Geschäftsordnung §§ 614—619 und das Anerbieten zu Vertragserfüllungen, Verwahrungen, Mahnungen gemäß G. v. 10/11 1890 (G.Bl. S. 202).

In Bezug auf das Notariatswesen betrifft die V. v. 5/2 1897 (J.M.Bl. S. 13) den Art. 26 der Notariatsordnung, Aufnahme von Urkunden in fremder Sprache.

§ 5. **Württemberg.** In Bezug auf die nichtstreitige Rechtspflege sind nur wenige Nachträge veranlaßt. Die J.M.V. v. 17/5 1895 (R.Bl. d. Just.-Min. 1895 S. 24) betrifft die Anwendung der Hinterlassenschaftskonvention mit Rußland v. 12/11 bzw. 31/10 1874. Sonst sind nur noch anzuführen J.M.Bek. v. 10/7 1891, die Beglaubigung der für das Ausland bestimmten Urkunden (R.Bl. S. 45), ferner die Min.Bek. v. 17/3 1893 und v. 23/6 1893, die Beglaubigung inländischer Urkunden seitens der kaiserl. russischen Missionen (R.Bl. S. 13 u. 41).

Dagegen ist noch zu Ergänzungsbd. II S. 157 wegen der Thätigkeit der Gemeinderäte bezüglich des Unterpfands (Hypothekenwesens zu bemerken: die Abteilungen der Gemeinderäte, welche in den größeren Städten nach Art. 18 Abs. 3 des G. v. 6/7 1849 (nicht 1846) die Unterpfandsgeschäfte besorgen, thun dies unter Verantwortlichkeit des ganzen Gemeinderats, nicht bloß jener besonderen Abteilung.

§ 6. **Baden.** Wegen der in Bezug auf die Führung von Vormundschaften eingetretenen Änderung der Übereinkunft mit Sachsen, Bekanntgabe mit Min.Bek. v. 2/5 1894 (G.u.V.Bl. S. 224), s. oben bei Sachsen.

Nach Erlaß des großh. Just.Min. v. 27/4 1892 (vgl. Zeitschr. f. intern. Privat- 2c. Recht Bd. II S. 625) wird die Abgabe der vormundschaftlichen Rechte an Gerichte anderer Bundesstaaten nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Mündel badische Staatsangehörige sind.

Laut Just.M.E. v. 13/2 1888 (Bad. G.u.V.Bl. S. 149), die Fürsorge für den Nachlaß in der Schweiz verstorbener Badener betr., kommt den badischen Behörden bezüglich des Nachlasses eines Erblassers, der, wenn schon badischer Staatsangehöriger, seinen Wohnsitz in der Schweiz gehabt und nur dort Vermögen hinterlassen hat, eine amtliche Thätigkeit in rechtspolizeilicher Hinsicht nicht zu; dessen Sicherstellung und Auseinandersetzung ist vielmehr Sache der betreffenden schweizerischen Behörden nach Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz v. 6/12 1856 (Bad. R.Bl. 1857 S. 431), Art. 3—6, vgl. mit Niederlassungsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz v. 27/4 1876 (nun v. 31/5 1896) und der bad. Bek. v. 5/8 1877 (Bad. G.u.V.Bl. S. 149).

Den erwerbsweisen Eigentumsübergang von Liegenschaften in Baden auf Grund von Erbbescheinigungen ausländischer Gerichte betrifft der Just.M.E. v. 7/2 1895 Nr. 2014. Näheres hierüber in Annalen der großh. bad. Ger. 1896 S. 295 und Zeitschr. f. intern. Privat- 2c. Recht Bd. VII S. 72.

Die Min.V. v. 31/5 1894, die Geschäftsordnung für die Notare als Rechtspolizeibehörde betr. (G.u.V.Bl. S. 261) enthält lediglich minder wichtige Abänderungen der Geschäftsordnung v. 2/11 1889.

Nach Just.M.E. v. 19/8 1890 Nr. 14862, die Anwendung fremden Rechtes durch Gerichte und Notare betr., ist bei Ersuchen um Auskunft über das in einem fremden Staate geltende Recht stets die Vermittelung des Justizministeriums anzugehen und jede direkte Anfrage an Behörden des fremden Staates zu unterlassen.

Die Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden gehört nunmehr zur Zuständigkeit des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Urkunden, welche nicht von einer Staatsbehörde oder einem Notare, sondern von einer Gemeindebehörde, einem Standesbeamten, einem Pfarramte u. s. w. ausgestellt sind, bedürfen vor Erwirkung der ministeriellen Beglaubigung zunächst der gerichtlichen, bezirksamtlichen oder notariellen Beglaubigung. Min.Bek. v. 4/4 1893 (G.u.V.Bl. S. 41).

Im übrigen sind nur noch anzuführen Min.Bek. v. 21/4 1893, die Vornahme von Zustellungen an Exterritoriale (G.u.V.Bl. S. 43), Min.Bek. v. 15/6 1896, die Eheschließung badischer Staatsangehöriger in Ungarn betr. (G.u.V.Bl. S. 149), und die landesherrl. V. v. 25/10 1896, die Erteilung von Staatsangehörigkeits-Urkunden 2c. betr. (G.u.V.Bl. S. 361).

§ 7. **Hessen.** Nach G. v. 10/5 1893, Grundeigentum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betr. (R.Bl. S. 53), Art. 1 erhalten Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche die Übertragung oder die Zuteilung des Eigentums von Grundstücken oder die Auflösung derartiger Rechtsgeschäfte wegen Nichterfüllung der Bedingungen zum Gegenstande haben, erst durch den vom Amtsgerichte der belegenen Sache vollzogenen Eintrag in das Mutationsverzeichnis Wirksamkeit gegen Dritte. Der Eintrag in das Mutationsverzeichnis kann nur auf Grund einer von einem rheinhessischen Notar oder vor einer anderen zuständigen öffentlichen Behörde über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde, oder auf Grund eines Urteils, welches das Bestehen eines die Übertragung, Zuteilung oder Wiederaufhebung des Eigentums bewirkenden Rechtsgeschäfts anerkannt und den Eintrag in das Mutationsverzeichnis angeordnet hat, erfolgen. Laut Art. 41 desselben G. sind die Bestimmungen der Art. 939—941. 2108, 2136—2145, 2148 Abs. 3, 2181 und 2183 des B.G.B., sowie die in Art. 1 und 2 des G. v. 6/5 1879, betr. die Übertragung von Grundeigentum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen, aufgehoben. An Stelle des in Art. 2183 vorgeschriebenen Auszugs der Transkription des Verkaufsaktes tritt der Auszug des Eintrags in das Mutationsverzeichnis oder Grundbuch.

Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze enthalten die V. v. 1/12 1893 (R.Bl. S. 277) und v. 15/11 1894 (R.Bl. S. 507).

Digitized by Google

Die Min.Bek. v. 29/9 1891, die Führung der Handels-, Zeichen-, Muster- und Genossenschaftsregister betr. (G.u.V.Bl. S. 185) setzt die Bek. v. 25/9 1879 außer Kraft; von 1892 an führt jedes Amtsgericht in der Provinz Rheinhessen das Register für seinen Bezirk.

Die Gebühren der Notare in der Provinz Rheinhessen betrifft die B. v. 1/2 1896 (G.u.V.Bl. S. 21).

§ 8. **Elsaß-Lothringen.** Über die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen vgl. auch B. v. 6/3 1893 (G.S. Bd. 18 S. 29).

Über Erbschaftssteuer-Erklärungen und insbesondere den Nachweis von Schulden und Lasten s. B. v. 5/10 1893 (G.S. Bd. 18 S. 302).

Über die Behandlung des Nachlasses österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in Elsaß-Lothringen s. den Aufsatz von Ministerialrat Dr. Alexi in Budapest in Zeitschr. für intern. Privat- 2c. Recht Bd. II S. 329.

In Bezug auf das Vormundschaftswesen sind nachzutragen B. v. 1/6 1892 (G.S. Bd. 17 S. 421), die Eintragung der Mündelgelder im Reichsschuldbuch betr. und B. v. 12/3 1894 und v. 16/7 1894 über Eintragung der Mündelhypotheken (G.S. 116 u. 207).

Bezüglich der Hypotheken- und Vorzugsrechte kommt nun auch das G. v. 14/7 1895 (G.S. Bd. 20 S. 406) und, soweit Grundbücher angelegt sind, auch die Grundbuchordnung v. 22/6 1893 (G.S. Bd. 18 S. 162) und das G. v. 14/7 1895, die Abänderung des Gesetzes über Einrichtung der Grundbücher (G.S. Bd. 20 S. 498) in Betracht. Über die Art der Eintragungen ins Grundbuch und in das Kataster bestimmt die B. v. 23/9 1893 (G.S. Bd. 18 S. 296).

Über Zuständigkeit des Landgerichts zur Entscheidung der Anträge auf Anweisung des Standesbeamten zur Vornahme einer von ihm angelegten Amtshandlung befinden das G. v. 16/5 1892 (G.S. Bd. 17 S. 408) und die Dienstanweisung für Standesbeamte v. 8/10 1893 (G.S. Bd. 18 S. 305).

Die Hinterlegungen geschehen nur bei der Staatsdepositenverwaltung in Straßburg; über das Verfahren s. G. v. 4/4 1893 (G.S. Bd. 18 S. 61 u. G.Bl. S. 37).

In Bezug auf das Notariat ist hinzuweisen auf die B. v. 9/4 1892 (G.S. Bd. 17 S. 270), betr. die deutsche Sprache als Geschäftssprache für Notariatsurkunden, B. v. 1/6 1892 über die Gebührenberechnung und Geschäftsführung der Notare v. 1/6 1892 (G.S. Bd. 17 S. 422), G. v. 8/6 1892 (G.S. Bd. 17 S. 446) über die Stellvertretung der Notare (Grundsätze über die Bestellung eines Notars als Vertreters von Abwesenden, Art. 112 ff.), B. v. 25/4 1893 über die Anlegung von Mündelgeldern (G.S. Bd. 18 S. 83), B. v. 22/6 1893 über Obliegenheiten der Notare bei Handhabung der Grundbuchordnung (G.S. Bd. 18 S. 181), B. v. 30/11 1894 über Anträge der Notare in Grundbuchsachen (G.S. Bd. 19 S. 301), weiter über die notarielle Gebührenberechnung und Geschäftsführung B. v. 20/4 1893 (G.S. Bd. 18, S. 74, 77), B. v. 21/5 1894 u. 4/6 1894 (G.S. Bd. 19 S. 190 u. 197) und v. 10/3 1895 (G.S. Bd. 20 S. 129).

Böhm.

Notenbanken.

(Nachträge zu dem Artikel in Bd. II S. 169 ff.)

Zu § 2. Auf ihr Notenrecht verzichtet oder ganz liquidiert haben bis jetzt 25 Banken. Bis zum Jahre 1889 hatten verzichtet oder liquidiert 19 R.-B.; dann folgten: Leipziger Kassenverein (Bek. v. 9/5 1890 — R.G.Bl. S. 68), Danziger Privatactienbank, Provinzialactienbank für das Großherzogtum Posen, Magdeburger Privatbank, Chemnitzer Stadtbank (Bek. v. 14/7 1891 — R.G.Bl. S. 9), Städtische Bank zu Breslau (Bek. v. 27/2 1894 — R.G.Bl. S. 152).

Zu § 2, letzter Absatz. Von den noch jetzt bestehenden sieben (Privat-)Notenbanken hat nur die Braunschweigische Bank sich den betreffenden Vorschriften nicht unterworfen.

Zu § 3a. Banknoten zum Betrage von 200 ℳ kommen nicht mehr vor.

Zu § 3g. Durch das Erlöschen des Notenrechts von 25 R.-B. ist der Betrag an ungedeckten Noten, welcher der Reichsbank ursprünglich mit 250 Mill. ℳ überwiesen war, auf 293 400 000 ℳ angewachsen (wegen der Bek. s. Nachtrag zu § 2).

Zu § 4 letzter Absatz. Von den Beschränkungen des Notenumlaufs (§ 43) sind unter den noch bestehenden Privat-R.-B. (s. Nachtrag zu § 2) befreit: Frankfurter Bank, Bayerische R.-B., Sächsische Bank zu Dresden, Württembergische R.-B., Badische Bank, Bank für Süddeutschland zu Darmstadt, also sämtliche (Privat-)R.-B. mit Ausnahme der Braunschweigischen Bank.

Zu § 5, 1a und b. In Preußen besteht nur noch eine Privatnotenbank, die Frankfurter Bank in Frankfurt (Main) mit 18 Mill. ℳ Grundkapital und einem Notenrecht bis zur Höhe von 34 285 700 ℳ von unbeschränkter Dauer. Das Privileg kann jederzeit mit einjähriger Frist vom Preußischen Staat oder von der Bank selbst gekündigt werden (revid. Statut von 1875 Art. 28). Wegen der Dauer s. A.E. v. 6/5 1889. Für ihr Notenprivileg hat die Bank dem Staate ein unverzinsliches Darlehn von 1 714 285,71 ℳ während der Dauer desselben zur Verfügung gestellt (Statut Art. 76).

Zu § 5, 2. Eine Vermehrung des Aktienkapitals der Bayerischen R.-B. und die dafür maßgebenden Bedingungen kann die Generalversammlung beschließen, wobei jedoch der bayerischen Staatsregierung das Beteiligungsrecht auf $^1/_6$ der neuen Aktien zum Nennbetrage, vorbehaltlich der verhältnismäßigen Ergänzung des bis dahin angesammelten Reservefonds innerhalb einer Präklusivfrist von 4 Wochen reserviert bleibt, auch wenn die Regierung sich nicht mehr im Besitze ihres ursprünglichen $^1/_6$-Anteils der Aktien befinden sollte (Statut von 1875 § 7). Auf ihr Notenprivileg darf die Bank ohne Genehmigung der bayerischen Regierung weder ganz noch teilweise verzichten, noch auch

Digitized by Google

wegen einer derartigen Verzichtleistung mit einer anderen Bank eine Vereinbarung abschließen. Die Noten werden in Bayern auch von den Staatskassen in Zahlung genommen (Vertr. v. 20/3 1875 §§ 3 u. 4, Statut von 1875 § 2).

Zu § 5, 3. In Sachsen besteht nur noch die Sächsische Bank zu Dresden als N.-B.

Zu § 5, 4. Die Dauer der Württembergischen Notenbank ist bis zum 1/1 1911 verlängert (württ. G. v. 18/7 1895).

Zu § 5, 6. Das Grundkapital der Bank für Süddeutschland in Darmstadt beträgt 15 672 300 ℳ. Das Notenrecht geht bis zur Höhe von 36 981 000 ℳ (Salings Börsen-Jahrbuch 1896/97, II. Teil, S. 333).

Zu § 5, letzter Absatz. Sämtliche N.-B., ausschließlich der Reichsbank, hatten Ende Dezember 1896 eingezahltes Grundkapital: 99 672 300 ℳ. Nur das Stammkapital der Bayerischen N.-B. ist nicht voll, nämlich nur zur Hälfte mit 7 500 000 ℳ eingezahlt. Reservefonds sämtlicher Privatnotenbanken: 15 968 526 ℳ. Notenumlauf 191 987 800 ℳ und hiervon ungedeckt: 91 495 402 ℳ. Die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten betrugen 38 250 346 ℳ. Der Metallbestand betrug 80 418 458 ℳ.

Dr. A. Koch.

Oberstes Landesgericht in Bayern.

(Ergänzungsbd. II S. 171/72.)

Die Zuständigkeit des O. L.-G. wird durch die Einführung des B.G.B. für das Deutsche Reich wesentlich beschränkt. Über die bisherige Zuständigkeit vgl. Ergänzungsbd. II S. 171/72. Nunmehr wird dem O. L.-G. durch Art. 6 des E.G. zum B.G.B. die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz in allen Sachen entzogen, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des B.G.B. geltend gemacht wird.

Zuständig bleibt das O. L.-G. dann noch 1) in denjenigen Sachen, welche in § 2 Z. 2 des Artikels „O. L.-G. in Bayern", Ergänzungsbd. II S. 172, aufgeführt sind, 2) bei „Streitigkeiten über Ansprüche aus Rechtsverhältnisse, die bei dem Inkrafttreten des B.G.B. schon vorhanden und daher auch nachher noch nach den bisherigen Landesgesetzen zu beurteilen sind", 3) bei Streitigkeiten über Ansprüche, die in solchen Materien des bürgerlichen Rechtes begründet sind, welche durch das B.G.B. nicht geregelt werden — Streitigkeiten, die aber auch nicht zur Zuständigkeit des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes gehört haben und die nicht durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen sind oder werden.

Vgl. Lothar Seuffert, Die Zukunft des Bayer. obersten Gerichtshofes, Blätter für Rechtsanwendung, 62. Jahrg., 1897, S. 97 ff.

Dr. Heimberger.

Papiergeld.

(Nachträge zu dem Artikel in Bd. II S. 205 f.)

Zu § 2, letzter Absatz. Seit 1/1 1891 sind nur noch 120 Mill. ℳ Reichskassenscheine in Umlauf.

Zu § 3. Die Verteilung der Reichskassenscheine auf die einzelnen Abschnitte ist seit 1/1 1891 folgende: 20 Mill. zu 5 ℳ, 30 Mill. zu 20 ℳ und 70 Mill. zu 50 ℳ. (Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1892, S. 194).

Zu § 4. Das Papiergeld der Stadt Hannover ist im Jahre 1893 eingezogen.

Dr. A. Koch.

Polizeirecht.

I. Zu den süddeutschen Pol.Str.G.B. sind Ergänzungs- und Abänderungsgesetze ergangen, durch welche einzelne polizeiliche Materien teils unmittelbar, teils mittelbar im Wege des Vorbehalts polizeilicher Verordnungen bzw. Vorschriften geordnet werden. So für Bayern die GG. v. 9/2 1892 (G.u.V.Bl. S. 29) und v. 24/5 1894 (G.u.V.Bl. S. 267), für Baden die GG. v. 8/6 1894 (G.u.V.Bl. S. 269) und v. 17/6 1896 (G.u.V.Bl. S. 143).

II. Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts hat für Preußen in dem gleichnamigen Aufsatz von Rosin (Verwaltungsarchiv III S. 249, auch separat, Berlin, Karl Heymann, 1895), sowie darnach in dem das „Polizeiverordnungsrecht in Preußen" behandelnden Werke desselben Verfassers, 2. Aufl., Berlin, Guttentag 1895, eine erneute Untersuchung erfahren. Die Resultate derselben lassen sich dahin zusammenfassen: 1) Der Begriff der Polizei im allgemeinen umfaßt nach preußischem Recht (von den specifischen Verfassungs- oder Landeshoheitssachen abgesehen) die gesamte innere Verwaltung, d. h. unter Ausscheidung der Justiz-, Finanz- und Militärverwaltung die ganze, nach Innen gerichtete, dem Gemeinwohl gewidmete staatliche Thätigkeit, gleichviel, ob sie mehr auf Sicherheit oder Wohlfahrt, mehr auf Schutz oder auf Förderung gerichtet ist. 2) Im vollen Umfange dieses Begriffs entfaltet sich das polizeiliche Verordnungsrecht in Preußen; eine Beschränkung desselben auf den die Wohlfahrtspolizei ausschließenden § 10 II 17 A.L.R. ist nicht anzuerkennen. 3) Ebensowenig gilt eine solche nach § 3 der V. v. 26/12 1808 für das Verfügungsrecht der Landespolizeibehörden, wogegen allerdings den Ortspolizeibehörden eine allgemeine, die Spezialgesetzgebung ergänzende Befugnis zu polizeilichen Verfügungen nur im Rahmen jenes § 10 cit. zukommt.

Die Judikatur des Oberverwaltungsgerichts, welche, wie aus Art. „Polizeiverordnung" § 4 Abs. 1 hervorgeht, in Bezug auf die Tragweite des gedachten § 10 II 17 A.L.R. einer abweichenden Auffassung folgte, hat neuerdings zu den Untersuchungen Rosins noch nicht Stellung genommen. Gegen denselben vgl. z. B. Biermann, Privatrecht und Polizei in

Digitized by Google

Preußen, Berlin 1897, S. 7 ff., ein Buch, welches im einzelnen für das Verhältnis der Polizei zur Gewerbefreiheit, sowie zum Privateigentum, insbesondere zum privaten Grundeigentum, Beachtenswertes bietet. Rosin.

Polizeistunde.

(Bd. II S. 278; Ergänzungsbd. II S. 173.)

Zu A. Die Bestimmungen über die P. finden auch Anwendung auf öffentliche Versammlungen geschlossener Vereine in den von diesen ermieteten Räumlichkeiten (E. d. preuß. O.V.G. Reger Bd. XIII S. 95), ebenso nach einer — wohl anfechtbaren — Entsch. des Kammergerichts auf die Privatzimmer des Wirtes (das. S. 309). v. Oppen.

Rechtshilfe[1].

(Ergänzungsbd. II S. 177 ff.)

A. Rechtshilfe unter den deutschen Gerichten.

Zu I. Rechtshilfe in der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

1. Auf Grund der neueren Rechtsprechung der deutschen Gerichtshöfe ist bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des 13. Titels des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 157—169) folgendes anzuführen: Die R. um Zeugenvernehmung kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil nach Ansicht des requirierten Richters das Rechtshilfeersuchen nach Lage der Sache nicht gerechtfertigt sei (Zeitschr. f. intern. Privat- u. Strafr. Bd. I S. 134 u. 7 S. 347). Das Ersuchen um R. kann auch nicht deshalb abgelehnt werden, weil der requirierte Richter der Ansicht ist, daß das Prozeßgericht die vorzunehmende Handlung, Auswahl von Zeugen, selbst hätte vornehmen können (2 S. 602). Ein Ersuchen um R. gilt als abgelehnt, wenn dem Ersuchen im übrigen entsprochen, indes die Tragung der erwachsenen Kosten abgelehnt wird (l. c. 3 S. 539). Der vom Prozeßgerichte um Vornahme einer Zeugenvernehmung requirierte Richter kann seine Thätigkeit nicht von der Vorlage eines Auslagenvorschusses abhängig machen (l. c. 5 S. 292). Der Vorsitzende ist befugt, bei Wohnungs- oder Aufenthaltswechsel eines Zeugen ein anderes als das vom Gerichte bestimmte Gericht um Beweisaufnahme zu ersuchen (5 S. 189). Für Vorlage der Bücher einer Partei ist die R. zulässig (3 S. 81). Auf diejenige R., welche einem Gerichtsschreiber gemäß § 162 G.V.G. obliegt, bezieht sich § 160 des G.V.G. nicht (2, S. 598). Über verbotene Handlungen im Sinne des § 159 des G.V.G. s. Zeitschr. 3 S. 542 ff., über die Unzulässigkeit der R. über einen Vergleichsvorschlag 2 S. 191, über Verweigerung der R. wegen örtlicher Unzuständigkeit 3 S. 636. Das Ersuchen eines außerrheinischen Gerichts, eine im Gebiete des rheinischen Rechts wohnende Person über die Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes zu vernehmen, darf nicht abgelehnt werden (2 S. 600, 5 S. 60). Zum Zwecke der Beitreibung von Geldstrafen findet keine R. statt, da hier lediglich § 161 maßgebend ist (Bd. 1 S. 62 u. 371). Über R. zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen vgl. im allgemeinen l. c. Bd. 3 S. 638, über die Vollstreckung der zur Erzwingung der Fortsetzung des ehelichen Lebens erkannten Haft- oder Geldstrafe in einem anderen Bundesstaate — keine eigentliche R. im Sinne des § 159 G.V.G., sondern § 161 maßgebend — Bd. 5 S. 61, 576, 578, 582 u. 4 S. 591, über Ersuchen des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes in Invaliditäts- 2c. Angelegenheiten um Zeugenvernehmung Bd. 7 S. 32 u. 268, Ablehnung der nochmaligen Vernehmung eines Zeugen l. c. S. 134, Bedeutung des § 222 der Str.-Pr.-O. für die R. ibid. S. 271.

Nacheile im Sinne des § 168 G.V.G. ist nicht gestattet, wenn der einzige Zweck des Einschreitens des Sicherheitsbeamten auf dem Gebiete des benachbarten Staates nur die körperliche Durchsuchung des Angeklagten nach Diebstahlsgerät, bzw. die Beschlagnahme der in seinem Besitze vermuteten Instrumente, nicht aber die Ergreifung desselben war (Bd. 6 S. 67).

Die Beschwerde wegen Verweigerung der R. zur Beitreibung von Geldstrafen ist keine Beschwerde im Sinne des § 160 G.V.G. an das Oberlandesgericht, sondern im Aufsichtswege zu bescheiden (Bd. 6 S. 69), desgleichen die Beschwerde wegen Verweigerung einer auf Grund des § 101 des U.V.G. nachgesuchten R. (Bd. 5 S. 583) und bei Rechtshilfeersuchen von preußischen Verwaltungsgerichten (Bd. 3 S. 539). Über Beschwerden von Zeugen und Sachverständigen wegen der Höhe ihrer Gebührenforderungen entscheidet die dem ersuchten Gerichte übergeordnete Instanz (Bd. 4 S. 170).

Bezüglich der Einziehung von Kosten kommen von deßfallsigen Bestimmungen einzelner Bundesstaaten in Betracht für Preußen J.M.B. v. 27/11 1893, Berechnung der bei preußischen Gerichten erwachsenen Rechtshilfekosten in Angelegenheiten der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung (J.M.Bl. S. 342); für Sachsen V. v. 27/2 1893 (J.M.Bl. S. 11), das Verfahren wegen Abnahme des Offenbarungseides bei Einziehung von Gerichtskosten anderer Bundesstaaten V. v. 12/1 1895, den bei Einziehung von Kosten auswärtiger deutscher Gerichte zu leistenden Beistand betr. (J.M.Bl. S. 2); für Württemberg M.V. v. 21/3 1891, betr. den Ersatz der durch Ablieferung an die Justizbehörden deutscher Bundesstaaten entstehenden baren Auslagen (R.Bl. S. 47); für Hessen M.Verf. v. 13/3 1894, Berechnung der bei den hess. Gerichten erwachsenden Rechtshilfekosten in Angelegenheiten der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung (M.A.Bl. Nr. 5).

[1] In Bezug auf die über R. in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen hatte sich Verfasser der dankenswerten Unterstützung der Herren Dr. Menzen, Landgerichtsrat in Frankfurt a. M., Dr. Grenier, Oberlandesgerichtsrat in Dresden, Schwab, Landgerichtsrat in Königl. Justizministerium zu Stuttgart und Grünewald, Geh. Justizrat und Vorstand des Kaiserl. Amtsgerichts in Metz, zu erfreuen.

Digitized by Google

über wechselseitige Mitteilung von Strafurteilen und Einrichtung von Strafregistern s. u. B Nr. IV.

Zu II. Rechtshilfe in der streitigen Gerichtsbarkeit gegenüber besonderen Gerichten.

Nicht zu den ordentlichen, sondern zu den besonderen reichsgesetzlich bestellten Gerichten gehören insbesondere auch die Militärgerichte (G.V.G. § 13 mit § 7 des E.G.). An sich findet daher eine R. auf Grund des Tit. 13 des G.V.G. zwischen Civil- und Militärgerichten nicht statt, da der Titel 13 sich nur auf die R. in der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit erstreckt. Aus diesem Grunde hat eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln v. 21/1 1896 (Zeitschr. f. intern. Pr.R., Bd. 6 S. 355), die Vorschrift des § 160 G.V.G. nicht für anwendbar erachtet und ausgesprochen, die Entscheidung über die Beschwerde gegen die durch das Amtsgericht erfolgte Ablehnung des Gesuches eines Militärgerichts stehe nicht dem Oberlandesgericht, sondern dem Landgerichte zu. Für Bayern sind jedoch durch Art. 77 des Ausf.G. zum G.V.G. v. 23/2 1879 die Bestimmungen der §§ 158—160, 162, 164, 167 des G.V.G. auch für die R. zwischen Civil- und Militärgerichten anwendbar erklärt, wobei über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts im Falle des § 160 Abs. 1 des G.V.G. das oberste Landesgericht entscheidet. Wie in den Blättern für Rechtsanwendung Ergänzungsbd. 14 S. 1 ff. ausgeführt wird, hat bei R. in Militärstrafsachen die Vernehmung der Zeugen nach Maßgabe der M.St.G.O. v. 29/4 1869, Art. 78—83 des Ausf.G. zur Reichsstrafprozeßordnung und der Bestimmungen der Strafprozeßnovelle von 1848 und des Str.G.B. von 1813 Teil II eidlich zu erfolgen. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Kolmar v. 27/2 1893 (Zeitschr. f. intern. Privatrecht ꝛc. Bd. 3 S. 638) hat auf Grund § 51 der preuß. Militärstrafprozeßordnung und § 38 des Rechtshilfegesetzes von 1869 ausgesprochen, daß die Amtsgerichte verpflichtet seien, dem Ersuchen der Militärbehörde um Vernehmung eines Zeugen unter Zuziehung eines Offiziers als Beisitzer zu entsprechen. Über Erteilung der Vollstreckungsklausel für die Vollstreckung militärgerichtlicher Kontumazialurteile in Elsaß-Lothringen in Fällen des § 12 des Rechtshilfegesetzes s. B. v. 7/1 1895 (ell.-lothr. G.S. Bd. 20 S. 13).

Über R. in Disciplinarsachen hat das Reichsgericht mit Entsch. v. 21/10 1889 (Entsch. in Strafs. Bd. 19 S. 438) ausgesprochen, die Bestimmungen des deutschen G.V.G. §§ 157 ff., insbes. § 160 über R. könnten keine analoge Anwendung finden, wenn eine Landesdisciplinarbehörde gerichtliche R. in Anspruch nimmt. Dagegen hat das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluß v. 2/6 1882 (Zeitschr. Bd. 5 S. 513) unter Bezug auf § 87 des preuß. Ausf.G. zum G.V.G. die Amtsgerichte in Preußen für verpflichtet erachtet, den Requisitionen der königl. Eisenbahnbehörden auf Vernehmung von Zeugen in Disciplinarsachen zu entsprechen. Bezüglich des Verkehrs des Ehrengerichtes der Anwaltsordnung mit den Gerichten anderer deutscher Bundesstaaten wurde die Anwendung des G. von 1869 über R. für ausgeschlossen erklärt durch Beschluß des O.L.G. Darmstadt v. 28/5 1890 (Archiv für prakt. R.W. Bd. 16 S. 76).

Zu III. Rechtshilfe in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege.

Wie schon früher erwähnt, haben nach den durch die Ausführungsgesetze der einzelnen deutschen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege die Gerichte eines und desselben Bundesstaates unter Anwendung der Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes sich gegenseitig R. zu leisten.

In Preußen findet in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche zum ausschließlichen Geschäftskreise der Notare gehören, im Gebiete der rheinisch-rechtlichen Einrichtungen wenigstens, eine R. nicht statt (Zeitschr. Bd. 2 S. 599). In Grundbuchsachen haben nach § 87 des preuß. Ausf.G. z. G.V.G. die rheinpreußischen Amtsgerichte bezüglich der Aufnahme der zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher erforderlichen Urkunden R. zu leisten. Vgl. hierzu Zeitschr. Bd. 3 S. 77, 79 u. 80 und S. 218. Dagegen findet solche R. nicht statt für Aufnahme von anderen Urkunden, insbesondere nicht zur Aufnahme von Löschungsbewilligung für das Grundbuch (Zeitschr. Bd. 5 S. 187). Ferner sind die rheinpreußischen Amtsgerichte nicht berechtigt, einem im Rechtshilfewege an sie gerichteten Ersuchen stattzugeben, welches dahin geht, durch den Gerichtsschreiber von verschiedenen Personen den Antrag auf Löschung von Handelsfirmen aufnehmen zu lassen (Zeitschr. Bd. 5 S. 191).

Für das Verhältnis der preußischen Gerichte zu den preußischen Verwaltungsbehörden kommt in Betracht § 38 der V. v. 2/1 1849 (G.S. S. 1), und §§ 36, 29, 28 der drei BV. v. 26/6 1867 über die Gerichtsverfassung in den neuen Landesteilen (G.S. S. 1073, 1085, 1094). Als Sonderbestimmung ist hervorzuheben § 31 des preußischen Stempelsteuergesetzes v. 31/7 1895 (G.S. S. 413), wonach bei dringendem Verdacht einer Stempelsteuerhinterziehung das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verdächtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung desselben seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf Antrag des Stempelsteueramts über die Anordnung um Beschlagnahme oder Durchsuchung Entscheidung zu treffen hat (vgl. auch Jahrbuch der preuß. Gerichtsverfassung 1896 S. 21).

Über die Verpflichtung zur R. zwischen Verwaltungsgerichten und Amtsgerichten in Preußen bei Ersuchen ersterer um eidliche Vernehmung von Zeugen s. Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a/M. v. 2/2 1889 (Zeitschr. f. intern. Privatr. Bd. 3 S. 539).

Die Übereinkunft zwischen Sachsen und Baden v. 6/7 1855 (S. G.Bl. S. 165) hat laut sächs. V. v. 9/2 1895 (G.u.V.Bl. S. 10) zufolge neuerlicher Vereinbarung zu Art. 31 eine Abänderung dahin erhalten, daß die Bestellung der Vormundschaft (Personalvormundschaft) für Minderjährige und ihnen gleichzuachtende Personen vor die Gerichte des Staates gehört, in dem die zu bevormundende Person ihren Wohnsitz hat, und falls ein Wohnsitz in beiden Staaten begründet ist, oder in Ermangelung eines Wohnsitzes vor die Gerichte des Staates, in dem sie sich aufhält.

Digitized by Google

Für Württemberg kommt in Bezug auf R. in nichtstreitigen Rechtssachen namentlich in Betracht die Anweisung für die Amtsgerichte v. 20/2 1894 (J.M.A.Bl. S. 11, betr. die Beförderung von amtlichen Ausfertigungen in Erbschaftssachen und sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Rechtspflege nebst einem Anhange über internationale Nachlaß- und Vormundschaftsbehandlung; ferner sind anzuführen: J.M.Bl. v. 29/11 1888, betr. die Nachsuchung der R. bei den Behörden anderer deutscher Staaten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Württ. Gerichtsbl. 18 S. 241, und J.M.B. v. 28/10 1892, betr. die Ersuchen um R. bei den Behörden von Elsaß-Lothringen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auch kann hier die Übereinkunft zwischen Württemberg und Baden über Genehmigung der R. auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts v. 21/4 1896 (R.Bl. S. 83) erwähnt werden.

Die letztere Übereinkunft ist für Baden mit M.E. v. 19/6 1896 (G.u.V.Bl. S. 148 bekannt gegeben. Über den Rechtshilfevertrag Badens mit Sachsen s. oben.

Zu IV. Sonstige besondere Fälle der Rechtshilfe innerhalb des deutschen Reichsgebietes.

Bestimmungen über R. finden sich weiter in folgenden Reichsgesetzen: Nach § 11 des R.G. v. 12/5 1894 zum Schutze der Warenbezeichnungen ist das Patentamt verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Meinungen mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Nach § 26 des Börsengesetzes v. 22/6 1896 (R.G.Bl. S. 157) sind die Gerichte verpflichtet, dem Ersuchen des Ehrengerichts, sowie der Berufungskammer um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu entsprechen.

Betreffend die R. in Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsangelegenheiten vgl. über die Frage, ob dem Ersuchen der Sektionsvorstände auf eidliche Vernehmung von Zeugen durch die Amtsgerichte stattzugeben ist; Zeitschr. f. intern. Privatr. ꝛc. Bd. 3 S. 175 u. 637 und Bd. 7 S. 52; bezüglich der Zuständigkeit der Beschwerden gegen Verweigerung auf Grund § 101 des U.V.G. nachgesuchte R. s. oben Nr. I.

Über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen enthält eingehende Vorschriften das R.G. v. 9/6 1895 (R.G.Bl. S. 256). Nach § 1 haben die Behörden verschiedener Bundesstaaten einander auf Ersuchen Beistand zu leisten:

1. zum Zweck der Erhebung und Beitreibung
   a) der Zölle, der in die Reichskasse fließenden Steuern und der Übergangsabgaben,
   b) der für einen Bundesstaat, für politische, Kirchen- und Schulgemeinden, sowie für weitere kommunale und kirchliche Verbände einzuziehenden öffentlichen Abgaben,
   c) sonstiger öffentlicher Abgaben, einschließlich der Beträge an öffentlich-rechtliche Verbände, Genossenschaften und Anstalten, soweit diese Abgaben oder Beiträge nach Reichs- oder Landesrecht in derselben Weise beigetrieben werden, wie die unter b bezeichneten Abgaben;
2. zum Zweck der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der in Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle;
3. zum Zwecke der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche gemäß § 453 der Str.P.O., durch polizeiliche Verfügung oder gemäß § 101 der Seemannsordnung v. 27/12 1872 (R.G.Bl. S. 409) durch Bescheid eines Seemannsamts festgesetzt worden sind.

Unter die Bestimmungen der Nr. 1b und c fallen auch die durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen, soweit nicht § 99 des Gerichtskostengesetzes Anwendung findet.

In dem Verwaltungsstrafverfahren (§ 1 Nr. 2) haben die Amtsgerichte auf Ersuchen Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Hinsichtlich der Vernehmung und Beeidigung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung, Buch I, Abschnitt 6 u. 7, Anwendung (§ 8 d. G.).

Im Falle der Gewährung von Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die hierdurch entstehenden baren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Weitere Kosten werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet. Ist eine zahlungspflichtige Person vorhanden, so sind die Kosten, soweit die ersuchte Behörde diese nicht selbst beitreiben kann, von der ersuchenden Behörde einzuziehen. Der eingezogene Betrag ist der ersuchten Behörde zu übersenden (§ 9 l. c.).

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die Beistandsleistung der Landesbehörde zum Zweck der Beitreibung von Geldstrafen, welche gemäß § 101 der Seemannsordnung durch Bescheid eines deutschen Seemannsamts im Auslande festgesetzt worden sind (§ 10 l. c.).

Staatsverträge, nach welchen die Behörden verschiedener Bundesstaaten einander weitergehenden Beistand zu leisten haben, als in diesem Gesetze vorgesehen ist, bleiben unberührt (§ 11 l. c.).

Zu vorstehendem Reichsgesetze Vollzugsvorschriften in Bayern: J.M.Bek. v. 26/4 1896, des Reichsgesetzes ꝛc. (J.M.Bl. S. 167) und vom gleichen Tage, den Vollzug polizeilicher Strafverfügungen und Bescheid der Seemannsämter betreffend (J.M.Bl. S. 168).

B. Rechtshilfe gegenüber dem Auslande.

Im Nachgange zu der in Ergänzungsband II S. 181 ff. enthaltenden Darstellung ist folgendes anzuführen.

Zu Nr. II. In Bezug auf die Zustellungen im Auslande kommen weiter folgende in den größeren Einzelstaaten erlassene Vorschriften in Betracht: für Preußen: J.M.B. v. 5/2 1891, betr. Ersuchen um Zustellung an in Luxemburg befindliche Personen, wonach solche fortan an den kaiserl. Ministerresidenten im Haag zu übersenden sind, ferner J.M.B. v. 20/1 1893 über Zustellung

Digitized by Google

an Exterritoriale (J.M.Bl. S. 37) und J.M.B. v. 9/3 1893, betr. die Zustellung gerichtlicher Zahlungs- oder Leistungsverbote an im Auslande befindliche Drittschuldner; in Bayern: Min.Bek. v. 5/4 1893, die Vornahme von Zustellungen an Exterritoriale betr. (J.M.Bl. S. 75) und Min.Bek. v. 1/7 1893, die Zustellung von gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverboten an im Auslande wohnende Drittschuldner (J.M.Bl. S. 227); in Sachsen: V. v. 19/4 1890, die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen betr. (J.M.Bl. S. 12), V. v. 17/3 1893, über Zustellung von Schriftstücken an Exterritoriale (J.M.Bl. S. 17), V. v. 8/4 1893, betr. die Zustellung von Zahlungs- oder Leistungsverboten an im Auslande befindliche Drittschuldner (J.M.Bl. S. 28); über Rechtsverkehr zwischen Sachsen und Österreich bezüglich der Zustellung von prozeßeinleitenden Verfügungen vgl. Zeitschr. f. intern. Privat- u. Strafr. Bd. 1 S. 258; in Württemberg: J.M.B. v. 15/4 1893, betr. Zustellung von Zahlungs- 2c. Verboten an Drittschuldner im Auslande (J.M.A.Bl. Nr. 4); in Hessen: V. v. 20/1 1893, über Zustellung an Exterritoriale (R.A.Bl. Nr. 2; in Elsaß-Lothringen: J.M.B. v. 22/5 1893, Zustellung an Exterritoriale betr. (C.u.B.A.Bl. S. 189), Min.V. v. 2/8 1894, Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, sowie Arrestbefehlen an in Frankreich wohnende Drittschuldner und v. 26/5 1895 gleichen Betreffs (Näheres Zeitschr. f. intern. Privatrecht 2c. Bd. 4 S. 600 u. Bd. 5 S. 524).

Mit der Materie der Vollstreckung ausländischer Civilurteile und den in § 661 Abs. 2 der deutschen Civilprozeßordnung aufgestellten Erfordernisse, insbesondere der Verbürgung der Gegenseitigkeit beschäftigt sich fortgesetzt die Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafrecht, sowohl durch Mitteilung einschlägiger Entscheidungen der Gerichte des In- und Auslandes, als in besonderen Abhandlungen. Von letzteren aus neuerer Zeit ist insbesondere hinzuweisen auf Klein, Vollstreckung der Civilurteile deutscher Gerichte in Österreich (Bd. 7 S. 97); Klein, Über die Frage, ob für den Begriff der verbürgten Gegenseitigkeit nach § 661 Abs. 2 Nr. 5 der C.Pr.O. das Vorangehen des ausländischen Staates mit der Urteilsvollstreckung erforderlich sei (Bd. 7 S. 17); Klein, Das Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit bei Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland (Bd. 6 S. 97 u. 7 S. 323); Klein, Gegenseitigkeit im Verhältnis zu England (Bd. 6 S. 398); Klein, Vollstreckung der Civilurteile deutscher Gerichte in Serbien (Bd. 6 S. 403); Schumacher, Internationalrechtl. Bestimmungen der neuen österreichischen C.Pr.O. (Bd. 6 S. 49 f.); Biberfeld, Die Vollstreckung deutscher Urteile in Österreich (Bd. 6 S. 503); Klein, Nachprüfung des Vorhandenseins der verbürgten Gegenseitigkeit durch das Revisionsgericht (Bd. 5 S. 40); Vauthier, Vereinbarung, die ausländischen Urteile ohne Widerspruch vollstrecken zu lassen (Bd. 4 S. 120); Klein, Vollstr. deutscher Civilurteile in Ungarn (Bd. 4 S. 417); Richard, Die exceptio rei judicatae aus einem ausländischen Urteile nach deutschem Reichsrecht (Bd. 3 S. 10) u. a.

Was insbesondere die Verbürgung der Gegenseitigkeit betrifft, so giebt Klein in den oben erwähnten Abhandlungen, Zeitschrift 2c. Bd. 6 S. 97 ff. bzw. S. 403 u. 7 S. 323 eine Übersicht der verschiedenen Staaten. Hiernach ist die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen

a. gesetzlich bei Staaten,

1. welche hinsichtlich der Vollstreckung unserer rechtskräftigen Urteile leichtere Voraussetzungen als die deutsche C.Pr.O. aufstellen, nämlich: Kantone Baselstadt, ferner Bulgarien, Kant. St. Gallen und Graubünden, Kroatien, Lichtenstein, Österreich (nach bisherigem Stande bis zum 1/1 1898), Slavonien, Spanien, Kanton Tessin,
2. deren Rechte mit den Voraussetzungen des § 661 Abs. 2 Nr. 5 im wesentlichen übereinstimmen, nämlich Bosnien und Herzegowina, Italien, Brasilien;

b. vertragsmäßig
in Serbien auf Grund des Handels- und Zollvertrags v. 21/9 1892 im Zusammenhalte mit dem Rechtshilfevertrag zu Serbien und Österreich v. 24/4 bzw. 6/5 181.

c. thatsächlich
in den Kantonen Aargau, Appenzell a. Rh., Baselland, Bern und Schaffhausen, in Dänemark und Rumänien.

Nicht verbürgt ist die Gegenseitigkeit in der Türkei, welche dann nicht vollstreckt, wenn die Entscheidung eine Verurteilung eines ihrer Staatsangehörigen ausspricht, in Rußland, Finnland, Norwegen, Chile, Haiti, Kanton Neuenburg, Peru, Ecuador, weil diese nur im Falle hier ermangelnder Staatsverträge vollstrecken, in Schweden, wo bloß dänische Urteile vollzogen werden, in Argentinien, Mexiko und in den Niederlanden, welche Staaten nur in Ausnahmsfällen vollstrecken, ferner in Ungarn, wo Staatsvertrag oder Erklärungsaustausch seitens der beiderseitigen Regierungen erfordert ist, in Monako, den Kantonen Appenzell a. Rh., Thurgau und Zug, wo der Urteilsvollzug vom Belieben der Gerichts-, bzw. Verwaltungsbehörden abhängig ist, in Belgien, Kanton Freiburg, Frankreich, Kanton Genf, Luxemburg, Venezuela und den Kantonen Unterwalden o. W. und Waadt, welche Staaten bei Vollstreckung auswärtiger Entscheidungen eine Prüfung derselben in vollem Umfange vornehmen oder alle Einwendungen des Schuldners zulassen, insoweit nicht ein Staatsvertrag (wie der Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich v. 16/4 1846); etwas anderes bestimmt, endlich in Montenegro, England und Schottland, Kanton Glarus, Griechenland, Louisiana, Vereinigte Staaten von Amerika und von Kolumbien, Portugal, Uruguay sowie in den Kantonen Wallis und Zürich, weil bei diesen Staaten die Prüfung der mit der Vollstreckungsbewilligung befaßten Gerichte oder sonstigen Behörden, sowie die Einwendungen des Schuldners zwar nicht unbeschränkt zulässig sind, jedoch in einer mit § 661 Abs. a C.Pr.O. nicht im Einklang stehenden Weise auf die Sache selbst eingegangen werden darf. Zweifelhaft ist die Frage bezüglich der Kantone Schwyz, Unterwalden n. d. W. und Uri.

Die Beziehungen zu Österreich erleiden mit dem bevorstehenden Inkrafttreten der neuen österreichischen Exekutionsordnung v. 27/5 1896 (Österr. R.G.Bl. S. 269 ff.), insbesondere der in Titel 2 enthaltenen Bestimmungen über Exekution auf Grund im Auslande errichteter Akte und Urkunden wesentliche Änderungen. Nach § 79 des erwähnten Ge-

Digitized by Google

setzes darf auf Grund von Akten und Urkunden, die nicht zu den im § 2 bezeichneten Exekutionstiteln (inländischen Exekutionstiteln) gehören, aber außerhalb des Geltungsgebietes der Exekutionsordnung errichtet und nach den daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen exekutionsfähig sind, die Exekution oder die Vornahme einzelner Exekutionshandlungen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist. Näheres s. Zeitschr. f. intern. Privat- u. Strafr. Bd. 6 S. 360 und die oben erwähnten Abhandlungen von Klein Bd. 7 S. 97, u. 323 und Biberfeld Bd. 6 S. 503, Schumacher Bd. 6 S. 497.

Noch ist zu bemerken, daß die Übereinkunft v. 21/5 1867 zwischen Baden und dem Kanton Aargau über Vollstreckung von Urteilen u. s. w. in bürgerlichen Rechtssachen noch in Kraft besteht; s. Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafrecht Bd. 2 S. 502.

Zu Nr. III. Den im Ergänzungsbd. II S. 183 f. unter Nr. III aufgeführten internationalen Verträgen des Deutschen Reiches sind folgende anzureihen: Der Niederlassungsvertrag mit der Schweiz v. 31/5 1890 (R.G.Bl. S. 131), das Übereinkommen mit Rußland v. 10/7 bzw. 27/1 1894 (R.A. Nr. 73), betr. die gegenseitige Wiederaufnahme der eigenen Landesangehörigen, das Übereinkommen mit den Niederlanden zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen v. 15/11 1889 (R.G.Bl. 1891 S. 356).

In Bezug auf den Schutz der Urheberrechte an Werken der Litteratur und Kunst sind inzwischen neuere Verträge vom Deutschen Reiche nicht abgeschlossen worden. Auch der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums ist Deutschland noch ferne geblieben. Dagegen wurde mit der Schweiz Übereinkommen v. 13/4 1892, betr. gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz (R.G.Bl. 1894 S. 511) und mit Serbien neuer Vertrag v. 21. bzw. 9/8 1892, betr. den gegenseitigen Marken- und Musterschutz (R.G.Bl. 1893 S. 317) abgeschlossen.

In Bezug auf den Verkehr sind zu erwähnen der Weltpostvertrag v. 4/7 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 503), ferner die Übereinkommen v. 4/7 1891, betr. den Austausch von Briefen und Karten mit Wertangabe (R.G.Bl. S. 535), betr. den Postanweisungsdienst (ib. S. 549), betr. den Austausch von Postpacketen (ib. S. 560), betr. den Postauftragsdienst (ib. S. 576), u. betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (ib. S. 588). Zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Rußland, Schweiz) v. 14/10 1890 erfolgte unterm 20/9 1893 eine Zusatzerklärung, betr. den Beitritt von bisher nicht am Übereinkommen beteiligten Staaten (R.G.Bl. 1896 S. 707) — inzwischen ist Dänemark beigetreten — und am 13/6 1893, die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Ungarns, sowie der Schweiz, rücksichtlich der nach dem internationalen Übereinkommen v. 14/10 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (R.G.Bl. 1894 S. 113, ferner am 5/2 1894 mit Luxemburg und am 30/4 1894 mit Belgien (R.G.Bl. 149 u. 403).

Die internationale Sanitätskonvention v. 30/1 1892 wurde abgeschlossen zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und der Türkei. Seit 1/2 1894 ist in Kraft die Übereinkunft zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, der Schweiz, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden und Rußland v. 15/4 1893, betr. einheitliche Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera (R.G.Bl. 1894 S. 343). Zur Ausführung der letztgenannten Übereinkunft v. 16/11 1887 wurde das R.G. v. 4/3 1894 (R.G.Bl. S. 151) erlassen.

Von neueren Handels-, Zoll-, Freundschafts- und Schiffahrts-Verträgen Deutschlands sind anzuführen: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei v. 26/8 1890 (R.G.Bl. S. 117); Handelsvertrag mit Marokko v. 1/6 1890 (R.G.Bl. S. 378); Deklaration mit Spanien v. 29/1 1892, betr. die Handelsbeziehungen (C.Bl. S. 81); Handelsvertrag mit Ägypten v. 19/7 1892 (R.G.Bl. S. 17); Handels- und Zollvertrag mit Serbien v. 21. bzw. 9/8 1892 (R.G.Bl. 1893 S. 269); Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien v. 21/10 1893 (R.G.Bl. 1894 S. 1); Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rußland v. 10/2 bzw. 29/1 1894 (R.G.Bl. S. 152); Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Freistaat Columbien v. 23/7 1892 (R.G.Bl. 1894 S. 471); Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Republik Uruguay v. 20/6 1891 (R.G.Bl. 1894 S. 508); Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan v. 4/4 1896 (R.G.Bl. S. 715); Erklärung zwischen Deutschland und Frankreich, betr. die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis, v. 18/11 1896 (R.G.Bl. 1897 S. 7); Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit Nicaragua v. 4/2 1896 (R.G.Bl. 1897 S. 171).

Der Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag Deutschlands mit der Dominikanischen Republik v. 30/1 1895 (R.G.Bl. 1896 S. 3) ist infolge Kündigung durch die dominikanische Regierung mit dem Ablaufe des 26/1 1897 außer Kraft getreten (R.G.Bl. 1897 S. 3). Der Handelsvertrag mit Großbritannien ist gekündigt.

Zur Ausführung des mit Österreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells (R.G.Bl. 1892 S. 3) wurde das R.G. v. 9/6 1895 (R.G.Bl. S. 253) erlassen.

Wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes hat Deutschland mit Dänemark das Übereinkommen v. 5/2 1891 (R.G.Bl. S. 346) abgeschlossen.

Dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz v. 30/6 1885, betr. die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins (R.G.Bl. 1886 S. 192 ist auch Luxemburg beigetreten, laut Staatsvertrag v.

Digitized by Google

5. bzw. 15/11 1892 (Preuß. G.S. 1895 S. 157). Hierzu preuß. Ausf.-G. v. 17/4 1895 (G.S. S. 165).

In Bezug auf die Rheinschiffahrtsakte, bzw. die Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein sind noch anzuführen: für Bayern: Min.Bek. v. 21/1 1893 und v. 21/11 1893, die Abänderung dieser Polizeiordnung betr. (G.u.V.Bl. S. 42 u. 343); für Hessen: Min.Bek. v. 22/8 1892, die Abänderung der Instruktion zur Ausführung der revid. Rheinschiffahrtsakte betr. (R.Bl. S. 159), v. 2/11 1893, Abänderung des Art. 1 Ziff. 2 der Polizeiordnung für Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein (R.Bl. S. 273) u. v. 12/12 1894, Abänderung d. Art. XVII der genannten Polizeiordnung (R.Bl. S. 536).

Die Abänderung der provisor. Schiffahrts- und Flößordnung für die Donau innerhalb des bayer. Staatsgebietes betrifft die bayerische Min.Bek. v. 22/3 1893 (G.u.V.Bl. S. 73).

Zu erwähnen ist noch der Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz v. 5/12 1856 (Bad. R.Bl. 1857 S. 431) und hierzu J.M.V. v. 13/2 1888, die Fürsorge für den Nachlaß in der Schweiz verstorbener Badener (s. oben Nichtstreitige Gerichtsbarkeit); auf die dauernde Geltung des badisch-französischen Grenzvertrags v. 5/4 1840 ist hingewiesen in Zeitschr. f. intern. Privatr. Bd. I S. 514.

Bei dem zweiten internationalen Kongreß für internationales Privatrecht im Haag (25/6 bis 13/7 1894) sind die Delegierten von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Norwegen und der Schweiz über gemeinsame Regelung verschiedener Punkte des internationalen Privatrechts, nämlich I. Bestimmungen über die Ehe (a. Bedingungen für die Giltigkeit der Ehe, b. Wirkungen der Ehe auf den Personenstand der Frau und der Kinder, c. Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett), II. Bestimmungen über die Vormundschaft, III. Bestimmungen über die Civilprozeßordnung (a. Mitteilungen gerichtlicher oder außergerichtlicher Urkunden, b. Ersuchungsschreiben, c. Sicherheitsleistung für Prozeßkosten, d. Armenrecht, e. Personalarrest); IV. Bestimmungen über den Konkurs; V. Bestimmungen über Nachlaßsenschaften, Testamente und Schenkungen für den Todesfall in Beratung getreten und unter den in den Sitzungsprotokollen ausgesprochenen Vorbehalten übereingekommen, die diesbezüglichen Beschlüsse der Würdigung ihrer betreffenden Regierungen zu unterbreiten. (Näheres s. Zeitschr. f. intern. Privat- rc. Recht Bd. 5 S. 1 ff.).

Zu Nr. IV. Betreffend die Auslieferung von Verbrechern ist zunächst der zwischen Deutschland und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer großbritannischen Majestät abgeschlossene Vertrag v. 5/5 1894 (R.G.Bl. S. 335) zu erwähnen.

Das zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz anderseits zur Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen Deutschland und Italien v. 31/10 1871 getroffene Abkommen v. 25/7 1873 (Durchlieferungsvertrag, C.Bl. S. 271) ist infolge Kündigung seitens der Schweiz mit dem 23/8 1893 außer Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkte ab wird daher für die Durchlieferung der von Italien an Deutschland auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz lediglich der Art. 10 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags v. 24/1 1874 (R.G.Bl. S. 107) maßgebend sein. Näheres s. Bek. des R.K. v. 22/8 1893 (C.Bl. S. 274).

Zu den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reichs sind von den einzelnen Bundesstaaten nachbezeichnete neue Vollzugsvorschriften ergangen:

1. Zum Vertrag mit Italien v. 31/10 1887 (R.G.Bl. S. 446 ff.): Preußen: J.M.V. v. 27/9 1893, betr. die Durchlieferung durch die Schweiz (preuß. J.M.Bl. S. 294); in Bayern: Min.Bek. v. 23/11 1893, betr. die Durchlieferung durch die Schweiz (J.M.Bl. S. 299); in Sachsen: V. v. 24/10 1893, gleichen Betreffs (J.M.Bl. S. 73); in Württemberg: J.M.B. v. 6/3 1878 (R.Bl. S. 40), den Vollzug des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrags betr., M.Bek. v. 27/9 1893, die Durchlieferung durch die Schweiz betr. (R.Bl. S. 277), eine weitere Vollzugsvorschrift enthält die J.M.V. v. 16/10 1894 (J.M.R.Bl. S. 67); in Baden: Min.Bek. gleichen Betreffs v. 4/9 1893 (G.u.V.Bl. S. 105); in Elsaß-Lothringen: V. v. 23/8 1893 desselben Betreffs (G.S. S. 286) und v. 5/9 1893 (G.S. S. 290).

2. Zum Vertrag mit Großbritannien v. 14/5 1872 sind nachzutragen für Württemberg: die J.M.Bek. v. 22/4 1874 (Gerichtsbl. 8 S. 66), J.M.B. v. 22/7 1875 (Ger.Bl. 10 S. 161) u. Min.Bek. v. 29/3 1879 (Ger.Bl. 15 S. 417).

3. Zum Vertrag mit der Schweiz v. 24/1 1874 in Preußen: J.M.B. v. 26/5 1893, die Anwendung des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags betr.; in Bayern: Min.Bek. v. 25/4 1893, Fristberechnung betr. (J.M.Bl. S. 93), v. 22/1 1897, Anzeige des Orts und der Zeit der Übergabe (A.Bl. d. Min. d. Innern 1897 S. 43); in Württemberg: J.M.B. v. 10/5 1893, betr. den Art. 8 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertr. (J.M.-A.Bl. S. 69) und v. 5/3 1897, Anzeige des Orts und der Zeit der Übergabe (R.Bl. S. 19); in Elsaß-Lothringen: V. v. 15/10 1892 (G.S. Bd. 17 S. 511); V. v. 10/4 1893, Berechnung der Frist des Art. 8 betr. (G.S. Bd. 18 S. 67), V. v. 12/5 1894, Auslieferung wegen Hehlerei (G.S. Bd. 19 S. 188), V. v. 9/3 1895, Auslief. wegen Kuppelei (G.S. Bd. 20 S. 127).

4. Zum Vertrag mit Belgien v. 24/12 1874 in Bayern: Min.Bek. v. 25/4 1893, Berechnung der Frist des Art. 8 (J.M.Bl. S. 93); in Württemberg: J.M.B. v. 21/6 1875 (R.Bl. S. 315) und v. 8/7 1879 (R.Bl. S. 142).

5. Zum Vertrag mit Luxemburg v. 9/5 1876 J.M.B. v. 23/4 1877 (R.Bl. S. 62).

Zu den von den größeren Einzelstaaten Deutschlands abgeschlossenen Auslieferungsverträgen kommen noch folgende Vollzugsvorschriften in Betracht: in Preußen: J.M.B. von 1896, Verfahren behufs Erwirkung von Auslieferungen an Frankreich betr. (J.M.Bl. 1896 S. 8), V. d. Min. d. Innern u. des Just.Min. v. 23/3 1896, betr. die

Digitized by Google

Erledigung von Ersuchen königl. niederländischer Behörden um Beschlagnahme in Strafsachen (J.M.Bl. S. 106), J.M.B. v. 18/10 1896, betr. die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Rußland (J.M.Bl. S. 332); in Bayern: Min.Bek. v. 11/6 1896, den Rechtshilfeverkehr mit den Niederlanden betr. (J.M.Bl. S. 194); in Sachsen: J.M.B. v. 30/4 1895, betr. Auslieferung mit Frankreich (J.M.Bl. S. 25), J.M.B. v. 12/6 1896, die Erledigung von Anträgen niederländischer Behörden auf Beschlagnahme von Gegenständen in Strafsachen betr. (J.M.Bl. S. 40); in Württemberg: J.M.B. v. 15/8 1896, betr. den Auslieferungsvertrag mit Frankreich (J.M.Bl. S. 45), J.M.B. v. 15/6 1896, Erledigung von Ersuchen der niederländischen Behörden um Beschlagnahme in Strafsachen (J.M.Bl. S. 39); in Baden: Min.Bek. v. 7/1 1891, betr. die Auslieferung der Teilnehmer an Verbrechen; in Elsaß-Lothringen: zu dem auf Elsaß-Lothringen ausgedehnten preuß.-französ. Auslieferungsvertrage B. v. 8/11 1895, das Verfahren wegen Bestechung und Entführung Minderjähriger (G.S. Bd. 20 S. 159).

Zu den allgemeinen Bestimmungen über die Behandlung der Gesuche um Auslieferung von Verbrechern und das Verfahren bei Erwirkung von Auslieferungen sind nachzutragen für Preußen: Bf. d. Min. d. Inn. v. 21/8 1891, betr. Anzeigen über Entweichung eines auf Ersuchen einer fremden Regierung festgenommenen Ausländers aus polizeilichem Gewahrsam (Verw.Min.Bl. S. 180), J.M.B. v. 22/4 1893, das Verfahren bei Erwirkung von Auslieferungen betr. (J.M.Bl. S. 124) und die Bek., die Festnahme von nach Brasilien geflüchteter Verbrecher (Zeitschr. f. intern. Privat- u. Recht Bd. 7 S. 369); für Sachsen: B. v. 24/10 1893, die Auslieferungen betr. (J.M.Bl. S. 73), Geschäftsordnung für die Justizbehörden von 1896 §§ 439 ff., mit Zusatz zu § 441 (J.M.Bl. S. 911); für Elsaß-Lothringen: B. v. 15/4 1892 (G.S. Bd. 17 S. 328) und v. 28/12 1893 (G.S. Bd. 18 S. 422), das Verfahren bei vorläufiger Festnahme von Personen in Auslieferungsangelegenheiten betr., B. v. 24/12 1892, die Vollständigkeit der Haftbefehle im Auslieferungsverfahren betr. (G.S. Bd. 17 S. 553), ferner die B. v. 23/8 1895, das Auslieferungsverfahren mit Dänemark (G.S. Bd. 20 S. 436) und B. v. 22/7 1896, die Behandlung von Anträgen niederländischer Behörden auf Beschlagnahme von Gegenständen in Strafsachen (Zeitschr. f. intern. Privat- u. Recht Bd. 6 S. 469).

Bezüglich des Auslieferungsverkehrs mit Österreich-Ungarn sind zu erwähnen: für Bayern: Min.Bek. v. 30/1 1894, das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen aus Österreich-Ungarn zu beobachtende Verfahren (J.M.Bl. S. 21); für Sachsen: die J.M.B. v. 20/12 1894, die Erstattung von Auslieferungskosten im Verkehre mit Österreich-Ungarn betr. (J.M.Bl. S. 81), B. v. 18/4 1893, die Übergabe und Übernahme von Gefangenen an der sächsisch-österreichischen Grenze (J.M.Bl. S. 30); für Württemberg ist auf die Abhandlung von Landgerichtsrat Schwab im Königl. Justizministerium in Stuttgart über Auslieferungsverkehr zwischen Württemberg und Österreich-Ungarn in Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafr. Bd. 5 S. 225 hinzuweisen.

Über die gegenseitige Mitteilung der Strafurteile, bzw. die Einrichtung der Strafregister enthält Vorschriften die B. des B.R. v. 16/6 1882 bzw. 9/7 1896, nebst der Bek. des R.K. v. 6/8 1896; Ausführungsvorschriften enthalten für Preußen: J.M.B. v. 9/11 1889 (J.M.Bl. S. 268), J.M.B. v. 25/4 1893, betr. die für das Strafregister dem Reichsjustizamte bestimmte Mitteilungen (J.M.Bl. S. 127), J.M.B. v. 7/9 1896, zur genannten Verordnung des Bundesrats (J.M.Bl. S. 265); für Bayern: Min.Bek. v. 28/5 1888 u. 6/11 1889, betr. die Mitteilung der Verurteilung von Ausländern (J.M.Bl. 1889 S. 201), Min.Bek. v. 10/5 1893, die Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung von Strafurteilen (J.M.Bl. S. 104); J.M.B. v. 13/1 1895, Mitteilung von Strafnachrichten an die portugiesische Regierung (J.M.Bl. S. 23); für Sachsen: B. v. 1/11 1889 (J.M.Bl. S. 33), R. v. 11/7 1893 (J.M.Bl. S. 59), J.M.B. v. 19/12 1894, Mitteilung von Strafnachrichten an die portugiesische Regierung (J.M.Bl. S. 80) und B. v. 22/9 1896, die Einrichtung der Strafregister und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betr. (J.M.Bl. S. 79); für Württemberg: J.M.B. v. 4/11 1889 (J.M.Bl. S. 49), Min.Bek. v. 30/9 1896 (R.Bl. S. 206) und J.M.B. v. 1/10 1896, die Einrichtung der Strafregister ꝛc.; für Baden: Min.B. v. 3/1 1895, die Mitteilung von Strafnachrichten an die portugiesische Regierung betr. (G.u.V.Bl. S. 4), Min.B. v. 30/9 1896 und v. 28/11 1896, die Einrichtung der Strafregister und Mitteilung der Strafurteile betr. (G.u.V.Bl. S. 325 u. 481).

Zu Nr. V. In Bezug auf den Erlaß und die geschäftliche Behandlung von Ersuchungsschreiben und Anträgen, welche im Auslande zu erledigen sind, sowie die Behandlung auswärtiger Ersuchungsschreiben ꝛc. sind folgende neue Vorschriften anzuführen: Für Preußen: J.M.B. v. 4/7 1892, die Erledigung von Ersuchschreiben französischer Gerichte in Civilsachen betr., Zusatzerklärung v. 28. bzw. 16/1 1893 zu dem Abkommen mit Rußland wegen unmittelbaren Geschäftsverkehrs mit den russischen Justizbehörden (D. R.A. Nr. 122), hierzu M.B. v. 31/7 1893 (J.M.Bl. S. 260), J.M.B. v. 18/9 1896, betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den preußischen Justizbehörden und den russischen Justizkammern zu St. Petersburg und Wilna (J.M.Bl. S. 309), J.M.B. v. 20/5 1893, Schriftenwechsel mit den Behörden im Großherzogtum Luxemburg, J.M.B. v. 20/2 1893, die in den deutschen Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden (J.M.Bl. S. 59); für Bayern: Min.Bek. v. 17/10 1890, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betr. (J.M.Bl. S. 291); für Sachsen: Min.B. v. 6/2 1891, die im Auslande zu erledigenden Schreiben der Justizbehörden betr. (J.M.Bl. S. 9), J.M.B. v. 8/4 1893, gleichen Betreffs (J.M.Bl. S. 28); für Württemberg: J.M.B. v. 29/5 1890, gleichen Betreffs (J.M.Bl. S. 40); für Baden: J.M.Bek. v. 15/10 1890, gleichen Betreffs (G.u.V.Bl. S. 643); für Hessen: Min.Bek. v. 8/10 1890, gleichen Betreffs (J.M.Bl. Nr. 10), B. v. 22/3 1893, desselben Betreffs (A.Bl. Nr. 8); für Elsaß-Lothringen: Min.B. v. 22/10 1892, die Behand-

Digitized by Google

lung der Ersuchen französischer Gerichte in Civil- und Handelssachen (G.S. Bd. 17 S. 515), M.B. v. 19/9 1895, Verfahren bei Ersuchschreiben an französische Gerichte um eidliche Vernehmung in Strafsachen (G.S. Bd. 20 S. 442).

Zu Nr. VI. Über die Kosten der R. im Verkehr mit dem Auslande ist nur weniges zu ergänzen. Eine preußische J.M.B. v. 9/11 1890 (J.M.Bl. S. 345) betrifft die Kosten im Rechtshilfeverkehr mit Österreich-Ungarn. Für Baden kommt die Min.Bek. v. 28/9 1892, die Kosten der R. zwischen Baden und Frankreich in Betracht, wonach die Gewährung der R. kostenfrei geschieht mit der Ausnahme, daß Ersatz der Gebühren für die in Civilsachen von Sachverständigen erstatteten Gutachten beansprucht wird. In Hessen wurde unterm 8/3 1893 die V., betr. die Erhebung und Beitreibung von Gerichtsgebühren von im Auslande wohnenden Kostenschuldnern (A.Bl. d. Min. d. Innern und der Justiz Nr. 6) erlassen und die B. des Min. in Elsaß-Lothringen v. 22/10 1892 (G.S. Bd. 17 S. 515) behandelt den Ausschluß der Kostenfreiheit des Art. 6 des badisch-französischen Staatsvertrags v. 16/4 1846.

Böhm.

Regalien.

(Nachtrag zu Bd. II S. 338 ff.)

Nach E.G. zum B.G.B. Art. 73 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über R. vom B.G.B. unberührt, d. h. den Akt der Übertragung eines R. auf einen Privaten und die Rechtsstellung dieses Erwerbers, welche beide bei jedem R. unter Privatrecht stehen, kann der Gliedstaat nach freiem Belieben, auch in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften des B.G.B. ordnen. Weiter geht die Befugnis noch, wenn das einzelne R. selbst ein Privatrecht darstellt (Bernsteinregal). Indem das B.G.B. andererseits die Rechtsverhältnisse an Fundsachen und das Recht des Fiskus auf Aneignung herrenloser Grundstücke selbst geordnet hat (§ 965 ff. bzw. § 928 und Art. 129 und 190 des E.G.), giebt es zu erkennen, daß es das ausschließliche Recht des Fiskus auf Aneignung herrenloser Gegenstände nicht mehr als R. betrachtet wissen will.

Rehm.

Reichsbank.

(Nachträge zu dem Artikel in Bd. II S. 346 ff.)

Zu § 2, letzter Absatz. Im Durchschnitt der Jahre 1876 bis 1896 betrug die Gesamtdividende der Reichsbankanteile 6,47 %. Der Reservefonds hat seit dem 31/12 1891 den gesetzmäßigen Höchstbetrag von 30 Mill. ℳ erreicht.

Zu § 4, Zweiganstalten der Reichsbank. Seit dem 1/1 1876 sind 99 Zweiganstalten errichtet, so daß die Reichsbank am 31/12 1896 281 Zweiganstalten besaß.

Zu § 4 A b. Reichsbankstellen sind jetzt 50 vorhanden; es sind seit dem Jahre 1889 hinzugetreten: Duisburg (Bek. v. 22/3 1892 — R.A. Nr. 72), Wiesbaden (Bek. v. 30/3 1894 — R.A. Nr. 75), Bochum (Bek. v. 16/9 1896 — R.A. Nr. 223), Darmstadt (Bek. v. 11/3 1897 — R.A. Nr. 62), Plauen i. V. (Bek. v. 17/3 1897 — R.A. Nr. 66).

Zu § 4 B b. Durch 2 Beamte verwaltete Reichsbanknebenstellen sind noch zwei vorhanden, nämlich in Barmen und Heilbronn.

Zu § 4 B c. Die Zahl der Reichsbanknebenstellen, welche nur von einem (bei einem Teil der Stellen einem nicht etatsmäßigen, auf Kündigung angestellten) Beamten verwaltet werden, betrug Ende 1896 194; hiervon sind 12 ohne Kasseneinrichtung.

Zu § 4 B d. Die Verwaltung der Reichsbanknebenstellen in Trier und Marienwerder erfolgt nicht mehr durch die dortigen Regierungshauptkassen, sondern in gewöhnlicher Art durch Reichsbankbeamte.

Zu § 4 B e. Die Zahl der Warendepots war Ende 1896 18.

Zu § 5 a. Abrechnungsstellen (Clearing-Häuser) bestehen (nach Hinzutritt von Elberfeld) jetzt 10. Die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen, verschlossen oder offen, umfaßt mehr als 2¾ Milliarden ℳ im Nennwerte.

Zu § 5 1 aa. Der der R.B. ursprünglich an ungedeckten Noten zugewiesene Betrag von 250 Mill. ℳ hat sich allmählich durch das Erlöschen des Notenrechts von 25 Privat-Notenbanken (Bankgesetz § 10 Abs. 2) auf den Betrag von 293 400 000 ℳ erhöht.

Zu S. 351 Quellen. Bek. über den Anteil der R.-B. an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs v. 9/5 1890 (R.G.Bl. S. 68), v. 14/1 1891 (R.G.Bl. S. 9), v. 27/4 1894 (R.G.Bl. S. 152).

Dr. R. Koch.

Religiöse Kindererziehung.

(Bd. II S. 383).

§ 1. Die Reichsgesetzgebung. — § 2. Die Landesgesetzgebung.

§ 1. **Die Reichsgesetzgebung.** Nach dem E.G. zum B.G.B. v. 18/8 1896 Art. 134 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt. Schon der erste Entwurf des B.G.B. hatte auf eine reichsgesetzliche Regelung verzichtet und hatte den Landesgesetzen überlassen zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind oder der Mündel zu erziehen sei (§§ 1508, 1658). Die Motive zu dem Entwurf erster Lesung bemerkten (Bd. IV S. 757 ff.), es ließen sich allerdings erhebliche Gründe dafür geltend machen, die religiöse Erziehung der Kinder als einen Ausfluß des elterlichen Erziehungsrechts, mithin als einen Bestandteil des bürgerlichen Rechts im B.G.B. durch besondere Bestimmungen einheitlich zu regeln; dagegen falle aber entscheidend ins Gewicht, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen

Digitized by Google

vorwiegend dem öffentlichen Rechte, nämlich dem interkonfessionellen Kirchenstaatsrechte angehören und von diesem Standpunkt aus das Recht des erziehungsberechtigten Elternteils, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, mehr oder weniger beschränkt haben. Ein Vorbehalt der landesgesetzlichen Regelung sei erforderlich, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, inwieweit eine Beschränkung des Erziehungsberechtigten in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder durch die Landesgesetze zulässig bleibe. Der Vorbehalt der landesgesetzlichen Regelung ist in der zweiten Lesung aus dem B.G.B. in das E.G. übertragen worden. Nach Ausweis der Protokolle (S. 6562, 6563) ist in der zweiten Lesung geltend gemacht worden, daß jeder Versuch einer reichsgesetzlichen Regelung zur lebhaftesten Erörterung der in dieser Richtung zwischen den Konfessionen bestehenden grundsätzlichen Verschiedenheiten führen und eine nicht zu unterschätzende Gefahr für das Zustandekommen des Gesetzgebungswerkes heraufbeschwören würde. Auch der Bundesrat und der Reichstag haben sich gegen alle Vorschläge ablehnend verhalten, welche dahin gingen, es solle die religiöse Erziehung der Kinder, insbesondere jener aus gemischten Ehen, entweder im B.G.B. selbst oder im E.G. dazu oder in einem besonderen Reichsgesetz geregelt werden.

Obgleich durch das E.G. zum B.G.B. die Regelung der religiösen Kindererziehung der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, so wird doch durch das B.G.B. der bisherige Rechtszustand in verschiedenen Rechtsgebieten geändert. Die Landesgesetze über die religiöse Kindererziehung verweisen ausdrücklich oder stillschweigend auf allgemeine privatrechtliche Vorschriften der Landesgesetze, welche nach Art. 55 des E.G. zum B.G.B. mit dem 1/1 1900 außer Kraft treten und durch die Vorschriften des B.G.B. ersetzt werden. So wird in der bayerischen Pfalz v. 1/1 1900 an die religiöse Erziehung der Kinder aus einer gemischten Ehe nicht nur vor der Eingehung, sondern auch während der Dauer der Ehe durch Ehevertrag geregelt werden können (vgl. B.G.B. § 1432).

Ebenso treten in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten oder aus ungemischten Ehen den allgemeinen Grundsätzen des Erziehungsrechts unterliegt, die Vorschriften des B.G.B. an die Stelle der bisherigen Grundsätze über das Erziehungsrecht.

§ 2. **Die Landesgesetzgebung.** Eine landesgesetzliche Regelung ist in neuerer Zeit in Sachsen-Weimar-Eisenach durch G. v. 10/4 1895, in Kraft seit 1/7 1895, unter teilweiser Aufhebung des G. v. 6/5 1857 erfolgt. Aufrecht erhalten ist der Grundsatz, daß die aus einer Ehe stammenden Kinder in derselben Konfession, entweder in der Konfession des Vaters oder in der Konfession der Mutter zu erziehen seien. Den ehelich geborenen Kindern werden Kinder gleichgeachtet, welche durch nachfolgende Ehe legitimiert oder von einem Ehepaar an Kindesstatt angenommen sind. Aufgehoben ist der Grundsatz, daß die Erziehung der Kinder in der Konfession der Mutter durch einen von den Verlobten gerichtlich abzuschließenden Vertrag bestimmt werden könne. Verträge, welche vor dem 1/7 1895 abgeschlossen worden sind, bleiben in Kraft; Verträge, welche nach dem 1/7 1895 abgeschlossen werden, sind rechtlich unverbindlich. Der Vater kann durch eine nach der Geburt des ersten Kindes abzugebende gerichtliche oder notarielle Erklärung bestimmen, daß die sämtlichen Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen; die getroffene Bestimmung ist unabänderlich. In Ermangelung einer solchen Bestimmung folgen die sämtlichen Kinder, auch bei einem Konfessionswechsel, der Konfession des Vaters. Ein Konfessionswechsel des Vaters ist ohne Einfluß, und eine Bestimmung des Vaters über Konfessionsänderung ist ausgeschlossen 1) in Ansehung derjenigen Kinder, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben, 2) wenn dem Vater die Erziehung der Kinder durch die Vormundschaftsbehörde wegen Unwürdigkeit entzogen wird, 3) wenn der Vater bevormundet wird. Aufrecht erhalten ist die Bestimmung des G. v. 6/5 1857, daß ein Religionswechsel der Eltern keinen Einfluß auf die religiöse Erziehung der Kinder hat, wenn eine ungemischte Ehe sich in eine gemischte verwandelt; wenn dagegen eine gemischte Ehe sich in eine ungemischte verwandelt, oder wenn beide Eltern von der einen zu der andern Konfession übertreten, so folgen fortan diejenigen Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Konfession der Eltern. Unverändert bleiben in Kraft die Bestimmungen des G. v. 6/5 1857 über die religiöse Erziehung der unehelichen Kinder, der im Ehebruch oder in Blutschande erzeugten Kinder, sowie der Findelkinder. Das G. v. 10/4 1895 hat zugleich die rechtlichen Formen des Austritts aus der evangelischen oder aus der katholischen Kirche geregelt.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen. Sachsen-Weimar-Eisenach: G. v. 10/4 1895, betr. die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken, sowie den Konfessionswechsel der Evangelischen und Katholiken (R.Bl. S. 129 ff.), A.B. zu diesem G., v. 16/4 1895 (R.Bl. S. 133 ff.); Landtagsverhandlungen 1895/96, Schriftwechsel S. 154 ff., 235 ff., 303 ff., Protokolle S. 132 ff., 341 ff.

B. Litteratur. Vorschläge, die religiöse Erziehung der Kinder, insbesondere jener aus gemischten Ehen, durch die Reichsgesetzgebung zu regeln, sind gemacht worden von A. Drache, Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entwurf des B.G.B. für das Deutsche Reich und Abänderungsvorschläge, Halle 1889. Karl Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche, Freiburg i. B. 1890. Sehling, Die religiöse Erziehung der Kinder und der Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich, 1891. Separatabdruck aus der Neuen Kirchlichen Zeitschrift, Jahrgang I. v. Scheurl, Die Staatsgesetzgebung über die religiöse Kindererziehung, Deutsche Zeitschrift f. K.R. 1892, Bd. I (1892) S. 5 ff. W. Kahl, Die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe, Freiburg i. B. u. Leipzig 1895. Karl Schmidt giebt in seinem umfassenden Werke eine eingehende Darstellung des Rechtszustandes und der Rechtsprechung in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reichs.

v. Sicherer.

Digitized by Google

Rentengüter in Preußen.

Vgl. auch Ansiedelungen (deutsche).
(Ergänzungsbd. I S. 77 ff.)

Das preuß. G. v. 8/6 1896, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern bezweckt die weitere Durchführung des Grundgedankens der auf diese Güter bezüglichen Gesetzgebung, nämlich die Fürsorge für die dauernde Erhaltung der Güter im Erbfalle.

Das Gesetz führt als Intestaterbrecht eine Erbfolgeordnung ein, durch die bei der Erbteilung der Gutsübernehmer begünstigt und dadurch die Erhaltung leistungsfähiger Besitzungen ermöglicht wird. Die testamentarische Verfügungsbefugnis des Eigentümers wird durch das Gesetz nicht berührt. Das Gesetz bezieht sich nicht auf sämtliche Renten- und Ansiedelungsgüter, sondern nur auf die wirtschaftlich selbständigen, vom Staate oder mit dessen Unterstützung gebildeten, und auch auf sie nur, wenn die Rentengutseigenschaft im Grundbuche eingetragen ist. Diese Eintragung erfolgt von Amts wegen auf Ersuchen der Generalkommission, Ansiedelungskommission oder sonstigen den Staat vertretenden Behörde (§ 2), sie wirkt dauernd und wird nur auf Antrag der betreffenden Behörde nach Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen gelöscht (§ 5). Sie bewirkt auch gewisse Beschränkungen des Verfügungsrechts unter Lebenden (§ 7).

In Ermangelung einer anderweiten letztwilligen Verfügung fällt das Gut einem durch das Gesetz bestimmten Miterben (dem Anerben) allein zu (§ 10), der von dem mäßig berechneten Anrechnungswerte 1/3 als Voraus erhält (§§ 11—18). Die Miterben können ihre Erbanteile am Anerbengute, soweit sie im einzelnen den Betrag von 30 ℳ oder in ihrer Gesamtheit den Jahresreinertrag des Gutes übersteigen, nur in einer ihrerseits unkündbaren Geldrente verlangen (§ 20). Behufs Tilgung dieser Renten ist die Ablösung durch die Rentenbanken eröffnet; die für diese Übernahme vorgeschriebene Sicherheitsgrenze entspricht ungefähr dem G. v. 7/7 1891 (§§ 22—25 G. von 1896). Die Vermittelung der Rentenbank für die Ablösung der Erbabfindungen ist ferner auch für die Fälle der anticipierten Erbfolge zuzulassen, d. h. die Gutsüberlassung unter Lebenden (durch Altenteilsvertrag u. s. w.), jedoch unter der gesetzlichen Voraussetzung, daß die Bedingungen der Gutsübernehmer in ihrem Gesamtergebnis für den Unternehmer nicht ungünstiger sein dürfen, als sie sich aus den Grundsätzen des Gesetzes ergeben (§ 33).

Gegen Mißbrauch des Anerbenrechtes, d. h. spekulativen Verkauf des Gutes durch den Anerben, schützt ein den Miterben gesetzlich gewährtes Vorkaufsrecht, sowie die Verpflichtung des Anerben, bei Verkauf innerhalb 20 Jahren nach der Übergabe des Voraus nachträglich in die Erbschaftsmasse wieder einzuwerfen (§§ 26, 27).

Dieselben Begünstigungen wie den Anerben gewährt das Gesetz dem bei Auflösung einer gütergemeinschaftlichen Ehe oder fortgesetzter Gütergemeinschaft eintretender Gutsübernehmer (§ 30 ff.).

Abgelehnt wurde im Landtage eine Vorschrift des Gesetzentwurfes, welche die durch die allmähliche Tilgung der Rentenbankrente freiwerdende Grundbuchstelle der Verfügung des Eigentümers entzog, um sie für künftige Erbfälle zu reservieren, also dadurch in gewisser Weise eine gesetzliche Verschuldungsbeschränkung einführen wollte.

Litteratur.

Peltzer, Das Gesetz, betr. das Anerbenrecht u. w., erläutert, Berlin 1896.

Hermes.

Richter und Richteramt.

(Ergänzungsbd. II S. 206 ff.)

Hinsichtlich des Prüfungswesens in Bayern ist folgendes nachzutragen:

Durch V. v. 12/7 1893 (G.u.V.Bl. von 1893 S. 257 ff.) wurde für die erste (theoretische) Prüfung der Rechtskandidaten bestimmt, daß der bisher nur mündlichen Prüfung eine schriftliche Vorprüfung vorauszugehen habe, bei welcher die Kandidaten eine Anzahl von Aufgaben aus den verschiedenen Rechtsdisciplinen sofort in bestimmter Zeit unter Klausur und Aufsicht bearbeiten. — Nach der gleichen Verordnung ist die zweite (praktische) Prüfung jetzt nur mehr eine schriftliche. Der Vortrag über den bereits bearbeiteten praktischen Fall aus dem Civilrecht fällt weg.

Dr. Heimberger.

Schiffahrt.

I. Einleitung.

§ 1. Stellung im System des deutschen Verwaltungsrechts im allgemeinen.

II. Das Recht der Schiffahrt.

§ 2. Räumliche Gliederung und System der Rechtsquellen.

A. Seeschiffahrt.
B. Küstenschiffahrt.
C. Binnenschiffahrt.
D. Schiffahrt auf konventionellen Flüssen.

§ 3. Behördensystem.

§ 4. Systematische Gliederung der verwaltungsrechtlichen Einrichtungen der Schiffahrt.

§ 5. Die Rechtsverhältnisse des Schiffes.

A. Kriegsschiffe und Handelsschiffe.
B. Schiffsregister.
C. Das Recht der Nationalflagge.
D. Die Schiffspapiere.
1. Das Registercertifikat.
2. Die Musterrolle.
3. Der Meßbrief.
4. Die Ladungspapiere.
5. Die Reisepapiere.
6. Die Legitimationsmittel der Binnenschiffahrt.
E. Der Rechtsschutz des Schiffes.
F. Das internationale Unterscheidungszeichen.

Digitized by Google

§ 6. Die Rechtsordnung an Bord.
1. Allgemeines.
2. Die verwaltungsrechtlichen Einrichtungen, betreffend die Schiffsbesatzung.
A. Die technische Gliederung der Schiffsbesatzung, Erwerbung und Verlust des Befähigungsnachweises für Seeschiffer, Steuerleute, Maschinisten und Lotsen.
B. Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft.
a) Rechtsquellen und Ämter-Organisation.
b) Begründung und Aufhebung des Dienstverhältnisses.
C. Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten deutscher Seeleute im Auslande.
D. Umfang und Ausübung der Schiffsgewalt.
1. Rechtliche Natur der Schiffsgewalt.
2. Die disciplinaren Strafmittel des Schiffers.
3. Jurisdictionsverhältnisse.
4. Außerordentliche Erweiterung und Ergänzung der Amtsbefugnisse bei Ausübung der Schiffsgewalt.

§ 7. Das Recht der ordnungsmäßigen Fahrt.
A. Überblick über den Charakter der Gesetzgebung und Rechtsprechung.
B. Das Schiff auf der Fahrt.
1. Die Fahrtüchtigkeit des Schiffes.
2. Die seetüchtige Ladung des Schiffes.
3. Die seetüchtige Bemannung des Schiffes.
4. Schiffsmeldungen im Auslande.
C. Das Seestraßenrecht.
1. Stellung im System.
2. Das Signalwesen.
3. Die Fahrtordnung auf See.
a) Lotsenwesen.
b) Die seestraßenpolizeilichen Anordnungen.
c) Die verwaltungsrechtlichen Einrichtungen zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See.
aa) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Specialnormen.
bb) Das Führen von Lichtern.
cc) Der Gebrauch von Schallsignalen.
dd) Die Mäßigung der Fahrgeschwindigkeit.
ee) Das Ausweichen der Schiffe.
4. Die Einrichtungen staatlicher und internationaler Natur für Hilfeleistung in Seenot.
a) Das wechselseitige Verhalten der Schiffe in Seenot.
b) Die Rechtsgrundsätze für Bergung und Hilfswesen.
c) Die Organisation der Hilfe von der Küste aus (Strandungsordnung).
d) Die staatlichen Einrichtungen zur Untersuchung der Seeunfälle und das System der Verwaltungsrechtsprechung.
Quellen und Litteratur.

I. Einleitung.

§ 1. Stellung im System des deutschen Verwaltungsrechts im allgemeinen. Das System des deutschen Verwaltungsrechts zeigt in der rechtlichen Ordnung der Verkehrsmittel eine grundsätzliche Verschiedenheit der Stellung von Reich und Staat zu den Beförderungsanstalten je nach der Beschaffenheit der natürlichen Grundlage des Verkehrs; während die Beförderungsanstalten zu Land nicht nur unter der rechtlichen Einwirkung von Reich und Einzelstaat stehen, sondern vielfach sogar — wie z. B. das Vollbahnwesen im führenden deutschen Bundesstaat — unmittelbar in den Händen der Staatsverwaltung sich befinden, ist die Einwirkung von Reich und Einzelstaat auf die Verkehrsunternehmungen der Wasserstraße lediglich auf die rechtliche Regulierung beschränkt. Die Formen und der Umfang des Betriebes der Beförderungsanstalten werden bestimmt ausschließlich durch private Unternehmer und Gesellschaften, in deren Händen sie sich befinden. Während also das wichtige Verkehrsmittel der Eisenbahn seine rechtliche Gestalt durch die abgestuften Systeme staatlicher Einwirkung: der Konzessionierung, Genehmigung, Verstaatlichung, Staatsbetrieb ꝛc. erhält, ist für den Schiffahrtsbetrieb die Einwirkung von Reich und Staat auf Gesetzgebung und Verwaltungskontrolle eingeengt. Ein staatlicher Betrieb findet von kleinen Durchbrechungen von rein lokaler Bedeutung — Fähren, Trajekte ꝛc. — abgesehen, nirgends statt. Auch die vom Reiche vorgenommene Subventionierung einzelner transatlantischer Verbindungslinien heben die betreffenden Unternehmungen nicht aus der Reihe der privaten Unternehmungen heraus und lassen sie auch nicht in eine rechtliche Parallele bringen mit festländischen Verkehrsunternehmungen mit staatlicher Zinsengarantie oder dergl. Fehlte nun auch dem Schiffahrtswesen im deutschen Verwaltungsrecht die innere Geschlossenheit, soweit nicht die gemeinrechtliche Normenquelle wirksam geworden, so hat die Einrichtung einer einheitlichen deutschen Handelsmarine durch den Norddeutschen Bund weitreichende Übereinstimmung des von alters her in ähnlichen Rechtstypen sich ausbildenden Seeschiffahrtsrechts zur Folge gehabt. Gleichwohl mangelt es auch noch zur Zeit an einer der Bedeutung des Schiffahrtsverkehrs angemessenen Berücksichtigung dieses Verkehrszweiges im Amtsorganismus des Deutschen Reiches; denn während die festländischen großen Beförderungsanstalten im Reichseisenbahnamt und in den Eisenbahnministerien intensiv wirkende Specialbehörden besitzen, ressortiert amtlich die Sch. mit zahlreichen anderen sachlich nicht immer eng verwandten Verwaltungsmaterien vom Reichsamt des Innern und den bundesstaatlichen Handelsministerien, Ministerien des Innern ꝛc.

An die Stelle der weitreichenden Zersplitterung des binnenländischen Rechtsstoffes und der Verwaltungsaufsicht in den deutschen Bundesstaaten hat jüngst das R.G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt v. 15/6 1895, größere Einheitlichkeit für zahlreiche Gebiete des Flußschiffahrtsrechts gebracht und insbesondere auch die Kompetenz des Bundesrats nach der angegebenen Richtung hin schärfer normiert (§§ 60, 140), so daß fortan die organische Einwirkung des Deutschen Reiches nicht nur vermöge seiner völkerrechtlichen Vertretungsgewalt auf den Schiffahrtsverkehr zur See und in den Küstengewässern beschränkt ist, sondern auch auf dessen rechtliche Gestaltung innerhalb der Reichsgrenzen sichergestellt ist.

Immerhin bleibt auch noch im Rahmen der bundesstaatlichen Zuständigkeit und der ihr übertragenen Vollzugsgewalt weiter Raum für die individuelle Gestaltung der einzelstaatlichen Schiffahrtsverwaltung in der Einrichtung der dienstlichen Ämter, deren Gliederung, Rechtsprechung und deren Angliederung an die Rechtseinrichtungen des Deutschen Reiches.

II. Das Recht der Schiffahrt.

§ 2. Räumliche Gliederung und System der Rechtsquellen. Die Sch., die bedeutendste und wichtigste Form der wirtschaftlichen Verwertung

Digitized by Google

des Wassers als Naturkraft hat die Ausbildung des Grundsatzes von der Gemeingehörigkeit größerer Wassermengen notwendig zur Voraussetzung. Wie sich daher für alle Gewässer ein zutreffendes Teilungsprincip nur in dem Maße gewinnen läßt, je nachdem es sich seiner Natur nach zu umfassendster oder beschränkter Gemeinschaft eignet, so unterscheiden wir auch in Wirtschaft und Recht vier Hauptformen des Schiffahrtsbetriebes: a) die Seeschiffahrt, b) die Küstenschiffahrt, c) die Binnenschiffahrt und als eine qualifizierte Art derselben d) die Schiffahrt auf konventionellen Flüssen. Jede dieser vier Hauptformen hat ihr besonderes Verkehrsprincip mit eigentümlichem Verwaltungssystem, besonderen Rechtsquellen und Rechtseinrichtungen, welche den Abschluß und die Verbindung mit den anderen Verkehrsformen darbieten.

A. Rechtsgrundlagen und Quellen der Seeschiffahrt.

Die Meeresfreiheit als Verkehrsprincip der Sch. auf hoher See umfaßt ihrem Begriffe nach die Eigentumsunfähigkeit des Meeres und das hieraus folgende Nichtunterworfensein desselben unter die ausschließliche Herrschaftsgewalt eines Staates. — Danach bleibt das deutsche Schiff auch außerhalb des Staatsgebietes mit seiner Besatzung an den Willen des heimatlichen Staates gebunden; dieser begleitet es gebietend, verbietend und ordnend auf das endlose Wellengebiet (§ 10 Str.Vr.O.) in die unwirtlichen Striche des Polarmeeres (s. R.G. v. 4/12 1876, über das Verbot des Robbenfanges in den Nordpolargewässern vor dem 3/4 jedes Jahres), um es in Ermangelung eines anderen Rechtssystems an die Friedensordnung des heimischen Rechts zu binden. Jeder auf hoher See sich abspielende, rechtlich bedeutsame Verkehrsakt fällt unter die normensetzende Kraft des Reiches, welches in Gesetzgebung und Aufsicht die Seeschiffahrt in seine Kompetenz genommen hat, wie es auch diesem Verkehrszweige dem Auslande gegenüber rechtlichen Schutz zuzuwenden verfassungsrechtlich gehalten ist (R.V. Art. 4 Z. 7). Die Grundlagen für diese rechtliche Einwirkung des deutschen Staates auf die unter deutscher Flagge im Auslande fahrenden Schiffe sind gegeben im öffentlichen, vorwiegend auf gewohnheitsrechtlichen Sätzen beruhenden Seerecht, im speciellen Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertragsrecht des Deutschen Reiches und endlich, — abgesehen von dem den Seeverkehr und die damit in Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse regelnden 5. Buch des Handelsgesetzbuchs — den von Reichs wegen zum Schutze des Schiffahrtsverkehrs besonders erlassenen Normen, welche bei Darstellung der einzelnen Hauptinstitute unten noch besonders zu erörtern sein werden. — Die Staatsgewalt gelangt auf hoher See zur Geltung durch die mit der Ausübung der Seepolizei beauftragten Organe der Reichsmarine, Kreuzer, Kriegsschiffe, Schaluppen rc., deren Anordnungen zunächst nur die eigenen Unterthanen der Staaten gehorsamspflichtig sind. Die dichter gewordenen Verkehrsbeziehungen und die Gleichartigkeit der Interessen haben jedoch zu vertragsrechtlichen Abmachungen geführt, mit deren Hilfe die Kulturstaaten oder eine Mehrzahl von Staaten als Angehörige eines engeren Interessenkreises den Schutz eines gemeinschaftlich hochbewerteten Rechtsgutes wechselseitig den Organen der anderen Vertragsteile anvertraut haben, mit der Wirkung, daß die eigenen Unterthanen in den konventionell fixierten Angelegenheiten auch der Jurisdiktions- und Verwaltungskontrollbefugnis fremder Staatsfunktionäre unterstellt werden. Die sichergestalt zu rechtswirksamen behördlichen Anordnungen gegen Deutsche legitimierten fremdländischen Funktionäre stehen unter dem Schutz des deutschen Rechts: der gegen sie gerichtete Widerstand fällt als Widerstand gegen die Staatsgewalt unter die Strafsanktion der §§ 113, 114 R.Str.G.B. Derartige vertragsmäßige Durchbrechungen des Princips der Meeresfreiheit haben bisher in praktisch wichtigen vier Fällen stattgefunden, welche durch das nachfolgende Quellenmaterial umschrieben worden sind:

1. Londoner Vertrag v. 20/12 1841, zur Unterdrückung des Sklavenhandels zur See, abgeschlossen zwischen den meisten europäischen Seestaaten; dieser Vertrag basiert seinerseits wiederum auf der Deklaration der auf dem Wiener Kongreß vertretenen Staaten v. 8/2 1815 und den Beschlüssen des Kongresses zu Verona v. 28/11 1822.

Vgl. das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag v. 20/12 1841, wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern v. 29/3 1879 (R.G.Bl. 1880 S. 100 ff.); s. ferner die Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz v. 2/7 1890 Art. 20—61 (R.G.Bl. 1892 S. 624 ff.).

2. Internationaler Vertrag, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee, außerhalb der Küstengewässer, v. 6/5 1882 (R.G.Bl. 1884 S. 25), in Kraft getreten am 15/3 1884. Vgl. R.G.Bl. 1884 S. 48.

Vgl. das G. zur Ausführung der internationalen Kond. v. 6/5 1882, betr. die polizeiliche Regelung rc. v. 30/4 1884 (R.G.Bl. 1884 S. 48); s. ferner die Erklärung v. 1/2 1889 zu Art. 8 Abs. V des internationalen Vertrages v. 6/5 1882 (R.G.Bl. 1890 S. 5).

3. Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See v. $\frac{16/11\ 1887}{14/2\ 1893}$. Vgl. das G. zur Ausführung dieses Vertrages v. 4/3 1894 im R.G.Bl. 1894 S. 151.

4. Internationale Pariser Konvention zum Schutz der submarinen Kabel v. 14/3 1884, ergänzt durch die Pariser Deklaration v. 1/12 1886; deutsches Ausf.G. v. 21/11 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 169).

B. Die Rechtsordnung der Küstenschiffahrt.

Während die Seeschiffahrt den Verkehr des eigenen Landes mit fremden Gebieten vermittelt, liegt der Küstenschiffahrt die wirtschaftliche Absicht zu Grunde, den Verkehr aus dem einen Hafen in einen anderen Hafen desselben Küstenstaates zu besorgen. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Schiffahrtsbetriebes fordert natürlich eine verschiedene rechtliche Beurteilung heraus, je nachdem sie auf nationalen oder fremdstaatlichen Fahrzeugen statt-

Digitized by Google

findet. Im ersten Falle bildet der Betrieb dieses Verkehrszweiges nur einen Teil des Binnenhandels, fällt demnach nicht unter den Gesichtspunkt des äußeren Wirtschaftsverkehrs, und diese Sch. selbst wird daher nur aus technischen Sicherheitsgründen unter besondere Rechtsnormen gestellt, welche von den Vorschriften der Binnenschiffahrt abweichen. Während hier lediglich Momente der zulänglichen maritimen Leistungsfähigkeit von Schiff und Schiffsleitung ausschlaggebend sind für die Zulässigkeit des Betriebes seitens nationaler Schiffe, werden die Vorschriften der rechtlichen Stellung Fremder im diesseitigen Staate wirksam, sobald die Küstenschiffahrt von einem unter fremder Flagge segelnden Schiffe besorgt werden soll. Hier kommen Grundfragen der rechtlich geordneten Staatenbeziehungen in Betracht, die Abstufungen der wechselseitigen Bewilligungen und der bedingten Zulassung, aufsteigend bis zum System der Meistbegünstigung oder Gleichstellung mit den eigenen Staatsangehörigen.

Für die Gestaltung dieser Küstenschiffahrt (Cabotage, Coasting trade) sind in den verschiedenen Staaten mannigfach abweichende Systeme in Kraft.

In Frankreich wird dabei zwischen kleiner (petit cabotage, zwischen Häfen desselben Meeres) und großer Küstenschiffahrt (grand cabotage, zwischen Häfen verschiedener Meere) unterschieden. Nach den Gesetzen mancher Staaten ist die Küstenschiffahrt den einheimischen Fahrzeugen grundsätzlich vorbehalten, so in Frankreich, Portugal, Rußland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Andere Staaten, wie Belgien, Großbritannien und die Niederlande, haben die Küstenschiffahrt freigegeben. Eine dritte Gruppe von Ländern endlich, wie Dänemark, Griechenland, Italien, Österreich, Schweden, Spanien und die Türkei, läßt fremde Schiffe zur Kabotage unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit oder auf Grund besonderer Staatsverträge zu. Dies System ist auch für das Deutsche Reich in dem R.G. v. 22/5 1881 adoptiert, wonach die Küstenschiffahrt zunächst nur deutschen Schiffen zusteht, indessen auch ausländischen Schiffen durch Staatsvertrag oder durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats eingeräumt werden kann. Letzteres ist durch V. v. 29/12 1881 gegenüber den Staaten: Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien, den Niederlanden und Schweden-Norwegen geschehen. Vertragsmäßig besteht die gleiche Befugnis für Mexiko, Österreich-Ungarn, Rumänien, Siam, Spanien, Dominicanische Republik, Kongostaat, Tonga, Guatemala und Honduras.

Bei der im internationalen Verkehr maßgebenden Reciprocität ist der Umstand für die Gestaltung des Küstenschiffahrtsrechts von entscheidender Bedeutung, daß nach Ausweis der amtlichen Schiffahrtsstatistik die Beteiligung fremder Flaggen an der deutschen Küstenschiffahrt verhältnismäßig geringfügig ist, während die deutsche Flagge selbst in sehr großem Umfange die Kabotage an fremden Küsten betreibt; daß also bei Aufstellung beschränkender Normen für das Ausland und dessen Befehdung auf diesem Gebiete die deutsche Reederei mehr zu verlieren als zu gewinnen hätte. (Siehe Denkschrift des Vereins Hamburger Reeder 1895.) Nach Grunzel, Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz (Leipzig 1895) verbleiben die Schiffe der deutschen Reederei oft mehrere Jahre im Auslande und dienen hier besonders dem Küstenhandel. So wird der Frachtenverkehr an der chinesischen Küste zu einem großen Teile von deutschen Seglern und Dampfern vermittelt, welche meist erst in 8—10 Jahren den heimatlichen Hafen berühren, um daselbst größere Reparaturen vorzunehmen.

Sorgfältig von den hier leitenden Grundsätzen völkerrechtlicher Natur zu unterscheiden sind die Anordnungen, welche der Staat im Anschluß an sein nationales Verwaltungsrecht für die Sch. in den Küstengewässern aufzustellen genötigt ist.

Für den Begriff und die räumliche Ausdehnung dieses Küstenstriches waren ebenso wie für die Herrschaft zur See diejenigen Anschauungen maßgebend, welche in älteren Zeiten konkurrierende handelspolitische Tendenzen mit dem Gewande eines dem Anscheine nach juristischen Principienstreites zu verdecken suchten. Die moderne Rechtsanschauung lehnt die Ansprüche auf eigentumsgleiche Innehabung möglichst weiter Flächen des Meeres als nutzlos ab und fordert nur aus der rechtlichen Einheit des maritimen Verkehrs und dessen Beziehung zum Rechtssystem des Küstenstaates diejenige juristische Konstruktion von Überrechten, welche der staatlichen Verwaltungspflicht entsprechen.

Die Thatsache, daß ein großer Teil seiner Angehörigen im Güterverkehr zur See und in der Gewinnung der Naturschätze des Meeres den Lebensunterhalt, den wirtschaftlichen Beruf findet, macht dem Staate die rechtliche Ordnung der einschlägigen Lebensverhältnisse zur Pflicht. Sch. zur See, Fischerei, Küstenschutz ꝛc. werden zu eben so vielen Zweigen der staatlichen Verwaltung und Aufsicht, wie Ackerbau, Bergwesen und Güterverkehr im Innern des Staates. Hierin ist die Basis für die positive Ausgestaltung und juristische Konstruktion der sogenannten „Überrechte“ gegeben, welche noch heutzutage von den meisten Autoren, vornehmlich von der negativen Seite des Schutzes gegen Übergriffe, Betreten der Küste seitens Unbefugter ꝛc. dem System eingefügt zu werden pflegen.

Dieser seiner Verwaltungspflicht kann aber der Staat mit voller Kraft nur in jenem Teile des Meeres entsprechen, welcher unmittelbar an sein Festlandgebiet grenzt: nicht das Wasser, wohl aber die auf und in demselben in seiner Küstennähe sich vollziehenden, rechtlich relevanten Akte und Thatsachen gewinnen, abgesehen von ihrem unmittelbaren Einfluß auf die staatliche Seeverwaltung, direkte Beziehung zu dem im Staate selbst zu Recht bestehenden Verkehrs- und Verwaltungs-, Gewerbe-, Zoll- und Steuersystem ꝛc.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß diese Akte und Thatsachen ihre größte Dichtigkeit in der Nähe des Festlandes erreichen, und daß daher die ordnende Kraft des Staates gerade hier ein weites Feld zu intensiver Bethätigung vorfindet. Jene Teile des Meeres daher, welche, unmittelbar an den Küsten des Staates gelegen, den Boden für die breite Entfaltung kontrollierender und verwaltender Thätigkeit des letzteren abgeben, demnach, ohne im Eigentum des Staates zu stehen, seiner Verwaltungsthätigkeit unterliegen, nennen wir die Küstengewässer, Territorialgewässer. Sie geben die

Digitized by Google

nächste räumlich bestimmte Basis ab für die staatliche Verwaltung zur See.

Bei so bewandten Verhältnissen wird es uns klar, warum kein moderner Staat ausdrücklich und nach allen Richtungen hin rechtswirksam die Küstengewässer einfach für Inland erklärt, warum er nur an gewissen Punkten der Gesetzgebung durch Kompetenzbestimmungen seinen Willen erkennen läßt, daß, nicht jene Meeresteile, wie Harburger (a. a. O. S. 21) meint, sondern nur gewisse auf und in denselben sich vollziehende Verkehrsakte, Lebensverhältnisse, Handlungen, Unterlassungen u. s. w. seiner Kognition unterworfen sein sollen.

Durch eine bedingungslose Übertragung des Inlandcharakters auf die Küstengewässer — abgesehen von dem fiktiven Gehalt einer solchen Gesetzesbestimmung — würden dem fremdländischen Verkehr in vielfacher Hinsicht nutzlose Lasten auferlegt werden, Lasten, welche der internationalen Sch. leicht zur Fessel werden könnten.

Die Staaten begnügen sich vielmehr — wie Deutschland in seinen Zollgesetzen, in seinen Gesetzen betreffend das Seestraßenrecht, die Untersuchung von Seeunfällen und Hilfeleistung u. s. w., Frankreich in seinen Zollgesetzen, Marineordonnanzen, Hafenordnungen, England in seinen Custom- und Hovering-, Merchant-, Shipping-, Foreign enlistment Acts und in anderen Gesetzen den Anwendungsbereich der staatlichen Normen im völkerrechtlichen Verkehr auf mehr oder minder bestimmt bezeichnete Kategorieen von Fällen zu beschränken, in diesen Fällen aber auch nach Bedürfnis das Recht ihrer Kompetenz mit vollem Nachdrucke zu wahren, ganz ohne Rücksicht darauf, ob sich das fremde Schiff längere oder kürzere Zeit innerhalb des Bereiches der Küstengewässer aufhält.

Gerade die Rücksichtnahme auf die gefahrlose Ausübung des allen Völkern freistehenden Seeverkehrs muß dem Staat auch passierenden Schiffen gegenüber — wir erinnern an Provenienzen aus den durch Cholera, Typhus 2c. verseuchten Gegenden, an Schiffen mit notorisch seuergefährlicher Ladung (Dynamit, Pulver, Petroleum 2c.) — ein Recht der polizeilichen Verwaltungskontrolle sichern.

Das so gewonnene Anschlußgebiet für die staatliche Verwaltung bedarf aber begrifflich und praktisch einer räumlichen Abgrenzung. Die Ermittelung dieser Linie als eines wichtigen Requisites für die rechtliche Ordnung des Seeverkehrs bildete von jeher ein an Schwierigkeiten reiches Problem für die an der Ausbildung und praktischen Befestigung des Seerechts beteiligten Faktoren. Während die ältere Zeit sich der nach Byntershoek mit Erfolg aufgestellten Theorie — Terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis — anschloß, drängten mannigfache Rücksichten in neuerer Zeit dazu, ein präciseres und zugleich konsequenter festgehaltenes Distanzmaß für die Ordnung des Seeverkehrs ausfindig zu machen. Die völkerrechtliche Theorie beschäftigt sich mit Vorliebe mit der sog. Dreimeilengrenze. Unter Meilen sind hier Seemeilen zu verstehen, von denen 60 auf den Meridiangrad gehen, vier auf eine geographische Meile, drei auf eine Sea league. Diese Grenze findet sich auch in zahlreichen Staatsverträgen, namentlich in Fischereikonventionen, ferner in Gesetzen, Reglements, Neutralitätserklärungen, Kapereiverordnungen und anderweitigen Erlässen einzelner Regierungen. Ihr Ursprung ist darin zu finden, daß man seinerzeit drei Seemeilen als die Grenze der Tragweite von Geschützen ansah.

Seither hat die moderne Staatspraxis im Quellenmateriale die Grenzfixierung nach Maßgabe der Schußweite in den meisten Fällen verlassen, wohl auch schon um deswillen, weil der moderne Staat mit seinem reich entwickelten System submariner Verteidigungsmittel den Umfang des seiner Beherrschung durch Kriegsmittel unterwerfbaren Seestreifens weit über die Tragkraft der zur Zeit leistungsfähigsten Kanonen auszudehnen im stande ist.

Es hat sich daher namentlich seit der Mitte dieses Jahrhunderts die Fixierung der Seegrenze nach bestimmten festen Maßen immer mehr eingebürgert und zwar unter Annahme der Seemeile als Grundmaß. Je nach der Natur des zu regulierenden Verwaltungszweiges wird demnach mit Hilfe jenes Grundmaßes eine verschiedene Seegrenze normiert, d. h. es wird nach gegenwärtiger Staatenpraxis selbst innerhalb desselben Staatsseerechts ein räumlich verschiedener Anfangspunkt bestimmt, von welchem ab auch das fremde Schiff unter die Herrschaft bestimmter gesetzlicher oder polizeilicher Verwaltungsvorschriften des Uferstaates tritt, je nachdem es sich um Maßregeln der Zollkontrolle, der Quarantäne, der Fischerei, Küstenschiffahrt, Strafrechtspflege, Neutralitätszone in Kriegszeiten 2c. handelt.

Was die Jurisdiktionsbefugnisse des Deutschen Reiches in Ansehung der Küstengewässer betrifft, so ergiebt sich diese in Ansehung der deutschen Schiffe aus den allgemeinen prozessualen Grundsätzen. Schwieriger gestaltet sich das Problem in Bezug auf ein in die deutschen Küsten- oder Hafengewässer eintretendes fremdes Schiff, auf welchem ein Delikt aber in fremdem Hafen oder Küstengewässer stattgefunden hat.

Ist das Delikt in einem fremden Hafen begangen, so kommt es darauf an, ob der fremde Staat Jurisdiktion über die in seinem Hafen liegenden fremden Handelsschiffe für sich beansprucht. Ist dieses der Fall, so wird das Delikt als im Auslande begangen anzunehmen sein, und die Bestrafung im Inlande nach Maßgabe der §§ 4 ff. des Str.G.B. zu erfolgen haben. Wenn dagegen das Ausland auch für die in seinem Hafen befindlichen fremden Handelsschiffe die Jurisdiktion des Heimatlandes dieses Schiffes anerkennt, — nach einem Beschlusse des französischen Staatsrats von 1806 greift die französische Strafjustiz nur dann ein, wenn an Bord eines im französischen Hafen befindlichen fremden Schiffes Delikte gegen Personen begangen werden, welche nicht zur Schiffsmannschaft gehören, oder wenn bei Delikten unter der Schiffsmannschaft selbst die Hilfe der französischen Behörde in Anspruch genommen, oder wenn durch diese Delikte die Ruhe des Hafens gestört wird —, so wird das betreffende Delikt, soweit die fremde Jurisdiktion die Verfolgung desselben dem Heimatsstaate des betreffenden Schiffes überläßt, vom Standpunkte des Heimatsstaates als im Auslande begangen anzusehen sein. Dasselbe ist übrigens der Fall, wenn das Delikt an einer Küste begangen wurde, wo über-

Digitized by Google

haupt keine geordneten Jurisdiktionsverhältnisse vorhanden sind.

Bezüglich der auf fremden Handelsschiffen in deutschen Häfen begangenen strafbaren Handlungen hat das Reichsgericht unter Berufung auf Bluntschli, Das moderne Völkerrecht §§ 319, 321, Heffter, Das europäische Völkerrecht S. 162 (7. Ausg. S. 173), den Grundsatz anerkannt, daß fremde Handelsschiffe, welche in den Häfen eines Staates sich befinden, der Staatshoheit, sonach auch der Gerichtsbarkeit der letzteren unterworfen sind. Mit Bezug auf das gesamte staatliche Rechtssystem ist dies wohl in solcher Allgemeinheit bestreitbar, aber es mag für die Jurisdiktionsbefugnisse, welche das Deutsche Reich gegenüber fremden Handelsschiffen in Anspruch nimmt, nach Str.G.B. § 3 richtig sein (Entscheidungen Band II S. 17 f., Straff.-Urt. v. 22/4 1880).

Über die der Sch. dienenden Einrichtungen im Küstengebiet insbesondere die verwaltungsrechtlichen Grundlagen der Hafenpolizei, die Rechtsvorschriften über Einlaufen, Aufenthalt und Verkehr im Hafen s. den Art. Hafen, Hafenpolizei und Hafenabgaben von Lewis, Wörterbuch Bd. I S. 619.

C. Die Binnenschiffahrt.

Reichsrechtliche Normen (s. Vorschriften über die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe v. 13/11 1873 und Bek., betr. den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Steuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen v. 6/8 1887) umschreiben durch genaue geographische Bezeichnung den örtlichen Umfang der Seefahrt (Kleine Fahrt und Große Fahrt), sowie der Küstenfahrt vom östlichsten bis zum westlichsten Punkte der deutschen Küstenentwickelung: danach ergiebt sich, daß die innerhalb jener räumlichen Grenzen stattfindende Sch. als Binnenschiffahrt im rechtlichen Sinne zu gelten hat. Dieselbe hatte bisher eine einheitliche Ordnung nicht gefunden. Erst durch die beiden R.G. v. 15/6 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei haben die seit mehr als 30 Jahren fortgeführten Bestrebungen der beteiligten Kreise diesem wichtigen Zweige unseres Verkehrslebens die erforderliche gesetzliche Regelung gebracht. Die beiden Gesetze kennzeichnen sich vor allem durch ihr erfolgreiches Bestreben, die bewährten handelsrechtlichen Grundsätze für die Seeschiffahrt auch auf die Binnenschiffahrt zu übertragen, soweit deren Verhältnisse dies zuließen; außerdem haben die beiden Gesetze auch dem öffentlichrechtlichen System der Binnenschiffahrt eine Reihe wichtiger Institute eingefügt, welche einen innern Anschluß dieser Materie an die reicher ausgestaltete des Seeschiffahrtsrechts ermöglichen. Insbesondere gilt dies von der Stellung des Schiffers, vom Dienstverhältnis der Schiffsmannschaft und der Einrichtung des Schiffsregisters, auf welche Specialpunkte noch weiter einzugehen sein wird.

Soweit für die Binnenschiffahrt sich die Notwendigkeit einer principiellen Kompetenzabgrenzung zwischen Reich und Einzelstaat einstellt, ergiebt sie sich aus nachstehenden Erwägungen. Nach Art. 4 Zeile 9 der R.V. ergreift das Reich in Gesetzgebung und Verwaltungsaufsicht die Wasserstraßen: Flußläufe, Kanäle, Seeen, soweit dieselben mehreren Staaten gemeinsam sind; die Zuständigkeit des Reiches ist also nur gegeben in Bezug auf die Eigenschaft und Bestimmung der Gewässer als Verkehrsstraße für die auf denselben sich bewegende Binnenschiffahrt. Den natürlichen Flußläufen völlig gleichgestellt sind die künstlichen Wasserstraßen, und es macht hierbei auch keinen Unterschied aus, ob die zu ihrer Herstellung erforderlichen Mittel aus Reichsfinanz- oder Staatsmitteln oder aus privaten Quellen geschöpft worden sind (vgl. R.G. v. 16/5 1886 über den Nord-Ostseekanal).

Grundsätzlich steht die Binnenschiffahrt in verwaltungsrechtlicher Ordnung, flußpolizeilicher Aufsicht, Betriebskontrolle, soweit nicht die reichsrechtlichen Normen der Gewerbeordnung die Geltung gemeinen Rechts fordern, unter der Partikularrechtsquelle. Führt die Binnenschiffahrt einen Wasserlauf dem öffentlichen Verkehre zu, so gelangt dieser damit in den Bereich der öffentlichen Gewässer, die dem Gemeingebrauch zustehen. Das Gleiche muß auch von Landseeen, Seeengen ꝛc. gelten, soweit sich auf solchen ein Schiffsverkehr unter der Obhut der zur Schiffahrtspolizei berufenen staatlichen Organe ausgestaltet hat (E. d. O.V.G. v. 2/11 1885 Bd. XII S. 244 f.).

Die vorwiegende staatliche Wertschätzung der Tragkraft einer Wasserstrecke und deren Leistungsfähigkeit für die Ortsveränderung von Personen und Gütern — ein charakteristisches Merkmal der modernen Entwickelung, des Wasserrechts in Deutschland — sichert den Beförderungsanstalten der Binnenschiffahrt einen umfassenden Betriebsschutz.

Daß die Flußschiffahrt im modernen Verwaltungssystem allen anderen Formen des Gemeingebrauches öffentlicher Gewässer vorangeht, ergiebt sich daraus, daß im Partikularrecht die gemeine Nutzung der Wasserläufe für alle anderen Wirtschaftszwecke nur insoweit gestattet ist, als er die eigentliche Bestimmung dieser Gewässer für Schiffahrt und Flößerei nicht beeinträchtigt (vgl. A.L.R. II 15, §§ 47, 79). Werden im Interesse der Sch. und Flößerei Einrichtungen erforderlich, welche die Befugnisse des einzelnen Nutzungsberechtigten beschränken oder gar aufheben würden, so kann ein Widerspruch dagegen nach preußischem Recht niemals, eine Entschädigungsforderung aber nur in dem Falle geltend gemacht werden, daß dem einzelnen Besitzer Art und Inhalt seines Rechtstitels ein unbedingtes Recht verleihen und dessen Unverletzlichkeit gewährleisten sollte. Werden auf einem Strom neue Schiffahrtseinrichtungen getroffen, die privaten Nutzungsanlagen sich als schädlich erweisen, so gebührt deshalb den Berechtigten regelmäßig keine Entschädigung; in den anderen Fällen der Konflikte zwischen den Interessen der Sch. und sonstigen privaten Nutzungsrechten gelangen die in den einzelnen Bundesstaaten feststehenden Grundsätze über Enteignung, eventuell Haftung des Fiskus im Wege Rechtens zur Geltung.

D. Die Schiffahrt auf konventionellen Flüssen.

Eine in den rechtlichen Grundlagen und im System selbständige Entwickelung hat die Binnen-

Digitized by Google

schiffahrt auf den sog. Konventionsströmen genommen. Sie bildet die zur freieren internationalen Seeschiffahrt hinüberleitende Form des Schiffahrtsbetriebes.

Vermöge seiner centralen Lage hatte Deutschland von alterher die Notwendigkeit empfunden, den Gemeingebrauch der großen Wasserstraßen unabhängiger zu gestalten von den, fiskalischen Tendenzen entsprungenen Verkehrsbeschränkungen der Uferstaaten. Die Überwindung des Wasserregals durch die Forderungen des ungehinderten Schiffahrtsverkehrs bildet das wechselvolle Thema eines großen Teils der Entwickelungsgeschichte des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Das völkerrechtliche Quellenmaterial zeigt, daß bei allen Anlässen eines korporativen Zusammenschlusses der europäischen Staatengesellschaft vom Westfälischen Friedenskongreß angefangen bis zum Wiener Kongreß von deutscher Seite die Überwindung der verkehrshindernden Territorialgewalt zu Gunsten der Forderungen des freien Gemeingebrauches der großen Verkehrsströme mit zunehmender Einsicht in die wirtschaftlichen Bedürfnisse des internationalen Güterlebens reklamiert worden ist.

Es dauerte jahrhundertelang, ehe sich in den herrschenden Kreisen eine bessere volkswirtschaftliche Einsicht Bahn brach, welche auf den meisten europäischen Strömen, wenigstens insoweit sie ein Land durchfließen, die Abschaffung der Flußzölle herbeiführte. Schon der Westfälische Friede (Art. 9 §§ 1 u. 2) hatte für das Deutsche Reich den Grundsatz der freien und ungehinderten Sch. ausgesprochen. Die Verpflichtungen des Reichsoberhauptes in dieser Hinsicht bestimmte die Wahlkapitulation, Art. 18 §§ 6—8, 17. Die praktische Durchführung dieser Grundsätze blieb jedoch lange Zeit infolge der Zölle, Stapelrechte und sonstigen Gerechtsame seitens der zahlreichen Territorialherren aus. Nach der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich wurden die sämtlichen bisherigen Rheinzölle des rechten und des linken Ufers aufgehoben und dafür unter Vorbehalt der Eingangszölle (Douane) ein einheitliches, zwischen Deutschland und Frankreich gemeinschaftliches Rheinschiffahrtsoktroi eingerichtet und durch eine Konv. v. 15/8 und 1/10 1804 geregelt. Weiter bestimmte Art. 5 des Ersten Pariser Friedens v. 30/3 1814 die Freiheit der Rheinschiffahrt für jedermann von dem Punkt an, wo der Rhein schiffbar werde bis zu seinem Ausfluß (jusqu'à la mer), worauf die Wiener Kongreßakte v. 9/6 1815, Art. 109, den Grundsatz der freien Sch. in der feierlichen Form einer völkervertragsmäßigen Erklärung für alle schiffbaren Flüsse aussprach, welche die Gebiete mehrerer Staaten trennen oder durchlaufen, und in Art. 108 übernahmen die Staaten eines so gemeinsamen Flußgebiets die Verpflichtung, durch gemeinsame Übereinkunft die Sch. auf solchen Flüssen in diesem Geist zu ordnen. In der 16. Beilage zur Wiener Kongreßakte wurde sodann ein Reglement für die Rheinschiffahrt (in 32 Artikeln) und für die Sch. auf dem Neckar, Main, der Mosel, Maas und Schelde aufgestellt und als maßgebende Rechtsordnung von den Kongreßmächten anerkannt. Auf diesen Grundlagen wurden später völkerrechtliche Übereinkünfte der Uferstaaten errichtet. Freilich trat mit dieser Zulassung aller Flaggen zur Sch. auf den genannten Flüssen noch nicht für die Sch. die Abgabenfreiheit ein; erst das Jahr 1866 führte in seinen Folgen einen völligen Umschwung in dieser Beziehung herbei, und zwar wurde die Rheinschiffahrt durch die revidierte Rheinschiffahrtsakte v. 17/10 1868 von allen sie drückenden Belästigungen und Abgaben befreit, während die Elbzölle durch das norddeutsche Bundesgesetz v. 11/6 1870 und durch den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und Österreich v. 22/6 1870 beseitigt wurden. Die Donauschiffahrt war schon früher durch die Akte v. 6/11 1857 frei geworden; die vertragsmäßige Ablösung des Scheldezolles erfolgte 1863.

Der Grundsatz der Freiheit der internationalen Sch. betrifft die international schiffbaren Flüsse und deren Nebenflüsse, und zwar allein deren international schiffbare Strecken. Internationale Schiffbarkeit ist vorhanden, wo die Sch. vom Meere aus in regelmäßiger Weise betrieben wird. Die Flußschiffahrt beginnt, seewärts, an der Ausmündung in die See, d. h. an der Stelle, wo das Wasser das Küstengebiet verläßt und in die offene See gelangt. Das Ende der internationalen Flußschiffahrt, landeinwärts, ist die Stelle, wo die Sch. aufhört, vom Meere aus regelmäßig betrieben zu werden; der Punkt wird in der Regel vertragsmäßig bestimmt. Zwischen beiden Punkten ist der Wasserlauf zu Zwecken der Sch. international; er steht allen Handelsflaggen offen, gleichviel, ob sie Flaggen von Uferstaaten sind oder nicht, — ob sie vom Meere oder zum Meere fahren, ob direkt oder mittelst kleiner oder großer Kabotage, und ob mit Flößen oder mit Schiffen. In das Recht der freien Sch. ist auch das Recht inbegriffen, das Ufer für die Bedürfnisse derselben frei zu benutzen, die Schiffe zu landen, den Leinpfad zu betreten; zu schöpfen, zu baden, Steine, Schlamm aus dem Flußbette zu entfernen u. dgl.

Solche den Verkehr einheitlich regelnde Schiffahrtskonventionen der Uferstaaten bestehen in Ansehung des Rheins. — Anlage XVI der Wiener Kongreßakte v. 9/6 1815, Rheinschiffahrtsakte v. 31/3 1831, Revidierte Schiffahrtsakte v. 17/10 1868. — Die Konvention trat am 1/7 1869 in Wirksamkeit. Im Zusammenhange damit stehen die preußischen Gesetze, betr. die Rheinschiffahrtsgerichte v. 9/3 1870 und betr. die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte v. 17/3 1870 (G.S. S. 177). Zur Untersuchung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, wie die Entscheidung einer Reihe von Civilstreitigkeiten sind Rheinschiffahrtsgerichte eingesetzt worden, die als besondere Gerichte durch das R.G. über die G.V. v. 27/1 1877 aufrecht erhalten wurden (Preußen: G. v. 8/5 1879; Bayern: Ausf.G. v. 23/2 1879; Baden: B. v. 24/6 1879). Zum Zwecke gemeinsamer Beratung über Angelegenheiten der Rheinschiffahrt besteht eine Centralkommission, zu welcher ein jeder Uferstaat ein Mitglied ernennt. Dieselbe hat regelmäßig einmal im Jahre zusammenzutreten; ihre Beschlüsse erhalten jedoch erst durch die Genehmigung der Regierungen rechtliche Gültigkeit. Auf Grund der Beschlüsse der Centralkommission haben die Uferstaaten inhaltlich gleiche Schiffahrtspolizei- und Flößordnungen erlassen, deren Übertretung mit Strafe bedroht ist.

Außerdem sind noch die nachstehenden deutschen

Digitized by Google

Wasserläufe durch Schiffahrtskonventionen dem internationalen Verkehre geöffnet:

Die Elbe; Schiffahrtsakte v. 23/6 1821, durch die Additionalakte v. 13/4 1844 und 4/4 1863 fortgebildet.

Die Weser; Schiffahrtsakte v. 10/9 1823 in Verbindung mit dem zu Bremen am 26/1 1856 zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Bremen abgeschlossenen Vertrage, betr. die Aufhebung der Schiffahrtsabgaben.

Die Weichsel, die Oder, der Niemen; die am 3. und 4/5 1815 zwischen Preußen, Österreich und Rußland geschlossenen Verträge, welche die Sch. auf diesen drei Wasserstraßen regeln, wurden durch spätere Konventionen vom Jahre 1817, 1818 und 1825 ergänzt.

Die Ems, Lahn, Mosel, Trave, Saale, der Main (20/5 1846), Neckar, Inn.

In den Schiffahrtsakten wird durchweg das Princip der vollsten Verkehrsfreiheit auf den betreffenden Strömen statuiert, entsprechend den Wiener Beschlüssen und ohne jegliche Einschränkung, wenn man nicht gewisse unentbehrliche, ordnungspolizeiliche Vorschriften dahin rechnen will, die für die Angehörigen aller Staaten in gleicher Weise verbindlich sind. Ausschließlich zur Deckung des Aufwandes, den die Verbesserungen des Schiffsverkehrs erfordern, werden niedrig bemessene Abgaben erhoben.

§ 3. **Behördensystem.** Die im vorstehenden bereits erörterte Aufteilung der gesamten staatlichen Wirksamkeit zwischen Reich und Einzelstaat in Bezug auf die Verkehrseinrichtungen der Wasserstraße hat naturgemäß auch einen Dualismus im System der zuständigen Verwaltungsbehörden zur Folge, je nach der Begrenzung der wechselseitigen Kompetenzsphären auf Gesetzgebung, Kontrolle oder direkte Verwaltungsthätigkeit im Schiffahrtswesen.

I. Die Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze und die oberste Aufsicht über das Schiffahrtswesen wird von dem Reichskanzler, als dem unmittelbar dem Kaiser unterstellten verantwortlichen Organ der höchsten vollziehenden Gewalt des Reiches, ausgeübt.

Auch soweit durch Gesetz oder in Gemäßheit der bestehenden Organisationen Funktionen der Central-Instanz anderen obersten Reichsbehörden zugewiesen sind, ist der Reichskanzler doch befugt, jederzeit selbstthätig einzugreifen.

Als Reichs-Centralbehörden für das Seeschiffahrtswesen fungieren unter dem Kanzler:

1. Das Reichsamt des Innern.

2. Das Auswärtige Amt, als Aufsichtsinstanz über die Konsuln, insofern den letzteren eine wesentliche Mitwirkung in Seeschiffahrtsangelegenheiten zugewiesen ist.

3. Der Chef der Admiralität, von welchem, außer den Angelegenheiten, welche lediglich die Kaiserliche Marine betreffen, die Seewarte, das Hydrographische Amt und das Lotsenkommando an der Jade ressortieren.

Für einzelne Zweige des Seeschiffahrtswesens fungieren als Kommissarien des Reiches nach den Anweisungen des Reichskanzlers bzw. des Reichsamtes des Innern: der Kommissarius für das Auswanderungswesen, dessen Thätigkeit sich gerade auf die Wahrnehmung der Interessen der Auswanderung zur See erstreckt, die Inspektoren für die Beaufsichtigung des Seeschiffer- und Seesteuermann-Prüfungswesens, die Inspektoren zur Beaufsichtigung des Maschinisten-Prüfungswesens, die Inspektoren zur Beaufsichtigung des Schiffsvermessungswesens, die Reichskommissarien bei den Seeämtern.

II. In den einzelnen Bundesstaaten fungieren als Centralbehörden die Ministerien des Innern und des Handels, speciell in den Küstenstaaten Mecklenburg-Schwerin und in Oldenburg das Staatsministerium, in Hamburg die Deputation für Handel und Schiffahrt, in Lübeck und Bremen der Senat.

Die Befugnis zum Erlaß der auf die Stromschiffahrts- und Hafenpolizei bezüglichen Verordnungen steht in Preußen dem Ministerium zu, wenn sie sich über das Gebiet einer Provinz, dem Oberpräsidenten, wenn sie sich auf mehr als einen Regierungsbezirk erstrecken; zu allen anderen ist der Regierungspräsident competent (L.V.G. v. 30/7 1883 §§ 136 ff.). Den örtlichen Polizeiverwaltungen steht auf diesem Gebiete ein selbständiges Bestimmungsrecht nicht zu, sondern nur der Landespolizei, welche die Strompolizei jedoch sowohl auf die Landräte als auf die Wasserbauinspektoren übertragen kann (R. d. M. des Innern, der öffentl. Arbeiten und für Handel und Gewerbe v. 12/3 1884 [M.Bl. S. 208]).

Die öffentlichen Ströme sind in allen ihren drei integrierenden Bestandteilen — dem Wasser, dem Bette und dem Ufer — an sich der Fürsorge der Landespolizeibehörde und nicht der Ortspolizeibehörde unterstellt, und zwar besteht die Unzuständigkeit der letzteren und die Zuständigkeit der ersteren, sofern nicht besondere Gesetze eine abweichende Organisation vorsehen, überall da, wo es sich überhaupt darum handelt, den Strom in einer polizeilich zu überwachenden, durch das öffentliche Interesse erforderten Verfassung zu erhalten.

Nicht nur die Sicherheit und die Bequemlichkeit der Sch., für deren Betrieb übrigens gerade die Gestaltung des Bettes sehr wesentlich ins Gewicht fallen kann, gehört hiernach dem Gebiete der Landespolizei an (§ 79 Tit. 15 Teil II A.L.R. spricht von den Pflichten des Staates als Fiskus, nicht von Aufgaben der Landespolizei), sondern neben der Schiffahrtspolizei ist gleichermaßen die Strompolizei von der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde ausgeschlossen, und gerade auch die Überwachung der öffentlichen Ströme in sanitärer Beziehung, die Fernhaltung jeder dem Publikum nachteiligen Verunreinigung (A. Kab.O. v. 24/2 1816 [G.S. S. 108]) und anderseits die Bestimmung über die Benutzung öffentlicher Ströme zur Aufnahme unreiner Abflüsse fallen in den Kreis der Rechte und Pflichten der Landespolizeibehörde (vgl. G., betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern, v. 20/8 1883 [G.S. S. 333]).

S. hierzu Enderteil des II. Senats des Königl. preuß. O.V.G. v. 15/4 1884 (Entsch. Bd. XI S. 234).

§ 4. **Systematische Gliederung der verwaltungsrechtlichen Einrichtungen der Schiffahrt.** Die allseitige Steigerung des Wirtschaftslebens hat in unseren Tagen eine so starke Vermehrung des Personen- und Güterumlaufs zur Folge gehabt, daß der Schiffahrtsbetrieb seit einem Men-

Digitized by Google

schenalter das Vielfache seiner früheren Leistungsfähigkeit aufweist, — während sich der Tonnengehalt der französischen Handelsflotte in den letzteren vier Jahrzehnten knapp verdreifacht hat, ist die Leistungsfähigkeit der deutschen Flotte in der gleichen Zeit fast um das Sechsfache größer geworden. — Aber die Schiffsbewegung hat nicht nur quantitativ eine beträchtliche Vermehrung erfahren; weitaus bedeutungsvoller ist der Umstand, daß bei aller Wahrung rechtsgeschichtlicher Kontinuität der Entwicklung und völkerrechtlich gebotener Anlehnung an erprobte fremdländische Rechtsgebilde die Rechtsgrundlagen fast durchwegs neu gelegt, die alten gründlich revidiert wurden, auf welchen sich das Schiffahrtsrecht unserer Zeit erhebt. Die verwaltungsrechtlichen Einrichtungen zur Kontrolle und zum Schutze des Schiffahrtsverkehrs mußten sich nicht nur den Wandlungen der Handelspolitik in ihren verschiedenen Phasen anschließen, sondern zugleich auch der unabweislichen Thatsache Rechnung tragen, daß sich der Betrieb des Schiffsverkehrs seit der vorwiegenden Verwertung der Dampfkraft nicht nur weit lebhafter auf demselben räumlichen Verkehrsgebiete, sondern auch beträchtlich gefahrvoller gestaltet hat und daher in allen seinen Zweigen eine gesteigerte Verwaltungsthätigkeit des Staates in Anspruch nimmt. Eine Übersicht über die nach deutschem öffentlichen Recht geltenden Institute — die rein vermögens- und privatrechtlichen Rechtseinrichtungen bleiben hier naturgemäß unberücksichtigt — läßt sich nur gewinnen, wenn wir die typischen Grundformen ausfindig machen, um welche sich das Detail der positiven rechtlichen Anordnungen gruppieren läßt.

Zu diesem Zwecke läßt sich der in den meisten Lehrbüchern bei allem Reichtum in den Einzelheiten doch nur in geringem systematischen Zusammenhange gebotene Gesamtstoff nach folgenden Gesichtspunkten gruppieren. Die rechtliche Einwirkung der Kontrolle in Gesetzgebung und Verwaltung betrifft, entweder

a) die Rechtslage und Rechtsverhältnisse des Schiffes oder,
b) die Rechtsverhältnisse der Schiffsbemannung, oder endlich
c) die rechtliche Kontrolle betrifft den ordnungsmäßigen Verlauf der Fahrt, bzw. das Verhältnis zu den Einrichtungen staatlicher oder mehrstaatlicher Natur, welche den Verlauf der Fahrt zu sichern und die derselben entgegenstehenden Gefahren und Schäden möglichst zu mindern bestimmt sind.

Rings um jeden dieser drei Begriffe: Schiff, Schiffer und Fahrt hat sich nun im Rahmen des modernen Rechts eine reiche Zahl von selbständigen Rechtsgedanken und Rechtsinstituten ausgebildet, deren ausgeprägteste Erscheinungen die folgende Darstellung in eine systematische Übersicht und innern Zusammenhang bringen soll.

§ 5. **Die Rechtsverhältnisse des Schiffes.** Die Grundlage für die staatlichen Maßnahmen zur verwaltungsrechtlichen Beaufsichtigung der Sch. in allen ihren Teilen ist gegeben in der Ermittelung und Feststellung der das Schiff selbst sachlich und rechtlich betreffenden Verhältnisse. Die Wasserstraße ist Verkehrsstraße, deren befriedete Benutzung einer sichern Ordnung bedarf, und zwar gilt dies sowohl von den Eigengewässern, als vom freien Meer. Das Schiff als Transportmittel bildet das primäre Objekt verwaltungsrechtlicher Anordnungen, es wird von der normensetzenden Kraft des Staates erfaßt und so zum befriedeten staatlichen Boden für alle rechtlich relevanten Akte, welche sich auf ihm abspielen; es vermittelt deren Zusammenhang mit einer objektiven staatlichen Rechtsordnung und bringt diese dadurch in den räumlichen Geltungsbereich des Territorialitätsprincips. Nur mit dieser Beschränkung ist die fiktive Formel, welche das Schiff als territoire flottant bezeichnet, positivrechtlich ergiebig; es ist aber staatsrechtlich, wie völkerrechtlich unzutreffend, wenn diesem Hilfsmittel juristischen Konneres so weit gehende Wirkung beigelegt wird, das Schiff überall als Staatsgebiet schlechthin anzusehen. Es ist daher unrichtig, wenn Lewis in dieser Auffassung die auf einem Seeschiffe während der Reise geborenen oder gestorbenen Personen — wegen der im Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes angeordneten Beurkundung des Falles (§§ 61—64 G. v. 6/2 1875) — als im Heimatsstaate geboren oder gestorben ansieht (Art. Schiff im Wörterbuch Bd. II).

Die Herstellung dieses rechtlichen Bandes zwischen Schiff und Staat ist die erste und wichtigste Anforderung der einzelnen Verwaltungsordnung. Da sich die Bedingungen für diese staatliche Anerkennung verschieden gestalten, je nach der Verschiedenheit des Schiffahrtsbetriebes, stellt das nationale Recht eine Klassifizierung der Transportmittel ein, die die Zugehörigkeit des Schiffes zu einer bestimmten Gruppe von der Erfüllung genau umschriebener rechtlicher Forderungen und von der sachlichen Beschaffenheit des Verkehrsmittels abhängig macht.

A. Kriegsschiffe und Handelsschiffe.

Das wichtigste Teilungsprincip für die Gesamtheit der zu einem Staate gehörigen Schiffe ist gegeben in der das gesamte staatliche Verwaltungssystem beherrschenden Unterscheidung der Civil- von der Militärverwaltung. Die Gesamtheit aller Einrichtungen, welche die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches auf der Wasserstraße, insbesondere in Häfen, Küstengewässern und der hohen See zur Erscheinung bringen, bildet des Deutschen Reiches Seewehr im weitesten Sinne des Wortes (nicht zu verwechseln mit der durch das R.G. v. 11/2 1888 geregelten positivrechtlichen Institution). Neben wir aus diesen die vom Staate zum Kriegsdienste bestimmten, aber auch in Friedenszeiten mit zahlreichen Staatsfunktionen beauftragten Schiffe zu einer Einheit zusammen, so ergiebt sich der Gegensatz zwischen der Kriegsmarine und der Handelsmarine des Deutschen Reiches. Die erstere scheidet aus dem Rahmen unserer verwaltungsrechtlichen Untersuchung aus. Über die Organisation und Zusammensetzung der Kriegsmarine fehlen gesetzliche Vorschriften; sie untersteht nach Art. 53 R.V. ausschließlich dem Oberbefehl des Kaisers und der von ihm eingesetzten Kommando- und Verwaltungsbehörden. Die rechtliche Ausnahmestellung der Kriegsschiffe auf hoher See und in den fremden

Digitized by Google

Eigengewässern beruht auf ihrer völkerrechtlichen Repräsentationsstellung im internationalen Verkehr. (Im einzelnen s. über die Rechtsstellung der Kriegs- und Staatsschiffe in fremden Eigengewässern meine Darstellung im II. Bd. des v. Holtzendorffschen Handbuchs, Abschnitt: Das Seegebiet und die rechtlichen Grundlagen für den internationalen Verkehr zur See, S. 409—550.) Der Kriegsmarine steht gegenüber unter der Kollektivbezeichnung Handelsmarine die Gesamtheit der zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe.

Einteilung der Handelsschiffe.

In Deutschland konnte in der früheren Zeit nur von der Marine der einzelnen deutschen Staaten die Rede sein; die Verfassung des Norddeutschen Bundes schuf eine, aus den Kauffahrteischiffen aller Bundesstaaten bestehende einheitliche Handelsmarine, welcher Ausdruck auch nach der Errichtung des Deutschen Reiches der gesetzliche geblieben ist (V.U. Art. 54 Abs. 1).

Die Schiffe der Handelsmarine müssen 1) für die Seefahrt bestimmt und geeignet sein; daher gehören nicht zur Handelsmarine alle Schiffe, welche nicht zur Seefahrt, sondern zur Fahrt auf Flüssen und Binnengewässern bestimmt sind. Dagegen kommt es nicht in Betracht, ob die Schiffe nach ihrer Beschaffenheit zu transatlantischen Reisen oder nur zur Küstenschiffahrt geeignet sind, vorausgesetzt, daß sie zu Fahrten in solchen Gewässern bestimmt sind, die bereits als Seefahrt gelten. 2) Die Schiffe müssen zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmt sein. Zum Erwerb durch die Seefahrt dienen aber nicht nur die zum Transport von Personen oder Waren bestimmten Schiffe, sondern auch die zur Seefischerei, zum Bugsieren von Schiffen, zur Bergung und Hilfsleistung bestimmten Schiffe (vgl. Vorschriften des V.R. über die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe v. 13/11 1873 § 2). Demgemäß scheiden von der Handelsmarine aus die zu anderem Zwecke, als zum Erwerb bestimmten Schiffe, also die Kriegsschiffe, Lotsenfahrzeuge, Schiffe, welche wissenschaftlichen Zwecken (Entdeckungsreisen) oder Vergnügungszwecken ihrer Eigentümer dienen.

Eine eigenartige Zwischenstellung ist jedoch seit kurzem den Yachten von Mitgliedern des Kaiserl. Yachtklubs in Kiel eingeräumt auf Grund der A.O. v. 27/1 1893 (Marineverordnungsbl. S. 25) und V. des Staatssekretärs des Reichs-Marineamts v. 23/4 1893 über die Erteilung eines Flaggenscheins für die dem Kaiserl. Yachtklub in Kiel verliehene Klubflagge.

Teilweise abgeschwächt hat sich durch die neueste Reichsgesetzgebung über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt v. 15/6 1895 der früher tiefgreifende Unterschied zwischen Seeschiffen (Kauffahrteischiff im engeren Sinne nach internationalem Sprachgebrauch), d. h. Schiffen, die zur Seeschiffahrt verwendet werden (H.G.B. Art. 450), und Schiffen, die auf Flüssen und Binnengewässern fahren. Diese Einteilung ist aber gleichwohl noch insofern von juristischer Bedeutung, als die ersteren ausschließlich den Vorschriften des reichsrechtlichen Seerechts unterworfen sind, während die letzteren, soweit sie dem Verkehr auf Flüssen und Binnengewässern dienen, zwar hinsichtlich der privatrechtlichen Verhältnisse unter den reichsrechtlichen Vorschriften des R.G. v. 15/6 1895 stehen, im übrigen aber in weit höherem Maße der Einwirkung des einzelstaatlichen Verwaltungsrechts unterworfen sind, als dies bei den Kauffahrteischiffen der deutschen Handelsmarine der Fall ist.

Ob ein Schiff zur Binnen-, Hafen- oder Küstenschiffahrt bestimmt ist und verwendet wird, ist quaestio facti; namentlich wird, wenn die regelmäßigen Fahrten teils auf der See, teils auf Binnengewässern stattfinden, zu prüfen sein, welches die maßgebende Verwendung ist.

Welche zur Sch. dienenden Fahrzeuge als Schiffe im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes anzusehen sind, ergiebt der Sprachgebrauch. Gewöhnliche Boote, Nachen, Gondeln und ähnliche kleine Fahrzeuge, welche zu Lustfahrten oder zum Übersetzen von Personen benutzt zu werden pflegen, fallen nicht unter das Binnenschiffahrtsgesetz. Die Tragfähigkeit ist nur für die Eintragung in das Schiffsregister entscheidend.

Eine technische Einteilung der Schiffe endlich ist hergenommen von der Bewegungskraft (Dampfschiffe und Segelschiffe) oder (bei Seeschiffen) von der Bauart, der Betakelung (Voll- oder Fregattschiffe, Barkschiffe, Schoner, Briggs u. s. w.), oder von dem zum Bau des Schiffes verwendeten Hauptmaterial (Eisen, Holz). Von juristischem Interesse sind diese technischen Verschiedenheiten nicht. Schreibt das Gesetz dennoch deren Eintragung in das Schiffsregister vor (R.G., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe, v. 27/10 1867 § 6), so geschieht dies lediglich zum Zwecke der besseren Konstatierung der Identität des Schiffes. Zu demselben Zwecke ist auch Eintragung der Größe und der Tragfähigkeit des Schiffes vorgeschrieben (cit. R.G. § 6 Ziff. 2).

Sämtliche Schiffe der deutschen Handelsmarine sind verzeichnet in dem Handbuch für die deutsche Handelsmarine, welches im Reichsamt des Innern herausgegeben wird, und von welchem in jedem Jahr ein neuer Jahrgang erscheint, der stets die sämtlichen zur Führung der deutschen Flagge berechtigten Kauffahrteischiffe, die am 1/1 des Jahres des Erscheinens vorhanden und in ein Schiffsregister eingetragen waren (alphabetisch nach dem Namen geordnet), aufführt. Außer dem Namen und dem Unterscheidungssignal ist bei jedem Schiff angegeben der Heimatshafen, die Gattung, Bauart, Takelage, der Raumgehalt (und zwar Brutto-Kubikmeter, Netto-Kubikmeter, Netto-britische Register-Tons), die indizierten Pferdekräfte (bei Dampfschiffen), Erbauungsjahr, Hauptmaterial, Art der Verbolzung, etwaiger Beschlag, Zahl der Chronometer, Name und Wohnort des Reeders und des Schiffers, Stärke der Besatzung.

B. Schiffsregister.

Die Schiffsregister bilden die Grundlage für die verwaltungsrechtlichen Einrichtungen zur Nationalisierung und rechtlichen Individualisierung der Schiffe.

Um die rechtliche Ordnung auf der Wasserverkehrsstraße aufrecht zu erhalten, müssen die Transportmittel nicht nur in bestimmter Form einer

Digitized by Google

staatlichen Rechtsordnung angegliedert sein; die Staatsgewalt und die örtliche Behörde muß auch in der Lage sein, eine individuelle Kontrolle auszuüben. Die Unterscheidung der Schiffe zu diesem Zweck durch bestimmte, schon äußerlich erkennbare Abzeichen ist, wenn auch in ihrem allgemeinen einheitlichen Gebrauche erst durch die neuere vorwiegend an englische und französische Vorbilder sich anlehnende Parallelgesetzgebung geregelt, doch geschichtlich unzweifelhaft auf althergebrachte Regeln und Gewohnheiten des mittelalterlichen Schiffahrtsverkehrs zurückzuführen.

Zunächst befriedigt der Staat das rein statistische Bedürfnis nach Übersicht und amtlicher Verzeichnung der im nationalen Wirtschaftsverkehr und Schiffahrtsbetrieb stehenden Transportmittel durch die Institution der Schiffsregister.

Unter angemessener Verwertung der im deutschen Rechtssystem geltenden Grundsätze über das öffentliche Buch bewirkt die Registrierung der Schiffe nicht nur eine genaue staatliche Kontrolle über alle das Schiff betreffenden Verhältnisse, welche für die öffentliche Rechtsordnung von Interesse sind, sondern die Einrichtung dient auch zugleich, wie das Handelsregister ꝛc., zahlreichen privatrechtlichen Interessen des Verkehrs, der Eigentumsübertragung, Sicherung, Haftung ꝛc.

Nicht jedes Schiff wird von den Registerbehörden zur Eintragung angenommen, und nicht jedem sind die mit der Eintragung verknüpften Rechte verliehen; sondern das Schiff muß bestimmte Eigenschaften nachweisen können, welche der Staat für die Registrierung und die damit verbundene Erteilung von Legitimationsmitteln fordert. — Namentlich machte sich hier der oben betonte Unterschied geltend zwischen Seeschiffen und den Schiffen der Binnenschiffahrt. Für Seeschiffe ist die Führung von Schiffsregistern geregelt durch das Bundesgesetz v. 25/10 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnisse zur Führung der Bundesflagge, abgeändert durch R.G. v. 28/6 1873 und 23/12 1888. — Für die Binnenschiffahrt bestanden bisher Schiffsregister nur in Hamburg und Bremen: das neue R.G., betr. die Binnenschiffahrt, hat dieses Institut allgemein eingeführt, und zwar mit Registerzwang für Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15000 kg beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragkraft von mehr als 20000 kg (§ 120 cit. G.). Doch kann die Landesregierung nach § 129 cit. G. weitergehenden lokalen Verhältnissen entsprechen und auch die Registrierung kleinerer Binnenschiffe anordnen bzw. gestatten.

Die Eintragung erfolgt im Heimatshafen bzw. dem diesem maritimen Domizil zunächst gelegenen Hafenorte, in welchem das Register für den betreffenden Bezirk eingerichtet ist.

In Deutschland bestimmen nach § 3 des G. v. 25/10 1867 die Landesgesetze die Behörden, welche die Schiffsregister zu führen haben.

In Preußen bilden seit dem Inkrafttreten des G.V.G. (§ 25) die Amtsgerichte der betreffenden Hafenorte die Registerbehörden. Vorher waren es die Kreis- und Handelsgerichte. Eine Ausnahme bilden noch jetzt in Hannover die Landdrosteien.

Mecklenburg. Die Schiffsregisterbehörden zu Rostock und Wismar.

Oldenburg. Das Staatsministerium, Abteilung des Innern.

Lübeck. Das Amtsgericht.

Bremen. Die Senatskommission für Schiffsangelegenheiten.

Hamburg. Die Deputation für Handel und Schiffahrt. Ein Register besteht in Hamburg, eins in Ritzebüttel.

Die Schiffsregister für die Binnenschiffahrt werden bei den zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichten, oder anderen partikularrechtlichen Behörden geführt (§ 121 cit. R.G.).

Nach deutschem Recht müssen alle zur deutschen Handelsmarine gehörigen Schiffe in einem Schiffsregister eingetragen sein, und nur der Eintrag in das Schiffsregister vermittelt formell-juristisch die Zugehörigkeit zur deutschen Handelsmarine.

Die von der Schiffsregisterbehörde zu prüfenden und einzutragenden Thatsachen sind:

1. Solche, von deren Vorhandensein die Zugehörigkeit zu der Handelsmarine des betreffenden Staates abhängig gemacht wird.

2. Andere Rechtseinrichtungen, welche zur näheren Individualisierung und zur Sicherheit des Verkehrs im allgemeinen gefordert werden.

Liegt der rechtliche Schwerpunkt für die Anmeldungen bei Seeschiffen in den unter 1 zu verzeichnenden Thatsachen, so treten diese öffentlichrechtlich in den Hintergrund bei den die Binnenschiffe betreffenden Anmeldungen.

Im einzelnen gliedert sich das System der zur behördlichen Beurkundung gelangenden Daten für die beiden großen Gruppen des Schiffahrtsbetriebes folgendermaßen.

Die Eintragung eines Seeschiffes in das Schiffsregister enthält:

a) Den Namen und die Gattung des Schiffs (ob Vollschiff, Bark, Brigg u. s. w.). Zur Individualisierung muß jedes registrierte Schiff einen Namen haben: derselbe darf beliebig gewählt werden, gleichviel, ob schon ein anderes deutsches Schiff auch desselben Heimathafens den gleichen Namen führt oder nicht. Die Sitte, jedem Seeschiff einen Namen zu geben, ist unvordenklichen Ursprungs, aber erst die modernen Seeverkehr legen Gewicht darauf, daß jedes zur Teilnahme am internationalen Seeverkehr bestimmte Kauffahrteischiff diesen Namen nicht allein führe, sondern daß derselbe auch erkennbar zur Schau getragen werde.

Das G. v. 28/6 1873 verordnet im § 3:

Jedes in das Schiffsregister eingetragene Schiff muß

1) seinen Namen auf jeder Seite des Bugs und
2) seinen Namen und den des Heimathafens am Heck an den festen Teilen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen;

und im § 4:

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 3 hat der Führer des Schiffs Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft verwirkt.

Zum § 3 hat die B. des B.R. v. 13/11 1873 bestimmt:

daß die Namen hell auf dunklem Grunde in lateinischer Druckschrift von solcher Größe anzubringen sind, daß

1) die Höhe der kleinsten Buchstaben bei Schiffen

Digitized by Google

unter 300 cbm Nettoraumgehalt mindestens 5 cm, bei Schiffen von 300—1000 cbm Nettoraumgehalt mindestens 7,5 cm, bei Schiffen von 1000 cbm Nettoraumgehalt und darüber 10 cm und

2) die Breite der die Buchstaben bildenden Grundstriche mindestens $^1/_6$ der Höhe der Buchstaben enthalten soll.

Sobald der Name aber eingetragen ist, darf er nicht willkürlich geändert werden; vielmehr ist hierzu die Genehmigung des Reichsamts des Innern erforderlich, welche nur aus ganz besonders dringenden Gründen erteilt werden soll (G. v. 28/6 1873, § 2).

b) Die Größe des Schiffs und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit.

c) Die Zeit und den Ort der Erbauung, falls es vorher keine andere Flagge geführt hat; ist dies dagegen der Fall gewesen, so ist der Thatumstand anzugeben, durch welchen das Schiff das Recht, die Reichsflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem womöglich Zeit und Ort der Erbauung.

d) Den Heimathafen.

e) Den Namen und die nähere Bezeichnung des Reeders oder aller Mitreeder und die Größe der Schiffspart eines jeden. Ist eine Handelsgesellschaft Reeder oder Mitreeder, so ist außer den Namen und der näheren Bezeichnung aller derjenigen Gesellschafter, auf deren Nationalität etwas ankommt, die Firma und der Ort einzutragen, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

f) Den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigentums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht.

g) Die Nationalität des Reeders bzw. aller Mitreeder.

Sind diese Thatsachen und damit die materiellen Erfordernisse glaubhaft nachgewiesen, so sind dieselben, sowie der Tag der Eintragung in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer einzutragen.

Die Anmeldung zum Schiffsregister der Binnenschiffe muß nach § 125 des R.G. v. 15/6 1895 enthalten:

1) die Gattung und das Material, sowie den Namen, die Nummer oder die sonstigen Merkzeichen des Schiffes;
2) die Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors;
3) die Zeit und den Ort der Erbauung;
4) den Heimatort;
5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Eigentümers oder der Miteigentümer und im letzteren Falle die Größe des Anteils eines jeden Miteigentümers; bei Handelsgesellschaften genügt, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft;
6) den Rechtsgrund, auf welchem das Eigentum oder die Eigentumsanteile beruhen.

Die Angaben sind glaubhaft zu machen.

Der Art. 435 Ziff. 3 H.G.B. bezeichnet als den Heimats- oder Registerhafen des Seeschiffes denjenigen, von welchem aus mit dem Schiff die Schiffahrt betrieben werden soll, der § 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes dagegen als Heimatsort des Schiffes denjenigen, von welchem aus die Binnenschiffahrt betrieben wird. Ist es zweifelhaft, welcher von mehreren Orten, zwischen denen ein Schiff regelmäßige Fahrten unternimmt, derjenige ist, von welchem aus der Betrieb erfolgt, so gilt derjenige von ihnen als Heimatsort, bei welchem die angegebenen Umstände vorliegen.

Der Heimatsort des Schiffes ist nicht nur von Bedeutung für den Gerichtsstand in allen gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden persönlichen und dinglichen Klagen, sondern auch für die Eintragung in das Schiffsregister (§ 123) und für den Umfang der Vertretungsbefugnis des Schiffers (§§ 15, 16). Das Forum entspricht dem im Art. 455 H.G.B. für den Reeder bestimmten und konkurriert, da es kein ausschließliches ist, mit den sonst gesetzlich anerkannten Gerichtsständen des Schiffseigners. In Bezug auf ausländische Schiffe genügt die Bestimmung des § 24 C.Pr.O. über den Gerichtsstand des Vermögensbesitzes.

C. Das Recht der Nationalflagge.

Die Fortdauer des öffentlichrechtlichen Subjektionsverhältnisses gegenüber dem heimatlichen Staat und seiner Rechtsordnung gelangt seitens des Seeschiffes — für das Binnenschiff bedarf es vermöge der Herrschaft des Territorialitätsprincips eines solchen kennzeichnenden Mittels nicht — dadurch zum symbolischen Ausdruck, daß es die Hoheitszeichen seines Heimatsstaates in der durch die zuständige Autorität festgestellten Form und in den vorgeschriebenen Farben an offener, weithin sichtbarer Stelle dauernd mit sich führt.

Das Flaggenrecht des Deutschen Reiches unterscheidet a) die Nationalflagge, b) die Kriegsflagge, c) die Reichsdienstflagge. Auf Grund des A.E. v. 2/3 1886 und der V. v. 8/11 1892 wird die deutsche Kriegsflagge nach näherer Bestimmung des Kaisers von der Kaiserlichen Marine und von den im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres geführt. Unberührt bleibt die Bestimmung in dem Kaiserlichen Erlasse, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten, vom 2/3 1886 (R.G.Bl. S. 59), wonach die Souveräne der deutschen Staaten, die Prinzen des preußischen oder eines anderen regierenden deutschen königlichen Hauses, sowie die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörigen Privatfahrzeugen die Kriegsflagge an der Gaffel oder am Flaggenstock führen können.

Zum Gebrauche derjenigen Reichsbehörden, welche nicht die deutsche Kriegsflagge zu führen haben, dient die Reichsdienstflagge. Dieselbe besteht aus der deutschen Nationalflagge mit einem in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den Verwaltungszweig kenntlich machenden Abzeichen. Abzeichen sind:

1. im Bereiche des Auswärtigen Amts, einschließlich der Kaiserlichen Behörden und Fahrzeuge in den deutschen Schutzgebieten, der Reichsadler mit der Kaiserlichen Krone,
2. im Bereiche der Kaiserlichen Marine, sofern daselbst nicht die Kriegsflagge zu führen ist,

Digitized by Google

ein gelber unklarer Anker mit der Kaiserlichen Krone darüber,

3. im Bereiche des Reichspostamts ein gelbes Posthorn mit der Kaiserlichen Krone darüber,
4. im Bereiche der übrigen Verwaltungszweige die Kaiserliche Krone.

Zur Führung der Reichsdienstflagge sind nur die Behörden des Reiches berechtigt. Außerdem haben solche deutsche Schiffe, welche, ohne im Eigentum des Reiches zu stehen, im Auftrage der Reichs-Postverwaltung die Post befördern, solange sie die Post an Bord haben, neben der Nationalflagge als besonderes Abzeichen die Postflagge (§ 3 Nr. 3) im Großtopp zu hissen. Für dieselbe Zeit sind diese Schiffe berechtigt, die Postflagge als Gösch auf dem Bugspriet zu führen.

Alle anderen deutschen Schiffe führen die Bundesflagge in der durch die V. v. 25/10 1867 (B.G.Bl. S. 39) für die Schiffe der deutschen Handelsmarine festgestellten Form als deutsche Nationalflagge. Sie bildet ein längliches Rechteck, besteht aus drei gleichbreiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß, der untere rot ist. Diese Flagge wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen am Topp oder im Want — geführt (V. v. 25/10 1867).

Das Recht, eine bestimmte Nationalflagge zu führen, ist nicht auf die Willkür des Eigentümers gestellt, sondern ist in Recht und Pflicht an das Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen geknüpft. Diese Voraussetzungen normativ zu statuieren, ist Sache der staatlichen Gesetzgebung. Doch stimmen die Gesetze der verschiedenen Staaten in dieser Beziehung keineswegs überein.

Wir können vielmehr im System des modernen Völkerrechts drei Gruppen von Bedingungen unterscheiden, welche bei der Registrierung geprüft werden und von deren Vorhandensein der rechtliche Anschluß des Schiffes an einen bestimmten Staat abhängig gemacht wird. Sie knüpfen sich

1. an die Nationalität des Eigentümers,
2. an den nationalen Erbauungsort,
3. an die Nationalität der Schiffsmannschaft.

Alle drei Erfordernisse wurden schon im Jahre 1651 in vollkommener Schroffheit von der streng merkantilistischen englischen Navigation Act gekannt und verlangt. Heute hat man in den meisten Staaten die Erfordernisse, besonders unter 2 und 3, herabgemindert. Die Erbauung im Inlande wird jetzt nur ganz ausnahmsweise, z. B. von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, gefordert.

Die meisten Staaten beschränken sich heute auf die Forderung des ausschließlichen oder teilweisen Eigentums ihrer Staatsangehörigen an dem Schiffe. Dieses thut auch Deutschland. Im R.G. v. 25/10 1867, abgeändert durch R.G. v. 23/12 1888, wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten als Nationalflagge nur die Bundesflagge zu führen haben (§ 1), und als Voraussetzung für die Nationalität der Schiffe wird lediglich die Nationalität der Eigentümer aufgestellt. Danach haben die Berechtigung, die Reichsflagge zu führen, nur die Kauffahrteischiffe, welche im ausschließlichen Eigentum solcher Personen sich befinden, denen das Reichsindigenat zusteht. Diesen Schiffen stehen die gleich, welche im Eigentum von solchen juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften und Aktiengesellschaften stehen, die im Reichsgebiet ihren Sitz haben, sowie von Aktienkommanditgesellschaften, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben, und deren persönlich haftende Gesellschafter sich sämtlich im Besitz der Reichsangehörigkeit befinden (§ 2). Wenn aber auch diese Schiffe das Recht haben, die Reichsflagge zu führen, so dürfen sie dasselbe doch nicht ohne weiteres ausüben; vielmehr ist die Ausübung bedingt durch die vorgängige Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister und Erteilung des Certifikates (§ 10). Doch können Eintragung des Schiffes und Certifikat ersetzt werden durch ein sog. Flaggenattest. Ein solches wird in dem Falle erteilt, wo ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch Übergang in das Eigentum von Reichsangehörigen des Rechts, die Reichsflagge zu führen, teilhaftig wird, und es bescheinigt dasselbe den Erwerb des Rechts, die Reichsflagge zu führen. Das Attest, zu dessen Ausstellung der deutsche Konsul, in dessen Bezirk sich das Schiff zur Zeit des Eigentumsüberganges befindet, befugt ist, hat nur Giltigkeit für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung an, über diese Zeit hinaus nur im Falle höherer Gewalt, wodurch die Dauer einer Reise verlängert ist, und zwar nur bis zur Beendigung dieser Reise (§ 16).

Das Führen der Reichsflagge seitens eines Schiffes, welches dazu nicht berechtigt ist, hat eine Strafe für den Kapitän zur Folge (Geldbuße bis 1500 ℳ oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten), neben welcher auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden darf (§ 13). Das Führen der Reichsflagge seitens eines Schiffes, welches zwar das Recht hierzu hat, aber zur Ausübung desselben nicht befugt ist, hat gleichfalls eine — jedoch geringere — Strafe für den Kapitän zur Folge (Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe), die jedoch durch den Nachweis ausgeschlossen wird, daß der unbefugte Gebrauch der Flagge ohne Verschulden des Schiffers geschehen ist (§ 14). Bei kleineren Fahrzeugen ist die Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, nicht von der vorherigen Eintragung in das Schiffsregister und der Aushändigung des Certifikats abhängig; nach dem R.G. v. 25/10 1867 § 17, wenn und soweit es durch die Landesgesetzgebung nachgelassen war; nach dem R.G. v. 28/6 1873, betr. die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, § 1 bei allen Schiffen von nicht mehr als 50 cbm Brutto-Raumgehalt.

Die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs wie des R.G. v. 25/10 1867 und des R.G. v. 28/6 1873 über das Recht zur Führung der Flagge beziehen sich nur auf Kauffahrteischiffe, d. h. auf Schiffe, die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmt sind; das R.G. v. 15/4 1885 läßt dieselben dagegen auch Anwendung finden auf deutsche Lustjachten, welche in die offene See gehen, ferner auf Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten wie von Angehörigen auswärtiger Staaten im Inlande erbaut, aber noch nicht in das Eigentum der Besteller übergegangen sind, sondern sich noch im Eigentum deutscher Reichsangehöriger (einschließlich Aktiengesellschaften resp. Aktienkomman-

Digitized by Google

ditgesellschaften, wie eingetragene Genossenschaften) befinden, bei denen man daher nicht sagen darf, daß sie bereits zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmt sind. Das Gleiche muß natürlich — obwohl sich darüber eine gesetzliche Bestimmung nicht findet — von Schiffen gelten, die ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungen, Expeditionen bestimmt sind.

Neben der Nationalflagge kommt noch besondere, teils rechtliche, teils rein technische Bedeutung den Kriegs- und Postflaggen zu, deren Führung unter besonderen staatlichen Schutznormen steht, den Distinktions- und Kommandoflaggen, den Ehrenflaggen, ferner der internationalen Genfer Konventionsflagge, der Kontumazflagge, der Lotsenflagge, Nottlagge u. s. w.

Auf Grund Kaiserlicher Verordnung ist es den Führern deutscher Seehandelsschiffe, falls sie Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, gestattet, das Eiserne Kreuz in der Flagge ihres Schiffes zu führen.

Dem deutschen Flaggenrecht fehlt seine ganze rechtliche Tragweite in Ansehung der Binnenschiffahrt. Hier ist auch jedes im Eigentum eines fremden Staatsangehörigen stehende Schiff unter der im § 120 des Binnenschiffahrtsgesetzes festgestellten Bedingung registerpflichtig. Es sind daher lediglich landesgesetzliche und ortspolizeiliche Anordnungen maßgebend für die Führung der deutschen oder einer fremden Nationalflagge; lediglich in Ansehung der auf den sog. konventionellen Strömen und Flüssen fahrenden Schiffe wird auch das heimische Recht derselben für die Führung der Landesfarben, Registrierung ꝛc. maßgebend bleiben.

D. Die Schiffspapiere.

Die Flagge bietet an sich keine ausreichende Gewähr dafür, daß das Schiff auch in der That zu ihrer Führung rechtlich befugt sei; der internationale Seeverkehr hat daher zur Ausbildung des Paßzwanges zur See geführt, d. h. zur Einrichtung, daß jedes Schiff den Nachweis der seine Rechtsverhältnisse betreffenden Thatsachen mittelst öffentlicher Urkunden zu führen im stande sei. Dieser Anforderung der internationalen Schiffahrtspolizei dienen die Schiffspapiere, welche, von der heimatlichen Staatsbehörde ausgefertigt, im völkerrechtlichen Verkehr öffentlichen Glauben genießen und jedem Dritten gegenüber den Nachweis der Thatsachen erbringen, welche in ihnen zur Beurkundung gelangt sind.

Der Schiffer muß vor Antritt der Reise dafür sorgen, daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind (H.G.B. Art. 480). Giebt nun auch das deutsche Handelsgesetzbuch auf die Frage, welche Papiere als „erforderlich“ zu betrachten sind, keine Auskunft, so erhellt doch aus anderen Reichsgesetzen, daß sich unter allen Umständen drei Urkunden an Bord befinden müssen, nämlich das Schiffscertifikat, die Musterrolle und der Mehrbrief. Als viertes kann je nach dem Ziel der Reise, oder dem Ausgangshafen ein Gesundheitsattest notwendig sein. Insbesondere besteht nach deutschem Recht eine öffentlichrechtliche Pflicht des Schiffers, die Konnossemente oder Chartepartieen, sei es im Original, sei es in der Kopie, mit an Bord zu führen, ebensowenig, wie die des Schiffers, das Zeugnis über die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes bei sich zu führen.

Der rechtlichen Bedeutung wie praktischen Wirksamkeit nach steht an der Spitze dieser Legitimationspapiere:

1. das Registercertifikat; es stimmt mit den Eintragungen des Schiffsregisters überein und bringt diese erst im praktischen Verkehr zur Geltung. Dem Certifikat kommt an Rechtswirksamkeit gleich das oben beim Recht der Flagge erörterte Surrogat, das Flaggenatteft, unter den dort angegebenen örtlichen und zeitlichen Beschränkungen. Zu den oben beim Schiffsregister angeführten Eintragungen tritt beim Schiffscertifikat noch hinzu: der Tag der Eintragung des Schiffes (N.G. v. 25/10 1867 § 6, modifiziert durch das N.G., betr. die Abänderung des G. über die Nationalität der Kauffahrteischiffe, v. 23/12 1888). Partikularrechtlich findet auch die Eintragung der Verpfändung des Schiffes und einzelner Parten statt (preuß. E.G. zum H.G.B. Art. 59, preuß. G. v. 26/5 1873 § 48, preuß. G. v. 27/5 1873, Art. 49, meckleub.-schwerin. G. v. 28/3 1881 § 3). Das Certifikat wird von der Schiffsregisterbehörde (als welche in Preußen die Amtsgerichte, in den andern deutschen Staaten meist Verwaltungsbehörden fungieren, s. oben) ausgefertigt (N.G. v. 25/10 1867 § 8).

Zum verwaltungsrechtlichen Ausweis über die Schiffsmannschaft dient

2. die Musterrolle. Sie bildet die staatliche Sanktionierung des zwischen Schiffer und Mannschaft abgeschlossenen Dienstmietevertrages und ist insofern und namentlich deshalb, weil eine bestimmte Form für den Abschluß des Heuervertrages nicht vorgeschrieben ist, für dessen privatrechtliche Wirksamkeit ein unersetzliches Beweismittel. Der Schwerpunkt der Bedeutung der Musterrolle liegt indessen nichtsdestoweniger auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, da sie über Zusammensetzung und Qualifikation der Mannschaft amtlich beglaubigte Auskunft giebt, damit auch zugleich zur Feststellung der Identität des Schiffes selbst wesentlich beiträgt und der personenrechtlichen Herrschaft und Disciplinargewalt des Schiffers als Grundlage dient.

Die Musterrolle ist demnach ebensowohl wie das Schiffscertifikat eine mit öffentlichem Glauben ausgestattete Urkunde und darf zudem gemäß dauernd geübter Staatenpraxis auf Anerkennung und Rechtswirksamkeit für den gesamten Umfang des internationalen Verkehrs Anspruch erheben. — Die Musterrolle (s. unten § 6 B) wird, wie bereits erwähnt, auf Grund der Anmusterungsverhandlung von dem Seemannsamte ausgefertigt. Werden die zur Schiffsmannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst einer Verhandlung angemustert, so erfolgt die Ausfertigung gleichwohl auf Grund der ersten Verhandlung (S.O. § 12 al. 1).

Die Musterrolle muß über folgende Punkte Aufschluß geben:

1) Namen und Nationalität des Schiffes;
2) Namen und Wohnort des Schiffers;
3) Namen, Wohnort und dienstliche Stellung des Schiffsmannes und
4) die Bestimmungen des Heuervertrages.

Digitized by Google

3. Der Meßbrief. Da die Größe des Kauffahrteischiffes in privatrechtlicher Hinsicht (bei der Abschließung von Frachtverträgen) wie in öffentlichrechtlicher (für die Erhebung verschiedener Abgaben, in betreff der Frage, ob ein Schiff überladen ist, hinsichtlich der Eintragung in das Schiffsregister ꝛc.) von Bedeutung ist, so erfolgt die Ermittelung der Größe, die Vermessung des Schiffes auf amtlichem Wege und in Gemäßheit von Vorschriften, die von Staats wegen erlassen sind. Da nun nach Errichtung des Norddeutschen Bundes resp. des Deutschen Reiches die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden, so hat auch der Bund resp. das Reich „das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen“ (R.V. Art. 54). Auf Grund dieser Norm hat der B.R. unter dem 5/7 1872 eine Schiffsvermessungsordnung erlassen (R.G.Bl. S. 270 ff.) und eine neue Schiffsvermessungsordnung unter dem 20/6 1888 (R.G.Bl. S. 190 ff.), wodurch die frühere außer Kraft gesetzt worden ist (Schiffsvermessungsordnung v. 20/6 1888 § 38): auch diese neuestens wieder vielfach abgeändert durch Bek. des R.A. v. 1/3 1895 (R.G.Bl. Nr. 8 S. 153).

Über die Rechtsgiltigkeit der vom Bundesrat erlassenen Schiffsvermessungsordnungen hat sich in der deutschen Staatsrechtslitteratur erhebliche Meinungsverschiedenheit eingestellt. Während der Bundesrat sich auf Grund des Art. 54 zur einseitigen Auffstellung der Schiffsvermessungsordnungen befugt hält, weil nach Abs. 2 des citierten Artikels „das Recht das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit des Schiffes zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln hat“, — die Verfassungsbestimmung also nur die Kompetenz des Reiches unter Ausscheidung der bis dahin geltenden Einzelstaatskompetenz normiert, nichts aber über die Form bestimmt, in welcher jene Anordnungen zu ergehen hätten, — erblickt Laband hier eine vom Bundesrat vorgenommene Überschreitung der ihm nach Art. 7 Ziff. 2 der R.V. zustehenden verfassungsmäßigen Befugnis zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Nach Labands Ansicht enthalten die Schiffsvermessungsordnungen über diese Befugnisgrenze hinausragende Rechtsvorschriften, welche nur auf dem verfassungsmäßigen Wege der Reichsgesetzgebung hätten zu stande kommen dürfen. Laband kommt daher zum Schluß, daß den Schiffsvermessungsordnungen die Rechtsverbindlichkeit fehle, soweit sie nicht bloße Verwaltungsvorschriften für die Schiffsvermessungsbehörden enthalten (Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl., Bd. II S. 182). Zustimmend Meyer, Verwaltungsrecht, Bd. I S. 523 ff; Wagner, Seerecht S. 172. Labands Anfechtung hängt, wie Zorn zutreffend betont, mit der Unterscheidung zwischen Rechtssätzen und Verwaltungsvorschriften zusammen, welche Laband (a. a. O. Bd. I § 58) seiner Lehre vom materiellen und formellen Gesetz zu Grunde gelegt hat. Ob sich diese jedoch gerade am Inhalt der Schiffsvermessungsordnungen gerecht als haltbar erweist, scheint mir zweifelhaft. In der That anerkennen sie für vollkommen rechtsgiltig Seydel, Löning, Arndt, Zorn u. a. Auch ich halte sie für rechtsverbindlich, nicht, weil sie wie Zorn, Reichsstaatsrecht (2. Aufl., Bd. II S. 877 ff.) annimmt, einen selbständigen Bestandteil des deutschen Maß- und Gewichtssystems bildet, — denn in diesem Falle hätte sie allerdings in der Form des Gesetzes erlassen werden müssen, sondern weil sie ihrem ganzen Inhalte nach sich als Ausführungsverordnung zu § 6 — Löning meint zu § 10 — des R.G. v. 25/10 1867 über die Nationalität der Kauffahrteischiffe darstellt, ebenso wie die Vorschriften über die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe v. 13/11 1873, über die Erhebung der Schiffahrtsgelder, Hafenabgaben ꝛc. Konsequent verwirft die Rechtsgiltigkeit der Schiffsvermessungsordnungen gänzlich Hänel (Staatsrecht Bd. I S. 281, 633) aus dem Gedanken der strengen Einhaltung der zwischen Reich und Einzelstaaten bestehenden verfassungsmäßigen Grenzlinien. Soweit sich seine Ausführungen auf die Schiffsvermessung selbst beziehen, scheinen sie uns wenig zutreffend, da die Verordnungen in dieser Hinsicht lediglich mit Hilfe einer geänderten Meßtechnik an die Stelle der alten landesrechtlichen Normen zu treten bestimmt sind; auch die Nachvermessung, Anordnung neuer Meßbriefe ꝛc. fallen unter denselben juristischen Gesichtspunkt der Ersetzung der einzelstaatlichen Verwaltung durch die Reichsverwaltung. Begründet erscheinen jedoch Hänels verfassungsrechtliche Bedenken in dem Hinweise, daß durch die neuen Schiffsvermessungsordnungen seit 1888/89 an die Stelle der bisherigen „Inspektoren“, welche die Beaufsichtigung des Reiches in den regelmäßigen Grenzen wahrnahmen, ein Schiffsvermessungsamt trat, welchem nicht bloß die Überwachung über das Vermessungsverfahren der landesherrlichen Behörden übertragen, sondern zu einer wahren Centralbehörde des Reiches erhoben ist. Als solche steht das Schiffsvermessungsamt im Verhältnis unmittelbarer Überordnung zu den landesherrlichen Schiffsvermessungsbehörden“ (Hänel a. a. O. S. 633). Daß aber eine solche Erweiterung des Behördenapparates des Deutschen Reiches auf dem Wege einer Bundesratsverordnung nicht dem in der Reichsverfassung normierten Lauf der Kompetenzgrenzlinien zwischen Reich und Einzelstaat entspricht, dürfte wohl kaum in Zweifel gezogen werden.

Immerhin können die im vorstehenden umschriebenen verfassungsrechtlichen Mängel keinen Abbruch thun der verwaltungs- und vor allem der völkerrechtlichen Geltung der vom Deutschen Reiche erlassenen Schiffsvermessungsordnungen, deren Schwerpunkt gerade im internationalen Seeschiffahrtsverkehr gelegen ist. Dem Ausland gegenüber hat das Reich zweifellos kraft Art. 11 R.V. volle verfassungs- und verwaltungsrechtliche Legitimation zum Erlaß der Schiffsvermessungsordnungen. — Die Vorschriften derselben, soweit sie verwaltungsrechtlich erheblich und nicht ausschließlich technischer Natur sind, lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen.

Die für Seeschiffe obligatorische Vermessung geschieht durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungsbehörden, zu denen stets ein Schiffsbautechniker gehören muß. Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen wird durch das dem Reichskanzler unterstellte Schiffsvermessungsamt in Berlin ausgeübt (Schiffsvermessungsordnung § 22). Über jede Vermessung wird ein Meßbrief erteilt. Die Ausfertigung desselben wird regelmäßig auf Grund der Feststellungen des

Digitized by Google

Vermeſſungsamtes durch die von der betreffenden Landesregierung hierzu beſtellten Behörde (in der preußiſchen Monarchie Regierungspräſident, in Hamburg Deputation für Handel und Schiffahrt, in Mecklenburg Gewett zu Roſtock reſp. Rat zu Wismar, in Oldenburg Abteilung für Vermeſſungsſachen beim Departement des Innern des Staatsminiſteriums, in Lübeck Steuerbehörde, in Bremen Regierungskanzlei), in gewiſſen Fällen von Vermeſſungsbehörde ſelbſt bewirkt. Der Meßbrief wird an Bord geführt. Durch die Vermeſſung wird die Tragfähigkeit des Schiffes ermittelt. Hierunter wird nach dem jetzt allgemein — nicht nur in Deutſchland — üblichen Vermeſſungsverfahren verſtanden der kubiſche Inhalt des Schiffes (die Ladefähigkeit), während man früher darunter den Gewichtsinhalt verſtand, d. h. das Gewicht, mit welchem das Schiff, ohne Einbuße an ſeiner Seefähigkeit zu erleiden, beladen werden konnte. Man unterſcheidet beim Raumgehalt Bruttoraumgehalt und Nettoraumgehalt. Der letztere wird dadurch ermittelt, daß vom erſteren die zum Gebrauch der Schiffsmannſchaft und zur Navigierung und Bedienung des Schiffes erforderlichen Räume — bei Dampfſchiffen auch die Maſchinen-, Keſſel-, Kohlenräume, bei Schraubendampfern außerdem noch der von den Wellentunneln eingenommene Raum, jedoch nur bis zu einem geſetzlich fixierten Maximum — in Abzug gebracht werden (Schiffsvermeſſungsordnung § 14). Der Raumgehalt wird in Kubikmetern ausgedrückt. Daneben wird in den Meßbriefen die entſprechende Zahl britiſcher Regiſtertons angegeben, wobei ein Kubikmeter gleich 0,353 britiſche Regiſtertons gerechnet wird (Schiffsvermeſſungsordnung § 27). Neue im Bau begriffene Schiffe ſind zu vermeſſen auf Grund pflichtmäßiger Anzeige des Erbauers, bevor Einrichtungen im Schiffskörper angebracht ſind, welche die Vornahme der Meſſung verhindern könnten. Veränderungen durch Umbau ſind der Vermeſſungsbehörde ſchriftlich anzuzeigen. Reeder und Führer eines jeden zu vermeſſenden Schiffes ſind verpflichtet, jede Hilfe und jeden Aufſchluß beim Vermeſſungsgeſchäft zu gewähren: insbeſondere in Bezug auf die Aufräumung des Schiffsinnern zum Zweck der Ermittelung des Raumgehalts. Ladung und Ballaſt dürfen vor beendeter Vermeſſung ohne vorherige Zuſtimmung der Vermeſſungsbehörde nicht eingenommen werden. Die Vermeſſungsbehörden ſind befugt, auch ohne Antrag ein Schiff der Kontrolle wegen zu vermeſſen; für eine derartige Nachvermeſſung werden die im § 36 des cit. G. fixierten Gebühren nur dann erhoben, wenn ſich ergiebt, daß die Anzeige räumlicher Veränderungen im Bau des Schiffes, oder der veränderten Benutzung eines der nach dem Geſetze (§ 14) von der Raumberechnung abzuzuſchlagenden Räume unterblieben iſt. Die vor dem 1/1 1889 ausgeſtellten Meßbriefe verlieren v. 1/1 1900 ab die Giltigkeit. Die in der Zeit v. 1/1 1889 bis zum 1/7 1895 ausgeſtellten Meßbriefe behalten bis auf weiteres Giltigkeit. Vom 1/7 1895 ab bis zum 1/1 1900 ſind die gemäß § 17 Abſ. 1 der Schiffsvermeſſungsordnung v. 20/6 1888 behufs Gebrauchs in fremden Häfen unter Abzug der Maſchinen und Kohlenräume nach britiſchem Verfahren ausgeſtellten Meßbriefe auch in deutſchen Häfen als giltig anzuerkennen.

Da das in Deutſchland geltende Vermeſſungsverfahren auf der in England ſchon im Jahre 1854 eingeführten Moorſomſchen Methode beruht, dieſe aber auch faſt in allen übrigen Seeſtaaten angenommen iſt, ſo iſt eine Reihe internationaler Verträge über gegenſeitige Anerkennung der in den betreffenden Staaten ſtattgehabten Vermeſſungen geſchloſſen worden. Dieſe internationalen Vereinbarungen haben zur Folge die Befreiung der deutſchen Kauffahrteiſchiffe von der Umvermeſſung in den betreffenden fremden Staaten und der bezüglichen fremden Schiffe von der Umvermeſſung in deutſchen Häfen, mit denjenigen Maßgaben jedoch, welche in Rückſicht auf die voneinander abweichenden Beſtimmungen der verſchiedenen Geſetzgebungen in betreff der Abzüge vom Bruttoraumgehalte zweckmäßig oder notwendig erſchienen. S. Verträge dieſer Art des Deutſchen Reichs und fremder Staaten aus den letzten Jahren in Martens-Stoerk, Nouveau Recueil Général II. Série ſeit 1885 im alphabetiſchen Regiſter ad v. „Jaugeage de navires“. Die Vermeſſung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal erfolgt im Anſchluß an die von der internationalen Kommiſſion zur Regelung der Abgaben auf dem Suezkanal gefaßten Beſchlüſſe nach beſonderen Vermeſſungsvorſchriften v. 29/11 1888 (C.Bl. 1888 S. 953).

In einigen Ländern beſteht die Vorſchrift, daß das Vermeſſungsreſultat an ſichtbarer Stelle als öffentliches Legitimationszeichen auf dem Schiffe, entweder am Hauptmaſt oder am Deckbalken, eingebrannt oder eingeſchnitten ſein müſſe, ſo in England 36 u. 37 Vic. ch. 85, in Frankreich und in Rußland. In deutſchen Geſetzen findet ſich keine derartige Beſtimmung.

4. Ladungspapiere. Die Ladung betrifft die Chartерpartie, d. h. die über den Seefrachtvertrag errichtete Urkunde, wenn derſelbe ein ſog. Chartervertrag iſt, alſo ſich bezieht auf das Schiff im ganzen, einen verhältnismäßigen Teil oder einen beſtimmt bezeichneten Raum deſſelben (H.G.B. Art. 558), das Konnoſſement, wodurch der Schiffer bekennt, die Güter, worauf ſich daſſelbe bezieht, an Bord empfangen zu haben, und ſich verpflichtet, dieſelben dem bezeichneten Deſtinatär auszuliefern: das Ladungsmanifeſt, ein Verzeichnis der einzelnen Ladungsteile unter genauer Beſchreibung derſelben.

5. Als Reiſepapier iſt das Schiffsjournal zu gelegentlichen Eintragungen beſtimmt. In dieſes iſt der Schiffer oder deſſen Vertreter alle für die Seereiſe erheblichen Thatſachen (H.G.B. Art. 486, 487), außerdem ſolche einzutragen verpflichtet, welche ihm durch das ſonſtige Reichs- oder Landesrecht zur Aufgabe gemacht werden. So ſind nach § 61 G. v. 6/2 1875 Geburten und Sterbefälle, welche ſich auf Seeſchiffen — nicht aber auf den bloß Binnengewäſſer befahrenden Dampf- und und anderen Schiffen — während der Reiſe ereignen, nach den Vorſchriften des genannten Geſetzes ſpäteſtens am nächſtfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Perſonen, in dem Tagebuch zu beurkunden. — Sobald das Schiff in den inländiſchen Hafen eingelaufen iſt, in welchem es ſeine Fahrt beendet, iſt das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenortes zuſtändigen Aufſichtsbehörde

Digitized by Google

vorzulegen. Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Kontrollierung der Eintragungen zuzustellen.

Zu diesen regelmäßig an Bord der Kauffahrteischiffe geführten Schiffspapieren treten gelegentlich andere, durch die Natur der Ladung, Provenienz, Richtung der Fahrt ꝛc. notwendig gemachte Nachweise und behördliche Erlaubnispapiere hinzu, deren Führung dem Schiffe zur Pflicht gemacht sein kann: Gesundheitsatteste, konsularische Bescheinigungen, Abschrift von Seeprotesten, Bescheinigungen, Versicherungspapiere ꝛc. ꝛc. Sie kommen zum Nachweis juristisch relevanter Vorgänge an Bord, nicht aber als Schiffspapiere im eigentlichen Sinne, als Legitimationsurkunden über die Rechtsverhältnisse des Schiffes selbst, in Betracht.

6. Die Legitimationsmittel der Binnenschiffahrt. Die rechtliche Indifferenz der Binnenschiffahrtsgesetzgebung gegenüber der Nationalität des Schiffes, eine Indifferenz, die sich aus der dauernden Unterwerfung des Binnenschiffes unter die territoriale Jurisdiktion des Aufenthaltsstaates ausreichend erklärt, verschiebt auch die Bedeutung der im Seeverkehr obligatorischen Legitimationsurkunden. Soweit das öffentliche Meldungswesen in Betracht kommt, greifen hier ergänzend die Einrichtungen der Stromschiffahrtspolizei, Hafen- und Ortspolizeibehörden ein.

Gleichwohl schreibt auch das Binnenschiffahrtsgesetz (§ 8) dem Schiffer vor, daß er vor Antritt der Reise darauf zu sehen hat, daß die Schiffspapiere und Ladungsverzeichnisse an Bord sind: darunter ist in erster Linie zu verstehen der Schiffsbrief, welcher nach § 126 Abs. 3 des H.G. v. 15/6 1895 dem Eigentümer seitens der Registerbehörde zu erteilen ist. Er soll den Schiffseigner oder Schiffer in die Lage setzen, sich dritten Beteiligten und den Behörden gegenüber jederzeit über die in das Register eingetragenen Thatsachen und Verhältnisse auszuweisen, weshalb alle Änderungen darin einzutragen sind (§ 127 Abs. 3), sowie insbesondere auch die auf Pfandrechte und Pfändungen bezüglichen Vermerke (§ 131 Abs. 4, § 132 Abs. 3, § 136 Nr. 1). Die nach den geltenden Verordnungen und den Schiffahrtsverträgen von den Verwaltungsbehörden auszustellenden sonstigen Schiffspapiere (Meßbriefe, Schiffspatente, Schiffsatteste u. dergl.) behalten daneben ihre Bedeutung, insbesondere für die Sch. auf konventionellen Wasserläufen.

E. Der Rechtsschutz des Schiffes.

Eine Reihe von Rechtsgrundsätzen, die sich auf das Schiff, das Schiff überhaupt oder speciell das Seeschiff beziehen, sind rein privatrechtlicher Natur, so der Satz, daß das Schiff eine zusammengesetzte Sache, ein „Gesamtbauwerk“ ist, ferner die dem Immobiliarsachenrecht entlehnten Grundsätze, die auf das Schiff, obwohl dieses seiner Natur nach zu den beweglichen Sachen gehört, Anwendung finden (Goldschmidt, Handelsrecht, II[2. Aufl.], S. 4 ff.; Lewis in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, IV S. 21 f.). Aber auch in öffentlichrechtlicher Beziehung ist das Seeschiff von juristischer Bedeutung. Das Schiff ist ein „befriedetes Besitztum“. Es wird demselben daher der gleiche Schutz gegen Eingriff der Staatsgewalt zu teil, wie dem befriedeten Besitztum überhaupt (R.St.G.B. § 342 in Verbindung mit § 104). Doch besteht in betreff der Schiffe ein Durchsuchungsrecht der Zoll- und Steuerbeamten (V.S.G. v. 1/7 1869 §§ 79 f., 90, 94—96); ebenso der Hafen- und Revierbeamten behufs Kontrollierung der Durchführung von Anordnungen, die für den Hafen erlassen sind (vgl. Hafengesetz für Bremerhaven v. 30/3 1884 § 3; Hamburger Hafenordnung v. 18/4 1866 § 18); endlich dürfen auch die Vermessungsbeamten ohne Antrag das Schiff der Kontrolle wegen vermessen (Schiffsvermessungsordnung v. 13/7 1895 § 35). Ein besonderes Privilegium, welches durch die Reichsgesetzgebung den Seeschiffen eingeräumt wird, ist die Arrestfreiheit. Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Doch cessiert diese Vorschrift in betreff der Schulden, die zum Behufe der ansutretenden Reise gemacht sind. Auch hat die Beschlagnahme von bereits an Bord eines segelfertigen Schiffes befindlichen Gütern, deren Wiederausladung nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Folge. Ebenso ist der Personalarrest gegen Personen der Besatzung eines segelfertigen Schiffes unstatthaft (H.G.B. Art. 446; R.C.Pr.O. § 785 und E.G. zur R.C.Pr.O. § 13). Eine Arrestfreiheit segelfertiger Binnenschiffe ist jedoch im geltenden Recht nicht begründet. Von der Aufnahme des Art. 446 Abs. 1 des H.G.B., welcher die Arrestfreiheit segelfertiger Seeschiffe zuläßt, ins Binnenschiffahrtsgesetz ist absichtlich Abstand genommen worden.

F. Das internationale Unterscheidungszeichen.

Abweichend vom Rechtssystem anderer Staaten, welche, wie das französische (loi de douanes du 5 juillet 1836, art. 8) den Wechsel des Schiffsnamens verbieten und die Registrierungspflicht schon bei Schiffen von relativ geringem Raumgehalt aufstellen, legt das deutsche Seerecht dem Schiffsnamen nur geringe Bedeutung bei. Nach dem G., betr. die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, v. 28/6 1873 sind Schiffe von nicht mehr als 50 cbm Bruttoraumgehalt zur Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Erteilung des Certifikats befugt. Dabei kann die Änderung des Namens eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes nur aus ganz besonders dringenden Gründen gestattet werden. Sie bedarf allerdings der Genehmigung des Reichskanzleramts, aber sie schließt auch mit dieser Beschränkung die Möglichkeit von Irrtümern und Verdunkelung der Rechtslage des Schiffes nicht aus. Damit wächst der Anteil, welcher den sonstigen Einrichtungen zur rechtlichen Individualisierung des Schiffes zukommt, zumal für die Bedürfnisse der verzweigten Beziehungen der großen Fahrt, für welche die Kontrollmittel des nationalen Verwaltungsrechts natürlich nicht ausreichend sind.

Ansätze zu einem umfassenderen System der internationalen Verwaltungskontrolle der See-

Digitized by Google

schiffahrt zeigen sich in der Einrichtung des Unterscheidungszeichens, welches jedem Schiff bei seiner Eintragung im Schiffsregister verliehen und pflichtgemäß geführt werden muß.

Durch dieses international nach gleichen Grundsätzen verwaltete Rechtsmittel soll gewissermaßen eine große internationale Handelsmarine gebildet werden, in welcher jedes Schiff ganz individuell bezeichnet ist und von jedem anderen Schiffe derselben Flagge unterschieden werden kann. Diese Unterscheidungszeichen sind nicht wie der Schiffsname, von den Schiffseigentümern frei wählbar, sondern werden von der Registerbehörde erteilt. Die Bezeichnung geschieht durch vier nebeneinander gestellte Buchstaben der im Commercial Code of Signals for the use of all Nations aufgestellten 18 Signalbuchstaben, deren jeder durch eine besondere Signalflagge markiert werden kann.

Von den 78642 Signalgruppen des Signalbuchs sind 54480 von je vier Buchstaben (Flaggen) zur Bezeichnung der Kriegs- resp. Handelsmarine in Anwendung gebracht, so daß jedes Seeschiff ein Zeichen erhalten kann, welches ihm ganz eigentümlich ist und es von allen anderen registrierten Schiffen desselben Staates unterscheidet. Für alle mit solchen Zeichen versehenen Schiffe wird ein internationaler Signalkodex geführt. Die Unterscheidungszeichen werden von den Registerbehörden der Einzelstaaten den Schiffen zugeteilt und in das Schiffsregister eingetragen. Eine Änderung des einmal verliehenen Zeichens ist ausgeschlossen.

Diese rechtliche Vorkehrung hängt aufs engste mit den Forderungen einer sicheren internationalen Kontrolle zusammen und bildet eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche öffentlich- wie privatrechtliche Haftung des Schiffes und seines Führers in den Wechselfällen des weiten Seeverkehrs. Nach § 2 der V. über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See v. 15/8 1876 hat im Kollisionsfalle vor der Fortsetzung der Fahrt jeder Schiffsführer dem andern das Unterscheidungssignal, sowie den Heimats-, den Abgangs- und den Bestimmungshafen seines Schiffes anzugeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das letztere genügen kann.

Eine speciellere Beziehung zum System des deutschen Verwaltungsrechts hat das Institut der Unterscheidungszeichen bei der polizeilichen Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer auf Grund des internationalen Vertrages der Nordsee-Küstenstaaten v. 6/5 1882.

Danach sind die Fischerfahrzeuge aller Vertragsteile nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften der verschiedenen Länder in Register auch dann einzutragen, wenn sie nach dem nationalen Rechtssystem ihrem Umfange und ihrem Wirtschaftszwecke nach zur Registrierung nicht verpflichtet wären. So sind also nach R.G.v. 28/6 1873 im allgemeinen Schiffe von nicht mehr als 50 cbm Bruttoraumgehalt zur Ausübung des Rechtes, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffsregister befugt; allein die deutschen Fischerfahrzeuge, welche in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer — also jenseits von drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwasserlinie in der ganzen Längenausdehnung der Küste und der davor liegenden Inseln und Bänke — ihrem Gewerbe nachgehen wollen, sind verpflichtet, sich im Register ihres Heimatshafens einzutragen. Für jeden Hafen erfolgt die Eintragung unter fortlaufenden Nummern, mit Vorsetzung des oder der für den Hafen von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Unterscheidungsbuchstaben (Lettres initiales Art. V der Konvention). Jede Regierung stellt ein Verzeichnis dieser die Zugehörigkeit zu einem bestimmten deutschen Nordseehafen anzeigenden Unterscheidungsbuchstaben auf und teilt dieses Verzeichnis mit allen später etwa vorgenommenen Änderungen den übrigen vertragschließenden Mächten mit. — Außerdem publiziert die Reichsregierung alljährlich im Centralblatt eine statistische Übersicht über die deutschen Fischereifahrzeuge, welche in der Nordsee, außerhalb der Küstengewässer, Fischerei betreiben, unter Anführung der Zahl der zu jedem Heimatsstaat bzw. Heimatshafen gehörigen Schiffe mit Angabe des Bruttoraumgehalts 2c. und der Unterscheidungsbuchstaben. So führen beispielsweise alle nach Altona zuständigen Fischerfahrzeuge die Unterscheidungsbuchstaben SD, Blankenese SB, Borkum AX, Bremen BB, Hamburg HH 2c.

Der oder die Unterscheidungsbuchstaben und die Nummern sind auf jeder Seite am Bug des Fahrzeugs und zwar 8 oder 10 cm unterhalb des Schanddecks deutlich und in die Augen fallend anzubringen. Sie sind in Ölfarbe weiß auf schwarzem Grunde zu malen (Art. 8 der Konv. v. 6/5 1882).

Dieselben Buchstaben und Zahlen sind, in Öl gemalt, auch auf jeder Seite des Großsegels des Fahrzeugs unmittelbar über dem obersten Reffbande sehr sichtbar anzubringen, und zwar auf weißen Segeln in schwarzer, auf schwarzen Segeln in weißer Farbe, auf zwischenfarbigen Segeln in weißer oder schwarzer Farbe, je nachdem die zuständige höhere Behörde es für am meisten wirksam erachtet. Der oder die auf den Segeln angebrachten Buchstaben und Nummern müssen in jeder Richtung um $^1/_9$ größer sein, als die am Bug des Schiffes angebrachten. Es ist verboten, die am Schiffskörper und auf den Segeln der Fischerfahrzeuge angebrachten Namen, Buchstaben und Nummern auf irgend welche Weise zu beseitigen, zu verändern, unkenntlich zu machen, zu verdecken oder sonst zu verheimlichen (Art. 10).

Offenbar kann eine solche Änderung nur und muß dann eintreten, wenn ein deutsches Fischerfahrzeug seinen Heimatshafen, den Ort seines Gewerbebetriebes, verändert.

Mit Hilfe dieser Einrichtungen ist die internationale Kontrolle in den Gewässern der Nordsee sowohl in Ansehung des Fischereibetriebes als auch in Ansehung der Bekämpfung des mißbräuchlichen Branntweinhandels unter den Nordseefischern außerhalb der Küstengewässer mit nennenswerter Wirksamkeit durchführbar geworden. S. hierzu die internationale Konvention v. 16/11 1887 bzw. 14/2 1893 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See und R.G. v. 4/3 1894 zur Durchführung jener Konvention (Martens-Stoerk, Nouv. Recueil Gén., 2e série, T. XIV p. 540 f.).

Die amtliche Liste aller Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren internationalen Unterscheidungsbuchstaben erscheint mit alljährlichen Ergänzungen und Nachträgen seit 1872

Digitized by Google

unter Aufsicht des Reichsamts des Innern des Deutschen Reiches; ebendort auch die Nachträge zur amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuchs.

§ 6. Die Rechtsordnung an Bord.

I. Allgemeines.

Der Personenkreis, welcher den Einrichtungen des Schiffahrtsrechts unterstellt ist, umfaßt im weiteren Sinne alle diejenigen, welche, sei es mit ihrer Person direkt, sei es indirekt oder nur mit ihren wirtschaftlichen Interessen, an der Sch. beteiligt sind. Der in der älteren deutschen Fachlitteratur hervortretende empfindliche Mangel an Systematik bei Behandlung des Seerechts und Seeschiffahrtsrechts im allgemeinen zeigt sich auch darin, daß das „Personenrecht" des Schiffahrtsrechts willkürlich bald zu weit, bald zu eng gezogen wird, je nach der vorwiegenden Betonung des Privat- oder des öffentlichrechtlichen Gesichtspunktes.

So schließt Wagner in seiner Darstellung des Seerechts (Bindings Handbuch) in den Personenkreis des Seerechts den Reeder, Mitreeder, Korrespondentreeder, den Ladungsinteressenten und deren Stellvertreter ein und nimmt die Person des Reeders zum systematischen Anknüpfungspunkt, um die ganze Lehre von der Nationalisierung des Schiffes, vom Flaggenrecht, vom Vermessungswesen rc. ins „Personenrecht" einzuschieben. Der IV. Abschnitt des „Personenrechts" behandelt a. a. O. mit ebenso widerspruchsvoller Vermischung unter dem Titel: „Personenrechtliche Stellung der auf einem Schiffe befindlichen Personen oder die Lehre von der Schiffsgewalt" vermögensrechtliche Fragen der Arrestfreiheit und gewerberechtliche Fragen der Qualifikation zur Ausübung technisch-gehobener Funktionen an Bord. Auch Lewis ist in seinen Darstellungen der Materie nicht frei von diesem der juristischen Durchdringung des Gesamtstoffes abträglichen Mangel der Systematik, wenn auch er (in Endemanns Handbuch) im Abschnitt von den „Personen des Seerechts" den Reeder und die Reederei zum äußeren Anlaß nimmt, um die Behandlung der gesamten Rechtsverhältnisse des Schiffes an das Eigentumsrecht am Schiffe anzuknüpfen.

Ausschlaggebend für die systematische Gliederung des Stoffes ist offenbar für die privatrechtliche Betrachtung der Materie der vermögensrechtliche Anspruch und die vermögensrechtliche Haftung des Reeders, der Reederei, des Ladungsinteressenten, der Versicherung rc.; für die vorwiegend öffentlich-rechtliche Behandlung der Materie ist jedoch lediglich der Dienst entscheidend, die persönliche Dienststellung im Seemannsberufe, welche die Behandlung im Rahmen des Schiffahrtsrechts fordert und rechtfertigt. Zutreffend umschreibt auch Perels in seinem Handbuch des allg. öffentl. Seerechts im Deutschen Reich den hier zu behandelnden Stoff als „Rechtsverhältnisse des seemännischen Personals" und geht hierbei vom seemännischen Gewerbe aus (S. 101 ff.).

An keiner Stelle zeigt sich so sehr wie hier der materielle Fortschritt unseres modernen Schiffahrtsrechts gegenüber dem der älteren Epoche: sowohl in der Richtung des staatlichen Interesses für die Beaufsichtigung und für die Gestaltung des Schiffahrtsgewerbes, als im hochgespannten Maße der Einwirkung staatlicher Kontrollorgane. Während noch bis Mitte unseres Jahrhunderts für die „Annehmung und Abdankung des Schiffsvolks" lediglich die Grundsätze des Gesinderechts maßgebend gewesen (s. Miruß, Das Seerecht und die Flußschiffahrt nach den preuß. Gesetzen, Leipzig 1838, 1. Bd. S. 267 ff.), hat der Umfang des Verkehrs und dessen gesteigerte Gefährlichkeit, sowie das Ausmaß der jetzt auf dem Spiel stehenden Interessen persönlicher und sachlicher Natur eine völlige Umgestaltung des Schiffahrtsrechts nach der angedeuteten Richtung hin zur Folge gehabt. Gegenüber der früher rein privatrechtlichen Auffassung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse hat durch die allmähliche Umgestaltung des preußischen, dann des deutschen Verwaltungsrechts der Schiffahrtsbetrieb den Charakter eines in ausgedehntem Maße unter staatlicher Aufsicht stehenden Gewerbebetriebs angenommen. Lange vor Aufstellung der Parteiformel hat hier der socialpolitische Gedanke umfassende, wenn auch noch nicht seine obersten, erreichbaren Erfolge erzielt.

Im nachstehenden werden wir diejenigen hauptsächlichen Einrichtungen öffentlichrechtlicher Natur ins Auge fassen, welche dem seemännischen Gewerbebetriebe zu dienen bestimmt sind, und mit deren Hilfe der deutsche Staat seine Verwaltungsthätigkeit auch auf die berufsmäßig seefahrenden Personen ausdehnt. Vorweg sei hier bemerkt, daß die Einrichtungen in beschränktem Umfang auch für die Küstenschiffahrt und nur zu einem nunmehr durch das R.G. v. 15/6 1895 genau umschriebenen Maße auch für die Binnenschiffahrt und Flußschiffahrt auf konventionellen Strömen sinngemäße Anwendung finden.

2. Die verwaltungsrechtlichen Einrichtungen, betreffend die Schiffsbesatzung.

Die allmähliche Herausnahme der Schiffahrt aus dem Kreise lediglich privat- und vermögensrechtlicher Beurteilung und Regelung ihrer Betriebsformen vollzog sich mit Hilfe einer Reihe von Einrichtungen, welche insgesamt, bei aller Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen, auf denselben leitenden Grundgedanken zurückgeführt werden können. Ein sachkundiger Schriftsteller faßt ihn in die knappe Formel: es gilt „die Seefahrer gegen die vielfachen Gefahren, denen sie in ihrem Gewerbe ausgesetzt sind, mit Hilfe der Wissenschaft und der Technik so gut zu schützen, wie es nach menschlichem Ermessen überhaupt möglich ist" (Georg Wislicenus, Schutz für unsere Seeleute, Leipzig 1894). — Die hier in Betracht kommenden Rechtsinstitute, der inneren Beschaffenheit nach aufs engste zusammenhängend, lassen sich in vier Gruppen scheiden, deren jede um einen bestimmten gesetzgeberischen Grundgedanken zahlreiche Rechtsgebilde und Vorschriften zumeist zwingender Natur systematisch vereinigt. Die betreffenden Rechtsnormen haben zur Aufgabe A. die gewerberechtliche und berufsmäßige Ordnung der Schiffsbesatzung, deren eigenartiges Verhältnis zum

Digitized by Google

System des deutschen Gewerberechts; B. die Mitwirkung staatlicher Kontrollorgane bei Bildung und Auflösung des Mannschaftsverbandes; C. die staatliche Pflege der diesem Personenkreise eigentümlichen Sonderbedürfnisse in Gesetzgebung und Verwaltung und endlich D. die Aufstellung von sicheren Rechtsgrundsätzen für die Aufteilung und Ausübung der Schiffsgewalt an Bord.

A. Die technische Gliederung der Schiffsbesatzung, Erwerbung und Verlust des Befähigungsnachweises für Seeschiffer, Steuerleute, Maschinisten und Lotsen.

Die für die privatrechtliche Haftung maßgebende Unterscheidung der Schiffbesatzung von der Schiffsmannschaft hat für das öffentliche Recht geminderte Bedeutung. Technisch versteht man unter Schiffsbesatzung die Gesamtheit der Personen, welche auf einem Schiffe ein Amt oder einen Dienst haben. Es gehören dazu der Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen (D. H.G.B. Art. 445). S. jetzt hierzu auch § 3 des R.G. v. 15/6 1895 über die Binnenschiffahrt, welches nur den Zwangslotsen von der Schiffsbesatzung ausschließt. Die genannten Personen können höhere Dienste zu versehen haben, wie die Ärzte, Zahlmeister, Proviantmeister, welche auf größeren Passagierschiffen vorkommen, die Maschinisten der Dampfschiffe; aber auch niedere, wie die Aufwärter, Köche (auf den größeren Passagierschiffen), Heizer. Sie sind in betreff der Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaft durch das Gesetz gleichgestellt, ohne Unterschied, ob sie vom Schiffer oder Reeder angenommen sind (Seemanns-O. § 3); sie haben daher auch den Anordnungen des Schiffers in Ansehung des Schiffsdienstes unweigerlich Folge zu leisten.

Welche Kategorieen der Schiffsleute zu den Offizieren zu rechnen, ist gesetzlich nicht bestimmt. Man muß sich daher an den Begriff halten, den man mit Offizier verbindet, zugleich auch die in den beteiligten Kreisen herrschenden Anschauungen berücksichtigen. Hiernach wird man nur den als Offizier bezeichnen, der ein Kommando auf dem Schiffe führt, einem relativ selbständigen Dienstkreise vorsteht. Das gilt nun unzweifelhaft und bedingungslos nur von den Steuerleuten, deren Zahl sich nach der Größe des Schiffes richtet; denn während auf kleinen Schiffen nur ein einziger Steuermann geführt wird — auf ganz kleinen Schiffen mit 3 bis 4 Mann Besatzung giebt es gar keinen Steuermann, sondern hatt desselben einen Bestmann, der zugleich Matrosendienste versieht, — giebt es auf größeren Segelschiffen zwei (Ober- und Untersteuermann), auf den ganz großen Dampfschiffen drei auch vier, die als erster, zweiter u. s. w. Offizier bezeichnet werden. Der Bootsmann dagegen wird nur ausnahmsweise zu den Offizieren zu rechnen sein, nämlich dann, wenn er — was auf kleineren Schiffen, die nur einen Steuermann haben, vorkommt — Steuermannsdienste versieht. Alle übrigen Schiffsleute, die noch specielle Funktionen auf dem Schiffe haben, als Zimmermann, Koch, Segelmacher, gehören nicht dahin. Die Frage, wer von den Schiffsleuten als Offizier anzusehen, ist juristisch wichtig mit Rücksicht auf eine Reihe von Bestimmungen des D. H.G.B. (Art. 484, 490 Abs. 3, Art. 686) und der Seemannsordnung. Ganz besonders in betreff der den Seemannsämtern auferlegten Verpflichtung, auf die Beschwerde auch nur eines Offiziers, daß das Schiff nicht seetüchtig oder nicht gehörig verproviantiert sei, eine Untersuchung eintreten zu lassen. Der Beschwerde von Schiffsleuten wird die gleiche Wirksamkeit nur dann beigelegt, wenn sie von dreien zugleich ausgeht (Seem.O. § 47; Lewis in Endemanns Handbuch S. 105).

Unbekümmert um den in Berufskreisen herrschenden Sprachgebrauch mußte die Reichsgesetzgebung von der Erwägung ausgehen, daß eine Garantie für die Befähigung aller derjenigen Funktionäre zu ihrem Berufe erforderlich sei, welchen dauernd oder für gewisse Umstände die Führung eines Seeschiffes übertragen wird, oder welche anderweit beim Betriebe der Schiffahrt leitende Funktionen ausüben, und von deren Qualifikation und Zuverlässigkeit daher vornehmlich die Sicherheit des Schiffes selbst, Leben und Wohl der eingeschifften Personen, Güter 2c. abhängig ist. Das Gewerbe der Schiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen ist daher aus dem System der Gewerbefreiheit nach der deutschen Gewerbeordnung vom Jahre 1869 herausgenommen und unter den Vorbehalt des Befähigungsnachweises nach behördlicher Prüfung gestellt. Der hier einzelende § 31 der Gew.O. lautet:

Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises erteilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lotsen für das im Zeugnis angeführte Fahrwasser.

Soweit in betreff der Schiffer und Lotsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. —

Nach der Begründung zum Entwurf von 1869 bildet § 31 die Ausführung des Art. 54 der N.V., wonach das Reich die Bedingungen festzustellen hat, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. Das Erfordernis eines Befähigungszeugnisses rechtfertigt sich durch das Beispiel der meisten seefahrenden Nationen und durch die Erwägung, daß der Geschicklichkeit des Schiffsführers nicht nur das Leben der Mannschaften und Passagiere anvertraut wird, sondern daß die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Schiffsmannschaft dem Schiffsführer zugleich strenge disciplinarische Befugnisse gewähren, die nur solchen Händen anvertraut werden können, die ihre Befähigung zu ihren Funktionen nachgewiesen haben. Dementsprechend sind Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom Bundesrat erlassen und am 25/9 1869 bekannt gemacht worden (B.G.Bl. S. 660 ff., dazu Abänderung in der Bek., betr. die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen, v. 12/3 1885 [R.G.Bl. S. 82]). In Verbindung hiermit stehen die gleichfalls vom Bundesrat erlassenen und am

Digitized by Google

30/5 1870 (B.G.Bl. S. 314 ff.) bekannt gemachten Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Neue Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen und über das Verfahren bei den betreffenden Prüfungen sind vom Bundesrat erlassen und am 6/8 1887 bekannt gemacht worden (R.G.Bl. S. 395 ff.), dazu die Bek., betr. die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit, v. 15/6 1888 (R.G.Bl. S. 185).

Für die Befähigung zum Seeschiffer sind verschiedene Erfordernisse aufgestellt; je nachdem es sich um die Befähigung zum Schiffer auf Küstenfahrt, zum Schiffer auf kleiner Fahrt oder zum Schiffer auf großer Fahrt handelt. Unter Küstenfahrt wird hier verstanden die Fahrt zwischen allen Plätzen der Festlands- und Inselküste von Antwerpen bis Windau (mit Einschluß von Helgoland, jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Aggerkanal und Frederikshavn, sowie der Umfahrt um Skagen); ferner die Fahrt an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln (einschließlich der Insel Bornholm) und endlich die Fahrt an der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kolmar (einschließlich der Insel Öland). Doch wird vorausgesetzt, daß die Fahrt betrieben wird entweder mit Segelschiffen von weniger als 200 cbm Bruttoraumgehalt oder mit Schleppdampfern und sonstigen Schleppschiffen (ohne Rücksicht auf die Größe), die nicht dem Güter- oder Personentransport dienen (Bek. v. 6/8 1887 § 1). Kleine Fahrt ist in diesem Zusammenhange die mit Schiffen von weniger als 400 cbm Bruttoraumgehalt betriebene Fahrt in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite und im englischen Kanal, soweit sie nicht unter den Begriff der Küstenfahrt fällt (§ 2). Große Fahrt endlich ist die Fahrt, welche die für die kleine Fahrt räumlich oder hinsichtlich der Schiffsgröße festgesetzten Grenzen überschreitet (a. a. O. § 3). Die Zulassung als Schiffer auf Küstenfahrt wird bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden 50monatlichen Fahrzeit auf Seeschiffen oder Seefischereifahrzeugen. Das in diesem Falle von der zuständigen Behörde zu erteilende Befähigungszeugnis setzt nicht die Ablegung einer Prüfung voraus (a. a. O. § 4). Dagegen setzt die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt und Schiffer auf großer Fahrt der Regel nach voraus die Absolvierung einer Prüfung (Schifferprüfung für kleine Fahrt — Schifferprüfung für große Fahrt (§§ 5, 9 I) vor einer von der betreffenden Landesregierung niedergesetzten Prüfungskommission (§§ 17, 35; Verzeichnis der Kommissionen im Handbuch für die deutsche Handelsmarine, so Jahrgang 1889 S. I 16—18; Bek. der Prüfungskommission im C.Bl., ferner im R.A. und in den amtlichen lokalen Publikationsorganen). Die Zulassung zur ersteren Prüfung hat zur Bedingung die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Jahres folgenden mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See (§ 6); die zur letzteren die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens 24monatlichen Fahrzeit als Steuermann auf großer Fahrt, der die Fahrzeit zur See als Deckoffizier der Kriegsmarine nach der in der Marine oder vor einer staatlichen Prüfungskommission bestandenen Steuermannsprüfung gleichsteht (§ 13), oder als Schiffer auf kleiner Fahrt und die Ausführung von nautischen Beobachtungen und Berechnungen während der betreffenden Fahrten, worüber die schriftlichen Aufzeichnungen und Ausführungen vorzulegen sind (§ 10). Ohne besondere Schifferprüfung sind als Schiffer auf kleiner Fahrt zuzulassen die als Steuermann zugelassenen (§ 5 Abs. 2.); als Schiffer auf großer Fahrt ehemalige Seeoffiziere der Kriegsmarine, vom Unterlieutenant zur See an; doch müssen solche eine auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgende mindestens 69monatliche Fahrzeit zur See durchgemacht haben, und zwar müssen bei den Unterlieutenants von dieser Fahrzeit mindestens 24 Monate in der Charge als Unterlieutenant zur See oder als Steuermann auf großer Fahrt zugebracht sein (§ 11). Auch soll bis auf weiteres für die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen der Nachweis der (sonst für die Zulassung zur Prüfung geforderten) 60monatlichen Fahrzeit ohne Absolvierung der Prüfung genügen (Bek., die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen, v. 12/3 1885; Bek., betr. die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen, v. 15/6 1888). In allen Fällen, mag die Zulassung auf Grund einer Prüfung oder ohne solche erfolgen, wird dem um die Zulassung Nachsuchenden ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde erteilt. Diese Behörden sind Landesbehörden, keine Reichsbehörden (Verzeichnis derselben im Handbuch für die deutsche Handelsmarine, so in dem Jahrg. 1889, I S. 19 f.). Zur Beaufsichtigung des Schifferprüfungswesens (wie Steuermannsprüfungswesens) werden vom Reichskanzler nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr Reichsinspekteure bestellt, welche darauf zu achten haben, daß die in Bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden, auch in bestimmten Fällen Einsprüche gegen die Entscheidungen der Kommission erheben dürfen. Zur Zeit fungiert nur einer (Bek. v. 6/8 1887 § 56; s. auch Handbuch für die deutsche Handelsmarine, Jahrg. 1889, S. I 16).

Neben Schiffer und Steuermann nehmen in der Besatzung eine besonders wichtige Stelle die Maschinisten ein. Um der großen Interessen willen, deren Erhaltung von ihrer Tauglichkeit und Tüchtigkeit abhängt, hat die neuere Gesetzgebung auch den Gewerbebetrieb der Maschinisten aus der Zahl der freien Gewerbe, wozu derselbe noch nach der Reichs-Gewerbeordnung gehörte, herausgenommen und dafür das Erfordernis staatlicher Genehmigung aufgestellt. Das R.G., betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, v. 11/6 1878 läßt die von der Gewerbeordnung über die Seesteuerleute getroffenen Bestimmungen auch auf die Maschinisten der Seedampfschiffe Anwendung finden und verlangt auch von diesen, daß sie sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen. Auf Grund dieses Gesetzes, wie auf Grund der Gew.O. § 31 hat nun der Bundesrat

Digitized by Google

Vorschriften über den Nachweis der Befähigung und über das Verfahren bei den Prüfungen der Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen erlassen, welche am 30/6 1879 veröffentlicht worden sind (C.Bl. 1879 S. 427 ff.). Dazu Bek. v. 16/4 1885 (C.Bl. S. 164), 15/11 1886 (S. 389), 12/11 1887 (S. 550), 18/7 1889 (S. 429). Die Befähigung wird der Regel nach dargethan durch Ablegung einer Prüfung vor einer der von den Landesregierungen niedergesetzten Prüfungskommissionen (Verzeichnis derselben in Handb. für die deutsche Handelsmarine, Jahrg. 1889, S. I 18 f.). Je nach dem Grade der Befähigung werden drei Klassen von Maschinisten unterschieden, Maschinisten erster, zweiter und dritter Klasse. Maschinisten dritter Klasse sind befähigt zur Leitung der Maschinen von Schleppdampfschiffen, Fischereidampfschiffen und solchen Seedampfschiffen, deren Fahrten sich nicht über 50 Seemeilen von der deutschen, niederländischen oder belgischen Küste erstrecken; Maschinisten zweiter Klasse zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf europäischer Fahrt zwischen europäischen Häfen, sowie Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asowschen Meeres); Maschinisten erster Klasse zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf allen Meeren (große Fahrt). Auf Grund der Absolvierung der entsprechenden Prüfung wird das Befähigungszeugnis für die betreffende Klasse von der zuständigen Verwaltungsbehörde (einer Landesbehörde) erteilt (Bek. v. 30/6 1879 §§ 1 u. 2; vgl. § 4 in Verbindung mit der Bek. v. 18/7 1889). Voraussetzung für die Zulassung zur Maschinistenprüfung dritter Klasse ist die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden mindestens 48monatlichen Lehrzeit, entweder ganz im Maschinenpersonal von Dampfschiffen oder teilweise in solchem (mindestens 12 Monate an Bord in Fahrt befindlicher Seedampfer), teilweise in einer Maschinenwerkstatt: für die Zulassung zur Maschinistenprüfung zweiter Klasse die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden mindestens 60monatlichen Lehrzeit (in einer Maschinenwerkstatt mindestens 24 Monate oder im Maschinenpersonal von Dampfschiffen mindestens 24 Monaten an Bord in Fahrt befindlicher Seedampfer); für die Zulassung zur Maschinenprüfung erster Klasse die Zurücklegung einer mindestens 24monatlichen Dienstzeit als Maschinist zweiter Klasse auf in Fahrt befindlichen Seedampfern (Bek. v. 30/6 1879 § 3). Ohne Ablegung einer Prüfung dürfen Maschinisten und Maschinen-Ingenieure, welche im Dienst der Kriegsmarine gestanden (sowie auch Personen, die in der ihnen bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst oder nach beendeter Übung erteilten Charge später eine Übung bei der Kriegsmarine durchgemacht) und ihre Befähigung durch Zeugnisse der zuständigen Marinebehörden nachweisen, als Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen fungieren, und zwar ehemalige Obermaschinisten-Applikanten als Maschinisten dritter Klasse; ehemalige Maschinistenmaate und Ober-Maschinistenmaate als Maschinisten zweiter Klasse und ehemalige Maschinisten, Ober-Maschinisten, Maschinen-Ingenieure als Maschinisten erster Klasse. Auch für sie werden aber die Befähigungszeugnisse von den zuständigen Verwaltungsbehörden ausgefertigt (Bek. v. 30/6 1879 § 6, v. 15/11 1886; vgl. über die Befähigungszeugnisse, welche denen erteilt werden, die vor dem 1/1 1880, dem Tage des Inkrafttretens der Vorschriften, Maschinistendienste gethan haben, § 5 der Bek. v. 30/6 1879 u. Bek. v. 16/4 1885). Zur Beaufsichtigung des Maschinisten-Prüfungswesens werden vom Reichskanzler nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr Reichs-Inspektoren bestellt (Bek. v. 30/6 1879 § 29; Handbuch f. d. deutsche Handelsmarine Jahrg. 1889, S. I 18).

Unter *Lotsen* versteht man die nicht zur Schiffsbemannung gehörigen Personen, welche gewerbsmäßig die Führung von Schiffen beim Passieren bestimmter Gewässer übernehmen. Im Unterschied von den übrigen bisher genannten Personen ist der Lotse in der Regel ein *selbständiger* Gewerbetreibender, er tritt nicht als Hilfsperson des Schiffsunternehmers in die Schiffsbesatzung oder Schiffsmannschaft ein, sondern er macht aus dem Geleite der Schiffe ein selbständiges Gewerbe und übernimmt die Dienstleistung kraft eines Werkverdingungs-, nicht kraft eines Dienstvertrags. Nur sehr ausnahmsweise kommt es vor, daß ein Lotse sich zu einem Schiffahrtsbetrieb (einer Reederei) in ein dauerndes Arbeitsverhältnis begiebt. Häufiger geschieht es bei den Seelotsen, insbesondere wo für die Schiffe die Pflicht zur Annahme eines Lotsen für ein bestimmtes Gewässer (Lotsenzwang) besteht, daß der Lotse als *Beamter*, mit einer Amts- und Polizeigewalt ausgerüstet, bestellt wird; durch die Gewerbeordnung ist die Anstellung der Lotsen mit Beamteneigenschaft nicht ausgeschlossen, und es kommen insoweit für die Bestellung des Lotsen nicht die Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern die für das Beamtenverhältnis maßgebenden Vorschriften in Anwendung.

Da der Bundesrat seither von der ihm nach Abs. 2 § 31 Gew.O. zustehenden Befugnis, über den Befähigungsnachweis der Lotsen Bestimmung zu treffen, noch keinen Gebrauch gemacht hat, ist es Sache der Landesgesetzgebung geblieben, Vorschriften über die Zulassung zum Lotsengewerbe nach § 34 Abs. 3 der Gew.O. zu erlassen. Da die Seelotsen nach § 31 Abs. 1 Gew.O. ein Befähigungszeugnis besitzen müssen, muß man wohl folgern, daß die Landesregierungen bis zum Erlaß von Reichsvorschriften verpflichtet sind, von der ihnen nach § 34 Abs. 3 Gew.O. zustehenden Befugnis in dem Sinne Gebrauch zu machen, daß die Zulassung zum Gewerbe der *See*lotsen von dem Nachweis der Befähigung abhängig gemacht wird.

Das Befähigungszeugnis hat die Natur einer gewerbepolizeilichen Genehmigung mit der Besonderheit, daß sie nicht zum selbständigen Gewerbebetrieb, sondern zur persönlichen Vornahme bestimmter gewerblicher Verrichtungen der Seeschiffahrt erteilt wird. Im übrigen finden aber auf das Befähigungszeugnis die allgemeinen Grundsätze der Gewerbeordnung über die zu einem Dienstleistungs-(Beförderungs-, Verkehrs-)gewerbe zu erteilende polizeiliche Zulassung Anwendung; insbesondere können auch Reichsausländer das Zeugnis erwirken; es besteht bei Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse ein *Anspruch* auf Erteilung des Zeugnisses. Die für den Betrieb des Gewerbes als Seeschiffer, Seesteuermann oder Seedampfschiffsmaschinist erteilten Patente dürfen weder auf Zeit erteilt,

Digitized by Google

noch im Verwaltungswege widerrufen werden. Ingleichen ist die Untersagung der Ausübung des Gewerbebetriebes durch richterliches Erkenntnis oder die Patententziehung infolge eines solchen nicht anhängig. Für bestimmte Fälle ist jedoch reichsgesetzlich vorgesehen, daß die Zeugnisse wegen Zuwiderhandlungen gegen die Berufspflichten zurückgezogen werden können, nämlich dann, wenn sich ergiebt, daß der Schiffer, Steuermann, Maschinist einen Seeunfall oder dessen Folgen durch Mangel der für das Gewerbe erforderlichen Eigenschaften herbeigeführt hat, § 26 des G. v. 27/7 1877 über die Untersuchung der Seeunfälle (R.G.Bl. S. 549) vgl. mit dem G. v. 11/6 1878, betr. die Maschinisten u. s. f. (R.G.Bl. S. 109); zur Entschließung über die Zurückziehung ist das Seeamt und in zweiter Instanz das Oberseeamt zuständig. Es kann aber demjenigen, welchem das Zeugnis in dieser Weise entzogen wurde, die Gewerbsbefugnis nach Ablauf eines Jahres von der Rechtskraft des Urteils an durch das Reichsamt des Innern wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen werde (§ 34 ebenda).

Einen weiteren Ausbau erhielt das im deutschen Schiffahrtsrecht herrschende System des Befähigungsnachweises für technisch gehobene Funktionen an Bord eines Seeschiffes durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß jeder Seeschiffer und Seesteuermann vom 1/1 1893 ab gleichzeitig mit dem Nachweis der vorgeschriebenen Fahrzeit auch den Nachweis zu erbringen hat, daß er nicht farbenblind ist. Die große Bedeutung dieser subjektiven Eignung für die Durchführung der für das internationale Seeftrafsenrecht aufgestellten Sicherungsvorschriften trat erst auf Grund neuerer Untersuchungen in den Kreis juristischer Erwägung ein und führte zur Anerkennung des Bedürfnisses nach Prüfung des Farbensinnes bei dem im Eisenbahn- und im Schiffahrtsbetriebe stehenden Personal. Auf Grund der Bek. des A.K., betr. den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, v. 11/6 1891 (R.G.Bl. S. 348), wurden die Grundsätze für die Untersuchung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Farbenblindheit, wie folgt, festgestellt: Die erste Untersuchung erfolgt durch einen einzelnen Sachverständigen; wenn die erste Untersuchung Farbenblindheit ergiebt, so kann der Untersuchte eine zweite Untersuchung verlangen. Die zweite Untersuchung erfolgt durch eine Kommission von drei Sachverständigen, unter welchen ein Arzt sich befindet. Wenn auch die zweite Untersuchung Farbenblindheit ergiebt, so kann der Untersuchte nach Ablauf eines Jahres die Wiederholung dieser Untersuchung verlangen.

Die Untersuchung geschieht vermittelst des Holmgrenschen Verfahrens unter Benutzung einer Sammlung verschiedenfarbiger Wollbündel. Die Sammlung soll stets mehr als 120 verschieden gefärbte Wollbündel enthalten, in welchen alle Farben, von jeder mehrere Töne und die Töne selbst in mehreren Schattierungen vertreten sind. Die Farben grün und grau, ganz besonders aber rosa, blau und violett, hellbraun, gelb und rot sollen in einer größeren Anzahl von Tönen und Schattierungen vertreten sein (C.Bl. 1891 S. 156).

In Preußen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg rc. sind in Verbindung mit Navigationsschulen, Seemannsämtern rc. Untersuchungsstellen für die gebühren- und kostenfreie Untersuchung von Seeleuten auf Farbenblindheit eingerichtet (s. C.Bl. 1891, S. 271, 315 rc.).

B. Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft.

a. Rechtsquellen und Ämter-Organisation.

Die Zugehörigkeit der deutschen Küste zu mehreren deutschen Staaten hat andauernd im deutschen Seerecht lediglich die Bedingung der Verwertung deutschen Kapitals im Schiffahrtsbetriebe als Rechtstitel für die Verleihung des Flaggenrechts zur Folge gehabt. Die politische Zerrissenheit machte es unmöglich, einen gewerblichen Schutz der Küstenbewohnerschaft in gleicher Weise eintreten zu lassen, wie dies z. B. in Österreich oder Frankreich der Fall ist, in welchen Staaten das Seerechtssystem die Nationalisierung des Schiffes von der jedesmaligen Indienststellung nationaler Mannschaften zu zwei Dritteln, drei Vierteln rc. abhängig macht. Im Anschluß hieran blieb die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Schiffsleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, namentlich die Annahme und Entlassung des Schiffsvolks, lediglich unter der Geltung der für das Gesinde maßgebenden Partikularrechtsnormen. Der Eigenart des Dienstverhältnisses wurde nur durch den Umstand Rechnung getragen, daß für den Abschluß des Vertrages ohne Rücksicht auf die Höhe der wechselseitigen wirtschaftlichen Leistung die schriftliche Form zur Pflicht gemacht war. Hierin liegt die Bedeutung der Vorschrift des A.L.R. II Tit. 8 § 1335: „Der Schiffer ist schuldig, ehe er in See geht, mit dem Volke einen schriftlichen Verdung oder sogenannte Musterung zu errichten."

In dieser gesetzlichen Forderung der Schriftlichkeit des Vertrages, auf welche die moderne Gesetzgebung im Hinblick auf die Kontrolle staatlicher Musterungsbehörden verzichten konnte — s. § 24 d. Seem.O. —, ist der Ausgangspunkt für die moderne Entwickelung des staatlichen Musterungsaktes zu erblicken, nicht wie Wagner (Handbuch des Seerechts S. 336) annimmt, in dem Verbote der Doppelverheuerung. Die Forderung der Schriftlichkeit zu einer Zeit, da die Volksbildung, zumal in der Küstenbevölkerung und in den Schichten, aus welchen sich die Mannschaft rekrutierte, führte mit Notwendigkeit zum gewerbemäßigen Vermittlertum in der Gestalt des Heuerbaasen. Die Munizipalisierung bzw. Verstaatlichung dieser Thätigkeit in den Niederlanden und in England wirkte vorbildlich auf die Entwickelung staatlicher Organe in den deutschen Küstenstädten, besonders aber in den deutschen Hansestädten. Seit der für die gesamte Gestaltung des modernen Seerechts maßgebenden Merchant Shipping Act 1854 knüpft die Ausbildung staatlicher Organe für die Kontrolle des Heueraktes an die Einrichtung des shipping masters an, für die Beaufsichtigung nicht nur des Heueraktes, sondern der persönlichen Verhältnisse des Seemanns im allgemeinen. Sowie im Inland zur Zeit vor der Einigung der norddeutschen Küstenstaaten jeder Zusammenhang für die hier in Betracht kommenden staatlichen Einrich-

Digitized by Google

tungen fehlte, so war auch im Auslande die Intervention diplomatischer und konsularischer Funktionäre deutscher Staaten durch abweichende Grundsätze geordnet. Gewerbebetrieb sowohl als Handhabung der Manneszucht innerhalb der seefahrenden Bevölkerung entbehrten daher der Sicherheit und Bestimmtheit. Die Versuche der Partikularstaaten, durch ergänzende Gesetze einzugreifen, erwiesen sich als vergeblich, auch nachdem das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch zum gemeinsamen Anknüpfungspunkte gedient hatte. Als Grundlagen der Rechtsreform kamen in Betracht von preußischen Gesetzen:

1. das G., betr. die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, v. 26/3 1864 (G.S. S. 693), welches — ebenso wie die unter 2, 3 und 4 erwähnten Gesetze — mittelst VO. v. 24/6 und 5/7 1867 (G.S. S. 1133, 1165) auch in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover und mittelst G. v. 9/3 1870 (G.S. S. 248) im Jadegebiet eingeführt worden war;
2. das G. zur Aufrechterhaltung der Manneszucht auf den Seeschiffen v. 31/3 1841 (G.S. S. 64);
3. das G. über die Bestrafung von Seeleuten preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, v. 20/3 1854 (G.S. S. 134);
4. das G. über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs v. 24/6 1861 (G.S. S. 449), Art. 56.

Für Oldenburg und Hamburg G., betr. die Schiffsmannsordnung für das Großherzogtum Oldenburg v. 11/5 1864 und Hamburgische Semannsordnung v. 22/12 1865. Zu erwähnen sind außerdem noch die Reglements für die Wasserschoute zu Hamburg und zu Kuxhaven von demselben Tage.

In Bremen war das Hauptgesetz die obrigkeitliche V., die Pflichten und Rechte der auf bremischen Seeschiffen fahrenden Seeleute und die Musterrolle betr., v. 15/11 1852 — aufrecht erhalten im E.G. zum H.G.B. (§ 43) neben letzterem.

Dazu kommt die obrigkeitliche V., die Revision der Wasserschout-Ordnung von 1805 betr., v. 6/1 1862.

Der Entwurf einer revidierten Semannsordnung vom Jahre 1869 ist nicht zum Abschluß gelangt.

In Lübeck endlich galt im wesentlichen unverändert — auch nach der Publikation des Handelsgesetzbuchs — die V. über die Stellung und Disciplin der Mannschaft auf den Seeschiffen v. 6. bzw. 11/4 1853 nebst dem Reglement für den Wasserschout v. 6. bzw. 12/4 1853.

Die politischen Neugestaltungen der Jahre 1867 und 1870 machten die einheitliche Ordnung der Rechtsquellen und der Amtsorganisation zur Kontrolle der Rechtsverhältnisse der Schiffsleute, sowie die Ersetzung des zerstreuten Gesetzesstoffes durch eine einheitliche Seemannsordnung unabweislich. Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch regelte die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft — abgesehen von einzelnen, in anderen Abschnitten zerstreuten Bestimmungen, wie z. B. den Artikeln 445, 446, 453, 495, 742, 757, 761, 765, 772, 906, 908, 911 — in dem vierten Titel des fünften Buches (Art. 528—556). Es erschöpfte aber den Gegenstand auch nicht annähernd in dem Umfange, wie dies als Aufgabe einer „Seemannsordnung" anzusehen war. Vor allem enthielt das Handelsgesetzbuch — seiner gesamten Anlage und Bestimmung gemäß — überwiegend nur Satzungen privatrechtlichen Inhalts. Die dem öffentlichen Rechte angehörigen Beziehungen, insbesondere die polizeiliche und die strafrechtliche Seite, sind ganz ausgeschlossen oder doch nur gelegentlich in einzelnen Bestimmungen berührt gewesen. Aber auch in vielen privatrechtlichen Fragen bewegte sich das Handelsgesetzbuch innerhalb verhältnismäßig enger Grenzen. Man war daher vor die Alternative gestellt, entweder den gesetzlichen Stoff, soweit er in das Handelsgesetzbuch Aufnahme gefunden hatte, dort zu belassen und damit von vornherein auf die für jede Seemannsordnung unerläßliche Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit zu verzichten, oder aber diesen Stoff ebenfalls in das neue Gesetz zu übernehmen und mit dessen übrigen Bestimmungen zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufügen. Die Reichsgesetzgebung schlug diesen letzteren Weg ein und entschloß sich, in Verbindung mit der neuen Kodifikation zugleich den Titel 4 Buch V des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs außer Kraft zu setzen. An sich blieb freilich ein solcher Eingriff noch immer unerwünscht. Es entstand durch ihn in dem V. Buche des Handesgesetzbuchs eine Lücke, welche die gesamte Ökonomie desselben durchbricht, die Bedeutung dieses Buches als eines die sämtlichen privatrechtlichen Verhältnisse des Seerechts zusammenfassenden Ganzen beeinträchtigt und um so fühlbarer erscheint, als in anderen Abschnitten des Handelsgesetzbuchs auf Vorschriften des nunmehr aufgehobenen Titels vielfach Bezug genommen ist. Dem tritt hinzu, daß die Handelsgesetzbücher fast aller seefahrenden Nationen, insbesondere das französische und die dem letzteren mehr oder minder nachgebildeten, das Verhältnis der Schiffsmannschaft mit in ihren Bereich ziehen, und daß die deutsche Gesetzgebung, wenn sie dieses Verhältnis nunmehr zum Gegenstande eines besonderen Gesetzes machte, hierin die vom internationalen Gesichtspunkte aus sich empfehlende, gegenwärtig bestehende Übereinstimmung aufgab. Einmal indes berührten die eben angedeuteten Bedenken nicht sowohl den Inhalt, als vielmehr — im wesentlichen wenigstens — nur die Form und das System. Sodann aber ist vor allem zu erwägen gewesen, daß die Entscheidung zu Gunsten der nach obigem sich darbietenden anderen Alternative geradezu dem Verzicht auf die Herstellung einer „Seemannsordnung" überhaupt gleichgekommen wäre. Denn die Aufgabe einer solchen besteht eben, was die formelle Seite anlangt, in erster Linie gerade darin, daß das gesamte Material vollständig und erschöpfend zusammengefaßt wird, daß eine selbständige, in sich abgeschlossene, nach allen Seiten hin leicht übersichtliche und faßliche Grundlage ebensowohl den zunächst Beteiligten selbst, wie auch denjenigen Organen geboten wurde, welche zur Untersuchung, Entscheidung und anderweiten Erledigung der auf der Reise, besonders im Auslande entstehenden Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft berufen sind. Auf diesen Grundlagen baute sich die den wichtigsten Teil des seerechtlichen Personenrechts erschöpfend behandelnde Seemannsordnung v. 27/12 1872 auf.

Der verwaltungsrechtliche Schwerpunkt der

Digitized by Google

Rechtsreform lag in der Einrichtung von Seemannsämtern im Bereiche der gesamten deutschen Küstenentwickelung nach einheitlichen Grundsätzen. Diesen Seemannsämtern ist seither die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft übertragen. Als solche fungieren innerhalb des Reichsgebiets die Musterungsbehörden, im Auslande die Reichskonsulate. Während letztere Reichsbehörden sind, erscheinen die ersteren als Landesbehörden, wie auch die über denselben stehenden Aufsichtsbehörden denselben Charakter haben. Allein die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Musterungsbehörden führt das Reich (Seem.O. § 4). Die Musterungsbehörden sind größtenteils kollegialisch organisierte Behörden, zuweilen erscheinen aber als solche Einzelbeamte, so namentlich in den Hansestädten unter dem Namen Wasserschout. Das Seemannsamt hat polizeiliche Funktionen: dasselbe hat die Seefahrtsbücher, die im Reichsgebiet die Voraussetzung für den Eintritt in den Schiffsdienst bilden, auszufertigen (Seem.O. § 5); vor ihm findet die Musterung statt (Seem.O. §§ 11, 16); dasselbe fertigt die Musterrolle aus (§ 12); es hat Unterschriften des Schiffers unter den dem Schiffsmann zu erteilenden Bescheinigungen und Zeugnissen zu beglaubigen (§ 19 in Verbindung mit § 17); es kann den angemusterten Schiffsmann, der sich dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes entzieht, dazu zwangsweise anhalten (§ 29); dasselbe hat Heuerbeträge unter bestimmten Umständen, sowie den an Bord befindlichen Nachlaß des verstorbenen Schiffsmanns zur Übermittelung an die Empfangsberechtigten entgegenzunehmen (§§ 42, 52). Untersuchungen über den seetüchtigen Zustand des Schiffes und die genügende Verproviantierung desselben auf erhobene Beschwerde von Schiffsleuten herbeizuführen (§ 47); auch hängt es von der Genehmigung des Seemannsamtes ab, ob der Schiffsmann im Auslande (abgesehen vom Falle des Flaggenwechsels) den Dienst verlassen (§ 64), resp. der Schiffer den Schiffsmann im Auslande zurücklassen darf (§ 71). An dieses hat seitens des Schiffers die Ablieferung eines Schiffsmanns zu erfolgen, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht hat (§ 103). Bei gewissen, durch die Seemannsordnung mit Strafe bedrohten Vergehen hat das Seemannsamt die Untersuchung vorzunehmen und eine vorläufige Entscheidung zu treffen, wogegen allerdings seitens des Beschuldigten gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann (§ 101). Bei Streitigkeiten zwischen Schiffsmann und Schiffer wird dem Seemannsamt zur Pflicht gemacht, eine gütliche Ausgleichung zu versuchen, sobald solche zu seiner Kenntnis gelangen, wie dasselbe in gewissen Streitsachen zwischen Schiffsmann und Schiffer provisorische, in betreff der den ersteren vom letzteren zu erteilenden Zeugnisse auch definitive Entscheidungen zu treffen hat (§§ 46, 105, 19). Ein Verzeichnis der in den Bundesstaaten fungierenden circa 100 Seemannsämter und der denselben vorgesetzten Landesbehörden findet sich im Jahrbuch für die deutsche Handelsmarine, Jahrg. 1889, S. I 27—32.

Seemannsämter im Ausland sind die Konsulate des Deutschen Reichs. In dieser Eigenschaft sollen sie — so schreibt das Cirkular des R.K. v. 22/2 1873 vor — bei den aufzunehmenden Verhandlungen und den zu erteilenden Ausfertigungen die Bezeichnung gebrauchen: „Das Seemannsamt. Kaiserliches (General-, Vice-) Konsulat."

Da die Seemannsämter erst durch einen unmittelbaren Verkehr untereinander in den Stand gesetzt werden, ihre Wirksamkeit im vollen Maße auszuüben, so ist ein solcher Verkehr an verschiedenen Stellen der Seemannsordnung vorgesehen und das erwähnte Cirkular v. 22/2 1873 ordnet ausdrücklich an, daß die Kaiserlichen Konsulate, wo sie in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter mit den inländischen Seemannsämtern bzw. Gerichtsbehörden in Verbindung zu treten haben, in der Regel den Weg der direkten Korrespondenz wählen sollen. Nur in Fragen von grundsätzlicher Wichtigkeit ist an das Auswärtige Amt zu berichten.

b. Begründung und Aufhebung des Dienstverhältnisses.

Die Heranziehung der Schiffsmannschaft für den Schiffsdienst ist durch die neuere Gesetzgebung aus der Rechtssphäre der Dienstmiete herausgenommen und unter staatliche Kontrolle gestellt, in der Weise, daß sowohl die Begründung, wie die Aufhebung des Dienstverhältnisses unter Mitwirkung staatlicher Organe stattfindet.

Quellengeschichtlich läßt sich die heutige Form dieser staatlichen Kontrolle des Heuervertrages zurückführen auf die innerhalb der französischen „inscription maritime" entstandene Einrichtung der sogenannten „Revue de départ". Bei derselben mußten schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die geheuerten Mannschaften durch den Schiffer dem Commissaire de l'inscription maritime vorgestellt werden. Die Verträge wurden demselben zur Kenntnis gebracht, auch ließ er sie vor den versammelten Mannschaften laut verlesen (Ordonnance du 31 Octobre 1784 und Règlement de 1866). Ebenderselbe Funktionär setzte dann das Verzeichnis der Schiffsmannschaft auf (rôle d'équipage), welches sonach als amtliche Beurkundung des Personenbestandes der Mannschaft im internationalen Verkehr diente.

Im Anschlusse an diese durch das jüngere englische Recht reicher gestaltete Form hat sich auch die deutsche Gesetzgebung ausgebildet.

Der Heuerkontrakt, der zwischen dem Schiffsmann und dem Schiffer abgeschlossen ist, begründet seither nur das civilrechtliche Verhältnis: das staatliche Interesse an dem Verhältnis zwischen Schiffer und Schiffsmann in Bezug auf die Disciplin, auf die Verpflichtung des Schiffers zur Verpflegung, auf den Schutz der Personen und ihres Dienstverhältnisses im Auslande kommt zum Ausdruck in der Anmusterung, die eine Sanktionierung, eine staatliche Bekräftigung des Heuervertrages ist, über den in der Musterrolle ein staatliches, öffentliches Dokument ausgestellt wird.

Jeder Schiffsmann, er sei Reichsangehöriger oder Fremder, muß, bevor er im Reichsgebiet in Dienst tritt, sich über Namen, Heimat, Alter vor einem Seemannsamte ausweisen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten. Er darf vor vollendetem 14. Lebensjahr zur Übernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden und bedarf hierzu auch der väterlichen resp. vormundschaftlichen Genehmigung, wenn er noch unter väterlicher

Digitized by Google

Gewalt steht resp. minderjährig ist (Seem.O. § 5). Die angenommene Mannschaft hat der Schiffer anzumustern zu lassen (Seem.O. § 10). Die Anmusterung besteht in der persönlichen Vorstellung der Schiffsmannschaft und in Verlautbarung der mit den Mitgliedern derselben eingegangenen Heuerverträge vor einem Seemannsamt. Die Anmusterung hat für die innerhalb des Reichsgebiets liegenden Schiffe vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, zu erfolgen (Seem.O. § 11). Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausgefertigt. Diese muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes; Namen und Wohnort des Schiffers; Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffmanns und die Bestimmungen des Heuervertrages, namentlich über die dem Schiffsmann gebührende Beköstigung (Seem.O. § 12).

Über die stattgehabte Anmusterung, wie über die Zeit des Dienstantritts wird, wenn erstere innerhalb des Reichsgebietes erfolate, vom Seemannsamt ein Vermerk in das Seefahrtsbuch des Schiffsmanns eingetragen, während außerhalb des Reichsgebietes eine solche Eintragung nur dann stattfindet, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zwecke vorgelegt wird. Das Seefahrtsbuch wird darauf vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung genommen (Seem.O. § 14).

Der Schiffsmann hat außer der vereinbarten event. der zur Zeit und am Orte der Anmusterung üblichen Heuer (Seem.O. § 25), die unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Gesetz eine Erhöhung erfährt (§§ 40 f.), Anspruch auf einen wohl verwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum, sowie auf Beköstigung (für deren Menge und Beschaffenheit das örtliche Recht des Heimathafens maßgebend ist) für Rechnung des Schiffes; doch darf derselbe die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden (§§ 43—45). Auch darf der Schiffer bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise oder wegen eingetretener Unfälle eine Kürzung der dem Manne zukommenden Rationen oder eine Änderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten lassen, worüber ein Vermerk in das Journal einzutragen ist (§ 46). Der Mannschaft steht das Recht zu, Beschwerde darüber bei einem Seemannsamte zu erheben, daß das Schiff nicht seetüchtig oder der für den Bedarf der Mannschaft an Bord mitgeführte Proviant ungenügend oder verdorben ist. Wird diese Beschwerde von wenigstens drei Schiffsleuten oder einem Offizier erhoben, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung zu veranlassen und, wenn sich die Beschwerde als begründet, erweist, für geeignete Abhilfe zu sorgen (Seem.O. § 47). Vor einem ausländischen Gericht darf der Schiffsmann den Schiffer nicht belangen, wohl aber in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes anrufen, durch welche indes keinem der beiden Teile die Befugnis entzogen wird, nach beendeter Reise seine Rechte bei der zuständigen Behörde geltend zu machen (Seem.O. § 105).

Für die Dauer des Dienstverhältnisses des Schiffsmanns ist zunächst der Heuervertrag maßgebend. Wenn dieser keine Bestimmung darüber enthält, ist der Schiffsmann verpflichtet, während der ganzen Reise, für die er angeheuert, einschließlich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienst zu verbleiben (Seem.O. § 54). Auch kann der Schiffsmann nach beendeter Reise seine Entlassung nicht früher fordern, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem anderen Orte festgemacht, auch die etwa geforderte Verklarung abgelegt ist (§ 55).

Der Heuerkontrakt endet, wenn das Schiff durch einen Zufall für den Reeder verloren gegangen ist. In diesem Falle hat der Schiffsmann Anspruch nicht nur auf die verdiente Heuer (bis zum Verlust des Schiffes), sondern auch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, von dem das Schiff seine Ausreise angetreten, einschließlich Beköstigung, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung (Seem.O. §§ 56, 65, 66). Der Schiffsmann kann, abgesehen von den im Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen werden wegen Untauglichkeit für den Dienst, für den er sich verheuert — aus diesem Grunde jedoch nur vor Antritt der Reise —; wegen grober Dienstvergehen; wegen bestimmter krimineller schwerer Vergehen resp. Verbrechen; wegen syphilitischer Krankheit oder einer Arbeitsunfähigkeit herbeiführenden Krankheit oder Verwundung, die der Mann sich durch eine unerlaubte Handlung zugezogen hat; wegen einer infolge von Krieg oder irgend eines Schiff oder Ladung treffenden Zufalls eingetretenen Unmöglichkeit, die Reise, für die der Schiffsmann geheuert ist, anzutreten oder fortzusetzen (Seem.O. § 57). Doch gebührt in dem zuletzt angegebenen Falle dem Schiffsmann außer der Heuer noch freie Beförderung (inkl. Beköstigung) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, statt deren der Schiffer auch eine entsprechende Vergütung eintreten lassen darf, während in allen anderen Fällen nur die verdiente Heuer gefordert werden kann (Seem.O. §§ 58, 65, 66). Der Schiffsmann kann vor dem Ende der kontraktmäßigen Dienstzeit seine Entlassung verlangen, wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung der ihm gegen denselben obliegenden Pflichten schuldig macht; wenn das Schiff die Flagge wechselt; nach vollendeter Ausreise oder einer Zwischenreise, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder außereuropäischen Hafen liegt, verflossen, vorausgesetzt, daß sich der Schiffsmann nicht auf längere Zeit verheuert, auch der Reeder nicht die Rückreise angeordnet hat (Seem.O. §§ 61 f.). Im Auslande darf der Schiffsmann, der seine Entlassung fordert, außer im Falle eines Flaggenwechsels nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes den Dienst verlassen (Seem.O. § 64). Auf der anderen Seite darf ohne die gleiche Genehmigung auch der Schiffer den Schiffsmann nicht im Auslande zurücklassen (§ 71).

Nach beendigtem Dienstverhältnis hat die Abmusterung stattzufinden. Sie besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältnis scheidenden Schiffsleute. Ist nichts anderes vereinbart, so erfolgt sie vor dem Seemannsamte des Hafens, wo das Schiff liegt; ist das Schiff verloren gegangen, vor dem, welches zuerst angegangen werden kann (Seem.O. § 16).

Digitized by Google

Das zur Zeit in Geltung stehende Formular der Musterrolle ist festgestellt durch die Bek. v. 18/7 1891 (C.Bl. 1891 S. 218). In dem Falle einer Kollision von mehreren Heuerverträgen geht derjenige vor, auf Grund dessen eine Anmusterung erfolgt ist. Ist sowohl auf den früheren, wie auf den später abgeschlossenen Vertrag angemustert worden oder auf keinen von beiden, so hat der Anspruch auf Erfüllung des zuerst geschlossenen Vertrages den Vorzug (Seem.O. § 26). Der Anspruch auf Schadenersatz des aus dem hiernach nicht zur Erfüllung gelangenden Vertrage Berechtigten regelt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Eine Reihe ergänzender Vorschriften besteht für das gesamte Musterungsverfahren im Auslande vor dem deutschen Konsulat als Seemannsamt. Hier tritt namentlich das Institut der Nachmusterung in Wirksamkeit, welches, seiner Natur entsprechend, besonderer verwaltungsrechtlicher Vorkehrungen bedarf.

Handelt es sich um Anmusterung einzelner Schiffsleute, nachdem bereits eine Musterrolle ausgefertigt ist (sogen. Nachmusterung), so kann eine besondere Ausfertigung nicht erfolgen, vielmehr tritt an deren Stelle ein bloßer Nachtragsvermerk in der Musterrolle (§ 13 der Seem.O.). Die Musterungsverhandlung wird in einem solchen Falle nicht in die Musterrolle selbst, sondern in ein — dem Schema des Musterrollenformulars entsprechendes — besonderes Protokoll aufgenommen, welches bei den Konsulatsakten bleibt. Der in die Musterrolle auf Grund dieses Protokolls einzutragende Vermerk muß Namen, Wohnort und dienstliche Stellung des nachgemusterten Schiffsmanns und die Bestimmungen des mit ihm abgeschlossenen Heuervertrages — event. unter Hinweis auf die Inhalts der Musterrolle mit den früher angemusterten Schiffsleuten getroffenen Verabredungen — sowie die gezahlten Vorschüsse bzw. Handgelder ergeben.

Da kein Schiff mit mehr als einer Musterrolle versehen sein soll, so sind alle neuen Anmusterungen als Nachmusterungen zu behandeln, so lange auf dem Schiffe eine auch nur noch für einen an- oder nachgemusterten Schiffsmann giltige Musterrolle vorhanden ist.

Die Schiffer sind verpflichtet, die Nachmusterungsverhandlung sobald als thunlich, event. durch Vermittelung desjenigen Kaiserlichen Konsulats, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit sich aufhält, der Musterrolle beiheften zu lassen.

Von der Nachmusterung ist die nachträgliche Musterung zu unterscheiden. Die Seemannsordnung hat (§§ 11, 16) über den Zeitpunkt der Musterung Bestimmungen getroffen in der Art, daß schon ein Verstoß hiergegen unter Strafe gestellt ist (§ 99 Ziffer 1). Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß dieser Zeitpunkt nicht ausnahmslos in allen Fällen eingehalten werden kann. Für solche Fälle ordnet der § 22 Seem.O. eine nachträgliche Musterung durch das nächst erreichbare Seemannsamt an und bestimmt, daß, wenn auch eine solche nachträgliche Musterung — wie z. B. in Todes- oder Entweichungsfällen — nicht mehr möglich ist, eine von dem Seemannsamte in der Musterrolle und den Seefahrtsbüchern zu vermerkende Anzeige des Sachverhalts seitens des Schiffers erfolgen muß. Das Verfahren bei der nachträglichen Musterung ist dasselbe, wie bei einer Nachmusterung. Der Konsul hat hierbei besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß allen bezüglich der Legitimation des Schiffsmanns bestehenden Vorschriften vollständig genügt wird.

Zur Sicherung des vermögensrechtlichen Anspruches des Schiffsmanns gelten im Rechtssystem die nachstehenden Grundsätze.

Der Reeder haftet für die Forderungen der Schiffsleute, ebenso für diejenigen des Schiffers, aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich.

Der Schiffer haftet dagegen aus dem Heuervertrage nur dann persönlich:

1. wenn er eine Gewährleistung übernommen hatte;
2. wenn er bei Abschließung des Vertrages seine Befugnisse überschritten hatte;
3. soweit er bei Erfüllung des Vertrages nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers angewendet hatte, für allen durch sein Verschulden entstandenen Schaden, selbst wenn er auf Anweisung des Reeders gehandelt hatte (H.G.B. Art. 478, 479).

Dem durch den Heuervertrag begründeten Rechtsverhältnisse zwischen Schiffsmann und Reeder entsprechend, können auch Klagen des ersteren aus demselben, wenn nicht der Ausnahmefall einer persönlichen Haftung des Schiffers vorliegt, nur gegen den Reeder angestellt werden und es ist demgemäß auch der Gerichtsstand des letzteren entscheidend (Erk. des R.O.H.G. v. 103 1874 und v. 132 1878 [Entsch. Bd. 13 S. 41 ff. und Bd. 23 S. 199 ff.]). Zur Vertretung der Reederei in Prozessen aus den Heuerverträgen ist der Korrespondentreeder legitimiert (Erk. des R.O.H.G. v. 4/1 1873 [Entsch. Bd. 8 S. 341 ff.]).

Die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers, und es steht dem Schiffsmanne, ebenso wie dem Schiffer, ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiffe, dessen Zubehör und der Bruttofracht derjenigen Reise zu, aus welcher die Forderung entstanden, bzw. auch an der Fracht von früheren Reisen. Verfolgt der Schiffsmann dieses sein Pfandrecht, was in der Klage erkennbar gemacht sein muß (Erk. d. R.O.H.G. v. 132 1878 [Entsch. Bd. 23 S. 199 ff.]), so kann er sowohl den Reeder als auch den Schiffer belangen, den letzteren auch dann, wenn das Schiff im Heimathafen liegt. Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntnis ist in Ansehung des Pfandrechtes gegen den Reeder wirksam.

C. Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten deutscher Seeleute im Auslande.

Ergänzend treten zu den verwaltungsrechtlichen Einrichtungen, welche das Reichsrecht zu Gunsten der eigenen und fremden Seeleute im diesseitigen Staatsgebiete im Rahmen der staatlichen Sicherheits- und Wohlfahrtspflege aufstellt — System der Armenunterstützung, Kranken-, Alters-, Berufsunfalls- und Invaliditätsversicherung —, diejenigen Maßregeln hinzu, welche der Staat in Ansehung seiner im Auslande befindlichen Seeleute trifft. Die ersteren finden ihre sachliche Prüfung bei Dar-

Digitized by Google

stellung der einschlägigen Institute des deutschen Verwaltungsrechts, die letzteren müssen hier unmittelbar im System des Schiffahrts- und Seemannsrechts ihre Erörterung finden.

Auf Grund der konsularischen Normen und Instruktionen liegt dem deutschen Konsul im Auslande die Fürsorge ob, für kranke Seeleute aller Nationen, welche bis zum Eintritt der Hilfsbedürftigkeit auf deutschen Schiffen dienten. Das Gleiche gilt auch für reichsangehörige Seeleute, welche bis zum Eintritt ihrer Hilfsbedürftigkeit auf fremden Schiffen gedient haben.

Eine hervorragende Stelle nimmt im System dieser staatlichen Hilfseinrichtungen ein die obrigkeitliche Heimfendung hilfloser oder verunglückter deutscher Seeleute im Auslande. In der von der französischen Revolution durch das G. v. 5 Germinal an XII zuerst eingeschlagenen Richtung hat auch Preußen das Institut des „rapatriement" der eigenen arbeitsunfähigen Seeleute eingeführt durch die V. v. 5/10 1833 zu Gunsten der „infolge von Strandungen oder Schiffbrüchen, von Aufbringung durch feindliche Kaper oder Seeräuber, oder aus anderer Veranlassung in einem hilfslosen Zustande sich befindender Seemänner". Diese Einrichtung wurde mit der durch die Änderung und wesentliche Erweiterung des Verkehrs gebotenen Ausgestaltung dem Reichsrecht eingefügt durch das R.G., betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, v. 27/12 1872, welches zugleich mit dem R.G. v. 27/12 1872 (Seemannsordnung) publiziert, die Reform des deutschen Seemannsrechts angemessen ergänzte. Nach Inhalt des genannten Gesetzes ist jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, verpflichtet, hilfsbedürftige deutsche Seeleute behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Konsuls nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch ausländischen Seeleuten gegenüber, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hilfsbedürftigen Zustande befinden, sofern das betreffende Schiff nach einem Hafen im Heimatlande des Hilfsbedürftigen bestimmt ist. Es versteht sich, daß die Leistungen deutscher Schiffe zu Gunsten fremder Seeleute nicht in Anspruch zu nehmen sind, insoweit für die letzteren seitens des eigenen Landeskonsuls gesorgt wird, oder die Heimschaffung ohne Aufwendung höherer Kosten auf einem Schiffe ihrer Nation erfolgen kann oder endlich diejenige Nation, welcher der Hilfsbedürftige angehört, deutschen Seeleuten in gleicher Lage jeden Beistand verlagt. Zur Erfüllung der gedachten Verpflichtung kann der Schiffer vom Konsul zwangsweise angehalten werden. Verweigert der Schiffer die Mitnahme unter Berufung auf einen der im § 3 des G. aufgeführten Umstände, so hat der Konsul die zur Begründung der Weigerung angeführten Thatsachen zu untersuchen und nach dem Ergebnis dieser Prüfung zu entscheiden, ob die Weigerung als begründet anzusehen ist oder nicht. Gegen den Schiffer, welcher sich der ihm obliegenden Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute entzieht, kann vom Konsul Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder entsprechende Haft festgesetzt werden.

Der § 5 des G. bestimmt die Höhe der Entschädigung, deren Auszahlung erfolgt im Bestimmungshafen durch das dortige Seemannsamt. Die konsularischen Funktionäre sind angewiesen, die Zurückführung event. auch abschnittsweise unter Angehung von Zwischenstationen zu veranlassen. Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen. Im Gegensatz zum Stillschweigen des R.G., betr. den Unterstützungswohnsitz, geht das G. v. 27/12 1872 ausdrücklich von der Anschauung aus, daß in den auf Grund des Gesetzes übernommenen und bestrittenen Aufwendungen ein Verzicht auf deren Wiedererstattung seitens des Hilfsbedürftigen, insofern derselbe zunächst in den Besitz der Mittel hierzu gelangt, nicht gefunden werden kann. Ebenso wie der Unterstützte selbst, bleibt aber auch der Reeder und jeder andere vertrags- und gesetzmäßig zur Zurückbeförderung des Hilfsbedürftigen oder zu dessen Alimentation und Unterstützung überhaupt Verpflichtete für jene Aufwendungen verhaftet.

Die Unterstützung fremder Seeleute beschränkt sich im allgemeinen auf den einen Fall des Schiffsverlustes. Im übrigen sind Seeleute, welche nicht Reichsangehörige sind, von der Unterstützung durch die deutschen Konsuln ausgeschlossen, auch wenn sie auf deutschen Schiffen dienen oder gedient haben, es müßte denn durch Staatsvertrag etwas anderes ausdrücklich stipuliert sein. Letzteres ist der Fall in Bezug auf britische, französische, schwedische, norwegische, dänische, österreichische, ungarische Seeleute. Zwischen dem Reiche und Großbritannien ist am 27/5 1879 ein Übereinkommen geschlossen worden, welches bestimmt: „Wenn ein Seemann eines der kontrahierenden Staaten, nachdem er auf einem Schiffe des anderen der kontrahierenden Staaten gedient hat, in einem dritten Staate, beziehentlich in dessen Kolonieen, oder in den Kolonieen desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt, infolge von Schiffbruch oder aus anderen Gründen in hilfsbedürftigem Zustande zurückbleibt, so soll die Regierung desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt, zur Unterstützung dieses Seemannes verpflichtet sein, bis derselbe wieder einen Schiffsdienst oder anderweitige Beschäftigung findet oder bis er in seinen Heimatsstaat, beziehentlich in dessen Kolonieen zurückkehrt oder mit Tode abgeht.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß der betreffende Seemann die erste sich ihm darbietende Gelegenheit zu benutzen hat, um vor dem zuständigen Beamten desjenigen Staates, dessen Unterstützung erbeten werden soll, über seine Hilfsbedürftigkeit und deren Ursachen sich auszuweisen, sowie daß die Hilfsbedürftigkeit als die naturgemäße Folge der Beendigung des Dienstverhältnisses an Bord des Schiffes sich ergiebt, widrigenfalls diese Unterstützungspflicht wegfällt.

Ausgeschlossen ist diese letztere auch dann, wenn der Seemann desertiert oder wegen einer strafbaren Handlung vom Schiffe entfernt worden ist, oder wenn er dasselbe wegen Dienstuntauglichkeit infolge

Digitized by Google

selbst verschuldeter Krankheit oder Verwundung verlassen hat.

Die Unterstützung umfaßt den Unterhalt, die Bekleidung, ärztliche Pflege, Arznei und Reisekosten, für den Fall eintretenden Todes sind auch die Begräbniskosten zu zahlen.“

Gleichlautende Abkommen sind mit Frankreich am 16/5 1880, mit Schweden und Norwegen am 31/5 1881, mit Dänemark am 31/3 1885, Österreich-Ungarn am 10/11 1889 (s. C.Bl. 1890 S. 263) abgeschlossen worden.

Infolge dessen erleidet das oben Angeführte insofern eine Modifikation, als die Fürsorge für hilflose Seeleute der genannten Staaten unter den vertragsmäßigen Voraussetzungen den deutschen Konsulaten obliegt, ohne daß vorher die Verweisung dieser Seeleute an das Konsulat ihrer eigenen Nation einzutreten hat. Andererseits können die deutschen Konsulate, wenn deutsche Seeleute von Schiffen der gedachten Staaten hilflos zurückgelassen werden, verlangen, daß deren Unterstützung durch die betreffenden Behörden dieser Staaten erfolgt.

Ein weites Feld der Bethätigung ist der deutschen Verwaltung im Auslande eröffnet in der Fürsorge für Heuer- und sonstige Forderungen, für die Nachlaßeffekten ꝛc. deutscher Seeleute im Auslande. Noch liegt der Ausbau des Verwaltungsrechts nach dieser internationalen Richtung hin erst in den Anfängen, allmählich wendet aber die Staatenpraxis auch diesen Fragen die ihrer inneren Wichtigkeit angemessene Sorgfalt zu. S. das an Anregungen und neuen Rechtsgebilden reiche französische Décret relatif au rapatriement et aux conduites de retour des gens de mer v. 22/9 1891 (Martens-Stoerk, Nouv. Rec. Gén., 2. Série T. XVIII p. 102): die belgisch-französische Déclaration pour le paiement des salaires et les successions des marins de date Bruxelles 31/5 1887 (Martens-Stoerk a. a. O. T. XV S. 744); die französisch-russische Déclaration relative aux salaires et à la succession des marins respectifs v. 20. bzw. 8/11 1891 ꝛc.

In der Richtung dieser völkerrechtlichen Schutzmaßregeln bewegt sich auch die zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich geschlossene Vereinbarung vom Jahre 1885 wegen Auslieferung der Heuerguthaben und Effekten deutscher auf französischen Schiffen und französischer auf deutschen Schiffen angemusterter, bei Beendigung der Reise abwesender Seeleute. Nach einer im C.Bl. 1885 S. 148 veröffentlichten Bek. des R.K. v. 10/4 1885 ist fortan in dieser Beziehung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Wenn ein an Bord eines französischen Schiffes angemusterter deutscher Schiffsmann, oder ein an Bord eines deutschen Schiffes angemusterter französischer Schiffsmann bei Beendigung der Reise in einem Hafen des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, abwesend, verfügungsunfähig oder nicht mehr am Leben ist, so wird der Betrag der ihm zukommenden Heuer nebst den ihm gehörigen, etwa an Bord zurückgelassenen Gegenständen oder dem aus dem Verkauf der letzteren gewonnenen Erlöse, durch die zuständige Seebehörde des Landes, nämlich in Frankreich durch den commissaire de l'inscription maritime des Bezirks, in Deutschland durch das Seemannsamt des Bezirks, unmittelbar an den nächsten im Lande befindlichen Konsul der Nation des Schiffsmannes abgeführt.

Voraussetzung ist hierbei jedoch, daß der Ausantwortung der betreffenden Gelder und Gegenstände an den Schiffsmann bzw. an dessen Vertreter oder Erben, nach Lage des Falles und der Gesetzgebung des Landes, welchem das Schiff angehört, ein rechtliches Hindernis nicht entgegensteht.

2. Wenn von dem Führer eines deutschen oder französischen Schiffes im Hafen eines dritten Staates bei dem Konsul der Nation, welcher das Schiff angehört, Gelder oder Gegenstände niedergelegt werden, welche einem seiner Nationalität nach dem anderen Staate angehörigen abwesenden, verfügungsunfähigen oder verstorbenen Schiffsmann bzw. dessen Erben gebühren, so hat der Konsul diese Gelder oder Gegenstände unmittelbar dem nächsten im Lande befindlichen Konsul der Nation des Schiffsmannes zur weiteren Veranlassung zu überweisen.

3. In den unter 1 und 2 erwähnten Fällen der Überweisung von Geldern oder Gegenständen ist dem Konsul der Nation des Schiffsmannes zugleich eine darauf bezügliche Abrechnung und je nach Bewandtnis ein Verzeichnis der überwiesenen Gegenstände zuzustellen.

Eine dem deutschen Verwaltungsrecht eigentümliche, in der Praxis nicht nach Gebühr gewürdigte und verwertete Einrichtung ist endlich gegeben in der konsularischen Vermittelung bei Überweisung von Ersparnissen deutscher, im Auslande weilender Seeleute nach der Heimat.

Es ist wünschenswert erschienen, den deutschen Seeleuten im Auslande Gelegenheit zu geben, auf sicherem und kostenfreiem Wege Ersparnisse nach der Heimat zu überweisen.

Die Kaiserlichen Konsulate sind daher durch Erlaß des R.K. v. 15/6 1877 angewiesen, bei derartigen an dieselben gerichteten Anträgen den gedachten Seeleuten amtliche Vermittelung zu gewähren. (Diese im Interesse der deutschen Seeleute im Auslande getroffene Einrichtung soll von den Konsuln thunlichst denselben bekannt gemacht werden event. durch öffentlichen Aushang an Konsulatsstelle.)

Für die Ausführung ist folgendes zu beachten:

Über den Antrag des Seemanns auf Überweisung von Geld nach der Heimat ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen. Der Antrag hat diejenige Adresse (Person, Sparkasse oder sonstiges Geldinstitut ꝛc.) mit ausreichenden Identitätsmerkmalen genau zu bezeichnen, an welche der Seemann das Geld in der Heimat ausgezahlt, oder wo er es angelegt zu sehen wünscht. Auf den Wunsch des Seemanns kann das Geld auch an ein von demselben namhaft zu machendes beliebiges inländisches Seemannsamt mit der Bestimmung überwiesen werden, daß das letztere wegen der Anlegung des Geldes weitere Verfügung trifft. Der Seemann erhält, nach erfolgter Einzahlung des Geldes, seitens des Konsulats eine Quittung.

Für die Annahme und Überweisung des Geldes, einschließlich des Portos für die Berichterstattung, sind Gebühren und Kosten nicht zu erheben.

Unter den Seeleuten, welchen in der vorstehend angeordneten Weise amtliche Vermittelung behufs Überweisung von Geldern nach der Heimat zu ge-

Digitized by Google

währen ist, sind die Schiffsführer nicht mit einbegriffen.

Alljährlich erscheint im Centralblatt für das Deutsche Reich ein Verzeichnis der im Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches eingegangenen Ersparnisse deutscher Seeleute, welche auf Grund der Bestimmungen, betreffend die kostenfreie Vermittelung des Geldverkehrs der deutschen Seeleute im Auslande mit der Heimat, bei den Kaiserlich deutschen Konsulaten eingezahlt worden sind.

D. Umfang und Ausübung der Schiffsgewalt.

1. Rechtliche Natur der Schiffsgewalt.

Während die privatseerechtliche Darstellung planmäßig einzusetzen hat mit der Stellung, welche vertragsmäßig den an Bord befindlichen Personen, sei es gegenüber dem Reeder und den Ladungsinteressenten, sei es untereinander, zusteht, muß die den publizistischen Problemen des Schiffahrtsrechts gewidmete Untersuchung die eigenartigen personenrechtlichen Gewaltverhältnisse ins Auge fassen, welche durch das staatliche Verwaltungssystem zur Entstehung gebracht werden. Wir stehen auf dem Boden der rechtsgeschichtlichen Entwickelung des gesamten Seerechtsverkehrs, wenn wir für *dieses* Verhältnis die historische Priorität reklamieren und gegen Wagner (Seerecht S. 308) betonen, daß die Schiffsgewalt an Bord in *keiner* ihrer Äußerungen als „Privatrechtsverhältnis“ angesprochen werden kann. Liegt auch kein ausreichender Anlaß vor, mit Jorn (Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Aufl., Bd. II S. 619) anzunehmen, daß durch die öffentlichrechtliche Beglaubigung des Heuervertrages das Kontraktverhältnis zwischen Schiffer und Schiffsmann den staatsrechtlichen Charakter des *Unterthanen*verhältnisses empfängt, so findet der dagegen von Wagner erhobene Widerspruch, „nichts sei falscher, als wenn man

ausgesetzt werden soll, — andererseits muß aber auch von dem Schiffer verlangt werden, daß er die ihm anvertraute Macht nur zum Vorteil des Schiffes gebrauche und das Interesse der ihm unterstellten Mannschaft in jeder Weise wahrnehme. Demgemäß sucht das Gesetz das Verhältnis nach beiden Seiten hin gegen Ausschreitungen zu schützen. Während es die Vollgewalt des Schiffers aufrecht erhält und jeder Beeinträchtigung derselben seitens der Mannschaft entgegentritt, sei es, daß die Verletzung der der letzteren auferlegten Pflichten einen negativen oder positiven Angriff gegen die Gehorsamspflicht dem Schiffer gegenüber darstelle, errichtet es auch die Schranken, über welche hinauszugehen dem Schiffer nicht gestattet ist, und bedroht mit civil- und strafrechtlichen Folgen die Vernachlässigung derjenigen ihm obliegenden Pflichten, welche das Interesse der Mannschaft zu sichern bestimmt sind. Gefordert wird, daß der Schiffer in seinem Thun und Lassen in seiner Eigenschaft als Schiffsführer „die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers“ (H.G.B. Art. 478) anwendet. Er soll alles thun und alles unterlassen, was ein tüchtiger Schiffskapitän unter den vorliegenden Umständen nach sachverständigem Urteil thun oder unterlassen würde. Ausdrücklich ist aber durch das Gesetz dem Schiffer noch eine Reihe von Pflichten besonders auferlegt: der Schiffer hat vor Antritt der Reise für die Seetüchtigkeit des Schiffes, für gehörige Einrichtung und Ausrüstung, gehörige Bemannung und Verproviantierung des Schiffes, für den nötigen Ballast, für gehörige Stauung nach Seemannsgebrauch zu sorgen, sowie dafür, daß die Schiffspapiere an Bord sind (H.G.B. Art. 480 ff.). Er soll die Abfahrt des Schiffes nicht unnötig verzögern (Art. 483). Gesetz und Gewohnheit legen ihm zudem auch eine Art Residenzpflicht auf. Er darf das Schiff vom Beginn des Ladens bis zur Beendigung der Löschung nicht gleichzeitig mit dem Steuermann verlassen — es müßte denn eine dringende Veranlassung dazu vorliegen, in welchem Falle er jedoch einen geeigneten Vertreter aus der Mannschaft zu bestellen hat (Art. 484).

Der Mannschaft gegenüber erscheint der Schiffer als Dienstherr: wenn er ein fremdes Schiff führt, in der Eigenschaft als Repräsentant des Reeders. Für die Erfüllung der aus dem Dienstverhältnis hervorgehenden Pflichten der Schiffsleute statuiert das Gesetz im Interesse des Schiffsdienstes einen besonders prompten und wirksamen Zwang. Ist der Heuervertrag abgeschlossen und hat die Anmusterung vor dem Seemannsamte stattgefunden, so kann der Schiffer den Schiffsmann, der sich dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes entzieht, zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt (Konsulat) zwangsweise anhalten lassen. Den dienstlichen Befehlen des Schiffers hat der Schiffsmann unweigerlichen Gehorsam zu leisten; bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, wie bei Gewalt oder Angriff gegen Schiff und Ladung hat er alle befohlene Hilfe unweigerlich zu leisten. Bei Schiffbruch hat er für Rettung der Personen und ihrer Effekten, für Sicherstellung der Schiffsteile, der Gerätschaften und der Ladung den Anordnungen des Schiffers gemäß nach besten Kräften zu sorgen, auch bei der Bergung Hilfe zu leisten, wogegen ihm trotz des Unterganges des Schiffes ein Anspruch auf Fortbezug der Heuer und der Verpflegung zusteht. Solange der Schiffer an Bord bleibt, darf ohne dessen Einwilligung der Schiffsmann das Schiff nicht verlassen (Seem.O. §§ 29—32). Das Gesetz verschafft den Befehlen des Schiffers, abgesehen von der diesem zustehenden Befugnis zur Dienstentlassung (a. a. O. § 57) dadurch besonderen Nachdruck, daß es Ungehorsam und Widersetzlichkeit mit Strafe (Geldstrafe, unter Umständen auch Gefängnisstrafe) bedroht (§§ 84—92).

In Anbetracht der eigentümlichen Verhältnisse während der Seereise ist dem Schiffer außerdem vom Gesetz eine umfassende Disciplinargewalt der Mannschaft gegenüber (Seem.O. § 72), ja sogar eine Art Polizeigewalt eingeräumt, wie ihm auch noch andere Amtsfunktionen übertragen sind. Der Schiffer hat die Schiffsordnung festzusetzen. Ihr sind nicht nur die Schiffsleute, sondern alle auf dem Schiffe befindliche Personen unterworfen, also die Passagiere, Personen, welche Arbeiten auf dem Schiffe zu verrichten, ja sogar solche, die amtliche Pflichten auf demselben zu erfüllen haben, soweit nicht die amtliche Pflicht mit der Schiffsordnung in Widerspruch steht.

Was die Disciplinarmittel anlangt, welche zulässig sind, so macht das Deutsche Reich einen Unterschied, je nachdem es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Fälle handelt. In gewöhnlichen Fällen ist der Schiffer befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke darf er namentlich auch herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mäßige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Dagegen darf er Geldbuße, körperliche Züchtigung oder Einsperrung als Strafe nicht verhängen (Seem.O. § 79 al. 1). Das Deutsche Reich beschränkt somit den Schiffer von allen Gesetzgebungen wohl am meisten in der Wahl der Disciplinar- und Strafmittel, da sowohl innerhalb des englischen und französischen (Dekret von 1852 Art. 52 ff.) wie des italienischen Rechts (Codice per la mar. merc. art. 52) den Schiffern strengere Strafmittel in die Hand gegeben sind, von denen sie zweifellos auch im fremden Staate Gebrauch machen können. Wesentlich dürfte sich diese Erscheinung aus dem Umstande erklären, daß die Schiffsmannschaft der deutschen Handelsmarine zum weitaus größten Teil aus der langjährigen Schulung des deutschen Heeres- und Marinedienstes hervorgegangen, mit leichteren Zuchtmitteln der Schiffsdisciplin unterworfen werden kann, als dies bei Mannschaften zu erwarten ist, welche, wie die englische beispielsweise, jener Schulung im großen und ganzen entbehren. Ein Exemplar der Seemannsordnung, sowie der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften (§ 45 Seem.O.) muß im Volkslogis des Schiffes zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein. Der Schiffer, welcher es unterläßt, dieser durch § 108 Seem.O. vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln nachzukommen, wird nach § 99 Seem.O. mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Wird dem Schiffer aktiver Widerstand geleistet oder beharrlicher Ungehorsam entgegengesetzt, so ist er zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu

Digitized by Google

verschaffen. Er darf gegen die Beteiligten die geeigneten Sicherheitsmaßregeln ergreifen und sie nötigenfalls während der Reise fesseln. Jeder Schiffsmann muß dem Schiffer auf Verlangen Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten (Seem.O. § 79 al. 3).

3. Jurisdiktionsverhältnisse.

Um einen Mißbrauch der Disciplinar- und Strafmittel seitens des Inhabers der Schiffsgewalt zu verhüten, hat das Gesetz die Eintragung jeder derartigen vom Schiffer getroffenen Verfügung in das Schiffsjournal angeordnet (Seem.O. § 80) und gerichtliche Spruchinstanzen für Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmannschaften im In- und Auslande eingerichtet (§ 104 Seem.O.).

* In ihrer Eigenschaft als Seemannsämter sind die deutschen Konsulate im Auslande zuständig, gewisse Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft zu entscheiden.

Der (durch die Seemannsordnung aufgehobene) Art. 537 H.G.B. stellte den Grundsatz auf, daß der Schiffsmann den Schiffer vor einem fremden Gerichte nicht belangen dürfe. Im Anschluß hieran war bestimmt, daß in dringenden Fällen der Schiffsmann die vorläufige Entscheidung des Konsuls nachsuchen könne, und daß diese Entscheidung von jedem Teile einstweilen befolgt werden müsse, vorbehalten der Befugnis, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen. Zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes wurde angeführt, daß eine Bestimmung, wonach die Mannschaft den Schiffer auf der Reise nicht belangen dürfe, ein dringendes Bedürfnis sei. Ohne eine solche, für Aufrechthaltung der Disciplin schwer entbehrliche Bestimmung habe es jeder Matrose in der Hand, die Beurteilung seiner Angelegenheiten nach fremden Rechten zu veranlassen und in die Dispositionen des Reeders durch Anstellung seiner Klage und durch Verhinderung der Weiterreise störend einzugreifen. Das Interesse, die Schiffahrt zu schützen, sei ohne Zweifel wichtiger als die Rücksicht, daß die Mannschaft an jedem Orte, auch des Auslandes, ihr Recht erhalten müsse.

Das Verbot für den Schiffsmann, den Rechtsweg im Auslande zu beschreiten, ist nicht auf Geltforderungen beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Streitigkeiten, auch auf die, welche wegen Ausübung der Disciplinargewalt des Schiffers (etwaiger Exzesse desselben) entstanden sind, und es ist dem Schiffsmann ebensowohl ein Anrufen des Civilrichters, wie des Strafrichters bzw. des Staatsanwalts im Auslande untersagt.

Fremde Konsuln sind nicht befugt, sich in Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft deutscher Schiffe einzumischen.

Der § 105 Seem.O. gewährt nur dem Schiffsmann das Recht, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat sich aber in einem Erkenntnis v. 14/2 1874 (in Sachen Wittenberg contra Ferd. Brumm, Entscheidungen 12. Bd. S. 417) dahin ausgesprochen, daß der Natur der Sache nach eine vorläufige Entscheidung auch dem Schiffer gegen den Matrosen unentbehrlich sei. „Will z. B.," heißt es in dem betreffenden Erkenntnisse, „der Schiffer den Schiffsmann wegen groben Dienstvergehens (Art. 543 Nr. 2 H.G.B.) entlassen und demgemäß ihm weder Rückreisegeld noch Entschädigung (Art. 544 u. 545) gewähren, der Schiffsmann aber weder die Entlassung annehmen, noch auf die Vergütungen verzichten, so führen dieselben Gründe, welche dem Schiffsmann das Recht zum Anrufen der Konsularentscheidung gegeben haben, dahin, dem Schiffer das gleiche Recht zu gewähren (Protokolle der Seerecht-Konferenz S. 1977 ff.); denn nur auf diese Weise wird beiden Teilen verhältnismäßig gleicher Rechtsschutz gewährt und der Schiffer vor der Unzuträglichkeit bewahrt, dem entlassenen Schiffsmann vor fremdem Gericht Rede stehen zu müssen (Protokolle S. 1978).

Bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffsleuten und Schiffer haben die Konsuln nach der Allgemeinen Dienstinstruktion (Ziff. 3 Abs. 2 zu § 37 Konsulargesetz), abgesehen von den in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnissen, zunächst die von den Parteien schriftlich (z. B. in der Musterrolle) oder mündlich getroffenen Verabredungen, soweit diese gesetzlich verbindlich sind, demnächst aber die maßgebenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Seemannsordnung zu beachten.

Ein überaus wichtiges Hilfsmittel zur Wahrung der Schiffsdisciplin ist gegeben in dem polizeilichen Recht des Schiffers den Schiffsmann, welcher sich vertragswidrig dem Dienste entzieht, zwangsweise wieder dem Schiffsdienste zuführen zu lassen. Die Kulturstaaten gewähren sich in diesem Punkte in ausgedehntem Maße Rechtshilfe, welche bei mancher Ähnlichkeit des Verfahrens doch sorgfältig vom System der „Auslieferung" zu trennen ist.

Die Konsuln sind verpflichtet, auf Antrag des Schiffers bei den Orts- und Landesbehörden ihres Exequaturbezirkes die zur Wiederergreifung desertierter Mannschaften erforderlichen Schritte zu thun (§ 34 Kons.G.). Als Deserteur ist ein Schiffsmann anzusehen, welcher nach Abschluß des Heuervertrages dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich wider Willen und Willen des Schiffers entzieht, also namentlich ein Schiffsmann, welcher sich nicht zu der bedungenen Zeit oder sofort nach der Anmusterung an Bord einfindet, oder welcher das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffers oder seines Stellvertreters verläßt, oder über den erhaltenen Urlaub entiernt bleibt. Man unterscheidet die einfache Entweichung, welche nur einen Vertragsbruch enthält und welche, wenn das Vertragsverhältnis noch nicht in Wirksamkeit getreten war, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, wenn aber die Entweichung nach Antritt des Dienstes stattfand, mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft wird (§ 81 Seem.O.), — und die qualifizierte Entweichung, welche stattfindet, wenn der Schiffsmann bereits Heuer erhalten hat, also sich eines strafbaren Eigennutzes schuldig macht. Eine solche Desertion wird nach § 298 Str.G.B. mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Desertion ist als auf dem Schiffe begangen anzusehen, so daß für die Zuständigkeit des Gerichts der § 10 der Str.Pr.O. maßgebend wird (Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen 2 Nr. 134).

Der Schiffer kann einen Schiffsmann, welcher

Digitized by Google

nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen (§§ 28—30 Seem.O.). Der Zwang findet nur statt, wenn der Schiffsmann sich der ihm obliegenden Pflicht entzieht. Er ist also namentlich ausgeschlossen, wenn die Versagung des Antritts oder der Fortsetzung des Dienstes aus einem als gerechtfertigt anzusehenden Grunde erfolgt. Behauptet der angebliche Deserteur, daß er gesetzliche Gründe habe, den Dienst nicht anzutreten oder ihn nicht fortzusetzen, so hat der Konsul zunächst nach § 104 Seem.O. die gütliche Ausgleichung des Streits zu versuchen und, wenn eine solche nicht zu stande kommt, vorläufige Entscheidung zu treffen und diese zu vollstrecken. Bestreitet aber der Schiffsmann seine Verpflichtung nicht oder hält er sich verborgen, so tritt das Zwangsverfahren ein, ausgenommen, wenn in letzterem Falle aus den eigenen Angaben des Schiffers hervorgeht, daß der Schiffsmann auf Grund der §§ 54 ff. und §§ 61 ff. Seem.O. berechtigt war, seine Entlassung zu fordern.

In den vom Deutschen Reich abgeschlossenen Konsularverträgen (s. die Zusammenstellung von H. v. Poschinger, Berlin 1892) finden sich zumeist fast gleichlautend die Vorschriften, daß die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handels- und Kriegsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des anderen Teiles entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen können. Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus diesen Dokumenten nachzuweisen, daß die reklamierten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden. Auch soll dem Konsul jeder Beistand und jede Hilfe behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden.

Nach völkerrechtlichen, in Staatsverträgen meist ausdrücklich anerkannten Grundsätzen werden Deserteure, welche Angehörige des Landes sind, in welches sie entlaufen, nicht abgeliefert. Ebenso wird die Auslieferung eines Deserteurs von den Ortsbehörden mit Recht beanstandet, wenn er am Lande eine strafbare Handlung begangen haben sollte. In einem solchen Falle pflegt die Auslieferung bis dahin hinausgeschoben zu werden, daß die zuständigen Gerichte über die Sache erkannt haben und die Strafe vollstreckt ist.

Wird ein reklamierter Deserteur ergriffen und dem Konsul abgeliefert, so übergiebt dieser ihn dem Schiffer gegen Erstattung der Kosten. Besteht Gefahr, daß der Deserteur von neuem entläuft, so sind die Lokalbehörden zu ersuchen, ihn so lange in Gewahrsam zu halten, bis das Schiff segelfertig ist. Die Gefangenhaltung der zur Disposition der Konsuln gestellten desertierten Mannschaften darf aber nach den meisten Staatsverträgen nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tagen vorher erfolgter Benachrichtigung des Konsuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können. Will der Schiffer den Deserteur nicht wieder annehmen, verlangt aber dennoch dessen Anhaltung und Zurücksendung in die Heimat auf Kosten der Reederei, so hat der Konsul diesem Antrag zu genügen. Ebenso tritt die Rückpflicht des Deserteurs in die Heimat auf Kosten der Reederei ein, wenn der Schiffer inzwischen abgesegelt ist, ohne seine Reklamation zurückgenommen zu haben.

Unter den Schiffsführern ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die im Stich gelassenen Heuerguthaben entwichener Seeleute dem Schiff verfallen. Die §§ 82, 107 Seem.O. bestimmen jedoch, daß die Heuer des entwichenen Schiffsmanns, soweit sie nicht zur Deckung der Schadenansprüche des Reeders aus dem Heuervertrage in Anspruch genommen wird, der Seemannskasse oder der Ortsarmenkasse des Heimatshafens des Schiffes zufließen soll.

Wichtig für die Gestaltung der Rechtsordnung an Bord sind ferner die Vorschriften über die Jurisdiktionsverhältnisse in Ansehung der auf dem Schiffe begangenen Delikte. Grundsätzlich gelten nach einem zur allseitigen Herrschaft gelangten völkerrechtlichen Gebrauche die auf einem deutschen Schiffe während der Reise begangenen Delikte als in Deutschland begangen (vgl. Goltdammers Archiv für preuß. Strafrecht III S. 658 ff.). Es ordnet daher die deutsche Seemannsordnung an, daß, wenn ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Verbrechen oder ein Vergehen begeht, der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften Personen alles das aufzuzeichnen hat, was auf den Beweis der That und deren Bestrafung Einfluß haben kann (§ 102); auch die Effekten der Schiffsleute, die der Beteiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, durchsuchen, den Schiffsmann, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht, festnehmen darf, ja, wenn dessen Entweichen zu befürchten ist, festnehmen muß (§ 103). Die Reichsstrafprozeßordnung bestimmt, daß, wenn eine strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe auf offener See oder im Auslande begangen, dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Heimatshafen des Schiffes oder derjenige deutsche Hafen liegt, den das Schiff nach der That zuerst erreicht (§ 10). Ist dagegen das Delikt in einem fremden Hafen begangen, so kommt es darauf an, ob der fremde Staat Jurisdiktion über die in seinem Hafen liegenden fremden Handelsschiffe für sich beansprucht. Ist dieses der Fall, so wird das Delikt als im Auslande begangen anzunehmen sein, und die Bestrafung im Inlande nach Maßgabe der §§ 4 ff. des Str.G.B. zu erfolgen haben. Anders liegt der Fall, wenn dagegen das Ausland auch für die in seinem Hafen befindlichen fremden Handelsschiffe die Jurisdiktion des Heimatslandes dieses Schiffes anerkennt. Nach einem Beschlusse des französischen Staatsrats von 1806 greift die französische Staatshjustiz nur dann ein, wenn an Bord eines im französischen Hafen befindlichen fremden Schiffes Delikte gegen Personen begangen werden, welche nicht zur Schiffsmannschaft gehören, oder wenn bei Delikten unter der Schiffsmannschaft selbst die Hilfe der französischen Behörde in Anspruch genommen, oder wenn durch diese Delikte die Ruhe des Hafens gestört wird.

Digitized by Google

überall, wo die gleiche Maxime gilt — sie hat in den meisten der deutschen Konsularverträge Aufnahme gefunden —, wird also das Delikt, soweit die fremde Jurisdiktion die Verfolgung desselben dem Heimatsstaate des betreffenden Schiffes überläßt, vom Standpunkte des Heimatsstaates aus als im Auslande begangen anzusehen sein. Dasselbe ist übrigens der Fall, wenn das Delikt an einer Küste begangen wurde, wo überhaupt keine geordneten Jurisdiktionsverhältnisse vorhanden sind.

Bezüglich der auf fremden Handelsschiffen in deutschen Häfen begangenen strafbaren Handlungen hat das Reichsgericht den Grundsatz anerkannt, „daß fremde Handelsschiffe, welche in den Häfen eines Staates sich befinden, der Staatshoheit, sonach auch der Gerichtsbarkeit der letzteren unterworfen sind". Mit Bezug auf das oben Ausgeführte ist dies wohl in solcher Allgemeinheit bestreitbar, aber es mag für die Jurisdiktionsbefugnisse, welche das Deutsche Reich gegenüber fremden Handelsschiffen in Anspruch nimmt, mit Bezug auf Str.G.B. § 3 richtig sein (Entscheidungen Bd. II S. 17 f. Straff.-Urt. v. 22/4 1880).

4. Außerordentliche Erweiterung und Ergänzung der Amtsbefugnisse bei Ausübung der Schiffsgewalt.

Zu den im vorstehenden umschriebenen, regelmäßigen, mit der Führung des Schiffes verbundenen Amtsbefugnissen, treten, — abgesehen von der kraft des Privatsee- und Handelsrechts dem Schiffer eingeräumten wirtschaftlichen Dispositionsgewalt in Ansehung von Schiff und Ladung: Bodmerei, Havarie, Abandon, Seewurf ꝛc. — in außerordentlichen Fällen auch noch Erweiterungen seiner Kompetenz ein, in welchen Fällen dem Schiffer oder dem sonstigen Inhaber der Schiffsgewalt noch anderweitige Amtsrechte und Amtspflichten erwachsen, zu deren Wahrnehmung er kraft des Gesetzes berufen ist. So ist er vorkommendenfalls mit den Funktionen eines Standesbeamten betraut. Er hat die Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf dem Schiffe während der Reise ereignen, in Gemäßheit des Gesetzes zu beurkunden (R.G., betr. die Beurkundung des Personenstandes, v. 6/2 1875 §§ 61—64; vgl. H.G.B. Art. 487 Abs. 2; Seem.O. § 52). Weiter hat der Schiffer, wenn ein Reisender an Bord stirbt, in Ansehung der an Bord befindlichen Effekten desselben das Interesse der Erben in geeigneter Weise wahrzunehmen (H.G.B. Art. 676). Ebenso wenn ein Schiffsmann an Bord stirbt, in betreff des Nachlasses desselben, der sich an Bord befindet. Im einzelnen wird in dieser Hinsicht dem Schiffer die Pflicht auferlegt, für die Inventarisierung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses zu sorgen und die Nachlaßgegenstände selbst, den etwaigen Erlös aus denselben, wie den etwaigen Heuerrückstand nebst dem Inventar dem Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben (Seem.O. § 52 Abs. 2 und 3).

Ist der Schiffer durch Krankheit oder andere Ursachen außer Stand gesetzt, das Schiff zu führen, so hat er, falls es die Umstände nicht gestatten, die Anweisung des Reeders einzuholen, selbst einen anderen Schiffer einzusetzen, für den er nur so weit verantwortlich ist, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt (H.G.B. Art. 483). Im Auslande sind die Reichskonsuln befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen einen neuen Schiffsführer auf Antrag der Beteiligten (Reeder, Ladungsinteressenten, Mannschaft) einzusetzen. Vorausgesetzt hierzu wird, daß weder der Schiffer dazu im stande, noch der Korrespondentreeder des betreffenden Schiffes am Orte selbst anwesend oder vertreten ist (Reichskonsulatsgesetz v. 8/11 1867 § 35; Dienstinstr. für die Konsuln v. 6/6 1871 zu § 35). — Ist ein geprüfter deutscher Schiffer nicht zu finden, so ist ein Schiffer einzusetzen, über dessen Qualifikation der Konsul sich sonst (z. B. durch eine seitens anderer, im Hafen anwesender Kapitäne abzuhaltende Prüfung) hinreichende Gewißheit verschafft hat. Solange kein neuer Schiffer eingesetzt ist, hat der Steuermann das Schiff zu führen, da er nach dem Gesetz als der Stellvertreter des Schiffers erscheint (vgl. H.G.B. Art. 484).

Die Institution des Schiffsrates ist ein abgestorbenes Glied im modernen System der Ausübung der Schiffsgewalt. Wie in der Amtsorganisation des Staates im allgemeinen das in früherer Zeit herrschend gewesene Mißtrauen gegen die Kompetenz des Einzelbeamten, gegen das sog. bureaukratische System im Gegensatz zum kollegialischen, geschwunden ist, so hat sich auch im See- und Binnenschiffahrtsverkehr die grundsätzliche Vereinigung aller Befugnisse, betreffend die Leitung des Schiffes und die Handhabung der Ordnung an Bord in der Hand des Schiffers vollzogen. Hervorgegangen aus der im Falle des Seewurfes notwendigen Mitberatung der an Bord befindlichen Eigentümer der Fracht zu einer Zeit, da die Ausreise des Schiffes als genossenschaftliches Unternehmen veranstaltet wurde, fehlt der Institution in der heutigen Gestaltung, seit Schiffahrtsverkehrs jede praktische Rechtfertigung. Lyon-Caen et Renault (Traité de droit commercial, 2. éd. T. VI p. 32 ff.) fassen die im internationalen Verkehr herrschend gewordene Anschauung zutreffend in die Formel zusammen: L'art. 400, dern. alin., parle de dommages soufferts volontairement ou de dépenses faites d'après des délibérations motivées et l'art. 410 prescrit de prendre, au cas de jet, l'avis des intéressés au chargement qui se trouvent dans le vaisseau et celui des principaux de l'équipage. Mais il est bien des cas où l'imminence du péril empêche qu'on ait le temps de convoquer ces personnes et de délibérer. Du reste, dans les usages actuels, les propriétaires des marchandises formant la cargaison n'accompagnent pas celles-ci sur le navire et, par suite, il est impossible de les consulter.

En Grande-Bretagne, la nécessité d'une délibération n'est pas admise; on reconnait qu'il y a là un ancien usage se rattachant à l'habitude qu'avaient les chargeurs d'accompagner leurs marchandises sur le navire qui les transportait.

Das moderne deutsche Seerecht enthält nirgends eine Vorschrift, nach welcher der Schiffer zur Berufung des Schiffsrates verpflichtet wäre, vielmehr nur die Bestimmung, daß, wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen

Digitized by Google

Schiffsrat zu halten für angemessen findet. er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden ist, sondern stets für die von ihm getroffenen Maßregeln verantwortlich bleibt (H.G.B. Art. 485).

Der preußische Entwurf (Art. 419) machte es dem Schiffer zur Pflicht, in Fällen der dringendsten Gefahr einen Schiffsrat (Seemannschaft) zu halten, erklärte ihn jedoch an die Beschlüsse desselben nicht für gebunden. Diese Pflicht wurde beseitigt. In seiner jetzigen Fassung ist der Artikel eigentlich nur deshalb aufgenommen, um dem Schiffer „eine Andeutung über die Zweckmäßigkeit" der Berufung des Schiffsrats zu geben, indem, wie auf der Hamburger Konferenz hervorgehoben wurde, durch die Zustimmung des Schiffsrats wahrscheinlich wird, daß die vom Schiffer vorgenommene Handlung, z. B. der Seewurf, „nicht aus übertriebener Ängstlichkeit", sondern wegen dringender Gefahr stattgefunden, die Beteiligten, namentlich die Versicherer, daher leichter von der Notwendigkeit des vom Kapitän beobachteten Verfahrens überzeugt sein werden, weshalb auch in Verklarungen darauf großes Gewicht gelegt wird (Prot. IV S. 1787—1789).

Aus diesem Grunde ist Tecklenborg (Handlexikon S. 374) zuzustimmen, wenn er es für wünschenswert hält, daß bei Revision der Gesetze die betreffenden Bestimmungen nebst anderem aus alten Zeiten hinübergenommenen Ballast über Bord geworfen würden, um so mehr, als in der Praxis gewiß wenig Notiz davon genommen wird, in den meisten Fällen auch nicht genommen werden kann. — Gleichwohl hat das revidierte deutsche H.G.B. v. 10/5 1897 die Bestimmung des Art. 485 gleichlautend als § 518 herübergenommen.

§ 7. Das Recht der ordnungsmäßigen Fahrt.

A. Überblick über den Charakter der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Das mächtige Anwachsen des internationalen Wirtschaftslebens hat seinen annähernd angemessenen Ausdruck gefunden im Rechtsstoff neuer Vorschriften, welche sich dem System der nationalen Güterproduktion anzupassen suchen. Jenes sprunghafte Aufsteigen hat aber nicht eine gleichwertige Erneuerung und Erweiterung des Rechtssystems des Güterumlaufs auf der Seestraße zur Folge gehabt. Der Schiffahrtsverkehr hat sich in überraschender Progression vermehrt: graphisch ausgedrückt: die Säule hat sich um ihr Vielfaches verlängert, die Rechtsgrundlage jedoch, auf der sie fußt, ist bis vor kurzem fast unverändert geblieben. Als Folgeerscheinung stellt sich ein Schwanken und eine Unsicherheit des Rechtslebens und der Rechtsprechung nach dieser Hinsicht notwendig ein, eine Spannung zwischen Leben und Recht, welche auf jedem anderen Gebiete längst zu einer Verbesserung des Rechtszustandes infolge allseitigen Drängens geführt hätte. Die Mängel des deutschen Seerechts werden jedoch im großen und ganzen lediglich von der dünnen Bevölkerungsschichte der für den Flächenumfang des Deutschen Reiches relativ geringfügigen Küstenentwickelung als wirtschaftliche Last empfunden. Mit Recht hat schon Hübbe-Schleiden vor Jahrzehnten darauf hingewiesen, daß sich im deutschen Volke noch keine große Anzahl solcher vorfindet, welche einiges Verständnis und ein ausreichend praktisches Urteil über die Angelegenheiten des Weltverkehrs hätten, daß den Binnenländern ein solches Urteil in beklagenswerter Weise abgehe, und daß nur ein Wandel nach dieser Hinsicht eine allgemeine Besserung bewirken könne, da ja auch in alten Zeiten die Machtsowohl als auch die kulturellen Leistungen der Hanse nur durch die Mitwirkung des deutschen Binnenlandes bedingt waren (Überseeische Politik, Hamburg 1881). Der Anteil des deutschen Binnenlandes am deutschen Seeverkehr und dem deutschen Schiffahrtswesen ist in der That bisher der Natur der Dinge nach ein rein kapitalistischer. In der Form des Kapitals und seiner Verzinsung ist der weitaus größte Teil des deutschen Volkes an der Gestaltung des deutschen Seewesens beteiligt und nur zum kleinsten, norddeutschen Teile mit Leib und Blut. Einheitliche nationale Bewegungen zur Verbesserung auffälliger Mängel in diesem Gebiete, wie sie etwa in England von Plimsoll, Chamberlain, Brassey und andern mit größtem Erfolge für die nationale Seegesetzgebung durchgeführt wurden, sind aus diesem Grunde auf absehbare Zeiten für das deutsche Seerecht nicht zu gewärtigen.

Die Gestaltung des Seeverkehrs und seines Rechts ist daher bisher eine rechtspolitisch nur einen kleinen Teil des deutschen Volkes beschäftigende Frage geblieben. Am deutlichsten zeigt sich dies in der Gestaltung der Vorschriften unseres deutschen Rechts über den ordnungsmäßigen Verlauf der Fahrt eines deutschen zum Erwerb bestimmten Seeschiffes. Diese bleiben weit zurück im Maß verwaltungsrechtlicher Fürsorge hinter den Einrichtungen und Anordnungen staatlicher Natur, welche den Verlauf der anderen Formen des nationalen Erwerbslebens unter ein dichtes Netz behördlicher Vorsichtsmaßregeln stellen. In der bereits oben citierten Schrift „Schutz für unsere Seeleute" zieht G. Wislicenus treffend die Parallele, indem er auf die Überzahl von guten Schutzgesetzen hinweist, welche das binnenländische Gewerbe und die Industrie den gesitteten Forderungen unseres Staatswesens angemessen vor Mißbrauch und Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft bewahren. „Wie viele Unfälle und Lebensschädigungen werden da heutzutage durch weise Vorschriften verhütet! Man mißt sogar die Fenstergröße der Fabrikräume nach, damit sich die Leute die Augen nicht verderben" — bemerkt Wislicenus und weist dagegen auf die Ergebnislosigkeit der zahlreichen Versuche der Reichsregierung hin, die Seefahrer gegen die vielfachen Gefahren, denen sie in ihrem Gewerbe ausgesetzt sind, mit Hilfe der Wissenschaft und der Technik so gut zu schützen, wie es nach menschlichem Ermessen überhaupt möglich ist, und den Abstand zu verringern, der jetzt zwischen unabweislichen Forderungen zu Gunsten des Schutzes der wirtschaftlich Schwächeren und dem geltenden Rechte besteht. In der That hat die Staatsgewalt in dieser Hinsicht nicht nur mit der Schwierigkeit zu kämpfen, welche, entsprechend der Natur des die Staatsgrenzen überschreitenden Schiffahrtsverkehrs, in der Herstellung übereinstimmender internationaler Maßnahmen aller Verkehrsstaaten liegen, sondern weit mehr noch mit der großen Widerstandskraft festgefügter und kapitalskräftiger Interessentengruppen und deren Berufsvertre-

Digitized by Google

tungen, welche jede eingreifende Verschiebung des bestehenden Rechts zu Gunsten der Schiffsmannschaft und zur Erhöhung der Sicherheit des Betriebes als Gefährdung der inländischen Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem ausländischen Wettbewerb ansehen und perhorreszieren. In diesem Kampf der Reichsgewalt zu Gunsten der unorganisierten Arbeitnehmerschaft um die Reform des deutschen Seeschiffahrtsrechts wird aber der unser modernes deutsches Verwaltungsrecht erfüllende socialethische Geist am letzten Ende demjenigen Teil zum Siege verhelfen, welcher in dem zum Überdruß citierten „Navigare necesse — vivere non necesse“ nur eine pathetische Tischformel von zweifelhafter Beweiskraft erblickt.

Der unter solchen Umständen eingetretene Stillstand der Reichsgesetzgebung gegenüber den hier zweifellos bestehenden Übelständen überträgt sich auf die Praxis, die schwankend bald bei anerkannten Schäden des Gewohnheitsrechts verbleibt, bald wieder in Anlehnung materiell gleicher Fälle Rechtsreformen reklamiert. Dieselbe Unsicherheit spiegelt sich auch in der deutschen Rechtsprechung, welche bei aller fachmännischen Tiefe und Gewissenhaftigkeit sich dem Drucke des kapitalistischen Gewohnheitsrechts und der verkehrsfeindlichen einseitigen Gebräuche des Unternehmertums nur in seltenen, besonders krassen Fällen, sich zu entziehen vermag. Vgl. hierzu die folgenden Erkenntnisse, die wir nur als Stichproben aus der Fülle des einschlägigen Judikatenmaterials herausgreifen:

In den Erkenntnissen des Seeamts zu Stettin v. 17/1 1881 und des Seeamts zu Stralsund v. 19/1 1881 (Entsch. Bd. 3 S. 48 bzw. 67) wird auf die große Gefährdung eines Schiffes durch Überschießen einer lose eingeschütteten Leinsaatladung „bei dieser auf deutschen Schiffen gebräuchlichen Art der Verladung des Gegenstandes“, hingewiesen, und in dem letzteren Erkenntnisse dazu bemerkt: „Dem Schiffer aus dieser Art der Verladung einen Vorwurf zu machen, erschien nicht angebracht. Erst wenn ein allgemeines gesetzliches Verbot diese in hohem Grade Leben und Gut gefährdende Beladungsart verhindert, kann eine Besserung erhofft werden.“ — Ähnlich in dem Erkenntnisse des Seeamts zu Stettin v. 18/12 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 908): „Kann diese Stauung auch nicht für sicher gelten, so entspricht sie doch dem Handelsgebrauche, und es kann deshalb aus ihrer mangelhaften Art und Weise dem Schiffer ein Vorwurf nicht gemacht und die Abstellung einer derartigen Gewohnheit erst dann erwartet werden, wenn die Versicherungsgesellschaften auf so beladene Schiffe Versicherungen nicht mehr annehmen. Es würde dies durchaus gerechtfertigt erscheinen; denn auch im vorliegenden Falle ist die lose eingeschüttete Ladung die hauptsächlichste Ursache des Seeunfalles gewesen. Das neue tüchtige Schiff hätte sicher dem Sturme und der See Widerstand geleistet: durch das wiederholte Übergehen der Ladung aber und die damit verbundene Erschütterung des Schiffes wurde nicht nur das Leck erzeugt, sondern auch die Pumpen verstopft und das Schiff steuerungsunfähig gemacht.“ Dagegen in dem Erkenntnis desselben Seeamts v. 31/7 1882 (Bd. 4 S. 303): „Seemannsbrauch ist verwerflich, wenn er Gut und Leben, Schiff und Ladung auf das Spiel setzt, um etwas mehr Fracht zu gewinnen, und das Seeamt ist nicht dazu da, um schlechte Gebräuche, Nachlässigkeiten und Bagatellsigkeiten zu entschuldigen und zu beschönigen, sondern um durch Aufstellung richtiger Grundsätze und unnachsichtige Rüge der Abweichungen die Sicherheit des Schiffsverkehrs zu festigen und zu befördern.“ — In gleicher Weise wird in den Entscheidungen der Seeämter einerseits vielfach die unzureichende Bemannung von Fahrzeugen moniert, andererseits aber auch den deshalsigen Ulancen ein Entschuldigungsgrund für den Schiffer hergeleitet. Gegen diese letztere Beurteilung führt aber wieder das Oberseeamt in einem Erkenntnis v. 12/12 1872 aus: „Die Auffassung des Seeamts (zu Emden), welche für die Unzulänglichkeit der Besatzung in den feitherigen Ulancen der Küstenschiffahrt einen Entschuldigungsgrund finden zu dürfen geglaubt hat, kann nicht geteilt werden. Das Handelsgesetzbuch' im Artikel 480 verpflichtet den Schiffer ausdrücklich, vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff gehörig bemannt ist. Wenn sich eine von dieser Vorschrift abweichende Gewohnheit gebildet hat, so kann die letztere nur als ein Mißbrauch bezeichnet werden, welcher ein gesetzwidriges Verhalten niemals zu entschuldigen vermag.“

Die mehrfach in den seeamtlichen Entscheidungen ausgesprochene Ansicht, daß für seegehende Schiffe eine Besatzung von zwei Mann außer dem Schiffer, wenn auch in gewissen Distrikten üblich, immer als eine ungenügende zu erachten sei, ist in einer Reihe anderer Entscheidungen nicht als zutreffend anerkannt worden u. s. w.

B. Das Schiff auf der Fahrt.

1. Die Fahrtüchtigkeit des Schiffes.

Erfolg und Sicherheit des Seeverkehrs sind vor allem von dem Umstand abhängig, daß das wichtigste Transportmittel dieses Verkehrs, das Schiff, auch thatsächlich den Anforderungen genüge, welche an dasselbe gestellt werden müssen, um den gewünschten technischen Zweck zu erreichen. Eine amtliche Besichtigung und Prüfung der Schiffe auf ihre sachdienliche Beschaffenheit, Bau, Ausrüstung ꝛc. findet nach deutschem Recht nur bei Auswandererschiffen statt (§ 34 des N.G. über das Auswanderungswesen v. 9/6 1897). Die Revision der Dampfkessel als Teile des Schiffes durch behördliche Organe steht unter den für alle Betriebe solcher Art reichsrechtlich aufgestellten Normen. Die im Anschluß an die große Elbe-Katastrophe (1895) im Reichstag gegebene, von den verschiedensten Parteien unterstützte Anregung, den Bau deutscher Schiffe überhaupt unter staatliche Kontrolle zu stellen, hat eine weitere Berücksichtigung der zuständigen Instanzen nicht gefunden.

Entgegen der sonst im deutschen Verwaltungsrecht vorherrschenden, weitreichenden Einwirkung staatlicher und polizeilicher Organe auf die Gestaltung und den Betrieb des Wirtschaftslebens, sucht das deutsche Seerecht Gewähr für die Seetüchtigkeit deutscher Handelsschiffe nicht mit Hilfe amtlicher

Digitized by Google

Schiffsbesichtiger (surveyors) nach englischem, oder des staatlichen Certificat de visite nach französischem System zu erlangen, sondern es verläßt sich primo loco auf die privatrechtliche Haftung des Schiffers und auf die Erwägungen der Gewinn- und Verlustchancen, welche in den Fällen der Seeversicherung den durch die großen Klassifikationsinstitute unterstützten Assekuranzgesellschaften aus der Beschaffenheit des versicherten Schiffes erwachsen. Zur Klassifizierung der Handelsschiffe bestehen hauptsächlich drei große Gesellschaften: der Englische Lloyd in London, das Bureau Veritas in Paris und der Germanische Lloyd in Berlin, deren Experten die deutschen Schiffe speciell auch nach Maßgabe des Reiseziels, auf die Tauglichkeit zu großer, atlantischer, kleiner, Küstenfahrt ꝛc. in den verschiedenen Häfen zum Zwecke der Seeversicherung prüfen und klassifizieren.

Im übrigen stellt sich das Verhältnis des deutschen Rechts zum Problem im ganzen äußerst kompliziert dar. Das Handelsgesetzbuch bestimmt in den Artikeln 480 und 481:

„Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantiert ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Gerätschaften zum Laden und Löschen, sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen, und daß es mit dem nötigen Ballast und der erforderlichen Garnierung versehen wird." —

Diese allgemeinen Bestimmungen charakterisieren an und für sich nur die privatrechtliche Stellung des Schiffers den Ladungs- und Schiffsinteressenten gegenüber (vgl. H.G.B. Art. 478, 479), nehmen jedoch auch vom Standpunkt des öffentlichen Rechts in ihrer Verbindung mit öffentlich-rechtlichen Normen ein erhebliches Interesse in Anspruch und gewinnen um so mehr an Bedeutung, als offenbar gerade sie für die letzteren den Ausgangspunkt gebildet haben. Einmal nämlich hat sich die durch das Seeamt im Falle eines Seeunfalls einzuleitende Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Schiffer durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat, sowie, ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Bemannung oder Beladung des Schiffes den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben, — in welchen Fällen, bei gleichzeitigem ursächlichen Zusammenhange mit einem Verschulden des Schiffers, gegen diesen auf Entziehung der Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes erkannt werden kann. Sodann kann der Schiffsführer nach § 80 der Unfallverhütungsvorschriften v. 14/6 1890 mit Ordnungsstrafen belegt werden, wenn er den ihm durch diese Vorschriften hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung der Einrichtungen, sowie der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände zur Pflicht gemachten Sorgfalt nicht Genüge leistet. Endlich ist zu erwähnen, daß derjenige Reeder, welcher nicht für einen, den Artikeln 480 und 481 des H.G.B. entsprechenden Zustand des Schiffes Sorge trägt, vom Vorstande der nach dem S.U.V.G. (R.G.Bl. S. 329) gebildeten Seeberufsgenossenschaft mit der Einschätzung in eine höhere Klasse des Gefahrentarifs oder, falls sich das Fahrzeug bzw. der Betrieb bereits in der höchsten Klasse befindet, oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage seines der Berufsgenossenschaft zu leistenden Beitrages bestraft werden kann.

Die Seeberufsgenossenschaft läßt in Gemäßheit des § 93 des S.U.V.G. die Befolgung ihrer Vorschriften durch Beauftragte überwachen, denen der Zutritt zu den Schiffsräumen jederzeit gestattet sein muß. So bilden die Unfallverhütungsvorschriften im Gesamtsystem der socialpolitischen Gesetzgebung eine indirekt wirkende Hebelkraft zur Erzielung eines wesentlichen Fortschritts auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Seerechts. Zum Erlaß derartiger Vorschriften ist die Berufsgenossenschaft der Unternehmer von Seeschiffahrtsbetrieben auf Grund § 90 des G. v. 13/7 1887, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsversicherungsamts, befugt und hat von diesem Rechte in ausgedehnter Weise Gebrauch gemacht. Man gelangt daher bei Betrachtung der hier angezogenen Rechtsvorschriften zu dem Ergebnis, daß der Schwerpunkt für die Sicherung der Fahrtauglichkeit des Schiffes nach deutschem Recht formell im Privathandels- und Seerecht, thatsächlich aber mit Hilfe der neueren Socialgesetzgebung im Verwaltungsapparat der Berufsgenossenschaften und deren Verordnungsgewalt liegt.

Auf diesem Umwege, gestützt durch eine, wenn auch noch schwankende Judikatur, hat sich die Praxis in den letzten Jahren eine den wirklichen Bedürfnissen des Verkehrs angemessenere Ausgestaltung des Begriffes der Seetüchtigkeit zurechtzulegen gesucht und ist im Begriffe, dieser dogmatischen Formel die notwendige Übereinstimmung mit den Forderungen des Lebens zu geben. Immer mehr drängt dieses dahin, „Einrichtung und Ausrüstung" des Schiffes den gehobenen Anforderungen an die „Seetüchtigkeit" anzupassen. Sie umfaßt heute, gemessen mit dem Maßstabe rivalisierender Unternehmungen, ein beträchtliches Mehr an Ausrüstungs- und Einrichtungsstücken, als dies nach den gesetzlichen Minimalforderungen der älteren Praxis der Fall gewesen. Die wiederholt revidierten Unfallverhütungsvorschriften, welche nicht nur den Schutz der Mannschaft, sondern auch den davon untrennbaren Schutz der Reisenden bezwecken, fordern Boote und Rettungsgeräte je nach Größe des Schiffs, bestimmte Vorkehrungen auf Deck und in Kesselund Maschinenräumen zur Verhütung von Unfällen, bestimmte Feuerlöschvorrichtungen, bestimmte Reserveteile für Dampfschiffe, je nach der Fahrt, bestimmte Reservesegel für ein Segelschiff jeder Art, ein bestimmtes Quantum von Ankern, Ketten und Trossen, sowie eine bestimmte Zahl anderer unentbehrlicher Inventargegenstände für Dampf- und Segelschiffe, je nach Größe, die zur Abgabe von Not- und Lotsensignalen erforderlichen, bestimmt bezeichneten Vorkehrungen ꝛc. Die Laternen zur Abgabe der vorgeschriebenen Lichter müssen amtlich geprüft sein, jedes Schiff muß ein bestimmtes Quantum von vegetabilischem oder animalischem Öl zur Beruhigung der Wellen an Bord haben, ferner die für seine Fahrt zweckdienlichen Seekarten

Digitized by Google

und Segelanweisungen. Für Steinkohlenladungen in Segelschiffen von über 700 cbm Bruttoraumgehalt in außereuropäischer Fahrt sind durch bis auf den Boden reichende Röhren oder in sonst geeigneter Weise Vorkehrungen zur Ermittelung der Temperatur in den verschiedenen Teilen der Schiffsräume zu treffen. Die Seeämter fordern außerdem Ventilationsvorrichtungen, wenigstens eine geeignete Oberflächenventilation — drehbare Ventile, Öffnen der Luken. Wird durch die Temperaturmessung eine Entzündung konstatiert, so ist eventuell ein Nothafen aufzusuchen. In dem Nachtrag zu den Vorschriften der Berufsgenossenschaft werden für Passagierdampfer in außereuropäischer Fahrt wasserdichte Schotten, für Holzschiffe außerhalb europäischer Fahrt Blitzableiter gefordert. Bei Dampfern gehört ein genügender Kohlenvorrat zur Ausrüstung. Zu einer gehörigen Einrichtung des Schiffes gehört auch die sorgfältige Reinigung desselben und möglichste Säuberung von Ungeziefer (Ratten) durch Ausräucherung und Mitnahme von Katzen, ferner die Adjustierung der Kompasse vor Beginn der Reise u. s. w.

Im engsten Zusammenhange mit den obigen Ausführungen steht die Verpflichtung des Schiffers, sein Schiff mit denjenigen sanitären Vorrichtungen zu versehen, welche dem jeweiligen Stande der medizinischen Wissenschaft und namentlich den besonderen Einwirkungen, welche die See auf den menschlichen Organismus ausübt, entsprechen. Reichsseitig ist in dieser Hinsicht vorgeschrieben, daß jedes Schiff außerhalb der Grenzen der kleinen Fahrt die in den Listen der „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen“ angegebenen Arznei-, Verband- und sonstigen Hilfsmittel für Krankheits- und Unglücksfälle an Bord haben muß (U.V.V. § 56).

Nur für die überseeische Beförderung von Auswanderern, während welcher die Auswanderer ihre Person und ihre Habe für längere Zeit einem Seeschiffe anvertrauen müssen und in ihrem Wohlergehen vollständig von den Einrichtungen dieses Schiffes und dessen Schicksalen abhängig sind, bestanden schon seit langem besondere partikularrechtliche Schutzvorschriften. Solche, den Auswanderern eine pünktliche Beförderung nach dem Bestimmungsorte, sowie eine angemessene Unterkunft und Verpflegung während der Reise sichernde Anordnungen, sind nunmehr von der Reichsgesetzgebung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der neueren Zeit einheitlich getroffen worden.

Über die staatliche Kontrolle der Auswandererschiffe giebt das R.G. v. 9/6 1897 grundsätzliche Bestimmungen. Nach denselben hat der Unternehmer dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes (§ 33). Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung. Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtiger (§ 34).

Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 40) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen (§ 35).

Der Bundesrat erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrolle dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

Die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 36).

Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmte Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen (§ 37).

(S. hierzu die Strafbestimmungen in § 43 des citierten Gesetzes.)

Im vorstehenden umschrieben wir die positiven Leistungen der deutschen Socialgesetzgebung für die Sicherung der Seetüchtigkeit des Schiffes. Demgegenüber beschränkt sich — von der Specialmaterie der Auswanderungsschiffahrt abgesehen — der Bestand an älteren reichsrechtlichen Normen lediglich auf eine behördliche Kontrolle des Zustandes des Schiffes dann, wenn den staatlichen Organen ausdrücklich auf dem Wege der Beschwerde Mängel in der Ausrüstung, Beschaffenheit, Bemannung ꝛc. des Schiffes zur Kenntnis gebracht werden. Dieses auf Anrufen der Beteiligten ex officio eintretende Untersuchungsverfahren regeln die Seemannsordnung §§ 47, 94, H.G.B. Art. 486, Konsulargesetz, Konsularische Dienstinstruktionen ꝛc.

In betreff der Seetüchtigkeit und Proviantausrüstung bestimmt insbesondere die Seemannsordnung

1. Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräte, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffes bzw. der Vorräte zu veranlassen und deren Ergebnis in das Schiffsjournal einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhilfe Sorge zu tragen.

2. Wer eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird

a) wenn die Beschwerde wider besseres Wissen erhoben war, mit Gefängnis bis zu drei Monaten,

b) wenn dieselbe nur leichtsinnig angebracht war, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark

bestraft.

3. Andererseits droht dem Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantierung des Schiffes zu sorgen, nicht erfüllt,

Digitized by Google

a) wenn dabei Vorsatz obwaltet, Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann,

b) wenn nur eine fahrlässige Unterlassung vorliegt, falls infolge derselben der Schiffsmannschaft die gebührende Kost nicht gewährt werden kann, Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre.

Mit der Untersuchung des Schiffes oder der Vorräte sind im Auslande unparteiische Sachverständige, und zwar, wenn im Hafen deutsche oder einer anderen befreundeten Nation angehörige Schiffe anwesend sind, zwei oder drei von den Führern dieser Schiffe zu betrauen. Das Ergebnis der Untersuchung ist durch ein von den Sachverständigen zu unterzeichnendes Protokoll festzustellen.

Unverkennbar steht der ganze Fragenkreis der seetüchtigen Ausrüstung des Schiffes in einem durch den Hochstand unserer modernen Technik bedingten Umbildungsprozeß, der nach gesetzlichem Ausdruck ringt. Schwere Unglücksfälle, welche die deutsche Sch. in den letzten Jahrzehnten betroffen haben, lassen die Kritik nicht zur Ruhe kommen in Ansehung der wirklichen Bewertung der durch Gesetz und Praxis bisher vorgeschriebenen Ausrüstungsstücke, namentlich für die Fälle der dem Betriebe auf hoher See zahlreich drohenden Gefahren für Leben und Gut an Bord. Sie richtet ihre Zweifel zunächst gegen das bisher übliche Rettungsmaterial und zeigt an der Hand zahlreicher Vorkommnisse, daß dasselbe teils unzulänglich, teils wenig zweckentsprechend sei.

2. Die seetüchtige Ladung des Schiffes.

Die Seetüchtigkeit der Schiffe wird für die einzelne Fahrt mit bedingt durch die zweckdienliche Ladung und Stauung, insofern durch Überladung, durch Mangel an der erforderlichen Garnierung, durch unzweckmäßige Stauung oder durch Mangel an Ballast eine Gefährdung des Schiffes herbeigeführt werden kann. Die Fürsorge für gehörige Stauung nach Seemannsbrauch und dafür, daß das Schiff nicht überladen, sowie daß es mit dem erforderlichen Ballast und der nötigen Garnierung versehen ist, liegt dem Schiffer ob. Die diese Verpflichtung zum Ausdruck bringende Vorschrift im Artikel 481 des H.G.B. ist zwar wesentlich privatrechtlicher Natur. Jedoch ist durch das G., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27/7 1877, die Verbindung, die in das Gebiet des öffentlichen Rechts hinüberführt, gewonnen worden. Es sollen nämlich bei der Untersuchung über einen Seeunfall die Ursachen desselben ermittelt, und u. a. soll insbesondere auch festgestellt werden, ob Mängel in der Ausrüstung und Beladung des Schiffes den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben. Darin ist ein wirksames Mittel zur Erzielung seetüchtiger Ladung geboten; denn wenn ein Schiffer durch Nichterfüllung der ihm bezüglich der Stauung und Ladung obliegenden Pflichten, die Unfähigkeit, denselben zu entsprechen, an den Tag gelegt und dadurch den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt hat, so kann dem Schiffer die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden.

Daneben besteht, je nach den Umständen, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Schiffers nach Maßgabe des Strafgesetzes und des U.G. § 4 Ziff. 2.

In Erkenntnis der großen Wichtigkeit, welche der seetüchtigen Ladung für die Sicherheit der Fahrt zukommt, schreibt die englische Merchant Shipping Act 1894 die obligatorische Anbringung einer Ladungslinie (Marking of load-line) Art. 438 vor für Schiffe über 80 Registertonnen.

Die Notwendigkeit eines deutschen Tiefladegesetzes zum Schutz der deutschen Seeleute ist seit Jahrzehnten von zuständiger Seite betont und motiviert worden. Es handelt sich bei gesetzlicher Feststellung der Tiefladelinie darum, amtlich zu bestimmen, wie weit ein Schiff beladen werden darf, d. h. wie tief es mit seinem Körper ins Wasser tauchen darf, ohne daß die Gefahr entsteht, daß Schiff könne bei schlechtem Wetter durch den Seegang vernichtet werden. Wenn das oberste Deck zu niedrig über dem Wasser liegt, wenn also der Freibord zu klein ist, können überschlagende Wellen das Schiff zu sehr belasten und dadurch zum Sinken bringen oder Menschen über Bord spülen und die Luken einschlagen. Als Abgesandter des hamburgischen Seeschiffervereins sagte Kapitän Landerer auf der Versammlung des Nautischen Vereins zu Berlin am 23/2 1891:

„Der Hauptgrund, weshalb wir (Seeleute) ein solches Gesetz wünschen, ist der, daß wir der Überzeugung sind, daß für die Seefähigkeit eines Schiffes eine gewisse Reserveschwimmkraft nötig ist. Das wird durch die Ladelinie garantiert." Ebenso der hamburgische Schiffsbaumeister und Expert des Germanischen Lloyd, C. H. Kraus, in der Hamburgischen Börsenhalle v. 5/12 1893 (s. hierzu Wislicenus a. a. O.).

Die Schwierigkeit der Reform liegt, wie Perels betont, hauptsächlich darin, daß es bisher nicht gelungen ist, eine rationelle Methode zu finden, welche auf alle Arten von Schiffen, deren verschiedene Bauart und Takelung, sowie sonstige Beschaffenheit hierbei von wesentlichem Einfluß ist, auf alle Reisen, insbesondere auch mit Rücksicht auf deren Dauer und auf die Jahreszeit, und auf alle Arten von Ladungen in Anwendung gebracht werden könnte. Unter den geltend gemachten Bedenken würde gesetzespolitisch wohl nur das eine wirklich in Betracht kommen, daß ein solches Gesetz nur dann eine durchgreifende Bedeutung erlangen könnte, wenn es, wie die Reglements zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, einen internationalrechtlichen Charakter erhielte.

3. Die seetüchtige Bemannung des Schiffes.

Der Schiffer allein ist regelmäßig berufen, für die gehörige Bemannung des Schiffes Sorge zu tragen. Der Schiffseigentümer ist nicht berechtigt, dem Schiffsführer wider seinen Willen Seeleute aufzudrängen, ja nach deutschem Recht nicht einmal befugt, bei der Anmusterung der Mannschaft thätig mitzuwirken. Den Schiffer trifft vielmehr allein die Verantwortung und mithin auch das Recht der Wahl.

Im übrigen hat sich die Reichsgesetzgebung mit der vorliegenden Materie nur in wenigen Punkten, so vor allem mit dem gewerberechtlichen Erfordernis des Befähigungsnachweises für die Ausübung ge-

Digitized by Google

wisser verantwortlicher Funktionen an Bord des Schiffes und dem formellen Akt der Anmusterung beschäftigt. Eingehendere Bestimmungen über Art und Stärke der Schiffsbemannung aufzustellen, hat sich bisher der Gesetzgeber versagen zu müssen geglaubt. Erklärt wird diese Lücke im Hinblick auf die bei jedem einzelnen Schiff verschieden sich gestaltenden und in Rechnung zu ziehenden Faktoren, sowie mit Rücksicht auf die unaufhörlich fortschreitenden technischen Verbesserungen, welche die Verwertung der Menschenkraft fast von Tag zu Tag in andere Bahnen lenken, endlich weil auch die wechselnde, unkontrollierbare Qualität der Mannschaft selbst es nahezu unmöglich mache, allgemeingiltige Normen aufzustellen.

Die Stärke der Bemannung muß notwendig bestimmt sein von der Größe, der Bauart und dem Alter des Schiffes, seiner Materialien- und Inventarienausrüstung, weiter von der Dauer und dem Ziel der Reise, von der Beschaffenheit der Ladung und von der Jahreszeit, in welcher die Reise unternommen wird, bzw. in welche sie überhaupt fällt. Während das deutsche Seerecht diese für die Sicherheit des Seeverkehrs entscheidende Frage fast regelmäßig mit Stillschweigen übergeht, steht sie in Frankreich und England seit langem im Vordergrunde der sachlich juristischen Erörterung. „A ship certainly is not fit for the voyage," bemerkt Abbot (a. a. O. S. 388) „unless she sailes with a competent crew, a crew competent for the voyage, considering its length and the circumstances under which it is undertaken." Um so lebhafter ist die Praxis in Deutschland mit der Frage täglich befaßt und die Rechtsprechung, in welcher die Zahl der Bemannung auf deutschen Kauffahrteischiffen im allgemeinen als ungenügend bezeichnet wird [Entscheidungen des Oberseemannsamts v. 2/8 1880 (Bd. III S. 140) und der Seeämter Hamburg v. 26/11 1879 (Bd. I S. 780), Danzig v. 24/11 1880 (Bd. III S. 140), Flensburg v. 18/1 1888 (Bd. VII S. 777), 18/8 1890 (Bd. IX S. 485) und 13/6 1889 (Bd. IX S. 179), Hamburg v. 31/12 1892 (Bd. X S. 376) ꝛc.]. In einem Erkenntnis des hamburgischen Handelsgerichts v. 1/11 1864 (Hermann & Hirsch Nr. 133) heißt es mit Bezug hierauf: „Zur Seetüchtigkeit des Schiffes gehört die Ausrüstung des Schiffes mit der nach Verhältnis der Größe des Schiffs und der vorhabenden Reise erforderlichen Mannschaft." — Es liegt in der Natur der Sache und ist gerade durch die Eigenart des Schiffahrtsgewerbes und die in seinem Gefolge unausbleiblich drohenden Gefahren der See begründet, daß eine hinreichende Anzahl der Schiffsmannschaft allein den Schiffer von der Verantwortlichkeit für pflichtmäßige Bemannung noch nicht befreit; vielmehr muß seitens des Schiffers auch darauf genügende Sorgfalt verwandt werden, daß der Einzelne in seinem Berufe das erforderliche Maß geistiger und körperlicher Fähigkeiten besitze.

Zu der kontroversen Materie bemerkt Prien in seinem gründlichen und umfassenden Werke „Der Zusammenstoß von Schiffen" (Berlin, Guttentag 1896): „Um Geld zu sparen, untermannen die Reeder häufig ihre Schiffe. Eine wesentliche Abnahme der Bemannung ist seit fast zwei Jahrhunderten bemerkbar und durch die Erfindungen im Seewesen, namentlich die Änderung und Vereinfachung der Besegelung und ihrer Bedienung gerechtfertigt. Aber, wie gesagt, häufig gehen die Reeder weit unter diesen Satz herunter. Die Untermannung führt zu Übermüdung und Abspannung der Mannschaft, und diese wieder zu lässiger, langsamer und schlechter Ausführung der gegebenen Befehle. Was das bei Kollisionsgefahr bedeutet, braucht nicht ausgeführt zu werden. Der am Ruderrade, die Speichen in der Hand, vornübergebeugt im Stehen eingeschlafene Rudergast ist eine schreiende Illustration falsch angebrachter Sparsamkeit des Reeders. Die Cunard Line vermeidet eine Übermüdungsanstrengung dadurch, daß sie auf ihren Dampfern sieben Steuerleute fahren läßt, ein nachahmenswertes Beispiel."

Zum letzten Punkt sei betont, daß nur die Bemannung von Personendampfern nach deutschem Verwaltungsrecht sowohl unter reichsrechtlich als ortspolizeilich festgestellten strengeren Normen steht. Im übrigen müssen Seedampfschiffe, die sich auf großer Fahrt befinden, einen Maschinisten erster Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten zweiter Klasse an Bord haben; Seedampfschiffe auf europäischer Fahrt einen Maschinisten zweiter Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens noch einen Maschinisten dritter Klasse; Schleppdampfer und solche Seedampfschiffe, deren Fahrten sich nicht über 50 Seemeilen von der deutschen, niederländischen oder belgischen Küsten erstrecken, wenigstens einen Maschinisten dritter Klasse, Fischereidampfschiffe, welche diese Grenze überschreiten, wenigstens zwei Maschinisten dritter Klasse (Bek. v. 30/6 1879 § 7 in Verbindung mit Bek. v. 18/7 1889). Die Seemannsordnung bestimmt ferner, daß, wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsleute ergänzen muß, sobald die Umstände eine Ergänzung gestatten.

Die Möglichkeit einer sicheren gesetzlichen Regelung auch dieser Frage halten wir trotz des Widerspruches von Perels und anderen keineswegs für ausgeschlossen. Muß hier auch der Eigenart der Verhältnisse ein weiter Spielraum geschickert sein, so liegt doch kein Grund vor, dem guten Willen des Schiffers oder des Reeders hier alles allein zu überlassen. England geht mit großer Energie gesetzlich gegen das Übel der Untermannung vor. Dort hat besonders die Klasse der sogenanuten „tramps" eine gesetzliche Regelung dringend gefordert. Man versteht darunter minderwertige Schiffe, die keine bestimmte Linie laufen, sondern gechartert werden, und hingehen, wo sie Ladung erhalten könnten. Es ist bekannt in England, daß nahezu alle „tramps" von Art der „Crathie", besonders die Kohlenschiffe eine der Beschaffenheit und der Zahl nach ungenügende Besatzung haben. Sie führen nur eine sehr geringe Zahl gelernter Seeleute mit sich, während die Mehrzahl der Besatzung aus ungelernten gewöhnlichen Arbeitern und Lastträgern besteht, die beim Laden und Löschen Dienste leisten. Der Zusammenstoß Crathie-Ethe hat wesentlich dazu beigetragen, um den Bestand dieser „tramps" im dicht besetzten Fahrwasser des Kanals als eine internationale Seegefahr erkennbar zu machen und dazu beitragen, die dringende Verwaltungsaufgabe einer seetauglichen Bemannung aller Schiffe einer internationalen einheitlichen Ordnung seitens aller Verkehrsstaaten zuzuführen.

Digitized by Google

4. Schiffsmeldungen im Auslande.

Das System des deutschen Seerechts hat eine wertvolle Bereicherung erfahren in seinen Mitteln zur rechtlichen Kontrolle der deutschen Schiffe im Auslande und der Beaufsichtigung des ordnungsmäßigen Verlaufs der Fahrt durch das an Inhalt und Umfang ständig zunehmende wichtige Institut der sogenannten Schiffsmeldungen, welche bei dem Anlaufen eines ausländischen Hafens stattfinden sollen. In Anknüpfung an alte privatrechtlichen Zwecken — der Haftung, Beweissicherung 2c. — dienende Anzeigen (Verklarung, Seeprotest), bestand in allen deutschen Seestaaten, mit Ausnahme Hamburgs, die Meldepflicht der Schiffsführer. Aber erst durch das G. v. 25/3 1880 (R.G.Bl. S. 181) ist der Gegenstand von Reichs wegen einheitlich geregelt worden. Nach § 1 dieses Gesetzes ist der Führer eines deutschen Schiffes verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zu dem Amtsbezirke eines deutschen Konsulates gehörigen Hafen und den Abgang des Schiffes aus einem solchen Hafen dem Konsul mündlich oder schriftlich zu melden. Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage, die Meldung des Abgangs vor der Abfahrt des Schiffes zu geschehen. Es ergiebt sich hieraus, daß die Meldung auch zu erfolgen hat, falls das Schiff an Nichtdeutsche verchartert war. Dies hat das Reichsamt des Innern in einem besonderen Fall ausgesprochen. Die Meldung hat nach dem Wortlaute des Gesetzes, sowie nach mehrfachen Erlassen des Auswärtigen Amtes auch dann zu erfolgen, wenn der angelaufene Hafen nur zu dem Amtsbezirk eines Kaiserl. Konsuls gehört, ohne daß letzterer auch seinen Wohnsitz dort hat. In Ballast fahrende Schiffe sind in derselben Weise wie andere meldepflichtig.

Die Meldepflicht gründet sich darauf, daß die Konsuln den mannigfachen Obliegenheiten, welche ihnen durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere durch das G. v. 8/11 1867 und die Seemannsordnung, im Interesse der Sch. zugewiesen sind, nicht im vollen Maße genügen können, wenn sie über den Verkehr der deutschen Schiffe in den Häfen ihrer Amtsbezirke und namentlich über die Dauer der Anwesenheit solcher Schiffe in denselben nicht rechtzeitig und zuverlässig unterrichtet werden. Zu diesem Zwecke bedarf der Konsul der Regel nach einer Anzeige, sowohl von der Ankunft als von der Abfahrt eines jeden deutschen Schiffes.

Bei der Meldung nach der Ankunft des Schiffes ist dem zuständigen Konsul anzuzeigen:

1) der Name, das Unterscheidungssignal, der Heimatshafen, die Gattung und der Nettoraumgehalt des Schiffes,
2) der Name und der Wohnort des Eigentümers oder des Korrespondentreeders des Schiffes,
3) der Ort und der Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft,
4) die Zahl der mit dem Schiffe angekommenen Passagiere,
5) der Ort und der Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikates oder des Flaggenattestes des Schiffes,
6) ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
7) der Ort und Tag des Reiseantritts und der Tag der Ankunft im Hafen,
8) ob, bzw. welche Häfen von dem Schiffe während der Reise angelaufen worden sind,
9) die Adresse desjenigen, welcher die Klarierungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt;

den unter 1 bis 3 geforderten Anzeigen kann auch durch Vorlegung des Schiffscertifikates oder des Flaggenattestes genügt werden.

Hat der Konsul in dem Hafen, welchen das Schiff besucht, seinen Wohnsitz, so ist bei der Anmeldung auch die Musterrolle der Mannschaft des Schiffes vorzulegen, dieselbe wird von dem Konsul aufbewahrt.

Bei der Abmeldung ist anzuzeigen:

1) Bestimmungsort des Schiffes,
2) ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung abgeht, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
3) der Tag der Ausklarierung.

Genügt der Inhalt der Meldung dem Konsul nicht, so hat der Schiffsführer dieselbe auf ergangene Aufforderung nach Maßgabe der vorbedachten Bestimmungen baldthunlichst zu vervollständigen.

Auch die in erster Linie privatvermögensrechtlichen Zwecken dienende Meldung, die Verklarung, stellt sich, erstattet an ein Verwaltungsorgan im Auslande, als Hilfsmittel dar im System der staatlichen Beaufsichtigung des ordnungsmäßigen Verlaufes der Fahrt eines deutschen Kauffahrteischiffes.

Der Schiffsführer ist für das ihm anvertraute Schiff und dessen Ladung verantwortlich. Kommt Schiff oder Ladung in beschädigtem Zustande oder gar nicht an, oder hat zum Vorteil von Schiff oder Ladung ein außerordentlicher Kostenaufwand gemacht werden müssen, so muß der Schiffer erforderlichenfalls die Seeunfälle, von welchen er betroffen zu sein angiebt, bewahrheiten und sich darüber ausweisen, daß er den ihm obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

Es kann, der Natur der Sache nach, in den meisten Fällen keine anderen Beweismittel über den Hergang geben, als die Aussage des Schiffers und der Schiffsmannschaft. Damit diese Beweismittel nicht verloren gehen, muß der Schiffer nicht nur alle Unfälle, welche dem Schiffe oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben in das Schiffsjournal eintragen (Art. 487 H.G.B.), sondern er muß auch (Art. 490 H.G.B.) über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffes oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothafen oder einen sonstigen Nachteil zur Folge haben, eine Verklarung ablegen. Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken, und zwar: im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen in denjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht: im Nothafen, sofern in diesem repariert oder gelöscht wird; am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird. Ist der Schiffer gestorben oder außer stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hiezu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Digitized by Google

Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachteile angewendeten Mittel enthalten.

Nach § 36 des Konsulatsgesetzes sind die Konsuln befugt, Verklarungen aufzunehmen. Sie haben dies aber nur auf den Antrag der Beteiligten zu thun: verlangt keiner der Interessenten die Verklarung, so ist sie nicht von Amts wegen zu veranlassen.

Über das Verfahren bei Aufnahme von Verklarungen bestimmt die A.O.Z. im Anschluß an Artikel 492 und 493 H.G.B. folgendes: „Dem Antrage auf Verklarung muß das Schiffsjournal und ein Verzeichnis aller Personen der Schiffsbesatzung beigefügt werden. Der Konsul setzt nach Empfang einer solchen Anmeldung einen Termin zur Aufnahme der Verklarung an. Dieser Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten. Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfall Beteiligten (Hilfsleute, Berger, Lotsen, Angestellte 2c. sind berechtigt, selbst oder durch ihre Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen. Sie haben die Befugnis, durch den Konsul Fragen an den Schiffer und dessen Leute richten zu lassen. Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Schiffsjournals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt, so ist der Grund anzugeben. Die Auswahl der bei der Verklarung zu hörenden Schiffsleute steht zunächst dem Schiffer zu. Der Konsul ist aber befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Der Konsul kann dem Schiffer und den Schiffsleuten zum Zweck besserer Aufklärungen geeignete Fragen vorlegen. Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussage zu beschwören. Die Seem.O. (§§ 53 und 56) verpflichtet jeden Schiffsmann ausdrücklich, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken. Er kann dazu durch Verhaftung angehalten werden. Der Eid ist dahin zu formulieren, daß der Beschwörende von allem, worüber er vernommen worden, „nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugefügt habe".

Die letztere Bestimmung ergiebt, daß die Beeidigung erfolgt, nachdem die vernommenen Personen ihre Aussage abgegeben haben. Ob die Konsuln befugt sind, auch Personen, welche nicht zur Schiffsbesatzung gehören, ohne besondere Ermächtigung des Reichskanzlers zu beeidigen, kann zweifelhaft sein.

Überhaupt richtet sich bei Verklarungen die Vernehmung der betreffenden Personen im allgemeinen nach den Vorschriften für Zeugenvernehmungen.

Die über die Verklarung aufzunehmende Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Beteiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu erteilen.

Die von den Konsuln aufgenommenen Verklarungen stehen im Gebiete des Handelsgesetzbuchs den gerichtlich aufgenommenen gleich. Wenn die Verklarung außerhalb des Gebiets dieses Gesetzbuchs gebraucht wird, so kann es in Frage kommen, ob die von einem Konsul aufgenommene Urkunde rechtliche Wirkung hat. Um den Interessenten Weitläufigkeiten und Verluste zu ersparen, hat deshalb der Konsul dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß die Konsulatsurkunde möglicherweise außerhalb des Reichsgebiets nicht werde anerkannt werden, und daß es sich vielleicht empfehle, die Verklarung durch die zuständige *Lokalbehörde* aufnehmen zu lassen. —

C. Das Seestraßenrecht.

1. Stellung im System.

Die in Rechtsprechung und Praxis nachwirkende Unsicherheit der fachlichen Litteratur über die systematische Stellung und Behandlung des Seestraßenrechts ist hauptsächlich aus dem Umstande zu erklären, daß dieser wichtige Teil des internationalen Verwaltungssystems weder seine ausreichende Begriffsabgrenzung gegenüber der Privatseerechtsdarstellung, noch auch seinen engen Anschluß an die publizistische Behandlung der staatlichen Verkehrsverwaltung und ihr Recht gefunden hat. Bei näherer Betrachtung des Stoffes zeigt sich doch unverkennbar, daß auch das Seestraßenrecht im Grunde genau denselben Gehalt an juristischen Principien hinsichtlich der Herstellung der Fahrstraße, Sicherung ihres öffentlichen Gebrauches, Einrichtungen und Veranstaltungen gegenständlicher Art, Gliederung nach den Trägern der Erhaltungspflicht, Fahrordnung, polizeiliche Aufsicht und Kontrolle, Rechtsprechung 2c. aufweist, wie das feststandische *Wegerecht* im Verwaltungsrecht der Kulturstaaten. Auch hier, wie bei der wissenschaftlichen Behandlung der Wegepolizei zeigt der in der weiteren und engeren Auffassung des Begriffes der Polizei zum Ausdruck gelangende Gegensatz seine Konsequenz darin, daß die ausgedehntere Begrenzung des Begriffes die gesamte Fürsorge für einen den Anforderungen des Verkehrs entsprechenden Zustand der Fahrstraße, die engere den wesentlich negativen, auf Beseitigung von Hindernissen und Störungen gerichteten Teil dieser Fürsorge staatlicher Natur umfaßt. (S. v. Reibenstein's „Wegepolizei" in v. Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts S. 913.) Hält man an diesem für die systematische Stellung und Gliederung leitenden Gedanken fest, so ergiebt sich im Anschluß an das Binnenschiffahrtsrecht ein Doppeltes. Teils eine Vereinfachung der Darstellung, weil hier Rechtsfiguren ausscheiden, die dort durch Rücksichtnahme auf Privatgrundeigentum, Unterscheidung zwischen Privatdispositionsgewalt und öffentlicher Verfügungsgewalt, Expropriation 2c. den Fragenkreis komplizierter gestalten, — teils wieder eine Inhaltsbereicherung, weil es sich um den Weg des großen internationalen, allen Staaten und Völkern zugänglichen Weltverkehrs handelt. Wegekontrolle und Wegepolizei, Fahrordnung und Wegerecht gestalten sich daher hier mannigfaltiger und der Wegefubstanz entsprechend, aber im Grunde nicht abweichend vom ausgestalteten Rechtssystem der öffentlichen Verkehrsanstalten des deutschen Staates.

Digitized by Google

Hier dürfte es genügen, den reichen Stoff unter gelegentlicher Hinweisung auf die Kompetenzverhältnisse zu gliedern in eine Darstellung 1. der sprachlichen Einrichtungen zur Sicherung und Erhaltung der Brauchbarkeit des Seeweges unter dem gebräuchlichen Terminus des Seezeichenwesens; 2. der Fahrordnung und 3. der Einrichtungen staatlicher und internationaler Natur zur Hilfeleistung in Fällen der Seenot.

2. Das Seezeichenwesen.

Je nach der Beschaffenheit, der Ausdehnung und den Zielpunkten des Verkehrs erhöhen und vermindern sich die Anforderungen rechtlicher und technischer Art, welche an die Verkehrsstraße gestellt werden. Die Beschaffenheit des Seeweges und die Natur seiner Transportmittel machen eine Reihe gegenständlicher Einrichtungen notwendig, welche ihre juristische Parallele im Wegebau und in der Verpflichtung zur Erhaltung des Wegekörpers finden. Der Gebrauch des freien Meeres einschließlich der unter der Verwaltungsbefugnis des Küstenstaates stehenden Territorialgewässer für die Zwecke des großen Seeverkehrs ist insbesondere bedingt von dem Vorhandensein solcher örtlicher Veranstaltungen und sachlicher Einrichtungen, welche eine verläßliche Orientierung an der Küste und in den Seerevieren ermöglichen. Ist der Gebrauch möglichst präziser Seekarten, amtlich geprüfter Kompasse 2c. ein nach dem Stande der modernen Nautik unentbehrliches Hilfsmittel, dessen Sicherung für die Ausrüstung des Schiffes einem gesetzlichen Postulate entspricht, so bedarf der Schiffahrtsverkehr von alters her noch weiter gehender Einrichtungen zur örtlichen Bezeichnung gefährlicher Stellen, Untiefen, Felsen auf der Fahrstraße, Mittel der Orientierung bei Nacht und Nebel, Feuerzeichen, Schallsignale 2c., ohne welche ein nennenswerter Schiffahrtsbetrieb heute nicht gedacht werden kann. Die von den Uferstaaten zum Nutzen des Seeverkehrs getroffenen Einrichtungen, wie Leuchtfeuer, Tonnen, Bojen, Baaken, Feuerschiffe 2c. kommen nicht nur den Nationalen des Uferstaates, sondern auch den vorüberfahrenden fremden Schiffen zu statten. Jeder moderne Küstenstaat kommt bei Errichtung und Erhaltung dieser unentbehrlichen Hilfsmittel des Schiffahrtsverkehrs nur seiner eigenen staatlichen Verwaltungspflicht nach, bei deren Erfüllung nur wirtschaftlich minder leistungsfähige Gemeinwesen die Unterstützung der größeren Verkehrsstaaten heranzuziehen pflegen. S. z. B. die Konvention zwischen Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich 2c. einer- und dem Sultan von Marokko und Fez andererseits v. 31/5 1865, betr. die Erhaltung des Leuchtturms auf Kap Spartel, der das Deutsche Reich laut des zu Tanger am 4/3 1878 gefertigten Procès-verbal unter Übernahme einer angemessenen Beitragsleistung beigetreten ist (Martens-Hopf, Nouv. Recueil Général de Traités, 2. série, T. IX p. 227). Auch Kulturstaaten selbst können dieser Verkehrspflicht aber nicht immer in auskömmlichem Maße nach; so ist unter anderem die mangelhafte Beleuchtung der französischen Küste im Ärmelkanal zunächst der Enge Dover-Calais schon lange Gegenstand seemännischer Klagen. Der ganze Schiffahrtsverkehr zieht sich infolge dieses Übelstandes immer mehr nach der englischen Küste zwischen Barne-Bank und Folkestone. Zudem stehen die französischen Leuchtfeuer hier so hoch, daß sie bei einigermaßen trübem Wetter schon auf kurze Entfernung unsichtbar werden. Eine bessere Beleuchtung würde die englische Küste, die jetzt überfüllt ist, entlasten, während jetzt die französische nur bei ganz klarer Witterung den Schiffen zugänglich ist.

Noch vor Einrichtung des einheitlichen deutschen Seewesens sind die deutschen Küstenstaaten ihrer diesfälligen Verwaltungspflicht an den Küsten der Nord- und Ostsee in ausgedehntem Maße gerecht geworden, während zugleich Dänemark auf Grund des Kopenhagener Vertrages v. 14/3 1857 sich gegen eine von den Vertragsstaaten gezahlte Aversionalsumme von 30 Millionen Rigsdalern zur Unterhaltung der Leuchtfeuer und der sonstigen Seezeichen längs der dänischen Küsten, Häfen, Kanäle und der Fahrstraßen, welche zur Erleichterung der Sch. im gefahrvollen Kattegat, im Sund und in den Belten dienen, sowie zur Verbesserung des Seezeichenwesens verpflichtete.

Nach deutschem Recht unterliegen die Seezeichen der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs A.G. v. 3/3 1873, betr. einen Zusatz zu dem Art. 4 Nr. 9 der R.V. Auf Grund dieser Bestimmung und in Gemäßheit des Art. 7 Nr. 2 der R.V. hat der Bundesrat einheitliche Grundsätze über die Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern aufgestellt (Bek. v. 21/7 1887 [R.G.Bl. S. 387—394]). Die Bekanntmachung unterscheidet schwimmende und feste Seezeichen. Die ersteren sind verschieden gestaltete Tonnen (Faßtonnen, Kugeltonnen, stumpfe Tonnen, spitze Tonnen, Spierentonnen) resp. mit einem Aufbau versehene Tonnen (Bakentonnen). Als feste Seezeichen nennt die Bekanntmachung Baken (gerüstartige oder volle Aufbauten, die eine gegen den Hintergrund sich scharf abhebende und in die Augen fallende Gestalt haben), Stangenseezeichen (einzelne, in den Grund gesteckte Stangen oder eingerammte Pfähle), Pricken (junge, mit Ästen versehene Bäume oder Baumzweige, die in den Grund gesteckt werden). Über Leuchttürme, Leuchtschiffe und Landmarken sind keine Bestimmungen getroffen. Anlegung und Unterhaltung der Seezeichen ist Sache der Landesregierungen. Damit die Seezeichen nicht beschädigt werden, auch nicht durch falsche Zeichen die Sch. und somit die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, sind Beschädigungen der Seezeichen, Aufstellung falscher Zeichen, besonders auch pflichtwidriges Verhalten der Bediensteten in betreff der Aufstellung der Seezeichen mit schweren Strafen bedroht. Das R.Str.G.B. (§ 322) statuiert gegen denjenigen, der vorsätzlich ein zur Sicherung der Sch. bestimmtes Feuerzeichen (z. B. das Feuer eines Leuchtturms, eines Leuchtschiffes) oder ein anderes zu diesem Zwecke angebrachtes Zeichen zerstört, wegschafft, unbrauchbar macht, oder ein falsches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Sch. unsicher zu machen, aufstellt, Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren; wenn durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren; wenn der Tod eines Menschen verursacht

Digitized by Google

worden, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe.

Jeder Führer eines Schiffes hat dafür Sorge zu tragen, daß er nicht die Schiffahrtszeichen, insbesondere die zur Bezeichnung des Fahrwassers ausgelegten Feuerschiffe, Tonnen, Bojen, Baken ꝛc. beschädigt oder verschleppt. Ganz abgesehen von der strafrechtlichen Ahndung, welche in den Fällen der §§ 322 und 326 des Str.G.B. erfolgt, sind von den deutschen Küstenstaaten auf Grund des § 366 unter 10 des Str.G.B. Verordnungen erlassen worden, durch welche jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verschleppung von Schiffahrtszeichen (Hamburg), oder jede fahrlässige Beschädigung oder Verschleppung (Lübeck § 1), oder nur die fahrlässige Verschleppung (Preußen § 2, Oldenburg § 1, Bremen § 1) unter Strafe (Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen) gestellt und den Schiffern bei gleicher Strafe eine Anzeigepflicht auferlegt worden ist, wenn ihnen Zerstörungen, Beschädigungen oder Verschleppungen von Schiffahrtszeichen bekannt geworden sind. Und zwar haben sie derselben zu genügen bei der Hafenbehörde desjenigen Hafens, welchen sie zuerst erreichen.

Es ist nicht ohne Grund in seemännischen Berufskreisen darauf hingewiesen worden, daß die im Interesse der Sicherheit der Fahrt unentbehrlichen Orientierungshilfsmittel der Seezeichen in unserer Zeit nicht diejenige Erweiterung und Vermehrung gefunden haben, welche der hohen Entwickelungsstufe unserer Dampf- und Elektrotechnik, sowie dem hohen finanziellen Aufwand entspräche, welcher für die anderen Zweige des staatlichen Verkehrswesens in noch immer steigendem Maße gemacht wird.

Im System der staatlichen Einrichtungen zur Beseitigung von Hindernissen und Störungen des Schiffahrtsbetriebes nimmt die deutsche Seewarte einen hervorragenden Platz ein.

Die deutsche Seewarte ist eine Anstalt, welche die Kenntnis der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Sch. von Interesse, wie die Kenntnis der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schiffahrtsverkehrs zu verwerten hat (R.G. v. 9/1 1875, betr. die deutsche Seewarte § 1). Die Seewarte hat ihren Sitz in Hamburg und gehört zum Ressort des Reichs-Marineamtes (R.G. v. 9/1 1875 § 2 in Verbindung mit dem Kaiserl. Erlaß v. 30/3 1889, betr. die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben). Der Geschäftskreis der Seewarte, ihre Einrichtung und Verwaltung ist im Einvernehmen mit dem Bundesrat durch Kaiserl. Verordnung festgestellt worden (V. v. 26/12 1875, R.G.Bl. S. 385 bis 387). Die Seewarte hat namentlich die Beobachtungen über die physikalischen Verhältnisse des Meeres, wie über die meteorologischen Erscheinungen auf hoher See zu sammeln, die für die Seeschiffahrt notwendigen Instrumente, wie Chronometer, Kompasse, Barometer u. s. w. zu prüfen und zu berichtigen, die Erscheinungen des Erdmagnetismus auf der See zu prüfen, Weisungen für zweckmäßige Aufstellung der Magnetnadel an Bord der Schiffe zu erteilen, die wichtigeren auf die Physiographie und Hydrographie des Meeres, wie auf praktische Navigation bezüglichen Schriften und Karten zu sammeln, die verschiedenen Seewege in Segelhandbüchern zu bearbeiten; auch den einzelnen Schiffern Informationen und Anweisungen für bestimmte Fahrten zu erteilen. Sie hat die Beobachtungen über den Zustand der Atmosphäre, welche für die Sturmwarnungen die Grundlage bildet, zu sammeln und zu verbreiten, das in längeren Beobachtungszeiten gesammelte Material auf die daraus für Navigation und Wissenschaft zu gewinnenden Resultate zu verarbeiten und diese Arbeiten zu veröffentlichen. An der Spitze der Seewarte steht ein Direktor. Dieselbe zerfällt nach den verschiedenen Zweigen ihres Geschäftskreises in vier Abteilungen. Zur Vermittelung des Verkehrs zwischen der Seewarte und den Schiffern und Reedern, wie zur Wahrnehmung der Interessen der Seewarte bestehen in verschiedenen deutschen Seestädten Agenturen. Weiter sind an verschiedenen Punkten der deutschen Küste Beobachtungsstationen und Signalstationen errichtet. Erstere haben durch Anstellung meteorologischer Beobachtungen das Material zu liefern, das die Grundlage zur Ausübung der praktischen Wettervorprognose, wie zu den wissenschaftlichen Untersuchungen bildet. Die Signalstationen haben die ihnen von der Seewarte zugehenden Sturmwarnungen bekannt zu machen, auch durch eigene Beobachtungen und durch Verkehr mit den Seefahrern zur Vervollkommnung der Sturmwarnungen beizutragen (R.G. v. 9/1 1875 § 2; Kaiserl. V. v. 26/12 1875 §§ 2 u. 3).

Das wichtige Verkehrshindernis der Wracks hat bisher im Binnenschiffahrtsrecht, entsprechend der geringeren Breite der Fahrstraße verwaltungsrechtlich befriedigende Berücksichtigung gefunden. So giebt beispielsweise die preußische Ministerialverordnung über die Sch. auf der Oder, von der österreichischen Grenze bis zum Hafen von Stettin, v. 11/8 1885, zur Bezeichnung und Beseitigung gesunkener Fahrzeuge die nachstehenden Vorschriften:

1. Ist ein Fahrzeug im Strome gesunken, so ist der Führer und beim Unvermögen desselben jeder Mann der Besatzung verpflichtet, sofort dem nächsten Buhnenmeister oder Wasserbauinspektor sowie der nächsten Polizei- oder Ortsbehörde hiervon Anzeige zu machen.

2. Das gesunkene Fahrzeug oder die Stelle, an welcher dasselbe sich unter Wasser befindet, muß auf Kosten des Schiffsführers bei Dunkelheit und Nebel mit einer hellbrennenden, weithin sichtbaren Laterne bezeichnet und von einem zuverlässigen Manne bewacht werden, welcher etwa vorbeipassierende Fahrzeuge vor der Annäherung zu warnen hat, solange der zuständige Wasserbauinspektor diese Vorsichtsmaßregel für erforderlich hält. Liegt das gesunkene Schiff ganz unter Wasser, so muß die Lage desselben auch am Tage durch eine starke, mit einem Strohwisch versehene Stange bezeichnet werden.

3. Wenn der zuständige Wasserbauinspektor die Beseitigung des gesunkenen Schiffes für notwendig hält, so sind der Führer und der Eigentümer des letzteren verpflichtet, binnen einer von dem erwähnten Beamten festzusetzenden Frist Schiff und Ladung vollständig aus dem Stromgebiete zu entfernen. Kommen dieselben dieser Verpflichtung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so kann die Strombauverwaltung das Fahrzeug nebst Ladung auf Kosten der Säumigen beseitigen lassen. —

Während die englische Merchant Shipping Act

Digitized by Google

1894 in den Abschnitten: Dealing with Wreck (Art. 518—522), Unclaimed Wreck (Art. 524—529), Removal of Wrecks (Art. 530—534) und Offences in respect of Wreck (Art. 535—537) sehr eingehende Bestimmungen über das Wrack trifft, hat das deutsche öffentliche Seerecht dagegen dieses unter Umständen äußerst gefahrvolle Verkehrshindernis bisher nicht in den Kreis seiner Ordnung einbezogen. In neuerer Zeit sind jedoch die treibenden Wracks auf den Hauptfahrgebieten des Oceans so zahlreich geworden, daß sich die Staaten veranlaßt gesehen haben, Kriegsschiffe auszusenden, um jene gefahrbringenden Irrfahrer zu zerstören. Die monatlichen Lotsenkarten des Hydrographischen Amts in Washington bringen regelmäßig Mitteilungen über die Positionen, in denen Wracks auf dem Ocean angetroffen wurden. Diese Notizen sind von besonderem Werte für den Seefahrer, indem sie wenigstens ungefähr die Gegenden angeben, in denen sich Schiffskörper zur Zeit umhertreiben. Neuerdings ist die Frage der Beseitigung der Schiffswracks durch freundnachbarliche Verständigung zwischen den Seeuferstaaten so geregelt worden, daß jeder Staat verpflichtet ist, innerhalb seiner Landeshoheitsgrenzen derartige Hindernisse der Seeschiffahrt zu beseitigen. Da indessen auch außerhalb des nach der Seeseite engbegrenzten Landeshoheitsgebiets Schiffswracks zu einer ernsten Gefahr für die Sch. werden können, hat sich auch das Deutsche Reich entschlossen, mittelst der Kriegsmarine helfend einzugreifen. Die Landespolizeibehörden der Seeuferstaaten sind daher angewiesen, von etwaigen gefährlichen Wracks außerhalb des Landeshoheitsgebietes den zuständigen Marinebehörden Mitteilung zu machen. Die Aufgabe der letzteren ist es, die Beseitigung derartiger Schiffahrtshindernisse zu veranlassen. S. hierzu auch die Bek. der Königl. Regierungen v. 16/11 1880, betr. die Bezeichnung der Wracks in den Küstengewässern von Deutschland, Großbritannien und Irland. Großbritannien hat vor kurzem die für das internationale Seestraßenrecht wichtige Materie zum Gegenstand weiterer gesetzlicher Ordnung gemacht in seiner Act for the better reporting of Floatig Derelicts chapt. 12 (2nd July 1896) Vict. 59 & 60, die, weil in der fachlichen Litteratur bisher wenig bekannt, in ihren Hauptbestimmungen hier mitgeteilt werden soll. Die Acte führt nach englischer Gesetzesterminologie den „short title": The Derelict Vessels (Report) Act 1896 und bestimmt:

Every master or other person for the time being in command of any British ship, after the passing of this Act, who shall become aware of the existence on the high seas of any floating derelict vessel, shall notify the same to the Lloyd's agent at his next place of call or arrival, and shall, together with such notification, furnish to the Lloyd's agent all such information as he may possess as to the supposed locality or identity of such derelict vessel, and the date when and place where the same may have been observed by or reported to him, and the Lloyd's agent shall forthwith on receipt of such notification and information transmit the same to the secretary of Lloyd's in London.

And if any such master fails to make such a report he shall be liable, on summary conviction, to a penalty not exceeding five pounds.

If there shall be no Lloyd's agent at the next place of call or arrival, then and in such case the notification shall be made and the information furnished by such master or the other person as aforesaid, to the secretary of Lloyd's, London. Any information received by the society of Lloyd's as aforesaid, in pursuance of this Act, shall be published be the society forthwith in the same manner and to the same extent as its reports of shipping casualties, and the society shall also forthwith communicate such information to the Board of Trade.

Großbritannien hat sich durch die im vorstehenden bezeichnete Kodifikation ein neues Verdienst um die Verbefferung des internationalen Seestraßenrechts erworben, und es ist anzunehmen, daß auch die übrigen an der Seefahrt interessierten Kulturstaaten ehestens seinem Beispiele folgen werden.

3. Die Fahrordnung auf See.

Während die Organe des festländischen Wegerechts mit zahlreichen zwangspolizeilichen Hinderungsbefugnissen ausgestattet, die Fahrordnung aufrecht zu erhalten in der Lage sind, liegt der Schwerpunkt der Rechtsvorschriften des Seestraßenrechts vorwiegend auf dem Gebiete der präventiven Vorkehrungen zur Abwendung von Störungen und Gefährdungen der Fahrt. Nur in Bezug auf die der Einwirkung der Uferstaatsgewalt zugänglichen Meerengen, Strommündungen, Kanäle, Häfen rc. sind direkte seepolizeiliche Einwirkungen zur Verhütung einer schädlichen Art der Benutzung der Wasserstraße möglich und gebräuchlich. Diese passen sich naturgemäß den örtlichen Verhältnissen an und weisen daher in den verschiedenen Staaten inhaltliche Differenzen auf, die aber doch die Gemeinsamkeit des Verwaltungsziels und die Gleichartigkeit der behördlichen Mittel erkennen lassen.

a. Eine solche polizeiliche Einrichtung zum Zwecke direkter sicherheitspolizeilicher Einwirkung auf Schiffe in schwierigem oder sonst gefährlichem Fahrwasser ist das Institut des Zwangslotsen. Lotse ist ein Seemann, der berufsmäßig die Führung fremder Schiffe beim Passieren bestimmter Gewässer übernimmt. Die Lotsen erscheinen entweder als Gewerbetreibende oder als Beamte.

Das Lotsengewerbe gehört zu denen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Die Lotsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein nach bestandener Prüfung erteiltes Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen. Es ist der Erlaß von Vorschriften über die Prüfung seitens des Bundesrats in Aussicht gestellt, bis jetzt aber noch nicht erfolgt. Das Zeugnis hat immer nur Geltung für die darin aufgeführten Fahrwasser (R.Gew.O. § 31). Durch die Landesgesetzgebung kann eine besondere Genehmigung zum Betriebe des Lotsengewerbes für erforderlich erklärt werden (§ 34 ebendas.). Die durch Staatsverträge in betreff der Lotsen auf Strömen getroffenen besonderen Anordnungen haben ihre Geltung behalten (R.Gew.O. § 31).

Beamtenqualität haben die Lotsen in den Gewässern, für welche Lotsenzwang, d. h. eine ge-

Digitized by Google

setzliche Pflicht für den Schiffer besteht, einen Lotsen anzunehmen. Der Zwangslotse ist als Beamter zu betrachten, er ist „gewissermaßen ein Organ der staatlichen Sicherheit zur See“ (Lewis, Das deutsche Seerecht, I S. 184 f.). Daher haben diesen Charakter die Lotsen in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen. Häufig haben die Lotsen auch gewisse hafenpolizeiliche Funktionen auszuüben. An nicht wenigen Stellen giebt es staatlich organisierte Lotsenstationen mit einem Lotsenkommandeur an der Spitze, unter welchem Oberlotsen fungieren.

Die Stellung, welche der Lotse auf dem Schiffe einnimmt, ist eine verschiedene, je nachdem ihm vom Schiffer das Kommando übertragen ist oder nicht. An sich gehört der an Bord gekommene Lotse nicht zur Schiffsbesatzung, speciell nicht zur Mannschaft; er kann auch nicht zu den sonst auf dem Schiffe angestellten Personen gerechnet werden. Solange dem Lotsen nicht das Kommando übergeben ist, ist er lediglich Ratgeber des Kapitäns. Ist dem Lotsen jedoch das Kommando übergeben, so erscheint er als zeitweiliger Schiffsführer und gehört in dieser Eigenschaft zur Besatzung (vgl. kaiserl. V. v. 29/7 1889, R.G.Bl. S. 171). Der Kapitän ist aber stets berechtigt, einem Lotsen das Kommando da zu übergeben, wo ein ordentlicher Schiffer sich nicht getrauen wird, selbst die Schiffsführung zu behalten, d. h. in sog. Lotsfahrwasser, Gewässern, wo Lotsen angenommen zu werden pflegen, vorausgesetzt, daß weder der Kapitän selbst, noch sonst eine Person der Schiffsbesatzung mit dem Fahrwasser genügend vertraut ist. Hier ist dies denn auch auf Handelsschiffen allgemein üblich.

Verpflichtet ist der Schiffer, dem Lotsen das Kommando zu übergeben da, wo Lotsenzwang besteht. Dem Lotsenzwang sind entweder alle Schiffe unterworfen oder gewisse Ausnahmen von demselben statuiert, wofür namentlich die Größe des Schiffes, auch wohl die Art desselben maßgebend ist (vgl. Polizeiordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde v. 22/8 1833 (G.S. S. 88) §§ 21, 45; Oberpräsidialverordnung v. 28/3 1879: für Stralsund v. v. 4/5 1842 [Mahnke, Die Seeschiffahrt Preußens, Stettin 1855, S. 264 ff.] Nr. 1, 4, 29; Hafen-Polizeiordnung für Danzig und Neufahrwasser v. 30/1 1821 [Mahnke, S. 220 ff.] §§ 1, 5, 22, 35; Hafenordnung für Pillau v. 14/3 1822 [Mahnke, S. 250 ff.] §§ 1 u. 2, 21; Polizeiverordnung für Memel v. 28/12 1876, § 1: Rostocker Hafenordnung v. 11/3 1853; B. v. 30/11 1802, 11/4 1823, 22/4 1835, 20/9 1848: für Wismar B. v. 24/10 1818, 8/6 1855, 18/9 1867; Lübecker Hafen- und Revierordnung v. 26/7 1875 § 5).

Solange der Lotse das Kommando führt, geht auf denselben einerseits alle Befugnis, andererseits alle Verantwortlichkeit in betreff der Schiffsführung vom Kapitän über. *Doch muß der Schiffer dem Lotsen genaue Mitteilung über die Beschaffenheit des Schiffes, besonders über dessen Tiefgang und Manövrierfähigkeit machen, wie auch der Lotse, sobald er an Bord kommt, darüber Erkundigungen anzustellen hat. Der Lotse hat die Fahrt des Schiffes zu leiten und die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen, er bestimmt die Segel, welche gesetzt, die Kurse, welche gesteuert werden sollen (Entsch. der Seeämter, I S. 393). Der Schiffer hat denselben dabei zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß die Anordnungen des Lotsen gehörig ausgeführt werden. Soweit er hierin etwas versieht, trifft ihn die Verantwortlichkeit. Gefährden die Anordnungen des Lotsen das Schiff oder macht derselbe solche Fehler, die ihn als unfähig zur Leitung der Fahrt erscheinen lassen, so darf der Kapitän nach ausdrücklicher Festsetzung mancher Hafenordnungen und sonstiger das Lotsenwesen betreffender Bestimmungen den Lotsen außer Thätigkeit setzen und selbst das Kommando wieder übernehmen (vgl. Entsch. der Seeämter IV S. 107, 377 f., Entsch. des R.O.H.Ger. XXV S. 230; f. auch kaiserl. V. v. 29/7 1889).

In einem direkten Verhältnis zum Reeder steht der Lotse, sobald er das Kommando führt; sofern er dann als solcher zur Schiffsbesatzung zu rechnen ist, hat der Reeder für den durch ein Verschulden desselben bei der Schiffsführung einem dritten zugefügten Schaden in derselben Weise einzustehen, wie für den durch Versehen einer Person der Schiffsbesatzung überhaupt, d. h. mit Schiff und Fracht (H.G.B. Art. 451 ff.). Eine Ausnahme greift platz in betreff des Zwangslotsen. Für dessen Versehen haftet der Reeder nicht, da der Schiffer sich nicht weigern darf, einem solchen das Kommando zu überlassen, und somit der durch einen Zwangslotsen verschuldete Schaden rechtlich als durch höhere Gewalt herbeigeführt zu betrachten ist (H.G.B. Art. 740 — wo der Grundsatz ausdrücklich allerdings nur für Schiffskollisionen ausgesprochen ist —; vgl. Protokolle der Handelsrechts-Konferenz, IV S. 1784, VI S. 2921; Lewis, Das deutsche Seerecht, I S. 185; Waigt in Goldschmidt's Zeitschr. f. Handelsrecht, XXVIII S. 345; Wagner, Beiträge zum Seerecht, S. 87). Ihrem Wirkungskreise nach teilt man die Lotsen ein in Hafenlotsen, welche den Dienst in den Häfen zu versehen haben, Revierlotsen, die denselben versehen auf den Flüssen vom Hafen bis zu deren Mündung, und Seelotsen, welche die Schiffe aus und in See zu bringen haben.

Das Verlangen des Schiffers nach einem Lotsen wird durch ein Lotsensignal ausgedrückt, worüber die im Namen des Reichs vom Kaiser erlassene Rot- und Lotsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern v. 14/8 1876 die näheren Vorschriften enthält. Danach gelten als Lotsensignale (§ 4) a) bei Tage: 1) die am Vormast gehißte, mit einem weißen Streifen von 1/6 der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Lotsenflagge), oder 2) das Signal „PT“ des „Internationalen Signalbuchs“; b) bei Nacht: 1) Blaufeuer, welche alle 15 Minuten abgebrannt werden: oder 2) ein unmittelbar über der Verschanzung in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, welches jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist. —

b. Außer dem Fall der Zwangslotsen kommen nur noch in einzelnen, inhaltlich für den großen Seeverkehr wenig bedeutungsvollen Fällen (Schutz der Hochseefischerei in der Nordsee, der submarinen Kabel rc.) den Kriegsschiffen direkt fahrpolizeiliche Aufsichtsbefugnisse zu. Davon abgesehen, sind die gesamten übrigen, das Gefüge des Seestraßenrechts ausmachenden Vorschriften wesentlich vorbeugender Natur, auch da, wo sie als zwingende spätere civil- und strafrechtliche Haftung fordernde Rechtssätze auftreten. Unter diesem Gesichtswinkel

Digitized by Google

erscheint die Leistungsfähigkeit der staatlichen Wegepolizei zur See eng begrenzt. Damit ist aber auch die allerdings wenig trostvolle Aussicht gewonnen, daß auch bei weiterem Ausbau der nationalen und internationalen Regeln des Seestraßenrechts die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Verminderung von Störungen des Schiffsverkehrs durch Kollisionen 2c. eine relativ geringe ist. Der Grund hierfür liegt in der unabänderlichen Thatsache, daß, während die Flächenausdehnung des Weltoceans für absehbare Zeit eine und dieselbe verbleiben wird, die Zahl der Schiffe von Jahr zu Jahr um Hunderte und in Zukunft voraussichtlich um Tausende zunimmt. Auch steht nicht zu hoffen, daß die menschliche Natur sich der ihr anhaftenden Schwächen wird entledigen können. Es werden darum beim Navigieren nach wie vor irrige Befehle erteilt oder richtige Befehle irrig aufgefaßt werden, so daß Manöver zur Ausführung gelangen, welche Kollisionen herbeiführen müssen, anstatt sie zu vermeiden. Nach wie vor werden Maschinenunfälle die Lenkbarkeit schwimmender Fahrzeuge beeinträchtigen, werden Nacht, Nebel, Schneegestöber und Sturmgeheul das rechtzeitige Gewahrwerden anderer Schiffe und ihres Kurses wie ihrer Signale verhindern.

Ein weiteres Moment für die Wahrscheinlichkeit einer Vervielfältigung von Kollisionen und einer Erhöhung der Gefahren des seemännischen Berufs bildet der Wettbewerb unter den zahlreichen Rhedereien, der dazu führt, Fahrzeuge von immer kolossaleren Abmessungen zu erbauen und dieselben zwecks Beschleunigung ihrer Fahrgeschwindigkeit mit immer mächtigeren Maschinen zu versehen. Die daraus resultierende Verbilligung der Transporte und Erhöhung der Rentabilität der Handelsschiffe kann aber nur gewonnen werden auf Kosten der Sicherheit des gesamten Schiffsverkehrs.

Damit ist aber keineswegs auch die Notwendigkeit der großen Menschenopfer als unabwendbar angenommen, welche zur Zeit, in einer Epoche des Überganges, den Schiffahrtsverkehr in so erschreckender Weise bedrohen. Von einer Seite (M. Pleßner) wird vielmehr die parodox klingende, aber doch nicht ganz unzutreffende Behauptung aufgestellt, daß eines Tages der Verlust an Menschenleben an hoher See in umgekehrtem Verhältnis stehen wird zur Häufigkeit der Schiffsunfälle. „Denn je größer die Zahl von Schiffen ist, die den Ocean bevölkern, um so größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, im Falle der Not Hilfsleistungen von benachbarten Fahrzeugen erlangen zu können“ (Deutsche Warte Nr. 49, 1895).

Einen der großen gesetzespolitischen Mittel zur Minderung der für Menschenleben erwachsenden Gefahren der Seeschiffahrt liegt somit in der Verengerung, aber präzisen örtlichen Begrenzung und Bestimmung der Fahrstraße.

Der Gedanke, besondere und feste Oceanwege einzurichten, ist nicht neu; in Deutschland wurde er schon in den siebziger Jahren, u. a. von v. Freeden, dem ehemaligen Direktor der norddeutschen Seewarte, sowie von dem Norddeutschen Lloyd in Bremen befürwortet. Später trat das Hydrographische Amt in Washington dafür ein, dessen Pilot-Charts oder Lotsenkarte schon seit ihrem ersten Erscheinen die bekannten „sicheren Dampferrouten“ zwischen dem englischen Kanal und Newyork für jeden einzelnen Monat niederlegten. Die letzte große Förderung gaben dem schwierigen Problem die Beschlüsse der maritimen Konferenz in Washington. Den ersten Anstoß hatte wohl der Wunsch gegeben, die Gefahr von Zusammenstößen zu verringern. Sodann wurde aber auch die Vermeidung jener Gegenden bezweckt, welche die Sch. in der Nähe der Neufundländischen Bänke durch Treibeis schwimmende Eisberge und häufige dichte Nebel, besonders in den Sommermonaten, so außerordentlich gefährden. Ferner soll dem übel angebrachten Wettbewerb und dem Wettfahren der Schiffe der verschiedenen Gesellschaften durch die Einführung einheitlicher Dampferwege Einhalt geboten werden. Endlich wird durch den Umstand, daß viele Dampfer ein und denselben Seeweg benutzen, den in Seenot geratenen Schiffen leichter und sicherer Gelegenheit geboten, Hilfe zu finden, als es bisher der Fall war. Bei der Auswahl und Niederlegung der jetzt vereinbarten Dampferwege sind sowohl alle Gefahren der Sch. in jenen Meeresteilen, sowie nicht minder die Bedürfnisse der Post- und Passagierfahrt berücksichtigt worden. Man hat Doppelwege, die einen für die Ausfahrt, die anderen für die Rückfahrt eingerichtet, um die Gefahr der Zusammenstöße zu vermindern. Im Durchschnitt liegen diese Wege etwa 45 Seemeilen von einander entfernt: nur an ihren Endpunkten müssen sie sich natürlich mehr und mehr nähern und schließlich ineinander zusammenlaufen. Ferner sind sogenannte Sommer- und Winterwege eingerichtet. Bis jetzt sind der neuen Vereinbarung außer fünf britischen Gesellschaften der Norddeutsche Lloyd, die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft, die französische Compagnie Générale Transatlantique die belgische Red Star-Linie und die niederländisch-Stoomvaart-Maatschappij beigetreten. Es besteht kein Zweifel, daß die meisten übrigen Linien und Dampfer sich sehr bald anschließen und auf solche Weise dazu beitragen werden, die Sicherheit der Oceanfahrt wesentlich zu erhöhen. Das Hydrographische Amt in Washington hat sein Interesse an der Sache durch Veröffentlichung einer besonderen Karte bekundet.

Es modifizierte sich so vorläufig ohne gesetzlichen Zwang lediglich aus dem erkannten Bedürfnis der Selbstverwaltung heraus die Richtung der großen internationalen Schiffsbewegung.

Daneben vollzog sich inzwischen auch noch eine wesentliche Verschiebung in der technischen Beschaffenheit der Schiffe selbst, die wirtschaftlichen Motiven entsprungen, eine gründliche Änderung der Sachlage bewirkte, auf welche das ältere Seestraßenrecht zugeschnitten gewesen. Ohne einen wenn auch nur flüchtigen Blick auf diese ökonomischen Grundlagen — wobei wir uns auf die neueste Darstellung der Materie des internationalen Wirtschaftsverkehrs bei Grunzel stützen — ist der gegenwärtige allseitige Umbau des internationalen Seestraßenrechts nur zum kleinsten Teile verständlich.

Über den Stand der europäisch gebauten Handelsschiffe der ganzen Welt von mehr als 50 Registertonnen Größe giebt das Schiffsklassifikationsinstitut Veritas in Hamburg alljährlich ausführliche Verzeichnisse heraus. In der Entwickelung der Handelsmarine der letzten Jahre ist besonders der siegreiche Kampf des Dampfers gegen das Segelschiff

Digitized by Google

bemerkenswert; während noch vor 20 Jahren die Segelflotte die Dampferflotte um das Vierfache übertraf, hat sich gegenwärtig die Dampferflotte bereits die Vorherrschaft gesichert. Parallel zu diesem Entwickelungsgange vollzieht sich auch bezüglich der Bauart der Schiffe die Verdrängung des Holzes durch Eisen. Berücksichtigt man den Anteil der Flaggen, so umfaßt Großbritannien mit einer Dampferflotte von 6 100 000 und einer Segelflotte von 3 574 000 Registertonnen nahezu die Hälfte der ganzen Handelsflotte der Welt. Die stärkste Tonnenzahl in Segelschiffen weisen Nordamerika mit 1 403 000 und Norwegen mit 1 279 000 Tonnen auf; diese Ziffern sinken aber von Jahr zu Jahr. Deutschland steht, was die Dampfer betrifft, mit 860 000 Tonnen zunächst England; seine Segelflotte kommt mit 624 000 Tonnen an vierter Stelle. Frankreich muß sich mit dem dritten Platze begnügen; es zählt 480 000 Tonnen Dampfer und 256 000 Tonnen Segler. Die vierte größte Dampferflotte besitzt Nordamerika mit 464 000 Tonnen.

Über den Stand der deutschen Handelsmarine wurden im ersten Vierteljahrshefte 1894 zur Statistik des Deutschen Reiches interessante Zusammenstellungen publiziert. Denselben ist zu entnehmen, daß die Handelsmarine am 1/1 1883 aus 4 370 Schiffen mit einem Nettoraumgehalt von 1 226 650 Registertonnen, am 1/1 1893 dagegen aus 3 728 Schiffen mit 1 511 579 Registertonnen bestand. Die Anzahl der Schiffe hat also in diesem Decennium um 14,7 % abgenommen, der *Raumgehalt ist aber in demselben Zeitraume um 23,2 % gestiegen*, ein Resultat, das auch hier hauptsächlich auf die Zunahme der Dampfschiffahrt und die Abnahme der kleinen Segelschiffahrt zurückzuführen ist.

Der Kampf zwischen Segel und Dampf führte noch zu einer weiteren folgenschweren Neuerung im Schiffsverkehr.

Man begann lange schnellaufende Segler zu bauen, welche an Drehfähigkeit einbüßten, was sie an Fahrgeschwindigkeit gewannen, und man drehte nicht mehr so regelmäßig, wie früher, in *Nacht* und Nebel bei, sondern fuhr darauf los, um durch Ausnutzung jeder Minute den Rückstand an gemachter Fahrt im Verhältnis zu den Dampfschiffen möglichst auszugleichen. Nimmt man hierzu die mit der zunehmenden Lebhaftigkeit des Verkehrs wachsende Zahl der Handelsschiffe, so ist es klar, daß die Gefahr des Zusammenstoßens der Schiffe eine erhebliche Steigerung erfahren mußte. In der That wurde diese Möglichkeit bald zur Wirklichkeit, und die hervortretenden Mißstände brachten die Gesetzgebung in Fluß. Die Führung übernahm naturgemäß der größte maritime Staat, England, und der dort zu Tage tretende Wechsel der Anschauungen spiegelt sich auch in der Legislative der übrigen Seestaaten wieder.

Die einschlägigen Anordnungen präventiver Natur suchten seit der Merchant Shipping Act von 1854 an die Stelle schwankender und vielfach widersprechender Lokalgebräuche auf legislativem Wege festgestellte, durch strenge Strafsanktionen gesicherte Regeln zu setzen für die Einhaltung der Fahrordnung, für das Ausweichen zwischen Schiffen, deren Kurse sich zu kreuzen drohen, für die Anbringung von Lichtern, Gebrauch von Licht und Schallsignalen zur Sicherung der wechselseitigen Orientierung über Richtung und Manöver ꝛc. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts sind diesen zweckmäßigen Einrichtungen auch alle anderen seefahrenden Staaten beigetreten, bis sich endlich auf diesem Gebiete eine bis in die Details sich erstreckende Übereinstimmung der Verwaltungsgesetzgebung aller Hauptstaaten erzielen ließ. Den englischen und französischen Gesetzen von 1862, die auf Grund einer Verständigung beider Staaten erlassen wurden, schloß sich die preußische Seeordnung an (B. v. 23/6 1863; G. v. 22/2 1864), deren Inhalt im wesentlichen in die Kaiserl. V. v. 22/12 1871 überging. Auf Anregung Frankreichs wurden diese Bestimmungen einer gemeinschaftlichen Revision der Seemächte unterworfen, infolge deren auch die deutsche V. v. 7/1 1880 erlassen worden ist. Ihre Ergänzung fand diese Verordnung in der V. v. 14/8 1876 über den Gebrauch der Not- und Lotsensignale und in der V. v. 15/8 1876, durch welche die Schiffsführer verpflichtet wurden, nach einem Zusammenstoß dem andern Schiff und den dazu gehörigen Personen Beistand zu leisten, soweit sie dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen im stande sind. Beide Verordnungen entnahmen ihren Inhalt im wesentlichen der englischen Merchant Shipping Act von 1873, Art. 16, 18, 19, welche somit für einen großen Teil der am internationalen Seeverkehr teilnehmenden Staaten zu „gemeinem Recht“ geworden ist.

Sofort bei Aktivierung jener international wirksamen Normen zeigten sich jedoch empfindliche Mängel und Lücken, die im Interesse der Solidarität der auf dem Spiel stehenden Interessen nicht auf dem Wege isolierter Specialgesetzgebung verbessert werden konnten. Der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika erließ daher eine Einladung an sämtliche seefahrende Staaten zur grundsätzlichen internationalen Revision der Vorschriften für das Seestraßenrecht. In der Zeit vom 16/10 bis zum 31/12 1889 tagte in Washington eine Konferenz der Delegierten von 27 Seestaaten, nämlich: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, China, Chile, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Honduras, Italien, Japan, Mexiko, der Niederlande, Norwegen, Rußland, Siam, Spanien, Schweden, Venezuela und der Vereinigten Staaten von Nordamerika (10 weitere Staaten hatten der an sie ergangenen Einladung nicht Folge gegeben), deren hauptsächliche Thätigkeit in einer Neubearbeitung des Straßenrechtes auf See bestand. Das Ergebnis der Arbeit bestand in einem Entwurfe von 31 Artikeln, welche zur internationalen Einführung empfohlen wurden und in der That dann am frühesten von Japan (G. v. 22/8 1892), von den Vereinigten Staaten selbst (Akt des Kongresses v. 19/8 1890 und Proklamation des Präsidenten v. 19/7 1894), durch Großbritannien (Order in Council von 27/11 1896), von Holland und Deutschland angenommen wurden. Deutschland hat nur eine Ausnahme bezüglich der im Artikel 9 aufgestellten Regeln für die Fischerfahrzeuge gemacht. Von dieser Ausnahme abgesehen ist textlich Übereinstimmung zwischen diesen Ländern geschaffen worden, sowie auch zwischen Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Schweden und Norwegen. Demnach ist wieder auf neuen Grundlagen

Digitized by Google

ein einheitliches Verwaltungssystem für das Seestraßenrecht geschaffen, dessen Durchführung nunmehr in den Händen der Verordnungs- und Gesetzgebungsgewalt der Einzelstaaten gelegen ist.

c. Für das Deutsche Reich hat der Kaiser auf Grund der ermächtigenden Blankettnorm des § 145 R.Str.G.B. unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der älteren V. zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See v. 7/1 1880, sowie der §§ 1—3 der Rot- und Lotsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern v. 14/8 1876 eine der veränderten völkerrechtlichen Abmachung entsprechende V. zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See v. 9/5 1897 und eine V., betr. die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lotsendampffahrzeuge v. 10/5 1897 erlassen, welche beide in dem am 13/5 1897 ausgegebenen R.G.Bl. Nr. 22 publiziert worden sind. Beide Verordnungen traten am 1/7 1897 in Kraft. Der für die Gestaltung des deutschen Seestraßenrechts maßgebende Inhalt der Verordnung, soweit er sich nicht als lediglich technischer Natur unserer Darstellung entzieht, betrifft die folgenden fünf Punkte:

aa) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Specialnormen,
bb) das Führen von Lichtern,
cc) den Gebrauch von Schallsignalen,
dd) die Mäßigung der Fahrgeschwindigkeit und
ee) das Ausweichen der Schiffe.

ad aa. Die Vorschriften der V. v. 9/5 1897 gelten für alle Fahrzeuge auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern. Ein Dampffahrzeug, welches unter Segel und nicht unter Dampf ist, gilt als Segelfahrzeug, ein Fahrzeug, welches unter Dampf ist, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampffahrzeug. Unter den Dampffahrzeugen sind alle durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge einbegriffen. Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt, noch am Lande befestigt ist, noch am Grunde festsitzt (Einleitung). Vorschriften, welche bezüglich der Sch. in Häfen, auf Flüssen oder in Binnengewässern erlassen sind, werden durch die Verordnung nicht berührt (Art. 30). Dagegen kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die hier aufgestellten neuen Grundsätze alsbald auch auf die Gestaltung des Binnenschiffahrtsrechts nachhaltigen Einfluß nehmen werden.

Wie aus dem Obigen erhellt, läßt die Verordnung den Segel- und Dampfschiffen eine unterschiedliche Behandlung zu teil werden. Dieselbe findet ihre Begründung in der Verschiedenheit der bewegenden Kraft, welche ein ungleiches Maß von Bewegungsfreiheit schafft. Vorbedingung aber für die Wirksamkeit eines Gesetzes, welches Segler und Dampfer nicht mit demselben Maße messen will, ist die äußere Erkennbarkeit beider Schiffsarten. Der Unterschied zwischen einem Segelschiffe unter vollen Segeln und einem Dampfschiffe ohne Segel und mit qualmendem Schornsteine springt leicht in die Augen. Allein so einfach liegt die Sache doch nicht immer. Sämtliche Seedampfschiffe sind heutzutage bemastet und befegelt und führen, wo dies irgend angeht, in der Regel ihre Segel. Der Dampf ist selbst bei Tage keineswegs stets sichtbar und völlig unsichtbar da, wo er durch einen Rauchverzehrer abgeführt wird.

Auch ist der sichtbare Rauch noch kein Beweis, daß das Schiff durch Dampf bewegt wird, da ein nur unter Segel fahrendes Dampfschiff, welches seine Schraube aus dem Wasser gehoben hat, sehr wohl seine Feuer noch im Gang halten kann. Dieser Fall ist durchaus kein ungewöhnlicher. Ein Dampfschiff kann bei stillstehender Maschine die nötige Dampfspannung haben, es kann aber auch bei brennendem Feuer und rauchendem Schornstein keinen oder ungenügenden Dampf entwickelt haben. In beiden Fällen: des unsichtbaren Dampfes bei arbeitender Schraube und des sichtbaren Dampfes bei ausgehobener Schraube ist das unter Segeln fahrende Dampfschiff ersteren Falles oft nicht von einem Segelschiffe, letzteren Falles oft nicht von einem durch Dampf getriebenen Schiffe zu unterscheiden. Denn der Schnitt, die Formen des Schiffes, die Höhe der Masten und die Größe der Segel sind nur zu oft ein trügerischer Beurteilungsmaßstab.

Dem Führer des Dampfschiffes die Wahl freizustellen, ob er die Dampferpflichten im Sinne des Straßenrechts übernehmen, oder die Seglerrechte im Sinne des Gesetzes in Anspruch nehmen will, je nachdem im Einzelfalle die gleichzeitig benutzte Segel- oder Dampfkraft die überwiegende ist, dürfte sich keinesfalls empfehlen. Denn einmal ist die Proportion zwischen beiden Kräften — sie können auch gleichwertig sein — sehr oft ganz unsicher und sehr schwer bestimmbar, andererseits ist durch eine derartige Bestimmung ein Freibrief für Mißbräuche der bedenklichsten Art ausgestellt (S n i t s c h y, Das Seestraßenrecht, Archiv für öffentl. Recht Bd. VII).

ad bb. Die Vorschriften über Lichter (Art. 2—14) müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang befolgt werden; während dieser Zeit dürfen keine Lichter gezeigt werden, welche mit den in der Verordnung vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können (Art. 1). Für Dampffahrzeuge (unter 113), Segelfahrzeuge (unter 57 cbm Raumgehalt) in Fahrt, und jedes Fahrzeug, welches geschleppt wird, muß an der Steuerbordseite ein grünes Licht (sichtbar auf 2 Seemeilen), an der Backbordseite ein rotes Licht (ebenfalls auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen sichtbar) führen. Außerdem darf ein Dampfer hinten noch ein zweites weißes Licht, gleich dem Lichte an oder vor dem Fockmast, führen. Es muß aber mindestens $4^1/_2$ m höher als das vordere und genau in der Kiellinie stehen. Dieses „Richtlicht“ gestattet, die Wendung des Schiffes besser beurteilen zu können.

Für Schleppdampfer sind zwei untereinander zu hissende weiße Lichter beibehalten worden. Nur wenn ein Schleppdampfer mehr als ein Fahrzeug schleppt und die Länge des Schleppzuges vom Heck des schleppenden Fahrzeuges bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeuges 180 m übersteigt, muß es als Zusatzlicht noch ein drittes weißes Licht über oder unter den anderen führen. Ferner dürfen Schleppdampfer hinten ein kleines weißes Licht führen, nach dem sich das geschleppte Fahrzeug beim Steuern richten soll; es darf nicht weiter nach vorn, als querab sichtbar sein.

Fahrzeuge, die infolge eines Unfalles nicht manövrierfähig sind, führten früher drei rote Lichter, nach der neuesten Verordnung müssen sie dagegen

Digitized by Google

zwei rote Lichter, die mindestens 2 m voneinander entfernt sind, führen; bei Tage geschieht ihre Bezeichnung durch zwei schwarze Bälle.

Ein vor Anker liegendes Fahrzeug hat wie früher ein weißes Licht zu führen. Nur wenn das Schiff 45 m und mehr lang ist, muß es zwei weiße Lichter führen; das eine Licht im vorderen Teil des Fahrzeuges soll nicht weniger als 6 m und nicht höher als 12 m über dem Rumpfe, und das andere Licht am Heck mindestens 4½ m niedriger als das vordere Licht angebracht werden.

Für kleinere Fahrzeuge, ferner für Fischerfahrzeuge und Lotsendampffahrzeuge stellen beide Verordnungen geringere technische Anforderungen hinsichtlich der Lichter und Signalführung, wie denn überhaupt nach Art. 9 der B. v. 9/5 1897 der Erlaß von besonderen Regeln für die Fischerfahrzeuge vorbehalten bleibt.

ad cc. Über Schallsignale bei Nebel u. s. w. mit Hilfe der Pfeife, der Sirene, des Nebelhorns oder der Glocke wird folgendes bestimmt (Art. 15):

Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, es mag Tag oder Nacht sein, sind folgende Schallsignale zu geben.

Ein Dampffahrzeug, welches Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten einen langgezogenen Ton geben. (Ein langgezogener Ton ist ein Ton von 4—6 Sekunden Dauer.)

Ein Dampffahrzeug, welches in Fahrt ist, aber seine Maschine gestoppt hat und keine Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten zwei langgezogene Töne mit einem Zwischenraume von ungefähr einer Sekunde geben.

Ein Fahrzeug vor Anker muß mindestens jede Minute ungefähr fünf Sekunden lang die Glocke läuten.

Segelfahrzeuge und Boote von weniger als 75 cbm Bruttoraumgehalt brauchen die vorerwähnten Signale nicht zu geben, müssen dann aber mindestens jede Minute irgend ein anderes kräftiges Schallsignal geben. S. auch noch Art. 28 u. 31 über Schallsignale für Fahrzeuge, welche einander ansichtig sind, und über Notsignale.

Gegen die durch die Washingtoner Konferenz beträchtlich vermehrten Schallsignale wurde aus seemännischen Berufskreisen heraus, sowohl diesseits wie jenseits des Kanals, lebhafter Widerspruch erhoben. Die Vertreter von 43 Reedereien und Versicherungsgesellschaften, Schiffervereinigungen 2c. Englands haben ihren Protest dagegen beim Präsidenten des Board of Trade überreicht.

Eine Versammlung von Marineoffizieren in den Vereinigten Staaten hat nicht Anstand genommen, zu erklären, daß die neuen Schallsignale in einem stark frequentierten Hafen hoffnungslose Verwirrung anrichten würden; die holländische Regierung hat die Signale als eine wirkliche Gefahr bezeichnet; die Handelskammer, der Nautische Verein und der Seeschifferverein in Hamburg, sowie der dortige Reedereiverein haben ebenfalls in höchst energischer Weise gegen die Einführung der neuen Signale protestiert und dieselben für unzuverlässig, ihre Einführung für positiv gefährlich erklärt.

Die Praxis wird den Nachweis zu führen haben, ob die auch von Mitgliedern der Konferenz gehegten Befürchtungen gegen die Häufung der Schallsignale unbegründet waren, und ob sich das allerdings komplizierte System elf verschiedener Pfeifen-, Sirenen-, Nebelhorn- 2c. Signale auf dicht besetzter Fahrstraße bei der seemännischen Bevölkerung zu bewähren vermag. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, dürfte hier der Punkt gegeben sein, an welchem in absehbarer Zeit eine neuerliche Revision der internationalen Regeln einsetzen wird. Das Gleiche gilt

ad dd. von den dürftigen Vorschriften der Verordnung über die Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel u. s. w. Nach Art. 16 muß jedes Fahrzeug bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, unter sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und Bedingungen, mit mäßiger Geschwindigkeit fahren. —

Die Einschaltung „heftigen Regengüssen", wodurch die Fälle der Mäßigung der Geschwindigkeit um einen nicht eben bedeutungsvollen gegenüber dem älteren Recht vermehrt wurden, genügt in keiner Weise dem laut gewordenen dringenden Bedürfnisse. Dadurch, daß die Washingtoner Konferenz hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit zwischen Tag und Nacht, trotz lebhafter, seit Jahren in Litteratur und Praxis laut gewordener Forderungen keinen Unterschied gemacht hat, begnügt sich ihr nunmehr zum internationalen Recht gewordenes Elaborat mit einem geringeren Maß von Sicherheit, als im Interesse eines möglichst gefahrlosen Seeverkehrs und der Sicherung von Menschenleben wünschenswert gewesen.

Die meisten Kollisionen, s. Cimbria, Elbe u. a., finden während der Nachtstunden in der Nord- und Ostsee sowie im Englischen Kanal statt. Wenn man bedenkt, welch ungeheure Anzahl von Schiffen sich in diesen engen Gewässern zusammendrängt, mit welcher enormen Geschwindigkeit sich zwei unserer modernen Dampfer mit je 15 Knoten, also in Wirklichkeit 30 Knoten pro Stunde, einander nähern, wie gering die Distanz ist, welche man, auch mit bewaffnetem Auge, bei undurchsichtigem Wetter oder dunkler Nacht sehen kann, so ist es erklärlich, daß in der kurzen Zeit, in welcher sich zwei gegeneinander steuernde Schiffe sichten, die bei unklarem nebligen Wetter nur Minuten beträgt, kaum eine Möglichkeit vorhanden ist, die nötigen Kommandos zu geben und die Evolutionen ausführen zu können, um eine Kollision zu verhüten. Der geringste Fehler im Kommando oder Zeitverlust in der Ausführung eines richtig erteilten Kommandos kann sehr leicht die Gefahr einer Kollision herbeiführen. Es müßte deshalb die Schaffung einer internationalen, alle maritimen Staaten umfassenden Norm angestrebt werden, laut deren sämtliche Schiffsführer bei schwerer Strafe verpflichtet wären, die Fahrgeschwindigkeit in engen Gewässern, besonders auch bei Nacht, zu reduzieren.

Durch die hierbei erzielte Geschwindigkeitsverminderung würde es dem wachthabenden Ausguckmann und dem befehlenden Offizier ermöglicht, die Position und den Kurs eines entgegenkommenden Schiffes genau zu bestimmen, demgemäß die Ausweichungsdisposition ruhig und besonnen treffen und die Ausführung derselben selbst übernehmen zu können.

Auch das Stoppen und Rückwärtsgehen der Maschine würde durch diese Geschwindigkeitsverminderung bedeutend erleichtert werden. Solange

Digitized by Google

aber eine solche Norm nicht für Alle gleich bindende Pflicht schafft, kann man es dem einzelnen Führer nicht allzu schwer zur Last legen, wenn er seine Reise so schnell wie möglich zu absolvieren sucht, um nicht hinter den Kollegen seiner eigenen und fremden Kompagnien im Renommee seiner Tüchtigkeit zurückzustehen (s. B. Arnstädt, Nation 1895 Nr. 20). Auch hier gilt es eben, wie an so vielen anderen Punkten des öffentlichen Seerechts, selbstsüchtige Regungen durch die Forderungen einer billig abwägenden Gesetzgebung und einer socialpolitisch ausgleichenden staatlichen Kontrolle zu überwinden.

ad ee. Hinsichtlich des Ausweichens der Schiffe zur Verhütung des Zusammenstoßens enthält die neue Verordnung im wesentlichen nur technisch neue Winke zur Prüfung der Kompaßpeilung (V. Abschn.), bei wechselseitiger Annäherung von Segelfahrzeugen je nach der Stellung zum Winde, beim Überholen eines anderen Schiffes u. s. w. (Art. 17, 24).

Sobald zwei Dampffahrzeuge sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe entgegengesetzter Richtung so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passieren. Diese Vorschrift findet nicht Anwendung, wenn zwei Dampffahrzeuge, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passieren müssen (Art. 18).

Sobald die Kurse zweier Dampffahrzeuge sich so kreuzen, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß dasjenige Dampffahrzeug aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat (Art. 19).

Sobald ein Dampffahrzeug und ein Segelfahrzeug in solchen Richtungen fahren, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das Dampffahrzeug dem Segelfahrzeug aus dem Wege gehen (Art. 20).

In allen Fällen, wo nach diesen Vorschriften eins von zwei Fahrzeugen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß das letztere seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten.

Wenn jedoch infolge von dickem Wetter oder aus anderen Ursachen zwei Fahrzeuge einander so nahe gekommen sind, daß ein Zusammenstoß durch Manöver des zum Ausweichen verpflichteten Fahrzeugs allein nicht vermieden werden kann, so soll auch das andere Fahrzeug so manövrieren, wie es zur Abwendung eines Zusammenstoßens am dienlichsten ist (vgl. Art. 27 und 29). (Art. 21.)

Jedes Fahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß, wenn die Umstände es gestatten, vermeiden, den Bug des anderen zu kreuzen (Art. 22).

Jedes Dampffahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen hat, muß bei der Annäherung, wenn nötig, seine Fahrt mindern oder stoppen oder rückwärts gehen (Art. 23).

In engen Fahrwassern muß jedes Dampffahrzeug, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordseite liegt (Art. 25).

In Fahrt befindliche Segelfahrzeuge müssen Segelfahrzeugen oder Booten, welche mit Treibnetzen fischen, aus dem Wege gehen. Durch diese Vorschrift wird jedoch keinem fischenden Fahrzeug oder Boote die Befugnis eingeräumt, ein Fahrwasser, welches andere Fahrzeuge benutzen, zu sperren (Art. 26).

Zur Sicherung dieses Wegerechts der Fischerfahrzeuge ist für diese, wie oben erwähnt, durch die Kaiserl. V. v. 10/5 1897 eine besondere Lichter- und Signalführung angeordnet, welche bis zum Erlasse der im Art. 9 der V. zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vorbehaltenen endgiltigen Bestimmung in Kraft verbleiben soll. Die Materie des Wegerechts der Fischerfahrzeuge ist übrigens einer internationalrechtlichen Regelung innerhalb des engeren Kreises der Nordsee- bzw. der Ostseeuferstaaten zugänglich und bedürftig, und sowohl von deutscher, als von englischer Seite sind bereits hierauf abzielende vorbereitende Schritte unternommen worden.

Hinsichtlich der Grundfrage, wie weit die von der Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln technischer Natur als ius cogens gelten sollen oder ihre Geltung in das sachliche Ermessen der beteiligten Personen, Schiffsführer, Maschinisten, Steuermänner, Lotsen ꝛc. gestellt sein soll, ist durch die neue Verordnung eine Änderung der bisherigen Sachlage nicht bewirkt worden.

Der Art. 27 schreibt vor, daß bei Befolgung dieser Vorschriften (offenbar nur des V. Abschnittes über das Ausweichen) stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Sch. und des Zusammenstoßens, sowie auf solche besondere Umstände genommen werden muß, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von den Vorschriften notwendig machen." Und in Verbindung damit normiert Art. 32:

Keine dieser Vorschriften soll ein Fahrzeug oder den Reeder, den Führer und die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumnis im Gebrauche von Lichtern oder Signalen und im Halten eines gehörigen Ausguckes oder von den Folgen der Versäumnis anderer Vorsichtsmaßregeln befreien, welche durch die seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

Die beiden Artikel entsprechen nur mit unwesentlichen redaktionellen Abweichungen den Art. 23 u. 24 der aufgehobenen älteren V. v. 7/1 1880.

Die Rechtsprechung geht bei Beurteilung der obigen Frage von der Ansicht aus, daß Art. 27 dem Schiffer, Steuermann ꝛc. nicht bloß ein Recht gewährt, sondern ihm nach Umständen auch eine Pflicht des freien Ermessens auferlegt. Aber nur, wenn mit voller Deutlichkeit erkennbar ist, daß durch ein Durchbrechen der gesetzlichen Regeln die Kollision sich abwenden läßt, ohne solche dagegen unvermeidlich wird, ist die Abweichung gerechtfertigt (Entsch. des Ober-Seeamts Bd. III Nr. 70).

Bietet schon die Beantwortung der Frage, ob ein gewisses Verhalten geboten gewesen wäre, vielfach große Schwierigkeiten, so unterliegt die Anwendbarkeit der in Art. 27 gegebenen Erlaubnis, unter Umständen von den in der Verordnung aufgestellten Grundsätzen *abzuweichen*, erst recht erheblichen Schwierigkeiten. Auf die ausnahmslose Durchführung seiner Anordnungen verzichtet also das Gesetz und erkennt an, daß das angestrebte Ziel, die Vermeidung von Zusammenstößen, unter Umständen auf den von ihm bezeichneten Wegen *nicht*

Digitized by Google

erreicht wird. Alsdann soll der Schiffsführer die in vorliegenden besonderen Falle erforderlichen Maßregeln selbst bestimmen und so durch Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen die Vorschriften der Verordnung für den vorliegenden Fall ergänzen. Die Befugnis aber hierzu ist ihm nur dann gegeben, wenn dies zur Abwendung unmittelbarer Gefahr notwendig ist, nicht schon dann, wenn ein anderes Verfahren, als der Gesetzgeber verlangt, den Umständen nach zweckmäßiger oder auch nur ebenso zweckmäßig wäre. Es muß vielmehr eine unmittelbare, schon gegenwärtige Gefahr, welche durch Befolgung der Bestimmungen des Gesetzes sich nicht abwenden läßt, vorliegen. Zunächst muß also immer untersucht werden, ob nicht ein, den Vorschriften der Verordnung entsprechendes Verhalten zum Ziele führt. Es ist erklärlich, daß die Fülle der möglichen verschiedenen Erwägungen die Seeämter zu widersprechenden Entscheidungen in der Frage geführt hat. Bei Lösung dieser Zweifel wird man sich eben gegenwärtig halten müssen, daß es sich hier nicht um die Übertretung strafrechtlicher Normen handelt und um einen Ausschluß der Strafbarkeit für dieselbe, sondern um eine Anweisung für den Schiffsführer, so zu handeln, daß auch unter den vorliegenden Verhältnissen der Zweck des Gesetzes nach Möglichkeit erreicht wird. Es ist deshalb eine Abweichung von den Ausweicheregeln der Verordnung nicht statthaft, wenn nur geringe Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß durch sie der Zusammenstoß vermieden werden würde, weil es den Absichten des Gesetzgebers nicht entsprechen würde, um der entfernten Möglichkeit eines günstigen Erfolges willen die unmittelbar drohende Gefahr zu vergrößern. Aber umgekehrt kann auch nicht verlangt werden, daß man eine Schädigung der eigenen und fremden Interessen ruhig über sich ergehen lasse und nur bemüht sei, diese nach Kräften abzuschwächen, während nach vernünftigem Ermessen noch die Aussicht gegeben ist, den Unfall vollständig abzuwenden, — sollte auch bei einem Mißlingen des Versuches der eintretende Schaden ein größerer werden. Ein sicheres Urteil darüber, welches Verhalten im endlichen Erfolge das minder gefährliche ist, läßt sich unter solchen Verhältnissen überhaupt nicht gewinnen und deshalb muß man jede Maßregel als berechtigt anerkennen, welche unter gewissenhafter Abwägung der beiden in Betracht kommenden Möglichkeiten die größere Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolges für sich hat (Knitschky a. a. O.).

Soweit die Vorschriften des Seestraßenrechts zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See gegenständliche Einrichtungs- und Ausrüstungsstücke des Schiffes bedingen: Laternen, Ferngläser, Beleuchtungsmaterial, Signalmittel ꝛc., hat der Schiffer dafür zu sorgen, daß diese in erforderlicher Zahl und in brauchbarem Zustande an Bord vorhanden sind.

Die Folgen irgend einer Versäumnis oder Übertretung treffen den Schiffsführer, also den Schiffer resp. den Steuermann, als dessen Vertreter den Zwangslotsen, wie jeden Lotsen, dem der Schiffer das Kommando überlassen hat; ferner die Mannschaft, aber auch den Reeder (Art. 24: Kaiserl. V. v. 29/7 1889 zur Ergänzung der Verordnungen über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See). Die Folgen sind civilrechtliche (H.G.B. Art. 736—741), aber auch öffentlich-rechtliche (s. Patententziehung auf Grund des R.G., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27/7 1877; R.Gew.O. § 53 Abs. 2). Ferner statuiert das R.Str.G.B. (§ 145), daß durch die Übertretung der vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen ganz unabhängig von etwa dadurch herbeigeführtem Verluste resp. Beschädigung des Schiffes oder der Ladung, wie von Tötung eines Menschen eine Geldstrafe bis zu 1500 ℳ verwirkt sein soll. —

Eine Einrichtung der Selbstverwaltung der Handels- und Schiffahrtsberufskreise zur prompteren Erledigung der aus Schiffskollisionen hervorgehenden vermögensrechtlichen Ansprüche ist zur Zeit im Entstehen begriffen und dürfte voraussichtlich zu umfassender Wirksamkeit auf diesem Gebiete berufen sein. Vom Herbst 1897 ab wird der Verein der Hamburger Schiffsassekurateure unter Zustimmung der Reedereivertretungen ein Schiedsgericht einrichten, dessen Anrufung mit Umgehung der ordentlichen Gerichte beabsichtigt ist, wenn es sich um Geltendmachung von Rechtsansprüchen handelt, die bei Schiffskollisionen erwachsen. Eine Anzahl Sachverständiger aus Hamburg, Bremen, London (auch mehrere Vertreter vom Lloyds-Bureau), Rotterdam, Amsterdam, Antwerpen, Havre und Genua beriet anfangs Juli 1897 in Brüssel diese Frage und erklärte aus Rücksichten des zu wünschenden beschleunigten Verfahrens und der Kostenerhöhung die Schaffung von Schiedsgerichten für erstrebenswert. Gleichzeitig war auf der Stockholmer Generalversammlung nordischer Reedereivertreter eine ähnliche Entschließung gefaßt worden. Seitdem hat der Verein Hamburgischer Reeder in Verbindung mit der Handelskammer die Sache eingehend erwogen und seine Idee von der Ausführung des Planes Reedereien und Handelskammern des Inlandes und Auslandes mitgeteilt. Neben Reedern und Versicherungsanstalten kommt natürlich auch die Zustimmung der Ladungsbeteiligten in Frage, die keine Schwierigkeiten machen kann, da es sich um die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in die Konnossamente handelt. Etwas Ähnliches wie bei der zu schaffenden Neuordnung besitzen die am Seeverkehr Beteiligten bekanntlich in der jetzt üblichen Erledigung von Bergungsstreitigkeiten. Die neuen Schiedsgerichte würden aus Juristen als Vorsitzenden und Sachverständigen bestehen, deren Bezeichnung in den Hafenplätzen den Reedern und Assekurateuren etwa unter dem Beirat der Handelskammern obliegen würde.

4. Die Einrichtungen staatlicher und internationaler Natur für Hilfeleistung in Seenot.

Im scharfen Abstand von der Anschauung einer überwundenen Epoche des Völkerlebens wird die Staatengesellschaft nunmehr von dem Gedanken beherrscht und in ihrer Gesetzgebung geleitet, daß es nicht nur ein Gebot der Sittlichkeit sei, Schiffen, welche sich in Seenot befinden, Hilfe zu bringen; sondern daß der Staat diese Hilfe pflichtmäßig in das System seiner nationalen Verwaltungs-

Digitized by Google

aufgaben aufnehmen müsse, und zweckdienliche Einrichtungen zur Ergänzung seines Verkehrsrechtes zu treffen habe. Die Entwickelung ist neu, es kann daher auch nicht überraschen, daß hier noch nicht an allen Punkten ein befriedigendes Maß des Prinzipiellen gefunden wurde, die staatlichen Veranstaltungen noch vielfach bruchstückartig nebeneinander gelagert sind, und daß sich auch innerhalb der Kulturstaaten, ja auch noch innerhalb der deutschen Bundesstaaten selbst mannigfache abweichende partikuläre Bildungen vorfinden.

Für die Zwecke wissenschaftlicher Darstellung des Zusammenhanges der wichtigen Rechtsinstitute dürfte es an dieser Stelle genügen, die dem deutschen Verwaltungsrecht angehörige Materie nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern. Zunächst sind a) die Rechtsanordnungen, betreffend das wechselseitige Verhalten der Schiffe in Seenot, zu betrachten, sodann b) die Rechtsgrundsätze für Bergung und Hilfswesen, c) die Organisation der Hilfe von der Küste aus (Strandungsordnung), und schließlich d) die staatlichen Einrichtungen zur Untersuchung der Seeunfälle und das System der Verwaltungsrechtsprechung über die zu Grunde liegenden Ursachen.

a) Das wechselseitige Verhalten der Schiffe in Seenot.

Im allgemeinen fehlt es bisher in Litteratur und Rechtsprechung an einer juristischen Begriffsbestimmung der „Seenot". Das Quellenmaterial operiert mit dem Ausdruck als technischem sowohl im Handelsgesetzbuch als in der Specialgesetzgebung (Strandungsordnung, Untersuchung von Seeunfällen zc.). Burchard geht in seinen ausführlichen Untersuchungen über „Bergung und Hilfeleistung in Seenot" (Hannover 1897) zum erstenmal an die Umschreibung der begrifflichen Grenzen, schlägt aber dabei einen Weg ein, der ihn notwendig nur zu einer einseitigen Klarstellung des Verhältnisses führen muß. Er läßt sich offenbar durch die dogmatische Verwertung der Rechtsfigur in den Fällen der Bergung und Hilfeleistung bestimmen, die Seenot begrifflich als „Gegensatz zu einem Notzustande, der auf dem Lande oder auf einem von allen Seiten von Land umgebenen Binnengewässer eintreten kann", anzusehen. Ausgehend vom Gedanken der Individualwirtschaft und im System der getrennten persönlichen Vermögenssphären gewinnt die Hilfeleistung im Falle der Seenot in den Augen Burchards allerdings etwas Singuläres, und die Seenot selbst wird ihm dadurch leicht zu einem begrifflichen Gegensatz zu dem Notzustande auf dem festen Lande. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber gerade umgekehrt, daß Seenot nichts anderes ist als Hilfsbedürftigkeit einer Schiffsbesatzung auf See, sie mag durch Unglück, Gefahr oder Bedrängnis irgend welcher Art hervorgerufen sein. Es liegt also hier nicht etwas begrifflich Verschiedenes, ein Gegensatz zum festländischen Notzustande vor, sondern lediglich eine durch die örtlichen und sachlichen Verhältnisse charakterisierte Erscheinungsform menschlicher Hilfsbedürftigkeit überhaupt. Natürlich darf dabei nicht nur an die durch das A.G. v. 66 1870 (123 1894) über den Unterstützungswohnsitz eng begrenzte Hilfsbedürftigkeit — die sich ja natürlich auch nur als eine bestimmte Form der allgemein menschlichen Hilfsbedürftigkeit darstellt — gedacht werden. Soweit Staatseinrichtungen reichen, reicht eben auch die aus der Genossenschaft sich ergebende Hilfe und Hilfeleistungspflicht. Auch im festländischen Volks- und Verbandsleben hat die Hilfeleistung im Falle der Not juristischen Charakter lediglich im Falle obrigkeitlicher Aufforderung oder gesetzlicher Pflicht. Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertretern zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte, wird nach § 360 Nr. 10 des deutschen R.Str.G. mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Die Nothilfepflicht tritt also im deutschen Rechtssystem überall nur ein auf Grund einer besonderen gesetzlichen Verbindlichkeit (Alimentation zc.) oder auf Grund ausdrücklicher behördlicher Aufforderung. Hier liegt die Cäsur, die Trennungslinie zwischen juristischem und sittlichem Beistandsgebot. Das Urteil darüber, ob eine zu bekämpfende oder abzuwehrende Not vorliegt, liegt also ausschließlich im freien Ermessen der Obrigkeit.

Ohne diese liegt weder Notzustand noch Hilfspflicht im Rechtssinne vor, hierin würde also ein Unterschied zwischen der Notlage zu Land oder zur See nicht gefunden werden können. Auch nicht in dem andern von Burchard betonten Umstand, daß zur See die Hilfeleistung, für die der Errettung des Eigentums Anderer gewidmete Thätigkeit eine Belohnung in Aussicht gestellt ist: denn solche Prämien kommen, wenngleich in vermögensrechtlich geringerem Umfange auch bei Hilfeleistungen zu Lande vor (Rettungsprämien, Entschädigungen und Prämien für Leistungen im Feuerlöschdienst zc.). Nach Prüfung aller in Betracht kommenden Momente ist daher ein begrifflicher Unterschied zwischen dem Notstande zu Land und der Seenot nicht vorhanden. Wie wir an der Hand des positiven Rechts gezeigt haben, ist die Seenot nicht durch „das auf dem Meere herrschende Princip der Isolierung", sondern durch den Umstand bedrohlicher, gefahrvoller, weil es hier regelmäßig an dem behördlichen Organe fehlt, das im festländischen Verbandsleben bei Unglücksfällen oder gemeiner Not und Gefahr Hilfe leistet und zur Hilfe auffordert und damit die Nothilfeleistungspflicht mit Strafandrohung sicherstellt. Die Rechtsfigur der Seenot läßt sich daher nicht aus dem Gedanken der Individualwirtschaft und der getrennten Vermögenssphären heraus als eine Reflexwirkung konstruieren, sondern findet ihre naturgemäße Erklärung in der durch die Beschaffenheit des Verkehrsmittels gegebenen gesteigerten mannigfaltigen Hilfsbedürftigkeit bei regelmäßiger Abwesenheit einer staatlichen Behörde, welche selbst helfend einzugreifen oder das Gebot der Hilfeleistung zu erlassen in der Lage wäre. Die unstaatliche Natur des freien Meeres schließt zwar die Wirksamkeit staatlicher Organe auch auf hoher See nicht aus, giebt aber ihrem Hilfsgebot über nationale Hilfskräfte — denn nur in Ansehung solcher hätte das Aufgebot rechtliche Kraft — voraussichtlich nur eine verschwindend kleine Wahrscheinlichkeit des Erfolges angesichts des weiten Meeresgebietes, auf welchem

Digitized by Google

sich in jedem Augenblicke zahllose Fälle der Bedrängnis bei heimischen Schiffen einstellen können. Für *seine* Organe anerkennt denn auch der moderne Staat das Princip der obrigkeitlichen Hilfspflicht zur See.

Die Kaiserliche Marine ist amtlich angewiesen, den Schiffen der deutschen Handelsmarine, den Fahrzeugen der Hochseefischerei ꝛc. in den Fällen der Seenot Beistand zu gewähren. Die generelle Verpflichtung der Kommandanten S. M. Schiffe und Fahrzeuge, der deutschen Sch. Schutz zu gewähren und Hilfe zu leisten, ist bezüglich des Schiffahrtsverkehrs im Auslande zum Ausdruck gebracht im § 10 der Instruktion für den Kommandanten.

Befinden sich deutsche Kauffahrteischiffe in *Proviantnot*, so darf ihnen von S. M. Schiffen und Fahrzeugen der zur Beseitigung des Nothstandes erforderliche Proviant aus den Beständen abgegeben werden. Dieselbe Hilfe ist Kriegs- und Handelsschiffen *fremder Nationen* zu leisten. Die Abgabe erfolgt gegen Quittung und Bezahlung nach Maßgabe eines veröffentlichten Preiskurants mit einem Aufschlage von 20 % für Generalkosten. Die Preise sind durch Verfügung des Chefs der Admiralität v. 11/7 1875 (M.-Bl. S. 119 ff.) festgesetzt. Ist bares Geld nicht verfügbar, so haben, wenn es die Umstände irgend gestatten, die Führer der Kauffahrteischiffe über die ermittelten Beträge Wechsel in dreifacher Ausfertigung auf die Reeder oder Eigentümer des Schiffes, zahlbar nach Sicht in üblicher Frist an die Admiralität, auszustellen (Schiffsverpflegungs-Reglement v. 13/5 1879 § 38).

Auch *Ausrüstungsgegenstände* können in Fällen der Not für den augenblicklichen Bedarf an Kauffahrteischiffe gegen Quittung abgegeben werden. Wenn es die Umstände gestatten, erfolgt die Bezahlung derselben sofort nach den Selbstkosten event. den Normalpreisen. Anderenfalls bestimmt auf den zu erstattenden Bericht der Chef der Admiralität, ob eine Bezahlung noch nachträglich zu erfolgen hat oder nicht (Reglement über die Verwaltung der Inventarien und Materialien an Bord in Dienst gestellter Schiffe und Fahrzeuge v. 1/11 1873 § 46).

Zahlreiche Vorkommnisse der Praxis geben den Nachweis, daß dieses Verhalten der Kaiserlichen Marine auch von Schiffen der deutschen Handelsmarine untereinander und auch gegenüber den Schiffen fremder Staaten vielfach beobachtet wird; wir haben es aber in allen diesen Fällen lediglich mit Akten der *freiwilligen* Hilfeleistung zu thun, nicht mit einer rechtlich gesicherten Verwaltungseinrichtung. Dazu kommt noch ein gewichtiges Bedenken.

Mit Zunahme des Dampfschiffsverkehrs und der in den Dimensionen immer noch wachsenden Typen der Segelschiffahrt; bei dem krankhaft entwickelten Wettbewerb der Schiffe, den möglichsten Schnelligkeitsrekord zu erreichen, ist die früher in ausgedehntem Maße betriebene wechselseitige Hilfe auf See beträchtlich erschwert worden. Jeder Aufenthalt eines auf See schwimmenden modernen Personenpalastes ist mit so enormen Kosten verbunden, daß heute in bedauerlich zahlreichen Fällen auch in den hier in Betracht kommenden menschlichen Beziehungen das wirtschaftliche Interesse den Sieg über die Forderungen der Menschenliebe davon trägt. Die Zahl der Klagen wächst, daß Schiffe teilnahmslos an anderen Schiffen vorüberfahren, die deutliche Zeichen ihrer Hilfsbedürftigkeit gaben oder deren Seenot jedem Fachkundigen sofort erkennbar gewesen.

Burchard konstatiert denn auch in der That einen Rückgang in dieser Beziehung. „Die älteren Gesetzgebungen schrieben solche Hilfe vielfach vor; in neuerer Zeit ist man von der Auffassung zurückgekommen, daß jeder verpflichtet sei, anderen zur Rettung von Leben und Eigentum Hilfe zu leisten" (a. a. O. S. 44). Die von den Seeverkehrsstaaten und von Organen der Privatinitiative (Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger) gehandhabte Verleihung von Geschenken, Rettungsmedaillen, Ordensauszeichnungen, Prämien, Diplomen, Medaillen ꝛc. an hilfsbereite Kapitäne und Mannschaften bilden nur ein unzulängliches Surrogat für das fehlende *Grundprincip rechtlicher Hilfspflicht*. Rühmliche Ausnahme macht das italienische Recht, indem es im Codice per la marina mercantile del Regno d'Italia (25/6 1865) Tit. II, Cap. XII: Dei naufragi e dei recuperi Art. 120 bestimmt:

Il capitano di un legno nazionale, il quale incontri qualche nave, anche straniera o nemica in pericolo di perdersi *deve accorrere in suo aiuto e prestarle ogni possibili assistenza*.

Auch Österreich-Ungarn ist auf dem Wege der Verwaltungsanordnungen über die im englisch-deutschen System begründete engbegrenzte Beistandspflicht hinausgegangen. Der § 1 der V. des k.k. Handelsministeriums v. 1/12 1880 und des k. ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel v. 1/12 1884 lautet: „Jeder Führer eines österreichischen (ungarischen) Schiffes *ist verpflichtet*, jedem anderen in Gefahr befindlichen Fahrzeuge ohne Unterschied der Flagge und den auf demselben sowie überhaupt in Seenot befindlichen Personen zur Abwendung oder Verringerung der Folgen des erlittenen Unfalls *den erforderlichen Beistand zu leisten*, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen im stande ist. Die Nichtbefolgung dieses Rechtsgebotes ist unter Strafe von 100 Gulden Geldbuße oder Haft bis zu 15 Tagen gestellt. S. § 217 des ungar. Gesetzentwurfes über das Privat-Seerecht (Referentenentwurf Budapest 1894).

Von solchen singulären Bildungen abgesehen, hat der Gedanke der Reciprocität, dieses fruchtbare regulatorische Princip des internationalen Verkehrs im Seestraßenrecht, zumal für die Hilfeleistung in Seenot, noch *keine* angemessene Verwertung gefunden.

Nur für *eine* Art der Seenot, allerdings regelmäßig die gefahrvollste für Leben und Gut, nur für den Fall, daß durch einen *Zusammenstoß* von Schiffen auf See Gefahr des Untergangs droht, ist in den Kulturstaaten die Hilfeleistung zur *gesetzlichen Pflicht* gemacht, und deren Nichtbefolgung mit Strafe bedroht.

Die deutsche Kaiserl. V. v. 15/8 1876 über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See, das englische Gesetz 36 u. 37 Vict. ch. 85, jetzt Merchant Shipping Act 1894 Section.

Digitized by Google

422, das französische G. v. 10/3 1891, die österreichische Handels-Ministerialverfügung v. 1/12 1880, das holländische Strafgesetz Art. 414 u. 474, das G. der Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 4/9 1890, die drei skandinavischen Seegesetze Schweden 12/6 1891, Dänemark 1/4 1892, Norwegen 20/6 1893 § 223 ꝛc. legen übereinstimmend nach erfolgtem Zusammenstoß dem Führer des Schiffs die Verpflichtung auf, dem anderen Schiffe und den dazu gehörigen Personen zur Abwendung oder Verringerung der nachteiligen Folgen des Zusammenstoßes den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen im stande ist.

Den Ausgangspunkt der Rechtsentwickelung bildeten die Bestimmungen Nr. 16 und 17 der englischen Merchant Shipping Act 1873 über Kollisionen, in Kraft gesetzt am 1/11 1873. Sie lauteten:

Nr. 16. Bei jedem Zusammenstoß zweier Schiffe hat der Führer oder derjenige, welcher jedes der beiden Schiffe befehligt, die Verpflichtung, wenn und sofern derselbe es ohne Gefahr für das eigene Schiff, die Besatzung, event. die Passagiere thun kann, bei dem anderen Schiffe zu verbleiben, bis er sich versichert hat, daß das Schiff weitere Hilfeleistung nicht bedarf; und dem anderen Schiffe, dessen Führer, der Besatzung, event. den Passagieren solche Hilfe zu leisten, wie sie durch die Umstände bedingt wird und wie dieselbe notwendig ist, um die Genannten aus irgend einer Gefahr, welche durch den Zusammenstoß veranlaßt wurde, zu retten. Ferner ist er verpflichtet, dem Führer oder der Person, welche das Kommando des anderen Schiffes hat, den Namen seines eigenen Schiffes, den Hafen, in welchen dasselbe registriert ist, oder den Hafen oder Ort, wohin es gehört, zu nennen, wie auch den Hafen oder Ort des Abganges und den der Bestimmung anzugeben.

Wenn er dieses zu thun unterläßt, und keinen vernünftigen Grund für solches Unterlassen vorbringen kann, so soll der Zusammenstoß, beim Mangel eines Gegenbeweises, so angesehen werden, als sei derselbe durch seine gesetzwidrige Handlung, seine Nachlässigkeit oder sein Verschulden begangen worden.

Jeder Schiffsführer oder jede befehligende Person eines britischen Schiffes, welche es unterläßt, solche Hilfe zu leisten oder solche Auskunft zu geben, wie sie eben beschrieben worden, soll, wenn er keinen vernünftigen Grund vorbringen kann, als solchen Vergehens schuldig erachtet werden. Sollte derselbe ein, mit einem Certifikat versehener Schiffsoffizier sein, so kann über sein Benehmen eine Untersuchung eingeleitet und sein Certifikat vernichtet oder für eine gewisse Zeit als ungiltig erklärt werden.

Nr. 17. Wenn in irgend einem Falle des Zusammenstoßes dem Gerichtshof, welcher den Fall abzuurteilen hat, der Beweis erbracht werden kann, daß irgend eine der Bestimmungen gegen den Zusammenstoß, welche in den Merchant Shipping Acts von 1854 bis 1873 enthalten sind, verletzt wurde, so wird das Schiff, durch welches die Bestimmung verletzt worden ist, für schuldig erklärt, es sei denn, daß dem Gericht zur Genüge dargethan werde, daß die besonderen Umstände des Falles ein Abweichen von den angegebenen Vorschriften nötig gemacht haben. —

Seither ist der hier niedergelegte Gedanke zu einem wichtigen Bestandteile der internationalen Rechtsordnung geworden, wenn sich auch in der Praxis der ausnahmslosen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen.

Nach deutschem Recht (Kaiserl. V. über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See v. 15/8 1876 in Verbindung mit der V. zur Ergänzung der Verordnungen über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See v. 15/8 1876 und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See v. 9/5 1897) sind die Schiffsführer jedes der kollidierten Schiffe verpflichtet, dem andern und den dazu gehörigen Personen zur Abwendung oder Verringerung der nachteiligen Folgen des Zusammenstoßes den erforderlichen Beistand zu leisten. Die Führer der beteiligten Schiffe haben daher solange bei einander zu halten, bis sie sich davon überzeugt haben, daß keines derselben weiteren Beistandes bedarf. Auch hat jeder Schiffsführer vor Fortsetzung der Fahrt dem andern den Namen, das Unterscheidungssignal, den Heimathafen, den Abgangs- und Bestimmungshafen seines Schiffes anzugeben. Doch hat der Schiffsführer diesen Verpflichtungen nur unter der Voraussetzung zu genügen, daß es ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen geschehen kann. Durch Übertretung dieser Vorschriften wird eine Geldstrafe bis zu 1500 ℳ verwirkt.

Das Judikatenmaterial hat die in der Kaiserl. Verordnung ausgesprochenen Rechtsgrundsätze seither sinngemäß ausgebaut und ergänzt. Darnach schließt die hier auferlegte Verpflichtung, dem anderen Schiffe Beistand zu leisten, den Anspruch auf eine Vergütung für diesen Beistand nach Art. 742 des H.G.B. nicht aus (R.G. in Civils. III Nr. 40). Der Schiffer darf sich nicht vom Orte der Kollision entfernen, bis eine Untersuchung ergeben hat, ob eine erhebliche Gefahr für das eigene Schiff mit der Beistandleistung verbunden ist oder nicht; vielmehr darf er erst weiter segeln, wenn die an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung ergiebt, daß infolge eigener Beschädigung die Beistandleistung mit erheblicher Gefahr verbunden sein würde (O.S.A. IV Nr. 120, V Nr. 33). Ein schematisch bemessener, etwa einstündiger Aufenthalt in der Nähe der Unfallstelle bei Nacht ist für nicht genügend erkannt worden; erst bei Anbruch des Tages kann eine genügende Instruktion über die Sachlage erwartet werden (O.S.A. IV Nr. 34). Auch der Umstand, daß dem fremden Schiffe von anderer Seite Beistand gebracht wird, befreit nicht von der Verpflichtung, den erforderlichen Beistand zu leisten.

b) Rechtsgrundsätze für Bergung und Hilfswesen.

Der Begriff der Seenot läßt sich nur aus dem Vorstellungskreise der staatlichen Fürsorge für den ordnungsmäßigen Verlauf der Fahrt eines Handelsschiffes heraus erklären. Danach gilt jede Störung desselben als ein Seeunfall, als ein betriebsförderndes Ereignis, welchem unmittelbar oder in naturgemäßer Folge eine sächliche Beeinträchtigung und damit eine Gefährdung der durch die Fahrt verbundenen Personen und Sachgüter zuzuschreiben ist. Der Betriebsunfall umfaßt hier einen

Digitized by Google

weit größeren Kreis von Möglichkeiten, als etwa derselbe Ausdruck im System der socialpolitischen Fürsorge umschließt (s. hierzu Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung I S. 274 ff. und Burchard a. a. O. S. 28 ff.).

Da nun das Reichsrecht, wie im vorstehenden dargethan, eine Beistandspflicht in Seenot nur in den Fällen der Schiffskollision und lediglich unter den daran Beteiligten kennt, nicht aber für andere Fälle der Seenot, so liegt zur Zeit die gesetzespolitisch einzige Aufmunterung zur Leistung solcher Hilfe in der auf alten Rechtsgewohnheiten sich erhebenden gemeinrechtlichen Einrichtung einer Zusicherung gesetzlicher Entschädigung für den persönlichen oder sachlichen, mit der Rettung aus Seenot oder Hilfe in solcher verbundenen Aufwand. In ihrer nach Umständen nicht unbeträchtlichen Höhe liegt ein Anreiz, auch ohne obrigkeitliches Gebot im Seeverkehr jene Unterstützung zu gewähren, die im Staatsgebiete jedem Hilfsbedürftigen kraft staatlicher Aktion oder staatlichen Befehls geschieht ist.

Gemäß der das Deutsche Recht annoch beherrschenden, im Normensystem der übrigen See-Kulturstaaten meist weggefallenen Zweiteilung der hier in Betracht kommenden Beistandsleistungen versteht das Handelsgesetzbuch

a) unter Bergung den Fall, wenn ein in Seenot befindliches Schiff oder dessen Ladung ganz oder teilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen oder in Sicherheit gebracht wird, und

b) unter Hilfsleistung den Fall, wenn sonst ein Schiff oder dessen Ladung durch Hilfe dritter Personen aus einer Seenot gerettet wird.

In dem ersteren Falle wird ein Bergelohn, in dem zweiten ein Hilfslohn bewilligt. Das Charakteristische beider ist, daß sie nicht bloß durch die Leistung der Dienste, sondern auch durch deren günstigen Erfolg bedingt werden. Das Unterscheidungsmerkmal beider wird im allgemeinen darin zu suchen sein, daß bei der Hilfsleistung die Disposition über Schiff und Ladung in der Hand des bisherigen Schiffsführers verbleibt, während ein Bergungsfall vorliegt, wenn diese Disposition aufgehört hat, die Schiffsgewalt in fremde Hände übergegangen und außerdem die geborgenen Gegenstände in den Naturalbesitz Dritter übergegangen sind.

Die Höhe desselben ist im Streitfalle durch den Richter unter billiger Berücksichtigung der Umstände, namentlich der aufgewendeten Bemühungen einerseits und des Wertes der geborgenen Gegenstände andererseits festzusetzen. Vorgeschrieben ist, daß der Bergelohn niemals in einer Quote vom Werte der geretteten Gegenstände bestimmt werden, und daß die Summe desselben nicht ein Drittel des Wertes dieser Gegenstände übersteigen soll. Verträge, während der Gefahr über die Höhe des Bergelohnes geschlossen, unterliegen der Anfechtung wegen erheblichen Übermaßes. Erfolgt die Bergung durch ein anderes Schiff, so wird der Bergelohn zwischen Reeder, Schiffer und Schiffsbesatzung in der Art geteilt, daß der Reeder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel erhält, während die Mannschaft das letzte Viertel nach Verhältnis ihrer Heuer teilt. Die Besatzung des notleidenden Schiffes hat keinen Anspruch auf Bergelohn, weil ihre Bemühungen behufs Rettung lediglich die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht sind; dagegen steht ihr der Fortbezug der Heuer während der Zeit der Bergung zu. Die Forderung auf Bergelohn gewährt zunächst keine persönliche Klage, sondern bloß ein Recht auf Befriedigung aus den geborgenen Gegenständen, an diesen aber haben die Bergenden die Rechte der Schiffsgläubiger. Im ganzen gelten für beide Fälle dieselben Bestimmungen, doch soll der Hilfslohn immer auf einen geringeren Betrag festgesetzt werden, wie ihn der Bergelohn unter gleichen Voraussetzungen erreicht haben würde.

Die — abgesehen vom Totalverlust — durch einen Seeunfall und seine Abhilfe entstandenen Schäden und Kosten werden als Haverei oder Havarie bezeichnet (s. den Artikel von Lewis im Wörterbuch Bd. I). Für die Ermittelung der für das gebrachte Opfer zu gewährenden Entschädigung hat das deutsche Handelsgesetzbuch bestimmte Regeln aufgestellt, und zwar speciell für die dem Schiffe zugefügte Beschädigung (Art. 711 f.), für die aufgeopferten (Art. 713, 716), wie die beschädigten Güter (Art. 714—716) und für die entgangene Fracht (Art. 717). Ebenso über die Ermittelung des der Repartierung des Schadens zu Grunde zu legenden Wertes des Schiffes (Art. 719), der Ladung (Art. 720—722), und des Betrages der Fracht (Art. 723).

Die Feststellung des Betrages des Schadens und die Verteilung desselben unter die Ersatzpflichtigen wird bezeichnet als Aufmachung der Havariegrosse. Es geschieht dies im Gebiete des Deutschen Reichs durch ein für allemal bestellte, oder, in Ermangelung von solchen, für den einzelnen Fall vom Gericht besonders ernannte Sachverständige, Dispacheure. Außerhalb des Deutschen Reiches ist die Aufmachung der Dispache durch den deutschen Konsul in manchen vom Reich mit fremden Staaten eingegangenen Konsulatsverträgen für den Fall vorgeschrieben, daß alle Beteiligte deutsche Reichsangehörige sind und sie nicht etwas anderes vereinbart haben (Vertr. mit den Hawaischen Inseln v. 25/3, 23/9 1879 Art. 24, Vertr. mit Brasilien v. 10/1 1882 Art. 43, Vertr. mit Griechenland v. 26/11 1881 Art. 13). Stets steht dem Konsul das Recht der Aufmachung zu, wenn der Schiffer es beantragt (Reichskonsulatsgesetz v. 8/11 1867 § 36).

Die Aufmachung der Dispache soll am Bestimmungsorte des Schiffes erfolgen; wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet, und zwar soll sie unverzüglich vom Schiffer veranlaßt werden. Thut er dies nicht, so macht er sich den Beteiligten verantwortlich, auch kann jeder von diesen die Aufmachung beantragen und betreiben. Das deutsche H.G.B. (Art. 731 Abs. 3) hat es den Landesgesetzen überlassen, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen. Demgemäß ist in Preußen und Mecklenburg-Schwerin Bestätigung der Dispache durch den Richter vorgeschrieben (Preuß. E.G. zum deutschen H.G.B. Art. 57 in Verbindung mit dem § 29 des preuß. Ausf.G. zur A.G.Pr.O. v. 24/3 1879; mecklenb.-schwerin. E.B. zum deutschen H.G.B. § 72). In den anderen Seestaaten findet dagegen eine richterliche Bestätigung der Dispache nicht statt.

Über die örtliche Geltung seerechtlicher Gesetze bei Bergung und Hilfeleistung in Binnen- und

Digitized by Google

Küstengewässern wie auf hoher See s. Boyens-Lewis, Deutsches Seerecht, Bd. 1 (Leipzig 1897) S. 56 ff.

Entsprechend dem oben dargelegten Princip der pflichtmäßigen Hilfeleistung staatlicher Organe in den Fällen der Seenot gestaltet sich nach deutschem Recht das Verhältnis wesentlich anders, wenn die Befreiung aus der Notlage durch ein Regierungsschiff erfolgt ist. In solchen Fällen steht dem Schiffsführer und der Besatzung ein Anspruch auf die Teilnahme an dem etwa eingezogenen Berge- oder Hilfslohn nicht zu, weil grundsätzlich kein Angestellter des Staates durch Erfüllung dienstlicher Funktionen ein Recht auf Gewährung besonderer Vergütungen erwirbt. Für die Besatzungen der Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine hat die Materie überhaupt keine praktische Bedeutung, insofern die Leistung von Hilfe an in Seenot befindliche Schiffe deutscher oder fremder Flagge mit zu ihren eigentlichen Aufgaben gehört und demgemäß das Recht in den Fällen, wo eine Hilfe gewährt wird, niemals einen Berge- oder Hilfslohn in Anspruch nimmt. Dies schließt indes die Befugnis keineswegs aus, soweit nicht besondere Rücksichten ein Anderes erheischen, die Erstattung der für die Bergung oder Rettung aufgewendeten direkten Kosten zu beanspruchen. Nach Perels (Deutsches öffentl. Seerecht S. 318) will die preußische Regierung, ohne auf das Recht zu verzichten, in derartigen Fällen die Zahlung eines Berge- oder Hilfslohnes zu verlangen, deutschen Schiffen gegenüber von ihrem Rechte nur insoweit Gebrauch machen, daß die zum Zwecke des Bergens und Rettens aufgewendeten Kosten erhöht und der Besatzung des betreffenden Regierungsfahrzeuges angemessene Prämien bewilligt werden können; will aber in keinem Falle für die Staatskasse einen Vorteil ziehen.

Der Erlaß der preußischen Minister für Handel und Gewerbe und für öffentliche Arbeiten v. 20/5 1881 (M. Bl. für die innere Verwaltung S. 133, 134), hat die hier in Betracht kommenden Verhältnisse eingehend geregelt. Wenn danach der Staat durch die Besatzung eines Regierungsschiffes die Rettung eines in Seenot befindlichen Fahrzeuges oder der Ladung desselben bewirkt, so erwirbt er dadurch das Recht, die Zahlung eines Berge- bzw. Hilfslohnes zu verlangen (Art. 742 H.G.B. §§ 36 ff., §§ 21 ff. Strand.-O.). Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an demselben steht den auf dem Schiffe angestellten Beamten und Mannschaften nicht zu, da der Art. 751 H.G.B. den hier vorliegenden Fall nicht betrifft, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kein Angestellter des Staates durch Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten ein Recht auf Gewährung besonderer Vergütungen erwirbt. Dagegen erscheint es zur Anspornung des Diensteifers der Beamten und Mannschaften solcher Schiffe und zur Anerkennung und Belohnung für die übernommenen mühevollen Anstrengungen und Gefahren zweckmäßig, daß denselben nach der Schwierigkeit der ausgeführten Rettung zu bemessende Prämien von nicht zu geringem Betrage zu teil werden. — Von der Befugnis, Berge- bzw. Hilfslohn in Anspruch zu nehmen, ist jedoch deutschen Schiffen gegenüber nur insoweit Gebrauch zu machen, daß die Kosten, welche zum Zweck des Bergens und Rettens gemacht sind, der Staatskasse ersetzt und der Besatzung des Schiffes angemessene Prämien gewährt werden können. Ausländischen Fahrzeugen gegenüber ist das Recht auf Berge- und Hilfslohn in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, sofern und soweit nicht etwa nachgewiesermaßen der betreffende fremde Staat deutschen Schiffen eine günstigere Behandlung zu teil werden läßt. Die nach Deckung der Kosten und Zahlung der verdienten Prämien verbleibenden Beträge sind indes nicht zur Staatskasse abzuführen, sondern zur Erteilung von Prämien für solche Fälle zu reservieren, in denen bei der Rettung von Menschenleben eine Bergung von Gut gar nicht oder nur in geringem Umfange erfolgt ist und deshalb Mittel zur Erteilung der in der Regel gerade in solchen Fällen besonders wohlverdienten Prämien an die Besatzung nicht oder doch nicht in genügendem Betrage verfügbar werden. Vgl. hierzu die wesentlich abweichenden detaillierten Vorschriften des englischen Rechts, enthalten in Merchant Shipping Act 1894 Art. 557 bis 564 Salvage by Her Majestys Ships.

Halten wir Umschau über das ganze System der Bergung und des Hilfswesens nach deutschem Recht, so ergiebt sich, daß der Normenkomplex angemessen die Fälle regelt, in welchen entweder a) Schiff und Ladung und Schiffsbesatzung (Passagiere ꝛc.) aus Seenot errettet werden, oder b) nur Schiff und Ladung, oder c) nur Schiff, oder d) nur Ladung, e) nur Schiff und Besatzung, oder f) nur Ladung und Schiffsbesatzung. Im einzelnen regelt sich, angepaßt der individuellen Beschaffenheit des Falles, nach Maßgabe des durch Handelsrecht oder Civilrecht gegebenen Rechnungsmaßstabes der Anteil des Helfers am Berge- bzw. Hilfslohn.

Es fehlt aber nach obigem, die Art. 742—756 des H.G.B. umfassenden Schema die Zusicherung eines Lohnes oder Lohnanteils, wenn nur Menschenleben in der Hilfsaktion gerettet worden sind. Das deutsche Seerecht lehnt es somit ab, eine Vergütung für die Rettung von Menschenleben zu gewähren oder in Aussicht zu stellen, sofern nicht mit den Menschenleben auch Güter, Schiff oder Ladung gerettet worden sind. (Vgl. hierzu die eingehenden Untersuchungen von Pappenheim, Rettung von Menschenleben in Seenot, Zeitschr. für das ges. Handelsrecht Bd. 42, und Verhandlungen des Deutschen Juristentages Bd. 1, Gutachten 1895, S. 186 ff. und von Burchard a. a. O., und in denselben Verhandlungen des 23. Juristentages Bd. 2 S. 161 ff.) Daß es sich hierbei nicht etwa um eine Lücke oder Versehen bei Aufrichtung des Gesetzes handelt, zeigt die Erörterung der Frage in den Protokollen der Hamburger Kommission zur Beratung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, amtliche Ausgabe S. 2824. S. dazu auch die an neuen Gesichtspunkten reiche Untersuchung J. Kohlers über Menschenhilfe in Jahrb. f. d. Dogmatik Bd. 25 S. 25 ff.

Für die Beurteilung der Sachlage vom Standpunkt des öffentlichen Rechts ist — von zahlreichen anderen an die Frage sich knüpfenden Kontroversen abgesehen — der Umstand entscheidend, daß die Totalverluste der deutschen Handelsmarine nach Ausweis der officiellen deutschen Reichsstatistik zwar ziffernmäßig in einem gewissen Abnehmen begriffen, daß diese Erscheinung im wesentlichen aber auf die Um-

Digitized by Google

wandlung zurückzuführen ist, in welcher sich die deutsche Kauffahrteiflotte schon seit längerer Zeit befindet. Die Veränderung besteht einmal in der Abnahme der Segelschiffe und deren Ersetzung durch Dampfschiffe und sodann in dem Zurücktreten der kleineren Schiffe und dem Vorwiegen der Schiffe mit einem größeren Raumgehalt. Diese Umwandlung enthält aber keineswegs schlechthin ein steigendes Element der Sicherheit für die Personen der Besatzung, vielmehr ist die Wahrscheinlichkeit der Errettung aus äußerster Seenot umgekehrt, in einem gewissen Spannungsverhältnis stehend zur räumlichen Ausdehnung des Schiffes. Im Zeitraum von 1881—1891 sind insgesamt 1485 deutsche Seeschiffe total verunglückt. Die Besatzung dieser Schiffe betrug insgesamt 13231 Köpfe, davon gingen verloren 2336, also fast 18 %. Auf den verunglückten Schiffen befanden sich insgesamt 2257 Passagiere, von welchen 747, also 33 %, den Tod in den Wellen fanden. Umfaßt jener Zeitraum auch den Untergang der Cimbria im Jahre 1883, wodurch der hohe Prozentsatz der verunglückten Passagiere seine Erklärung findet, so umfaßt das Decennium von 1891 ab wieder, von anderen Fällen abgesehen, die Katastrophe der Elbe im Jahre 1895, so daß ein Rückgang der Ziffer der verlorenen Menschenleben kaum anzunehmen sein wird. Hält man dieser Thatsache gegenüber, daß die unter weitaus günstigeren Umständen, weil vom festen Lande aus operierenden Rettungsmannschaften aller Stationen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger von der Gründung ab (1865) bis zum Jahre 1888, also in einem Zeitraum von 23 Jahren nur 1703 Menschenleben zu retten vermochten, so ist der Schluß geboten, daß unser deutsches Privat-, wie öffentliches Seerecht der großen Verwaltungsaufgabe der Hilfe in Seenot mit völlig unzulänglichen Mitteln gegenübergestellt ist.

Wie dringend angesichts der nur durch Schiff und Ladung bedingten Belohnung der Errettung von Menschenleben ein weiterer, durch völkerrechtliche Vereinbarungen gesicherter allseitiger Ausbau des jetzigen Systems der begrenzten Beistandspflicht geboten ist, zeigt der Hinweis auf den typisch lehrreichen Fall, der in den Kreisen der Schiffahrtsinteressenten unter dem Namen „Danmark-Missouri“ bekannt und von Prien im Jahrgang 1889 Nr. 10 der Hansa, sowie in seiner verdienstvollen nautisch-juristischen Studie „Der Zusammenstoß von Schiffen“ (Berlin, Guttentag 1896) zur Darlegung der unabweislichen Rechtsreform behandelt worden ist. Der öffentlich- wie privatrechtlich gleich wichtige Sachverhalt des Falles ist im wesentlichen der folgende.

Am 5/4 1889 traf der auf der Reise von London nach Philadelphia begriffene (englische) Dampfer „Missouri“, Kapitän Murrell, von der Atlantic Transport-Linie in London, den der dänischen Thingvalla-Linie zu Kopenhagen gehörigen Dampfer „Danmark“, 2262 Registertonnen, ungefähr 400 Seemeilen östlich von Newfoundland mit gebrochener Schraubenwelle hilflos umhertreibend. Bis zum 6/4 nahm er denselben in Schlepp, dann wurde das Verlassen des leck gewordenen und sinkenden „Danmark“, welcher außer seiner Besatzung von 70 Köpfen noch 665 Passagiere an Bord hatte, unvermeidlich. Da der „Missouri“ nur für 20 Personen noch Platz frei hatte, so schritt der Kapitän Murrell zur teilweisen Räumung des Zwischendecks, indem er eine Anzahl Ballen von Lumpen und Wolle im Werte von ca. 500 Pfund Sterling über Bord warf, worauf die Übernahme aller, im ganzen 735 Personen an Bord des „Danmark“ auf den „Missouri“ erfolgte. Der „Missouri“ landete 320 Passagiere auf den Azoren und setzte dann mit dem Rest der Passagiere von 340 Köpfen und einigen Mann der Besatzung seine Reise nach Philadelphia fort.

Es entstand die Frage der Ersatzpflicht für die geworfene Zwischendeckladung des „Missouri“ und die Verzögerung der Ablieferung der Ladung dieses Schiffes durch die Umfahrt nach Fayal. —

Zweifellos war die Reederei des „Missouri“ den Ladungseignern bis zum Belauf des Wertes von Schiff und Fracht Ersatz für die über Bord geworfene Ladung zu leisten verpflichtet, weil ihr Schiffer sich an fremdem Eigentum ohne eigene Not vergriffen hatte, wenn auch im Gehorsam gegen die Gebote allgemeiner Menschenpflicht.

Hier handelte es sich um einen Notstand dritter Personen, die in keiner Verbindung zum „Missouri“ standen und deren Rettungskosten Kapitän Murrell den unbeteiligten Ladungseignern seines Schiffes nicht zur Last bringen konnte. Noch viel weniger war der Kapitän Murrell gehalten, einen Teil der Passagiere nach Amerika selbst zu schaffen. Mit dem Anlaufen von Fayal war das Rettungswerk beendet. Allerdings konnten die Ladungseigner von den Ladungsversicherern Ersatz verlangen. Sie erhielten denselben alsdann gegen Abtretung ihres Rückgriffsrechtes gegen die Reederei und den Schiffer des „Missouri“, und die Versicherung hätte dann das Recht gehabt, die abgetretenen Ansprüche der Ladungseigner gegen jene beiden geltend zu machen.

An ihren Kaskoversicherern hätte die Reederei des „Missouri“ sich ihres Schadens nicht erholen können. Die Versicherung deckt die Zufälle und Gefahren der See, nicht aber die ohne eigene Not und ohne Rechtszwang vom Kapitän verursachten Verluste bzw. Umwege. Der Art. 818 d. D.-G.-B. würde die Deviation nach den Azoren, als durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt, rechtfertigen und hierfür die Versicherung haften lassen, aber eben auch nur für die Deviation, nicht für den Seewurf. Die Versicherung deckt auch die sog. Baratterie des Kapitäns. Allein das Gegenteil derselben lag hier vor. Kapitän Murrell handelte nicht aus Versehen, sondern mit Vorsatz, aber nicht mit sträflicher Absicht, sondern „in Gutem“. Sein Rettungswerk trug, von der rein geschäftlichen Seite betrachtet, den Charakter einer Spekulation, und den Ausfall solcher Unternehmungen schützt die Seeversicherung nicht.

Der Reederei des „Missouri“ hätte jedoch unzweifelhaft ein Schadenersatzanspruch gegen ihren Kapitän zugestanden. Und so wäre nach strengem Recht das Resultat das gewesen, daß der edle Menschenfreund Kapitän Murrell seiner Hilfeleistung wegen schadensersatzpflichtig geworden und vielleicht um seinen sauer verdienten letzten Sparpfennig gekommen wäre. Denn auf ein Recht, auf Kosten seiner Reederei fremde Menschen, die zur Reederei des „Missouri“ in keinem Vertragsverhält-

Digitized by Google

nis standen, zu retten oder weiter zu befördern, konnte er sich nicht berufen.

Es ist zu diesem Resultat nicht gekommen, und wenn alle wahren Menschenfreunde in dem Wunsch einig sind, daß dasselbe niemals eintreten möge, so werden die Menschenkenner sich der Befürchtung nicht entschlagen können, daß es — wenn auch in verschleierter Gestalt — sehr wohl sich dereinst ereignen kann, vielleicht sich schon ereignet hat.

Möglich ist es auch immerhin, daß ein Reeder die Stirn besitzt, einen Schiffer, wie den Kapitän Murrell, verantwortlich zu machen.

Daß diese Möglichkeit des Schutzes der Gesetze sich erfreut, ist eine Thatsache, die in einem schroffen Gegensatze zum Geiste unserer modernen Gesetzgebung und Staatsverwaltung steht.

Mit Recht fordert Prien a. a. O. S. 855, „daß die Gesetzgebung so eingerichtet werde, daß auf ihrem Boden nicht Zustände möglich sind und herbeigeführt werden können, die ein Hohn auf das Christentum und alle Kultur sind. Und das ist unendlich einfach. Man muß nur die Gefahr beseitigen, daß Schiffe auf hoher See oder in Flußmündungen an in Not befindlichen Fahrzeugen vorbeifahren und dieselben ihrem Schicksal überlassen. Das kann durch zwei Rechtssätze geschehen, von denen der eine an die Adresse der Schiffer, der andere an die der Reeder sich richtet. Wir bedürfen eines allgemeinen Gebots der Hilfeleistung in Seenot und der Anerkennung eines wirksamen Anspruchs auf Schadloshaltung bei Befolgung dieses Gebotes derart, daß der eine Rechtssatz das Korrelat des anderen bildet".

Läßt sich auch nicht verkennen, daß Prien die der gewünschten Lösung des Problems im System der modernen Wirtschaftsordnung entgegenstehenden enormen Schwierigkeiten zu gering anschlägt, so sind doch die von ihm vorgeführten, der wirklichen Schiffahrtspraxis entnommenen Fälle unwiderlegliche Beweisstücke dafür, daß das dem deutschen öffentlichen Seerecht zu Grunde liegende Princip der eng begrenzten Beistandspflicht nicht mehr den dringenden Forderungen unseres wach gewordenen Rechtsbewußtseins entspricht.

Wie in so vielen anderen Richtungen ist auch hier Englands jüngste Reform des Seerechts maßgebend für die internationale Ausgestaltung eines aufgestiegenen und in seiner kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung erkannten Rechtsbedürfnisses. In echt großstaatlichem Sinne trifft die Merchant Shipping Act 1894 in Ansehung der hier behandelten Rechtsfrage die nachstehenden neuen Anordnungen:

544. — Salvage payable for saving life.

(1.) Where services are rendered wholly or in part within British waters in saving life from any British or foreign vessel, or elsewhere in saving life from any British vessel, there shall be payable to the salvor by the owner of the vessel, cargo, or apparel saved, a reasonable amount of salvage, to be determined in case of dispute in manner herein — after mentioned.

(2.) Salvage in respect of the preservation of life when payable by the owners of the vessel shall be payable in priority to all other claims for salvage.

(3.) Where the vessel, cargo, and apparel are destroyed, or the value thereof is insufficient, after payment of the actual expenses incurred, to pay the amount of salvage payable in respect of the preservation of life, the Board of Trade may, in their discretion, award to the salvor, out of the Mercantile Marine Fund, such sum as they think fit in whole or part satisfaction of any amount of salvage so left unpaid.

545. Salvage of life from foreign vessels. When it is made to appear to Her Majesty that the government of any foreign country is willing that salvage should be awarded by British courts for services rendered in saving life from ships belonging to that country, wen the ship is beyond the limits of British jurisdiction, Her Majesty may, by Order in Council, direct that the provisions of this Part of this Act with reference to salvage of life shall, subject to any conditions and qualifications contained in the Order, apply, and those provisions shall accordingly apply to those services as if they were rendered in saving life from ships within British jurisdiction.

Wer die geschichtliche Entwickelung des europäischen öffentlichen Seerechts parteilos prüft und die führende Rolle würdigt, welche in ihrem Laufe den Rechtseinrichtungen Englands zukam, wird kaum ernstlich bezweifeln können, daß der in der neuen Merchant Shipping Act enthaltene Gedanke auf dem Wege der Parallelgesetzgebung und internationaler Vereinbarungen bald zum gemeinen Recht der Staatengesellschaft werden und dadurch eine erhebliche Verbesserung des Systems der Hilfe in Seenot herbeiführen wird. (Näheres bei Pappenheim a. a. O.).

c) Die Organisation staatlicher Hilfe von der Küste aus.

Das in Ermangelung eines anderen auf hoher See sich darbietenden Beistandes gebotene Hilfsmittel zur Errettung aus Seenot ist das Einlaufen in einen Nothafen. Ein solcher ist im Gegensatz zum Ablading- oder Bestimmungshafen derjenige Hafen, in welchen ein Schiff lediglich aus dem Grunde einläuft, um einer Bedrängnis oder Seegefahr zu entgehen (H.G.B. Art. 353, 490, 637, 708).

Die internationale Staatenpraxis des europäisch-amerikanischen Staatensystems stellt diesen unfreiwilligen Eintritt eines Schiffes (relâche forcée) aus dem Gedanken des „respect pour le malheur" unter die Geltung von Ausnahmebestimmungen, welche der Hilfsbedürftigkeit des notleidenden Schiffes entsprechen und in den Handels- und Schiffahrtsverträgen ausdrücklich geregelt zu werden pflegen. Als typisch seien hier angeführt die Bestimmungen des deutsch-niederländischen Handels- und Schiffahrtsvertrages, abgeschlossen vom Zollverein (de dato 31/12 1852, Preuß. G.S. 1852 Nr. 11) Art. 7:

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Teile, welche in einen der Häfen des anderen Teiles im Notfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Notwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist; daß ferner diese Schiffe keinen Han-

Digitized by Google

delsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen notwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden. —

Aus jüngster Zeit im wesentlichen übereinstimmend mit allen Verträgen gleicher Art, welche das Deutsche Reich mit außereuropäischen Staaten abgeschlossen hat: Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag des Deutschen Reiches und der Dominikanischen Republik v. 30/1 1885 (R.G.Bl. 1886 Nr. 2) Art. 16:

Schiffe von Angehörigen des einen der beiden vertragschließenden Teile, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden, oder welche infolge von Seenot oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Teiles einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schiffahrtsabgaben irgend welcher Art oder Bezeichnung als solchen unterworfen', welchen in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe und die Schiffe der meistbegünstigten Nation unterliegen oder unterliegen werden.

Außerdem ist es ihnen gestattet, auf andere Schiffe überzuladen, sowie ihre ganze Ladung oder einen Teil derselben am Lande und in Lagerräumen unterzubringen, ohne dafür andere Gebühren zu entrichten, als die Entlöschungskosten und die auf die Miete öffentlicher Lagerräume und den Gebrauch öffentlicher Schiffswerfte bezüglichen, vorausgesetzt, daß die Waren nicht für den inländischen Verbrauch bestimmt sind. Zu diesem Zweck, sowie zur Beschaffung von Lebensmitteln und zur Befriedigung aller Bedürfnisse für die Beschleunigung der Reise soll ihnen Erleichterung und Schutz jeder Art zu teil werden. —

Am weitesten vorgeschoben ist der humane Standpunkt des Handelsvertrages, abgeschlossen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn v. 6/12 1891 (R.G.Bl. Nr. 2; Martens-Stoerk, Nouveau Recueil Général de Traités, II. Série, T. 17, p. 851). Er bestimmt zu der hier ins Auge gefaßten Frage des internationalen Seerechts im Art. 12:

Von Schiffen des einen der vertragschließenden Teile, welche in Unglücks- oder Nottällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnötig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragschließenden Teile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen. —

Da die vorstehende Bestimmung für das in Erörterung gezogene Rechtsverhältnis die vorteilhaftesten Anordnungen trifft, bezeichnet gegenwärtig in dem weitverbreiteten und thatsächlich in Herrschaft stehenden System der Meistbegünstigung unter allen Verkehrsstaaten das durch Deutschland und Österreich-Ungarn aufgestellte Princip die zur Zeit günstigste Gestaltung des internationalen Beistandes der Staatsgewalt, in deren Küstengebiet ein in Seenot befindliches Schiff Zuflucht und Rettung sucht.

Erreicht das in Seenot befindliche Schiff den Nothafen nicht, und droht ihm Gefahr im Bereiche der Küstengewässer im weitesten Sinne dieses Wortes, so tritt die staatliche Fürsorge ein für die Rettung und Bergung der in Seenot befindlichen Personen und Güter. Da der an der Küste häufigste Fall der Verunglückung eines Schiffes die Strandung ist, werden die staatlichen Einrichtungen der Hilfeleistung von der Küste aus in anschaulicher Terminologie mit dem Namen Strandungswesen oder Strandungsordnung bezeichnet. Die Strandung, das Aufkaufen oder Feststitzen eines Schiffes auf dem Strand, auf einer Klippe, der Vorgang sei absichtlich bewirkt, um den gänzlichen Untergang zu vermeiden (Art. 708 H.G.B.), oder in verbrecherischer Absicht mit Gefahr für das Leben Anderer herbeigeführt (§ 323 fahrlässig nach § 326 St.Str.G.), ist keineswegs die notwendige Voraussetzung für das Eintreten des staatlichen Beistandes in der Form des Strandungwesens. Es genügt vielmehr jede gewissenhafte Annahme, daß die Lage eines Schiffes Hilfeleistung erfordere, um den Küstenhilfsdienst in Bewegung zu setzen. Zu diesem Zwecke ist in den Kulturstaaten fast überall eine Bewachung der Küste eingerichtet, ein Küstensicherheitsdienst, welcher in der französischen Ordonnance de la Marine von 1681 mit ihren Capitaines Gardes-côtes (Livre IV Titre V), ihren Personnes sujettes au guet de la mer, sowie in den Einrichtungen des englischen Küstenwachtdienstes musterhafte Vorbilder gefunden hatte. Erreicht wurde diese rechtsgeschichtliche Entwickelung durch die Einschiebung des fiskalischen Bergerechts, welches die Landesherren in Anfehung des Strandgutes in Anspruch nahmen, und welches auch allmählich erst seit dem Ende des 18. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts verschwand (preuß. A.L.R. Teil II Tit. 15 §§ 81, 82; schwed. Reglement für die Taucherei und Bergungskompagnie v. 22/12 1802; dänische Strandungsordnung von 1804; preuß. Publikandum v. 31/12 1801 wegen der den Strandbewohnern in Westpreußen bei Strandungen von Schiffen, bei Bergung strand- und seetriftiger Güter obliegenden Pflichten; Miru ß, Seerecht Bd. I S. 122 ff.). Mit Hilfe des fiskalischen Bergerechts allein konnte der vielhundertjährige Volksglaube an den „Segen des Strandes" durch das Eingreifen der Staatsgewalt und die Einrichtung lokaler Verwaltungsbehörden überwunden werden.

Für das Strandungswesen, d. h. für das Verfahren bei Bergung von Schiffen resp. Gütern und bei Hilfsleistung in Fällen einer Seenot, namentlich einer Strandung, galten früher nicht nur in den verschiedenen deutschen Seestaaten, sondern auch in den verschiedenen Teilen des einzelnen Staates verschiedene Rechte. Nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes war eine einheitliche Regelung des Strandungswesens schon dadurch angezeigt, daß die Organisation eines gemeinsamen Schutzes der deutschen Sch. zur See von der Bundesverfassung unter die der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegenden Gegenstände gerechnet worden war (Art. 4 Nr. 7). Umsomehr schien eine solche einheitliche Neugestaltung des Strandungswesens geboten, als sich

Digitized by Google

in manchen Partikularrechten mannigfache Unzuträglichkeiten und Mißbräuche, zum Teil Überbleibsel des alten Strandrechts, erhalten hatten, deren Beseitigung man als dringende Notwendigkeit empfand. Nachdem schon im Jahre 1868 die Ausarbeitung des Entwurfs einer allgemeinen Strandungsordnung vom Bundesrat beschlossen war, wurde nach eingehenden Verhandlungen mit den Regierungen der Bundesstaaten ein solcher von einer aus Vertretern der letzteren zusammengesetzten Kommission ausgearbeitet und unter dem 5/2 1873 dem Reichstage vorgelegt. Am 17/5 1874 wurde die deutsche Strandungsordnung publiziert. Zu ihr ist eine Instruktion vom Bundesrat am 24/11 1875 erlassen worden.

Die Ausdehnung der staatlichen Verwaltungsthätigkeit auf diese Erscheinung des Verkehrslebens erfolgte durch Einrichtung besonderer staatlicher und kommunaler Strandbehörden.

Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird durch die Strandämter geführt. Unter den Strandämtern stehen die Strandvögte, die namentlich die zum Zwecke der Bergung und Hilfsleistung zu ergreifenden Maßregeln zu leiten haben. Doch kann der Vorsteher des Strandamtes für den ihm überwiesenen Bezirk oder einen Teil desselben zugleich zum Strandvogt bestellt werden. Die Strandämter haben es namentlich zu thun mit der Aufbewahrung und Inventarisierung der geborgenen Güter, mit der Ermittelung der Empfangsberechtigten, mit den Vorarbeiten für die Feststellung der den Bergern und Hilfsleistenden zu gewährenden Belohnungen oder auch mit dieser Feststellung selbst. Die Organisation der Strandämter, die Abgrenzung der Bezirke derselben, die Anstellung der Strandbeamten, die Regelung des Verhältnisses der Strandvögte zu den Strandämtern, die Bestimmung über die Aufsichtsbehörden, die Feststellung der Dienstbezüge der Strandbeamten sind Landesangelegenheiten. Doch steht dem Reiche die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten zu (Strandungs-O. §§ 1—3). Als Strandvögte fungieren Männer der verschiedensten Lebensstellungen, als Lotsen, Hafenmeister, Deichgrafen, Fischer, Polizeibeamte, Förster, Landwirte ꝛc. Mit den Funktionen der Strandämter sind Lokalbehörden resp. -Beamte betraut, die in der Nähe des Strandes ihren Sitz haben, und so erscheinen als Vorsteher (in Preußen Strandhauptmänner genannt) Landräte, Amtshauptmänner, Mitglieder von Stadtmagistraten, Lotsenkommandeure, Amtsvorsteher, Polizeikommissare, Oberförster, Steuerbeamte ꝛc.

Den Strandämtern vorgesetzte Aufsichtsbehörden sind in Preußen die Regierungspräsidenten (in Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Hannover); resp. die Bezirksregierung zu Schleswig (in Schleswig-Holstein): in Mecklenburg-Schwerin das Ministerium des Innern: in Oldenburg das Staatsministerium, Departement des Innern und die Regierung zu Eutin (für das Fürstentum Lübeck): in Hamburg die Deputation für Handel und Sch.: in Bremen der Senat: in Lübeck das Stadt- und Landamt.

Um die staatliche Hilfe von der Küste aus möglichst wirksam zu gestalten, die Hilfe den bedrängten Schiffe, Bote ꝛc. möglichst schnell zu gewähren, stellt die Strandungsordnung eine allerdings ohne Sanktion — sie sei denn lokalpolizeilicher Natur — stehende allgemeine Anzeigepflicht auf. Wer ein auf den Strand geratenes oder sonst unweit desselben in Not befindliches Schiff wahrnimmt, hat nach § 4 der Strandungs-O. hiervon sofort dem zuständigen Strandvogt oder der nächsten Gemeindebehörde Anzeige zu machen. Zur größeren Sicherheit gewährt das Recht dem Überbringer der ersten Nachricht den Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Die Gemeindebehörde hat unverzüglich für die Mitteilung der Nachricht an den Strandvogt zu sorgen. Die Gemeinden sind verpflichtet, hierzu gegen eine den ortsüblichen Sätzen entsprechende Vergütung einen Boten und die nötigen Beförderungsmittel (Pferd, Gefpann, Boot) zu stellen.

Der Strandvogt hat unverzüglich nach Empfang der Nachricht sich an Ort und Stelle zu begeben und daselbst die zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zur Bergung oder Hilfsleistung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Auch hat er für schleunigste Benachrichtigung des Strandamts sowie des nächsten Zollbeamten Sorge zu tragen, bis zur Ankunft des letzteren aber das Zollinteresse selbst wahrzunehmen.

Bis zum Erscheinen des Strandvogts sind die Strand-Unterbeamten und in deren Ermangelung die nächste Gemeindebehörde zu den geeigneten Anordnungen berufen.

Während der Seenot ist der Strandvogt befugt, zur Rettung von Menschenleben die erforderlichen Fahrzeuge und Gerätschaften, sowie jeden außerhalb der öffentlichen Wege zum Strande führenden Zugang auch ohne Einwilligung der Verfügungsberechtigten in Anspruch zu nehmen. Der hieraus entstehende wirkliche Schaden ist zu vergüten. Wer der Anordnung des Strandvogts nicht Folge leistet, wird mit Strafe belegt.

§ 360 des Str.G.B.: „Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft wird bestraft: 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Der Strandvogt hat vor allem für die Rettung der Personen zu sorgen. Im Falle der Bergung hat er zunächst die Schiffs- und Ladungspapiere, insbesondere das Schiffsjournal an sich zu nehmen, das letztere sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschließen und demnächst sämtliche Papiere dem Schiffer zurückzugeben.

Die Fahrzeuge und Gerätschaften der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger dürfen nur, insoweit die Vereinsmannschaft nicht selbst einschreitet, zur Rettung von Menschenleben in Anspruch genommen werden.

Das Verfahren, wie es durch die Strandungsordnung vorgeschrieben, bezweckt an erster Stelle die Rettung gefährdeter Menschenleben, sodann möglichste Abwendung von Eigentumsverlusten und endlich die Sicherung einer Vergütung für die Personen, welche sich hierbei beteiligt haben. Nach allen diesen Richtungen ist eine staatliche Mitwirkung angeordnet, sowohl im Interesse der öffentlichen Ordnung als im Interesse der Schiffs- und Ladungs-

Digitized by Google

eigentümer, wie der sich bei Bergung und Hilfsleistung beteiligenden Personen. Nur durch staatliche Mitwirkung wird eine ordnungsmäßige Handhabung des Rettungs- und Bergungsverfahrens gesichert und werden Gesetzwidrigkeiten und Übergriffe verhütet. Nur da findet eine Leitung der Bergungs- und Hilfsleistungsmaßregeln durch Beamte nicht statt, wo der Schiffer selbst die Leitung des Verfahrens in der Hand behält, oder wieder in die Hand nimmt, wie überhaupt wider den Willen des Schiffers Maßregeln zum Zweck der Bergung und Hilfsleistungen nicht ergriffen werden dürfen (Strandungs-O. §§ 7, 8, 12). Anlegen an das Schiff oder Betreten desselben ist wider Willen des Schiffers nicht gestattet: ist das Schiff von der Besatzung verlassen, nur mit Erlaubnis des Strandvogts. Ausgenommen sind die Fälle, wo Gefahr im Verzuge. Auch ist die Regel nicht maßgebend für die Thätigkeit der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger. Ob und wohin aus dem Schiffe die darin befindlichen Sachen zu schaffen und wohin das Schiff selbst zu bringen, darüber hat zunächst der Schiffer zu befinden, der Strandvogt, wenn er die Leitung des Verfahrens übernommen hatte. Trifft weder der eine noch der andere eine Bestimmung darüber, so muß das Geborgene, soweit es angeht, nach dem nächsten erreichbaren deutschen Hafen oder Landungsplatze gebracht, auch sofort der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt Anzeige davon gemacht werden. Die aus dem Schiffe fortgeschafften Gegenstände sind möglichst bald zu verzeichnen.

Werden einzelne Stücke des Schiffes oder der Ladung oder irgend welche sonstige Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befunden haben, an Land getrieben, so hat der, welcher sie birgt, dies sofort einem der mitwirkenden Beamten anzuzeigen, auf Erfordern auch die Sachen abzuliefern. Die geborgenen Sachen werden vom Strandamt und dem Zollbeamten gemeinsam in Verwahrung genommen, und das Strandamt hat mit Zuziehung des Schiffers und des Zollbeamten ein Inventar der geborgenen Gegenstände aufzunehmen. Der Strandvogt hat in jedem Falle das steuerfiskalische Interesse wahrzunehmen. Die geborgenen Gegenstände sind dem Schiffer, wenn ein solcher nicht vorhanden, dem sonstigen Empfangsberechtigten, auszuantworten (Strandungs-O. §§ 4—18).

Leicht verderbliche und solche Gegenstände, deren Aufbewahrung mit Gefahr oder unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde, können von dem Strandamt öffentlich verkauft werden, jedoch bei Anwesenheit der Empfangsberechtigten nur mit Zustimmung desselben oder nach fruchtlos an ihn ergangener Aufforderung, die Gegenstände gemäß § 16 in Empfang zu nehmen.

Die im Handelsgesetzbuche aufgestellte Unterscheidung zwischen Bergung und Hilfsleistung in Fällen der Seenot ist auch in der Strandungsordnung beibehalten worden, obwohl man sich bei den Erörterungen im Reichstage der Überzeugung nicht verschlossen hat, daß eine solche Unterscheidung in ihren Konsequenzen, nämlich der verschiedenartigen Festsetzung der Vergütung, je nachdem ein Fall der Bergung oder der bloßen Hilfsleistung vorliegt, nicht gerechtfertigt sei, und dieser Überzeugung dadurch Ausdruck gab, daß bei Annahme der Strandungsordnung ein Beschluß dahin gefaßt wurde, den Reichskanzler zu ersuchen, eine Revision des 9. Titels des 5. Buches des Handelsgesetzbuches zu veranlassen, bei welcher insbesondere eine Aufhebung der Unterscheidung zwischen Bergelohn und Hilfslohn in Erwägung gezogen werde.

Wer Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten verlangt, hat in Ermangelung einer gütlichen Einigung seine Ansprüche bei dem Strandamte anzumelden. Das Strandamt hat nach Anhörung der Beteiligten eine Berechnung der aufgestellten Forderungen zu entwerfen und mit seinen gutachtlichen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat die angemeldeten Ansprüche nach den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, Buch V Titel 9, zu prüfen und durch Bescheid festzusetzen.

Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde findet nur der Rechtsweg statt.

Die Partei, welche sich durch den Bescheid beschwert fühlt, hat binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen — vom Tage nach der Bekanntmachung oder Behändigung des Bescheides an gerechnet — die Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte anzubringen. Das Gericht kann aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, diese Frist angemessen verlängern.

Durch rechtzeitige Erhebung der Klage verliert der Bescheid zwischen den Prozeßparteien seine Kraft.

Die Erhebung der festgesetzten Beträge und die Erteilung derselben unter die Berechtigten erfolgt in der Regel durch das Strandamt.

Der Vorsteher des Strandamtes hat auch in dem Falle keinen Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn, wenn er zugleich zum Strandvogt bestellt ist (Strandungs-O. §§ 36—41).

Ein Anspruch auf Bergelohn besteht auch, wenn außer dem Fall der Seenot bestiltos gewordene Gegenstände, die auf den Strand geworfen (Seeauswurf) oder gegen denselben getriebene (strandtriftige Güter) vom Strande aus geborgen sind; wie ein solcher auch dann Platz greift, wenn versunkene oder seetriftige Gegenstände auf offener See geborgen sind. Die Berger haben aber die Verpflichtung, von den geborgenen Gegenständen der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt sofort Anzeige zu machen und dieselben zur Verfügung zu stellen. Das Strandamt hat den Berger über Zeit, Ort und Umstände der Bergung, wie über den beanspruchten Lohn zu hören und für angemessene Aufbewahrung der Gegenstände zu sorgen, auch dem nächsten Zollbeamten Nachricht zu geben (Strandungs-O. §§ 20 bis 25).

Zur Feststellung der Empfangsberechtigung, wenn darüber Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, sowie zur Ermittelung der Empfangsberechtigten, wenn diese nicht alsbald zu erkennen sind, hat das Strandamt, nachdem es die betreffenden Gegenstände in Verwahrung genommen, geeignete Vorverhandlungen, sofern sich dazu genügender Anlaß bietet, einzuleiten: ist hierzu kein Anlaß vorhanden, oder wird durch dieselben der Empfangsberechtigte nicht ermittelt, so hat es ein Aufgebotsverfahren eintreten zu lassen (Strandungs-O. §§ 19, 26), über welches das Gesetz genaue Vorschriften trifft (Strandungs-O. §§ 27—34). Wird auch durch das Auf-

Digitized by Google

gebotsverfahren der Empfangsberechtigte nicht ermittelt, so werden Gegenstände, die in Seenot vom Strande aus gebergen sind, ebenso Seeauswurf und strandtriftige Güter dem Landesfiskus, versunkene und seetriftige Güter dem Berger überwiesen (Strandungs-O. § 35).

Sowohl der Vorsteher eines Strandamtes, als auch der Strandvogt, haben die Eigenschaft öffentlicher Beamten. Beide Funktionen haben jedoch einen wesentlich verschiedenen Charakter: die Konsequenzen dieser Verschiedenheit zeigen sich namentlich darin, daß es mit der Stellung des Strandamtsvorstehers für unvereinbar erachtet wird, auch wenn er zugleich als Strandvogt fungiert, einen Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn geltend zu machen (Strandungs-O. § 41), während ein solcher dem Strandvogt, wie jedem Anderen, der bei einer Bergung oder Hilfsleistung thätig gewesen ist, zusteht.

Die bei den Beratungen im Reichstage gegebene Anregung, diesen Grundsatz auch auf den Strandvogt in Anwendung zu bringen, also keinem Strandbeamten einen Anspruch auf Belohnung aus Anlaß seiner amtlichen Thätigkeit zuzubilligen, weil man nur, wenn man den Strandvogt auf feste Kompetenzen stelle, demselben die nötige Unbefangenheit bei Ausübung seiner Amtsthätigkeit und die gebührende Autorität bei seinen Untergebenen sichere, fand nicht die erforderliche Unterstützung. Es wurde dagegen mit Recht geltend gemacht die Schwierigkeit der Ermittelung eines Maßstabes für die Normierung entsprechender fester Gebührnisse. Zudem sei es meistens unmöglich, den Eifer des Strandvogts bei dem Rettungsgeschäfte genügend zu kontrollieren. Da man auf die Einwirkung des dem geschulten Beamten innewohnenden Bewußtseins, für den Staat und das allgemeine Wohl zu arbeiten, bei derartigen Stellen kaum rechnen könne, so müsse die Beteiligung an dem Erfolge seiner Thätigkeit, die Aussicht auf einen derselben entsprechenden Lohn als Reizmittel für getreue Pflichterfüllung dienen, — ein Reizmittel, welches schwerlich in anderer Weise ersetzt werden könne (vgl. Motive S. 34; Kommissionsbericht S. 17, 18).

Um zu verhüten, daß der Strandvogt mit Bezug auf die zu erlangenden Vorteile ganz auf das Niveau anderer Berger tritt, ist es demselben jedoch unbedingt verboten, solange ein Schiff sich in Seenot befindet, mit dem Schiffer einen Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hilfslohnes abzuschließen (Instruktion zur Strandungs-O. § 2).

Wie im nationalen Verwaltungsrecht, so ist den Einrichtungen staatlicher Hilfe in den Fällen der Strandung auch im System der modernen internationalen Verwaltung angemessene Durchführung gesichert.

Die Amtsthätigkeit der völkerrechtlichen Magistraturen im Auslande, namentlich der Konsuln des Reiches, bringt es mit sich, daß in ihrer Wirksamkeit, sei es mit, sei es ohne imperium, sich Funktionen zahlreicher, in der Heimat persönlich und örtlich getrennter Amtssphären verbinden. Das Konsulat vereinigt nicht nur jurisdiktionelle und Verwaltungsbefugnisse, es fungiert zugleich auch als Standesamt, Seeamt und Strandamt. Auf Grund des § 36 des G., betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, v. 8/11 1867, in Verbindung mit den Vorschriften dieser Strandungsordnung erscheint der Konsul im Ausland zu denselben Funktionen legitimiert, wie der Vorsteher eines Strandamtes an der heimischen Küste. Er vertritt in der Fremde die staatliche nationale Gewalt, welche dem in Seenot befindlichen deutschen Schiffe alle mögliche Hilfe und Assistenz gewährt. Diese Funktion erstreckt ihre rechtliche Wirkung aber naturgemäß nur auf das Verhältnis zum deutschen Schiffe, seine Besatzung und seine Ladung. Die Handhabung der gesamten auf die Leistung geeigneter Hilfe von der Küste aus gerichteten Einrichtungen liegt in der Hand der durch das Territorialrecht eingesetzten Lokalbehörden. An dieser Stelle hat sich offensichtlich, wie eine nähere Prüfung des hier in Betracht kommenden völkerrechtlichen Quellenmaterials zeigt, eine gründliche Wandlung im internationalen Verwaltungssystem vollzogen. Während die älteren Konsular- und Handelsverträge, zumal mit außereuropäischen Staaten, geleitet von einem damals nicht unbegründeten Mißtrauen für die Fälle der Strandung nationaler Schiffe, die Sicherungsmaßregeln fast ausschließlich dem nationalen Konsul vorbehielten, beschränken sich die seit Mitte unseres Jahrhunderts abgeschlossenen Verträge in der überwiegenden Mehrzahl darauf, dem notleidenden Schiffe auf dem Fuße der Reciprocität die erforderliche Hilfe und Beistand wohl zu sichern, dem nationalen Konsul aber nur die nationale Interessen sichernde Mitwirkung bei Regelung der aus Bergung und Hilfeleistung hervorgehenden vermögensrechtlichen Ansprüche einzuräumen. Typisch für die ältere Rechtsauffassung sind beispielsweise die von Frankreich mit dem Reiche bzw. mit dem Zollverein, mit Mecklenburg-Schwerin, mit den freien Hansestädten abgeschlossenen Schiffahrtverträge, welche durch Art. 11 des Friedensvertrages v. 10/5 1871 wieder in Kraft gesetzt wurden. Sie lauten im großen und ganzen übereinstimmend dahin:

Alle Maßregeln in betreff der Rettung französischer Schiffe, welche an den Küsten des Zollvereins gescheitert oder gestrandet sind, sollen von den Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten Frankreichs geleitet werden, und ebenso sollen die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten der Zollvereinsstaaten die Maßregeln in betreff der Rettung der an den französischen Küsten gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der vertragenden Teile soll nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der gebergenen Waren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maßregeln treffen.

Überdies ist verabredet, daß die gebergenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen. —

Dagegen lauten in den anderen, in neuerer Zeit abgeschlossenen Handels-, Schiffahrts-, Freund-

Digitized by Google

schafts- und Konsularverträgen die entsprechenden Vorschriften zu Gunsten der Kompetenz der Lokalbehörden jetzt dahin:

Falls ein Schiff, welches der Regierung oder dem Angehörigen eines der vertragschließenden Teile gehört, in den Küstengewässern des anderen Teiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den Konsularbeamten, der dem Orte des Unfalls am nächsten ist, von dem Unfall sofort benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich fremder, in den deutschen Küstengewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der deutschen Gesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf deutsche, in fremden Küstengewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze des betreffenden Staates vorgenommen werden. Die Konsularbeamten haben nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neuverproviantierung oder eintretendenfalls auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Thätigkeit der Ortsbehörde bei der Bergung dürfen nur solche Kosten erhoben werden, welche in gleichen Fällen die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Die geborgenen Waren und sonstigen Gegenstände sollen keinerlei Eingangsabgaben unterworfen werden, es wäre denn, daß sie für den inländischen Verbrauch bestimmt würden. —

Daß die Reichsverwaltung in Anfehung des positiven Verwaltungsrechts auch auf diesem Standpunkt steht, zeigt § 6 der vom Bundesrat erlassenen Instruktion zur Strandungsordnung (C.Bl. 1875 S. 751):

Strandet ein fremdes Schiff an der deutschen Küste, so hat das Strandamt dem für seinen Bezirk bestellten Konsul des Heimatlandes des Schiffes sofort Nachricht zu geben. Ist für den Bezirk ein Konsul des Landes nicht bestellt, so ist die Mitteilung an den nächsten im Reiche zugelassenen Konsul des Landes zu richten. —

Dagegen scheinen Frankreich und England wechselseitig an dem erstbezeichneten System festhalten zu wollen, wie aus der am 23/10 1889 abgeschlossenen Vereinbarung, die sich auch auf den betreffenden Kolonialbesitz erstreckt, hervorgeht (s. Martens-Stoerk, Nouv. Rec. Gen., II. Série T. XVI p. 867 ff.).

d) Die staatlichen Einrichtungen zur Untersuchung der Seeunfälle und das System der Verwaltungsrechtsprechung.

Haben wir in den bisherigen Darstellungen des deutschen Schiffahrtsrechts auf den Umbildungsprozeß hingewiesen, der in allen Teilen dieser Forum nationaler Wirtschaftsbethätigung nachweisbar ist, eine Wandlung, die durch das Eindringen staatlicher Fürsorgepflicht vollzogen worden ist, so liegt uns nun ob, auch auf das System der Einrichtungen hinzuweisen, mit deren Hilfe sich der Staat beurkundend, prüfend und entscheidend zu dem Seeunfall stellt, den zu verhüten, vorzubeugen die Tendenz aller seiner übrigen rechtlichen Anordnungen ist. Da wir diesen oben allgemein als Störung des ordnungsmäßigen Verlaufs der Fahrt bezeichneten, so ergiebt sich, daß sich auch der Summe der ihn hervorrufenden zweckwidrigen Zustände und Vorgänge zunächst solche erkennen lassen, bei deren Prüfung der ursächlichen Aufeinanderfolge der Erscheinungen wir das kausale Moment in eine persönliche Haftungs- und Schuldsphäre verlegen können. Wir trennen diese von jenen, bei welchen die Frage nach dem Kausalzusammenhange ihre Beantwortung in einem natürlichen Geschehen nach unveränderlichen objektiven Gesetzen — ohne imputierbare menschliche Willensthätigkeit, findet. (S. hierzu die eingehenden Ausführungen Rosins über die Gründe der socialpolitischen Fürsorge des Staates und den Begriff der „Ursache" des Betriebsunfalls im Recht der Arbeiterversicherung I. Bd. S. 268 ff.)

Die erste Gruppe von Erscheinungen führt im System unserer gesamten Rechts- und Wirtschaftsordnung zum Begriff schuldhafter menschlicher Willensbethätigung und damit zu einer Rechtsfolge auf den Gebieten des Strafrechts, des Civilrechts oder der Verwaltungsrechtspflege; die zweite Gruppe von Erscheinungen zum Gegenstande der Massenbeobachtung gemacht, giebt der staatlichen Fürsorge im Rahmen der Seeverwaltung Richtung und Inhalt, hier schöpfen staatliche Gesetzgebung und Verwaltung ihre Impulse, hier liegt die Kontrollinstanz für das Maß der Tauglichkeit und der Bewährung der vom Staat bisher getroffenen rechtlichen Einrichtungen.

Von den ersten wird uns hier nur das mit dem Schiffahrtsbetriebe zusammenhängende, verwaltungsgerichtlich zu ahnende Disciplinarvergehen: die in einem Seeunfall zum Ausdruck gelangende Verletzung der innerhalb jenes Lebensgebietes bestehenden Pflichtenordnung beschäftigen, von den letzteren bei ihrer endlosen Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen lediglich der staatliche Apparat zu ihrer Beobachtung und behördlichen Feststellung.

Während also in der früheren Phase des deutschen wie des Seerechts der übrigen Verkehrsstaaten der rein thatsächliche Unfall nur dann in den Bereich staatlicher Kognition fiel, wenn sich dieser als ein durch die Seefahrt verursachter Schaden darstellte, welcher durch Schiff und Ladung, oder jedes für sich allein, getragen werden mußte (Havarie); hat sich die neuere Gesetzgebung mit dem Anschwellen des großen Weltverkehrs von dem Bedürfnis leiten lassen, jede Unfallsursache als ein den nationalen Wirtschaftsbetrieb schädigendes und auch pro futuro bedrohendes Ereignis zum Gegenstand amtlicher Ermittelung zum Zwecke eventueller Vorkehrungen zu machen.

Es lag in der Natur der Dinge, daß dieses Bedürfnis seitens der ersten Seemacht der Welt am frühesten empfunden und daher dort auch die frühesten Verwaltungseinrichtungen zur Befriedigung des hier in die Erscheinung getretenen gemeinschaftlichen Bedürfnisses getroffen worden sind. In Großbritannien bestand seit der Mitte unseres Jahrhunderts die Einrichtung, daß in jedem der Fälle:

wenn ein Schiff an oder nahe den Küsten des vereinigten Königreichs untergegangen, verlassen oder wesentlich beschädigt worden;

Digitized by Google

wenn ein Schiff den Untergang oder schwere Havarie eines andern an oder nahe den Küsten des vereinigten Königreichs verursacht hat;

wenn infolge eines einem Schiffe zustoßenden oder an Bord eines Schiffes an oder nahe den Küsten des vereinigten Königreichs sich ereignenden Unglücksfalles Verlust an Menschenleben stattgefunden hat;

wenn ein solcher Untergang, Verlassung, Beschädigung oder Seeunfall irgendwo anders eintrat und kompetente Zeugen davon an einem Orte des vereinigten Königreichs ankamen oder angetroffen wurden:

der beaufsichtigende Offizier der Küstenwache (the inspecting officer of the Coast-guard) oder der erste Zollbeamte, welcher an oder nahe dem Orte wohnt, wo solcher Untergang, Verlassung, Beschädigung oder Unglücksfall eintrat, wenn es an oder nahe den Küsten des vereinigten Königreichs geschah, oder aber, wenn es anderswo geschah, der, welcher an oder nahe dem Orte wohnt, wo die vorerwähnten Zeugen ankommen oder getroffen werden oder in geeigneter Weise vernommen werden können, oder irgend eine andere zu dem Zweck von dem Handelsamt (Board of trade) ernannte Person gesetzlich befugt sein soll, eine Untersuchung in betreff solchen Unterganges, Verlassens, Schadens oder Unfalls anzustellen (Section 432, Part VIII, Wrecks, Casualties and Salvage. Merchant Shipping Act 1854, 17 & 18 Vict. c. 104).

Wenn der genannte Beamte oder die betreffende Person nach vorläufiger Untersuchung oder ohne solche dafür hält, daß eine förmliche Untersuchung erforderlich und angemessen ist, oder wenn das Handelsamt es verfügt, so soll er sich an zwei Richter oder eine besoldete Magistratsperson wegen Vernehmung des Falles wenden..... Nach Schluß des Verfahrens sollen die genannten Richter oder Magistratspersonen dem Handelsamt einen Bericht einsenden, welcher eine vollständige Angabe des Falles und ihrer oder seiner Meinung darüber enthält, unter Beifügung derjenigen Berichte oder Auszüge aus der Beweisaufnahme (extracts of the evidence) und der etwaigen Bemerkungen, welche er oder sie für geeignet halten (sect. 443 eod.). —

Unzweifelhaft hat die von der formalen Gebundenheit unseres gewohnten deutschen Verfahrens empfindlich abweichende Freiheit des Untersuchungsprincips weit mehr als die damalige politische Zerrissenheit der deutschen Küste in den fünfziger oder sechziger Jahren dazu beigetragen, daß das deutsche Seerecht, welches naturgemäß an das englische Vorbild gebunden gewesen, sich den hier erwähnten „useful enactments“, wie sie Ernst Emil Wendt, der verdienstvolle Vermittler zwischen den beiden Rechtsgebieten nennt (Papers on Maritime Legislation II. ed. London 1871 p. 41) nur langsam und nach längerem Zögern anschloß. Die Vorteile der Institution hatten sich gleichwohl auch für das deutsche Seewesen praktisch eingestellt, wenngleich deutsche, wie alle anderen fremden Schiffe dem Verfahren vor britischen Behörden nur dann sich zu unterwerfen verpflichtet waren, wenn der Ort des Unfalles nicht weiter als drei Seemeilen von der britischen Küste entfernt, der Nutzungseffekt für deutsche Kauffahrteischiffe demnach nur auf einen kleinen Seestrich beschränkt war. Erst im Jahre 1869 wurde zwischen dem Norddeutschen Bunde und Großbritannien ein Abkommen getroffen, nach welchem die britischen Behörden ermächtigt wurden, die eidlichen Vernehmungen zur Feststellung der Ursachen von Seeunfällen auch bezüglich derjenigen deutschen Schiffe zu bewirken, welche außerhalb des dreimeiligen Küstenbezirks in den die britischen Inseln umgebenden Meeren verunglücken, sofern der Schiffer und die Mannschaft nach dem Unfalle das britische Gebiet betreten. Es bedurfte eines besonderen Übereinkommens, weil das Zugeständnis der Zulässigkeit richterlicher oder behördlicher Untersuchungen wegen eines auf hoher See eingetretenen Ereignisses den teilweisen Verzicht auf ein unzweifelhaftes nationales Hoheitsrecht involvierte. (S. auch Territorial waters Jurisdiction Act von 1878 41 & 42 Vict. c. 73 und hierzu meine Darstellung im Holtzendorffschen Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2, S. 465 ff.) Der Zweck, zu einer Feststellung der Ursachen von Seeunfällen deutscher Schiffe zu gelangen, hat auf diesem Wege nur bei ganz vereinzelten Vorgängen erreicht werden können. Um ihn vollständig zu erreichen, war die Einsetzung deutscher Behörden zur Untersuchung von Seeunfällen und die Einführung eines geordneten Verfahrens vor denselben seit Jahren der lebhaft zum Ausdruck gebrachte Wunsch der nautischen Vereine Deutschlands, welcher besonders in weiteren Kreisen Interesse gewann, als in den Siebziger Jahren zwei große transatlantische deutsche Passagierdampfer in der Nähe der englischen Küste strandeten und nun vor englischen Behörden eine Untersuchung über die Ursachen dieser Unfälle, und namentlich auch über das etwaige Verschulden der Kapitäne stattfand. „Der deutsche Nationalstolz hat sich damals verletzt gefühlt,“ sagte Dr. Wolffson (Hamburg) in der Reichstagssitzung v. 28/4 1877: „daß wir unser Urteil über das Verhalten der deutschen Kapitäne aus England herholen sollen, anstatt es uns selbst zu bilden. Und dieser Stolz ist um so mehr rege geworden, als man gerade in den in Rede stehenden Fällen zum Teil die Veranlassung, zum Teil die erschwerenden Folgen dieser Unfälle den mangelhaften britischen Einrichtungen und mangelhafter Hilfeleistung zugeschrieben hat.“

Diesen Übelständen ist durch das R.G. v. 27/7 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen (R.G.Bl. S. 549 ff.), in wirksamster Weise abgeholfen. Nach dem Inhalte desselben unterliegt jedes einem deutschen Kauffahrer zugestoßene Seeunglück der Kognition eines der an den deutschen Küsten eingerichteten deutschen Seeamtes.

Das Seeamt bildet eine kollegiale, seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit fassende, mit richterlichen Befugnissen ausgestattete Behörde. Es besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Er wird für die Dauer des zur Zeit seiner Ernennung von ihm bekleideten Amtes oder, falls er zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit ernannt (§ 7). Die Beisitzer haben eine gleiche Stellung, wie die Schöffen bei den Schöffengerichten und werden in ähnlicher Weise bestellt, wie auch die gleichen Grundsätze für die Befähigung zum Amte eines solchen gelten. Auf jedes Jahr wird für jedes Seeamt von der Aufsichtsbehörde eine Liste für das

Digitized by Google

Amt eines Beisitzers geeigneter Personen aufgestellt und dem Vorsitzenden des Seeamts mitgeteilt. Aus dieser Liste werden vom Vorsitzenden die vier Beisitzer für jeden Untersuchungsfall ausgewählt, einberufen und auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes beeidigt. Mindestens zwei der Beisitzer müssen indes die Befähigung als Seeschiffer besitzen und als solche gefahren haben (§§ 7—12). Die Seeämter werden von den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze errichtet; von eben denselben werden die Behörden bestimmt, welche die Aufsicht zu führen haben. Dagegen steht die Abgrenzung der Bezirke der letzteren dem Bundesrat zu, wie auch die Oberaufsicht über die Seeämter des Reich führt (§ 6). Seeämter sind in zwölf deutschen Küstenorten errichtet, nämlich in Königsberg i/Ostpr., Danzig, Stettin, Stralsund, Rostock, Lübeck, Flensburg, Tonning, Hamburg, Bremerhaven, Brake und Emden. Für jedes wird ein Kommissar vom Reichskanzler bestellt, welcher Anträge an das Seeamt oder dessen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung, wenn der Vorsitzende die Einleitung einer solchen verweigert, bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist; auf dessen Antrag allein darf das Seeamt die Entziehung der Befugnis zur Ausübung des Schiffer-, Steuermanns- und Maschinistengewerbes aussprechen. Es kann auch dieselbe Person als Kommissar bei mehreren Seeämtern bestellt werden (§§ 13, 26).

Den Seeämtern obliegt die Untersuchung von Seeunfällen: 1) deutscher Kauffahrteischiffe, 2) ausländischer Kauffahrteischiffe, wenn a) der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat oder b) die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist (§ 2). Die Vornahme der Untersuchung bleibt dem Ermessen des Seeamts überlassen. Nur wenn bei dem Unfalle entweder Menschenleben verloren gegangen oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben, oder wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist, ist das Seeamt verpflichtet, dieselbe vorzunehmen (§ 3). Die Untersuchung richtet sich zunächst auf Ermittelung und Feststellung der Ursachen des Seeunfalls, wie aller mit demselben zusammenhängenden Thatumstände.

Nur Seeunfälle der Kauffahrteischiffe sind von den Seeämtern zu untersuchen, nicht diejenigen der Kriegsschiffe. Über die Unfälle der letzteren leitet die Verwaltung der Kriegsmarine nach ihrem Ermessen eine Untersuchung ein.

Was die Kompetenzfrage örtlicher Natur anbelangt, geht das Gesetz von der Erwägung aus, daß die Untersuchung des Unfalls, wenn sie zu dem Ziele einer erschöpfenden und zuverlässigen Aufklärung des Sachverhaltes gelangen soll, dem Ereignis, welches sie festzustellen hat, möglichst rasch folgen muß, damit nicht die Beweisaufnahme durch den Verlauf einer längeren Zwischenzeit erschwert oder durch Kollusionen vereitelt werde, die gerade im freieren Seeverkehr überaus leicht erfolgen können. Mit Sicherheit lassen sich in der Regel die näheren Umstände, unter welchen ein Schiff verunglückt ist, nur ermitteln, solange noch der Körper desselben in seinem beschädigten Zustande besichtigt werden kann, die Schadhaftigkeit oder der Mangel eines Seezeichens aus der Sachlage offenbar wird, und, was insbesondere von hoher Wichtigkeit ist, solange die nach Arbeit suchende, rasch sich zerstreuende Mannschaft des Fahrzeuges an einem Orte beisammen ist. Die hierdurch bedingte Beschleunigung des Verfahrens läßt nach § 5 des G. elektiv jenes Seeamt kompetent erscheinen: 1) in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht: 2) dessen Sitz dem Unfalle zunächst gelegen ist, und endlich 3) in dessen Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt. Letzterer Bestimmung bedurfte es für den Fall, wenn das Schiff zu Grunde gegangen ist, da in diesem Extremum keiner der unter 1 und 2 angeführten Gesichtspunkte der Kompetenz zutreffen könnte. Unter mehreren hiernach zuständigen Seeämtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat; jedoch kann dieselbe vom Reichskanzleramte auch einem andern der zuständigen Seeämter übertragen werden. Die Bildung und jedesmalige Zusammensetzung dieser Behörden lehnt sich notwendig an die denselben durch das Gesetz zugewiesene doppelte Aufgabe. Dieselben haben vor allem die Ursachen von Seeunfällen zu ermitteln und festzustellen, von welchen deutsche und ausländische Schiffe unter den oben angeführten Voraussetzungen betroffen werden.

Der Begriff „Seeunfall“ ist vom Gesetz nicht näher präcisiert. Verschiedene auf Klarstellung dieses Wortes gerichtete Anträge wurden in der Reichstagskommission von 1876 abgelehnt, weil man der Ansicht war, daß das Wort genügend deutlich sei, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß darunter alle Unfälle zu verstehen seien, von welchen Kauffahrteischiffe auf dem Wasser betroffen werden, also auch wenn solche Schiffe sich auf Flüssen oder Binnengewässern befinden oder im Hafen sich bewegen oder dort festliegen, endlich auch die Unfälle, welche sich beim Stapellauf solcher Schiffe ereignen.

Seeunfälle können die Folge höherer Gewalt, unzureichender Ausrüstung oder Bemannung des Schiffes, verbrecherischer Handlungen, mangelhafter Befähigung oder fahrlässigen Benehmens der bei der Sch. beteiligten Personen u. s. w. sein.

Nach der Auffassung des Ober-Seeamts ist darunter nicht bloß eine solche Beschädigung zu verstehen, über welche Verklarung abzulegen ist; der Ausdruck umfaßt vielmehr alle Unfälle, welche einem Seeschiffe oder einer dazu gehörigen Person — mag letztere zur Besatzung oder zu den Passagieren gehören — oder Sache begegnen. Gegenstand der konsularischen Anzeige bzw. Ermittelung und Beweiserhebung ist auch jedes, an Bord eines deutschen Seeschiffes im Zusammenhange mit der Ausübung der Seeschiffahrt eingetretene widrige Ereignis, welches den Verlust von Menschenleben im Gefolge hat. Hierher gehört Sturz vom Maste, Herabfallen von Stangen oder Takelwerk, Überbordfallen, Verunglückung bei der Maschine auf Seedampfschiffen. Auch ein Selbstmord kann hierher gehören, sofern er auf schlechte Behandlung oder auf mangelhafte Rettungsvorrichtungen zurückzuführen war (vgl. auch Urteil des Ober-Seeamts v. 24/1 1893 i. S. „Sommerfeld“ Entscheid Bd. 10 S. 379 ff.).

Die durch das R.G. v. 27/7 1877 eingesetzten deutschen Seeämter sind nicht nur die Organe, mit deren Hilfe sich die Staatsgewalt die Kenntnis

Digitized by Google

von allen der Seefahrt widrigen Ereignissen und Verhältnissen, soweit sich diese als Seeunfälle wirksam erwiesen, verschafft, sie sind auch zugleich Disciplinarspruchbehörden. Die erste dieser Funktionen ist eine technisch begutachtende, die Thätigkeit der Behörde trägt den Charakter einer behördlichen Enquête, der andere Wirkungskreis ist ein verwaltungsgerichtlicher. In dieser zweiten Wirksamkeit kann sie eine Entziehung der amtlichen Qualifikation für solche Personen aussprechen, welche im Borddienstverhältnis Nachlässigkeit oder solche Fehler in der Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten sich zu Schulden kommen ließen, welche sich mit ihrer Stellung innerhalb des Schiffsverbandes nicht vertragen und sie daher als ungeeignet zur Bekleidung amtlich gehobener Dienststellungen erscheinen lassen. Auf Antrag des Reichskommissars kann dann, wenn sich ergiebt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall und dessen Folgen infolge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, demselben durch den nach Schluß der Verhandlung zu fällenden Spruch zugleich die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden. Einem Schiffer, dem die Befugnis entzogen wird, kann nach Ermessen des Seeamts auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt werden.

Nach Schluß der Beweisverhandlungen hat das Seeamt unter Konstatierung der aus der gepflogenen Untersuchung sich ergebenden Wahrnehmungen über die Ursachen des Seeunfalles seinen Spruch abzugeben, welcher schriftlich abgefaßt, mit Gründen versehen und spätestens innerhalb 14 Tagen nach Abschluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung verkündet werden muß. Diesem seinem regelmäßigen Inhalte nach bildet der „Spruch“ somit lediglich ein Gutachten, welches den bei der Sch. beteiligten Behörden und Privatpersonen eine zuverlässige Kenntnis von den fatalen Ursachen vermitteln und zu deren Beseitigung Anregung geben soll. Innerhalb dieser Grenzen der begutachtenden Funktion des Seeamtes kann dessen Spruch einer Anfechtung im Instanzenzuge nicht unterliegen. Dies ist jedoch allerdings in Ansehung seines zweiten möglichen Inhalts der Fall. Hier führt ein Instanzenzug von der Entscheidung des Seeamts zum Oberseeamt. Einem Schiffer oder Steuermann, dem die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres durch das Reichskanzleramt wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen wird.

Über Einzelheiten des Verfahrens s. Perels a. a. O. S. 344 ff. Über unleugbare Mängel des Gesetzes namentlich in Bezug auf die Rechtslage des Schiffers, dessen Stellung als Partei mit derjenigen als Beweismittel bis zu dem Augenblick zusammenstießt, da der Reichskommissar den Antrag auf Patententziehung stellt, s. Prien, Der Zusammenstoß von Schiffen, S. 918 ff. Die schwächste Stelle im System bildet offenbar das Meldewesen, das lange nicht ausreichende Garantieen dafür bietet, daß jeder Seeunfall auch wirklich und vor allem rechtzeitig zur Kenntnis der Staatsbehörden gelangt.

Die für die Aufnahme der Verklarungen zuständigen Gerichte, die Hafen- und Strandbehörden, die Seemannsämter und Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamte ungesäumt Anzeige zu machen. Dazu kommt nach § 57 des U.V.G. für die Seeleute der Schiffsführer. Aber dessen Unfallmeldepflicht besteht nur gegenüber dem Seemannsamt bezw. der Ortspolizeibehörde und bezieht sich nur auf Tötungen und Körperverletzungen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge haben. Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Seeunfalle Kenntnis erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche ohne Gefahr der Verwischung keinen weiteren Aufschub dulden. Die zu erstattenden Anzeigen über Seeunfälle deutscher Kauffahrteischiffe im Auslande, ebenso wie die aufgenommenen Verhandlungen, angestellten Ermittelungen und Beweiserhebungen sind in jedem einzelnen Falle ohne Verzug an das Auswärtige Amt einzureichen, von wo dieselben ihrer weiteren Bestimmung zugeführt werden. Bei den vorkommenden Ermittelungen und Beweiserhebungen sind die Konsuln befugt, die vernommenen Zeugen und Sachverständigen zu vereidigen, auch wenn der betreffende Konsul im übrigen die in § 20 des G. über die Organisation der Konsulate v. 8/11 1867 vorgesehene Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden nicht besitzt. Der Schiffer und der Steuermann des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der konsularischen Ermittelung bildet, dürfen nicht vereidigt werden.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich deutlich die Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit der Vorschriften über das Meldewesen im seeamtlichen Unfall-Untersuchungsverfahren (§ 14 des Seeunfallgesetzes), namentlich macht sich als systematische Lücke der Umstand fühlbar, daß dem Gesetze nach von der Anzeigepflicht gegenüber dem Seeamt befreit sind: die Strafgerichte, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Lotsenbehörden, die Telegraphenämter, die Schiffer und die Reeder. Letztere Personenkreise sind nun gerade diejenigen, von denen ein Unfall aus erster Hand zu erfahren ist. Von der Schleunigkeit der Meldung hängt aber in sehr vielen Fällen die Möglichkeit der Ermittelung der wahren Ursachen des Seeunfalls, sowie aller mit demselben zusammenhängenden Thatumstände ab (§ 4 des Seeunfallgesetzes).

Die weitere Ausgestaltung des Meldewesens im seeamtlichen Verfahren und die Beschaffung einer generellen Publizität aller irgendwie erheblichen Seeunfälle ist auch zur Wahrung anderer als der bloß gewerbepolizeilichen Interessen ein unverkennbares Bedürfnis.

Das englische Recht hat entsprechend dem überaus mobilen Charakter seiner Gesetzgebung in der Materie der Merchant Shipping Acts sein System der Shipping Inquiries und Investigations as to Shipping Casualties allmählich bis zur technisch hochentwickelten Gestalt der ineinander greifenden Institute im Part IV der Merchant Shipping Act 1894 fortgebildet und damit ein taugliches Vorbild geschaffen für die Fortbildung des Seerechts in den übrigen Verkehrsstaaten.

Digitized by Google

Quellen und Litteratur.

Dem Wunsche des Herausgebers entsprechend, habe ich eine Neubearbeitung der seerechtlichen Materien im Anschluß an die zum I. u. II. Hauptbande des Wörterbuches des Deutschen Verwaltungsrechts gelieferten Beiträge von Lewis übernommen. Diese waren an vielen Punkten durch die neuere Gesetzgebung über Flaggenrecht, Binnenschiffahrt, Schiffsvermessung, Seestraßenrecht, Signalwesen, Unfallversicherung, durch zahlreiche internationale Vereinbarungen des Deutschen Reiches und durch die neueren Judikate überholt. Zahlreiche für das System des Verwaltungsrechts unentbehrliche Materien, das Recht der Küstengewässer, Jurisdiktionsverhältnisse, Wegerecht zur See, die Beziehungen zum festländischen Verkehrsrecht, zur Amtskompetenz der konsularischen Funktionäre im Ausland ꝛc. waren zudem bei den früheren Darstellungen, da sie dem Arbeitsgebiete des trefflichen Verfassers des ersten deutschen Seerechtskommentars naturgemäß etwas ferner lagen, nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Eine bloße Korrektur unter Beifügung des geltenden Gesetzesstoffes war aus diesem Grunde ausgeschlossen: auch konnte die in alphabetischer Anordnung getrennte terminologische Bearbeitung der einzelnen Institute im Hauptwerk ohne Schaden für die Sammlmaterie geboten werden, — im Ergänzungsbande empfaht sich eine dem System sich nähernde, einheitliche Darstellung der für das öffentliche Recht, insbesondere für das deutsche und internationale Verwaltungsrecht besonders wichtigeren Institute. Wenn in dieser sich mannigfache Abweichungen von der ursprünglichen Behandlung vorfinden, und Vermeidung mancher Wiederholungen, welche mit der lexikalischen Darstellung untrennbar verbunden gewesen, so wird man hierfür in der sachlichen Eigenart des neuen Bearbeiters und in der neuen Anordnung des Rechtsstoffes die ausreichende Erklärung finden. Eine kritische Auseinandersetzung mit der verdienstvollen Leistung des früheren Bearbeiters der Materie hat auch in den zahlreichen Fällen principieller Meinungsverschiedenheit nicht im Plane der neuen Arbeit gelegen. — Den Quellencitaten ist der Text des geltenden Handelsgesetzbuchs zu Grunde gelegt, nur an wenigen Stellen mußte schon auf die Neuredaktion des R.G. v. 10/5 1897 hingewiesen werden.

Abbot (Lord Tenderden), Treatise of the law relative to merchant ships and seamen, 13 ed. Bucknell & Langley, London 1892. — Anschütz und Völderndorff, Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, Bd. III, Erlangen 1874. — v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2 Bde., 2. Aufl., 1889. — Bédarride, Commerce maritime (commentaire), 2 éd., Paris 1876. — Behrend, Art. „Schiffspapiere" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. — Börner, im Archiv für civ. Praxis, Bd. 39. — H. Brunner, „Flüfte" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. — J. L. Burchard, Gutachten über die Frage: „Empfiehlt sich die gleichartige rechtliche Behandlung von Bergung und Hilfeleistung in Seenot?" Verhandlungen des XXIII. Deutschen Juristentages, Bd. I, Berlin 1895. — Joh. Leop. Burchard, Bergung und Hilfeleistung in Seenot, Hannover 1897. — Caratheodory, Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschiffahrt in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. II S. 279—377. — Courcy, Questions de droit maritime, 4 séries, Paris 1877/88. — Das Deutsche Seerecht; auf Grund des Kommentars von Dr. William Lewis unter Berücksichtigung ausländischer Seerechte, neu bearbeit von Emil Boyens, I, Leipzig 1897. — Desjardins, Traité de droit commercial maritime, 9 Bde., Paris 1890. — Endemann, Das deutsche Handelsrecht, 3. Aufl., Heidelberg 1876. — Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. I u. II, Leipzig 1881, 1882, Bd. III, 1. Hlfte., Bd. IV Seerecht (von Lewis, Schroeder, Raetz) 1884. — Engelhardt, La liberté de la navigation fluviale in der Revue de droit international, T. XI. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen und in Strafsachen, hrsg. von den Mitgliedern des Gerichtshofs, Leipzig 1880 ff. — Entsch. d. (Bundes-) Reichs-Oberhandelsgerichts, hrsg. von den Mitgliedern des Gerichtshofs, 1871 ff. — Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reiches, Hamburg 1878 ff. — v. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 15. Aufl., §§ 61, 63. — Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. I, 2. Aufl., Stuttgart 1874, 1875, Bd. II, Erlangen 1868 (2. Aufl., 1. Heft, Stuttgart 1883), 3. Aufl., 1. Bd., 1. Abt., 1891. — Jos. Grunzel, Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz, Leipzig 1895. — Hamburgische Börsenhalle, 1883 ff. — Ph. Heck, Das Recht der großen Haverei, Berlin 1889. — Hesse, Grundzüge des Wasserrechts nach gemeinem Rechte, Jahrb. für Dogmatik, Bd. 7. — Holmgren, Über Farbenblindheit in ihren Beziehungen zum Eisenbahn- und Seedienst (deutsch, Leipzig 1877). — C. H. Kraus, in der Hamburgischen Börsenhalle, Dezember 1893. — Knitschky, Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Berlin 1894. — Knitschky, Das deutsche Seestraßenrecht, in Laband-Stoerks Archiv für öffentl. Recht, Bd. VII, S. 255 f., Freiburg 1892. — König, Handbuch des Deutschen Konsularwesens, 5. Aufl., Berlin 1896. — R. Koch, Art. „Seeprotest" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl., Freiburg, 1895. — Dr. William Lewis, Das deutsche Seerecht, 2 Bde, 2. Aufl., Leipzig 1884 bis 1885. — Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig. 1884. — Lyon-Caën et Renault, Traité du droit commercial; 2 édit. Tome V, Paris 1894, Tome VI, 1896. — Maclachlan, a treatise on the law of merchant shipping, 4 ed., London 1892. — Martens-Stoerk, Nouveau Recueil Général, II. Série, T. XI ff. seit 1885. — E. Meier, „Flußschiffahrt" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. — G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. — L. Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen I. im G. betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25/10 1867, in Verbindung mit dem Gesetze betr. die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 28/6 1873; II. in der Seemannsordnung vom 27/12 1872; III. im G. betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute vom 27/12 1872; IV. in der Strandungs-

Digitized by Google

ordnung vom 17/5 1874, Erlangen 1876. — Derselbe, Das deutsche Strafgesetzbuch und die Schiffahrt in v. Holtzendorffs Allgem. Deutscher Strafrechtszeitung, Bd. XIII. — Mittelstein, Schiffspfandrecht und Schiffsgläubigerrecht, Hamburg 1889. — N. Rassius, die strom-, schiffahrts- und hafenpolizeilichen Verordnungen für den Regierungsbezirk Stettin, zweite Auflage, Stettin 1893. — Nautical Magazine 1889. — Rebelthau, Bericht über die Thätigkeit der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in den Verhandlungen des XXIII. Deutschen Juristentages, Berlin 1895, 2. Bd. S. 172 ff. — A. Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate: in 2. Aufl. umgearbeitet von J. Frank: Breslau 1889. — Pappenheim, Rettung von Menschenleben in Seenot: Zeitschr. für das ges. Handelsrecht, Bd. 42 S. 427 ff. (s. auch Verh. des XXIII. Deutschen Juristentages, Bd. I, S. 186). — Perels, Das internationale öffentl. Seerecht, Berlin 1882. — Perels, Handbuch des öffentlichen Seerechts des Deutschen Reiches, 1884. — Phillimore, Commentaries on international law, 3. Aufl., 4 Bde., 1879/85. — J. v. Pözl, Die bayerischen Wassergesetze, 2. Aufl., Erlangen 1881. — Dr. Rich. Prien, Der Zusammenstoß von Schiffen aus den Gesichtspunkten der Schiffsbewegung, des Straßenrechts und der Haftpflicht aus Schiffskollisionen, nach den Gesetzgebungen des Erdballs, Berlin 1896. — F. W. Raikes, The Maritime Codes of Spain and Portugal, London 1896. — Rißmann, Das Wasserrecht nach gemeinem und königl. sächsischem Rechte, 2. Aufl. — Karl Ritter, Die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Schiffers vor Antritt der Reise, mit besonderer Berücksichtigung des hamburgischen Partikularrechts (Art. 480 u. 481 d. Allg. deutsch. H.G.B.) Diss., Greifswald 1894. — Kapt. C. H. Seemann, Zeitschrift „Hansa" 1892, Nr. 52. — Schwab, Die Konflikte der Wasserfahrt auf den Flüssen mit der Benutzung der letzteren zum Maschinenbetriebe: Beil. zu Bd. 30 des Archivs für civ. Praxis. — Code Maritime suédois, du 12 Juin 1891, Stockholm 1892. — Stilling, Die Prüfung des Farbensinns beim Eisenbahn- und Marinepersonal, 2. Aufl., Kassel 1878. — Stoerk, Fortschritte der Seerechts-Litteratur. Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens, 1882. — Stoerk, Binnenschiffahrt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Ergänzungsband 1897. — Stoerk, in v. Holtendorffs Handbbuch des Völkerrechts, Bd. II, XI. Stück, Das Seegebiet und die rechtlichen Grundlagen für den internationalen Verkehr zur See: XII. Stück, Das offene Meer, S. 407—550, Hamburg 1887. — Verhandlungen des Nautischen Vereins. — Wagner, Handbuch des Seerechts, Bd. I, 1884. — E. E. Wendt, Papers on Maritime Legislation, 2 éd., London 1871. — Kapitänlieutenant a. D., Georg Wislicenus, Schutz für unsere Seeleute! (Ein Aufruf an deutsche Menschenfreunde.) Leipzig 1894. — Zorn, Das Reichs-Staatsrecht, II. Aufl., 2. Bd., Berlin 1897.

Stoerk.

Schlachtsteuer.

(Siehe Wörterbuch, Art. Mahl- und Schlachtsteuer, Bd. II S. 64 ff. — Ergänzungsbd. II Art. Schlachtsteuer S. 231 ff.).

Sächsische Schlachtsteuer. Zur Ausführung des § 5 des Schlachtsteuergesetzes v. 25/5 1852 ist im Anschluß an § 35 der zugehörigen Ausführungsverordnung v. 29. d. M. durch Verordnung des Finanzministeriums v. 11/4 1893 über die Anmeldung und Versteuerung verendeter schlachtsteuerpflichtiger Viehstücke folgendes bestimmt: Wenn ein an sich schlachtsteuerpflichtiges Viehstück infolge innerer Erkrankung verendet, so hat eine Anmeldung des Falles bei der zuständigen Schlachtsteuerhebestelle nur dann zu erfolgen, wenn das Fleisch des verendeten Tieres ganz oder teilweise zum menschlichen Genusse verwendet wird. Geschieht letzteres, so finden die für die Anmeldung von Notschlachtfällen und für die Versteuerung zur Not geschlachteter Viehstücke bestehenden Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Tötung an sich schlachtsteuerpflichtiger Viehstücke durch Blitzschlag oder andere Unfälle greifen die für das Notschlachten maßgebenden Vorschriften Platz, auch richtet sich die Steuerpflicht nach den für Notschlachtfälle maßgebenden Grundsätzen (G.u.V.Bl. 1893 S. 122).

Dr. v. Mayr.

Schutzgebiete.

(Ergänzungsbd. I S. 79 ff. — Ergänzungsbd. II S. 256.)

Zu § 2 Nr. 2 Biafrabai (Kamerun). Eine abschließende Abgrenzung der englischen und deutschen Interessensphären ist erfolgt durch das Abkommen v. 15/11 1893 (Kol.Bl. S. 531 ff.) und der französischen und deutschen Interessensphären durch den Vertrag v. 15/3 1894 (Kol.Bl. S. 159 ff.). Nach diesen Abmachungen wird das Kamerungebiet im Westen vom Meere begrenzt: die Küstenlänge beträgt 320 km. Die Südgrenze gegen die französischen Besitzungen bildet die vom Campofluß ausgehende, im Vertr. v. 24/12 1885 näher festgestellte Linie, die Ostgrenze bildet die im Übereinkommen v. 15/3 1894 festgesetzte Linie, welche vom 10.° nördl. Länge ab dem linken Ufer des Schari bis zu dessen Mündung in den Tschadsee folgt. Die schmale Nordgrenze bildet der Tschadsee. Die Nordwestgrenze wird durch die vom sog. Rio del Rey ausgehende, in nordöstlicher Richtung bis zum Tschadsee laufende, in den Verträgen v. 29/4 bzw. 7/5 1885, 27/7 bzw. 2/8 1886, 1/7 1890, 14/4 1893 u. 15/11 1893 festgesetzte Grenzlinie gebildet. Der Umfang des Gebiets ist auf rund 495 000 qkm zu schätzen. — Das Togogebiet, dessen Nordgrenze auch jetzt noch nicht festgestellt ist, hat nach den neueren Erhebungen einen Flächenraum von ca. 66 000 qkm. — Nr. 3. Das deutsch-ostafrikanische Schutz-

Digitized by Google

gebiet. In teilweiser Ausführung des Art. I des deutsch-englischen Vertr. v. 1/7 1890 ist durch ein Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung v. 25/7 1893 (Kol.Bl. S. 370 f.) eine genauere Festsetzung der Grenze zwischen dem Kilima-Ndscharo und der ostafrikanischen Küste erfolgt, ohne daß jedoch eine irgendwie erhebliche Abweichung der ursprünglichen Feststellung dadurch bewirkt worden wäre.

Zu § 6. Durch Allerh. V. v. 12/12 1894 (Kol.Bl. S. 647) ist bestimmt worden, daß die gesamte Verwaltung der Sch. einschließlich der Behörden und Beamten derselben der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes unterstellt ist, welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen hat. Im übrigen sprach die Verordnung wiederholt aus, daß die Kolonialabteilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt ist, soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt. Durch diese Verordnung erhielt die Kolonialabteilung in Bezug auf die eigentlichen Kolonialangelegenheiten die Stellung einer dem Auswärtigen Amte koordinierten obersten Reichsbehörde.

Die Ernennung der Mitglieder des Kolonialrats erfolgt nach der Bf. des R.K. v. 14/4 1895 (Kol.Bl. S. 221) für je eine Sitzungsperiode mit dreijähriger Dauer.

Bezüglich der Verwaltungsorganisation hat die Kais. V. v. 25/5 1894 den Reichskanzler ermächtigt, für diejenigen, innerhalb einer deutschen Interessensphäre gelegenen, zu dem Sch. nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Sch. angezeigt erscheinen läßt, die hiezu erforderlichen Anordnungen in betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Sch. geltenden Vorschriften zu treffen.

Die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika sind durch eine Kais. V. v. 22/4 1894 (Kol.Bl. S. 219 ff.) im wesentlichen in Übereinstimmung mit der V. v. 3/8 1888 für Kamerun und Togo geregelt worden. Von sonstigen auf die Beamten in den Sch. bezüglichen Vorschriften sind zu erwähnen die V. v. 4/10 1892, betr. den Diensteid der in den Sch. angestellten Beamten (Kol.Bl. S. 455) und die Bf. d. R.K. v. 6/5 1894 (Kol.Bl. S. 294), betr. die Doppelrechnung der Dienstzeit der in den Sch. von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika angestellten Landesbeamten, wenn sie in diesen Sch. eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben.

Durch Kaiserl. V. v. 9/8 1896, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Sch. (R.G.Bl. S. 691; Kol.Bl. S. 520), wurden sodann unter formeller Aufhebung der beiden VV. v. 3/8 1888 und 22/4 1894, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Sch. von Kamerun und Togo bzw. in Ostafrika (Art. 12), die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Sch. in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Inhalte der aufgehobenen beiden Verordnungen einheitlich in der Weise geregelt, daß in Art. 1 das Reichsbeamtengesetz v. 31/3 1873 mit dessen Nov. v. 21/4 1896, dann das G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung mit dessen Nov. v. 5/3 1888, endlich das G., betr. die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes mit einer Anzahl in den Art. 2—11 enthaltenen Abweichungen auf die Rechtsverhältnisse der Beamten, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds eines Sch. beziehen, mit der Maßgabe für anwendbar erklärt wurden, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reiche, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Sch. und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind. — Außerdem ist zu erwähnen die Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden in den Sch. v. 3/3 1897 (Kol.Bl. S. 157 ff.).

Zu § 7 III A. Am 28/7 1895 ist das G., betr. die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels (R.G.Bl. S. 425; Kol.Bl. S. 399) ergangen, nach welchem die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen mit Zuchthaus bestraft wird, die Veranstalter und Anführer des Unternehmens aber Zuchthaus nicht unter drei Jahren trifft. Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubs unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft (§§ 1 u. 2). Neben der Freiheitsstrafe ist in allen Fällen auf eine Geldstrafe bis 100 000 ℳ zu erkennen und kann zugleich auf Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann die Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten und bestimmten Gegenstände ausgesprochen werden, ohne Unterschied, ob sie den Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden (§ 3). Zuwiderhandlungen gegen die vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats zur Verhütung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels erlassenen Verordnungen werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft (§ 4). Die Bestimmung im § 4 Abs. 2 Nr. 1 R.Str.G.B., wonach ein Deutscher oder Ausländer wegen gewisser im Auslande begangener strafbarer Handlungen nach den deutschen Strafgesetzen verfolgt werden kann, gleichgültig, ob die Handlung am Orte der That mit Strafe bedroht ist, findet auch auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung (§ 5).

III B. Zu den bereits erwähnten, auf die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen bzw. das herrenlose Land bezüglichen Vorschriften sind nachzutragen: Kaiserl. V., betr. das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Sch. v. 2/4 1893 (R.G.Bl. S. 143; Kol.Bl. S. 197). VV. des Gouverneurs für Deutsch-Ostafrika v. 1/9 1891 (Kol.Bl. S. 500) u. 27/2 1894 (Kol.Bl. S. 250). Kaiserl. V. v. 24/7 1894, betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika (Kol.Bl. S. 389); Allerh. V. v. 26/11 1895 über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung

Digitized by Google

von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im allgemeinen (Beil. zu Nr. 23 des Kol.Bl. 1895), samt der dazu gehörigen Bk. des R.K. v. 27/1 1895, welche die weiteren Ausführ.-Bestimmungen dem Gouverneur übertrug. B. des Kaiserl. Gouverneurs für Ostafrika v. 15/1 1894 (Kol.Bl. S. 270) über die Enteignung von Grundeigentum, B. des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun, betr. Grunderwerb v. 24/12 1894 (Kol.Bl. S. 101), Allerh. B. v. 15/6 1896 über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Sch. von Kamerun (Kol.Bl. S. 435) und die hierzu gehörige Bk. d. R.K. v. 15/6 1896 (Kol.Bl. S. 667). B. des Gouverneurs, betr. die Schaffung, Veräußerung und Erwerbung von Kronland, v. 4/12 1896 (Kol.Bl. 1897 S. 163).

Zu § 8 (Finanzverwaltung). Von den auf das Steuer- und Zollwesen bezüglichen Vorschriften sind zu erwähnen: BB. des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika v. 1/8 1891, betr. die Erhebung einer Verbrauchssteuer (Riebow S. 429); v. 16/1 1893, betr. die Erhebung einer Steuer von den innerhalb des Sch. hergestellten Spirituosen (Riebow S. 400); v. 17/2 1894, betr. den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken (Kol.Bl. S. 203); B. v. 1/8 1891, betr. die Ausübung des Schankgewerbes (Riebow S. 389); v. 1/10 1891, betr. die Besteuerung von geistigen Getränken (Riebow S. 428); v. 29/1 1891, betr. Verbot des Verkaufs von Opium und gleichartigen Genußmitteln an farbige Soldaten der Kaiserl. Schutztruppe oder an farbige Angestellte des Kaiserl. Gouvernements (Riebow S. 390). — B. des Kaiserl. Kommissars für das südwestafrikanische Sch. v. 1/3 1893, betr. die Einführung von Wein, Bier und Branntwein und den Handel mit diesen Getränken (Kol.Bl. S. 261). B. des Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Sch., betr. den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken, v. 27/5 1895 (Kol.Bl. S. 402); B. desf. Beamten, betr. Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Einfuhr von geistigen Getränken und Verabfolgung derselben an Eingeborene, v. 21/1 1895 (Kol.Bl. S. 639); B. des R.K. v. 10/11 1895, betr. die Erhebung von Gewerbesteuern im Sch. der Marschalls-Inseln (Kol.Bl. S. 569). — Zollordnung f. Deutsch-Ostafrika vom März 1893 (Kol.Bl. S. 164) nebst den dazu gehörigen Erlassen und BB. v. 14/2 1894 (Kol.Bl. S. 270); 10/1 1892 (Riebow S. 422); 9/6 1891 (Kol.Bl. S. 364); 13/7 1893 (Riebow S. 426). Zollverordnung für das südwestafrikanische Sch. v. 10/10 1896 (Beil. zu Nr. 1 des Kol.Bl. 1897).

Zu § 9 (Verwaltung des Innern). Von wichtigeren Verordnungen auf diesem Gebiete sind nachzutragen: B. des Kaiserl. Kommissars für das Togogebiet 16/9 1892 (Riebow S. 262), betr. die Einführung von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver. B. des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun v. 16/3 1893 (Kol.Bl. S. 242) desf. Betreffs. BB. des Gouverneurs f. d. ostafrikanische Sch. v. 9/7 1892 und 25/5 1894 desselben Betreffs (Riebow S. 390 u. Kol.Bl. S. 418). — B. des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika v. 25/9 1895 (Kol.Bl. S. 534), betr. das Schürfen. — B. des Kaiserl. Landeshauptmanns für Südwestafrika v. 7/8 1894, betr. den Schutz der Waldbestände im Bezirke Windhoek (Kol.Bl. S. 598), und B. desselben Beamten v. 4/8 1894 (ebendas. S. 597), betr. die Wald- und Feldbrände. — B. d. Kaiserl. Gouverneurs für Kamerun v. 29/11 1892 (Kol.Bl. S. 2), betr. die Ausübung der Jagd auf Elefanten und Flußpferde. B. des Kaiserl. Kommissars für das südwestafrikanische Sch. v. 4/1 1892, betr. die Ausübung der Jagd (Kol.Bl. S. 157) mit Nov. v. 15/10 1896 (Kol.Bl. 1897 S. 1).

Zu § 11. Nachdem durch das R.G. v. 22/3 1891 eine kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika geschaffen worden war, wurde durch das R.G. v. 9/6 1895 (R.G.Bl. S. 258; Kol.Bl. S. 293) zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Südwestafrika und in Kamerun je eine Schutztruppe geschaffen, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist. Auf diese Schutztruppen findet das R.G. v. 22/3 1891 mit einigen Abweichungen Anwendung. Durch R.G. v. 7/7 1896 (R.G.Bl. S. 187; Kol.Bl. S. 475) wurden beide GG. v. 22/3 1891 u. 9/6 1895 in mehrfacher Beziehung abgeändert. Durch Art. VII wurde der Reichskanzler ermächtigt, die Bestimmungen der GG. v. 22/3 1891 u. 9/6 1895, wie sie sich aus den Änderungen dieses Gesetzes ergaben, als G., betr. die Kaiserl. Schutztruppen und die Wehrpflicht in den Sch., durch das R.G.Bl. bekannt zu machen. Dies ist geschehen durch Bek. v. 18/7 1896 (R.G.Bl. S. 653; Kol.Bl. S. 523). Was die getroffenen Änderungen anlangt, so wurde der § 1 der beiden Gesetze gemäß Art. I des G. v. 7/7 1896 durch folgende Bestimmung ersetzt: „Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels werden Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist". Ferner ist hervorzuheben, daß nach Art. III durch Kaiserl. Verordnung bestimmt werden kann, in welchen Sch. und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht Genüge leisten dürfen und daß die in den Sch. sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserl. Marine in Fällen der Gefahr durch Kaiserl. Verordnung, in dringenden Fällen auch durch Anordnung des obersten Beamten des Sch. zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden können. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserl. Marine gleichzuachten. Auf Geistliche, sowie auf Missionare der in den Sch. thätigen Missionsgesellschaften finden jedoch diese Vorschriften keine Anwendung.

Durch Allerh. B. v. 16/7 1896 (Kol.Bl. S. 477) ist bestimmt worden, daß die in den afrikanischen Sch. zur Verwendung kommenden Schutztruppen dem Reichskanzler unterstellt werden und in weiterer Folge dem betreffenden Gouverneur oder Landeshauptmann und demnächst dem Kommandeur unterstehen.

Außerdem sind noch anzuführen: die Allerh. B. v. 26/7 1896, betr. die Disciplinarstrafordnung für die Kaiserl. Schutztruppen (Kol.Bl. S. 514), welche bestimmte, daß auf die Angehörigen der Schutztruppen die Vorschriften der Disciplinar-Strafordnung für das Heer Anwendung finden und zugleich diejenigen Beamten und Offiziere

Digitized by Google

(Reichskanzler, Gouverneur bzw. Landeshauptmann, Kommandeur u. s. w.) bezeichnet, denen Disciplinargewalt und in welchem Umfange zusteht: die B., betr. die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den afrikanischen Sch. (Kol.Bl. S. 516), nach welcher die Militär-Strafgesetze des Deutschen Reiches in den afrikanischen Sch. gleichzeitig mit dem R.G. v. 7/7 1896 mit der Maßgabe in Kraft treten, daß im Sinne des M.Str.G.B. v. 26/6 1872 unter Heer auch die Kaiserl. Schutztruppen zu verstehen sind; die auf Grund des Art. II G. v. 7/7 1896 erlassene Kaiserl. B., betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen (Kol.Bl. S. 516), nach welcher sich das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen nach den Vorschriften der preuß. Militär-Str.Pr.O. v. 3/4 1845 richtet, soweit nicht die B. in den §§ 2—27 abweichende Bestimmungen getroffen hat, und die auf Grund des Art. III des R.G. v. 7/7 1896 erlassene Kaiserl. V. v. 30/3 1897 (Kol.Bl. S. 223), betr. die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserl. Schutztruppe für Südwestafrika, welche insbesondere bestimmt, daß Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, welche auf Grund freiwilligen Dienstes der Schutztruppe zugeteilt werden, die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit angerechnet wird, und daß wehrpflichtige Reichsangehörige, welche im südwestafrikanischen Sch. ihren Wohnsitz haben, auf ihren Wunsch zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

Zu § 12 (Rechtliche Stellung der Eingeborenen). Vor allem ist hier zu erwähnen die Allerh. B., betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den ostafrikanischen Sch., vom 25/2 1896 (Beilage zu Nr. 5 des Kol.Bl. VII. Jahrg.), welche den Reichskanzler ermächtigte, bis auf weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Sch. zu treffen. Auf Grund dieser Verordnung hat der R.K. am 27/2 1896 eine Verfügung erlassen, in welcher er bestimmte: „In dem Gerichtsverfahren über Eingeborene sind zur Beiführung von Geständnissen und Aussagen andere als die in den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen unterlagt. Ingleichen ist die Verhängung von außerordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen, verboten." Eine genauere Regelung der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disciplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den Sch. von Ostafrika, Kamerun und Togo erfolgte durch die Bf. des R.K. v. 22/4 1896 (Kol.Bl. S. 241). Der hauptsächlichste Inhalt dieser Verfügung ist folgender: 1) In den Küstenbezirken wird die Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren über die farbige Bevölkerung vom Gouverneur (Landeshauptmann) ausgeübt, an dessen Stelle in den Bezirksämtern der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher) bzw. für die Stationen und amtlichen Expeditionen im Innern der Stationsvorsteher, bzw. Expeditionsführer tritt. 2) Die zulässigen Strafen sind: Körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Rutenstrafe), Geldstrafen, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Todesstrafe. Gegen Araber und Inder ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel ausgeschlossen. Gegen Frauenspersonen darf auf Prügel- oder Rutenstrafe nicht erkannt werden. Gegen männliche Personen unter 16 Jahren ist nur Rutenstrafe zulässig. Die endgiltige Verhängung der Todesstrafe steht einzig und allein dem Gouverneur (Landeshauptmann) zu, weshalb der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher), der auf diese Strafe erkannt hat, sofort dem Gouverneur unter Einsendung des Aktenmaterials Bericht erstatten muß. 3) Zu den Strafverhandlungen soll der Wali (Jumbe, Dorfälteste) hinzugezogen werden. Bei schweren Verbrechen hat der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher, Stationsvorsteher, Expeditionsführer) mehrere angesehene Eingeborene zuzuziehen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. 4) Kann in den im Innern belegenen Stationen oder bei den dort befindlichen Expeditionen im Falle eines Aufruhrs, eines Überfalls oder in einem sonstigen Notstande aus zwingenden Gründen über eine ausgesprochene Todesstrafe dem Gouverneur nicht Bericht erstattet werden, erscheint vielmehr eine sofortige Vollstreckung dieser Strafe an einem Eingeborenen erforderlich, so ist von dem Stationsvorsteher bzw. Expeditionsführer gegen den Angeschuldigten thunlichst unter Hinzuziehung von mindestens zwei Beisitzern ein summarisches Verfahren einzuleiten und das über die stattgefundenen Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, sowie das gefällte Urteil nebst Gründen nachträglich dem Gouverneur (Landeshauptmann) mit Bericht einzureichen. 5) Wenn in einem Teile oder an einem Orte des Sch. durch den Gouverneur (Landeshauptmann) oder seine Stellvertreter oder in Fällen dringender Gefahr durch einen selbständigen Gouvernementsbeamten oder einen selbständigen Militärbefehlshaber der Kriegszustand erklärt ist, so tritt gegenüber allen Eingeborenen, welche sich strafbar machen, das sub 4 angeführte summarische Verfahren in Kraft. 6) Eingeborene, welche in einem Dienstverhältnis oder Arbeitsvertragsverhältnis stehen, können auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen, sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses disciplinarisch von dem mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über 14 Tage bestraft werden.

Auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen beziehen sich noch folgende BB. des Gouverneurs von Kamerun v. 16/5 1892 Riebow S. 251), v. 9/12 1893 (Kol.Bl. 1894 S. 104), v. 26/9 1894 (Kol.Bl. S. 618) und v. 25/4 (Kol.Bl. S. 364), 21/5 1896 (Kol.Bl. S. 439), 3/7 u. 27/7 1896 (Kol.Bl. S. 575 u. 607).

Quellen und Litteratur.

Riebow, Die deutsche Kolonialgesetzgebung, Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, Berlin 1893. — R. Fitzner, Deutsches Kolonial-Handbuch. Nach amtl. Quellen bearbeitet, Berlin 1897. — Karl Freiherr

Digitized by Google

v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, Sep.-Abdr. aus den „Annalen des deutschen Reichs“, 1895.

Stengel.

Seehandlung.

(Nachtrag zu dem Artikel in Bd. II S. 443 f.)

Zu § 2. Das eigene Kapital der S.-H. betrug im Jahre 1895/96: 33 911 454 ℳ, der Reingewinn: 2 399 601 ℳ.

Dr. A. Koch.

Standesregister.

(Bd. II S. 529.)

§ 1. Das Personenstandsgesetz v. 6.2 1875 nach dem B.G.B. und dem E.G. dazu. — § 2. Die Eheschließung und die Beurkundung der Eheschließung. — § 3. Das Aufgebot. — § 4. Die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Grenzpfarreien. — § 5. Die Eheschließung von Reichsangehörigen und Schutzgenossen im Auslande.

§ 1. **Das Personenstandsgesetz v. 6.2 1875 nach dem B.G.B. und dem E.G. dazu v. 18.8 1896.** Durch das E.G. zum B.G.B. Art. 46 ist das R.G. v. 6.2 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erheblich abgeändert worden. Der dritte Abschnitt dieses R.G. „Erfordernisse der Eheschließung“ §§ 28—40) ist aufgehoben und durch die Vorschriften des B.G.B. (§§ 1303—1315, § 1322 Abs. 1, 3) ersetzt. Von dem vierten Abschnitt „Form und Beurkundung der Eheschließung“ (§§ 41—55) sind einige Bestimmungen (§§ 41, 44, 50, 55) abgeändert und (§§ 42, 43, 51—53) aufgehoben worden. Soweit die Vorschriften des R.G. v. 6.2 1875 nicht abgeändert oder aufgehoben sind, bleiben sie nach Art. 32 des E.G. zum B.G.B. in Kraft.

Dagegen treten nach Art. 55 des E.G. die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft, soweit sie nicht in dem B.G.B. oder in dem E.G. zum B.G.B. vorbehalten sind. Demgemäß haben v. 1/1 1900 an alle Eintragungen in die Standesregister auf Grund privatrechtlicher Vorschriften der Landesgesetze zu unterbleiben, so insbesondere die Beurkundung der Annahme an Kindesstatt und die Beurkundung der Ehescheidung im Gebiete des französischen und des badischen Rechts.

Reichsgesetzlich ist die Eintragung von Randvermerken in das Heiratsregister im Zusammenhang mit den Vorschriften des B.G.B. über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe, über Auflösung der Ehe und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft neu geregelt. Ein Vermerk am Rande der Heimatsurkunde ist vom 1/1 1900 an einzutragen, 1) wenn eine Ehe für nichtig erklärt ist, 2) wenn in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt ist, 3) wenn die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst ist, 4) wenn nach § 1575 des B.G.B. die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist, 5) wenn die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt wird. In dem letzten Falle wird der Randvermerk auf Antrag eingetragen (§ 55 des R.G. v. 6.2 1875 in der Fassung des E.G. zum B.G.B. Art. 46 Ziff. II).

§ 2. **Die Eheschließung und die Beurkundung der Eheschließung.** Das B.G.B. unterscheidet wesentliche und nicht wesentliche Förmlichkeiten der Eheschließung. Der Mangel einer wesentlichen Förmlichkeit hat die Nichtigkeit der Ehe zur Folge; der Mangel einer nicht wesentlichen Förmlichkeit hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß. Wesentlich ist nach dem B.G.B. (§ 1317, 1) daß die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen wird, welcher zur Entgegennahme der Erklärungen bereit ist, 2) daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit den Eheschließungswillen erklären. Die Erklärung kann nicht unter einer Bedingung oder mit einer Zeitbestimmung abgegeben werden. Nicht wesentliche Förmlichkeiten sind nach dem B.G.B. (§ 1318 Abs. 1) 1) die Gegenwart von zwei Zeugen, 2) die Frage, welche der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nacheinander zu richten hat, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen; 3) der auf die bejahende Antwort der Verlobten erfolgende Ausspruch des Standesbeamten, „daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien“. Die Ehe wird nach dem B.G.B. durch die Erklärung der Verlobten, nicht durch den Ausspruch des Standesbeamten geschlossen.

Dem Standesbeamten steht nach dem B.G.B. eine Person gleich, welche das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, ohne Standesbeamter zu sein. Die öffentliche Ausübung des Amtes vermag jedoch die amtliche Eigenschaft nicht zu ersetzen, wenn die Verlobten im Augenblick der Eheschließung den Mangel der amtlichen Befugnis kennen (§ 1319).

Als Zeugen sollen auch nach dem B.G.B. nur Personen zugezogen werden, welche volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Personen, welche mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden (§ 1318 Abs. 2).

Die Zuständigkeit des Standesbeamten ist durch das B.G.B. im Anschluß an das bisherige Recht bestimmt. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 1320 Abs. 1). Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl (§ 1320 Abs. 4). Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden (§ 1321). Verlobten, welche im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, kann die Eheschließung im Inland ermöglicht werden, wenn einer der Verlobten ein Deutscher ist; der zuständige Standesbeamte wird bestimmt von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler (§ 1320 Abs. 3).

Die Beurkundung der Eheschließung erfolgt

Digitized by Google

durch die Eintragung in das Heiratsregister nach den Vorschriften des R.G. v. 6/2 1875 § 54. Die Eintragung ist nicht ohne Einwirkung auf den Bestand der Ehe. Ist eine wegen Formmangels nichtige Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen, so tritt die Nichtigkeit ohne weiteres ein. Ist eine solche Ehe in das Heiratsregister eingetragen, so kann die Nichtigkeit, solange die Ehe nicht aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden (§ 1329). Die Eintragung in das Heiratsregister kann überdies die Heilung der Nichtigkeit durch Zeitablauf herbeiführen. Eine wegen Formmangels nichtige, aber in das Heiratsregister eingetragene Ehe ist als von Anfang an giltig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder bis zu dem früher eintretenden Tode des einen Ehegatten jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt haben, ohne daß die Nichtigkeitsklage erhoben worden ist (§ 1324 Abs. 2).

§ 3. **Das Aufgebot.** Das reichsgesetzliche Aufgebot unterliegt v. 1/1 1900 an zum Teil den Vorschriften des B.G.B. (§§ 1316, 1321 Abs. 2, 3), zum Teil den Vorschriften des R.G. v. 6/2 1875 in ihrer ursprünglichen Fassung (§§ 45—49), zum Teil den Vorschriften des R.G. v. 6/2 1875 in der neuen, durch das E.G. zum B.G.B. Art. 46 Ziff. II gegebenen Fassung (§§ 44, 50).

Zuständig zur Anordnung des Aufgebots ist jeder Standesbeamte, welcher nach den Vorschriften des B.G.B. (§ 1320) zur Mitwirkung bei der Eheschließung zuständig ist (R.G. v. 6/2 1875 § 44). Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird (B.G.B. § 1316 Abs. 1). Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet (B.G.B. § 1316 Abs. 2). Der Standesbeamte soll die Eheschließung ohne Aufgebot nur vornehmen, wenn ihm die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten ärztlich bescheinigt wird (R.G. v. 6/2 1875 § 50). Von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden (B.G.B. § 1316 Abs. 3). Die Bewilligung der Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll (B.G.B. § 1322 Abs. 2, 3). Im übrigen bleiben die Bestimmungen des bisherigen Rechts über die Aufgebotsverhandlung, die Bekanntmachung des Aufgebots, die Bescheinigung des Aufgebots in Kraft (R.G. v. 6/2 1875 §§ 45—49).

Das Aufgebot des bayerischen Rechts unterliegt nach wie vor den Vorschriften des bayerischen G. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16/4 1868 Art. 35. Neu eingefügt ist durch die bayerische Nov. v. 17/3 1892 die dem Reichsrecht nachgebildete Bestimmung, daß die Distriktsverwaltungsbehörde das Verehelichungszeugnis ohne Aufgebot ausstellen kann, wenn eine lebensgefährliche Krankheit ärztlich bescheinigt wird, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Eine Dispensation von dem Aufgebot ist durch die Novelle nicht zugelassen worden. Beseitigt ist durch die Novelle, und zwar mit rückwirkender Kraft, die Bestimmung, daß das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis zur Gültigkeit der Ehe erforderlich sein soll.

§ 4. **Die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Grenzparreien.** In Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, unterliegt v. 1/1 1900 an die Form und die Beurkundung der Eheschließung dem bisher geltenden Rechte, wenn für den gegebenen Fall der Geistliche nach dem bisher geltenden Rechte zuständig, ein Standesbeamter nach den Vorschriften des B.G.B. nicht zuständig ist (§ 75 Abs. 1 des R.G. v. 6/2 1875 in der Fassung des E.G. zum B.G.B. Art. 46 Ziff. II). Während also zur Zeit die Anwendung des bisherigen Rechts nur dann ausgeschlossen ist, wenn einer der Verlobten im Inland entweder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wird v. 1/1 1900 an die Anwendung des bisherigen Rechts auch dann ausgeschlossen sein, wenn für Verlobte, welche im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, der zuständige Standesbeamte durch die oberste Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem einer der Verlobten angehört, oder wenn der eine der Verlobten zwar ein Deutscher ist, aber keinem Bundesstaat angehört, durch den Reichskanzler bestimmt worden ist (B.G.B. § 1320 Abs. 2, 3).

Die neue Fassung, welche § 75 Abs. 1 des R.G. v. 6/2 1875 durch Art. 46 Ziff. II des E.G. zum B.G.B. erhalten hat, erstreckt sich nicht nur auf die Form und Beurkundung der Eheschließung, sondern auch auf die Beurkundung der Geburten und Sterbefälle. In dieser Beziehung liefert der neue Wortlaut ein Ergebnis, welches der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Nach dem neuen Wortlaut müßte in Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, das bestehende, d. h. das bis zum 1/1 1876 bzw. bis zum 1/10 1874 geltende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle maßgebend bleiben, für welche ein Standesbeamter „nach den Vorschriften des B.G.B." nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden, d. h. nach dem bis zum 1/1 1876 bzw. bis zum 1/10 1874 geltenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist. Nun ist aber durch das B.G.B. zwar die Zuständigkeit des Standesbeamten zur amtlichen Mitwirkung bei der Eheschließung, nicht aber die Zuständigkeit des Standesbeamten zur Beurkundung der Geburten und Sterbefälle geregelt. Da somit „nach den Vorschriften des B.G.B." für die Beurkundung der Geburten und Sterbefälle ein Standesbeamter nicht zuständig ist, so stellt sich nach dem neuen Wortlaut das seltsame Ergebnis heraus, daß in Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, für die Beurkundung aller Geburten und Sterbefälle, auch derjenigen, welche innerhalb des Reichsgebietes sich ereignen, das bestehende, d. h. das bis zum 1/1 1876 bzw. bis zum 1/10 1874 geltende Recht maßgebend bleiben soll. Mit anderen Worten: durch den neuen Wortlaut des § 75 Abs. 1 ist das in § 1 des R.G. v. 6/2 1875 angenommene System der bürgerlichen St.-R. durchbrochen. Es wird auch nicht anzunehmen sein, daß vom 1/1 1900 an in § 75 Abs. 1 des R.G. v. 6/2 1875 unter dem „bestehenden Recht" nicht mehr das bis zum 1/1 1876 bzw. bis zum 1/10 1874, sondern das bis zum 1/1 1900 geltende Recht verstanden werden soll. Für das Geltungsgebiet des preußischen G. v. 9/3 1874 ist der Versuch einer derartigen Auslegung geradezu ausgeschlossen durch § 75 Abs. 2 des R.G. v. 6/2

Digitized by Google

1875, welcher unverändert bleibt und besagt: „Im Geltungsgebiet des preußischen G. v. 9/3 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes G. (d. i. vor dem 1/10 1874) maßgebend war". Dann kann aber nach dem Zusammenhang in § 75 Abs. 1 des R.G. v. 6/2 1875 unter dem „bestehenden Recht" nur dasjenige Recht verstanden werden, welches vor dem Inkrafttreten des R.G. v. 6/2 1875 (d. i. vor dem 1/1 1876) maßgebend war. Es wird abzuwarten sein, wie sich die Rechtspflege gegenüber dem neuen Wortlaut verhalten wird.

§ 5. **Die Eheschließung von Reichsangehörigen und Schutzgenossen im Auslande.** Die Vorschriften des R.G. v. 4/5 1870 über die Form der Eheschließung (§§ 7, 8) sind durch das E.G. zum B.G.B. Art. 40 Ziff. II aufgehoben und durch andere Vorschriften (§§ 7, 7a, 8, 8a) ersetzt, welche den Vorschriften des B.G.B. über die Form der Eheschließung (§§ 1317, 1318 Abs. 1, 2, 1319, 1324) nachgebildet sind. v. Sicherer.

Stempelsteuer.

(Vgl. Bd. II S. 543; s. auch Börsensteuer Bd. I S. 227.)

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Reichsgesetzgebung. — § 3. Preußen. — § 4. Bayern. — § 5. Elsaß-Lothringen.

§ 1. **Einleitung.** Seit dem Erscheinen des Wörterbuchs sind auf dem Gebiete des Stempelwesens sowohl im Reiche als in mehreren Einzelstaaten wesentliche Veränderungen eingetreten. Im Reiche hat das G. v. 27/4 1894 eine Novelle zum Reichsstempelsteuergesetz gebracht; in Preußen hat eine vollständige Neukodifikation des gesamten Stempelwesens stattgefunden; in Bayern ist eine abermalige Abänderung des G. v. 10/8 1879 über das Gebührenwesen vorgenommen worden; Elsaß-Lothringen hat gleichfalls eine vollständige Neuregelung der Stempelgesetzgebung erhalten. Der Begriff des Stempelwesens ist allerdings in den einzelnen Staaten ein verschiedener: im elsaß-lothringischen Stempelgesetz wird nur ein Teil dessen geregelt, was das preußische Stempelgesetz enthält, in beiden Gesetzen aber werden unter dem Namen des Stempels sehr verschiedenartige Abgaben verstanden. Bereits bei der Besprechung der St. im Wörterbuch ist hervorgehoben worden, daß der Begriff des Stempels Abgaben mannigfaltiger Art umfasse, denen nur das gemeinsam ist, daß sie mittelst Verwendung von Stempelzeichen zur Erhebung gelangen, und zwar hauptsächlich Gebühren und Verkehrssteuern, daß aber andererseits der Ausdruck „Stempelsteuer" vielfach als gleichbedeutend mit Verkehrssteuer gebraucht wird und zur Bezeichnung dieser Steuerart selbst dann dient, wenn thatsächlich Stempelzeichen nicht verwendet werden. Seitdem sind Fortschritte in der Richtung einer den Anforderungen der Theorie und dem Wesen der Abgaben mehr entsprechenden Ausdrucksweise nicht zu verzeichnen. Auch die neuesten, den Gegenstand grundsätzlich behandelnden Erscheinungen, die Gesetze Preußens und Elsaß-Lothringens, bezeichnen unter dem Begriffe der Stempelabgaben sowohl Gebühren als Verkehrssteuern; in beiden Staaten, in Preußen allerdings nur in beschränktem Umfang, wird die Stempelabgabe teilweise auch ohne Verwendung von Stempelzeichen erhoben.

Im folgenden sollen die wichtigeren Erscheinungen auf dem Gebiete der St. näher besprochen werden. Der Übersichtlichkeit wegen werden dabei auch diejenigen Bestimmungen des preußischen und elsaß-lothringischen Gesetzes berücksichtigt, welche Gebühren zum Gegenstande haben.

§ 2. **Die Reichsgesetzgebung.** Das im Wörterbuch in dem Art. Börsensteuer besprochene Reichsstempelgesetz v. 1/7 1881, abgeändert am 29/5 1885, dessen Gegenstand ausschließlich Verkehrssteuern bilden, die unter Verwendung von Stempelzeichen erhoben werden, hat durch G. v. 27/4 1894 wesentliche Änderungen erfahren. Dieselben betreffen in der Hauptsache den Tarif: doch werden auch wichtigere Nebenbestimmungen anderweitig geregelt. Immerhin sind die Änderungen nicht von so grundsätzlicher Bedeutung wie seiner Zeit die Umgestaltung durch das G. v. 29/5 1885. Der Text des Gesetzes ist in der nunmehrigen Fassung neu verkündet worden, und das Gesetz hat hierbei das Datum v. 27/4 1894 erhalten. Die hauptsächlichsten Änderungen sind die folgenden.

a) Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen. Die Tarifsätze sind erheblich erhöht, für inländische Wertpapiere zumeist verdoppelt, für ausländische allgemein verdreifacht worden. Für inländische Aktien ist nunmehr 1 %, für ausländische 1½ % (bisher für beide Arten ½ %) zu entrichten; für inländische Renten- und Schuldverschreibungen beträgt der Stempel als Regel 4 vom Tausend, jedoch für die von „Kommunalverbänden und Kommunen" ausgegebenen Papiere nur 1 vom Tausend und für diejenigen von Bodenkreditanstalten (Landschaften wie Banken), sowie von Transportanstalten 2 vom Tausend (bisher im allgemeinen 2, in den bezeichneten begünstigten Fällen 1 vom Tausend); für ausländische Renten- und Schuldverschreibungen kommt ausnahmslos 6 (bisher 2) vom Tausend zur Erhebung. Befreit bleiben inländische Staatspapiere; ferner sind Aktien inländischer Gesellschaften, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, unter gewissen Voraussetzungen stempelfrei: in jedem einzelnen Falle ist jedoch die Entscheidung des Bundesrates einzuholen. Ausländische Wertpapiere unterliegen dem Stempel schon, wenn sie von einem Inländer durch Rechtsgeschäft angeschafft und ins Inland verbracht werden. — Eine sehr wichtige Neuerung endlich ist nicht durch Gesetz, sondern durch die Praxis eingeführt worden. Das R.G. hat nämlich in einem Urteil v. 21/11 1895 ausgesprochen, daß jede Änderung im Inhalt eines Aktienrechtes, welche durch Ausfertigung eines Stempels auf der bisherigen Urkunde zum Ausdruck gelangt, der Ausstellung einer neuen Urkunde gleichkomme. Diese Bestimmung wird auch auf Schuldverschreibungen ausgedehnt, so daß die früher nach einem B.A.B. v. 19/11 1886 stempelfreie Zinsherabsetzung durch entsprechenden Aufdruck auf Schuldverschreibungen nunmehr als stempelpflichtig behandelt wird.

b) Kauf- und sonstige Anschaffungs-

Digitized by Google

geschäfte. Der Schlußnotenstempel für ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, sowie für Wertpapiere ist von 1/10 vom Tausend auf 2/10 erhöht worden. Der Stempel wird mit 20 ₰ für jeden angefangenen Betrag von 1000 ℳ berechnet. Bei Geschäften über inländische Staatspapiere, Kommunal-, Bodenkredit- und Eisenbahn- 2c. Schuldverschreibungen von nicht mehr als 5000 ℳ Nennwert kommt nur der Nennwert zur Berechnung. Für den Arbitragevorbehalt ist eine Erleichterung vorgesehen derart, daß unter gewissen Voraussetzungen 1/30 vom Tausend zurückerstattet wird. Stempelpflichtig ist auch die erste Zeichnung von Aktien bei Gründung der Gesellschaft. Befreit sind Geschäfte bis zu 600 ℳ einschließlich (wie bisher), ferner die Ausreichung von Pfandbriefen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer, endlich die sog. Loseversicherung, sofern nicht thatsächlich eine Anschaffung neuer Papiere an Stelle ausgelooster stattfindet. Das Reportgeschäft ist dahin geregelt, daß der Stempel für die gleichzeitig abgeschlossenen Kauf- und Verkaufsgeschäfte nur einmal in Ansatz kommt.

Der Schlußnotenstempel von Warengeschäften ist von 2/10 vom Tausend auf 4/10 erhöht worden. Stempelpflichtig sind nach wie vor nur börsenmäßige Termingeschäfte und nur über andere als selbsterzeugte Waren. Infolge der Aufhebung des Terminhandels von Getreide durch das Börsengesetz v. 22/7 1896 hat dieser Stempel einen sehr großen Teil seiner Bedeutung verloren.

c) Der Stempel für Lotterielose ist von 5 % auf 10 % erhöht worden. Stempelpflichtig sind auch Ausweise über Wetteinsätze bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen Veranstaltungen. Befreit sind ausschließlich zu mildthätigen Zwecken veranstaltete Lotterien nur dann, wenn der Gesamtpreis der Lose 25000 ℳ nicht übersteigt; neu ist die Befreiung kleiner Ausspielungen jeder Art, wenn die Lose zusammen nicht über 100 ℳ betragen.

§ 3. **Preußen.** In Preußen ist an Stelle der bisherigen, in der Hauptsache auf dem veralteten G. v. 7/3 1822 beruhenden, durch zahlreiche Kabinetsordres und Einzelgesetze abgeänderten und ergänzten Gesetzgebung, deren Kenntnis infolge der Unübersichtlichkeit nur auf die engsten Kreise beschränkt war, ein einheitliches, den ganzen Gegenstand zusammenfassendes Gesetz getreten, das Stempelsteuergesetz v. 31/7 1895. Dasselbe umfaßt Gebühren und Verkehrssteuern: bei denjenigen Bestimmungen, welche Verträge betreffen, überwiegt der Charakter der Verkehrssteuer: denn der Stempel ist in gleicher Höhe zu entrichten, wenn die Beurkundung privatschriftlich, wie wenn sie durch Behörden erfolgt. Der Tarif erstreckt sich aber auch auf zahlreiche Urkunden, welche lediglich von Behörden ausgehen können, und bei denen der Gebührencharakter vorherrscht oder allein vorliegt.

Unter denjenigen Tarifsätzen, welche den Charakter von Verkehrssteuern tragen, sind die wichtigeren: Abtretung von Rechten („Cessionsinstrumente") 1/150 %, mindestens 1 ℳ, bei nicht abschätzbaren Rechten 5 ℳ. Bei Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld im Grund- oder ähnlichen öffentlichen Buche (z. B. Hypothekenbuch, Stockbuch) kommt eine besondere Gebühr für die Thätigkeit der Behörde nicht in Ansatz; es wird dann, wenn eine besteuerte Urkunde nicht vorliegt, die für das Rechtsgeschäft vorgeschriebene Verkehrssteuer vom Grundbuchamt 2c. erhoben; wenn dann die Beurkundung nachträglich erfolgt, ist die beim Grundbuchamt erhobene Abgabe anzurechnen. Für Auktionen, d. i. Beurkundungen von Versteigerungen beweglicher Gegenstände, beträgt der Stempel 1/2 % des Reinerlöses; für „Erbrezesse" (Erbteilungen) bei erbschaftssteuerpflichtigen Erbschaften 1/20 %, bei steuerfreien Erbschaften 1,50 ℳ; für Fideikommißstiftungen 3 %; für Gesellschaftsverträge: bei Errichtungen oder Kapitalserhöhungen von Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien 1/50 % des Kapitals bezw. der Erhöhung, bei Errichtungen oder Kapitalserhöhungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung je nach der Höhe des Stammkapitals 1/50 % (bei einem Kapital bis zu 100000), 1/10 % (bei einem Kapital bis 300000 ℳ), 1/2 % (bei einem Kapital bis 500000 ℳ), 1 % (bei höherem Kapital). — Zu bemerken ist, daß die Eintragung in das Handelsregister, welche für alle diese Geschäfte notwendig erfolgen muß, in den Gerichtskostengesetz v. 25/6 1895 nochmals einer recht hohen, nach dem Gesellschaftskapital sich abstufenden Abgabe unterworfen ist (s. Art. Gebühren). — Für das Einbringen nicht in Geld bestehenden Vermögens in Gesellschaften der bezeichneten Art (Aktien, Aktienkommandit, beschränkte Haftung) kommt der Kaufstempel (1 %, 1/2 %, 1/50 %) zur Erhebung, aber der Gesellschaftsstempel in Anrechnung. Für Gesellschaftsverträge über Kommanditgesellschaften ohne Aktien und offene Handelsgesellschaften beträgt der Stempel 1,50 ℳ, für die Überlassung von Rechten am Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters 1/50 %; für die Überlassung von Sachen oder Rechten seitens der Gesellschaft an einen Gesellschafter wird der Kaufstempel erhoben unter Abrechnung des dem Anteil des Erwerbers entsprechenden Teils. Befreit ist die Rückgewähr der eingebrachten Sachen an den, der sie eingebracht hat, oder dessen Erben, bezw. die in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau, sowie die Überlassung an Personen in erbschaftssteuerfreiem Verwandtschaftsverhältnis. Kauf-, Tausch- und ähnlich lästige Veräußerungsgeschäfte, einschl. der Zwangsversteigerungen, über (inländische) unbewegliche Sachen oder gleichgeachtete Rechte unterliegen dem Stempel von 1 % (bei ausländischen Sachen nur einem solchen von 1,50 ℳ). Dieselbe Abgabe kommt bei der Auflassung zur Erhebung, wenn der Stempel nicht bereits von der Urkunde entrichtet ist; wird die Urkunde erst später aufgenommen, so kommt der Auflassungsstempel in Anrechnung. Für Veräußerungsgeschäfte der bezeichneten Art, auch Lieferungsverträge, über bewegliche Sachen beträgt der Stempel 1/2 %: bei Tauschverträgen berechnet sich der Stempel nur nach den von der einen Seite gegebenen Gegenständen, und zwar denjenigen mit dem höheren Werte. Bei Versteigerungen unter Miteigentümern kommt der Anteil des Ansteigerers in Abzug. Verträge zum Zweck der Teilung einer Erbschaft oder Gütergemeinschaft unterliegen nur dem Stempel zu 1,50 ℳ. Befreit sind Verträge über Vermögensübergabe von Ascendenten an Descendenten. Ferner Verträge über Mengen von

Digitized by Google

Sachen oder Waren, welche entweder zum unmittelbaren Verbrauche in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung, dienen sollen oder im Inlande im Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Übertragungen von Kuxen unterliegen einem Stempel von $^1/_{10}$ %, Kuxscheine einem solchen von 1,50 ℳ, Leibrenten- und Rentenverträge, welche nicht Lebens- und Rentenversicherungen bilden, einem solchen von 1%. Für Pacht- und Miet- (auch Afterpacht und Aftermiete) sowie antichretische Verträge beträgt der Stempel bei einem jährlichen Zins oder Nutzungswert von mehr als 300 ℳ $^1/_{10}$ %. Für die Entrichtung des Stempels über unbewegliche Sachen bestehen besondere Vorschriften, wonach der Verpächter ꝛc. alljährlich im Januar ein Verzeichnis der im Vorjahre in Kraft gewesenen Verträge der Steuerbehörde vorzulegen hat. Auch die durch Briefwechsel zu stande gekommenen Verträge dieser Art sind stempelpflichtig: rein mündliche Verträge sind nicht erwähnt. Schenkungen unter Lebenden unterliegen einem Stempel in Höhe der Erbschaftsteuer, insofern sie schriftlich beurkundet sind. Befreit sind Schenkungen der Arbeitgeber an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der Arbeiter bezwecken. Der Stempel für Schiedssprüche beträgt $^1/_{10}$ % des Wertes, mindestens 2, höchstens 100 ℳ. Für Schuldverschreibungen, hypothekarische und persönliche, soweit nicht das Reichsstempelgesetz Anwendung findet, ist $^1/_{12}$ % zu entrichten, jedoch für Schuldanerkennungen aus versteuerten Verträgen, für kaufmännische, nicht an Ordre gestellte Verpflichtungsscheine und für Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist zurückzuzahlen sind, nur $^1/_{60}$ %; in letzterem Falle ist für Verlängerungen je nach der Dauer $^1/_{60}$ oder $^1/_{12}$ % zu zahlen, jedoch nicht über $^1/_{12}$ % im ganzen. Befreit sind Lombarddarlehen, die innerhalb Jahresfrist rückzahlbar sind, vorausgesetzt, daß der Wert des hinterlegten Pfandes dem gewährten Darlehen mindestens gleichkommt, Sparkassenbücher und endlich Schuldverschreibungen, auf Grund deren reichsstempelpflichtige Pfandbriefe oder Kommunalobligationen ausgegeben werden. — Die Abgabe für Schuldverschreibungen kommt für den Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld zur Erhebung, wenn demselben nicht eine versteuerte Urkunde zu Grunde liegt; bei späterer Beurkundung erfolgt Anrechnung des beim Grundbuchamt gezahlten Betrages. Sicherstellungen von Rechten unterliegen einem Abstufungsstempel von 50 ₰ bis 5 ℳ, jedoch nicht mehr, als der Stempel für die Beurkundung des Rechts beträgt; neben dem Schuldverschreibungsstempel kommt derselbe nicht besonders zur Erhebung. Bei Versicherungsverträgen wird unterschieden zwischen den verschiedenen Arten der Versicherung: Lebens- und Renten-, auch Alters-, Aussteuer-, Militärdienstversicherung unterliegen einem Stempel von $^1/_{20}$ % der Versicherungssumme, Unfall- und Haftversicherungen einem solchen von $^1/_2$ % des Gesamtbetrags der Prämien; Feuer-, Hagel-, Vieh- und andere Versicherungen, für jedes Jahr der Versicherungsdauer einem solchen von $^1/_{1000}$ %, d. i. 1 ℳ von 1000 ℳ der Versicherungssumme. Befreit sind Rückversicherungen und Transportversicherungen, ferner alle Versicherungen, bei denen die versicherte Summe 3000 ℳ nicht übersteigt, endlich Gegenseitigkeitsversicherungen, bei denen die Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden, und deren Geschäftsbetrieb nicht über den Umfang einer Provinz hinausgeht. Nicht besonders benannte Verträge sind mit 1,50 ℳ abzustempeln; Lehr-, Arbeits- und Dienstmietverträge bei einem Jahreslohn bis 1500 ℳ sind frei. Für Vollmachten besteht ein Abstufungsstempel von 50 ₰ bis 10 ℳ, für Generalvollmachten bei einem Werte des Gegenstandes von mehr als 50 000 ℳ: 20 ℳ. Werkverdingungsverträge sind im wesentlichen wie Lieferungsverträge zu behandeln.

Unter den im Gesetze geregelten Gebühren kommen hauptsächlich in Betracht: Ausfertigungen 1,50 ℳ (befreit sind Bescheide auf Eingaben, sowie Genehmigungen in Baufachen). Auszüge 1,50 ℳ. Bestallungen für besoldete Beamte 1,50 ℳ. Apothekenkonzessionen bei vererblichen und veräußerlichen Apotheken $^1/_2$ % vom Wert, mindestens 50 ℳ, sonst 50 ℳ, Zweigapotheken 5, Apothekenverlegungen 10 ℳ. Befreit sind die Konzessionen vererblicher Apotheken bei erbschaftssteuerfreiem Übergang. Approbationen 1,50 ℳ. Erlaubniserteilungen zu den nach der Gewerbeordnung von einer Erlaubnis abhängigen Gewerbebetrieben, z. B. Privatkrankenu. s. w. Anstalten, Schaustellunternehmungen, Wirtschaftsbetrieb, theatralische Vorstellungen, Singspielhallen u. s. w., je nach der Klasse der Gewerbesteuerveranlagung 5, 15, 50, 100 ℳ, bei gewerbesteuerfreien Anlagen 1,50 ℳ; Genehmigung zu den in § 16 der Gew.O. bezeichneten Anlagen, je nachdem die Kosten der Anlagen 1000, 5000, 10 000, 20 000, 50 000, 75 000, 100 000 ℳ nicht übersteigen, 1, 5, 10, 20, 50, 75, 100 ℳ, bei höheren Kosten je 50 ℳ für je 50 000 ℳ mehr. Dampfkesselgenehmigungen 1,50 ℳ. Erlaubnis für Pfandleihanstalten 15 ℳ, für Versicherungsanstalten 20 ℳ, sofern das Geschäftsgebiet nicht über den Umfang einer Provinz hinausgeht, sonst 100 ℳ, Erlaubnis zur Bestellung inländischer Agenten seitens ausländischer Versicherungsunternehmungen 100 ℳ. Genehmigung von Auswanderungsunternehmungen und Agentenbestellungen ausländischer Unternehmer 100 ℳ, wenn nur auf die Dauer eines Jahres beschränkt, 25 ℳ. Eisenbahnunternehmen 100 ℳ, Privatanschlußbahnen wie Genehmigungen der Anlagen nach § 16 Gew.O., Dampfschiffahrts- und Kleinbahnunternehmen bei Gewerbesteuerfreiheit 3 ℳ, sonst je nach der Veranlagung 10, 25, 60, 100 ℳ. Ortspolizeiliche Genehmigung zu Betrieben von Transportgewerben für Personen oder Güter innerhalb der Ortschaften 3 bis 20 ℳ, bei Gewerbesteuerfreiheit 50 ₰. Gewerbelegitimationskarten 1 ℳ. Genehmigungen von Lustbarkeiten 1,50 ℳ, bei solchen geringfügiger Art 50 ₰. Namensänderungen 30 ℳ. Naturalisationsurkunden 50 ℳ; bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel bis auf 5 ℳ ermäßigt werden. Pässe und Paßkarten 1,50 ℳ, für Handwerksburschen, Lohnarbeiter und Personen ähnlichen Standes 50 ₰. Polizeistundeverlängerungen, welche über 2 Wochen hinausgehen, 1 ℳ. Wechselproteste 1,50 ℳ.

Digitized by Google

Protokolle 1,50 ℳ. Standeserhöhungen unterliegen einer Taxe von 5000 ℳ für die Verleihung der Herzogswürde, 3000 der Fürstenwürde, 1800 der Grafenwürde, 1200 der Freiherrnwürde, 600 des gewöhnlichen Adels, und zwar auch im Falle einer Adoption oder Legitimation. Die gleichen Sätze bestehen für Anerkennung und Bestätigung des von einem auswärtigen Fürsten an Inländer verliehenen Adels, die Hälfte derselben für die Verleihung des preußischen Adels an ausländische Adelige. Für Erhebungen eines Inbegriffs von Gütern zu einer Standesherrschaft, einem Herzogtum oder Fürstentum beträgt der Stempel 6000 ℳ, für Wappenvermehrungen oder Änderungen ½ der Sätze für die Adelsverleihung. Für Verleihung des Patentes als Kammerjunker sind 400, eines Kammerherrn 1200, für das Aufrücken eines Kammerjunkers zum Kammerherrn 800, für Titelverleihungen an Privatpersonen sind 300 ℳ zu entrichten. Verleihungen des Bergwerkseigentums unterliegen dem Stempel von 50 ℳ. Bestätigungen von Konsolidationen einem solchen von 100 ℳ, bei einem Gesamtwert von weniger als 50 000 ℳ nur von 10 ℳ. Amtliche Zeugnisse kosten 1,50 ℳ, jedoch mit zahlreichen Befreiungen, insbesondere für Führungszeugnisse, Zeugnisse über kirchliche Handlungen u. s. w.

Allgemein befreit vom Stempel sind Urkunden, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann und 150 ℳ nicht übersteigt, ferner eine Reihe von Geschäften, bei denen das öffentliche Interesse überwiegt. Über die Wertermittelung, die Befugnisse der Behörde zu Beanstandung der Wertangaben bestehen eingehende Bestimmungen.

Die Entrichtung des Stempels erfolgt durch Niederschreiben auf Stempelpapier, durch Verwendung von Stempelmarken, die jedoch Privaten nur in bestimmten Fällen gestattet ist, im übrigen durch Vorlage des stempelpflichtigen Schriftstücks bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle und in Fällen, in denen der Stempel beim Grundbuchamt zu entrichten ist (Auflassungen, Hypothekeneintragungen u. s. w. ohne vorherige besteuerte Urkunde), durch Barzahlung als Gerichtskosten.

Die Strafe bei Hinterziehungen beträgt das Vierfache der hinterzogenen Summe, bei den in der Tarifstelle „Pachtverträge“ aufgeführten Verzeichnissen, ferner bei Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken verwenden dürfen, bei unrichtigen Wertangaben in Auflassungserklärungen u. s. w. das Zehnfache. Die Strafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller der Urkunde in vollem Betrage, bei „Pachtverträgen“ jedoch nur den Verpächter. War eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ ein. Auch Beamte, einschließlich der Notare, welche sich Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, sind mit Ordnungsstrafe bis zur Höhe des nicht verwendeten Stempels, jedoch höchstens mit 150 ℳ zu belegen. Private sind bei den amtlich beurkundeten Verträgen straffrei. Eine Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen, ferner die Beitreibung von Geldstrafen durch Zwangsverkauf von Liegenschaften findet nicht statt.

Die St. verjährt bei den nach einem Bruchteil des Wertes bemessenen Stempeln innerhalb 10, sonst in 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen sollen. Der Rechtsweg ist unbeschränkt zulässig, jedoch nur binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

Die Verwaltung der St. wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Stempelsteuerämter, Zoll- und Steuerbehörden geführt: die Hauptsteuer- und Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter haben den zur Verwendung des Stempels verpflichteten Personen Auskunft gegen Erstattung von Schreibgebühren und Porto zu erteilen. (Erweist sich die Auskunft unrichtig, so findet eine Bestrafung nicht statt.) Die Aufsicht über das Stempelwesen ist den Vorständen der Stempelsteuerämter übertragen. Alle Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften, gewerbsmäßige Auktionatoren sind zum Vorlegen ihrer Bücher, Akten und Schriftstücke verpflichtet. Privatpersonen haben sich bei dringendem Verdacht einer Gesetzesverletzung über die Stempelentrichtung auszuweisen. Bei näher zu begründendem dringendem Verdacht einer Hinterziehung kann das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes des Stempelsteueramtes nach vergeblicher Aufforderung zum Ausweis Beschlagnahmen oder Durchsuchungen anordnen.

§ 4. **Bayern.** Die in Bayern durch das G. v. 26/5 1892 eingeführten Ergänzungen und Änderungen des schon früher mehrfach abgeänderten Gebührengesetzes v. 16/8 1879, welchen eine neue Bekanntmachung des Textes gefolgt ist, sind, auch soweit sie Verkehrssteuern betreffen, was bezüglich einer Reihe von Artikeln zutrifft, bereits im System Ergänzungsband unter dem Art. Gebühren besprochen.

§ 5. **Elsaß-Lothringen.** Eine Neukodifikation des Stempelwesens ist auch in Elsaß-Lothringen erfolgt, und zwar durch G. v. 21/6 1897. Die Stempelabgabe umfaßt, wie oben bemerkt, auch hier Gebühren und Verkehrssteuern, aber die letzteren gleichfalls nur teilweise. Die Hauptverkehrssteuer bildet das Enregistrement (s. Art. Einregistrierung); der Stempel ist nur eine Nebenabgabe, welche teils die durch die Registrierungsabgabe besteuerten Rechtsgeschäfte nochmals trifft, teils aber allein zur Erhebung kommt, weil die formellen Voraussetzungen für den Zwang zur Entrichtung der Registrierungsabgabe nicht gegeben sind. Diesem Charakter als Nebenabgabe entsprechend ist der Stempel verhältnismäßig geringfügig; abgelehnt von einzelnen besonderen Stempelarten richtete er sich vor der Neuregelung durch das G. von 1897 nur nach der Größe des Papiers (Dimensionsstempel), und zwar mit 40 ₰, 80 ₰, 1,20, 1,60 ℳ, je nach dem Umfang des Blattes oder Bogens. Insoweit der Stempel die Natur einer Verkehrssteuer hat, ist hieran durch das neue Gesetz nichts geändert: der Dimensionsstempel ist vielmehr als Regel beibehalten, und zwar in den bisherigen Sätzen und Papierbemessungen, selbst dann, wenn er thatsächlich die einzige Abgabe bildet, so bei fast allen Privatschriftstücken, von denen nur für Pacht- und Mietverträge über Liegenschaften ein Registrierungszwang besteht. Eine Ausnahme

Digitized by Google

machen nur Schuldscheine, die wie bisher einem verhältnismäßigen Stempel in durchschnittlich gleicher Höhe wie der Wechselstempel, mit dem Mindestsatz von 5 ₰, unterliegen, ferner — und dies ist eine Neuerung — Versicherungsverträge. Bisher waren diese Verträge gleichfalls dem Dimensionsstempel unterworfen mit der Maßgabe, daß die Gesellschaften an Stelle desselben eine sog. Abkommensversteuerung wählen konnten, bei der sie eine jährliche, rein verhältnismäßige Abgabe zu entrichten hatten, und zwar bei Feuer- und Hagelversicherungen jährlich 3 ₰ von 1000 ℳ der Versicherungssumme, bei Lebensversicherungen 2 vom Tausend des Gesamtbetrags der Prämien. Dieser Abkommensstempel ist unverändert geblieben, und zwar auch mit seinem rein freiwilligen Charakter: er ist nur ausgedehnt worden auf früher nicht bekannte Versicherungsarten (der Satz für Lebensversicherungen kommt auch bei Renten-, Unfall-, Haftpflicht- und Transportversicherungen, der Satz für Feuerversicherung bei allen anderen Versicherungen zur Anwendung). Bei Nichtabschluß des Abkommens wird aber nicht mehr der gleichmäßige Dimensionsstempel erhoben, sondern ein sich nach dem Werte bemessender Abstufungsstempel, der von 20 ₰ bei einer Versicherungssumme bis zu 500 ℳ in Stufen bis zu 20 ℳ bei einer Summe von 75000—100000 ℳ und weiter um je 5 ℳ für jeden angefangenen Betrag von 25000 ℳ steigt. Bei nur einjähriger Dauer des Vertrages kommt nur die Hälfte, bei Verlängerungen der ursprüngliche Stempel von neuem in Ansatz. Befreit sind Rückversicherungen und die Verträge der öffentlichen Versicherungsanstalten.

Abgesehen von diesem Versicherungsstempel hat die Reform des Stempelwesens, soweit der Stempel Verkehrssteuercharakter trägt, nur formale Bedeutung: die Fassung des Gesetzes ist den veränderten Verhältnissen angepaßt. Soweit der Stempel aber eine Gebühr darstellt, bringt das neue Gesetz wesentliche Veränderungen. Der Dimensionsstempel ist fast durchweg beseitigt und durch eine dem Inhalt und thunlichst dem Werte des Geschäfts angepaßte verschiedene Abgabe ersetzt. Zunächst gilt dies von den Eintragungen in die Handelsregister. Die erste Eintragung kostet bei Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften je 100 ℳ, für Kommanditgesellschaften ohne Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung je 50 ℳ für jede angefangene Million des Aktienkapitals, für offene Handelsgesellschaften 20 ℳ, für Einzelkaufleute 5 ℳ. Bei Eintragung von Kapitalserhöhungen bei den 4 erstgenannten Handelsgesellschaften kommen die gleichen Sätze vom Kapitalzuwachs in Ansatz; sonstige Veränderungen unterliegen dem nämlichen Stempel wie die erste Eintragung, mit der Maßgabe jedoch, daß auch bei Gesellschaften, deren Kapital 1 Million übersteigt, nur der Einheitssatz von 100 bezw. 50 ℳ erhoben wird; Prokuraerteilungen kosten nur die Hälfte des gewöhnlichen Veränderungsstempels, also 50, 25, 10, 2,50 ℳ. Für Namensänderungen und Ehedispense, für welche bisher eine „Siegelgebühr" genannte besondere Abgabe bestand, ist nunmehr ein Stempel zu entrichten, welcher im wesentlichen den bisherigen Sätzen entspricht, Namensänderungen 500 ℳ, Dispensationen vom Ehehindernis des Ehebruchs 200 ℳ, Altersdispense und Dispensationen von der Wartezeit 100 ℳ, Dispensationen vom Aufgebot 20 ℳ. Im Falle der Bedürftigkeit sowie bei Anträgen, welche auf zwingenden Gründen beruhen, kann die Behörde den Stempel ermäßigen oder erlassen.

Für die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der in § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten Art ist ein Stempel von 1—200 ℳ je nach den mutmaßlichen Kosten der Anlage zu entrichten (der gleiche Stempel kommt in Ansatz für Genehmigung von Wasserbenutzungsanlagen). Approbationen kosten 5 ℳ, Privat-Kranken-, -Entbindungs- und -Irrenanstalten je 1 ℳ für jedes Bett, für welches die Anstalt eingerichtet werden soll, jedoch mindestens 5 ℳ. Für die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes als Schaustellunternehmer, zu gewerbsmäßiger Veranstaltung von Singspielen, Schaustellungen, Vorträgen u. s. w. 2—5 ℳ. Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb 5 ℳ, in besonderen Fällen 1 ℳ (für den Ausschank und Kleinverkauf geistiger Getränke besteht noch eine sehr hohe Licenzabgabe, die vierteljährlich zu entrichten ist und unberührt bleibt). Für Pfandleihgeschäfte 15 ℳ. Wandergewerbeschein 1 ℳ. Genehmigung zur Errichtung einer neuen Apotheke 1000 ℳ (in Elsaß-Lothringen besteht nicht eine Personalkonzession: nur die Neuerrichtung von Apotheken ist der — nur selten erfolgenden — Genehmigung unterworfen), für Verlegung einer bestehenden Apotheke innerhalb desselben Gemeindebezirks 10 ℳ, für ärztliche Hausapotheken 10 ℳ. Für die Genehmigung von Privatschulen je nach dem Charakter der Anstalt als Elementar-, als höhere Mädchen- oder Knabenschule, als technische Schule oder Vorbereitungsschule zu Militärprüfungen 10, 20, 50 ℳ (befreit sind die an Kirchenbehörden, Gemeinden und öffentliche Anstalten, sowie gemeinnützige Körperschaften erteilten Genehmigungen). Für die Bestätigung von Bodenkredit- oder Lebensversicherungsgesellschaften 100 ℳ, für die Zulassung fremder Versicherungsgesellschaften 500 ℳ, für Auswanderungsunternehmungen 100 ℳ, für die Bestätigung eines Agenten 50 ℳ. Für Eisenbahnunternehmen 100 ℳ, für Privatanschlußbahnen 1 bis 50 ℳ, für kleine wasserpolizeiliche Genehmigungen 0,50 oder 1,50 ℳ, für das Verfahren bei beabsichtigter Rodung von Privatwaldungen 5 ℳ für jedes Hektar, sonstige forstpolizeiliche Genehmigungen 1, 1,50, 5 ℳ. Zeichenpässe 5 ℳ. Genehmigung von Vereinen, von Vereinssatzungen und von Änderungen der letzteren 5 ℳ bei Wohlthätigkeits- und wissenschaftlichen Vereinen, 20 ℳ bei sonstigen Vereinen. Nicht besonders genannte polizeiliche Genehmigungen 1 ℳ. Für Bergwerksverleihungen ist bei Eisenerzen 1000 ℳ, bei Steinsalz und Solquellen 500 ℳ, bei sonstigen Mineralien 100 ℳ zu entrichten. Für Bestätigung von Konsolidationen 100 ℳ, von Feldesteilung und Feldesaustausch 50 ℳ, für Bestätigung von Statuten von Gewerkschaften 50 ℳ, für sonstige bergpolizeiliche Geschäfte 5, 10, 20, 50 ℳ. Pässe und Paßkarten kosten 40 ₰, Gewerbelegitimationskarten 2 ℳ, Naturalisationsurkunden 20 ℳ; im Falle der Bedürftigkeit kann der Stempel auf 1 ℳ ermäßigt werden. Amtliche Bescheinigungen

Digitized by Google

und Zeugnisse, sofern nicht eine der sehr zahlreichen Befreiungen besteht, 0,40 ℳ, gewerbepolizeiliche Bescheinigungen 1 ℳ, Prüfungszeugnisse 1,50 ℳ. Aufgehoben ist der Stempel für Eingaben und Gesuche, mit Ausnahme einiger Steuerreklamationen und der Anträge auf Umschreibungen u. s. w. im Staatsschuldbuch, ferner der bisher von gewissen Zahlungen an öffentlichen Kassen erhobene Quittungsstempel von 16 ₰.

Die Entrichtung des Stempels erfolgt durch Verwendung von Stempelpapier, für Schriftstücke, welche von Behörden ausgehen oder zur unmittelbaren Vorlage an Behörden bestimmt sind, ferner für einzelne, besonders bezeichnete Urkunden auch durch Verwendung von Stempelmarken, in einzelnen Fällen durch Einzahlung des Betrags bei der zuständigen Kasse ohne Stempelverwendung. Haftbar für den Stempel ist der Unterzeichner des Schriftstückes. Der Rechtsweg ist unbeschränkt zulässig.

Die Verjährung des Stempels tritt als Regel innerhalb 2 Jahren von dem Tage ab ein, in welchem die Steuerbehörde Kenntnis von den Thatsachen erhalten hat, auf Grund deren die Einziehung der Abgabe möglich war. Die Strafe bei Hinterziehungen beträgt das Vierfache des Stempels, mindestens 10 ℳ; wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt war, kann von Einleitung des Strafverfahrens abgesehen werden, oder es ist auf Ordnungsstrafe von 1—20 ℳ, jedoch nicht mehr als die Hinterziehungsstrafe, zu erkennen.

Das G. tritt am 1/4 1898 in Kraft; bezüglich einzelner höherer Abgabensätze ist es bereits am 1/7 1897 wirksam geworden.

Die Verwaltung des Stempels obliegt der Verkehrsteuerverwaltung. Diese Bezeichnung, die hierdurch, soviel bekannt, zum erstenmal aus der Theorie in die Praxis der Behördenorganisation übernommen worden ist, führt seit Mai 1896 gemäß einem Erlaß des Statthalters die bisherige Enregistrementsverwaltung, welcher außerdem die Veranlagung und Erhebung der Registrierungsabgabe und der Erbschaftssteuer, sowie das Gerichtskosten- und das Forstkassenwesen übertragen ist.

Jacob.

Tabaksteuer.

(Siehe Wörterbuch Bd. II S. 597 ff. — Ergänzungsbd. I S. 94.)

§ 1. Ausführungsbestimmungen. — § 2. Reformfragen.

§ 1. **Ausführungsbestimmungen.** An neueren vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen zur Ausführung des Tabaksteuergesetzes v. 16/7 1879 kommen folgende in Betracht.

Verwendung von Surrogaten bei der Tabakfabrikation.

Durch B.R.B. v. 4/7 1895 (Bek. des R.K. v. 17/7 1897, C.Bl. S. 301) ist bestimmt, daß in Zukunft auch die Verwendung von Vanilleroots bei der Herstellung von Tabakfabrikaten gestattet werde, und daß in Bezug auf die bei Verwendung dieses Surrogats zu entrichtenden Abgaben und zu beobachtenden Kontrollen die Bestimmungen in Ziff. 2 und 3 des B.R.B. v. 27/11 1879 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die zur Verwendung dieses Surrogats erteilte Genehmigung zurückzuziehen ist, wenn der Fabrikant im letzten Kalenderjahr an Vanilleroots weniger als 20 kg verbraucht hat. — Durch B.R.B. v. 27/7 1897 (Bek. d. R.K. v. 31/7 1897, C.Bl. S. 252) ist dieselbe Bestimmung bezüglich der Verwendung von Hufblattichblättern getroffen. — Durch B.R.B. v. 20/5 1897 (Bek. d. R.K. v. 4/6 1897, C.Bl. S. 155) ist die Verwendung von Altheeblättern und Wegebreitblättern und zwar mit der Maßgabe zugelassen, daß die jährliche Minimalmenge bei Altheeblättern 20 kg, bei Wegebreitblättern 15 kg beträgt.

§ 2. **Reformfragen.** Im § 2 des Art. Tabaksteuer im I. Ergänzungsbd. (S. 95) wurde bei Erörterung der über die Tabaksbesteuerung schwebenden Reformfragen hervorgehoben, daß die Frage der Tabaksbesteuerungsreform im Flusse bleibe, und daß — falls die Finanzlage des Reiches in nicht zu ferner Zeit eine stärkere Inanspruchnahme der steuerlichen Hilfsquellen bedinge — mit in erster Linie der Tabak in Frage kommen werde. Thatsächlich haben die verbündeten Regierungen mittelst wiederholter Vorlage einer Tabaksteuerreform an den Reichstag ihrerseits versucht, eine grundsätzliche Neuordnung des Finanzwesens des Reiches insbesondere in dessen Beziehungen zu den einzelstaatlichen Finanzen zu einem erheblichen Teile auf eine Erhöhung und technische Umgestaltung der Tabaksbesteuerung zu gründen. Der Reichstag hat sich bis jetzt gegenüber den die Reichsfinanzreform betreffenden Vorschlägen der verbündeten Regierungen und insbesondere gegenüber dem Gedanken einer Erhöhung und Umgestaltung der Tabaksbesteuerung ablehnend verhalten. Gleichwohl bleibt das Gebiet der Tabaksbesteuerung zweifellos dasjenige, auf welches die deutsche Finanzpolitik bei eintretendem Bedarfsfall in erster Linie zurückgreifen muß. Es ist deshalb angezeigt, hier in aller Kürze die beiden Gesetzesvorlagen zu registrieren, durch welche — wenn auch zunächst vergeblich — eine bessere Nutzbarmachung der Tabaksbesteuerung für die Zwecke der deutschen Reichsfinanzen versucht worden ist. Dieser Hinweis ist hier um so mehr veranlaßt, als die fraglichen Vorlagen dadurch von besonderem Interesse sind, daß sie nicht bloß eine Erhöhung des Steueraufkommens aus dem Tabakverbrauch bezwecken, sondern dies auch zugleich mittelst vollständiger Änderung des Steuersystems zu erreichen suchten.

Die beiden in Betracht kommenden Vorlagen sind der Entwurf eines Tabaksteuergesetzes v. 21/11 1893 (Reichstag, 9. Legisl.-Per. II. Session 1893/94, Druck. Nr. 53) und der Entwurf eines Tabaksteuergesetzes v. 26/1 1895 (Reichstag, 9. Legislaturper. III. Session 1894/95, Druck. Nr. 116[1]). Der Entwurf von 1893 blieb in der Kom-

[1]) Von der diesem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung verdient namentlich die eingehende Darlegung der Gründe, welche unter den verschiedenen möglichen Steuer-

Digitized by Google

mission unerledigt. Über den Entwurf von 1895 wurde von der Kommission Bericht erstattet mit dem Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs (Druck. Nr. 306). In gleichem Sinne sprach sich der Reichstag bei der zweiten Lesung in der Sitzung v. 13/5 1895 aus (St. Ber. 1894/95, III. Bd. S. 2256).

Die beiden Entwürfe von 1893 und 1895 versuchten die Tabaksteuerreform mittelst Übergangs von dem jetzt geltenden Gewichtssteuersystem zu dem System der Fabrikatsteuer zu verwirklichen, und zwar auf dem Wege einer prozentualen Besteuerung der Fabrikate nach deren Fakturapreis, d. h. dem Preis, zu welchem die Fabrikate, ausschließlich der Steuer, von dem Fabrikanten verkauft werden. Der Entwurf von 1893 wollte alle, auch die ausländischen Fabrikate, der Fakturenbesteuerung unterwerfen. Im Entwurf von 1895 wurde von der Absicht auch die ausländischen Tabakfabrikate der Fabrikatsteuer zu unterwerfen, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die im Auslande ausgestellten Fakturen auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren, abgegangen und als Ersatz ein entsprechend erhöhter Gewichtszoll für diese Fabrikate in Aussicht genommen.

Der Entwurf von 1893 hatte einem Programm der Reichsfinanzreform zu dienen, wonach den Einzelstaaten 40 Millionen Mehrüberweisungen im Jahr gegenüber den Matrikularbeiträgen gesichert werden sollten; der Entwurf von 1895 beruhte auf einem Programm der Reichsfinanzreform, welches sich mit dem Gleichstand von Überweisungen und Matrikularbeiträgen begnügte. Demgemäß sind die Fabrikatsteuersätze des Entwurfs von 1893 höher und zugleich mehr differenziert, als jene des Entwurfs von 1895

Die Steuer sollte nämlich betragen

	nach dem Entwurf von 1893	1895
für Cigarren und Cigarretten	$32^1/_2$ %	25 %
„ Kau- und Schnupftabak .	50 „	} 40 „
„ Rauchtabak	$66^2/_3$ „	

des Fabrikpreises.

Eine notwendige Folge der Annahme des Grundsatzes der Fabrikatbesteuerung war der Vorschlag einer sorgfältig durchgebildeten Kontrolle der Tabakfabrikation, insbesondere der einschlägigen Buchführung (IV. Abschnitt des Entwurfs). Außerdem war eine gegenüber dem geltenden Recht etwas gemilderte Kontrolle der Pflanzer (II. Abschnitt), sowie die Kontrolle des Rohtabakhandels (III. Abschnitt) vorgesehen. Der V. Abschnitt (im Entwurf von 1893 V. und VI. Abschnitt) sah sonstige Vorschriften zur Kontrolle der Steuer vor, im einzelnen über die Verpflichtung zur Anerkennung und Zurückstellung der Fakturen, über die Verpflichtung der Händler zu besonderen Anschreibungen über erhaltene Fakturen und endlich Beschränkungen für den Besitz von Tabak. Ein weiterer Abschnitt der Entwürfe enthält die Strafbestimmungen und ein letzter Abschnitt die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Auf die Einzelheiten dieser Entwürfe kann, da sie zu einem Reichsgesetz nicht geführt haben, hier nicht eingegangen werden. Wohl aber darf konstatiert werden, daß deren Inhalt eine Vorarbeit von dauerndem Wert für die unausbleibliche Reform der deutscher Tabakbesteuerung bildet. Daß solche in allen Einzelheiten im Sinne jener Entwürfe sich vollziehen wird, ist nicht zu erwarten und auch nicht zu wünschen. Gewiß wird die Fabrikatsteuer — falls wir bis dahin nicht monopolreif geworden sind — das System sein, dem wir uns zuwenden müssen; zweifelhaft aber ist, ob wir gut thun werden, das Experiment einer prozentualen Fakturensteuer zu machen, und ob wir nicht besser an deren Stelle uns mit einer nach einigen Hauptwertgruppen abgestuften Gewicht- bzw. Stückfabrikatsteuer uns begnügen werden.

Dr. v. Mayr.

formen gerade jene der Fabrikatsteuer als die richtige erscheinen lassen, besondere Beachtung. — In finanzpolitischer Beziehung ist u. a. die Erklärung des Schatzsekretärs Grafen v. Posadowsky sehr bedeutsam, die im Bericht der Reichstagskommission v. 4/5 1895 (Druck. Nr. 306 S. 20 ff.) abgedruckt ist. — Man vgl. auch meine Schrift „Zur Reichsfinanzreform", Stuttgart 1893, insbesondere die Anlagen 6, 7, 8—10 und 12, welche mit der Tabakfabrikatsteuer sich eingehend beschäftigen.

Tanzlustbarkeiten.

(Bd. II S. 613; Ergänzungsbd. II S. 316.)

Zu § 4. In Baden haben nach V. v. 14/2 1894 die Wirte die Verpflichtung, dem Bezirksamte die Anzeige von der Abhaltung von T. seitens der Vereine und Gesellschaften zu machen.

Zu § 7. In Sachsen werden nach V. v. 16/2 1893 (Fischers Zeitschrift 14 S. 270) die Grundsätze der V. v. 25/6 1876 auch in den Städten, in denen die revid. St.O. eingeführt ist, zur Anwendung gebracht.

v. Oppen.

Taubstummenanstalten.

(Bd. II S. 617 f.)

1894 bestanden in Deutschland Taubstummenschulen an folgenden Orten: Berlin, Guben, Wriezen a. O., Angerburg, Königsberg i. Ostpr., Rößel i. Ostpr., Danzig, Elbing, Marienburg, Schlochau, Köslin, Stettin, Stralsund, Bromberg, Posen, Schneidemühl, Breslau, Liegnitz, Ratibor, Erfurt, Halberstadt, Halle a. S., Osterburg i. Altmark, Weißenfels, Emden, Hildesheim, Osnabrück, Stade, Schleswig, Büren, Langenhorst, Petershagen i. W., Soest, Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Köln, Neuwied, Trier, Camberg, Frankfurt a. M., Homburg.

Die Notwendigkeit der T.-A. ergiebt sich schon daraus, daß selbst unter günstigen socialen Verhältnissen die Angehörigen eines Taubstummen demselben wenig weiterhelfen können. Es gelingt nur, durch Leute mit besonderer fachmännischer Ausbildung die seelischen Beziehungen mit dem Taubstummen, der auf der Sprache beruht, herzustellen. Nach unseren modernen Kenntnissen muß man aber auch in der Fürsorge für die Taubstummen weiter gehen, als man nur bei der Erlernung des Sprechens und der Schulbildung erreichen kann.

Digitized by Google

Etwa in der Hälfte der Fälle ist die Taubstummheit durch Krankheiten veranlaßt und erworben. Viele Kinder in den ersten Lebenszeiten ohrenkrank, scheinen taub geboren zu sein.

Wenn zur Zeit des Taubwerdens die Sprache noch nicht entwickelt war, so ist Stummheit die Folge.

Man muß deshalb Gewicht legen auf ärztliche Behandlung der Erkrankung im Anfang, und da die hier in Frage stehenden Krankheiten oft chronischer Art sind, müssen die taubstummen Kinder besonderer ärztlicher Fürsorge teilhaftig werden. Außerdem ist in den Anstalten anderen körperlichen Mängeln, als dem des Gehörs und der Sprache Aufmerksamkeit zuzuwenden. Obgleich in Preußen (außer in Schleswig-Holstein) kein Zwang zum Besuch der T.A. besteht, waren doch im Jahre 1891 von etwa 5500 taubstummen Kindern nur 150 ohne Unterricht. 4080 wurden in 49 Anstalten unterrichtet (3146 in 40 öffentlichen, meistens durch die Provinzialverbände erhaltenen Anstalten). Den Handwerkern, welche in Preußen Taubstumme ausbilden, wird eine Prämie von 50 Thalern ausbezahlt.

Litteratur.

Handbuch der Hygiene v. Weyl, Öffentlicher Kinderschutz, bearbeitet von D. H. Neumann, Berlin 1895. Finkler.

Teuerungspolizei.

(Bd. II S. 623.)

Zu III a. Nach einer Entsch. des Kammergerichts (Reger 14 S. 344) ist die Einschränkung der freien Preisbestimmung durch polizeiliche Aufstellung einer Maximalgrenze und die Forderung öffentlicher Bekanntmachung der Preise betreffs der nicht unter § 73 R.Gew.O. fallenden Fleischer unzulässig.

Zu III c. Das O.L.G. Dresden hat für zulässig erachtet, daß polizeilicherseits auch das zulässige Mindergewicht des Brotes infolge des Eintrocknens desselben nach bestimmten Zeitgrenzen abgestuft werde, wenngleich das Ministerium des Innern eine derartige Abstufung im allgemeinen nicht für wünschenswert erklärt hat (Fischers Zeitschrift 16 S. 137 und 15 S. 46). v. Oppen.

Theaterpolizei.

(Bd. II S. 625.)

Zu II. Die den Schauspielunternehmern zu erteilende Erlaubnis gilt nach § 32 R.Gew.O. in der Fassung v. 6/8 1896 nur für das bei Erteilung derselben bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines anderen oder wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es neuer Erlaubnis. Diese ist außer in den im Artikel angeführten Fällen auch zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen erforderlichen Mittel nicht nachzuweisen vermag. Auch die bisher erteilte Genehmigung gilt nur für das beim Inkrafttreten des G. v. 6/8 1896 (1/1 1897) betriebene Unternehmen.

Auch in Sachsen gilt nach der neueren Auffassung die einmal erteilte Genehmigung für das ganze Geltungsgebiet der R.Gew.O. (Fischers Zeitschrift 10 S. 198).

Zu IV. In Württemberg sind durch die Vollzugsverordnung v. 12/12 1896 als Erfordernisse für die Theater vorgeschrieben worden: Feuersicherheit, nicht feuergefährliche Einrichtung, genügende Ausgänge und nach außen schlagende Thüren. Auch muß Vorkehrung behufs sofortiger Hilfe in Brandfällen getroffen sein. Im übrigen ist den Oberämtern überlassen, nach Vernehmung mit den Ortspolizeibehörden die erforderlichen Anordnungen zu treffen. v. Oppen.

Unfug.

(Bd. II S. 645.)

U. kann auch durch eine an sich erlaubte Handlung dann verübt werden, wenn sich aus den Begleitumständen eine ungebührliche Belästigung des Publikums ergiebt (z. B. durch das nach § 43 R.Gew.O. an sich zulässige Verteilen von Druckschriften zu Wahlzwecken seitens der Socialdemokraten ohne Rücksicht auf die politische Gesinnung des Einzelnen und ohne Aufforderung (Urteil des O.L.G. Dresden in Fischers Zeitschrift 15 S. 141). v. Oppen.

Unteroffiziere.

(Nachtrag zu Bd. II S. 650.)

Die (auch außeretatsmäßigen) U. (einschließlich Unterroßärzte rc.), die nach 12jähriger Dienstzeit (ohne Doppelrechnung von Kriegsjahren) mit dem Civilversorgungsschein ausscheiden, erhalten, nach der Friedensbesoldungsvorschrift § 56 a nebst Nachträgen, eine Dienstprämie von 1000 ℳ. Dem Civilversorgungsschein stehen gleich: die Anstellungsbescheinigung, die Allerhöchst verliehene Anstellungsberechtigung und die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins. Die Dienstprämie wird unter den entsprechenden Voraussetzungen auch bei der Anstellung als Offizier oder Militärbeamter, sowie in der Gendarmerie und Schutzmannschaft gewährt, aber nicht beim Übertritt zu einem anderen Truppenteil, auch nicht von neuem nach etwaigem Wiedereintritt. Im Todesfall wird die Dienstprämie dem Empfänger der Gnadengebührnisse gezahlt.

Über die Vorbildung und Ergänzung der Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter sind Bestimmungen ergangen im A.-V.-Bl. für 1891 S. 159, in § 10 abgeändert 1897.

v. Marck.

Digitized by Google

Vermögenssteuer (preußische).

§ 1. Geschichte der Vermögenssteuer in Preußen. — § 2. Stellung der Vermögenssteuer im Steuersysteme. — § 3. Steuerpflicht. — § 4. Maßstab der Besteuerung. — § 5. Steuersätze. — § 6. Veranlagung. — § 7. Rechtsmittel. — § 8. Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben. — § 9. Steuererhebung. — § 10. Strafen. — § 11. Allgemeine Bestimmungen. — § 12. Die Wirkung der Vermögenssteuer.

§ 1. **Geschichte der Vermögenssteuer in Preußen.** Das Ed. v. 24/5 1812 hatte in Preußen bereits eine V. und Einkommensteuer eingeführt. Diese V. war aber, wie sich schon aus dem hohen Steuersatze von 3 % des Vermögens ergiebt, von Anfang an nur als vorübergehende Maßregel zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse in Aussicht genommen, ist nur für das eine Jahr erhoben worden und hat irgend welche weitere Bedeutung für das preußische Steuerwesen nicht gehabt. Nachdem das Ed. v. 7/9 1811 die Schlacht- und Mahlsteuer auf dem flachen Lande und in den kleinen Städten zu einer Kopfsteuer kontingentiert, und das G. v. 30/5 1820 letztere in eine nach der ganzen Stellung und Lebenshaltung verschieden bemessene Klassensteuer verwandelt hatte, war wenigstens die Grundlage zu einer allgemeinen Einkommensteuer geschaffen. Die spätere Gesetzgebung bildete die Klassensteuer immer mehr zu einer reinen Einkommensteuer um. Die wichtigsten Stufen dieser Entwickelung sind das G. v. 1/5 1851, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, welches die Klassensteuer auf die Einkommen bis zu 1000 Thlrn. beschränkte und für die höheren Einkommen eine auch in den schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten zur Hebung gelangende Einkommensteuer einführte, und das G. v. 25/5 1873, welches die Schlacht- und Mahlsteuer überhaupt aufhob und damit Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer verallgemeinerte.

Im Gegensatze zu der Gesetzgebung anderer, besonders der süddeutschen Staaten, die nur die einzelnen Zweige des Einkommens heranzog, war die preußische Gesetzgebung sehr früh zur Besteuerung des Einkommens überhaupt gelangt. Es lag daher für sie kein Grund vor, neben dem Einkommen auch noch das Vermögen, aus dem es herfloß, besonders zu treffen. Wohl aber erschien es, da auf Grundbesitz und Gewerbe besondere Realsteuern lasteten, unbillig, daß das bewegliche Kapital allein von dem fundierten Einkommen bloß durch die allgemeine Klassen- und Einkommensteuer getroffen wurde. Die wiederholten, besonders 1884 gemachten Versuche, das System der Ertragssteuern durch eine Kapitalrentensteuer zu vervollständigen, sind jedoch gescheitert. Erst die Miquelsche Steuerreform hat eine Vermögenssteuer, nunmehr aber von ganz anderen Gesichtspunkten aus, ins Leben gerufen.

Der Entwurf des Ergänzungssteuergesetzes wurde auf Grund Allerhöchster Ermächtigung des Finanzministers und des Ministers des Innern v. 2/11 1892 zugleich mit dem Entwurfe des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern und des Kommunalabgabengesetzes dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Nach der ersten Lesung am 24/11 1892 wurde der Entwurf an eine Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen, die am 28/11 1892 zusammentrat und am 22/3 1893 schriftlichen Bericht erstattete (Druckf. des Abg.-H. Nr. 127, Berichterstatter Abg. Krause). Die zweite Lesung fand am 17. bis 20/4 1893, die dritte am 6. und 8/5 1893 statt. Der vom Abgeordnetenhause angenommene Entwurf wurde im Herrenhause ebenfalls in einer Kommission vorberaten und nach mündlichem Berichte (Berichterstatter Frhr. v. Landsberg) am 28/6 1893 angenommen. Das Ergänzungssteuergesetz v. 14/7 1893 wurde in der G.S. 1893 S. 134 ff. publiziert.

§ 2. **Stellung der Vermögenssteuer im Steuersysteme.** Die Miquelsche Steuerreform hat sich in zwei Stufen vollzogen. Die erste umfaßt die Reform der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer durch die GG. v. 24/6 1891, die zweite das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, das Kommunalabgaben- und das Ergänzungssteuergesetz, sämtlich v. 14/7 1893. Während es sich 1891 um eine gerechtere Steuerverteilung nach der Leistungsfähigkeit und um eine Beseitigung der Steuerhinterziehung durch Einführung der Steuererklärung bei der Einkommensteuer handelte, bilden 1893 die Kommunalabgaben den Mittelpunkt.

Für die Kommunalsteuerreform kamen hauptsächlich zwei Gesichtspunkte in Betracht. Einmal hatte das bisherige System, wonach die Gemeinden für ihre Bedürfnisse im wesentlichen auf Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer angewiesen waren, ein unerträgliches Anwachsen dieser Zuschläge besonders in armen leistungsunfähigen Gemeinden herbeigeführt. Ferner erschienen die Ertragssteuern, Grund- und Gebäudesteuer wie Gewerbesteuer, als Staatssteuern überhaupt nicht geeignet. Mit den Ertragssteuern gab der Staat die Summe von jährlich 101 730 000 ℳ nach dem Voranschlage von 1892/93 auf. Zur Deckung dieses Ausfalles standen der Mehrertrag der Einkommensteuer, die Erfparnisse durch Aufhebung der Lex Huene und der den Gemeinden bisher für Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern gezahlten Vergütungen im Gesamtbetrage von 66 940 000 ℳ zur Verfügung. Es blieben also noch 35 000 000 ℳ jährlich zu decken. Dies ist der Zweck der als „Ergänzungssteuer" bezeichneten Vermögenssteuer.

Die V. soll aber nicht nur den durch die Überlassung der Ertragssteuern an die Gemeinden sich für die Staatskasse ergebenden Fehlbetrag decken, sondern auch die nach der Überweisung hauptsächlich die direkten Staatssteuern ausmachende Einkommensteuer wirtschaftlich ergänzen. Im Gegensatze zu der Grund- und Gebäude- und der Gewerbesteuer, welche den Gemeinden überwiesen sind, und im Gegensatze zu der früher geplanten Kapitalrentensteuer bildet die V. keine auf einen bestimmten Einkommenszweig gelegte Ertragssteuer, sondern eine Besteuerung der Quelle des fundierten Einkommens überhaupt. Während das Einkommensteuergesetz durch Degression die kleineren Einkommen entlasten, durch Progression die größeren entsprechend stärker heranzuziehen suchte, konnte es das Einkommen nach seiner verschiedenen Entstehungsart nicht verschieden treffen. Die Sicherheit des fundierten Einkommens gegenüber den Wechselfällen des Lebens und seine Unabhängigkeit von der menschlichen Arbeitskraft rechtfertigte aber social-

Digitized by Google

politiſch die beſondere Beſteuerung des Vermögens als der Quelle des fundierten Einkommens.

Die V. bildet hiernach die Ergänzung des Syſtemes der direkten Staatsſteuern in Preußen. Sie hat gegenüber der Staats-Einkommenſteuer einen acceſſoriſchen Charakter und kann eben deswegen durch die Gemeinden auch nicht als Grundlage für kommunale Zuſchläge benutzt werden.

§ 3. **Steuerpflicht.** In der Beſtimmung des Umfanges der Steuerpflicht tritt die ergänzende Stellung der V. gegenüber der Einkommenſteuer beſonders hervor durch die Anlehnung der V. an die Einkommenſteuer.

Der Ergänzungsſteuer unterliegen:

1. die im § 1 des Einkommenſteuergeſetzes v. 24/6 1891 zu Nr. 1—3 bezeichneten phyſiſchen Perſonen nach dem Geſamtwerte ihres ſteuerbaren Vermögens:

2. ohne Rückſicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnſitz oder Aufenthalt alle phyſiſchen Perſonen nach dem Werte

a) ihres preußiſchen Grundbeſitzes;

b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forſtwirtſchaft, einſchließlich der Viehzucht, des Wein-, Obſt- und Gartenbaues, dem Betriebe eines Bergbaues oder eines ſtehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals (§ 2). Im Gegenſatze zu der Einkommenſteuer iſt hiernach die Ergänzungsſteuer beſchränkt auf die phyſiſchen Perſonen, das Vermögen der juriſtiſchen Perſonen und Geſellſchaften wird nur getroffen in den einzelnen Mitgliedern, aus denen ſie ſich zuſammenſetzen.

Befreit von der Ergänzungsſteuer ſind die gemäß § 3 des Einkommenſteuergeſetzes zu Nr. 1—4 von der Einkommenſteuer befreiten Perſonen, d. h. die Mitglieder des königlichen Hauſes und des Hohenzollernſchen Fürſtenhauſes, der depoſſedierten Familien und die nach völkerrechtlichen Grundſätzen der Steuerpflicht nicht unterworfenen. Die letztere Ausnahme bezieht ſich aber nicht auf das in Preußen belegene Vermögen und bleibt ausgeſchloſſen, ſoweit nicht von dem betreffenden fremden Staate die Gegenſeitigkeit gewährt wird (§ 3).

§ 4. **Maßſtab der Beſteuerung.** Der Beſteuerung unterliegt das geſamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, alſo das Reinvermögen. Insbeſondere gelten als ſteuerbares Vermögen im Sinne des Geſetzes 1) Grundſtücke (Liegenſchaften und Gebäude) nebſt allem Zubehör, Bergwerkseigentum, Nießbrauchs- und andere ſelbſtändige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld ſchätzbaren Wert haben, 2) das dem Betriebe der Land- und Forſtwirtſchaft, einſchließlich der Viehzucht, des Wein-, Obſt- und Gartenbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital, 3) das ſonſtige Kapitalvermögen. Dagegen bleiben von der Beſteuerung ausgeſchloſſen die außerhalb Preußens belegenen Grundſtücke wie das dem Betriebe der Land- oder Forſtwirtſchaft, des Bergbaues oder eines ſtehenden Gewerbes außerhalb Preußens dienende Anlage- und Betriebskapital. Als ſteuerbares Vermögen im Sinne des Geſetzes gelten überhaupt nicht Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, inſofern ſie nicht als Zubehör eines Grundſtückes oder als Beſtandteil eines Anlage- oder Betriebskapitals anzuſehen ſind (§ 4). Als Gegenſtand der V. kann man hiernach bezeichnen das Vermögen, ſoweit es Einkommensquelle iſt, d. h. Einkommen abwirft oder wenigſtens abwerfen kann.

Zum Zwecke der Veranlagung muß eingerechnet werden das Fideikommißvermögen für den jeweiligen Fideikommißbeſitzer, das Vermögen einer ungeteilten Nachlaßmaſſe nach der Erbquote für den Erben, das Anlage- und Betriebskapital einer einkommenſteuerpflichtigen Erwerbsgeſellſchaft nach den Anteilen den einzelnen Teilhabern und das Vermögen der Haushaltungsangehörigen, deren Einkommen als ſolches des Haushaltungsvorſtandes zu verſteuern iſt, dem letzteren (§ 5).

Die Begriffe des Anlage- und Betriebskapitals (§ 6) wie des ſonſtigen Kapitalvermögens (§ 7) werden im Geſetze noch näher nach der herrſchenden Auffaſſung der Volkswirtſchaftslehre wie des Lebens beſtimmt. Hiernach gehört zum ſteuerbaren Vermögen insbeſondere nicht das bare Geld, das aus den laufenden Jahreseinkünften als Barbeſtand vorhanden iſt, und ebenſowenig der Kapitalwert von Renten, die aus Witwen-, Waiſen- und Penſionskaſſen, aus der Arbeiterverſicherung oder mit Rückſicht auf ein früheres Dienſtverhältnis kraft einer Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen gezahlt werden.

Von dem Aktivvermögen ſind in Abzug zu bringen die dinglichen und perſönlichen Kapitalſchulden des Steuerpflichtigen mit Ausſchluß derjenigen Verbindlichkeiten, welche als ſog. Haushaltungsſchulden zur Beſtreitung der laufenden Haushaltungskoſten eingegangen ſind, und der Kapitalwert der von Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommißſtiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und ſonſtigen periodiſchen geldwerten Leiſtungen, ſoweit dieſe Verbindlichkeiten nicht auf den bei der Veranlagung außer Betracht gelaſſenen Vermögensteilen haften (§ 8).

Maßgebend für die Berechnung und Schätzung des ſteuerbaren Vermögens iſt der Beſtand und gemeine Wert der einzelnen Teile desſelben zur Zeit der Veranlagung bezw. Vermögensanzeige, ſoweit das Geſetz im einzelnen nicht etwas anderes beſtimmt (§ 9). Bei Landwirtſchafts- und Gewerbebetrieben mit regelmäßigen Abſchlüſſen kann der Vermögensſtand am Schluſſe des letzten Rechnungs- oder Wirtſchaftsjahres zu Grunde gelegt werden (§ 10). Bei land- und forſtwirtſchaftlichen Grundſtücken iſt auch das Inventar, beim Anlage- und Betriebskapitale auch der Wert der dem bergbaulichen, Handels- und Gewerbebetriebe dienenden Grundſtücke zu berückſichtigen (§ 11). Deutſches Geld und Kapitalforderungen, ſoweit ſie nicht unbeitreibbar ſind oder einen beſonderen Verkaufswert haben, gelangen nach dem Nennwerte, Gold und Silber in Barren, fremde Geldſorten und Wertpapiere nach dem Verkaufswerte in Anſatz (§ 12). Renten und andere periodiſche Nutzungen ſind nach den geſetzlichen Grundſätzen zu kapitaliſieren (§ 13), noch nicht fällige Anſprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenverſicherungen mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswerte der Police (§ 15).

Steuerfrei bleiben: 1) diejenigen Perſonen, deren ſteuerbares Vermögen den Geſamtwert von 6000 ℳ nicht überſteigt; 2) diejenigen Perſonen, deren nach Maßgabe des Einkommenſteuergeſetzes

Digitized by Google

zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 ℳ nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20000 ℳ beträgt: 3. weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen 20000 ℳ und das nach dem Einkommensteuergesetze zu berechnende Jahreseinkommen 1200 ℳ nicht übersteigt (§ 17).

§ 5. **Steuersätze.** Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als ℳ	bis einschließlich ℳ	jährlich ℳ
6000	8000	3
8000	10000	4
10000	12000	5
12000	14000	6
14000	16000	7
16000	18000	8
18000	20000	9
20000	22000	10
22000	24000	11
24000	28000	12
28000	32000	14
32000	36000	16
36000	40000	18
40000	44000	20
44000	48000	22
48000	52000	24
52000	56000	26
56000	60000	28
60000	70000	30

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200000 ℳ für jede angefangenen 10000 ℳ um je 5 ℳ. Bei Vermögen von mehr als 200000 ℳ bis einschließlich 220000 ℳ beträgt die Steuer 100 ℳ und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20000 ℳ um je 10 ℳ (§ 18).

Eine Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bei Bemessung der Steuersätze ist nach doppelter Richtung zulässig. Einmal werden Personen, deren Vermögen 32000 ℳ nicht übersteigt, wenn sie gar nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 ℳ jährlich, wenn sie zu deren vier ersten Stufen veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 ℳ unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen. Außerdem kann Steuerpflichtigen, welchen nach § 19 des Einkommensteuergesetzes wegen ungünstiger Wirtschaftsverhältnisse eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer zugestanden werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 32000 ℳ beträgt (§ 19).

§ 6. **Veranlagung.** Die Veranlagung erfolgt an demselben Orte wie diejenige zur Einkommensteuer, also am Wohnsitze, in Ermangelung eines solchen am Aufenthaltsorte des Steuerpflichtigen, bei mehrfachen Wohnsitzen an einem derselben nach seiner Wahl und beim Mangel eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltes am Orte des letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen (§ 20). Die für die Veranlagung zur Einkommensteuer vorgeschriebene Personenstandsaufnahme bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer. Deshalb haben die Gemeinde- und Gutsvorstände die für die Einkommensteuer vorgeschriebenen Ermittelungen auch auf die Merkmale zu erstrecken, als denen sich Umfang und Wert des steuerpflichtigen Vermögens ergiebt, und das Ergebnis in die Nachweisung einzutragen (§ 21).

Die Veranlagung erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung zur Einkommensteuer und durch dieselbe Veranlagungskommission, jedoch unter Fortfall der Voreinschätzung (§ 22). Dagegen wird für den Veranlagungsbezirk, dessen Umfang sich mit dem des Kreises deckt, ein Schätzungsausschuß gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (Oberbürgermeister in Stadtkreisen, Landrat oder besonderer Regierungskommissar) oder dem von diesem zu bezeichnenden Stellvertreter, und aus anderen, der Zahl nach vom Finanzminister zu bestimmenden, jedoch mindestens vier Mitgliedern, von denen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder und zwar auch der stellvertretenden der Veranlagungskommission durch diese abgeordnet werden. Für die ernannten und gewählten Mitglieder werden auch die erforderlichen Stellvertreter bestellt. Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter scheiden mit ihrem Ausscheiden aus der Veranlagungskommission auch aus dem Schätzungsausschusse aus (§ 23). Dem Schätzungsausschusse liegt die Wertsermittlung des steuerbaren Vermögens ob, zu welchem Zwecke ihm der Vorsitzende der Veranlagungskommission das erforderliche Material unterbreitet, und auch die Zuziehung von Auskunftspersonen statthaft ist (§ 24). Die Thätigkeit des Schätzungsausschusses ist also eine rein begutachtende.

Die Leitung der Veranlagung selbst liegt dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ob, der zugleich die Interessen des Staates vertritt und für die Beobachtung der bestehenden Vorschriften verantwortlich ist. Er hat insbesondere das erforderliche Material zu beschaffen und kann dabei die Mitwirkung der Gemeinde- und Gutsvorstände in Anspruch nehmen, auch die Voreinschätzungskommission zur Äußerung veranlassen und dem Steuerpflichtigen selbst auf Antrag oder von Amts wegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung geben. Alle Staats- und Kommunalbehörden müssen die Einsicht der für die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen in Betracht kommenden Bücher, Akten und Urkunden gestatten und auf Ersuchen Abschriften daraus erteilen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur die Notare, unbedingt verboten bleibt die Einsicht der Akten und Bücher der Sparkassen (§ 25). Die landesgesetzliche Verpflichtung erstreckt sich selbstverständlich auch nicht auf Reichsbehörden, wie z. B. die Verwaltung der Reichsbank.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung wie bei der Einkommensteuer besteht für die Vermögensteuer nicht. Doch wird vielfach auch für sie die bei der Einkommensteuerveranlagung abgegebene Steuererklärung, indem sie sich auf die einzelnen Einkommenszweige erstreckt, eine geeignete Grundlage bilden. Außerdem sind die Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte berechtigt, dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, unter der Versicherung, daß die

Digitized by Google

Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, eine Vermögensanzeige zu erstatten, aus der sich die Höhe des steuerbaren Vermögens oder wenigstens das für die Veranlagungskommission zur Schätzung erforderliche Material ergiebt (§ 26).

Nach Eingang des Gutachtens des Schätzungsausschusses trägt der Vorsitzende der Veranlagungskommission das nach seinem Ermessen zutreffende Vermögen, nach den einzelnen Bestandteilen getrennt, in die Nachweisung oder Steuerliste ein, schlägt den gesetzlichen Steuersatz vor und legt die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vor (§ 28). Diese prüft das Material, kann auch noch selbständige Ermittelungen vornehmen (§ 29), insbesondere die Angaben einer Vermögensanzeige beanstanden und dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zu weiterer Aufklärung geben (§ 30). Auf Grund der stattgehabten Ermittelungen setzt dann die Kommission den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz fest (§ 31). Das Ergebnis der Veranlagung teilt der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen in einer Zuschrift mit, die, falls auch die Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden hat, mit der Benachrichtigung über diese verbunden werden kann. Die Mitteilung muß zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthalten (§ 32). Mit der Zustellung der Einschätzung ist das Veranlagungsgeschäft in erster Instanz zum Abschlusse gelangt.

§ 7. **Rechtsmittel.** Das Rechtsmittel erster Stufe gegen die Einschätzung der Veranlagungskommission bildet die Berufung.

Die Berufung steht sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu. Sie ist an eine Ausschlußfrist von vier Wochen gebunden, welche für den Vorsitzenden vom Tage des angefochtenen Beschlusses, für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung folgenden Tage an läuft. Die Berechnung der Fristen ist für das Gebiet der direkten Steuern überhaupt durch Erlaß des Finanzministers v. 3/10 1884 (II, 11250) im Anschlusse an die C.P.O. bestimmt. Die Berufung wird vom Vorsitzenden beim Vorsitzenden der Berufungskommission, vom Steuerpflichtigen beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission eingelegt. Auch ist ihre Verbindung mit der Berufung gegen die Einkommensteuerveranlagung in einem Schriftsatze zulässig. Die Entscheidung erfolgt durch dieselbe, für jeden Regierungsbezirk gebildete Berufungskommission, welche nach dem Einkommensteuergesetze über Berufungen gegen die Einkommensteuerveranlagung zu entscheiden hat (§ 33).

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender haben die gleichen Befugnisse zur Ermittelung des Sachverhaltes wie die entsprechenden Organe erster Instanz. Überdies können sie, wozu die Veranlagungskommission und ihr Vorsitzender nicht befugt sind, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen und ihre Vereidigung durch das zuständige Amtsgericht fordern. Die Ablehnung eines Zeugnisses oder Gutachtens ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie im Civilprozesse. Auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fällt die Berufungskommission ihre Entscheidung. Ist sowohl wegen der Veranlagung zur Einkommensteuer wie wegen derjenigen zur Ergänzungssteuer Berufung eingelegt, so kann der Vorsitzende der Berufungskommission die Erörterung und Entscheidung über beide Berufungen in demselben Verfahren herbeiführen (§ 35).

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission findet als weiteres Rechtsmittel die Beschwerde statt.

Die Beschwerde, welche sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden der Berufungskommission zusteht, geht an das Oberverwaltungsgericht. Auch hier ist die Verbindung mit dem gleichen Rechtsmittel gegen die Einkommensteuerveranlagung zulässig. Im übrigen greifen für die Beschwerde dieselben Bestimmungen Platz wie bei der Einkommensteuer (§ 36). Die Beschwerde, deren Einlegung an die vierwöchentliche Frist gebunden ist, kann sich hiernach nur stützen auf Rechtsverletzungen und wesentliche Mängel des Verfahrens. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet nicht öffentlich und in der Regel ohne mündliche Verhandlung, im übrigen aber nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Verwaltungsstreitverfahren (§§ 44—49 E.St.G.).

§ 8. **Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.** Die Veranlagung erfolgt vom 1/4 1899 ab auf eine Periode von je drei Steuerjahren. Bis dahin wird die Veranlagungsperiode durch Königl. Verordnung festgesetzt (§ 37). Nach der V. v. 31/8 1896 (G.S. 1896 S. 174) erfolgt sie für die Zeit v. 1/4 1897 bis 31/3 1899.

Veränderungen der veranlagten Steuer innerhalb der Steuerperiode sind möglich in zwiefacher Beziehung. Einmal ist bei Vermögensvermehrungen infolge Erb- oder Fideikommißanfalls, Abteilungs- oder Überlassungsvertrages zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheiratung der Erwerber der Vermögensvermehrung entsprechend anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der höheren Steuer vom Beginne des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet (§ 38). Andererseits kann bei dem Nachweise, daß infolge Fortfalles eines Vermögensteiles der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert ist, oder daß, ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertsverminderung, der wegfallende Vermögensteil anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, vom Beginne des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz beansprucht werden (§ 39). Andere Vermögensänderungen als die vorerwähnten begründen keine Veränderung der erfolgten Veranlagung. Vielmehr tritt im übrigen eine Veränderung der Steuerrollen während der Veranlagungsperiode nur ein infolge von Zu- und Abgängen der Steuerpflichtigen überhaupt, und zwar vom Beginn des folgenden Monats an (§ 40). Die Zu- und Abgangslisten führen die Gemeinde- und Gutsvorstände. Bei Steuerermäßigungen und Abgangsstellungen finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie bei der Einkommensteuer. Bei Zugängen und Vermögensvermehrungen, die eine Steuererhöhung begründen, bestimmt der Vorsitzende den Steuersatz und den Zeitpunkt der Zu-

Digitized by Google

gangsstellung, und es sind dieselben Rechtsmittel zulässig, wie bei der Veranlagung (§ 41).

§ 9. **Steuererhebung.** Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

Die Gemeinden und Gutsbezirke, welche zur örtlichen Erhebung der Einkommensteuer von Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ verpflichtet sind, haben auch die Ergänzungssteuer der mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ veranlagten oder einkommensteuerfrei gebliebenen Personen zu erheben. Hierfür sollten sie, solange nicht die in § 10 Abs. 2 des G. v. 14/7 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vorbehaltene königliche Verordnung ergangen war, nach der den Gemeinden und Gutsbezirken die Verpflichtung zur unentgeltlichen Erhebung auferlegt werden kann, eine vom Finanzminister festzusetzende Gebühr beziehen, die 2 % der Jsteinnahme nicht übersteigen darf. Im übrigen erfolgt die Einziehung der Ergänzungssteuer in derselben Weise wie die der Einkommensteuer. Durch die V. v. 22/1 1894 (G.S. 1894, S. 5) ist den Gemeinde- und Gutsvorständen die örtliche Erhebung beider Steuern übertragen worden.

Außer dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen ihm bei der Veranlagung zugerechnet ist, für den auf dieses nach dem Verhältnisse zum veranlagten Gesamtvermögen entfallenden Teil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch (§ 42).

§ 10. **Strafen.** Bestraft wird, wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen oder über das Vermögen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben macht, mit dem zehn- bis fünfundzwanzigfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 ℳ. Jst dagegen die unrichtige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 20—100 ℳ ein. Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet (§ 43). Die Strafen verjähren nach Art. 5 des G. v. 22/5 1852 (G.S. 1852 S. 250), Art. 11 der V. v. 25/6 1867 (G.S. 1867 S. 927), § 2 des E.G. zum Str.G.B. in 5 Jahren.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe. Nach den auch in diesem Falle Anwendung findenden Bestimmungen des § 67 E.St.G. verjährt die Verbindlichkeit zur Nachzahlung in 10 Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, in dem die Hinterziehung begangen wurde, und geht auch auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteiles über. Die Festsetzung der Nachsteuer erfolgt durch die Regierung, und gegen deren Entscheidung ist nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig (§ 44).

§ 11. **Allgemeine Bestimmungen.** Die Gemeinden und Gutsbezirke tragen die Kosten der ihnen bei der Veranlagung übertragenen Geschäfte. Die übrigen Kosten der Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von dem Steuerpflichtigen die Kosten der gelegentlich der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgenden Ermittelungen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung binnen 4 Wochen die Berufung an den Finanzminister offen steht. Die Mitglieder der Kommissionen und Schätzungsausschüsse erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder, deren Sätze durch königliche Verordnung nach § 12 des G. v. 24/3 1873 bestimmt werden, die Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren nach denselben Vorschriften wie im Civilprozesse (§ 45).

Eine ganze Reihe von Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes sind auch für die Ergänzungssteuer entsprechend anwendbar. Es gilt dies namentlich von der Geschäftsordnung der Kommissionen und den Zustellungen (§§ 51—54 E.St.G.), der Oberaufsicht des Finanzministers (§ 55 E.St.G.), der Ab- und Anmeldung (§ 61 Abs. 1 u. 2 E.St.G.), der Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Melde- und Geheimhaltungspflicht (§ 68 Abs. 2. § 69 E.St.G.), der Strafumwandlung und dem Strafverfahren (§ 70 E.St.G.), der Zuständigkeit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin an Stelle der Regierung (§ 78 E.St.G.), der Verlängerung der Ausschlußfristen (§ 79 E.St.G.), der Nachsteuerung (§ 80 E.St.G.) und der Verjährung (§ 81 E.St.G.). Der enge Zusammenhang der beiden direkten Staatssteuern tritt auch in dieser unmittelbaren Uebertragung gesetzlicher Bestimmungen von der einen auf die andere hervor (§ 46).

Gegen die Versäumung von Ausschlußfristen ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter denselben Voraussetzungen wie im ordentlichen Prozesse zulässig. Das versäumte Rechtsmittel ist binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen. Nach Ablauf eines Jahres seit Ablauf der versäumten Frist ist aber die Nachholung wie der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig.

Für den Fall, daß das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 den Betrag von 35 000 000 ℳ um mehr als 5 % überstieg, sollte in dem Verhältnis des Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung der sämtlichen Steuersätze stattfinden. Jn gleicher Weise sollte, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 hinter dem Betrage von 35 000 000 ℳ um mehr als 5 % zurückblieb, eine entsprechende Erhöhung der Steuersätze stattfinden, soweit der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer über 135 000 000 ℳ und durch die Erhöhung der angesammelten Überschüsse gedeckt wurde. Diese Änderung der Steuersätze war einer königlichen Verordnung vorbehalten (§ 48). Die in diesen Bestimmungen liegende teilweise Kontingentierung der Ergänzungssteuer rechtfertigte sich aus ihrem finanziellen Zwecke, den durch den Verzicht des Staates auf die Realsteuern sich ergebenden jährlichen Ausfall von 35 000 000 ℳ zu decken. Thatsächlich betrug nun das Veranlagungssoll nur 29 563 152 ℳ, blieb also um mehr als 5 % hinter dem erforderlichen Ertrage zurück. Die Königl. V. v. 25/6 1895 (G.S. 1895 S. 265) hat daher die Steuersätze der V. um 5,2 ₰ für jede Mark mit der Maßgabe erhöht, daß bei Feststellung

Digitized by Google

der hiernach zu berechnenden Jahresſteuerſätze jeder überſchießende, nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag auf den nächſten, in dieſer Weiſe teilbaren Betrag abzurunden iſt.

Im übrigen ſoll eine Veränderung der Ergänzungsſteuerſätze nur bei gleichzeitiger und verhältnismäßiger Abänderung der Einkommenſteuerſätze erfolgen (§ 50).

Bei der Verteilung und Aufbringung öffentlicher Laſten nach dem Maßſtabe direkter Staatsſteuern kommt die Ergänzungsſteuer nicht in Anſatz (§ 51). Insbeſondere iſt hiernach, wie nach dem Kommunalabgabengeſetze, die Erhebung von kommunalen Zuſchlägen zur Ergänzungsſteuer unzuläſſig.

Die Ergänzungsſteuer kommt nicht zur Hebung in den Hohenzollernſchen Landen und auf der Inſel Helgoland, die ihre beſondere Steuerverfaſſung behalten haben.

§ 12. **Die Wirkung der Vermögensſteuer.** Die Ergänzungsſteuer iſt gleichzeitig mit der Kommunalſteuerreform am 1/4 1895 in Kraft getreten, beſteht alſo erſt verhältnismäßig kurze Zeit. Ihr Zweck war die Deckung des durch die Kommunalſteuerreform ſich für die Staatskaſſe ergebenden Fehlbetrages von rund jährlich 35 000 000 ℳ. Dieſer Zweck mußte nach dem Geſetze erreicht werden, da zur Berichtigung etwa falſcher Schätzungen eine teilweiſe Kontingentierung vorgeſehen war. Den vorausſichtlichen Ertrag hatte man in der That überſchätzt, ſo daß man den Fehlbetrag der Schätzung durch Kontingentierung decken mußte. Auch der volkswirtſchaftliche Zweck, durch Beſteuerung der Quelle des fundierten Einkommens letzteres ſelbſt in ſtärkerem Maße zu treffen und damit ſocialpolitiſch ausgleichend zu wirken, iſt jedenfalls erreicht worden. Für die Beurteilung der weiteren volkswirtſchaftlichen Wirkungen bietet die kurze Zeit des Beſtehens der Ergänzungsſteuer noch keine ausreichende Grundlage.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: Ergänzungsſteuergeſetz v. 14/7 1893 (G.S. 1893 S. 134 ff.): Anweiſung des Finanzminiſters zur Ausführung des Ergänzungsſteuergeſetzes v. 14/7 1893, vom 3/4 1894 und Anweiſung III des Finanzminiſters über die Zu- und Abgänge, das Hebeweſen, das Strafverfahren und die Koſten bei der Einkommenſteuer und Ergänzungsſteuer v. 31/8 1894.

B. Litteratur: Jaſtrow, Die preußiſchen Steuervorlagen vom Standpunkte der Socialpolitik, in Brauns Archiv Bd. V Heft 4 Nr. 2. Jaſtrow, Die Vermögensſteuer und ihre Einführung in das preußiſche Steuerſyſtem, in den Jahrb. für Nationalökonomie, 3. Folge, Bd. IV S. 161 ff. Wagner, Reform der Staatsbeſteuerung in Preußen, bei Schanz, Finanzarchiv, Bd. VIII. Gerlach, Die preußiſche Steuerreform in Staat und Gemeinde, Jena 1893. Eneccerus, Vermögens-, fundierte Einkommen- und Erbſchaftsſteuer, Marburg 1893. v. Philippovich, Vermögensſteuer, im Soc.-pol. Centr.-Bl. Jahrg. 1 Nr. 19. v. Reitzenſtein, Preußiſche Steuerreform, Jahrg. 1 Nr. 3. v. Heckel, Art. Vermögensſteuer, im Handwörterbuche der Staatswiſſenſchaften Bd. VI S. 434 ff. Elſter, Art. Steuerreform, a. a. O., I. Supplementbd. S. 741 ff. — Kommentare zum Ergänzungsſteuergeſetze von Strutz (3. Aufl.), Berlin 1895; Fernow (2. Aufl.), Berlin 1895; Gauß, Berlin 1894, letzterer giebt das geſamte geſetzgeberiſche Material.

Conrad Bornhak.

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen.

(Vgl. Bd. II S. 723 ff., Ergänzungsbd. I S. 96 f., II S. 323 f.)

I. Nach § 36 des Ergänzungsſteuergeſetzes v. 14/7 1893 (G.S. S. 134) ſteht gegen die Entſcheidung der Berufungskommiſſion (§ 33) ſowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorſitzenden der Berufungskommiſſion die Beſchwerde an das O.V.G. in Gemäßheit der Vorſchriften im § 44 des Einkommenſteuergeſetzes zu. Die Beſchwerde kann mit der etwaigen Beſchwerde bezüglich der Einkommenſteuerveranlagung desſelben Pflichtigen in dem nämlichen Schriftſatze angebracht werden. Iſt mit Bezug auf die Veranlagung desſelben Pflichtigen ſowohl wegen der Einkommenſteuer als auch wegen der Ergänzungsſteuer Beſchwerde eingelegt, ſo kann das O.V.G. dieſe Rechtsmittel in einem Verfahren erörtern und entſcheiden. Im übrigen finden auf die Beſchwerden und das Verfahren zum Zwecke der Entſcheidung derſelben die §§ 44 bis 49 des Einkommenſteuergeſetzes Anwendung.

Außerdem iſt anzuführen, daß nach § 47 des Ergänzungsſteuergeſetzes die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand beantragen kann, wer durch Naturereigniſſe oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden iſt, die im Ergänzungsſteuergeſetz oder im Einkommenſteuergeſetz zur Einlegung von Rechtsmitteln vorgeſchriebenen Ausſchlußfriſten einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall iſt es anzuſehen, wenn der Antragſteller von einer Zuſtellung ohne ſein Verſchulden keine Kenntnis erlangt hat. Über den Antrag entſcheidet die Kommiſſion oder Behörde, welcher die Entſcheidung über das verſäumte Rechtsmittel zuſteht. Das verſäumte Rechtsmittel iſt unter Anführung der Thatſachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinſetzung begründet werden ſoll, ſowie der Beweismittel, innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hindernis gehoben iſt, nachzuholen. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der verſäumten Friſt an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinſetzung nicht mehr ſtatt. Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinſetzung entſtehenden baren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragſteller.

II. In weitem Umfange hat das Kommunalabgabengeſetz v. 14/7 1893 (G.S. S. 152) in den §§ 69—72 der Verwaltungsgerichtsbarkeit Raum gegeben.

1. Nach § 69 des G. ſteht nämlich dem Abgabepflichtigen gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldienſten zu Gemeindezwecken und ebenſo den Grundbeſitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern

Digitized by Google

eines Gutsbezirks gegen die Heranziehung und Veranlagung zu den öffentlichen Lasten desselben der Einspruch zu, welcher binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen ist. Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand, gegen dessen Beschluß dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen steht. Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Vertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten (§ 70).

2. Über die Verteilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden gemäß §§ 47—51, bezw. 33 u. 52 d. G. beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisausschuß und soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämtlicher Beteiligten. Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung der Steuer seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des nach § 69 zulässigen Einspruchs gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der beteiligten Gemeinden. Der Kreis-(Bezirks-)Ausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Anteil des steuerpflichtigen Einkommens und den von demselben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen. Wenn hierbei der Fall des § 58 L.V.G. gegeben ist, daß nämlich die in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Bezirken gelegen sind, oder es zweifelhaft ist, zu welchem Bezirke sie gehören, bezw. daß die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben, so wird auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin beteiligt ist, durch den Minister des Innern der Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat. Gegen den Beschluß des Kreis-(Bezirks-)Ausschusses findet binnen einer Frist von zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. In den Fällen, in welchen der § 58 L.V.G. zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitverfahren derjenige Kreis-(Bezirks-)Ausschuß zuständig, welcher in Ansehung des Beschlußverfahrens für zuständig erklärt worden war. Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluß erstreckt, und richtet sich gegen sämtliche Beteiligte, deren Teilverhältnis durch den vom Kläger verfolgten Anspruch berührt wird. Wird während schwebenden Beschluß- oder Verwaltungsstreitverfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuern in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen der Frist von vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Steuerforderung ab gerechnet, deren Einbeziehung in das schwebende Verfahren bei derjenigen Behörde zu beantragen, bei welcher die Sache anhängig ist. In diesem Verfahren ist alsdann gleichzeitig auch über die später erhobene Steuerforderung zu beschließen oder zu entscheiden (§§ 71—73). — Wird nach rechtskräftig entschiedener Sache eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Einkommens erhoben, welches den Gegenstand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die Bestimmungen der §§ 71—73 sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß derjenige Kreis-(Bezirks-)Ausschuß, welcher in dem ersten Verfahren beschlossen und entschieden hat, auch für das zweite Verfahren zuständig ist, und daß das rechtskräftig festgesetzte Anteilsverhältnis der bei dem ersten Verfahren beteiligt gewesenen Gemeinden in dem zweiten Verfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschlossen und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urteil für sie festgesetzten Anteilsverhältnisse zu erstatten haben (§ 74). — Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgehoben (§ 75). — Gegen die Festsetzung des Gesamtsteuersatzes für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt, und nicht zur Staatsgewerbesteuer, aber gemäß § 28 Nr. 2 bis 6, bezw. § 32 zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen wird, finden dieselben Rechtsmittel statt, die im Falle der Veranlagung dieses Betriebes zur Staatsgewerbesteuer nach §§ 35—37 des Gewerbesteuergesetzes v. 24/6 1891 gegeben sein würden, nämlich Einspruch bei dem Steuerausschusse, dann Berufung an die Bezirksregierung und schließlich an das O.V.G. Desgleichen finden auch in diesem Falle hinsichtlich der Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Teilbeträge die im § 38 G. v. 24/6 1891 wegen der Rechtsmittel getroffenen Vorschriften Anwendung (§ 76). In § 38 a. a. O. ist aber bestimmt, daß, wenn sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Kommunalbezirke erstreckt und für die Zwecke der kommunalen Besteuerung oder kommunaler Wahlen die Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte treffenden Teilbeträge erforderlich ist, diese von dem veranlagenden Steuerausschusse zu bewirken ist. Der Beschluß ist sowohl den beteiligten Kommunen als den Steuerpflichtigen zuzustellen. Denselben steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die Berufung an die Bezirksregierung und gegen die Berufungsentscheidung in gleicher Frist die Beschwerde an das O.V.G. zu.

3. Nach § 78 war die Aufsichtsbehörde befugt, die Abänderung oder Ergänzung der bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden bestehenden, den Vorschriften derselben zuwiderlaufenden Ordnungen anzuordnen: die gleiche Befugnis steht ihr zu, wenn derartige Gemeindebeschlüsse gefaßt werden, oder wenn die Abstufungen

Digitized by Google

des Grundbesitzes, nach welchen die Steuer umgelegt wird, wegen wesentlicher Veränderung der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt wird. Gegen die Anordnung findet innerhalb vier Wochen nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, für Landgemeinden bei dem Bezirksausschusse, für Stadtgemeinden beim O.V.G. statt.

4. Bei der Kreis- und Provinzialbesteuerung finden die §§ 71—74 sinnentsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß a) über die Verteilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise (Stadt- oder Landkreise) unterliegenden Einkommens der Bezirksausschuß beschließt, wobei an die Stelle der Frist von vier Wochen eine solche von zwei Monaten tritt; b) über die Verteilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Provinzen unterliegenden Einkommens — auch wenn die Stadt Berlin mit in Betracht kommt — derjenige Provinzialrat, welchen der Minister des Innern bestimmt. Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem O.V.G. statt.

III. Nach dem G. v. 23/7 1893, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (G.S. S. 194) wurde behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teils der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk eine Ruhegehaltskasse gebildet. Für jedes Jahr wird der von jedem Schulverbande aufzubringende Betrag in einem von der Bezirksregierung aufzustellenden und bekannt zu machenden Verteilungsplane festgesetzt. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Planes steht den Schulvorständen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung desselben beim Bezirksausschusse gegen die Bezirksregierung zu.

IV. Nach § 18 G. v. 30/6 1894 über die Landwirtschaftskammern (G.S. S. 126) entscheidet in Streitigkeiten über die Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammern der Bezirksausschuß, und zwar im Bezirke der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg der Bezirksausschuß zu Potsdam; in den Bezirken der übrigen Landwirtschaftskammern der Bezirksausschuß desjenigen Bezirks, in dem die Landwirtschaftskammer ihren Sitz hat. Gegen das Endurteil des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

V. Nach dem G., betr. die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen v. 30/6 1894 (G.S. S. 135) §§ 10 und 13 entscheidet in Streitigkeiten über die Festsetzung des Stimmenverhältnisses in der durch die Gesamtheit der beteiligten Grundbesitzer gebildeten Fischereiversammlung, sowie über die Verteilung der Reineinnahmen der Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke der Kreisausschuß bezw. in Stadtkreisen der Bezirksausschuß (§ 19). — Nach § 17 d. G. dürfen die zur Ausübung der Fischerei Berechtigten und ihre Gehilfen die zum gemeinschaftlichen Fischereibezirke gehörigen oder demselben angeschlossenen fremden Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen insoweit betreten, als dies zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für den beim Betreten verübten Schaden erfolgt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch Beschluß des Kreisausschusses bezw. Bezirksausschusses. Gegen den Beschluß ist Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

Litteratur.

O. Müller, Die Begriffe der Verwaltungsrechtspflege und des Verwaltungsstreitverfahrens nach preußischem Rechte, Berlin 1895.

Stengel.

Verwaltungsorganisation in Bayern.

(Nachtrag zu Bd. II S. 762 § 2).

Durch G. v. 11/5 1896 (G.u.V.Bl. S. 207 ff.) wurde der dem Ministerium des Innern untergeordneten Königl. Brandversicherungskammer eine neue Aufgabe, nämlich die Verwaltung der durch dieses Gesetz errichteten Viehversicherungsanstalt, übertragen. Zugleich erhielt dieselbe eine neue Einteilung und die Bezeichnung Königl. Versicherungskammer. —

§ 2 Ziff. 1 Abs. 4 lit. e hat nunmehr zu lauten: Die Königl. Versicherungskammer mit drei Abteilungen, nämlich für Brandversicherung (G. v. 3/4 1875; G.u.V.Bl. S. 269), für Hagelversicherung (G. v. 13/2 1884; G.u.V.Bl. S. 61) und für Viehversicherung (G. v. 11/5 1896 und V. v. 15/12 1896; G.u.V.Bl. S. 663). Dr. Pilotz.

Verwaltungsorganisation in Hessen.

(Bd. II S. 776.)

Die V. v. 1/8 1896 (R.Bl. S. 101) vollzog die Trennung des Ministeriums der Justiz von dem Ministerium des Innern durch die Bestimmung (§ 1): An die Stelle des Ministeriums des Innern und der Justiz mit seinen beiden Sektionen treten zwei besondere Ministerien, jedes unter einem besonderen verantwortlichen Vorstande. Für den Geschäftskreis dieser beiden Ministerien gilt auf weiteres die bisherige Geschäftsverteilung. § 2 V. v. 15/3 1879 über die Organisation der obersten Staatsbehörde erhält die Fassung: Innerhalb des Staatsministeriums besteht das Ministerium des Innern, das Ministerium der Justiz und das Ministerium der Finanzen (§ 2). Auf deren Vorstände finden alle Vorschriften der V. v. 15/3 1879 gleichmäßig Anwendung. Dr. Zeller.

Digitized by Google

Verwaltungsorganisation in Sachsen.

(Bd. II S. 764.)

Auf S. 768 ist an § 4 III anzufügen: sowie die Königl. Kommission für Geschichte (V. u. Statut v. 22/6 1896).

Ergänzungsbd. II S. 324.

An 6 ist anzufügen: 10. Die Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler: V. v. 29/6 1894.

Litteratur.

v. d. Mosel, Handbuch (früher „Repertorium") des Königl. Sächs. Verwaltungsrechts, 8. Aufl., 1897. Fischers Zeitschrift ist bis zum 18. Bande fortgeschritten. Die neueste Ausgabe des Staatshandbuches bezieht sich auf das Jahr 1897.

Häpe.

Veterinärwesen.

(Bd. II S. 803 ff.)

Zu § 2 (Veterinärwesen in Preußen). An Stelle des Regulativs v. 19/6 1876 sind von dem Ressortminister unter dem 19/8 1896 neue „Vorschriften für die Prüfung der Tierärzte, welche das Fähigkeitszeugnis für die Anstellung als beamteter Tierarzt in Preußen zu erwerben beabsichtigen" erlassen. — Die Stellung der Departementstierärzte ist insofern eine andere geworden, als durch den Staatshaushaltsetat ein Teil dieser Stellen — bis jetzt 15 von den 34 — pensionsfähig gemacht und mit einem aufsteigenden Gehalt von 3600—4800 ℳ versehen ist. Die Inhaber dieser vollbesoldeten Stellen werden mit der fortlaufenden Bearbeitung der Veterinärangelegenheiten in der Präsidialabteilung der Regierungen beauftragt.

Zu § 3 (Veterinärwesen in Bayern). Durch den Staatshaushaltsetat sind 50 der Bezirkstierarztstellen in pragmatische umgewandelt worden. Das Gehalt dieser Stellen beginnt mit 1800 ℳ, steigt binnen 15 Jahren auf 2700 ℳ und von da ab nach jedem Quinquennium immer um 180 ℳ. Die noch verbliebenen 102 nichtpragmatischen Bezirkstierärzte sind zu gleichen Hälften nach dem Dienstalter in die bereits bestehenden Gehaltsklassen von 930 ℳ Gehalt und 270 ℳ Zulage, bezw. 780 ℳ Gehalt und 210 ℳ Zulage eingereiht worden.

Zu § 4 (Veterinärwesen in Sachsen). Durch V. des Ministeriums d. Inn. v. 20/5 1893 sind die §§ 6 und 10 der V., die Verschmelzung der amtstierärztlichen und bezirkstierärztlichen Prüfung betr., v. 9/3 1870 einer zeitgemäßen Abänderung unterworfen worden.

Zu § 6 (Veterinärwesen in Baden). Die bezirkstierärztlichen Amtsstellen sind mit dem Jahre 1894 aus Abteilung G nach Abteilung F des Gehaltstarifs vor- und somit aus der V. Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs in die IV. eingerückt. Hiernach ist der Anfangsgehalt von 700 ℳ auf 1100 ℳ und der Höchstgehalt von 1600 ℳ auf 2400 ℳ erhöht. Letzteres wird in 20 Dienstjahren erreicht.

Dr. Dammann.

Viehseuchen.

(Bd. II S. 809 ff.)

Zu I § 4. Der Reichskanzler hat an Stelle der Bek. v. 12/12 1878 neue „Bestimmungen des Bundesrats über die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds" am 17/6 1891 (C.Bl. S. 147) bekannt gemacht.

Zu III § 7 (Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen). Die gewaltige Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche, welche so weit ging, daß im Jahre 1892 105929 Gehöfte mit 4153589 Tieren verseucht waren und der Landwirtschaft Verluste erwuchsen, welche für dieses Jahr allein auf 150 Millionen ℳ berechnet sind, und die Unmöglichkeit, sie und auch die Lungenseuche mit Hilfe der bisherigen Bestimmungen zu tilgen, haben eine Abänderung des genannten Gesetzes nötig gemacht. Die Verschärfungen, welche das abgeänderte Gesetz — R.G., betr. die Abwehr und Unterdrückung von S.-S. v. 23/6 1880 / 1/5 1894 (R.G.Bl. 1880 S. 153 u. 1894 S. 409) — enthält, sind im wesentlichen folgende: Tritt eine Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der beteiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen (§ 4); — außer Vieh- und Pferdemärkten sollen jetzt auch öffentliche Schlachthäuser ständig durch beamtete Tierärzte beaufsichtigt und diese Beaufsichtigung darf auch auf Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden (§ 17): — die Polizeibehörden haben die Befugnis beigelegt bekommen, nicht, wie bisher, nur seuchenkranke und verdächtige, sondern auch der Seuchengefahr ausgesetzte Tiere der Absonderung, Bewachung und polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen und nach dem Ausbruche einer Seuche, wenn diese eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, alsbald ein ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmtes Gebiet gegen den Verkehr mit Tieren und Ansteckungsträgern zu sperren (§§ 19 u. 22); die Befugnis, in Seuchenfällen und in Zeiten der Seuchengefahr Desinfektionen anzuordnen, ist wesentlich erweitert und namentlich auf Eisenbahnrampen, Gastställe, Marktplätze ausgedehnt worden (§ 27); — Ausbruch und Erlöschen der Seuche soll öffentlich bekannt gemacht werden dürfen (§ 29a); — wenn der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöft, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft,

Digitized by Google

Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiet (§ 22) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgekocht wird. Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§ 44a); — der Landesgesetzgebung ist die Bestimmung darüber zugewiesen worden, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung durch Lungenseuche ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf (§ 45): — eine Entschädigung, welche bisher nur für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Tiere zulässig war, soll jetzt auch für die infolge einer polizeilich angeordneten Lungenseuche-Impfung eingegangenen Rindviehstücke gewährt werden; und zwar soll dieselbe ebenso wie bei den wegen der Lungenseuche getöteten Tieren vier Fünftel des gemeinen Wertes betragen (§§ 57 u. 59).

Zu § 8 (Bundesratsinstruktion zum Reichs-Viehseuchengesetz). Entsprechend diesen Abänderungen des Gesetzes hat auch die Instruktion des Bundesrats zur Ausführung der §§ 19 bis 29 desselben eine Umarbeitung erfahren. Die bezügliche Bek. d. R.A. datiert v. 27/5 1895 (R.G.Bl. S. 357). Die der Instruktion beigefügte Anweisung für das Desinfektionsverfahren (Anlage A) ist dem Stande der Wissenschaft gemäß verbessert worden.

Zu § 9 (Ausführungsgesetze der Einzelstaaten zum Reichs-Viehseuchengesetz). Die vorhin erwähnte Vorschrift des § 45 des R.G. hat Preußen die Handhabe geboten, ein Gesetz zur Ausführung des R.G., betr. das G. über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen v. 1/5 1894, unter dem 18/6 1894 (G.S. S. 115) zu erlassen. Nach diesem können die Provinzialverbände, die Kommunalverbände der Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Kommunalverband des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie der Stadtkreis Berlin beschließen, daß nach Feststellung des Ausbruchs der Lungenseuche in einem Rindviehbestande alle der Ansteckung ausgesetzten Tiere — d. h. die Tiere des Seuchengehöftes und diejenigen, welche während der letzten 6 Monaten mit diesen in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind — der Schutzimpfung unterworfen werden. Letztere ist von beamteten Tierärzten oder unter deren Aufsicht von anderen Tierärzten zu bewirken. Die Entschädigungsgelder werden von den Rindviehbesitzern nach Maßgabe ihres Bestandes aufgebracht und die Modalitäten des Verfahrens durch ministeriell zu genehmigende Reglements festgestellt. Bisher hat nur der Provinzialverband der Provinz Sachsen von diesem Lungenseuche-Impfungsgesetz Gebrauch gemacht. — Außerdem hat Preußen zwei Gesetze, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere erlassen, das eine für die Hohenzollernschen Lande v. 29/6 1890 (G.S. S. 221), das andere für das übrige Staatsgebiet v. 22/4 1892 (G.S. S. 90), wie solche für die Staaten Sachsen, Württemberg und Baden bereits bestanden. Auch nach diesen preußischen Gesetzen ist es den Kommunal- bezw. Provinzialverbänden überlassen, zu beschließen, daß für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene oder wegen dieser Krankheiten getötete Pferde und Rindviehstücke eine Entschädigung gewährt werden soll. Die Höhe der Entschädigung darf vier Fünftel des gemeinen Wertes des Tieres nicht übersteigen, sie wird ebenfalls von der Gesamtheit der Pferde- bezw. Rindviehbesitzer aufgebracht. Bis jetzt haben dieses Milzbrand-Entschädigungsgesetz eingeführt: der Kommunallandtag der Hohenzollernschen Lande — Regul. v. 21/1 1891 —, die Provinzialverbände von Brandenburg (mit Ausschluß der Stadt Berlin) — Regul. v. 13/4 1893 / 7/4 1895 (Veröffentl. d. Kais. Ges.-Amts S. 588), — von Schlesien — Regul. v. 8/5 1893 (Veröffentl. S. 639), — von Westfalen — Regul. v. 25/6 1894 (Veröffentl. 1895 S. 369), — der Rheinprovinz — Regul. v. 18/1 1893 (Veröffentl. S. 811), — die Kommunalverbände für den Reg.-Bez. Kassel — Regul. v. 8/8 1893 (Veröffentl. 1894 S. 5) — und für den Reg.-Bez. Wiesbaden — Regul. v. 27/11 1893 (Veröffentl. 1894 S. 300).

Von den übrigen Staaten haben inzwischen entsprechende Milzbrand-Entschädigungsgesetze erlassen: Bayern unter dem 26/5 1892 (Veröffentl. d. K. Ges.-Amts S. 425) mit Vollzugsverordnung v. 10/6 1892 (Veröffentl. S. 595), Sachsen-Weimar unter dem 30/3 1892 (Veröffentl. S. 575) mit Ausf.-B. v. 18/6 1892 (Veröffentl. S. 576), Braunschweig unter dem 28/5 1894 (Veröffentl. S. 538) mit Ausf.-B. v. 4/6 1894 (Veröffentl. S. 539), Sachsen-Altenburg unter dem 16/6 1894 (Veröffentl. S. 640) mit Ausf.-B. v. 3/7 1894 (Veröffentl. S. 641), Anhalt unter dem 24/3 1896 (Veröffentl. S. 539), Reuß ä. L. unter dem 13/6 1888 (Veröffentl. S. 501) mit Ausf.-B. v. 14/6 1888 (ebd.), Reuß j. L. unter dem 18/7 1892 (Veröffentl. S. 794) und Elsaß-Lothringen unter dem 27/5 1890 (Veröffentl. S. 672).

Zu § 10 (Sonstige Maßnahmen der Reichsregierung gegen Viehseuchen). Zu den Maßnahmen, welche der Einschleppung ansteckender Krankheiten aus dem Auslande vorbeugen sollen, zählen die Best. des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn v. 6/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 90). Nach diesem kann der Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile nach dem Gebiete des anderen auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von seiten jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfindet, unterworfen werden. Die zu treffenden Anordnungen, welche nur auf Provenienzen eines der vertragschließenden Teile Anwendung finden, sind keine dauernden, sondern wechseln je nach dem Stande der Viehseuchen; ein für allemal vorgesehen sind die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die einzuführenden Tiere und Gegenstände, die Befugnis zur Zurückweisung seuchenkranker, verdächtiger und nicht mit Ursprungszeugnissen belegter Stücke, die Veröffentlichung und gegenseitige Kenntnisgabe periodischer Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Tierseuchen innerhalb ihrer Gebiete seitens der vertragschließenden Teile, das Recht der

Digitized by Google

beiden Kontrahenten, sich durch eigene Kommissäre hierüber Aufklärung zu verschaffen, und die Pflicht zur ständigen Desinfektion der zum Transport von Tieren in das Gebiet des anderen Teils dienenden Eisenbahnwagen. Bei dem Auftreten der Rinderpest, dem Herrschen der Lungenseuche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile oder wenn eine ansteckende Krankheit in das Gebiet des anderen Teils eingeschleppt worden ist, steht diesem das Recht zu, die Einfuhr von Tieren der empfänglichen Gattungen, bei Rinderpest auch von Schweinen und tierischen Rohstoffen zeitweilig zu verbieten oder zu beschränken. — Im Interesse der Seuchenbekämpfung sind ferner Bestimmungen über den Nachrichtendienst der Behörden und Beamten in Viehseuchen-Angelegenheiten getroffen, indem der B.R. am 8/3 1894 beschlossen hat, die Bundesregierungen zu ersuchen, anzuordnen, daß die Polizeibehörden von jedem ersten Ausbruch von Rotz, Maul- und Klauenseuche und Lungenseuche den Polizeibehörden aller benachbarten deutschen Gemeinden mündliche oder schriftliche Mitteilung machen, und daß letztere diese Ausbrüche zur Kenntnis der Ortseinwohner bringen, daß außerdem die beamteten Tierärzte am letzten Tage jedes Monats mittelst einer vorgedruckten Postkarte dem Kaiserl. Gesundheitsamt Kenntnis von dem jeweiligen Stande dieser drei Seuchen innerhalb ihrer Amtsbezirke geben. — Die große Ausbreitung der ansteckenden Schweinekrankheiten hat dem Reichskanzler Veranlassung gegeben, in Gemäßheit des § 10 (Schluß-Alinea) des Reichs-Viehseuchengesetzes für die meisten deutschen Staaten bis auf weiteres die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine einzuführen. Die erste, die östlichen Provinzen Preußens betreffende Bek. des R.K. datiert v. 24/1 1894 (R.G.Bl. S. 333); nach und nach sind solche für die meisten übrigen Staaten bezw. Staatsteile gefolgt. — Endlich hat der Bundesrat zwecks Verhütung der Einschleppung namentlich der Maul- und Klauenseuche am 27/6 1895 auf Grund der §§ 6 u. 7 Ziff. 1 des genannten G. Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine beschlossen. Im Zusammenhange hiermit sind Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von See-Quarantäneanstalten für ausländisches Vieh erlassen (Bek. des R.K. v. 11/7 1895).

Litteratur.

Beyer, Viehseuchengesetze, 3. Aufl. 1895. — Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserl. Gesundheitsamte, 3. bis 10. Jahrgang. — Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamts, 1890—1896. Dr. Dammann.

Viehversicherung.

§ 1. Einleitende Bemerkungen. § 2. Geschichtliche Entwickelung. — § 3. Viehversicherungsgesellschaften. — § 4. Orts-Viehversicherungsvereine. — § 5. Staatliche Einwirkung auf das Viehversicherungswesen. — § 6. Organisation der V. im Großherzogtum Baden. — § 7. Die bayerische staatlich geleitete Landes-Viehversicherungsanstalt.

§ 1. **Einleitende Bemerkungen.** Die Viehbestände bilden im Deutschen Reich einen sehr erheblichen Teil des Volksvermögens. Es sind vorhanden 15,7 Millionen Stück Rindvieh, 3,5 Mill. Stück Pferde, 9,2 Mill. Schweine, 19,18 Mill. Schafe und 2,6 Mill. Ziegen. Der Wert dieser Bestände ist mit 5½ Milliarden ermittelt worden.

Die unversehrte Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung dieser Bestände sind Aufgaben, in welche sich die landwirtschaftliche Verwaltung in den Einzelstaaten, die Veterinärpolizei und die Versicherungsanstalten teilen.

Das Bedürfnis der V. tritt erfahrungsgemäß am dringendsten da hervor, wo der kleinere und mittlere Besitz vorherrscht. Je kleiner der Besitz ist, desto mehr macht sich das Bedürfnis einer ausreichenden V. geltend. Wenn von drei Besitzern der eine A 2 Stück Vieh, der zweite B 20 Stück und der dritte C 100 Stück besitzt, so ist im Falle des Verlustes von einem Stück in jeder der drei Wirtschaften das Verlustprozent bei A 50, bei B 5 und bei C 1%. Je größer der Viehstand ist, desto mehr nähert sich der thatsächliche Verlust in den einzelnen Jahren dem durchschnittlich sich ergebenden Jahresverlust, und desto leichter ist der Besitzer in der Lage, außergewöhnliche Verluste selbst zu tragen, ohne hiervon allzu empfindlich betroffen zu werden. Beim kleineren Besitz dagegen wird der Wiederersatz der verlorenen Tiere häufig geradezu zu einer Lebensfrage, zur Frage der Möglichkeit des wirtschaftlichen Fortbestandes. Ein einziger Verlust kann den Besitzer zwingen, sich an wucherische Geschäftsleute zu wenden, um gegen Kredit Ersatz zu erhalten. Solchen Verlegenheiten entspringt die leider noch in vielen Gegenden Deutschlands bestehende Einrichtung des Einstelloiehs, deren charakteristisches Merkmal unter allen Umständen die Übervorteilung des Kleinbesitzers ist. Die Beteiligung an einer V. wird den Kleinbesitzer vor Ausbeutung seiner Notlage mit Erfolg schützen. Der Versicherungsbeitrag darf kein Hindernis einer solchen Beteiligung sein und soll, wenn es sich um staatlich geleitete Versicherungsanstalten handelt, möglichst niedrig gegriffen werden, um die allgemeine Beteiligung zu ermöglichen.

§ 2. **Geschichtliche Entwickelung.** Die Versicherung gegen Verluste aus dem Viehsterben hat infolge der Verschiedenartigkeit der Besitzverhältnisse in den einzelnen Teilen Deutschlands eine sehr verschiedenartige Gestaltung angenommen und sich am frühzeitigsten in den Gegenden mit vorherrschendem Kleingrundbesitz entwickelt. Vielfach bestanden für die V. die allereinfachsten Formen, welche keinerlei Verwaltungsaufgaben verursachten. Die Viehbesitzer einer Gemeinde erklärten sich solidarisch haftbar für Verluste. Trat ein Verlust ein, so wurde zur Aufbringung der Entschädigung ein Beitrag erhoben. Wenn ein Stück geschlachtet wer-

Digitized by Google

den mußte, waren die übrigen Besitzer zur Abnahme des Fleisches verpflichtet. Meistens beschränkten sich solche Vereinigungen darauf, nur für Rindviehverluste Entschädigung zu gewähren. Sie hießen Kubläden oder Kubgilden. Die ersten Anfänge solcher Versicherungen reichen in das vorige Jahrhundert zurück. Die erste Kubgilde soll im Jahre 1799 in Holstein errichtet worden sein.

Erst als mit den steigenden Fleischpreisen eine große Werterhöhung für den Viehbestand eintrat und der vorangeschrittenen Versicherungstechnik die Lösung schwierigerer Probleme gelang, vollzog sich auch eine entsprechendere Entwickelung und Ausgestaltung des Viehversicherungswesens. Es entstanden größere Vereine und Gesellschaften. Die erste größere Viehversicherungsgesellschaft wurde im Jahre 1833 zu Leipzig von E. A. Masius gegründet. Sie hieß „Viehversicherungsanstalt für Deutschland", löste sich aber schon im Jahre 1839 wieder auf. In Bayern entstand im Jahre 1847 ein Landes-Viehversicherungsverein. Da es demselben aber an den nötigen Grundlagen fehlte, brachte er es nur zu einem Versicherungskapital von 450 000 Gulden und mußte seine Thätigkeit nach 14jährigem Bestande wieder einstellen.

§ 3. **Viehversicherungsanstalten.** Die Thätigkeit der Versicherungsgesellschaften war auch auf dem Gebiete der V. nicht ohne Erfolg, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß sich der Versicherungstechnik hier große Schwierigkeiten entgegenstellten. Die Gesellschaften mußten es sich zur Aufgabe machen, ihre Thätigkeit auf ein möglichst großes Gebiet, zum Teil sogar auf alle deutschen Bundesstaaten zu erstrecken. Wenn hierin einerseits ein wohlthätiger Ausgleich lag, so war doch die lokale Einwirkung der Gesellschaften, die gerade bei der V. von größter Bedeutung ist, erschwert und die Verwaltung verteuert. Zur Zeit bestehen in Deutschland etwa 30 Versicherungsgesellschaften. Gegenüber dem Gesamtwerte des Viehstandes ist das bei den Gesellschaften versicherte Kapital verhältnismäßig nicht groß. Insbesondere hat sich die Rindviehversicherung nicht immer als lohnend erwiesen, weil hauptsächlich die Besitzer gefährdeter Rindviehbestände davon Gebrauch machten. Es fand deshalb die Pferdeversicherung eine verhältnismäßig größere Verbreitung. An mehreren Orten sind Versicherungsanstalten für Pferde mit größerem Arbeitsgebiete entstanden, wie die badische, die Stuttgarter und Altenburger Anstalt. Neben diesen Anstalten bestehen in einigen Ländern, wo die Pferdezucht besonders blüht, besondere Vereinigungen zur Versicherung von Zuchthengsten und Zuchtstuten, um Gelegenheit zur Versicherung wertvollerer Tiere zu bieten, da diese häufig von derselben ausgeschlossen sind. Hierher gehören die ostfriesische Hengstversicherungsgenossenschaft zu Aurich, die Vereinigung zur Versicherung der Deckhengste in Oldenburg und die Zuchtstutenversicherungen in Hannover, Oldenburg und Niederbayern.

Als ein besonderer Zweig der V. hat sich die Schlachtviehversicherung herausgebildet. Je mehr die Anforderungen der Hygiene bezüglich der Beschaffenheit des Fleisches als menschliches Nahrungsmittel wuchsen, desto mehr trat das Bedürfnis hervor, dem Verkäufer von Schlachtvieh für die Verluste, die durch den Minderwert des von der Fleischbeschau beanstandeten Fleisches entstehen, Ersatz zu gewähren. Der Zweck der Schlachtviehversicherung ist also zunächst Bewahrung des redlichen Händlers vor Verlusten durch unerwartete Verringerung des Schlachtwertes einzelner Tiere infolge verborgener Krankheiten, dann die Sicherstellung der Versorgung der Stadtbewohner mit gutem, preiswertem Fleische. Die Schlachtviehversicherung wird in der Regel an den Schlachthöfen eingerichtet. Vielfach ist sie von den Fleischerinnungen und Viehkommissionären in das Leben gerufen worden. Auch einzelne Gesellschaften gewähren Schlachtviehversicherung.

§ 4. **Orts-Viehversicherungsvereine.** Am meisten Fortschritte hat in neuerer Zeit die Organisation örtlicher Viehversicherungsvereine gemacht. In Preußen sind die Vereine für Rindviehversicherung von 3096 im Jahre 1880 auf 3614 im Jahre 1886 gestiegen. Im gleichen Zeitraume mehrten sich die Pferdeversicherungsvereine von 202 auf 247. Auch in den übrigen deutschen Staaten haben die Viehversicherungsvereine in den letzten zwei Decennien rasch zugenommen. Immerhin ist aber die V. sehr ungleich über die einzelnen Gebiete verbreitet. Am meisten wird von der Rindviehversicherung durch die bäuerlichen und Kleinbesitzer Gebrauch gemacht. Großgrundbesitzer halten sich nicht selten von der gemeinschaftlichen Versicherung mit den Kleinbesitzern fern, weil sie beim Eintreten größerer Unglücksfälle in ihren Stallungen eine allzugroße Belastung der Kleinbesitzer befürchten.

Die Pferdeversicherung wird von vielen Vereinen gleichzeitig mit der Rindviehversicherung betrieben, jedoch rechnerisch vollkommen selbständig behandelt. Als neuer Fortschritt bei der Pferdeversicherung ist die Versicherung der Mindernutzigkeit bei eintretender Gebrauchsuntüchtigkeit der Pferde für gewisse Zwecke zu betrachten.

Die Versicherung der Schweine durch einfach gestaltete Vereinigungen von Interessenten hat ebenfalls bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Die einfachsten Einrichtungen für solche Vereinigungen können dann getroffen werden, wenn die Versicherung sich auf Verluste durch die Trichinen beschränkt, in welchem Falle die Beitragsleistung so niedrig bemessen werden kann, daß die Einführung eines gleichmäßigen festen Jahresbeitrages ermöglicht wird.

Die Versicherung der Ziegen, der Milchtiere des armen Mannes, wird gegenwärtig vielfach mit der Rindviehversicherung verbunden.

§ 5. **Staatliche Einwirkung auf das Viehversicherungswesen.** Von nicht zu leugnendem Einfluß auf die Versicherung war die Seuchengesetzgebung, insbesondere das R.G. v. 23/6 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ergänzt durch das R.G. v. 1/4 1884. Dieses Gesetz hat eine energische Bekämpfung aller Seuchen nach einheitlichen leitenden Gesichtspunkten gesichert. Das Gesetz trifft Anordnungen gegen alle Tierseuchen, insbesondere gegen Milzbrand, Tollwut, Rotz, Lungenseuche, Pockenseuche, Beschälseuche, Maul- und Klauenseuche und Raude. Indem aber das Gesetz den Polizeibehörden die weitgehendsten Befugnisse zur Abwehr und Unterdrückung der genannten Seuchen, insbesondere auch zur Tötung von erkrankten und verdächtigen

Digitized by Google

Tieren an die Hand giebt, wahrt dasselbe auch die Interessen der Viehbesitzer dadurch, daß es letzteren Entschädigung in Aussicht stellt. Nach § 58 des R.G. wird Bestimmung darüber, von wem die Entschädigungen zu gewähren und wie dieselben aufzubringen sind, von den Einzelstaaten getroffen. Insbesondere können den Besitzern von Pferden und Rindvieh Beiträge auferlegt werden. Die meisten Bundesstaaten machten von dieser Zwangsversicherung Gebrauch. Abweichend von diesem Verfahren wurde in Bayern durch die Landesgesetzgebung bestimmt, daß die Entschädigung bei Lungenseuche und Rotzkrankheit (G. v. 21/3 1881) und bei Milzbrand (G. v. 26/5 1892) von der Staatskasse zu tragen ist. In Fällen der Rinderpest fließt die Entschädigung aus der Reichskasse (R.G. v. 7/4 1869). In Bayern muß demnach die Gesamtheit der Steuerzahler für die fraglichen Entschädigungen aufkommen. Zu gunsten dieses Verfahrens wurde die Einfachheit und Billigkeit der Verwaltung und das mehr oder minder beteiligte Interesse der Allgemeinheit geltend gemacht. In der That hatte die bayerische Staatskasse erheblichere Summen für die fraglichen Zwecke nicht zu leisten.

Im Königreich Preußen werden die Entschädigungen teils von den Provinzial- bezw. Kommunalverbänden, teils von der Staatskasse aufgebracht. Die Regierung nahm bisher den Standpunkt ein, daß sich die besondere gesetzliche Regelung des Viehversicherungswesens nicht empfehle. Die landwirtschaftliche Verwaltung wirkt jedoch auf weitere Ausbildung der V., namentlich auf die Gründung von Kreis- und Rückversicherungsvereinen und auf eine geregelte Geschäftsführung bei den kleinen lokalen Viehversicherungsvereinen hin. Für Schlesien, Ost- und Westpreußen bestehen Versicherungsanstalten mit obligatorischem Beitritt der Viehbesitzer.

Im Königreiche Sachsen hat sich der Landeskulturrat für zwangsweise staatliche V. ausgesprochen mit Übernahme der Verwaltungskosten und eines Zuschusses an den Reservefonds auf die Staatskasse, und es wurde ein diesen Anträgen entgegenkommender Gesetzentwurf vorbereitet.

Im Königreiche Württemberg sind etwa 400 Orts-Viehversicherungsvereine vorhanden. Der Gedanke einer Zusammenfassung dieser Vereine trat auch hier hervor. Es wurde indessen auf Befürwortung der Centralstelle für Landwirtschaft beschlossen, vorerst noch eine zuwartende Stellung einzunehmen und von einem legislatorischen Vorgehen abzusehen.

Im Großherzogtum Hessen, im Großherzogtum Mecklenburg und im Großherzogtum Sachsen-Weimar ist der Gedanke einer staatlich geleiteten öffentlichen V. mehrfach hervorgetreten.

In Elsaß-Lothringen ist die Zusammenfassung der vorhandenen Orts- und Kreisvereine zu einem Verbande und Dotierung des letzteren mit einem Stammkapital und einem jährlichen Staatszuschuß beabsichtigt.

In der Schweiz ist das genossenschaftliche Viehversicherungswesen in der Form von kantonalen und lokalen Versicherungsvereinen entwickelt. Mit Rücksicht auf die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Viehzucht in der Schweiz hat das Bundesgesetz v. 22/12 1893 eine Unterstützung der Bestrebungen der Kantone zur Durchführung einer allgemeinen V. in Aussicht genommen und zu diesem Zwecke die Gewährung von Bundesbeiträgen an diejenigen Kantone vorgesehen, welche die obligatorische V. im ganzen Kantonsgebiet oder in einzelnen Teilen desselben ins Leben rufen, unterstützen.

In Belgien ist die allgemeine Versicherung für die landwirtschaftlichen Haustiere in den Provinzen Westflandern, Lüttich und Antwerpen eingeführt.

§ 6. **Organisation der Viehversicherung im Großherzogtum Baden.** Im Großherzogtum Baden wurde der erste Versuch gemacht, das Viehversicherungswesen gesetzlich zu regeln und hierbei der Staatsverwaltung und den Gemeindebehörden einen angemessenen Einfluß einzuräumen. Das G. v. 26/7 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betr., sieht folgende Organisation des Viehversicherungswesens vor: den Unterbau bilden die durch Mehrheitsbeschluß gebildeten Orts-Versicherungsanstalten, in denen das gesamte in der Gemeinde dauernd eingestellte Vieh gegen durch Umstehen oder Notschlachtungen veranlaßte Verluste versichert ist. Die Voraussetzung der Errichtung einer solchen Anstalt ist die Stellung eines Antrages und die Vereinigung der Mehrheit der Tierbesitzer auf diesen Antrag. Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt beistimmt und die Zustimmenden zugleich mehr als die Hälfte des in der Gemeinde vorhandenen Rindviehbestandes besitzen. Hiernach ist das Zwangsprincip eingeführt. Die Mehrheit bemißt sich nicht allein nach der Kopfzahl, sondern auch nach dem Viehbesitze. Die Orts-Versicherungsanstalt wird vom Gemeinderat errichtet und hat den Charakter einer Gemeindeanstalt. Sie gehört dem Gebiet des öffentlichen Rechts an, und es wird zu ihrer Errichtung die Genehmigung der Verwaltungsbehörde erfordert. Alle versicherungstechnischen Einrichtungen der Orts-Versicherungsanstalten sind im Gesetze geregelt und der Beschlußfassung der Einzelanstalten entzogen.

Durch das Ministerium des Innern können die Orts-Viehversicherungsanstalten zum Zweck gemeinsamer Schadentragung zu einem Verband (Versicherungsverband) mit der Wirkung vereinigt werden, daß der einzelnen Anstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme ein Viertel zur Last bleibt und die übrigen drei Viertel auf alle zum Verband gehörigen Anstalten nach Maßgabe des Durchschnitts des auf Grund der Jahresschauen festgesetzten Versicherungswerts umzulegen sind. Auch diese Verbandsorganisation trägt den Zwangscharakter an sich, insofern die Bildung des Verbandes und die Zugehörigkeit zu demselben unabhängig von der Willensentschließung der Einzelanstalten von der obersten Verwaltungsbehörde verfügt wird. Die Beziehungen zwischen dem Verbande und den Einzelanstalten sind durch das Gesetz genau geregelt. Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Einrichtung hat das Gesetz derselben mehrfach Erleichterungen und staatliche Förderung zugesichert. Zunächst wurde für die Verfügungen der Staatsbehörde Sportelfreiheit eingeräumt und die Einziehung der Beiträge durch Vermittelung der staat-

Digitized by Google

lichen Kassen eingeräumt. Außerdem wurde dem Reservefonds ein Kapital von 200 000 ℳ zugewendet. Ferner wurden den Gemeinden mit Versicherungsanstalten Beihilfen zur teilweisen Bestreitung der Kosten für die vorgeschriebene tierärztliche Behandlung in Aussicht gestellt.

Baden hat sich um die Entwickelung der V. große Verdienste erworben und mit der Schaffung örtlicher Versicherungsanstalten, mit der Vereinigung derselben zu einem Landesverbande gemäß das Richtige getroffen. Die Zahl der Orts-Viehversicherungsanstalten beträgt jetzt 118. Bei den Anstalten sind 12 466 Viehbesitzer beteiligt. Versichert sind 43 174 Stück Rindvieh mit einem Gesamtversicherungswerte von 12 375 975 ℳ, so daß auf ein Stück ein Wert von 286 ℳ 65 ₰ trifft. Die Entschädigungen betrugen 238 640 ℳ 55 ₰, sonach 241 ℳ 54 ₰ auf 1 Stück bei 988 Schadensfällen. Die Versicherungsumlage für das Jahr 1895 stellte sich auf 1 ℳ 29 ₰ pro 100 ℳ Versicherungssumme und hat sich mit dem Zunehmen der Zahl der Ortsanstalten und infolge der damit vermehrten Ausgleichung der Schäden in den letzten Jahren verhältnismäßig vermindert. In Baden wird übrigens beabsichtigt, den Orts-Versicherungsanstalten die Hälfte der Entschädigung zur Tragung zu überweisen.

§ 7. **Die bayerische staatlich geleitete Landes-Viehversicherungsanstalt.** Im Königreich Bayern machte sich das Bedürfnis einer angemessenen Organisation des Viehversicherungswesens in den letzten Decennien immer fühlbarer. Bayern besaß im Jahre 1892 3 337 978 Stück Rindvieh und brachte große Opfer, seine wertvollen Viehschläge immer mehr zu verbessern. Außerdem herrscht in Bayern der Mittel- und Kleinbesitz vor. Bei dieser Sachlage waren die Vorbedingungen für eine gedeihliche Entwickelung der Viehversicherung in hohem Maße gegeben. Für die Versicherung bei privaten Versicherungsgesellschaften bestand wenig Neigung. Im Jahre 1892 waren bei denselben nur 0,15 % des Gesamtrindviehbestandes versichert. Dagegen entstanden örtliche Versicherungsvereine, welche sich mehr und mehr ausbreiteten. Diesen Vereinen standen wesentliche Vorzüge zur Seite, insbesondere die Möglichkeit einer zweckmäßigen Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, geringe Verwaltungskosten, die wirksame gegenseitige Kontrolle der Vereinsmitglieder, durch welche die mißbräuchliche Ausbeutung der Versicherung ferngehalten und die pflegliche Behandlung der versicherten Tiere gefördert wird. Diese Vorzüge wurden aber durch die Nachteile aufgewogen, welche durch die Beschränktheit des Versicherungsgebietes der Ortsvereine entstanden. Bei größeren, in rascher Reihenfolge eingetretenen Unglücksfällen erwiesen sich die Vereine oft nicht mehr als lebensfähig und mußten ihre Thätigkeit gerade in dem Augenblick einstellen, in welchen ihre Hilfe am dringendsten benötigt gewesen wäre.

Um die Leistungsfähigkeit der Orts-Viehversicherungsvereine zu erhöhen und den letzteren eine feste Grundlage zu geben, wurde durch das G. vom 11/5 1896, die Viehversicherungsanstalt betr., eine öffentliche Landes-Viehversicherungsanstalt unter staatlicher Leitung in das Leben gerufen. Diese Anstalt beruht auf dem Grundsatze vollster Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit. Wie der Landesverband in Baden, so dient auch sie den Ortsvereinen zur Rückversicherung. Während aber in Baden der Ortsverein nur ein Viertel der geleisteten Entschädigung von vornherein zu übernehmen hat, übernimmt in Bayern der Landesverband nur die Hälfte der gesamten Entschädigung. Die Ortsvereine müssen vorweg die andere Entschädigungshälfte übernehmen und sind demnach in höherem Maße direkt am jeweiligen Gesamtschaden des Vereinsbezirkes interessiert, als in Baden. Es rechtfertigt sich dies im Hinblick auf den Umstand, daß in Bayern für die durch die besonders gefährlichen Seuchen entstehenden Verluste ohnedies Entschädigung aus der Staatskasse geleistet wird. Infolgedessen ist den Orts-Viehversicherungsvereinen eine sehr beträchtliche Entschädigungslast von vornherein abgenommen.

Die bayerische Landesanstalt befaßt sich mit der Versicherung gegen Verluste, welche durch Umstehen oder Notschlachtung von Rindvieh und Ziegen oder dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich ganz oder teilweise als ungenießbar erklärt wird. Die letztere Versicherung ist eine Art von beschränkter Schlachtviehversicherung und hat nur für Perlsucht (Tuberkulose) und Lungenseuche Bedeutung. Ausgeschlossen ist die Pferdeversicherung, deren Einführung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde.

Im Gegensatz zu dem badischen Gesetz enthält das bayerische Gesetz keine nähere Festellung der Versicherungsbedingungen. Letztere werden durch das Normalstatut geregelt. Der Landesanstalt wurde vom Staat ein Stammkapital von 500 000 ℳ zugewiesen; außerdem wird vom Staate ein jährlicher Zuschuß von 40 000 ℳ geleistet. Die Verwaltung und rechtswirksame Vertretung der Anstalt ist der königlichen Versicherungskammer übertragen. Für die Verwaltungskosten entrichtet die Viehversicherungsanstalt eine jährliche Averſalsumme mit 2 auf 100 ℳ der Versicherungssumme an die Versicherungskammer. Die Kassageschäfte der Versicherungsanstalt werden von der königl. Bank besorgt. Rückständige Beiträge werden von den Gemeindebehörden beigetrieben. Der Viehversicherungsanstalt ist Portofreiheit zugestanden.

Der bayerischen Landesanstalt sind bereits 800 Orts-Viehversicherungsvereine beigetreten. Das Versicherungskapital beträgt gegen 32 000 000 ℳ.

Heinrich von Haag.

Vogelschutz.

(Bd. II S. 818.)

Zu II. Einen besonderen Schutz genießen nach dem G. v. 28/5 1894 die Militärbrieftauben, d. h. diejenigen Brieftauben, welche der Militär-(Marine-) Verwaltung gehören oder zur Verfügung gestellt und mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Auf sie finden die landesgesetzlichen Bestim-

Digitized by Google

mungen, nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder Tötung unterliegen, keine Anwendung; es kann auch durch kaiserl. Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten.

Zu II 1. In Baden sind nach V. v. 24/9 1894 alle Arten von Krammetsvögeln jagdbare Tiere, dürfen aber nur mittels Schußwaffen erlegt, nicht aber mittelst Schlingen ꝛc. eingefangen werden.

v. Oppen.

Wachen.

(Nachtrag zu Bd. II S. 847.)

Quellen:

Garnisondienstvorschrift v. 13/9 1888. Bezüglich festgenommener Civilpersonen Kr.-M. v. 2/4 1896. von Marck.

Wandergewerbe.

(Bd. II S. 861 ff.)

§ 1. Neue Beschränkungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen. — § 2. Beschränkung des Reisegeschäftsbetriebs. — § 3. Stellung der Ausländer.

§ 1. **Neue Beschränkungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen.** Neue beschränkende Bestimmungen über das W., d. h. den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sind durch die Nov. zur Gew.O. v. 1/6 1890 und v. 6/8 1896 in Geltung gesetzt worden. Nach Art. 2 des erstgenannten Gesetzes wird ein § 55a in die Gew.O. eingestellt, der den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Ausnahme der § 55 Z. 4 angeführten Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. an Sonn- und Festtagen verbietet. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden, und der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen solcher Ausnahmen Bestimmungen zu erlassen. Durch das G. v. 6/8 1896 wird zunächst der Kreis der vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände erweitert. Es gehören fortan dazu (§ 56 Z. 10) auch Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen. Diese Ausnahmen wurden zugelassen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß einzelne Gemeinden anderenfalls schwer geschädigt werden würden. Auch wurde (§ 56 b) den Landesregierungen die Befugnis erteilt, weitere Ausnahmen von diesem Verbot zu gewähren. Ferner sind (§ 56 Z. 11) Schmucksachen, Bijouterieen, Brillen und optische Instrumente ausgeschlossen worden. Da Gold- und Silberwaren schon nach Z. 3 nicht im Umherziehen angekauft und feilgeboten werden können, so wird man das eine Verbot auf Schmucksachen und Bijouterieen aus unedlen Metallen, Glas u. s. w. zu beziehen haben. Optische Instrumente sind Fernröhre, Lupen und Mikroskope; dagegen fallen andere Instrumente, mit denen die Optiker ebenfalls zu handeln pflegen, wie Barometer und Thermometer, nicht unter das Verbot. Ferner ist der früheren Ziffer 10, jetzt Z. 12 des § 56 beigefügt das Verbot von solchen Schriften und Bildwerken, die in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist. Auch das Aufsuchen von Bestellungen auf solche wie überhaupt auf die unter Z. 12 bezeichneten Schrift- und Bildwerke ist im Wandergewerbebetrieb verboten, während es für die unter Z. 1—11 angeführten Gegenstände, soweit nicht der § 56a entgegensteht, gestattet ist. — Zu den nach § 56a von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossenen gewerblichen Thätigkeiten ist neu hinzugekommen (Z. 4) das Feilbieten von Waren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann. Es ist also der Wanderbetrieb in Abzahlungsgeschäften verboten, was bei manchen Artikeln, z. B. Fahrrädern, in kleinen Orten störend empfunden werden dürfte. Den Landesregierungen wird durch einen Zusatz zu § 56b die Befugnis eingeräumt, den Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen zu unterwerfen oder auf bestimmte Dauer zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen zu untersagen.

Die Wanderauktionen, die ohnehin durch prohibitive Besteuerung nach den Landesgesetzen der meisten Staaten fast gänzlich unmöglich gemacht worden sind, werden durch einen Zusatz zu § 56 noch weiter erschwert, indem die Befugnis der zuständigen Behörde zur Zulassung von Ausnahmen auf Waren beschränkt wird, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind. Für Versteigerungen von ausgestellten Gemälden, die bisher fast die einzige noch übrig gebliebene Art von Wanderauktionen bildeten, können demnach keine Ausnahmen mehr gemacht werden.

Was die persönliche Berechtigung zum Wandergewerbebetrieb betrifft, so muß der Wandergewerbeschein nach einem Zusatz zu § 57 fortan auch versagt werden, wenn der Nachsuchende wegen Landes- oder Hausfriedensbruchs oder wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind. Der Wandergewerbeschein ist ferner nach einem Zusatz zu § 57a in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; jedoch soll er ihn in diesem Falle erhalten, wenn er der Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im M. thätig gewesen ist. Der Wandergewerbeschein darf endlich nach einem Zusatz zu § 57b auch versagt werden, wenn der Nachsuchende wegen Hausfriedensbruchs oder Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist und seit der Verbüßung der Strafe

Digitized by Google

noch nicht fünf Jahre verflossen sind. Nach einem Zusatz zu § 60 b kann das Feilbieten der unter Z. 1 und 2 des § 59 bezeichneten Gegenstände (selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft rc.), für das ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich ist, Kindern unter 14 Jahren von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

§ 2. **Beschränkungen des Reisegeschäftsbetriebs.** Das G. v. 6/8 1896 hat ferner auch einen Teil des Reisegeschäftsbetriebs im Sinne des § 44 der Gew.-O. von dem stehenden Gewerbebetrieb ausgeschlossen und dadurch den für das W. geltenden Vorschriften unterworfen. Es handelt sich um das sogenannte Detailreisen, das Aufsuchen von Bestellungen bei den Konsumenten mit Umgehung der lokalen Zwischenhändler. Schon bei Gelegenheit der Gewerbenovelle von 1883 wurde der Antrag gestellt, diese Geschäfte von den Befugnissen des stehenden Gewerbebetriebs abzutrennen, aber der Reichstag lehnte dies ab. Die berechtigten Gründe für die Beschränkung und strengere Kontrollierung des Wandergewerbebetriebs sind überhaupt nur polizeilicher Art und treffen bei Reisenden, die von soliden ansässigen Geschäftshäusern ausgesandt werden, nicht zu. Indes sind in der neueren Zeit die lokalprotektionistischen Tendenzen dem Reisegeschäft gegenüber immer mächtiger geworden, und sie haben denn auch einen dasselbe beschränkenden Zusatz zu § 44 durchgesetzt. Hiernach darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetrieben Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Die Ausnahme zu gunsten des buchhändlerischen Reisegeschäfts wurde von vornherein infolge des Nachweises der großen Bedeutung desselben zugestanden. Jedoch dürfen für die unter Ziffer 12 des § 56 bezeichneten Schriften und Bildwerke auch von buchhändlerischen Reisenden keine Bestellungen aufgesucht werden. Der Bundesrat hat ferner auf Grund der ihm erteilten Befugnis in den Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 27/11 1896, R.G.Bl. 1896, S. 745) noch Ausnahmen gemacht zu gunsten der Kleinhändler, die von alters her immer unmittelbar mit den Konsumenten verkehrt haben, und des Handels mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation, bei dem das Detailreisegeschäft ebenfalls herkömmlich in großem Umfange betrieben wird, und des Handels mit Nähmaschinen, deren Anschaffung auch in kleinen Orten gewiß möglichst erleichtert zu werden verdient. Für die übrigen Waren, also z. B. für Kleider und Modewaren, ist das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatkunden, wie wir der Kürze wegen sagen wollen, nicht allgemein verboten, sondern nur den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterstellt, es sei denn, daß der Reisende von dem Kunden eine vorgängige ausdrückliche Aufforderung erhält, ihn zu besuchen. Eine solche Aufforderung kann eine mündliche oder eine schriftliche sein: sie kann insbesondere ein für allemal bis zum Widerruf giltig schriftlich erteilt werden, und wer also z. B. seine Kleider nicht von seinem Dorfschneider machen lassen will, kann auf diese Art mit einem städtischen Schneider ungehindert in Verkehr bleiben. Es steht übrigens nichts im Wege, daß der Detailreisende zuerst ohne Proben und Muster bei dem Kunden erscheint, um anzufragen, ob dieser ihn zu einem geschäftlichen Besuche auffordern wolle. — Bestellungen können ohne weiteres im stehenden Reisegeschäftsbetrieb aufgesucht werden bei Kaufleuten — im Sinne des Handelsrechts — in deren Geschäftsräumen, und zwar nicht nur für solche Waren, mit denen diese Kaufleute Handel treiben, da davon nichts im Gesetze steht, ferner auch bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. In diese letztere Kategorie gehören Handwerker und andere kleine Gewerbetreibende, die nicht zu den Kaufleuten gerechnet werden. Der Reisende eines Manufakturgeschäfts darf also z. B. bei einem in das Handelsregister eingetragenen Eisenhändler auf dessen Comptoir ohne weiteres Bestellungen auf Kleiderstoffe aufsuchen, bei einem handwerksmäßigen Schmiede aber darf er dies nur auf Grund vorgängiger ausdrücklicher Aufforderung thun. Es wird an dieser Stelle im Gesetz gelagt „Geschäftsbetrieb" und nicht „Gewerbebetrieb", und daher ist anzunehmen, daß zu den Personen, deren Besuch den Detailreisenden frei steht, nicht nur Gewerbetreibende im Sinne der Gew.-O. zu zählen sind, sondern auch andere nicht zu den Kaufleuten gehörige Erwerbsthätige, so insbesondere die Landwirte, bei denen also die Reisenden ohne weiteres Bestellungen auf landwirtschaftliche Maschinen, Düngemittel u. s. w. aufsuchen können; auch wohl die Rechtsanwälte hinsichtlich der Bestellungen von Schreibmaterialien.

Will aber ein Reisender, der nicht in den ausgenommenen Artikeln Geschäfte macht, bei Privatkunden ohne vorgängige Aufforderung Bestellungen aufnehmen, so muß er sich den Bestimmungen über das Wandergewerbe unterwerfen. Soweit die Gew.-O. in Betracht kommt, sind diese für Detailreisende aus anständigen Häusern zwar nicht von großer praktischer Bedeutung, aber sie haben für diese immerhin, was übrigens gerade der Absicht ihrer Gegner entspricht, eine einigermaßen demütigende Wirkung, weil sie mit den zweifelhaften Existenzen des niedrigsten Hausiergewerbes auf eine Linie gestellt werden. Es müssen also die mit einem Wandergewerbeschein versehenen Detailreisenden mindestens 25 Jahre alt sein, da die Ausnahmebestimmung für einen vierjährigen vorangegangenen Wandergewerbebetrieb bei ihnen nicht zutreffen wird. Daß es sich bei diesem Verbot nicht um den Schutz jugendlicher Handlungsgehilfen handelt, geht daraus hervor, daß ganz junge Leute als Reisende zu Kaufleuten oder zu Personen, in deren Geschäftsbetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, geschickt werden können. Die übrigen Fälle, in denen der Wandergewerbeschein verlangt werden muß oder kann, werden für anständige Detailreisende kaum jemals zutreffen.

Die Detailreisenden auf Wandergewerbeschein dürfen an Sonn- und Festtagen keine Bestellungen aufsuchen. Sie dürfen ferner, weil sie als Hausierer gelten, ohne vorgängige Erlaubnis fremde Wohnungen nicht betreten, wohl aber am Tage Treppen und Flur. Zur Nachtzeit ist ihnen über-

Digitized by Google

haupt das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet, eine Bestimmung, die für vagabundierende Hausierer allerdings ganz am Platze ist. — Gewisse Arten von Bestellungen dürfen auch im Wandergewerbebetrieb und demnach von Detailreisenden überhaupt nicht ohne vorgängige Aufforderung bei Privatkunden aufgesucht werden. Hierher gehören die Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb sie keine Verwendung finden. Durch diese Bestimmung würde eine Art von Monopol für die lokalen Wirte und Verkäufer von „echtem deutschen Kognak“ geschaffen sein, wenn es nicht möglich wäre, die Vertreter der Lieferanten von französischem Kognak, wirklichem Jamaika-Rum u. s. w. ausdrücklich zum Besuche aufzufordern. Ferner ist verboten das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, die gegen Teilzahlung unter den in Z. 4 des § 56a der Gew.O. angegebenen Bedingungen verkauft werden, eine Bestimmung, deren Wirkung der Kauflustige in gewissen Fällen ebenfalls gern durch eine ausdrückliche Aufforderung an den Detailreisenden vermeiden wird. Nichts Wesentliches läßt sich einwenden gegen das Verbot des Aufsuchens von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose, das Aufsuchen und die Vermittlung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung.

Wichtiger als diese Beschränkung seines Geschäftsbetriebs ist für den Detailreisenden die ihm drohende Besteuerung. Die Einzelstaaten haben wohl sämtlich eine besondere Besteuerung des Gewerbebetriebs, und wer also als Wandergewerbetreibender durch mehrere Bundesstaaten zieht, hat ebenso oft diese besondere Steuer zu entrichten. Daß das bisher zum stehenden Gewerbe gehörende Reisegeschäft von diesem ausgeschieden ist, macht dasselbe noch keineswegs zu einem steuerpflichtigen Wandergewerbe, vielmehr sind z. B. nach dem preußischen Gesetz über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 37 1876 und dem sächsischen vom 1/7 1878 die selbst reisenden ansässigen Geschäftsleute und deren reisende Vertreter von der Wandergewerbesteuer ausdrücklich ausgenommen. Aber es ist bereits durch ein preußisches G. v. 23/12 1896 bestimmt worden, daß diese Ausnahme nicht für diejenigen Reisenden gilt, welche nach den reichsgesetzlichen Vorschriften zum Aufsuchen von Bestellungen oder zum Ankauf von Waren eines Wandergewerbescheins bedürfen. Ohne Zweifel wird die Ausdehnung der Wandergewerbesteuerpflicht auf solche Reisenden in gleicher Weise in allen anderen Staaten stattfinden. Ein Reisender, der sich von allen seinen Kunden vorgängige Aufforderungen zum Besuche verschafft, braucht aber diese Steuer nicht zu entrichten. Es steht an sich nichts im Wege, daß ein Reisender zu gleicher Zeit eine Legitimationskarte für das Reisegeschäft im stehenden Gewerbebetrieb und einen Wandergewerbeschein erhalte, doch dürfte dies nur selten gewünscht werden. Wer einen Wandergewerbeschein besitzt, hat von einem Legitimationsschein keinen weiteren Vorteil, als daß er auch an Sonn- und Festtagen bei Kaufleuten und Gewerbetreibenden des betreffenden Fachs Bestellungen aufsuchen darf, daß er ferner bei Kaufleuten Bestellungen auf Wertpapiere, Lotterielose ꝛc. aufsuchen darf, daß er als reisender Buchhändler der Polizeibehörde seines Wohnorts kein Verzeichnis der Schriften und Bildwerke, für die er Bestellungen sucht, zur Genehmigung vorzulegen braucht und daß für ihn das in § 60c enthaltene Verbot des Betretens fremder Wohnungen und Häuser, soweit er nur Kaufleute und Gewerbetreibende seines Fachs besucht, nicht gilt.

§ 3. **Stellung der Ausländer.** Was die Stellung der ausländischen Wandergewerbetreibenden und Handelsreisenden betrifft, so enthalten die Ausführungsbestimmungen zur Gew.O. in der Bek. v. 27/11 1896 (R.G.Bl. 1896, S. 745 ff.) darüber die näheren Vorschriften, die übrigens im wesentlichen mit den am 31/10 1883 erlassenen (C.Bl. 1883, S. 305) übereinstimmen. Selbstverständlich stehen diese Ausländer unter den allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften; eine besondere Beschränkung der ausländischen Wandergewerbetreibenden aber ist dadurch gegeben, daß der Wandergewerbeschein ihnen nicht für das ganze Reich, sondern nur für einen bestimmten Verwaltungsbezirk ausgestellt wird, und daß er ihnen zu versagen ist, wenn ein Bedürfnis zur Ausstellung eines solchen für das betreffende Gewerbe in dem Bezirk der zur Ausstellung befugten Behörde nicht besteht oder bereits eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen erteilt oder ausgedehnt ist. — Was die ausländischen Handlungsgehilfen betrifft, so waren ebenfalls schon durch die Ausführungsbestimmungen v. 31/10 1883 deren Geschäftsbefugnisse beschränkt auf das Ankaufen von Waren bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei den Produzenten und auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Kaufleuten und bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Auf Handlungsreisende, die durch die in den Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimiert sind, finden die Bestimmungen der Verträge Anwendung. Die eben erwähnten Geschäftsbeschränkungen sind ausdrücklich ausgesprochen in Art. 9 des deutsch-schweizerischen Handelsvertrags v. 10/12 1892 und in Art. 3 des deutsch-rumänischen v. 20/10 1893. Dagegen ist in dem deutsch-österreichischen, dem deutsch-belgischen und dem deutsch-italienischen (alle v. 6/12 1891), sowie auch im deutsch-russischen v. 10/2 1894 von dieser Beschränkung nicht die Rede. In dem letzteren sind jedoch allgemeine handels- und gewerbepolizeiliche Maßregeln, die auf alle Ausländer Anwendung finden, beiderseits vorbehalten und auch nach dem Vertrag mit Belgien sollen beide Teile sich gegenseitig Mitteilungen machen, „welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebs zu beachten sind“.

Handlungsreisende aus solchen Staaten, mit denen ein Abkommen über die Gewerbelegitimationskarten nicht getroffen ist, die aber das Meistbegünstigungsrecht genießen, bedürfen im Deutschen Reiche einer Gewerbelegitimationskarte nach einem vorgeschriebenen Muster. Die jetzt durch den § 44 allgemein eingeführten Beschränkungen des Detailreisens gelten ohne Zweifel auch für alle Ausländer, auch wenn die Handelsverträge keine Restriktionen dieser Art enthalten. In den Ausführungsbestimmungen aber wird unter II B noch weiter vorgeschrieben: „Insoweit diese (ausländischen

Digitized by Google

Handlungsreisenden) Waren feilbieten oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn die Handlungsreisenden Bestellungen auf Waren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Personen als bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angedeuteten Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, soweit es sich nicht um Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke oder um die unter I 2 bezeichneten Waren (Wein, Leinen- und Wäschefabrikate und Nähmaschinen) handelt." Die Bestimmungen unter A enthalten die eben erwähnten Normen für den Wandergewerbebetrieb der Ausländer, die strenger sind als die für Inländer geltenden. Dadurch also, daß die hier in Rede stehenden ausländischen Detailreisenden in die Kategorie der Wandergewerbetreibenden gezählt werden, wird ihre Geschäftsbefugnis weit enger eingeschränkt, als die der Inländer in gleicher Lage. Ob dies mit allen Handelsverträgen, z. B. dem deutsch-österreichischen, der die Angehörigen beider in Bezug auf den Handelsbetrieb vorbehaltlos den Inländern gleichstellt, vereinbar ist, dürfte vielleicht zweifelhaft sein. In der Besteuerung stehen jedenfalls die Ausländer aus den Vertragsstaaten den Inländern gleich. Übrigens steht auch den Ausländern der Ausweg offen, daß sie sich ausdrückliche Aufforderungen zum Besuch von seiten ihrer bisherigen Privatkunden verschaffen können.

Litteratur.

Armer, Detailreisen und Hausierhandel nach der Gewerbeordnungsnovelle. 2. Aufl. Breslau 1897. — Gerhard, Das Reisegeschäft und W. Dresden 1897. — Die Hausiergewerbetreibenden im Deutschen Reich am 4./6. 1895. Vierteljahrsschr. zur Stat. d. D. R. Jahrg. 1897, I, S. 66.

Lexis.

Warenbezeichnungsrecht (früher Markenrecht).

(Bd. II S. 78 ff.)

§ 1. Begriff dessen, was in Deutschland jetzt als Warenzeichen zu behandeln ist. — § 2. Träger des Markenrechts. — § 3. Gegenstand des Markenrechts. — § 4. Entstehung und Endigung des Rechts. — § 5. Gerichtliche Schutzmittel aus dem W., einschließlich der Verwaltung dieses Rechts. — § 6. Inhalt und Umfang des W. — § 7. Schutz von Herkunftsbezeichnungen und Ausstattungen. — § 8. Übergangsbestimmungen. — § 9. Statistisches.

§ 1. Begriff dessen, was in Deutschland jetzt als Warenzeichen zu behandeln ist. Die in Bd. I unter dem erheblich engeren Stichworte „Markenrecht" unter § 9 S. 82 de lege ferenda als wahrscheinlich bezeichnete Entwickelung des Markenrechts ist inzwischen eingetreten, sogar in noch weiterem Umfange als damals angenommen werden durfte. Der engere Begriff des eigentlichen Warenzeichens, die sogenannte Marke, wurde verlassen; der Gesetzgeber beschränkte sich nicht mehr auf die eingetragene Marke, er zog auch die nicht eingetragene lediglich oder doch hauptsächlich auf der Schätzung der Interessenten selbst beruhende, absichtlich nicht einzutragende Marke und ebenso die bloße Herkunftsbezeichnung als solche in den Kreis der gesetzlichen Regelung.

Deshalb wählte man eine allgemeinere Fassung: man sprach von Warenbezeichnung. Gleichwohl ist damit keineswegs bis an die äußerste Grenze noch gegangen. Warenbezeichnung ist nämlich noch keineswegs soviel wie eine Warenauszeichnung; denn die letztere bezieht sich auch auf solche Warenbezeichnungen, welche nach dem später noch zu Bemerkenden Warenzeichen in diesem engeren Sinne gar nicht sein können. In dem Begriffe Warenauszeichnung liegt nämlich nicht notwendig eine Individualisierung einer solchen Bezeichnung einer Ware. Der deutsche Verein zum Schutze des gewerblichen Eigentums hatte vorgeschlagen, daß die Gesetzgebung sich auf „Geschäftszeichen" erstrecke. Dem gegenüber ist von maßgebender Seite bemerkt worden: Wie man auch diesen Begriff auffasse, habe er keinen Anspruch auf Schutz. Das Geschäft als solches solle danach noch ein besonderes Mittel der Kennzeichnung haben zur Verwertung von Plakaten, Annoncen u. s. w. Dazu aber wäre ja die Firma da. Neben dieser aber noch ein besonderes Mittel zur Kennzeichnung des Geschäfts schaffen, auf Firmenschildern und Korrespondenzen, sei nicht notwendig, um so weniger als gerade das neue Warenbezeichnungsgesetz ja auch das Recht des Warenzeichenbesitzers umfänglich erheblich erweitert, dasselbe ja auch auf Firmenschilder, Briefe u. s. w. erstreckt ist. Wenn aber Geschäftszeichen etwa heißen sollen Schutz der Form von Kisten, Flaschen, Büchsen u. s. w., so liege dazu ein Bedürfnis nicht vor. Auch die Mehrzahl der gegenwärtigen Gesetzgebungen schütze nur Zeichen, die in bildlichen, flächenmäßigen Darstellungen bestehen. Eventuell bestehe dafür der Geschmacksmusterschutz, bezw. auch sogar der Gebrauchsmusterschutz. Jedenfalls besteht kein Schutz von plastischen Zeichen in Deutschland, auch nach dem neuen Warenbezeichnungsgesetz nicht. —

Aus dem Gesagten geht sonach bereits hervor, daß das neue Gesetz unter sich verschiedene Arten von Marken, Merkzeichen schützt: 1. Marken in dem bisherigen Sinne auf Grund des G. v. 30/11 1874, 2. Warenbezeichnungen im weiteren Sinne.

Bevor wir in die Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes eingehen, mag noch zum § 1 der ersten Abteilung des I. Bandes bemerkt werden, daß z. Zt. der Begriff dessen, was eine Marke eigentlich vorstellen und bezwecken soll, sich etwas verschiebt. War nach Erlaß des ersten Markenschutzgesetzes ursprünglich die Teilnahme von Handel und Industrie eine mäßige, so kann sie jetzt beinahe eine überstürzte genannt werden. Es werden vielfach nicht mehr Marken eingetragen, die das Publikum bereits kennt, sondern Stichworte, Bilder, auf Grund deren man erst einen Kundenkreis sich zu erwerben hofft. Ist es doch bereits so weit gekommen, eine seltsame Ausgeburt unseres heutigen Geschäftshungers, daß irgend welche neue Begriffe und Worte, man denke etwa an geographische Namen, welche z. B. der Streit

Digitized by Google

auf Kreta in die Öffentlichkeit gebracht hat, an geflügelte Worte irgend einer fürstlichen Person u. s. w. „telegraphisch“ bei der Warenbezeichnungs-Verwaltungsbehörde angemeldet werden, damit ja kein Konkurrent etwa auf denselben sublimen Einfall vorher mehr kommen dürfte. — Zur Entstehung des Gesetzes selbst ist zu sagen: Zunächst legte das Reichsamt des Innern von ihm ausgearbeitete „Grundzüge“ eines Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen einer Sachverständigenkommission vor, welche aus Vertretern der hauptsächlich an dem Markenschutz interessierten Erwerbszweige, sowie aus Markenrechts-Juristen und Patentanwälten bestand und zusammen mit Vertretern des Patentamts, des Reichsjustizamts, des Auswärtigen Amts und des erwähnten Reichsamts des Innern in mehrtägigen Verhandlungen im Juni 1892 die Vorlage durchberiet. Ende August desselben Jahres erschien sodann der erste Entwurf im deutschen Reichsanzeiger mit der stillschweigenden Aufforderung, es möchten sich alle an diesem Gesetz Beteiligten äußern. Das geschah in reichlichem Maße, so daß schon im Frühjahr 1893 die erste Vorlage an den Bundesrat des Deutschen Reichs und später an den Reichstag erfolgen konnte. Geschäftliche Verhältnisse ließen aber die Vorlage in jener Session nicht zur Erledigung kommen und es wurde daher der Entwurf am 25/11 1893 noch einmal an den Reichstag gebracht und am 16/4 und 19/4 1894 auf Grund eines Kommissionsberichts vom Reichstag angenommen und am 16/5 1894 publiziert mit Wirkung vom 1/10 desselben Jahres. Eine eigentliche Begriffsbestimmung für die erstere Art von Zeichen, die eigentlichen Warenzeichen, die auch das frühere Gesetz kannte, enthält auch dieses Gesetz nicht. Auch das neue Gesetz hat nur eine Zweckbestimmung, die Unterscheidbarkeit der einen Ware von der anderen nach ihrer Erzeugungs- oder Handelsstätte, angegeben. Es bleibt daher alles, was wir früher in § 2 darüber gesagt haben. Auch der Unterschied von Marke und Etiquette ist nicht gesetzlich zum Ausdruck gekommen. Immerhin sorgt die jetzt eingeführte Vorprüfung (darüber später) dafür, daß dasjenige, was eine Marke werden soll, schärfer und bestimmter zum Ausdruck kommt wie bisher, wo im allgemeinen eingetragen werde, was im Sinne des Anmelders eingetragen werden sollte, bis eines Tages in streitigen Fällen vor dem ordentlichen Richter erst diese Frage oft sehr zum Nachteil des in Irrtum Befangenen gelöst werden konnte. Dabei geht schon jetzt das Patentamt als Vorprüfungsbehörde manchmal sehr tief in die Sache ein. So wurde jüngst in der ersten, wie Beschwerde-Instanz, ein Zeichen zurückgewiesen, weil ihm als einer bloßen Abbildung der Ware, welche es decken sollte, die unterscheidende, distinguierende Kraft fehle. Über die andere Art von Warenzeichen, die vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführt sind, in § 7 mehr.

§ 2. **Träger des Markenrechts.** Hier hatte das erste Gesetz einen Unterschied zwischen eigentlichen Warenzeichen und Namen und Firmen als Marken gemacht; dieser besteht nicht mehr. Das Handelsregister spielt keine Rolle mehr für den Markenschutz. Ein Warenzeichen kann sich aneignen und anmelden, wer in seinem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung seiner Ware von Waren anderer sich eines solchen bedienen will. Während also früher die ganze Montanindustrie, die Land- und Forstwirtschaft, das Kleingewerbe, die Handwerker und Betriebe, welche in persönlichen Dienstleistungen bestehen, z. B. Agenten, vom Warenzeichenschutz ausgeschlossen waren, sollen sie jetzt denselben genießen; auch öffentliche Korporationen, besonders auch der Fiskus, sind ohne Rücksicht auf den Gewerbebetrieb zeichenberechtigt, natürlich kann darnach ein Agent ein Warenzeichen für sich anmelden, ohne Rücksicht auf die Firma, deren Vertreter er ist.

Die Verhältnisse der Ausländer als Markenträger sind jetzt etwas anders und sorgsamer geordnet. Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt (möge er sonst Deutscher oder nicht sein), hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im R.G.Bl. enthaltenen Bekanntmachung deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden. Neu ist insbesondere, daß nur ein im Inland bestellter Vertreter den Anspruch auf Schutz des Gesetzes geltend machen kann. Derselbe ist dann zur Vertretung in dem vor dem Patentamte stattfindenden Verfahren, in den einschlägigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen berechtigt. Als Gericht gilt jenes des Wohnorts des Vertreters, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat. Das Erfordernis der Reziprozität des Staates, in welchem der in Deutschland eine Niederlassung nicht Besitzende wohnt, ist beibehalten. Gleichzeitig ist im Gegensatz zu bisher verfügt, daß derartige Zeichen den Anforderungen des deutschen Gesetzes auch materiell nach jeder Richtung entsprechen müssen, soweit nicht Staatsverträge im Wege stehen. Die Gegenseitigkeit besteht zur Zeit mit Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela, den Vereinigten von Amerika. Es besteht also zur Zeit keine Gegenseitigkeit in Europa nur gegenüber Spanien, Portugal und der Türkei. Für die deutschen Schutzgebiete und die Bezirke der deutschen Konsulargerichtsbarkeit bedarf es der Gegenseitigkeit natürlich nicht.

§ 3. **Gegenstand des Markenrechts.** Das Objekt des Markenrechts ist wesentlich verengt, aber eben damit ist wohl auch die einschlägige Gesetzgebung verbessert worden. Während früher nur solche Zeichen ausgeschlossen waren, welche ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben und Wörtern bestanden, und wenn sie öffentliche Wappen oder Ärgernis erregende Darstellungen enthielten, während ferner früher eine Vorprüfung auf derartige Eigenschaften in einheitlicher, centralisierter Form für Deutschland nicht bestand, die Markenregister-Richter auch für derartige Fragen nicht überall geeignet waren, ist jetzt gesetzlich dafür Sorge getragen, daß nur solche Warenzeichen zur Eintragung gelangen, die auch solche im Geiste und nach Wortlaut des Gesetzes selbst sind. Zunächst also einmal, was allerdings schon nach dem bisherigen

Digitized by Google

Rechte der Fall war, dürfen nur Warenzeichen angemeldet werden, welche wirklich auch den Zweck in dieser Beziehung nach dem § 1 des früheren Gesetzes zu erfüllen beabsichtigten und zugleich erfüllen können. Des weiteren ist aber zu versagen die Eintragung einmal für alle Freizeichen (dieser Begriff ist nicht neu, ist derselbe wie früher, geläutert natürlich durch die bisherige reichs- und reichsoberhandelsgerichtliche Rechtsprechung), sowie für folgende drei Arten von Warenzeichen: 1. Einmal solche, die ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder gewissen Wörtern bestehen. Die Gesetzgebung hat also damit gebrochen, Wörter schlechtweg nicht mehr zuzulassen. Besonders von der chemischen Industrie wurde ein solcher Schutz hauptsächlich auch deswegen verlangt, weil er in anderen Ländern bestand und in denselben in ausgiebiger Weise zur Anwendung gelangt ist. Dadurch war der beteiligte Industriezweig auf dem Weltmarkte in eine heikle Stellung gebracht worden. Daß dieser Wortschutz einem Bedürfnis entspricht, zeigt bereits die bisherige Praxis. Beinahe in allen Industriezweigen ist dieser Schutz zur Geltung gekommen. Geschützt sollen danach freilich nur werden die sogenannten Phantasieworte, also solche, welche natürlich nicht etwa eine bloße Beschaffenheit und andere Eigenschaften derjenigen Waren verraten, die sie zu decken bestimmt sind. Die Begriffsbestimmung dafür ist also eine bloß negative. Dagegen ist zugelassen der Schutz von Wörtern, welche bildliche, allegorische Eigenschaften und andere sonst zugelassene Angaben über die Ware offen stellen, z. B. Eisvogel für Schlittschuhe. Was nun Phantasiewörter überhaupt nicht enthalten dürfen, faßt das Gesetz wie folgt zusammen: „Angaben über Art, Zeit (z. B. Märzenbier) und Ort der Herstellung der Ware (auch bloße Weinlagen zählen hierher, auch ganze Länder nicht weniger), über die Beschaffenheit derselben, über ihre Bestimmung (z. B. Universalsalkafee), über Preis, Maß- oder Gewichtsverhältnisse der Ware. Diese Ausschließung rechtfertigt sich von selbst, weil gar kein Grund besteht, daß einer der mehreren Konkurrenten dadurch eine Art Monopol für seine Waren und deren angeblichen Wert für den Markt sich zu verschaffen in die Lage kommen sollte. Das Warenbezeichnungsgesetz soll nur berechtigte individuelle Rechte Einzelner, nicht ausschließende Rechte gegenüber allen anderen derselben Warenbranche verschaffen, bezw. ermöglichen. 2. Eine andere Klasse von Zeichen, welche nicht eingetragen werden, sind (und auch hier ist eine bedeutende Erweiterung gegenüber dem bisherigen Rechte eingetreten) in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Orts-, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes. Für die jetzige Fassung ist auch eine ganz andere ratio legis entscheidend geworden. Bisher wurden öffentliche Wappen und nur solche reprobiert, weil man es für ausgeschlossen erachtete, daß die Zeichen öffentlicher Autorität in den Markendienst eines Einzelnen gestellt werden. Nachdem aber nun die Herkunftsbezeichnungen durch das neue Gesetz einen besonderen Schutz genießen sollen, mußten auch die Wappen in weiterem Sinne ausgeschlossen werden, weil diese ja zumeist diesem Zwecke dienen. Damit ist nicht gesagt, daß nicht jemand, der zur Führung eines solchen öffentlichen Wappens befugt ist, also z. B. etwa die fremdstaatlichen Niederlagen von ihren Erzeugnissen in Deutschland, die Lieferanten auswärtiger Staaten u. s. w. diese Wappen zu führen verhindert werden dürften. Im übrigen brauchen ja gerade die dazu Berechtigten diese Wappen nicht eintragen zu lassen, weil eben Wappen einmal keine Warenzeichen sind, sondern einem ganz anderen Zwecke in der Hauptsache dienen. Natürlich können Wappen der angezeigten Art durch Verbindung mit irgendwelchen Wörtern und Bildern noch keineswegs zu einem eintragsfähigen Zeichen erhoben werden. Es heißt ja: Zeichen, welche Wappen enthalten, nicht Zeichen, welche in Wappen bestehen. 3. Eine letzte Art von Zeichen, welche ausgeschlossen sind, betreffen neben den schon bisher ausgeschlossenen Ärgernis erregenden Darstellungen alle solchen Angaben, die ersichtlich (also auf den ersten Blick, oder wozu nicht erst nähere Nachforschungen, Erhebungen, Sachverständigenvernehmungen geboten sind) den thatsächlichen Verhältnissen (nicht bloß Meinungen, Anschauungen) nicht entsprechen und (also: zugleich) die Gefahr einer Täuschung begründen. — Man sieht also, der Kreis des Schützbaren ist ganz erheblich gegen bisher verengt und die Erreichung des gesetzlichen Zwecks wird durch die Schaffung einer Prüfungsbehörde (darüber später) auch genügend gesichert. — Ein Zeichen kann übrigens keine dieser in den drei Gruppen erwähnten Eigenschaften haben und doch versagt werden, weil es eben früher Zeichen eines anderen gewesen ist und seit der Löschung durch diesen oder zum Nachteile dessen noch nicht zwei Jahre verflossen sind. Diese Bestimmung hat ihren Grund in einer markenrechtlichen cause célèbre: Die kaiserliche Tabakmanufaktur in Straßburg hatte s. Zt. übersehen, ihr Zeichen, bestehend in einer schwarzen Hand, nach dem Ablauf von zehn Jahren zu erneuern und ein Konkurrent hatte sich sofort desselben bemächtigt. Solchen Vorkommnissen soll künftig ein Riegel vorgelegt werden. Aber es giebt auch noch weitere Versagungsgründe, die aus der Natur des Warenzeichens folgen. Jemand will sein Zeichen gar nicht zur Unterscheidung seiner Waren benutzen. Man denke an die Zeichen, welche socialdemokratische Vereinigungen z. B. in der Tabakindustrie, in der Hutfabrikation einführten, um damit nicht eine Unterscheidung der Waren zu markieren, sondern zu beweisen, daß diejenigen Fabrikanten, welche ein solches Zeichen nicht benutzten, keine menschenwürdigen Löhne ihren Arbeitern zahlen, denselben keine menschenwürdige Behandlung zu teil werden lassen, ihnen keinen menschenwürdigen Betriebsraum zur Verfügung stellen u. s. w. Nicht eingetragen werden auch sog. Sinnzeichen, z. B. Gambrinus für Bier, das rote Kreuz in weißem Felde für Heilwaren, gewisse alte Tabakmarken A. B. Reuter u. s. w., sie sind mehr Geschäftszeichen, vgl. § 1 Abs. 2. Auch formelle Umstände können künftig die Eintragung einer sonst an sich aus materiellen Erwägungen wohl zuzulassenden Marke versagen lassen: Sie stimmt mit einer früher schon angemeldeten überein, der Markenerwerber legt keinen Druckstock vor, sein Heimatland kennt eine Markengesetzgebung nicht, er selbst hat für sein Zeichen dort keinen Schutz u. s. w.

§ 4. **Entstehung und Endigung des Rechts.**

Digitized by Google

Der Grundsatz des bisherigen Rechts, daß nur durch Anmeldung in bestimmter Form ein Zeichenrecht entsteht, ist nach verschiedenen Richtungen durchbrochen. Einmal giebt es jetzt auch Warenzeichen, welche nicht angemeldet zu werden brauchen (darüber später), zum andern sind für die jetzigen Anmeldungen strengere Formengrenzen gegeben, hauptsächlich aber ist ein vollständiges Prüfungsverfahren geschaffen. An Stelle eines bloßen Anmeldesystems oder, wie man es auch nennt, Repressivsystems — d. h. erst in streitigen Fällen tritt nachträglich durch Verfügung des ordentlichen Richters die Vernichtung eines Zeichens ein — ist das Vorprüfungsverfahren getreten, das man auch Präventivsystem nennt, weil es schon bei der Anmeldung dafür sorgt, daß nur wirkliche Warenzeichen zur Eintragung kommen. Während bisher ein zu schützendes Zeichen bei den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Richtern angemeldet werden mußte, hat die Anmeldung jetzt und nur schriftlich bei dem Patentamte zu geschehen. Da das Handelsregister nicht mehr in Frage kommt, nur die Eigenschaft eines Geschäftsmannes seitens des Markenwerbers, muß die Anmeldung die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, enthalten. Zugleich muß aber auch ein Verzeichnis derjenigen einzelnen „Waren", für welche es bestimmt ist, beigefügt sein. In dem bisherigen Rechte war nur verlangt das Verzeichnis der Warengattungen. Damit werden die Zeichenrechte in ihrem Umfang klarer und bestimmter. Es kann auch jetzt jemand für eine ganze Warengattung ein Zeichen erlangen, aber dann muß er auch die Absicht haben, das Zeichen auch für diese Warengattung zu benutzen. Das neue Gesetz verlangt also von jedem Markenerwerber die bestimmte Gewissenserforschung darüber, was er eigentlich mit der Anmeldung eines gewissen Zeichens bezweckt. Das kommt aber dem Markenrecht und der Markenentwickelung wohl zu gute. Auch eine deutliche Darstellung muß und — gleichfalls neu —, wenn rätlich, kann eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein. Zu ersterem Zweck muß, sobald einmal das Zeichen im allgemeinen angenommen ist, ein Druckstock eingereicht werden. Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von 30 ℳ (gegenüber früher 50 ℳ) zu entrichten und, was gleichfalls das bisherige Recht nicht kannte, führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, sondern von der Gebühr 30 ℳ zurückerstattet. Die Erneuerung des Zeichens nach zehn Jahren ist jetzt gleichfalls mit einer Gebühr von 10 ℳ besteuert. — Bisher war die Rede nur vom Anmelden eines neuen Warenzeichens selbst. Aber wie schon gesagt, das Vorprüfungsverfahren hat auch das Patentamt in den Kreis der Mitwirkung gezogen. Es ist dieserhalb eine besondere Abteilung für Warenzeichen eingerichtet. Wir können uns dabei recht kurz fassen, denn § 10 bestimmt: Anmeldungen von Warenzeichen, Anträge auf Übertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt. Wir verweisen dieserhalb auf Ergänzungsband I S. 73 §8. Vielfach wünschte man in den Vorberatungen des Warenbezeichnungsgesetzes, daß dem Patentamte die materielle Entscheidung von Differenzen in Warenzeichenfragen selbst übertragen werden möge. Gegen diese allerdings sehr erhebliche Erweiterung der Befugnisse dieser obersten Specialverwaltungsbehörde aber traten die verbündeten Regierungen auf das allerentschiedenste ein. Nach langem Kampfe konnte nur das eine herbeigeführt werden, was bereits andere Kulturstaaten angenommen hatten, der sogenannte avis préalable, d. h. eine Art Läuterung, Ausscheidungsverfahren, bevor eine Marke überhaupt eingetragen wird. Gestützt darf dasselbe nur werden auf die angebliche Verwechselungsfähigkeit eines einzutragenden Zeichens mit einem schon vorher eingetragenen. Das Gesetz bestimmt nämlich (§ 5): Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Warenzeichen mit einem anderen für dieselbe oder gleichartige Waren — das Recht auf ein Warenzeichen wird nur für bestimmte Waren gewährt, das schließt aber nicht aus, daß, wenn es sich um Kollisionen handelt, auch solche Warenzeichen für nicht zulässig erachtet werden müssen, welche für Waren gleicher Art wie diejenigen sind, wofür schon ein zum Verwechseln ähnliches Zeichen eingetragen ist, bestimmt sein sollen —, sei es auf Grund des bisherigen oder des neuen Gesetzes, früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mitteilung. Also dem Inhaber des früher angemeldeten Zeichens; die ursprüngliche Fassung des Entwurfs lautete umgekehrt, darnach wurde dem Anmelder Nachricht gegeben. Erhebt nun der durch Neuanmeldung gefährdete Zeichenbesitzer nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Wird aber Widerspruch erhoben, dann muß das Patentamt einen Beschluß fassen, ob überhaupt eine Zeichenübereinstimmung gegeben ist oder nicht, und gegen diesen Beschluß ist dann noch die Beschwerde zulässig. Hier muß noch etwas eingeschaltet werden. Die bloße Anmeldung eines Zeichens provoziert also das Patentamt zu keinem Beschluß; entspricht das Zeichen materiell und formell allen Anforderungen des Gesetzes und der Verwaltungsbehörde bezw. der Anschauung des mit der Wahrung desselben beauftragten einzelnen Mitgliedes, des „Vorprüfers", so wird ein Zeichen ohne weiteres eingetragen. Daher kommt es, daß besonders in neuerer Zeit, so manche scheinbare Widersprüche zu entdecken sind. Die Anschauungen der Anmeldekommission und gar der zumeist aus nichtständigen Mitgliedern des Patentamts bestehenden Beschwerdekommission, welch letztere vielleicht eben deshalb dem praktischen Leben näher steht, jedenfalls nach den bisherigen Erfahrungen weit eher zu einer gewissen Indulgenz gegen den Anmelder neigt, stimmen keineswegs immer überein mit den Anschauungen der einzelnen „Vorprüfer", welche angemeldete Zeichen eintragen. Da hat sich schon jetzt ein gewisses Mißverhältnis herausgebildet. Es kommt öfter vor, daß Berufungen auf anderweitige Entscheidungen einzelner Decernenten mit der Bemerkung seitens des Patentamts abgewiesen werden, daß es ja dem Beschwerdeführenden nicht verwehrt sei, die fraglichen Zeichen, welche nach der Anschauung der betr. Anmeldungsabteilung als solche nicht eintragbar seien, zur Löschung anzuregen. Das ist aber ein Ausweg, der nicht wünschbar erscheint, ganz davon abgesehen,

Digitized by Google

daß in solchen Anregungen (antrag berechtigt ist in der Regel der Interessent nicht, darüber später) immer eine gewisse Denunziation gesehen werden kann, eine Besorgnis, die dadurch nicht leichterwiegend wird, weil das Patentamt ja nicht nötig hat, die Namen der Anregenden irgendwie weiter bekannt zu geben. Der Fehler kann dadurch geheilt werden, daß das Patentamt als solches selbst Anlaß bei Entdeckung solcher Widersprüche nimmt, der Ansicht seines Anmeldekollegiums nach nicht eintragbaren Zeichen weiter nachzugehen und aus eigner Initiative die Reinigung der Zeichenrolle vorzunehmen. Es ist ja auch nicht wahr, daß der Widersprechende immer Interesse an einer solchen Löschung hat. Z. B. jemandem ist ein Wort, etwa Omnicolor für Bleistifte, abgelehnt worden und zwar mit Recht, weil es die Beschaffenheit der Ware ausdrückt; in einer ganz anderen Branche, nehmen wir an Tinte, wäre dasselbe Wort aber eingetragen worden, so hat der erstere gar kein Interesse, auch wahrscheinlich gar keine Materialien, womit er die Löschungsanregung nur begründen könnte. Auch das Patentamt als solches hat sicherlich großes Interesse, daß solche Widersprüche soweit nur möglich vermieden werden. Vielleicht hängt die Behandlung der ganzen Frage zusammen mit der Knappheit in der Personalbesetzung des Patentamtes selbst. Bei diesem Anlasse mag noch ein anderes Moment hervorgehoben werden. Vielsach ist zur Zeit der Vorbereitung des neuen Warenbezeichnungsgesetzes verlangt worden, daß die jetzt eingeführte Vorprüfung in der Art geschehe, daß auch die Allgemeinheit dabei zugezogen werde, nämlich in Form eines öffentlichen Aufgebotverfahrens. Leider ist das nicht geschehen, aber der hauptsächliche Grund dagegen, es ziehe sich dadurch der Beginn des Schutzrechts für ein Warenzeichen zu weit hinaus, ist schon gar manchmal heute nicht mehr wahr, da noch immer Zeichen auf endgiltige Eintragung harren müssen, die am 1/10 1894 angemeldet sind. — Wir kehren zu unserem Ausgangspunkt zurück. Wenn das Patentamt die Ähnlichkeit mehrerer Zeichen übersehen sollte, so ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, daß in diesem Falle ein Ersatzanspruch gegen diese Behörde nicht entsteht, ein Fall, der keineswegs nach den bisherigen Erfahrungen ausgeschlossen ist, aber bei der ungeheuren Menge der angemeldeten Zeichen begreiflich und entschuldbar genug ist. Hat nun das Patentamt Beschluß über die Übereinstimmung zweier Zeichen gefaßt, so ist entweder derselbe verneinend, dann wird das Zeichen eingetragen, oder er ist bejahend, so wird die Eintragung des fraglichen Zeichens abgelehnt. Da es aber vorkommen kann, daß durch Vertrag oder aus sonstigen Gründen der spätere Anmelder ein Recht hat auf das fragliche Zeichen trotz der Übereinstimmung, so ist für diesen Fall der betr. Anmelder berechtigt, sein Recht auf dem Wege der Klage, also durch eine Feststellung vor dem ordentlichen Richter im Sinne der Civilprozeßordnung, zu sichern. Obsiegt er in diesem Fall, so wird das ursprüngliche Datum der Anmeldung demselben gewahrt. So viel über die Entstehung des Markenrechts und seine materiellen und formellen Voraussetzungen.

Nunmehr einiges über die Endigung des Warenbezeichnungsrechts. Hier mußten natürlich unter den amtlichen Löschungsgründen diejenigen wegfallen, welche sich auf das Handelsregister beziehen. Auf der anderen Seite ist natürlich die Zahl der amtlichen Löschungsanlässe ungleich reichhaltiger wie bisher, weil ja das Markenrechtsgebiet, wie oben dargelegt, räumlich ungleich enger ist. In der Regel wartet auch hier das Patentamt Anregungen von Seiten der Interessenten ab, nebst Vorlage entsprechend begründeter Materialien, Anregungen deshalb, weil ja die Aufhebung nur von Amts wegen schließlich in den gedachten Fällen geschieht. Neu ist hier, daß das Patentamt die Verpflichtung hat, vor Löschung einer Warenbezeichnung ohne Antrag des Inhabers erst diesen zu hören. Widerspricht derselbe nicht, so erfolgt Löschung. Andernfalls wird Beschluß gefaßt. Auch der Ablauf der zehnjährigen Periode als solcher soll künftig nicht mehr die Erlöschung bewirken. Ein Monat nach Ablauf der Frist kann mit einer Gebühr von 10 ℳ und der Erneuerungsgebühr in gleichem Betrag der Verfall aufgehalten werden. Ebenso ist eine allerdings nicht offizielle Mahnung der diesbezüglichen Inhaber vorgesehen. Neu sind aber folgende Löschungsgründe durch einen Dritten: 1) Wenn das Zeichen für ihn, den Dritten, auf Grund einer früheren Anmeldung nach dem gegenwärtigen oder früheren Gesetz bereits eingetragen war, wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird, endlich wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergiebt, daß der Inhalt des Warenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Die einschlägige Klage muß vor dem ordentlichen Richter geführt werden, und zwar gegen den eingetragenen Inhaber, oder wenn dieser gestorben, gegen seine Erben. Auch hier ist ein Verfahren eingeleitet, insofern der Antrag zunächst bei dem Patentamt eingebracht werden kann. Es wird dann dem Inhaber des Warenzeichens Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Unterläßt er das, erfolgt die Löschung, andernfalls muß das Verfahren vor dem ordentlichen Richter stattfinden: jedenfalls unter Umständen ein sehr praktisches Verfahren zur Ersparung von Zeit, Kosten und Ärger.

§ 5. **Gerichtliche Schutzmittel aus dem Warenbezeichnungsrecht, einschließlich der Verwaltung dieses Rechts.** Hierher zählt in erster Linie das präventive Recht, welches bereits in dem § 4 behandelt ist, das Recht auf Löschung, also ohne allen Anspruch auf Entschädigung und Buße oder Strafe. Dann die beiden repressiven Schutzmittel, welche schon bisher galten: dagegen ist das Recht des § 13 des bisherigen Gesetzes nicht mehr aufgenommen, weil das Recht jedermanns, zu verlangen, daß ein anderer für nicht berechtigt erklärt wird, eine Bezeichnung zu gebrauchen, auf die er kein Recht hat, schon auf Grund der bestehenden C.Pr.O. gegeben ist, einer besonderen Erwähnung in dem neuen Warenbezeichnungsgesetz also nicht mehr bedarf, während das in Ermangelung einer allgemeinen deutschen C.Pr.O. zur Zeit der Erlassung des früheren Gesetzes unerläßlich war. Die Entschädigungsklage aber hat einige Veränderungen erfahren. Soweit es sich um eine Verfolgung eines anderen im bürgerlich-rechtlichen Verfahren handelt, ist jetzt auch, im Falle grober Fahrlässigkeit, nicht bloß im Falle der wissentlichen Verletzung, das

Digitized by Google

Klagerecht gegeben. Die gedrohte Strafe ist von 3000 auf 5000 ℳ erhöht, die bisher nicht mehr zugelassene Zurücknahme eines solchen Antrags ist ferner gestattet. — Hier ist auch noch bezüglich der Straffolgen einiges Neue zu erwähnen. Das Recht auf Buße besteht fort, dieselbe ist nur im höchsten Falle von 5 auf 10 tausend ℳ erhöht. Sehr wichtig sind die präventiven Maßregeln, welche jetzt bei der Einfuhr aus dem Ausland vorgesehen sind. In dieser Richtung ist (in § 17) bestimmt: Ausländische Waren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung, der Beschlagnahme und Entziehung. Die erstere erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörde, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde. Noch ist auch eine Nachbildung der bekannten Bestimmung der englischen Merchandise Act für Deutschland geschaffen worden: Wenn deutsche Waren im Auslande bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen sollten, eine Bezeichnung zu tragen, welche ihre deutsche Herkunft erkennen läßt (also das made in Germany) oder wenn dieselben bei der Zollabfertigung in Beziehung auf die Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, so ist der Bundesrat ermächtigt, den fremden Waren bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage zu machen und anzuordnen, daß für den Fall der Zuwiderhandlung die Beschlagnahme und Einziehung der Waren erfolge. Das Verfahren ist dasselbe wie im vorausgehenden Fall. — Die Wahrung einer einheitlichen Rechtspflege, dadurch daß in letzter Instanz immer das Reichsgericht zuständig ist, wurde natürlich beibehalten. Neu ist eine analoge Bestimmung aus dem Patentgesetz, daß das Patentamt in streitigen Fragen Obergutachten zu erstatten verpflichtet wird.

§ 6. **Inhalt und Umfang des Warenbezeichnungsrechts**, d. h. welche rechtliche Macht wird demjenigen eingeräumt, welcher durch das Kaiserliche Patentamt eine Warenbezeichnung in die Zeichenrolle eingetragen erhält. Dieses Recht ist gegen bisher erheblich erweitert, wie schon in § 1 angedeutet: Die Eintragung eines Warenzeichens hat nämlich die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, und — das ist neu — auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergl. (also z. B. auch auf Firmenschildern, Reklamewagen, an Häusern u. s. w.) das Zeichen anzubringen. — Was den Umfang des Rechts betrifft, so wird durch die Eintragung eines Warenzeichens niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma (und abweichend bezw. ergänzend zum bisherigen Rechte) seine Wohnung, seine Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit u. s. w. u. s. w. wie oben in § 4 in der Feststellung der Versagungsgründe, sei es auch in verkürzter Gestalt, auf Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Daß das Recht auf Warenbezeichnungsschutz unter Lebenden wie in Todesfällen auf die Erben übergehen kann, ist natürlich unverändert geblieben. Nicht neu, nur speciell im Gesetz klarer zum Ausdruck gelangt, ist der weitere Umstand, daß das Recht nur mit dem Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen kann. Dieser Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen. Solange der Übergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt wird, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen. Auch sind Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, welche einer Zustellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, stets und an den eingetragenen Inhaber zu richten.

§ 7. **Schutz von Herkunftsbezeichnungen und Ausstattungen.** Wie schon zu § 1 gesagt, ist das Warenzeichenrecht auch noch weiter ausgedehnt worden, und zwar einmal auf die sogenannten Herkunftsbezeichnungen, bei welchen die Eintragung nicht Voraussetzung ist. Dieser Schutz ist nur ein strafrechtlicher. Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen u. s. w., wie schon oben aufgezählt, fälschlich mit einem Staatswappen, oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zwecke versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von 150—5000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Eine Grenze findet diese Bestimmung darin, daß die Verwendung solcher Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu wollen, deren örtlicher Charakter also verloren gegangen ist, nicht unter diese Bestimmung fällt. Diese Bestimmung ist eine Folge des deutsch-österreichischen Handelsvertrags, bei welchem die beiden Nationen sich gegenseitig einen solchen Schutz versprochen haben. Auch in Österreich ist augenblicklich die Schaffung eines ähnlichen Rechts in die Wege geleitet. — Dagegen ist der gleichfalls gewährte Schutz von Ausstattungen sowohl civil- wie strafrechtlich: wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen im weitesten Sinne des Wortes mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von 100—3000 ℳ bestraft. Das Vergehen ist Antragsdelikt. Die Zurücknahme des Antrags ist gestattet. Bei Herkunftsbezeichnungen dagegen ist das strafrechtliche Vorgehen von einem Antrag nicht abhängig. Während bei Herkunftsbezeichnungen eine Eintragung überhaupt ausgeschlossen ist, ist sie hier nicht nötig. „Ausstattung" ist viel allgemeiner als „Warenzeichen"; es ist, wie der Vorsitzende der Ab-

Digitized by Google

teilung „Warenzeichen" im Patentamt in seinem Kommentar sagt, und er hat die bisherige Praxis des Patentamts für sich, die Erscheinungsform, in der die Ware im Verkehr auftritt, z. B. die Farbe der Umhüllung, die Form der Flaschen, die Art der Verschnürung. Eine solche Ausstattung, fügt er sehr treffend bei, ist in den weitaus meisten Fällen frei, nur ausnahmsweise kann eine solche Ausstattung zu einer Bedeutung gelangen, in der sie der eines eingetragenen Warenzeichens entspricht, richtiger nahe kommt. Man denke an die Eigenartigkeit der Aufmachung der Benediktiner-Liqueurflaschen, von Liebigs Fleischextrakt und anderem mehr. Die Hauptsache aber ist, nicht der einzelne Besitzer der Ausstattung ist es, auf dessen Willen es dabei ankommt, sondern die Anschauung der beteiligten Verkehrskreise machen eine Ausstattung zu einer individuellen, auf Schutz zu rechnen befugten.

§ 7. **Übergangsbestimmungen.** Eine Übertragung der Zeichen aus den alten gerichtlichen Registern in die Zeichenrolle des Patentamts braucht spätestens erst bis 30/10 1898 zu geschehen. Erfolgt eine solche Übertragung bis dahin nicht, so erlischt dieses Zeichen. Bei der Übertragung alter Zeichen in die Zeichenrolle kommen die Bestimmungen des neuen Gesetzes in Kraft. Es ist also sehr wohl möglich und häufig vorgekommen, daß sich bei der Übertragung gezeigt hat, daß zahlreiche Zeichen auf unrichtiger Grundlage früher eingetragen wurden. Dabei mag aber überhaupt daran erinnert werden, daß natürlich die Entscheidungen des Patentamts, wie jeder Verwaltungsbehörde, keine Rechtskraft erlangen. Beispielsweise kann, wenn die Gleichheit mehrerer Zeichen vom Patentamte ausgesprochen worden war, später immer wieder die Gleichheit natürlich mit neuen Gründen und Argumenten und Materialien wieder vor dem Patentamte zum Gegenstand eines Verfahrens gemacht werden. Ein Recht auf unbedingte Übertragung ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes haben nur diejenigen Zeichen, welche auf Grund eines älteren „landesgesetzlichen" Schutzes in die Zeichenrolle eingetragen sind. Die Eintragung aller dieser Zeichen aber geschieht unentgeltlich und unter dem Zeitpunkt der seinerzeitigen ersten Anmeldung. Das G. ist seit 1/10 1894 in Kraft.

§ 8. **Statistisches.** In den gerichtlichen Zeichenregistern war der Bestand am 1/10 1894: 20477. Hiervon waren im ersten Jahre der Geltung des neuen Gesetzes, also endigend 30/9 1895, 10469 zur Zeichenrolle des Patentamts angemeldet. Man hatte damals geglaubt, daß der Rest mit 10008 nach den unter der Herrschaft des früheren Markenschutzgesetzes gemachten Erfahrungen nur etwa zur Hälfte in Kraft bleiben werde, so daß nur noch rund 5000 Übertragungsanmeldungen bis 1/10 1898 zu erwarten seien. Damals wurden die neuen Anmeldungen geschätzt auf 8880, also das sechs- und siebenfache vom Jahresdurchschnitt der früher bei den Gerichten angemeldeten Warenzeichen. Natürlich war der allererste Monat der Geltung des Gesetzes der geschäftlich bedeutendste. Im Oktober 1894 allein wurden über 8000 Marken angemeldet, beinahe die Hälfte aller im ganzen Jahre angemeldeten Zeichen. — Bis 1/1 1897 ergiebt sich schließlich folgende statistische Übersicht:

Angemeldet wurden:

1894:	10781,
1895:	10736,
1896:	10882.

Die begehrteste von den 42 Gruppen ist für Markenschutz jene für Wein- und Spirituosen (16 b), mehr als 10%, Nr. 38 Tabakfabrikate aller Art, mehr als 8% von allen Anmeldungen. Dann kommen Metallwaren aller Art, die aber in den letzteren Jahren im Abnehmen begriffen sind; es folgen Arzneimittel und Verbandstoffe, ferner Farben, deren Zahl neuerdings auch wieder sehr abgenommen hat, Garn und Zwirn, Kolonialwaren, Seifen, Putz- und Poliermittel u. s. w.

Von den angemeldeten Zeichen sind eingetragen worden:

1894:	1496,
1895:	10958,
1896:	8881.

Gelöscht wurden in den drei Jahren 5, 17 und 75 Zeichen. Vierzehn Löschungen trafen auf Zeichen und Worte, welche Herkunftsangaben enthalten, 54 allein lediglich auf Antrag nach § 9, 14 als Freizeichen.

Abgewiesen bezw. zurückgenommen wurden in denselben 3 Jahren von alten Zeichen 65, 781 und 659 Zeichen von neuen Zeichen, und zwar trafen auf

Bilderzeichen	23, 611 und 1469, auf
Wortzeichen	24, 552 und 1424 Zeichen

also zusammen: 47, 1163 und 2893 Zeichen.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen: R.G. v. 12/5 1894 (R.G.Bl. S. 441). — V. zur Ausführung des Gesetzes (R.G.Bl. 1894 S. 495). — Erlaß des Kaiserl. Patentamts über die Anmeldung von Warenzeichen v. 21/7 1894. — Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, l. Jahrg. 1894/95, Karl Heymanns Verlag, S. 9. Verzeichnis der Warenklassen eben dort S. 10. — Bek., betr. den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in auswärtigen Staaten v. 22/9 1894 (Nr. 38 R.G.Bl. S. 94). — Ausf.-Best. zu § 17 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen (C.Bl. Der Abgabengesetzgebung u. s. w. v. 1/9 1894; abgedruckt im Bl. f. P.-, M.- u. Z.-W. I S. 12. — Vf. des preuß. Justiz-Min., betr. unentgeltliche Erteilung beglaubigter Abschriften der bisherigen Registereintragungen (J.M.Bl. Nr. 38 v. 19/10 1894). Bek. des Patentamts v. 30/2 1894, betr. die Kostenpflicht der Beschwerde in Warenzeichensachen. Ebenso von demselben Amte Bek. v. 1/12 1894, abgedruckt im Bl. f. P.-, M.- u. Z.-W. 1 S. 64 einschlägigen Bestimmungen der Ersuchung um Mitteilung bestehender Freizeichen. Die völkerrechtlichen Verträge des Deutschen Reichs mit anderen Staaten sind ebendort S. 66—72 abgedruckt; vgl. auch Bd. II S. 82. Allgemeine Vf. des Königl. preuß. Finanzministeriums, betr. die Einziehung wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen beschlagnahmter Waren durch Zoll- und Steuerbehörden: C.Bl. der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den preußischen Staaten Nr. 3, 1895, S. 20; auch abgedruckt im Bl. f. P.-, M.- u. Z.-W. 1 S. 160. Bek. des P.A., betr. die Kassastunden von 9—3 Uhr, v. 28/4 1897. — Kais. V. v. 5/6 1897, betr. Schaffung einer Anmeldeabteilung V. Staatsverträge: Übereinkommen mit

Österreich-Ungarn v. 6/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 289), — mit Italien v. 18/1 1892 (R.G.Bl. 1892 S. 293), — mit der Schweiz v. 13/4 1892 (R.G.Bl. 1894 S. 511), — mit Serbien v. 21/9 1889 (R.G.Bl. 1893 S. 317).

B. Litteratur: Ph. Allfeld, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen u. s. w., München 1894. — J. Landgraf, Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen u. s. w., Berlin 1894. — O. Meves, Schutz der Warenbezeichnungen nach dem G. v. 12/5 1894. — A. Seligsohn, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen u. s. w., Berlin 1894. Speciell in Bezug auf die bisherige Praxis des Patentamts W. Rhenius, Schutz der Warenbezeichnungen, Berlin 1897. — Landgraf, Die rechtliche Behandlung der Herkunftsbezeichnungen in: Berichte der Verhandlungen der deutsch-österreichischen Gewerbeschutzkonferenz v. 12. u. 13/10 1896 zu Berlin: Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1896. — Paul Kent, Das Reichsgesetz z. Schutze der Warenbezeichnungen; Berlin 1897.

Dr. Landgraf.

Wasserrecht im allgemeinen.

Die Regelung des W.-R. nach der privatrechtlichen Seite ist durch Art. 65 des E.G. zum B.G.B. der Landesgesetzgebung überlassen. Da das öffentliche W.-R. ohnehin nur in einzelnen durch die Reichsverfassung bezeichneten Richtungen der Zuständigkeit des Reiches unterliegt, so ist für absehbare Zeit auf eine reichsgesetzliche Regelung der Materie im ganzen nicht zu rechnen.

In einzelnen Staaten, namentlich in Preußen, ist daher eine umfassende landesgesetzliche Regelung des Wasserrechts in Aussicht genommen. Der „Entwurf eines Preußischen Wassergesetzes“, der in 313 Paragraphen das gesamte W.-R. mit Ausschluß des Deichwesens und der Fischerei und des Schiffahrts- und Flößereibetriebes umfaßt, ist im Jahre 1894 mit Begründung veröffentlicht (Berlin, Verlag P. Parey). Unter Berücksichtigung des umfangreichen, hierzu eingegangenen Materials an Gutachten und Vorschlägen wird der Gesetzentwurf jetzt anderweit bearbeitet.

Hermes.

Wege, Wegebau, Wegepolizei.

(Bd. II S. 875 ff.; Ergänzungsbd. I S. 100 ff.)

A. Das G. v. 24/5 1894, betr. Änderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover (G.S. S. 82) hat die §§ 32, 33, 35, 38, 39 u. 40 des hannov. G. v. 25/7 1851 über Gemeindewege und Landstraßen aufgehoben, verschiedene Paragraphen desselben verändert und zwei neue Paragraphen (§§ 14 und 21 a) hinzugefügt, indem es gleichzeitig bestimmte, daß die Vorschriften des G. v. 28/7 1851 die öffentlichen Wege mit Ausnahme der Provinzialchausseen und der Leinpfade betrifft. Der wesentliche Inhalt der Nov. v. 24/5 1894 ist folgender:

I. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, sind von der Wegepolizeibehörde nach Anhörung der Beteiligten zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Wegepolizeibehörde, durch welche ein Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird, finden die Rechtsmittel des § 56 Zust.G. statt (§ 7).

II. Ob ein Gemeindeweg anzulegen, zu verlegen oder aufzugeben oder ein Privatweg unter die Klasse der Gemeindewege zu versetzen ist, beschließt die Gemeinde (§§ 11, 12).

III. Landstraßen sind diejenigen öffentlichen Wege, welche schon bisher für Landstraßen erklärt worden sind oder in Zukunft für Landstraßen nach vorgeschriebener Weise erklärt werden. Die Erklärung eines Weges als Landstraße setzt voraus, daß derselbe für den äußeren oder inneren Verkehr wichtigerer Orte unter sich oder mit Häfen, Strömen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Fährstellen, Ein- und Ausladeplätzen oder wichtigeren gemeinnützigen Anlagen dient oder solche untereinander verbindet. Landstraßenmäßig ausgebaute Wege können auch ohne diese Voraussetzung unter die Landstraßen aufgenommen werden. Über die Aufnahme eines Weges unter die Landstraßen und die Verweisung eines Weges aus der Klasse der Landstraße beschließt der Kreistag unter Zustimmung des Provinzialausschusses und Bestätigung des Oberpräsidenten. Die Unterhaltung des Weges geht mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Beschlusses durch das Kreisblatt und Amtsblatt auf den Kreis über, sofern nicht in dem Beschlusse selbst ein anderer Zeitpunkt festgestellt worden ist. Die Verweisung eines Weges aus der Klasse der Landstraßen versetzt denselben unter die Gemeindewege (§§ 13, 14).

Unter gewissen Voraussetzungen kann nach § 14a vom Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem Provinzialausschusse die Aufnahme einzelner Wegestrecken unter die Landstraßen eines Kreises auch gegen den Beschluß des Kreistages verfügt werden.

IV. Die Wegepflicht begreift den Neubau und die Unterhaltung der Wege und ihrer Zugehörungen; nicht zur Wegepflicht gehört die Anlegung und Unterhaltung von Überfahrten über die Seitengräben, abgesehen von der bei der Enteignung eintretenden Entschädigungspflicht (§§ 21 u. 21a).

Die Landstraßen sind als Kunststraßen mit bestimmten Fahrbahnen auszubauen und zu unterhalten. Der Neubau und die Unterhaltung der Gemeindewege hat nach Maßgabe des Bedürfnisses, der Örtlichkeit und der Kräfte der Pflichtigen zu geschehen; jedoch sind Gemeindewege, welche Ortschaften oder Teile von Ortschaften unter sich oder mit Eisenbahnstationen, Chausseen, Landstraßen, Fährstellen, Ein- oder Ausladeplätzen oder wichtigeren gemeinnützigen Anlagen verbinden, mit bestimmten Fahrbahnen auszubauen und zu unterhalten, sofern die Bestimmung zur dauernden Fahrbarkeit des Weges erforderlich ist. Im übrigen können nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit, in welcher die Gemeindewege und deren Zubehörungen anzulegen und zu erhalten sind, durch besondere Regulative für den Kreis oder für einzelne Kreisteile getroffen werden (§ 22).

Der Neubau und die Unterhaltung der Land-

Digitized by Google

straßen ist unbeschadet der Vorschriften in den §§ 42 bis 52 G. v. 28/7 1851 Obliegenheit der Kreise (§§ 30 u. 31).

V. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben behufs Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen innerhalb ihrer Bezirke ein Vorausz zu entrichten; dasselbe beträgt für den Neubau 8%, für die Unterhaltung 4% der der Verteilung der Kreisabgaben für Landstraßenzwecke zu Grunde zu legenden Staatssteuern. Der Kreistag kann beschließen, das Vorausz ganz oder teilweise zu erlassen oder für den Neubau bis auf 12% zu erhöhen. Vereinbarungen über höhere Leistungen der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind nicht ausgeschlossen. Streitigkeiten, welche hinsichtlich des Vorauszs darüber entstehen, ob Verwendungen oder Arbeiten unter den Begriff Neubau oder Unterhaltung fallen (§ 21 a), unterliegen der endgiltigen Entscheidung des Bezirksausschusses (§ 37).

B. Das G., betr. die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Pommern v. 8/3 1897 (G.S. S. 95) bestimmt, daß, wenn ein öffentlicher Weg infolge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt wird, auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältnis dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chausseegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zur Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden kann. Der Staat und die Provinz sind jedoch zur Stellung derartiger Anträge nicht befugt. Über die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen in erster Instanz

a) in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, und bei Kreiswegen der Bezirksausschuß,

b) in allen anderen Fällen der Kreisausschuß.

Stengel.

Weinsteuer.

(Vgl. Wörterbuch Bd. II S. 921 ff. — 1. Ergänzungsbd. S. 104 ff. — II. Ergänzungsbd. S. 324 ff.)

A. Weinsteuer (einschl. Kunstweinbesteuerung).
I. Reichs-Weinsteuer.
§ 1. Das Scheitern des Vorschlags der Einführung einer Weinbesteuerung von Reichs wegen. — § 2. Die Anläufe zur Beseitigung gewisser reichsrechtlicher Beschränkungen der örtlichen Weinbesteuerung. — § 3. Bestrebungen zur Herbeiführung einer besonderen Reichssteuer auf Kunstwein.
II. Landes-Weinsteuern.
1. Allgemeine Weinbesteuerung.
§ 4. Baden. — § 5. Hessen.
2. Kunstweinbesteuerung.
Württemberg.
§ 6. Aufschub der partikularen Kunstweinbesteuerung in Württemberg.
Baden.
§ 7. Die Veranlassung zu der Nov. v. 21/6 1884. — § 8. Das G. v. 21/6 1884, die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr. — § 9. Die Vollzugsbestimmungen zu dem G. v. 21/6 1884.
Elsaß-Lothringen.
§ 10. Feigen-, Johannisbrot- und Tamarinden-Weinsteuer.
B. Weinzoll.
§ 11. Ausführungsbestimmungen.

A. Weinsteuer (einschl. Kunstweinbesteuerung).

I. Reichs-Weinsteuer.

§ 1. Das Scheitern des Vorschlags einer Weinbesteuerung von Reichs wegen. Im November 1893 ist dem Reichstag der Entwurf eines Weinsteuergesetzes vorgelegt worden. Dieser beabsichtigte bei der erforderlichen Vermehrung der Reichseinnahmen, den Wein in den Kreis der reichssteuerpflichtigen Verbrauchsartikel einzubeziehen. Die geringeren, in den Erzeugungsbezirken den Gegenstand des allgemeinen Verbrauchs bildenden Weine (im Wert von 50 ℳ für das Hektoliter und weniger) sollten von der Reichssteuer befreit bleiben. Damit war beabsichtigt, auf den — von vornherein der Einführung einer Reichs-Weinsteuer als wesentliches Hindernis entgegenstehenden — Besitzstand der eine Weinsteuer erhebenden Länder in der Art Rücksicht zu nehmen, daß den Bundesstaaten überlassen werden sollte, den von der Reichssteuer nicht betroffenen Wein für eigene Rechnung mit Steuern zu belegen. Die Reichs-Weinsteuer sollte betragen 1) für Naturwein im Werte von mehr als 50 ℳ für das Hektoliter 15% vom Werte, 2) für Schaumwein 20% vom Werte, 3) für Kunstwein 25% vom Werte, mindestens aber 15 ℳ für das Hektoliter. Die Steuerpflichtigkeit des Weins sollte in der Regel an bestimmte Akte des Weinverkehrs geknüpft werden. Dabei sollte die wiederholte Besteuerung des Weins vermieden werden und für Naturwein und Schaumwein nur beim ersten Übergang an den Kleinhändler oder Verbraucher, für Kunstwein nur beim Eingang aus dem Auslande oder bei der Abgabe aus der inländischen Erzeugungsstätte eintreten. Die vorgeschlagenen Kontrollmaßregeln bezweckten, sämtliche Verkehrsakte, an welche die Steuerpflicht anknüpft, zur Kenntnis der Steuerbehörden zu knüpfen. Sie sollten sich — abgesehen von besonderen Vorschriften für die Schaumwein- und Kunstweinfabrikation — im wesentlichen darauf beschränken, die gesamte Weinbewegung mit einer Transportkontrolle zu erfassen; während der Herstellung und Lagerung sollte dagegen der Wein einer regelmäßigen Steuerkontrolle nicht unterliegen. Demgemäß sollte Naturwein, dessen Wert beim Eintritt der Steuerpflicht 50 ℳ für das Hektoliter nicht übersteigen würde, zwar für Rechnung des Reiches nicht besteuert werden, aber den im Reichsgesetz gegebenen Vorschriften über die steuerliche Kontrolle und Wertsermittelung unterliegen. Den Bundesstaaten sollte es überlassen bleiben, den vom Reich nicht besteuerten Naturwein, soweit derselbe innerhalb ihres Gebiets zum Verbrauch bestimmt wäre, mit einer Landessteuer zu belegen, welche 15% vom Wert des Weins oder 7,5 ℳ für das Hektoliter nicht übersteigen sollte.

Dieser Gesetzentwurf fand im Reichstag eine starke Gegnerschaft. Am wuchtigsten war dabei das

Digitized by Google

Eingreifen des württembergischen Ministerpräsidenten Frhrn. v. Mittnacht, welcher zwar hervorhob, daß bei den im Jahre 1870 über den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes gepflogenen Verhandlungen ein Reservatrecht Württembergs für die Weinbesteuerung nicht gewährt worden sei, daß auch ein eigentliches selbständiges Versprechen des Bundes in betreff der Nichteinbeziehung der Weinsteuer in die Bundesbesteuerung nicht abgegeben sei, daß aber allerdings in der letzteren Hinsicht von den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes eine beruhigende, später vom Bundesrat des Norddeutschen Bundes ausdrücklich gutgeheißene Erklärung abgegeben worden sei. — Der Entwurf blieb nach der ersten Lesung in der Kommission des Reichstags unerledigt.

Quellen. Entwurf eines Weinsteuergesetzes nebst Begründung v. 21/11 1893 (Druck. d. Reichstags 9. Legislaturperiode II. Session 1893/94 Nr. 54). — St. Ber. der 29., 30. u. 31. Sitzung v. 18., 19. u. 20/1 1894 (S. 711 ff.). (Die Anlage I zur Begründung des Gesetzentwurfs enthält eine übersichtliche Darstellung der Weinsteuergesetzgebung in Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen.)

§ 2. **Die Anläufe zur Beseitigung gewisser reichsrechtlicher Beschränkungen der örtlichen Weinbesteuerung.** Nach den zur Zeit noch geltenden Bestimmungen des Art. 5 des Z.V.V. v. 8/7 1867 ist die Einführung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Wein nur zulässig in den eigentlichen Weinländern (zu welchen nach den früheren Verträgen Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogtum Hessen und Nassau gehören) auch dort aber nur bis zu einem Höchstbetrage von 2,18 oder 1,21 ℳ für das Hektoliter, je nachdem die Abgabe mit oder ohne Rücksicht auf den Wert des Weins erhoben wird, und überhaupt nur für den zollinländischen Wein. Außerdem ist durch den Vertrag v. 8/7 1867 die Forterhebung höherer Kommunalabgaben vom Wein, soweit solche damals bereits bestanden, gestattet; auch finden die angeführten Beschränkungen (abgesehen von der letzterwähnten, die zollinländische Beschaffenheit des Weins bezüglichen) auf die elsaß-lothringischen Kommunal-Octrois keine Anwendung (§ 5 des G., betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen v. 25/5 1873 und § 1 des G. v. 15/7 1872, betr. die Steuerfreiheit des verzollten ausländischen Weins und Obstweins [G.Bl. f. Els.-Lothr. S. 562]).

Sowohl diese weitgehenden Einschränkungen des kommunalen Besteuerungsrechts wie andererseits die sachlich nicht begründeten Verschiedenheiten der Rechtslage in den einzelnen Gebietsteilen des Reiches werden seit längerer Zeit als Mißstand empfunden. Die berührten Mißstände sind schon im vorigen Jahrzehnt von den kommunalen Körperschaften wiederholt zum Gegenstand von Beschwerden gemacht, deren Berechtigung von der Petitionskommission des Reichstags (vgl. Druck. Nr. 107 von 1888/89) und auch von der Reichsregierung anerkannt wurde. Eine Abhilfe war jedoch nicht möglich, solange der Art. 10 des Handelsvertrags mit Spanien v. 12/7 1883 in Geltung stand, da auf Grund desselben die Erhebung jeglicher innerer Steuer vom Wein aus Spanien und anderen meistbegünstigten Ländern untersagt war. Nachdem dieser Vertrag mit dem 31/1 1892 abgelaufen war, enthielt der oben unter § 1 erwähnte Gesetzentwurf den Versuch einer Lösung der Frage dadurch, daß die territorialen Verschiedenheiten gänzlich beseitigt, auch die Kommunalbesteuerung des ausländischen Weines zugelassen und der Spannrahmen für die bei der kommunalen Besteuerung zulässigen Steuersätze erheblich erweitert würde (Maximalsatz: a) für den der Reichsbesteuerung unterliegenden Wein bei Wertbesteuerung $^1/_8$ der Reichssteuersätze, andernfalls 3 ℳ für das Hektoliter, b) für den der Reichsbesteuerung nicht unterliegenden Wein 15 % bzw. 7,5 ℳ pro Hektoliter, sofern unter Hinzurechnung der Landessteuer die Belastung des Weins 18 % vom Werte oder 10,5 ℳ für das Hektoliter nicht übersteigt).

Infolge des Nichtzustandekommens des Weinsteuergesetzes ist auch die darin beabsichtigte Regelung der kommunalen Weinbesteuerung nicht erfolgt, und auch seither trotz wiederholter darauf bezüglicher Anträge aus Reichstagskreisen und trotz Vorlage eines besonderen darauf bezüglichen Gesetzentwurfs nicht zu stande gekommen. Der letztere ist als Entwurf eines G., betr. die Abänderung des Zollvereinigungsvertrags v. 8/7 1867 am 1/3 1895 dem Reichstag vorgelegt (Reichstag 9. Leg.-Per. III. Session 1894/95 Druck. Nr. 191) und in erster Lesung am 2/5 1895 beraten worden, in der Kommission aber unerledigt geblieben. Bei der ersten Lesung hatte sich eine starke Strömung gegen die vorgeschlagene Maßnahme geltend gemacht, teils aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen indirekte Kommunalbesteuerung, teils aus besonderer Rücksichtnahme auf die Interessen der Weinbaubezirke (St. Ber. der Verh. d. R.T. v. 2/5 1895, IX. Leg.-Per. III. Session 1894/95, III. Bd. S. 2033 ff.).

§ 3. **Bestrebungen zur Herbeiführung einer besonderen Reichssteuer auf Kunstwein.** In jüngster Zeit sind aus Winzerkreisen Petitionen an den Reichstag gelangt, in welchen die Besteuerung der Kunstweinfabrikation von Reichs wegen befürwortet wird. Den formulierten Entwurf eines G., betr. den Verkehr mit Erfatzmitteln des Weines und die Besteuerung derselben, sowie die besondere Besteuerung des bei der gesetzlich zulässigen Weinversmehrung verwendeten Zuckers, enthält der Antrag v. Plötz u. Gen. v. 10/11 1896 (Reichstag 9. Legislaturper. IV. Session 1895/97 Nr. 540). Die Petitionen wie der letzterwähnte Antrag blieben im Reichstag unerledigt. Doch liegt ein eingehender Bericht der Petitionskommission des Reichstags (Druck. Nr. 924/925) v. 24/6 1897 vor, welcher schätzbares Material zur Klärung der Frage enthält. Nach der vom Kommissar des Bundesrats abgegebenen Erklärung ist die Aufnahme des Projekts der Reichs-Kunstweinsteuer nicht zu erwarten. Es wird in dieser Erklärung betont, daß die Einführung einer besonderen Reichssteuer auf „Kunstwein“ ohne gleichzeitige Besteuerung des Naturweins erheblichen Bedenken begegne; die Versuche, welche mit diesen Steuern in einzelnen Bundesstaaten gemacht worden seien, hätten gezeigt, daß es unmöglich ist, einen nennenswerten Teil der Kunstweinproduktion steuerlich zu fassen. Auch im Reiche würde man sich eventuell darauf beschränken müssen, die gewerbsmäßige Kunstweinfabrikation zu besteuern, weil eine weitergreifende Be-

Digitized by Google

steuerung des Kunstweins eine ständige Steuerkontrolle über sämtliche Weinkeller bei Händlern, Gastwirten und insbesondere bei den Winzern voraussetze, welche praktisch kaum durchführbar sei und bei den Weinbauern selbst auf den größten Widerstand stoßen würde. Die Kunstweinsteuer würde deshalb im Reiche schmerlich bessere Erträge liefern, als in den süddeutschen Staaten. Überdies ließen sich die von den Weinbauern erstrebten Vorteile vielleicht besser durch strengere Handhabung und weitere Ausgestaltung des Weinverkehrsgesetzes oder Verbot der Kunstweinbereitung erreichen. Die mit dem Weinsteuergesetzentwurf von 1893 vorgeschlagene Reichssteuer auf Kunstwein habe sowohl nach der wirtschaftlichen wie nach der steuertechnischen Seite eine notwendige Ergänzung der gleichzeitig in Aussicht genommenen Besteuerung des Naturweins gebildet, und sei auch vom finanziellen Standpunkte nicht zu beanstanden gewesen, weil sie neben einer allgemeinen Reichsweinsteuer besondere Erhebungskosten nicht verursacht haben würde.

II. Landes-Weinsteuern.

1. Allgemeine Weinbesteuerung.

§ 4. **Baden.** Hier ist nur eine Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern v. 26/10 1896 zum Weinsteuergesetz v. 19/5 1882 zu vermerken, wonach die Aversen in Vierteljahrszielen zum Voraus je in den ersten 14 Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober zu entrichten sind (G.u.V.Bl. S. 407).

§ 5. **Hessen.** Wie im I. Ergänzungsband S. 105 dargelegt ist, war in Hessen durch Finanzgesetz v. 23/3 1891 die Weinsteuer für die dreijährige Periode 1891/94 außer Hebung gesetzt, das Weinsteuergesetz von 1876 selbst aber nicht aufgehoben worden. Am 16/4 1894 wurde der II. Kammer der Stände des Großherzogtums ein Gesetzentwurf, betr. die Reform der Weinsteuer vorgelegt. Es sollte nach diesem Entwurf eine einheitliche Gesetzgebung über die Weinsteuer geschaffen werden, welche in derselben Weise Wirte, Kleinhändler und Private treffen würde, während die bisherige gesetzliche Steuerpflicht lediglich für Wirte und Kleinhändler besteht. Ferner wollte man der bestehenden Abneigung gegen die Kellerkontrolle in Verbindung mit Bestandsaufnahme und Kontoführung sowie gegen die Transportkontrolle und Begettelungspflicht Rechnung tragen und jede Beeinträchtigung und Belästigung der Weinproduktion, des Weinhandels, der Weinbewegung und der Weinausfuhr nach Thunlichkeit vermeiden. Zur Erweiterung dieses Zwecks sollte der Eintritt der Steuerpflicht auf den Zeitpunkt des ersten Übergangs des Weins an Wirte oder Verbraucher verlegt und eine wiederholte Besteuerung desselben Objekts vermieden werden. Als Kontrolle sollte in erster Linie die Deklarationspflicht des Verkäufers und Käufers und subsidiär die Buchführung der Weinhändler dienen. Die Steuer sollte ohne Rücksicht auf den Wert des Weins als Fixsteuer mit 5 ℳ pro Hektoliter erhoben werden. Bezüglich des Kunstweins wollte man sich zunächst mit der Unterstellung desselben unter die Weinsteuer begnügen, doch erklärte man sich regierungsseitig auch zu eventueller Erhöhung der Kunstweinbesteuerung bereit.

Die II. Kammer lehnte die Gesetzesvorlage über die Weinsteuer in der Sitzung v. 19/5 1894 (mit 25 gegen 22 Stimmen) ab.

Im Jahre 1896 kam die Weinsteuerfrage neuerlich nur parlamentarischen Erörterung, und zwar zunächst aus Anlaß der Wiederholung eines auf dem vorhergehenden Landtag gestellten Initiativantrags auf Aufhebung des Weinsteuergesetzes v. 9/12 1876. Entgegen der Stellungnahme der Regierung, welche sich dafür aussprach, daß die beiden Kammern über den noch schwebenden Gesetzentwurf sich schlüssig machen möchten, trat die II. Kammer (mit 29 gegen 16 Stimmen) dem Antrag auf Aufhebung des Weinsteuergesetzes bei. Die I. Kammer trat (Sitzung v. 24/3 1896) diesem Beschluß der II. Kammer nicht bei, die ihrerseits mit Beschluß v. 3/6 1896 bei ihrem früheren Beschluß verblieb.

Am 14/7 1896 kam die Regierungsvorlage vom Jahre 1894 in der I. Kammer zur Beratung; es wurde beschlossen, dem Beschluß der II. Kammer nicht beizutreten und den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen. Dagegen beharrte die II. Kammer mit Beschluß v. 21/7 1896 (mit allen gegen 8 Stimmen) auf ihrem früheren ablehnenden Beschluß.

Da hiernach bisher über die Reform der Weinsteuer eine Vereinbarung mit den Ständen nicht getroffen ist, wurde auch im neuesten Hauptvoranschlag für die Finanzperiode 1897/1900, wie dort erläuterungsweise bemerkt ist, von Einstellung einer Einnahme aus der Trankteuer von Wein einstweilen abgesehen. — Es bleibt hiernach bei der im I. Ergänzungsbd. S. 105 dargelegten Sachlage und auch bei den durch die weitere parlamentarische Entwickelung kaum verbesserten Aussichten für die Wiederaufnahme der Weinbesteuerung.

Quellen. Beil. z. d. Verh. der II. Kammer 29. Landtag 1894/97 Nr. 115 (Gesetzentwurf, betr. die Reform der Weinsteuer v. 16/4 1894); Nr. 127 (Ausschußbericht): Nr. 105 (Antrag Haas, die Aufhebung des G. v. 9/12 1876, die Besteuerung des Weins betr.); Nr. 401 (Ausschußbericht darüber). — Verhandl. der II. Kammer 1894/97, Protokolle 23 u. 24 v. 18. u. 19/5 1894 (S. 8 bzw. 1 ff.); Prot. 62 v. 12/2 1896 (S. 9 ff.); Prot. 69 v. 2/6 1896 (S. 9 ff.); Prot. 70 v. 3/6 1896 (S. 5); Prot. 79 v. 21/7 1896 (S. 20). — Protokolle zu den Verhandlungen der I. Kammer 29. Landtag 1896. Prot. 17 v. 24/3 1896 (S. 302 ff.); Prot. 21 v. 14/7 1896, dazu Beil. Nr. 222, Bericht des I. Ausschusses der I. Kammer über den Gesetzentwurf, die Weinsteuer betr.

Litteratur. Die Beseitigung der Weinsteuer im Großherzogtum Hessen (Schanz, Finanzarchiv XI 1, 1895, S. 63 ff.). J. Kittel, Die Entstehung des Weinsteuererlasses im Zollverein (Allg. Ztg. Nr. 116 v. 27/4 1895). Eingehend erörtert wurde seiner Zeit die Weinsteuerfrage u. a. in der in Mainz erscheinenden „Deutschen Wein-Zeitung".

2. Kunstweinbesteuerung.

Württemberg.

§ 6. **Aufschub der partikularen Kunstweinbesteuerung in Württemberg.** Der im II. Ergän-

Digitized by Google

zungsdd. (S. 325) erwähnte, am 26/4 1893 bei den Ständen eingereichte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Besteuerung der Kunstweinfabrikation ist in der damaligen Landtagsperiode nicht mehr zur Verhandlung gekommen. Auf das einstimmige Ersuchen beider Kammern des neuen Landtags wurde der Entwurf in nahezu unveränderter Gestalt am 28/11 1895 aufs neue eingebracht (Landtag 33. Beil. V, Kammer der Abgeordneten Beil. 78 ausg. 4/12, 1895). Die volkswirtschaftliche Kommission der Kammer der Abgeordneten hat am 17/4 1896 (schriftlichen Bericht erstattet (Landtag 33. Beil. V, Kammer d. Abg. Beil. 104, ausg. 17/4 1896) und die letztere selbst am 7. u. 8/5 1896 Beratung darüber gepflogen, hierbei aber beschlossen, den Gesetzentwurf zu weiterer Beratung und Berichterstattung an die Kommission zurückzuverweisen (Verh. d. württ. Kammer d. Abg. 78. u. 79. Sitzung, St. Ber. S. 1683 ff.). Die Kommission hat am 8/2 1897 einen kurzen Bericht ausgegeben und den Antrag gestellt, die weitere Beratung des Entwurfs unter Vorbehalt für die Kommission und für die Kammer der Abgeordneten jederzeit auf die Frage zurückzukommen, zunächst im Anstand zu lassen (Kammer d. Abg. Beil. 146). In der Begründung ist hervorgehoben, es sei nun allgemein anerkannt, daß die Frage der Besteuerung der Kunstweinfabrikation im innigsten Zusammenhang mit dem R.G. v. 20/4 1892, betr. den Verkehr mit Wein u. s. w., stehe; auch die Regierung habe wiederholt erklärt, daß eine richtige Regelung dieser Frage eigentlich nur im Wege der Reichsgesetzgebung stattfinden könne, weil nur dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen sei, daß aus den Nachbarstaaten solcher Wein ohne Steuer nach Württemberg eingeführt werde; nachdem nunmehr bei dem Reichstag von einer Partei ein Gesetzentwurf eingebracht sei, welcher bezwecke, das Reichsgesetz vom Jahre 1892 entsprechend zu ändern und eine Besteuerung der Kunstweinfabrikation einzuführen, dieser Gesetzesentwurf auch dem Vernehmen nach seitens der Regierung in Behandlung genommen sei, erscheine es geraten, zunächst abzuwarten, ob wirklich in der nächsten Zeit die Reichsgesetzgebung die Frage zur Erledigung bringen werde.

Weiteres ist seitdem nicht verhandelt worden. Durch diese Vorgänge dürfte die Frage der einseitigen Besteuerung des Kunstweins in Württemberg zunächst von der Tagesordnung abgesetzt sein.

Baden.

§ 7. **Die Veranlassung zu der Nov. v. 21/6 1894.** Durch Art. 11 Abs. 1 des G. v. 27/6 1892, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr., wurde jede Darstellung von Kunstwein in Wirtschaftskellern, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern, sowie in allen Kellern und Räumen, aus denen Weintransporte in Keller der vorbezeichneten Art anders als auf offener Straße stattfinden können, untersagt. Diese Bestimmung, welche im übrigen für die Durchführung des Kunstweingesetzes von erheblicher Wichtigkeit war, erwies sich als eine Härte für einige Weinbaubezirke des Landes, in denen es üblich gewesen war, daß die Wirte und die Inhaber von Weinhandlungspatenten in ihren Wirtschafts- und Weinhandlungskellern zur Herbstzeit aus Traubentrestern einen Haustrunk zur Abgabe an die von ihnen im Landwirtschaftsbetrieb beschäftigten Arbeiter bereiteten, weil sie die Beibehaltung dieses Verfahrens ausschloß. An sich stand zwar das Kunstweingesetz der Herstellung des dem bezeichneten Zweck dienenden Tresterweins nicht entgegen, weil es den Wirten und Weinhändlern freistand, außerhalb ihrer Wirtschafts- und Weinhandlungskeller Tresterwein zu erzeugen: praktisch aber war diese Möglichkeit für die Weinhändler deshalb ohne Bedeutung, weil sie neben den Patentkellern weitere, den Anforderungen für die Kunstweinherstellung entsprechende Kellerräume nicht überall zu beschaffen vermochten, und für die Wirte deshalb nicht, weil sie in diesem Falle als Kunstweinfabrikanten sich hätten erklären müssen, was mit ihrem Hauptgeschäftsbetrieb nicht vereinbar war. Man entschloß sich deshalb, der vom Landwirtschaftsrat befürworteten Anregung aus Interessentenkreisen insoweit zu entsprechen, als dies geschehen konnte, ohne für weitere Kreise eine neue Möglichkeit zu eröffnen, Kunstwein steuerfrei herzustellen. In dieser Hinsicht schien namentlich der Ausschluß der Bereitung von Haustrunk auch aus zugekauften Trauben- und Obsttrückständen, sowie die Aufnahme einer strafverschärfenden Bedingung geboten, unter deren Schutz die neugewährte Erleichterung gestellt würde. Ein in diesem Sinne am 25/4 1894 den Ständen vorgelegter Gesetzentwurf fand unveränderte Annahme und führte zu dem G. v. 21/6 1894.

§ 8. **Das G. v. 21/6 1894, die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr.** Den Wirten und Weinkleinverkäufern, sowie den Inhabern von Weinhandlungs- und Weinlagerpatenten kann ausnahmsweise unter den von der Steuerverwaltung vorzuschreibenden Kontrollen gestattet werden, in ihren Wirtschafts- oder Patentkellern für ihre eigene Haushaltung und zur Verabreichung an ihre ständigen oder unständigen landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter Kunstwein von der in Art. 29 Abs. 3 Ziff. 4 des Weinsteuergesetzes v. 19/5 1882 bezeichneten Art darzustellen. Die Menge des darzustellenden Kunstweins wird für jeden, dem diese Erlaubnis erteilt wird, nach Anhörung der Gemeindebehörde alljährlich festgesetzt: Ziff. 1 des G.

(Bei der Beratung des Gesetzentwurfs bestand darüber Einverständnis, daß die „ausnahmsweise" Erteilung der Erlaubnis dahin zu verstehen sei, daß sie jedem der in Betracht kommenden Wein- oder Obstproduzenten erteilt werde, der zur Betreibung seines Landwirtschaftsbetriebes Haustrunk bedarf und gegen den in steuerpolizeilicher Beziehung keine Bedenken vorliegen. Die Herstellung des im Art. 29 b des Weinsteuergesetzes bezeichneten Haustrunks aus nicht selbst erzeugtem Obst und Trauben bleibt von der hier vorgesehenen Begünstigung für Weinhändler und Wirte auch ferner ausgeschlossen. Da diese Haustrundbarstellung nicht als gewerbsmäßige Kunstweinfabrikation anzusehen ist, so bleibt sie von der Kunstweinfabrikatsteuer frei, dagegen ist für diesen Haustrunk, soweit dies durch die Vorschriften des Weinsteuergesetzes v. 19/5 1892 geboten ist, die Weinsteuer zu entrichten, was besonders für die Wirtschaftskeller in Betracht kommt.)

Wirte und Weinkleinverkäufer, sowie Inhaber von Weinhandlungs- und Weinlagerpatenten, welche

Digitized by Google

über die von der Steuerverwaltung festgesetzten Menge hinaus Kunstwein bereiten oder über den dargestellten Kunstwein in anderer als der zugelassenen Weise verfügen, werden gleich denjenigen, die dem Verbot in Art. 11 Abs. 1 des G. v. 27/6 1892, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr., zuwider in ihren Wirtschafts- oder Patentkellern Kunstwein darstellen, neben der Defraudationsstrafe mit einer Zusatzstrafe von 100 bis 1000 ℳ belegt (Ziff. 2 des G.).

In Kraft getreten ist das Gesetz am 1/9 1894 (Ziff. 3 des G.).

§ 9. **Die Vollzugsbestimmungen zu dem G. v. 21/6 1894.** Diese sind enthalten in der Verordnung des Ministeriums der Finanzen v. 20/7 1894, den Vollzug des G. über die Abänderung des Kunstweinsteuergesetzes v. 21/6 1894 betr.

In § 1 wird als Vorbedingung der Erlaubniserteilung ausgesprochen, daß die Inhaber der Keller und Räume selbsterzeugten Wein (im Sinne des Art. 29 des Weinsteuergesetzes v. 19/5 1882) einlegen und einen guten steuerlichen Ruf genießen. — Die §§ 2 und 3 enthalten die Vorschriften über die Anmeldung derjenigen, welche die Erlaubnis zu erhalten wünschen. Die §§ 4 und 5 enthalten Bestimmungen über die Festsetzung der zulässigen Herstellungsmenge. In § 6 wird das Wesen des Haustrunks und die zulässige Frist seiner Bereitung (Beginn des Herbstes bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres) bestimmt. § 7 enthält die Kontrollbestimmungen über abgesonderte Lagerung des dargestellten Kunstweins und Bezeichnung der Fässer mit der deutlichen, nicht verwischbaren Aufschrift „Haustrunk (Kunstwein)“. In § 8 wird ausgesprochen, daß für den innerhalb der durch die erteilte Erlaubnis gezogenen Grenzen dargestellten Kunstwein die in dem G. v. 27/6 1892, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr., vorgeschriebenen Abgaben nicht erhoben werden, daß jedoch dieser Kunstwein der Besteuerung nach Maßgabe des Weinsteuergesetzes v. 19/5 1882 unterliegt, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes Steuerbefreiung eingetreten hat.

Quellen. Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr. (Verh. d. Ständeversamml. des Großh. Baden vom Landtag 1893/94, IV. Beilagenheft S. 256 ff.). — Bericht der Kommission der II. Kammer über den Gesetzentwurf, Berichterstatter W. Pfefferle (ebendaf. S. 266 ff.). — Beschluß (Verhandlungen 2c. Protokolle der II. Kammer, Karlsruhe 1894, S. 149. — Protokolle der I. Kammer, Karlsruhe 1894, S. 271, dazu Bericht der Budgetkommission (Beil. Nr. 294). — (Von erheblichem steuerpolitischem Interesse sind die in der I. Kammer gepflogenen und in dem hier angeführten Protokoll der Sitzung v. 9/6 1894 verzeichneten Erörterungen über die Wirksamkeit des badischen Kunstweinsteuergesetzes und über die Schwierigkeiten, welche sich aus dem Mangel solcher Gesetze in anderen Bundesstaaten, abgesehen von Elsaß-Lothringen, ergeben, sowie über den damit in Zusammenhang stehenden Gedanken der Kunstweinbesteuerung von Reichs wegen). — G. v. 21/6 1894, die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr. (G.u.V.Bl. 1894 S. 293 ff.). — V. des Ministeriums der Finanzen, den Vollzug des G. v. 21/6 1894 betr., v. 20/7 1894 (G.u.V.Bl. 1894 S. 357 ff.).

Elsaß-Lothringen.

§ 10. **Feigen-, Johannisbrot- und Tamarinden-Weinsteuer.** Im II. Ergänzungsbd. (S. 327) ist anmerkungsweise beigefügt, daß die im G. v. 14/11 1892 erfolgte Einschränkung der Kunstweinbesteuerung auf den Rosinenwein zu Unzuträglichkeiten geführt hatte, und daß deshalb am 22/3 1893 ein Initiativ-Gesetzentwurf von Baron Zorn von Bulach u. Genossen eingebracht worden war, welcher die im G. v. 14/11 1892 bestimmte Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein auf den Feigen-, Johannisbrot- und Tamarindenwein auszudehnen bezweckte. Es wurde weiter bemerkt[1]), daß der vom Landesausschuß angenommene Gesetzentwurf die Zustimmung der Landesregierung gefunden und bei Bearbeitung des Artikels „Weinsteuer“ (Juli 1893) dem Bundesrat zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegen habe.

Nunmehr ist im Anschluß an die im II. Ergänzungsbd. enthaltenen Mitteilungen hier zu verzeichnen, daß das vom Landesausschuß am 24/3 1893 angenommene Gesetz am 18/3 1895 vollzogen worden ist. Danach finden die Bestimmungen des G. v. 14/11 1892 betr. die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein auf Feigen-, Johannisbrot- und Tamarindenwein entsprechende Anwendung (§ 1). Die Besitzer schon bestehender Feigen-, Johannisbrot- oder Tamarindenfabriken haben den Erlaubnisschein für die Fabrikation spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzusuchen (§ 2 des G.). Das Ministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen (§ 3 des G.). — Diese ministeriellen Ausführungsbestimmungen v. 29/3 1895 lauten nur dahin, daß die zu dem Rosinen-Weinsteuergesetz v. 14/11 1892 erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 23/11 1892 entsprechende Anwendung zu finden haben.

Quellen. Antrag Baron Zorn v. Bulach u. Gen. v. 22/3 1893 mit Entwurf eines G., betr. die Erhöhung der Weinsteuer für Feigen-, Johannisbrot- und Tamarindenwein (Verhandl. des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, 1893, II. Bd., Druckache Nr. 54) Anlage 2 zum Bericht über die 18. Sitzung v. 24/3 1893, S. 509 ff.). — Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs (ebendaf. S. 494 ff.). — G., betr. die Einführung der Weinsteuer für Feigen-, Johannisbrot und Tamarindenwein, v. 18/3 1895 (G.Bl. 1895 S. 13 ff.). — Ausführungsbestimmungen des Ministeriums v. 23/3 1895 (Central- und Gesetzblatt 1895 S. 133).

[1]) Hier sei noch nachgetragen, daß bei Beratung des Gesetzentwurfs auch die auf einem ganz anderen Gebiete liegende Ausdehnung der Steuerfreiheit des Haustrunks auf den nicht aus eigenen Erzeugnissen bereiteten Wein, insbesondere auch auf solchen aus Rosinen bereiteten Wein, angeregt wurde. Regierungsseitig wurde die Prüfung dieser Frage zugesagt und hervorgehoben, daß diese Prüfung unter zwei Gesichtspunkten zu erfolgen habe, nämlich erstens unter dem steuertechnischen, ob es möglich sei, die Steuerform zu finden, unter welcher eine solche Befreiung thunlich erscheint, und zweitens unter dem Gesichtspunkt ihrer finanziellen Wirkung.

Digitized by Google

B. Weinzoll.

§ 11. **Ausführungsbestimmungen.** Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste. Die im II. Ergänzungsbd. (S. 329) erwähnten, vom Bundesrat durch Beschluß v. 4/2 1892 getroffenen „Vorläufigen Bestimmungen“ sind durch die vom Bundesrat am 9/7 1894 beschlossenen „Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste ersetzt (Bek. d. R.A. v. 16/7 1894, C.Bl. 1894 S. 328). Diese endgiltigen Bestimmungen sind in einzelnen Punkten abgeändert durch B.R.B. (bzw. Beschluß der Ausschüsse des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr auf Grund einer durch B.R.B. v. 4/10 1894 erteilten Ermächtigung) v. 6/10 1894 (Bek. d. R.A. v. 16/10 1894, C.Bl. S. 431), ferner durch B.R.B. v. 18/6 1896 (Bek. d. R.A. v. 27/6 1896, C.Bl. 1896 S. 174) und endlich durch B.R.B. v. 11/2 1897 (Bek. d. R.A. v. 24/2 1897, C.Bl. 1897 S. 65).

Hiernach stellen sich die Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste folgendermaßen:

1. Die Einfuhr von Wein und Most zum ermäßigten Zollsatz von 10 ℳ für 100 kg muß unmittelbar, d. h. ohne zwischenzeitige Lagerung in einem dritten Lande, aus dem Ursprungsland erfolgen; die beabsichtigte Verwendung zum Verschneiden ist bei der speciellen Deklaration anzugeben.

2. Zur Untersuchung der deklarierten Verschnitt-Weine und -Moste auf ihre Eigenschaft als solche sind nur die von den obersten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zoll- oder Steuerstellen befugt.

3. Bis zur Untersuchung bleibt die Ware auf Niederlagen oder unter amtlichem Verschluß; Behandlung, Umfüllung, Teilung ist vor der Untersuchung unzulässig.

4. Die Untersuchung der Verschnitt-Weine und -Moste auf den Alkohol- bzw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt erfolgt zunächst durch die unter 2 bezeichneten Zoll- und Steuerstellen, nach einer den Bestimmungen beigefügten „Anleitung für die zollamtliche Untersuchung von Verschnitt-Wein- und -Most auf den Alkohol- bzw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt“ (C.Bl. 1894 S. 332 ff.)[1]. Falls die zollamtliche Untersuchung ergiebt, daß der vertragsmäßig festgesetzte Mindestgehalt an Alkohol bzw. Fruchtzucker und trockenem Extrakt nicht gegeben ist, so ist sofort von Amts wegen eine Untersuchung durch Chemiker herbeizuführen, welche von der Direktivbehörde zu bestellen und auf das Zollinteresse zu vereidigen sind (B.R.B. v. 18/6 1896). Zu diesem Zweck werden nochmals Proben entnommen und dem Chemiker übersandt. Dieser hat jede einzelne Probe für sich zu untersuchen und dabei nach der vom Bundesrat in seiner Sitzung v. 11/6 1896 festgestellten Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines (C.Bl. 1896 S. 197) zu verfahren (B.R.B. v. 11/2 1897; Bek. d. R.A. v. 11/2 1897; C.Bl. 1897 S. 65). Eine wiederholte Vornahme der angeordneten chemischen Untersuchung ist unzulässig; die entnommene und bei der Untersuchung vernichtete bzw. zu Genußzwecken unbrauchbar gewordene Probe unterliegt nicht der Verzollung (B.R.B. v. 18/6 1896). Wenn durch ein seitens der zuständigen kaiserl. Konsularbehörde beglaubigtes Attest eines staatlich angestellten önotechnischen Beamten oder einer staatlichen önotechnischen Anstalt des Produktionslandes dargethan ist, daß die Ware die Eigenschaften eines Verschnitt-Weins oder -Mostes besitzt, so kann die Untersuchung nur probeweise stattfinden oder auch ganz ausfallen, auch dann, wenn die ausländische Untersuchung an Durchschnitts-(Misch-)Proben vorgenommen ist; im letzten Fall ist jedoch die zollamtliche Untersuchung mindestens auf den zehnten Teil der Gebinde zu erstrecken (B.R.B. v. 4. bzw. 6/10 1894).

5. Als Verschnitt-Weine und -Moste sind nur solche rote Weine und Moste anzuerkennen, welche mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, bzw. in Most das entsprechende Aquivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100 Grad Celsius mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten. Die Kosten der Untersuchung trägt der Antragsteller.

6. Über das Ergebnis der Untersuchung wird von der Zoll- oder Steuerstelle bzw. dem amtlichen Chemiker ein Zeugnis ausgefertigt, welches den Abfertigungspapieren beizufügen ist.

7. Erfolgt die Verwendung oder Versendung nicht sofort nach der Untersuchung, so ist die Ware getrennt von noch nicht untersuchten Verschnitt-Weinen und -Mosten unter amtlicher Kontrolle zu halten.

8. Die Verwendung der Verschnitt-Weine und Moste zum Verschneiden von Wein hat unter amtlicher Aufsicht — auf Antrag auch außerhalb der Amtsstelle gegen Gebührenentrichtung — stattzufinden.

9. Ausländischer Verschnitt-Wein und -Most darf mit dem Anspruch auf den begünstigten Zollsatz nur zum Verschneiden von Wein, nicht auch von Most verwendet werden. Vermischung gleicher oder gleichartiger Weine ist nicht Verschnitt im Sinne der vertragsmäßigen Abmachungen. Nur Naturwein wird zum Verschneiden mit zollbegünstigtem Verschnitt-Wein oder -Most zugelassen; sofern es sich um Rotwein handelt, in der Regel nur inländischer, noch nicht verschnittener.

10. Die auf einmal zu verwendende Mindestmenge von ausländischem Verschnitt-Wein oder -Most ist 100 l. Der Zusatz von Verschnitt-Wein bzw. -Most darf nicht mehr als das $1^1/_2$fache Volumen, bei Verschnitt von Rotwein nicht mehr als die Hälfte des Volumens des zu verschneidenden Weins betragen. Unter zollamtlichem Verschluß lagernde Weine dürfen mehrmals verschnitten werden, sofern der Gesamtzusatz von Verschnitt-Wein die zulässige Höchstmenge nicht übersteigt.

11. Die amtliche Feststellung der Litermenge der Verschnittweine und der zu verschneidenden Ware erfolgt in der Regel mittelst geaichter Gefäße; Ausnahmen sind zugelassen bei Verwendung voller Fässer, sowie dann, wenn die Menge der Verschnitt-

[1]) Um den Beamten die Anordnung der Untersuchung zu erleichtern und ihnen die Möglichkeit zu geben, die bei der Untersuchung sich ergebenden Pausen zur möglichsten Abkürzung der Abfertigung zu verwenden, hat die Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission ein Schema für die Reihenfolge der Verrichtungen aufgestellt (C.Bl. der preuß. Abgabengesetzgebung 1895 S. 128).

Digitized by Google

weine offenbar beträchtlich hinter der zulässigen Maximalgrenze zurückbleibt.

12. Der Anspruch auf begünstigten Zollsatz erwächst erst nach erfolgter vorschriftsmäßiger Verwendung zum Verschneiden.

13. Die zu verschneidenden, in Niederlagen oder Lager eingebrachten inländischen Weine bleiben Güter des freien Verkehrs, sind jedoch abgesondert zu lagern. Das durch Verschneiden von ausländischem Wein erhaltene Gemisch ist, sofern es nicht sofort in freien Verkehr gesetzt wird, gesondert unter amtlicher Verwahrung zu lagern und bleibt nach dem Verhältnis des darin befindlichen ausländischen Weines zollpflichtig.

14. (Übergangsbestimmung für die am 1/2 1892 in Niederlagen befindlichen Verschnittweine.)

15. u. 16. Die obersten Landesfinanzbehörden können weitere, im Interesse der Zollsicherheit erforderliche, Bestimmungen treffen; dieselben sind ferner ermächtigt, für diejenigen Weinbauern, die nicht mehr als 1 ha Weinland besitzen, nur selbstgewonnenen Wein verschneiden und nicht zugleich Weinhändler sind, Erleichterungen eintreten zu lassen; der Verschnitt darf jedoch nur unter steueramtlicher Aufsicht stattfinden.

Weiter ist hier zu verzeichnen der B.R.B. v. 13/5 1897 (C.Bl. 1897 S. 146). Durch diesen werden die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes für ausländische zum Verschneiden verwendete Weine und Moste in denjenigen Fällen zu genehmigen, in welchen den Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste wesentlich nicht völlig entsprochen worden ist. Die hiernach gewährten Vergünstigungen sind in das von den obersten Landesfinanzbehörden dem Reichskanzler behufs Vorlage an den Bundesrat alljährlich mitzuteilende Verzeichnis der aus Billigkeitsrücksichten auf gemeinschaftliche Rechnung bewilligten Zollerlasse aufzunehmen. Über die wirtschaftliche Bedeutung des Verschnitts mit ausländischem Wein und Most finden sich beachtenswerte Darlegungen im Bericht der Reichstagskommission für die Petitionen Nr. 924/925 v. 24/6 1897 [Druckf. d. Reichstags 9. Legislaturper. IV. Sess. 1895/97].)

Litteratur. Ad. Merbot, Die Zollsätze für Wein und Schaumwein in allen Ländern der Welt und die deutschen Zollvorschriften für die Einfuhr von Wein, herausgegeben im Auftrag der Handelskammer Wiesbaden, Wiesbaden 1896.

Dr. v. Mayr.

Wohnungspolizei.

(Bd. II S. 935; Ergänzungsbd. II S. 330.)

Zu § 2. Die daselbst angezogenen Bestimmungen betreffs der Thür- und Fensterſteuer in Elsaß-Lothringen sind durch die unter dem 1/4 1896 in Kraft getretene Aufhebung der letzteren insolge des G. v. 14/7 1895 hinfällig geworden.

Zu §§ 2, 3. Eine gesetzliche Regelung der W. in Bezug auf die ortspolizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen ist nunmehr durch G. v. 1/7 1893 auch im Großherzogtume Hessen eingetreten. Hiernach haben die Gesundheitsbeamten des Staates und die Ortspolizeibehörden das Recht, die zum Vermieten bestimmten Wohnungen und Schlafstellen einer Untersuchung in der Richtung zu unterziehen, ob aus deren Benutzung Nachteile für Gesundheit oder Sittlichkeit zu besorgen sind. Dasselbe gilt betreffs der von Arbeitgebern ihren Arbeitern (Dienstboten) zugewiesenen Schlafräume. Für gewisse Mietwohnungen (die aus 3 oder weniger Räumen bestehen, im Kellergeschosse oder unter Dach liegen) und für die Schlafräume der Arbeiter ist durch Polizeiverordnung das Mindestmaß von Luftraum für jeden Bewohner vorzuschreiben, während für die zur Vermietung als Schlafstellen bestimmten Räume die Polizeibehörde dieses Mindestmaß (mindestens 10 cbm für die Person) festsetzen muß. Die Zahl der hiernach zuzulassenden Personen ist von der Ortspolizeibehörde zu bestimmen und an der Eingangsthüre anzuschlagen. Betreffs der obengedachten Mietwohnungen und der Schlafstellen ist beim erstmaligen Vermieten und bei jedem Wechsel der Parteien Anzeige an die Ortspolizeibehörde vorgeschrieben. Auch kann die mietweise Benutzung gesundheitsschädlicher oder der erlassenen Polizeiverordnung nicht entsprechender Wohnungen ganz untersagt oder von der Beseitigung bestimmter gesundheitsschädlicher Ursachen abhängig gemacht, solchenfalls auch nach Rechtskraft der betreffenden Verfügung die Ausweisung der Mieter ꝛc. verfügt werden. Das Vermieten von Schlafstellen kann auch dann untersagt werden, wenn in der Person des Vermieters oder der Haushaltsgenossen Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Vermietung zu Unsittlichkeiten führen werde. Unternehmer von Neubauten sind berechtigt, vor oder bei Beginn des Baues eine Verfügung der Polizeibehörde darüber zu erwirken, ob und unter welchen Bedingungen dieselbe die ihr als künftige Mieträume bezeichneten Bauteile als in bautlicher Hinsicht den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend erachte. Diese Bestimmungen gelten jedoch für Gemeinden unter 5000 Seelen nur, wenn und soweit sie durch Polizeiverordnung für dieselben eingeführt sind.

In Baden kann nach B. v. 10/11 1896 der Bezirksrat nach Benehmen mit dem Gemeinderate zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anordnen, um die Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitsschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdender Zustände in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benutzten oder Arbeitern zum Aufenthalte oder Schlafen zugewiesenen Räumen herbeizuführen. Diese Untersuchungen sind durch den Ortsgesundheitsrat der größeren Städte oder durch besondere Kommissionen vorzunehmen. Der Bezirksrat kann bei Verschulden der Hauseigentümer Auflage auf Abhilfe erlassen, und wenn dieser nicht entsprochen wird oder werden kann, die weitere Benutzung der betreffenden Räume zu den bezeichneten Zwecken untersagen. Außerdem sind Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen durch § 116 Pol.Str.G.B. in der Fassung v. 17/6 1896 unter Strafe gestellt.

v. Oppen.

Digitized by Google

Zollwesen.

(Vgl. Art. Zollabgaben (Zölle) im Wörterbuch Bd. II S. 937 ff. und Art. Zollverwaltung und Verwaltung der indirekten Steuern, ebendas. S. 955 ff. — Art. Zollabgaben (Zölle) und Zollverwaltung im I. Ergänzungsbd. S. 105 bzw. 108 ff. — Art. Zollwesen im II. Ergänzungsband S. 340 ff.)

A. Die Handelsverträge.

I. Die Erweiterung des Systems der europäischen Handelsverträge.

§ 1. Vorbemerkung. — § 2. Übersicht der Vertragsabschlüsse seit 1892. — § 3. Die Handelsbeziehungen zu Spanien. — § 4. Der Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien. — § 5. Der Handels- und Zollvertrag mit Serbien. — § 6. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rußland.

II. Vertragsabschlüsse mit außereuropäischen Staaten.

§ 7. Übersicht dieser Vertragsabschlüsse. — § 8. Die Vertragsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten.

III. Vertrags-Kündigungen und -Verlängerungen seit 1893.

§ 9. Übersicht.

B. Die autonome Gesetzgebung in Zollsachen.

1. Änderungen des Zolltarifgesetzes.

a. Verschärfung der Retorsionsbestimmungen.

§ 10. Vorgeschichte der durch G. v. 18/5 eingetretenen Verschärfung der Retorsionsbestimmungen. — § 11. Das Retorsionsrecht nach dem G. v. 18/5 1885.

b. Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide (und Hülsenfrüchte).

§ 12. Vorgeschichte der durch G. v. 14/4 1894 erfolgten Aufhebung des Identitätsnachweises. — § 13. Die im Reichstag beschlossenen Modifikationen des Gesetzentwurfs. — § 14. Die Bestimmungen des G. v. 14/4 1894. — § 15. Die Ausführungsbestimmungen zum G. v. 14/4 1894. — § 16. Übersicht der allgemeinen Ausführungsbestimmungen. — § 17. Weitere besondere Ausführungsbestimmungen zum G. v. 14/4 1894. — § 18. Neuerliche Verhandlungen im Reichstag, betr. Aufhebung der gemischten Transitlager.

2. Änderungen des Zolltarifs.

§ 19. Die Nov. v. 18/5 1895 (Ziff. II). — § 20. Die Reichstagsresolution betr. den Saatbrachezoll.

C. Weitere Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften (soweit sie nicht unter A und B bereits erwähnt sind).

§ 21. a. Auf die Handels- und Zollverträge und sonstige internationale Beziehungen und Vereinbarungen bezügliche. — § 22. b. Auf die autonome Zoll-Gesetzgebung und -Verwaltung bezügliche.

D. Verwaltungsstrafverfahren in Zollsachen.

§ 23. Neuregelung des Verwaltungsstrafverfahrens in Preußen. — § 24. Die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes v. 26/7 1897. — § 25. Die Ausführungsvorschriften zum G. v. 26/7 1897. — § 26. Strafnachlaß, -Niederschlagung und Strafumwandlung in Zoll- und Steuersachen.

E. Amtliche Ausfuhrbeteiligung über den Zolltarif und verwaltungsgerichtliche Entscheidung in Zolltarifsachen.

§ 27. Neuerliche Reichstagsverhandlungen über diese Fragen.

A. Die Handelsverträge.

I. Die Erweiterung des Systems der europäischen Handelsverträge.

§ 1. **Vorbemerkung.** Es kommt hier darauf an, eine knappe Übersicht des weiteren seit 1893 eingetretenen Ausbaus der europäischen Handelsverträge — soweit das Deutsche Reich an solchen beteiligt ist — zu geben, nachdem die grundlegende Gestaltung des neuen Systems dieser Handelsverträge, die in den Verträgen mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz Ausdruck gefunden hat, im II. Ergänzungsbd. des Wörterbuchs S. 341 ff. dargelegt worden ist. Principielles ist insbesondere zu den dort in den §§ 2 und 3 gegebenen Ausführungen nicht zu bemerken; denn eine Änderung des Wesens jenes Systems der europäischen Handelsverträge ist nicht erfolgt. Nur das ist in Kürze zu bemerken, daß die weiteren Vertragsabschlüsse, auf die im folgenden einzugehen ist, noch weniger als die ursprünglichen Vertragsabschlüsse, und insbesondere der erste dieser Abschlüsse mit Österreich-Ungarn, die Grundlage zur Schaffung eines festen dauerbaren Zollbündnisses für eine gegebene Gruppe europäischer Staaten geschaffen haben. Dazu sind sie weder nach ihrem Inhalt, noch auch mit Rücksicht darauf geeignet, daß die parlamentarische Genehmigung der neueren Verträge in Deutschland erheblich größere Schwierigkeiten gefunden hat, als jene der Grundverträge, und daß die weitere Entwicklung der einschlägigen Verhältnisse nicht dazu angethan ist, eine Gewähr für den Fortbestand oder für die schärfere Accentuierung der bei der Schaffung des Systems der neuen Handelsverträge maßgebend gewesenen Politik zu bieten.

§ 2. **Übersicht der Vertragsabschlüsse seit 1892.** Die seitens der Leitung der deutschen Handelspolitik wiederholt bekannt worden ist, war bei dem Abschlusse der am 1/2 1892 in Kraft getretenen Handels- und Zollverträge mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz von der Erwartung ausgegangen worden, daß diese Verträge zugleich den geeigneten Anknüpfungspunkt für die vertragsmäßige Sicherstellung der deutschen Handelsbeziehungen auch zu anderen Staaten bilden würden. Verschiedene auf die Weiterführung der Vertragsabschlüsse bezügliche Maßnahmen sind bereits im II. Ergänzungsbd. S. 342, 343 und 348 erwähnt, insbesondere das G. v. 30/1 1892, betr. die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten und die weitere Erstreckung dieses Gesetzes durch G. v. 23/3 1893[1]). Auch die Anbahnung specieller Verhandlungen mit Spanien, Rumänien und Serbien ist dort erwähnt. Bei diesen Verhandlungen war der maßgebende Grundsatz, daß die ermäßigten Zollsätze des durch die früheren Vertragsabschlüsse geschaffenen deutschen Konventionaltarifs auch diesen Staaten unter der Voraussetzung der Darbietung voller Äquivalente gewährt werden sollten. Auf dieser Grundlage, von welcher nur gegenüber Spanien durch Eintrümmung einiger weiterer Abminderungen von Sätzen des deutschen Tarifs in etwas abgewichen wurde, kam es im Laufe des Jahres 1893 zu Vertragsabschlüssen zwischen dem Deutschen Reich und den genannten drei Staaten, und zwar am 21/8 1892 mit Serbien, am 8/8 1893 mit Spanien, am 21/10 1893 mit Rumänien. Diese drei Verträge gelangten nebst einer erläuternden Denkschrift am 16/11 1893 in einer Vorlage an den Reichstag (9. Legislaturper. II. Session, Druck. Nr. 11). Die Beratung der Sachlage, welche namentlich durch schärfere Be-

[1]) Nicht 23/4 1893, wie versehentlich auf S. 348 des II. Ergänzungsbandes gedruckt ist.

Digitized by Google

tonung der agrarischen, besonders gegen den Handelsvertrag mit Rumänien hervortretenden Interessen gekennzeichnet ist, fand schon äußerlich darin ihren Ausdruck, daß der Reichstag diese drei neuen Verträge nicht im Plenum erledigte, sondern Kommissionsberatung beschloß. Auch sachlich war die Gegnerschaft gegen die Verträge und die Schärfe der Angriffe gegen die deutsche Handelspolitik sehr bedeutend gesteigert. (Bei der einzigen namentlichen Abstimmung, die gelegentlich der zweiten Beratung des Handelsvertrags mit Rumänien stattgefunden hat, standen 189 zustimmenden nicht weniger als 165 ablehnende gegenüber.) Am 15/12 1893 gab der Reichstag in dritter Beratung den drei Verträgen seine Zustimmung. Die Reichstagskommission hatte in einem besonderen mündlichen Bericht (Druck. Nr. 115 v. 14/12 1893) auch noch die Resolution beantragt: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: 1) beim Abschluß von Handelsverträgen oder im Anschluß an solche auf Vereinbarung der vom Reichstage schon am 25/1 1892 einstimmig befürworteten Schiedsgerichte über alle aus diesen Verträgen etwa entspringende Streitigkeiten Bedacht zu nehmen; 2) auf die Erlangung einer für die Kulturstaaten gemeinsamen Regelung des Währungssystems, des Börsenwesens und der Arbeiterschutzgesetzgebung Bedacht zu nehmen. Bei der dritten Beratung aber wurde auf Antrag des Abgeordneten (Dr. Lieber), der diese Resolution beantragt hatte, deren Absetzung von der Tagesordnung beschlossen. Die Resolution ist unerledigt geblieben.

Das Schicksal der vom Reichstag gleichzeitig genehmigten Verträge war ein sehr verschiedenes. Der zuerst am 21/8 1892 abgeschlossene Handelsvertrag mit Serbien konnte wegen Schwierigkeiten, die sich auf serbischer Seite ergaben, erst am 1/1 1894 in Wirksamkeit treten (s. unten § 5). Der am 8/8 1893 mit Spanien abgeschlossene Vertrag ist überhaupt nicht in Kraft getreten, weil die Cortes die Zustimmung zu demselben verweigert hatten, woraus sich für einige Zeit der Zustand des Zollkriegs zwischen dem Deutschen Reich und Spanien entwickelte (s. unten § 3). Am schnellsten kam der am 21/10 1893 mit Rumänien abgeschlossene Vertrag zur Ratifizierung; er ist der ursprünglichen Vereinbarung entsprechend am 1/1 1894 in Kraft getreten (s. unten § 4).

Eine weitere, und zwar die bedeutungsvollste Erstreckung hat das System der von Deutschland im laufenden Jahrzehnt mit europäischen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge durch den Handelsvertrag mit Rußland v. 10/2 1894 erfahren, dem das Vorspiel eines Zollkriegs vorhergegangen war. Nach noch heftigeren parlamentarischen Kämpfen als die vorerwähnten, erteilte der Reichstag am 16/3 1894 seine Zustimmung zu dem Vertrag mit Rußland, der alsbald ratifiziert und am 20/3 1894 in Kraft gesetzt wurde (s. unten § 5).

(Auf einem anderen engumgrenzten Gebiet nicht handels- und zollpolitischer, sondern lediglicher zolltechnischer Art liegt ein mit der Schweiz abgeschlossener Vertrag, nämlich der Vertr. v. 5/12 1896, betr. die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter auf badischem Gebiet und die schweizerische Zollabfertigung am Grenzacherhorn, von welchem hier anhangsweise kurze Vermerkung mit dem Beifügen gemacht sei, daß der auf die Dauer von 10 Jahren geschlossene, danach jeweils falls nicht gekündigt wird, ein Jahr weiter geltende Vertrag ratifiziert worden ist, und daß die Auswechselung der Ratifikationsurkunden am 17/3 1897 stattgefunden hat [R.G.Bl. 1897 S. 195 ff.; man vgl. dazu die Vorlage an den Reichstag, 9. Legislaturper. IV. Session 1895/97, Drucks. Nr. 742]). Handels- und zollpolitischen Charakter enger Umgrenzung trägt die Übereinkunft mit der Schweiz v. 21/9 1895, betr. die badische Gemeinde Büsingen, durch welche dieser aus dem Zollgebiete ausgeschlossenen Gemeinde außer den durch den Handelsvertrag mit der Schweiz festgesetzten allgemeinen grenznachbarlichen Befreiungen noch gewisse besondere Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr schweizerischerseits gewährt und die Handhabung der Strafrechtspflege innerhalb dieser Gemeinde gesichert wurden. Die Übereinkunft können beide Teile mit 12monatlicher Kündigungsfrist außer Wirksamkeit treten lassen. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 1/1 1896 stattgefunden (R.G.Bl. 1896 S. 1).

Litteratur. W. Lexis, Art. Handelspolitik im Handw. der Staatsw., 1. Supplementbd., Jena 1895, S. 442 ff. — Die Handels- und Schiffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande 1872—1897, 2 Bände, Berlin 1897, Hofbuchdr. Mittler & Sohn (zusammengestellt im Reichsamt des Innern).

§ 3. **Die Handelsbeziehungen zu Spanien.** Über den Inhalt des oben erwähnten, nicht zur Ratifizierung gelangten Vertrags mit Spanien sei in aller Kürze nur folgendes bemerkt. Der bei den Verhandlungen in erster Linie stehende Versuch, dem deutschen Sprit das verloren gegangene Absatzgebiet in Spanien wieder zu gewinnen, war gescheitert; man mußte sich mit der Ermäßigung der spanischen Minimalzölle für wichtige landwirtschaftliche Artikel (insbesondere Kartoffelmehl) und einer Reihe anderer Herabsetzungen des Minimaltarifs, sowie mit der Gleichstellung der deutschen Ausfuhr mit den übrigen Ländern bezüglich aller im Verkehr mit Spanien in Betracht kommenden Artikel begnügen. Deutscherseits wurden über den deutschen Vertragstarif hinausgehende Zugeständnisse gemacht bei groben Kurzwaren, Korkstopfen, Korkhohlen und Korkschutzreifen, Safran, ausgezählten frischen Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und Datteln. Allgemeine Meistbegünstigung war wechselseitig nicht vorgesehen, sondern nur bezüglich einer Reihe ausdrücklich bezeichneter Artikel, bei denen beiderseitig ein thatsächliches Interesse an der Meistbegünstigung angenommen wurde.

Infolge der Verzögerung der Durchberatung des Handelsvertrags in den spanischen Cortes wurde die im II. Ergänzungsbd. bereits provisorische Regelung wiederholt, und zwar zuletzt auf Grund des G. v. 17/3 1894, betr. die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien durch eine am 28/3 1894 in Madrid unterzeichnete Vereinbarung bis zum 15/5 1897 verlängert (s. das Nähere unten bei „Quellen“). In der Begründung des bezüglichen deutschen Gesetzentwurfs war bezüglich des Endtermins v. 15/5 1894 bemerkt, daß nunmehr mit Bestimmtheit angenommen werden dürfe, daß bis dahin die Durchberatung des Ver-

Digitized by Google

trags in den spanischen Cortes werde erfolgen können. Diese Annahme traf aber nicht zu, und demgemäß trat mit dem genannten Endtermin der allgemeine deutsche Tarif gegen Spanien in Kraft. Als daraufhin Spanien seinen Maximaltarif gegen die deutsche Einfuhr zur Anwendung brachte, war der Zollkrieg eröffnet, welcher deutscherseits auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes v. 15/7 1879 mittelst Erhöhung der Zollsätze des allgemeinen Tarifs für eine Reihe von Waren (27 Waren bzw. Warengruppen, welche für die spanische Ausfuhr nach Deutschland vom Standpunkt der spanischen Interessen besondere Bedeutung haben) um 50 % durch die Kaiserl. Verordnungen (betr. die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonieen kommende Waren) v. 25/5 1894 und 30/6 1895 geführt wurde. In den einschlägigen, vom B.R. am 24/5 1894 getroffenen Vollzugsbestimmungen sind namentlich Anordnungen dahin getroffen, daß die fraglichen spanischen Erzeugnisse nicht etwa über andere Länder ohne Zahlung des Zollzuschlags eingehen. Demgemäß ist bestimmt, daß für die fraglichen 27 Warengattungen bzw. -Gruppen die Sätze des allgemeinen Zolltarifs bzw. der Vertragstarife nur so weit Anwendung finden, als die Abstammung dieser Waren aus anderen Ländern als aus Spanien (Festland, Balearen, Canarische Inseln und die Presidios) oder den spanischen überseeischen Besitzungen (Cuba, Portorico, Philippinen, Guinea-Inseln u. s. w.) glaubhaft nachgewiesen wird. Weiter sind Bestimmungen über die Art der Lieferung des fraglichen Nachweises und gegebenenfalls über die Zulässigkeit der Abstandnahme von demselben getroffen, ferner Übergangsbestimmungen bezüglich der in den Zollausschlüssen vorhandenen spanischen Waren. Ein weiterer Bundesratsbeschluß von demselben Tage regelt die Anwendung der Sätze des allgemeinen Zolltarifs aus Billigkeitsgründen, wenn die Einfuhr nachgewiesenermaßen für deutsche Rechnung auf Grund von Verträgen erfolgt, welche vor Verkündigung der Kaiserl. Verordnung im guten Glauben abgeschlossen sind.

Der Zollkrieg mit Spanien hat im Sommer 1896 seinen Abschluß gefunden. Spanien nahm von der Anwendung des Maximaltarifs gegen Deutschland Abstand und gewährte den Minimaltarif. Deutscherseits erfolgte die Aufhebung des Zollzuschlags für die aus Spanien und den spanischen Kolonieen kommenden Waren mittelst der Kaiserl. V. v. 25/7 1896. Auf die Einfuhr aus Spanien finden demgemäß nunmehr die Sätze des allgemeinen deutschen Zolltarifs Anwendung. Zum Vollzug der Kaiserl. V. v. 25/7 1896 hat der Reichskanzler am gleichen Tage auf Grund der durch B.R.B. v. 14/7 1896 ihm erteilten Ermächtigung Ausführungsbestimmungen erlassen. In diesen sind u. a. 11 Waren bzw. Warengruppen[1]) angeführt, für welche die Zollsätze der Vertragstarife nur insoweit Anwendung finden, als die Abstammung dieser Waren aus anderen Ländern als Spanien und seinen Kolonieen in vorgeschriebener Weise glaubhaft nachgewiesen wird. Gegenüber Österreich-Ungarn ist dieser Nachweis nicht zu erbringen, es genügt die Herkunft aus dem freien Verkehr des österreichisch-ungarischen Zollgebiets. Besteht kein Zweifel, so kann der Amtsvorstand von Beibringung besonderen Nachweises Abstand nehmen. Bezüglich des kleinen Grenzverkehrs können die obersten Landes-Finanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Beibringung von Ursprungs- und Herkunftsnachweisen gewähren.

Eine Vorlage der Kaiserl. V. v. 25/7 1896, durch welche die Aufhebung des Zollzuschlags für die spanischen Waren erfolgt ist, an den Reichstag hat nicht stattgefunden. In den leitenden Kreisen der Reichsverwaltung wird hiernach angenommen, daß die gemäß § 6 des Zolltarifgesetzes für die Anordnung eines Zollzuschlags vorgeschriebene Vorlage der Kaiserl. Verordnung an den Reichstag nicht die weitere Folgerung ergebe, daß auch die eine derartige Zuschlagsverfügung aufhebende Anordnung dem Reichstag vorzulegen sei.

Quellen. Reichstag 9. Legislaturper., II. Session 1893, Drucks. Nr. 11. (Vorlage v. 6/11 1893 der Verträge mit Spanien, Rumänien, Serbien; insbes. I. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien und hierzu IV. Denkschrift S. 1 ff., S. 5 ff.). — Verhandlungen des Reichstags, St.Ber. 9. Legislaturper. II. Session 1893/94: erste Beratung 3., 4. u. 5. Sitzung v. 23., 24., 25/11 1893. — Bericht der VI. Kommission, Drucks. Nr. 103. — Zweite Beratung 20. Sitzung v. 14/12 1893. — Dritte Beratung 21. Sitzung v. 15/12 1893. — Bek. des R.K. v. 25/3 1893, betr. die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrieerzeugnisse (R.G.-Bl. 1893 S. 135; Verlängerung bis 31/5 1893); desgl. v. 28/5 1893 (R.G.Bl. 1893 S. 189, Verlängerung bis 30/6 1893); desgl. v. 27/9 1893 (R.G.Bl. 1893 S. 255, Verlängerung bis 31/10 1893); desgl. v. 28/10 1893 (R.G.Bl. 1893 S. 259, Verlängerung bis 31/12 1893). Bek. d. R.K. v. 19/1 1894, betr. die am 30/12 1893 zu Madrid unterzeichnete Erklärung wegen Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien (u. a. Verlängerung des Handelsprovisoriums bis 31/1 1894), in welcher konstatiert ist, daß Bundesrat und Reichstag nachträglich die in der Erklärung vorbehaltene Genehmigung erteilt und daß dem Reichskanzler für die am 1/1 1894 erfolgte provisorische Inkraftsetzung der Vereinbarung Idemnität gewährt worden ist. (R.G.Bl. 1894, S. 109, hierzu Reichstagsdrucks. Nr. 120 v. 9/1 1894, 1. u. 2. Beratung 24. Sitzung v. 11/1 1894, St. Ber. S. 567; 3. Beratung 26. Sitzung v. 13/1 1894, St. Ber. S. 621.) — Erklärung v. 22/1 1894, betr. Verlängerung des Handelsprovisoriums bis 31/3 1894, veröffentlicht im R.G.Bl. 1894 S. 111 mit dem Beifügen, daß dieselbe die verfassungsmäßige Genehmigung gefunden hat. (Hierzu Reichstagsdrucksachen 9. Legislaturper. II. Session 1893/94 Nr. 133 und St. Ber. der 36. Sitzung v. 26/1 1894 [1. u. 2. Beratung] und der 37. Sitzung v. 29/1 1894 [3. Beratung], St. Ber. S. 887 ff. bzw. S. 907 ff.) — G., betr. die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien v. 17/3 1894 (R.G.Bl. S. 323; hierzu

[1]) Roggen; Weinbeeren; Ziegenfelle gewisser Beschaffenheit; Wein und Most in Fässern, frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln; Feigen, Korinthen, Rosinen; getrocknete Mandeln, roter spanischer Pfeffer; Schalen von Südfrüchten, Pomeranzen getrocknet und in Salzwasser, trockene Nüsse, reife Kastanien; Olivenöl in Fässern (auch amtlich denaturiertes).

Digitized by Google

Reichstag. 9. Legislaturper. II. Session 1893/94. Drucks. Nr. 226. Verhandlungen des Reichstags St. Ber. Sitzung v. 10/3 1894 (1. u. 2. Beratung; St. Ber. S. 1731) und v. 12/3 1894 (3. Beratung, St. Ber. S. 1755). — Kaiserl. V., betr. die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonieen kommende Waren v. 25/5 1894 (R.G.Bl. 455; dazu Reichstag. 9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Drucks. Nr. 60. Erste Beratung Sitzung v. 26/1 1895, St. Ber. S. 563; zweite Beratung 25. Sitzung v. 29/1 1895, St. Ber. S. 568; dritte Beratung Sitzungen v. 23. u. 25/4 1895, St. Ber. S. 1824 bzw. 1908. — B.N.B. v. 24/5 1894, über die Ausführung der Kaiserl. V. v. 25/5 1894, Bek. des R.K. v. 24/5 1894, C.Bl. 1894 S. 273. — B.N.B. v. 25/5 1894 (Anwendung des allgemeinen Zolltarifs aus Billigkeitsgründen), C.Bl. 1894 S. 275. — Kaiserl. V., betr. die Abänderung der B. v. 25/5 1894, v. 30/6 1895 (R.G.Bl. 1895 S. 353). — Kaiserl. V. v. 25/7 1896, betr. die Aufhebung der V. v. 25/5 1894 wegen Erhebung eines Zollaufschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonieen kommende Waren und der dazu erlassenen Abänderungsverordnung v. 20/6 1895 (R.G.Bl. 1896 S. 651). Bek. des R.K. v. 25/7 1896 bezüglich der Ursprungsnachweise auf Grund der durch B.N.B. v. 14/7 1897 demselben erteilte Ermächtigung (Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserl. V. v. 25/7 1896) C.Bl. 1896 S. 411.

§ 4. **Der Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien.** Der mit Rumänien am 21/10 1893 abgeschlossene und am 1/1 1894 in Wirksamkeit getretene Vertrag ist an Stelle des vorhergehenden, zuerst durch Deklaration v. $\frac{1/7}{19/6}$ 1892 vereinbarten, wiederholt erneuerten modus vivendi getreten, inhaltlich dessen Rumänien gegen Bindung seines Generaltarifs die ermäßigten deutschen Getreidezölle interimistisch zugestanden worden waren. Die vorher zwischen Deutschland und Rumänien bestehende Handelskonvention v. 14/11 1877 nebst der Nachtragskonvention v. 1/3 1887 war von Rumänien im Juni 1890 gekündigt worden, so daß die beiden Verträge am 10/7 1891, dem Endtermin aller übrigen Tarifverträge Rumäniens, ablliefen. Die Bestimmungen des neuen Vertrags lehnen sich im allgemeinen an diejenigen der Konvention v. 14/11 1877 an.

Vertragstext. Art. 1 stellt den Grundsatz der Gleichstellung der Angehörigen des fremden Staates mit den Einheimischen in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb fest; bezüglich der Apotheker, Hausierer und Handelsmakler ist nach Analogie der neueren deutschen Verträge nur Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung vereinbart. Durch das Schlußprotokoll bzw. eine rumänische Note v. 15/10 1893 sind rumänischerseits erhebliche Einschränkungen festgelegt, insbesondere, daß für Niederlassung, Grunderwerb und Schankgewerbe der Fremden in den ländlichen Gemeinden Rumäniens die bestehenden rumänischen Gesetze unberührt bleiben, und daß für das Dobrudscha-Gebiet, wo bezüglich der Niederlassung Ausnahmevorschriften gelten, nur die Behandlung auf dem Fuß der Meistbegünstigung zugesagt ist.

Art. 2. Bezüglich des Erwerbs und der Veräußerung von Eigentum ist den beiderseitigen Angehörigen Meistbegünstigung und in der Abgabenbelastung Gleichstellung mit Einheimischen zugesichert, mit einem rumänischen Vorbehalt über Grunderwerb in ländlichen Gemeinden.

Art. 3 regelt analog den neuen deutschen Verträgen die Behandlung der Handlungsreisenden einschl. der Zollfreiheit der Warenmuster.

Art. 4 stellt die Befreiung der Fremden von militärischen und anderen öffentlichen Leistungen fest. Zur Einquartierungslast sind die Deutschen in Rumänien nur als Eigentümer oder Pächter, nicht aber als Mieter heranzuziehen (gemäß Schlußprot.). Bezüglich ihrer Grundstücke sind die Deutschen in Rumänien zur Leistung der Grundlasten pflichtig, einschließlich der militärischen.

Art. 5 regelt die Frage der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote allgemein dahin, daß solche nur zulässig sind, wenn sie auf alle anderen Nationen oder doch jene zur Anwendung gebracht sind, welche sich in denselben Verhältnissen befinden (also keine sachliche Beschränkung nach Nationen). Unter außergewöhnlichen Umständen kann, abgesehen von vorstehender Bestimmung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsbedürfnissen verboten werden.

Art. 6 sichert beiderseitig allgemein die Meistbegünstigung für Ein-, Aus- und Durchfuhr. Ausgenommen sind besondere Begünstigungen für Grenzzonen (bis zu 10 km Breite) und auf Grund von Zolleinigungen.

Art. 7 regelt die Meistbegünstigung speciell für die Einfuhr und setzt für eine Reihe von Waren in zwei besonderen Anlagen die daselbst angegebenen Zollsätze fest.

Art. 8 regelt speciell die Meistbegünstigung für die Ausfuhr.

Art. 9 setzt die wechselseitige Durchfuhrfreiheit fest.

Art. 10 gestattet beiden Teilen das Verlangen nach Ursprungszeugnissen, falls Differentialzölle bestehen.

Art. 11 regelt den Veredlungsverkehr nach Analogie der neueren deutschen Verträge.

Art. 12 regelt die Ottroipflicht der Einfuhrwaren, die nicht höher als einheimische Waren und nur dann belastet werden dürfen, wenn gleichartige Waren im Inland bzw. in dem betreffenden Steuerbezirk erzeugt worden, ausgenommen Getränke, Eßwaren, Futter-, Beleuchtungs- und Brennstoffe, Seifen und Baumaterialien (exkl. eiserne).

Art. 13—17 regeln die Rechte der beiderseitigen Schiffe im wesentlichen nach Analogie der Art. 17 bis 21 des früheren Vertrags auf der Basis der Gleichstellung der fremden Flagge mit der einheimischen.

Art. 18 regelt die Abgaben- und Gebührenerhebung von Schiffen und Waren. Die auf dem Landweg eingehenden Waren bleiben von jedem Zollzuschlag befreit. Regelmäßige Schiffahrtslinien können in den Hafenbezirken die nötigen Etablissements mieten und daselbst zollamtliche Niederlassungen einrichten.

Art. 19 erstreckt den Vertrag auf die mit den Vertragsländern gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Art. 20 setzt die Dauer des Vertrags und die Kündigungsmodalitäten nach Analogie der neueren

Digitized by Google

deutschen Handelsverträge fest (Dauer vom 1/1 1894 bis 31/12 1903, falls nicht 12 Monate vor letzterem Termin die Absicht kundgegeben ist, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, Fortdauer der Wirksamkeit bis auf ein Jahr nach eintretender Kündigung). Vorbehalten ist für beide Teile das Recht, im Wege gemeinsamer Verständigung am Vertrag Abänderungen vorzunehmen, welche dem Geist und den Grundlagen desselben entsprechend befunden werden möchten, und deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan sein sollte.

Art. 21 bezieht sich auf die Ratifikation des Vertrags.

Dem Vertrag ist beigefügt ein „Schlußprotokoll" v. 21/10 1893, ein (kurzes) „Protokoll" von demselben Tage und ein Notenwechsel der rumänischen Gesandtschaft in Deutschland und des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts v. $\frac{3}{15}$/10 1893 bzw. 16/10 1893.

Vertragstarife. Rumänien gewährt Ermäßigungen seines Generaltarifs für Lacke: Bleistifte; feine Leder; lederne Treibriemen; Felle zur Pelzwerkbereitung; Kautschuk- und Guttaperchawaren; Wollengewebe; wollene Posamentierwaren; Treibriemen aus groben Zeugstoffen, Wasserschläuche, Feuereimer; gewisse baumwollene Strumpf- und Posamentierwaren: Specialitäten von Papierwaren (darunter insbes. Papierwäsche): Stein-, Farben- und Oldruckbilder (mit gewissen Ausnahmen), Specialitäten der Holzwarenindustrie (gewisse Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Maschinen, feinere Drechsler-, Korbmacherwaren und Möbel): Spiegel: Schwarzwälder Uhren und solche nach amerikanischem System; gewisse Specialitäten grober Eisenfabrikartikel: Waren aus Schmiedeeisen und Stahl, poliert und lackiert rc., wichtig insbesondere Nähnadeln, Halteln, Schnallen und Stahlfedern): gewisse Messerschmiedewaren: Kinderspielwaren: gemischte Waren (aus Holz, Rohr, Stroh, Binsen, Papier rc., Bronze, Stahl, Glas, Porzellan, Steingut, verziert oder verbunden mit Bernstein, Schildplatt, Perlmutter rc., feinem Leder, Seidenstoffen, Edel- oder Halbedelsteinen, chinesische Lackwaren), Accordeons, Harmonikas und Aristons. Außerdem sind zahlreiche Zollbefreiungen und Zollsätze des rumänischen Tarifs gebunden. Unter den gebundenen Zollbefreiungen sind hervorzuheben jene für zahlreiche Chemikalien, Berlinerblau, Bücher und Musikalien, Eisenbahnschienen und -Weichen, Bandeisen, Maschinen aller Art mit Dampf-, Elektrizitäts- und Gasbetrieb, landwirtschaftliche und industrielle Maschinen (darunter Nähmaschinen), wissenschaftliche Instrumente und Apparate. In Bezug auf einzelne gebundene Zollsätze ist eine Klarstellung von Warenunterscheidungen und Einreihungen in die Tarifpositionen erzielt, welche gegenüber der bisherigen Praxis im deutschen Interesse liegt. Das gilt vor allen bezüglich der Gewebe und Tricotstoffe aus Baumwolle, mit Festlegung der Unterscheidung derselben von der (höher zu verzollenden) Specialität des „Barchent", „Kalmuck" und anderer Gewebe, welche mit Baumwollabfallgarn oder mit Baumwolle aus alten Geweben hergestellt sind, ferner bezüglich gewisser Konfektionswaren.

Deutscherseits hat der Vertragszolltarif eine Änderung nicht erfahren. Es ist ein Teil der bestehenden vertragsmäßigen Zollsätze und Bindungen von Zollbefreiungen und Zollsätzen festgelegt. Dabei handelt es sich in erster Linie um land- und forstwirtschaftliche Produkte: Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Leinsaat, Mais, Malz, Anis rc., Kleie, Malzkeime, Flachs und Hanf, Trauben, Gemüse, Kartoffeln, Pferdehaar, Borsten, Bettfedern, Häute und Felle, Tierknochen, Leimleder und alte Lederstücke, Hornspäne, Klauen, Knochen, Holzborke und Gerberlohe, Bau- und Nutzholz, Hornplatten, Parkettbodenteile, Wein und Most, Fleischextrakt, Fleisch, Geflügel (nicht lebend), eingelegte oder eingesalzene Gurken, Obst, Sämereien rc., Rüsse, Mühlenfabrikate, Backwerk, Talg, Erdwachs, Pelzwerk, Seidencocons, Seide gehaspelt, gesponnen, auch Floretseide — nicht gefärbt, Seidenabfälle, lebende Tiere und tierische Produkte, anderweitig nicht genannt, Vieh, Wolle, Haare.

Aus der Aufzählung dieser einzelnen Warengattungen ist ersichtlich, wie Deutschland als Kontrahent die Sicherung des rumänischen Marktes für eine größere Anzahl von Exportindustrieen erstrebt hat, Rumänien dagegen die Offenhaltung des deutschen Marktes für die breite Masse landwirtschaftlicher Landesprodukte.

Quellen. Reichstag 9. Legislaturper. II. Sess. 1893, Drucks. Nr. 11 Vorlage v. 16/11 1893 der Verträge mit Spanien, Rumänien und Serbien (II. Vertrag mit Rumänien, Denkschrift S. 3 u. S. 22 ff.). — Erste Beratung im Reichstag 3. bis 5. Sitzung v. 23. bis 25/11 1893. — Kommissionsbericht Drucks. Nr. 103, insbes. S. 21 ff. — Zweite Beratung 18. u. 19. Sitzung v. 12. u. 13/12 1893. — Dritte Beratung 21. Sitzung v. 15/12 1893. — Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien v. 21/10 1893 (R.G.Bl. 1894 S. 1 ff.).

§ 5. **Der Handels- und Zollvertrag mit Serbien.** Serbien gegenüber bestand ein erhebliches Hemmnis der Entwickelung des deutschen Handels in der Vorzugsstellung, welche seitens Serbiens dem Nachbarreich Österreich-Ungarn auf Grund früheren Vertrags unter dem Titel von Grenzbegünstigungen für eine Reihe wichtiger Industrieerzeugnisse hinsichtlich der serbischen Eingangszölle eingeräumt war. Die Beseitigung dieser Vorzugsrechte durch die neuen Verträge Serbiens mit Deutschland und Österreich-Ungarn wird deutscherseits als eine wesentliche Errungenschaft angesehen; außerdem enthält der Vertrag noch verschiedene Zugeständnisse in Bezug auf den bestehenden serbischen Zolltarif. Der neue, am 21/8 1892 abgeschlossene Vertrag ist an Stelle des im Juli 1893 außer Kraft getretenen früheren Vertrags getreten; bei Ablauf des ersteren war der deutschen Einfuhr in Serbien bis zum 31/12 1893 die Meistbegünstigung zugestanden worden.

Vertragsetat. Derselbe stimmt im allgemeinen mit demjenigen des Vertrags von 1883 überein und ist demgemäß weniger nach dem Modell der neueren deutschen Handelsverträge geformt.

Art. I enthält unverändert das wechselseitige Zugeständnis der Handels- und Schiffahrtsfreiheit zwischen den Gebieten und der Gleichstellung der Angehörigen des anderen Landes mit den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation

Digitized by Google

in Bezug auf Handel, Verkehr, Schiffahrt und Gewerbebetrieb.

Art. II (dazu Schlußprotokollbestimmungen) sichert die wechselseitige Gleichstellung auch für die Niederlassung, die Vermögensrechte und die Rechtsverfolgung und gewährt den beiderseitigen Aktien- 2c. Gesellschaften die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung. Das Apotheker- und Handelsmaklergewerbe ist wie bisher nur meistbegünstigt, nicht den Nationalen gleichgestellt. Aktien- 2c. Gesellschaften einschl. der Versicherungsgesellschaften sollen im Gebiete des anderen Teiles gegen Befolgung der dortigen Gesetze ihre Rechte ausüben, und sollen insbesondere in Serbien deutsche Gesellschaften nicht nur meistbegünstigt, sondern auch den einheimischen gleichgestellt werden. Bis zur gesetzlichen Regelung in diesem Sinne verbleibt der bisherige Zustand.

Art. III regelt die wechselseitige Befreiung vom Militärdienst, zwangsweisen Amtsdiensten, Einquartierungen und ähnlichen Lasten.

Art. IV enthält die bisherigen Bestimmungen über Steuerfreiheit der Geschäftsreisenden, der Spediteure und Schiffahrttreibenden sowie über die wechselseitige Gleichstellung der Angehörigen beim Besuch von Märkten und Messen. Neu ist die weitere Bestimmung, daß die Vorschriften über die Behandlung der Geschäftsreisenden auf das Ansuchen von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden keine Anwendung finden, mit dem Vorbehalt, daß in Serbien die deutschen Geschäftsreisenden jedenfalls die gleichen Rechte wie die inländischen genießen sollen.

Art. V enthält in derselben Weise wie bisher die Normierung der Unzulässigkeit von Ein-, Aus- oder Durchfuhrverboten, welche nicht entweder gleichzeitig auf alle oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung finden. (In sachlicher Beziehung kommt weiter in Betracht, daß Deutschland kraft der Meistbegünstigung an der serbisch-österreichischen Vertragsbestimmung partizipiert, wonach in Serbien außer den bestehenden Monopolen nur solche auf Petroleum, Cigarrettenpapier, Zündhölzchen und Sprit aus mehlhaltigen Stoffen oder Melasse eingeführt werden dürfen.)

Art. VI regelt die beiderseitigen Vertragstarife (s. unten).

Art. VII formuliert (wie früher) die Meistbegünstigung in ihrer besonderen Anwendung auf die Eingangs- und die Ausgangsabgaben, die Zollbehandlung, sowie hinsichtlich der inneren Verbrauchsabgaben und Accisegebühren. Verschiedene Sonderbestimmungen zu Art. VI und VII enthält das Schlußprotokoll, so insbesondere die schon früher geltenden Bestimmungen über die Zollfreiheit der Reiseeffekten und Musterkarten und den Vorbehalt besonderer Vergünstigungen für zollgeeinte Gebiete und für den Grenzverkehr, jedoch mit der Maßgabe, daß letztere auf den kleineren Grenzverkehr, d. h. eine 10 km Breite nicht übersteigende Zone beschränkt werden. Neu ist insbesondere die Bestimmung, daß die deutschen Vertragszölle nur für serbisches, bzw. aus meistbegünstigten Ländern kommendes Getreide bzw. Weine beansprucht werden können. Bezüglich der Verbrauchssteuern und Accisegebühren hat man sich mit Rücksicht auf die eingehende Regelung der Frage in dem serbischen Vertrag mit Österreich mit der Einräumung der Meistbegünstigung (wie im Vertr. von 1883) begnügt [1]).

Art. VIII regelt wie bisher die zeitweilige Zollbefreiung wieder zur Ausfuhr gelangender Waren und Art. IX die Zoll-Rebengebühren.

Art. X spricht wie bisher die Erstreckung des Vertrags auf alle mit Deutschland gegenwärtig oder künftig zollvereinten Länder oder Gebietsteile aus.

Art. XI sieht übereinstimmend mit den übrigen neuen deutschen Verträgen die Vertragsdauer bis 31/12 1903 und die eventuelle Fortdauer mit den in den übrigen Verträgen festgelegten Modalitäten vor. Der ursprünglich für 1/1 1893 festgesetzte Termin für das Inkrafttreten des Vertrags war durch Erklärung v. 24/6 1893 der Vereinbarung der Regierungen vorbehalten worden.

Art. XII bezieht sich auf die Ratifikation des Vertrags. — Bei der Ratifikation ist gleichzeitig der 1/1 1894 als Termin für das Inkrafttreten des Vertrags vereinbart worden.

Vertragstarife. Der deutsche allgemeine Zolltarif ist nicht geändert; es sind lediglich die bestehenden Vertragssätze für Getreide, Raps u. s. w. Malz und getrocknete Pflaumen im Vertrage festgelegt.

Serbischerseits sind Deutschland in der Hauptsache übereinstimmend mit dem serbischen Vertrag mit Österreich-Ungarn zahlreiche Ermäßigungen des neuen serbischen — nunmehr auf dem System der Gewichtszölle — beruhenden autonomen Zolltarifs zugestanden, auch ist für verschiedene Artikel die bisherige Zollfreiheit aufrecht erhalten bzw. neu vereinbart worden (so insbesondere für Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl, Eisenbahnschienen, Maschinen und Maschinenteile, Bücher, Karten, Noten, Farbendruckbilder, Papiermasse, auch Cellulose). Der neue Vertragstarif umfaßt, abgesehen von gewissen, das deutsche Exportinteresse weniger berührenden Rohstoffen und Finanzartikeln, alle Positionen des autonomen Tarifs. Deutscherseits ist dabei besonderes Gewicht gelegt worden auf die Ermäßigungen bei folgenden Artikeln: Druck-, Bunt- und Schreibpapier, Wollgarn, Wollgewebe, Porzellan, gewisse Glaswaren, Materialeisen, Blech und Draht, Eisenwaren, Buchdruckletttern, Zink, gewisse Häute und Felle, Leder, auch lackiert und bronziert, Kautschukwaren, Chemikalien und Arzneiwaren, Bernsteinblau, Anilin- 2c. Farben, Maschinen aller Art, Instrumente, Bücher, Farbendruckbilder, Baumwollengarn und -Gewebe, Leinwand, seidene und halbseidene Waren, Goldwaren, Schmuckgegenstände aus Gold 2c. und aus vergoldeten oder versilberten Metallen, leonischer Draht, Kurzwaren, insbesondere Blei- und Farbstifte, Knöpfe, Messerschmiedwaren, Nadeln aller Art, Schwarzwälder Uhren, unechte Gold- und Silberposamente, Kinderspielwaren, Konfektion und Strumpfwirkwaren, Posamentierwaren und gewisse Lederwaren. (Deutscherseits war man in die einschlägigen Tarifverhandlungen mit

[1]) Wegen der Besonderheiten der Obersteuer (einer Umsatzsteuer für Handels- und kaufmännische Geschäfte, sowie industrielle Unternehmungen) und der Troschrina (Verbrauchsabgabe von gewissen Verzehrungs- 2c. Gegenständen) vgl. man den unten bei „Quellen" erwähnten Kommissionsbericht des Reichstags S. 32.

Serbien gemeinschaftlich mit Österreich-Ungarn eingetreten.)

Quellen: Reichstag 9. Legislaturper., II. Sess. 1893, Druckf. Nr. 11, Vorl. v. 16/11 1893 der Vertr. mit Spanien, Rumänien und Serbien (III. Vertr. mit Serbien, Denkschrift S. 2 u. 31 ff.). 1. Beratung im R.T. 3.—5. Sitzung v. 23—25/11 1893. — Kommissionsbericht Druckf. Nr. 103, insbesondere S. 31 ff. — 2. Beratung 20. Sitzung v. 14/12 1893. — 3. Beratung 21. Sitzung v. 15/12 1893. — Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien v. $\frac{21}{9}$/8 1892 (R.G.Bl. 1893 S. 269 ff.).

§ 6. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rußland.

a) Vorgeschichte und Bedeutung des Vertrags.

Rußland hatte sich seit Jahrzehnten in der Zollpolitik volle Tarifautonomie gewahrt, und abgesehen von einigen, den selbständigen Tarif des Großfürstentums Finnland betreffenden Verträgen, Tarifverträge mit anderen Staaten nicht abgeschlossen. Die autonome russische Gesetzgebung konnte daher ungehindert durch fortgesetzte Zollerhöhungen den russischen Absatzmarkt gegen die Erzeugnisse der fremden Industrie mehr und mehr abschließen. Die Folge davon war ein, wenn auch unter den durch die Gestaltung des Rubelkurses bedingten Schwankungen sich vollziehender erheblicher Rückgang der deutschen Einfuhr nach Rußland im Laufe der 80er Jahre. Erst mit dem im Jahre 1891 in Kraft getretenen hochschutzzöllnerischen neuen Tarife schienen die russischen zollpolitischen Maßnahmen zu einem gewissen Abschlusse gelangt zu sein.

Das System der neuen deutschen Handelsverträge schloß, da ein Meistbegünstigungsverhältnis mit Rußland nicht bestand, zunächst Rußland vom Genuß der mit den Vertragsstaaten vereinbarten Zollermäßigungen aus, von denen insbesondere die von 5 ℳ auf 3,50 ℳ herabgesetzten Roggen- und Weizenzölle hervorragendes Interesse für Rußland hatten. Bei dieser Sachlage nahm Rußland Anlaß, neben dem Tarif v. 11/6 1891 einen Maximaltarif mit Zuschlägen von 15, 20 und 30% für eine größere Anzahl von Waren zur Anwendung gegenüber jenen Ländern vorzubereiten, welche Rußland die Meistbegünstigung verweigern würden. Außerdem fanden Verhandlungen mit Deutschland statt, nachdem die russische Regierung sich bereit erklärt hatte, auf die weitere Durchführung des Princips der autonomen Zollgesetzgebung zu verzichten und den Wunsch zu erkennen gegeben hatte, mit Deutschland über einen in Anlehnung an die anderen deutschen Handelsverträge auf der Basis der gegenseitigen Meistbegünstigung abzuschließenden Tarifvertrag sich zu verständigen. Diese Verhandlungen führten jedoch zu keiner Verständigung. Rußland wendete seinen kurz vorher neu geschaffenen Maximaltarif v. 1/8 1893 ab auf die deutsche Einfuhr an. Deutschland belegte als Gegenmaßregel die Einfuhr aller für die russische Ausfuhr nach Deutschland bedeutsame Artikel (42 Waren bzw. Warengruppen) mit dem im Zolltarifgesetz v. 15/7 1879 vorgesehenen Zollzuschlag von 50% (Kaiserl. V. v. 29/7 1893), welcher in Übereinstimmung mit dem in dieser Hinsicht russischerseits eingeschlagenen Verfahren durch Kaiserl. V. v. 17/8 1893 auf die gleichen aus Finnland kommenden Waren ausgedehnt wurde[1]. Russischerseits wurde sodann noch weiter ein 50%iger Zuschlag zu den Sätzen des Maximaltarifs und eine Erhöhung der Kronslastengelder für deutsche Schiffe von 10 Kop. auf 1 Rubel für die Last (= 2 Tonnen) verfügt.

Durch diese Maßnahmen war der Zustand eines scharfen Zollkriegs zwischen Rußland und Deutschland herbeigeführt. Während desselben wurden die nur auf kurze Zeit unterbrochenen Verhandlungen wieder aufgenommen; sie führten zu dem Vertragsabschluß v. 10/2 1894, durch dessen Inkrafttretung v. 20/3 1894 ab der Zollkrieg sein Ende gefunden hat.

Was die Bedeutung des Handelsvertrags mit Rußland anlangt, so ist hier auf die Einzelheiten der wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte und auf die Abwägung der Vortheile und Nachteile, welche dadurch die deutsche Volkswirtschaft im ganzen und in ihren beiden Hauptgliederungen nach Landwirtschaft und Industrie erfahren hat, nicht näher einzugehen. Nur zwei Gesichtspunkte, welche im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Gestaltung der Vertragspolitik stehen, seien hervorgehoben. Durch die Einbeziehung Rußlands in das deutsche Vertragssystem ist eine bedeutungsvolle Erweiterung der im System dieser neuzeitlichen Verträge begründeten Assekuranz gegen den Zollkrieg erreicht — allerdings für nur verhältnismäßig kurz begrenzte Frist, nämlich bis zum Beginn des Jahres 1903, des künftigen neuen handelspolitischen Kometenjahres. Weiter aber ist der Beitritt Rußlands zu diesem Vertragssystem dadurch bedeutungsvoll, daß die bei der ursprünglichen Begründung dieses Systems in weiten Kreisen verbreiteten Anschauung, es werde sich um einen festeren handels- und zollpolitischen Zusammenschluß der mitteleuropäischen Länder handeln, damit beseitigt ist: nicht mehr ein mitteleuropäisches Vertragssystem steht jetzt in Frage, sondern ein allerdings nicht er-

[1]) Zur Ausführung dieser V. ist ergangen der mit Bek. d. R.K. v. 31/7 1893 im R.Bl. (S. 239) veröffentlichte Bundesratsbeschluß. Derselbe führt die 42 Warengattungen bzw. -Gruppen auf, für welche die Zollsätze des allgemeinen Zolltarifs bzw. der Vertragstarife nur insoweit Anwendung finden, als die Abstammung dieser Waren aus anderen Ländern als Rußland mit Ausschluß von Finnland, glaubhaft nachgewiesen ist. Er regelt ferner die Art der Erlangung dieses Nachweises bzw. die Umgangnahme davon, sodann die Behandlung der auf Niederlagen befindlichen Waren und endlich die Tarabestimmung für die Waren, deren Zoll durch den Zuschlag dem Betrag von 6 ℳ pro 100 kg übersteigt. — Die Ausdehnung für die aus Finnland kommenden Waren erfolgte durch B.R.B. v. 18/8 1893 (Bek. b. R.K. v. 18/8 1893 C.Bl. S. 367). Zu verzeichnen sind zwei mitteride B.R.B. v. 14/12 bzw. 20/12 1893: a) Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden, den allgemeinen Zolltarif auch dann anzuwenden, wenn russische oder finnische Waren, welche nachgewiesenermaßen die russische Grenze vor dem 31/7 bzw. 18/8 überschritten haben, nicht vor dem 1. bzw. 17/10 zur Abfertigung gestellt worden sind; b) aus Billigkeitsgründen, wenn die Einfuhr für deutsche Rechnung auf Grund von Verträgen erfolgte, welche vor dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Kaiserl. V. v. 29/7 1893 in gutem Glauben abgeschlossen worden sind (C.Bl. 1893 S. 355); die Motive zu dem Beschluß v. 20/12 1894 sind bekannt gegeben im R.A. v. 22/12 1894, abgedruckt im Deutschen Handelsarchiv 1894, I S. 1).

Digitized by Google

schöpfend ausgestaltetes kontinentaleuropäisches Zollsystem. Die Entwicklung der britischen und nordamerikanischen Handelspolitik begründet einige Vermutung dafür, daß in der That für den handelspolitischen Zusammenschluß nicht mehr bloß der mitteleuropäischen Länder, sondern des gesamten europäischen Kontinents heute ein stärkeres Bedürfnis als noch zur Zeit der Begründung des neuen Systems der Handelsverträge besteht.

b) Der Inhalt des Vertrags.

(Vertrag, ausführliches Schlußprotokoll und Notenwechsel v. 10/2 1894.)

Die Bestimmungen des Vertrags lehnen sich im allgemeinen an die Systematik der neuen deutschen Handelsverträge an, zum Teil jedoch unter Berücksichtigung der Verträge, welche Rußland früher mit anderen Staaten abgeschlossen hatte.

Vertragstext.

Art. I stellt die Angehörigen des fremden Staats mit den Einheimischen in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb unter Zusicherung der Meistbegünstigung, jedoch mit der Maßgabe gleich, daß die besonderen Normen (Gesetze, Erlasse und Verordnungen) auf dem Gebiet des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden Länder auf alle Ausländer Anwendung finden. Im Schlußprotokoll ist die Meistbegünstigung noch ausdrücklich bezüglich des Paßwesens ausbedungen.

Art. II sichert in betreff des Erwerbs und der Veräußerung beweglichen und unbeweglichen Eigentums den beiderseitigen Angehörigen die Meistbegünstigung zu und stellt bezüglich der Abgabenpflichtigkeit bei Eigentumsübergang, sowie des Auftretens vor Gericht die Ausländer den Einheimischen gleich.

Art. III setzt die Befreiung von militärischen und anderen öffentlichen Leistungen fest, ausgenommen die Vormundschaft; zur Leistung der Grundlasten, einschließlich der militärischen, können die beiderseitigen Angehörigen herangezogen werden.

Art. IV trifft Bestimmung über die wechselseitige Anerkennung des Zurechtbestehens von Aktiengesellschaften und anderen kommerziellen, industriellen und finanziellen Gesellschaften und die Befugnis deren Auftretens vor Gericht. Die Befugnis zum Gewerbebetrieb bleibt von den landesgesetzlichen Bestimmungen abhängig, vorbehaltlich der Meistbegünstigung. (Dies ist der Inhalt des vorher maßgebenden, mit einjähriger Frist kündbaren Abkommens zwischen Deutschland und Rußland v. $\frac{30}{18}$/7 1885.)

Art. V regelt die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote. Die Durchfuhr soll frei sein, „soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden", also nur auf den dem Transitverkehr geöffneten Wegen. (Hiernach bleibt für Rußland grundsätzlich ein freier Spielraum für Durchfuhrbeschränkung, während Ähnliches bei Deutschland angesichts seiner anderweitigen Vertragsverpflichtungen nicht der Fall ist.) Ein- und Ausfuhrverbote sind als Ausnahmen zugelassen 1. für Erzeugnisse eines gegenwärtigen oder künftigen Staatsmonopols, 2. aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit, 3. aus anderen schwerwiegenden Gründen. (Damit ist thatsächlich die Sicherstellung gegen solche Verbote auf ein Minimum reduziert, zumal es an einer maßgebenden autoritativen Instanz fehlt, die über das „Schwergewicht" der Gründe entscheidet.)

Art. VI formuliert generell die Meistbegünstigung der beiderseitigen Boden- und Gewerbeerzeugnisse hinsichtlich der Zollbehandlung unter ausdrücklicher Sicherstellung gleicher Behandlung für die Waren, die zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sind. (Dazu Verständigung im Schlußprotokoll über Aufhebung gewisser bisheriger russischer Unterscheidungszölle.)

Art. VII regelt in zwei besonderen Anlagen die beiderseitigen zolltarifarischen Zugeständnisse. Außerdem ist unter Wahrung der Meistbegünstigung festgesetzt, daß die in den Konventionaltarifen aufgeführten Waren aus Anlaß neu eingeführter Belastung mit inneren Staatssteuern bei der Einfuhr nur in gleicher Weise wie die gleichartigen inländischen Waren mit einer Abgabe belastet werden dürfen.

Art. VIII setzt allgemein bezüglich aller inneren Staats- und Gemeindeabgaben fest, daß die Erzeugnisse des anderen Teils unter keinem Vorwand höheren oder lästigeren Abgaben unterliegen dürfen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Art. IX normiert speciell die Meistbegünstigung bezüglich der Ausfuhr und der Ausfuhrerleichterungen.

Art. X bestimmt, daß Durchfuhrabgaben nicht erhoben werden dürfen. Durch das Schlußprotokoll ist differentielle Behandlung der Waren eines dritten Landes aus Anlaß des Durchgangs durch ein Vertragsland ausgeschlossen; dasselbe stellt ferner das Recht sicher, Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr der im Gebiet des anderen Landes erzeugten Waren zu fordern.

Art. XI setzt specielle Ausnahmen von dem Eingreifen der Vertragsbestimmungen (insbesondere bezüglich der Meistbegünstigung) fest, und zwar teils generell, teils in kasuistischer Aufführung: 1. generell bezüglich der Grenzbegünstigungen für eine Grenzzone bis zu 15 km Breite; 2. für Deutschland bezüglich der auf Grund der Zolleinigung dem Großh. Luxemburg und den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg zugestandenen „Begünstigungen", auf welche Gebietsteile im übrigen die Bestimmungen des Vertrags Anwendung finden (damit wird incidenter die Geltung des Vertrags für das Zollgebiet des Deutschen Reichs erledigt); 3. für Rußland bezüglich gewisser Begünstigungen im Gouvernement Archangel, sowie der nördlichen und östlichen Küsten von Sibirien; 4. bezüglich des durch Vertrag v. $\frac{26/4}{8/5}$ 1838 geregelten besonderen Verkehrs im schwedisch-russischen Grenzgebiet und bezüglich des russisch-asiatischen Verkehrs.

Art. XII regelt Rechte und Befugnisse der Handelsreisenden, und zwar bezüglich des Paßwesens und der Gebühren nach dem Grundsatz der

Digitized by Google

Meistbegünstigung. Mitführung von Waren ist untersagt, von Mustern — und zwar unter event. Zollreklassung bei Wiederausfuhr — gestattet. Unbescholtet der Paßpflicht bilden Gewerbelegitimationskarten den Ausweis, hinsichtlich deren die Formulare und Bestimmungen gegenseitig mitgeteilt werden.

Art. XIII bis XVII regeln die Rechte der beiderseitigen Schiffe, und zwar im allgemeinen auf Grund der Gleichstellung der fremden Flagge mit der einheimischen und unter Wahrung der Meistbegünstigung. Für die Küstenschiffahrt sollen die Landesgesetze maßgebend sein. Auch die Fischerei ist von der Gleichstellung mit der einheimischen ausgeschlossen.

Art. XVIII sichert den Angehörigen eines Landes im Gebiet des anderen das Recht der Benutzung der dort näher bezeichneten öffentlichen Verkehrswege und Anstalten unter Gleichstellung mit den Inländern. Für die Schiffahrt auf Weichsel, Niemen und Warte behält das Schlußprotokoll späteres Sonderabkommen vor.

Art. XIX behandelt speciell den Eisenbahnverkehr. Beide Reiche behalten unbeschränkte Freiheit zur Ausgestaltung der Tarife; die bestehenden Tarife müssen aber auf die Angehörigen beider Reiche, auch bezüglich der Gütertarife gleichmäßig angewendet werden. Durch die Bestimmungen des Schlußprotokolls wird der Anteil der Seehäfen von Danzig, Königsberg und Memel an der überseeischen Vermittelung des russischen Verkehrs durch Sonderbestimmungen über die Gestaltung der Frachtsätze für Getreide, Hanf und Flachs sichergestellt.

Art. XX setzt die Vertragsdauer und die Kündigungsmodalitäten in Übereinstimmung mit den übrigen neuen deutschen Handelsverträgen fest.

Art. XXI bezieht sich auf die Ratifikation.

Ein besonderer (vierter Teil) des Schlußprotokolls enthält besondere Vereinbarungen über das Zollabfertigungsverfahren und den Grenzverkehr.

Die Erstreckung der Wirkungen des Vertrags auf Finnland ist durch die besonderen hierauf bezüglichen Abmachungen gleichzeitig mit dem Vertragsabschluß mittelst Notenaustausches bewirkt. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Zollwesens in Finnland war es möglich, den gegenüber dem russischen Zolltarif erheblich niedrigeren finnländischen Zolltarif in seiner Gesamtheit auf 5 Jahre zu binden und für die folgenden 5 Jahre eine genau bestimmte staffelweise Erhöhung desselben zu bedingen. Andererseits ist der finnländischen Regierung die Freiheit hinsichtlich teilweiser Verschiebungen im Tarif in Berücksichtigung örtlicher Interessen gewahrt.

Vertragstarife.

1) Zölle bei der Einfuhr nach Rußland. Von den 218 Positionen des allgemeinen russischen Zolltarifs für den europäischen Handel v. $\frac{11}{23}$/6 1891 sind 71 teils ermäßigt, teils gebunden. Das Meistbegünstigungsrecht sichert ferner die Ermäßigung für 15 weitere Positionen bzw. Unterabteilungen von solchen (russisch-französischer Vertrag). Auf eine vollständige Aufführung der Waren, für welche Rußland Tarifzugeständnisse gemacht hat, muß verzichtet werden. Es seien nur beispielsweise erwähnt folgende Zoll-Ermäßigungen bzw. -Befreiungen: Kartoffelmehl, Stärke; Gemüse, Cichorie; frische Früchte, Hopfen, gewisse Borstenfabrikate, gewisse feinere Lederarten und -Fabrikate, insbes. z. B. Handschuhe, Notizbücher; Tischler- und Drechslerarbeit verschiedener Art; Cement; verschiedene Töpfer- und Fayencewaren, Majolika; gewisse Glaswaren: Steinkohlen und Koks, über die westliche Landesgrenze eingeführt; chemische und pharmaceutische Produkte, Farbstoffe gewisser Art, insbesondere auch Destillationsprodukte von Steinkohlenteer, Alizarin, Krappextrakt u. s. w.; Roheisen, Eisen, Blech, Stahl: Goldarbeiten; gewisse Kupferfabrikate: Eisen- und Stahlfabrikate, insbesondere auch Draht und Drahtfabrikate; Messerwaren, Sensen u. s. w., Maschinen, auch Lokomotiven und Lokomobilen: gewisse Uhrmacherwaren; musikalische Instrumente, auch Flügel und Pianinos verschiedene Papierarten und Papierfabrikate; Wolle, gekämmte, gesponnene und gewundene: gewisse Leinen- und Jutegewebe; Sammete und Plüsche; Kammgarn- und Streichgarngewebe (insbesondere Gleichstellung beider); gestrickte Fabrikate und Posamentierwaren; Baumwolltüll: Spitzen: Männerkleider; Sonnen- und Regenschirme, Stöcke: Metall- und Porzellanknöpfe, Galanterie- und Toilettesachen, Kinderspielwaren, Blei- und Farbenstifte.

2) Zölle bei der Ausfuhr aus Rußland. Zugestanden ist die Bindung des Ausfuhrzolls von 30 Kopeken für das Pud Lappen und Lumpen jeder Art, wollene Abschnitzel und Papierhalbmasse.

3) Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland. Das Schwergewicht der deutschen Konzessionen liegt in der Einräumung des deutschen Vertragstarifs, insbesondere für die russischen Bodenprodukte. Bei den speciellen hierher gehörigen Vereinbarungen im Tarif B des Vertrags und in dem darauf bezüglichen Teil des Schlußprotokolls handelt es sich mit wenigen Ausnahmen um Bindung von Vertragszollsätzen, welche auch ohne besondere Festlegung mit Rücksicht auf die vertragsmäßig vereinbarte allgemeine Meistbegünstigung Rußland gewährt werden müßten. Die Ausnahmen beziehen sich auf die Bindung einiger autonomer Tarifpositionen bzw. Teile von solchen und auf die unter Aufrechterhaltung der Autonomie des Zollsatzes bewilligte alternative Verzollung der gereinigten Mineralleuchtöle nach Gewicht oder nach Maß. Die über den deutschen Vertragstarif hinaus Rußland zugestandenen Zollbindungen beziehen sich namentlich auf Lumpen u. s. w., Asbestfiber und Asbestpappe u. s. w., Stuhlrohr, Hornstäbe, Maschinen ganz oder teilweise aus Holz; Kaviar und Kaviarsurrogate; Fischspeck, Fischthran: Knochenfett und Tierfett: Pech, Harze, Tuchleisten; grobe Filze, gewisse bedruckte Wollwaren.

Aus den Verträgen mit Österreich-Ungarn und Italien ist als Zugeständnis an Rußland der begünstigte Zollsatz von 10 ℳ für roten Wein und Most zu rotem Wein zum Verschneiden unter Kontrolle ohne die in den Schlußprotokollen zu diesen Verträgen enthaltenen bezüglichen Bestimmungen übernommen. Es sind jedoch inhaltlich eines Verhandlungsprotokolls russischerseits unter Vorbehalt

Digitized by Google

des Meistbegünstigungsrechts die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, die hierüber in Deutschland bestehen oder künftig erlassen werden, als verbindlich anerkannt worden.

c) Deutsch-russische Konferenz Berlin 1896/97.

Deutsche und russische Delegierte waren im Auftrag ihrer Regierungen zu einer Konferenz zusammengetreten, um gewisse auf die Auslegung und die Ausführung des Handelsvertrags bezügliche Fragen einer Prüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse der Verständigung sind niedergelegt in dem Schluß-Protokoll der Konferenz v. 9/2 1897 und beziehen sich im einzelnen auf folgende Punkte, I. Veterinärfragen, II. Gegenseitiger Nachrichten-Austausch, III. Fragen des Zoll-Verkehrs, IV. Flußschiffahrt, V. Paßförmlichkeiten und Grenzbeziehungen.

Quellen. Reichstag 9. Legislat.-Per. II. Sess. 1893/94 Vorlage v. 19/2 1894: Handels- und Schiffahrtsverträge zwischen dem Reiche und Ausland. — 1. Beratung im Reichstag 57. bis 60. Sitzung v. 26/2 bis 1/3 1894 (St. Ber. S. 1415 ff.). — Mündlicher Bericht der XIII. Kommission v. 8/3 1894 (Druck. Nr. 234). — 2. Beratung 68. bis 70. Sitzung v. 10., 12. u. 13/3 1894 (St. Ber. S. 1731 ff.). — 3. Beratung 73. Sitzung v. 16/3 1894 (St. Ber. S. 1897 ff.). — Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland v. 10/2 29/1 1894 (R.G.Bl. 1894 S. 153 ff.). — Schluß-Protokoll der deutsch-russischen Konferenz Berlin 1896/97 v. 9/2 1897 (Reichstag 9. Leg.-Per. IV. Session 1895/97, VI. Anlagebd., Berlin 1897, Druck. Nr. 649, auch abgedruckt im Deutschen Handelsarchiv 1897, I. Teil, S. 192, und in dem Sammelwerk „Die Handels- und Schiffahrtsverträge Deutschlands mit dem Ausland", II. Bd., Berlin 1897, S. 988).

II. Vertragsabschlüsse mit außereuropäischen Staaten.

§ 7. **Übersicht dieser Vertragsabschlüsse.** Der hier verfügbare Raum gestattet nicht, den Vertragsabschlüssen mit außereuropäischen Ländern eine ähnliche eingehendere Berücksichtigung zuzuwenden, wie dies in § 6 bezüglich der Handelsverträge mit europäischen Staaten geschehen ist. Ich muß mich deshalb, obgleich auch die außereuropäischen Verträge vielfach einen verwaltungsrechtlich sehr bedeutsamen Inhalt haben, darauf beschränken, die Verträge unter Angabe des auf dieselben bezüglichen Quellenmaterials und gelegentlicher Beifügung knapper Notizen hier aufzuzählen.

1. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der orientalischen Republik Uruguay v. 20/6 1892; Ratifikationsurkunden ausgewechselt 1/6 1894, in Kraft getreten 3/6 1894. (Kein Tarifvertrag, sondern nur eingeschränkter Meistbegünstigungsvertrag. Deutschland hat keinen Anspruch auf Begünstigungen, Befreiungen und Privilegien, welche Uruguay den Bürgern oder Erzeugnissen von Brasilien, Argentinien und Paraguay in Angelegenheiten des Handels gewährt, solange solche nicht etwa auf dritte Staaten ausgedehnt werden. Im letzten Falle hat Deutschland ebenfalls Anspruch, und zwar unentgeltlich, wenn der dritte Staat die Zuwendung unentgeltlich erhält, und gegen Gewährung einer Entschädigung von gleichem Wert, wenn das Zugeständnis ein bedingtes war. Doch ist als selbstverständlich vorbehalten, daß jene von der Meistbegünstigung eximierten Vergünstigungen keine Anwendung finden können auf Erzeugnisse, welche den deutschen Erzeugnissen gleichartig (similares) sind, und daß sie auf die Schiffahrt nicht ausgedehnt werden können. — Der Vertrag ist auf 3 Jahre geschlossen mit üblicher Weiterdauer bis zu ein Jahr nach allenfallsiger Kündigung.) Der Vertrag ist von der uruguayschen Regierung gekündigt worden und am 1/8 1897 außer Kraft getreten.

Quellen: Vorlage des Vertrags an den Reichstag v. 2/4 1894 (Reichst. 9. Legislaturper. II. Session 1897/98, Druck. Nr. 279), 1. u. 2. Beratung im Reichstag, 77. Sitzung v. 9/4 1894, St. Ber. S. 1999 ff.; 3. Beratung 80. Sitzung v. 12/4 1894, S. 2065. — Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der orientalischen Republik Uruguay v. 20/6 1892, R.G.Bl. 1894 S. 505 ff. — Kündigung des Vertrags C.Bl. 1896 S. 423. — Bek. d. R.K., betr. Außerkrafttreten des Vertrags, v. 31/7 1897 (R.G.Bl. 1897 S. 611).

2. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Columbien v. 23/7 1892; Ratifikationsurkunden ausgewechselt 12/4 1894, in Kraft getreten 12/7 1894. (Vor diesem Vertrag bestand nur ein Vertrag v. 3/6 1854 zwischen Columbien, früher Neu-Granada und den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck. Deutscherseits wurde versucht, der columbischen Regierung gegenüber den Grundsatz zu vertreten, daß der Geltungsbereich des Vertrages sich thatsächlich auf ganz Deutschland erstrecke; die columbische Regierung verhielt sich jedoch gegenüber dieser Auffassung ablehnend. Der Vertrag ist im wesentlichen nach dem Muster des Vertrages mit der dominikanischen Republik v. 30/1 1885 abgefaßt. Der Vertrag gewährt dem deutschen Handel und der deutschen Schiffahrt unbedingte Meistbegünstigung mit alleiniger Ausnahme der Verkehrserleichterungen in der Grenzzone solange solche auch allen übrigen nicht angrenzenden Staaten vorenthalten bleiben. Der Vertrag enthält weiter specielle Bestimmungen über die Reciprocität hinsichtlich des Rechtsschutzes, unter Aufnahme einzelner in Columbien zur Geltung zu bringenden völkerrechtlichen Bestimmungen, z. B. Behandlung von Aufrührern, übelbeleumdeten Personen, Verhalten der diplomatischen Vertreter, Entschädigungsansprüche. [Hierzu auch ein dem Vertrag beigefügter Notenaustausch.] Ein besonderer Artikel [8] setzt ausdrücklich die wechselseitige Kultus- und Gewissensfreiheit fest. — Der Vertrag ist auf 10 Jahre mit der üblichen Weitererstreckung auf ein Jahr nach etwa erfolgter Kündigung geschlossen.)

Quellen: Vorlage des Vertr. v. 16/11 1893 (R.T. 9. Legislaturper. II. Session 1893/94, Druck. Nr. 12). 1. u. 2. Beratung im R.T., Sitzung v. 2/12 1893, S. 244; 3. Beratung Sitzung v. 11/12 1893, S. 371. — Freundschafts-, Handels- und Schiff-

Digitized by Google

fahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Columbien, R.G.Bl. 1894, S. 471.

3. Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Ägypten[1]) v. 19/7 1892, in Kraft getreten am 1/4 1893. (Die deutsche Regierung hatte sich das Recht vorbehalten, auf das Abkommen vor dem 1/3 1893 zu verzichten.)

(Ein ausführliches Vertragswerk, bestehend aus dem Handelsvertrag selbst, mit einem Verzeichnis der Waffen 2c., deren Einfuhr gemäß weiter beigefügtem ägyptischem Polizeireglement zulässig ist, sowie mit einem mit Inkrafttreten des Vertrags auf die Angehörigen und auf den Handel des Deutschen Reichs in Anwendung kommenden Zollreglement, von dem gewisse Bestimmungen nur mit Zustimmung des deutschen Generalkonsuls geändert werden können. Beigefügt ist ferner ein Protokoll und ein mehrfacher Notenaustausch. — Der Vertrag ist ein Meistbegünstigungsvertrag. Bezüglich der ägyptischen Einfuhrverbote ist bestimmt, daß solche im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Moral erlassen werden können, falls sie auf jedes andere Land sich beziehen; dieser Vorbehalt fällt weg, wenn es sich handelt um die öffentliche Gesundheit, die Gesundheit des Viehes und das Gedeihen der landwirtschaftlichen Pflanzen. Ein Tarifvertrag ist nicht geschlossen, doch verpflichtet sich Ägypten, die deutschen Erzeugnisse keinem höheren als einem 10%igen Wertzolle zu unterwerfen, mit Ausnahme von Seide und Seidengarn, Wein, Alkohol, Petroleum, Tiere, Cerealien und Mehl, die bis zu 15% ihres Wertes belegt werden können. Über die Art der Wertbestimmung der eingeführten Artikel sind besondere Vereinbarungen getroffen. Die ägyptischen Ausfuhrzölle dürfen 1% des Wertes nicht übersteigen. Sehr eingehend sind die Verabredungen bezüglich des zollamtlichen Verfahrens in Ägypten. Der Vertrag ist am 1/4 1893 in Kraft getreten und bleibt bis zum 12/3 1912 in Geltung unter dem Vorbehalt, daß nach Ablauf des 7. und 14. Jahres beide Teile das Recht haben sollen, Änderungen vorzuschlagen, welche sich durch die Erfahrungen ergeben haben könnten. Die Bestimmungen der Kapitulationen und sonstigen Verträge werden, insoweit sie mit dem Handelsvertrage nicht im Widerspruch stehen, durch diesen nicht berührt.)

Quellen: Vorlage des Vertr. mit erläuternder Denkschrift v. 29/1 1893 (R.T. 8. Legislaturper., II. Session 1892/93, Drucks. Nr. 97. — 1. u. 2. Beratung im R.T. Sitzung v. 21/2 1893, St. Ber. S. 1154 ff.: 3. Beratung Sitzung v. 2/3/2 1893, St. Ber. S. 1205. — Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Ägypten (R.G.Bl. 1893 S. 17 ff.).

4. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Nicaragua v. 4/2 1896; Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 7/4 1897 und an demselben Tage in Kraft getreten.

(Beschränkter Meistbegünstigungsvertrag [in persönlicher Beziehung wie in Bezug auf Handel und Schiffahrt], indem Deutschland keinen Anspruch auf die besonderen Vorteile hat, welche Nicaragua den übrigen vier anderen mittelamerikanischen Freistaaten oder einem derselben gewährt, solange jene Vorteile auch allen anderen dritten Staaten vorenthalten werden. Im übrigen enthält der Vertrag eingehende Bestimmungen über Schiffahrts-, Handels-, Aufenthalts-, Niederlassungs-, Erwerbsfreiheit (inkl. Grundstückserwerb), sodann über den Schutz von Person und Eigentum, Kultus- und Gewissensfreiheit. Auch sind besondere Vereinbarungen darüber getroffen, wer in Deutschland als Nicaraguaner, und wer in Nicaragua als Deutscher anzusehen ist: auch sind völkerrechtliche Bestimmungen für den Kriegsfall („was Gott verhüten wolle") vorgesehen. Den Schluß bilden die auf die konsularischen Verhältnisse bezüglichen Vereinbarungen. Der Vertrag ist auf 10 Jahre mit der event. üblichen Weitererstreckung bis auf ein Jahr nach event. Kündigung abgeschlossen.)

Quellen: Vorlage des Vertr. R.T. 9. Legislaturper., IV. Session 1895/97, Druckf. Nr. 578 mit erläuternder Denkschrift. — 1. u. 2. Beratung im R.T. 140. Sitzung v. 4/12 1896, St. Ber. S. 3708; 3. Beratung 142. Sitzung v. 9/12 1896, St. Ber. S. 3767. — Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Nicaragua (R.G.Bl. 1897 S. 171 ff.).

5. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan v. 4/4 1896; Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 18/11 1896. Der Vertrag soll jedoch nicht vor dem 17/7 1899 — dem Tag, an welchem auch der japanisch-britische Vertrag frühestens Geltung erlangt — voll in Kraft treten, und zwar nach Ablauf eines Jahres, nachdem die japanische Regierung der deutschen von ihren Wünschen, den Vertrag in Kraft zu setzen, Anzeige gemacht hat. Ausgenommen ist Art. XVII des Vertrags, welcher die wechselseitige Gleichstellung in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen regelt; dieser ist mit dem Tage des Austausches der Ratifikationen in Kraft getreten (s. auch unten die Protokollbestimmungen bezüglich des japanischen Zolltarifs).

Der Vertrag statuiert wechselseitige Aufenthalts-, Reise- und Niederlassungsfreiheit mit gewissen im Protokoll niedergelegten Einschränkungen und uneingeschränkten Schutz von Person und Eigentum (mit Einschluß des Zutritts zu den Gerichten); auch Gewissensfreiheit u. s. w. Bereinbart ist ferner gegenseitige Handels- und Schiffahrtsfreiheit, insbesondere der Betrieb von Groß- und Kleinhandel mit Gestattung des Besitzes, der Miete oder Bewohnung von Wohnhäusern, Fabrikgebäuden, Warenhäusern, Läden und sonstigen Räumlichkeiten und der Pachtung von Ländereien (Grundeigentumserwerb bleibt den Fremden in Japan noch versagt, doch ist im Vertrag bzw. dem Notenaustausch die Zulässigkeit der Erwerbung dinglicher, insbesondere auch hypothekarischer Rechte vereinbart). Die Schiffahrtsfreiheit ist auf die „für Einfuhr oder Ausfuhr von Waren geöffneten Plätze, Häfen und Flüsse" beschränkt. Wie für die Schiffahrt, so ist auch für den Warenverkehr (Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr) die wechselseitige Meistbegünstigung allgemein festgesetzt. Auch der Verkehr mit Mustern

[1]) Unter dem Gesichtspunkt der Meistbegünstigung bereits kurz erwähnt im II. Ergänzungsbd. S. 342.

Digitized by Google

unter Gestattung eventueller Zollfreiheit ist geregelt.

Durch das dem Vertrag beigefügte Protokoll ist verabredet, daß 6 Monat nach Austausch der Ratifikation ein konventioneller Zolltarif[1]) für eine größere Anzahl von Waren (59) bei der Einfuhr in Japan, soweit sie deutsche Boden- oder Industrieerzeugnisse sind, Anwendung finden solle. Durch diesen Tarif sind für die fraglichen Waren die Wertzölle auf 5, bzw. 7½, 10 und in einem Fall (Sodbleder) auf 15 % festgestellt. Dabei hat die japanische Regierung sich vorbehalten, die Einfuhr folgender Gegenstände zu verbieten oder zu beschränken: Verfälschte Drogen, Medikamente, Lebensmittel oder Getränke, unanständige oder unzüchtige Druckſachen, Bilder, Bücher, Karten, Lithographieen oder Stiche, Photographieen oder irgend welche unanständige oder unzüchtige Gegenstände; von Gegenständen, deren Einfuhr in Widerspruch mit den japanischen Gesetzen über den Schutz der Erfindungen, Handelsmarken oder Urheberrechte stehen würde, oder von sonstigen Gegenständen, die in sanitärer Hinsicht oder für die öffentliche Sicherheit oder Moral gefährlich sein könnten. Die Wertzölle sollen durch eine Nachtragskonvention soweit thunlich in spezifische Zölle in japanischer Silberwährung nach gewissen vereinbarten Grundsätzen umgerechnet werden. Der Vertrag ist auf 12 Jahre geschlossen, nach Ablauf von 11 Jahren kann der Vertrag mit zwölfmonatlicher Frist gekündigt werden.

Mit dem vollen Inkrafttreten des Vertrags, welches das ganze japanische Reich für die Deutschen und den deutschen Handel öffnen wird, fällt die zur Zeit in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit deutscher Gerichtsbehörden weg. — Zugleich mit dem Handelsvertrag ist ein besonderer Konsularvertrag abgeschlossen.)

Quellen: Vorlage des Handelsvertrags (zugleich mit dem Konsularvertrag) v. 11/5 1896, 9. Legislaturper., IV. Session 1895/97 des R.T., Druck. Nr. 362. 1. Beratung Sitzung v. 6/6 1896, St. Ber. S. 2436; 2. Beratung Sitzung v. 8/6 1896, St. Ber. S. 2461; 3. Beratung Sitzung v. 12/6 1896, St. Ber. S. 2573. — Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan (R.G.Bl. 1896 S. 715 ff.).

6. Erklärung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich, betr. die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis v. 18/11 1896; Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 28/1 1897, damit in Kraft getreten.

(Die deutsche Einfuhr in Tunis wird mit derjenigen aller übrigen Länder, Frankreich ausgenommen, gleichgestellt. Dagegen verzichtet Deutschland auf die Geltendmachung des Regimes der Kapitulationen in Tunis und gewährt Tunis das Meistbegünstigungsrecht.)

Quellen: Vorlage der Erklärung v. 14/11 1896 (9. Legislaturper., IV. Session, Druck. Nr. 608); 1. u. 2. Beratung 148. Sitzung des R.T. v. 16/12 1896, St. Ber. S. 3937; 3. Beratung 149. Sitzung v. 16/12 1896, St. Ber. S. 3941. — Erklärung zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich, betr. die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis (R.G.Bl. S. 7 ff.).

§ 8. **Die Vertragsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten.** Die schweren handelspolitischen Fragen zu erörtern, welche gegenüber den Vereinigten Staaten, insbesondere infolge der Entwicklung der dortigen Zollgesetzgebung schweben, ist nicht beabsichtigt. Dagegen darf im Hinblick auf die im II. Ergänzungsbd. dieses Wörterbuchs S. 342 gegebene Darstellung der Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten nicht unterlassen werden, die amtliche Darlegung der Reichsverwaltung über diese Frage hier zu verzeichnen, welche der Staatssekretär Frhr. v. Marschall in der Reichstagssitzung v. 3/5 1897 (St. Ber. S. 5706 ff.) gegeben hat. Anlaß hierzu gab die Verhandlung über die Interpellation des Abg. Graf v. Kanitz-Podangen u. Gen., den amerikanischen Zolltarif betr. (Nr. 774 der Druck.). Der Interpellant hatte u. a. geltend gemacht, die nordamerikanische Union und Deutschland behandelten sich gegenseitig als meistbegünstigte Länder, obwohl ein Handelsvertrag oder Meistbegünstigungsvertrag zwischen diesen beiden Staatengruppen niemals bestanden habe, und weiter beiläufig bemerkt, daß er es nicht für statthaft halte, auf den Vertrag mit Preußen von 1828 zu rekurrieren. Der Staatssekretär erklärte dem gegenüber, daß er durchaus anderer Ansicht sei. Principiell sei die Frage der Giltigkeit und des Geltungsbereichs des Vertrags mit Preußen v. 1/5 1828 zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland niemals zur Erörterung und Entscheidung gelangt. Die verbündeten Regierungen seien bezüglich derartiger Verträge — ähnliche liegen mit Schweden und Norwegen und mit Dänemark vor — stets von der Rechtsauffassung ausgegangen, daß dieselben durch die Gründung des Deutschen Reichs ihre Giltigkeit nicht verloren haben, daß dieselben vielmehr mit Rechten und Pflichten auf das Deutsche Reich übergegangen seien in Anwendung der Art. 4 und 35 der Reichsverfassung, welche die gesamte Zoll- und Handelsgesetzgebung dem Reich übertragen. Und diese Verträge, soweit sie Handelsverträge seien, beispielsweise der mit Preußen, hätten den Charakter territorial beschränkter Sonderverträge nicht erst mit der Gründung des Deutschen Reichs verloren, sondern schon mit der Schaffung eines gemeinsamen Zollgebiets und mit der Unmöglichkeit, innerhalb desselben Zollschranken aufzurichten. Andererseits hätten die fremden Staaten, die diese Verträge mit den deutschen Seeuferstaaten abschlossen, dies getan, weil sie in denselben die natürlichen Vertreter und Vermittler des gesamten deutschen Handels erblicken. Auch sie hätten also keinen Anlaß, sich gegen die Verallgemeinerung dieser Verträge zu wehren.

Weit wichtiger — fuhr der Staatssekretär fort — als diese Rechtsausführungen, die er der wohlwollenden Kritik hervorragender Staatsrechtslehrer überlasse, sei die Thatsache, daß auch nach Gründung des Deutschen Reichs die Giltigkeit speciell dieses preußischen Vertrags von beiden Teilen durch konkludente Handlungen, nämlich dadurch anerkannt worden sei, daß unter Hinweis auf bestimmte Paragraphen dieses Vertrages Rechte beansprucht und

[1]) Wegen des allgemeinen Japanischen Zolltarifs v. 26/3 1897 vgl. man Deutsches Handels-Archiv 1897 I S. 535 ff.

Digitized by Google

Verpflichtungen erfüllt worden seien für das ganze Deutsche Reich.

Die auf deutscher Seite vorliegenden, vom Staatssekretär zunächst angeführten konkludenten Handlungen kommen hier nicht in Betracht, da über die Auffassung der maßgebenden deutschen Instanzen kein Zweifel ist.

Als Präcedenzfälle von seiten der Vereinigten Staaten führte der Staatssekretär zwei an, von welchen man den ersten als einen bloß negativen, den zweiten, bedeutungsvolleren, als einen positiven bezeichnen kann. Der erste Fall liegt darin, daß bei den Beratungen anläßlich der Dingley shippingact die Vereinigten Staaten niemals einen Einwand dagegen erhoben hätten, daß der Vertrag mit Preußen und insbesondere der Paragraph über die Meistbegünstigung noch in Kraft sei: sie hätten nur den Einwand der deutschen Reklamationen entgegengestellt, daß die §§ 5 und 9 keinen Bezug auf Tonnengelder hätten. Der zweite Präcedenzfall („von besonderer Wichtigkeit") sei eine Reklamation der Vereinigten Staaten, die im Jahre 1884 in Berlin angestellt wurde wegen angeblicher Benachteiligung des amerikanischen Petroleums zu Gunsten des russischen durch die deutschen Eisenbahntarife. In einer Note an den damaligen Staatssekretär des Auswärtigen Amts v. 28/10 1884 habe der amerikanische Gesandte darauf hingewiesen, daß zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ein Meistbegünstigungsverhältnis bestehe, und zwar auf Grund des Art. 5 und 9 des preußischen Vertrags von 1828, und er habe hinzugefügt, daß diese Paragraphen Anwendung finden „gegenüber jeder Art von differentieller Besteuerung oder Belastung, welche von der einen Regierung etwa zum Nachteil der anderen vorgenommen würden".

Nach diesen Vorgängen — so schloß der Staatssekretär seine hierauf bezüglichen Ausführungen — könne er, ohne Widerspruch zu gewärtigen, von einem durch Jahrzehnte ununterbrochenen Besitzstande der beiderseitigen Meistbegünstigung reden, den keiner der beiden Teile antasten könne, ohne sich mit eigenen Handlungen oder eigenen amtlichen Erklärungen in direkten Widerspruch zu setzen. In den handelspolitischen Beziehungen zweier großer Länder sei aber ein Besitzstand von so langer Dauer an sich ein Rechtstitel, dem er, der Staatssekretär, einen um so größeren Wert zuerkennen möchte, wenn auf Grund desselben die wirtschaftlichen Beziehungen sich so gewaltig entwickelt hätten, wie das zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland der Fall gewesen sei.

Nach dieser amtlichen Darlegung bedarf die im II. Ergänzungsbd. S. 342 gegebene Ausführung der Ergänzung, insbesondere im Hinblick auf den damals nicht bekannten, oben erwähnten Präcedenzfall von 1884. Andererseits aber findet meine a. a. O. niedergelegte Auffassung durch die Erklärung v. Marschalls, daß eine principielle Erörterung und Entscheidung der Frage, betr. die Giltigkeit des preußischen Vertrags nicht stattgefunden habe, in der Hauptsache ihre Bestätigung. Den zwei Präcedenzfällen, die der Staatssekretär anführt, steht mit starkem Gewicht der im Ergänzungsbd. II angeführte gegenüber, wonach ersichtlich ist, daß in einer handelspolitisch weit bedeutsameren Aktion der laufenden Verwaltung die Nichtexistenz eines allgemeinen Meistbegünstigungsvertrags vorausgesetzt wird. Hiernach bleibt es zweifelhaft, ob aus einer vereinzelten diplomatischen Berufung auf den Vertrag die grundsätzliche Anerkennung desselben gefolgert werden kann. Jedenfalls bleibt auch nach diesen Präcedenzfällen richtig, daß eine dem deutschen B.R.B. v. 30/4 1885 entsprechende gleichartige Äußerung der maßgebenden Instanzen der Vereinigten Staaten über die Annahme des Fortbestandes einer vertragsmäßigen Meistbegünstigung zwischen der Union und Deutschland nicht vorliegt. Was endlich die Schlußausführung des Staatssekretärs v. Marschall anlangt, so dürfte in der Geltendmachung eines langjährigen ununterbrochenen Besitzstandes der wechselseitigen Meistbegünstigung eine unzulässige — am wenigsten durch die Größe des deutsch-amerikanischen Handelsverkehrs gerechtfertigte — Übertragung privatrechtlicher Begriffe der Verjährung oder Ersitzung auf das völkerrechtliche Gebiet liegen. Handelt es sich nur um einen thatsächlichen Besitzstand, so kann derselbe einseitig jederzeit einer Änderung unterworfen werden. Das neueste zollpolitische Vorgehen der Vereinigten Staaten, insbesondere die differentielle Behandlung des deutschen Zuckers, scheint für die Auffassung zu sprechen, daß die Vereinigten Staaten eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Meistbegünstigung Deutschlands anzuerkennen sich weigern.

Litteratur: George M. Fist, Die handelspolitischen und sonstigen völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Münchner Volksw. Studien XX. Stück) Stuttgart 1867. (Der Verfasser behauptet — in einer für die deutsche Behandlung der Sache allerdings nicht zutreffenden Weise —, die Frage der Giltigkeit des Abkommens von 1828 und folglich der Meistbegünstigungsklausel für das gegenwärtige Deutsche Reich sei oft erörtert und von beiden Ländern, je nachdem das augenblickliche Interesse es wünschenswert erscheinen ließ, bejaht oder in Abrede gestellt worden. Weiter legt der Verfasser dar, daß in jüngster Zeit der „Standpunkt der amerikanischen Regierung" aus der Antwort des Staatssekretärs Gresham hervorgehe, welche dieser in der Antwort auf die Berufung des deutschen Botschafters [aus Anlaß der Erörterungen über den amerikanischen Zuckerzoll] auf die Art. V und IX des Vertrags von 1828 dahin erteilt habe, daß die Bestimmungen dieser beiden Artikel den Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und Preußen, nicht dem gesamten Deutschen Reiche, auf die Grundlage der Meistbegünstigung stellen. In demselben Sinne habe sich der Generalanwalt und spätere Staatssekretär Olney in dem Bericht über die Gesetzmäßigkeit des amerikanischen Salzzolles ausgesprochen [Sen. Misc. Doc Nr. 52, 3 Sess. 54 Congr.]. Schließlich faßt der Verfasser sein Urteil dahin zusammen, daß die gegenwärtigen Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und der Union „ungenau und nicht genügend bestimmt" seien.)

Digitized by Google

III. Vertrags-Kündigungen und -Verlängerungen seit 1893.

§ 9. **Überschau.** Außer der bereits in § 7 erwähnten Kündigung des Vertrags mit Uruguay kommen folgende in Betracht:

Der Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Dominikanischen Republik ist von der dominikanischen Regierung gekündigt worden (C.Bl. 1896 S. 51) und infolge dessen am 25/1 1897 außer Kraft getreten (R.G.Bl. 1897 S. 5).

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Republik Chile v. 1/2 1862, welcher am 27/8 1895 von der chilenischen Regierung gekündigt worden war (C.Bl. 1895 S. 364) ist in der Art verlängert worden, daß die Vertragsbestimmungen, soweit sie nicht lediglich die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen und ihren Angehörigen betreffen, erst mit Ablauf des 31/5 1897 außer Kraft treten sollten (C.Bl. 1896 S. 462).

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Freistaate Costa-Rica v. 18/5 1875 ist von der Regierung des letzteren gekündigt worden und wird infolge dessen am 1/12 1897 außer Kraft treten (C.Bl. 1896 S. 652).

Der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland v. 30/5 1865 ist am 30/7 1897 von der großbritannischen Regierung gekündigt worden. Infolge dieser Kündigung werden der genannte Vertrag und die Zusatzvereinbarungen, die seine Ausdehnung auf verschiedene, dem Zollverein später beigetretene deutsche Staaten und auf Elsaß-Lothringen betreffen, mit dem Ablauf des 30/7 1898 außer Kraft treten (C.Bl. 1897 S. 252[1]).

Eine von der Redaktion des Deutschen Handelsarchivs bearbeitete Übersicht über die handels- und zollpolitischen Beziehungen Deutschlands nach dem Stande v. 1/1 1895 ist in der Januarnummer des Jahrg. 1895 (S. 1 ff.) des genannten Archivs veröffentlicht. Dieselbe enthält eine Zusammenstellung des autonomen deutschen Zolltarifs mit den die einzelnen Positionen betreffenden Stipulationen der Verträge Deutschlands sowie eine Übersicht über die in Betracht kommenden, zwischen Deutschland und dem Ausland oder zwischen ausmärtigen Staaten untereinander geschlossenen Verträge. — Eine weitere Veröffentlichung in demselben Jahrgang des D. H.A. S. 443 ff. enthält eine Zusammenstellung der Meistbegünstigungsklauseln in betreff der Zölle und Steuern in den Handelsverträgen Deutschlands mit dem Ausland. — In der Januarnummer des Jahrg. 1896 des D. H.A. ist enthalten das Zolltarifgesetz v. 15/7 1879 — nach der Redaktion v. 24/5 1885 und mit Berücksichtigung der späteren Änderungen — nebst dem Allgemeinen und Vertrags-Zolltarif, sowie Bestimmungen über die Tara. — Außerdem kommt hier das zu § 2 erwähnte neueste Sammelwerk über Deutschlands Handels- und Schiffahrtsverträge in Betracht.

[1]) Die Thronrede, mit welcher am 6/8 1897 die Tagung des englischen Parlaments geschlossen wurde, bezeichnet als Grund der Kündigung des deutschen wie des belgischen Vertrags den Umstand, daß diese Verträge es verhindern, die zweckmäßig erscheinenden Zolleinrichtungen mit den Kolonieen für den Verkehr innerhalb des Reichs zu treffen. (Man vgl. auch K. Rathgen, Die Kündigung des englischen Handelsvertrags und ihre Gefahr für Deutschlands Zukunft [Jahrb. für Gesetzg., Verw. u. Volksw., herausgegeb. v. Schmoller, XXI. Jahrg. 1897 S. 1370 ff.].)

B. Die autonome Gesetzgebung in Zollsachen.

I. Änderungen des Zolltarifgesetzes.

a. Verschärfung der Retorsionsbestimmungen.

§ 10. **Vorgeschichte der durch Gesetz v. 18/5 1895 eingetretenen Verschärfung der Retorsionsbestimmungen.** Nach dem bis zum G. v. 18/5 1895 geltenden Rechte konnten mit Retorsions- oder Kampfzöllen nur zollpflichtige Waren, und zwar mittelst eines Zollzuschlags von höchstens 50% belegt werden (vgl. Wörterbuch Bd. II S. 953). Sowohl die Beschränkung auf die zollpflichtigen Waren als jene auf 50% des tarifmäßigen Zollsatzes hatte sich gelegentlich des Zollkriegs mit Rußland und Spanien (vgl. oben §§ 3 u. 6) als zu eng erwiesen und erschien deshalb gemacht, daß eine Lücke in den Befugnissen des Bundesrats zur Führung eines entschiedenen Zollkriegs bestand. Eine Initiative zur Verstärkung der Retorsionsbestimmungen wurde jedoch seitens der verbündeten Regierungen nicht ergriffen. Dagegen gab die Beratung der Kaiserl. V., betr. die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonieen kommende Waren v. 25/5 1894 zunächst Anlaß zu eigenem darauf bezüglichen in die Form einer Resolution gekleideten und einer Kommission zur Vorberatung überwiesenen Antrag. Die Kommission beantragte am 22/2 1895 die Resolution, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage schleunigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen in Ergänzung der Vorschriften des § 6 des Zolltarifgesetzes v. 15/7 1879 auch zollfreie Waren unter der dort vorgesehenen Voraussetzung mit Zöllen belegt und die Zölle für zollpflichtige Waren bis auf das Doppelte erhöht werden können.

Als Ende April der Entwurf eines G., betr. die Abänderung des Zolltarifs (s. unten § 19) zur zweiten Beratung kam, und zwar in Verbindung mit der dritten Beratung der oben erwähnten Kaiserl. V. v. 25/5 1894, wurde die Verschärfung der Retorsionsbestimmungen im Sinne der oben erwähnten Resolution als Abänderungsantrag (v. Stumm-Halberg, Möller), zu dem Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Zolltarifs eingebracht. Die vom Reichstag, und zwar selbst von einem der Antragsteller (Möller), gegen dieses der Initiative der verbündeten Regierungen vorgreifende Verfahren geltend gemachten Bedenken wurden durch die Erklärung des Schatzsekretärs, daß der Bundesrat die vorgeschlagenen Bestimmungen annehmen werde, für die Majorität zurückgedrängt. Der Abänderungsantrag gelangte in zweiter und dritter Lesung, und zwar bei der letzteren mit dem Zusatz zur Annahme, daß für die auf zollfreie Waren zu legenden Retorsionszölle die Maximalgrenze von 20% des Wertes bestimmt wurde.

§ 11. **Das Retorsionsrecht nach dem G. v. 18/5 1895.** Gemäß Ziffer I des am 1/7 1895

Digitized by Google

in Kraft getretenen G., betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs v. 185 1895 sind in Abänderung der zwei ersten Absätze des § 6 des Zolltarifgesetzes (veröffentlicht durch Bek. v. 24/5. 1885) die Voraussetzungen und die zulässige Stärke, sowie die Form der Verhängung der Retorsion folgendermaßen geregelt:

Zollpflichtige Waren, welche aus Staaten herstammen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlag bis zu 100 % des Betrags der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. Tarifmäßig zollfreie Waren können unter der gleichen Voraussetzung der Entrichtung eines Zolles in Höhe bis zu 20 % des Wertes unterworfen werden. — Die Erhebung eines solchen Zuschlags bzw. Zolles wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserl. V. angeordnet.

(Diese Verschärfung der eventuellen Kampfrüstung der deutschen Handels- und Zollpolitik ist nicht nur an sich bedeutsam, sondern nebenbei auch deshalb beachtenswert, weil bei diesem Anlasse in der Art der Limitierung der Kampfzölle für zollfreie Waren des deutschen Tarifs eine Konzession an das im übrigen im deutschen Zolltarif sehr vernachlässigte Princip der Wertzölle gemacht ist. Man muß nämlich, obwohl in den Reichstagsverhandlungen etwas Ausdrückliches darüber nicht enthalten und auch bisher ein solcher Kampfzoll noch nicht verhängt worden ist, nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes annehmen, daß wahre prozentuale Wertzölle in Aussicht genommen sind, nicht etwa spezifische Zölle, welche mit ihren Sätzen unter dem Betrag von 20 % des Durchschnittswertes der in Frage befindlichen zollfreien Waren fehlen.)

Quellen: Mündl. Bericht der 8. Kommission über die derselben zur Vorberatung überwiesene Resolution des Abg. v. Salisch und den Zusatzantrag des Abg. Dr. Hammacher, Nr. 114 u. 119 der Drucks. (N.T. 9. Legislaturper., III. Session 1894/95, Drucks. Nr. 170). Abänderungsantrag zur 2. Beratung des Entwurfs eines G., betr. die Abänderung des Zolltarifs, Nr. 168 der Drucks. und zu dem Antrag der 8. Kommission in dem mündl. Berichte über die Resol. des Abg. v. Salisch ꝛc., Nr. 170 der Drucks. (Reichstag 9. Legislaturper., III. Session 1894/95, Drucks. Nr. 175). 2. Beratung des Entwurfs eines G., betr. die Abänderung des Zolltarifs (St. Ber. der Reichstagsverhandl., 74. Sitzung v. 23/4 1895, S. 1824 ff.). Abänderungsantrag zur 3. Beratung des Gesetzentwurfs Dr. Hammacher, v. Salisch (Drucks. Nr. 279). — 3. Beratung des Gesetzentwurfs, St. Ber. S. 2028 ff., 82. Sitzung v. 2/5 1895. — G., betr. die Änderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs v. 185 1895, Ziffer 1 (R.G.Bl. 1895, S. 233).

b. Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide (und Hülsenfrüchte).

§ 12. **Vorgeschichte der durch G. v. 14/4 1894 erfolgten Aufhebung des Identitätsnachweises.** Im II. Bd. des Wörterbuchs, S. 949 ist dargelegt, wie die von der älteren deutschen Zollpolitik grundsätzlich abgelehnte Freilassung vom Eingangszoll ohne Festhaltung der Identität von aus- und eingeführten Waren, in der neueren Zeit (seit 1882) im Zusammenhang mit den Zollerhöhungen für landwirtschaftliche Produkte bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten und von Ölfabrikaten zur Einführung gelangt ist. Dazu wurde bemerkt, daß die Erweiterung der im Interesse der Mühlenindustrie getroffenen Bestimmungen auf den Getreideverkehr als solchen wiederholt im Reichstag angeregt worden sei, daß aber bisher Regierungen wie Volksvertretung in dieser von den Interessenten sehr verschiedenartig beantworteten Frage der Beseitigung des Identitätsnachweises für den Getreidehandel mit dem Zollausland auf dem Standpunkt des non liquet ständen. In technischer Hinsicht kamen hinsichtlich der Verwirklichung einer solchen Beseitigung des Identitätsnachweises drei verschiedene Systeme in Betracht: 1. die einfache Gewährung von Ausfuhrprämien für jegliche Ausfuhr von Getreide in Höhe des Einfuhrzolls, 2. die Erteilung von Zollquittungen bei der Einfuhr, die bei der Ausfuhr der gleichen Menge von der Zollbehörde zurückvergütet würden, 3. Erteilung von Einfuhrscheinen bei der Ausfuhr, welche den Inhaber berechtigen, eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung zollfrei einzuführen. (Dieser letztere Vorschlag wurde als Antrag Ampach im Februar und März 1888 im Reichstag verhandelt.)

Über die wirtschaftlichen Wirkungen der Aufhebung des Identitätsnachweises bestanden sowohl im Reichstag als überhaupl in der öffentlichen Meinung sehr verschiedene, namentlich nach den regionalen Interessen der deutschen Volkswirtschaft gespaltene Auffassungen. Zu einer Entscheidung der Angelegenheit aber gab der Abschluß des russischen Handelsvertrags und der auf Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft gerichtete Zug der inneren Reichspolitik den äußeren Anstoß. Die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide erschien als das geeignete Mittel, dem Nordosten eine Entschädigung für den stärkeren Druck der russischen Konkurrenz zu gewähren, indem man ihm günstige Bedingungen für die Ausfuhr seiner überschüssigen Produktion nach dem Auslande schuf. Zugleich bot sich alsdann die Möglichkeit, die von der südwestdeutschen Landwirtschaft scheel angesehenen preußischen Staffeltarife für den Getreidetransport aufzuheben und damit auch dem Südwesten, der im übrigen von der Aufhebung des Identitätsnachweises einen stärkeren Zustrom ausländischen Getreides zu erwarten hatte, eine gewisse Kompensation zu gewähren. Diese wirtschaftspolitische Situation brachte die bisherigen Bedenken der Regierungen und des Reichstags zum Schweigen. Am 27/2 1894 wurde der Gesetzentwurf vorgelegt. Gewählt wurde dabei das dritte der oben erwähnten Systeme, die Erteilung von Einfuhrscheinen bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten und Gerste auf Antrag des Warenführers bei Mindestausfuhr von 500 kg; zugleich wurden Bestimmungen getroffen, wonach die in § 7 Ziffer 1 des Zollgesetzes vorgesehenen Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Ware uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, beibehalten und nur die durch die grundsätzliche Beseitigung des Identitätsnachweises bedingten Änderungen hinsichtlich der Behandlung dieser Lager

Digitized by Google

vorgenommen werden sollten. Ferner wurden Bestimmungen für die Mühlen und Mälzereien vorgeschlagen, durch welche unter Aufrechterhaltung der den Mühlen bisher schon gewährten Vergünstigungen[1]) und Erstreckung derselben auf die Mälzereien die für die Erleichterung der Getreideausfuhr getroffenen neuen Maßnahmen auch auf die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten und Malz ausgedehnt werden und hiernach den Mühlen- und Mälzerei-Inhabern freigestellt ist, sich nach ihrer Wahl für die eine oder die andere Vergünstigung zu entscheiden. Die näheren Anordnungen, insbesondere über die Einfuhrscheine, sollten dem B.R. überlassen werden; auch war im Gesetz die Ermächtigung für den B.R. vorgesehen, die Verwendung der Einfuhrscheine nach Maßgabe ihres Zollwerts auch zur Begleichung von Zollgefällen für andere als die in Ziffer 1 genannten Waren zu gestatten.

§ 13. **Die im Reichstag beschlossenen Modifikationen des Gesetzentwurfs.** Die Grundzüge des Gesetzentwurfs fanden die Zustimmung der Mehrheit des Reichstags, der im übrigen einige Erweiterungen und Ergänzungen des Entwurfs beschloß. Zu den Getreidegattungen und Hülsenfrüchten, für welche auf den Nachweis der Identität bei der Ein- und Ausfuhr verzichtet wird, fügte der Reichstag noch Raps und Rübsaat hinzu. Außerdem wurde (gelegentlich der zweiten Beratung) festgestellt, daß unter Weizen auch Dinkel- und Spelzkörner begriffen sind.

Anläßlich der Neuregelung der Bestimmungen für die Transitlager wurde durch Reichstagsbeschluß eine Bestimmung neu aufgenommen, wodurch für jene Waren, welche aus Nr. 9 des Zolltarifs (Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues) in § 7 des Zollgesetzes von 1879 genannt, bei der Aufhebung des Identitätsnachweises aber nicht berücksichtigt sind, in Aufrechterhaltung des bestehenden gesetzlichen Zustandes die bisher für dieselben zulässigen Transitlager gewährt werden.

Im Interesse der kleinen Müllerei und Mälzerei wurde der Zusatz beschlossen, daß auch den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen nicht im Sinne der bisherigen Bestimmungen Ausfuhrerleichterung gewährt werden, auf Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine über eine entsprechende Getreidemenge erteilt werden. (Die durch eine Petition aus Elsaß-Lothringen angeregte Erstreckung der Nichtberücksichtigung der Identität auf die zur Ausfuhr gelangende Weizenstärke fand nicht Aufnahme.)

Bezüglich der Verwendbarkeit der Einfuhrscheine als Zollgeld, auf deren Sicherstellung eventuell die volle Ausfuhr fördernde Wirksamkeit der ganzen Maßnahme beruht, begnügte sich der Reichstag nicht mit der Ermächtigung des Bundesrats, sondern er machte solche obligatorisch, ohne im übrigen auf der bei der zweiten Lesung versuchten Formulierung der Modalitäten dieser Verwendung zu beharren.

Außerdem wurde die Resolution angenommen, den Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen, ob nicht entweder die gemischten Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waren (Getreide 2c.), welche überwiegend spekulativen Zwecken dienen, sowie die auf Grund des G. v. 27/6 1882 den Inhabern von Mühlen bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate gewährte Zollerleichterung ganz oder teilweise aufzuheben sind, oder der in beiden Fällen mit der Begünstigung verbundene Zollkredit zu beschränken ist.

§ 14 **Die Bestimmungen des G. v. 14/4 1894.** Durch das am 1/5 1894 in Kraft getretene Gesetz sind die Vorschriften in § 7, Ziffer 1, 3 u. 4 des Zolltarifgesetzes v. 15/7 1879 (Bek. d. R.R. v. 24/5 1885) durch folgende — im nachstehenden systematisch gruppierte — Bestimmungen ersetzt.

1. Erstreckung des Verzichts auf den Identitätsnachweis und Art der Durchführung dieses Verzichts.

In Betracht kommen Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps und Rübsaat (Ziffer 1, Abs. 1 des G.), sodann Mühlenfabrikate und Malz (Ziffer 3, Abs. 2 u. 3 des G.). Die Ausfuhrmenge muß mindestens 500 kg betragen. Auf Antrag des Warenführers werden bei der Ausfuhr dieser Waren Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom B.R. auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge — soweit Getreide, Hülsenfrüchte und Raps bzw. Rübsaatausfuhr in Frage ist, der nämlichen Warengattung (Ziffer 1, Abs. 1 des G.), soweit es sich um Ausfuhr von Mühlenfabrikaten und Malz handelt, eine entsprechende Getreidemenge (Ziffer 3, Abs. 2 u. 3 des G.) — ohne Zollentrichtung einzuführen.

Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erteilung von Ausfuhrscheinen finden nur bei den vom B.R. zu bestimmenden Zollstellen statt (Ziffer 1, Abs. 1 des G.).

Die näheren Bestimmungen über die Einfuhrscheine und über die Mindestqualität der Waren hat der B.R. zu treffen (Ziffer 4, Abs. 2 des G.); ferner bestimmt das G., daß der B.R. Vorschriften erlassen wird, durch welche die Verwendung der Einfuhrscheine nach Maßgabe ihres Zollwerts auch zur Begleichung von Zollgefällen für andere als jene Waren, bei denen auf den Nachweis der Identität verzichtet ist, unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen gestattet wird. (Man vgl. den folgenden Paragraphen.)

2. Transitlager.

a. Für die Getreidearten 2c., bei denen die Identität nicht festgehalten wird.

Für solche nur zum Absatz in das Zollausland bestimmte Waren werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt, in welchen die Behandlung und Umpackung der Waren uneingeschränkt und ohne Anmeldung, auch die Mischung mit inländischer Ware zulässig ist; die zur Ausfuhr abgefertigten Warenmengen sind, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Ware nicht überschreiten, von diesem Bestand abzuschreiben, im übrigen aber als inländische Ware zu behandeln. — Sind die Waren zum Absatz in das Zoll-Ausland oder Inland bestimmt, so können solche Lager mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die zum Eingang in den freien inländischen Verkehr abgefertigten Warenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Ware nicht übersteigen, von

[1]) Vgl. Wörterbuch Bd. II S. 949.

Digitized by Google

diesem Bestand zollfrei abzuschreiben, im übrigen aber als ausländische Ware zu behandeln sind (Ziffer 1, Abs. 2 u. 3 des G.).

b. Für die Waren der Position 9 des Zolltarifs, bei denen die Identität festgehalten wird.

Für diese Waren (z. B. Mais, Hirse, Mohn, Sesam, Leinsaat) bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Hiernach werden für solche Waren Transitlager der unter a genannten Art mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr der gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist; bei Waren, welche zum aus- oder inländischen Absatz bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden (Ziff. 1 Abs. 5 des G.).

Zu a wie zu b steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß der Ausfuhr gleich (Ziff. 1 Abs. 6 des G.).

3. Bestimmungen für Mühlen und Mälzereien.

a. Befugnisse der Inhaber von Mühlen oder Mälzereien, denen Ausfuhrerleichterungen speciell gewährt sind.

Solche haben die Wahl, ob sie von den schon früher gesetzlich zulässigen Erleichterungen Gebrauch machen oder die Erteilung von Einfuhrscheinen über eine entsprechende Getreidemenge beantragen wollen (Ziff. 3 Abs. 1 u. 2 des G.). Die Erleichterung für die Ausfuhrfabrikate, darin bestehend, daß der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten Getreides nachgelassen wird und zwar gemäß dem vom Bundesrat bestimmten Ausbeuteverhältnis, ist an die Bedingung geknüpft, daß das zur Mühle oder Mälzerei zollamtlich abgefertigte, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, in unverarbeitetem Zustand nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert wird; Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ geahndet (Ziff. 3 Abs. 1 des G.).

b. Befugnisse der Inhaber von sonstigen Mühlen und Mälzereien.

Auch diesen werden allgemein auf Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine über eine entsprechende Getreidemenge erteilt (Ziff. 3 Abs. 3 des G.).

Über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrat Bestimmung (Ziff. 4 Abs. 1 des G.).

§ 15. **Die Ausführungsbestimmungen zum G. v. 14/4 1894.** Es sind zu unterscheiden die allgemeinen und die besonderen Ausführungsbestimmungen.

Die allgemeinen Ausführungsbestimmungen sind vom Bundesrat am 27/4 1894 beschlossen und am gleichen Tage vom Reichskanzler im Nachtrag zu Nr. 18 des C.Bl. veröffentlicht (C.Bl. 1894 S. 178 ff.). Dieselben umfassen:

1) die speciell als solche bezeichneten Ausführungsbestimmungen zu dem G., betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes v. 14/4 1894;

2) das Regulativ, betr. die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten,

3) das Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waren (Getreide 2c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

Zu den besonderen Ausführungsbestimmungen sind die im weiteren Verlauf vom Bundesrat erlassenen einzelnen Ausführungsbestimmungen zu rechnen.

§ 16. **Überschau der allgemeinen Ausführungsbestimmungen.**

a. Die Ausführungsbestimmungen zum G. v. 14/4 1894 (C.Bl. 1894 S. 178 ff.).

Diese enthalten insbesondere die auf die Einfuhrscheine bezüglichen näheren Anordnungen. Von diesen ist folgendes hervorzuheben:

1. Bei der Erteilung von Einfuhrscheinen an Inhaber von Mühlen oder Mälzereien wird zu Grunde gelegt ein Ausbeuteverhältnis von 75 % für gebeuteltes Mehl aus Weizen, von 65 % für gebeuteltes Mehl aus Roggen, von 75 % für Malz aus Gerste, von 78 % für Malz aus Weizen. Für sonstige Fälle setzt die Direktivbehörde jeweils das Ausbeuteverhältnis fest; für Mühlen und Mälzereien, die auf Antrag der Inhaber unter steuerliche Kontrolle gestellt sind, kann das effektive Ausbeuteverhältnis in Rechnung gestellt werden. Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlenfabrikaten aus verschiedenen Getreidearten findet eine Erteilung von Einfuhrscheinen nicht statt. Die Bestimmung über die Forderung einer Mindestqualität von Getreide und Mühlen- bezw. Mälzereifabrikaten bleibt bis auf weiteres der obersten Landesfinanzbehörde überlassen[1]). (Vgl. hierzu auch § 17.)

2. Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen sind zulässig a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze, b) bei den Ämtern mit öffentlichen Niederlagen, c) bei den von der obersten Landesfinanzbehörde besonders ermächtigten Ämtern.

3. Die Mengen, für welche Einfuhrscheine beansprucht werden, sind in vorgeschriebener Weise anzumelden und zur Revision vorzuführen. Das Amt führt hierüber besonderes Abfertigungsregister; ist es nicht selbst Ausfuhr- oder Niederlageamt, so werden die Anmeldungen letzterem überwiesen, welches darüber besonderes Empfangsregister führt.

4. Die unteren Amtsstellen haben an die Hauptämter und diese an die Direktivbehörde halbmonatlich Nachweisungen über die zu erteilenden Einfuhrscheine einzureichen.

5. Die Erteilung der Einfuhrscheine erfolgt

[1]) Eine allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers v. 5.7 1894 (C.Bl. der preuß. Abgabenverw. 1894 S. 403) bestimmt „im Anschlusse an die in anderen Staaten getroffenen Anordnungen", daß bis auf weiteres Einfuhrscheine nur für Waren von marktgängiger Beschaffenheit zu erteilen sind. Bei Getreide 2c. sind fremde Bestandteile nicht zu beanstanden, wenn sie nicht mehr als 2 Gewichtsprozente der Ware ausmachen. Bei Mühlenfabrikaten kommen die für Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr maßgebenden Anordnungen in Anwendung (vgl. unten § 17).

Digitized by Google

nach vorgeschriebenem Muster durch die Direktivbehörde (Muster S. 199, C.Bl. 1894).

6. Über Prüfung der Nachweisungen (Ziff. 4) bei der Direktivbehörde, über die Registerführung der letzteren in betreff der Ausfertigung und Anrechnung der Einfuhrscheine und über die Ausfertigung der Einfuhrscheine sind besondere Anordnungen getroffen.

7. Die Hebestellen händigen die eingegangenen Scheine den Versendern gegen Bescheinigung aus.

8. Jeder Inhaber eines Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb 6 Monaten, vom Tag der Ausstellung an gerechnet, bei jeder zur Eingangsabfertigung befugten Zahlstelle die gleiche Menge der im Einfuhrschein bezeichneten Getreidegattung zollfrei einzuführen oder den Schein nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten, innerhalb eines darauf folgenden 6monatlichen Zeitraums bei jeder deutschen Zollstelle auf Zollgefälle für die nachgenannten Waren statt barer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist. Eine bare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet. Die Waren, bezüglich deren Anrechnung auf Zollgefälle zulässig ist, sind: Erdnüsse und frische Erdmandeln; Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni; Früchte (Südfrüchte): Gewürze aller Art, nicht besonders genannt; Heringe gesalzene: Kaffee roher; Kakao in Bohnen; Kakaoschalen; Kaviar und Kaviarsurrogate; Oliven, Schalen von Südfrüchten, unreife Pomeranzen, Johannisbrot; Muscheln oder Schaltiere aus der See: Austern, Hummern und Schildkröten; Reis; Thee; Oliven- und Baumwollensamenöl in Fässern; Fischspeck und Fischthran; Petroleum; mineralische Schmieröle (also nahezu ausschließlich Waren, die im deutschen Zollinland nicht erzeugt werden)[1]).

Ziff. 9 u. 10 behandeln die Aufstellung der von den Hauptämtern nach vorgeschriebenem Muster zu fertigenden Anrechnungs-Nachweisungen und deren Prüfung durch die Direktivbehörde.

In Ziff. 11 sind die Anordnungen für diejenigen Bundesstaaten, in denen die Einrichtung der Hauptämter nicht besteht, den obersten Landesfinanzbehörden überlassen.

In Ziff. 12 bis 14 sind Bestimmungen über die Art der Vereinnahmung und Verausgabung des Betrags der Einfuhrscheine und deren Berücksichtigung in den Quartalsübersichten der Einnahmen getroffen, auch ist dem Reichskanzler die entsprechende Änderung der Abrechnungsformulare überlassen.

b. Das Regulativ, betr. die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten (C.Bl. 1894 S. 207 ff.).

Dieses Regulativ ist am 1/5 1894 an Stelle des Regulativs v. 27/5 1882, betr. die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, getreten. — § 13 des Regul. (vgl. Wörterbuch Bd. II S. 949).

Inhaber von Mühlen oder Mälzereien, welche ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Fabrikate verarbeiten wollen, haben bei dem Hauptamt die Bewilligung eines Zollkontos für das zu verarbeitende ausländische Getreide zu beantragen und hierbei gewisse Angaben über ihren Betrieb zu machen (§ 1).

§ 2 trifft Bestimmungen über die Voraussetzungen der jederzeit widerruflichen Bewilligung des Antrags durch die Direktivbehörde. (Kaufmännische Bücherführung, Vertrauen der Verwaltung u. s. w., Bücher einsicht und Betriebskontrolle.)

§ 3. Das auf Zollkonto angeschriebene und das im freien Verkehr bezogene Getreide gleicher Gattung darf nur in den angemeldeten Räumen gelagert werden.

§ 4. Das in § 3 erwähnte Getreide darf unverarbeitet bei Vermeidung der gesetzlichen Geldstrafe bis zu 1000 ℳ nur mit hauptamtlicher, nur ausnahmsweise zu erteilender Genehmigung veräußert werden. Die Buchführung muß jederzeit ersehen lassen, wie viel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatz in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.

§ 5 trifft Bestimmung über Inhalt und Form des Kontenregisters.

§ 6 regelt die Fälle, in welchen aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung aus anderen Mühlen- oder Mälzereilagern ausländisches Getreide zum Lager der bezüglichen Gewerbsanstalt abgefertigt wird, insbesondere bezüglich der bei der Revision des Getreides zulässigen Erleichterungen.

§ 7 bezieht sich auf die Ausfuhr der Fabrikate. Nur in der betreffenden Mühle oder Mälzerei hergestellte Fabrikate dürfen zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen über Mengen unter 2000 kg und, wenn sich am Orte eine Hebestelle nicht befindet, unter 10000 kg nicht vorgenommen werden. Weiter ist Inhalt und Form der Ausfuhr-Anmeldungen und der von den Hebestellen zu führenden Anmelderegister geregelt. Weiter sind Bestimmungen über Revisionserleichterungen, entsprechend jenen in § 6, getroffen, ferner Vorschriften über die Gestellung der Fabrikate bei dem Ausgangsamt, und die Verpflichtungen des letzteren, einschließlich der Führung eines besonderen Notitregisters.

§ 8 regelt das Verfahren bei der Abrechnung (besondere Abrechnung für jede Getreideart, Einzahlung des Zollbetrags binnen längstens 8 Tagen).

§ 9 trifft Bestimmungen über das Ausbeuteverhältnis. Dasselbe ist für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 %, aus Roggen auf 65 %, für Malz aus Gerste auf 75 %, aus Weizen auf 78 % festgesetzt. Gemische gelangen bei nachgewiesener Aus-

[1]) Hierzu ist beachtenswert eine allgemeine Verfügung des preuß. Finanzministers v. 21/12 1894 über die Verwendbarkeit der Einfuhrscheine auch bei der Eindringung von Lagergetreide. Es wird hervorgehoben, daß es die unzweifelhafte Absicht des Gesetzes gewesen sei, die Einfuhrscheine auch zur Begleichung der Zollgefälle für das aus den gemischten Privatniederlagen in den freien Verkehr getretene ausländische Getreide zu gestatten und dieses nicht ungünstiger zu behandeln, als das direkt aus dem Auslande in den freien Verkehr gebrachte. Auch sei bei der bevorstehenden Revision der Ausführungsbestimmungen die entsprechende Abänderung der Fassung der Ziffer 8 in Aussicht genommen (C.Bl. der preuß. Abgaben-Gesetzgebung 1895 S. 1).

Digitized by Google

fuhr nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses zur Abschreibung. Für den Fall, daß das Mischungsverhältnis nicht bekannt ist, haben die obersten Landesfinanzbehörden Vorschriften zu erlassen. Bei Herstellung von Mühlenfabrikaten und Malz aus anderen Getreidearten treffen die Direktivbehörden für jede Anstalt besondere Bestimmungen. Bei Anstalten unter steuerlicher Kontrolle kann das effektive Ausbeuteverhältnis in Rechnung gestellt werden.

§ 10 regelt die Entziehung des Zollkontos (Mißbrauch zur Gefällestundung ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr, Gestellung fremder Fabrikate, Zollhinterziehung, wiederholte Ordnungswidrigkeiten).

§ 11 behandelt die Alternative der Einfuhrscheinerteilung.

§ 12 enthält die Strafbestimmungen. (Soweit nicht die im § 4 des G. bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§ 134 bis 151 des V.Z.G. Anwendung finden, werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen §§ 1 bis 9 gemäß § 152 des V.Z.G. mit Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ geahndet.)

c. Das Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waren (Getreide 2c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde (C.Bl. 1894 S. 243 ff.).

Das Regulativ zerfällt in fünf Abschnitte.

I. Arten der Privattransitlager. Diese sind entweder reine Transitlager, wenn das Getreide ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt ist, oder gemischte Transitlager, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Absatz des gelagerten Getreides im Zollgebiet gestattet ist (§ 1).

II. Allgemeine Bestimmungen. Diese enthalten insbesondere die Abweichungen von den Vorschriften des Privatlager-Regulativs, das im übrigen Anwendung findet, und zwar im einzelnen in betreff der Lagerräume (ausnahmsweise Lagerung im Freien), der Kontoführung, der Anmeldung zum Zweck der Einbringung inländischen Getreides, der Behandlung während der Lagerung (einschl. zeitweiser Lagerentnahme), des Abgangs vom Lager (auch bezüglich der Säcke und anderer zollpflichtiger Umschließungen), der Aufhebung des Lagers (Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn der durchschnittliche Zugang zum Lager an ausländischem Getreide in den zwei letzten Kalenderjahren jährlich 200 000 kg nicht überschritten hat) (§§ 2—10).

III. Besondere Bestimmungen.

A. Reine Transitlager. Zugang zum Lager. (Bei Lagerung von Getreidemengen derselben Art mit verschiedenen Zollsätzen findet auf den gesamten Bestand dieser Getreideart der höchste Zollsatz Anwendung; die auf das Lager gebrachten Mengen der Getreidearten u. s. w., deren Identität nicht festgehalten wird, behalten die Eigenschaft einer inländischen Ware: auf das Lager gebrachtes inländisches Getreide anderer Art nimmt die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Ware an (§ 11). — Behandlung während der Lagerung (§ 12). — Abgang vom Lager (nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollausland zulässig) (§ 13). — Bestandsrevision (§ 14). — Aufhebung des Lagers (insbesondere auch dann, wenn bei der Bestandsrevision unzulässige Fehlmengen sich ergeben) (§ 15).

B. Gemischte Transitlager. Bewilligung des Lagers. (An welchen Orten solche Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrat[1]). Das Bedürfnis eines gemischten Transitlagers an solchen Orten ist von der Direktivbehörde in der Regel nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbtreibenden der Umfang seines Getreidetransitgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnisfrage) (§ 16). — Zugang zum Lager. (In der Anmeldung ausländischen oder inländischen Getreides, dessen Identität festgehalten wird, zum Lager und in der Abmeldung desselben vom Lager ist der Lagerraum genau zu bezeichnen; soll das Getreide von dem angemeldeten in einen anderen Raum innerhalb des Lagers übergeführt werden, so ist davon spätestens bei Beginn der Überführung Anzeige zu machen) (§ 17). — Behandlung während der Lagerung (außer Behandlung und Umpackung bei Getreidearten ohne Festhaltung der Identität auch Mischung innerhalb der Lagerräume uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig) (§ 19) bei anderem Getreide Mischung nur auf Anmeldung nach bestimmtem Formular (§ 19). Großhändler (mindestens 250 000 kg ausländisches Getreide jährlich auf Lager bringend) können von der oben erwähnten Vorschrift des § 17 und von der Vorschrift des § 19 ausnahmsweise und widerruflich entbunden werden, wenn sie nach bestimmtem Muster ein Lagerregister führend, sich besonderen, in § 20 aufgeführten, Bestimmungen unterwerfen). — Abmeldung (§ 21).

IV. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen das Regulativ werden gemäß § 152 des V.Z.G. mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ geahndet, soweit nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des V.Z.G. Anwendung finden (§ 22).

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen. Das Regulativ ist am 1/5 1894 in Kraft getreten (§ 23). — Bestimmungen über die am 1/5 1894 vorhandenen Bestände (§ 24).

§ 17. **Weitere besondere Ausführungsbestimmungen zum G. v. 14/1 1894.** 1. Von wesentlicher Bedeutung bei der zollamtlichen Abfertigung von Mehl, welches mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Erteilung eines Einfuhrscheins zur Ausfuhr angemeldet wird, ist die vom Bundesrat am 9/7 1894 beschlossene, mit Bek. d. R.A. v. 18/7 1894 im C.Bl. S. 335 ff. veröffentlichte, im Februar 1896 (Bek. d. R.A. v. 22/2 1896, C.Bl. S. 66 ferner durch B.R.B. v. 30/4 1896 (Bek. d. R.A. v. 13/5 1896, C.Bl. S. 119) und durch B.R.B. v. 21/10 1897 (Bek. d. R. v. 28/10 1897) modifizierte Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten.

[1]) Der Bundesrat hat am 13/5 1896 beschlossen, daß in den Orten Tilsit, Thorn, Inowrazlaw, Berlin, Ruhrort, Duisburg, Elbing, Rosenheim, Leipzig, Freiburg, Elsaß, Bremen, Vegesack und Hamburg gemischte Transitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs genannten Waren nicht mehr zu gestatten und die daselbst vorhandenen Lager mit dem Ablauf des Monats September 1896 aufzuheben seien (C.Bl. 1896 S. 129).

Digitized by Google

Hiernach findet bei Mehl bis auf weiteres das Typenverfahren Anwendung, während bei Kleie die Zollbehörden nach freiem Ermessen, event. nach Untersuchung durch einen vereidigten Chemiker entscheiden. Zu diesem Zweck wurde den beteiligten Zollstellen eine Anzahl von Mustertypen (Naturtypen und Typenbilder) überwiesen, deren Feststellung, Verteilung und Erneuerung gemäß dem angeführten Bundesratsbeschluß von 1894 dem Reichskanzler überlassen ist. Durch den B.R.B. v. 21/10 1897 werden die durch B.R.B. v. 9/7 1894 eingeführten Mustertypen durch neue Naturtypen ersetzt, und kommen die Typenbilder in Wegfall. Die Typen sind — soweit es sich um Mehlabfertigung handelt — der zollamtlichen Abfertigung dergestalt zu Grunde zu legen, daß Roggen- und Weizenmehl von geringerer Beschaffenheit als die betreffenden Typen zur Entlastung eines Zollkontos oder zur Erteilung eines Einfuhrscheins nicht zuzulassen, beim Eingang jedoch als Mehl zur Verzollung zu ziehen ist. Die Benutzung der Typen hat nach Maßgabe einer der Anweisung beigegebenen „Anleitung zur Prüfung von Mehl und Kleie auf trockenem und nassem Wege (Pekarisiren)“ zu erfolgen. Nach dem B.R.B. v. 21/10 1897 kommen die Bestimmungen über Pekarisieren, soweit sie auf die Benutzung von Typenbildern sich beziehen, in Wegfall. Führt die Vergleichung mit den Typen nicht zu einem unzweifelhaften Ergebnis, so sind die Mahlprodukte einem vereidigten Chemiker behufs Feststellung des Aschegehalts zu übergeben, wobei die der Anweisung beigefügten „Bemerkungen bezüglich der Ermittelung des Aschegehalts von Mehl und Kleie“ dem Chemiker mitzuteilen sind. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Beteiligten die Aschegehaltsermittelung verlangen und für den Fall, daß das Ergebnis zu ihren Ungunsten ausfällt, die Kosten der Untersuchung übernehmen. Die Grenzzahlen des zulässigen Aschegehalts für vergütungsfähiges oder gegen Einfuhrschein ausgehendes Mehl (wie auch des niedrigsten Aschegehalts für ohne vorgängige Denaturierung zollfrei abzulassende Kleie) wurde vom B.R. jeweils bis auf weiteres, gegebenenfalls auf Grund der jeweiligen Ernten festgesetzt, so z. B. durch B.R.B. v. 30/4 1895 wie folgt:

	in der lufttrockenen Substanz	in der Trockensubstanz
Weizenmehl	2,22	2,50
Roggenmehl	1,73	1,92
Kleie aller Art . .	3,7	4,1

Nach B.R.B. v. 21/10 1897 bleibt die Änderung der Grenzzahlen des zulässigen Aschegehalts für die Exportmehle künftig dem Reichskanzler überlassen.

Bei der Abfertigung von Mehl aus Hartweizen oder einem Gemisch aus Mehl aus Hart- und Weichweizen oder einem aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellten Mehl sind die Typen nicht in Anwendung zu bringen: solche Fabrikate sind für sich zu prüfen, in Zweifelsfällen ist technisches Gutachten einzuholen.

(Durch B.R.B. v. 21/10 1897 ist der Reichskanzler ermächtigt, eine Neuredaktion der Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten nebst Anlagen vom 9/7 1894 vorzunehmen und im C.Bl. zu veröffentlichen.)

2. Durch B.R.B. v. 13/5 1897 (C.Bl. S. 146) sind die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, die nachträgliche Erteilung von Einfuhrscheinen in denjenigen Fällen zu genehmigen, in welchen die Anmeldung und Vorführung des aus dem freien Verkehr des Zollinlands ausgeführten bzw. niedergelegten Getreides, Mühlen- oder Mälzereifabrikates zur zollamtlichen Abfertigung versehentlich unterblieben ist. Diese Vergünstigungen sind in das von den obersten Landesfinanzbehörden dem R.K. behufs Vorlage an den B.R. alljährlich mitzuteilende Verzeichnis der aus Billigkeitsrücksichten auf gemeinschaftliche Rechnung bewilligten Zollerleichterungen aufzunehmen.

3. Feststellung von Taraſätzen für Malz, welches mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen ausgeführt wird (B.R.B. v. 28/2 1895, Bek. d. R.K. v. 12/3 1895, C.Bl. S. 58).

4. Bestimmungen über die Aufstellung von Übersichten über die Einfuhrscheine. Am 28/2 1895 hat der B.R. die entsprechenden Abänderungen der Dienstvorschriften zu dem G., betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland v. 20/7 1879 beschlossen, wonach u. a. die Hauptämter Nachweisungen über die durch Anrechnung von Einfuhrscheinen begliechenen Zollbeträge fortlaufend zu führen und zweimal monatlich mit den Verkehrsnachweisungen an das Kaiserl. Statist. Amt einzusenden, ferner vierteljährlich eine Nachweisung des Verkehrs in Mühlen- oder Mälzereilagern und Reisstärkefabriken aufzustellen und gleichfalls an das Kaiserl. Statist. Amt einzusenden haben (Bek. d. R.K. v. 8/3 1895, C.Bl. S. 52).

Quellen und Litteratur (§§ 12—17).

A. Quellen: Entwurf eines G., betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes v. 15/7 1879 nebst Begründung v. 27/2 1894 (Reichstag 9. Legislaturper., II. Session 1893/94, Drucks. Nr. 209). — 1. Beratung des Entwurfs (St. Ber. 65. Sitzung v. 7/3 1894, III. Bd., Berlin 1894, S. 1641 ff.). — 2. Beratung (St. Ber. 67. Sitzung [Abendsitzung] v. 9/3 1894, S. 1712 ff.). — Zusammenstellung des Gesetzentwurfs mit den Beschlüssen des Reichstags in 2. Beratung (Drucks. Nr. 251). — 3. Beratung (St. Ber. 71. Sitzung v. 14/3 1894, S. 1847 ff.). — G., betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes v. 15/7 1897 v. 14/4 1894 (R.G.Bl. 1894, S. 335 ff. — Die für die Ausführungsbestimmungen maßgebenden Quellen sind oben in den §§ 15 bis 17 jeweils angegeben.

B. Litteratur: W. Tröltsch, Getreidezoll u. Identitätsnachweis (Annalen 1892, Nr. 9, S. 709 ff.). W. Lexis, Art. Identitätsnachweis, mit Litteraturangaben (im Handwörterb. der Staatsw., IV. Bd., Jena 1892, S. 554 ff.). — W. Lexis, Identitätsnachweis (im I. Ergänzungsbd. zum Handwörterb. der Staatsw., Jena 1895, S. 482 ff.).

§ 18. **Neuerliche Verhandlungen im Reichstag, betr. Aufhebung der gemischten Transitlager.** Zu einer neuerlichen, wiederholten eingehenden Erörterung im Reichstag kam die Frage der gemischten Privattransitlager in Verbindung mit der Frage des den Inhabern derselben, sowie den Inhabern von Mühlen gewährten Zollkredits aus Anlaß der Interpellation des Abg. Graf v. Schwerin-Löwitz und Gen. (Reichstag 9. Legislaturper., IV. Session 1895/96, Drucks. Nr. 79) in der 34. Sitzung

Digitized by Google

v. 7/2 1896 und aus Anlaß des Antrags der Abg. Graf v. Schwerin-Löwitz und Gen. (Druck. Nr. 215) in der Sitzung v. 10/3 1897. Die Interpellation bezog sich auf die Aufhebung der gemischten Privattransitlager und des den Inhabern von Mühlen gewährten Zollkredits; der Antrag bezog sich lediglich auf die Beschränkung bzw. Aufhebung des Zollkredits bei der Einfuhr von Getreide und Mühlenfabrikaten.

Der Antrag bezweckte:

1. Aufhebung des Zollkredits für die zum Absatz im Inland bestimmten Getreide und Mühlenfabrikate.

2. Zollzahlung im Anschluß an die Eingangsabfertigung, falls die Waren an der Grenze in freien Verkehr treten, andernfalls Veranlassung der Schlußabfertigung und Verzollung in der Regel innerhalb 14 Tagen.

3. Bei Aufnahme der Waren in ein gemischtes Getreidetransitlager 4%ige Verzinsung der Zollbeträge vom Tage der ersten Abfertigung zu solchen Lagern bis zum Tage der Zollzahlung.

4. 4%ige Verzinsung der Zollbeträge bei Mühlen- und Mälzereikonten vom Tage der Abfertigung zum Konto bis zur Zollzahlung.

5. Einfuhrscheine sollen in Abänderung der vom B.R. getroffenen Vorschrift, wonach sie erst nach Ablauf von 4 Monaten auf Zollgefälle für gewisse Waren statt Verzollung anzunehmen sind, sofort nach ihrer Ausstellung zur Begleichung auf solche Zollgefälle in Anrechnung gebracht werden können.

Bei der Beratung der Interpellation v. 7/2 1896 legte der Staatssekretär des Reichsschatzamts den Erfolg dar, welchen die Resolution des Reichstags v. 14/3 1894 (vgl. oben § 13) gehabt habe. Der Bundesrat werde voraussichtlich eine Anzahl Transitlager demnächst aufheben (ist geschehen, vgl. oben § 16 Anm.). Einer Anzahl Kontomühlen sei das Zollkonto entzogen; durch neue Regulative sei die Kreditfrist für gemischte Transitlager um 3 Monate und ebenso die Kreditfrist für die Mühlenkonten um 3 Monate verkürzt worden; auch habe der Bundesrat den principiellen Beschluß gefaßt, daß solche Transitlager und Kontenmühlen, die gemißbraucht werden, d. h. vorzugsweise nach dem Inland exportieren, aufgehoben werden sollen. Bezüglich weiterer principieller Entschlüsse wird seitens des Schatzsekretärs eine vorgängige Fortführung der Erwägungen der verbündeten Regierungen zugesagt (vgl. St. Ber. der 34. Sitzung v. 7/2 1896, S. 892). Bei der Beratung des Antrags Graf v. Schwerin-Löwitz und Gen. am 10/3 1897 hat sich der Schatzsekretär auf die formale Erklärung beschränkt, daß die verbündeten Regierungen über die vorliegende Frage sich noch nicht schlüssig gemacht hätten. Der Antrag ist in der Sitzung v. 10/3 1897 vom Reichstag angenommen worden, eine Entscheidung des B.R. ist bis jetzt (November 1897) noch nicht erfolgt.

2. Änderungen des Zolltarifs.

§ 19. **Die Novelle v. 185 1895 (Ziffer II[1]).** Am 24/12 1894 wurde dem Reichstag in Wiederholung einer bereits im April 1894 eingebrachten, aber nicht zur Erledigung gekommenen Vorlage der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Zolltarifs vorgelegt. Der Entwurf bezweckte in der Hauptsache, verschiedene Unebenheiten im Tarif, die sich im Laufe der Zeit herausgestellt hatten und bei der Ausarbeitung des neuen amtlichen Warenverzeichnisses noch befonders in den Vordergrund traten, zu beseitigen. Dabei handelte es sich namentlich um das Schutzbedürfnis einzelner Industrien, auch um Verstärkung des Schutzes der Bienenzucht, daneben auch um eine schüchterne Verwirklichung des — einer weiteren Entwicklung durchaus fähigen — Gedankens besserer Ausgestaltung der Luxusbesteuerung. Endlich sollte den aus der Begünstigung von Grenz-Sägemühlen hervorgegangenen Mißständen abgeholfen werden.

Im einzelnen kamen in Betracht:

1. **Zollerhöhungen, die sich folgerichtig aus der Ausgestaltung der Branntweinsteuergesetzgebung ergeben**, und zwar a. für Äther von 20 ℳ für 100 kg auf 125 ℳ für Äther in Fässern und auf 180 ℳ für Äther in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen mit Rücksicht darauf, daß die chemische Industrie genötigt ist, versteuerten Branntwein zu verwenden, der jetzt mit mehr als 80 ℳ pro Hektoliter reinen Alkohols belastet ist. (Für Schwefeläther, der steuerfrei aus Branntwein hergestellt werden darf, wurde diese Zollerhöhung nicht vorgesehen). b. Für alkohol- oder ätherhaltige **Parfümerieen** mit Rücksicht darauf, daß die Aufhebung der Steuerfreiheit des Branntweins zur Bereitung von Parfümerieen für den inländischen Konsum bevorstand, Erhöhung auf den Branntweinzoll (180 ℳ). — Der Vorschlag zu a fand einfach die Billigung des Reichstags; zu b ging der Reichstag über die Vorlage hinaus, indem er für die alkohol- oder ätherhaltigen Parfümerieen einen Zoll von 300 ℳ beschloß und damit dem Gedanken der Entwicklung der Luxussteuer Rechnung trug.

2. **Zollerhöhungen für Honig, Kakaoöl und Kakaobutter und Baumwollensamenöl.**

a. **Honig.** Vorgeschlagen wurde die Zollerhöhung von 20 auf 36 ℳ pro 100 kg; für die Waben (Scheiben) sollte es beim Satz von 20 ℳ verbleiben. Maßgebend war außer der Rücksicht auf die deutsche Imkerei die zolltechnische Erwägung, daß künstlicher — in der Hauptsache aus flüssigem Zucker bestehender — Honig dem Zollsatz von 36 ℳ unterworfen werden müsse, nachdem durch das Zuckersteuergesetz v. 31/5 1891 der Zoll für festen und flüssigen Zucker auf 36 ℳ erhöht sei, und weil weiter eine durchgreifende Unterscheidung von künstlichem und ausgelassenem natürlichem Honig nicht möglich sei. — Der Reichstag trat dem Vorschlag bei und unterwarf auch die Waben dem erhöhten Satz von 36 ℳ[1]).

b. **Kakaoöl und Kakaobutter.** Der Zollsatz für flüssiges und konsistentes Kakaoöl betrug bisher je nach der Umhüllung 9 bzw. 20 ℳ pro 100 kg. Dieser niedere Zoll stand in keinem Verhältnis zu dem Rohkakaozoll von 35 ℳ. Es wurde

[1]) Ziffer I enthält die bereits oben (§ 11) erörterte, auf die Verschärfung der Retorsionsbestimmungen bezügliche, erst bei der Beratung im Reichstag beigefügten Bestimmungen.

[1]) Durch das G. v. 27/5 1896, betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes ist der Zoll für Honig, auch künstlichen, im Zusammenhang mit der Erhöhung des Zuckerzolls auf 40 ℳ für 100 kg, gleichfalls auf 40 ℳ festgesetzt. (Vgl. unten Art. Zuckersteuer.)

Digitized by Google

berechnet, daß Kakaobutter um 36 ℳ billiger aus dem Ausland bezogen als im Inland hergestellt werden konnte. — Der Vorschlag fand die Billigung des Reichstags.

c. Baumwollensamenöl. Es wurde vorgeschlagen, das Baumwollensamenöl mit Rücksicht darauf, daß es in überwiegendem Maße zu Speisezwecken Verwendung findet, dem allgemein für die Speiseöle angenommenen Zollsatz von 10 ℳ pro 100 kg (statt 4 ℳ) zu unterwerfen, sofern es als Speiseöl eingeht, wogegen der Zollsatz für amtlich denaturiertes, in Fässern eingehendes Speiseöl von 4 ℳ auf 3,50 ℳ herabgesetzt werden sollte. — Die Erhöhung des Zolles auf dieses, namentlich für die Margarinefabrikation wichtigen Oles fand im Reichstag noch erheblicheren Widerspruch als die übrigen Zollerhöhungen (unter denen auch die Erhöhung des Honigzolls mehrfach beanstandet wurde), gelangte aber schließlich zur Annahme. Die Herabsetzung des Zolls für denaturiertes Öl auf 3,50 ℳ wurde abgelehnt.

3. Verschiebungen in der Zuweisung der gemischten Waren zu den zwei Abteilungen der Pos. 20b und autonome Bestimmung des Zolls für b2 auf 175 ℳ. Der Vorschlag bezweckte Beseitigung von Zweifeln, die daraus entstanden, daß gewisse Waren unter beiden ursprünglich gleich hoch mit Zoll belegten Abteilungen, von denen die eine durch die Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und Italien eine Herabsetzung auf 175 ℳ erfuhr, aufgeführt waren. Hier wurde Abhilfe dadurch vorgeschlagen, daß die „Waren aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert" ausschließlich der Pos. 20b 2 (175 ℳ) zugewiesen wurden. Zugleich wurde der als belanglos bezeichnete Vorschlag gemacht, diesen bisher nur vertragsmäßigen niedrigen Zollsatz der Pos. 20b 2 allgemein festzusetzen. — Der Reichstag trat diesem Vorschlage bei.

4. Einschränkende Bestimmungen über den Bezug von Nutzholz durch Industrieen des Grenzbezirks. Nach der auf Antrag der Reichstagskommission in die Zolltarifnovelle v. 22/5 1885 aufgenommenen Anmerkung a zu Nr. 13c1 des Zolltarifs war, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung, Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrieen des Grenzbezirks, mit Zugtieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, zollfrei einzulassen. Die Durchführung dieser Bestimmung führte zu großen Unzuträglichkeiten und zu Beschwerden der von dieser Begünstigung Ausgeschlossenen: auch zeigte sich, daß eine der Absicht des Gesetzes entsprechende Durchführung der Zollbefreiung ohne Verletzung der mit dem Holzzoll verknüpften wichtigeren Interessen überhaupt nicht thunlich war. Im Gesetzentwurf wurde deshalb die vollständige Beseitigung dieser Bestimmung vorgeschlagen. Die Zollfreiheit des für den häuslichen und handwerksmäßigen Gebrauch der Grenzbewohner erforderlichen Bau- und Nutzholzes sollte hierdurch nicht berührt werden. Diese Erleichterung sollte durch die ihrem wesentlichen Inhalt nach aufrecht zu haltende Anmerkung b zu Nr. 13c1 des Tarifs gewährleistet werden, nur sollten geeignete Anordnungen des Bundesrats zu dem Zweck vorbehalten werden, eine über das wirkliche Bedürfnis hinausgehende Ausnutzung der Zollbefreiung zu verhindern, während die bis dahin vorgesehene Beschränkung auf Mengen von nicht mehr als 50 kg wegfallen sollte.

Der Reichstag war jedoch mit Rücksicht auf die thatsächliche Entwicklung der Verhältnisse mit einer alsbaldigen vollständigen Aufhebung der Anmerkung a nicht einverstanden, sondern begnügte sich mit einer einschränkenden Bestimmung einerseits bezüglich der zu begünstigenden Industrieen und andererseits durch zeitliche Begrenzung der Fortgewährung der Zollfreiheit. Zollfreiheit wird hiernach gewährt für Nutzholz für Industrieen des Grenzbezirks, wenn es mit Zugtieren gefahren, direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, und zwar mit Beschränkung auf die bereits am 1/7 1885 im Grenzbezirk vorhandenen Industrieen und auf deren durchschnittlichen Holzbedarf aus dem Auslande in den letzten 3 Jahren vor dem 1/10 1885 und nur bis zum 1/7 1901.

Bezüglich der Anm. b strich der Reichstag die für die näheren Bestimmungen des B.R. in der Vorlage ausdrücklich vorgesehene, im Fall eines Mißbrauchs örtlich anzuordnende Aufhebung oder Beschränkung.

Gemäß den im vorstehenden zu den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs gefaßten Beschlüssen des Reichstags ist das G. v. 18/5 1885, betr. die Änderung des Zolltarifs und des Zolltarifgesetzes (Ziffer II) vollzogen, und zwar in Ziffer II, 1 u. 7 bezüglich der oben unter 1 aufgeführten Zollerhöhungen; in Ziffer II, 4, 5 u. 6 bezüglich der unter 2 bezeichneten Zollerhöhungen; Ziffer II, 3 bezüglich der Verschiebungen in Pos. 20 des Tarifs: in Ziffer II, 2 bezüglich der Zollfreiheit der Holzeinfuhr in den Grenzbezirk[1]).

Quellen. Entwurf eines G., betr. die Abänderung des Zolltarifs v. 12/4 1894 (Reichstag 9. Legislaturper., III. Session 1893/94, Nr. 13 St. Ber. der 83. Sitzung v. 16/4 1894 [unerledigt geblieben]). — Entwurf eines G., betr. die Abänderung des Zolltarifs v. 24/12 1894 (Reichstag 9. Legislaturper., III. Session 1894/95, Druckf. Nr. 91). — 1. Beratung (St. Ber. III. Sess. 1894/95, 20. Sitzung v. 22/1 1895, S. 453 ff., 22. Sitzung v. 24/1 1895, S. 503 ff.). — Bericht der 8. Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs, Druckf. Nr. 168. — Mündl. Bericht derselben Kommission über die derselben zur Vorberatung überwiesene Resolution v. Salisch und Dr. Hammacher, Druckf. Nr. 170. — Zusammenstellung des Gesetzentwurfs mit den Beschlüssen des Reichstags in 2. Lesung, Druckf. Nr. 275. — 2. Beratung (St. Ber. der 74. Sitzung v. 23/4 1895, S. 1837 ff.; der 75. Sitzung v. 24/4 1895, S. 1848 ff.; der 76. Sitzung v. 25/4 1895, S. 1871 ff.; der 77. Sitzung v. 26/4 1895, S. 1897 ff.). 3. Beratung (St. Ber. der 82. Sitzung v. 2/5 1895, S. 2027 ff.). — G. v. 18/5 1895, betr. die Änderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs (Ziffer II) (R.G.Bl. 1895, S. 233 ff.).

§ 20. **Die Reichstagsresolution betr. den**

[1]) Ein Abdruck des Zolltarifgesetzes v. 15/7 1879 (nach der Redaktion v. 24/5 1885) und mit Berücksichtigung der späteren Änderungen, nebst dem Allgemeinen und Vertragszolltarif findet sich im Deutschen Handelsarchiv Jahrg. 1896 S. 1 ff.

Digitized by Google

Quebrachozoll. Bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs v. 24/12 1894 nahmen die auf eine Erweiterung der Vorlage in schutzzöllnerischer Richtung abzielenden Anregungen einen breiten Raum ein. Ganz besonders war dies bezüglich der im Interesse des deutschen Schälwaldes eindringlich befürworteten, in dem Vorschlag einer besonderen Resolution zum Ausdruck gebrachten Belegung des Quebrachoholzes mit einem wirksamen Schutzzoll der Fall. Bei der ersten Beratung hatte der Staatssekretär des Reichsschatzamts auf die der Einführung eines solchen Zolles sowohl aus zolltarifarischen Erwägungen wie mit Rücksicht auf die bestehenden Handelsverträge entgegenstehenden Schwierigkeiten hingewiesen. Wenn der Reichstag die Einführung des Quebrachozolles beschließe, wogegen kein Einwand zu erheben sei, so würde dies zunächst nur die akademische Bedeutung einer Änderung des deutschen autonomen Zolltarifs haben; welche praktische Wirkung aber in den internationalen Beziehungen einem solchen Beschluß gegeben werden könne, stehe auf einem ganz andern Blatt; er gestehe ohne weiteres zu, daß es möglich wäre, in dieser Richtung im Interesse des deutschen Schälwaldes Verhandlungen mit anderen Regierungen anzuknüpfen und auch die bisherige Gestaltung des amtlichen Warenverzeichnisses einer nochmaligen kritischen Betrachtung zu unterziehen, doch werde damit allein den für den Antrag maßgebenden Interessen wegen der Gefahr, daß an Stelle der exotischen Gerbemittel die österreichisch-ungarischen und französischen Rinden und Lohen treten, kaum gedient. Die Sache sei außerordentlich verwickelt und bedürfe event. einer eingehenden Prüfung, die verbündeten Regierungen hätten diese Frage noch nicht zum Gegenstand weiterer Erörterungen gemacht; ehe sie sich darüber schlüssig machen würden, sowohl bezüglich etwaiger internationaler Verhandlungen wie bezüglich der Erwägung der Einführung eines Zolls auf ausländische Gerbstoffe, würden sie zunächst abwarten, wie die Mehrheit des Reichstags votieren werde. Bei der dritten Lesung beschränkte sich der Schatzsekretär auf die Bemerkung, er könne nicht erklären, welches Schicksal die beantragte Resolution haben werde, da der Bundesrat zur Sache noch nicht Stellung genommen habe.

Der Reichstag beschloß am 2/5 1895 folgende Resolution: an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu richten, die Einführung eines wirksamen Schutzzolls auf Quebrachoholz und die daraus hergestellten Extrakte und Präparate, sowie auf andere überseeische Gerbstoffe, soweit sie zur Gerberei von Leder Verwendung finden, mit Ausnahme derjenigen, welche für die Färberei und die chemische Industrie erheblich in Betracht kommen, baldthunlichst herbeiführen zu wollen.

Der B.R. hat am 14/10 1896 beschlossen, dieser Resolution eine Folge nicht zu geben. Der Staatssekretär des Reichsschatzamts hat in der Reichstagssitzung v. 20/1 1897 gelegentlich der Etatsberatung die Gründe dieser Entscheidung — und zwar sowohl die zolltechnischen als die volkswirtschaftlichen und die mit Rücksicht auf die bestehenden Handelsverträge sich ergebenden — eingehend dargelegt und folgendermaßen zusammengefaßt: Die Einführung eines Zolls auf überseeische Gerbstoffe würde in der zolltechnischen Ausführung kaum zu überwindende Schwierigkeiten bieten, zollpolitisch in wirksamem Umfang, namentlich auch durch die Zollabfertigung der Extrakte und Präparate von Gerbstoffen, nicht durchzuführen sein und deshalb, sowie wegen der zollfreien Einfuhr von europäischen Gerbstoffen und namentlich von Rinden, die Nachfrage nach deutschen Rinden und ihre Preise nicht erhöhen, der deutschen Lederindustrie aber unzweifelhaft schweren Schaden zufügen. — Daran knüpfte sich in der folgenden Reichstagssitzung eine längere Debatte, in deren Verlauf der Schatzsekretär u. a. hervorhob, die Frage werde, sobald wir unsere Arme frei haben, d. h. nach Ablauf der Handelsverträge, einer sehr ernsten und eingehenden Erwägung unterzogen werden; im Zusammenhang damit betonte der Schatzsekretär — in sehr zutreffender Weise — weiter, daß überhaupt der deutsche Tarif in seinen Positionen nicht genügend spezifiziert sei. Bemerkt sei noch, daß nach dem Bericht der Petitionskommission des Reichstags (88. Bericht v. 24/6 1897) die Kommission beschlossen hat, auf eine neuerliche hierher bezügliche Petition des Rheinischen Bauernvereins zur Tagesordnung überzugehen; im Plenum kam dieser Beschluß nicht mehr zur Erörterung.

C. Wichtigere Ausführungsbestimmungen

(soweit sie nicht unter A und B aufgeführt sind).

§ 21. a. Auf die Handels- und Zollverträge und sonstige internationale Beziehungen und Vereinbarungen bezügliche.

1. Ausführung des mit Österreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells (vgl. Wörterbuch Bd. II S. 978, II. Ergänzungsbd. S. 344).

Durch den Handels- und Zollvertrag mit Österreich-Ungarn v. 6/12 1891 war das schon früher bestandene Zollkartell fast unverändert aufrecht erhalten worden. Nach § 12 dieses am 6/12 1891 wie des vorher am 23/5 1881 abgeschlossenen Zollkartells hat jeder der vertragschließenden Teile die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze des anderen unter Strafe zu stellen. Für die Dauer des Kartells von 1881 ist dieser Verpflichtung deutscherseits durch das G., betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze v. 17/7 1881 genügt worden. In den maßgebenden deutschen Verwaltungskreisen bestand die Auffassung, daß durch den Handels- und Zollvertrag von 1891 (insbesondere Art. 10) auch das deutsche Strafgesetz von 1881 ohne weiteres aufrecht erhalten sei. Nachdem aber das Reichsgericht sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt und angenommen hatte (Urteil v. 22/9 1894), daß die Gültigkeit dieses Gesetzes nicht über den 1/2 1892, den Tag des Inkrafttretens des Zollkartells v. 6/12 1891, hinausreiche, entschloß man sich, zur Vermeidung der Rechtsunsicherheit, im Wege der besonderen Gesetzgebung vorzugehen. So entstand das neue Strafgesetz v. 9/6 1895, welches sachlich von den Bestimmungen des G. v. 17/7 1881 nicht abweicht. Hiernach wird: a. die Verletzung österreichisch-ungar. Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote mit Einziehung der Gegenstände der Kontrebande und einer Geldstrafe im doppelten Wertbetrag der Gegenstände, mindestens aber 30 ℳ bestraft (§ 2 des G.), b. die

Digitized by Google

Hinterziehung österreichisch-ungarischer Ein- oder Ausgangsabgaben außer Einziehung der defraudierten Gegenstände mit einer Geldstrafe im vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben belegt (§ 8 des G.). Kann die Einziehung nicht vollzogen werden, so ist auf den Wert der Gegenstände, falls dieser nicht ermittelt ist, auf 75 bis 3000 ℳ zu erkennen (§ 4 des G.). Bei anderen Übertretungen der österreichisch-ungarischen Zollgesetze tritt Ordnungsstrafe bis 150 ℳ ein (§ 5 des G.). Ist die Geldstrafe nicht beitreibbar, so tritt verhältnismäßige Freiheitsstrafe bis zu 1/2 Jahr ein (§ 6 des G.). Die Untersuchung und Bestrafung erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen wie bei Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Zollgesetze (§ 7 des G.).

Quellen: Entwurf eines G., betr. die Ausführung des mit Österreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells v. 9/5 1895 (Reichstag 1894/95, III. Sess., Drucks. Nr. 316: 1. u. 2. Beratung 91. Sitzung v. 13/5 1895, St. Ber. S. 2245 u. 2246; 3. Beratung 92. Sitzung v. 14/5 1895, St. Ber. S. 2278. — G., betr. die Ausführung des mit Österreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells (R.G.Bl. 1895 S. 253).

2. Zollamtliche Behandlung von Musterstücken französischer und niederländischer Handlungsreisender.

Nach B.R.B. v. 12/6 1893 sind von französischen oder niederländischen Handlungsreisenden eingeführte Musterstücke — unter Voraussetzung der Fortdauer der von Frankreich und den Niederlanden thatsächlich gewährten Gegenseitigkeit — vom Eingangszoll frei zu lassen, sofern sie innerhalb zu bestimmender Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist (Bek. d. R.K. v. 4/7 1893, C.Bl. S. 203).

3. Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waren.

In Abänderung der hierfür geltenden Bestimmungen wird gemäß B.R.B. v. 17/3 1894 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Handelsvertrags mit Rußland für die in den Ziffern 2 u. 7 der Bestimmungen, betr. Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waren (vgl. Ergänzungsbd. II, S. 348) aufgeführten Gegenstände mit Ausnahme von Wein und Most in Fässern, sowie getrockneten Mandeln, von der Forderung eines besonderen Nachweises des Ursprungs aus einem meistbegünstigten Lande behufs Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze abgesehen (Bek. des R.K. v. 19/3 1894, C.Bl. 1894 S. 75).

4. Zolltarifierung baumwollener gerauhter Putztücher in Ausführung des Handels und Zollvertrags mit Belgien.

Nach B.R.B. v. 4/5 1894 hat auf baumwollene Putztücher, die im übrigen den Bestimmungen des Tarifs B zum deutsch-belgischen Handels- und Zollvertrag v. 6/12 1891 entsprechen, der vertragsmäßige Zollsatz von 7,50 ℳ für 100 kg auch dann Anwendung zu finden, wenn dieselben gerauht sind.

5. Verständigung mit Belgien über die gegenseitige Anerkennung der Identitätszeichen von Warenmustern.

Durch Auswechselung von Erklärungen hat darüber Verständigung stattgefunden, daß für die Dauer des Handelsvertrags die von Handlungsreisenden gemäß Art. 9 des Vertrags eingeführten Warenmuster nicht mehr mit Identitätszeichen versehen werden sollen, wenn sie Erkennungszeichen einer Zollbehörde des anderen Landes tragen; jedoch bleibt den beiderseitigen Zollbehörden das Recht vorbehalten, weitere Erkennungszeichen anzulegen, falls dies zur Feststellung der Identität der Muster für notwendig erachtet wird (Bek. d. R.K. v. 28/3 1897; C.Bl. 1897 S. 89).

6. Zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr.

Den auf der Berner Konferenz v. 15/5 1886 zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr (C.Bl. 1887 S. 69) sind mit Zustimmung der Vertragsstaaten auch die Niederlande, sodann Dänemark, Luxemburg, Schweden und Norwegen beigetreten (Bek. des R.K. v. 17/11 1894 und v. 28/2 1897, C.Bl. 1894 S. 453 und 1897, S. 65).

§ 22. b. Auf die autonome Zollgesetzgebung und Verwaltung bezügliche[1]).

1. Allgemeines.

a. Vereinsgesetz, Anweisung zur Ausführung desselben, Ergänzung durch B.R.B. v. 1/2 1894. Zusatz zu Ziffer 11a der Anweisung (und § 23, Abs. 3 des Eisenbahnzollregulativs) bezüglich der Verwiegung von Massengütern, die nach Eisenbahnstationen ohne Zollstellen weitergeführt werden, durch zwei auf Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtete Beamte der Bahnverwaltung und Änderung des Abs. 1 von 11b (3 statt 2 Jahre, Bek. des R.K. v. 13/2 1894, C.Bl. 1894 S. 52).

b. Abfertigungsbefugnisse. Durch B.R.B. v. 25/2 1892 ist bestimmt, daß die vom B.R. einem Hauptamt erteilte Befugnis zur Abfertigung von Waren von der obersten Landesfinanzbehörde auf die dem Hauptamt untergebenen selbständigen Abfertigungsstellen übertragen werden kann (C.Bl. 1897, S. 78).

c. Warenverzeichnis u. Instruktionsbuch. Der B.R. hat in der Sitzung v. 31/10 1895 ein neues Amtliches Warenverzeichnis zum Zolltarif mit Geltung vom 1/1 1896 ab festgestellt. Eine käufliche Ausgabe ist in R. v. Deckers Verlag (G. Schenk) in Berlin erschienen (Bek. des R.K. v. 1/11 1895, C.Bl. 1895 S. 376). — Im C.Bl. 1897 S. 1, ist mitgeteilt, daß die Herausgabe eines Instruktionsbuchs für die Zollabfertigung als selbständiger Anhang zu dem amtlichen Warenverzeichnis erfolgt ist. Käufliche Ausgabe in R. v. Deckers Verlag, Berlin.

[1]) Tunlichst im Anschluß an das System, welches den Artikel Zollabgaben und Zollverwaltung im II. Bd. des Wörterbuchs, S. 938 ff., zu Grunde gelegt ist.

Digitized by Google

2. Zollsätze.

a. Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf wiedereingehende inländische Waren. Nach einer allgemeinen Verfügung des preußischen Finanzministers v. 27/2 1897 (C.Bl. des preuß. Abgabengef. 1897 S. 68) hat sich der Ausschuß des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen mit der in einer Verfügung des Hamburger Senats v. 13/6 1897 ausgesprochenen Auffassung einverstanden erklärt, daß auf Waren, deren Abstammung aus dem Zollinlande keinem Zweifel unterliegt, bei dem Wiedereingange aus dem Zollausland die vertragsmäßigen Zollsätze in Anwendung zu bringen sind, sofern diese Waren nicht zollfrei eingelassen werden. Maßgebend waren Erwägungen der Billigkeit, namentlich mit Rücksicht auf das Zugeständnis der vertragsmäßigen Zollsätze an die Einfuhr aus deutschen Zollausschlüssen, Kolonieen und Schutzgebieten. (Man vgl. Ergänzungsbd. 11 S. 343.) Der Bundesratsausschuß hat zugleich die Mitteilung dieser Auffassung an die übrigen Bundesregierungen angeregt, damit von denselben für ihr Verwaltungsgebiet ein gleiches Verfahren angeordnet werde.

b. Bestimmungen über die Tara. Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts bei unverpackt oder in anderer als handelsüblicher Verpackung eingehendem Tafel- und Spiegelglas, Zuschlag von 67 % des Eigengewichts des Glases (B.A.B. v. 20/7 1893: Bek. d. R.A. v. 31/7 1893; C.Bl. 1893 S. 244). — Zur Konservierung von Fleisch dienendes Salz (und Salzlake) ist, sofernes unter amtlicher Kontrolle denaturiert oder vernichtet wird, nicht zum Nettogewicht des Fleisches zu rechnen, sondern beim Eingang seewärts zollfrei einzulassen, beim Eingang auf anderen Wegen im Falle der Vernichtung ebenfalls zollfrei einzulassen, im Falle der Denaturierung aber gegen Entrichtung eines Zolles von 0,80 ℳ für je 100 kg Netto zu verabfolgen. Hinsichtlich der Denaturierung kommen die Bestimmungen des Gesetzes wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in Anwendung (Zusatzbestimmungen zur Bek. v. 30/5 1888, C.Bl. 1888 S. 184) getroffen durch B.A.B. v. 9/11 1893 (Bek. d. R.A. v. 25/11 1893, C.Bl. 1893 S. 327) und abgeändert durch B.A.B. v. 13/5 1897: Bek. d. R.A. v. 24/5 1897, C.Bl. 1897 S. 145). — Tarabestimmung für Mineralleuchtöl bei Verzollung nach dem Raumgehalt. Siehe den unten bei 5 b erwähnten B.A.B. v. 17/3 1894. — Ergänzung der Bestimmungen über die Tara von Petroleum, beim Eingang nicht ohne besondere, aber in anderen als handelsüblichen Umschließungen (Blechgefäßen u. s. w.) bezüglich des platzgreifenden Zuschlags (B.A.B. v. 28/2 1895, Bek. d. R.A. v. 13/3 1895 S. 58). — Ergänzungen der Bestimmungen über die Tara bei Baumwollensamenöl bzw. Leinöl. Bei zu Transport solcher Öle eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht mittelst Zuschlags von 20,5 % bzw. 20 % Eigengewichts des Öls zu ermitteln (B.A.B. v. 9. bzw. 14/5 1895, C.Bl. 1895 S. 173 bzw. 296); ähnliche Bestimmungen sind ferner getroffen für die Einfuhr von Weiu und Petroleum in solchen Fahrzeugen: es beträgt der Zuschlag zum Eigengewicht der Flüssigkeit bei Wein 17 %, bei leichten Mineralölen 29 %, bei flüssigen Mineralschmierölen 20 %, bei anderen Mineralölen 25 % (Bek. d. R.A. v. 17/7 1896, C.Bl. 1896 S. 408).

c. Änderungen von Taraſätzen. B.A.B. v. 2/11 1893 (Bek. d. R.A. v. 15/11 1893, C.Bl. 1893 S. 313) für Glas, zubereitetes Fleisch und Fleischextrakt, ungeräucherte Schweineschinken, Kaviar und Surrogate, Oleomargarin. — B.A.B. v. 9/7 1894 (Bek. d. R.A. v. 17/7 1894, C.Bl. 1894 S. 335) für Schaumwein, in Blechgefäßen eingemachte Gemüse, Früchte, Austern, Hummern, Paraffin. — B.A.B. v. 14/3 1895 (Bek. d. R.A. v. 28/3 1895, C.Bl. 1895 S. 100) für gewisse Eisenwaren, Schaumwein, Rosinen, Kaffee, Oleomargarin, Paraffin, mineralische Schmieröle u. s. w. — B.A.B. v. 14/6 1895 (Bek. d. R.A. v. 4/7 1885, C.Bl. 1895 S. 266) für Korinthen, Tabak-Blätter, und -Stengel. — B.A.B. v. 9/7 1896, C.Bl. 1896 S. 408 für Baumwollgarn, geräucherte Schinken und gekochte Zungen in Blechgefäße, Sago, Thee u. s. w. — B.A.B. v. 6/5 1897 (C.Bl. 1897 S. 124) für Architekteuleinwand, gewisse Gewebe, Thee, Thonplatten u. s. w.

3. Lager-Regulative.

Weinlager-Regulativ (C.Bl. 1888 S. 253). Nach B.A.B. v. 24/11 1892 (C.Bl. 1892 S. 690) kann von der Direktivbehörde die ungetrennte Zusammenlagerung von Fahrweinen, auf denen der vertragsmäßige Zoll ruht, gegen Entrichtung des Unterschiedes zwischen beiden Zollsätzen gestattet werden: in diesem Fall findet auch auf die erstgenannten Weine der vertragsmäßige Zollsatz Anwendung.

Privatlager-Regulativ (C.Bl. 1888 S. 234) B.A.B. v. 4/7 1895 (Bek. d. R.A. v. 17/7 1895, C.Bl. 1895 S. 302). Zusätze zu § 8 Abs. 3 und § 20 Abs. 3 bezüglich der Gewichts-An- und -Abschreibung von Petroleum in Teilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, in welchen solches in sog. Tanks lagert. — B.A.B. v. 6/5 1897 (Bek. des R.A. v. 19/5 1897, C.Bl. 1897 S. 123 fügt dem § 20 als Abs. 4 die Bestimmung hinzu, daß, wenn Petroleum in leere Fässer oder andere leere Gefäße übergefüllt ist, die unter Zollkontrolle auf Lager gebracht sind, diese Umschließungen beim Eingang der Sendung in den freien Verkehr nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit besonders zu verzollen sind.

4. Industrielle Zollbegünstigungen, im Veredlungsverkehr und sonstige.

a. Ergänzung der Aufzählung von Gegenständen, welche als Schiffsbaumaterialien zollfrei gelassen werden (Ergänzung des Verzeichnisses I der Anl. A des Schiffsbau-Regulativs v. 17/7 1889, C.Bl. 1889 S. 431). — B.A.B. v. 16/1894 (C.Bl. 1894 S. 285): Stahlrohre, rohe Kupferröhren, Bleiröhren behufs Dampfleitung nach den Kajüten. — B.A.B. v. 21/2 1895 (C.Bl. 1895 S. 46): Asbestpackungen. — B.A.B. v. 14/10 1896 (C.Bl. 1896 S. 505): Naphthamotoren. — B.A.B. v. 14/1 1897 (C.Bl. 1897 S. 35): Eisbunker-Rahmen, -Ringe und -Deckel. — B.A.B. v. 3/6 1897 (C.Bl. 1897 S. 200): Eiserne Schiffsschwerter.

b. Abänderung des Zollregulativs für Reisschälmühlen (C.Bl. 1888 S. 382: vgl.

Digitized by Google

Wörterbuch II. Bd. S. 949). Die durch B.R.B. v. 28/6 1894 (Bek. d. R.A. v. 14/7 1894, C.Bl. 1894, S. 326) getroffene Abänderung besteht sich insbesondere auf den im Fall geringerer Ausbeute an poliertem Reis durch die Zolldirektivbehörde zulässigen Zollnachlaß, auf die endgiltige Berechnung und Entrichtung des Zolls, und die Bestandsrevisionen.

c. Zollbegünstigung beim Schälen von Erdnüssen. Durch B.R.B. v. 13/12 1894 (Bek. d. R.A. v. 25/12 1894, C.Bl. 1894 S. 400 ff.) ist die Zustimmung erteilt zu „Bestimmungen über die Gewährung einer Begünstigung beim Schälen von Erdnüssen". Ungeschälte Erdnüsse sind unverzollt zur Schälung auf Ölfabriken in der Art abzulassen, daß der Eingangszoll nur von 73 % des Bruttogewichts der Nüsse erlegt zu werden braucht. Ist der wirkliche Schälverlust höher als 27 %, so kann ein Zollnachlaß bis zu 30 % von der Direktivbehörde bewilligt werden. Außerdem sind nähere Bestimmungen über das Verfahren, die Berechnung und Entrichtung des Zolls, sowie die Kontrolle getroffen. Zuwiderhandlungen sind, falls nicht Hinterziehungsstrafe einzutreten hat, mit Ordnungsstrafen gemäß § 152 des B.Z.G. zu ahnden.

d. Abänderungen des Regulativs für Reisstärkefabriken (C.Bl. 1891 S. 190; vgl. Wörterbuch I. Ergänzungsbd. S. 106). Der B.R.B. v. 28/2 1895 (C.Bl. 1895 S. 58) enthält eine neue Fassung für die Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden, Reisstärkefabriken Zollnachlaß für den auf dem Zollkonto angeschriebenen Reis bei der Ausfuhr (bzw. Niederlegung) einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Reisstärke auch für den Fall zu gewähren, daß diese mit Stärke aus anderen Stoffen oder mit anderen nichtstärkehaltigen Stoffen gemischt hergestellt ist, desgl. für die an die Gewährung dieser Vergünstigung zu knüpfenden Bedingungen. — Eine weitere Einsleänderung desselben Paragraphen enthält der B.R.B. v. 29/10 1896 (Bek. d. R.A. v. 10/11 1896, C.Bl. 1896 S. 576).

e. Zollfreier Bezug von Benzin zum Motorenbetrieb. Durch B.R.B. v. 2/5 1895 (C.Bl. S. 167) sind die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, solchen Bezug aus inländischen Petroleum-Raffinerieen, -Destillieranstalten und chemischen Fabriken unter Kontrolle der Verwendung auf Erlaubnischein und mit der Maßgabe zu gestatten, daß die bewegende Kraft des Motors unmittelbar dem Betrieb eines Gewerbes zu dienen hat.

f. Verwendung von Mustern (Modellen), die aus dem Auslande eingehen. Verwendung von Waren, die als solche im Inland bei der Anfertigung gleicher Gegenstände dienen oder durch Abzeichnen u. s. w. vervielfältigt werden, ist als vorübergehender Gebrauch im Sinne des § 114 des B.Z.G. anzusehen: diese Waren genießen Zollbefreiung unter Beobachtung der Identitätskontrolle beim Wiederaustritt (B.R.B. v. 14/6 1895, C.Bl. 1895 S. 296).

g. Zollerlaß bei der Ausfuhr von Fabrikaten für das dazu verwendete Paraffin und Carnaubawachs. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, solchen widerruflich und vorbehaltlich der Kontrollmaßregeln) für Gewerbetreibende zu gewähren, die in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Überwachung Ceresin oder Carnaubawachspräparate für den Export herstellen (B.R.B. v. 24/10 1895, C.Bl. 1895 S. 376).

h. Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren. Neue Ausführungsbestimmungen zu dem G., betr. diese Vergütung, v. 22/4 1892 (vgl. Wörterbuch II. Ergänzungsbd. S. 24 u. 248).

Im Zusammenhang mit der Änderung der Zuckersteuergesetzgebung durch das G. v. 27/5 1896 (vgl. unten Art. Zuckersteuer) sind vom B.R. am 9/7 1896 neue, am 1/8 1896 in Kraft getretene Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren erlassen worden (Bek. des R.A. v. 9/7 1896, C.Bl. 1896 S. 231 bzw. 378 ff.).

Zugelassen zur Vergütung sind außer Kakaomasse und Chokolade auch kakaohaltige Zuckerwaren, einschließlich der nicht den Vorschriften entsprechenden Chokolade, welche mindestens 10 % Kakaomasse und 50 % Zucker (Rüben- oder Rohrzucker) enthält. Die Abgabenvergütung beträgt für 100 kg Kakaomasse wie bisher 37,30 ℳ; für 100 kg Chokolade einschließlich der Steuervergütung und des Ausfuhrzuschusses für den darin enthaltenen Zucker 25,70 ℳ, wovon 58 % auf den Kakaozoll, 37 % auf die Zuckersteuer und 5 % auf den Zuschuß zu verrechnen sind; für 100 kg kakaohaltige Zuckerwaren einschl. der Steuervergütung und des Zuschusses für den darin enthaltenen Zucker 12,90 ℳ, wovon 29 % auf den Kakaozoll, 62 % auf die Zuckersteuer und 9 % auf den Zuschuß fallen (§ 1).

Weiter regeln die Ausführungsbestimmungen die im Ergänzungsbd. II S. 25 hervorgehobenen Punkte.

Schließlich ist neu folgendes bestimmt. Für Chokolade und kakaohaltige Zuckerwaren ist neben der in § 1 festgesetzten Vergütung die Erstattung der Zuckersteuer und die Gewährung des Ausfuhrzuschusses nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz nicht zulässig. Den Fabrikanten bleibt jedoch unbenommen, bei der Ausfuhr oder Niederlegung ihrer Fabrikate, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, unter Verzicht auf die in § 1 gedachte Vergütung die Gewährung der Steuervergütung und des Zuschusses nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (Anlage D) in Anspruch zu nehmen (§ 12).

i. Zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken. Durch B.R.B. v. 26/11 1896 (Bek. d. R.A. v. 3/12 1896, C.Bl. 1896 S. 593) sind an Stelle der bisherigen Vorschriften neue „Bestimmungen", betr. die genannte zollfreie Ablassung von Mineralöl erlassen. (Abgedruckt im C.Bl. 1896 S. 593 ff.)

Voraussetzung der durch die oberste Landesfinanzbehörde zu gewährenden Zollfreiheit ist u. a., daß die Petroleumraffinerieen, Petroleumdestillationsanstalten und mit der Destillation von Mineralöl sich befassenden chemischen Fabriken ihren Betrieb in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständige amtliche Aufsicht stellen. Von den Produkten bleiben

Digitized by Google

die leichten Mineralöle, soweit sie an die zum zollfreien Bezug solcher Öle berechtigten Gewerbsanstalten abgesetzt werden, zollfrei, die übrigen aber werden wie ausländische behandelt. — Außerdem sind sehr eingehende Specialbedingungen für die Gewährung der Begünstigung sowohl an die Raffinerieen, als an die zuletzt erwähnten gewerblichen Anstalten aufgestellt.

k. Bezug und Verwendung von zollbegünstigtem Seidenzwirn. Durch B.R.B. v. 3/12 1896 (Bek. d. R.K. v. 14/12 1896, C.Bl. 1896 S. 627 ff.) sind „Bestimmungen" getroffen über die Erteilung der Erlaubnis, ungefärbten und gefärbten Seidenzwirn (zweimal gezwirnte Seide), welcher zum Verweben, zur Mirkerei oder zur Herstellung von Posamenten oder Spitzen bestimmt ist, nach Nr. 30 a des Tarifs zollfrei, bzw. nach Nr. 30 c zum Satz von 36 ℳ für 100 kg zu beziehen. Die Erlaubnis (Erlaubnisschein) wird nur Händlern und Fabrikanten erteilt, welche das Vertrauen der Zollverwaltung genießen, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter speciellen, für die Händler in 9 Punkten, und für die Fabrikanten in 7 Punkten gesondert festgesetzten Bedingungen und Kontrollmaßregeln. Zuwiderhandlungen gegen diese Sonderbestimmungen seitens der Inhaber eines Erlaubnisscheins oder der Angestellten derselben haben, soweit nicht die Zolldefraudationsstrafe verwirkt ist, eine Konventionalstrafe bis zu 1000 ℳ zur Folge; neben der Verfügung der Konventionalstrafe kann der Widerruf der Erlaubnis erfolgen.

l. Zollfreie Zulassung von Tabakstengeln, -Blättern und -Abfällen zur Herstellung von Tabaklauge. Durch B.R.B. v. 18/12 1896 (Bek. des R.K. v. 18/12 1896, C.Bl. 1896 S. 637) sind die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, die zollfreie Zulassung von Tabak-Stengeln, -Blättern und -Abfällen zur Herstellung von Tabaklauge im Wege des Veredlungsverkehrs unter Beobachtung der in dem beigefügten „Zollregulativ für die Tabaklaugefabriken in Bremen" (C.Bl. 1896 S. 638 u. 639) vorgeschriebenen Kontrollen mit der Maßgabe allgemein zu gestatten, daß der zur Laugebereitung verwendete Tabak entweder denaturiert oder ausgeführt werden muß.

5. Ermittlung der Zollschuldigkeit.

a. Zollregulative.

α. Begleitschein-Regulativ (C.Bl. 1888 S. 501). Durch B.R.B. v. 14/6 1895 (C.Bl. 1895 S. 286) ist als Zusatz zu Abs. 3 des § 28 bestimmt: die Zulässigkeit der Überwachung der Umladungen, Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses durch den Vorsteher einer Station von Reichs- oder Staatseisenbahnen oder dessen Vertreter bei Begleitscheinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß, wenn sich am Umladungsort eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet. Zollamtlicher Bleiverschluß wird in diesem Falle durch bahnamtlichen Bleiverschluß ersetzt.

β. Zollregulativ für den Kaiser Wilhelm-Kanal und Änderungen des Zollregulativs für die Unterelbe v. 28/6 1888, beschlossen vom B.R. am 27/6 1895 (Bek. d. R.K. v. 4/7 1895, C.Bl. 1895 S. 279 ff.; Zollregulativ für den Kaiser Wilhelm-Kanal S. 279 ff., Änderungen des Zollregulativs für die Unterelbe S. 291 ff.).

Das Zollregulativ für den Kaiser Wilhelm-Kanal enthält I. Allgemeine Vorschriften (u. a.: der Kanal bildet die Zollstraße für den Seeverkehr nach den Orten der Unterelbe und an der Kieler Föhrde, sowie für den aus dem Hamburger Freihafengebiet zu Wasser eingehenden Verkehr. — Der gesamte Kanal gehört dem Grenzbezirk an. — An den Ufern des Kanals dürfen zollfreie Gegenstände in unverpacktem Zustand und zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubnis der Zollbehörde nur an als solche bezeichneten Ladungsplätzen aus- und eingeladen werden). — II. Vorschriften für die Abfertigung des Schiffsverkehrs (insbesondere u. a. Bestimmungen über den Schiffsverkehr unter Zollflagge und Leuchte, die anzufertigenden Anlagezettel und die darüber zu führenden Register, Befreiung von zollamtlicher Begleitung für die Kanalfahrt, Behandlung der Schiffe beim Kanalausgangsamt, und über den anderweiten Schiffsverkehr). III. Erhebung der Kanalabgaben. IV. Zollcontrolle. V. Behandlung der Fahrzeuge der Marine. (Die deutschen Kriegsfahrzeuge und die unter Kriegsflagge fahrenden Transportschiffe der deutschen Marine, sowie die fremdherrlichen Kriegsfahrzeuge sind den Bestimmungen des Regulativs nicht unterworfen und von jeder zollamtlichen Kontrolle befreit.)

γ. Eisenbahn-Zollregulativ (C.Bl. 1888 S. 573). Durch B.R.B. v. 14/5 1895 (C.Bl. 1895 S. 265) ist die Faffung des Abs. 6 des § 25 geändert (Verfahren beim Eintritt von Unglücksfällen, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten.)

b. Tarifanwendung.

α. Ermittlung der zollpflichtigen Menge und Berechnung des Zolls bei der Zollabfertigung von Mineral-Leuchtöl nach dem Raumgehalt. Petroleum und andere zu Beleuchtungszwecken geeignete raffinierte Mineralöle der Pos. 29 a können beim Eingang aus meistbegünstigten Ländern auf Antrag auch nach dem Raumgehalt verzollt werden, wobei 125 l bei einer Temperatur von (+) 15° C. gleich 100 kg Netto zu rechnen sind. Dem ermittelten Nettogewicht sind zum Zweck der Zollberechnung 25 % Tara zuzuschlagen (B.R.B. v. 17/3 1894; Bek. d. R.K. v. 19/3 1894, C.Bl. 1894 S. 751). — Durch B.R.B. v. 28/6 1894 (Bek. d. R.K. v. 16/7 1894, C.Bl. 1894 S. 327 ff.) ist eine besondere „Anweisung für die Ermittelung der zollpflichtigen Menge und für die Berechnung des Zolls bei der Zollabfertigung von Mineral-Leuchtöl nach dem Raumgehalt" erteilt.

β. Gewichtsabzug bei der Verzollung havarierter Waren. Der nach § 29 Abs. 5 des B.Z.G. bei der Verzollung havarierter Waren zulässige Abzug ist dann nicht zu gewähren, wenn die Waren bereits im Ausland in havariertem Zustand verladen worden sind. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf solche nach dem Zollgebiet bestimmte Waren, welche während des Transports dorthin Havarie erlitten haben und in einem nichtdeutschen Bergungshafen umgeladen sind

Digitized by Google

(B.R.B. v. 12/4 1894; Bek. d. R.K. v. 24/4 1894, C.Bl. 1894 S. 118).

γ. Anleitung zur Bestimmung des Baumwollgehalts in Wollengarn und Instruktion für I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe, und II. die Denaturierung schmalzartiger Fette. Beschlossen vom B.R. am 30/1 1896; abgedruckt im C.Bl. 1896 S. 54 ff. durch Bek. d. R.K. v. 6/2 1896 (Anlage I u. II).

6. Statistik.

a. Statistisches Warenverzeichnis und Verzeichnis der Massengüter. Ein neues statistisches Warenverzeichniß und Verzeichniß der Massengüter, auf welche die Bestimmungen in § 11 Abs. 2 Ziff. 3 des G. v. 20/7 1879, betr. die Statistik des Warenverkehrs Anwendung findet, ist durch B.R.B. v. 31/10 1895 (Bek. d. R.K. v. 6/11 1895, C.Bl. 1895 S. 376) mit dem 1/1 1896 in Kraft getreten[1]).

b. Statistik des Warenverkehrs (vgl. Wörterbuch Bd. II S. 979 Anm. S. 980). Durch B.R.B. v. 29/10 1896 (Bek. d. R.K. v. 29/10 1896, C.Bl. 1896 S. 508 ff.) ist neuen: A. Ausführungsbestimmungen zum G., die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betr., v. 20/7 1879 (R.G.Bl. S. 261), B. Dienstvorschriften zu diesem Gesetze, die Zustimmung erteilt und sind solche an Stelle der bis dahin gültigen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften und der dieselben abändernden und ergänzenden Bundesratsbeschlüsse vom 1/1 1897 an in Kraft gesetzt[2]).

Durch diese Anordnungen sind Erleichterungen in der Anmeldung der Waren herbeigeführt, einzelne Bestimmungen genauer gefaßt und in eine übersichtlichere Anordnung gebracht. Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über den Veredlungsverkehr, welcher, soweit er für inländische Rechnung erfolgt, in den Specialhandel einbezogen worden ist, ferner die gleichförmige Behandlung sämtlicher Freihafengebiete (Hamburg, Cuxhafen, Bremerhaven und Geestemünde), endlich die Vermehrung der Zahl der im Verkehr mit dem Zollgebiet nachzuweisenden Ländergebiete. Während in der Zeit von 1880 bis 1888 nur 38, von 1889 bis 1891 und von 1892 bis 1896 64 bzw. 65 Herkunfts- und Bestimmungsländer nachgewiesen waren, wird vom Jahre 1897 ab der Warenverkehr mit 83 Ländergebieten verzeichnet. Bei Festsetzung der nachzuweisenden Herkunfts- und Bestimmungsländer ist neben der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit zugleich auf ihre nationale Zugehörigkeit Rücksicht genommen.

Die im vorstehenden gebotene Überschau über die Weiterentwicklung der deutschen Zollverwaltungsvorschriften in den jüngsten Jahren läßt ersehen, daß diese Entwicklung eine sehr ausgiebige und mannigfaltige war. Den Anlaß zu dieser Entwicklung giebt der Umstand, daß die neuzeitliche deutsche Zollpolitik sich angelegen sein läßt, unbeschadet der Interessen, welche an die deutschen Finanz- wie Schutzzölle sich knüpfen, den Bedürfnissen der Industrie und des Verkehrs durch angemessene Ausgestaltung der Handhabung der Zollgesetzgebung und Verwaltung in viel ausgiebigerem Maße als früher Rechnung zu tragen. Einen Beleg hierfür bilden insbesondere die oben angeführten Maßnahmen industrieller Zollbegünstigungen. Durch dieses Vorgehen ist in erfreulicher Weise mit den Traditionen einer älteren summarisch verfahrenden und die „Einfachheit des Tarifs und die Tarifhandhabung“ vor allem anstrebenden Politik, namentlich soweit es sich um die Handhabung der Zollgesetze durch die Verwaltung handelt, gebrochen. Man scheut sich nicht mehr, dem Zollbeamten im Interesse der nationalen Wirtschaft schwierige und verwickelte Aufgaben der Verwaltung zu stellen; damit hat das Zollverwaltungsrecht eine gesteigerte und dauernd in Zunahme begriffene Bedeutung erlangt. Voraussichtlich wird die im Werk begriffene Aufstellung eines neuen autonomen Zolltarifs[1]) auch auf dem Gebiete der Tariffestsetzung zu einer ähnlichen Abwendung von dem bedauerlichen formalen Prinzip der „Einfachheit“ und der damit in Zusammenhang stehenden Nichtberücksichtigung der differenten Arbeitswerte in den verschiedenen Beschaffenheitsgruppen gegebener Warengattungen führen, das nahezu im ganzen laufenden Jahrhundert eine Schwäche zuerst des preußischen und dann des deutschen Tarifs gebildet hat.

D. Verwaltungsstrafverfahren in Zollsachen.

§ 23. **Neuregelung des Verwaltungsstrafverfahrens in Preußen.** Bei der Erörterung des Verwaltungsstrafverfahrens im Art. „Zollverwaltung und Verwaltung der indirekten Steuern“ im II. Bd. des Wörterbuchs ist (S. 976) bemerkt, daß in Preußen eine einheitliche Regelung aus neuerer Zeit nicht bestanden habe. Diese einheitliche Regelung ist nunmehr in jüngster Zeit, und zwar in Gestalt zusammenfassender und eingehender Ordnung des gesamten Verwaltungsstrafverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die (kommunale) Schlacht- und Wildprettsteuer eingetreten. Den nächsten Anlaß hierzu gab die Stellungnahme des Reichsgerichts zu dem Submissions- und Bagatellverfahren (vgl. Wörterbuch S. 976). Das Reichsgericht hatte in zwei Strafsenaten — in vier Erkenntnissen aus den Jahren 1891 bis 1896 —

---

[1]) Der Vertrieb der neuen Ausgabe der Verzeichnisse ist der Buchhandlung A. v. Decker's Verlag (G. Schenk) in Berlin übertragen.

[2]) Die neuen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften sind auch abgedruckt in Bd. 101 der Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, herausgeg. vom Kaiserl. Statist. Amt, Berlin 1897, S. 156 ff. Dort ist auch eine knappe Übersicht der Entwicklung sowohl der älteren Warenverkehrsstatistik vor dem G. von 1879 als der seitdem eingetretenen Ausgestaltung derselben gegeben (S. 151 ff., S. 154 ff.).

[1]) Zu erwähnen ist dabei insbesondere die Mitwirkung des vom Staatssekretär des Innern gebildeten, aus 30 Sachverständigen bestehenden und zum erstenmal am 15/11 1897 im Reichsamt des Innern zusammengetretenen wirtschaftlichen Ausschusses, welcher zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen berufen ist.

Digitized by Google

das durch Verfügung des Finanzministers v. 25/3 1839 für die älteren Provinzen Preußens eingeführte und durch die Verfügung des Finanzministers v. 19/8 1867 auf die neueren Provinzen übertragene sog. Submissionsverfahren (und damit zugleich das ebenfalls nur durch Verwaltungsvorschrift angeordnete Bagatellverfahren) in Zoll- und Steuerstrafsachen für Preußen als rechtsunwirksam angesehen, weil ein solches nur da rechtsgiltig befolgt werden könne, wo es vom Gesetze vorgeschrieben sei. Da man seitens der preußischen Verwaltung der Ansicht war, daß das Submissions- und Bagatellverfahren zwar in eine Form zusammengeschmolzen, aber nicht entbehrt werden könne, schien zur Beendigung der durch die Stellung des Reichsgerichts geschaffenen Rechtsunsicherheit die gesetzliche Regelung der Frage geboten. Zugleich entschloß man sich, überhaupt das Verwaltungsstrafverfahren bei der Verwaltung der indirekten Steuern, soweit es nicht reichsgesetzlich bestimmt ist, neu zu ordnen und nebst verschiedenen Verbesserungen unklarer, veralteter und lückenhafter Bestimmungen eine einheitliche und übersichtliche Gestaltung desselben herbeizuführen, während dasselbe bis dahin über mannigfache, zum Teil aus dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts stammende Gesetze zerstreut war. Der am 4/5 1897 dem Abgeordnetenhaus vorgelegte Gesetzentwurf bezeichnet neben der Zusammenfassung der Bestimmungen insbesondere folgende — im Verfolg der parlamentarischen Beratung durchweg zur Annahme gelangte — Verbesserungen des Verfahrens: 1) die einheitliche Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und die Aufnahme von Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit im näheren Anschluß an das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung; 2) die Ordnung des Zustellungs- und des Ladungswesens, sowie der Fristen im Einklang mit den jetzigen gerichtlichen Vorschriften; 3) die Neufassung der Vorschriften über die Beschlagnahme, mit Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit für alle Steuerzuwiderhandlungen, sowie die Aufnahme von Vorschriften über die Durchsuchung, soweit letztere nicht reichs- oder landesgesetzlich bereits geregelt ist; 4) die gesetzliche Einführung des Submissionsverfahrens. Das Bagatellverfahren, welches sich von diesem nur durch die tabellarische Form unterschied, wurde fallen gelassen; 5) die Beseitigung einer nochmaligen förmlichen Untersuchung in Fällen, in welchen die Sache schon durch die eingegangenen Anzeigen, Protokolle und beigefügten Schriftstücke hinlänglich klargestellt und zur Entscheidung reif ist; 6) der Wegfall des Antrags des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung vor Erlaß des Strafbescheides (Die vorherige Abgabe der Sache zum gerichtlichen Verfahren in Fällen, in denen es die Steuerbehörde für angezeigt erachtet, wurde beibehalten); 7) die Aufhebung der landesgesetzlichen Beweisregeln und die Ordnung des Rechtsmittels im Verwaltungswege in Anlehnung an die Vorschriften der Justizgesetze; 8) die Aufnahme von Bestimmungen über die Pflicht zur Kostentragung; 9) die Aufnahme von Vorschriften über die Rechtswirkung eines vollstreckbaren Strafbescheides.

Die große verwaltungsrechtliche Bedeutung, welche dieser zusammenfassenden und zugleich die Einzelheiten des Verfahrens sorgsam ausbauenden preußischen Kodifikation des Verwaltungsstrafverfahrens zukommt, läßt es geboten erscheinen, im folgenden Paragraphen die wesentlichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes v. 26/7 1897 in systematischer Übersicht vorzuführen.

§ 24. Die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes v. 26/7 1897. I. Allgemeine Zuständigkeitsverhältnisse. Zur vorläufigen Feststellung des Sachverhalts im Verwaltungswege sind die Behörden und Beamten der Verwaltung der inneren Steuern bei Zuwiderhandlungen gegen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, sowie die Vorschriften wegen Erhebung der Zölle (und der indirekten Reichs- und Landesabgaben) allgemein zuständig (§ 1 des G.). Bei Zuwiderhandlungen solcher Art haben die genannten Verwaltungsbehörden, sofern nur Geldstrafen (mit oder ohne Einziehung) in Frage sind, auch die Entscheidung, wenn nicht zugleich andere Strafgesetze verletzt sind, oder der festgenommene Beschuldigte alsbald dem Richter vorgeführt worden ist. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde bezieht sich auch auf Einziehungsbeteiligte und Vertretungspflichtige (§ 2). Staatsanwaltschaft und Gerichte schreiten bei Zuwiderhandlungen, bei denen Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsbehörden begründet ist, nicht ein, sofern nicht die Sache von der Verwaltungsbehörde zum gerichtlichen Verfahren abgegeben ist. Dagegen schließt die bloße Untersuchungsberechtigung der Verwaltungsbehörden die sofortige Aufnahme der gerichtlichen Strafverfolgung nicht aus. Die in § 161 Abs. 1 der Str.Pr.O. festgesetzten Pflichten der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes beziehen sich auch auf diese Zuwiderhandlungen, auch bleiben die Vorschriften über Anzeigepflicht und Mitwirkung anderer Behörden und Beamten in Kraft (§ 3).

II. Feststellung des Thatbestandes. Die Zoll- und Steuerbeamten haben den ersten Angriff, d. h. die Zuwiderhandlungen zu erforschen und Maßregeln zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 22). Über die Ermittelungshandlungen ist Protokoll aufzunehmen oder Anzeige an die Untersuchungsbehörde einzureichen (§ 23 Abs. 1). Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen oder Beweismittel sein können, sind in Beschlag zu nehmen; ferner können zur Sicherung von Geldstrafen, Kosten und Abgaben Transportmittel des Beschuldigten und sonst von ihm mitgeführte Gegenstände — ausgenommen Arbeitsgeräte — mit Beschlag belegt werden, wenn sein Wohnsitz unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs gelegen ist. Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post, sowie von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten findet nicht statt (§ 13). Bei Beschlagnahme ist dem Betroffenen auf Verlangen von der Untersuchungsbehörde Abschrift des Verzeichnisses der in Verwahrung genommenen Gegenstände auszuhändigen (§ 23 Abs. 2). Weitere Bestimmungen über eventuelle Aufhebung der Beschlagnahme, Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände, insbesondere auch solcher von Unbekannten enthalten die §§ 14 bis 16. § 17 behandelt die Zulässigkeit der Durchsuchungen. Eine Durchsicht der Papiere und Handelsbücher des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu;

Digitized by Google

andere Beamte sind hierzu nur befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Bezüglich der vorläufigen Festnahme haben die Zoll- und Steuerbeamten die in § 127 der Str.Pr.O. vorgesehenen Befugnisse der Polizei- und Sicherheitsbeamten. Der Beschuldigte kann zuerst der nächsten Zoll- oder Steuerbehörde behufs seiner Vernehmung zugeführt werden. Diese hat ihn sofort in Freiheit zu setzen, wenn er sich der Strafe unter Einzahlung des erforderlichen Geldbetrags unterwirft (s. unter III) oder volle Sicherheit bestellt oder sich über seine Person ausweist und eine Sicherheitsstellung nicht erforderlich erscheint. Auf Verlangen ist der Beschuldigte unmittelbar dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen (§ 19).

III. Freiwillige Unterwerfung. Der Beschuldigte kann sich, wenn er die Zuwiderhandlung und deren Thatbestand vorbehaltlos an Amtsstelle einräumt, der im Protokoll festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf Strafbescheid sofort unterwerfen. Erfolgt nicht sofort Zahlung, so wird — eventuell verlängerbare — Frist hierzu bestimmt, nach deren Ablauf die Unterwerfung unwirksam wird (§ 20 Abs. 1). Die Unterwerfung bedarf der Genehmigung der zur Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde, wobei Strafherabsetzung erfolgen kann; durch die Genehmigung erlangt die Unterwerfungsverhandlung die Wirkung eines vollstreckbaren Strafbescheides (§ 21). Bis zur Genehmigung kann die Unterwerfung widerrufen werden (§ 20 Abs. 3).

IV. Untersuchungsverfahren. Die Untersuchung im Verwaltungswege wird von den Hauptämtern geführt (§ 4). Zuständig ist im allgemeinen die Verwaltungsbehörde sowohl des Wohnsitzes als des Aufenthalts des Beschuldigten, der Zuwiderhandlung oder der Entdeckung; eventuell hat jene Behörde den Vorzug, welche die Untersuchung zuerst eröffnet hat; auf Ersuchen oder Anweisung der vorgesetzten Dienstbehörde kann die Untersuchung (und Entscheidung) auch von einer anderen zuständigen Behörde übernommen werden. Die Untersuchung und Entscheidung kann auf alle Zuwiderhandlungen des Beschuldigten wie auf alle beteiligten Personen ausgedehnt werden, für welche die Behörde sachlich zuständig ist (§ 7). Das Untersuchungsverfahren, und zwar unter Feststellung des Sachverhalts in kürzester Form (§ 24 Abs. 3), greift Platz, sofern nicht bei der Prüfung der Anzeigen und Protokolle sich ergiebt, daß der Thatbestand hinreichend aufgeklärt ist (§ 24 Abs. 2), und sofern nicht die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgegeben wird (§ 24 Abs. 3). Weiter sind die Einzelheiten des Verfahrens geregelt, insbesondere: Beihilfe von Behörden (§ 20 Abs. 3), Ladung, event. Vorführung des Beschuldigten (§ 25), Zuziehung des Einziehungsbeteiligten (§ 26) bzw. des Vertretungspflichtigen (§ 27), Vertretung durch Bevollmächtigte, Beauftragte (§ 28), Zeugen (§§ 29 u. 30), Sachverständige (§ 31), Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (vor der Verwaltungsbehörde findet solche nicht statt, eventuell hat die eidliche Vernehmung durch das Amtsgericht des Wohn- oder Aufenthaltsorts einzutreten) (§ 32), Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen (§ 33). Nach Abschluß der Untersuchung sind in der zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen oder diesen zur Entscheidung zu überlassenden Strafsachen die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 34).

V. Entscheidung im Verwaltungsweg (Strafbescheid). Die Entscheidung erfolgt durch die Hauptämter 1) bei Zuwiderhandlungen, die lediglich Ordnungsstrafen nach sich ziehen, 2) bei Zuwiderhandlungen, die mit höchstens 300 ℳ Geldstrafe bedroht sind, 3) bei Hinterziehungen, bei denen Mindest- und Höchstbetrag der Strafe feststeht, 4) wenn nur Einziehung oder nur noch Vertretungspflicht in Frage kommt, in allen übrigen Fällen durch die Provinzialsteuerbehörden. Bei Zusammentreffen mehrerer Handlungen oder Personen kann die letztere Behörde allgemein entscheiden, wenn sie in einem Falle zuständig ist (§ 5). (In betreff der örtlichen Zuständigkeiten vgl. man die oben unter IV enthaltenen Angaben.) Die §§ 8 bis 11 regeln das Zustellungs- und Ladungswesen.

Findet die Verwaltungsbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie Einstellung des Verfahrens (§ 35).

Der Strafbescheid muß außer den durch § 459 der Str.Pr.O. vorgeschriebenen Erfordernissen noch enthalten: Entscheidungsgründe, Belehrung über Rechtsmittel, eventuell hat er über Einziehungsbeteiligung und Vertretungsverbindlichkeit zu befinden (§ 36), auch ist Bestimmung über die Kosten des Verfahrens zu treffen (§ 46), welche außer den Stempelabgaben nur in baren Auslagen bestehen (§ 45). Die weiteren Einzelheiten der Kostentragung durch bestrafte bzw. nichtbestrafte Beschuldigte, Einziehungsbeteiligte, Vertretungspflichtige, Beschwerdeführer, regeln die §§ 47 bis 51.

Der Strafbescheid ist dem Beschuldigten, eventuell auch den sonst Beteiligten durch Zustellung oder Verkündigung (Eröffnung zu Protokoll) bekannt zu machen (§ 37).

Gegen den Strafbescheid können die Beschuldigten, Einziehungsbeteiligten, Vertretungspflichtigen und deren gesetzliche Vertreter binnen einer Woche Beschwerde im Verwaltungsweg ergreifen, wenn sie nicht auf gerichtliche Entscheidung antragen (§§ 38, 39), und zwar gegen hauptamtliche Bescheide an die Provinzialsteuerbehörde, gegen deren Strafbescheide an den Finanzminister (§ 6). Das Verfahren bei Beschwerden regeln die §§ 41 bis 44. (Eine Verschärfung der Strafe im Beschwerdebescheid ist nicht zulässig.)

VI. Strafvollstreckung. Strafbescheide sind vollstreckbar, wenn auf Rechtsmittel verzichtet oder Einlegung desselben unterlassen, bzw. solches zurückgezogen ist. Beschwerdebescheide sind ohne weiteres vollstreckbar (§ 52).

Ein vollstreckbarer Bescheid hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (§ 53). Die Vollstreckung gemäß den Bestimmungen des Verwaltungszwangsverfahrens liegt den Hauptämtern ob; zur Beitreibung einer Geldstrafe darf ohne Zustimmung des Bestraften, sofern er Deutscher ist, kein Grundstück versteigert werden; zwangsweise Eintragung der Geldstrafe im Grund- oder Hypothekenbuch ist unstatthaft (§§ 54, 55). Bei nicht beitreibbaren Geldstrafen ist Umwandlung gemäß § 463 der Str.Pr.O. herbeizuführen, falls solche statthaft und gegebenen Falles auf Geltendmachung der Vertretungsverbindlichkeit verzichtet ist. Außerhalb des Deutschen Reichs wohnende Personen dürfen in

Digitized by Google

diesem Falle bei Betreffen im Inland von den Zoll- oder Steuerbeamten festgenommen werden, sind jedoch ohne Verzug der gerichtlichen Strafvollstreckungsbehörde vorzuführen (§ 57).

§ 25. **Die Ausführungsvorschriften zum G. v. 26/7 1897.** Die Ausführungsvorschriften — bezeichnet als „Anordnungen und Ausführungsvorschriften" — sind vom Finanzminister am 15/9 1897 erlassen. Sie enthalten 54 Punkte und schließen sich der Reihenfolge der Bestimmungen des Gesetzes an. Zu den Allgemeinen Bestimmungen gehören die Ziff. 1 bis 18. (Darunter Direktiven für die Entscheidung über ausnahmsweise zu bewirkende Abgabe zum gerichtlichen Verfahren (Ziff. 1); Entscheidung der Hauptämter nach absoluter Mehrheit der Stimmen aller dienstanwesenden Mitglieder bzw. Vertreter; bei Stimmengleichheit giebt der Hauptamtsleiter oder dessen Vertreter den Ausschlag [Ziff. 3]; Umgrenzung des Begriffs der Zuwiderhandlungen, welche lediglich Ordnungsstrafe nach sich ziehen — eigentliche Ordnungswidrigkeiten und solche, welche aus der Reihe der Hinterziehungen und Kontrebanden ausscheidend zu solchen werden — [Ziff. 4]. Bei Wahl der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde sind Rücksichten der Zweckmäßigkeit, insbesondere der Kostenersparung maßgebend; die Vorschriften über Zuständigkeit im Falle des Zusammenhangs sind nur für die Preußen angehörenden Beteiligten maßgebend; bei Angehörigen anderer Bundesstaaten gelten die Bestimmungen des § 7 des Beistandsleistungsgesetzes v. 9/6 1895 [Ziff. 8]. Ziff. 9 u. 10 behandeln eingehend das Zustellungsverfahren. Ziff. 17 behandelt die Einzelheiten des Verfahrens bei der freiwilligen Unterwerfung.) Zu II. Verfahren sind die Ziff. 19 bis 43 gehörig. (Ziff. 19 Vorschriften über die Protokolle: Ziff. 20 Regelung des Verfahrens bei Abgabe der Sache zum gerichtlichen Verfahren, insbesondere über Anklageerhebung durch Hauptamt bzw. Provinzialsteuerbehörde bei Ablehnung des Antrags auf Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft. Ziff. 21 Vorschriften im Interesse möglichster Kostenvermeidung. Ziff. 22—26 behandeln das Verfahren bei Vernehmungen. Ziff. 27 regelt die Auswahl der Sachverständigen. Der Strafbescheid soll in der Regel zugestellt, nur ausnahmsweise verkündigt werden; auch im letzteren Falle ist den Beteiligten Abschrift zu übergeben [Ziff. 35, 36]. Ist fristund formgerecht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, ihren Strafbescheid, wenn er sich als unbegründet erweist, hinsichtlich des Antragstellers zurückzunehmen. § 460 der Str.Pr.O. [Ziff. 40]). Zu III. Kosten des Verfahrens gehören die Ziff. 44—47. (Bestimmung der Tarifsätze, der Stempelabgaben, der Schreib- und Postgebühren [Ziff. 44]; Direktiven für Auferlegung der Kosten an einen nicht bestraften Beschuldigten, die namentlich dann erfolgen soll, wenn der letztere an sich straffällig ist, aber im Wege der Nachsicht von der Strafe freigelassen wird [Ziff. 45]. Der Beschwerdeführer soll die Kosten stets ganz tragen, wenn eine Beschwerde bloß Erfolg hatte, weil von dem Strafmilderungs- oder Niederschlagungsrechte Gebrauch gemacht ist.) Zu IV. Strafvollstreckung gehören die Ziff. 48 bis 51. (Bei Veräußerung von Einziehungsgegenständen ist insbesondere die Vorschrift der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes [Deckung des Eingangszolls] zu beachten; doch kann auch Verkauf zur Wiederausfuhr, eventuell mit Genehmigung der Provinzialsteuerbehörde Vernichtung eintreten [Ziff. 49]). Zu V. Schlußbestimmungen sind die Ziff. 52 bis 54 gehörig (beziehen sich nicht auf Angelegenheiten des Zollwesens).

§ 26. **Strafniederschlagung und Strafmilderung in Zoll- und Steuersachen.** Aus Anlaß des Inkrafttretens des Verwaltungsstrafgesetzes v. 26/7 1897 ist durch A.E. v. 26/9 1897 in Aufrechterhaltung und teilweiser Ergänzung bestehender Bestimmungen eine Neuregelung der Übertragung von Strafniederschlagungs- und Strafmilderungsbefugnissen in Zoll- und Steuersachen erfolgt. Für die Zollangelegenheiten kommt davon folgendes in Betracht. Es ist 1) der Finanzminister ermächtigt, innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen Freiheits-, Geld- und sonstige Strafen, einschl. der Vertretungsverbindlichkeiten, Einziehungen und Wertersatzsummen, sowie die Kosten niederzuschlagen, zu ermäßigen oder zu mildern, auch im Falle gerichtlichen Erkenntnisses — sodann weiter zur Übertragung dieser Befugnisse bezüglich der im Verwaltungswege zu erledigenden Strafsachen auf die ihm unterstellten Behörden und Beamten. Weiter sind 2) der Finanzminister und die Provinzialsteuerbehörden befugt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen im Wege der Nachsicht die verwaltungsseitige und die gerichtliche Strafvollstreckung bei Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art auszusetzen, sowie Strafunterbrechung und Strafteilung zu gestatten. Diese Befugnis erstreckt sich zugleich auf die Kosten des Verfahrens. Die beteiligten Justizbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu leisten.

Durch die allgemeine Verfügung des Finanzministers v. 6/10 1897 ist sodann die Weiterübertragung von Strafniederschlagungs- und Strafmilderungs-Befugnissen in Zoll- und Steuersachen erfolgt. Die Provinzialsteuerbehörden sind befugt, bei den Zuwiderhandlungen, über welche der Verwaltungsbehörde die Entscheidung austeht, im Wege der Nachsicht nach den Umständen des Falles die verwirkte Zoll- oder Steuerstrafe völlig niederzuschlagen, wenn ein Strafbescheid noch nicht bekannt gemacht oder gegen den Strafbescheid eines ihnen unterstellten Amtes form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt worden ist.

Die Hauptamtsleiter sind berechtigt, alle Zuwiderhandlungen der vorgenannten Art, welche lediglich Ordnungsstrafen nach sich ziehen, überhaupt und sonstige Zuwiderhandlungen dieser Art, wenn die in Frage kommenden Abgaben 3 ℳ nicht übersteigen, im Wege der Nachsicht straffrei zu lassen, solange der Strafbescheid noch nicht bekannt gemacht worden ist.

Die den Vorstehern einzelner Abfertigungsstellen und einzelner Steuer- und Nebenzollämter eingeräumten Befugnisse zur Strafabstandnahme werden in ihrem bisherigen Umfange aufrecht erhalten bzw. erneuert.

Die Provinzialsteuerbehörden und die Hauptämter sind ermächtigt, bei Genehmigung der Unterwerfungsverhandlungen im Wege der Nachsicht geringere als die gesetzlichen Strafen festzusetzen,

Digitized by Google

auch von Anordnung verwirkter Einziehung abzusehen. Gleiches gilt für Strafbescheide mit der Maßgabe, daß die Strafmilderung hinsichtlich des Antragstellers außer Kraft tritt, wenn er auf gerichtliche Entscheidung angetragen und den Antrag nicht bis zum Beginn der gerichtlichen Hauptverhandlung zurückgezogen hat. Die Provinzialsteuerbehörden haben diese Befugnis auch bei Beschwerdebescheiden: rechtskräftig festgesetzte Strafen zu mildern, sind sie nicht berechtigt.

Von den vorstehenden Befugnissen ist kein Gebrauch zu machen, wenn nach den Umständen des Falles nachgewiesen oder anzunehmen ist, daß absichtliche Steuerverkürzungen oder sonstige vorsätzliche Gesetzesübertretungen vorliegen. Im übrigen werden dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden und Beamten keine Schranken gezogen, und es können auch bloß persönliche Rücksichten, z. B. ungünstige Vermögenslage, Familienverhältnisse, Krankheiten u. s. w. als Rechtfertigung zur Niederschlagung oder Milderung der Strafe dienen.

(Durch diese Bestimmungen ist die althergebrachte — vom Eingreifen der Reichs- und Landesgesetzgebung unberührte, auch im G. v. 26/7 1897 nirgends erwähnte — Einrichtung der Strafumgangnahme oder Strafabstandnahme [Straffreiheit im Wege der Nachsicht] in ihrem vollen bisherigen Umfange, insbesondere auch bezüglich der Befugnisse der Hauptämter, aufrecht erhalten. Vgl. auch Wörterbuch Bd. II S. 977.)

Quellen und Litteratur zu §§ 23—26. Gesetzentwurf, betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze u. s. w. (Anl. zu d. St. Ber. über d. Verh. d. Abg.-Hauses 1896/97, Druckf. Nr. 216, IV. Bd. S. 2654 ff.). — 1. Beratung (84. Sitzung v. 14/5 1897, St. Ber., IV. Bd. S. 2718 ff.). — Bericht der XXI. Kommission über d. Gesetzentwurf (Druckf. Nr. 266, Anl. Bd. IV S. 2882 ff.). — 2. Beratung (94. Sitzung v. 29/5 1897, St. Ber. Bd. IV S. 3043 ff.). — 3. Beratung (96. Sitzung v. 1/6 1897, St. Ber. Bd. IV S. 3118 ff.). — G., betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften für indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildpretsteuer v. 26/7 1897 (G.S. 1897 S. 237 ff.). — Ausführungsvorschriften des Finanzministers zu dem Verwaltungsstrafgesetz v. 26/7 1897 v. 15/9 1897 (C.Bl. für die preuß. Abgabengesetzg. 1897 S. 334 ff.). — Allerh. Erlaß v. 26/9 1897, betr. die Übertragung von Strafniederschlagungs- u. Strafmilderungs-Befugnissen in Zoll- und Steuersachen (G.S. 1897 S. 402). — Allgemeine Verfügung des Finanzministers, betr. die Weiterübertragung von Strafniederschlagungs- u. Strafmilderungs-Befugnissen in Zoll- u. Steuersachen v. 6/10 1897 (C.Bl. 2c. S. 408 ff.).

(Das Gesetz nebst den vorgenannten Ausführungsvorschriften, dem Allerh. Erlaß und der Allg. Verfügung des Finanzministers sind abgedruckt in der Schrift: „Das Verwaltungsstrafgesetz v. 26/7 1897 nebst den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und den wichtigsten mit dem Verwaltungsstrafverfahren zusammenhängenden sonstigen Bestimmungen", Berlin 1897, gedr. bei O. Drewitz; abgedruckt sind dabei weiter die Gebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige v. 30/6 1878 und das G. über den Beistand bei Einziehung und Abgabe und Vollstreckung von Vermögensstrafen v. 9/6 1895; auch ist beigegeben eine Reihe von Mustern von Ladungen, Zustellungsurkunden, Vernehmungen, Unterwerfungsverhandlungen, Straf- u. Beschwerdebescheiden u. s. w.)

Litteratur: E. Bonnenberg, Strafverfahren in Zollsachen, Berlin 1893. (Neue Ausgabe mit Berücksichtigung des preußischen Verwaltungsstrafgesetzes demnächst erscheinen d.)

E. Amtliche Auskunfterteilung über den Zolltarif und verwaltungsgerichtliche Entscheidung in Zolltarifsachen.

§ 27. Neuerliche Reichstagsverhandlungen über diese Frage. In § 10 des Art. „Zollverwaltung und Verwaltung indirekten Steuern" im II. Band des Wörterbuchs S. 964 u. 965 ist die Frage des Reichstarifamts und der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Zolltarifsachen unter Bezugnahme auf hier einschlägige Reichstagsverhandlungen berührt worden. In der IV. Session der 9. Legislaturperiode hat sich der Reichstag wiederholt und eingehend mit diesen Fragen beschäftigt. Da diese Verhandlungen zur Annahme einer Resolution und auch zu einer bemerkenswerten Erklärung vom Bundesratstisch geführt haben, darf ein Hinweis auf dieselben nicht unterbleiben.

Zunächst hat im Reichstag in der Sitzung v. 4/12 1896 (St. Ber. S. 3711 ff.) aus Anlaß der Beratung von Petitionen eine Verhandlung über diese Frage stattgefunden, an der sich auch der Schatzsekretär beteiligte. Insbesondere war von seiten des Abg. Hammacher — ohne Formulierung eines Antrags — befürwortet worden: 1) die Einrichtung einer Behörde, die autoritativ über die zur Anwendung gelangenden Zollsätze bei der Einfuhr entscheidet, 2) die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, der bei Streitfällen über die Zugehörigkeit der einzelnen Einfuhrartikel unter die einzelnen Zollsätze die Entscheidung zu treffen hat. Der Schatzsekretär zeigte sich der Zulassung des Rechtsweges abgeneigt, dagegen dem Gedanken der Errichtung eines Reichstarifamts persönlich nicht abgeneigt, hob aber hervor, wie allen diesen Wünschen die positive Bestimmung der Reichsverfassung gegenüberstehe, daß den Einzelstaaten die Verwaltung und Erhebung der Zölle verfassungsrechtlich garantiert sei. Er fügte bei, daß bis jetzt keine Hoffnung vorliege, daß die verbündeten Regierungen von diesem verfassungsmäßigen Rechte irgend etwas preiszugeben geneigt wären.

Bei der Beratung des Etats des Reichsschatzamts für 1897/98 wurden diese Fragen neuerlich erörtert und dabei verschiedene Anträge gestellt. Der Abg. Hammacher hatte eine auf Herbeiführung einzelstaatlicher Auskunftstellen und (einzelstaatlicher) verwaltungsgerichtlicher Entscheidung gerichtete Resolution eingebracht, die folgendermaßen gefaßt war: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, 1) daß für jeden nach Art. 36 der R.V. zur Erhebung und Verwaltung der Zölle berechtigten Bundesstaat eine Behörde eingerichtet oder bestimmt wird, welche über die Höhe und Berechnung des Eingangszolles für ausländische Waren den

Digitized by Google

Interessenten mit der Wirkung Auskunft erteilt, daß die auf Grund dieser Auskunft eingeführten und verzollten Waren keiner Nachverzollung wegen Irrtums der Auskunftsstelle unterliegen — und 2) daß unter Abänderung des § 12 des B.-G. v. 1/7 1879 die Entscheidung über Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung des Zolltarifs im einzelnen Falle durch verwaltungsgerichtliche Behörden, bei deren Zusammensetzung warenkundige Sachverständige zu berücksichtigen sind, oder durch Schiedsgerichte zu erfolgen hat (Druck. Nr. 622 v. 18/1 1897). Der Abg. Lenzmann schlug dagegen eine auf Einrichtung eines Reichstarifamts und Reichszollgerichtshofs gerichtete Resolution vor (Druck. Nr. 625 v. 19/1 1897). Außerdem hatte der Abg. Ulrich die Errichtung eines internationalen Schiedsgerichts für Zollstreitigkeiten und weiter vorgeschlagen, daß in alle Handelsverträge ein Satz aufgenommen werde, wonach es unmöglich ist, ohne Zustimmung der beteiligten Staaten eine Ware anders zu rubrizieren, als dies bei Ratifikation des Vertrags der Fall gewesen ist (Druck. Nr. 626 v. 19/1 1897. Der Reichstag lehnte die Resolutionen Ulrich und Lenzmann ab und nahm nach eingehender Erörterung der Angelegenheit in der 156. Sitzung v. 19/1 1897 die Resolution Hammacher in der 158. Sitzung v. 21/1 1897 (St. Ber. S. 4207) an. Unklar ist dabei geblieben, ob mit der Verwirklichung der Hammacherschen Vorschläge der Bundesrat als oberste Instanz ausgeschaltet oder trotz einzelstaatlicher verwaltungsgerichtlicher Entscheidung beibehalten werden sollte. Bemerkenswert ist die im Laufe der Verhandlungen in betreff der amtlichen Auskunfterteilung vom Schatzsekretär abgegebene Erklärung, er könne sich allerdings einen Ausweg in der Richtung denken, daß der Bundesrat sich darüber schlüssig macht, daß die oberste Landesbehörde oder die Direktivbehörden in den einzelnen Staaten verpflichtet werden, Auskunft mit autoritativer Kraft für die Zukunft zu erteilen, und daß demgemäß für eine Ware, die identisch ist mit derjenigen, die der autoritativen Auskunft zu Grunde gelegen hat, und die thatsächlich eingeführt ist, unter keinen Umständen eine Nachforderung an Zoll stattfinden darf, wenn man auch später zu der Überzeugung kommt, daß man sich bei dieser Entscheidung zollrechtlich geirrt hat. Bemerkenswert ist ferner, daß der Schatzsekretär, nachdem er weiterhin die Frage des Reichs- oder Landesollgerichtshofes besprochen hatte, mit der Bemerkung schloß, er könne versichern, daß der Bundesrat sich mit der Frage noch einmal ernstlich beschäftigen und in die Prüfung der Frage eintreten werde, wie weit es möglich sein werde, berechtigten Beschwerden auf diesem Gebiete abzuhelfen. Die Rücksicht auf den Raum gestattet nicht, auf das für diese Frage bedeutsame Material einzugehen, welches preußischerseits vorliegt. Ich muß mich begnügen, hier auf die allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers v. 6/11 1893 über Erteilung von Auskunft seitens der Beamten an Zoll- und Steuerpflichtige über Zoll- und Steuerfragen (C.Bl. f. d. preuß. Abgabengesetzg. 1893 S. 323) hinzuweisen, sowie auf die eingehende Erörterung der hier einschlägigen Fragen, sowie insbesondere die bemerkenswerten Äußerungen des Finanzministers v. Miquel, welche in den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses über das neue Verwaltungsstrafgesetz enthalten sind. (Siehe oben die Quellen zu §§ 22 bis 26.)

Nachtrag zur allgemeinen Litteratur über Zollwesen: Miesinger, Das Vereinszollgesetz v. 1/7 1869, bearbeitet und mit Erläuterungen versehen, Ansbach 1896. — Schneider, Der General-Registrator der Zoll- und Steuerverwaltung, Berlin 1896. — Miesinger, Die Deutsche Handelsstatistik (Annalen 1896 S. 417 ff., S. 481 ff.). — Fitger, Die Zunahme der Bevölkerung Deutschlands und die Handelspolitik (Volkswirtschaftliche Zeitfragen Jahrg. 18, Heft 8) Berlin 1897.

Dr. v. Mayr.

Zuckersteuer.

(Vgl. Wörterbuch Bd. II S. 983 ff. — I. Ergänzungsbd. S. 109 ff. — II. Ergänzungsbd. S. 350 ff.)

I. Vorgeschichte der Zuckersteuerreform von 1896.
§ 1. Vom G. v. 9/7 1887 bis zum G. v. 9/5 1895. — § 2. Das G. v. 9/5 1895.

II. Die Zuckersteuerreform von 1896.
§ 3. Der Gesetzentwurf v. 1/2 1896 und dessen parlamentarische Beratung. — § 4. Die Bestimmungen des G. v. 27/5 1896, betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes. — § 5. Die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz v. 27/5 1896. — § 6. Ausblick.

I. Vorgeschichte der Zuckersteuerreform von 1896.

§ 1. **Vom G. v. 9/7 1887 bis zum G. v. 9/5 1895.** Am Schluß des Art. Zuckersteuer im II. Bde. des Wörterbuchs war die Vermutung ausgesprochen worden, es werde wohl, solange eine internationale Vereinbarung über die Abschaffung der Zuckerausfuhrprämien nicht zu stande komme, bei der durch das G. v. 9/7 1887 eingeführten Kombination der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe bleiben. Dafür schien auch die als Folge dieses Gesetzes alsbald eintretende Gesundung des finanziellen Ergebnisses der Zuckerbesteuerung zu sprechen. Diese Vermutung hat sich, wie im Art. Zuckersteuer im I. Ergänzungsbd. S. 110 ausgeführt ist, als unzutreffend erwiesen. Mit dem G. v. 31/5 1891 ist aus den a. a. O. dargelegten Gründen eine radikale Änderung der Zuckerbesteuerung mittelst Beseitigung der Materialsteuer und Ersatz derselben durch ausschließliche Fabrikatbesteuerung (Verbrauchsabgabe) mit der weiteren Bestimmung erfolgt, daß für eine Übergangsperiode von 5 Jahren feste Ausfuhrzuschüsse gewährt wurden. Für die zwei letzten Jahre der fünfjährigen Periode sollten diese Zuschüsse herabgesetzt werden und am 1/8 1897 ganz in Wegfall kommen. Die dem einschlägigen Gesetzentwurf zu Grunde liegende Absicht einer ohne Rücksicht auf die internationalen Verhältnisse in Aussicht zu nehmenden unbedingten Beseitigung der deutschen Prämien hatte schon im Laufe der Verhandlungen auch seitens des Bundesratstisches in der Anerkennung der eventuellen Möglichkeit einer Änderung des gesetzgeberischen Zukunftsprogramms Ausdruck gefunden. Sehr bald, und ehe

Digitized by Google

es noch zu der im Gesetz von 1891 festgelegten mäßigen Herabsetzung der Ausfuhrzuschüsse nach den ersten drei Jahren der in Aussicht genommenen Übergangsperiode kam, erwiesen sich die Verhältnisse mächtiger, als die gesetzgeberische Absicht von 1891. Auf die Einzelheiten der volks- und weltwirtschaftlichen Fragen einzugehen, welche hierzu Anlaß gaben, ist hier nicht angezeigt. Dagegen müssen die parlamentarisch und legislativ bedeutsamen Thatsachen angeführt werden, welche zunächst zu einer Suspendierung des Prämien-Beseitigungs- bzw. -Herabsetzungsprogramms der Gesetzgebung von 1891 und schließlich zu einer eigenartigen gegenüber der radikalen Gesetzgebung von 1891, durchaus rückläufigen Zuckersteuerreform geführt haben.

Am 5/12 1894 gelangte die Interpellation Dr. Paasche und Dr. Friedberg an den Reichstag, dahin gehend, welche Maßregeln in Bezug auf eine Abänderung des geltenden Zuckersteuergesetzes die verbündeten Regierungen zu ergreifen gedächten, um die Schädigungen, welche der deutschen Landwirtschaft und der deutschen Zuckerindustrie durch die ausländischen Besteuerungsformen des Zuckers erwachsen, zu beseitigen. Die in den Reichstagssitzungen v. 14. u. 15/12 1894 erfolgte Beratung der Interpellation ließ darüber keinen Zweifel, daß die Gesetzgebung von 1891 die Überproduktion namentlich infolge weiterer räumlicher Erstreckung des Rübenbaus gefördert und dadurch im Zusammenhang mit allgemeinen ungünstigen Konjunkturen, insbesondere auch der nordamerikanischen Zollpolitik und der Aufrechterhaltung hoher ausländischer Prämien gewissermaßen selbst dazu beigetragen hatte, die Voraussetzungen zu zerstören, auf welchen die in Aussicht genommene Aufhebung der deutschen Prämien beruhen mußte. Der Schatzsekretär sprach sich zunächst „nur mit äußerster Vorsicht“ aus, teilte aber mit, daß der Reichskanzler „die bevorstehende oder befürchtete Zuckerkrisis“ zum Gegenstand fürsorglicher Prüfung gemacht und mit den preußischen Ressorts über Mittel und Wege der Abhilfe in Verhandlung getreten sei. Wie im folgenden Paragraphen darzulegen ist, führte diese Prüfung zunächst dazu, durch Aufrechterhaltung des status quo Zeit für eine spätere gründlichere Reform zu gewinnen.

§ 2. **Das G. v. 9/5 1895.** Am 15/3 1895 wurde im Reichstag ein von zahlreichen Genossen (im ganzen 143) unterstützter Initiativgesetzentwurf eingebracht (Reichstag 9. Legislaturper. III. Session 1894/95, Drucks. Nr. 224). Darin war nicht etwa bloß Beibehaltung, sondern Erhöhung der Ausfuhrzuschüsse und Gewährung derselben aus einem besonderen Prämienfonds vorgesehen (auf 4 bzw. 5,25 und 4,60 ℳ für die Klasse a, b und c). Weiter war vorgesehen eine Kontingentierung der Fabrikation in dem Sinne, daß die über die zu ermittelnde „normale Erzeugung“ hinausgehende Produktion mit einer dem Ausfuhrzuschuß gleichkommenden Betriebssteuer belegt werden sollte, außerdem sollte eine solche von den größeren Fabriken in mäßigem und zwar mit der Produktionsgröße steigendem Betrag erhoben werden. Die gesamte Betriebssteuer sollte in den Prämienfonds fließen; diesem sollten weiter zugehen die durch die vorgeschlagene Erhöhung der Verbrauchsabgabe von 18 auf 24 ℳ anfallenden Beträge und außerdem von den Einnahmen der bisherigen Verbrauchsabgabe von 18 ℳ ein Betrag von höchstens 10 Millionen ℳ. Der Bundesrat sollte verpflichtet sein, die Ausfuhrzuschüsse und die Betriebsabgabe der Rohzuckerfabriken vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen respektive ganz aufzuheben, sobald die mit dem deutschen Zucker auf dem Weltmarkt konkurrierenden Rübenzuckerländer oder wenigstens die wichtigsten unter ihnen, ihre Ausfuhrzuschüsse oder Steuervergünstigungen entsprechend herabsetzen oder aufheben. Der Initiativgesetzentwurf kam nicht zur Beratung im Reichstag; er ist aber deshalb zu erwähnen, weil er die Keime für die schließliche Ausgestaltung der Zuckersteuerreform von 1896 enthält.

Zunächst kam es jedoch zu keiner grundsätzlichen Umgestaltung. Man begnügte sich vielmehr mit der vorläufigen Aufrechterhaltung der durch das G. von 1891 ursprünglich nur für ein Triennium festgesetzten Ausfuhrzuschüsse.

Am 13/5 1895 gelangte ein in diesem Sinne abgefaßter *Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes* an den Reichstag (9. Legislaturper. III. Session 1894/95 Nr. 329). In der Begründung wurde ausgeführt, daß die für den Ablauf des Monats Juli 1895 nach dem G. von 1891 in Aussicht genommene Herabsetzung der Ausfuhrzuschüsse um 1/5 bis 4/5 des Betrags die heimische Zuckerindustrie gerade zu einer Zeit treffen würde, da sie wegen der Ungunst der Marktverhältnisse mit einer unleugbaren Notlage zu kämpfen habe (Niedergang der Zuckerpreise, Beschränkung des Auslandsmarkts). Hiernach sei die Frage der Weitergewährung bzw. der Erhöhung der derzeitigen Ausfuhrzuschüsse einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; durch Erhöhung der Zuschüsse allein aber sei Abhilfe nicht zu erzielen, hierzu bedürfe es einer durchgreifenden Umgestaltung der Zuckersteuergesetzgebung. Ob eine solche noch in der gegenwärtigen Tagung des Reichstags zu ermöglichen sei, erscheine zweifelhaft; es komme hiernach zunächst darauf an, vor endgiltiger Regelung des Gegenstandes eine weitere Abbröckelung der dem Zuckergewerbe in der Form der Ausfuhrzuschüsse bei dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt gewährten Unterstützung zu verhindern.

Bei der Beratung dieses „Zuckersteuernotgesetzes“ im Reichstag[1]) bezeichnete der Schatzsekretär den Zweck desselben kurz mit dem Grundsatz: ne reformatio in pejus, und zwar ganz besonders im Interesse der rübenbauenden Landwirtschaft. (Er führte aus: die französische Prämie betrage für 1893/94 etwa 5,85 pro 100 kg, die österreichische 1,92, die deutsche nur 1,25 ℳ; dazu komme, daß der Preis des französischen Zuckers noch immer etwa 1 bis 1,30 ℳ pro 100 kg höher stehe als der Preis des deutschen Zuckers, und daß der Prämienunterschied zwischen Raffinade und Rohzucker in Deutschland nur 75 ₰, in Österreich aber, das verhältnismäßig mehr Raffinade exportiere, 1,15 ℳ betrage. Die definitive Sanierung der Zuckerindustrie und des Rübenbaus liege übrigens auf internationalem Gebiet; im österreichischen Budgetausschuß sei regierungsseitig bereits erklärt, daß Deutschland

[1]) 1. u. 2. Beratung 95. Sitzung v. 17/5 1895 (St. Ber. S. 2317 ff.) u. 96. Sitzung v. 20/5 1895 (St. Ber. S. 2361); 3. Beratung 99. Sitzung v. 24/5 1895 (St. Ber. S. 2444).

Digitized by Google

und Österreich geneigt seien, die Frage der Abschaffung der Zuckerprämien in sehr ernstliche Erwägung zu nehmen. Auch glaubte der Schatzsekretär infolge stärkerer Ausgleichung der technischen Konkurrenzfähigkeit in den verschiedenen Ländern die Meinung vertreten zu dürfen, daß die Aussicht zur Verwirklichung „des vernünftigen Gedankens einer gemeinschaftlichen Abschaffung der Zuckerprämien“ günstiger sei als im Jahre 1888.)

Zugleich hob der Schatzsekretär mit einem Ausblick auf die in Aussicht zu nehmende endgiltige Regelung der Zuckerbesteuerung hervor, daß diese einen tiefen wirtschaftlichen Eingriff in die Freiheit der Bewegung der Industrie mittelst Kontingentierung der Zuckerproduktion erfordere.

Der Gesetzentwurf fand die Zustimmung des Reichstags (in 2. Lesung mit 191 gegen 45 Stimmen). Außerdem beschloß der Reichstag einen Zusatz, wonach — entsprechend dem im oben erwähnten Initiativentwurf enthaltenen Gedanken — der Bundesrat ermächtigt wurde, die in ihrem Betrag aufrecht erhaltenen Zuschußsätze vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder die Bestimmung über die Zahlung von Zuschüssen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäßigt oder beseitigt würde. Der bezügliche Bundesratsbeschluß sei dem Reichstage, sofern er versammelt sei, sofort, andernfalls aber bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen; derselbe sei außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Mit diesem Zusatz, zu dessen Anwendung innerhalb der Geltungszeit des Gesetzes sich kein Anlaß gegeben hat, ist das Gesetz vom 9. Mai 1895, betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes, zu stande gekommen (R.G.Bl. 1895 S. 235; abgedruckt im Finanzarchiv von G. Schanz, XII. Jahrg. 1895 S. 357).

II. Die Zuckersteuerreform von 1896.

§ 3. **Der Gesetzentwurf v. 1/2 1896 und dessen parlamentarische Beratung.** Der Gesetzentwurf v. 1/2 1896 nahm in Anlehnung an die Grundgedanken des in § 2 erwähnten Initiativgesetzentwurfs als nächstes Ziel eine Erhöhung der Ausfuhrzuschüsse in Aussicht, um dem Export die Möglichkeit zu sichern, mit den Hauptkonkurrenten auf dem Zuckermarkt gleichen Schritt zu halten. Zur Fernhaltung der daraus für die Reichsfinanzen drohenden Gefahren wurden in Aussicht genommen eine Kontingentierung der Zuckerproduktion in dem Sinne, daß thatsächlich die Exportprämie nur für ein gewisses Fabrikationsquantum gezahlt würde. Dieser Zweck sollte erreicht werden durch die Bildung eines Prämienfonds, in welchen fließen sollten a) 25 % der Einnahmen aus der erhöhten Zuckersteuer; b) die Einnahmen aus einer als Zuschlag zur Zuckersteuer einzuführenden Betriebssteuer von zweierlei Art, nämlich 1) des allgemein von der Produktion zu erhebenden, nach der Betriebsgröße im Steuerfuß steigenden Zuschlags zur Zuckersteuer; 2) der festen Extrabesteuerung der das Kontingent einer Fabrik um mehr als 5 % übersteigenden Produktionsmenge mit 1 ℳ für 100 kg; c) die eventuelle Einnahme aus der beweglichen Zuschußsteuer, welche bei Unzureichenheit des Prämienfonds von den Fabriken nach Maßgabe der Kontingentsüberschreitung ihrer Produktion aufgebracht werden sollte.

Diese Grundzüge fanden mit erheblichen Änderungen, namentlich auch der Technik der finanziellen Deckung die Billigung des Reichstags.

Die vorgeschlagene Prämienerhöhung erfuhr eine erhebliche Abschwächung, indem statt der für die drei Zuckerklassen im Entwurf vorgesehenen Beträge von 4,00, 5,25 und 4,60 ℳ nur 2,50, 3,55 und 3,00 ℳ angenommen wurden. Der besondere Prämienfonds unter Zuhilfenahme der oben erwähnten beweglichen Zuschußbesteuerung wurde beseitigt: statt dessen wurde zur finanziellen Deckung außer der Erhöhung der Zuckersteuer eine feste Betriebssteuer von zweierlei Art vorgesehen, nämlich 1) die allgemeine Betriebssteuer, abgestuft nach der Produktionsmenge der Fabrik, 2) die besondere Betriebssteuer als Extrabesteuerung der das Kontingent der Fabrik übersteigenden Erzeugungsmenge in einem dem Ausfuhrzuschuß für Rohzucker gleichkommenden Betrag. Damit war das verwickelte System des Entwurfs beseitigt, der einen Höchstbetrag der jährlichen Zuschüsse und die Einziehung etwa zu viel gezahlter Beiträge in Aussicht genommen hatte.

Die Vorlage hatte eine Einschränkung des Gesamtkontingents auf 1400 Millionen kg und zwar zunächst für das Betriebsjahr 1896/97 mit der Bestimmung in Aussicht genommen, daß für jedes weitere Betriebsjahr das Gesamtkontingent unter Berücksichtigung des vorangegangenen Zuckerverbrauchs festgestellt werden sollte. Im Reichstag überwog mit Entschiedenheit die Meinung, daß mit Rücksicht auf die Ausdehnung, welche der Rübenbau nun einmal gewonnen habe, eine Verwässerung des Kontingents selbst auf Kosten einer Herabsetzung der Prämienhöhe zu erstreben sei. In dieser Auffassung einigte man sich auf ein Gesamtkontingent von 1700 Millionen kg.

Bezüglich des Verfahrens bei der Kontingentierung der einzelnen Fabriken nach Maßgabe des festgesetzten Gesamtkontingents wurde den Vorschlägen des Gesetzentwurfs mit einigen erweiternden, aus Billigkeitserwägungen hervorgegangenen Zusätzen zugestimmt.

Anlangend die Beschaffung neuer Mittel durch die beiden Arten der Betriebssteuer — voller Zuschlag des Zuschußsatzes bei der Produktion über das Kontingent der einzelnen Fabrik; mäßiger, abgestufter Zuschlag für die gesamte Produktion — so ergab sich aus der Herabsetzung des Ausfuhrzuschusses von selbst die entsprechende Herabsetzung der Betriebssteuer der ersten Art. In Übereinstimmung damit ist vom Reichstag auch die Betriebssteuer der zweiten Art zugleich unter Veränderung der Rahmen der Abstufung beschlossen worden. Der Entwurf hatte den niedersten Satz von 0,05 ℳ für 100 kg nur bis zu 500000 kg, sodann von über 500000 kg bis 1000000 kg 0,10 ℳ, von 1000000 kg bis 1500000 kg 0,15 ℳ, von 1500000 kg bis 2000000 kg 0,20 ℳ und so fort von 500000 bis zu 5000000 kg 0,05 ℳ mehr in

Digitized by Google

Aussicht genommen. Durch Reichstagsbeschluß erlitt der Satz und die Progression dieser Art der Betriebssteuer erhebliche Abschwächung (siehe unten § 4 unter b).

Zugleich wurde formell die Sprachweise des Gesetzes in der Art geändert, daß die beiden ursprünglich so benannten Arten der Betriebssteuer unter dem Gesamtbegriff des „Zuschlags zur Zuckersteuer" zusammengefaßt und in 1) die Betriebssteuer (abgestufte Besteuerung der gesamten Produktion) und 2) den erhöhten Steuerzuschlag für die das Kontingent übersteigende Produktion gegliedert wurden. In der Sprachweise der Ausführungsbestimmungen ist dieser Steuerzuschlag der „Betriebssteuer" als „Betriebssteuerzuschlag" gegenüber gestellt.

Der Entwurf hatte im Zusammenhang mit den in Aussicht genommenen höheren Ausfuhrzuschüssen eine Erhöhung der durch das G. v. 31/5 1891 auf 18 ℳ festgesetzten Zuckersteuer auf 24 ℳ für 100 kg Nettogewicht in Aussicht genommen. Nach Ermäßigung der Prämiensätze hatte die Reichstagskommission die Herabsetzung auf 21 ℳ mit dem Bemerken vorgeschlagen, daß bei einem Prämiensatz von 2,50 ℳ vielleicht mit einem etwas niedrigeren Satze das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben für die Reichskasse zu erhalten wäre. Der Reichstag beschloß in dritter Beratung die Herabsetzung auf 20 ℳ.

Die mit Rücksicht auf die Mehrbelastung des im Inland verbleibenden Zuckers im Entwurf vorgeschlagene Erhöhung des Zuckerzolls sowie des Honigzolls von 36 auf 45 ℳ wurde entsprechend der Abänderung der Zuckersteuer auf 40 ℳ beschränkt[1]).

Nach der Vorlage sollte das Gesetz bezüglich der Vorschriften über die erstmalige Kontingentierung der Fabriken mit dem Tag der Verkündigung, im übrigen mit dem 1/8 1896 in Kraft treten; der Reichstag beschloß die sofortige Geltung auch für den Eingangszoll und die Zuckersteuer.

Der principiell beachtenswerte Vorschlag, wonach weiter verfügt wird, daß für die außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebietsteile mit dem Tage ihrer allenfallsigen Einschließung das Gesetz in Kraft tritt, fand die Billigung des Reichstags, ebenso der Vorschlag, den Reichskanzler zur Bekanntmachung des neuen Textes des gesamten „Zuckersteuergesetzes" zu ermächtigen.

Außerdem hat der Reichstag zwei Resolutionen angenommen, nämlich die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1) dahin zu wirken, daß für den Eisenbahntransport von Melasse allgemein der Frachtsatz der Tarifklasse III für die Dauer dieses Gesetzes zur Anwendung kommt. (Dadurch soll einerseits den Melasse-Entzuckerungsanstalten entgegengekommen werden, andererseits der Erwägung Rechnung getragen werden, daß dieses als Futtermittel ganz besonders wertvolle Nachprodukt der Zuckerindustrie auf weitere Entfernungen versandt werden könne und dieselben billigen Frachtsätze genieße, wie andere Futter- und Düngemittel);

2) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß durch internationale Vereinbarungen eine Beseitigung der Ausfuhrvergütungen für Zucker in thunlichster Bälde herbeigeführt werde.

§ 4. **Die Bestimmungen des G. v. 27/5 1896, betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes.** An Stelle des aufgehobenen II. und III. Teiles des G. von 1891 (§§ 65 ff.; vgl. II. Ergänzungsbd. S. 118) treten neu ein zweiter Teil: Zuschlag zur Zuckersteuer, ein dritter Teil: Ausfuhrzuschüsse, und vierter Teil: Zoll-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Der Art. II enthält die Erhöhung der Zuckersteuer auf 20 ℳ.

(Wegen einer eventuell durch den Bundesrat anzuordnenden Herabsetzung der Zuckersteuer siehe unten bei c Ausfuhrzuschüsse).

Im Art. III sind einige durch das neue Gesetz bedingte kleinere Änderungen von sonstigen Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes enthalten. Art. IV regelt in der zu § 3 angegebenen Weise die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, dessen künftige territoriale Geltung und die Befugnis des Reichskanzlers, zur Bekanntmachung des neuen Textes des gesamten Zuckersteuergesetzes. Von dieser Befugnis hat der Reichskanzler am 28/5 1896 durch Bekanntmachung des Textes des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 Gebrauch gemacht.

Im folgenden ist näher einzugehen auf: a. die Kontingentierung, b. die Betriebssteuer und den Betriebssteuerzuschlag, c. die Ausfuhrzuschüsse, d. den Zuckerzoll.

a. Kontingentierung.

Diese ist bei den Bestimmungen über den Zuschlag zur Zuckersteuer in den §§ 70—75 des G. geregelt, welche vom „Verfahren bei der Kontingentierung der Zuckerfabriken" handeln.

Das Gesamtkontingent, d. h. die zulässige Summe der für die einzelnen Fabriken festzusetzenden Kontingente[1]), ist für 1896/97 auf 1700 Millionen kg bestimmt; es kann nach Bestimmung des Bundesrats zur Erleichterung neuer Melasse-Entzuckerungsfabriken bis um 2% erhöht werden. Soweit solches geschieht, finden die unten zu erwähnenden einschränkenden Bestimmungen für neue Fabriken keine Anwendung. Für die weiteren Betriebsjahre bestimmt der Bundesrat das Gesamtkontingent, wobei das neue Kontingent gegenüber jenem des Festsetzungsjahres um das Doppelte des Betrags vermehrt wird, um welchen der inländische Verbrauch an Zucker in dem vorhergegangenen Rechnungsjahr den Verbrauch in dem nächstvorhergegangenen Rechnungsjahr übertroffen hat. Als verbraucht gilt der im Inland gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzte Zucker. Übersteigt dieses Gesamtkontingent die Summe der für dasselbe Jahr

[1]) Siehe oben Art. Zollwesen § 19.

[1]) Nach der Zuckerstatistik für 1895/97 hat dasselbe thatsächlich 16 969 920 dz (100 kg) betragen. Davon treffen 13 061 403 dz auf Preußen, und hiervon 4 548 291 dz auf die Provinz Sachsen mit der Provinz. Unterrichtsanstalt, 1 987 187 dz auf Schlesien, 1 749 056 dz auf Hannover, 1 676 492 dz auf Posen. Braunschweig ist mit 1 154 669 dz beteiligt.

Digitized by Google

für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingente, so sind diese verhältnismäßig zu erhöhen, entgegengesetzten Falles herabzusetzen (§ 75).

Die Kontingente der einzelnen Fabriken waren erstmals unmittelbar nach der Verkündigung des Gesetzes für das Betriebsjahr 1896/97, und zwar für alle bei der Verkündigung des Gesetzes im Betrieb oder zum Betrieb fertigen oder vor dem 1/12 1895 in der Herstellung begriffenen Fabriken festzustellen: die späteren Kontingentierungen finden je bis zum 1/11 für das folgende Betriebsjahr statt (§ 70). — Nach dem 1/12 1895 errichtete Fabriken erhalten in der Regel für das erste Jahr kein Kontingent, für das zweite Jahr nur ein halbes. Bei einem Fabrikbetrieb des ersten Jahres von weniger als 50 Tagen werden diese Folgen um ein Jahr weiter erstreckt. Eine Ausnahme ist für solche Fabriken gemacht, deren Teilhabern die Verpflichtung obliegt, selbst ein ihrer Beteiligung entsprechendes Quantum Rüben zu bauen und zu liefern, und welche andere als solche Pflichtrüben im ersten Jahre ihres Bestehens nicht verarbeiten: solche Fabriken erhalten schon in diesem Jahre ein halbes Kontingent[1]) (§ 71).

Die Grundlage für die Einzelkontingentierung bildet die von der Fabrik in den letzten 3 Betriebsjahren unter Weglassung der niedrigsten Jahreserzeugung — durchschnittlich hergestellte Zuckermenge. Das Betriebsjahr der Kontingentierung selbst kommt nur bei erstmaliger Kontingentierung in Betracht. Ergeben sich weniger als 4 Millionen kg, so wird die in den letzten fünf Jahren hergestellte höchste Zuckermenge — jedoch nicht über 4 Millionen kg — der Kontingentierung zu Grunde gelegt (§ 72).

Im § 73 sind sodann in Anlehnung an die vorbezeichneten allgemeinen Grundlagen der Kontingentierung Sonderbestimmungen getroffen über 1) Fabriken mit bisheriger kürzerer oder gänzlich fehlender Arbeitsdauer (Ermittlung der technischen Leistungsfähigkeit unter Anhörung von Sachverständigen); 2) Fabriken, deren Betrieb durch Brandschaden oder andere unabwendbare Ereignisse ungewöhnlich eingeschränkt war (sinngemäße Anwendung des ju 1 angegebenen Verfahrens, mit der Maßgabe, daß der Bundesrat die Anwendung dieser Vorschrift auf Fabriken zulassen darf, die in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 durch bestimmte nicht vorherzusehbare unabänderliche Verhältnisse oder durch Umbau bzw. neue maschinelle Einrichtungen an der ordnungsmäßigen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit gehindert waren; 3) Fabriken, zwecks deren Vergrößerung eine Zuckerfabrik vertragsmäßig in den Betriebsjahren 1893/94 bis 1895/96 den Betrieb eingestellt hatte (Erhöhung der Zuckermenge um den Betrag der Zuckererzeugung der eingegangenen Fabrik vor ihrer Betriebseinstellung; diese Bestimmung findet nur auf Antrag und nur dann Anwendung, wenn die Fabrikentfernung nicht mehr als 30 km beträgt und nach Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde keine Bedenken vom landwirtschaftlichen Standpunkte, insbesondere bezüglich der an der Versorgung der eingegangenen Fabrik beteiligten Rübenländereien bestehen[1]) (§ 73).

Die Feststellung der Kontingente geschieht in Rohzuckerwert und zwar endgiltig durch die obersten Landesfinanzbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesrats (§ 74).

Übertragung des Kontingents auf andere Fabriken kann durch die Direktivbehörde gestattet werden, wenn eine Fabrik durch Ereignisse der oben zu § 73 unter Ziff. 2 angeführten Art außer Stand gesetzt ist, Zucker bis zur Höhe ihres Kontingents herzustellen. Der nicht erledigte Teil des Kontingents kann dem Kontingent anderer Fabriken, soweit diese die Verarbeitung der übertragenden Fabrik noch zur Verfügung stehenden Rohstoffe übernehmen, zugeschrieben werden. Übertragungen auf ein späteres Jahr sind unzulässig (§ 76).

b. Betriebssteuer und Betriebssteuerzuschlag (Zuschlag zur Zuckersteuer).

Objektive Steuerpflicht. Dem Steuerzuschlag zur Zuckersteuer unterliegt der in einer Zuckerfabrik zur steuerlichen Abfertigung gelangende Zucker, und zwar — insoweit es sich um die (allgemeine) Betriebssteuer handelt — aller derartiger Zucker, soweit der (besondere) Betriebssteuerzuschlag in Frage steht, jener Zucker, welcher als Überschreitung des für die Fabrik festgestellten Kontingents erscheint (§ 65).

Fabriken, denen kein Kontingent zugeteilt ist, haben, abgesehen von dem im nächsten Absatz erwähnten Fall des § 67, den Betriebssteuerzuschlag von ihrer gesamten Zuckererzeugung zu entrichten.

Bemessen wird die Steuerpflicht nach den aus der Fabrik ausgehenden Rohzuckermengen; verläßt der Zucker in anderer Form die Fabrik, so findet Umrechnung auf Rohzuckerwert nach Bestimmung des Bundesrats statt (§ 66 Abs. 1).

Nichtpflichtig in Bezug auf Zuschlagsteuer und zwar sowohl hinsichtlich der Betriebssteuer als des Betriebssteuerzuschlags sind Betriebsstätten, welche ausschließlich Zucker, der im gebundenen Verkehr in die Fabrik eingebracht ist, verarbeiten (§ 67). Bei den übrigen Fabriken ist derartiger Zucker nach seinem Rohzuckerwert von der aus der Fabrik ausgehenden Menge in Abzug zu bringen (§ 66 Abs. 2). Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation unterliegen dem Zuschlage nicht (§ 66 Abs. 3).

Mit Rücksicht auf den mit der Erzeugungsmenge steigenden Steuersatz der Betriebssteuer ist festgesetzt, daß mehrere in derselben Hand befindliche, bis zu 10 km von einander entfernte Fabriken als eine Fabrik angesehen werden, sofern auch nur eine derselben nach Inkrafttreten des Gesetzes errichtet ist (§ 68).

Subjektive Steuerpflicht. Zur Entrichtung des Zuschlags zur Zuckersteuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet (§ 69 Abs. 1).

[1]) Diese Bestimmung ist im Reichstag eingefügt mittelst einer Koalition der Interessen, die der Tendenz des Gesetzes, die auf Erschwerung der Errichtung neuer Fabriken gerichtet ist, entgegentreten wollte, und der zu Gunsten der Rübenbauer sich geltend machenden agrarischen Interessen. (Bei diesem Anlaß ist die vulgäre Bezeichnung „Pflichtrüben" in die Gesetzessprache eingeführt.)

[1]) Die Vorlage hatte nur die unter 1 und 2 erwähnten Sonderfälle ohne die zu 2 angeführte weitere sinngemäße Anwendung geregelt. Die weiteren Sonderbestimmungen, insbesondere die stark wirtschafts- und socialpolitisch angehauchte Bestimmung zu 3 hat der Reichstag eingefügt.

Digitized by Google

Steuerbefreiung und Steuervergütung. Eine solche findet bezüglich des Zuckersteuerzuschlags nicht statt (§ 69 Abs. 2).

Steuersatz. Betriebssteuer: für je 100 kg Rohzucker:
bis zu 4 000 000 kg 0,10 ℳ,
von über 4 000 000 bis zu 5 000 000 kg 0,125 ℳ,
„ „ 5 000 000 „ „ 6 000 000 „ 0,15 „
und so fort von 1 000 000 zu 1 000 000 kg um je 0,025 ℳ steigend. — Betriebssteuerzuschlag: für die das Kontingent übersteigende Zuckermenge: ein dem Ausfuhrzuschuß für Rohzucker (siehe unten) gleichkommender Betrag (§ 65).

Steuererhebung. Der Zuckersteuerzuschlag ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt (§ 69 Abs. 1). Bezüglich Stundung und Verjährung greifen die für die Zuckersteuer geltenden Bestimmungen Platz (vgl. Wörterbuch I. Ergänzungsbd. S. 116 § 13).

c. Ausfuhrzuschüsse.

Voraussetzungen der Zuschußgewährung und Zuschußsätze. Solche werden gewährt bei der Ausfuhr von Zucker oder dessen Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß in einer Menge von mindestens 500 kg.

Nach der Beschaffenheit des Zuckers sind drei Klassen (entsprechend der bisher für die Prämiengewährung maßgebenden Klassenbildung mit einiger Änderung der Fassungsweise, weshalb dieselbe hier mitgeteilt wird) gebildet, in der Art, daß gewährt werden für 100 kg:

a) für Rohzucker von mindestens 90 % Zuckergehalt und raffinierten Zucker von unter 98 aber mindestens 90 % Zuckergehalt 2,50 ℳ,

b) für Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in weißen, harten, durchscheinenden Krystallen von mindestens 99½ % Zuckergehalt, alle diese Zucker auch nach Zerkleinerung unter steueramtlicher Aufsicht 3,55 ℳ,

c) für alle übrigen Zucker von mindestens 98 % Zuckergehalt 3,00 ℳ.

Nach näherer Bestimmung des Bundesrats können die Ausfuhrzuschüsse auch für zuckerhaltige Waren gewährt werden (§ 77).

Eventuelle Aufhebung der Zuschüsse bzw. Ermäßigung der Zuschußsätze. Zu solcher ist — und zwar in vorübergehender oder dauernder Weise — der Bundesrat ermächtigt, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern Prämien ermäßigt oder beseitigt werden. Der Bundesratsbeschluß ist dem Reichstag vorzulegen, und nach dessen Verlangen außer Kraft zu setzen. Der Bundesrat hat in diesem Falle gleichzeitig eine entsprechende Herabsetzung der Zuckersteuer anzuordnen (§ 79).

Zahlung der Zuschüsse. Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag der Ausfuhr oder Niederlegung. Rückzahlung tritt bei Entnahme von Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik ein. — Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses (§ 78).

d. Zuckerzoll.

Zollsatz. Der Eingangszoll beträgt 40 ℳ für 100 kg festen und flüssigen Zuckers jeder Art. — Auf den gleichen Betrag ist der Eingangszoll für Honig, auch künstlichen, festgesetzt. Die bestehenden Bestimmungen über die Ermittlungen des Nettogewichts von Syrup in Fässern finden auf ausgelassenen Honig, auch künstlichen, sowie auf flüssigen Zucker in Fässern Anwendung (§ 80). Man vgl. hierzu oben den Art. Zollwesen § 19.

Eingang von Zucker in gebundenen Verkehr. Bei Eingang von ausländischem Zucker unter Steueraufsicht in eine Fabrik zur weiteren Bearbeitung, kann die Steuerbehörde gestatten, daß der Zoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer (20 ℳ) sich ergebenden Betrag (also mit nur 20 ℳ) erhoben, und des weiteren der Zucker wie unversteuerter inländischer Rübenzucker behandelt wird (§ 81).

§ 5. **Die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz v.** 27/5 1896. Nach den Bestimmungen des G. v. 27/5 1896 mußten alsbald Bestimmungen über die Kontingentierung der Zuckerfabriken für das Betriebsjahr 1896/97 erlassen werden. Dies ist geschehen durch B.R.B. v. 11/6 1896. Der materielle Inhalt dieser Vorschriften ist, soweit er, abgesehen von der Thatsache der erstmaligen Kontingentierung, überhaupt die Ausgestaltung des Kontingentierungsgeschäfts regelt, übernommen in die später, nämlich am 9/7 1896 vom B.R. genehmigten, mit dem 1/8 1896 in Kraft getretenen (allgemeinen) „Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz v. 27/5 1896". Es ist hiernach kein Anlaß, auf den B.R.B. v. 11/6 1896 hier zurückzukommen.

Dagegen ist auf die letzterwähnten, das gesamte Zuckersteuergesetz betreffenden Ausführungsbestimmungen hier in zwei Richtungen einzugehen: 1. insoweit der im II. Ergänzungsbd., S. 351 ff., mitgeteilte Inhalt der bis dahin geltenden Ausführungsbestimmungen geändert oder ergänzt ist; 2. insoweit durch die Ausgestaltung des Zuckersteuergesetzes v. 1896 ganz neue Abschnitte eingefügt sind.

a. Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen.

A. Steuerrecht.

Objektive Steuerpflicht. Der Steuersatz der Zuckerabläufe ist nunmehr von 12 auf 14 ℳ erhöht.

Steuervergütungen und Ausfuhrzuschuß-Zahlungen.

1. Steuervergütung bei Fabrikaten, die nicht unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt sind.

In § 1 der neuen Anlage D sind die vergütungsfähigen Waren in geänderter Weise aufgeführt, insbesondere kommt folgendes in Betracht. Unter A ist nicht mehr bloß Chokolade aufgeführt, sondern „Chokolade und andere kakaohaltige Waren, soweit für dieselben nicht die Vergütung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum G. v. 22/4 1892, betr. die Vergütung des Kakaozolls, beantragt wird". Unter D ist schlechthin „Flüssiger Raffinadezucker"

Digitized by Google

und unter E der als Fruchtzucker, Honigsyrup in den Handel gebrachte Invertzuckersyrup aufgeführt.

2. Steuervergütung bei Fabrikaten, die unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt sind.

Der Anlage D ist ein neuer § 24 eingefügt, welcher folgendes bestimmt: Der Erlaß oder die Vergütung der Steuer erfolgt bei der Aufnahme des Zuckers in die zollsicher abgeschlossenen oder ständig überwachten Räume der Fabrik, vorbehaltlich der Nacherhebung der Steuer oder der Rückforderung der Vergütung für die bei den Bestandsaufnahmen sich ergebenden Fehlmengen. — Von solcher Erhebung von Beträgen für Fehlmengen kann mit Genehmigung der Direktivbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden, insoweit sie auf natürlichen Schwund oder Betriebsverlust zurückzuführen sind und kein Verdacht unbefugter Waren-Entfernung oder -Verbrauchs besteht. — Wenn Entnahme zuckerhaltiger Waren in den freien Verkehr gegen Zollentrichtung erfolgt, findet Zuckersteuererhebung oder Vergütungs-Rückforderung nicht statt.

3. Ausfuhrzuschuß-Zahlung.

In dem gleichen Umfang wie Erlaß oder Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Waren gewährt wird, ist auch Ausfuhrzuschuß zu zahlen und zwar, wenn in zollsicheren Räumen nur Zucker einer Zuschußklasse aufgenommen sind, nach dem Satze dieser Klasse, andernfalls nach dem Satz der Klasse c (§ 25 der Anlage D „Bestimmungen über Steuervergütung und Ausfuhrzuschuß für zuckerhaltige Waren 2c.“).

Steuerbefreiung.

Außer der bisher zulässigen steuerfreien Verabfolgung von inländischem krystallisiertem Zucker zur Viehfütterung kommt als neu in Betracht die Ablassung steuerfreien Zuckers zur Herstellung von Ultramarin. Nach § 27 der vorerwähnten Anlage D kann inländischer Rohzucker zur Herstellung von Ultramarin nach vorgängiger Denaturierung mittelst Antichlor steuerfrei abgelassen werden; etwa erforderliche weitere Kontrollen haben die obersten Landesfinanzbehörden anzuordnen.

B. Steuerverwaltung.

Steuerkontrolle über den Zucker, insbesondere Betriebsübersichten. Als neu erscheint die Bestimmung, daß die Inhaber oder Betriebsleiter von Rübenzuckerfabriken alljährlich anfangs Juni über den Umfang der für ihre Fabriken mit Rüben (eigenen, Aktien- und Kaufrüben) zur Zuckergewinnung in dem bevorstehenden Betriebsjahr angebauten Bodenflächen einen Nachweis aufzustellen und bis zum 10/6 der Zuckersteuerstelle einzuhändigen haben (§ 26, Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen). Steuerliche Abfertigung von Zucker, insbesondere Aufnahme von Zucker in die Fabrik. Hierüber ist ergänzend bestimmt, daß die Anschreibung im Anmeldungsregister mit dem voramtlich ermittelten bzw. im Begleitpapier überwiesenen Nettogewicht erfolgt, sofern nicht bei der Aufnahme des Zuckers ein Mindergewicht festgestellt worden ist, welches in diesem Falle zu Grunde zu legen ist. Die Revision, welche bisher unterbleiben konnte, „wenn bezüglich der Richtigkeit der Anmeldungen keine Bedenken bestehen“, soll fortan unterbleiben können, „wenn der Zucker unter unverletztem steueramtlichem Verschluß oder amtlicher Beglaubigung eingetroffen“ ist (§ 35, Abs. 2 und 3). Abmeldung von Zucker aus der Fabrik. Bei der Abmeldung von Abläufen, deren Quotient unter 70 beträgt, genügt auch dann, wenn Kolli von verschiedenem Brutto- und Nettogewicht vorliegen, die Angabe des Gesamtbrutto- und Nettogewichts, sofern die Fabrik imstande und bereit ist, auf Erfordern ihre Anschreibungen über das Einzelgewicht der Fässer vorzulegen.

Neu aufgenommen sind weiter als § 70 die bereits vorher durch B.R.B. v. 20/2 1896 (C.Bl. S. 72) getroffenen Bestimmungen über Wiederaufnahme beschädigten Zuckers in die Fabrik. Den Zuckerraffinerieen, einschließlich der Fabriken, die Rohzucker und zum Konsum fertigen Zucker herstellen, kann auf Antrag eine solche Zurücknahme beschädigten oder sonst zum Konsum ungeeigneten Zuckers und Überführung einer gleichen Menge von Zucker derselben Gattung in den freien Verkehr ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe gestattet werden. Die Entscheidung über den Antrag hat nach dem B.R.B. v. 13/5 1897 (C.Bl. 1897 S. 146) nicht mehr, wie ursprünglich bestimmt war, die Direktivbehörde, sondern die Zuckersteuerstelle der Raffinerie, wenn die Beschädigung in den Räumen der Raffinerie bzw. vor der Verladung des Zuckers auf Schiff oder Eisenbahn erfolgt ist, andernfalls das Hauptamt. Der Antrag darf nur von der Raffinerie ausgehen, aus welcher der fehlerhafte Zucker abgefertigt worden ist, und diese muß noch im Besitz des Zuckers oder sonst zur Tragung des aus der Beschaffenheit des Zuckers erwachsenden Schadens verpflichtet sein. Die Feststellung der Menge des fehlerhaften Zuckers erfolgt durch die Steuerbehörde, event. durch von dieser bestellte Sachverständige.

Das dem § 71 (vordem 70) der Ausführungsbestimmungen beigegebene Zuckerniederlage-Regulativ ist in der Art umgearbeitet, daß die Zuschußlager, d. h. öffentliche Niederlagen oder Privatlager mit amtlichem Mitverschluß, in welchen Zuckerprodukte oder zuckerhaltige Fabrikate zu dem Zweck gelagert werden, um den Ausfuhrzuschuß zu erlangen, bzw. Lager solcher Art, in denen zuckerhaltige Fabrikate gelagert werden, um die Vergütung der Zuckersteuer und zugleich den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Vergütungslager) zunächst generell mit den übrigen Zuckerniederlagen behandelt und sodann die für diese Niederlagen maßgebenden Vorschriften im einzelnen behandelt werden.

Bezüglich der in den §§ 72 bis 78 geregelten Gebührenerhebung ist nunmehr der allgemeine Grundsatz vorausgeschickt, daß eine Gebührenerhebung stattfindet, wenn es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtengehältern handelt, der durch die Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften des G. oder der Ausführungsbestimmungen oder die Gewährung von Erleichterungen und Begünstigungen in der Steuerbehandlung bedingt wird. Ferner ist unter die Befreiungen von der Gebühr eingefügt die innerhalb der Dienststunden erfolgende amtliche Bewachung eines unter Steuerverschluß stehenden Fabrikraums einschließlich der zur Fabrik gehörigen, am Orte befind-

Digitized by Google

lichen Privatniederlagen, sofern innerhalb dieser Räume nach Aufhebung der ständigen Bewachung der Fabrik gearbeitet werden soll.

Ausfuhrzuschüsse. Diese sind in den §§ 109 bis 136 der neuen Ausführungsbestimmungen behandelt. Änderungen sind dabei u. a. eingetreten in der Bestimmung der Zuständigkeit der Abfertigungsstellen (§ 110), bezüglich der Modalitäten der Anwendung der Polarisation zur Bestimmung des Zuckergehalts (§ 117), bezüglich der Einzelheiten der Feststellungen für die verschiedenen Zuckerklassen (§§ 122 und 123). Auch ist bestimmt, daß eine wiederholte Feststellung der Art des Zuckers beim Ausgange desselben außer in Verdachtsfällen nicht stattfindet (§ 124). Im § 127 ist — nicht mehr durch Verweisung auf die Anlage D — direkt das Verfahren bezüglich der Einzelerledigungsscheine geregelt, welche das Begleitscheinerledigungsamt auszustellen hat, wenn bei der Ausfertigung eines Zuckerbegleitscheins I der Antrag auf Zuschußgewährung gestellt worden ist. Gleiche direkte Regelung bezüglich der Liquidation der Zuschußbeträge durch die Direktivbehörde ist in § 131 aufgenommen. — Der Zuschuß kann auch auf Zuckersteuerzuschlag in Anrechnung gebracht werden (§ 133).

b. In die Ausführungsbestimmungen neu eingefügte Abschnitte.

Von den einschlägigen Bestimmungen sind folgende als wesentliche Ausführungsbestimmungen hier herausgegriffen:

1. Betriebssteuer
(§§ 84 bis 92 der Ausführungsbestimmungen).

Über den aus der Fabrik steueramtlich ausgefertigten Zucker ist von der Zuckersteuerstelle ein Betriebsteuerkonto nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Raffinaden und sonstige zum Verbrauch fertige Zucker sind im Verhältnis von 9 : 10 auf Rohzucker umzurechnen. Die im gebundenen Verkehr in die Fabrik eingebrachten Zuckermengen sind im Betriebsteuerkonto ebenfalls anzuschreiben (§ 84).

Wird der Zucker in anderer als der vorbezeichneten Form aus der Fabrik ausgeführt, so bestimmt das Hauptamt, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen das Umrechnungsverhältnis (§ 85).

Die im Konto als ausgegangen aufgeführten Zuckermengen unterliegen der Betriebssteuer nur insoweit, als ihnen im Konto zum Eingang in die Fabrik abgefertigte Zuckermengen nicht gegenüberstehen (§ 86).

Übertragungen aus einem Konto in das Konto des nächsten Jahres sind unzulässig.

Die Höhe des Kontingents ist im Betriebssteuerkonto zu vermerken (§ 89). Werden in eine Zuckerfabrik, welche bisher nur im gebundenen Verkehr eingebrachten Zucker verarbeitet hat, steuerpflichtige oder steuerfreie Abläufe eingeführt, so ist für diese Fabrik sofort ein Betriebsteuerkonto zu eröffnen, in welches nachträglich alle seit Beginn des Betriebsjahres an- und abgemeldeten Zuckermengen einzutragen sind (§ 90). Die Betriebssteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt, ohne Unterschied, ob derselbe in den freien Verkehr abgefertigt wird oder im gebundenen Verkehr weiter geht (§ 92, Abs. 1). Bezüglich der Stundung ist verfügt, daß das bezüglich der Zuckersteuer zuverlässigen Steuerpflichtigen gestattete Anerkenntnis über die im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Zuckersteuerbeträge bezüglich der Betriebssteuer auch einen größeren Zeitraum, bis zu 1 Monat, umfassen darf (§ 92, Abs. 2).

2. Kontingentierung
(§§ 93 bis 108 der Ausführungsbestimmungen).

a. Gesamtkontingent. Die Feststellung der Höhe des Gesamtkontingents erfolgt im Oktober des Kontingentierungsjahres. Für Berechnung der Erhöhung desselben ist die Einnahme aus der Steuer (Verbrauchsabgabe) für Zucker — nicht auch für die Abläufe — nach Abzug der Steuervergütungen und Hinzurechnung der Erstattung von Steuervergütungen in dem letzten zur Zeit der Vornahme der Kontingentierung abgeschlossen vorliegenden Etatsjahr mit der Einnahme im vorletzten Etatsjahre zu vergleichen. Übersteigt die Einnahme des letzten jene des vorletzten Etatsjahres nicht, so tritt keine Erhöhung des Gesamtkontingents ein. Andernfalls ist aus der Mehreinnahme des letzten Jahres gegen das Vorjahr — unter der Annahme, daß 20 (bzw. bis 1·4 1896 18) ℳ Zuckersteuer einer Zuckermenge von 100 kg entsprechen — der Zuwachs an Zuckerverbrauch zu berechnen und das Doppelte des Zuwachses dem Gesamtkontingent zuzuschlagen. Hierbei etwa sich ergebende Bruchteile eines Doppelzentners bleiben unberücksichtigt. Soweit sich ermitteln läßt, welche Teilmenge des gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzten Zuckers auf Verbrauchszucker entfällt, ist diese Menge im Verhältnis von 9 : 10 auf Rohzucker umzurechnen (§ 107).

b. Kontingentierung der einzelnen Fabriken. Die §§ 93 und 94 bezeichnen im einzelnen die der Kontingentierung zu unterwerfenden betriebssteuerpflichtigen Zuckerfabriken, Rübenzuckerfabriken, Melassentzuckerungsanstalten und Raffinerieen. — Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auf die Ermittelung des Kontingentsfußes für jede Fabrik, d. i. des Betrags der Zuckermenge, welche der Verteilung des Gesamtkontingents auf die einzelnen Fabriken zu Grunde zu legen ist. Diesen Kontingentsfuß haben die Hauptämter unmittelbar nach Beginn des Kontingentierungsjahres zu ermitteln (§ 95). In demselben Paragraph sind Bestimmungen über die Fristen getroffen, in welchen Fabriken, welche nach § 73 des G. außerordentlicherweise zu berücksichtigen sind, Anträge bzw. Anzeigen zu erstatten haben.

Bei der Feststellung der Jahreserzeugung wird Raffinade oder sonstiger zum Verbrauch fertiger Zucker im Verhältnis von 9 : 10 auf Rohzucker umgerechnet (§ 96). Die §§ 97 und 98 regeln das Abschätzungsverfahren, welches einzutreten hat, wenn eine Fabrik noch nicht oder nicht in allen 3 in Betracht kommenden Jahren in Arbeit war (Fehljahre). § 99 erstreckt das gleiche Verfahren auf den Fall, wenn eine Fabrik zwar im Betrieb war, sich aber zu ungewöhnlicher Einschränkung der Zuckererzeugung genötigt sah. (Eine solche ungewöhnliche Einschränkung wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn die Zuckererzeugung hinter derjenigen der drei letzten Jahre um mehr als

Digitized by Google

15% — bei einem allgemeinen Rückgang der Produktion um einen entsprechend erhöhten Prozentsatz — zurückgeblieben ist, auch muß die Einschränkung auf Brandschaden oder andere bestimmte, nicht vorherzusehende und unabwendbare Ereignisse, welche längere Betriebsstörungen technischer Art herbeigeführt haben, zurückzuführen sein; als solche Vorkommnisse würden Mißernte, Mangel an Rohmaterial, Zahlungsstockungen und dergl. nicht anzusehen sein. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Direktivbehörde.) Die einmal festgestellten Produktionsmengen einer Fabrik bleiben für das betreffende Jahr auch bei späteren Kontingentierungen maßgebend (§ 100). § 101 behandelt auf Grundlage der Bestimmungen des G. die Einzelheiten der Berechnung des Kontingentsfußes. § 102 behandelt die der Kontingentierung nicht unterworfenen Arten von Raffinerieen, sowie den Eintritt der Kontingentierung für den Fall der Verwendung anderer als selbstgewonnener Melasse seitens dieser ausschließlich Rohzucker des gebundenen Verkehrs allein oder in Verbindung mit selbstgewonnener Melasse verarbeitenden Raffinerieen. § 103 behandelt die Anträge auf Kontingentverteilung seitens der ausschließlich Melasse entzuckernden Zuckerfabriken.

Die ermittelten Kontingentsfußziffern sind den einzelnen Fabriken nach der jeweiligen Feststellung mit dem Eröffnen mitzuteilen, daß Einwendungen nur Berücksichtigung finden können, wenn sie binnen einer Woche nach Zustellung der Mitteilung beim Hauptamt angebracht sind. Über die Beschwerde ist im Instanzenzug zu entscheiden; die Entscheidungen der obersten Landesfinanzbehörde sind endgiltig (§ 104).

Die einzelnen Kontingentsfußziffern (bei noch schwebendem Verfahren in mutmaßlicher Höhe) sind durch die oberste Landesfinanzbehörde bis zum 10/10 dem R.K. (Reichsschatzamt) mitzuteilen. Letzteres berechnet nach Eingang aller Mitteilungen aus dem Verhältnis des Gesamtkontingents zu der Summe der Kontingentsfußziffern, welche Kontingentsmenge auf je 100 kg des Kontingentsfußes entfällt und giebt hiervon den Landesregierungen behufs Feststellung der Einzelkontingente — und Mitteilung an die Beteiligten bis zum 1/11 — Kenntnis. Bis zum 1/12 ist zum Zweck der nachträglichen Verteilung eines etwaigen Kontingentsüberschusses dem R.K. mitzuteilen, inwieweit die endgiltig festgestellten Kontingentsfußziffern von den mutmaßlichen abweichen (§ 105). Überschießende Bruchteile von Doppelzentnern — nach denen die Berechnungen erfolgen — bleiben unberücksichtigt (§ 106). § 108 trifft Bestimmung über die spätere Kontingentierung der Fabriken, zwischen denen eine Übertragung des Kontingents nach § 73 des G. gestattet worden ist.

3. Verwaltungskostenvergütung.

Die Bestimmungen über die den Bundesregierungen für die Erhebung und Verwaltung der Zuckersteuer zu gewährende Vergütung sind in eine besondere Anlage (G) der Ausführungsbestimmungen aufgenommen.

Für die Erhebung und Verwaltung der Zuckersteuer und des Zuschlags zu derselben (Betriebssteuer) werden vom Reich bis auf weiteres 4% der zur Verrechnung kommenden Brutto-Solleinnahme, und zwar 3% für die Kontrolle und 1% für die Erhebung vergütet. Die Gesamtvergütung von 3% wird vierteljährlich nach der Gesamt-Brutto-Solleinahme von Zucker- und Betriebssteuer festgestellt und auf die einzelnen Staaten nach dem Verhältnis der aus den Fabriken entnommenen Zuckerprodukte verteilt. Die Vergütung von 1% wird nach der Brutto-Solleinnahme in den einzelnen Staaten berechnet (§ 1).

Die Bundesregierungen sind berechtigt, an Stelle der vorbezeichneten Vergütungen die für die Kontrolle und Erhaltung der Zucker- und Betriebssteuer wirklich erwachsenen Gesamtkosten, sowie als Entschädigung für die Pensionslast einen Zuschlag von 10% von den zur Aufrechnung kommenden pensionsfähigen Gehaltsbezügen der mit der Kontrolle und Erhebung der Zuckersteuer beauftragten Beamten in Anrechnung zu bringen. — Das Mehr, das hiernach event. einzelne Bundesstaaten über die prozentualen Vergütungen hinaus zu beanspruchen haben, ist aus den Einnahmen an Zuckersteuer zu decken (§ 4).

4. Bestimmungen über die Zuckerstatistik.

Die im Jahre 1892 gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz, aber getrennt von demselben erlassenen Bestimmungen über die Zuckerstatistik (vgl. Ergänzungsbd. II, S. 353) sind nunmehr als besondere Anlage (H) in die Ausführungsbestimmungen v. 9/7 1896 einbezogen.

In betreff der verschiedenen Grundlagen der gesamten Zuckerstatistik wird auf die Ausführung im II. Ergänzungsbd., S. 354, Bezug genommen. Im einzelnen ist dazu ergänzend folgendes zu bemerken:

1. Für die Statistik verwertete Verwaltungsübersichten. Als solche kommen außer den bisher hier einschlägigen monatlichen Betriebsübersichten und jährlichen Bestandsübersichten als neu noch weiter in Betracht die jährlich im Juni aufzustellenden Nachweise über die mit Rüben bebauten Flächen (§ 26, Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen). Sämtliche Übersichten sind bis zum 12/6 an das Kaiserl. Statist. Amt einzusenden (§ 1).

Die jährlichen Betriebsübersichten sind, wie bisher, bis zum 1/9 der Direktivbehörde vorzulegen (§ 4). Das gleiche gilt von der Einsendung der besonderen Betriebsnachweisungen der Stärkezuckerfabriken, Syrupraffinerien, Maltose- und Maltosegrupfabriken und Saccharinfabriken an das Kaiserl. Statist. Amt bis zum 15/9 (§ 7).

2. Zu statistischen Zwecken angeordnete Übersichten. Außer den bisherigen jährlichen hauptamtlichen Übersichten über die Verarbeitung von Rüben zu Zucker nebst einem Begleitbericht (§ 5) und den jährlichen Übersichten der Niederlageämter über den Bestand an Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten (§ 6) kommen nunmehr monatliche Übersichten (statt der bisher vorgeschriebenen jährlichen) über die in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen in Betracht (§ 3).

3. Nutzbarmachung anderweitigen

Digitized by Google

statistischen Materials. Die nach den Dienstvorschriften zum Gesetz, die Statistik des Warenverkehrs betr., zu liefernden halbmonatlichen Verkehrsnachweisungen sind nunmehr nicht bloß, wenn die Ein- und Ausfuhr an Zucker, sondern auch die Ausfuhr zuckerhaltiger Waren unter steueramtlicher Kontrolle in Frage kommt, auf besonderen Blättern aufzustellen und bei der Einsendung an das Kaiserl. Statist. Amt durch einen besonderen Umschlag von den übrigen Verkehrsnachweisungen getrennt zu halten. Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waren unter steueramtlicher Kontrolle ist außer Gewicht und Gattung der Waren auch die der Berechnung der Steuervergütung bzw. des Ausfuhrzuschusses zu Grunde gelegte Menge des darin enthaltenen Zuckers anzugeben (§ 2).

Die Direktivbehörden haben (unter Wegfall der bisherigen Jahresübersicht der in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen) wie bisher die Übersichten über die Verarbeitung von Rüben zur Zuckerbereitung mit der vorgeschriebenen Anlage bis 1/10 an das Kaiserl. Statist. Amt einzusenden.

Außerdem haben die Direktivbehörden alljährlich nach endgiltiger Feststellung der Kontingente für die Fabriken des Direktivbezirks die Summe dieser Kontingente dem Kaiserl. Statist. Amt mitzuteilen.

Die monatlichen Übersichten über die in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen sind vom Hauptamt bis zum 5. des folgenden Monats der Direktivbehörde und von dieser die Zusammenstellungen dem Kaiserl. Statist. Amt bis zum 8. jeden Monats einzusenden (§§ 3 u. 8).

Zu den vom Kaiserl. Statist. Amt sofort nach ihrer Herstellung im Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Zusammenstellungen (vgl. Ergänzungsbd. II, S. 354) treten hinzu: die monatlichen Zusammenstellungen aus den Übersichten über die in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen und die Nachweise über die mit Rüben bebauten Flächen (§ 9).

Zu §§ 3 bis 5. Quellen: Entwurf eines G., betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes nebst Begründung v. 1/2 1896 (Reichstag 9. Legislaturper., IV. Sess. 1895/96, Druck. Nr. 112). — 1. Beratung im R.T. in d. 49.—52. Sitzung v. 2.—5/3 1896 (St. Ber. S. 1157 ff.). — Bericht der Komm. v. 6/5 1896 (Druck. Nr. 334.). — 2. Beratung im R.T. in d. 88.—90. Sitzung v. 11.—13/5 1896 (St. Ber. S. 2231 ff.). — Zusammenstellung des Gesetzentwurfs mit den Beschlüssen in 2. Beratung (Druck. Nr. 374). — 3. Beratung in d. 91. Sitzung v. 15/5 1896 (St. Ber. S. 2301 ff.). — Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des R.T. in 3. Beratung (Druck. Nr. 393). — G., betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes v. 27/5 1896 (R.G.Bl. 1896, S. 109 ff.). — Bek. des R.A., betr. die Redaktion des Zuckersteuergesetzes v. 28/5 1896 (R.G.Bl. 1896, S. 116). — Zuckersteuergesetz v. 27/5 1896 (R.G.Bl. S. 117 ff.).

Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz v. 27/5 1896 (B.R.B. v. 9/7 1896, Bek. des R.A. v. 9/7 1896, C.Bl. 1896, S. 231 ff. [mit 8 Anlagen und 30 Mustern]). — Die speciell auf die Zuckerstatistik bezüglichen Bestimmungen und Formulare sind zusammengefaßt in der Veröffentlichung des Kaiserl. Statist. Amts: „Die Statistik des Deutschen Reichs im Jahre 1897." — Statistik des D.R. N.F. Bd. 101, Berlin 1897, S. 224 ff. — Die erstmals auf Grund der neuen Bestimmungen aufgestellte Zuckerstatistik für das Betriebsjahr 1896/97 (1/8—31/7) ist veröffentlicht in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, herausg. vom Kaiserl. Stat. Amt, Jahrgang 1897, Viertes Heft, Berlin 1897, S. 163 ff. (Zucker-Gewinnung und -Besteuerung im Deutschen Zollgebiet während des Betriebsjahres 1896/97).

Der Entwurf des G. von 1896 nebst dem Kommissionsbericht ist abgedruckt in Annalen 1896 S. 572 ff.; ein Resumé aus den Motiven und dem Kommissionsbericht nebst dem Gesetzestext ist abgedruckt in Schanz, Finanzarchiv 1896 S. 745 ff.

Litteratur: C. Hager, Das Zuckersteuergesetz v. 27/3 1896 nebst Ausführungsbestimmungen mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister im Auftrage des Vereins der Rohzuckerfabriken des Deutschen Reichs für dessen Mitglieder bearbeitet, Berlin 1896. — Troje, Die Zuckersteuer des Deutschen Reichs, G. v. 27/5 1896, erläutert nach den Ausführungsbestimmungen, nebst einem kurzen Überblick über die Geschichte der Besteuerung und die Entwickelung der Fabrikation des Rübenzuckers, Harburg 1896. — H. Paasche, Das Zuckersteuergesetz v. 27/5 1896 und seine Entstehung (aus Jahels Jahr- und Adreßbuch der Zuckerfabriken Europas 1896/97), Magdeburg 1897.

Allgemeine Litteratur betr. Zuckersteuer. H. Carl Paasche, Zuckerindustrie und Zuckersteuer im Handwörterb. der Staatswissensch. VI. Bd., Jena 1894, S. 865 ff. — R. Zimmermann, Der Zucker im Welthandel, Berlin 1895. — W. Kahenstein, Die deutsche Zuckerindustrie und Zuckerbesteuerung in ihrer geschichtlichen Entwickelung dargestellt, Berlin 1897. — A. Schäffle, Die Steuern, besonderer Teil (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, II. Abt. Finanzwissenschaft, 3. Bd.), Leipzig 1897 S. 274 ff.

§ 6. **Ausblick.** In der Ausgestaltung, welche die deutsche Zuckerbesteuerung durch die Gesetzgebung des Jahres 1896 erhalten hat, erscheint sie nunmehr — ähnlich der deutschen Branntweinbesteuerung — als ein sehr kompliziertes steuerliches Gebilde, welches neben finanzpolitischen Zwecken in starkem Maße wirtschafts- und socialpolitische Zwecke verfolgt und insbesondere in ausgesprochener Weise die staatliche Intervention mit der Absicht gewisser Regelung des einschlägigen Produktionsprozesses zum Ausdruck bringt. Es liegt in der Natur der Sache, daß die konkreten Einzelheiten einer solchen Intervention ganz besondere Schwierigkeiten bieten und daß nicht erwartet werden darf, es werde die einzelne gesetzgeberische Maßnahme gerade und nur die bei der Entscheidung für die Maßnahme in Aussicht genommenen Folgen haben. Dies zeigt sich auch schon bei der kurzen bisherigen Geltungsdauer des Gesetzes von 1896. Weite Kreise von Interessenten und Politikern, darunter auch jene, welche die Reform befürwortet und betrieben haben, sind darüber einig, daß das Gesetz von 1896 in weit geringerem Maße als die Branntweinsteuerreform die beabsichtigten Zwecke thatsächlich erreicht habe. Das

Digitized by Google

Kompromiß, welches im Reichstag in der Richtung geschlossen ist, daß entgegen dem Vorschlag der Regierungen ein erheblich erhöhtes Gesamtkontingent zugelassen wurde, scheint in starkem Maße zur Förderung einer übermäßigen Ausdehnung der Zuckererzeugung beigetragen zu haben. Im einzelnen die thatsächlichen Wirkungen der Zuckersteuerreform von 1896 zu verfolgen, steht hier nicht zur Aufgabe. Dagegen darf nicht unerwähnt bleiben, daß die in den maßgebenden Kreisen waltende Mißbefriedigung in nicht zu ferner Zeit die Versuche weiterer Korrekturen auf dem Wege der Gesetzgebung erwarten läßt. Als ein parlamentarisches Symptom kann die eingehende Erörterung der einschlägigen Fragen angesehen werden, die gelegentlich der Beratung des Reichshaushaltsetats für 1897/98 in der Sitzung des Reichstags v. 12/3 1897 (St. Ber. S. 5066 ff.) stattgefunden hat. Nach welcher Richtung die weiteren Strömungen der Zuckersteuerpolitik sich bewegen werden, läßt sich nicht übersehen. Der Kontingentsabminderung stehen die Strömungen entgegen, die das oben erwähnte Kompromiß veranlaßt haben. Die internationale Vereinbarung über Abschaffung der Prämien scheint, wenigstens hinsichtlich ihrer allein wirksamen Durchführung im großen Stil, von der Gegnerschaft Frankreichs abgesehen, vorerst daran zu scheitern, daß das englische Parlament dem Gedanken des Verbots der Einfuhr prämiierten Zuckers jetzt kaum zugänglicher sein dürfte als früher. Die steuertechnischen Korrekturen des Gesetzes von 1896 werden hiernach erhebliche Schwierigkeiten bieten. In ganz anderer Richtung bewegen sich die neuerlich aufgetauchten Vorschläge ansehnlicher Herabsetzung der Zuckersteuer im Interesse einer Vermehrung des einheimischen Konsums und die über eine Kartellierung der deutschen Zuckerindustrie schwebenden Pläne. — Nach allem steht so viel fest, daß mit dem Gesetz von 1896 ein Ruhepunkt in der Entwicklung der Zuckersteuergesetzgebung nicht erreicht ist, und demgemäß eine baldige weitere Beschäftigung der gesetzgebenden Faktoren mit dieser Frage in Aussicht steht.

Dr. v. Mayr.

Zwangserziehung.

(Vgl. Bd. II S. 1003.)

Vorbemerkung. Der in dem Hauptartikel dargestellte Zustand ist bis heute im wesentlichen unverändert geblieben. Die 4 Königreiche entbehren auch gegenwärtig noch besonderer Gesetze und Verordnungen, welche den Zugriff der Behörden wider den Willen der Inhaber der Elterngewalt ohne die Voraussetzung einer strafbaren Handlung lediglich wegen objektiver Verwahrlosung gestatten. Einige kleinere Staaten haben dagegen die Z. im Sinne der Gesetze von Baden, Hessen u. s. w. für zulässig erklärt. Eine wesentliche Änderung des Zustandes tritt mit dem Inkrafttreten des B.G.B. bevor, welches die Materie in einigen Beziehungen abschließend und Landesrecht ausschließend behandelt hat. Im folgenden wird unter I der gegenwärtige Zustand zur Darstellung gelangen, wie er sich nach Lage der Gesetzgebung der Einzelstaaten ergiebt, während unter II die künftige Gestaltung, soweit sie durch das B.G.B. beeinflußt wird, erörtert werden soll.

I.

§ 1. **Zulässigkeit der Zwangserziehung.** Zur Zeit sind folgende Gesetze in Kraft:

a. Die S. 1003 zu a genannten gesetzlichen Bestimmungen, welche sich in Gemäßheit § 55 Str.G.B. lediglich auf Kinder beschränken, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet und eine strafbare Handlung begangen haben; hier sind nachzutragen:

1. Sachsen-Altenburg: G. v. 20/5 1879,
2. Koburg-Gotha: G. v. 8/7 1884.

Die einzelnen Bestimmungen dieser Gesetze entsprechen im wesentlichen den in den Haupttartikel dargestellten Grundzügen. Voraussetzung des Eingreifens ist der Vorschrift des § 55 Str.G.B. gemäß ein Beschluß des Vormundschaftsgerichts.

b. Gesetze, welche neben den zu a erwähnten auch die Z. gegen jugendliche Personen über 12 Jahren auf Grund einer objektiven Verwahrlosung zulassen.

1. Die zu b S. 1004 aufgeführten Gesetze.

2. Nachzutragen: Koburg-Gotha: G. v. 8/7 1884. Das Verfahren entspricht gleichfalls den zu b angegebenen Grundzügen. Die Staatsanwaltschaft hat von den vorkommenden Fällen Anzeige zu machen, worauf der Landrat für die Unterbringung zu sorgen hat. Die Unterbringung erstreckt sich in der Regel bis zum 16., in außergewöhnlichen Fällen bis zum 20. Lebensjahre.

3. Die zu c zu nennenden Gesetze.

c. Gesetze, welche den Begriff der objektiven Verwahrlosung aufstellen und ganz allgemein die Z. zulassen, sowohl wenn das sittliche Wohl der Kinder durch Mißbrauch des Erziehungsrechts von seiten der Inhaber der elterlichen Gewalt, durch Mißhandlung oder grobe Vernachlässigung gefährdet ist, als auch wenn ohne nachweisbares Verschulden des Inhabers der elterlichen Gewalt das Kind dem sittlichen Verderben entgegengeht. Diese Bestimmungen begreifen selbstverständlich ohne weiteres auch die Fälle zu a und b in sich (soweit nicht bei b das Überschreiten der Altersgrenze hinderlich ist), da das Begehen einer strafbaren Handlung unter Umständen hinreichend sein wird, um den Nachweis sittlicher Gefährdung zu führen.

Der Wichtigkeit dieser Bestimmungen halber und mit Rücksicht darauf, daß gerade für diese Kategorie eine größere Zahl von Bundesstaaten neuerdings Gesetze erlassen hat, werden die sämtlichen hierher gehörigen Gesetze und Verordnungen im Zusammenhange in der üblichen Reihenfolge der Staaten teils wiederholt, teils neu aufgeführt.

1. Baden: G. v. 4/5 1886 nebst Vollzugsverordnung v. 27/11 1886.
2. Hessen: G. v. 11/6 1887.
3. Sachsen-Weimar: G. v. 9/2 1881, dazu: G., betr. Abänderung dieses G., v. 23/3 1892.
4. Oldenburg: G. v. 9/2 1881.
5. Braunschweig: G. v. 22/12 1870, dazu: G. v. 30/3 1890, hierzu: Anweisung zur Ausführung dieses G. v. 16/3 1891; G., die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder betr., v. 30/3 1894.
6. Sachsen-Meiningen: G. v. 15/4 1887.
7. Koburg: G. v. 23/6 1893, im Anschluß an das G. v. 8/6 1884.
8. Anhalt: G. v. 29/12 1873, dazu: G. v. 19/3 1896.
9. Schwarzburg-Sondershausen: G. v. 22/5 1883, dazu: G. v. 24/12 1893.

Digitized by Google

10. Lippe: G. v. 2/7 1891, Ausführungsverordnung vom demselben Tage.
11. Lübeck: G. v. 20/3 1884.
12. Bremen: G. v. 23/2 1895.
13. Hamburg: G. v. 6/4 1887.
14. Elsaß-Lothringen: G. v. 18/7 1890.

Auch in den neuen Gesetzen sind die Merkmale der Verwahrlosung in der Hauptsache ganz ähnlich, wie bei der Darstellung S. 1005 angegeben, festgestellt. Doch lassen die Begriffsbestimmungen einiger neuerer Gesetze dem Ermessen einen noch weiteren Spielraum. In dieser Beziehung ist etwa folgendes hervorzuheben. Bremen bezeichnet als zur Zwangserziehung geeignet 1) .... 2) jugendliche Personen von 12 bis 16 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen, die Strafe verbüßt oder Strafaufschub oder Begnadigung erlangt haben, sofern die Maßregel erforderlich erscheint, um die betreffende Person auf den Weg der Sitte oder des Gesetzes zurückzuführen. 3) Personen unter 16 Jahren a) wenn bei ihnen die gewöhnlichen Erziehungsmittel sich als unzureichend erwiesen haben, um sie vor sittlichem Verfall zu bewahren; b) wenn wegen der sittlichen Verkommenheit ihrer Eltern oder sonstiger Erzieher oder grober Vernachlässigung der denselben obliegenden Pflichten die Gefahr ihres sittlichen Verderbens begründet ist; 4) diejenigen, die während des schulpflichtigen Alters dem Schulbesuch sich beharrlich entziehen. — Mit dieser Bestimmung bei 4 ist über die bei Baden, Hessen u. a. getroffenen Bestimmungen: „wenn sich die Zuchtmittel der Schule zur Verhütung völligen sittlichen Verderbens als unzulänglich erweisen“ hinaus direkt der ungenügende Schulbesuch als Merkmal der Verwahrlosung aufgestellt. — Koburg beschränkt sich in Ergänzung des G. v. 8/6 1884 (s. zu b) lediglich auf schulpflichtige Kinder, indem es bestimmt: „Ein schulpflichtiges Kind, auf welches nicht die Bestimmungen des G. v. 8/6 1884 Anwendung finden, kann von Obrigkeits wegen ... untergebracht werden, 1) wenn es aus disciplinaren Gründen für längere Zeit vom Schulbesuch ausgeschlossen wird oder häufig unentschuldigt die Schule versäumt oder sonst durch sein Verhalten den Beweis giebt, daß sittliche Verwahrlosung bei ihm bereits eingetreten oder zu befürchten ist: 2) wenn das Kind von seiten seiner Eltern oder Erzieher fortgesetzten Mißhandlungen ausgesetzt ist, oder wenn es von seiten dieser Personen zu verbotswidrigen Handlungen angehalten oder auch von derartigen Handlungen nicht abgehalten wird. In allen unter 1 und 2 bezeichneten Fällen wird außerdem noch vorausgesetzt, daß die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes, sowie die übrigen Lebensverhältnisse des letzteren die Annahme rechtfertigen, daß das Kind bei Fortdauer der bisherigen Pflege an seiner Gesundheit oder seiner geistigen oder sittlichen Ausbildung Schaden leiden wird. — Deutlicher noch als in den übrigen Gesetzen ist bei Elsaß-Lothringen, Meiningen und Lippe die zu befürchtende Gefahr der Verwahrlosung hervorgehoben. So findet sich in dem Gesetz für Elsaß-Lothringen das begriffliche Merkmal, „wenn eine solche Gefährdung aus dem ehrlosen oder unsittlichen Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft zu befürchten ist“: bei Meiningen: „wenn die dringende Gefahr solcher Verwahrlosung vorhanden ist“; bei Lippe: „wenn solche Gefährdung für die Zukunft zu befürchten ist“. Eine ähnliche, nachträglich wieder gestrichene Bestimmung enthielt auch der Entwurf des B.G.B. (vgl. unten zu II). Eine Einschränkung in Bezug auf das schuldhafte Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt findet sich bei Lippe und Elsaß-Lothringen. Während die übrigen Gesetze von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß es nicht auf die Frage der Verschuldung allein, sondern lediglich auf die aus den gesamten Verhältnissen zu beurteilenden Zustände des Kindes ankomme, sprechen die Gesetze der eben genannten Staaten aus, daß in den Fällen, in denen die Erziehungsgewalt und die Zuchtmittel der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens sich als unzureichend erweisen, die Z. nur zulässig sein soll, wenn der Vater bezw. die Mutter sich mit der Unterbringung einverstanden erklären. Auch diese Vorschrift war für die zweite Lesung für das B.G.B. beantragt, ist dann aber wieder gestrichen worden (vgl. unten zu II). Elsaß-Lothringen enthält endlich noch eine, in das B.G.B. gleichfalls übergegangene Vorschrift, betr. eheliche Kinder, deren Unterbringung in Z. ausgesprochen werden kann, wenn sie der sittlichen Verwahrlosung anheimgefallen sind oder solche dringend zu befürchten steht. Doch versteht sich diese Vorschrift eigentlich von selbst, da es sich bei der Z. immer nur um die Entziehung der elterlichen, nicht der vormundschaftlichen Gewalt handelt.

§ 2. **Art und Dauer der Zwangserziehung.** Die Altersgrenze, bis zu welcher Z. eintreten darf, ist in der weitaus größten Mehrzahl der Gesetze auf das 16. Lebensjahr festgestellt ohne Begrenzung nach unten. Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen setzen als untere Altersgrenze das vollendete 7. Lebensjahr fest, während Meiningen den Eintritt der Z. bis zum 18. Lebensjahre zuläßt. — Die Entlassung aus der Z. erfolgt, sobald der Besserungszweck erreicht ist und jedenfalls sobald ein bestimmtes Lebensalter erreicht ist, das von einigen auf das 16., von andern auf das 18. Lebensjahr festgesetzt ist; doch wird fast durchweg für außergewöhnliche Fälle eine Verlängerung bis zum 20. Lebensjahre zugelassen. Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sondershausen haben in den oben genannten Ergänzungsgesetzen die frühere Altersgrenze vom 16. auf das 18. Lebensjahr erhöht, lassen jedoch auch hier die Ausdehnung bis zum 20. Jahr in außergewöhnlichen Fällen zu. Meiningen setzt von vornherein das 20. Jahr als Grenze, während Bremen es bei dem 18. bewenden läßt und für die Erstreckung über das 16. Jahr hinaus die ausdrückliche Zustimmung des Vormundschaftsgerichts fordert. Sachsen-Weimar führt noch als besondere Entlassungsgründe auf: Verheiratung eines weiblichen Zöglings und den Eintritt eines männlichen Zöglings in den Dienst bei dem Heer oder der Marine. — Für die Art der Z. ist jetzt ganz allgemein die Unterbringung in einer geeigneten Familie, in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zugelassen, wobei in der Mehrzahl der Gesetze die Unterbringung in einer Familie in erster Linie genannt wird. Auch Anhalt, das in seinem früheren Gesetz im Hinblick auf die aus § 55 R.Str.G.B. entspringenden Zweifel (vgl. S. 1006) nur Anstaltserziehung zugelassen hatte, gestattet durch G. v. 19/3 1896 auch

Digitized by Google

die Unterbringung in einer geeigneten Familie; an Stelle des Antrags in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt tritt daher der Antrag auf „Anordnung der Z.“ Zweckmäßige Bestimmungen über die Auswahl geeigneter Familien finden sich in der Lippeschen Ausführungsverordnung; namentlich soll verhütet werden, daß die Annahme der Kinder nicht lediglich zur Geldspekulation diene. Braunschweig acht grundsätzlich von der Unterbringung in Anstaltspflege aus, wie denn auch das Gesetz die Überschrift trägt: „Betreffend die Z. der in der Erziehungsanstalt Wilhelmstift untergebrachten Kinder und zugendlichen Personen.“ Die hierzu erlassene Ausführungsanweisung enthält sehr sorgfältige Bestimmungen über die weitere Überwachung der aus der Anstalt entlassenen Zöglinge, die alle in besonders ausgewählten Arbeits-, Dienst- oder Lehrstellen untergebracht werden sollen. „Nur solche Arbeits- und Dienstherrschaften oder Lehrherren sind zu wählen, welche in geordneten Vermögensverhältnissen leben und sich eines guten Rufs erfreuen, namentlich als auf christliche Zucht, Fleiß, Reinlichkeit u. s. w. haltend bekannt sind. Die Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften oder Lehrherren der Zöglinge einer-, der Anstalt andererseits sind durch schriftliche Verträge festzustellen. Jeder widerruflich entlassene Zögling ist von der Anstaltsdirektion zu übernehmen. Dies soll nicht nur durch regelmäßige Berichterstattung von seiten der Arbeitgeber und Dienstherrschaften, sondern auch thunlichst durch besondere Vertrauenspersonen, welche an dem Aufenthaltsort der Zöglinge wohnen, geschehen. Widerruflich entlassene weibliche Zöglinge, deren Entlassung wegen liederlichen Lebenswandels widerrufen wird, namentlich gefallene Mädchen, sollen nicht wieder in die Anstalt selbst aufgenommen werden. Dieselben sind vielmehr, wenn möglich, in einem Magdalenenasyl unterzubringen; ist dies, sowie die Unterbringung bei fremden Erziehern nicht ausführbar, so soll die Entlassung beantragt werden“. Ausnahmsweise läßt auch Braunschweig die Unterbringung von Zöglingen bei fremden Erziehern zu, aber nur dann, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß sich die Anstaltserziehung für sie nicht eignet oder ihr Aufenthalt in der Anstalt den übrigen Zöglingen Gefahr bringt. Auch in diesen Fällen sind ähnliche Grundsätze, betr. Auswahl der Familien, zu beobachten, wie bei der Überlassung von Zöglingen an Arbeitgeber und Dienstherrschaften. — In Bezug auf Anstaltspfleglinge ist vereinzelt noch ausdrücklich bestimmt, was für Preußen durch die Vormundschaftsordnung ganz allgemein bestimmt ist, so z. B. in dem Ergänzungsgesetz von Schwarzburg-Sondershausen, daß über alle Zöglinge, welche in einer der Aufsicht des Staats oder der Gemeinde unterstehenden Anstalt aufgenommen sind, der Vorstand der Anstalt die Vormundschaft zu führen hat. — Im übrigen entsprechen die Grundsätze betreffend Aufnahme, Beendigung, endgiltige und widerrufliche Entlassung den S. 1007 dargestellten allgemeinen Grundzügen. Dasselbe gilt von den mitwirkenden Behörden, als welche regelmäßig die mittlere Regierungsbehörde, in kleineren Staaten das Ministerium fungiert. Hervorzuheben ist eine Strafvorschrift, die sich in dem anhaltischen Gesetz findet: „Wer Kinder oder jugendliche Personen, welche zur Z. untergebracht sind, der Z. vorsätzlich entzieht oder zur Selbstbefreiung anstiftet, oder denselben zur Selbstbefreiung durch Rat und That wissentlich Hilfe leistet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.“

§ 3. Eine der Z. verwandte Maßregel ist die Fürsorge für die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder, wie sie Braunschweig in dem G. v. 30/3 1894 angeordnet hat. Sie ist daher kurz hier zu erwähnen. Kinder der genannten Art (als nicht vollsinnig sind insbesondere blinde, taubstumme und hochgradig schwerhörige Kinder bezeichnet) müssen, sobald sie das 7. Lebensjahr vollendet haben und wegen unzulänglicher Bildungsfähigkeit in der Gemeindeschule keine Aufnahme finden oder wieder aus derselben entlassen werden, für die Dauer des schulpflichtigen Alters in den zur Ausbildung solcher Kinder bestimmten Anstalten untergebracht werden, sofern sie nicht entweder auf andere Weise eine ausreichende Ausbildung erhalten oder mit Bezug auf ihren körperlichen oder geistigen Zustand zur Aufnahme in die Anstalt ungeeignet sind. Über die Notwendigkeit der Aufnahme und der Entlassung entscheidet der Schulvorstand, gegen dessen Entscheidung Beschwerde bei dem Konsistorium stattfindet. Ist der zur Erziehung Verpflichtete mit der Entscheidung, die ihm bekannt gegeben worden muß, nicht einverstanden, so hat die Kreisdirektion, welcher in jedem Falle die Akten mitzuteilen sind, zu entscheiden. Die Kosten fallen dem verpflichteten Erzieher und, falls er unvermögend ist, dem Orts- bezw. dem Landarmenverband zur Last. Das Gesetz ist zunächst nur in Anfehung der nicht vollsinnigen Kinder in Kraft getreten.

II.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Durch das B.G.B. ist die Stellungnahme der Landesgesetzgebung teils erleichtert, teils erschwert worden: erleichtert dadurch, daß in Bezug auf die materiellen Voraussetzungen der Z. künftig lediglich das B.G.B. entscheidend sein wird, erschwert dadurch, daß der Begriff der Verwahrlosung gegenüber den weitergehenden Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze und die Befugnis der Landesgesetzgebung zu derartigen Bestimmungen wesentlich eingeschränkt wird.

Von der Z. handeln die §§ 1666 und 1838 des B.G.B. und § 135 des E.G. zum B.G.B.

§ 1666 lautet: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu

Digitized by Google

besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

§ 1838 lautet: Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

Art. 135 des E.G. lautet: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Z. Minderjähriger. Die Z. ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 Str.G.B. nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des B.G.B. nur erfolgen, wenn die Z. zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Z. angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat. —

Hiernach sind die in den §§ 55, 56 des Str.G.B. enthaltenen Vorschriften unverändert geblieben; das B.G.B. selbst enthält nur diejenigen Fälle, in denen den Inhaber der Elterngewalt ein Verschulden trifft und in denen es sich um ein der Elterngewalt nicht mehr unterstehendes Kind handelt. Abgesehen von diesen Fällen ist ohne die Voraussetzung eines Verschuldens des Inhabers der Elterngewalt die Z. nur zulässig, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist. Dem Sinne nach entspricht § 1666 ungefähr der Vorschrift der Nr. 1 und 2 der Gesetze von Baden und Hessen, während Art. 135 den Begriff des „völligen sittlichen Verderbens“ an die Stelle der weitergehenden Bestimmungen, wie sie sich bei Hessen, Lübeck, Hamburg u. a. finden, setzt. Unzweifelhaft läßt eine Bestimmung wie die hessische: „Wenn Kinder eine Verwahrlosung an den Tag legen, welche die erzieherische Einwirkung der Eltern, Erzieher oder der Schule als unzureichend erscheinen läßt“ weiteren Spielraum, als der Begriff des „völligen sittlichen Verderbens“, der den Zugriff eigentlich erst dann gestattet, wenn auch die staatliche Erziehung schon wenig aussichtsvoll mehr erscheint.

Abgesehen von dieser Begriffsbestimmung ist zwingend noch die Vorschrift, daß die Anordnung der Z. von dem Vormundschaftsamt ausgehen muß. Im übrigen ist die Festsetzung der Altersgrenze nach oben und unten, die Regelung des Verfahrens, die Unterbringung selbst, die Bestimmungen wegen Aufbringung der Kosten der Landesgesetzgebung überlassen. In Bezug auf § 55, dessen Auslegung wegen des Wortes „Anstalten“ Zweifeln begegnete (vgl. die Bemerkung auf S. 1006), ist der Zweifel jetzt durch die ausdrückliche Vorschrift beseitigt, daß die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt zulässig ist. Die Voranstellung der Unterbringung in einer Familie entspricht den neueren Anschauungen über die Vorzüge der Familienerziehung vor der Anstaltserziehung.

Da die Fassung der §§ 1666 und 135 sehr knapp ist und Zweifel über ihr Verhältnis zum Landesrecht nicht ausgeschlossen sind, bedarf es einer kurzen Betrachtung über dieses Verhältnis, das in den ersten Entwürfen und Beratungen des B.G.B. anders gedacht war und infolgedessen in den nun giltigen Bestimmungen etwas verschoben erscheint.

Abgesehen von einem später fortgefallenen Satz des ersten Entwurfs, wonach Z. auch zulässig sein sollte, „wenn eine solche Gefährdung infolge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens für die Zukunft zu befürchten ist“, enthielt der Entwurf in der zweiten Lesung in dem damaligen § 1645 noch einen Absatz zwischen dem jetzt ersten und zweiten, welcher lautete: „Das Gleiche gilt, wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht“. Es war damit der Begriff der objektiven Verwahrlosung an die Stelle gesetzt, wo er sachgemäß hingehörte. Seine Belassung dort hätte die Zweifel ohne weiteres beseitigt. Der Entwurf eines E.G. zum B.G.B. enthielt in Art. 16 eine Vorschrift, welche in Bezug auf § 55 Str.G.B. eine sachgemäße Änderung herbeiführen sollte. In den Motiven wurde bemerkt: „Der Entwurf geht davon aus, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, soweit dieselben das Einspruchsrecht des gesetzlichen Vertreters gegen die Unterbringung beschränken auf Grund des Art. 32 (welcher allgemein die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft setzte, soweit nicht im B.G.B. oder in dem E.G. bestimmt ist, daß sie in Kraft bleiben sollen) in Ermangelung eines besonderen Vorbehalts, gegenüber den §§ 1546 und 1685 (jetzt 1666 und 1838) außer Kraft treten würden, und daß es deshalb eines besonderen Hinweises darauf bedürfe, inwieweit dieselben in dieser Richtung unberührt bleiben sollen. Ein Bedürfnis, neben den §§ 1546, 1685 (jetzt 1666 und 1838) noch landesgesetzliche Vorschriften aufrecht zu erhalten, welche aus dem Gesichtspunkt der sittlichen Verwahrlosung des Kindes oder der Besorgnis einer solchen Verwahrlosung die Unterbringung des Kindes in eine Familie oder eine Anstalt gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters ohne Rücksicht darauf gestatten, ob das Kind eine strafbare Handlung begangen hat oder wegen einer von demselben begangenen strafbaren Handlung strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, liegt nicht vor. Ein so allgemeiner Vorbehalt würde auch bedenklich sein. Auf Grund desselben wäre die Landesgesetzgebung in der Lage, in weitem Umfange in die Elterngewalt einzugreifen und die zum Schutz der letzteren im B.G.B. gezogenen Schranken zu durchbrechen.“ Es folgt eine hier nicht weiter interessierende Ausführung über die Bestimmungen, welche die Z. im Falle des Verschuldens des Inhabers der Elterngewalt betrifft. Es heißt dann weiter: „Nur für den Fall versagen die Vorschriften des B.G.B., wenn den Inhaber der Elterngewalt ein Verschulden nicht trifft, derselbe mit der Unterbringung des Kindes nicht einverstanden ist und in der Weigerung, diese Maßregel zu ergreifen, nach den Umständen des Falles eine Vernachlässigung der Erziehung des Kindes nicht gefunden werden kann. In Ansehung dieses Falles gehen die im Anschluß an § 55 Str.G.B. er-

Digitized by Google

lassenen Landesgesetze insofern weiter, als sie die Zulässigkeit der Unterbringung des Kindes von dem Nachweis eines den Eltern zur Last fallenden Verschuldens nicht abhängig machen und dadurch das Eingreifen in die Elternrechte erleichtern. Da die in Rede stehenden Landesgesetze zugleich eine Reihe anderer die Durchführung der Z. betreffender Bestimmungen enthalten, welche mit dem Verwaltungsrecht im engsten Zusammenhange stehen und deshalb jedenfalls unberührt bleiben müssen, so empfiehlt es sich, dieselben im Anschluß an den bisherigen § 55 Absatz 2 im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, und zwar um so mehr, als sie das Str.G.B. gewissermaßen zu ergänzen bestimmt sind und auf besonderen strafrechtlichen und social-politischen Gründen beruhen. Soweit dagegen die Landesgesetze, über den § 55 hinausgreifend, die Zulässigkeit der Anordnung der Z. auf Kinder erstrecken, welche das 12. Lebensjahr zurücklegt oder zwar das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, aber eine strafbare Handlung nicht begangen haben, treten dieselben außer Kraft: insoweit sind künftig allein die Vorschriften des B.G.B. maßgebend."

Hiernach befanden sich die Bestimmungen des B.G.B. bis zur zweiten Lesung im Einklange mit den im E.G. enthaltenen und behandelten, wenn auch kurz, die Materie in dem Gesetzbuch selbst. In der Kommission wendete man sich jedoch gegen diesen im Entwurf enthaltenen Begriff der sog. objektiven Verwahrlosung, d. h. gegen den Eingriff der staatlichen Gewalt, wenn ein Verschulden des Inhabers der Elterngewalt nicht vorliegt. Man bemerkte, daß in solchen Fällen, in denen die Eltern sich ernstlich Mühe geben, für die Erziehung des Kindes Sorge zu tragen, das Kind noch immer unter dem Schutz der Eltern besser aufgehoben sei als in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, und daß es ganz unangängig sei, in solchen Fällen wider den Willen des Vaters oder der Mutter das Kind fortzunehmen. Der bezügliche Absatz des Entwurfs wurde daher gestrichen. Dem gegenüber traten die Freunde dieser Bestimmung und die Vertreter derjenigen Staaten, in welchen weitergehende landesgesetzliche Bestimmungen erlassen waren, wenigstens für Erhaltung der Landesgesetzgebung ein und beantragten daher, in dem E.G. die Bezugnahme auf die entsprechenden Paragraphen des B.G.B. zu streichen, woraus sich von selbst das Fortbestehen der Landesgesetze bezw. der Erlaß neuer Landesgesetze solcher Art als zulässig ergeben hätte. Hiergegen wurde wieder eingewendet, daß, wenn man eine solche Ausdehnung der Z. im Reichsgesetz selbst nicht für zulässig erachte, man sie auch in der Landesgesetzgebung nicht wohl gestatten könne. Die Streichung der Bezugnahme im E.G. wurde daher auch abgelehnt. Dagegen wurden entgegen den Beschlüssen erster Lesung die Vorschriften dahin erweitert, daß durch Landesgesetz die Z. zugelassen werden könne, auch wenn den Vater kein Verschulden bei der Verwahrlosung träfe und das Kind eine strafbare Handlung noch nicht begangen habe. Die bestehenden Landesgesetze sollten in diesem Umfange aufrecht erhalten werden. Als in dritter Lesung der erwähnte Zwischenabsatz, welcher die Begriffsbestimmung der von den Eltern nicht verschuldeten Verwahrlosung enthielt, gestrichen wurde, wurde ausdrücklich von mehreren Seiten, um aus hier nicht zu erörternden Gründen dem Zustandekommen des B.G.B. nicht hinderlich zu sein, der Vorbehalt gemacht, daß eine entsprechende Bestimmung zum mindesten in das E.G. aufgenommen werde. Bei Beratung des letzteren (Art. 135) beantragten jedoch die Abgeordneten Gröber und Genossen einen Zusatz, wonach die Z. zulässig sein sollte, „in Fällen, in welchen sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes sich als notwendig erweist und der Inhaber der Elterngewalt sein Einverständnis erklärt hat". Zurückzuführen ist dieser Antrag, auf das schon in der Kommissionsberatung geltend gemachte Bedenken, daß schon die Verwahrlosung eines Kindes angenommen werden möchte, wenn der Vater zu religiösen oder politischen Ansichten sich bekenne, welche mit den herrschenden Anschauungen in Widerspruch ständen. Es wurde darauf allseitig anerkannt, daß eine solche Annahme in der That einen Mißbrauch darstellen würde; doch wurde die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift hierüber gleichfalls abgelehnt. Die Abgeordneten Olsann, Enneccerus und Buchka sowie auch der Regierungsvertreter wandten sich gegen den Antrag, wobei der oben erwähnte Zweifel über das Verhältnis des B.G.B. und des E.G. zu der Landesgesetzgebung von Bedeutung wurde. Aus den Reden der beteiligten Abgeordneten und des Regierungsvertreters seien die folgenden, für die Auslegung wichtigen Äußerungen hervorgehoben. Olsann wandte sich gegen die Annahme, daß die Landesgesetzgebung durch das B.G.B. eingeschränkt werde. „Dadurch wird es der Landesgesetzgebung nicht nur für die Zukunft versagt, sondern sie wird, soweit sie besteht und diese Punkte berührt, außer Kraft gesetzt," und weiter unten: „Es ist also die Gewalt des Reichstags den Einzelstaaten gegenüber in der nachteiligsten Weise zur Geltung gebracht." Gröber bemerkt: „Die principielle Frage ..... ist bereits durch die Annahme des Vorschlages .... bei § 1643 entschieden worden. Dort ist ohne Debatte der Grundsatz aufgenommen worden, daß eine Entziehung des elterlichen Rechts auf Erziehung der Kinder nur erfolgen kann wegen Verschuldens der Eltern. Die weitergehenden ursprünglichen Bestimmungen der Regierungsvorlage .... die Vorschrift, daß auch ohne Verschulden der Eltern ein verwahrlostes Kind in Z. gegen den Willen der Eltern .... untergebracht werden kann, ist von der Kommission gestrichen worden. Die Lage wäre also bei Annahme des Art. 134 die, daß die Landesgesetzgebung die Befugnis hätte, entgegen dem Reichsrecht abweichende Landesbestimmungen aufrecht zu erhalten oder in Zukunft zu erlassen, nach welchen ohne Voraussetzung des Verschuldens der Eltern eine Z. angeordnet werden kann." Dem entgegnete der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär Nieberding: „Die Vertretung der Regierung ist schmerzlich berührt davon, daß die Kommission derjenigen Bestimmung nicht zugestimmt hat, die dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit geben, verwahrloste Kinder auch in denjenigen Fällen der Z. zu überweisen, in welchen von einem Verschulden der Eltern keine Rede sein kann. Wir waren der Meinung, daß es für die Frage der Z. doch weniger darauf ankommt, wo die Schuld und Ursache der Verwahrlosung der Kinder zu suchen ist, als vielmehr auf die Thatsache, daß die Kinder verwahrlost sind, daß ein öffentliches Interesse für

Digitized by Google

ihre Besserung im Wege staatlicher Fürsorge vorhanden ist". Enneccerus und Buchka betonten dem Gröberschen Antrag gegenüber, daß sie der Streichung des mehrerwähnten Absatzes in § 1666 nur in der Voraussetzung zugestimmt hätten, daß dann die Landesgesetzgebung freie Hand behalten würde. Enneccerus bemerkte hierzu noch: „... es handelt sich nicht darum, ob wir positiv eine so weit gehende Vorschrift treffen wollen, sondern es handelt sich bloß darum, ob wir derartigen Bestimmungen von vornherein einen Riegel vorschieben wollen". Schließlich wurde dann der Gröbersche Antrag als zweiter Absatz des Art. 135 unter Fortlassung der auf das Einverständnis des Inhabers der Elterngewalt bezüglichen Worte in der jetzigen Fassung angenommen und damit außer Zweifel gestellt, daß nunmehr die materiellen Voraussetzungen der Z. in dem B.G.B. und dem E.G. abschließend und Landesrecht für die Zukunft ausschließend geregelt sind. Soweit also neue Landesgesetze über die Z. erlassen werden, dürfen sie keinen weitergehenden materiellen Inhalt haben, soweit sie schon vorhanden sind und weiter gehen, müssen sie dem B.G.G. entsprechend beschränkt werden.

Quellen und Litteratur.

Zu I. Die im Text genannten Gesetze. — Föhring, Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten, betr. Z. der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend. — Ad. Berger, Jugendschutz und Jugendbesserung, I. Teil. Material. Leipzig, Selbstverlag, 1897. Das Werk enthält das gesamte, die Bestrafung und Erziehung der verwahrlosten Jugend betreffende Material aus dem Altertum und der Neuzeit; es umfaßt die einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und die wichtigsten Staaten des Auslandes. Der zweite (noch nicht erschienene) Teil soll Abhandlungen über den Gegenstand historischen, dogmatischen und kritischen Inhalts bringen.

Zu II. Das Material zum IV. Buch des B.G.B., insbesondere der Kommissionsbericht IV. Session 1895—1897 Anlage 3 S. 2077 ff. und die stenograph. Berichte über die Verhandlungen des R.T. zu den im Text mitgeteilten Paragraphen.

Münsterberg.

Digitized by Google

Sachregister.

Die Schlagworte der selbständigen Artikel sind fett gedruckt. Die Ziffern I, II, bezw. EI, EII, EIII, bedeuten den ersten und zweiten Band, bezw. den ersten, zweiten und dritten Ergänzungsband.

A.

Abdecker L 1 f. a. Gewerbliche Anlagen § 1.
Abgaben I, 1, 1015, f. a. Gemeindesteuern, Kirchliche Abgaben, Kreis, Provinz.
Abgeordnete f. Kreis, Provinz, Wahlen.
Ablehnung von Gerichtspersonen u. s. w. f. Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstreitverfahren.
Ablösung der Reallasten in Preußen I, 8.
Ablösung der Reallasten in Bayern I, 20.
Ablösung der Reallasten in Sachsen I, 23.
Ablösung der Reallasten in Württemberg I, 24.
Ablösung der Reallasten in Baden I, 25.
Ablösung der Reallasten in Hessen I, 26.
Ablösung von Forstberechtigungen f. Forstberechtigungen § 6.
Ablösung von Gewerbeberechtigungen f. Gewerbepolizei § 2.
Ablösungsbehörden f. Auseinandersetzungsverfahren.
Ablösungsverfahren f. Auseinandersetzungsverfahren.
Abolition f. Begnadigung.
Abschied f. Beamte § 18; Offiziere § 6.
Abstammung f. Reichs- und Staatsangehörigkeit.
Abweisung eines Neuanziehenden f. Niederlassung, Freizügigkeit § 6.
Abwesenheit f. Armenrecht, Unterstützungswohnsitz.
Accise f. Liegenschaftsabgabe, Weinsteuer, Zollabgaben.
Administration, Administrativ f. Verwaltung, Verwaltungs-.
Admiral, Admiralität f. Kriegsmarine.
Adoption f. Reichs- und Staatsangehörigkeit, Standesregister § 13.
Agenten, diplomatische f. Gesandte.
Agrargesetzgebung f. Ablösungen in Preußen § 1.
Aichamt, Aichordnung f. Maß und Gewicht.
Aichgebühren f. Gebühren § 24, EIII, 102.
Akademieen der Wissenschaften und Künste I, 28, EII, 1.
Aktiengesellschaften f. Gemeindesteuern, Gewerbesteuer, Kolonialgesellschaften.
Alignement f. Straßenfluchtlinien.
Alkohol f. Branntweinsteuer.
Allmende f. Gemeindevermögen.
Alters- und Invaliditätsversicherung f. Invaliditäts- und Altersversicherung.
Altkatholiken f. Katholische Kirche § 4, Kirchengebäude § 7.
Altlutheraner f. Religionsgesellschaften § 4.
Amnestie f. Begnadigung.
Amortisation f. Staatsschulden.
Amortisationsgesetze I, 30.
Amt I, 38 f. a. Kirchenamt.
Amt, Amtmann in Westfalen f. Gesamtgemeinden; Verwaltungsorganisation in Preußen § 4.
Amtsanwalt I, 40.
Amtsbezirk (Amtsausschuß, Amtsvorsteher) in Preußen I, 44.
Amtseid f. Diensteid.
Amtsgeheimnis f. Amtsverbrechen, Beamte, Wartegeld.
Amtsgerichte EII, 1, f. a. Amtsanwalt, Nichtstreitige Rechtspflege, Rechtshilfe § 2, Rheinschiffahrtsgerichte, Elbzollgerichte u. Schöffengerichte.
Amtskörperschaft f. Bezirk in Württemberg.
Amtsrichter f. Amtsgerichte und Verhaftung.
Amtsverbrechen, Amtsvergehen I, 47.
Angarien f. Embargo.

Digitized by Google

Anlagen s. Gewerbliche Anlagen.
Anleihen s. Staatsschuldenwesen, Gemeindeanleihen, Kreis, Provinz.
Anmusterung s. Schiffsmannschaft.
Ansagepostен s. Zollverwaltung.
Ansässigmachung s. Freizügigkeit, Niederlassung.
Anschlagen von Drucksachen s. Preßpolizei.
Ansiedelungssachen I. 52.
Ansiedelungen (Deutsche) in Posen und Westpreußen I. 53, EIII. 1.
Anstalten s. Juristische Personen und Stiftungen.
Anstellung s. Beamte.
Antiquare s. Gewerbepolizei.
Antrag auf mündliche Verhandlung s. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen und Verwaltungsstreitverfahren.
Antrittsgeld s. Innungen.
Apotheke, Apotheker I. 58 f. a. Gebühren § 23, Gewerbepolizei.
Appel comme d'abus s. Staatskirchliche Gerichtsbarkeit.
Appellation s. Berufung.
Approbation s. Apotheker, Ärzte, Gewerbepolizei.
Arbeit, Recht auf, s. Armenverwaltung II. 2aa.
Arbeiten, öffentliche, s. Bauwesen.
Arbeiter, gewerbliche, I. 60, s. a. Gewerbegerichte.
Arbeiter bei Eisenbahnen und öffentlichen Bauten s. Arbeiter, gewerbliche, § 4.
Arbeiter s. Krankenversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung, Unfallversicherung, Gesindepolizei.
Arbeiterinnen s. Arbeiter und Arbeiterschutz § 3.
Arbeiterschutz EI. 1, EII. 21, EIII 7.
Arbeitgeber s. Arbeiter, gewerbliche, Gewerbegerichte, Invaliditäts- und Altersversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung.
Arbeitsbuch s. Arbeiter, gewerbliche, s. a. Gebühren § 23.
Arbeiterkolonieen s. Bettler.
Arbeitshaus s. Bettler, Armenverwaltung, Korrigendenwesen.
Arbeitskarten s. Arbeiter, gewerbliche.
Arbeitskolonieen s. Bettler.
Arbeitsordnung s. Arbeiterschutz § 3.
Arbeitsscheue s. Bettler.
Arbeitszeit s. Fabrikgesetzgebung.
Architekt s. Baumeister.
Archive I. 62, EIII. 8.
Arealsteuer s. Gebäudesteuer.
Armee s. Heer.
Armeebefehl I. 63 s. a. Staatsminister § 6.
Armeebischof s. Militärgeistliche.
Armeegendarmerie s. Gendarmerie.
Armeeverordnung s. Armeebefehl.
Armenangelegenheiten, Armenpflege, Armenwesen s. Armenrecht und Armenverwaltung.
Armenrecht I. 65, EI. 10, EIII. 9.
Armenrecht (im Prozesse) s. Gebühren § 6, Gerichtskosten § 20, Rechtshilfe §5(S. 183), Verwaltungsstreitverfahren.
Armenstreitsachen s. Armenrecht I. C.
Armenverband s. Armenrecht I. A.
Armenverwaltung I. 83, EIII. 20.
Arrest s. Besoldung, Pension, Disciplin, Militärdisciplin.
Arrondierung s. Feldbereinigung, Flurbereinigung, Gemeinheitsteilungen.
Arzneien s. Apotheker, Giftverkehr, Geheimmittel.
Arzt I. 88 s. a. Gebühren § 23.
Asyl für Obdachlose s. Wohnungspolizei § 3.
Asylrecht s. Exterritorialität.
Auditeur s. Militärgerichtsbarkeit.
Aufenthalt, Aufenthaltsbeschränkungen s. Freizügigkeit, Niederlassung, Polizeiaufsicht, Sozialistengesetz.
Aufforstung s. Forsten.
Aufgebot s. Standesregister.
Aufgebotsverfahren s. Inhaberpapiere § 4, Verwaltungsverfahren, Strandungsordnung § 5.
Auflagen s. Abgaben.
Aufruhr, Aufstand s. Belagerungszustand, Sicherheitspolizei.
Aufschlag s. Gemeindesteuern.
Aufzüge, öffentliche, s. Vereine und Versammlungen.
Augenschein s. Verwaltungsstreitverfahren.
Auseinandersetzungsverfahren in Preußen I. 90, EIII. 23.
Auseinandersetzungsverfahren in Sachsen I. 104.
Ausfuhrverbote s. Ein- und Ausfuhrverbote, Handel § 2.
Ausfuhrvergütungen I. 105, EI. 10, EII 24, s. a. Zuckersteuer und Branntweinsteuer EIII. 46.
Ausgaben s. Gemeindehaushalt, Kreis, Provinz, Staatshaushalt.
Aushebung I. 107.
Ausland, Ausländer I. 117, s. a. Schutzgebiete § 4, Erbschaftssteuer§12, Armenrecht §§ 5 u. 11, Einkommensteuer, Gewerbepolizei, Gebühren § 6, Gerichtskosten § 16 u. § 20, Niederlassung § 5, Polizeiaufsicht §§ 1, 3, Wandergewerbe EIII. 288.
Auslieferung s. Ausländer, Fahnenflucht, Staatsverträge, Verhaftung § 19.
Auslieferungsverträge s. Rechtshilfe § 5 (S. 185).
Ausmärker (Forensen) s. Gemeindemitgliedschaft.
Ausrüstung s. Heer.
Ausschließung von Gerichtspersonen s. Verwaltungsstreitverfahren.
Ausspielungen I. 119, EII. 25, EIII. 23 s. a. Lotterieen.
Auswanderungsschiffe s. Schiffahrt EIII. 227.
Auswanderung I. 122 s. a. Reserve, Wehrpflicht § 3, Reichs- und Staatsangehörigkeit.
Auswanderungswesen s. Gewerbepolizei EIII. 115.
Auswärtige Angelegenheiten, Auswärtiges Amt s. Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.
Ausweisung s. Ausländer, Armenrecht, Freizügigkeit, Niederlassung, Polizeiaufsicht §§ 3, 10.
Autonomie s. Selbstverwaltung.
Autorrecht s. Markenschutz, Musterschutz, Patentrecht.

Digitized by Google

B.

Bach s. Flüsse.
Baden, Bäder I. 123.
Bader s. Heilpersonal, niederes.
Bahnordnung s. Eisenbahnpolizei.
Bahnpolizeireglement s. Eisenbahnpolizei.
Banken, Bankgesetz, Banknoten s. Notenbanken, Reichsbank.
Bannrechte s. Abdecker, Gewerbepolizei.
Baptisten s. Religionsgesellschaften.
Bauakademie s. Hochschulen, technische.
Baubeamte s. Bauwesen § 3.
Baubehörden s. Bauwesen § 2.
Baufluchtlinien s. Baupolizei § 2, Straßenfluchtlinien.
Baugewerbe s. Baupolizei.
Baugewerkschulen I. 124.
Bauhandwerker s. Baugewerkschulen, Baumeister, Baupolizei.
Bauhöfe s. Krankenversicherung, Unfallversicherung.
Baukonsens s. Ansiedelungssachen, Baupolizei.
Baukrankenkassen s. Krankenversicherung.
Baulast s. Kirchenbaulast.
Baulinien s. Straßenfluchtlinien.
Baumeister I. 125, s. a. Baupolizei.
Bauordnung s. Baupolizei.
Baupolizei I. 126, EII. 25, EIII. 23, s. a. Wohnungspolizei.
Bauten s. Baupolizei, Arbeiter, Festungen.
Bauwesen, öffentliches, I. 133, EII. 26, EIII. 24.
Beamte I. 136 s. a. Gemeindeorgane, Reichsbeamte, Schöffengerichte §§ 8 ff.
Beerdigungswesen I. 143.
Befähigungsnachweis s. Apotheken, Gewerbepolizei.
Befehl, militärischer I. 144.
Beförsterung s. Forsten § 13.
Begleitschein s. Zollverwaltung.
Begnadigung I. 147, s. a. Zollverwaltung.
Begräbnisplätze s. Beerdigungswesen.
Behörde I. 153.
Behördenorganisation s. Behörde, Verwaltungsorganisation.
Beigeordnete s. Gemeindeorgane.
Beiladung s. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen, Verwaltungsstreitverfahren.
Beitreibung von Geldbeträgen s. Verwaltungszwangsverfahren.
Bekenntnisfreiheit s. Gewissensfreiheit.
Belagerungszustand I. 158, s. a. Kriegszustand in Elsaß-Lothringen, Sozialistengesetz, Statthalter § 3, Waffengebrauch § 3.
Benefizialgüter s. Kirchenvermögen.
Berechtigungsschein s. Branntweinsteuer, Freiwillige.
Bergakademieen I. 161.
Bergarbeiter I. 162, EII. 26.
Bergbau s. Bergwesen.
Bergbauhilfskassen I. 162.
Bergbeamte s. Bergbehörden.
Bergbehörden I 163.
Bergelohn s. Schiffahrt EIII. 245 ff.
Berggerichte s. Bergbehörden.
Bergleute s. Bergarbeiter.
Bergmeister s. Bergbehörden.
Bergpolizei I. 166.
Bergregal s. Bergwesen.
Bergschulen I. 168.
Bergung, Bergelohn s. Strandungsordnung.
Bergwerksabgaben I. 168.
Bergwesen I. 170.
Berlin (Stadtkreis) I. 171.
Berner internationales Übereinkommen s. Internationales Eisenbahnfrachtrecht.
Bernsteinregal I. 173.
Berufsbeamte s. Beamte.
Berufskonsuln s. Konsuln.
Berufs- und Gewerbezählung EIII. 25.
Berufung s. Auseinandersetzungsverfahren, Disciplin, Verwaltungsstreitverfahren, Verwaltungsverfahren.
Berufung an den Staat s. Staatskirchliche Gerichtsbarkeit.
Beschälwesen I. 173.
Beschlagnahme I. 177, s. a. Briefgeheimnis, Besoldung, Durchsuchung, Pension, Einziehung, Herausgabe von Sachen, Wartegeld.
Beschlußverfahren s. Verwaltungsverfahren.
Beschwerde I. 182, s. a. Behörden § 5, Verwaltungsverfahren.
Beschwerde (militärische) EIII. 29.
Besoldung I. 184.
Besserungsanstalten s. Zwangserziehung, Korrigendenwesen.
Bestallung s. Beamte.
Bestätigung I. 189.
Bestechung s. Amtsverbrechen.
Bestellgeld s. Porto.
Betriebsbeamte s. Arbeiterschutz § 5, Krankenversicherung, Invaliditätsversicherung, Unfallversicherung.
Betriebsreglement s. Eisenbahnbetriebsreglement u. Eisenbahnpolizei.
Betriebsunfälle s. Unfallversicherung, Militärpensionen, Witwen- und Waisenpensionen.
Bettler I. 191, s. a. Orden § 9.
Beurkundung des Personenstands s. Standesregister.
Beurlaubtenstand s. Reserve.
Bevollmächtigte s. Bundesrat.
Bevölkerungswesen s. Volkszählung.
Bewaffnete Macht s. Heer, Waffengebrauch.
Bewässerungen I. 192.
Beweis s. Verwaltungsstreitverfahren.
Bezirk in Preußen I. 196.
Bezirk in Sachen I. 201, EII. 27, EIII. 31.
Bezirk in Württemberg I. 205, EII. 11.
Bezirk in Baden I. 208.
Bezirk in Elsaß-Lothringen I. 210.
Bezirksamt, Bezirksamtmann in Bayern s. Distrikts-Gemeinde u. Verwaltungsorganisation in Bayern.
Bezirkseisenbahnrat s. Eisenbahnbeiräte.
Bezirksrat s. Bezirk in Baden.
Bezirksvorsteher s. Gemeindeorgane.
Bibliotheken I. 211.
Biersteuer s. Brausteuer, Malzaufschlag.
Binnenfischerei s. Fischerei.
Binnengewässer I. 212.
Binnenschiffahrt I. 215, EIII. 31, s. a. Gebühren EIII. 101 und Schiffahrt EIII. 195 ff.
Bischöfe I. 216.
Bistum I. 219.
Blasenzins s. Branntweinsteuer.

Digitized by Google

Blindenanstalten I. 222, EIII, 32.
Blokade I. 223.
Bodensee s. Binnengewässer § 4. Binnenschiffahrt, Fischerei § 13.
Bordell s. Sittlichkeitspolizei.
Börse I. 224, EIII. 32.
Börsensteuer I. 227 s. a. Stempelsteuer EIII. 264.
Brandkassen s. Feuerversicherung.
Brandversicherung in Bayern EIII. 38 s. a. Feuerversicherung § 3.
Branntwein s. Kleinhandel, Schankgewerbe, Wandergewerbe.
Branntweinsteuer I. 232, II. 1015, EI. 11, EII. 27, EIII. 40.
Brausteuer I. 240, EII. 28, EIII. 50.
Brennsteuer s. Branntweinsteuer EIII. 44.
Brief s. Porto.
Briefgeheimnis I. 245.
Brücken s. Wege u. Straßen.
Brückengelder s. Wegebau.
Bruderschaften s. Amortisationsgesetze.
Buchhändler und Buchdrucker s. Gewerbepolizei und Preßpolizei.
Budget s. Staatshaushalt.
Bundesamt für das Heimatwesen s. Armenrecht.
Bundesrat I. 248.
Bürgerliche Rechte s. Öffentliche Rechte.
Bürgermeister s. Gemeindeorgane.
Bürgermeistereien s. Gesamtgemeinden.
Bürgerrecht s. Gemeindemitgliedschaft.
Bürgervermögen s. Gemeindevermögen.
Bureaubeamte s. Subalternbeamte.
Bureauverfassung s. Amt, Behörde.

C.

(s. a. K. und Z.)

Cabotage (Küstenfrachtfahrt) s. Schiffahrt.
Censur s. Preßpolizei.
Censuren s. Kirchenzucht.
Central-Genossenschaftskasse in Preußen EIII. 56.
Chausseen s. Wege und Straßen.
Chausseegelder s. Wegebau.
Check s. Inhaberpapiere, Börsensteuer, Wechselstempelsteuer.
Chirurgen s. Kurpfuscherei.
Civilbeamte der Militärverwaltung s. Militärbeamte.
Civilliste I. 252, II. 1016.
Cirkumskriptionsbullen s. Konkordate.
Civilstand s. Standesregister.
Civilverforgungsschein s. Militärpensionen, Subalternbeamte.
Congregation s. Orden.
Constkription s. Aushebung.
Convoi s. Durchsuchungsrecht.

D.

Dämme s. Deichwesen.
Dampfkessel I. 225, EII. 28, EIII. 57.
Dampfschiffahrt s. Schiffahrt.
Darlehnskassen s. Notstandsgesetzgebung.
Defektenverfahren I. 256.
Deficit s. Staatshaushalt.
Defraude s. Post- und Portodefraudationen, Zollverwaltung § 22 und Zollwesen EIII. § 23.
Degradation s. Unteroffiziere § 4.
Deichwesen I. 259.
Dekan s. Kirchenamt, Kirchenvermögen § 20. Universitäten.
Demeritenhäuser I. 262.
Denaturierung s. Branntweinsteuer, Salzsteuer.
Denkmäler I. 263.
Departement s. Bezirk und Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen.
Depositalgebühren s. Hinterlegungswesen in Bayern.
Depositen s. Hinterlegungswesen.
Desertion s. Fahnenflucht.
Desinfektion s. Seuchenpolizei und Viehseuchen.
Detailreisende s. Gewerbepolizei EIII. 118.
Diäten s. Tagegelder.
Dienstaufsicht s. Behördenorganisation.
Dienstboten, Dienstbücher s. Gesinde, Gebühren § 23.
Dienstbefehl s. Befehl (militärischer).
Dienste s. Ablösung, Gemeindedienste.
Diensteid I. 265 s. a. Militärbeamte, Reichsbeamte.
Diensteinkommen s. Besoldung.
Dienstentlassung s. Beamte.
Dienstpferde s. Friedensleistungen, Kriegsleistungen.
Dienstpflicht s. Wehrpflicht.
Dienstvergehen s. Amtsvergehen, Disciplin.
Dienstwohnung s. Besoldung, Quartierleistung.
Dienstzeit s. Konsuln S. 833, Pension § 6.
Differentialtarife s. Eisenbahntarife.
Diöcesen s. Bischöfe.
Diplomatische Agenten s. Gesandte.
Disciplin (der Beamten) I. 274 s. a. Amtsverbrechen, Gemeindeorgane, Militärdisciplin, Militärbeamte, Richter, Disciplin derselben, Rechtshilfe EIII. 182. Disciplin der Geistlichen, s. Demeritenanstalten, Staatskirchliche Gerichtsbarkeit.
Dislokationsrecht s. Heer.
Dismembration s. Feldbereinigung, Flurbereinigung, Gemeinheitsteilung.
Dispache s. Havarie.
Dispensation I. 267 s. a. Standesregister.
Dispositionsurlauber s. Reserve.
Distriktsgemeinde in Bayern I. 270, EII. 30.
Distriktsarmenpflege s. Armenrecht.
Distriktskommissäre s. Verwaltungsorganisation in Preußen, Amtsbezirk.
Dolmetscher s. Geschäftssprache.
Domänen EII. 30, EIII. 57, s. Staatsvermögen.
Domkapitel I. 284.
Doppelbesteuerung I. 287 s. a. Gemeindesteuern § 6, Kreis in Preußen § 5, Kommunalabgabengesetz EIII. S. 145.
Dorfgemeinden s. Gemeinden.
Dotationen I. 288 s. a. Bistum, Gemeindehaushalt § 4.
Dreiklassensystem s. Wahlen.
Durchsuchung I. 293.
Durchsuchungsrecht I. 293.
Dynamit s. Sicherheitspolizei.

E.

Eheschließung und Ehescheidung s. Standesregister, Militärpersonen, Konsuln.

Digitized by Google

Ehrenamt s. Amt, Beamte, Selbstverwaltung.
Ehrenbürgerrecht s. Gemeindemitgliedschaft.
Ehrengericht, Ehrenrat s. Offiziere s. a. Börse E III. 35 u. Militärärzte E III. 172.
Ehrenrechte, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte s. Wahlen.
Eichpfahl s. Stauanlagen § 3.
Eichung s. Maß und Gewicht.
Eid s. Verwaltungsstreitverfahren.
Einfuhrverbote I. 295, II. 1016. E I. 14, E II. 25, E III. 62 s. a. Handel § 9.
Einheitsschule s. Unterrichtswesen höheres II. 652.
Eingangsabgaben s. Zollabgaben.
Einigungsämter s. Gewerbegerichte.
Einkaufsgeld s. Gemeindemitgliedschaft, Niederlassung.
Einkommensteuer I. 297, E III. 64 f. a. Eisenbahnabgaben.
Einkommensteuer (Preußen) E I. 15, E II. 36, E 64.
Einkommensteuer (Bayern) E III. 70.
Einkommensteuer (Sachsen) E II. 45, E III. 71.
Einkommensteuer (Württemberg) E I. 31, E III. 74.
Einkommensteuer (Baden) E II. 45, E III. 75.
Einkommensteuer (Hessen) E II. 46, E III. 77.
Einmaischungssteuer s. Brausteuer § 3.
Einquartierung s. Quartierleistung, Kriegsleistung.
Einregistrierung in Elsaß-Lothringen I. 308 s. a. Liegenschaftsabgaben.
Einstellung s. Aushebung § 9.
Einwohnergemeinde s. Gemeindemitgliedschaft.
Einziehung I. 310.
Einzugsgeld s. Gemeindemitgliedschaft.
Eisenacher Konvention s. Armenrecht E III. 19, Niederlassung.
Eisenbahnabgaben I. 321, E III. 81.
Eisenbahnausschüsse s. Eisenbahnbeiräte.
Eisenbahnbeamte I. 323, E III. 83.
Eisenbahnbehörden I. 327, E III. 84.
Eisenbahnbeiräte I. 331, II. 1016.
Eisenbahnbetriebsreglement I. 334, E II. 46.
Eisenbahnen für Privatzwecke E II. 47.
Eisenbahnen unterster Ordnung (Kleinbahnen) E II. 49 s. a. Eisenbahntarife.
Eisenbahngesellschaften s. Eisenbahnwesen.
Eisenbahnkonzessionen I. 336, E III. 8.
Eisenbahnpolizei I. 339, III. 88.
Eisenbahntarife I. 341, E II. 53 s. a. Internationales Eisenbahnfrachtrecht.
Eisenbahnverbände I. 346.
Eisenbahnwesen I. 347, II. 1017 s. a. Kriegsleistungen, Viehseuchen § 6.
Elberfelder System s. Armenverwaltung.
Elbzölle s. Schiffahrt, Binnenschiffahrt.
Elbzollgerichte E II. 54.
Elementarlehrer s. Lehrer.
Elementarschulen s. Volksschulen.
Embargo I. 354.
Emeritenhäuser I. 355.
Entbindungsanstalten s. Krankenanstalten.
Enteignung I. 355 s. Eisenbahnkonzessionen, Straßenbahnen, Festungen.
Entlassung s. Beamte, Disciplin.
Entwässerung s. Bewässerung.
Epileptische s. Idiotenanstalten E III. 129.
Erbschaftssteuer I. 360, II. 1017.
Erbschaftssteuer (Preußen) E I. 32, E II. 61, E III. 90.
Erbschaftssteuer (Sachsen) E II. 62.
Erbschaftssteuer (Elsaß-Lothringen) E III. 90.
Erbunterthänigkeit s. Ablösung in Preußen.
Erfindung s. Patentrecht.
Ersatz s. Aushebung.
Ersatzbehörden s. Aushebung.
Ersatzgeld s. Feldfrevel.
Erzbischof s. Bischöfe.
Erzieher s. Privatunterricht.
Erziehungsanstalten s. Zwangserziehung.
Eßwaren s. Nahrungsmittel.
Etappenrecht s. Staatsservituten.
Etappenwesen s. Mobilmachung.
Etat s. Staatshaushalt.
Evangelische Kirche I. 367.
Exekutivstrafen s. Ordnungsstrafen, Verwaltungszwangsverfahren.
Exequator s. Konsuln.
Expropriation s. Enteignung.
Exterritorialität I. 371.

F.

Fabriken s. Gewerbliche Anlagen.
Fabrikarbeiter s. Arbeiter und Arbeiterschutz § 3.
Fabrikaufsichtsbeamte I. 372, E II. 62.
Fabrikgesetzgebung I. 373 s. a. Arbeiterschutz.
Fabrikinspektoren s. Fabrikaufsichtsbeamte.
Fabrikkassen s. Krankenversicherung.
Fabrikrat s. Kirchenvermögen.
Fabrikschulen s. Privatunterricht, Volksschulwesen.
Fachschulen I. 374 s. a. gewerbliches Unterrichtswesen § 5.
Fahneneid I. 374.
Fahnenflucht I. 376.
Fähren I. 377.
Fakultäten s. Universitäten.
Familiengemeinschaft s. Armenrecht § 34.
Feiertage s. Sonntagsheiligung.
Feingehalt der Edelmetalle I. 378.
Feldarmee s. Mobilmachung.
Feldbeamte s. Militärbeamte.
Feldbereinigung in Württemberg I. 380.
Feldbereinigung in Baden I. 382.
Feldbereinigung in Hessen I. 384.
Feldbereinigung s. a. Flurbereinigung und Gemeinheitsteilung.
Feldfrevel s. Feldpolizei.
Feldgendarmerie s. Gendarmerie, insbes. E III. 110.
Feldintendantur s. Intendantur.
Feldjäger I. 386, E III. 91.
Feldmesser s. Kataster, Maß und Gewicht § 4.
Feldpolizei I. 387.
Feldpost I. 389.
Feldprediger s. Militärgeistliche.
Fernsprechanstalten s. Post- und Telegraphenverwaltung und Telegraphenmonopol.
Festungen I. 390.
Festungskommandanten s. Belagerungszustand.
Feuerlöschwesen s. Feuerpolizei § 4.
Feuerpolizei I. 395, E III. 92.

Digitized by Google

Feuerversicherung I. 398 f. a. Feuerpolizei § 5.
Finanzbehörden I. 401, II. 1018.
Finanzdirektion (Hannover) s. Finanzbehörden § 3.
Finanzministerium I. 401, II. 1018, EIII. 92.
Finanzperiode s. Gemeindehaushalt § 7, Staatshaushalt.
Finanzvermögen s. Staatsvermögen.
Finanzverwaltung I. 406, E III. 92.
Fischdiebstahl s. Fischerei § 21.
Fischerei und **Fischereipolizei** I. 408, EIII. 93.
Fiskus I. 421, EIII. 96.
Figation s. Brausteuer § 8 ff.
Flagge I. 421 f. a. Schiffahrt EIII. 201.
Fleischbeschauer s. Nahrungs- und Genußmittel und Lebensmittelkontrolle E III. 151.
Fläßerei I. 423, EIII. 100 f. a. Forsten § 9 und Gebühren EIII. 101.
Fleischsteuer s. Mahl- und Schlachtsteuer.
Flotte s. Kriegsmarine, Handelsmarine.
Fluchtlinie s. Straßenfluchtlinie.
Flurbereinigung in Bayern I. 424, EIII. 100.
Flurbuch s. Kataster § 3.
Flurschäden s. Friedensleistungen.
Flüsse I. 427.
Flußzölle s. Binnenschiffahrt.
Forensen s. Gemeindemitgliedschaft, Gemeindesteuern, Kirchenbaulast.
Forstakademieen s. forstlichen Unterricht.
Forstarbeit s. Forstfrevel.
Forstbeamte I. 428.
Forstbehörden I. 429.
Forstberechtigungen I. 432 f. a. Gemeinheitsteilungen in Preußen.
Forsten I. 435 f. a. Gemeindevermögen.
Forstfrevel (Forstdiebstahl) I. 442.
Forstgefälle I. 443.
Forstkassen s. Einregistrierung § 2.
Forstlicher Unterricht I. 446.
Forstpolizei s. Forsten.
Forstregal s. Forsten.
Forstschulen s. forstlicher Unterricht.
Fortbildungsschulen s. Gewerbliches Unterrichtswesen § 3, s. a. Volksschulwesen und Arbeiterschutz.
Fourage s. Friedensleistungen und Kriegsleistungen.
Frauen s. Fabrikgesetzgebung.
Frauenverein s. Kriegssanitätswesen.
Freihafen s. Zollabgaben, Zollverwaltung.
Freiheitsrechte s. Öffentliche Rechte.
Freikuxe s. Knappschaftsvereine.
Freiwillige (einjährige) I. 448.
Freiwillige Gerichtsbarkeit s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.
Freiwillige Krankenpflege s. Kriegssanitätswesen.
Freizügigkeit I. 450 s. a. Gemeindesteuern § 6, Niederlassung.
Fremdenrecht s. Ausländer.
Friedensleistungen I. 456 s. a. Militärlasten.
Friedenspräsenzstärke I. 459.
Friedhof s. Beerdigungswesen, Baupolizei § 3 III.
Fristen s. Verwaltungsstreitverfahren.
Frohnden s. Ablösung, Gemeindedienste.
Fundsachen I. 461 s. a. Herrenlose Sachen.
Fußwege s. Wege und Straßen.

G.

Garnison s. Quartierleistung, Militärpersonen § 10.
Garnisonsanstalten s. Militärgebäude.
Garnisonsverwaltung s. Intendantur.
Garnisonswachtdienst s. Heer § 10.
Gastwirtschaft s. Gewerbepolizei EIII. 113, Schankgewerbe, Tazen (gewerbliche).
Gebärhaus s. Krankenanstalten.
Gebäude s. Baupolizei.
Gebäudesteuer I. 462 s. a. Eisenbahnabgaben.
Gebühren I. 466, II. 1018, EI. 37, EII. 63, EIII. 101 s. a. Abgaben § 4, Branntweinsteuer und Gerichtskosten, Kommunalabgabengesetz EIII. 146.
Geburtshelfer s. Ärzte.
Gebrauchsmusterrecht EI. 35.
Geburtsregister s. Standesregister.
Gefängnisverwaltung I. 481.
Gefundene Sachen s. Fundsachen.
Gehalt s. Besoldung.
Geheimrat s. Staatsrat.
Geheimmittel I. 488 s. a. Apotheken, Wandergewerbe.
Gehilfen s. Arbeiter, Apotheken.
Gehorsam s. Beamte, Befehl.
Geisteskranke s. Armenpflege, Irrenanstalten, Idiotenanstalten EIII. 129.
Geistliche I. 488, II. 1018, Militärpflicht der G. s. Reserve, Wehrpflicht.
Geistliche Gesellschaften I. 494.
Geldstrafe s. Kirchenzucht, Verwaltungszwangsverfahren.
Geldverpflegung s. Heer.
Geldwesen s. Münzwesen.
Gelegt, freies I. 494 f. a. Gesandte, Verhaftung § 19.
Gemarkung s. Gemeindebezirk.
Gefübde s. Orden (geistliche) § 6.
Gemeinde (Allgemeines) I. 495, EI. 40, EIII. 109 s. a. Landgemeindeordnung EII.
Gemeindeabgaben s. Gemeindesteuern und Kommunalabgabengesetz.
Gemeindeanleihen I. 498.
Gemeindearbeit s. Forstfrevel.
Gemeindebeamte s. Gemeindeorgane.
Gemeindebehörden s. Gemeindeorgane.
Gemeindebezirk I. 500.
Gemeindebürger s. Gemeindemitgliedschaft.
Gemeindedienste I. 501.
Gemeindegebühren I. 502, EI. 40.
Gemeindegerichte EII. 77 f. a. Gemeindeverwaltung § 7 und Rheinschiffahrtsgerichte § 4 a. E.
Gemeindegrenzen s. Gemeindebezirk.
Gemeindegüter s. Gemeindevermögen.
Gemeindehaushalt I. 505, EI. 40.
Gemeindekirchenrat s. a. Kirchenvermögen § 4.
Gemeindekrankenversicherung s. Krankenversicherung.
Gemeindelasten s. Kriegsleistungen.
Gemeindemitgliedschaft I. 512, EI. 41.
Gemeindeorgane I. 518, EI. 41.

Digitized by Google

Gemeindeschulden s. Gemeindeanlehen.
Gemeindesteuern I. 524, E I. 42, u. EIII. 142.
Gemeindevermögen I. 540, E I. 43.
Gemeindeverwaltung I. 545, E I. 44.
Gemeindeversammlung s. Gemeindeorgane.
Gemeindevertretung s. Gemeindeorgane und Kirchenvermögen.
Gemeindewaldungen s. Gemeindevermögen und Forsten § 13.
Gemeindewege s. Wege.
Gemeinheitsteilungen in Preußen I. 548.
Gemeinheitsteilungen in Sachsen I. 563.
Gemeinheitsteilungen in Württemberg I. 564.
Gemeinheitsteilungen in Baden I. 565.
Gemeinheitsteilungen in Hessen I. 566.
Gemeinschaftliche Holzungen s. Waldgenossenschaften § 1.
Gendarmerie I. 567, EIII. 110.
Genehmigung I. 571.
General, kommandierender s. Heer § 6.
Generalarzt s. Militärärzte.
Generalauditeur s. Militärgerichtsbarkeit.
Generalkassen s. Staatskassen.
Generalkommission s. Auseinandersetzungsverfahren in Preußen, EIII. 23.
Generalpostamt, Generalpostmeister s. Post- und Telegraphenbehörden.
Generalstab s. Militärbildungswesen.
Generalsynode s. Evangelische Kirche.
Generalvikar s. Bischof.
Genfer Konvention s. Kriegssanitätswesen.
Genossenschaften s. Juristische Personen und Amortisationsgesetze.
Genußmittel s. Nahrungsmittel.
Gerichtliche Polizei s. Kriminalpolizei.
Gerichtsbarkeit s. Gemeindeverwaltung § 7 und Gerichtsverfassung EII. 86.
Gerichtsdiener EII. 73.
Gerichtskosten II. 74, EIII. 111 s. a. Elbzollgerichte § 11, Rheinschiffahrtsgerichte § 9, Gebühren und Verwaltungsstreitverfahren.
Gerichtsschreiber EII. 85.
Gerichtsstand s. Verwaltungsstreitverfahren.
Gerichtsverfassung und **Gerichtsbarkeit** EII. 86.
Gerichtsvollzieher EII. 92 s. a. Gerichtskosten § 27.
Gesamtarmenverbände s. Armenrecht § 3.
Gesamtgemeinden I. 571.
Gesamtministerium s. Staatsminister §§ 8—10.
Gesandte I. 573.
Geschäftssprache I. 576.
Geschworene s. Schwurgericht.
Gesellen s. Innungen, Armenrecht, Arbeiter.
Gesellschaften s. Juristische Personen.
Gesetz I. 578.
Gesetzblatt I. 581.
Gesundheitspolizei I. 583.
Geständnis s. Verwaltungsstreitverfahren.
Gestütswesen s. Beschälwesen.
Gesundheitspolizei I. 585.
Getränke s. Kleinhandel.
Gewässer s. Binnengewässer, Unterhaltung der fließenden G.
Gewerbefreiheit s. Gewerbepolizei.
Gewerbegerichte I. 585, EI. 44.
Gewerbekammern s. Handels- und Gewerbekammern.
Gewerbeinspektoren s. Fabrikaufsichtsbeamte.
Gewerbeordnung s. Gewerbepolizei.
Gewerbepolizei I. 586, EIII. 111.
Gewerberat s. Fabrikaufsichtsbeamte, s. a. Volkswirtschaftsrat § 2.
Gewerbeschulen s. Gewerbliches Unterrichtswesen § 4.
Gewerbesteuer I. 592 s. a. Eisenbahnabgaben, Bergwerksabgaben.
Gewerbesteuer (Preußen) EI. 46.
Gewerbezählung s. Berufs- und Gewerbezählung E III. 25.
Gewerbliche Anlagen I. 597, EIII. 121.
Gewerbliches Unterrichtswesen I. 599.
Gewicht s. Maß und Gewicht.
Gewissensfreiheit I. 603.
Gewohnheitsrecht I. 607.
Giftverkehr I. 609 s. a. Apotheken, Handel § 6.
Glocken s. Kirchenglocken.
Gnadenjahr, Gnadenmonat, Gnadenquartal s. Besoldung, Pfründe, Witwen- und Waisenpensionen.
Gothaer Vertrag s. Armenrecht IV, EIII. 19, Niederlassung.
Gottesacker s. Begräbniswesen, Kirchenvermögen.
Gottesdienst I. 610.
Gräben s. Unterhaltung der fließenden Gewässer und Vorhut.
Grenze s. Landesgrenzsachen.
Grenzbezirk s. Zollabgaben, Zollverwaltung, s. a. Ärzte, Landesgrenzsachen § 5.
Grenzpfarreien s. Standesregister EIII. 283.
Grenzsteine s. Feldpolizei.
Gruben s. Krankenversicherung, Unfallversicherung.
Grundabgaben, Grundlasten s. Ablösung.
Grundbesitzergemeinde s. Gemeindemitgliedschaft.
Grundbuch s. Kataster.
Grundbuchwesen s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.
Grundlasten s. Ablösung.
Grundrechte s. Öffentliche Rechte.
Grundsteuer I. 611.
Güterkonsolidation s. Auseinandersetzungsverfahren in Preußen § 35.
Gutsherrliche Polizei s. Amtsvorsteher, Kreis in Preußen, Polizeibehörde.
Gutsunterthänigkeit s. Ablösung in Preußen § 3.
Gutsbezirk, Gutsvorsteher I. 617, EI. 50, EIII. 121 s. a. Armenrecht § 3 und Landgemeindeordnung § 10.
Gymnasien s. Unterrichtswesen, höheres.

H.

Hafen I. 619 s. a. Binnenschiffahrt und Schiffahrt EIII. 190 ff.
Haft, Haftbefehl s. Verhaftung, Verwaltungszwangsverfahren.
Haftpflichtgesetz s. Unfallversicherung.
Haftung des Staats für seine Beamten s. Fiskus EIII. 96.
Hagelversicherung I. 620, EIII. 121.
Hand- und Spanndienste s. Gemeindedienste, s. a. Kirchenbaulast.
Handel I. 621.
Handels- und Gewerbekam-

Digitized by Google

mern I. 627, II. 1019 f. a. Volkswirtschaftsrat § 2.
Handelsmarine I. 632 f. a. Konsuln § 4.
Handelsministerium f. Handel § 11.
Handelsrichter f. Landgerichte § 3 II. (EII. S. 134).
Handelsschulen I. 633.
Handelsverträge I. 634, EII. 93, EIII. 123, f. a. Zollwesen EIII. 304.
Handlungsgehilfen f. Arbeiter, Krankenversicherung.
Handwerk f. Gewerbepolizei § 7, Gewerbesteuer § 9, Innungen EIII. 190 ff. (Handwerkskammer).
Haussuchung f. Durchsuchung, Zollverwaltung § 11.
Häuersteuer f. Gebäudesteuer.
Hausiergewerbe f. Gewerbepolizei EIII. 119.
Haverei I. 636 f. a. Schiffahrt EIII. 245.
Hazardspiel f. Sittenpolizei.
Hebammen I. 638.
Heer, Heeresverwaltung I. 639 f. a. Aushebung, Wehrpflicht.
Heerordnung f. Aushebung.
Heilanstalten f. Krankenanstalten.
Heilige Sachen I. 645.
Heilmittel f. Geheimmittel.
Heilpersonal, niederes 647.
Heilwesen f. Medizinalbehörden.
Heimatrecht I. 649, EII. 96, EIII. 127 f. a. Armenrecht II. und EIII. 16 u. Niederlassung.
Heirat, Heiratskonsens f. Standesregister, f. a. Beamte, Militärpersonen.
Helgoland EI. 51, EII. 96, EIII. 126 f. a. Kommunalabgabengesetz EIII. 146 und Vermögenssteuer EIII. 277.
Herausgabe von Sachen I. 651.
Herausgeber f. Preßpolizei.
Herrenlose Sachen I. 652.
Hilfskassen f. Krankenversicherung.
Hilfsrichter f. Richter.
Hinterlegungswesen in Preußen EII. 96.
Hinterlegungswesen in Bayern EII. 104.
Hinterlegungswesen in Sachsen EII. 107, EIII. 128.
Hinterlegungswesen in Württemberg EII. 109.
Hinterlegungswesen in Baden EII. 109.
Hinterlegungswesen in Elsaß-Lothringen EII. 113.
Hochschulen, technische I. 655, EII. 115.
Hochseefischerei f. Fischerei § 25.
Hohenzollernsche Lande I. 661 f. a. Kommunalabgabengesetz EIII. 146 und Vermögenssteuer EIII. 277.
Holzdiebstahl f. Forstfrevel.
Holzungen, gemeinschaftliche f. Forsten, Gemeinheitsteilungen in Preußen § 5, Waldgenossenschaften § 1.
Hospitäler f. Krankenanstalten.
Hundesteuer f. Gemeindesteuern § 12 ff., Luxussteuern.
Hypothekenbanken f. Landwirtschaftliches Kreditwesen.
Hypothekengebühren f. Einregistrierung § 8.
Hypothekenwesen f. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

I.

Jagd, Jagdbeamte, Jagdbezirk f. Jagdpolizei.
Jagdfrevel I. 663, EI. 55.
Jagdpolizei I. 664, EIII. 138.
Jagdpolizeiübertretung f. Jagdfrevel.
Jagdscheingebühr f. Gebühren EIII. 105 u. 108.
Jahrmarkt f. Marktwesen.
Idiotenanstalten I. 667, EIII. 129.
Jesuitengesetz I. 667.
Immobiliarfeuerversicherung f. Feuerversicherung.
Impfpflicht I. 670.
Indemnität f. Staatshaushalt.
Indigenat f. Reichs- und Staatsangehörigkeit.
Indirekte Steuern f. Zollverwaltung.
Industrieschulen f. Gewerbliches Unterrichtswesen.
Industrie f. Gewerbe.
Inhaberpapiere I. 671, f. a. Gemeindeanlehen § 4.
Innere Verwaltung f. Verwaltung.
Innungen I. 674, EIII, 130.
Innungskrankenkassen f. Krankenversicherung.
Inseln I. 676.
Inspektionsrecht f. Heer.
Interkalarfrüchte f. Pfründe.
Instruktionen I. 677.
Intendantur I. 678, f. a. Heer.
Interdikt f. Kirchenzucht.
Interimistikum I. 679.
Internationales Eisenbahnfrachtrecht EII, 117, EIII 136.
Invaliden, Invalidenfonds f. Militärpensionen, Kriegsministerium § 2.
Invaliditäts- und Altersversicherung I. 681, EI. 52.
Irrenwesen I. 691, EIII. 137.
Juden f. Religionsgesellschaften.
Jugend, Jugendliche Arbeiter f. Fabrikgesetzgebung, Arbeiter, Arbeiterschutz § 3.
Juristische Personen I. 692, f. a. Amortisationsgesetz, Reichs- und Staatsangehörigkeit § 1.
Justizministerium EII. 120.
Justizverwaltung EII. 125.
Justizverweigerung f. Repressalien und Justizverwaltung.

K.

Kabinett I. 699.
Kadettenanstalten f. Militärbildungswesen.
Kaiser I. 700.
Kaiser Wilhelm-Kanal (Tarif) f. Gebühren § 5.
Kämmereivermögen f. Gemeindevermögen.
Kammer für Handelssachen f. Landgerichte und Amtsgerichte § 8, V.
Kammeraut f. Civilliste.
Kanäle I. 702.
Kantonnement f. Quartierleistung.
Kapellen f. Kirchengebäude.
Kaperei I. 703.
Kapitalrentensteuer I. 704, f. a. Eisenbahnabgaben.
Kapitel f. Domkapitel.
Kapitulanten I. 709, EIII. 142.
Kasernen f. Heeresverwaltung, Militärgebäude, Quartierleistung.
Kassen f. Staatskassen.
Kassendefekte f. Defektenverfahren.
Kataster I. 709, f. a. Grundsteuer, Gebäudesteuer.
Kathedralsteuer f. Kirchenbaulast § 3.
Katholische Kirche I. 715.
Kauffahrteischiffe f. Handelsmarine.
Kautionen I. 722, II. 1021.
Kehrbezirke f. Gewerbepolizei.
Kesselsteuer (Baden) f. Brausteuer § 5, EIII. 52.
Kinder f. Fabrikgesetzgebung, Arbeiterschutz, verwahr-

Digitized by Google

loste Kinder f. Zwangserziehung.
Kinderpflege f. Armenverwaltung.
Kirchenamt I. 726.
Kirchenbann f. Kirchenzucht.
Kirchenbaulast I. 727.
Kirchenbücher I. 732, f. a. Standesregister.
Kirchendiener I. 733.
Kirchenfabrik f. Kirchenvermögen.
Kirchengebäude I. 735.
Kirchengemeinde I. 744, f. a. Schullasten § 5.
Kirchenglocken I. 749.
Kirchenstiftung f. Kirchenvermögen.
Kirchenstühle f. Kirchengebäude § 4.
Kirchensteuern f. Kirchliche Abgaben.
Kirchenvermögen I. 753.
Kirchenzucht I. 791.
Kirchliche Abgaben I. 791.
Kirchliche Obere I. 795.
Klassensteuer f. Einkommensteuer.
Klassifizierte Einkommensteuer f. Einkommensteuer.
Klausur f. Orden § 8.
Kleinbahnen f. Eisenbahnen für Privatzwecke und Eisenbahnen unterster Ordnung.
Kleinhandel I. 796, f. a. Branntweinsteuer EIII. 47.
Kloster f. Orden, Amortisationsgesetze.
Knabenseminare f. Geistliche, Privatunterricht § 1.
Knappschaftsvereine I. 797.
Koadjutor f. Bischof.
Körordnungen f. Beschälwesen.
Kollegialsystem f. Behörde, Amt.
Kollekten I. 803, f. a. Kirchliche Abgaben.
Kolonialgesellschaften I. 804, II. 1021, f. a. Schutzgebiete EI. 79.
Kolonieen f. Ansiedelungssachen, Schutzgebiete.
Koloradokäfer f. Feldpolizei.
Kolportage f. Preßpolizei.
Kommunalabgaben f. Einkommensteuer (preuß.) § 16.
Kommunalabgabengesetz (preußisches) EIII. 142.
Kommunalbeamte f. Konflikt § 8.
Kommunallandtag f. Provinzialverbände in Preußen.
Kompetenz f. Zuständigkeit.
Kompetenzkonflikte I. 808, EIII. 151.
Konduitenlisten f. Offiziere § 5.
Konfiskation f. Einziehung, Zollverwaltung.
Konflikt I. 818, EIII. 151.
Kongregationen f. Orden.
Konkordate I. 827.
Konkubinat f. Sittlichkeitspolizei.
König f. Landesherr.
Konsistorien f. Evangelische Kirche.
Konsolidation f. Gemeinheitsteilung.
Konsuln I. 823, f. a. Gebühren § 22 und EIII. 102.
Konsulargerichtsbarkeit f. Konsuln und Schutzgebiete.
Konsumvereine (Schankwirtschaft) f. Gewerbepolizei EIII. 113.
Kontingent f. Heer.
Kontrebande (völkerrechtl.) I. 840.
Kontrebande f. Zollverwaltung.
Kontrollversammlung f. Reserve.
Konventionelle Flüsse f. Schiffahrt EIII 195.
Konvikte f. Geistliche.
Konzessionen I. 841, f. a. Apotheken, Gewerbepolizei, Gewerbliche Anlagen.
Koog f. Deichwesen.
Körordnung f. Beschälwesen.
Korporationen f. Juristische Personen.
Körperschaftswaldungen f. Forsten, Waldgenossenschaften.
Korrigendenwesen I. 842.
Kosten f. Verwaltungsstreitverfahren.
Krankenanstalten I. 844.
Krankengeld f. Krankenversicherung.
Krankenpflege, freiwillige, f. Kriegssanitätswesen.
Krankenversicherung I. 844, EII. 128, f. a. Knappschaftsvereine.
Kreditvereine f. Landwirtschaftl. Kreditwesen.
Kreis in Preußen I. 852.
Kreis (Kreisgemeinde) in Bayern I. 860.
Kreis in Sachsen I. 863, EII. 131.
Kreis in Württemberg I. 864.
Kreis in Baden I. 865, EII. 131.
Kreis in Hessen I. 868.
Kreis in Elsaß-Lothringen I. 870.
Kreisabgaben f. Kreis in Preußen, Hessen, f. a. Eisenbahnwesen.
Kreisämter f. Kreis in Preußen, Hessen.
Kreisausschuß f. Kreis in Preußen, Hessen.
Kreisdirektoren f. Kreis in Elsaß-Lothringen.
Kreishaushalt f. Kreis.
Kreisphysikus f. Medizinalbehörden.
Kreisrat f. Kreis in Hessen.
Kreisregierung in Bayern f. Verwaltungsorganisation in Bayern.
Kreisregierung in Württemberg f. Kreis in Württemberg.
Kreissteuern f. Kommunalabgabengesetz EIII. 150.
Kreistag f. Kreis.
Kreisumlagen f. Kreis in Bayern.
Kriegsakademie f. Militärbildungswesen.
Kriegsartikel I. 871.
Kriegsbereitschaft f. Mobilmachung.
Kriegsdienst f. Wehrpflicht.
Kriegshäfen I. 872.
Kriegskassen f. Heer.
Kriegslasten f. Kriegsleistungen, Kriegsschäden.
Kriegsleistungen I. 872.
Kriegsmarine II. 1010 (Anhang).
Kriegsministerium I. 876.
Kriegssanitätswesen I. 877.
Kriegsschäden I. 844.
Kriegsschiffe f. Kriegsmarine.
Kriegsschulen f. Militärbildungswesen.
Kriegszustand f. Belagerungszustand.
Kriegszustand in Elsaß-Lothringen II. 132.
Kriminalpolizei I. 885.
Kronanwalt f. Finanzministerium § 4.
Krondotation f. Civilliste.
Kultusministerium f. Ministerium des Innern § 3.
Kunstgewerbeschulen f. Kunstschulen §§ 8, 9.
Kunstschulen I. 888.
Kunststraßen f. Wege und Straßen.
Kunstwein f. Weinsteuer.
Kuppelei f. Sittlichkeitspolizei.
Kurkosten f. Armenpflege, Krankenversicherung.
Kursmakler f. Makler EIII. 168.
Küstenfischerei f. Fischerei § 23.
Küstengewässer f. Schiffahrt EIII. 192 f.
Küstenschiffahrt f. Schiffahrt EIII. 192 ff.
Küster f. Kirchendiener, Lehrer.
Kuxe f. Bergwesen.

Digitized by Google

L.

Lachsfischerei s. Fischerei § 13.
Lagerbuch s. Gemeindevermögen.
Lagerhaus s. Zollverwaltung.
Laichzeit s. Fischerei.
Landesarmenanstalten, -verbände -verwaltung s. Armenrecht.
Landdrost (Hannover) s. Bezirk und Verwaltungsorganisation in Preußen.
Landesausschuß (Hohenzollern) s. Hohenzollernsche Lande.
Landesdirektor s. Provinzialverbände in Preußen.
Landeseisenbahnrat s. Eisenbahnräte.
Landesflagge s. Flagge.
Landesgrenzsachen II. 1, 1022.
Landeshauptmann s. Landesdirektor u. Schutzgebiete.
Landesherr II. 7, s. a. Heer § 5, Evangelische Kirche.
Landesherrliches Haus II. 10, s. a. Standesregister § 15.
Landeskirche s. Evangelische Kirche, Religionsgesellschaften § 3.
Landeskreditanstalt s. Ablösung in Preußen § 29.
Landeskreditkasse (Hessen) EI. 56, EIII. 151.
Landeskommunalverband s. Hohenzollernsche Lande.
Landeskulturrentenanstalt in Bayern II. 13.
Landeskulturrentenbanken in Preußen II. 14, EIII. 151.
Landeskulturrentenbank in Sachsen II. 16.
Landeskulturrentenkasse in Hessen II. 16.
Landesmünzen s. Münzwesen.
Landesökonomiekollegium II. 17, s. a. Volkswirtschaftsrat § 3.
Landespolizeibehörden s. Polizeibehörden.
Landesvermessung s. Kataster.
Landesversicherungsämter II. 18.
Landesverweisung s. Ausländer, Niederlassung, Polizeiaufsicht.
Landgemeindeordnung (preußische) EI. 57.
Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein EII. 132.
Landgemeinden s. Gemeinden.
Landgendarmerie s. Gendarmerie.
Landgerichte EII. 134, s. a. Schwurgerichte.
Landgestüte s. Beschälwesen.
Landjäger in Württemberg s. Gendarmerie.
Landheer s. Heer.
Landlieferung s. Kriegsleistungen § 4.
Landrat in Preußen s. Kreis in Preußen.
Landrat in Bayern s. Kreisgemeinde in Bayern.
Landschaften s. Landwirtschaftliches Kreditwesen.
Landstraßen s. Wege und Straßen.
Landstreicher s. Bettler.
Landsturm II. 20.
Landtag s. Provinzialverbände in Preußen, Wahlen.
Landwehr II. 21.
Landwehrbezirkseinteilung s. Aushebung.
Landwehroffiziere s. Landwehr und Offiziere.
Landwirtschaftliche Angelegenheiten s. Ministerium des Innern.
Landwirtschaftliche Brennereien s. Branntweinsteuer.
Landwirtschaftliches Kreditwesen II. 22, EIII. 151.
Landwirtschaftliche Statistik EII. 139.
Landwirtschaftliches Unterrichtswesen II. 26, EII. 143.
Landwirtschaftliches Vereinswesen II. 28.
Landwirtschaftsrat s. Landwirtschaftl. Vereinswesen.
Längenmaß s. Maß und Gewicht.
Lateinschulen s. Unterrichtswesen, Höheres.
Lazarett s. Intendantur und Kriegssanitätswesen.
Lebensmittelkontrolle II. 30, EIII. 151.
Lebensversicherung II. 35, s. a. Kriegsschäden.
Lehrbrief s. Innungen.
Lehrer II. 37, EIII. 155, s. a. Volksschulwesen, Schullasten.
Lehrling II. 44, EIII. 154, s. a. Vereine und Versammlungen, Arbeiterschutz EI u. II, Innungen EIII. 130 ff.
Leichen, Leichenhäuser s. Beerdigungswesen.
Leihbibliotheken s. Gewerbepolizei.
Leinpfad II. 45, s. a. Wege und Straßen.
Lieferungsverbände s. Kriegsleistungen.
Liegenschaftsabgabe II. 46, EII. 143, EIII. 104, s. a. Schenkungssteuer § 10.
Lohn- und Besoldungssteuer s. Einkommensteuer.
Lokalmalzaufschlag s. Malzaufschlag.
Losung s. Aushebung § 7.
Lotsen II. 53, s. a. Binnenschiffahrt u. Schiffahrt EIII. 211, 234.
Lotterie II. 55, EI. 66, EII. 144, EIII. 165, s. a. Ausspielungen.
Luftbarkeiten II. 59, EI. 144, EIII. 166.
Lutheraner s. Religionsgesellschaften.
Luxussteuern II. 61, EI. 66, EIII. 166, s. a. Abgaben.
Lyceum in Bayern s. Universitäten, in Württemberg und Elsaß-Lothringen s. Unterrichtswesen, höheres.

M.

Magistrat s. Gemeindeverwaltung, Gemeinde, Organe.
Mahl- und Schlachtsteuer II. 64.
Maischsteuer s. Brausteuer, Branntweinsteuer.
Mäkler (Makler) II. 69, EIII. 167.
Malzaufschlag in Bayern II. 71 und Brausteuer EIII. § 2.
Malzsteuer (Württemberg) s. Brausteuer EIII. § 4.
Mannszucht s. Militärdisziplin.
Marine s. Handelsmarine, Kriegsmarine, Flagge.
Marineministerium s. Kriegsmarine.
Markenrecht II. 78, s. a. Warenbezeichnungsrecht EIII. 298 ff.
Marktscheider II. 83, s. a. Maß und Gewicht § 6 und Gebühren EIII. 106.
Marksteine s. Feldpolizei.
Marktstandsgelder s. Marktwesen.
Marktverkehr s. Zollwesen.
Marktwesen II. 83, EII. 145, EIII. 169, s. a. Gemeindeverwaltung.
Markung s. Gemeindebezirk.
Maschinisten s. Gewerbewesen, Schiffsbesatzung § 2, Navigationsschulen § 4, Schiffahrt EIII. 209.
Maß und Gewicht II. 87.
Matrikularbeiträge s. Abgaben § 3, Reichshaushalt.
Medizinalangelegenheiten s. Ministerium des Innern.
Medizinalbehörden II. 90.
Medizinalpersonen s. Ärzte,

Digitized by Google

Apotheker, Hebammen, Heilpersonal, Zahnärzte.
Medizinalwesen s. Gesundheitspolizei.
Meister s. Innungen EIII. 136.
Meldewesen II. 92, EII. 145, EIII. 170, s. a. Paßpolizei.
Mennoniten s. Religionsgesellschaften.
Meßbriefe s. Schiffe.
Messen s. Marktwesen.
Meßkarten s. Marktwesen.
Meßner s. Kirchendiener, Lehrer.
Meter, Meterkonvention s. Maß und Gewicht.
Mietentschädigung s. Tagegelder.
Mietsteuer s. Gemeindesteuer und Kommunalabgabengesetz EIII. 145.
Milchkontrolle s. Lebensmittelkontrolle EIII. 152.
Militärärzte II. 94, EIII. 170.
Militäranwärter s. Militärpensionen § 5, Subalternbeamte.
Militärbeamte II. 96, s. Amtsverbrechen, Konflikt § 8, Pension.
Militärbehörden s. Heer (Quellen).
Militärbildungswesen II. 103.
Militärdienst s. Wehrpflicht.
Militärdisciplin II. 106, EIII. 172.
Militäretat s. Heer.
Militärfiskus s. Intendantur.
Militärgebäude und Garnisonanstalten II. 109.
Militärgeistliche II. 111.
Militärgerichtsbarkeit II. 112, 1023, EIII. 173, s. a. Rechtshilfe EIII. 182.
Militärjustiz s. Militärgerichtsbarkeit.
Militärkirchenwesen s. Militärgeistliche.
Militärkonflikt s. Friedenspräsenzstärke.
Militärkonsistorium s. Militärgeistliche.
Militärkonventionen II. 116.
Militärlasten II. 118.
Militärpapier s. Wehrpflicht § 5.
Militärpensionen II. 120.
Militärpersonen II. 125, 1023, s. a. Gemeindesteuern § 6, Konflikt, § 8, Standesregister, Verhaftung, Wahlen, Schiedsmänner § 2 XIV (EII. 220).
Militärpflicht s. Wehrpflicht.
Militärtarif s. Eisenbahntarif.
Militärverfassung s. Wehrpflicht.
Militärverwaltung s. Eisenbahnwesen.
Militärwaisenhäuser s. Militärbildungswesen.
Mineralquellen s. Bäder.
Minister, Ministerium s. Staatsminister.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten II. 132, 1023.
Ministerium des Innern II. 135, 1023.
Ministerium des landesherrlichen Hauses s. Landesherrliches Haus § 5.
Ministerpräsident s. Staatsminister.
Ministerverantwortlichkeit s. Staatsminister.
Missionsgebiete s. Katholische Kirche.
Mittelschulen s. Unterrichtswesen, höheres und Volksschulwesen II S. 828.
Mobiliarfeuerversicherung s. Feuerversicherung.
Mobiliarsteuer s. Personal- und Mobiliarsteuer.
Mobilmachung II. 137, s. a. Heer.
Momilmachungspferde s. Kriegslasten.
Modelle s. Musterschutz.
Monopol II. 140.
Moorkolonieen s. Ablösung in Preußen § 30.
Mühlen s. Stauanlagen.
Mühlenzwang s. Gewerbewesen.
Mündliches Verfahren s. Verwaltungsstreitverfahren, Verwaltungsverfahren.
Münzwesen II. 143, EIII. 174.
Museen (öffentliche) II. 147.
Musikanten s. Wandergewerbe.
Musikschulen s. Kunstschulen § 7.
Müßiggänger s. Bettler und Landstreicher.
Musterrecht (Musterschutz) II. 150, s. a. Zollwesen §§ 5 u. 6.
Musterung s. Aushebung, Schiffsmannschaft.
Musterungsbehörden s. Schiffsmannschaft, Seemannsamt.
Muthung s. Bergwesen.
Mutterrolle s. Kataster § 3.

N.

Nachbarrecht s. Baupolizei.
Nachteile s. Verhaftung § 11.
Nachsteuer s. Branntweinsteuer § 4.
Nachtigallensteuer s. Luxussteuer.
Nachtzeit s. Wandergewerbe, Jugendliche Arbeiter. Durchsuchung, Verhaftung.
Nahrungs- und Genußmittel (deren Verfälschung) II. 152, EII. 145, EIII. 174.
Namengebung II. 158.
Nationalität der Kauffahrteischiffe s. Handelsmarine.
Naturalisation s. Reichs- und Staatsangehörigkeit.
Naturalverpflegung s. Friedensleistungen.
Naturalleistungen s. Friedensleistungen, Kriegsleistungen.
Navigationsschulen II. 161.
Nebenämter s. Beamte § 8.
Nebenstatuten s. Innungen.
Nebenzollämter s. Zollverwaltung.
Nichtigkeitsklage s. Verwaltungsstreitverfahren.
Nichtstreitige Gerichtsbarkeit EII. 146, EIII. 174, s. a. Amtsgerichte und Rechtshilfe § 3.
Niederlagen s. Zollabgaben, Zollverwaltung.
Niederlassung II. 163, 1023, EII. 166, s. a. Freizügigkeit.
Niederschlagung (von Strafen) s. Begnadigung.
Normalarbeitstag s. Fabrikgesetzgebung.
Normale s. Maß und Gewicht.
Normaleichungskommission s. Maß und Gewicht.
Notare s. Konsuln § 2, Gebühren § 9 u. EIII. 105 Amt- und Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.
Notenbanken II. 169, EIII. 179.
Notverordnung s. Verordnung.
Nothilfe II. 175.
Nothstandsgesetzgebung II. 177.
Noviziat s. Orden § 5.
Nutzungen s. Gemeinheitsteilungen.

O.

Oberamt, Oberamtmann in Hohenzollern s. Hohenzollernsche Lande.
Oberamt, Oberamtmann in Württemberg s. Bezirk in Württemberg.
Oberamtmann in Baden s. Bezirk in Baden.
Oberaufsicht s. Selbstverwaltung.
Oberarzt s. Militärärzte.

Digitized by Google

Oberbefehl s. Armeebefehl, Heer § 4.
Oberbergamt s. Bergbehörden.
Oberbürgermeister s. Gemeindebeamte.
Oberersatzkommission s. Aushebung.
Oberexaminationskommission s. Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst.
Oberförster s. Forstbehörden.
Oberforstmeister s. Forstbehörden.
Oberkirchenrat s. Evangelische Kirche.
Oberlandesgerichte EII. 168.
Oberlandeskulturgericht s. Auseinandersetzungsverfahren in Preußen.
Oberpostdirektionen s. Postverwaltung.
Oberpräsidenten s. Provinz in Preußen.
Oberrechnungskammer s. Staatsrechnungswesen.
Oberreichsanwalt s. Staatsanwaltschaft.
Oberseeamt s. Seeamt, Schiffszusammenstoß.
Oberster Rechnungshof s. Staatsrechnungswesen.
Oberstes Landesgericht (Bayern) EII. 171, EIII. 180.
Oberverwaltungsgericht s. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen.
Observanzen s. Gewohnheitsrecht.
Öffentliche Pflichten und Rechte II. 177.
Öffentliche Sachen II. 183.
Offiziere II. 186, s. a. Militärpersonen, Reichsbeamte, § 1, Militärpensionen.
Ohmgeld s. Weinsteuer, Branntweinsteuer § 2.
Occupation s. Schutzgebiete.
Octroi s. Gemeindesteuern § 11 ff.
Orden (Ehrenzeichen) s. Beamte § 5.
Orden (katholische) II. 191.
Ordnungsstrafen II. 203.
Organisation s. Verwaltungsorganisation.
Organisationsgewalt s. Behörden.
Ortsarmenverband s. Armenrecht I.
Ortsbürgerrecht s. Gemeinde, Gemeindemitgliedschaft.
Ortsgerichte in Hessen, s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.
Ortspolizei s. Gemeindeverwaltung § 3 ff., Polizeibehörden.
Ortssperre s. Viehseuchen.
Ortsstatuten s. Gemeindeverwaltung § 2.
Ortssteuer s. Gemeindesteuer.

P.

Pacht s. Jagd.
Pachthöfe s. Zollverwaltung.
Papiergeld II. 205, EIII. 180.
Papst s. Gesandte, Katholische Kirche.
Parochie s. Pfarrer.
Parteien s. Verwaltungsstreitverfahren.
Passiergewicht s. Münzwesen.
Pässe s. Konsuln § 2, Gebühren § 23.
Paßwesen II. 206.
Patentamt s. Patentrecht u. Warenbezeichnungsrecht EIII. 291 f.
Patentgebühr s. Gebühren § 24. und Patentrecht.
Patentrecht II. 207, EI. 67.
Patentsteuer in Elsaß-Lothringen s. Gewerbesteuer § 4.
Patentschutz s. Zollwesen § 6.
Patron s. Kirchenvermögen.
Patronat II. 212, s. a. Lehrer (Schulpatronat).
Pauschquantum s. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen (Kosten).
Pension II. 218, s. a. Lehrer, Militärpensionen.
Personallisten s. Offiziere.
Personal- und Mobiliarsteuer II. 230.
Personenstand s. Standesregister s. a. Militärpensionen.
Persönliche Freiheit s. Öffentliche Rechte.
Petroleum s. Kleinhandel, Feuerpolizei.
Pfandbriefe s. Landwirtschaftliches Kreditwesen.
Pfandleihanstalten II. 232.
Pfändung s. Zwangsverfahren, Feldpolizei.
Pfarrer, Pfarramt II. 234.
Pfarrgemeinde s. Pfarramt.
Pfarrgut s. Kirchenvermögen.
Pfarrhäuser s. Kirchenbaulast.
Pfarrzwang s. Pfarrer.
Pferdeaushebung s. Kriegsleistungen.
Pferdeeisenbahnen s. Straßenbahnen.
Pferdezucht s. Beschälwesen.
Pflasterzoll s. Wegeunterhaltung.
Pflichtexemplare s. Preßgewerbe § 1 und Preßpolizei § 4.
Pfründe II. 239.
Pfründner s. Kirchenvermögen § 10.
Pfuscher s. Ärzte.
Pharmaceuten s. Apotheker.
Placet II. 243, s. a. Katholische Kirche § 3.
Plakate s. Preßpolizei.
Plätze (öffentliche) s. Wege und Straßen.
Politische Vereine s. Vereine und Versammlungen.
Polizei (Allgemeines) II. 247.
Polizeianwalt s. Amtsanwalt.
Polizeiaufsicht II. 249, s. Freizügigkeit § 7, Niederlassung § 3.
Polizeibeamte II. 262, s. a. Gendarmerie.
Polizeibehörden II. 263.
Polizeidiener s. Polizeibeamte.
Polizeidirektoren s. Polizeibehörden.
Polizeipräsidenten s. Polizeibehörden.
Polizeiliche Strafverfügungen II. 266.
Polizeiliche Verfügungen II. 269.
Polizeirecht EI. 75, EIII 180.
Polizeistrafrecht II. 273.
Polizeistunde II. 278, EII. 173, EIII. 181.
Polizeiübertretung s. Polizeistrafrecht.
Polizeiverordnung II. 279.
Polytechnische Schulen s. Hochschulen, technische.
Popularklagen s. Verwaltungsstreitverfahren II. 787.
Porto II. 284 s. a. Gebühren § 29.
Posen II. 286.
Postregal und Postzwang II. 289.
Post- und Portodefraudationen II. 291.
Post- und Telegraphenbeamte II. 293.
Posten, militärische s. Waffengebrauch, Wachen.
Postkontravention s. Post- und Portodefraudationen.
Postsparkassen s. Sparkassen.
Post- und Telegraphenverwaltung II. 297, s. a. Eisenbahnwesen.
Postverträge II. 299, EII. 173.
Prahmen s. Fähren.
Präcisionsgewichte s. Maß und Gewicht.

Digitized by Google

Präcisionsverfahren s. Bewässerung.
Prämien s. Inhaberpapiere.
Präsentation s. Lehrer.
Präsenzstärke s. Friedenspräsenzstärke, Heer.
Preise s. Taxen.
Presbyterium s. Kirchenvermögen § 13.
Preßgewerbe II. 300.
Preßpolizei II. 301.
Prisenangelegenheiten II. 305.
Privatämter s. Amt.
Privatanschlußbahnen s. Eisenbahnen s. Privatzwecke.
Privatdozenten s. Universitäten.
Privateisenbahnen s. Eisenbahnwesen, Eisenbahnabgaben, Eisenbahnbeamte, Eisenbahnbehörden.
Privatgewässer s. Flüsse, Binnengewässer.
Privatkrankenanstalten s. Krankenanstalten und Gewerbepolizei E III. 112.
Privatlehrer s. Privatunterricht.
Privatschulen s. Privatunterricht.
Privatunterricht II. 306.
Privatwaldungen s. Forsten § 12.
Privilegium II. 309, s. a. Eisenbahnkonzession.
Probst s. Domkapitel.
Produktenbörse s. Börse.
Professoren s. Universitäten, s. a. Unterrichtswesen, höheres.
Prorogatio fori s. Verwaltungsstreitverfahren.
Prostitution s. Sittenpolizei.
Protestanten s. Evangelische Kirche.
Prozeßfähigkeit s. Verwaltungsstreitverfahren.
Provinz in Preußen II. 315.
Provinzialkonsistorien s. Provinz in Preußen.
Provinzialsteuern s. Kommunalabgabengesetz E III. 150.
Provinzialverbände in Preußen II. 319.
Provinzialverfassung und Provinzialverwaltung in Hessen II. 324.
Provokation s. Ablösung, Auseinandersetzungsverfahren, Gemeinheitsteilungen.
Prozeßkosten s. Verwaltungsstreitverfahren.
Prozeßvollmachten s. Vereine und Versammlungen.
Prüfungen s. Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst, Unterrichtswesen, höheres.

Q.

Quarantäne s. Seuchenpolizei.
Quarta pauperum s. Kirchenvermögen.
Quartier s. Servis.
Quartierleistung II. 326, s. a. Militärlasten.
Quieszierung s. Pensionen, Wartegeld.
Quottätssteuer s. Abgaben § 9.

R.

Rang s. Militärbeamte, Reichsbeamte.
Ratifikation s. Staatsverträge.
Räumung von Gräben u. Flüssen s. Unterhaltung der Gewässer.
Rayon, Rayonbeschränkungen s. Festungen.
Realabgaben s. Ablösung.
Reale Gewerberechte s. Gewerbepolizei, Abdecker, Apotheken.
Realgymnasien s. Unterrichtswesen, höheres.
Reallasten s. Ablösung.
Realrechte s. Gewerbepolizei.
Realschulen s. Gewerbliches Unterrichtswesen § 4.
Realsystem s. Behörden.
Reblauskrankheit II. 329.
Rechnung, Rechnungslegung s. Gemeindehaushalt § 10, Staatsrechnungswesen, Reichshaushalt.
Rechnungsbureau s. Invaliditäts- und Altersversicherung § 26.
Rechnungsdefekt s. Defektenverfahren.
Rechtsanwaltschaft E II. 174, s. a. Verwaltungsstreitverfahren, Amt, Pension § 26.
Rechtsbeschwerde s. Verwaltungsgerichtsbarkeit (Allgemeines).
Rechtshängigkeit s. Verwaltungsstreitverfahren.
Rechtshilfe E II. 177, E III. 181, s. a. Gebühren E III. 104.
Rechtskraft s. Verwaltungsstreitverfahren.
Rechtsmittel s. Verwaltungsstreitverfahren.
Rechtspflege s. Rechtsweg, Verwaltungsgerichtsbarkeit (Allgemeines).
Rechtsweg (Zulässigkeit des R.) II. 331, E II. 188.
Recursus ab abusu s. Staatskirchliche Gerichtsbarkeit.
Redakteur s. Preßpolizei.
Redemptoristen s. Jesuitengesetz.
Regalien II. 338, E III. 188.
Regent s. Landesherr.
Regierungspräsident s. Bezirk in Preußen.
Registergebühren s. Gebühren §§ 11 u. 12.
Reglements II. 339, s. a. Kreis in Preußen und Provinzialverbände in Preußen.
Regulierung der gutsherrlichen Verhältnisse s. Ablösung.
Rehabilitation s. Begnadigung.
Reichs- und Staatsangehörigkeit II. 340.
Reichsanleihen s. Reichsvermögen, Staatsschulden.
Reichsbank II. 346, E III. 188.
Reichsbeamte II. 351, s. a. Gemeindesteuern § 6.
Reichsbehörden II. 357.
Reichsdruckerei s. Reichsvermögen.
Reichseisenbahnamt s. Eisenbahnbehörden.
Reichseisenbahnrat s. Eisenbahnbeiräte.
Reichsfinanzwesen II. 359.
Reichsfiskus II. 363, s. a. Intendantur.
Reichsflagge s. Flagge, Schutzgebiete § 3.
Reichsgericht E II. 189.
Reichsgesundheitsamt s. Medizinalbehörden.
Reichsgoldmünzen s. Münzwesen.
Reichshaushaltsetat II. 364.
Reichshauptkasse s. Reichsfinanzwesen, Reichsbank.
Reichsinspektoren s. Schiffsbesatzung.
Reichsinvalidenfonds s. Reichsvermögen.
Reichsjustizamt s. Justizministerium.
Reichskanzler II. 368.
Reichskasse s. Staatskassenwesen.
Reichskassenscheine s. Papiergeld.
Reichskommissär s. Auswanderung, Reblaus, Viehseuchen.
Reichskriegshäfen s. Festung.
Reichskriegsschatz s. Reichsvermögen.

Digitized by Google

Reichsschuldbuch E I. 75, E II. 193.
Reichsschulden s. Reichsvermögen und Staatsschulden.
Reichssteuern s. Reichsfinanzwesen.
Reifezeugnis s. Unterrichtswesen, höheres.
Reichsvermögen II. 370.
Reichsversicherungsamt II. 374.
Reisekosten s. Tagegelder.
Rekruten s. Aushebung.
Rektor s. Universitäten, Unterrichtswesen, höheres.
Religionsdiener s. Geistliche.
Religionsfreiheit s. Gewissensfreiheit.
Religionsgesellschaften II. 376.
Religionsunterricht II. 380, s. a. Religionsgesellschaften § 2, Unterrichtswesen, höheres.
Religiöse Kindererziehung II. 383, E III. 188.
Remontewesen s. Beschälwesen, Heer § 9.
Rentenbanken s. Ablösung in Preußen § 13.
Rentengüter E I. 761, E III. 190, s. a. Ansiedelungen in Posen § 4.
Repartitionssteuer s. Abgaben § 9.
Repressalien II. 390.
Requisitionen s. Kriegsleistungen.
Reserve II. 391.
Reserveoffiziere s. Offiziere.
Residenten s. Gesandte.
Restitutionsklage s. Verwaltungsstreitverfahren.
Retorsion II. 394.
Retorsionszölle s. Zollabgaben.
Revierbeamte s. Bergbehörden.
Revierförster s. Forstbehörden.
Revision s. Auseinandersetzungsverfahren, Verwaltungsstreitverfahren.
Rheinlachsfischerei s. Fischerei § 11.
Rheinschiffahrtsgerichte E II. 194.
Richter und Richteramt E II. 208, E III. 190.
Richter, Disciplin derselben E II. 211.
Rinderpest s. Viehseuchen.
Rodung s. Forsten.
Roßarzt s. Tierärzte § 5, Veterinärwesen.
Rotes Kreuz s. Kriegssanitätswesen.
Rübenzucker s. Zuckersteuer.
Rückvergütung s. Malzaufschlag.
Rückkaufshändler s. Pfandleihanstalten.
Ruhegehalt s. Pension.
Ruhestand, Versetzung in den Ruhestand s. Wartegeld.
Ruhestörung II. 394.

S.

Sachverständige s. Verwaltungsstreitverfahren und Zeugen.
Salinen II. 395, s. a. Krankenversicherung, Unfallversicherung.
Salzmonopol s. Salzsteuer.
Salzsteuer II. 396, E II. 220.
Sanitätscorps s. Militärärzte.
Sanitätspolizei s. Gesundheitspolizei.
Schankgefäße s. Maß und Gewicht und Schankgewerbe § 3.
Schankgewerbe II. 400.
Schanksteuer II. 402, s. a. Branntweinsteuer.
Schankwirt s. Schankgewerbe und Gewerbepolizei E III. 113.
Schatzanweisungen s. Papiergeld.
Schauer s. Gewerbepolizei.
Schauspiele s. Theaterpolizei, Sittenpolizei.
Schauspielunternehmen s. Gewerbepolizei E III. 112.
Schaustellungen, öffentliche, s. Lustbarkeiten.
Schenkungssteuer II. 405, s. a. Erbschaftssteuer § 6.
Scheidemünze s. Münzwesen.
Scheidseid s. Verwaltungsstreitverfahren.
Schiedsgericht s. Krankenversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung, Unfallversicherung.
Schiedsmänner E II. 220.
Schiff II. 410.
Schiffahrt, Schiffahrtspolizei II. 412, E III. 190 ff., s. a. Binnenschiffahrt.
Schiffahrtsakte s. Binnenschiffahrt § 1.
Schiffahrtsverträge s. Handelsverträge.
Schiffer II. 413, s. a. Beschlagnahme § 13, Binnenschiffahrt und Schiffahrt E III. 190 ff.
Schiffermusterung s. Aushebung § 12.
Schiffsbesatzung II. 416, s. a. Schiffahrt E III. 191.
Schiffsfahrzeuge s. Friedensleistungen.
Schiffsmannschaft II. 417 s. a. Schiffahrt E III. 209.
Schiffsmeldungen s. Schiffahrt E III. 230.
Schiffspapiere II. 419 s. a. Schiffahrt E III. 203.
Schiffsregister s. Schiff und Schiffahrt E III. 199.
Schiffsvermessung s. Maß und Gewicht, Schiff § 3 und Gebühren E III. 103, Schiffahrt E III. 204.
Schiffszusammenstoß II. 419, s. a. Schiffahrt E III. 191.
Schildwachen s. Wachen.
Schlachthäuser II. 420.
Schlachtsteuer E II. 231, E III. 258, s. a. Mahl- und Schlachtsteuer.
Schlußnoten s. Börsensteuer.
Schöffen s. Amt, Gemeindeverwaltung.
Schöffengerichte E II. 232.
Schonungen s. Forstpolizei.
Schonzeit s. Fischerei, Jagdpolizei.
Schornsteine s. Feuerpolizei § 3.
Schornsteinfeger s. Gewerbewesen, Feuerpolizei § 3, Unfallversicherung.
Schulabgaben s. Schullasten.
Schulaufsicht s. Volksschulwesen.
Schulbauten s. Schullasten.
Schulen s. Volksschulwesen.
Schulgeld s. Schullasten, Gebühren § 28 und Lehrer.
Schulinspektoren s. Volksschulwesen.
Schullasten II. 421.
Schullehrer s. Lehrer.
Schullehrerseminare s. Lehrer.
Schulpatronat s. Lehrer § 4.
Schultheiß s. Gemeindeorgane.
Schutzlucht s. Volksschulwesen.
Schulzwang s. Volksschulwesen.
Schürfen s. Bergwesen.
Schutzbriefe s. Kolonialgesellschaften, Schutzgebiete.
Schutzgebiete II. 433, 1024, E I. 79, E II. 256, E III. 258, s. a. Rechtsanwaltschaft E II. 174 und Zollwesen § 4 a. E.
Schutzgenossen s. Konsuln, Schutzgebiete, Standesregister E III. 262.
Schutzmannschaft s. Polizeibeamte.
Schutzwaldungen II. 440.
Schutzzoll s. Zollabgaben.

Digitized by Google

Schwimmunterricht s. Gewerbepolizei, Privatunterricht.
Schwurgerichte E II. 257.
Seeamt II. 442 f. a. Schiffahrt EIII. 284.
Seebeutereht s. Prisenangelegenheiten.
Seeen s. Binnengewässer.
Seehäfen s. Häfen.
Seehandlung II, 443, EIII. 262.
Seeleute s. Unfallversicherung.
Seemannsamt II. 444 f. a. Schiffahrt EIII. 213 ff.
Seemannsordnung II. 445 f. a. Schiffahrt EIII. 213 ff.
Seenot s. Schiffahrt EIII. 241 ff.
Seeoffiziere s. Kriegsmarine.
Seeraub s. Kaperei.
Seeschiffahrtszeichen II. 445, s. a. Schiffahrt.
Seeschiffe s. Standesregister § 16.
Seeschiffer s. Navigationsschulen, Schiffer, Seemannsordnung, Gewerbepolizei.
Seesteuerleute s. Gewerbepolizei, Navigationsschulen.
Seeunfälle s. Schiffszusammenstoß, Schiffahrt EIII. 228, 258.
Seewarte II. 445 f. a. Schiffahrt EIII. 232.
Seewehr s. Kriegsmarine.
Seezeichen s. Schiffahrt EIII, 231.
Segelschiffe s. Schiff.
Sekundärbahnen s. Eisenbahnen, Allgemeines.
Selbstverstümmelung s. Wehrpflicht, Unfallpolizei.
Selbstverwaltung II. 446 f. a. Behörden.
Seminare f. Geistliche, Lehrer.
Senat s. Universitäten, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen.
Sensal s. Mäkler.
Separationen s. Gemeinheitsteilungen.
Septennat s. Friedenspräsenzstärke.
Servis II. 449, s. a. Besoldung.
Servituten s. Gemeinheitsteilungen.
Seuchenpolizei (Volksseuchen) II. 450.
Sicherheitspolizei II. 452 f. a. Polizei.
Silbermünzen s. Münzwesen.
Simultankirchen s. Kirchengebäude.
Simultanschulen s. Volksschulwesen.
Sittenpolizei II. 455.
Sklavenhandel und Sklavenraub s. Schutzgebiete EIII. 259.
Sozialistengesetz II. 458, EI. 93, s. a. Beschlagnahme § 12.
Soldaten s. Militärpersonen.
Sonntagsfeier II. 467 f. a. Arbeiterschutz EI. 3, EII. 22, EIII. 8.
Spanndienste s. Gemeindedienste.
Sparkassen II. 468.
Speisewirtschaften s. Schankgewerbe § 1.
Sperrgelder s. Temporaliensperre.
Spezialkommissär s. Auseinandersetzungsbehörden.
Spiel s. Sittenpolizei.
Spielkartenstempel II. 470.
Spielwaren s. Nahrungs- und Genußmittel.
Sporteln s. Gebühren, Liegenschaftsabgabe.
Sprengstoffe s. Feuerpolizei, Sicherheitspolizei.
Spritzenverbände s. Feuerpolizei § 4.
Spruchkollegium s. Auseinandersetzungsbehörden.
Staatsangehörigkeit s. Reichs- und Staatsangehörigkeit.
Staatsanleihen s. Staatsschuldenwesen.
Staatsanwaltschaft E II. 271 f. a. Amtsanwaltschaft, Disciplin, Kriminalpolizei, Verhaftung, Verwaltungsgerichtsbarkeit (Allgemeines) und B. in Bayern.
Staatsarchiv s. Archive.
Staatsbauten s. Bauwesen.
Staatsbeamte s. Beamte.
Staatsbehörde s. Behörde.
Staatsbürgerrecht s. Reichs- und Staatsangehörigkeit § 1.
Staatschausseen s. Dotationen § 3. Wege und Straßen.
Staatsdiener s. Beamte.
Staatseisenbahnen s. Eisenbahnen.
Staatseisenbahnrat s. Eisenbahnbeiräte.
Staatsgarantie s. Staatsschuldenwesen.
Staatsgerichtshof s. Staatsminister § 16.
Staatshaushalt II. 471.
Staatskassen II. 447.
Staatskommissar s. Invaliditäts- und Altersversicherung.
Staatskirchliche Gerichtsbarkeit II. 480.
Staatsminister — Staatsministerium II. 484.
Staatsoberhaupt s. Landesherr.
Staatspapiergeld s. Papiergeld.
Staatsrat II. 497.
Staatsrechnungswesen II. 502.
Staatsschatz s. Staatsvermögen.
Staatsschuldbuch s. Staatsschulden.
Staatsschulden II. 510, EII. 277 f. a. Reichsschuldbuch.
Staatssekretär s. Staatsminister, Staatsrat.
Staatsservituten II. 513.
Staatsstraßen s. Wege und Straßen, s. a. Dotationen.
Staatsvermögen II. 514 f. a. Finanzverwaltung.
Staatsverträge II. 516.
Staatswaldungen s. Forsten.
Stabsarzt s. Militärärzte.
Stabsoffiziere s. Offiziere.
Städte, Stadtgemeinden s. Gemeinde.
Städtereinigung II. 528.
Stadtkreise s. Kreis in Preußen.
Stammrollen s. Aushebung.
Stände s. Provinz in Preußen.
Standesbeamte s. Standesregister und Schiffahrt E II. 223.
Standesregister II. 527, EIII. 262.
Standrecht in Bayern s. Belagerungszustand.
Stapelrecht s. Binnenschiffahrt.
Statistik s. Verwaltungsstatistik, Zollverwaltung und Berufs- und Gewerbezählung EIII. 25.
Statistische Gebühr s. Gebühren § 12, Zollabgaben und Zollverwaltung.
Statthalter (in Elsaß-Lothringen) II. 538.
Statuten s. Juristische Personen, Gemeinde, Kreis, Provinz.
Stauanlagen II. 538.
Stauer s. Gewerbewesen.
Steckbrief s. Verhaftung 819.
Steiger s. Bergwesen.
Steinbrüche II. 542, s. a. Krankenversicherung, Unfallversicherung.
Stellenanwärter s. Subalternbeamte.
Stempelsteuer II. 543, EIII.

Digitized by Google

264, s. a. Ausspielung und Börsensteuer.
Sterbfallgebühren s. Einregistrierung.
Sterbegeld s. Krankenversicherung.
Sterbezeit s. Pfründe § 7.
Sterberegister s. Standesregister.
Steuer s. Abgaben.
Steuerbeamte, Steuerbehörden — Defraudens s. Steuerverwaltung.
Steuermann s. Schiffsmannschaft § 2.
Steuerrückvergütung s. Übergangsvergütung.
Steuerstrafrecht s. Steuerverwaltung § 20.
Steuervergütung s. Ausfuhrvergütungen.
Steuerverwaltung II. 550, E I. 93.
Stifter s. Domkapitel.
Stiftungen EII. 178 s. a. Juristische Personen, s. a. Amortisationsgesetze, Gemeindeverwaltung § 8, Erbschaftssteuer § 9, Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.
Stiftungsvermögen s. Gemeindevermögen.
Stimmzettel s. Preßpolizei.
Stolgebühren s. Kirchliche Abgaben, Pfründe.
Strafanstalten s. Gefängnisverwaltung.
Strafen s. Gebühren § 27, s. a. Kirchenzucht.
Strafkammer s. Landgerichte und Amtsgerichte § 10 VII.
Strafregister II. 565 s. a. Rechtshilfe EIII. 187.
Strafmilderung s. Begnadigung.
Strafmittel s. Kirchenzucht.
Strafverfügung s. Polizeiliche Strafverfügung.
Strafversetzung s. Disciplin.
Strafvollstreckung EII. 212.
Strandamt s. Strandbehörden.
Strandbehörden II. 574.
Strandungsordnung II. 574 s. a. Schiffahrt EIII. 249.
Straßen s. Wege und Straßen.
Straßenbahnen II. 576.
Straßenfluchtlinien II. 581, E I. 93.
Straßengewerbe II. 590.
Streitgenossenschaft s. Verwaltungsstreitverfahren.
Streitverkündung s. Verwaltungsstreitverfahren.
Ströme II. 590.
Studierendes. Schiedsmänner § 6 Nr. 7.
Subalternbeamte II. 593.
Sühneversuch s. Schiedsmänner.
Surrogate s. Brausteuer.
Suspension s. Beamte, Kirchenzucht.
Synodes. Evangelische Kirche.

T.

Tabaksteuer (Tabakzoll) II. 597, EI. 94, EIII. 269.
Tagegelder II. 604.
Tagelohn s. Krankenversicherung, Unfallversicherung.
Tanzlustbarkeiten II. 613, EII. 316, EIII. 270, s. a. Sittenpolizei.
Tanzunterricht s. Privatunterricht, Tanzlustbarkeiten § 9.
Tarif s. Eisenbahntarifwesen.
Taubstummenanstalten II. 615, EIII. 270.
Taxen II. 616, s. a. Ärzte, Apotheker, Schankgewerbe § 3.
Techniker s. Arbeiterschutz § 3.
Technikum s. Baugewerkschulen.
Teiche s. Binnengewässer.
Telegraphenbeamte s. Telegraphenverwaltung.
Telegraphengebühren s. Porto § 5, Gebühren § 29.
Telegraphengeheimnis s. Briefgeheimnis.
Telegraphenmonopol II. 617, EII. 316.
Telegraphenverträge II. 619.
Telegraphenverwaltung s. Post und Telegraphenverwaltung, s. a. Eisenbahnwesen.
Telephon s. Beschlagnahme § 9.
Temporaliensperre II. 620, E I. 95.
Testamente s. Militärpersonen § 9.
Teuerungspolizei II. 623, E III. 271.
Theaterpolizei II. 625, EIII. 271.
Theatercensur s. Gewerbepolizei EIII. 113.
Theatralische Vorstellungen s. Gewerbepolizei EIII. 114.
Thierärzte II. 626.
Tierquälerei s. Sittenpolizei.
Tingeltangel s. Gewerbepolizei EIII. 114.
Thür- und Fenstersteuer s. Gebäudesteuer.
Todesfall s. Standesregister, Unfallpolizei.
Tote Hand s. Amortisationsgesetze, Erbschaftssteuer § 4, Liegenschaftsabgabe.
Transit s. Zollverwaltung.
Transportgewerbe s. Gewerbewesen.
Transportleistungen s. Friedensleistungen.
Trauung s. Standesregister.
Triebwerke s. Stauanlagen.
Tristen s. Flößerei.
Trödler s. Gewerbepolizei, Handel § 6, Kleinhandel.
Trucksystem s. Fabrikgesetzgebung und Arbeiterschutz.
Trunksucht s. Sittlichkeitspolizei.
Tumult. Sicherheitspolizei.
Turnunterricht s. Privatunterricht.

U.

Übergangsabgaben II. 630, EI. 96, s. a. Branntweinsteuer § 4, IV, Brausteuer, Mahl- und Schlachtsteuer, Malzaufschlag.
Überschwemmung s. Deichwesen.
Übertretungen s. Polizeistrafrecht.
Überweisung an die Landespolizeibehörde s. Polizeiaufsicht § 10.
Überweisung von Steuern s. Gemeindehaushalt.
Uferschutz s. Deichwesen.
Umgeld (Württemberg) s. Gemeindesteuern.
Umherziehen s. Wandergewerbe, Gewerbesteuer.
Umlagen s. Gemeindesteuern.
Umlageverfahren s. Unfallversicherung § 13.
Umschlagsrechte s. Binnenschiffahrt.
Umzugskosten s. Tagegelder und Lehrer EIII. 104.
Unabkömmlichkeit s. Reserve.
Unbrauchbarmachung s. Einziehung.
Unfallpolizei II. 634.
Unfallrenten s. Witwen- und Waisenpensionen u. Unfallversicherung.
Unfallversicherung II. 636.
Unzug II. 645, EIII. 271, s. a. Sittlichkeitspolizei.
Ungebühr s. Ordnungsstrafen.
Unglücksfälle s. Unfallpolizei.
Uniformierung s. Heer.
Universitäten II. 646.

Digitized by Google

Unruhen s. Belagerungszustand.
Unterbeamte s. Subalternbeamte.
Unterhaltung der fließenden Gewässer II. 647.
Unterlassung s. Verwaltungszwangsverfahren.
Unteroffiziere I. 650, E III. 271.
Unteroffizierschulen s. Militärbildungswesen und Armenrecht E III. 10.
Unterrichtswesen (höheres) II. 651, E II. 318.
Unterscheidungssignal II. 664, s. a. Schiffahrt E III. 206.
Unterstützungswohnsitz II. 664 s. a. Armenwesen.
Untersuchung s. Disciplin.
Untersuchung der Gewässer s. Wasserbenutzung.
Untersuchungshaft s. Verhaftung.
Untersuchungsrichter s. Landgerichte.
Unzucht, gewerbsmäßige s. Sittenpolizei.
Urkundentempel s. Liegenschaftsabgabe.
Urlaub s. Beamte.
Urmaß s. Maß und Gewicht.
Urteil s. Verwaltungsstreitverfahren.

V.

Vagabunden s. Bettler und Landstreicher.
Vehnkolonieen s. Ablösung in Preußen § 30.
Verbrauchssteuern II. 665, s. a. Abgaben.
Verdienstzeit s. Pfründe § 7.
Verehelichung s. Beamte § 7, Niederlassung.
Vereine und Versammlungen II. 266.
Vereinszollgesetz s. Zollabgaben.
Verfälschung s. Nahrungs- und Genußmittel.
Verfügung II. 669.
Vergleich s. Verwaltungsstreitverfahren.
Vergnügungen, öffentliche s. Sittenpolizei § 4.
Verhaftung II. 671.
Verkehrsordnung s. Eisenbahnbetriebsreglement und Eisenbahnpolizei E III. 88.
Verkehrssteuern II. 693 s. a. Abgaben § 9.
Verklarung II. 695, s. a. Schiffahrt E III. 230.
Verkoppelung s. Gemeinheitsteilung in Preußen, Feldbereinigung, Flurbereinigung, s. a. Forsten § 10.
Verlassenschaftswesen s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.
Verleger s. Preßpolizei.
Verlosungen s. Ausspielungen, Lotterie.
Verwaltungssteuer s. Brausteuer § 3.
Vermarkung der Grundstücke s. Feldpolizei.
Vermessungsbeamte s. Kataster.
Vermögenssteuer E III. 272 s. a. Einkommensteuer.
Vernehmung (Enquete) s. Verwaltungsverfahren S. 797.
Verordnung II. 696.
Verpflegung.
Versammlung s. Vereine und Versammlungen.
Versäumnisverfahren s. Verwaltungsstreitverfahren.
Versetzung s. Beamte § 17.
Versicherungswesen (Übersicht) II. 699.
Versicherungszwang s. Brandversicherung in Bayern.
Versteigerung s. Wandergewerbe.
Verstrickung s. Verhaftung.
Verstümmelung s. Aushebung, Wehrpflicht.
Vertrag (auf dem Gebiete der Verwaltung) II. 701.
Verunreinigung s. Unterhaltung der Gewässer.
Verwaltung, Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht II. 706.
Verwaltungsgerichtsbarkeit (Allgemeines) II. 711.
Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen II. 720, E I. 96, E II. 323, E III. 277.
Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern II. 734.
Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen II. 738, E II 324.
Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg II. 742.
Verwaltungsgerichtsbarkeit in Baden II. 743.
Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen II. 747.
Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen II. 750.
Verwaltungsgerichtsdirektor s. Bezirk in Preußen.
Verwaltungshof s. Verwaltungsorganisation in Baden.
Verwaltungsklage s. Verwaltungsstreitverfahren.
Verwaltungsorganisation (Übersicht) II. 753.
Verwaltungsorganisation in Preußen II. 753.
Verwaltungsorganisation in Bayern II. 760, E III. 279.
Verwaltungsorganisation in Sachsen II. 764, E II. 324, E III. 280
Verwaltungsorganisation in Württemberg II. 769.
Verwaltungsorganisation in Baden II. 771.
Verwaltungsorganisation in Hessen II. 776, E III. 279.
Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen II. 779.
Verwaltungspolizei s. Polizei und Sicherheitspolizei.
Verwaltungsstatistik II. 782.
Verwaltungsstrafverfahren in Zollsachen s. Zollwesen E III. 308 (§ 23).
Verwaltungsstreitverfahren II. 786.
Verwaltungsverfahren II. 796.
Verwaltungsvermögen s. Staatsvermögen.
Verwaltungszwangsverfahren II. 800.
Verwarnung s. Disciplin.
Verwendungsvergütungen s. Branntweinsteuer E III. 46.
Veteranen s. Invaliden.
Veterinärwesen II. 803, E III. 28, s. a. Tierärzte.
Vicinalstraßen s. Wege und Straßen.
Viehhandel s. Gewerbepolizei E III. 114.
Viehmärkte s. Viehseuchen.
Viehseuchen II. 809, E III. 280, s. a. Einfuhr- und Ausfuhrverbote.
Viehseuchenübereinkommen s. Zollwesen § 5.
Viehversicherung E III. 282.
Viehzählung s. Landwirtschaftliche Statistik.
Vogelschutz II. 819, E III 285, s. a. Feldpolizei, Fischerei § 19.
Volksauflauf s. Sicherheitspolizei.
Volksschulwesen II. 822.
Volkswirtschaftspolizeit s. Polizei.
Volksseuchen s. Seuchenpolizei.
Volkswirtschaftsrat II. 832.
Volkszählung II. 840, E I. 97.
Vollstreckung s. Verwaltungszwangsverfahren.
Vollziehungsbeamte s. Polizeibeamte.
Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst II. 841.

Digitized by Google

Forentscheidung s. Konflikt.
Vorkut II. 845.
Vorführung s. Verhaftung.
Vormundschaftswesen s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.
Vornamen s. Namengebung.
Vorspann s. Friedensleistungen und Kriegsleistungen.
Vorstellungen s. Luftbarkeiten.
Voruntersuchung s. Disciplin.

W.

Wage s. Maß und Gewicht.
Wache, militärische, II. 847, E III. 286.
Waffengebrauch der Polizeibeamten II. 848.
Waffenpolizei s. Sicherheitspolizei.
Wahlen (Reichs- und Landtagswahlen) II. 850, s. a. Gemeindeorgane, Kreis, Provinz.
Wahlkonsuln s. Konsuln.
Wahlrecht s. Einkommensteuer (preuß.) § 16.
Währung s. Münzwesen.
Waisen s. Witwen- und Waisenpensionen, Lehrer E III. 164.
Waisenhäuser s. Militärbildungswesen.
Waisenpflege s. Armenverwaltung § 2.
Waisenräte s. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit §§ 5 und 6.
Wald s. Forsten.
Waldeisenbahnen s. Forsten § 9.
Waldfrevel s. Forstfrevel.
Waldgenossenschaften II. 858.
Waldgrundgerechtigkeiten s. Forstberechtigungen.
Waldschutzgerichte s. Schuldwaldungen.
Waldservituten s. Forstberechtigungen.
Wallfahrten s. Vereine und Versammlungen.
Wandergewerbe und Wanderlager II. 861, EIII. 286, s. a. Gewerbesteuer § 2, Gewerbepolizei EIII. 119.
Warenbezeichnungsrecht EIII. 289, s. a. Markenrecht.
Warenverzeichnis, amtliches, s. Zollabgaben § 8.
Warenzeichen s. Markenrecht.
Warenzeichengebühren s. Gebühren EIII. 103.
Wartegeld II. 873.
Waisenmeister s. Abdecker.
Wasser, Wasserpolizei s. Fischerei § 9, Unterhaltung der fließenden Gewässer.
Wasserbenutzung und Wasserschutz EI. 99.
Wassergenossenschaften II. 868.
Wasserrecht im allgemeinen EIII. 296.
Wasserstraßen s. Schiffahrtrund Binnenschiffahrt.
Wasserzölle s. Binnenschiffahrt, Zollabgaben § 5.
Wechselstempelsteuer II. 872.
Wege und Straßen II. 875, E I. 100, EIII. 296.
Wegeabgaben s. Wegebau.
Wegebau und Wegebaupflicht II. 888, EI. 101, EIII. 296.
Wegepolizei II. 913, EIII. 296.
Wegeverbände s. Wegebau.
Wehrordnung s. Aushebung.
Wehrpflicht II. 917.
Wehrsteuer s. Wehrpflicht.
Weiberechtsablösung in Württemberg II. 920.
Weihbischof s. Bischof, Katholische Kirche.
Wein s. Nahrungsmittel.
Weinbau s. Reblauskrankheit.
Weinsteuer II. 921, EI. 104, EII. 324, EIII. 297.
Weinzoll s. Weinsteuer.
Weltpostverein s. Postverträge.
Widersetzung s. Waffengebrauch.
Wiederaufnahme des Verfahrens s. Verwaltungsstreitverfahren.
Waldfrevel s. Jagdfrevel.
Wildschaden s. Jagdpolizei EIII. 138.
Wirte s. Kleinhandel, Schankgewerbe, Polizeistunde.
Witwen und Waisen s. Unfallversicherung, Militärpensionen, Witwen- und Waisenpensionen, Lehrer EIII. 164.
Witwen- und Waisenpensionen II. 926.
Wochenmärkte s. Marktwesen.
Wöchnerinnen s. Krankenversicherung.
Wohnung s. Baupolizei, Durchsuchung, Verhaftung.
Wohnungsgeld s. Besoldung, Servis, Pension § 12.
Wohnungspolizei II. 935, EII. 330, s. a. Baupolizei.
Wohnungssteuer s. Luxussteuer.
Wundarzt s. Arzt.

Z.

Zahlungsmittel s. Münzwesen.
Zahnärzte II. 937 s. a. Ärzte, Gebühren § 23.
Zehnten s. Ablösung, s. a. Kirchliche Abgaben.
Zeitschriften und Zeitungen s. Preßpolizei, Porto.
Zentner s. Maß und Gewicht.
Zeugen und Sachverständige E II. 330 s. a. Verwaltungsstreitverfahren.
Zinsen s. Staatsschulden.
Zollabgaben II. 937, EI. 105.
Zollbeamte, Zollbehörden, Zolldefrauden, Zollkredit, Zollstrafrecht s. Zollverwaltung.
Zolltarif, Zollverein s. Zollabgaben und Zollwesen EIII. 304.
Zollvereinsvertrag s. Zollabgaben, s. a. Handelsverträge.
Zollverwaltung II. 955, EI. 108, s. a. Eisenbahnwesen.
Zollwesen EII. 340, EIII. 304.
Zuchthengst s. Beschälwesen.
Züchtigungsrecht s. Lehrer, Volksschulwesen.
Zuchtmittel, kirchliche, s. Kirchenzucht.
Zuckersteuer II. 982, EI. 109, EII. 350, EIII. 336.
Zulagen s. Besoldung.
Zündstoff s. Sicherheitspolizei.
Zurückstellung s. Aushebung § 11.
Zusammenlauf s. Sicherheitspolizei.
Zusammenlegungen der Grundstücke s. Gemeinheitsteilungen in Preußen, Feldbemessung und Flurbereinigung.
Zusammenrottungen s. Sicherheitspolizei, Waffengebrauch.
Zuschläge zu den Staatssteuern s. Gemeindesteuern.
Zusammenstoß von Schiffen s. Schiffahrt EIII. 238.
Zuständigkeit II. 998.
Zustellungen s. Konsuln § 2, Verwaltungsstreitverfahren.
Zwangsenteignung s. Enteignung.
Zwangserziehung II. 1003, EIII. 340.
Zwangsgestellungen s. Verhaftung, Verwaltungszwangsverfahren.
Zwangsgewalt II. 1008.
Zwangsinnungen s. Innungen EIII. 129.
Zwangs- und Bannrechte s. Abdecker, Gewerbepolizei.
Zwangsvollstreckung s. Verwaltungsstreitverfahren, s. a. Militärpersonen § 10.
Zweikammersystem s. Wahlen.
Zweikampf s. Offiziere § 9.

Digitized by Google

Verzeichnis der vorkommenden Abkürzungen.

A.A.	Anderer Ansicht.
A.Bl.	Amtsblatt.
A.D.J.	Allgemeine Dienstinstruktion.
A.E.	Allerhöchster Erlaß.
A.G.O.	Allgemeine Gerichtsordnung.
A.L.R.	preuß. Allgemeines Landrecht.
A.M.	Anderer Meinung.
A.N.	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
Anm.	Anmerkung.
Annalen	Hirths und Seydels Annalen des deutschen Reiches.
A.O.	Allerhöchste Ordre.
Archiv	Arch. f. öffentl. Recht.
Art.	Artikel.
Ausd.-G.	Ausdehnungsgesetz (Gesetz, betr. die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung) v. 28/5 1888.
A.V.	Armenverband.
A.V.Bl.	Armeeverordnungsblatt.
B.A.	Bundesakte.
Bd.	Band.
Bek.	Bekanntmachung.
Best.	Bestimmung.
B. f. d. H.	Bundesamt f. d. Heimatwesen.
B.G.Bl.	Bundesgesetzblatt.
Bl.f.R.A.	Blätter für Rechtsanwendung.
B.O.	Bauordnung.
Br.	Annalen des Reichsgerichts (herausgegeben von Brauer und Blum; Leipzig).
B.R.	Bundesrat.
Brauchitsch	M. v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verw.-Gesetze, 6. Aufl.
B.R.B.	Bundesratsbeschluß.
B.R.V.	Bundesratsverordnung.
B.U.V.G.	Bauunfallversicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen) v. 11/7 1887.
C.Bl.	Centralblatt f. d. deutsche Reich.
C.Bl.U.V.	Centralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen.
C.Pr.O.	Civilprozeßordnung.
Decl.	Deklaration.
D.J.Z.	Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von F. Wellmann: Berlin.
D.V.f.A.u.W.	Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit.
Ed.	Edikt.
E.G.	Einführungsgesetz.
E. d. O.V.G.	Entscheidungen des (preuß.) Oberverwalt.-Gerichts.
E. d. R.G.	Entscheidungen d. Reichsgerichts.
F.G.	Freizügigkeitsgesetz.
Form.-V.	Formations-Verordnung.
G.	Gesetz.
G.Bl.	Gesetzblatt.
G.K.O.	Gemeindekirchenordnung.
Ges.A.V.	Gesamt-Armenverband.
Gew.O.	Gewerbeordnung.
G.O.	Gemeindeordnung.
G.S.	Gesetzessammlung.
G.S.O.	Generalsynodal-Ordnung.
G.T.O.	Gemeinheitsteilungsordnung.
G.V.	Gerichtsverfassung.
Grünhut	Zeitschrift für Privat- u. öffentliches Recht, herausgegeben von Grünhut.
H.G.B.	Handelsgesetzbuch.
H.H.	Herrenhaus.
Hinschius	System des Kath. Kirchenrechts von P. Hinschius I, II, III, IV.
Holtzendorff	Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von v. H., I, II, III.
Hue de Grais	Handbuch der Verfassung und Verwaltung von Graf Hue de Grais. 3. Aufl.
J.M.Bl.	Justizministerialblatt.
Kab.O.	Kabinetts-Ordre.
K.G.	Kirchengesetz.
Kirchenheim	Kirchenheim, Lehrb. d. Staatsr.
K.G.G.	Konsular-Gerichtsbarkeitsgesetz. v. 10/7 79.
K.O.	Kirchenordnung.
Konk.O.	Konkursordnung.
Konv.	Konvention.
Kr.O.	Kreisordnung.
a. Kr.O.	preuß. Kreisordnung v. 13/12 72.
Kr. V.J.Schr.	Kritische Vierteljahrsschrift.
K.V.G.	Krankenversicherungsgesetz.
Laband	Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches I, II, III, 1. u. 2. Abt. (erste Auflage).
Laband (2)	dasselbe 2. Aufl. Bd. I, II.
L.A.V.	Landarmenverband.
L.G.O.	Landgemeindeordnung.
Löning	Löning, Lehrbuch des deutschen Verw.-Rechts.
L.U.V.G.	Landwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftl.

Digitized by Google

	Betrieben beschäftigten Personen) v. 5/5 1886.
L.V.	Landesverordnung.
L.V.G.	(preuß.) Ges. v. 30/7 83 über die allg. Landesverwaltung.
Marquardsen	Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I u. ff.
M.Bl.	Ministerialblatt.
G. Meyer	Lehrbuch des Verwaltungsrechts I u. II.
M.E.	Ministerial-Erlaß oder Minist.-Entschließung.
M.Str.G.B.	Militärstrafgesetzbuch.
M.V.	Ministerialverfügung.
Mylius N.C.C.	Mylius Novum Corpus Constitutionum.
N.	Note.
Nov.	Novelle.
Nr.	Nummer.
O.A.V.	Ortsarmenverband.
O.K.E.	Oberkonsistorialerlaß.
O.K.Instr.	Oberkonsistorialinstruktion.
O.K.O.	Oberkonsistorialordnung.
O.K.R.	Oberkirchenrat.
Org.G.	Organisations-Gesetz.
O.V.G.	Oberverwaltungsgericht.
Parey	Parey, Die Rechtsgrundsätze des preuß. Oberverw.-Ger.
Pol.Str.G.B.	Polizeistrafgesetzbuch.
Pr.C.	Provinzialordnung.
a. Pr.O.	Prov.-O. v. 29/6 75.
R.A.	Reichsanzeiger.
R.Bl.	Regierungsblatt.
R.C.Pr.O.	Reichscivilprozeßordnung.
R. d. M.	Restript des Ministeriums.
R.D.H.Schl.	Reichsdeputationshauptschluß.
Reger	Reger, Entscheid. der Gerichte u. Verw.-Behörden.
R.G.	Reichsgesetz.
R.G.Bl.	Reichsgesetzblatt.
R.Ger.	Reichsgericht.
R.G.K.G.	Reichsgerichtskostengesetz.
R.G.V.G.	Reichsgerichtsverfassungsgesetz.
Rhein.	Rheinisch.
R.K.	Reichskanzler.
R.L.	Rechtslexikon, herausgegeben von v. Holtzendorff.
R.M.G.	Reichsmilitärgesetz.
Rönne.	Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie. 4. Aufl.
R.Str.G.B.	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
R.T.	Reichstag.
R.V.	Reichsverfassung.
s.	siehe.
S.	Seite.
S.C.	Senatuskonsult.
Sch.G.G.	Ges. v. 17/4 86, betr. die Rechtsverhältn. d. deutsch. Schutzgebiete.
Schönberg	Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie. 2. Aufl.
S.O.	Synodal-Ordnung.
St. Ber.	Stenogr. Berichte.
St.G.G.	Staatsgrundgesetz.
Stein	Stein, Die Verwaltungs-Lehre. (2. Aufl.)
Stengel Organis.	Stengel, Die Organisation der preuß. Verwaltung.
St.O.	Städteordnung.
Str.G.B.	Strafgesetzbuch.
Str.Pr.O.	Strafprozeßordnung.
St.W.B.	Staatswörterbuch (Bluntschli-Brater).
kl. St.W.A.	kleine Ausgabe des St.W.B. in 3 Bänden.
S.U.V.G.	Secunfallversicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen) v. 13/7 1887.
s. v.	sub voce.
Tüb. Ztschr.	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.
U.V.G.	Unfallversicherungsgesetz v. 6/7 1884.
U.W.	Unterstützungswohnsitz.
U.W.G.	Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6/6 1870.
vgl.	vergleiche.
V. (V.O.)	Verordnung.
V.G.	Verfassungsgesetz.
V.GG.	preuß. G. v. 3/7 1875, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte u.s.w.
Vertr.	Vertrag.
Vf.	Verfügung.
V.U.	Verfassungs-Urkunde.
V.Z.G.	Vereinszollgesetz.
Zorn	Zorn, Staatsrecht des deutschen Reichs I, II.
Zorn K.R.	Zorn, Lehrbuch d. Kirchenrechts.
Zſ.G.	Zusammenlegungsgesetz.
Zust.G.	Zuständigkeitsgesetz.
Z.V.V.	Zollvereinsvertrag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

Digitized by Google